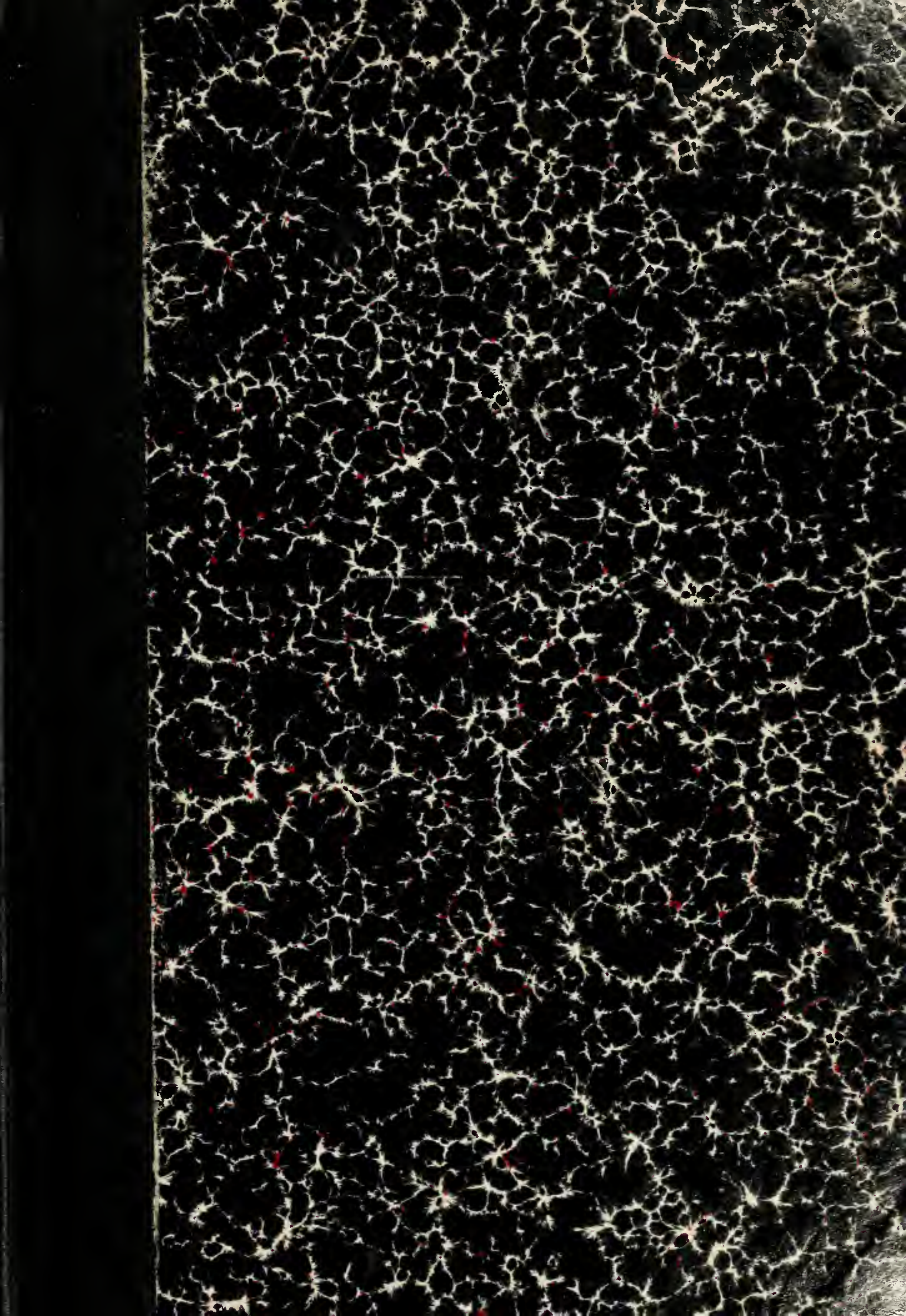


KLIO

Beiträge zur alten Geschichte.

In Verbindung mit

Fachgenossen des In- und Auslandes

herausgegeben von

C. F. Lehmann-Haupt,
o. ö. Professor an der Universität
Liverpool.

und

E. Kornemann,
o. ö. Professor an der Universität
Tübingen.

Dreizehnter Band.

Mit vier Tafeln, zwei Karten, einer Skizze, 77 Abbildungen.

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
Inselstrasse 10
1913.

Druck von Julius Abel in Greifswald.

Printed in Germany

Inhalt.

Seite

ADCOCK, F. und KNOX, A. D., Ἡρώδου περὶ πολιτείας . . . . 249—257
BECKERS, W. J., Kosmologische Kuriosa der altchristlichen Gelehrtenwelt . . . . 105—118
BELL, H. I., Syene Papyri in the British Museum . . . . 160—174
BELOCH, K. J., Noch einmal Psyttaleia . . . . 128—130
BOLKESTEIN, H., Zur Entstehung der „ionischen Phylen" . . . . 424—450
CASPARI, M. O. B., On some problems of Roman agrarian history 184—198
HOHL, E., Beiträge zur Textgeschichte der Historia Augusta 258—288; 387—423
HOLLEAUX, M., Les décrets des villes crétoises pour Téos . . . . 137—159
HOLZAPFEL, L., Römische Kaiserdaten. II. (Otho, Vitellius) . . . 289—304
KNOX, A. D. und ADCOCK, F., Ἡρώδου περὶ πολιτείας . . . . . . 249—257
LEHMANN-HAUPT, C. F., Historisch-metrologische Forschungen I, II 119—127
Zur Herkunft der ionischen Säule . . . 468—484
LENSCHAU, TH., Zur Geschichte Ioniens . . . . 175—183
MÜLDER, D., Die Demaratosschrift des Dikaios . . . . 39—69
PLAUMANN, G., Das sogenannte Senatus consultum ultimum, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik . . . . 321—386
POMTOW, H., Die beiden Bußtempel zu Delphi . . . . 199—248
PREMERSTEIN, A. v., Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Marcus III . . . . 70—104
SCHUBART, W., Ein lateinisch-griechisch-koptisches Gesprächbuch 27—38
SEECK, O. und VEITH, G., Die Schlacht am Frigidus . . . . 451—467
VEITH, G., Corfinium . . . . 1—26
VEITH, G. und SEECK, O., Die Schlacht am Frigidus . . . . 451—467

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN.

131—136; 305—320; 485—502.

BELL, H. I., VINOGRADOFF, P., L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde . . . . . . 490—502
DIELS, H., NILSSON, M. P., Herodot IX 85 und die Iranes . . . . 313—314
GINZEL, F. K., P. V. Neugebauer, Sterntafeln von 4000 v. Chr. bis zur Gegenwart zum Gebrauch für Historiker, Philologen und Astronomen . . . . 319—320
HILLER v. GAERTRINGEN, F., Inscriptiones graecae . . . . 305—308
KNOX, A. D., Note on Ἡρώδου περὶ πολιτείας 502
KORNEMANN, E., Zur Epigraphik 502
LEHMANN-HAUPT, C. F., Zur lokrischen Buße . . . . 314—315

Seite

NILSSON, M. P., DIELS, H., Herodot IX 85 und die Iranes . . . . 313—314
PLAUMANN, G., Bemerkungen zu den ägyptischen Eponymendatierungen aus ptolemäischer Zeit.
I. Makedonen unter den Eponymen . . . . . 133—135
II. Ein Ratsprotokoll von Ptolemais . . . . . . 308—313
III. Ein Volksbeschluß von Alexandria . . . . . 485—490
REGLING, K., A. Gercke und E. Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft . . . . 315—319
SCHEDE, M., Zur großen Tholos in Delphi . . . . 131—133
VINOGRADOFF, P., BELL, H. I., L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde . . . . . . 490—502
Der dritte internationale Kongreß für historische Wissenschaften . 135—136
Eingegangene Schriften . . . . 503—510
Personalien 136; 510

NAMEN- UND SACHVERZEICHNIS . . . . 511—518

Dem in London tagenden dritten internationalen Kongreß für historische Wissenschaften gewidmet.

KLIO

Beiträge zur alten Geschichte

In Verbindung mit

Fachgenossen des In- und Auslandes

herausgegeben von

C. F. Lehmann-Haupt, und **E. Kornemann,**

o. ö. Professor an der Universität Liverpool.

o. ö. Professor an der Universität Tübingen.

Dreizehnter Band.

Heft 2.

	Seite
M. Holleaux: Les décrets des villes crétoises pour Téos.	137—159
H. I. Bell: Syene Papyri in the British Museum.	160—174
Th. Lenschau: Zur Geschichte Ioniens.	175—183
M. O. B. Caspari: On some problems of Roman agrarian history.	184—198
H. Pomtow: Die beiden Busstempel zu Delphi. (Mit 58 Abbildungen und 4 Tafeln im Text.) I.	199—248
F. Adcock - A. D. Knox: *Ἡρώδου περὶ πολιτείας*	249—257
E. Hohl: Beiträge zur Textgeschichte der Historia Augusta. I.	258—288
L. Holzapfel: Römische Kaiserdaten. (Otho, Vitellius.)	289—304
Mitteilungen und Nachrichten. F. Hiller v. Gaertringen: Inscriptiones graecae. — G. Plaumann: Bemerkungen zu den ägyptischen Eponymendatierungen aus ptolemäischer Zeit. II Ein Ratsprotokoll von Ptolemais. — M. P. Nilsson und H. Diels: Herodot IX 85 und die Iranes. — C. F. Lehmann-Haupt: Zur lokrischen Busse. — K. Regling: A. Gercke und E. Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft. — F. K. Ginzel: P. V. Neugebauer, Sterntafeln von 4000 v. Chr. bis zur Gegenwart zum Gebrauch für Historiker, Philologen und Astronomen.	305—320



Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
Inselstrasse 10
1913.

Corfinium.

Eine kriegsgeschichtliche Studie.

Von G. Veith, k. u. k. Hauptmann.

(Mit 1 Karte, 1 Textskizze und 3 photographischen Ansichten.)

Gelegentlich der von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien subventionierten Expedition zur Erforschung antiker Schlachtfelder in Italien und Tunis haben Professor Dr. J. Kromayer und ich auch die Stätte des alten Corfinium besichtigt. Das Resultat unserer dortigen Untersuchungen in die Gesamtpublikation aufzunehmen empfahl sich nicht. weil es sich in die Gliederung des sonstigen Stoffes nicht bequem einfügen ließ. Es wird deshalb zusammen mit den zugehörigen militärischen Fragen hier selbständig vorgelegt.

Die Lokalfrage. soweit sie die nächste Umgebung von Corfinium selbst betrifft. ist im großen ganzen von Oberst Stoffel[1]) schon richtig gelöst worden. Doch manche Diskussion. die sich an die Resultate Stoffels geknüpft hat. zwingt zur Parteinahme. und dann haben uns ein besseres Kartenmaterial und der photographische Apparat ermöglicht. ein in mancher Hinsicht plastischeres Bild der Vorgänge zu bieten. Ferner hat die Untersuchung über die beiderseitigen Truppenstärken. die Stoffel nur sehr kurz und meines Erachtens nicht richtig erledigt hat. einen ausführlichen Exkurs notwendig gemacht.

Ich beginne mit einer kurzen Übersicht der Ereignisse. insoweit sie absolut feststehen: daran soll sich die Diskussion der einzelnen noch offenen Fragen schließen. Zum Schlusse gebe ich als Anhang eine deutsche Übersetzung der hochinteressanten militärischen Korrespondenz des Pompeius aus diesen Tagen: ich habe versucht diese Dokumente so wiederzugeben. daß ihr militärisch-dienstlicher Charakter möglichst gut zum Ausdruck kommt. wie dies ja auch im Originale der Fall ist. bei einer allzu wörtlichen. schulmäßigen Übersetzung jedoch nur zu leicht verloren geht.

---

1) *Histoire de Jules César, La guerre civile,* I. 215ff.

1. Die Ereignisse.

Nach dem Übergange über den Rubikon hatte Caesar das bedeutende Risiko dieser Tat durch ein noch weit größeres scheinbar ins Unermeßliche gesteigert, in Wahrheit aber paralysiert: durch den exzentrischen Vormarsch auf Rom, der seine minimale Streitkraft von höchstens 4000 Mann in wenigen Tagen auf eine Front von über 200 Kilometer zersplitterte. Der Erfolg war durchschlagend; außer der für den Augenblick wertvollen Besitznahme der Apenninpässe war vor allem die schleunigste Räumung Roms durch den Gegner und die anbefohlene Konzentrierung seiner Hauptkraft nach Apulien die Folge, womit Caesars Offensivfreiheit gewissermaßen vom Feinde anerkannt und gleichzeitig der Kriegsschauplatz definitiv auf die Ostküste beschränkt wurde.

Damit war auch für Caesar die Richtung für sein weiteres Vordringen gegeben: kaum in Kenntnis der feindlichen Maßnahmen, konzentriert er sofort seine Korps gegen den linken Flügel auf Auximum und nimmt unverweilt die Offensive in der angedeuteten Richtung auf[1]). Die so erfolgreiche Demonstration hatte sein Vordringen gerade nur soviel verzögert, daß die erste Staffel der ihm nachfolgenden Verstärkungen, die allen andern vorauseilende XII. Legion, ihn kurz nach der Wiedervereinigung einholen konnte[2]).

Der Raum, in den Caesars Offensive zunächst hineinstieß, war der Hauptwaffenplatz der gegnerischen Mobilisierung. In den Bergstädten Picenums standen mindestens zwei Legionen, von Pompeius unter die Waffen gerufen, zwar noch nicht vereinigt, aber ziemlich vollzählig. Südlich davon, im Gebiete der Marser und Paeligner, hatte Caesars designierter Nachfolger, der Prokonsul L. Domitius Ahenobarbus die Aushebungen angeordnet und seine Kohorten standen, vorläufig noch in den Ergänzungsbezirken verteilt, unter den Waffen. Caesar hatte daher in diesem Raum mit dem Widerstande von mindestens $3\frac{1}{2}$ Legionen zu rechnen, doch schien bei der weitgehenden Zersplitterung dieser Kräfte, nach den bisherigen Erfahrungen der Erfolg nicht zweifelhaft.

Pompeius, der mit 2 alten, aber nicht verläßlichen Legionen[3]) bereits in Süditalien bei Luceria stand, sah dies voraus. Der Plan, Italien zu

1) O. E. Schmidt, *Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero* etc. Leipzig 1893 nimmt an (p. 122 u. 384f.), Caesar sei zur Wiedervereinigung bei Ancona durch die Ansammlung feindlicher Kräfte in Picenum, denen offensive Absichten zugemutet werden, gezwungen worden. Das ist nicht richtig. Er vereinigte sich, weil der rein demonstrative Zweck der Trennung glänzend erfüllt war und nunmehr in der Richtung, in der er stand, überhaupt kein Feind mehr war, sondern nurmehr östlich der Apennin-Wasserscheide; gegen diese Kräfte offensiv vorzugehen war jetzt seine Absicht, nicht umgekehrt.

2) Caes. *b. c.* I. 8—15.

3) Sie hatten im gallischen Kriege unter Caesar gedient und waren erst vor Jahresfrist von ihm unter dem Vorwande des Partherkrieges abverlangt worden.

räumen, stand damals schon bei ihm fest. Es handelte sich ihm nunmehr darum, von den aufgebotenen Kräften soviel als möglich zusammenzuraffen, um so mehr als er dem Kern seines Heeres, den beiden Caesar entzogenen Legionen, nicht recht traute und zum mindesten entschlossen war, sie auf keinen Fall allein, ohne Anschluß an verläßliche Truppen, ihrem alten Feldherrn gegenüberzustellen.

In Verfolg dessen sandte Pompeius seinen Vertrauensmann, den kriegserfahrenen und energischen Vibullius Rufus, nach Picenum mit dem Auftrage, die dortigen Kontingente zu sammeln und so rasch als möglich nach Süden abzuführen, ehe Caesar sie zersprengt oder, was das wahrscheinlichere war, zu sich herübergezogen hätte. Gleichzeitig hatte er Domitius von der geplanten Konzentrierung zu verständigen.

Vibullius löste seine Aufgabe so gut es ging. Überall begegnete er fliehenden, aufgelösten oder meuternden Haufen: Attius Varus hatte Auximum, Lentulus Spinther Asculum, Lucilius Hirrus Camerinum geräumt; von ihren Truppen raffte Vibullius, dem Hirrus sich anschloß, soviel er konnte zusammen und führte sie in Eilmärschen nach Corfinium[1]).

Domitius, der, wie fast alle in seiner Partei, Caesars Stärke wesentlich überschätzte, hatte sich gleichfalls beeilt, seine Kohorten in Corfinium zusammenzuziehen und wollte nur das Eintreffen des Vibullius abwarten, um dann sofort mit allen Kräften nach Luceria abzurücken. Hirrus sollte folgen.

Am 8. Februar (20. Dezember n. St.) traf Vibullius ein, am folgenden Tage sollte der gemeinsame Abmarsch angetreten werden, und Vibullius berichtete in diesem Sinne bereits an Pompeius.

Vibullius hatte dem Domitius außer den Truppen noch eine wichtige Meldung überbracht, indem er Caesars anrückende Streitmacht zutreffend mit nur 2 Legionen angab[2]).

Für die Sache der Pompejaner wäre es günstiger gewesen, wenn Domitius in seinem Irrtum belassen worden wäre, denn die überraschende Enthüllung der numerischen Schwäche des Gegners erregte in dem ehrgeizigen Prokonsul einen eigenmächtigen Plan.

Er beschloß stehen zu bleiben und die Ereignisse an sich herankommen zu lassen. Die letzte Nachricht, die er von Caesar hatte, bezeugte dessen Eintreffen in Castrum Truentinum, was auf einen Weitermarsch längs der Küste schließen ließ. Domitius ließ daher vor allem die Küstenstraße bewachen und plante, falls Caesar auf ihr gradeaus gegen Pompeius vorgehen sollte, diesem zu Hilfe zu kommen; würde Caesar sich aber gegen ihn wenden, so wollte er in den festen Städten seines Bezirkes Widerstand leisten und seinerseits des Pompeius Hilfe erwarten. So sollte Caesar auf jeden Fall zwischen zwei Feuer gebracht werden[3]).

Der Plan war nicht gar so schlecht, wie er im nachhinein auf Grund

1) Caes. *b. c.* I. 15. — 2) Caes. *b. c.* I. 15, 6. — 3) Caes. *b. c.* I. 17.

des tatsächlichen Mißerfolges gemeiniglich hingestellt wird. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß er gegen Caesar zum vollen Erfolge geführt hätte, so hätte er doch, rasch und energisch ausgeführt, diesen wenigstens für einen Moment in eine schwierige Lage bringen können. Der Hauptfehler war, daß Domitius dem Pompeius eine Offensivfähigkeit zutraute, die dieser selbst — ob mit Recht oder Unrecht ist hier nebensächlich — sich nicht zutrauen zu dürfen glaubte. Auch in der Beurteilung Caesars war Domitius von einem Extrem ins andere gefallen: hatte er ihn früher wesentlich überschätzt, so unterschätzte er ihn jetzt insofern, als er nur die von Vibullius gemeldeten 2 Legionen, nicht aber die nachrückenden sehr bedeutenden Verstärkungen ins Kalkül zog. Da sogar Pompeius von diesen Kenntnis hatte, so ist es nicht recht glaublich, daß Domitius davon gar nichts gewußt haben sollte.

Alles in allem war der Plan des Domitius riskiert und auf teilweise unrichtige Prämissen aufgebaut; aber er war nicht das militärische Unding, als das die Nachwelt ihn gebrandmarkt hat. Bei etwas Glück, das ja bekanntlich immer zum Kriegsführen gehört, hätte er vielleicht zu einem partiellen, gegen einen andern Feldherrn als Caesar sogar zu einem vollen Erfolge führen können.

Ein ganz wesentlicher Fehler aber, der mit diesem Plan als solchen nichts zu tun hat, war, daß Domitius seine kaum vereinigte Kraft — Hirrus traf bald auch ein — neuerdings verzettelte, indem er einen bedeutenden Teil seiner Kräfte nach Sulmo und Alba detachierte[1]).

Domitius glaubte jedenfalls, durch diese Maßregel Caesar zur Zersplitterung seiner Kräfte zu veranlassen; in Wirklichkeit aber war er zersplittert und zwar definitiv. Denn da nun keine seiner drei Gruppen stark genug war, um auch nur die geringste Offensivbewegung wagen zu können, so mußte er auch darauf verzichten, die Verbindung zwischen den Gruppen aufrecht zu erhalten; eine kombinierte Position jedoch, zwischen deren einzelnen Stützpunkten die gesicherte Verbindung fehlt, ist wertlos.

Pompeius war entsetzt, als er den Plan des Domitius erfuhr. Von einem Marsche mit den beiden ehemalig caesarianischen Legionen gegen Corfinium wollte er nichts wissen; überdies hatte der Armeekommandant in Luceria nicht mehr als 14 Kohorten zur Hand[2]). Wenn daher Domitius nicht im letzten Moment noch zurückging, mußte er verloren sein und mit ihm das ganze mittelitalische Aufgebot, auf das Pompeius so dringend gerechnet hatte. Depesche auf Depesche ging an den widerhaarigen Prokonsul ab; umsonst. Domitius war von seinem Plane nicht abzubringen, und seine letzte Meldung, die Pompeius am 17. Februar (29. Dezember) erhielt, besagte, daß Caesar vor Corfinium sein Lager geschlagen habe[3]).

1) *Ad Att.* VIII. 12. A. 1. — 2) *Ad Att.* VIII. 12. A. 2. — 3) *Ad Att.* VIII. 12. D. 1.

Am 14. Februar (26. Dezember) erschien Caesar auf einem anderen Wege, als Domitius vermutet, überraschend vor der Brücke, die etwa 3 Millien (= 4.5 km) von Corfinium entfernt über den Aternus führte. Fünf Kohorten, die Domitius im letzten Augenblick entsandt hatte, um die Brücke abzubrechen, wurden, ehe sie ihre Aufgabe ausführen konnten, von Caesars Vorhut angegriffen und verjagt. Ungehindert überschritt nun Caesar den Fluß und schlug hart vor der Stadt sein Lager.

Domitius sandte noch die letzte Meldung an Pompeius ab und rührte sich nicht. Auch Caesar unternahm nicht Gewaltsames gegen ihn: am folgenden Tage aber sandte er den M. Antonius mit 5 Kohorten gegen Sulmo, und zwar mit vollem Erfolge: die dort stehenden 7 Kohorten gingen zu ihm über[1]).

Am nächstfolgenden Tage trafen weitere ausgiebige Verstärkungen ein. Curio, mit dem Sammeln und Heranführen der noch rückwärts befindlichen Truppen betraut, brachte die VIII. gallische Veteranenlegion und 22 in Gallia cisalpina neu ausgehobene Kohorten nebst 200 norischen Reitern des Königs Voccio. Hiermit war Caesars vereinte Streitkraft auf fast 6 Legionen angewachsen, mehr als seinem Gegner in ganz Italien noch zu Gebote stand.

Nach dem Eintreffen der Verstärkungen ließ Caesar auf der gegenüberliegenden Seite der Stadt ein zweites Lager schlagen, zu dessen Kommandanten er Curio ernannte. Zugleich begann er die Stadt mit Linien einzuschließen[2]).

Knapp bevor diese geschlossen waren, kam die Antwort des Pompeius nach Corfinium[3]). Der Feldherr erklärte sich außerstande zu Hilfe zu kommen und wiederholte im schärfsten Tone den Befehl, wenn noch irgend möglich, mit allen Truppen nach Luceria abzumarschieren.

Dazu war es nun freilich zu spät.

Domitius sah seinen Plan vollkommen gescheitert. Ein Fluchtversuch, den er plante, hatte nur zur Folge, daß seine eigenen Truppen ihn festnahmen und mit Caesar Kapitulationsverhandlungen anknüpften.

Da es Abend war und Caesar die Kapitulation aus mehrfachen Gründen nicht in der Nacht entgegennehmen wollte, verschob er dieselbe auf den folgenden Tag und verstärkte in der Nacht die Vorposten, indem er dieselben nicht wie üblich in Hauptposten vereint, sondern in zusammenhängender dünner Kette aufstellen ließ, um Fluchtversuche einzelner Personen zu vereiteln.

Am folgenden Morgen (20. Februar — 1. Jänner) fand die Übergabe statt. Domitius, der in der Nacht einen harmlosen Selbstmordversuch unternommen hatte, und die übrigen republikanischen Führer wurden ausgeliefert, von Caesar jedoch wieder freigelassen: die Truppen nahm Caesar für sich in Eid[4]).

1) Caes. *b. c.* I. 18, 1—4. — 2) Caes. *b. c.* I. 18, 5. 6.
3) Caes. *b. c.* I. 18, 6. — 4) Caes. *b. c.* I. 19—23.

2. Die Örtlichkeit.

Die Lage von Corfinium steht fest. Es ist das heutige Dorf Pentima, zirka 10 km nordwestlich Sulmona.

In einer paradiesisch fruchtbaren kleinen Hochebene inmitten einer Gebirgslandschaft von unvergleichlicher Großartigkeit gelegen, war Corfinium zur Römerzeit der Knotenpunkt der wichtigsten Verkehrslinien nicht nur des Abruzzengebietes, sondern des ganzen mittelitalischen Gebirgslandes: eine Rolle, die heute auf das nahe Sulmona übergegangen ist.

Die Stadt selbst lag auf der vorspringenden Ecke eines flachen Plateaus, dessen Nordostrand gegen den F. Cizio oder Sagittario in mäßiger, jedoch ausgesprochener Steile abfällt, während er im Nordwesten gegen den F. Aterno, den Aternus der Alten[1], fast senkrecht, in scharfkantigen, brüchigen Hängen abstürzt[2] (siehe Abb. 1).

Das heutige Dorf Pentima umfaßt nicht viel mehr als die „arx“ der alten Paelignerstadt (Abb. 2). Wie weit sich ihre Ausdehnung auf dem Plateau nach Südwesten erstreckte, ist derzeit nicht festzustellen, da die intensive Weinkultur etwaige Nachgrabungen unerschwinglich verteuert und das Terrain keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Die Annahme Stoffels, der hier seinerzeit mit großen Opfern und ohne greifbaren Erfolg grub und nach dessen Ansicht die Stadt bis knapp an die heute im freien Felde stehende Kathedrale „S. Pelino“ gereicht hat, wird von den maßgebenden italienischen Archaeologen geteilt und dürfte der Wahrheit entsprechen.

Ehe wir zu den Details der Belagerung übergehen, müssen wir uns über die Richtung von Caesars Anmarsch klar werden.

Über denselben existieren drei Auslegungen (siehe die Textskizze S. 8):

Stoffel[3]) läßt Caesar von Asculum quer durch das Gebirgsland, halbwegs zwischen dem Hauptkamme der Abruzzen und der Küste, über Interamnium und Pinna vorrücken und das Aternustal beim heutigen Torre dei Passeri erreichen[4]).

Schmidt[5]) läßt Caesar von Castrum Truentinum aus den Küstenweg bis Aternum einschlagen und dann flußaufwärts bis Corfinium marschieren.

Groebe[6]) setzt Caesars Marsch westlich der Abruzzen über Amiternum an.

Von diesen Hypothesen fällt die zweite, wie Groebe a. a. O. sehr

1) Der alte Aternus führt heute nur bis zur Mündung des Tirino bei Popoli den Namen „Aterno“, von da ab „Pescara“.

2) Dieser Steilabfall kommt bei allen mir zur Verfügung stehenden Karten viel zu unausgesprochen zur Geltung.

1) I. p. 218ff. und Pl. I.

2) v. Göler, *Caesars gallischer Krieg und Teile seines Bürgerkrieges* II p. 11 wählt denselben Weg mit der Variante über Hadria statt über Interamnium.

3) *Ciceros Briefwechsel*, II p. 385f.

4) Zweite Auflage von Drumanns *Geschichte Roms*, III. p. 728ff.

klar nachweist, dadurch, daß erstens Domitius nach *ad Att.* VIII. 12. C. 1 die Küstenstraße beobachten ließ und trotzdem überrascht wurde, und zweitens die Straße von der Küste her am Südufer des Flusses

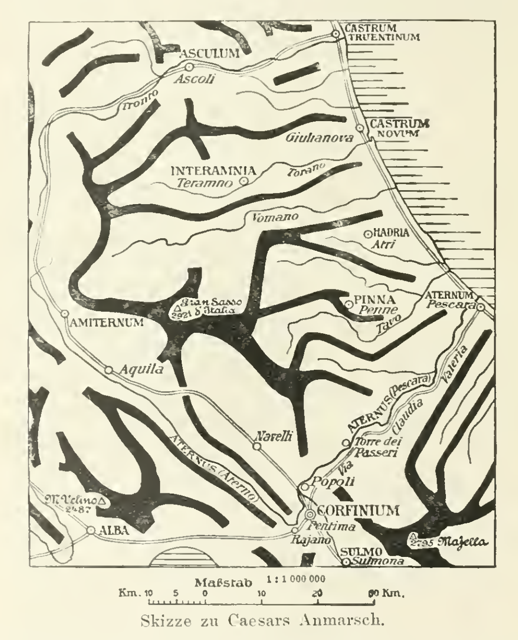


Abb. 1. Das Plateau von Corfinium, von Rajano aus gesehen.

führte — auch vor der Chaussierung der Via Claudia Valeria konnten, wie eine Besichtigung des Terrains zeigt, wenigstens auf der Strecke zwischen Torre dei Passeri und Popoli die praktikablen Wege nur auf

diesem Ufer geführt haben — daher der von Caesar beschriebene Kampf um die drei Millien nördlich Corfinium, also bei Popoli gelegene Brücke unverständlich würde.

Die beiden anderen Hypothesen würden mit der taktischen Situation stimmen, denn beide führen über die Brücke von Popoli, da auch die Straße von Amiternum dem höllischen Felsengewirr der Aternus-Defilees



Skizze zu Caesars Anmarsch.

zwischen Aquila und Rajano ausweicht und östlich davon über das Hochplateau von Navelli direkt nach Popoli führt[1]).

Immerhin ist dieser letztere Weg von Natur aus derart bequem, daß er wohl schon vor seiner Chaussierung eine sehr praktikable und vor allem sehr wichtige Kommunikation bot, von der es nicht anzunehmen ist, daß sie Domitius nach dem Verluste von Asculum gar nicht hätte beobachten lassen; ja selbst dann noch wäre eine rechtzeitige Verständigung durch flüchtende Landesbewohner, Konfidenten etc. selbstverständlich

1) Neuestens führt allerdings auch im Flußdefilee selbst eine mühsam und kunstvoll in den Felsen gehauene Straße; im Altertum hat dort sicher kein praktikabler Weg geführt.

gewesen. Der Vormarsch einer Armee auf einer guten Kommunikation durch stark bevölkerte Gegenden läßt sich nicht 5 Tage lang verheimlichen. Es wäre daher auch hier die tatsächlich eingetretene Überraschung nicht recht erklärlich. Wohl aber wird sie es, wenn wir Caesar durch eben jene Landstriche marschieren lassen, die Groebe ausdrücklich als sehr schwierig bezeichnet. Die berühmte Schilderung im Briefe des Caelius *ad fam.* VIII, 15, 1: . . . *nostri milites, qui durissimis et frigidissimis locis, taeterrima hieme, bellum ambulando confecerunt* . . . spricht viel eher für einen Marsch durch dieses Gebirgsland als, wie Groebe es auslegt, für das Gegenteil. Und zuviel war dies für Caesars Truppen gewiß nicht. Der Winter ist schließlich auch in den Vorbergen der Abruzzen nicht so arg: wir waren im Dezember, etwa 14 Tage früher als Caesar, an Ort und Stelle, und hatten nicht den Eindruck, als ob eine gute Truppe in diesen Tagen nicht ganz dasselbe leisten könnte wie im Sommer, wenn ein ernstlicher Zweck es erfordert. Ganz weglos war das Terrain, wie die Städte Interamnium und Pinna beweisen, doch auch nicht, und die Überschreitung von Flußtälern ist, wenn keine feindliche Einwirkung zu gewärtigen ist, unter diesen Umständen kein Gegenstand. Jedenfalls war dieser Marsch eine gute, aber doch keine gar so besondere Leistung für das Heer eines Feldherrn, der einen zur Zeit der Schneeschmelze unter feindlicher Einwirkung bewirkten Alpenübergang wie eine Lappalie mit wenigen Worten abtut, die Forcierung der vier Fuß hoch verschneiten Cevennen mit untergeordneten Truppen erzwang und noch sonst manche Winterkampagne in einem Lande geleitet hat, das ganz andere Wetterunbilden kennt als das „sonnige Italien".

Sicher bleibt, daß von den drei Wegen dieser der weitaus schwierigste und zugleich kürzeste war; und darin lag eben die Aussicht auf die Überraschung des Gegners, die tatsächlich gelang. Man wird als wahrscheinlichsten Verlauf im einzelnen annehmen können, daß Caesar beim heutigen Torre dei Passeri das Aternustal erreichte, und ein Meldereiter des zur Beobachtung der Via Valeria vorgeschobenen Detachements von hier in Eile die Meldung nach Corfinium trug. Als dann die von Domitius schleunigst abgeschickten 5 Kohorten bei der Brücke vor Popoli eintrafen, nahte auch schon Caesars Vorhut, welche die unpassierbare Enge des linken Aternusufers auf dem alten Triftwege über Bussi sul Tirino umgangen hatte, und sich nach kurzem Kampfe der Brücke bemächtigte (Caes. *b. c.* 16, 2—4; s. auch die Karte).

Diese Brücke lag jedenfalls in der Nähe von Popoli, was wohl niemand bezweifelt hat[1]. Bemerken will ich, daß der Aternus, wie das die

1) Nach Lucanus *Phars.* II, 468 war es eine Holzbrücke, nach Strabo V, 4, 2 eine Schiffbrücke. Heute ist an ihrer Stelle eine Eisenbrücke. Nach Pansa, *Il ponte sul Aterno roccato da Cesare nell' assedio di Corfinio e la menzione di esso*

Abbildung 2 veranschaulicht, hier ein sehr respektables Hindernis darstellt. Er ist der weitaus wasserreichste von all' den kleinen adriatischen Küstenflüssen südlich des Po, die wir zu sehen bekamen, ganz bedeutend mächtiger als z. B. der Metaurus, oder der Aufidus bei Cannae.

Über die nun folgende Einschließung der Stadt erfahren wir, daß Caesar zunächst hart vor den Mauern (*iuxta murum* 16, 4) ein Lager schlug und dieses in der Folge stark befestigte (18, 4). Nach Ankunft der VIII. Legion und sonstiger Verstärkungen schlug er ein zweites Lager auf der entgegengesetzten Seite der Stadt (*ad alteram oppidi partem* 18, 5), zu dessen Kommandanten er Curio ernannte. Dann schloß er den Ring durch Linien und Schanzen (*vallo castellisque* 18, 6).



Abb. 2. Der Aterno bei Popoli.

Das erste Lager lag zweifellos, wie schon Stoffel annimmt, auf dem flachen Höhenrand unmittelbar östlich von Pentima, von dieser *arx* durch einen schmalen, aber tiefen Einschnitt getrennt. Hier ist günstige Lage mit genügendem Raum vereint. Der schmale Rücken, der von Pentima aus direkt nach Norden ausläuft, bietet nicht Raum genug und wird überdies von der Stadt dominiert. Hier mag eventuell auf der dort auf gesetzten Rückfallkuppe gelegentlich der entgültigen Einschließung in *castellum* gestanden haben.

Das zweite Lager befand sich naturgemäß in Südwesten der Stadt, anschließend an den Rand des Steilabfalles.

Die Einschließung erfolgte wohl nur auf dem Plateau durch zusammenhängende Linien, welche, da die Lager ganz nahe der Stadt

in una carta del 1193 (Sulmona 1903) sind an der Stelle noch die Pilaster der alten Holzbrücke zu konstatieren. Da Caesar die Entfernung von Corfinium mit nur etwa 3 Millien angibt, während es bis zur modernen Brücke 5 km Luftlinie sind, so könnte die antike vielleicht etwas weiter oberhalb gelegen haben.

waren, direkt von Lager zu Lager so nahe der Mauer hinliefen, als das Terrain und die wie es scheint minimale feindliche Einwirkung es gestatteten. Im Nordwesten war eine Linie knapp vor der Stadt infolge des Steilabfalles unmöglich, unterhalb desselben aber bot der Aternus ein Hindernis, das Wall und Graben überflüssig machte und nur bewacht zu werden brauchte. Hier werden vielleicht einzelne *castella* gestanden haben, in denen die Abteilungen beisammen gehalten wurden, denen die Bewachung des Abschnittes oblag.

Als Caesar nach Einleitung der Kapitulationsverhandlungen sich veranlaßt sah, den Wachdienst in der ganzen Zernierungslinie derart zu verdichten, daß auch einzelne Flüchtlinge nicht durchschlüpfen konnten



Abb. 3. Pentima, die Burg des alten Corfinium, von Süden gesehen.

(21, 3), dürften sowohl in den Linien als hauptsächlich am Aternus zusammenhängende Postenketten gestanden haben.

Der „festeste Teil der Stadt", den das Kontingent der Marser beim Ausbruch der Meuterei gegen Domitius besetzt hielt (20, 3), war jedenfalls die scharf vorspringende Ecke, welche heute das Dorf Pentima einnimmt. Jetzt sieht man dort noch deutlich die mächtigen gegen die Tiefe abstürzenden Fundamente, auf denen die Stadtmauern ruhten.

3. Pompeius und Domitius.

Die Frage nach dem dienstlichen Verhältnisse der diversen Kommandierenden auf republikanischer Seite ist von wesentlicher Wichtigkeit für das richtige Verständnis der Vorgänge von Corfinium. Sie gipfelt in der Alternative: War Domitius dem Pompeius unterstellt, oder waren beide gleichgestellt?

Vom formellen staatsrechtlichen Standpunkte aus ist eine Unterordnung des ersteren unter den letzteren nicht zu erweisen. Beide waren aktive Prokonsuln, jeder hatte seine Provinzen zugewiesen. Pompeius hatte überdies ein Kommando in Italien: wie weit sich dieses erstreckte, wird unten untersucht werden. Eine gewisse formelle Trennung ihrer Truppen in Italien erscheint auch in allen Quellen, die näher darauf eingehen, festgehalten (siehe das folgende Kapitel): selbst Pompeius respektiert sie (*ad Att.* 12 A 1, 12 B 2). Hier erscheint also die Form gewahrt, so wie Pompeius sie den Konsuln gegenüber äußerlich gewahrt hat, die nach der offiziellen Rangordnung zweifellos eine *maior potestas* hatten[1].

Auf dieses theoretische Rangverhältnis jedoch kommt es für uns nicht an, sondern einzig auf das praktische: und dieses war zweifellos in mancher Hinsicht ein anderes. Als man in Rom den Krieg gegen Caesar beschloß, konnte kein Mensch darüber im Zweifel sein, daß gegenüber dem Besieger Galliens der beste Feldherr eben gut genug war: andererseits war es auch nach der ganzen Vergangenheit des Pompeius ausgeschlossen, ihm in dem bevorstehenden Kampfe eine untergeordnete Rolle zuzuweisen. Das ganze Unternehmen eines Krieges gegen Caesar hatte die Übernahme der obersten Führung durch Pompeius zur zweifellosen und unabweislichen Voraussetzung.

In diesem Sinne war bereits vor Kriegsausbruch ein Antrag gestellt worden, und zwar durch Cato (Plut. *Pomp.* 61; *Cato min.* 52). Das Schicksal dieses Antrages ist uns nirgends direkt überliefert. Es scheint, daß er weder formell angenommen, noch abgewiesen, sondern in der Schwebe gelassen wurde, um so weder dem Staatsrecht, noch der militärischen Notwendigkeit einen direkten Affront anzutun: eine Unklarheit mehr in der an bewußten Unklarheiten so reichen Politik der verbündeten Gegner Caesars[2]. Ciceros Äußerung *ad Att.* 15, 3, in der er einschließlich des Pompeius und der beiden Konsuln acht gleichberechtigte Feldherrn anführt — meist absolute militärische Nullen, und Domitius ist nicht einmal erwähnt — ist dann nichts weiter als eine bittere Ironisierung dieses militärisch mehr als bedenklichen Zustandes. — Erst nach Ablauf des Amtsjahres 49, also mit dem Erlöschen des offiziellen staatsrechtlichen Verhältnisses, und zweifellos unter dem Eindrucke der bis dahin erzielten Mißerfolge, wurde der Oberbefehl auch formell dem Pompeius übertragen (Caes. *b. c.* III 16, 4).

Um nun in die erwiesenermaßen vorher bestandene Unklarheit der Verhältnisse möglichst Licht zu bringen, müssen wir vor allem festzustellen trachten, wie weit eigentlich die Klarheit reichte. Mit anderen Worten: welches war das wirkliche, formelle Kommando, das Pompeius in

1) Mommsen, *Staatsrecht* I³ 25.

2) Holzapfel, *Klio* 1904, IV, 332. Mommsen, *Staatsr.* II³ 655. Drumann-Groebe III 727.

Italien ausübte? Denn irgend eines muß er hier doch gehabt haben. Die spanischen Legionen, die ihm als ihrem Prokonsul zweifellos unterstanden, kommen hier nicht in Betracht, da weder von seinem Abgange nach Spanien, noch von ihrer Heranziehung nach Italien je die Rede war.

Sicher ist das eine, daß Pompeius die beiden von Caesar abgetretenen Legionen direkt befehligte. Die Übernahme dieses Kommandos hängt jedenfalls mit der Schwertüberreichung des Marcellus zusammen[1]): sie enthielt auch implicite die unausgesprochene Betrauung mit dem Oberbefehl, da ja diese beiden Legionen als der Kern anzusehen waren, um den sich die übrigen, erst neu zu bildenden Truppen zusammenzuschließen hatten.

Ein anderes direktes Kommando läßt sich für Pompeius in diesem Feldzuge nicht sicher erweisen. Inwieweit das von ihm zu Beginn seines Prokonsulates unter die Waffen gerufene und nach der Eidesleistung entlassene Aufgebot ihm jetzt wieder direkt unterstellt wurde, läßt sich nicht eindeutig bestimmen: wir kennen nicht den territorialen Umfang dieser Aushebungen, und müssen annehmen, daß jetzt manche Teile dieser Kontingente in die Formierungsbezirke anderer, Pompeius formell gleichgestellter Befehlshaber fielen. — Eine Handhabe scheint die Tatsache zu bieten, daß Pompeius die Kohorten, die sein unzweifelhafter Legat Vibullius Rufus in seinem Auftrage aus dem Debacle in Picenum gerettet und nach Corfinium geführt hatte, in seinem Briefe an die Konsuln (*ad. Att.* VIII 12 A. 1, 3), im Gegensatze zu den Truppen des Domitius, die „seinen" nennt. Man wäre versucht daraus zu schließen, daß vielleicht Picenum in gleicher Weise wie das Marser- und Paelignergebiet dem Domitius, Kampanien dem Cicero, Etrurien dem Libo usw., eben dem Pompeius direkt zugewiesen war, um so mehr als er dort großen persönlichen Rückhalt besaß[2]), und daß er einfach die dortigen Aushebungen durch seine Legaten durchführen ließ. Indes manches spricht dagegen. Schon die erwiesene Betrauung mit dem Kommando der beiden in Kampanien stehenden Legionen war mit einer zweiten Aufgabe unvereinbar, insofern sie nicht mit einem tatsächlichen Oberbefehl zusammenfiel. Ferner hätten in diesem Falle die Männer, die vor Ankunft des Vibullius in jenen Gegenden die Aushebungen leiteten (Thermus, Lentulus Spinther, Attius Varus), auch schon wirkliche Legaten des Pompeius sein müssen, was sie jedoch allem Anscheine nach nicht gewesen sind: von Attius Varus wenigstens wissen wir, daß er nach dem Scheitern seiner Aufgabe sich nicht, wie er als direkter Untergebener verpflichtet gewesen wäre, Pompeius wieder zur Verfügung stellte, sondern sich nach Afrika begab, wo er in der Folge zwar im pompeianischen Sinne, aber sonst durchaus eigenmächtig vorging: sein Verhalten gegen den rechtmäßigen Statthalter

1) Orosius VI, 15; vgl. O. E. Schmidt, *Briefwechsel* p. 97 u. a. a. O.

2) Vgl. Drumann-Groebe IV 542.

Tubero ist mit dem Begriffe eines pompeianischen Legaten ganz unvereinbar. — Schließlich hätte Pompeius unter der obigen Voraussetzung auch formell durchaus das Recht gehabt, die picenischen Kohorten unter allen Umständen als die „seinigen" zu bezeichnen. Er tut dies jedoch bezeichnenderweise nur den Konsuln gegenüber, nicht aber in seinen Briefen an Domitius; ja hier vermeidet er nicht nur sorgfältig diesen Ausdruck, sondern begründet auch seine Aufforderung, ihm diese Truppen endlich zu senden, mit ganz anderen, sehr gezwungen klingenden Gründen, die mit ihrer Unterstellung gar nichts zu tun haben (*ad. Att.* VIII 12 B. 2). Zu dieser Zurückhaltung wäre aber unter jener Voraussetzung absolut kein Grund gewesen. — Ebensowenig hätte aber dann Domitius, als dem Pompeius gleichgestellter Kommandant, das Recht gehabt, dem letzteren gehörige Truppen, nur weil sie zufällig durch sein Gebiet marschieren, eigenmächtig zurückzuhalten.

Wie also stand die Sache?

Der Ausdruck *meas cohortes*, den Pompeius mit Bezug auf die Truppen des Vibullius nur den Konsuln gegenüber gebraucht, während er ihn gegenüber Domitius mit offenkundiger Absichtlichkeit vermeidet, erscheint nur dann erklärlich, wenn man ihn eben auf ein Kommandoverhältnis bezieht, das nicht unter allen Umständen auf unbedingte Anerkennung rechnen durfte, oder in dessen Ausübung immerhin eine gewisse Einschränkung zur Schonung berechtigter Empfindlichkeiten geboten schien. Dies aber kann nur der eingangs angedeutete, von den militärischen Interessen unbedingt geforderte und im allgemeinen auch praktisch zu Recht bestehende, staatsrechtlich jedoch nicht gerechtfertigte und daher formell nicht ausgesprochene Oberbefehl des Pompeius gewesen sein. Den Konsuln gegenüber, die staatsrechtlich die eigentlichen Oberkommandanten waren, brauchte Pompeius sich am wenigsten zu genieren; sie waren es ja gewesen, die ihm die Rolle des eigentlichen Führers förmlich aufgedrängt hatten, und sie haben ihm in der Folge nie Schwierigkeiten gemacht; seine zahlreichen, oft abändernden Dispositionen wurden von ihnen pünktlich befolgt; einmal scheint Pompeius sogar die Verfügung eines der Konsuln einfach annulliert zu haben (Caes. *b. c.* I. 14; Cic. *ad. Att.* VII. 14. 2). Den Konsuln gegenüber konnte er demnach den praktisch richtigen Standpunkt rückhaltslos zur Geltung bringen. — Anders scheint die Sache mit Domitius gestanden zu haben. Der ehrgeizige Konsular wahrte mit ziemlichem Eigensinn seine formelle Stellung. Gänzlich hat auch er die praktische Notwendigkeit nicht ignoriert; denn nach allen militärischen Begriffen konnte er über die zu Pompeius marschierenden Truppen des Vibullius nur dann das Befehlgebungsrecht ergreifen, wenn er sich in gewissem Sinne als Zwischenvorgesetzter betrachtete. Auch ist nicht anzunehmen, daß es in der Folge seine Absicht gewesen sei,

überhaupt dem Pompeius den Gehorsam zu verweigern: allein er glaubte über die Lage und die momentanen Chancen besser orientiert zu sein und aus seiner formellen Stellung das Recht ableiten zu dürfen, dem Oberfeldherrn auch ungefragt Ratschläge zu erteilen. Jedenfalls wollte er sich nicht gänzlich zum Legaten des Pompeius degradieren lassen. Natürlich kam dadurch ein starker Zwiespalt in sein Verhalten: allein Domitius war eben nicht Soldat genug, um denselben zu fühlen oder gar seine verhängnisvolle Gefährlichkeit zu begreifen. Pompeius wieder war infolge der staatsrechtlichen Unklarheit seiner Stellung nicht in der Lage hier energisch Wandel zu schaffen: er mußte parlamentieren, wo er wohl am liebsten standrechtlich vorgegangen wäre.

Wenn Pompeius in seinen Briefen an die Konsuln, wo er sich doch, wie wir gesehen, kein Blatt vor den Mund zu nehmen brauchte, dennoch die Truppen des Domitius zu den „seinigen" in Gegensatz stellt, so kann sich dies ganz gut auf den rein äußerlichen Umstand beziehen, daß die letzteren von seinem Legaten Vibullius hingeführt worden waren, während die ersteren von Domitius an Ort und Stelle ausgehoben waren und weiterhin von ihm befehligt wurden: erstere sollte und konnte Vibullius, letztere konnte nur Domitius selbst zu Pompeius führen. Es ist aber noch ein anderer Unterschied denkbar. Domitius war designierter Konsul von Gallia Transalpina, also Caesars Nachfolger in dieser Provinz. Daß er dort caesarianische Veteranenlegionen werde übernehmen können, war nach der Sachlage ausgeschlossen. Es ist daher möglich, daß er ermächtigt war im Marser- und Paelignerlande für seine Provinz Truppen auszuheben. Diese Bestimmung der Truppen war freilich im gegebenen Augenblick eine leere Formalität; mit Beginn des Krieges gegen Caesar war es selbstverständlich, daß alle in Italien ausgehobenen Truppen zunächst gegen ihn zu verwenden waren; damit kamen sie ad hoc mit unter das stillschweigend anerkannte Oberkommando des Pompeius, obwohl sie in Wahrheit organisch nicht dorthin gehörten. Hierfür spricht vielleicht am meisten der Umstand, daß selbst Caesar, der im übrigen konsequent Pompeius als Oberkommandanten behandelt und zwischen den diversen italischen Kontingenten sonst keinen Unterschied macht, hier dennoch den Gegensatz wenigstens andeutet (*per se . . . coëgerat: b. c.* I. 15, 7).

Das Verhalten Caesars ist übrigens der beste Beweis dafür, daß Pompeius das Oberkommando auch faktisch ausgeübt hat. Von Ausbruch der Feindseligkeiten an wendet er sich mit seinen offiziellen Friedensvorschlägen stets ausschließlich an ihn: und wenn Pompeius entgegnet, er könne in Abwesenheit der Konsuln nichts machen, so ist dies wohl auch ein Tribut an das formell zu Recht bestehende Rangverhältnis, weit mehr noch aber eine billige Ausrede. — Caesar erwähnt übrigens auch *b. c.* I. 23, 4, daß Domitius die Gelder für seine Truppen von Pompeius erhalten hätte: ein

Beweis mehr, daß wenigstens für den Augenblick ihre einheitliche Verwendung beabsichtigt war und Pompeius die Oberleitung inne hatte.

Wir sehen also, daß die Unklarheit, die uns hier entgegentritt, weniger in unserer Kenntnis jener Ereignisse beziehungsweise in der Überlieferung gelegen ist, als vielmehr in den Tatsachen selbst: sie hat auch schwere Folgen gezeitigt. Gewiß wäre Italien nicht zu halten gewesen: aber ein bedeutend größerer Teil des Heeres hätte, ohne den Eigensinn des Domitius, gerettet werden können. Pompeius, Soldat durch und durch, war wohl derjenige, der die Zwitterhaftigkeit dieser Verhältnisse am schwersten empfand. Man merkt es dem Tone seiner Briefe an, daß er nur widerwillig Konzessionen an die Form macht. Er befiehlt nicht direkt, aber er fordert sehr energisch. Jedenfalls hat man bei der Lektüre seiner Briefe an Domitius trotz aller offenbaren Rücksichtnahme auf dessen Stellung nicht den Eindruck, als ob ein Gleicher einem Gleichen schriebe: schon die Selbstverständlichkeit und Schärfe, mit der die Meldung des Domitius urgiert wird (*ad. Att.* 12. B. 1), läßt dies deutlich hervortreten. — Indessen Pompeius war diesen Verhältnissen gegenüber machtlos, und konnte schließlich nichts anderes tun, als die Verantwortung für die Katastrophe von Corfinium ablehnen. Auf sein persönliches Verhältnis zu Domitius scheint diese Sache übrigens keinen nachhaltigen Einfluß geübt zu haben: wir finden letzteren unmittelbar nach dem italischen Feldzuge als pompeianischen Bevollmächtigten in Massilia, und im folgenden Jahre, nachdem unterdessen der Oberbefehl des Pompeius auch offiziell ausgesprochen worden war, als wirklichen Legaten in dessen Armee, als welcher er bei Pharsalos den linken Flügel befehligte und als einziger höherer Offizier des Heeres in der Schlacht den Tod fand.

4. Die Truppen und ihre Verteilung.

Es hat einen eigenen Reiz, die Heeresstärken für die Affäre von Corfinium zu berechnen. Der Grund liegt in den hier zur Verfügung stehenden Quellen: es ist dies nämlich die einzige Feldzugsepoche des Altertums, für die uns seitens beider Parteien direkte authentische Daten zur Verfügung stehen.

Auf Seite Caesars existiert die offiziöse zusammenhängende Schilderung der Begebenheiten aus der Feder des leitenden Feldherrn selbst. Auf Seite seiner Gegner aber — ein Unikum in der gesamten antiken Überlieferung — die, wie es scheint, fast vollständige „correspondence militaire" des an den Ereignissen zwar nicht persönlich beteiligten, wohl aber hochgradig interessierten Armeekommandanten.

Es kann als eine besondere Gunst des Schicksals bezeichnet werden, daß uns die beiderseitigen Belege gerade in dieser Form erhalten sind. Caesars „militärische Korrespondenz", so schwer ihr Verlust zu bedauern

ist, würde uns in diesem Falle die zusammenhängende Darstellung kaum ersetzen können: in diesem Feldzuge, wo alle Ereignisse in rasender Eile fast ausschließlich unter seinen Augen sich abgespielt haben, dürften auch alle maßgebenden Dispositionen, Instruktionen etc. mündlich erflossen sein und die „Korrespondenz“ daher sehr wenig davon enthalten: einige Proben, die uns aus Caesars Briefwechsel gerade aus dieser Zeit erhalten sind[1]), bestätigen diese Ansicht.

Umgekehrt bei Pompeius. Er stand persönlich außerhalb der Ereignisse: in Kontakt mit dem Feinde standen bis zur letzten Feldzugsetappe durchwegs Abteilungen, mit denen er nur schriftlich verkehren konnte. Daher mußte seine militärische Korrespondenz alle wesentlichen Direktiven und folgerichtig auch die Daten enthalten, die jenen Direktiven zugrunde lagen: was die vorliegenden Aktenstücke auch tatsächlich bestätigen.

Uns interessieren im Rahmen unserer Aufgabe nur die statistischen Daten, soweit sie die Belagerung von Corfinium betreffen. —

Caesars Streitkräfte lassen sich aus seiner Darstellung mit relativ großer Genauigkeit ableiten. Zu unterscheiden haben wir hierbei seine Stärke im Momente des Eintreffens vor Corfinium, und die wesentlich andere am Schlusse der Belagerung.

Caesar traf vor Corfinium mit 2 Legionen, der XII. und XIII., ein. Dabei war noch eine kleine Kavallerieabteilung, nach Plutarch *Caes.* 32 waren es 300 Reiter. Sonst dürfen wir in diesem Zeitpunkte keine nennenswerten Formationen beim Heere vermuten. Die in Gallia cisalpina ausgehobenen Neuformationen trafen erst während der Belagerung ein: von den pompejanischen Aushebungen, die durch Caesars Offensive dem Feinde entzogen wurden, dürfte bis dahin der größte Teil sich vorläufig verlaufen haben; ein direkter Übergang wird nur cap. 13, 4 erwähnt, und da können es nur wenige gewesen sein. Daß Caesar auf diese „in ihre Heimat verlaufenen“ Aufgebote rechnete und sie tatsächlich früher oder später an sich zog, ist sicher; aber nicht oder doch nur zum allergeringsten Teile während dieses rapiden Vormarsches: da war keine Zeit dazu, die „Verlaufenen“ erst wieder zu sammeln, zu organisieren und gleich anzuschließen. Das konnte vorläufig nur mit in geschlossener Formation übergegangenen Truppen geschehen; die übrigen mußten von Caesars Organen in ihren Ergänzungsbezirken erst neu gesammelt werden, und konnten dann allerdings nach Beendigung des Feldzuges als fertige Legionen zur Verfügung stehen[2]). Erst später, als die zisalpinischen Neuformationen eintrafen, dürfte die Ergänzung derselben auf komplette Legionen

1) Cic. *ad Att.* IX, 6, A., 7, C., 13, A., 14, 16.

2) Vgl. A. v. Domaszewski, *Die Heere in den Bürgerkriegen. Neue Heidelberger Jahrbücher* 1894, p. 164, Anm. 1.

durch die später fast durchweg in kompletten Kohorten übergegangenen feindlichen Abteilungen erfolgt sein: wir werden darauf noch zurückkommen.

Man kann daher als ziemlich genau annehmen, daß Caesar mit wenig mehr als 2 Legionen vor Corfinium eintraf. Damit stimmt auch die Meldung des Vibullius an Domitius 15. 6: *Caesarem adesse cum legionibus duabus*, die von Caesar im Sinne vollkommener Richtigkeit wiedergegeben und durch seine unmittelbar vorhergehende Angabe 15, 3 *cum his duabus* (sc. *legionibus*) *Asculum Picenum proficiscitur* bestätigt wird.

Während der Belagerung von Corfinium erfuhren Caesars Streitkräfte einen wesentlichen Zuwachs.

Zunächst gingen die in Sulmo stationierten 7 Kohorten des Q. Lucretius und Attius Pelignus zu Caesar über. Dann aber traf eine Ergänzungsstaffel ein, welche die bisherigen Streitkräfte quantitativ wesentlich übertraf: die VIII. Legion und 22 neu ausgehobene, vorläufig uneingeteilte zisalpinische Kohorten, dann 300 Reiter des Königs Voccio von Noricum[1]). Caesars vereinigte Streitmacht zählte nunmehr rund 6 Legionen, davon 3 Legionen Veteranen und 600 Reiter: mit diesem Tage hatte er die faktische Überlegenheit nicht nur vor Corfinium, sondern überhaupt in Italien erreicht. —

Die Berechnung der Streitkräfte des Domitius stößt auf die Schwierigkeit, daß von beiden Parteien Daten darüber vorliegen, die scheinbar nicht oder doch nicht ganz übereinstimmen.

Caesar erwähnt cap. 15, daß Vibullius Rufus dem Domitius eine Abteilung zuführte, die aus den Trümmern verschiedener im Rückzuge befindlicher Kontingente und dem mit 6 Kohorten angegebenen Detachement des Lucilius Hirrus bestand und insgesamt 13 Kohorten betrug: außerdem verfügte Domitius selbst noch über „beiläufig 20 Kohorten"; in Summa also „beiläufig" 33 Kohorten.

Anders die aktenmäßigen Angaben des Pompeius. Er erhielt, wie aus seinem Schreiben an Cicero (*ad. Att.* VIII. 11. A.) hervorgeht, a. d. IV. id. Febr., also am 22. Dezember des rektifizierten Kalenders[2]), das ist 5 Tage vor Caesars Eintreffen vor Corfinium, von Vibullius die Meldung, daß Domitius mit 12 „eigenen" Kohorten[3]) und 14 des Vibullius, denen noch 5 des Hirrus folgten, von Corfinium nach Luceria abzumarschieren

1) Kommandant dieser Staffel scheint nach *ad. Att.* VIII. 12. C. Curio gewesen zu sein, der jedenfalls von Caesar zurückgelassen worden war mit der Aufgabe, die einzeln nachrückenden Abteilungen zu sammeln und geschlossen nachzuführen. Damit stimmt auch, daß er nach dem Eintreffen der Verstärkungen das Kommando über das neue Lager übernahm.

2) Hier und in allen folgenden Fällen ist die Berechnung Groebes zugrundegelegt. Drumann III² 754 ff.

3) Die Originallesart gibt an dieser Stelle 11 Kohorten; indes geht aus allen folgenden hervor, daß 12 gemeint sind.

gesonnen sei. Es gibt dies also in Summe 31 Kohorten, über die Domitius verfügte[1]).

Diese Gesamtsumme steht mit Caesars Angaben durchaus nicht in Widerspruch, wenn man bedenkt, daß letzterer die Streitkraft des Domitius ohne Vibullius mit „beiläufig" 20 Kohorten angibt; dieses „beiläufig" im Verein mit der Tatsache, daß 20 eben eine runde Zahl ist, erlaubt uns ganz gut, die „beiläufig 20" mit „genau 18" zu identifizieren. Dann stimmt die Summe.

Anders die Aufteilung. Nach Caesar hatte Vibullius einschließlich Hirrus 13 Kohorten, und Domitius „beiläufig" 20 oder sagen wir also 18. — Nach Pompeius aber hatte Vibullius ohne Hirrus 14, letzterer außerdem noch 5, Domitius selbst aber nur 12[2]). Es handelt sich hier also um die Glaubwürdigkeit der beiden Quellen.

Stoffel (I. p. 227) ist der Ansicht, daß Caesar in diesem Falle mehr Glauben verdiene, da er ja alle diese Kontingente selbst kurz darauf in die Hand bekam und mit ihnen disponierte, während Pompeius sie überhaupt nie zu sehen bekommen hat. Das Argument ist bestechend, aber diesmal nicht stichhaltig.

Caesar hat durch die „beiläufig 20 Kohorten" selbst ganz unverhüllt gezeigt, daß seine Daten hier nur approximativ und nicht direkt auf authentische Dokumente aufgebaut sind; sonst wäre, mitten unter genauen kleineren Daten, dieses *circiter* bei der Hauptzahl unmöglich. Wie in Caesars Hauptquartier, insoweit die an Ort und Stelle vereinigte Feldarmee in Betracht kam, die mündliche Befehlsgebung die schriftliche ohne Zweifel bedeutend überwog, so mochte man sich mit der minutiösen dokumentarischen Evidentführung der feindlichen Kräfte auch nicht eben mehr Schererei gemacht haben, als das taktische Kalkül erforderte. Auch bei der Disponierung mit den nach der Kapitulation von Corfinium übergegangenen Streitkräften wird es recht mündlich und summarisch zugegangen und nicht viel nach der Provenienz jeder einzelnen Kohorte gefragt worden sein. Es ist daher durchaus anzunehmen, daß Caesar, als er mindestens 3 Jahre später daran ging, die Ereignisse dieser Feldzüge im Konzept — denn nur ein solches ist die uns erhaltene Darstellung — niederzuschreiben, solche minder wichtige Detaildaten über die feindlichen Kräfte zum großen Teil aus dem Kopfe niedergeschrieben hat; das *circiter* bei der Hauptzahl ist der eklatanteste Beweis dafür. In der Hauptsache hatte er sich ja auch hier die Sache richtig gemerkt; in untergeordneten Details

1) Die Summe approximativ (3 Legionen, bezw. 30 Kohorten) noch bei Cicero *ad Att.* 7, 1, Plutarch *Caes.* 34, Orosius VI. 15, 4.

2) Die 12 domitianischen Kohorten stimmen auch ziemlich mit den 4000 Mann, die Appian *b. c.* II. 38 den Domitius haben läßt.

2*

aber, die für die Entscheidung als solche irrelevant waren, mochten Gedächtnisfehler immerhin unterlaufen[1]).

Ganz anders bei Pompeius. Dieser schrieb den vorerwähnten Brief an Cicero, wie aus dem Datum hervorgeht, mit dem eben präsentierten dienstlichen Standesrapport des Vibullius in der Hand. Die darin enthaltenen Zahlen liegen auch der dienstlichen Instruktion zugrunde, die der Armeekommandant einige Tage später an die Konsuln ergehen ließ (*ad Att.* VIII. 12 A). Es ist demnach ganz zweifellos, daß wir es hier mit absolut sicheren, authentischen Zahlen zu tun haben.

Caesar hat sich demnach einfach darin geirrt, daß er die Kohorten des Hirrus in das Kontingent des Vibullius einrechnete, und auf Grund dieses Irrtums die restlichen Kräfte des Domitius falsch ausrechnet.

Die Zahlen des Pompeius finden übrigens eine weitere Stütze ihrer Genauigkeit in der fortgesetzt festgehaltenen Trennung der vibullianischen und domitianischen Kohorten, die auch bei Caesar c. 15, 7 angedeutet erscheint.

Wir finden indes noch einen andern, scheinbar tiefer gehenden Widerspruch zwischen den beiderseitigen Quellen.

Pompeius erwähnt (*ad Att.* 12 A.) ausdrücklich, daß Domitius seine gesamte Streitkraft in die drei Städte Corfinium, Sulmo und Alba verteilt habe. Bei Caesar steht scheinbar nichts davon. Indes läßt sich auch hier eine Übereinstimmung erzielen.

In dem Rapport des Vibullius, den Pompeius a. d. IV. Id. Febr. erhielt, stand noch nichts von dieser Verteilung. Es stand darin, daß Domitius die Absicht habe, mit seinen 12 und den 14 Kohorten des Vibullius a. d. V. Id. Febr., also einen Tag früher als der Rapport in Luceria eintraf, von Corfinium abzumarschieren; Hirrus mit 5 Kohorten werde folgen. Demnach stand also scheinbar damals Domitius und Vibullius in Corfinium vereinigt, Hirrus befand sich im Anmarsch eben dorthin.

Etwa zwei Tage später ging von Luceria eine scharfe Note an Domitius ab, worin die Unterlassung einer direkten Meldung ausstellig bemerkt, der Abmarsch urgiert und für den Fall, daß zwingende Gründe den Abzug des ganzen Korps untunlich erscheinen lassen, doch die unbedingte Absendung der vibullianischen Kohorten verlangt wird. Von der Zersplitterung der Kräfte, die Pompeius später so schwer rügt,

1) Darum verwahre ich mich gleich hier ganz ausdrücklich dagegen, aus dieser meiner Deduktion ableiten zu wollen, Caesars Angaben über die Zahlen beim Feinde seien überhaupt unverläßlich. Gerade hier zeigt der Umstand, daß trotz falscher Details die Gesamtsumme richtig angegeben ist, ganz klar, daß Caesar sich die Daten, auf die es für sein militärisches Kalkül ankam, sehr wohl gemerkt und sie auch bona fide richtig wiedergegeben hat. Und daß er sich z. B. mindestens ebenso gut wie die Stärke des Domitius bei Corfinium die des Pompeius bei Pharsalos gemerkt haben wird, liegt wohl auf der Hand.

steht in diesem doch gewiß nicht schmeichelhaften Dienstschreiben kein Wort.

In den folgenden Tagen trafen im Hauptquartier des Pompeius drei Meldungen des Domitius ein, die uns zwar leider im Wortlaut nicht erhalten sind, aber sowohl bei Caesar c. 17, 1—2, als auch in den folgenden Dienstschreiben des Pompeius an Domitius und die Konsuln so ausführlich erwähnt werden, daß wir tatsächlich imstande sind sie dem Inhalte nach zu rekonstruieren. Erst aus diesen Meldungen erfuhr Pompeius, daß Domitius, der im letzten Moment den Entschluß gefaßt hatte zu bleiben, zugleich seine Kräfte in die drei genannten Städte verteilt habe.

Auf diese Art klärt sich der scheinbare Widerspruch. Domitius hatte, solange er an der Absicht des Abmarsches festhielt, aus guten Gründen — Bildung der Verbände etc. — die Konzentrierung seiner an verschiedenen Orten ausgehobenen Truppen in Corfinium angeordnet. Vibullius und Hirrus hatten ohnehin dasselbe Marschziel. Diese Konzentrierung ist bei Caesar angedeutet, und kam durch den Rapport des Vibullius dem Pompeius zur Kenntnis.

Als dann später Domitius den Plan faßte zu bleiben, verfügte er eine neuerliche Verteilung der Truppen in die Hauptorte seines Bezirkes. In des Pompeius folgenden Briefen finden wir nur die Tatsache dieser Teilung angegeben; bei Caesar diese nicht direkt, dafür aber die Stärke der detachierten Kontingente, nämlich für Sulmo 7 (*b. c.* I. 18, 1), für Alba 6 Kohorten (*b. c.* I. 24, 3), woraus wir, da uns die Gesamtstärke wieder aus Pompeius' Briefen genau bekannt ist, die Stärke der in Corfinium verbliebenen Hauptkraft mit 18 Kohorten berechnen können.

Wir sehen also, daß auch diese Teilung der Kräfte mit Caesars Schilderung nicht in Widerspruch steht, sondern vielmehr in ihr wesentliche Ergänzungen findet, nämlich die Stärke der einzelnen Detachements; eine Flüchtigkeit der Darstellung liegt freilich darin, daß die Teilung selbst nicht direkt erwähnt, sondern nur indirekt bestätigt erscheint.

Auch die Stelle bei Caesar c. 17, 2, wonach Domitius dem Pompeius schreibt, falls er nicht käme, wären über 30 Kohorten verloren, widerspricht dem nicht. Sie bezieht sich eben nicht allein auf die Besatzung von Corfinium, sondern auf die ganze momentan unter Domitius' Befehl vereinigte Macht, die insgesamt von ihm zum Bleiben befohlen und damit auch wirklich verloren war, wenn Pompeius sie nicht entsetzte. Die Ereignisse bestätigen dies vollkommen; die Besatzung von Sulmo fiel noch vor jener von Corfinium in Caesars Gewalt; jene von Alba verließ instruktionsgemäß auch nicht ihren Posten, solange es noch Zeit gewesen wäre sich zu retten, und als sie es schließlich nach der Gefangennahme des Domitius doch tat, war es eben zu spät, und sie fiel gleichfalls dem Sieger in die Hände; damit war tatsächlich, wie Domitius vorausgesagt, die ganze Streitkraft von „über dreißig Kohorten" verloren. —

Bezüglich der Kopfzahl der beiderseitigen Streitkräfte können wir, vielleicht ohne weit zu irren, den durchschnittlichen Stand einer caesarianischen Veteranenkohorte mit 340—350 Mann, einer Rekrutenkohorte auf beiden Seiten mit 400 Mann annehmen. Das gäbe also für Caesar bei seinem Eintreffen vor Corfinium etwa 7000 Mann und 300 Reiter, nach Eintreffen der Verstärkungen 22 000 Mann mit 600 Reitern. — Auf Seite des Domitius hätten wir im ganzen 12 400 Mann; davon standen in Corfinium 7200, in Sulmo 2800 und in Alba 2400 Mann[1]).

Anhang.

Die militärische Korrespondenz des Pompeius aus den Tagen von Corfinium.

I.

(*ad Att.* VIII. 11. A.)

Der Prokonsul Cn. Magnus an den Imperator M. Cicero.

Luceria, am 10. Febr. 705 (22. Dezember 50).

Q. Fabius ist am 10. Februar bei mir eingetroffen. Er meldet, daß L. Domitius mit seinen eigenen 12 Kohorten und 14 Kohorten, die Vibullius ihm zugeführt, sich im Anmarsche zu mir befinde; er hätte die Absicht gehabt, am 9. Februar von Corfinium abzumarschieren; C. Hirrus mit 5 Kohorten folge nach.

Meine Meinung ist, Du solltest zu uns nach Luceria kommen; Du würdest, wie ich glaube, hier am gesichertesten sein.

II.

(*ad Att.* VIII. 12. B.)

Der Prokonsul Cn. Magnus an den Prokonsul L. Domitius.

Luceria, am 11. oder 12. Februar 705 (23. oder 24. Dezember 50).

Es befremdet mich im höchsten Grade, daß Du nichts meldest, und ich durch Andere eher als durch Dich über die Situation informiert werde.

1) Stoffel I 228 präzisiert die Stände der alten Legionen wohl gar zu genau; dazu liegen viel zu wenig positive Daten vor. — Die Nachricht bei Plutarch *Caes.* 32 und Appian *b. c.* II, 34, welche die Stärke der XIII. Legion mit 5000 Mann angibt, ist trotz ihrer Übereinstimmung durchaus unglaubwürdig; denn Caesars gallische Legionen hatten nachweislich niemals diesen Stand gehabt, am wenigsten im Bürgerkriege. Daß aber Caesar, der aus guten Gründen seine Veteranenlegionen nie ergänzt hat, und lieber ihren Stand auf weniger als 1000 Mann sinken ließ (*b. Alex.* 69, 1), als daß er durch Einreihung von Rekruten ihre Qualität in Frage gestellt hätte, gerade mit jener Legion, mit der er den wichtigsten und gewagtesten Schritt seiner militärischen Laufbahn tat, eine Ausnahme hätte machen sollen, ist denn doch höchst unwahrscheinlich.

Wenn wir unsere Kräfte zersplittern, so können wir dem Gegner nicht die Wage halten; nur wenn wir unsere Truppen vereinigen, habe ich Hoffnung, daß wir dem Staate und dem Gemeinwohle Nutzen bringen können. Darum: wenn Du Dich einmal entschlossen hast, wie Vibullius mir meldet, am 9. Februar mit Deinen Korps von Corfinium abzumarschieren und zu mir zu stoßen, so wundere ich mich sehr, welcher Grund Dich bewogen haben kann Deinen Entschluß zu ändern. Denn der Grund, den Vibullius mir schreibt, ist ganz unmaßgeblich: Du habest gezögert, weil Du gehört hättest, daß Caesar von Firmum aus vorgerückt und nach Castra Truentinum gelangt sei. Denn je näher der Feind herankommt, desto mehr hättest Du Dich beeilen sollen Dich mit mir zu vereinigen, bevor Caesar Deinen Marsch behindern oder mich von Dir abschneiden kann.

Deshalb fordere ich Dich zum soundsovielten Male auf das Nachdrücklichste auf, wie ich es ununterbrochen in meinen früheren Zuschriften von Dir verlangt habe: daß Du so bald als irgend möglich zu mir nach Luceria kommst, bevor die Truppen, deren Konzentrierung Caesar eingeleitet, auf einem Punkte vereinigt sind und Euch von uns abschneiden. Sollten sich aber Leute finden, die Dich daran hindern unter dem Vorwande, ihre Heimstätte zu schützen, so habe ich wenigstens das Recht von Dir zu verlangen, Du mögest die Kohorten, die aus Picenum und Camerinum gekommen sind und ihr Hab und Gut ohnehin im Stich gelassen haben, ungehend an mich abschicken.

III.

(*ad Att.* VIII. 12. C.).

Der Prokonsul Cn. Magnus an den Prokonsul L. Domitius.

Luceria, am 16. Februar 705 (28. Dezember 50).

Dein Schreiben hat M. Calenius am 16. Februar mir überbracht; Du meldest darin, Du hättest die Absicht Caesar zu beobachten und, falls er den Marsch längs des Meeres gegen mich antreten sollte, sofort nach Samnium zu mir zu stoßen; sollte er hingegen seinen Marsch über jene Gegend hinaus nicht fortsetzen, so würdest Du, sobald er näher an Dich herangeht, Widerstand leisten.

Ich bin überzeugt, daß Deine hohe und kühne Denkungsart Dir diesen Plan eingegeben hat; für vernünftiger aber halte ich es zuzusehen, daß wir nicht infolge Zersplitterung unserer Kräfte die Möglichkeit verlieren dem Gegner gewachsen zu sein, da derselbe bereits über starke Kräfte verfügt und in Kürze über noch stärkere verfügen wird. Du solltest klug genug sein, um nicht nur das ins Kalkül zu ziehen, wieviel Kohorten Caesar in diesem Momente gegen Dich verfügbar hat, sondern wieviel Truppen, Kavallerie und Infanterie, er in kurzer Zeit zusammenzuziehen im Begriffe steht. Zum Beweis dafür dient mir ein Schreiben, das Bussenius

an mich abgesandt hat; er meldet darin — und dasselbe wird mir auch von anderen gemeldet —, daß Curio die in Umbrien und dem Tuskerlande gestandenen Besatzungen zusammenzieht und mit ihnen zu Caesar marschiert. Wenn diese Truppen einmal in einem Raum vereinigt sind, so zwar, daß ein Teil nach Alba detachiert wird, ein Teil direkt gegen Dich vorgeht, mit der Absicht nicht zu kämpfen, sondern nur in fester Stellung Widerstand zu leisten: dann bist Du mattgesetzt und kannst mit Deiner handvoll Leute einer solchen Überzahl nicht einmal soviel Widerstand entgegensetzen, um die nötigen Requisitionen durchzuführen.

Somit fordere ich Dich nachdrücklichst auf, sobald als möglich mit allen Truppen zu mir zu stoßen. Ich habe M. Tuscilius beauftragt Dich aufmerksam zu machen, man müsse vorsorgen, daß nicht die zwei[1]) Legionen ohne die picentinischen Kohorten unter Caesars Augen zum Kampfe gezwungen werden. Deshalb laß Dich nicht irre machen, wenn Du hören solltest, daß ich zurückweiche, falls etwa Caesar gegen mich vorgeht: denn es muß nach meiner Meinung unbedingt vermieden werden, daß ich in den Kampf verwickelt und lahmgelegt werde. Ich bin nämlich weder imstande das offene Feld zu behaupten wegen der Jahreszeit und des Geistes der Mannschaft, noch ist es angezeigt, die Truppen aus allen Städten zu vereinigen, damit ich nicht meine Rückzugslinie verliere. So habe ich nicht mehr als 14 Kohorten in Luceria vereinigt. Die Konsuln werden alle[2]) Besatzungen teils zu mir führen, teils damit nach Sizilien gehen. Denn wir müssen entweder über eine starke Armee verfügen, die uns die Gewähr bietet im Angriff zu reussieren[3]), oder über einen brauchbaren Defensivabschnitt. Nun aber trifft keines von beiden in diesem Augenblick zu, da einerseits Caesar einen großen Teil Italiens besetzt hat, andererseits wir weder über ein so festgefügtes noch ein so starkes Heer verfügen als er. So müssen wir denn alles aufbieten, um das höchste Interesse des Staates nicht aus dem Auge zu verlieren.

So wiederhole ich denn nochmals meine Aufforderung an Dich, mit allen Truppen sobald als irgend möglich zu mir zu stoßen. Wir können auch jetzt noch den Staat retten, wenn wir in Übereinstimmung vorgehen; wenn wir uns zersplittern, sind wir machtlos. Das ist mein unabänderlicher Standpunkt.

Dieser Brief war bereits abgeschlossen, als mir Sicca Schreiben und Meldung von Dir überbrachte. Du verlangst, ich solle dorthin kommen: das halte ich für ganz ausgeschlossen, weil ich diesen Legionen zu wenig traue. —

---

1) Von Caesar abgetretenen, unter Pompeius bei Luceria stehenden.

2) In ihren Befehlsbereich, d. i. den westlichen Teil des Kriegsschauplatzes fallenden.

3) Wörtlich: „durchbrechen zu können".

IV.

(*ad Att.* VIII. 12. D.)

Der Prokonsul Cn. Magnus an den Prokonsul L. Domitius.

Luceria, am 17. Februar 705 (29. Dezember 50).

Dein Schreiben wurde mir am 17. Februar überbracht, worin Du meldest, daß Caesar sein Lager vor Corfinium geschlagen habe. Was ich vermutet und worauf ich Dich warnend aufmerksam gemacht habe, trifft jetzt ein: daß er sich momentan in gar kein Gefecht mit Dir einlassen will, sondern, nach Vereinigung aller seiner Kräfte, Dich so festhält, daß Dir der Weg zu mir nicht mehr offen steht und Du nicht mehr in der Lage bist jene aus bestem Material bestehenden Truppen mit diesen Legionen, deren Gesinnung zweifelhaft ist, zu vereinigen. Um so mehr bin ich empört über den Inhalt Deines Schreibens. Denn weder habe ich genug Vertrauen zu der Gesinnung jener Truppen, die ich bei mir habe, um es auf eine Hauptentscheidung ankommen zu lassen, noch auch sind die in den Aushebungsbezirk der Konsuln fallenden Kontingente schon beisammen.

Versuche also, wenn Du es jetzt noch auf irgend eine Weise fertigbringst, Dich loszumachen und so bald als möglich hierherzukommen, bevor der Gegner alle seine Truppen vereinigt hat. Denn die frisch ausgehobenen Kontingente können nicht so schnell hier eintreffen, und, wenn sie auch kämen: Du wirst selbst einsehen, was man mit Leuten, die sich gegenseitig noch gar nicht kennen, gegen Veteranenlegionen ausrichten kann.

V.

(*ad Att.* VIII. 6. 2.)

(Pompeius an einen der Konsuln.)

Luceria, am 17. Februar 705 (29. Dezember 50).

Am 17. Februar wurde mir ein Schreiben des L. Domitius überbracht. Ich lege eine Abschrift davon bei. Du wirst jetzt, auch ohne daß ich es erst zu schreiben brauche, von selbst einsehen, daß es das höchste Interesse des Staates verlangt, alle Truppen in kürzester Frist auf einem Punkte zu vereinigen. Du wirst so liebenswürdig sein, so rasch als möglich zu uns zu stoßen: in Capua kannst Du eine Besatzung — Stärke nach eigenem Gutdünken — zurücklassen.

VI.

(*ad Att.* VIII. 12. A.)

Der Prokonsul Cn. Magnus an die Konsuln C. Marcellus und L. Lentulus.

Luceria, am 18. Februar 705 (30. Dezember 50).

Ich habe in der Überzeugung, daß wir zersplittert weder dem Staate nützen noch uns selbst schützen können, dem L. Domitius die Aufforderung geschickt: erstens, er solle für seine Person und mit allen

Truppen zu uns stoßen: ferner, falls er bezüglich seiner Person Bedenken trüge, solle er wenigstens die 19 Kohorten, die aus Picenum auf dem Marsch zu mir waren, zu uns schicken. Was ich befürchtet hatte, ist eingetroffen: daß nämlich Domitius festgehalten wird und weder selbst stark genug ist das offene Feld zu behaupten, weil er meine 19 und seine 12 Kohorten in drei Städte verteilt hat (er hat sie nämlich zum Teile in Alba, zum Teile in Sulmo disloziert) — noch sich vom Gegner, auch wenn er wollte, loszulösen vermag.

Nun bin ich begreiflicherweise in höchster Besorgnis. Denn einerseits möchte ich gerne so viele und brave Männer aus der Gefahr einer Einschließung retten, andererseits ist es mir unmöglich ihnen zu Hilfe zu kommen, da ich glaube diesen zwei Legionen nicht zumuten zu dürfen, dorthin geführt zu werden: überhaupt habe ich von ihnen nicht mehr als 14 Kohorten hier vereinigen können, da ich 2 nach Brundisium geschickt habe und auch Canusium in meiner Abwesenheit nicht ohne Besatzung lassen zu dürfen glaubte.

Seinerzeit, als ich mich noch mit der Hoffnung trug, wir würden größere Truppenmassen zur Verfügung haben, hatte ich Euch durch D. Laelius den Auftrag geschickt, es sollte, Euer Einverständnis vorausgesetzt, der eine von Euch zu mir kommen, der andere mit den Truppen, die Ihr in Capua und Umgebung aufgebracht, und mit der von Faustus ausgehobenen Mannschaft nach Sizilien gehen, Domitius mit seinen 12 Kohorten ebendorthin anschließen: alle übrigen Truppen sollten in Brundisium vereinigt und von da zu Schiff nach Dyrrhachium übergesetzt werden. Jetzt, da ich in diesem Augenblick nicht um ein Haar mehr in der Lage bin als Ihr, dem Domitius zu Hilfe zu kommen, mag er selbst sehen, ob er sich vielleicht noch durch das Gebirge durchschlagen kann: wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, daß der Feind mit diesen 14 Kohorten, die ich für verdächtig halte, in Fühlung treten, oder mich auf dem Marsche einholen könne.

Daher habe ich mich entschlossen (im Einverständnis mit L. Caesar, M. Marcellus und den übrigen hier anwesenden Senatoren), das Korps, das ich hier habe, nach Brundisium zurückzuführen. Euch fordere ich auf, soviel Mannschaft als Ihr könnt zusammenzuziehen und gleichfalls so bald als möglich nach Brundisium zu kommen. Mit den Waffen, die Ihr mir senden wolltet, könnt Ihr nach meinem Dafürhalten zunächst die Mannschaft, die ihr bei Euch habt, ausrüsten. Sollten Waffen übrig bleiben, so könnt Ihr sie auf Tragtieren nach Brundisium führen lassen; Ihr werdet damit dem Staate einen großen Dienst leisten.

Hiervon wollet Ihr die Unsrigen verständigen. Ich habe gleichzeitig die Prätoren P. Lupus und C. Coponius angewiesen, sich mit Euch zu vereinigen und die Mannschaft, über die sie verfügen, Euch zuzuführen.

Bilek.

Ein lateinisch-griechisch-koptisches Gesprächbuch.

Von **W. Schubart.**

Über den Text, den ich folgen lasse, habe ich eine kurze Bemerkung bereits in den *Amtlichen Berichten aus den Kgl. Kunstsammlungen* 1909/10 Sp. 47 ff. gegeben. Erhalten ist ein Papyrusblatt, dessen Herkunft nicht feststeht: es trägt jetzt im Berliner Museum die Bezeichnung P. 10582, seine Größe ist 27 × 19 cm. Spuren einer Seitenzählung habe ich nicht entdecken können: daher beruht die unten gebotene Reihenfolge der Seiten lediglich auf dem, was der Inhalt lehrt. Die Schrift, die durchweg griechisch ist bis auf die koptischen Zusatzbuchstaben, hat im Ganzen einen koptischen Typus, d. h. sie gleicht mehr ihren koptischen als ihren griechischen Altersgenossen: denn obwohl ein prinzipieller Unterschied nicht besteht, so kann man doch sagen, daß ein gewisser besonderer Duktus in koptischen Büchern eine solche Benennung rechtfertige. Die Schrift gehört kaum noch ins 5., wahrscheinlich ins 6. Jahrhundert n. Chr.

Auf die sonst überlieferten lateinisch-griechischen Gespräche und Aufsätze soll nicht eingegangen werden: ich verweise auf diejenigen, die man bei M. Haupt, *Opuscula* II 443 und 509 findet.

Den koptischen Text sowie alle Erläuterungen dazu verdanke ich meinem Kollegen G. Möller: auf ihn ist also alles, was darüber gesagt wird, zurückzuführen. Wie er festgestellt hat, hat der Schreiber des Papyrus den sahidischen (oberägyptischen) Dialekt geschrieben.

Seite I, Spalte 1:

OMNIBOYC ΠACIN · OYONNIM:
AKKOYMBENTIBOYC: TOIC ANAKEI-
MENOIC: ϤNXEBOΛ: OYTH[P]OY:
CI: OMNHC: EIΠANTEC: EC . . NTO.

1 hinter *OMNIBOYC* fehlt der Doppelpunkt; hinter πᾶσιν einf. Punkt. Solchen Abweichungen von der Regel, die Sprachen durch Doppelpunkte zu trennen, begegnen wir noch mehrfach.

3 kopt. korrekt wäre *EϤKWEBOΛ*. — Der Bogen soll *NTO* hinaufziehen: *OYTHPOYNTO*.

4 Doppelp. nach *CI*; die im Latein. häufige Gewohnheit, die Wörter durch Punkte zu trennen, wird hier nur selten beobachtet. — kopt. unklar.

BIBЄRINT: ЄΠΙΑΝ: ΑΥCω:
ΤЄΡΓЄ: ΚΑΤΑΜΑΞΟΝ: ΒωΝΙ·
ΜЄΝCΑΜ: ΤΗΝ ΤΡΑΠЄΖΑΝ:
ΑΔΠωΝΙΤЄ: ΘЄΤΑΙ: ΟΥωϩ
ΙΝΜЄΝΔΙΟΥΜ: ЄΙC ΤΟ ΜЄCΟΝ
ΚΑΝΔЄΛΑΒΡΑC: Τ[. . . . . . .]
ЄΤ ΑΚΚЄΝΤΙΔЄ: Κ[ΑΙ ΑΝΑΨΑΤЄ]
ΛΟΥΚЄΡΝΑC: ΛΟΥ[ΚЄΡΝΑC]
ΜΙΔΟΥΜЄ: ΨωΘ[ΙΟΝ]
ΔΑΤЄ ΝωΒΙC: ΔΟ[ΤЄ ΗΜΙΝ]
ΒЄΛΛΑΡΙΑ: ΤΡΑΓΗΜΑΤΑ[: . . . .]
ΟΥΝΓΟΥЄΝΤΟΥΜ: ΜΥΡΟΝ: CΤΟΙ
ΔΙΚΙΤЄ: ЄΙΠΑΤЄ: ϫΟΟC
ΟΜΝΗC: ΠΑΝΤЄC: ЄΤΗΡΤ̅Ν̅
ΦΙΛΙΚΙΤЄΡ: ЄΥΤΥΧωC:
ΒЄΝЄ ΝωC: ΚΑΛωC ΗΜΑ[C]
ΑΚΚΙΠΙCΤΙ[:] ЄΔ[ЄΞω]
ЄΤ ΡЄΓΑΛΙΤЄΡ: ΚΑΙ Β[ΑCΙΛΙΚω]C
ΟΥΤ· ΤΙΒΙ: ωC· CΟΙ [. . . . . .] . ΥΝΑΚ
ΔЄΚЄΤ: ΑΡЄCΚЄΙ
ΝΗ ΚΟΙΙΔ: ΜΗΤΙ: ΜΗΠωC:
ΒΟΥΛΤΙC: ΒΟΥΛЄCΘΑΙ: ΝΤЄΤΝΟΥωϢ
ΙΚΔΟΡΜΙΡЄ: ЄΝΤΑΥΘΑ·ΚΟΙΜΗΘΗΝΑΙ: ЄΝΚΟΤΚΜΠΙΜΑ.
ΚΟΥΟΔ CЄΡω ЄCΤ: ΟΤΙ ΟΨЄ ЄCΤΙΝ: ϫЄΡΟΥϩЄΠ.:
ЄCΤΙΝΟΚ[:] ΚΑΙ ЄΝ ΤΟΥΤω: ΑΥωϩ̅Μ̅ΠΑΪ
ΓΡΑΤΙΑC: ΧΑΡΙΤΑC: †Ϣ[ΠϩΜΟΤ]
ΑΒΗΜΟΥC: ЄΧΟΜЄΝ: . . [
ΟΥΤ ΙΟΥCCЄΙCΤΙ: ωC Κ[ЄΚЄΛЄΥΚΑC . . . . .
ΚΟΥΟΔ ΒωC: Ο ΥΜЄΙC[: . . . .

7 kopt. fehlt, weil mit gr. gleichlautend. — 8 l. *θέτε*.

9 kopt. fehlt, vgl. 7.

10 gr. nicht *κ[ανδελάβρας]*. — kopt. fehlt. vgl. 7.

11 l. ΑΚΚЄΝΔΙΤЄ — gr. erg. nach 37.

12 gr. abweichend von 38! — kopt. fehlt, vgl. 7.

13 14 15 ob kopt. vorhanden war, ist unbestimmbar, da die gegenüberstehenden Zeilenanfänge in Spalte 2 fehlen. — 16 CΤΟΙ ist sehr freie Übersetzung.

19 kopt. fehlt. vgl. 7. — Ebenso 20. 21. 22.

23 Interp. zu beachten.

24 kopt. fehlt, vgl. 7. — 25 obwohl kopt. aus griechischen Wörtern besteht, wird es als unterschieden aufgefaßt.

26 l. *βούλεσθε*. — 27 Interp.!

29 l. ЄΤ statt ЄCΤ. — 30 kopt. singul.: „ich danke".

ΒΟΥΛΤΙC: ΒΟΥΛЄCΘЄ: ΤЄ[ΤΝΟΥωϢ]
ЄΓω ΜЄΟΥΜ: ЄΓω ΤΟ ЄΜΟΝ: ΑΝΟΚΠЄ ΤΑΠΤΗ̄..

Seite I Spalte 2 (geringe Schriftreste).

ΦΗΚΙ: ЄΠΟΙΗCΑC [........]
ΑΚΚЄΝΔΙΤЄ: ΑΝΑΨΑΤΑΙ: [.....]
ΛΟΥΚЄΡ[ΝΑ]C: ΤΟΥC ΛΥΧΝΟΥ[C]: ΝϨΗΒЄC
ЄΤ ΠΡΟCЄΚΟΥΑΜΙΝΟ: ΚΑΙ ΠΡΟ-
ΠЄΜΨΑΤΑΙ: ΑΥωΑΡϢΟΠΝϪΟΟΥ
ΟΜΝΗC: ΠΑΝΤЄC
CЄΡΜω: ΟΜΙΛΙΛ: ΝϢΑϪЄΤΗΡΟΥ
Κω[ΤΙΔΙΑ]ΝΟΥC: ΚΑΘΗΜЄΡΙΝΗ:
[.....]ΜΜΗΝЄ
[......].Ν̄: ΚΟЇΔ· ΦΑΚΙΜΟΥC
[........] ΤΙ ΠΟΙΟΥΜЄΝ: ϯΤΝΝΑΡΟΥ
[....... ΦΡΑΤЄ]Ρ: ΑΔЄΛΦЄ
[.......... ΠΡ]ΟC CЄ: ϯΝΑΥϢΛЇ
[..........] ЄΡΟΚ: ΤΙΘЄΡΟΚ ·
[.........]ΑΙ:
[Є]Τ ЄΓω ΔΗ[:] ΚΑΓω CЄ: ΑΥωΑΝΟΚΤΟΚ·
ΔΟΜΙΝЄ: ΔЄCΠΟΤΑ: ΠϪΟЄΙC:
ЄΤ ΝωC: ΚΑΙ ΗΜЄΙC: ΑΥωΑΝΟΝ:
ΒωC: ΗΜΑC: [Α]ΝΑΝ
ΝЄCΚ[Ιω]: ΟΥΚ ΟΙΔΑ: ΝΤΙCΟΟΥΝΑΝ
ΚΟΙC: ΤΙC: ΝΙΜ:
ΟCΤΙCΟΥΜ: ΤΗΝ ΘΥΡΑΝ: ΜΠΡΟ:
ΠΟΥΛCΑΤ: ΚΡΟΥЄΙ: ΠЄϤΧωΛ̄ϩ̄

34 Τω[ΒϨ? Plaumann. 35 nicht ΠωЇ! ΠΤΗΡϤ gelesen von Plaumann.
36 l. ἐποίησα.
39 l. ΠΡΟCЄΚΟΥΑΜΙΝΙ (wohl nicht ΠΡΟCЄΚΟΥΙΜΙΝΙ) προπέμψατε.
41 kopt. ΤΗΡΟΥ wohl irrtümlich in die folgende Zeile geraten; so Plaumann.
43 die Erg. ist sehr reichlich für die Größe der Lücke: vielleicht war eng oder fehlerhaft geschrieben.
44—49 die Größe der Lücken ist nicht genau bestimmbar, da die gegenüberstehenden Zeilenschlüsse der 1. Spalte fehlen. Aus praktischen Gründen werden im Abdruck die Einrückungen nicht nachgeahmt.
45 wohl ganz lateinisch; zuerst vielleicht ein Name.
48 kopt. deutlich, aber unverständlich.
51 l. ЄΤ ЄΓω ΤΗ. — 54 kopt. l. ΑΝΟΝ, im Anschluß an das Griechische!
56—64 stark nach rechts eingerückt, weil die gegenüber stehenden Zeilen von Spalte 1 übergreifen; wie weit 65—68 eingerückt waren, läßt sich nicht bestimmen.
57 l. ΟCΤΙΟΥΜ. — 58 in ΠΟΥΛCΑΤ ist Λ über der Zeile nachgetragen.
58 kopt. Ϥ aus Φ korr; l. ΠЄϤΚωΛϨ.

ЄΞΙЄΙΤΟ: ЄΞЄΛΘ[Є:] · Ν · ΜΟΥΒΟΛΟΥΝ:
ΚΙΤω ΦΟΡΑC: ΤΑΧЄωC ЄΞω
Κωϩ0ΛϭΗΠΗ:
ЄΤ ΔΙCΚЄ: ΚΑΙ ΜΑΘЄ
ΑΥωЄΙΜЄ:
[ΚΟ]ΙCЄCΤ: ΤΙC[ЄC]ΤΙΝ: ΝΙΜΠЄ:
[. . . . .] ΤΙΝΑ: ΗΟ[.]ΚωΤΗΝCΑΝΙΜ:
[. . . . .] ЄΙ
[. . . . .] ΤЄΙ:
[Α]ΒΑΥΡΗΛΙω: ΑΠ[ΑΥΡ]ΗΛΙΟΥ
ΒΗΝΙΤ: ΗΛΘЄΝ: ⳁΑϤΑΙ:

Seite II, Spalte 1:

[ΝΟΥΝΤΙΟ]ΥΜ: ΦΑCΙΝ: ΟΥΟΥω:
[ΤΟΥΛΙ]Τ: ΗΝЄΓΚЄΝ: ΑϤЄΙΝЄ
Κ[ΛΑ]ΜΑ: ΚΑΛЄCΟΝ[:] ΜΟΥΤЄ
ΙΛΛΟΥΜΙΚ: ΑΥΤΟΝ ЄΝ[Τ]ΑΥΘΑ: ΡΟϤЄΠΙΜΑ:
ΚΟΙΙΔ' ЄCΤ: ΤΙ ЄCΤΙΝ[:] ΑΙϤΗΤΙЄCΤΙ
ΠΟΥЄΡ: ΠΑΙ: ΠΚΟΥΪ·
ΚΟΙΙΔ: ΤΙ: ΝΙΜ:
ΝΟΥΪΤΙΑC: ΑΝΑΓΓЄΛЄΙ[C
[Ο]ΜΝΙΑ: ΠΑΝΤΑ
ΒЄΝЄ: ΚΑΛωC
ΜΑΞΙΜΟΥC: Μ[ΑΞΙΜΟC]
ΤΗ ΒΟΥΑ: CЄ [ΒΟΥΛЄΤΑΙ . . .
CΑΛΟΥΤΑΡЄ[: ΑCΠΑΖЄCΘΑΙ . . .
ΟΥΒΙ ЄCΤ: ΠΟ[Υ ЄCΤΙΝ . . .
ΦΟΡΑC[:] ЄΞω: ϩ[ΙΒΟΛ]
CΤΑΤ: ΙCΤΑΤΑΙ: ϤΑϩ ЄΡΑΤϤ
ΒЄΝΙΑΤ: ЄΛΘΑΤω: ΜΑΡЄϤЄΙ·
ΙΝΤΡΟ: ЄΝΔΟΝ: ϩΙΟΥΝ

65 Anf. scheint lat. zu sein: aber fes]tina paßt nicht zum Gr.; in diesem ist statt *κ* allenfalls *ξ* möglich: *ἢ ο[ἴ]ξω*? oder *ἕ[λ]κω*? *σάτια* ist wohl = *σατίδα* zu fassen.

69 kopt. l. ΑϤЄΙ. — 70 Erg. kaum zw.

74 kopt. unklar.

77 l. ΝΟΥΝΤΙΑC, obwohl das erste Ι durch die übergesetzten Punkte unverkennbar ist; wäre ein Verbum novitiare gemeint, so müßte ΝΟΟΥΙΤΙΑC geschrieben sein. — l. *ἀναγγέλλεις*.

78 kopt. fehlt ohne erkennbaren Grund.

79. 80 kopt. fehlt, vgl. 7.

81. 82. 83 da die gegenüberstehenden Zeilen der 2. Spalte, wie es scheint, eingerückt waren, hat hier kopt. nicht gefehlt.

81 l. ΒΟΥΛΤ.

ΒЄΝЄ: ΚΑΛΩC: ЄϤЄΡϢΑΝ
ΒЄΝΙCΤΙC: ΗΛΘΑC: ΑΚЄΙ
CΑΛΟΥΤΑΝΤ: ΑCΠΑΖΟΝΤΑΙ CЄ:
CΟΥΑCΠΑCЄΜΟΟΚ:

ΤΗ ΙΝΦΑΝΤΗC: CЄ ΤΑ ΒΡЄΦΗ:
ΝΚЄΚЄ

ЄΤ ΠΑΡЄΝΤΗC: ΚΑΙ ΟΙ ΓΟΝЄΙC: ΜΝ̄ΝЄΙΟΤЄ
ΙCΤΟΡΟΥΜ: ΑΥΤΩΝ: ΝΩΟΥ
ΜΙCΗΡΟΥΝΤ: ЄΠЄΜΨΑΝ: ΑΥϪΟΟΥΚΔЄ
ΤΙΒΙ· ΑΥΤЄΜ: CΟΙ ΔЄ:
ΑΝΚ [: Τ]ΑΥΤΗΝ: ΤΑΙ
ЄΠΙ[C]ΤΟΥΛΑΜ: ΤΗΝ [ЄΠΙC]ΤΟΛΗΝ:
ΠЄΡ. ΠΟΥЄΡΟΥΜ: [ΔΙΑ ΠΑΙΔΟC]
ϨΙΤΝΠΚΟΥΪ [. . .

CΙΓΝΑΤΟΥC . . .
ЄΤΒΑΛΔΗ [: Κ]ΑΙ ΠΑΝΥ: ΑΥΩΑΙΝ ΜΑΤЄ
ΚΟΝCΤΗΡΝΑΤΟΥC· CΟΥΜ:
ЄΛΥΠΗΘΗ: ΑϤΡΧΟΛΗ:
ΦΡΑΤЄΡ [:] ΑΔЄΛΦЄ: ΠCΟΝ:

Seite II. Spalte 2:

ΚΟΥΟΔ: ΟΤΙ
ΜΟΥΛΤΩ: ΠΟΛΛΩ: ϨΝϨΑϨ:
Τ[ЄΜΠΟ]ΡЄ: ΤΩ ΧΡΟΝΩ: ΝΟΥΙϢ
ΛΙΤΤЄΡΑC: ΓΡΑΜΜΑΤΑ:
[Α Τ]Η: ΑΠΟ CΟΥ: ϨΙΤΟΟΤΚ
ΝΟΝ ΑΚΚΙΠΙ: ΟΥΚ ЄΛΑΒΟΝ: ΜΠΙϪΙ·
ΠΟCΤ ΜΟΥΛΤΟΥΜ: ΜЄΤΑ ΠΟΛΥΝ
ΚΛЄΟΥ. ΗΝ. ΤΛ.: ΜΝ̄ΝCϨΑϨ:

88 kopt. l. ЄϤЄΡϢΑΥ: Υ scheint nicht dazustehen.
89 l. ΒЄΝΙCΤΙ l. ἦλθες. — 96 kopt. l. ΑΥϪΟΟΥΝΑΚΔЄ.
97 Punkt hinter ΤΙΒΙ! kopt. fehlt. — 99 kopt. fehlt, vgl. 7.
100 Punkt hinter ΠЄΡ.
102 die Lesung ist kaum zw.; möglich wäre auch ЄΙΓΝΑΤΟΥC: es muß ein Schreibfehler vorliegen. — 103 kopt. l. ΜΜΑΤЄ.
104 Interp.! — 105 l. ἐλυπήθην, aber auch kopt. hat die 3. ps. sing.
107 kopt. fehlt, während est in 28 übersetzt ist. — 109 kopt. l. ΝΟΟΥЄΙϢ.
110 nach rechts eingerückt: kopt. fehlt, vgl. 7.
112. 113. 114 über die gewöhnl. Grenze nach links ausgerückt, weil die gegenüberstehenden Zeilen 75ff. sehr kurz sind.
112 gr. ganz undeutlich; ebenso 113 u. 114. — 114 kopt. l. ΜΝΝCΑϨΑϨ.

[. . . . .] IC
[. . . . .] ΛЄ
[. . . . . ΑΠΟC]ΤΙΛΟΝ ΜΟΙ : . . . ϤΝΑΙ :
[. . . ЄΠΙCΤΟΥΛΑ]Μ : ЄΠΙCΤΟΛΗΝ
[. . . . . ΟΥΤΙΛ]ΑΡΙΟΥC : ΙΝΑ ΙΛΑΡΟC :
[. . . . .] ΟΥΡΟΤ :
ΦΙΛ[Μ : .] . . . ω : ΤΝΑϢωΠЄ ·
ΑCΠΑCΑΙ : ϢΙΝЄ ·
ΟΜΝΙC : ΤΟΥωC : ΠΑΝΤΑC. ΤΟΥC CΟΥC :
ΝЄΤЄΝΜΑΚΤΗΡΟΥ :

ΒЄΝΙΑΤ : ЄΛΘΑΤω : ΜΑΡЄϤЄΙ
ΙΝΤΡω : ЄΝΔΟΝ : ϨΙϨΟΥΝ :
ΒΟΝ [. . .] ЄΙЄΤ . . .
ΟΜΝ [. . .] . . .
ЄΤ . . . [. . . .]ΟΙ :
CΙΚΟΥΤ[: ΚΑ]ΘωC :
[ΠЄΡЄ]ΓΡΙΝΗ : ΟΙ ΞЄΝΟΙ : ΝϢΗΜΟ :
. . . . : ΚΑΘЄ . [:] . ϨΜΟΤ :
. . . ΑΙΝΑΠЄΙ : . ΑΒΑC : ϪЄΝЄϨΤΟΟΥ :
ΒΙΓΙΛΑC : ΑΓΡΥΠΝЄΙC : ΚΡΗC :
ΝЄΚЄCCΙΤΑC : Η ΑΝΑΓΚΗ :
ΦΗΚΙΤ ΜΗ : ЄΠΟΙΗCЄΝ ΜЄ : ΑCΑΑΤ :
ΒΙΓΙΛΑΡЄ : ΑΓΡΥΠΝΗCΑΙ : Α . ΚΡΗC :
[ΠΡΟΔЄΛ]ΜΟΥC : ΠΡΟЄΛΘωΜЄΝ
[. . . . . . .] ЄΛΘЄ :
[. . . . .] . Ν : ЄΙC . [. . .]ΡΟΝ
[. . . . .] . . . . ΟΜΗ :
ΚΟΥΡΡЄ : ΔΡΑΜЄ : ΠωΤ :
ΙΝ ΔΟΜΟΥΜ : ЄΙC ΤΗΝ ΟΙΚΙΑΝ

115—120 wahrsch. nach links eingerückt.

117 viell. ἀπό]στιλόν μοι.

119 Erg. unsicher; hilarius wäre auffällig. Der Sinn der ganzen Stelle dürfte sein: sende mir öfters Briefe, damit ich vergnügt werde.

121 kopt. l. ΤΙΝΑϢωΠЄ: dies führt darauf, die Reste am Anfang auf fiam zu deuten; griech. unleserlich. etwa γενηθῶ.

122 lat. vergessen! — 124 das erste Ν sehr breit.

129 hinter ЄΤ Punkt unten.

130 kopt. fehlt.

131 l. peregrini. — 133 kopt. deutlich lesbar, aber unverständlich.

135 kopt. fehlt. — 139 die ganze Zeile ist kopt.

143 kopt. fehlt. In ΔΟΜΟΥΜ nach Δ ein Strich: ΔΙΟ.

Indem ich den lateinischen Text im Zusammenhange gebe, versuche ich seine Gliederung anschaulich zu machen. Die sprechenden Personen bezeichne ich durch A, B usw.

I. (Zeile 1—41).

A: . . . . . omnibus accumbentibus. Si omnes biberint, terge mensam, adponite in medium candelabra et accendite lucernas . . . . . . ; date nobis bellaria, unguentum. B: Dicite omnes: feliciter! bene nos accepisti et regaliter, ut tibi decet. A: ne quid vultis hic dormire, quod sero est? B: et in hoc gratias habemus; ut iussisti. A: quod vos vultis; ego meum feci. Accendite lucernas et prosequamini omnes.

II. (Zeile 42—143).

Sermo cotidianus.

A: quid facimus, frater? B: . . . . A: et ego te, domine. (et nos vos.) — A: nescio, quis ostium pulsat. exito cito foras et disce, quis est. B: . . . . ab Aurelio venit, nuntium tulit. A: clama illum hic. — A: quid est puer, quid nuntias? P(uer): omnia bene. Maximus te vult salutare. A: ubi est? P: foras stat. A: veniat intro. — A: bene venisti. M(aximus): salutant te infantes et parentes istorum: miserunt tibi autem hanc epistulam per puerum. — Brief: signatus (?) et valde consternatus sum, frater, quod multo tempore litteras a te non accepi post multum . . . . . [mitte mihi] epistulam, ut hilaris f[iam. saluta] omnes tuos. — A: veniat intro . . . . sicut peregrini . . . . . . vigilas. B: necessitas fecit me vigilare. [prodea]mus [in . . . . .] curre in domum.

Das erste Gespräch, von dem nur der Schluß erhalten ist, dreht sich um die Aufnahme und Bewirtung von Gästen; der Hausherr erteilt seinen Untergebenen mancherlei Weisungen, während die Gäste ihren Dank durch einen gemeinsamen Ausruf ausdrücken (man könnte, ohne viel zu ändern, sagen, daß sie ein Hoch auf ihn ausbringen). Die weitere Einladung, hier zu übernachten, wird mit Dank abgelehnt; daß ut iussisti nicht mehr Zustimmung enthält, als das heute in Ägypten geläufige ala kêfak (nach deinem Belieben), scheint mir das ego meum feci nahe zu legen.

Das zweite Gespräch führen zunächst zwei Personen, die sich frater und dominus anreden. Da klopft es, und der zweite Unterredner meldet einen Knaben (oder Diener), mit dem nun der dominus spricht. Der Puer kündigt einen Maximus an, der wiederum einen Brief überbringt. Dieser Brief wird mitgeteilt; er enthält nicht mehr als so manche der griechischen Briefe aus Ägypten. — In den schlecht erhaltenen Schlußzeilen scheint mir nicht die Fortsetzung, sondern eine zweite Fassung der Szene mit dem Boten gegeben zu sein. Eine solche Variante glaube ich schon

vorher einmal feststellen zu können, denn et nos vos (Z. 53/54) paßt so wenig an die Stelle, daß es nur eine pluralische Wendung für et ego te (Z. 51) zu sein scheint.

Die Bezeichnungen frater und dominus im zweiten Gespräche entsprechen lediglich den in jener Zeit ganz geläufigen Anreden *ἄδελφε* und *κύριε*; es besteht kein Anlaß, sie etwa auf den Vorsteher und einen Bruder eines Klosters zu deuten. Die Namen Aurelius und Maximus besagen selbstverständlich nicht mehr, als wenn wir die Personen A und B nennen. Die oben eingeführte Verteilung der Worte auf die Unterredner ergibt sich aus dem Sinn, ohne überall völlig sicher zu sein. Der Schreiber hat sie nicht bezeichnet, sondern die Paragraphos selten und ungleich verwendet. Bei Zeile 3 bezeichnet sie einen kleinen Einschnitt innerhalb der Rede derselben Person; bei 91 und 93 steht sie ohne Grund; bei 101 grenzt sie das Gespräch vom Briefe ab, den sie bei 124 schließt. Wo sie vor allem hingehörte, zu 42, hat der Schreiber sie nicht gesetzt.

Für die Entstehung dieses dreisprachigen Fragments ist zunächst zu beachten, daß es sich um ein Kodexblatt handelt, also um ein Bruchstück einer weit größeren Einheit, die vermutlich eine Reihe solcher Gespräche enthalten hat. Der Schreiber ist darauf ausgegangen, auf jede Seite zwei Kolumnen zu schreiben, hat aber auf den beiden erhaltenen Seiten jedesmal in der ersten Kolumne an mehreren Stellen die Zeilen so weit ausgedehnt, daß gegenüber die zweite Kolumne beträchtlich eingerückt werden mußte. Das Ganze sieht infolgedessen recht unregelmäßig aus und weicht stark von dem Eindrucke guter zweispaltiger Buchseiten ab. Eine sorgfältig berechnete Abschrift[1]) liegt uns also nicht vor, obwohl die Schrift, wenn auch nicht schön, so doch gleichmäßig und koptischen Büchern ähnlich ist. Vielmehr hat der Schreiber erst im Verlaufe des Schreibens versucht, den dreisprachigen Text unterzubringen, und hat jedesmal in der zweiten Kolumne den guten Eindruck völlig preisgegeben.

Die drei Sprachen werden durch Doppelpunkte von einander getrennt, an deren Stelle gelegentlich der einfache Punkt tritt; wo auch dieser fehlt, mag Nachlässigkeit oder auch Zerstörung der Tinte daran Schuld sein. Ist doch hier jene bräunliche Tinte gebraucht, die an Beständigkeit mit der alten schwarzen Rußtinte nicht wetteifern kann. Dagegen reagiert sie auf chemische Mittel; auch in unserem Fall konnte einzelnes vorübergehend lesbar gemacht werden, was jetzt bereits wieder verblaßt ist.

Grundsätzlich geht Latein voran; die Ausnahmen erklären sich durch ungeschickte Anordnung. Nur einmal, Z. 122, fehlt es überhaupt. An zweiter Stelle steht Griechisch, das nirgends fehlt, an dritter Koptisch.

---

1) Vgl. Schubart, *Das Buch b. d. Griechen u. Römern* p. 63f. 128f.

das häufig fehlt, in vielen Fällen, weil es mit Griechisch übereinstimmt. Jedoch bleibt es an anderen Stellen aus Nachlässigkeit fort, z. B. Z. 77. 78. 107. Dazu kommen mehrere auffällige Fehler im Koptischen, z. B. Z. 3. 58. 69. 74. 96. 103. 109, die z. T. über orthographische Mängel hinausgehen. Sie beweisen, daß nicht nur der Schreiber, sondern auch der Verfasser mit dem Koptischen nicht genügend vertraut war. Im wesentlichen richtig ist der griechische Text, der nur die gewöhnlichen orthographischen Fehler, z. B. Z. 8. 26 usw., aufweist und eine Reihe vulgärer Formen enthält wie Z. 5 *ἔπιαν*, Z. 17 *εἴπατε*, 86 *ἐλθάτω* usw. Der lateinische Text zeigt viel Vulgäres in Orthographie und Sprache: Itacismus 19. 21 (vgl. 112) 32. 59. 123. 131, Bildungen wie candelabras 10, prosequamino 39, in mendium 9, ein paar Mal die in Ägypten häufige Verwechslung von *d* und *t*, z. B. 11. 51, ist aber trotz clama illum hic 72—74 im wesentlichen in Ordnung. Einfache Schreibfehler dürften in est statt et 29, ostisum statt ostium 57 vorliegen, vul = vult 81 geht wohl auf die Aussprache zurück. Der Schreiber muß entweder vom Latein mehr als vom Koptischen verstanden, oder eine gute Vorlage gehabt haben. Daß er aber das Latein nicht immer verstand, zeigen die Fälle falscher Übersetzung: 105 wird das richtige consternatus sum durch *ἐλυπήθη* übersetzt. Diesem folgt das Koptische hier und noch auffälliger 54, wo der Akkusativ vos mit *ἡμᾶς* übersetzt wird, was an sich fehlerhafte Schreibung für *ὑμᾶς* sein könnte: das Koptische aber hat die 1. ps. plur. auf Grund von *ἡμᾶς*. Daraus folgt, daß Latein und Koptisch nur durch Vermittlung des Griechischen in Beziehung treten.

Ob der Schreiber etwa Latein und Griechisch abschrieb und nur Koptisch aus eigenem hinzufügte, ob ihm diktiert wurde, wie man mehrmals glauben möchte, z. B. 103, wo die Schreibung des Kopt. *AIN[MATЄ]* eigentlich nur aus dem Klange erklärlich wird (auch 81 vul statt vult könnte man so erklären und manches andere), läßt sich kaum sicher feststellen: die Beschaffenheit des lateinischen Textes spricht mehr für Abschrift als für Diktat: vgl. u. a. 57 ostisum, dem offenbar ein Verlesen zugrunde liegt. Vielleicht wurde nur das Koptische diktiert, wodurch seine schlechte Beschaffenheit gut verständlich würde. Es scheint also, daß der Schreiber den lateinisch-griechischen Text aus einer Vorlage übernahm, dagegen die koptische Übersetzung erst nach Diktat hinzufügte, und zwar im Anschlusse an das Griechische. Damit ergibt sich zugleich dasjenige Verhältnis, was für Ägypten am natürlichsten ist: um Latein zu lernen, benutzte man ein vorhandenes lateinisch-griechisches Konversationsbuch und übersetzte es in Koptische.

Die lateinisch-griechische Vorlage war auch im Latein recht vulgär, aber doch vielleicht auf diesem aufgebaut, denn der griechische Text verrät sich an mehreren Stellen, von den bereits erwähnten fehlerhaften

Übertragungen abgesehen, als Übersetzungsgriechisch. Dahin gehört z. B. 19 *εὐτυχῶς*, während dem Sinne von feliciter ein *ἀγαθῇ τύχῃ* oder *ἐπ' ἀγαθῷ* entsprechen würde; ferner 25 *μή τι*, 30. 31 *χάριτας ἔχομεν* = gratias habemus, 70. 71 *φάσιν ἤνεγκεν* = [nunti]um [tuli]t, gleich darauf *κάλεσον αὐτὸν ἐνταῦθα*: 87 *ἔνδον* statt *εἰσελθέτω*, 96. 97 *ἔπεμψαν σοὶ δὲ* mit ungeschickter Nachahmung der Stellung des autem. Weniger fällt es ins Gewicht, daß 68 und 111 *ἀπὸ* = a gesetzt ist, wo *παρὰ* am Platze wäre. Andrerseits ist natürlich der Verfasser so weit mit dem Griechischen vertraut gewesen, daß er z. B. den im Latein nicht vorhandenen Artikel im Griechischen richtig hinzufügt, vgl. 7 usw. Er kann sehr wohl ein Grieche gewesen sein, der möglichst wörtlich zu übersetzen strebte. Daß in unserem Papyrus das Griechische am richtigsten geschrieben ist, kommt auf Rechnung des Schreibers, nicht des Verfassers.

Am meisten Interesse beansprucht der lateinische Text, einmal weil seinesgleichen in Ägypten sehr selten ist, und zweitens, weil die Schreibung mit griechischen Buchstaben die Quantitäten bezeichnet und somit die damalige Aussprache erkennen läßt[1]; dazu kommen die Formen des Vulgärlatein. Darauf einzugehen muß ich andern überlassen, die etwas davon verstehen, und begnüge mich, auf einige Punkte aufmerksam zu machen. Gemäß der Gewohnheit in lateinischen Büchern hat der Schreiber gelegentlich hinter jedes Wort einen Punkt gesetzt, z. B. 23, wo er dasselbe auf das Griechische überträgt, vgl. 27; ferner 97. 100. 104. In der Schreibung der Quantitäten ist er nicht gleichmäßig, vgl. 87 *INTPO*, 126 *INTPω*. Für langes e wird *η* gesetzt, aber infolge des Itacismus tritt auch *ι* ein, 123 *OMNIC*, 19 *ΦΙΛΙΚΙΤЄΡ*. Beim pf. von accipere, 21 und 112, scheint es ebenso zu stehen, jedoch ist nicht sicher, ob nicht ein vulgäres Perfekt accipi anzunehmen ist. Lat. v wird durch *β* wiedergegeben: 26. 34. 54. 69. 86. 89. 103. 125. 134. 137. Zu beachten ist die Schreibung von quod, quis und quid: 28. 33. 39. 107 — 25. 45. 56. 64. 74. 76. Niemals wird h geschrieben, obgleich der Schreiber das koptische Hai kennt, das im Koptischen häufig bei griechischen Lehnwörtern eintritt: 27. 29. 31. 73. 98; ebenso verhalten sich sogar lateinisch geschriebene Texte aus Ägypten, z. B. *Oxy* VIII 1099 R_2 auriat = *ἀντλήσῃ*, *Oxy* I 32. 9: omo (= homo). Unverständlich ist mir 13 das gut lesbare

1) Eine genaue Parallele bildet nur *P. Lond.* II 481 p. 321, ein durchweg griechisch geschriebenes Glossar; ein durchweg lateinisch geschriebenes, freilich arg entstelltes Gegenstück ist *P. Paris* 4 bis. Die aus der Aeneis ausgezogenen Vokabeln mit griech. Übersetzung, *Oxy* VIII 1099, sind lateinisch und griechisch geschrieben, ebenso die Übersetzungen von Cic. *in Catil.* II *P. Ryl.* 61 und von Babrius' Fabeln in *P. Amh.* II 26. — Zum Schulbetriebe vgl. Wilcken, *Grundzüge* 138 und P. Beudel, *quā ratione graeci liberos docuerint* p. 35 adnot. 2 (Diss. Monast. 1911). — Auch *Fay.* 135, Gleichung römischer und ägyptischer Monate, gehört vielleicht dahin.

AIΔOYME geblieben. zumal das entsprechende griechische Wort auch unsicher ist. Man dächte an aedium oder etwa an et tum. wenn das Griechische damit in Einklang zu bringen wäre: ist *ψώθ[ιον* richtig, so könnte vielleicht esum als Grundlage in Betracht kommen. Unklar ist auch 102 *CIΓNATOYC*. das so keinen Sinn gibt: aber iratus. was angemessen wäre, steht nicht da.

Wenn ein lateinisch-griechisches Konversationsbuch in Ägypten ins Koptische übersetzt worden ist. so geht daraus hervor. daß damals. im 5.—6. Jahrhundert. auch für die wenig von griechischer Kultur berührten Kreise gelegentlich ein Bedürfnis bestand. Latein zu sprechen. Der Vorstoß des Lateinischen zusammen mit römischem Wesen überhaupt. der seit Konstantin etwa unverkennbar ist, muß kräftig und anhaltend gewesen sein. wenn es ihm gelang. bis in jene Schichten zu dringen. Soeben hat Wilcken über das Vordringen des Latein im amtlichen Verkehr und den recht unvollständig gebliebenen Erfolg. über die Begrenzung der Latein sprechenden Kreise in Ägypten das Wesentliche gesagt und auf die Literatur verwiesen. so daß ich hier nicht darauf einzugehen brauche[1]. Jedoch verdient es Hervorhebung. daß im Laufe der Jahre eine nicht ganz geringe Anzahl literarischer Texte in lateinischer Sprache dem ägyptischen Boden abgewonnen worden ist. und zwar in der Mehrzahl aus der Periode vom 4. bis zum 6. Jahrhundert; nur wenige dürften sicher älter sein. Ziemlich zahlreich sind natürlich die juristischen Texte, wenn auch bisher nur Fragmente entdeckt worden sind. Daneben aber finden wir stark den Vergil vertreten. den man nicht nur in Oxyrhynchos las. sondern selbst im entlegenen Tebtynis kannte[2]. Cicero. der bis vor kurzem nirgends gefunden war. ist in letzter Zeit dem Vergil sehr nahe gekommen. was die Zahl der Bruchstücke betrifft[3]. Ferner findet sich Sallust[4]. sowie ein namenloser Historiker. vielleicht Trogus Pompeius[5]. vor allem aber die berühmte Livius-Epitome[6]. Ein merkwürdiges Frag-

1) Wilcken. *Grundzüge* LIII 54f. 85f. 138. Hinzuzufügen wären noch: *Pap. Soc. Ital.* I 111. 112 Fragmente Kais. Reskripte, *Oxy* VII 1022 (Brief des Präf. Minucius Italus), *Oxy* VIII 1114 (Deklaration einer Erbschaft): de Ricci. *Proc. Soc. Bibl. Arch.* 26, 145 Bruns, *Fontes* 7. 369 (Freilassung) und Lefebvre. *Bull. Soc. Arch. d'Alex.* 12 (Privilegien der Veteranen). Unbedeutend sind *Teb.* II 686. 687. 688. Außerdem sei bemerkt, daß die lat. Rechnung *Oxy* IV 737 ca. 1 n. Chr. angesetzt wird, also außerordentlich früh: da hier nach Assen gerechnet wird, kann es sich wohl nur um einen in römischen Händen befindlichen Betrieb handeln. — Eine Übersicht über die Latinismen in den Papyri gibt Wessely, *Die latein. Elemente in der Graecität der aeg. Papyrusurkunden. Wien. Stud.* 24 (1902).

2) *Aeneis*: *Oxy* I 31; VIII 1098. 1099. *Pap. Soc. Ital.* I 20 (Oxyrh.). *Georg*: *Teb.* II 686.

3) *Pro Plancio:* S. de Ricci, *Mél. Chatelain. in Catil.* II: *P. Ryl.* 61. *de imp. Cn. Pomp.*: *Oxy* VIII 1097. *in Verrem* II: *Oxy* VIII 1097. *Pap. Soc. Ital.* I 21 (Oxyrh.).

4) *Catil.*: *Oxy* VI 884. *Pap. Soc. Ital.* I 110. — 5) *Oxy* I 30. — 6) *Oxy* IV 668.

ment über die Taten des Hercules[1], ein Verzeichnis von Statuen[2], mehrere unbestimmte Fetzen[3] vervollständigen die Reihe der lateinischen Bücher, die in Ägypten gefunden worden sind. Endlich haben wir neuerdings auch ein Bruchstück der lateinischen Bibel, der Vulgata[4]. Das alles verschwindet ja gegenüber der Menge griechischer Bücher, aber es beweist immerhin, daß die römische Literatur in den gebildeten Kreisen Eingang fand; das Gewicht dieser Beobachtung verstärkt sich, wenn man bedenkt, daß ein sehr hoher Prozentsatz dieser lateinischen Bruchstücke aus Oxyrhynchos stammt, das schwerlich ein Mittelpunkt römischer Ansiedlung war oder besonders lebhafte Studien über römische Literatur betrieb. Und die früher angeführten Glossare zu Vergil oder Übersetzungen zu Cicero zeigen uns, wie man sich bemühte, den lateinischen Autoren näher zu kommen.

Steglitz.

1) *Teb.* II 686. — 2) J. Nicole, *Catalogue d'oeuvres d'art.*

3) *Fay.* 10. *Oxy* VI 871. 872. *Ryl.* 42.

4) *Genesis: Oxy* VIII 1073.

Die Demaratosschrift des Dikaios.

Von **Dietrich Mülder.**

Im Anschluß an meinen Aufsatz *Choirilos von Samos, eine poetische Quelle Herodots*[1]), lege ich hier ein weiteres Ergebnis der vergleichenden Analyse des herodoteischen Geschichtswerks mit den homerischen Epen vor. Herodot zeigt nämlich noch in einem wichtigen Punkte seines Komponierens überraschende Ähnlichkeit mit der Produktionsweise der homerischen Dichter[2]), in einem Punkte, der ganz besonders geeignet ist, die von moderner historischer Methode so grundverschiedene Art seines Forschens und Darstellens zu illustrieren.

Was kennzeichnet den Dichter? Welche Besonderheit unterscheidet die Art seines geistigen Schaffens von jeder anderen Geistesarbeit? Die Gabe der Phantasie ist es, die den Dichter macht. Bei anerkannt großen Dichtern pflegen wir von schöpferischer Phantasie zu sprechen. Aber eine freischaffende, d. h. in des Wortes vollster Bedeutung rein aus sich selbst oder aus dem Nichts schaffende Phantasie kann es ja überhaupt nicht geben. Auch die schöpferisch kräftigste dichterische Phantasie bedarf im Großen und Kleinen der Anlehnung, der Anlehnung an etwas außer ihr Vorhandenes, an Objekte aus dem unendlichen Reiche der Beobachtung und Erfahrung. Aber offenbar ist sogar eine solche unmittelbare Stoffentnahme aus der Außen- und Innenwelt längst nicht so gewöhnlich, wie es bei oberflächlichem Zusehen scheinen mag: viel häufiger sind Rückgriffe der Dichter, auch der größten, in das beschränktere Reich der literarischen Tradition.

Auch hier gibt es noch Grade und Unterschiede. Lessing z. B. entlehnt den Stoff zu seiner *Emilia* bekanntlich der römischen Geschichtsschreibung, nicht etwa den Stoff in roher Unbestimmtheit, sondern das ganze, geformte und geschlossene Motiv: die Phantasie des Dichters spielt nur in der Richtung einer Modernisierung des Motivs durch Ausschaltung der im Mittelpunkte der Handlung stehenden starren, altrömischen väterlichen Gewalt. Ganz anders verhält es sich z. B. mit Goethes *Götz*, wo

1) *Klio* VII, S. 29ff.

2) Vgl. jetzt auch Mülder, *Die Ilias und ihre Quellen*, Berlin, Weidmann 1910, bes. S. 40ff.

der Dichter dem literarisch gleichfalls fixierten Stoffe die künstlerische Idee erst einhauchen mußte. Unzweifelhaft aber und bekannt ist, daß beide Dichtungen literarisch angelehnt sind.

Denken wir uns nun alle Fäden literarhistorischer Überlieferung über Lessings *Emilia* und Goethes *Götz* völlig abgerissen in derselben Weise, wie es hinsichtlich der homerischen Epen der Fall ist: würde es möglich sein, die Tatsache der literarischen Anlehnung beider Werke aus ihnen selbst zu erkennen? Ohne Zweifel: weist doch Lessing selbst auf das Virginiamotiv als seine Quelle hin (Akt V, Sz. 7), wo er Emilia zu ihrem Vater sagen läßt: „Ehedem gab es einen Vater, der, seine Tochter vor der Schande zu retten, ihr den ersten, den besten Stahl in das Herz senkte . . .“. Auf Grund dieser Stelle müßte ein Kritiker, für den das Virginiamotiv samt seiner Herkunft verschollen wäre, wenigstens zu dem Schlusse gelangen, daß der Dichter in der Stoffindung sich angelehnt habe an eine ihm bekannte Erzählung von einem Mädchen, das unter ähnlichen Umständen von ihrem Vater getötet wurde.

Auch in bezug auf Goethes *Götz* würde im analogen Falle eine überlegende Kritik nicht viel ungünstiger gestellt sein. Denn auch Goethe zitiert ja seine Quelle, Götzens Autobiographie, direkt, so direkt wenigstens, wie das in einem Dichtwerk, zumal einem Drama, nur möglich ist. Er zeigt seinen Helden in seiner erzwungenen Muße bei der Abfassung seiner Lebensbeschreibung. Das könnte jemand zunächst für eine sehr naheliegende und sehr passende Erfindung des Dichters ansehen wollen; die Überlegung jedoch, daß dem Drama eine Menge historischen Details in der Form von Referaten eingesprengt ist, würde die Vermutung nahe legen, daß der Dichter eine Biographie seines Helden als Vorlage benutzte. Auf Grund der oben zitierten Szene würde er dann zu dem Schluß gelangen, daß diese Biographie eine Autobiographie war.

Ich berufe mich auf diese beiden modernen Dichtungen natürlich nicht deshalb, um zu zeigen, daß Dichter sich überhaupt literarisch anlehnen, sondern daß sie sehr häufig ihre literarischen Quellen durch gelegentliche Erwähnung, man möchte sagen, fast unwillkürlich verraten. In Fällen wie den obigen, wo wir über die Tatsache und die Art der literarischen Anlehnung durch die Tradition hinreichend informiert sind, fällt solche gelegentliche Quellenerwähnung innerhalb der Dichtung selbst nicht auf; wir nehmen sie als etwas Selbstverständliches hin. Aber auch verborgene literarische Beziehungen lassen sich durch Beobachtung ähnlicher poetischer Quellenzitate nicht selten aufweisen: ich nenne nur ein bezeichnendes Beispiel. Sollte man nicht meinen, daß Schiller im Überschwang seiner jugendlichen Phantasie die Schilderungen des Räuberlebens in seinem Erstlingswerke rein aus sich selbst geschöpft habe? Und doch benutzt er nicht bloß eine literarische Quelle, er nennt sie auch. Im 1. Akt, 2. Sz. sagt Spiegelberg:

„den Josephus mußt du lesen“, und wieder: „lies den Josephus, ich bitte dich darum“, und weist damit auf des Josephus jüdischen Krieg als seine literarische Hauptquelle für die Schilderung des Räuberlebens hin[1]).

Diese besondere Art des poetischen Quellenzitierens, deren wesentlichstes Merkmal die durch den Charakter eines Dichtwerkes bedingte Beiläufigkeit ist, läßt sich auch in der Ilias und Odyssee beobachten. Wenn z. B. der Dichter der ersteren den großen Zweikampf zwischen Hektor und Aias komponiert, so lehnt er sich dabei vor allem an eine Quelle an, worin ein Kampf gegen den Riesen Ereuthalion geschildert war; der Dichter verrät auch diese seine Quelle durch den mitten in die Handlung eingeschobenen Bericht des Nestor von diesem Geschehnis[2]). Die Leichenspiele um Patroklos haben ihr Vorbild im Leichenbegängnis des Amarynkeus: wer derartige Beobachtungen zu machen gewohnt ist, wird das aus *Ψ* 630 schließen. Die Fälle lassen sich häufen[3]), aber hier soll von Herodot die Rede sein.

Wie grundsätzlich verschieden solche dichterischen Quellenanzeigen sind von den Zitaten moderner Geschichtsschreibung, durch welche sie den Leser die Authentizität oder wenigstens den Wahrheitswert des Dargestellten nachzuprüfen befähigt, liegt auf der Hand. Aber wie steht es nun hinsichtlich der Quellenzitate mit der Historiographie des Herodot?

Daß die ionische Logographie sich aus dem Epos entwickelt hat, ist notorisch. In welchem Momente und wodurch fing die Poesie an Geschichte zu werden? Ist Choirilos von Samos, wenn er die Perserkriege oder die Stadtgeschichte von Samos episch behandelt[4]), ausschließlich Dichter oder auch Historiker? Wenn Herodot Teile dieser beiden Epen in prosaische Erzählung auflöst, sie variiert, korrigiert, erweitert, rationalisiert usw., ist er damit Historiker? Wenn Herodot seine Personen Reden halten läßt, die sie nie gehalten haben können, wenn er demokratische politische Dogmen von einem Perser vortragen läßt, angelesene ionische philosophische Spekulation gleichfalls einem solchen unter Anwendung auf einen bestimmten (historischen) Fall in den Mund legt, wenn er poetische Erfindungen als Berichte von Geschehenem gibt, Novellen und poetische Motive, z. B. den *οὖλος ὄνειρος* der Ilias, (VII, 12 ff.) auf historische Persönlichkeiten überträgt: worin unterscheidet sich sein Schaffen da von dem eines Dichters? Ganz abgesehen von der durch persönliche Beziehungen oder Bedürfnisse bedingten Tendenz — was will Herodot? Unterhalten oder

1) Vgl. auch den Hinweis auf Plutarch a. a. O.

2) Vgl. *Berl. Philol. Wochenschr.* 1907 Sp. 1409 ff. Mülder, *Die Ilias u. i. Q.* S. 35 ff.

3) Vgl. auch *Klio* VII, 39 und Anm. 4. Die *Ilias u. i. Q.* überall.

4) *Klio* VII S. 42 ff.

die Wahrheit erforschen[1])? Mag man ihn immerhin als Vater der Geschichte betrachten, die Eierschalen der Poesie hat seine Darstellung noch nicht abgestreift. Wenn man das verkennt, wenn man ihn überall als pflichtbewußten Forscher nach Wahrheit hinstellt, tut man dem Künstler in ihm, tut man auch seiner Intelligenz unrecht. Von dem Streit über seine Moral schweige ich mit Absicht.

Künstlerisch, d. h. poetisch und nicht historisch, ist auch die Art seines Quellenzitierens. Die Zitate erscheinen beiläufig, wie verloren, ohne Angabe ihrer Bedeutung, ihres Bereiches usw., kurz sie sind so unwissenschaftlich wie nur möglich. Aber darum hören sie doch nicht auf, wirkliche Quellenzitate zu sein, selbst wenn die Quellen derartige sein sollten, daß der Glaube an die Exaktheit der herodoteischen Geschichtsforschung dadurch nicht gerade gewönne.

Zu diesen Quellen des Herodot gehört, wie vor Jahren von Trautwein nachgewiesen ist[2]), eine Schrift des Dikaios, des Theokydes Sohn, den Herodot als seinen Gewährsmann mit der oben notierten Beiläufigkeit (VIII, 65) nennt. Nur hat Trautwein an diese seine richtige und wichtige Beobachtung eine Reihe von Schlüssen und Vermutungen geknüpft, die auf Anklang unmöglich rechnen konnten, was dazu geführt hat, daß von der Nachprüfung bisher auch der Weizen mit der Spreu verworfen worden ist[3]). Trotzdem bleibt es sein Verdienst, erkannt zu haben, daß hinter den bei Herodot so gewöhnlichen Hinweisen auf Gewährsmänner, auf Überlieferung, auf verschiedene Versionen durchweg literarische Abhängigkeit des Schriftstellers steckt[4]). Diese seine allgemeine Beobachtung stimmt ganz mit dem überein, was ich, mit Trautweins Aufsatz damals leider noch unbekannt, für den speziellen Fall der literarischen Abhängigkeit Herodots von Choirilos von Samos in dieser Zeitschrift ausführte[5]). Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen über Quellenzitate dürften prinzipielle Zweifel an der Richtigkeit vollends zu beseitigen geeignet sein; ich denke auch, daß das Bild, welches ich von der Schriftstellerei des Dikaios im folgenden entwerfen werde, den Gedanken an literarische Abhängigkeit Herodots von einer derartigen Quelle ansprechend machen wird.

Die von ihm erschlossene Schrift des Dikaios bezeichnet Trautwein als ein Memoirenwerk. Er denkt sich als dessen Inhalt Aufzeichnungen des Dikaios über den Zug des Xerxes gegen Griechenland, den er ja im

---

1) Die Gegenüberstellung bei Thukydides (I, 20—22) geht der Sache auf den Grund: er selbst will die Wahrheit erforschen und (den Staatsmann) belehren, der Logograph das Publikum unterhalten (um des Beifalls und Gewinnes willen).

2) *Hermes* XXV, S. 527 ff.

3) Busolt, *Griech. Gesch.* S. 618 bes. Anm. 4. E. Meyer, *Gesch. d. A.* II bes. 143 nebst Anm. Pöhlmann, *Grundriß* S. 97.

4) A. a. O. S. 527—553. — 5) *Klio* VII, S. 38 f.

Gefolge des Großkönigs wie so viele andere griechische Exulanten mitmachte. Dieser Ansatz entspringt wohl unbewußt der Tendenz, dem Herodot als dem Nacherzähler der Berichte eines Augenzeugen Glaubwürdigkeit zu sichern. Bei der Unfaßbarkeit der herodoteischen Überlieferung der Perserkriege läßt sich ein solches Bestreben, gewisse Teile des Berichts, der uns, wohl oder übel, doch nun einmal mindestens das Gerippe für die Versuche einer Darstellung dieses Zeitabschnitts liefern muß, nach Möglichkeit auf eine zuverlässige Quelle zu gründen, wohl verstehen.

Ferner scheint die Qualifizierung jener Schrift als Memoiren vollzogen zu sein durch den Gedanken, daß eine Schrift eines Augenzeugen des Xerxeszuges, die von dem Historiker des Perserkrieges als Quelle herangezogen wurde, notwendig eine historische Schrift gewesen sein müsse. So kommt schließlich der Zirkel zustande, daß Herodot eben die Memoiren des Dikaios ihres aktenmäßigen Inhalts wegen bevorzugt haben und daß andererseits durch diese Beschaffenheit der Quelle die Glaubwürdigkeit des Herodot in hervorragender Weise verbürgt werden soll. Ein Teilnehmer des Kriegszuges gegen Griechenland, der von diesem Kriegszuge schreibt, verfaßt, so schließt man, Memoiren; „derartige Aufzeichnungen mußten natürlich für den Geschichtsschreiber von unschätzbarem Wert sein" sagt Trautwein a. a. O. S. 533. Nicht bloß das, sondern durch Benutzung derartiger primärer Quellen würde auch der Erzähler, der *λογοποιός*, (der doch durch seinen Namen seine Zugehörigkeit zu den *ποιηταί* verrät) zu einem wirklichen Historiker, einem Erforscher der Wirklichkeit und Wahrheit aus den besten Quellen und nach besten Kräften!

So sucht denn Trautwein gemäß dieser seiner Vorstellung von dem Charakter der Schrift des Dikaios allerlei tatsächliche oder als tatsächlich erscheinende Angaben in der Erzählung Herodots auf diese Quelle zurückzuführen, beispielsweise die detaillierte Übergangsschilderung VII, 60 ff. Daß hier Choirilos als Quelle gedient hat, ebenso für die weitere Schilderung bis zum Kampfe bei Artemision hin, habe ich zu zeigen versucht[1]). Mit diesem, vor mir bereits von Niebuhr ausgesprochenen Gedanken konnte Trautwein allerdings nicht gut rechnen, weil es seit Naeke als ausgemacht gilt, daß Choirilos nicht ein älterer, sondern ein jüngerer Zeitgenosse des Herodot gewesen ist, „so daß das Verhältnis beider höchstens als ein umgekehrtes gedacht werden kann". In dem „höchstens" scheint bei Trautwein sogar ein grundsätzlicher Zweifel an dem Vorhandensein von Beziehungen zwischen beiden zum Ausdruck zu kommen. Daran hat aber nicht einmal Naeke gezweifelt, der Begründer jener als ausgemacht geltenden Ansicht: illustriert er doch geradezu seine Choirilosfragmente durch die Parallelberichte bei Herodot. Im übrigen ist Trautweins irrige Vor-

1) *Klio* VII, S. 29 f.

aussetzung durchaus entschuldigt durch das unbestrittene Ansehen, in welchem Naekes Buch nun einmal steht.

Wenn also Choirilos als Quelle des Völkerkataloges von vornherein ausscheiden, eine schriftliche Quelle jedoch durchaus angenommen werden zu müssen schien, eine Schrift des Dikaios wieder nachweislich von Herodot benutzt wurde, was lag näher, als diese Schrift auch für die gesuchte schriftliche Quelle des Völkerkatalogs auszugeben? Und ferner, wenn für diesen Völkerkatalog aktenmäßiger Charakter vorausgesetzt wird, muß dann nicht wieder diese Quellenschrift eine Beschaffenheit gehabt haben, mit welcher der aktenmäßige Gehalt wenigstens einiger Partien vereinbar war?

Diese Argumentation Trautweins, die ich aus der stillschweigenden Voraussetzung seiner Darlegungen zu rekonstruieren versucht habe, wird, so selbstverständlich sie zu sein scheint, hinfällig schon dadurch, daß in der Tat Choirilos Herodots Hauptquelle für das erste Stadium des Feldzuges ist. Daß Dikaios auch nicht einmal als Nebenquelle für diese Partien angesprochen werden darf, wird die Prüfung der auf ihn mit Sicherheit zurückführbaren Abschnitte des herodoteischen Werkes zeigen.

In diesen Stücken nun spielt Demaratos, der exilierte Spartanerkönig, eine über seine tatsächliche Bedeutung für den Verlauf der Geschehnisse weit hinausgehende Rolle. Herodots Gewährsmann Dikaios nennt ihn nicht etwa als Zeugen gewisser von ihm berichteter Begebenheiten, vielmehr handelt es sich jedesmal um Reden, Erklärungen, Ansichten und Gesinnungsäußerungen dieses Mannes[1]), dazu kommt dann die mit allerlei Raisonnement angefüllte Geschichte seiner Verbannung aus der Heimat, die irgendwelche Bedeutung für den Gang der Haupterzählung gleichfalls nicht hat.

Herodot berichtet (nach Dikaios) von einem Gespräch des Demaratos mit dem Großkönig vor dem Brückenübergang (VII, 101ff.) Zwar meint Trautwein, dieses Gespräch könne wohl historisch sein (S. 538), aber dieses Atom von Möglichkeit verflüchtigt sich vor der Eigenschaft, die dieses Demaratosstück mit allen anderen teilt, — der unverkennbaren Tendenz. Auch der (VIII, 65 berichteten) Wundererscheinung in der thriasischen Ebene, die auf Dikaios zurückgeht, schreibt Trautwein eine ziemlich bedeutende Realität zu: „derartige Geschichten greift man nicht rein aus der Luft, etwas Tatsächliches ist immer vorhanden" (S. 560). Wenn diese allgemeine Behauptung auch so wahr wäre, wie sie es (zumal bei Griechen) nicht ist, worin könnte in diesem Falle das Tatsächliche bestanden haben? Das möglicherweise Tatsächliche — die Wahrnehmung einer Staubwolke und eines Getöses — ist etwas sehr Gleichgültiges; die Bedeutung der Partie liegt in der Auffassung dieser an und für sich unbedeutenden „Tatsache"

1) Den unhistorischen Charakter der Demaratosstücke betont auch Niese bei Pauly-Wissowa, *Demaratos*.

als Mirakel und vor allem in der hochpatriotischen Deutung. Und obendrein beansprucht diese Deutung eine sofort abgegebene Prophezeiung des Dikaios zu sein. Eine Prophezeiung bedarf nun einmal eines Anlasses, eines für tatsächlich ausgegebenen Vorganges als Unterlage: aber nicht das bißchen tatsächliche Unterlage, sondern die Prophezeiung selbst ist der Kern der Erzählung. Trautweins Irrtum beruht wieder auf seiner grundsätzlichen Vorstellung von einem Memoirenwerk des Dikaios, als dessen Inhalt er sich nun einmal Tatsächliches zu denken genötigt ist.

Eine ähnliche Tendenz nun tragen alle Demaratosstücke bei Herodot. Diese Besonderheit ist auch Trautwein nicht entgangen (S. 563), aber er hat sie längst nicht ausreichend in seine Rechnung eingesetzt. Ihm ist des Dikaios Schrift ganz vorzugsweise eine Quelle des Tatsächlichen, er denkt sie sich nur in unbedeutenderen Teilen leicht gefärbt durch den erklärlichen Wunsch des Verfassers, sich und Demaratos in das beste Licht zu stellen. Das erscheint ihm als ein „Nebenzweck" der „Memoiren", der ihren „historischen Wert" zwar „vielfach beeinträchtigt", aber doch ihre Eignung, Tatsachenquelle zu sein, nicht in Frage stellt. Man muß nach ihm nur zwischen Tatsächlichem und Tendenziösem zu scheiden wissen: „in den meisten Fällen wird die Entscheidung leicht zu treffen sein". Wie das zu machen wäre, kann die Trautweinsche Kritik des Wunders auf der thriasischen Ebene zeigen: man streift (wie es nun einmal der Brauch ist) alles Wunderbare, Unglaubliche, Tendenziöse ab und reserviert für die Geschichte nur die splitternackte „Tatsache". Das heißt allerdings: den Kern der Nuß wegwerfen und die Schale verspeisen.

Ich bin auf Trautweins Ausführungen ausführlich eingegangen, weil sie es ihrer konsequenten Logik und Durchdachtheit wegen verdienen, und gehe nun dazu über, den Charakter der Schrift des Dikaios positiv zu bestimmen. Mit Sicherheit lassen sich auf sie nur die Demaratosstücke bei Herodot zurückführen: aber diese dafür auch mit völliger Sicherheit. Die gemeinsame Tendenz all dieser Stücke gilt es zu erfassen und daraus den Charakter und Inhalt der Schrift zu erschließen. Eine kurze Prüfung der einschlägigen Stücke nach dieser Richtung hin wird die erforderlichen Unterlagen liefern.

1. VIII. 65. Es ist selbstverständlich, daß Dikaios ebenso wie Demaratos zu den griechischen Exulanten gehört, die im Gefolge der Perser als deren Führer, Ratgeber und Unterhändler den Zug gegen Griechenland mitmachten. Über die moralische Seite der Sache habe ich hier nicht zu urteilen; nur soviel sei gesagt, daß der Begriff Vaterlands- oder Hochverrat die Sache nicht trifft. Mederfreundliche Parteien gab es gewiß in allen Städten und Staaten Griechenlands: sie siegten z. B. in Delphi und Theben, sie unterlagen in Sparta und Athen. Die siegende Partei ist eben durch ihren Sieg die „patriotische": die Häupter

der Gegenpartei werden exiliert und begeben sich in das Lager, dem ihre Sympathien schon vorher galten. Im umgekehrten Falle würden es ihre Gegner ähnlich machen; Patriotismus kommt dabei gewöhnlich überhaupt nicht in Frage. Auch haben die Exilierten in der Heimat noch mancherlei Anhang: vorsichtigere und deshalb weniger kompromittierte Leute; dazu kommen die Unparteiischen, die Lauen, Gleichgültigen und Wetterwendischen. Der politische Wind schlägt schnell um, die Verbannten und Flüchtigen von heute können morgen wieder Herren der Situation in ihrer Heimat sein. Demaratos und Dikaios sind ohne alle Frage medisch gesinnt mit allen Herzensfasern; von dem siegreichen Perserkönig erwarten sie ihre Restitution, Vermögen und Ehre, Rache an den Feinden, wohl gar Herrschaft in der Heimat. Als sie im Gefolge des siegreichen Perserheeres die thriasische Ebene durchzogen, waren sie — wenn man ihren Aberglauben auch noch so hoch anschlägt — gewiß weitentfernt, ein so neutrales Geschehnis, wie die Wahrnehmung einer Staubwolke und eines fernen Klingens es gewesen sein würde, ihren damaligen Wünschen so widersprechend zu deuten. Wenn Dikaios etwa ein Seher und sein Geist auf die Auffindung prophetisch deutbarer Ereignisse gerichtet war, so konnte er aus seiner damaligen Stimmung heraus die Wahrnehmung nur auf die Richtung deuten, die das Kriegswetter nehmen würde, selbstverständlich mit der Voraussetzung eines persischen Erfolges. Die Deutung auf einen bevorstehenden Sieg der Griechen kann demnach — wie ja von vornherein wahrscheinlich ist — nur eine nachträgliche sein. Sie gehört einer Zeit an, in welcher die Restitution der Exulanten durch persische Macht längst außer Betracht gekommen war, wo nur noch Transaktion mit der siegreichen Partei und möglichste Rechtfertigung des eigenen Verhaltens vor ihr Erfolg verhieß. So beteuerte denn — nachträglich — Dikaios für Demaratos und sich ihren schweigenden, duldenden Patriotismus während der Exilzeit; jene Prophezeiung erklärt die Wahrheit für trügerischen Schein und konstruiert ein stilles Denken und Trachten des Herzens im Gegensatz zu dem offenbaren Handeln. Das feindselige Handeln kommt so auf das Konto der äußeren Umstände, der bitteren Not; es wird entschuldigt und ausgeglichen durch das freundliche Wollen. Dikaios betont diesen Punkt möglichst nachdrücklich; er schreibt dem Demaratos sogar einen frommen Stoßseufzer für die Erfüllung der griechenfreundlichen Prophezeiung zu (*περὶ δὲ στρατιῆς τῆσδε θεοῖσι μελήσει*). Auch gegen den naheliegenden Einwand, warum denn Dikaios für die Verbreitung jener patriotischen Prophezeiung nicht früher, nicht vor der Entscheidung Sorge getragen habe, deckt sich der Erzähler durch Berufung auf die damit verbundene Gefahr (*ἢν γάρ τοι ἐς βασιλέα ἀνενειχθῇ τὰ ἔπεα ταῦτα ἀποβαλέεις τὴν κεφαλὴν κ. τ. λ.*). So wird durch diese Geschichte dem Dikaios und Demaratos der Kranz des echten.

unter Leiden und Todesgefahr erprobten Patriotismus gereicht. Auch die Götter erkennen das an, indem sie ihnen den heißerflehten Sieg der Griechen durch ein prophetisches Zeichen zu erkennen geben; durch die fromme Annahme dieses Götterzeichens haben dann die beiden Patrioten ihren Teil zu dem Erfolge beigetragen.

Nach diesem Stücke kann man zweifelhaft sein, ob Dikaios für sich oder für Demaratos das Wort führt, ob er auf dessen Restitution oder seine eigene hinarbeitet. Der letztere erscheint hier mehr im Hintergrunde als der einflußreiche und edelmütige Beschützer gesinnungstüchtiger exilierter Landsleute (*καί σε οὔτε ἐγὼ δυνήσομαι ῥύσασθαι οὔτ᾽ ἄλλος ἀνθρώπων οὐδὲ εἷς* sagt Demarat), aber da von Dikaios nirgends sonst die Rede ist, die Apologie des Demaratos an verschiedenen anderen Stellen ganz in derselben Art geführt wird, so ergibt sich, daß es sich um diesen in der Rechtfertigungsschrift des Dikaios ganz eigentlich handelte. Auch ist eine Prodigiendeutung wie die des Dikaios glaubwürdiger, wirksamer, wenn sie sich auf die Person eines anderen Größeren als auf die des Propheten selbst bezieht.

Um Demaratos also handelte es sich in der Schrift des Dikaios, und zu ihrer Tendenz gehört sichtlich die nachträgliche Beschönigung des notorischen *μηδισμός* dieses Mannes. Seine Teilnahme am Zuge gegen sein Vaterland im Gefolge des Großkönigs kann an seiner wirklichen Gesinnung keinen Zweifel lassen[1]). Aber in Sparta hatte man ihm gewiß noch mehr vorzuwerfen, als das bloße Zusammensein mit den Landesfeinden, als bloße üble Gesinnung. Nicht um seiner Unterhaltungsgabe willen oder wegen seiner Eigenschaft, unbequeme Wahrheiten zu sagen, führte ihn wie überhaupt seinesgleichen der Perserkönig mit sich, sondern zu höchst realen politischen Zwecken: militärischer und diplomatischer Ratgeber und Agent zu sein. Welcher Art die Dienste waren, welche die Perser von ihrem Schützling erwarteten und die dieser ohne Zweifel leistete, bedarf keiner Erörterung; auch die Spartaner werden über die Rolle, welche Demaratos zu spielen hatte und spielte, schwerlich im Unklaren gewesen sein.

So stellt sich also der Versicherung des Dikaios, sein Mandant habe trotz des gegen ihn sprechenden Scheines niemals aufgehört, mit der Sache seines Vaterlandes zu sympathisieren, von selbst der Einwand entgegen, daß gegen diese Behauptung gewisse Tatsachen, nämlich die unbestreitbar dem Perserkönig zum Nachteile seines Vaterlandes von Demaratos gegebenen Ratschläge, sprächen. Hiergegen wendet sich deshalb Dikaios und gibt von der Ratgebertätigkeit des Demaratos ein nach Möglichkeit schön gefärbtes Bild. So wahrscheinlich es ist, daß zur Zeit der größten Spannung und Aufregung in Sparta unkontrollierbare Gerüchte und Vorstellungen von

1) Das verkennt auch Herodot selbst nicht (vgl. u. S. 51).

den Plänen und Machenschaften des Demaratos geherrscht haben — liebt das Volk es doch, Mißerfolge dem Verrat aufzubürden — so falsch ist es doch auch, sich die Rolle dieses Mannes als Ratgeber so harmlos-naiv vorzustellen, wie das Herodot unter dem Einflusse des Dikaios tut.

2. In Betracht kommt zunächst VII, 101ff. Hier tritt Demaratrs als Ratgeber in Funktion, zeigt sich aber in allem als freimütiger Patriot. So groß ist sein Freimut, daß er durch die beabsichtigte Antwort auf die Frage des Königs in Ungnade zu fallen fürchtet. Er ergeht sich denn auch wirklich in einer Lobrede auf die Lacedämonier, in der die Farbe wahrhaftig nicht gespart wird; ihre Armut, Disziplin, Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit begeistert ihn zu einem förmlichen Hymnus. Es ist keine aktuelle Einzelfrage, bei welcher der Perserkönig die praktischen Kenntnisse und Beziehungen seines Parteigängers in Anspruch nimmt, er veranlaßt ihn vielmehr nur zu einem allgemeinen Raisonnement über die Hellenen, insbesondere die Spartaner, die auch in deren Augen nichts Verfängliches haben kann. Die Erzählung beansprucht typisch für das Verhalten des Demaratos als Ratgeber des Perserkönigs zu sein. Sein Mandant, gibt Dikaios zu verstehen, habe trotz seiner Vertrauensstellung am persischen Hofe niemals konspiriert, er sei immer ein Lobredner seines geliebten Vaterlandes geblieben, in dem Maße, daß er durch seinen Freimut selbst die Gnade seines Schutzherrn einzubüßen Gefahr gelaufen wäre. Seine dem Perserkönig geleisteten Dienste gingen über die Grenze einer gutgemeinten, übrigens auch im spartanischen Interesse erteilten Warnung nicht hinaus. Das völlige Zurücktreten der Athener hinter den Spartanern, ja hinter den Doriern überhaupt, das der besonderen Tendenz des herodoteischen Geschichtswerkes strikt zuwiderläuft, weist dies Stück deutlich einer Quelle zu, die auf Sparta und Spartaner zu wirken sucht.

3. VII, 3 wird die Ankunft des flüchtigen Spartanerfürsten am Königshofe in Susa erzählt und dem Ankömmling ohne weiteres eine entscheidende Rolle bei einem allerbedeutsamsten Ereignis interner Reichsgeschichte, bei der Festsetzung der Thronfolge in Persien, zugesprochen. Die Geschichte ist tatsächlich völlig unmöglich; sie ist eben frei erfunden in einer ganz bestimmten Tendenz. Allerdings liegt diese nicht oben auf, ist auch durch die landläufige Methode der Quellenanalyse nicht zu erschließen. Zunächst irrt fundamental, wer in unserem Kapitel ein reales Stück persischer Verfassungsgeschichte zu halten meint. Herodot selbst, welcher dem Dikaios die Sache nacherzählt, desavouiert sie mit vollstem Rechte, freilich in seiner — vermittelnden, den Erzählungsstoff erhaltenden — Manier. Nach ihm ist — zweifellos richtig — die Thronfolge des Xerxes gegründet auf seiner Abstammung von Atossa, des Kyros Tochter. Das zweifellose Anrecht schließt einen wirklichen, rechtlichen Thronstreit ganz und gar aus; trotzdem behält Herodot diese Angabe des Dikaios bei.

jedoch so, daß er den von diesem berichteten Hauptentscheidungsgrund für Xerxes zur Nebensache herabdrückt. Mit dieser Korrektur fällt nun jedenfalls eins: das große Verdienst des Demaratos um Xerxes. Eben in dieser Behauptung aber wird der eigentliche Zweck der Erfindung des Dikaios gelegen haben. Warum das? Welchen Nutzen hatte es für Demaratos, seinen Landsleuten als Wohltäter des Großkönigs vorgestellt zu werden?

Wie oben gezeigt, verteidigt Dikaios seinen Mandanten gegen den Vorwurf, den Landesfeinden durch Rat und Tat Unterstützung geliehen zu haben. Es wird die Sache so dargestellt, als habe der verbannte König nie aufgehört, mit seinem Vaterlande zu sympathisieren: seine landesverräterischen Ratschläge werden in harmlose, ihres Freimuts wegen sogar für den Erteiler gefährliche Warnungen umgedeutet. Diesen lügnerischen Beschönigungen des pfiffigen Verteidigers stand die ebenso unbequeme wie notorische Tatsache gegenüber, daß Demaratos sich höchst positiver Gunstbeweise des Perserkönigs zu erfreuen hatte[1]. Diese galt es auf ein unschuldiges, möglichst neutrales Motiv zurückzuführen. Zu diesem Zwecke nun erfindet Dikaios wichtige Dienstleistungen seines Freundes in einer ganz intern persischen, mit der äußeren Politik in gar keiner Verbindung stehenden Frage.

4. VII, 213ff. Es ist von vornherein nicht wahrscheinlich, daß Dikaios den Vorwurf landesverräterischen Verhaltens bloß im allgemeinen abzuwehren gehabt haben sollte, vielmehr wird sich die Anklage gegen seinen Freund zu ganz bestimmten Behauptungen verdichtet haben. Es ist nur allzu menschlich, daß die furchtbare Katastrophe in den Thermopylen niederträchtigem Verrat zur Last gelegt wurde, und an wen hätte der lakonische Patriot dabei eher denken sollen als an seinen ehemaligen König im Gefolge des Großkönigs[2]? Die Darstellung bei Herodot zeigt zwar den Demaratos in keiner Verbindung mit den beiden einander widersprechenden Verratsversionen, deren Glaubwürdigkeit der Erzähler gegeneinander abwägt. Hier ist jedoch eine Stelle, in welcher er die eine der beiden ihm bekannten Versionen mit ganz ungewöhnlicher Entschiedenheit, fast mit Entrüstung verwirft in einer ganz subjektiv gehaltenen Wendung (VII, 214 Schluß): *ἀλλ' Ἐπιάλτης γάρ ἐστι ὁ περιηγησάμενος . . . τοῦτον αἴτιον γράφω.* Man sieht: die andere Version, welche als Verräter den Onetes und Korydallos nennt, hat ausgesprochen die Tendenz, den Ephialtes zu entlasten. Die Schuld der Genannten würde die des

1) Z. B. der Übertragung eines Fürstentums in Mysien cf. Xenoph. *Hellen.* 3, I. 6.

2) Die Sache spitzt sich dadurch zu, daß nach Lage der Dinge Demaratos als Todfeind des Leonidas gelten muß. Die Beschimpfung des Leichnams des Leonidas (*Herod.* VII, 238) ist deshalb nicht unmöglich.

Ephialtes unbedingt ausschließen: darum kombiniert auch Herodot hier nicht nach seiner gewöhnlichen Manier. sondern er entscheidet sich für die eine Version unter völliger Verwerfung der anderen. Wer VII. 213—215 aufmerksam liest. wird sich des Gedankens nicht erwehren können, daß sich der Nacherzähler hier mit Bewußtsein eines ihm durchsichtigen Lügengewebes eines Gewährsmannes erwehrt. Ich vermag es nicht zu beweisen. aber es scheint mir an sich einleuchtend. daß die Tradition vom Verrate des Ephialtes in irgendwelcher Beziehung zu der lakonischen Demaratostradition stand und daß die Entschuldigung des Ephialtes einem höheren Haupte zuliebe versucht wird — dem Demaratos. Daß die Ephialtestradition keine epichorische Version, sondern sanktionierte lakonische Vulgata war. zeigt zur Genüge VII. 213. Da liegt die Annahme nahe. daß es niemand anders als Dikaios war. welcher dieser Volksüberzeugung eine neue selbstgeschaffene Version, bei der Demaratos zweifellos aus dem Spiel blieb. entgegenstellte. Wie dem auch sei. jedenfalls ließ er seinen Mandanten bei der Thermopylentragödie dieselbe harmlose Rolle spielen. womit er ihn auch in den oben analysierten Stücken bekleidete (vgl. IV 209 Anfang).

Inwieweit des Dikaios Darstellung der Ereignisse in den Thermopylen auf die Gestaltung der geschichtlichen Vulgata eingewirkt haben mag. die sich ja allmählich gewöhnte. in jener vernichtenden Katastrophe eine hochverdienstliche lakonische Leistung zu sehen. kann dahingestellt bleiben: offenbar ist. daß die schönfärberische Umgestaltung der schweren Niederlage in einen lakonischen Erfolg der Tendenz der Dikaiosschrift nicht widerspricht. Ein Menschenalter nach der Niederlage konnte es möglich werden. das Geschehnis als eine der Konsequenz nach belanglose, im übrigen aber höchst rühmliche Waffentat der Lakonier hinzustellen. Je entschiedener die griechische Niederlage zu einer persischen Schlappe umgedeutet wurde. desto gegenstandsloser wurde das Suchen nach dem Verräter. desto eher mochte Vergessenheit auch des Demaratos Schuld bedecken.

5. Noch gegen einen andern. genau substanziierten Vorwurf hat Dikaios den Demaratos verteidigt: VII. 234 ff. Es handelt sich um nichts Geringeres als einen Stoß ins Herz der lakonischen Machtstellung durch eine Besetzung von Kythera mit der Flotte. Die Verwirklichung dieses Planes würde unbedingt die peloponnesische Verteidigungsstellung am Isthmus gesprengt haben. Daß die Gefahr wirklich bestand und überhaupt wohl nur durch Salamis abgewehrt wurde. dürfte sicher sein. ebenso. daß die Lakedämonier diese Gefahr durchaus erkannten und aus diesem Grunde so fest an der Verbindung mit Athen. dessen Flotte ihnen gegen die Strategie des Großkönigs vor allem Deckung bot, festhielten. Diese Schwäche ihrer Position sollte Demaratos dem Großkönig verraten haben.

Wie verteidigt nun Dikaios den Angeschuldigten? Er stellt die Tatsache selbst nicht in Abrede (VII, 234); dafür aber leugnet er ihre Bedeutung. Demaratos soll diesen Kriegsplan in perserfeindlicher[1]) Absicht gegeben haben, um die Perserflotte zu teilen und ihre Besiegung den Verbündeten zu erleichtern! Demzufolge dürfte schließlich Demaratos der eigentliche Sieger von Salamis sein. Der persische Admiral, des Xerxes Bruder Achämenes, durchschaut nach Dikaios die List des patriotischen Demaratos, er beschuldigt ihn direkt und mit Recht, wie Dikaios zu verstehen gibt, des Verrates. *προδιδοῖ πρήγματα τὰ σά· καὶ γὰρ δὴ τρόποισι τοιούτοισι χρεόμενοι οἱ Ἕλληνες χαίρουσι κ. τ. λ.* Xerxes gibt dem Achämenes sachlich recht, schützt aber den Demaratos gegen die Beschuldigung des Verrates, er sieht in dessen Rate mehr Torheit als Bosheit. (*Δημάρητος δὲ λέγει μὲν τὰ ἄριστα ἔλπεται εἶναί ἐμοί, γνώμῃ μέντοι ἑσσοῦται ὑπὸ σεῦ.*) Dieser beschränkte Perserkönig gehört zum Gemälde des Dikaios: wie sollte sich auch der verschlagene, heimliche Spartanerschwärmer Demaratos sonst in seiner Freundschaft behaupten?

6. Zur endgültigen Rechtfertigung des Demaratos nahm Dikaios noch ein ganz besonderes, jeden *μηδισμός* ausschließendes Verdienst für ihn in Anspruch. Er behauptet, daß der exilierte König seinem Vaterlande die Möglichkeit zu einer planmäßigen Abwehr des persischen Angriffs durch frühzeitige Warnung verschafft habe! Als Demaratos noch in Susa war am Hofe des Xerxes und dieser den Zug gegen Griechenland erst noch plante, informierte jener nach Dikaios schon seine Landsleute über die Absichten des Königs (VII, 239), in dessen Gunst er durch jene neutrale Wohltat gelangt war. Wieder nimmt Herodot zu dieser tendenziösen Fälschung seines Gewährsmannes Stellung; war für jenen das thema probandum die loyale, ja hochpatriotische Gesinnung seines Mandanten trotz des ihm seitens seiner Landsleute zugefügten Unrechts, so lehnt Herodot gerade diesen Punkt, um den sich doch bei Dikaios alles dreht, mit dem alle von jenem berichteten Tatsachen stehen und fallen, glatt ab (VII, 239 *ὡς γὰρ ἐγὼ δοκέω, καὶ τὸ εἰκὸς ἐμοὶ συμμάχεται, οὐκ ἦν εὔνους* (Demarat.) *Λακεδαιμονίοισι*). Aber er verfährt hier, wie überall, vermittelnd und stofferhaltend. Die von Demaratos gesandte Botschaft hat für ihn als Motiv stoffliches Interesse[2]); er richtet seinen kritischen Zweifel deshalb nicht gegen die „Tatsache" selbst, sondern nur gegen den von Dikaios berichteten Zweck der „Tatsache". Er kombiniert also einen neuen Zweck für die als tatsächlich akzeptierte Botschaft:

1) Wie nahe derlei Lügen der griechischen Apologetik liegen, zeigt die Themistoklesfabel. Das Korrelat ist immer der „dumme" Perserkönig.

2) cf. *Thuk.* I, 21 *ὡς λογογράφοι ξυνέθεσαν ἐπὶ τὸ προσαγωγότερον τῇ ἀκροάσει ἢ ἀληθέστερον.*

höhnische Schadenfreude (*πάρεστι δὲ εἰκάζειν, εἴτε εὐνοίῃ ταῦτα ἐποίησε εἴτε καὶ καταχαίρων*).

Man sieht, es ordnet sich alles zu einheitlichem Bilde, zu einer vollständigen Verteidigung des Demaratos gegen *μηδισμός*. In dieser Absicht erklärt der Verteidiger

1. seines Mandanten verdächtige und unleugbare Vertrauensstellung beim Großkönige aus internen (neutralen) Verdiensten;

2. behauptet er, daß jener diese Vertrauensstellung benutzt habe:

a) zur Protektion seiner Landsleute, b) zum Nutzen seines Vaterlandes, indem er

3. a) den Perserkönig vor dem Zuge gegen Griechenland warnte und b) die Behörden seines Vaterlandes von dessen feindlichen Plänen benachrichtigte.

4. Als Freund des Königs mußte er zwar an dem Heereszuge notwendig teilnehmen, aber er ist a) unschuldig an der Katastrophe in den Thermopylen, b) zwar Urheber des Rates zur Besetzung von Kythera, jedoch aus perserfeindlichen Motiven, c) hat er während des ganzen Feldzuges nie aufgehört, seinem Vaterlande den Sieg zu wünschen und darum zu den Göttern zu flehen, die ihn auch erhörten. —

Diese raffinierte Verteidigung hat selbstverständlich einen praktischen Zweck: die Restitution des Demaratos selbst oder seiner Nachkommen. Aber die Exilierung des Königs beruhte ja nicht auf seinem nachträglichen *μηδισμός*, sondern war das Resultat von Parteikämpfen in Sparta, die erst das Vorspiel zu dem Zuge des Xerxes bildeten. Unzweifelhaft hat Dikaios auch diese Vorgänge mit in den Kreis seiner Darstellung gezogen, wenn er anders ein Ziel wie das bezeichnete verfolgte. Nun liegt uns bei Herodot wirklich ein diese Vorgänge behandelnder Abschnitt vor, der allein auf Dikaios zurückgehen kann (VI, 61—70), wie die unverhüllte Tendenz auch dieses Stückes zeigt. Dazu kommt, daß es zeitlich in engster Verbindung mit jenem anderen steht, denn an VI, 70 schließt VII, 2, 3 direkt an. VI, 70 schloß mit der Flucht des exilierten Königs nach Asien an den Hof des Dareios, und VII, 3 fixiert als den Zeitpunkt seiner Ankunft den Moment der Bestellung des Xerxes als Thronfolger (*ἐτύγχανε κατὰ τωὐτὸ τοῦτο καὶ Δημάρητος ὁ Ἀρίστωνος ἀναβεβηκὼς ἐς Σοῦσα*). Überdies geben die weiteren Worte, in denen Demaratos eingeführt wird, das zum Verständnis des Lesers nötige Tatsächliche genau in der Färbung, in welcher es VI, 61ff. dargestellt wird. Die Lage des nach Susa flüchtenden Demaratos wird nämlich so charakterisiert: *ἐστερημένος τε τῆς ἐν Σπάρτῃ βασιληίης καὶ φυγὴν ἐπιβαλὼν*

ἑαυτῷ ἐκ Λακεδαίμονος. Gewiß kommt für die Darstellung der Einmischung des Demaratos in den Thronstreit nur die Tatsache in Betracht, daß jener als entsetzter König und exiliert in Susa lebt, und die Erklärer haben auch, soweit ich sehe, in den ausgehobenen Texteswortеn nichts anderes gesehen als eine derartige bloß tatsächliche Notiz, während doch durch *ἐστερημένος* die Entsetzung als Beraubung und durch *φυγὴν ἐπιβαλὼν ἑαυτῷ* seine Verbannung als eine selbstauferlegte Entfernung dargestellt wird.

In der Tat hat Dikaios, wie eine kurze Analyse des Abschnittes VI, 61—70 nebst zugehörigen Notizen zeigen soll, in dem ersten Teile seiner Schrift folgende Punkte zu erweisen gesucht: 1. Demaratos ist zu Unrecht abgesetzt (ist „beraubt") worden, 2. er hat später Sparta aus gerechtem Ärger verlassen, 3. die infolge seiner Entfernung ausgesprochene Verbannung ist im Grunde nur Folge eines Mißverständnisses. Das ist eine advokatorische Darstellung des wirklichen Vorganges, der Verbannung des entsetzten Königs wegen Konspiration: die fundamentale Differenz liegt auf der Hand.

Die inneren Parteiungen in Sparta, welche für Demaratos jenes tragische Geschick zur Folge hatten, beruhen, wie auch die Darstellung bei Herodot noch erkennen läßt, auf einem grundsätzlichen Gegensatze in der Stellungnahme der beiden Spartanerkönige zu der für die griechische Politik im ausgehenden sechsten Jahrhundert weitaus wichtigsten, ja geradezu einzig wichtigen Frage, in der Stellungnahme zu Persien. Während die eine Partei zielbewußt die militärischen Kräfte von Hellas gegen Persien zusammenzufassen sucht, verhält sich die andere, welche das Maß des von Persien ausübbaren Druckes nicht allzu hoch anschlagen mochte, weniger intransigent. Die erstere Partei führt Kleomenes, die andere Demaratos. Unverkennbar ist die Politik des Kleomenes eine eminent aggressive, galt es doch zunächst alle kantonalen Rivalitäten zum Zweck einer allgemeinen Einigung mit Gewalt zu beseitigen.

Druck aber erzeugt Gegendruck, und es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Bedrohung der kantonalen Selbständigkeit durch die nationale Politik des Kleomenes und der Spartaner die medische Gesinnung bei manchen Staaten, beispielsweise bei Argos und Ägina, überhaupt erst hervorrief. Wenn also Demaratos dieser chauvinistischen Politik, die unter nationaler Flagge vielleicht sehr egoistische Konterbande deckte, offen entgegentrat, wer kann es wagen, ihn deshalb zu verurteilen? Damals hielt sich Athen — als Mitglied der spartanischen Symmachie — ganz im Fahrwasser der antimedischen Freiheitspolitik Spartas in wohlverstandenem Interesse. Wenn König Kleomenes Aigina zu Falle brachte, so wird er das gewiß als einen die Widerstandskraft Griechenlands gegen Persien stärkenden Erfolg betrachtet haben; unzweifelhaft aber fielen die besten Früchte seines Handelns schließlich Athen in den Schoß. Wenn

Demaratos einer solchen Politik seines Amtsgenossen sich leidenschaftlich widersetzte, so braucht er nicht einmal ein schlechter Politiker, geschweige ein Verräter gewesen zu sein. Wie dieser jenem in den Arm fiel, berichtet Herodot VI, 50, 51, ob nach Dikaios, mag dahingestellt sein: was dieser aber auch von diesem Vorgange zu berichten für gut gefunden haben mag, er betonte seines Klienten selbstloses Interesse an dem Schicksale der Aigineten, bestritt dagegen die Legitimation des Kleomenes bei seinem Einschreiten in Aigina: ja er unterließ es gewiß nicht, Bestechung des Kleomenes durch die Athener zu behaupten (VI, 50). Nun verficht Herodot die nämliche antimedische Politik, für die Kleomenes mit Unterstützung Athens so energisch eintrat, nur daß er als ihre verdientesten Träger nicht die Spartaner, sondern die Athener hinzustellen sucht: obendrein war das Auftreten des Kleomenes in Aigina so athenerfreundlich wie nur möglich — wie soll er sich also in diesem Punkte zu der Tendenz des den Kleomenes verurteilenden Dikaiosberichtes stellen? Natürlich lehnt er sie ab und nimmt im Eingange jenes dem Dikaios entnommenen Berichtes, seiner Gesamttendenz entsprechend, für Kleomenes Partei. (*Κλεομένεα ἐόντα ἐν Αἰγίνῃ καὶ κοινὰ τῇ Ἑλλάδι ἀγαθὰ προεργαζόμενον ὁ Δημάρητος διέβαλε, οὐκ Αἰγινητέων οὕτω κηδόμενος* (wie Dikaios behauptete) *ὡς φθόνῳ καὶ ἄγῃ χρεόμενος.*

Wie man sich auch zu jener politischen Frage selbst stellen mag, soviel ist selbstverständlich, daß der lakonische Staat eine derartige leidenschaftliche Gegnerschaft der beiden maßgebenden Personen in der allerwichtigsten politischen Frage einfach nicht tragen konnte. So mußte es zwischen den beiden Gegnern und ihren Clanschaften zum Kampfe auf Leben und Tod kommen. In diesem siegte König Kleomenes. Mag man seine Sache politisch für die bessere halten, über die Qualität der angewandten Mittel kann kein Zweifel sein. Durch ein Zerrbild eines Prozesses, durch welchen dem Demaratos die Echtbürtigkeit abgestritten wurde, gelangte die politische Streitfrage zum Austrag. Vielleicht war es die Partei des politischen Rechts, welche den Sieg davontrug, aber sie siegte nur durch Vergewaltigung des objektiven juristischen Rechtes. Der Prozeß gegen Demaratos ist ein politischer Tendenzprozeß schlimmster Art. In seiner Rechtfertigungsschrift nun ließ es sich Dikaios angelegen sein, die Behauptungen der Gegner des Demaratos zu widerlegen. Die rechtliche Begründung des Klägers — es war der durch die behauptete Usurpation des Demaratos geschädigte, zum Thron nächstberechtigte Verwandte desselben, Leotychides — kennen wir nur durch die Widerlegung des Dikaios: der Hauptpunkt ist der in Gegenwart von Ephoren gleich nach der Geburt des Kindes geäußerte Zweifel des Vaters an seiner Vaterschaft. Aber jedenfalls hat dieser Zweifel nicht angehalten: unzweifelhaft hat Ariston seinen Sohn in aller Form anerkannt (*παῖδα γὰρ τὸν Δημάρητον ἐς τὰ*

μάλιστά οἱ ἐνόμισε εἶναι). Unbeanstandet folgte er ihm ja auch in der Regierung. Erst nach einem Menschenalter, als politische Gründe die Beseitigung des Demaratos nötig machten, holte man den zweifelnden Ausspruch des Ariston, der formell und praktisch längst zurückgenommen war, wieder hervor. Dikaios, der die Klagepunkte widerlegen will, stellt Behauptung gegen Behauptung; dem Satze des Gegners, daß Ariston seinen Sohn abgelehnt habe (Beweis: Zeugnis einiger Ephoren oder solcher, die es von denen gehört haben wollen), stellte er die Tatsache der Anerkennung desselben durch Anführung einer Reihe dies beweisender Handlungen des Vaters entgegen. Diese Ausführungen haben den Herodot durchaus überzeugt, wie *ἐς τὰ μάλιστα* deutlich zeigt. Aber auch den von der Gegenpartei behaupteten anfänglichen Zweifel des Ariston nimmt er als tatsächlich beweisend, und so schafft er denn den Ausgleich durch *καὶ τῷ Ἀρίστωνι τὸ εἰρημένον μετέμελε*[1]). Daß die Ephoren, wenn der Zweifel des Vaters auch nur den Sonnenuntergang überdauert hätte, ganz anders hätten handeln müssen, fühlt auch Herodot: er konstatiert aber nur: *τοῦτο ἤκουσαν οἱ ἔφοροι, πρῆγμα μέντοι οὐδὲν ἐποιήσαντο τὸ παραυτίκα*, ohne die Beweiskraft dieses „Schweigens" irgend anzumerken. Das zeigt, daß der persönliche Standpunkt Herodots auf der chauvinistischen, mederfeindlichen Seite ist[2]): um so interessanter ist, daß er seiner Darstellung eine Schrift von entgegengesetzter Tendenz zugrunde legt. Er will nicht sehen, daß der politische Gegensatz das frühere, die Bestreitung der Legitimität das spätere ist; für ihn ist der Mangel der Geburt die fundamentale Tatsache, welches des Demaratos Entfernung aus dem Regiment schon früher zur Folge gehabt haben würde, wenn die Ephoren nicht so lange reinen Mund gehalten hätten (*ἔδεε δέ, ὡς οἶκε, ἀνάπυστα γενόμενα ταῦτα καταπαῦσαι Δημάρητον τῆς βασιληίης*).

Der Prozeß und damit auch die politische Streitfrage wurde schließlich durch das delphische Orakel entschieden. Als Kleomenes die Verweisung an diese Instanz durchgesetzt hatte, war sein Spiel gewonnen. Die Spaltung, welche Sparta, welche schließlich ganz Griechenland zerriß, ging auch durch Delphi. Der Gott entschied nicht etwa nach sakralem Recht eine Frage, die nach bürgerlichem Recht unlösbar gewesen wäre, er entschied vom politischen Parteistandpunkt aus. Das Amt der *πρόμαντις* war ein politisches, das die herrschende Faktion besetzte. Damals folgte der Priesterstaat noch der nationalen, antimedischen Fahne, die der Agiade vorantrug: der Gott erklärte den Demaratos für ein illegitimes Kind. Ich komme auf das Urteil des Gottes noch zurück.

1) Cf. *μετεμέλησε* VII, 54. *Klio* VII, 34: eine bei Herodot beliebte Form des Ausgleichs widerstreitender Handlungen einer Person bezw. widerstreitender Berichte über Handlungen derselben.

2) Siehe ob. S. 54.

Abgesetzt war damit der König, aber noch keineswegs unschädlich gemacht. Er blieb vor der Hand in Sparta, gewiß immer noch als das einflußreiche Haupt einer bedeutenden Faktion. Man reizte ihn bis aufs Blut, bis er sich zu einer Drohung gegen die offiziellen Machthaber hinreißen ließ (τὴν μέν τοι ἐπειρώτησιν ἄρξειν Λακεδαιμονίοισι ἢ μυρίης κακότητος [ἢ μυρίης εὐδαιμονίης], die wirkliche Äußerung dürfte drohender gelautet haben als sie hier aussieht, die eingeklammerten Schlußworte sehen wie eine abschwächende nachträgliche Redaktion aus. Mit dieser Drohung verläßt er sein Vaterland; die formelle Verbannung dürfte seiner Entfernung gefolgt sein. Die Drohung weist nach Persien: man darf annehmen, daß der abgesetzte und beleidigte König von vornherein dorthin zu gehen beabsichtigte. Nach der Erzählung bei Herodot setzten die Spartaner dem Flüchtigen nach, um ihn wieder zu ergreifen, von seiner Ächtung aber fällt kein Wort. Das scheint auf Dikaios zurückzugehen, der die Entfernung des abgesetzten und gekränkten Mannes als eine Selbstverbannung, nicht als formelle Ächtung hingestellt zu haben scheint[1]).

Die rechtswidrige Absetzung des Demaratos ist der starke Punkt in der Darlegung des Dikaios; auch der Vorfall, der seine Ausstoßung aus dem Vaterlande zur Folge hatte, ließ sich als begreifliche Konsequenz des geschehenen Unrechts in einer für den Beklagten günstigen Beleuchtung sehr wohl darstellen. Aber Dikaios hatte außerdem noch einen großen Trumpf auszuspielen. Die Ungerechtigkeit der Gegner des Demaratos und ihrer Sache wird bewiesen — durch das nachträgliche Strafgericht der Götter über sie. Die Stärke dieses Beweises erkennt man u. a. aus der Wirkung, die sie auf den Nacherzähler ausgeübt hat. Gottgesandte μανία und als deren Folge ein Tod, der in der erzählten Entsetzlichkeit kaum möglich ist, traf nach ihm den Kleomenes (VI, 75). Schon früher hatten sich nach ihm die Spartaner von der Beschaffenheit seiner Ränke gegen Demaratos überzeugt (c. 74 μετὰ δὲ ταῦτα Κλεομένεα ἐπάϊστον γενόμενον κακοτεχνήσαντα ἐς Δημάρητον δεῖμα ἔλαβε Σπαρτιητέων; nur die Beziehungen seines Hauses zu Arkadien hielten ihn damals am Ruder[2]). Aber der tragische Tod des Kleomenes war eine Tatsache, mit der Dikaios wirken konnte; Herodot hat sich, wie gesagt, seiner Darstellung nicht entzogen, er bemerkt ἐμοὶ δὲ δοκεῖ τίσιν ταύτην ὁ Κλεομένης Δημαρήτῳ ἐκτῖσαι (VI, 84 Schluß).

Auch den Leotychidas, den Ankläger des Demaratos, der teils von Kleomenes angestiftet, teils aus privater Feindschaft sich dieser Tätigkeit unterzog, der dann den Platz des ungerecht Verdrängten einnahm, traf

1) Siehe ob. S. 53.

2) Diese Politik des Agiaden, vermittelst seines Einflusses als oberster Bundesfeldherr auf die Symmachie Gegenströmungen in Sparta in Schach zu halten, wiederholt sich bei Pausanias, s. unt. S. 64.

nach Dikaios dieselbe göttliche Vergeltung (VI. 72). *Οὐ μὲν οὐδὲ Λευτυχίδης κατεγήρα ἐν Σπάρτῃ, ἀλλὰ τίσιν τοιήνδε τινὰ Δημαρήτῳ ἐξέτισε.* Er wurde wegen Bestechung verbannt, sein Haus wurde niedergerissen, er selbst starb im Exil. Auch vom Ende des Kobon, des Hauptes der Delphier und dem der delphischen *πρόμαντις* Perialla, die sich zu Werkzeugen des Kleomenes hergaben, weiß Dikaios Erbauliches zu erzählen. Kobon wurde vertrieben, Perialla abgesetzt, wie Herodot ausdrücklich berichtet, weil ihr schändliches Treiben in Sachen Demarats ans Licht kam. (*ὑστέρῳ μέντοι χρόνῳ ἀνάπυστα ἐγένετο ταῦτα* VI, 66.)

Ich stehe am Ende meines Rekonstruktionsversuches bis auf einen interessanten Punkt. Bevor Demaratos sein Vaterland verließ, habe er, erzählt Herodot, seine Mutter feierlich nach der Wahrheit, seine Geburt betreffend, gefragt und habe von ihr ausführlich und genau Auskunft erhalten (VI. 68f.). Dies Stück Erzählung hat einen merkwürdigen Charakter. Für den Prozeß selbst ist die dort als Wahrheit angegebene (dritte) Möglichkeit (Demaratos sei eines G o t t e s Sohn) gar nicht in Betracht gekommen, das Zeugnis der Mutter überhaupt wohl nicht. Der Tendenz nach sieht die Erzählung neutral aus, sie optiert nicht zwischen den beiden entgegenstehenden Behauptungen: sie entscheidet sich für ein Drittes. Sie setzt dabei logisch voraus, daß Demaratos in dem Glauben an seine Legitimität durch die Behauptung seiner Prozeßgegner auch selbst erschüttert wurde — was jeder Wahrscheinlichkeit widerspricht. Sachlich ist überzeugend, was hier im Bericht der Mutter von Siebenmonatskindern gesagt wird: es ist eine vollständige Erklärung des ersten Zweifels des Vaters, der bald durch Autopsie beseitigt sein wird. Die dem ersten Zweifel nachfolgende unbezweifelbare Legitimation des Kindes durch den Vater beseitigt dann, wie gesagt, diesen Klagepunkt völlig (*ἔγνω δὲ καὶ Ἀρίστων οὐ μετὰ πολλὸν χρόνον, ὡς ἀγνοίῃ τὸ ἔπος ἐκβάλοι τοῦτο*). Da ist es nun äußerst auffallend, daß trotzdem die Mutter ausdrücklich die Möglichkeit offengehalten haben soll, daß ihr Sohn n i c h t von Ariston herstamme, sondern doch möglicher: ja sogar wahrscheinlicher Weise von einem Gotte, vom *ἥρως Ἀστράβακος*! Sachlich unwahrscheinlich ist auch das Wissen: *ἐν γάρ σε τῇ νυκτὶ ταύτῃ ἀναιρέομαι.* Auch der von Herodot für dies Gespräch zwischen Mutter und Sohn angesetzte Zeitpunkt „nach dem Prozeß, im Momente der Entfernung" ist ebenso undenkbar wie die psychologische Basis desselben überhaupt. Direkt von Dikaios wird sie in dieser Form schwerlich stammen: entkräftet sie doch dessen wirklich starkes Hauptargument: „Demaratos war ein Siebenmonatskind, wovon sich sein Vater selbst überzeugt hat: er hat ihn auch während seines ganzen Lebens als legitim angesehen". Woher hat nun Herodot diese dritte Möglichkeit, daß Demaratos wahrscheinlich der Sohn des Astrabakos gewesen sei? Unser Historiker empfindet kein Bedenken, Novellen auf historische

Personen zu übertragen: so könnte die Sache auch hier liegen. Aber die Geschichte, so neutral sie scheint, ist dies keineswegs: sie vermittelt zwar äußerlich in der Streitfrage, praktisch aber bejaht sie die Sukzessionsberechtigung des Demaratos, um die es sich doch schließlich handelt. Demaratos hat sie nicht ersonnen, sein Argument ist andersartig und rein menschlich; seine Gegner erst recht nicht: wo ist ihre Quelle, falls sie nicht rein novellistisch ist? Ich vermute sie in einem delphischen Orakel. Nach der Umwälzung in Delphi, welche die medische Partei ans Ruder brachte, sind voraussichtlich die Orakel gründlich revidiert worden, mancher Verurteilte und Geschädigte wird seine Sache aufs neue anhängig gemacht haben. Vor allem darf man das vom Haupte der medischen Partei in Griechenland annehmen, von Demaratos. Nachdem die medische Partei in Delphi, mit der Demaratos gewiß ebenso im Einvernehmen war wie Kleomenes mit der antimedischen, dort zur Herrschaft gekommen war, vielleicht mit des Demaratos Nachhilfe bezw. durch persischen Druck, war eine Revision in Sachen desselben selbstverständlich. Es läßt sich denken, daß der Gott seine Entscheidung nicht einfach widerrief, — hatte er doch auf Reputation zu achten, sondern sie nur ergänzte, aus- und umdeutete. Hatte der Gott einmal erklärt *μὴ Ἀρίστωνος εἶναι Δημάρητον παῖδα* (VI, 66), so mußte es um der Gläubiger willen dabei sein Bewenden haben, aber eine erläuternde Ergänzung *Ἀστραβάκου δὲ ἥρωος* wurde allen Wünschen des Demaratos und seiner Anhängerschaft gerecht. Durch diesen Zusatz wurde das Thronrecht des exilierten Königs sakralrechtlich wiederhergestellt. Es ist möglich, daß sich der revidierte Spruch[1]) nicht scheute, sich auf die Aussage der Mutter zu berufen: so würde es sich bequem erklären, wie Herodot zu der von ihm beliebten Einkleidung der Astrabakosgeschichte gelangte.

Die Schrift des Dikaios war, wie wir gesehen haben, kein aktenmäßiges Werk, dessen Angaben beanspruchen könnten als feststehende Tatsachen zu gelten. Wir haben es vielmehr mit einer politischen Tendenzschrift zu tun, die man sich ihrer ganzen Anlage nach am ersten einer gerichtlichen Apologie ähnlich wird denken müssen. Trotz ihrer hierdurch bedingten Einseitigkeit ist sie aber doch ein Aktenstück zur Zeitgeschichte von unverächtlichem Wert.

Ganz besonderes Interesse erweckt die Schrift dadurch, daß sie die Dinge aus einem uns ganz fremden Gesichtswinkel sieht. Es fehlt das Poetische, die hergebrachten „großen Gesichtspunkte“; die Vorstellung

1) Daß solche Orakelspruchrevisionen häufig genug vorkamen, liegt in der Natur der Sache. Insoweit kann auch das zweite Salamisorakel echt sein (Herodot VII, 141); es revidiert das erste (VII, 143) post eventum und ex eventu. Herodot macht auch daraus eine kombinierende, auf Ausgleich gerichtete Erzählung. Die unzähligen Umdeutungen bei Homer zeigen nämliche Technik.

von einem Kampfe zwischen Europa und Asien, zwischen Kultur und Barbarei, zwischen Freiheit und Despotismus, zwischen Recht und Unrecht. Es fehlt der antimedische Fanatismus, welcher der gesamten Überlieferung so fest anhaftet wie die Haut dem Körper, und was das Wichtigste ist, es fehlt jede Beziehung zu Athen. Ist doch die Tradition der Perserkriege mehr eine tendenziöse Lobrede auf Athen als irgendetwas anderes. Überall sieht diese Tradition, wie sie durch Herodot gestaltet worden ist, Athen: Athen als Ursache, als Mittelpunkt, als Ziel der Ereignisse. Die Unterstützung der abtrünnigen Ionier durch Athen ist es, die den Rachekrieg entzündet (Herodot V, 97, cf. VI, 94); dazu kommt das Hetzen der exilierten athenischen Tyrannen (VII, 6 und VI, 94). Der Athener Hippias aber ist in seiner Rolle als Schürer des Krieges, als Agent und Führer der Perser nicht viel mehr als eine Dublette des Spartaners Demaratos (VI, 107[1]). Die engen Beziehungen der Peisistratiden zu den notorisch im Fahrwasser der medischen Politik sich bewegenden Aleuaden mochte eine derartige Kombination nahelegen (VII, 6).

Die Schrift des Dikaios läßt ferner einen tiefen Blick tun in die Rücksichtslosigkeit des politischen Strebens des Kleomenes. Soweit ich sehe, ist die Bedeutung dieses Mannes nirgends genügend gewürdigt, die Frage nach den Zielen seiner Politik nicht einmal aufgeworfen worden[2]. Wer fragt nach den Zielen des Kleomenes, Pausanias und Demarat, da Kleisthenes, Themistokles, Aristeides alles Interesse beanspruchen? Die nur athenisch orientierte Historie notiert, daß es König Kleomenes war, welcher der Peisistratidenherrschaft in Athen ein Ende machte, aber sie notiert es nur als einen für die athenische Geschichte wichtigen Vorgang. Bekannt ist, wie Herodot das Lakonische auch bei diesem Vorgange gründlich zu eliminieren sucht. Aber es waren in Wirklichkeit nicht Harmodios und Aristogeiton, welche die Tyrannis stürzten, noch die Alkmaioniden, noch gar der Befehl des delphischen Gottes an den spartanischen Staat, überhaupt steht das Interesse des athenischen Staates dabei in zweiter Linie[3]. Kleomenes kann es einzig und allein darum zu tun gewesen sein, seine Hand auf Athen zu legen: daß Athen seine „Befreiung" mit der Unterordnung unter Sparta, bestehend im Anschluß an die Symmachie der Lakonier, bezahlen mußte, ist selbstverständlich. Die Unterstützung der Aristokratien gegen die „demokratische" Tyrannis ist nicht das Ergebnis doktrinärer Erwägungen, sondern ein praktisches Mittel zur Mehrung seiner eigenen politischen und militärischen Macht. König Kleomenes erstrebt nichts Geringeres als Zusammenfassung der Kräfte Griechenlands unter

1) Die Anwesenheit des Hippias in Marathon verwirft schon v. Wilamowitz, *Aristoteles und Athen* I, 112.

2) Auch nicht von Müller, *Dorier* I. 172.

3) Herodot, V, 55ff. richtig Thuk. VI, 53f.

seiner Führung, die Gründung eines einheitlichen griechischen Staatenbundes. Mit welcher Vehemenz er diesem seinem Ziele nachstrebte, das beweist die Rücksichtslosigkeit seines Vorgehens gegen Demaratos, sein energisches Auftreten gegen widerstrebende Kantone wie Ägina und Argos. Daß in all diesen Dingen mehr die Politik eines selbstherrlich schaltenden Königs sich zeigt als der Faktoren, in deren Händen man sich gemeiniglich den Inbegriff der politischen Macht in Sparta liegend denkt, dessen, was man den spartanischen Staat oder die „Spartaner" zu nennen beliebt, erscheint mir selbstverständlich. Ja, daran ist diese Einheitspolitik hauptsächlich gescheitert, daß sie schließlich eben diesen Faktoren als eine Gefahr erschien, größer als der aus ihr auch für sie entspringende Nutzen. Als Bundesfeldherr verfügte der spartanische König über Machtmittel, die es ihm ermöglichten, auch seinem eigenen Staate seinen Willen aufzuzwingen. Natürlich sind in einem Staatenbunde persönliche Beziehungen inniger als offizielle, beispielsweise dürften die maßgebenden Persönlichkeiten in dem durch Kleomenes befreiten Athen sich mehr als Vasallen dieses Mannes, denn als solche des spartanischen Staates gefühlt haben. Wenn man diesen Gesichtspunkt hinreichend würdigt, so versteht man auch, warum Kleomenes die äginetischen Geiseln in Athen verwahren ließ und nicht in Sparta. Waren sie doch hier *seine* Geiseln und nicht die seines Staates, verbürgten sie ihm doch die Gefolgschaft der Ägineten für seine eigene Person! Ja König Kleomenes hat es sogar wagen dürfen, mit den ihm als Bundesfeldherrn zugänglichen Machtmitteln seinen eigenen Heimatsstaat zu bekriegen — und nicht ohne Erfolg. Die Geschichte ist völlig dunkel für die, welche in dem Spartanerkönige nur das willenlose Organ des im Ephorat verkörperten lakonischen Staatsgedankens sehen[1]).

An Widerstreben gegen die umgreifende Politik des Kleomenes hat es in Sparta nicht gefehlt: natürlich pflegen alle Gegenbestrebungen in solchen Fällen auszulaufen in den Einspruch des Mitkönigs. Dadurch aber, daß Kleomenes das Haupt der gegnerischen Clanschaft, den Demaratos, beseitigt und an dessen Stelle seine Kreatur, den Leotychides, setzt, erlangt er eine überragende Stellung gleich der eines wirklichen Königs von Griechenland, zumal da er auch die Beziehungen zu dem Gotte in Delphi bestens pflegt. Abwehrbestrebungen der in ihrer Selbständigkeit schwer bedrohten Kantone bilden die natürliche Reaktion gegen das selbstherrliche Schalten des spartanischen Königs: schließlich mußte das zur Anlehnung der Bedrohten an Persien führen. Es wäre ungerecht zu behaupten, daß es diesen Staaten erheblich mehr an hellenischem Nationalgefühl gemangelt hätte als denen, die sich wohl oder übel in die lakonische

1) Wir pflegen heute das Gewicht der Institutionen zu überschätzen, das Persönliche dagegen zu unterschätzen. Wir interessieren uns z. B. mehr für das Ephorat als für Kleomenes oder Pausanias.

Oberhoheit fügten. Zweifellos wäre der von Persien im Falle des Sieges ausübbare Druck weniger fühlbar geworden als der lakonische. Unter dem suggestiven Eindruck der herodoteischen Zahlen pflegt man auch die Stärke der dem König Kleomenes zu Gebote stehenden Militärmacht zu Land und zu Wasser gegenüber der persischen ungeheuer zu unterschätzen. Er durfte in der Tat dem Gedanken der Offensive gegen das Perserreich behufs Eingliederung der asiatischen Griechen in seine Machtsphäre nahe treten. Die Sache zerschlug sich; wie wenig aber Herodot dem bedeutenden Manne gerecht werden kann oder will, beweist die kindische Geschichte V, 49 ff. Übrigens dürfte auch die athenische Hilfssendung nach Ionien (Herodot V, 97 ff.) schwerlich ohne des Kleomenes Befürwortung oder Genehmigung erfolgt sein. Man kann kombinieren, daß gerade er es war, der seinen maßgebenden Einfluß in Athen für die ja auch zu allererst notwendige und mögliche Hilfssendung zur See einsetzte, in der Hoffnung, seinen vielleicht widerstrebenden Staat durch Schaffung einer vollendeten Tatsache mit fortzureißen. Ein solcher Zusammenhang ist mindestens wahrscheinlicher als das von Herodot erzählte Histörchen (a. a. O.), wie Aristagoras von Milet die dummen Athener durch seine Schwatzfertigkeit zu dem folgenschweren Entschlusse verleitet.

Kurz: es ist kein größenwahnartiges Expansionsbestreben, keine Weltherrschaftsidee[1]) seitens der Perser, die den Krieg herbeigeführt hat, sondern die Konkurrenz zweier nicht unebenbürtiger Militärmächte um die reichsten Gebiete der damaligen Welt. Wo Recht, oder Unrecht, wo Verteidigung oder Angriff ist, ist kaum zu unterscheiden, jedenfalls sind die Machtgelüste der Agiaden ebenso schuldig an der Verwicklung wie etwa der Despotismus der Perserkönige.

Somit muß man auch notwendig in der Niederwerfung der lakedämonischen Militärmacht, nicht in der Bestrafung Athens das Ziel der persischen Angriffe sehen. Darum ist auch die Einäscherung Athens kein entscheidender persischer Erfolg, wie moderne Kritik in konsequenter Ausdeutung der herodoteischen Darstellung hat behaupten wollen. Denn in der Tat, wäre Rachsucht oder der Wunsch, ein Exempel zu statuieren, die Triebfeder, Athen das Ziel der Perserzüge, so hätte das persische Heer im Triumphe heimziehen mögen. Aber der Schluß ist irrtümlich, weil die Prämisse falsch ist. Die Einnahme Athens bedeutet nicht mehr als die Besetzung eines immerhin bedeutenden, aber vom Feinde freiwillig geräumten Vorwerks. Noch war die Hauptfeste, der Peloponnes, unbezwungen, und gegen ihn richtet sich der konzentrische Angriff zu Land und zur See. Zweifellos lag der schwächste Punkt der Verteidigungslinie auf der Seeseite: der Rat des Demaratos bezeichnet das ganz richtig. Die Verteidigungsstellung

1) Herodot VII, 54 nach Choirilos, vgl. *Klio* VII, S. 29 ff.

der griechischen Flotte bei Salamis galt der Deckung des Peloponnes (Thuk. I, 73, 4); das Zusammenhalten der Flottenkontingente des Bundes war für Sparta geradezu Lebensfrage. Damit erweist sich auch der Bericht des Herodot über das Verhalten des Themistokles, Eurybiades, Adeimantos[1]) bei Salamis als nachträgliche, tendenziöse Erfindung der Athener. Es war zweifellos eine Leistung der Bundesführer, daß sie gerade Athen trotz der persischen Werbungen beim Bunde festhielten. Auch der Gedanke, sich nach Verlust ihrer Vaterstadt eine neue Heimat im Westen zu suchen, wird für die Athener gewiß mehr gewesen sein als eine diplomatische Drohung an die Spartaner. Wenn diese Möglichkeit aber doch verworfen wurde, wenn die Athener bei Salamis mitkämpften, so stellten sie sich damit ganz in den Dienst Spartas: es versteht sich von selbst, daß Sparta dies Eintreten Athens im kritischesten Augenblicke seiner Geschichte durch feierliche Versprechungen erkaufte (natürlich ist dies bei Thuk. I. 73ff. nicht zu lesen). Allerdings wird es Themistokles gewesen sein, der bei seinen Landsleuten das Ausharren durchsetzte, wofür ihn das dankbare Sparta als seinen Retter feierte (Thuk. I. 74. 1): es mag auch zu dem ruhmvollen Ausgang des Kampfes athenische Seetüchtigkeit das Beste beigetragen haben: darüber aber sollte kein Zweifel sein, daß bei Salamis wie überhaupt vorher und noch lange nachher die politische und militärische Direktive bei den Spartanern lag[2]).

Die Dikaiosschrift lehrt uns, mehr als bisher Sparta in den Mittelpunkt unserer Rekonstruktionsversuche der Geschichte der Perserzeit zu stellen; da ist nun vor allem ein Punkt, der gemeiniglich übersehen wird. Man pflegt als Subjekt aller Aktionen gleichermaßen die Spartaner zu bezeichnen und versteht darunter einen politischen Organismus, dessen Glieder im Verhältnis zueinander untadelich gleichmäßig funktionieren, gelenkt von dem im Ephorat verkörperten Willen der Gesamtheit. Diesen Gesamtwillen denkt man sich höchst konservativ, junkerlich, womit sich dann der Begriff der Beschränktheit und geistigen Trägheit von selbst verbindet[3]). Das Sparta der Perserzeit ist jedenfalls noch weit davon entfernt, ein derartiges politisches Gebilde zu sein. Seine historische Struktur ist an und für sich sehr kompliziert; die aristokratische Eunomie

1) Betreffs des Adeimantos steht das obendrein unanfechtbar fest. Plutarch *περὶ τῆς Ἡροδότου κακοηθείας* c. 39. Simonides fragm. 84, 98. 99 101. — Der Kern der Erzählung Herodots (VIII. 74ff.) steht Aeschylos, *Perser* 353ff.

2) Anders E. Meyer 3. 267 (S. 476): „die politische Direktive für die Feldzüge von 480 und 479 hatte Athen gehabt.“ Und doch wagt das nicht einmal Thukydides in der mehrfach zitierten, keineswegs bescheidenen Lobrede auf Athens preiswürdiges Verhalten im Perserkriege zu behaupten (I, 73ff.).

3) Man überträgt das an und für sich durch die geistreichen Antithesen des Verfassers stark gefärbte Bild der Gegenwart (Thuk. I, 78) unbedenklich auf die Vergangenheit.

war aber schwerlich der erste κόσμος, der die einander widerstreitenden Volkspartikeln zusammenband. Daß der Staat aus zwei (und nicht aus drei oder mehr) durch Not und zur Not geeinigten Clanschaften entstand, hat seine Entwicklung wesentlich mit bedingt. Neben deren rivalisierenden Häuptern hat sich im Laufe der Zeit eine intervenierende Behörde mit allmählich wachsendem Einfluß etabliert[1]. Aber erst nach vielen Aktionen und Reaktionen ist es gelungen, den selbstherrlichen Willen der Könige einzuengen durch ein Netz von Ordnungen und Gebräuchen. Wie absolut deren Stellung aber ursprünglich gewesen sein muß, zeigen noch die bis in hellere Zeit hinein beobachteten Formalien[2]. Wie wenig König Kleomenes noch sich in seiner königlichen Stellung durch irgendwelche Organe der adligen Eunomie beschränkt gefühlt haben muß, zeigt die ganze Überlieferung. Aber selbst wenn man in dem Auftreten dieses Königs nicht die selbstverständliche Äußerung unbestrittenen Machtbewußtseins, sondern nur Übergriffe und Verletzung theoretisch anerkannter konstitutioneller Rechtsordnungen (Streben nach der Tyrannis) erblicken wollte, so dürfte doch nicht übersehen werden, daß aus der Zugehörigkeit Spartas zu einer Symmachie, in welcher naturgemäß die Leitungsfunktion dem Königtum zufiel, eine ungeheuere Stärkung des persönlichen Elements entspringen mußte. Es war gar nicht anders möglich, als daß in den Staaten, welche dem Bunde neu gewonnen wurden, der Einfluß des Bundeshauptes, welches sie zubrachte, sich eine Quelle persönlicher Macht schuf, welche gelegentlich auch zur Niederhaltung der Opposition in der Heimat sich verwenden ließ. Überhaupt dürfte die Festigkeit der griechischen Symmachie mehr in der Innigkeit der Beziehungen zwischen den durch gleiche Interessen verbundenen Parteihäuptern in den einzelnen Staaten begründet gewesen sein als durch die Vortrefflichkeit rechtlicher Institutionen. Diese ungemeine Bedeutung des persönlichen Elements wenigstens in der älteren griechischen Geschichte wird heute infolge des weitgehenden Interesses für alles Antiquarische mehr als sie sollte, übersehen. So bezeichnet O. Müller (*Dorier* I, 188 ff.) nach einer lebhaften und zutreffenden Schilderung der Ausdehnung und Kompetenz der Symmachie als ἡγεμών des Bundes abstrakt und ohne Zusatz „Sparta“, ohne daß der Gedanke an einen Bundesfeldherrn mit persönlicher Autorität auch nur auftaucht. Dafür bleiben dieser unlebendigen Auffassung höchst lehrreiche geschichtliche Ereignisse in ihrer Bedeutung dunkel. Als „dunkel“ bezeichnet derselbe Historiker (*Dorier* I, 188) die Gründe beider Schilderhebungen der Arkader, besonders der Tegeaten, gegen Sparta. Aber die Tendenz der ersten

1) Die Frage nach der Herkunft des Amtes der ἔφοροι bleibt hier billig außer Betracht; in historischer Zeit sind sie ein Instrument der Aristokratie zur Coercition der Könige.

2) Herod. VI, 56.

(Herodot VI, 74f.) ist selbst in der dem Kleomenes feindlichen, wohl auf Dikaios zurückgehenden Darstellung des Herodot nicht zu verkennen. Gestützt auf seine persönlichen Beziehungen zu Arkadien hat dieser die Opposition in der Heimat, vor welcher er zeitweilig weichen mußte, unter seinen Willen gezwungen. (Da sich der Vorgang zur Zeit des Kampfes des Pausanias gegen die heimatlichen „Behörden" wiederholt[1]), wird man auch hier den Grund in persönlichen Beziehungen der Agiaden zu Arkadien suchen. Das zweitemal war der Ausgang der umgekehrte: es wird zwischen der Niederlage der Tegeaten und dem Sturz des Pausanias ein enger Zusammenhang sein). Die Beseitigung seines Mitkönigs und dessen Ersetzung durch eine von ihm abhängige Kreatur war für Kleomenes der wichtigste Schritt zur Erlangung einer Stellung als unbeschränkter Herr von Griechenland. So hat er zeitweilig geschaltet und dadurch gerade in seiner Heimat eine ihn tötlich hassende Opposition geschaffen. Er hat diese mit Waffengewalt bezwungen, aber nicht beseitigt, mit allen Mitteln verschlagenster List hat sie schließlich die Machtstellung der Agiaden untergraben und an ihre Stelle die aristokratische Eunomie gesetzt. Diese Bedeutung hat der Sturz des Pausanias, so groß war aber die Bedeutung des persönlichen Moments, daß der spartanische Staat in seinen Fundamenten erschüttert wurde.

Wenn es wahr ist, daß es für die Geschichte Griechenlands zur Perserzeit keinen wichtigeren Gesichtspunkt gibt, als den Gegensatz zwischen den autokratischen Bestrebungen der Agiaden und der aristokratischen Opposition in Sparta, so ist es undenkbar, daß sich dieser Gegensatz nicht in den verbündeten Staaten wiederholt haben sollte. Zu den zuverlässigsten Mitgliedern des Bundes gehört seit Vertreibung der Peisistratiden Athen. Schon oben habe ich von dem maßgebenden Einfluß des Königs Kleomenes in Athen gesprochen. Er hat Athen von der Tyrannis befreit[2]), aber wie gesagt nicht aus religiöser Devotion noch irgendwelchen politischen Theoremen zuliebe oder um der schönen Augen der Athener willen, sondern zum Zwecke der Vergrößerung seiner eigenen Macht.

Wenn nun auch die in Athen bestehenden und um die politische Führung in der Heimat kämpfenden Faktionen lokalen Ursprungs sind, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß sie sich zur Zeit der Unterordnung

1) Herodot IX, 35 (Pausanias III. 11. 7, Isokrates VI. 99). O. Müller, *Dorier* I. 188. (Simonides Fragm. 103. 104). — Arkadien (Tegea) erscheint als eine den Agiaden in allen Wandlungen persönlich treue Domäne bis zur Schlacht *ἐν Διπαιεῦσιν*.

2) Vgl. U. v. Wilamowitz, *Philol. Unters.* I. 116; ders., *Aristoteles und Athen* II. 76, 78; Busolt, *Griech. Gesch.* 2. 399 und Anm.

unter Sparta[1]) formierten und neuorganisierten nach dem Vorbilde des dort bestehenden politischen Gegensatzes. Dieser Gesichtspunkt scheint mir wichtig für die Beurteilung und Aufhellung einiger dunkler Punkte in der athenischen Geschichte dieser Zeit, besonders zum Verständnis des Verhaltens des Themistokles und der Athener ihm gegenüber. Ich meine, daß auch in dem Programm der sich in Athen zur Perserzeit gegenüberstehenden politischen Parteien die Stellungnahme in dem Streite zwischen den autokratischen Agiaden und ihren erbitterten Feinden, den Vertretern der aristokratischen Eunomie, einen der wichtigsten Punkte gebildet haben muß. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, erscheinen also manche — jetzt ziemlich dunkle — Vorgänge in neuer Beleuchtung. Daß die von Themistokles geleitete Faktion in enger Beziehung zu den Agiaden gestanden haben muß, das scheint mir unter anderem die Geschichte ihres Führers zu beweisen, die ja ganz offensichtlich der des Agiadenhauses parallel verläuft. Mit wie festen Banden König Kleomenes die Häupter der durch ihn in Athen an die Spitze des Staats gestellten Faktion an sich gekettet zu haben glaubte, zeigt die erwähnte Tatsache, daß er die äginetischen Geiseln nicht in Sparta, sondern in Athen verwahren ließ[2]). Natürlich tat er auch das nicht aus platonischer Liebe zu Athen, sondern in seinem eigensten Interesse, weil er persönlich sich ihrer hier sicherer fühlte als in dem ihm aufsässigen Sparta. Hat er doch Ägina überwältigt im offenen Widerstreit gegen die heimische Opposition, die sich ihrerseits nicht scheute, den Standesgenossen und Freunden in Ägina den Rücken zu stärken![3]). Und seine athenischen Freunde haben ja auch das Vertrauen,

1) Die athenische Tradition sucht das Verhältnis der Unterordnung unter Sparta zu verschleiern; Herodot spricht, vielleicht nach alkmäonidischer Quelle, den Alkmäoniden das wesentlichste Verdienst zu (Herodot VI, 123), nach Aristoteles vertreibt man sogar die Spartaner nach der Befreiung glücklich mit Waffengewalt! Aristoteles (Ἀθπ. 20,4). Herodot erkennt ein eigenes politisches Wollen der Spartaner bei der „Befreiung" überhaupt nicht an, nach Aristoteles war die Stellung der Peisistratiden zu Argos für Sparta bedrohlich Ἀθπ. 21. 2—4. Das ist gewiß nicht unrichtig, aber es gibt nur einen Bruchteil des Grundes. Thukydides, der in diesem Punkte gleichfalls Athener ist, erkennt doch VI, 82, 3 *Λακεδαιμονίων ἀρχὴ καὶ ἡγεμονία* auch über Athen als ein Faktum der Vergangenheit mit dürren Worten an. Bezeichnend für die Tiefe des spartanischen Einflusses ist die Umwälzung in der Tracht Thuk. I, 6.

2) Herodot VI, 73.

3) Der Bericht des Herodot über den Krieg des Kleomenes gegen Ägina ist überhaupt äußerst lehrreich. Er zeigt, daß für die Geschichte der griechischen Staaten vor der Perserzeit weniger staatliche Gesichtspunkte entscheidend sind als die Interessen mehrerer sich weit über die engen staatlichen Grenzen hinaus verzweigenden Adelscoterien. Nicht Sparta kämpft gegen Ägina, sondern die momentan in Sparta herrschende Faktion gegen die in derselben Lage in Ägina befindliche, wobei dann die Opposition jedesmal auf der Seite des Gegners steht. — Ähnlich steht es mit der Befreiung Athens. Naturgemäß waren die

welches er in sie setzte, nicht getäuscht: sie haben die Auslieferung der Geiseln an die spartanischen „Behörden", die Gegner des Kleomenes, verweigert[1]). Hierin wie überhaupt in der Unterstützung der Politik des Agiaden, der ihm dafür den maßgebenden Einfluß in seiner Heimatstadt garantiert, werden wir die Hand des Themistokles zu erblicken haben. Auch der Schiffsbau, die politische Großtat des Themistokles, die dem rückschauenden Blick als eine ausschließlich lokalpatriotische Tat erschien, dürfte in engerer Beziehung zu den Wünschen und Plänen des Agiaden gestanden haben, als die Überlieferung zugesteht. Unmittelbar nach dem

Peisistratiden der Rückhalt der Opposition gegen die Agiaden, die Agiaden derjenigen gegen die Peisistratiden. Wenn König Kleomenes diese Tyrannen und so manche andere stürzte, so tat er das, wie gesagt, nicht, weil das aristokratische Sparta prinzipiell keine Tyrannis duldete, sondern um seinen persönlichen politischen Einfluß an die Stelle desjenigen seiner Konkurrenten zu setzen. In welchen Formen eine solche Aktion verläuft, dafür ist die „Befreiung" Athens ein typisches Beispiel. Zum vollen Verständnis mangelt es uns allerdings an einer den Begriff unzweifelhaft und völlig deckenden Definition der Tyrannis. Das wesentlichste Merkmal scheint mir zu sein, daß die zum politischen Leben der griechischen Staaten naturnotwendig gehörende Opposition irgendwie widerstandsunfähig gemacht ist. Die hergebrachten Regierungsformen brauchen dabei gar nicht berührt zu werden, sogar Solon könnte neben Peisistratos sehr wohl bestehen. Volksfreundlichkeit und Zurückdrängung des Adels gehören dagegen schwerlich zu den konstitutiven Merkmalen der Tyrannis. Der Tyrann und sein Anhang gehören zu den Geschlechtern ebensogut wie die Opposition, welche man durch Verbannung und Vergeiselung niederhält. Man verkennt gar zu sehr das Wesen des Geschlechterstaates, wenn man glaubt, ein Mann, dem das gelang, was Peisistratos erreichte, könne von ziemlich niedriger Geburt gewesen sein. Die Erreichung der Tyrannis konnte nur einem Geschlechte gelingen, das durch Geburt und Reichtum seit Generationen zu den ersten des Landes gehörte, ja durch Besitzungen, Beziehungen, Verschwägerung weit über die Grenzen seiner Heimat hinausragte. Dafür ist Sophokles klassischer Zeuge (*Oid. tyr.* v. 540ff.) Damals liebte es die Vornehmheit mit heroischen Ahnen zu prunken; der Dichter der Odyssee hat auf die Freigebigkeit eines Herrn aus diesem Hause gerechnet, wenn er einen Nestorsohn nach ihm nannte. (Anders bekanntlich v. Wilamowitz, zuletzt *Aristoteles und Athen* II, 72 auch Anm. 2 und 3). Auf seine außerathenischen Machtmittel gestützt, behauptet Peisistratus seine Herrschaft und gewinnt die verlorene wieder; in Naxos, einer seiner wichtigsten Domänen, bei seinem Vasallen Lygdamis bringt er seine athenischen Geiseln unter. Der Fall des Lygdamis, der Verlust von Naxos und die Befreiung der Geiseln durch die lakonischen Gegner (Plutarch *περὶ τῆς Η. κακοηθείας* c. 21), verschafft der heimischen Opposition wieder freie Hand; weitere glückliche Angriffe auf die auswärtigen Besitzungen und Hilfsquellen der Tyrannen folgen, schließlich erfolgt der Angriff gegen ihre Burg selbst. Es ist ein förmlicher, sich durch viele Jahre hinziehender Kampf, hier und da wohl unterbrochen, aber immer von neuem wieder ausbrechend, in dem die Zähigkeit der Agiaden schließlich den Sieg davonträgt.

1) VI, 85ff.: Herodot läßt den Leotychidas das Haupt der spartanischen Gesandtschaft sein; der war in diesem Falle zum Doppelspiel geradezu gezwungen.

Erfolge von Salamis erscheint nun der ruhmreiche „Sieger von Salamis“ auf der politischen Bühne seiner Vaterstadt abgelöst durch die Führer der Gegenpartei, vor allem durch Aristeides, und zwar definitiv, auf immer. Dieser Vorgang ist vom ausschließlich athenischen Standpunkte völlig unbegreiflich. E. Meyer, *Gesch. d. Altert.* III, S. 403 Anm. hat unzweifelhaft recht, wenn er sagt: „Es gehört eine seltsame Befangenheit der Urteils dazu, wenn neuere Forscher auch jetzt noch die Ersetzung des Themistokles durch seinen erbittertsten Gegner als einen harmlosen Vorgang betrachten“ usw. Aber vom allgemein griechischen Standpunkte, wie er oben dargelegt wurde, gibt es allerdings eine Erklärung. Wenn Themistokles als Parteigänger der Agiaden erscheint, so sind seine Gegner naturgemäß Anhänger der spartanischen Opposition gegen diese. Und in der Tat sehen wir ja nicht bloß Themistokles in engen Beziehungen zu „Sparta“, sondern auch Aristeides und Kimon, nur daß diese Beziehungen in das entgegengesetzte Lager sich erstrecken[1].

Mit dem Siege bei Platää stehen die Agiaden scheinbar im Zenith ihrer Macht. Und doch hat eben diese Machtstellung schon unmittelbar vorher den entscheidenden Stoß erhalten. Nicht auf dem Heimatboden, sondern in dem verbündeten Athen hat die spartanische Opposition ihren ersten großen folgenreichen Sieg über die Autokratie der Agiaden davongetragen. Themistokles verschwindet plötzlich von der politischen Bühne, an seine Stelle tritt Aristeides (und Kimon), zwei Männer, welche, wie der weitere Verlauf der Dinge zeigt, das allerwichtigste Werkzeug zur Beseitigung des Pausanias geworden sind. Den von der Heimat und den Quellen seiner Macht gar zu weit entfernten Feldherrn hat die heimatliche Opposition durch die offiziell proklamierte Kriegsmüdigkeit[2]) mattzusetzen versucht. Schließlich ist es bekanntlich zu offenem Kampfe zwischen dem Bundesfeldherrn und den spartanischen „Behörden“ gekommen; da ist es denn bezeichnend, daß es die athenischen Parteigänger der spartanischen Opposition sind, die den Pausanias mit Waffengewalt aus Byzanz herauswarfen. Natürlich geschah das im innigsten Einvernehmen mit der in Sparta jetzt am Ruder befindlichen Partei, wenn nicht in deren direktem Auftrage. Diese Partei hat es denn auch gut geheißen, wenn Athen nun seinerseits die Führung zur See übernahm (Thukyd. I, 95, 7ff.) und den Seebund organisierte. War doch die so begründete militärische Macht ein

---

1) Das ist die Hauptdifferenz zwischen Themistokles und Aristeides; bloße politische Theoreme wie „gemäßigt“ und „radikal“ dürften dabei kaum eine Rolle spielen.

2) Thuk. I, 95, 7: Kriegsunlust ist damals jedenfalls noch nicht etwas für Sparta besonders Charakteristisches; sie ist eher ein entscheidender Schachzug gegen den Bundesfeldherrn. Auch später beruht die Kriegsunlust Spartas wohl hauptsächlich auf Furcht vor dem Prestige eines sieggekrönten Königs.

Rückhalt gegen die dem Pausanias persönlich zu Gebot stehenden militärischen Hilfsmittel (Arkadien usw., *οἱ Πελοποννήσιοι* wie Thuk. sagt I, 95, 4), und wirklich hat sie sich auch als solche bewährt. Daraus folgt, daß die athenische Symmachie begründet wurde unter Förderung Spartas (d. h. der jetzt dort herrschenden Faktion) und zunächst gedacht war als maritime Filiale des peloponnesischen Bundes.

Seine erschütterte Stellung hat Pausanias durch eine Schwenkung nach Persien zu stützen versucht[1]). In welchen Moment die Anfänge dazu fallen, ist nebensächlich. Übrigens kann man seine Handlungsweise nicht einfach als unpatriotisch verdammen. Irgendein modus vivendi mit dem benachbarten Großstaat, dessen Angriff eben glücklich abgewiesen war, mußte schließlich gefunden werden. Und zur Anknüpfung von Verhandlungen war Pausanias zweifellos die befugte Instanz, selbst als sein Heimatsstaat ihn förmlich bekämpfte. Die einzelnen Phasen seines tragischen Sturzes sind nicht mehr zu erkennen; man sieht aber, daß die Gegenpartei es zu einem wirklichen Frieden mit Persien nicht kommen lassen durfte. Das scheint der offiziellen Kriegsmüdigkeit zu widersprechen, aber es stand ja das unternehmungslustige Athen zur Verfügung. So wird Athen Führerin im Krieg gegen Persien; andererseits wird der von den Agiaden vorzugsweise geschürte antimedische Fanatismus jetzt zu einem Trumpf in den Händen ihrer Gegner[2]). Pausanias ist dann der Opposition in der Heimat persönlich entgegengetreten; daß er zu gerichtlicher Verantwortung zitiert wurde, ist wohl Anschauung der Folgezeit[3]), welche die Sache mit ganz anderen Augen ansah. Es gelang ihm, sich zu behaupten, bis er, nach längerer Zeit abermals heimkehrend, unterlag. Daß es schließlich Mord war, was den Mann beseitigte, das vermag auch die tendenziöse Überlieferung, welche von einem berechtigten Gerichtsverfahren in sanktionierten Formen zu reden sich erkühnt, nicht zu verschleiern. Die Beseitigung eines Mannes von fast monarchischer Stellung durch offene Gewalt erschütterte den spartanischen Staat schwer und brachte ihn an den Rand des Verderbens; auch in diesen Wirren blieb noch die in Athen herrschende Faktion ihren Standesgenossen und Freunden in Sparta treu. Kimon führte ihnen in ihren Kämpfen mit der helotischen Klientel des Pausanias[4]) ein Kontingent zu (462). In diesem Bürgerkriege wurde die Macht des Agiadenhauses gebrochen, die adlige Eunomie end-

---

1) Der Bericht vom Sturze des Pausanias bei Thucyd. geht auf eine diesem höchst übelgesinnte und tendenziöse Quelle zurück, cf. bes. I, 132, 2 und 5, wo die widerwärtigste Heuchelei durchblickt. Beispielsweise enthält der Brief (128, 7) nicht eine Zeile, die dem Sieger von Platää anstände. E. Meyer hält dagegen des Thukyd. „Bericht“ für im wesentlichen authentisch: *Gesch. d. Alt.* III. 518 und 513, Anm. Herodots Worte V. 32 drücken allerdings einen Zweifel aus.

2) Thuk. I. 95. 5. — 3) Thuk. I. 95. 3. — 4) Thuk. I. 132. 4.

giltig hergestellt, der Staat selbst übrigens auf Jahre zur Einflußlosigkeit herabgedrückt. In diesem Zeitraum hat sich dann Athen unter der Führung neuer Männer endgültig von Sparta emanzipiert[1].

Themistokles hat die Wendung des Agiaden nach Persien mitgemacht und hat auch nach seiner Ausweisung aus Athen als dessen Agent im Peloponnes für ihn gewirkt. Selbstverständlich ist er in seinen Sturz mit verwickelt worden. Zur Überführung des Mannes bedurfte es wahrhaftig nicht der „Korrespondenz" des Pausanias: die Zusammengehörigkeit beider Männer dürfte auch politischen Kindern bekannt genug gewesen sein. Selbstverständlich erübrigt sich auch die Frage nach der „Schuld" des Themistokles. Warum er nach Persien floh und weshalb er, „der dem Hause des Großkönigs soviel Böses getan wie kein anderer", (Thuk. I, 137, 4) dort ehrenvolle Aufnahme fand, erübrigt sich nach obiger Skizze zu fragen. Wenn es das Schicksal gefügt hätte, würde er sich wohl ebensowenig wie Demaratos besonnen haben, dem Großkönig in Hellas die Stätte zu bereiten.

Da sich vor dem Sturze der Agiaden ein Erfolg einer Rechtfertigung des Demaratos nicht erwarten ließ, so dürfte die Zeit der Abfassung unserer Schrift dadurch bestimmt sein. Sie erwähnt ja auch den Tod des Kleomenes und den Sturz des Leotychidas[2]. Ob die Schrift Erfolg hatte, ist zu bestimmen unmöglich, jedenfalls folgt das Gegenteil nicht daraus, daß noch lange nachher Nachkommen des Demaratos sich im Besitze des ihren Ahnen verliehenen Fürstentums befanden.

Emden.

1) Thuk. I. 102. 4.

2) Herodot VI, 72: Der Kriegszug des Leotychidas gegen Thessalien wird mit irgendwelchen Plänen des Pausanias zusammenhängen, ebenso sein Sturz mit dem des Pausanias. Er findet Aufnahme in Tegea, der zuverlässigsten Stütze der Agiaden. Ein der Schrift des Dikaios ähnliches Werk wird der *λόγος Παυσανίου* gewesen sein. Strabo VIII, 5, 5 p. 366, cf. E. Meyer, *Forsch.* I, 233 ff. Niese, *Nachr. d. Gött. Ges. d. W.* 1906 S. 101. E. Meyer, *Hermes* (1907) XLII. S. 134.

Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Marcus.

Von **Anton v. Premerstein.**

III.

Die militärische Lage im Orient zur Zeit des germanisch-sarmatischen Krieges.

Abgabe von Truppen nach dem Westen. Die orientalischen Truppen, vor allem auch die Legionen, deren militärischer Wert stets sehr gering angeschlagen wurde[1], sind im allgemeinen zu den Kriegen im Westen nicht herangezogen worden[2]: eine Ausnahme bilden nur die unübertrefflichen Schützen des Morgenlandes[3]. Es ist eines der Symptome der drückenden Truppennot im germanisch-sarmatischen Kriege unter Marcus, wenn damals von diesem Grundsatze abgegangen wurde und die Besatzungen der Ostprovinzen in so bedeutendem Maße Vexillationen nach dem Kriegsschauplatze abgeben mußten, daß dadurch im Orient selbst die erst vor kurzem durch den Partherfrieden wiederhergestellte Ordnung und Sicherheit zeitweilig in Frage gestellt war. Im folgenden sollen zunächst die auf diese Teilnahme orientalischer Truppen bezüglichen Zeugnisse zusammengestellt werden, wobei unsicheres mit einem Stern * bezeichnet ist.

Cappadocia.

Legio XII fulminata (Melitene).

*1. Ihre Beteiligung an der Schlacht des Regenwunders im Quadenlande[4], die nach den Säulenreliefs ins J. 171 zu setzen ist, behauptet bekanntlich die christliche Legende, so vor allem Apollinaris bei Eusebios *hist. eccl.* V 5; der Interpolator bei Dio-Xiphilinus LXXI, 9 (vgl. § 1: τὸ

1) Mommsen, *Hermes* XIX 1 ff.; XXXV 450; meine Bem. *Klio* III (1903) 9.

2) B. Filow, *Klio, Beiheft* VI 67 f.

3) A. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* IL 618, 5.

4) Die reiche Literatur über diese Episode und die daran sich knüpfenden Streitfragen verzeichnet der vorzüglich orientierende Aufsatz J. Geffckens, *Neue Jahrb. für das klass. Alt.* III (1899) 253 ff. Vgl. auch dessen Ausgabe der *Oracula Sibyllina* 197 (zu XII 196 ff.).

τάγμα τῶν στρατιωτῶν τὸ κεραυνοβόλον ἰδίως καλούμενον). Dagegen erwähnt der gefälschte Brief des Marcus[1]), der auf Grund echter Materialien, besonders des verlorenen ungekürzten Berichts des Cassius Dio[2]) gearbeitet ist, die Legio XII fulminata nicht; Marcus schreibt hier: *καταλαμβανόμενος δὲ ἤμην ἐν μεγέθει πλήθους ἀμίκτου καὶ στρατευμάτων λεγεῶνος πρίμας, δεκάτης γεμίνας, φρεντησίας μίγμα κατηριθμημένον.* Die Möglichkeit, daß die Fälschung an Tatsächliches angeknüpft hat, ist dennoch nicht ganz abzuweisen, wie das Folgende zeigt.

Legio XV Apollinaris (Sattala).

2. In den Reliefs der Marcus-Säule, welche den Quadenkrieg des J. 171 darstellen, trägt ein Soldat als Helmzier einen Greifen (Szene XV, Fig. 16[3]). A. v. Domaszewski[4]) erkennt darin das Insigne jener Legion, die nach Apollo, dem der Greif heilig war, hieß, der XV Apollinaris; es hätten demnach in diesem Kriege auch kappadokische Truppenteile gefochten. Da bei der Entsendung von Vexillationen nach auswärts in der Regel sämtliche Legionen des betreffenden Provinzheeres herangezogen wurden (*Klio* XII S. 149 A. 3), wäre eine Mitwirkung auch von Vexillariern der anderen kappadokischen Legion, der XII fulminata, durchaus nicht unwahrscheinlich.

Cohors I Italica[5]).

*3. Dessau n. 8865 (*Athen. Mitt.* IX [1884] S. 262: Samos): . . . *αιον Τιμοκράτους υἱὸς Κυρείνα Φλαβιανὸς [Ν]εικοπο[λίτης] . . . ονος, ἔπαρχος σπείρης πρώτης Νουμιδῶν καὶ χειλί[αρχος σπείρης πρώτ]ης Ἰταλικῆς*[6]) *καὶ ἔπαρχος ἄλης δευτέρας Γα[λ]λων, [δώροις στρατιωτι]κοῖς στεφάνῳ πυργωτῷ καὶ δόρατι καὶ βη[ξ]ίλλῳ [τιμηθείς, ἀρχιερεὺ]ς τῶν Σεβαστῶν* usw.

Die Inschrift kann, wie Ritterling a. a. O. erkannt hat, nur in die Zeit Trajans oder die des Marcus fallen, bei welchem letzteren dann der Parther- oder der Germanenkrieg in Betracht kommt. Die Dekorationen hat sich Flavianus, wie sich aus ihrer Zahl ergibt, als Tribun der kappadokischen Kohorte erworben.

1) Abgedruckt bei A. Harnack, *Berliner Sitzungsber.* 1894 S. 878; bei Geffcken, a. a. O. S. 264f. Zur Zeit seiner Entstehung Geffcken S. 264ff.

2) So Mommsen, *Hermes* XXX 91; v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 124.

3) Eine Abbildung auch *Marcus-Säule,* Textband 112.

4) Ebd. S. 112f.; vgl. auch Geffcken S. 258; 260.

5) Über ihre Zugehörigkeit zum kappadokischen Heere s. E. Ritterling, *Wiener Studien* XXIV (1902) 362 mit A. 2; 366 mit A. 4; 371f. (= *Bormann-Heft* S. 130; 134; 139f.).

6) So ergänzt Ritterling, a. a. O. S. 362 (130), 2, während C. Cichorius, *RE* IV 305 an die Legio I Italica denkt.

Syria.

Ala I Thracum Herculana (Palmyra).

4. Dessau n. 8868 (*Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 1420) nennt einen Mann, dessen Name verloren ist, als *ἔπαρχον ἐ]ν Παιονίᾳ [ἴλ]ης α' Θρακῶν Ἡρακλειανῆς*, welche letztere im J. 167/8 in Palmyra stand (*CIG* 4488 = Dessau n. 8869; dazu *Klio* XII S. 156). Wahrscheinlich nahm die Truppe an der von L. Iulius Iulianus geführten Expedition gegen die Kostoboken *per Achaiam et Macedoniam* teil und stand zeitweilig in der nordmakedonischen Landschaft *Παιονία* (*Klio* XII S. 159f. n. 13).

Palaestina.

Legio X fretensis (Aila).

5. *CIL* XI 6055 (Dessau n. 2743) in Urvinum Mataurense: *L. Petronio L. f. Pup(inia) Sabino Foro Brent(ano?) corn(iculario) pr(aefecti) pr(aetorio), [(centurioni)] leg(ionum) X fret(ensis) et IIII Flav(iae) donis don(ato) [a]b imp(eratore) Marco Antonino in bello German(ico) bis, hasta pura et coronis vallari et murali, p(rimo) p(ilo) legion(is) III Cyrenaicae, curatori statorum, tribuno coh(ortis) . . . . et provinciae Narbonensis.*

Vgl. *CIL* IX 5898 (Dessau n. 1386): *L. Petroni Sabini p(rimi) p(ili) bis, procurator(is) Augustorum stationis hereditatium, item provinciae Narbonensis.* Die Augusti sind Marcus und Commodus (J. 177—180).

Wie v. Domaszewski[1]) erkannt hat, bestätigt obige Inschrift die Angabe des gefälschten Marcus-Briefes über die Teilnahme der Legio X fretensis an der Schlacht des Regenwunders (J. 171): Sabinus wird seine erste Dekoration als Centurio dieser Truppe verdient haben.

Vielleicht darf mit ihrer Heranziehung zum Germanen- und Sarmatenkrieg in Verbindung gebracht werden *CIL* III Suppl. 7625 aus dem nördlichen Dacien (Bilak, südlich von Bistritz): *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) Dulceno P. Caius Valerinus i(mmunis?) leg(ionis) X fretensis* usw.[2]).

Arabia.

Legio III Cyrenaica (Bostra).

6. *CIL* III 2038 in Salonae ('litteris optimis'): *T. Laelio T. f. Severo (centurioni) leg(ionis) III Cyr(enaicae).*

7. *CIL* III 2063 (vgl. Suppl. 8581: Dessau n. 2370) in Salonae: *T. V[a]rronius Maro frumentarius leg(ionis) III Quirenarice, qui cucurrit*

1) *Rhein. Mus.* IL 618 mit A. 1; *Neue Heidelb. Jahrb.* V 123f., bes. S. 124, 1; *Marcus-Säule* 112 mit A. 7. Vgl. auch B. Filow, *Klio Beiheft* VI 76, 3. Zu den Dekorationen jetzt v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII 110; 117.

2) Dazu J. Jung, *Fasten der Prov. Dacien* 105f.; 137, 1; *Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf.* Erg.-Bd. IV 8f., 4. — Zur Frage, ob die Legion unter Caracalla neuerdings nach dem Westen berufen wurde, s. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* XLIX 618, 1.

[f]rum(entarius) ann(is) XL, et c(enturio) frum(entariorum), factus mod(o) (centurio).

Aegyptus.

Legio II Traiana (Alexandria).

8. *CIL* III 1980 (vgl. Suppl. p. 1030 n. 8570: Dessau n. 2287) in Salonae: die Wiederherstellung der Mauern im J. 170 erfolgt durch Vexillationen der Legionen II Pia und III Concordia (sonst als II und III Italica bekannt) *sub cura P. Aeli Amyntiani (centurionis) frumentari leg(ionis) II Traian(ae).*

9. *CIL* VI 31871 (= *CIL* XIV p. 16* n. 289*, e), als echt erwiesen und ergänzt von A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 129f.[1]): . . . *[proc(uratori) . . .] Galliar(um), praeposit(o) vexillat(ionis*[2]) *per Ital(iam)] et Raet(iam) et Noric(um) [bello Germanico, praef(ecto)] kastr(orum) leg(ionis) II Tr(aianae) [f(ortis), p(rimo)p(ilo) leg(ionis) . . ., (centurioni) coh(ortis) . . . p]raet(oriae), XII urb(anae), [. . . vig(ilum), evocato Augus]to[r(um), b(ene)f(iciario) pr(aefecti) pr(aetorio) - -*[3]).

Nach diesen Zeugnissen (n. 6—9) standen offenbar schon im J. 170 Abteilungen der Legionen III Cyrenaica und II Traiana auf dem westlichen Kriegsschauplatz. Nach der Ehreninschrift von Thibilis (Afrika) *Revue arch.* 1893 I p. 396 n. 3 war Q. Antistius Adventus Postumius Aquilinus[4]) zunächst Legat von Arabien, in welcher Eigenschaft er zum Consul suffectus designiert wurde[5]), sodann *cura(tor) operum locorumq(ue) publicorum* und *leg(atus) Aug(usti) at praetenturam . . . Italiae et Alpium expeditione Germanica* (J. 171—173)[6]). Wahrscheinlich sind also jene orientalischen Truppenteile, besonders die Abordnung der arabischen Legion III Cyrenaica, die bisher unter seinen Befehlen gestanden war, mit Antistius Adventus nach dem Westen gekommen, und die von ihnen abkomman-

1) S. auch *Marcus-Säule* 107, 9. — 2) v. Domaszewski: *vexillat(ionum).*

3) Der hier ergänzten Laufbahn ist besonders ähnlich die eines Zeitgenossen, des L. Cominius L. f. Maximus aus Mantua (*Prosopogr.* I 435 n. 1017; A. Stein, Pauly-Wissowas *RE* IV 609f. n. 20) in *CIL* XIV 3626 (Dessau n. 2742). Auch die Karriere des Ti. Claudius Secundinus *CIL* V 867 (Dessau n. 1339) kommt sehr nahe; vgl. *Prosopogr.* I 398 n. 802; A. Stein, a. a. O. III 2867 n. 336.

4) Über seine Laufbahn E. Klebs, *Prosopogr.* I 85 n. 587. 589 (zur Identität s. E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 194, 1); E. Ritterling, *Westd. Zeitschr.* XIII (1894) 31f.; E. Groag, Pauly-Wissowas *RE* Suppl. I 94; R. Cagnat, *Mélanges Nicole* (Genève 1905) 43ff.

5) Vgl. *CIL* III 92; *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 1368.

6) Wie bei seinem Vorgänger M. Claudius Fronto (*CIL* VI 1377 = Dessau n. 1098, Z. 13ff.) wird bei Adventus die *cura operum* (vgl. L. Cantarelli, *Bull. comun.* 1894 p. 216f.) in den Dienst des Krieges gestellt gewesen sein. Über den Begriff der Praetentura s. K. Samwer, *Westd. Zeitschr.* V (1886) 319; Mommsen, *Hermes* XXIV 206, 2; R. Cagnat in Daremberg-Saglios *Dict.* IV 628.

dierten Unteroffiziere[1]) gerade für solche Befestungsbauten verwendet worden, die er als *curator operum p.* und sodann als *legatus ad praet.* zu leiten hatte.

Daß die Legio II Traiana etwa als Kern einer orientalischen Vexillation in ihrer Gesamtheit nach dem Osten kam, in welchem Falle sie außerhalb Ägyptens nicht von einem ritterlichen Präfekten, sondern einem prätorischen Legaten kommandiert worden wäre[2]), läßt sich nicht erweisen. Die Zuteilung des in einer Inschrift von Xanthos (Dessau n. 8821; *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 615) in letzterer Funktion genannten . . . . us Claudianus[3]) in die Zeit des Partherkriegs unter Marcus und Verus[4]) oder des *bellum Germanicum* hätte wenig Wahrscheinlichkeit. Die Schwächung der römischen Besatzung Ägyptens ergibt sich auch aus Dios Bericht über den Bukolenaufstand im J. 172 (unten S. 92 n. 9).

Die Mission der in n. 9 genannten Vexillation, die von dem zweithöchsten Offizier der II Traiana befehligt wurde und jedenfalls zum größeren Teile aus Angehörigen dieser Truppe bestand, hängt, wie v. Domaszewski[5]) glaubhaft vermutet, mit den Kämpfen in Raetien und Noricum im J. 172 zusammen. Nach Paul M. Meyer[6]), der *vexillat(ionum) per Dalm(atiam)] et Raet(iam) et Noric(um)* ergänzt, hätten die Abordnungen der III Cyrenaica und II Traiana wohl zusammen mit den neugeschaffenen Legionen II und III Italica (vgl. n. 8) ein kombiniertes und vor allem in Salonae konzentriertes Korps gebildet; doch scheinen die Inschriften von Salonae (n. 7. 8) nicht so sehr auf einen dortigen Aufenthalt eines so gebildeten großen Heereskörpers, als vielmehr auf die Abkommandierungen einzelner Unteroffiziere und kleinerer Truppenteile zum Mauerbau hinzuweisen.

Zur Zeit des Besuchs des Marcus in Ägypten (Winter 175 und 176)[7]) wird die Legio II Traiana wieder in ihrer Gesamtheit in Alexandria gestanden haben. Anläßlich seiner Anwesenheit haben die *trib(uni) leg(ionis) II Tr(aianae) fort(is)* dem Kaiser die Basis *CIL* III 6578 (Dessau n. 373) errichtet.

---

1) Zur Bauaufsicht der *frumentarii* und ihrer Centurionen s. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 63; 109. Über den Frumentarier-Posten in Salonae vgl. denselben, *Westd. Zeitschr.* XXI 174 mit A. 103.

2) A. v. Domaszewski, a. a. O. S. 173, 17. Vgl. *Klio* XII S. 172 mit A. 3.

3) E. Klebs, *Prosopogr.* I 346 n. 621.

4) So P. Trommsdorff, *Quaest. duae ad hist. leg. Rom. spect.* (Diss. Leipzig 1896) 41 ff.; 59; E. Groag, Pauly-Wissowas *RE* III 2651 n. 3; R. Cagnat in Daremberg-Saglios *Dict.* III 1078.

5) *Neue Heidelb. Jahrb.* V 130; vgl. ebd. S. 115 f.

6) *Heerwesen der Ptolemäer und Römer* 162 (= *Jahrb. für Phil. und Päd.* CLV [1897] 589). Vgl. R. Cagnat, a. a. O. p. 1080 mit A. 1.

7) P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* I 2300.

Unbekannten Standorts.

Ala celerum.

(Garnison unbekannt, doch sicher aus dem Orient stammend.)

*10. *CIL* III 4832 (= Suppl. 11506: Dessau n. 2528: jetzt bei H. Hofmann. *Sonderschriften des österr. arch. Inst.* V 51 mit Fig. 33) aus Virunum in Noricum. (Relief eines Reiters mit fliegendem Mantel: darunter:) *Aggaeo hexarcho alae celerum, viro sagittandi peritissimo, vi militum interemto, Monna marito amantissimo.*

Der Charakter der Skulptur und Schrift weisen auf das spätere II. Jahrh.[1]; vielleicht wird man mit Hofmann „annehmen dürfen, daß die auch sonst nie genannte ala Celerum eine in der Zeit des Markomannenkriegs aufgestellte Truppe war, die aus dem Orient stammte". Zu der Art der Benennung darf verglichen werden *Vita Marci* 21, 7: *armavit etiam gladiatores, quos obsequentes appellavit.* Für die Charge des Exarchus, die anderwärts nur in Inschriften des 3. und 4. Jahrh., besonders bei den *equites Delmatae*[2], vorkommt, hat Héron de Villefosse[3]) die Belege zusammengestellt.

Cohors Ituraeorum.

*11. Dittenberger. *Oriens Gr.* II n. 540 (*Athen. Mitt.* XXII 39; *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 230) (Pessinus, Galatia): [*Τιβέριον Κλαύδιον*] . . . *ίρον υἱ[ὸν . . . Κ]υρείνα Ἡρᾶν . . . τῶν . . . Σεβαστῶν ἑξάκις ἀρχιερέα, ... ἔπαρχον σπείρης Ἰτουραίων, δὶς χειλίαρχον λεγ[ε]ώνων δύο, δωδεκάτης κεραυν[ο]φόρου καὶ τρίτης Κυρηναϊκῆς, ὑ[πὸ] τῶν Σεβαστῶν τετειμημέν[ον] δόρατι καθαρῶ καὶ στεφάνω τε[ι]χικῶ* usw.

*12. *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 1139 (Le Bas-Waddington n. 2120) (Eïtha, Syria): [*Μνῆμα Πρ]ηξιλάου, τοῦ εἰς Μυσία[ν πεμφθέντος καὶ ἄρξαντος σπείρης Ἰ]τουραίων καὶ στρατη[γή]σαντος* . . .

Die dona militaria hat der in n. 11 Geehrte unter zwei Herrschern, also entweder unter Marcus und Verus im Partherkrieg oder unter Marcus und Commodus anläßlich des germanisch-sarmatischen Triumphs erhalten[4], und zwar, wie ihr Ausmaß (hasta pura und corona vallaris) zeigt, in der Charge eines Praefectus cohortis (Ituraeorum). Andererseits hat die Kohorte nach n. 12 zu nicht genauer bestimmbarer Zeit in Moesia gefochten[5]. Wenn man beide Zeugnisse kombinieren darf, so hätte sich die Truppe in den Kämpfen an der unteren Donau im *bellum Germanicum* irgendwie hervorgetan.

1) C. Cichorius, Pauly-Wissowas *RE* I 1236 f. wollte sie der nachdiokletianischen Zeit zuweisen.

2) Über diese E. Ritterling, *Festschrift für O. Hirschfeld* (1903) 345 ff.

3) *Comptes rendus de l'acad. des inscr.* 1906 p. 261 ff.

4) Vgl. auch E. Ritterling bei P. Steiner, *Bonner Jahrb.* CXIV (1905) 65, 1.

5) S. übrigens C. Cichorius, Pauly-Wissowas *RE* IV 307.

Für die Frage, ob orientalische Truppen noch am Ende des germanisch-sarmatischen Krieges, im Frühjahr 175, auf dem westlichen Kriegsschauplatze standen, wird der allerdings nur im Exzerpt des Xiphilinos auf uns gekommene Bericht des Dio über die Anfänge der Erhebung des Avidius Cassius (LXXI 23, 1ff.) und die Rede des Marcus an die in Pannonien stehenden Soldaten (ebd. 24—26) näher zu untersuchen sein. Ob in letzterer, wie Otto Th. Schulz[1]) aus Inhalt und Tonart schließt, tatsächlich die echte Rede des Marcus im Wortlaut erhalten ist, welche dieser *καὶ πρὸς τοὺς στρατιώτας εἶπε καὶ πρὸς τὴν γερουσίαν ἔγραψεν* (27, 1), muß dahinstehen; doch wird sie sicherlich, auch wenn sie freie Erfindung des Historikers ist[2]), nach authentischen Materialien gearbeitet sein.

1) Cassius Dio LXXI 23, 1: (*Κάσσιος*) *ἔφεσιν τῆς ἀρχῆς ἐποιήσατο ὡς καὶ πρὸς τῶν στρατιωτῶν τῶν ἐν τῇ Παννονίᾳ τότε ὄντων προκεχειρισμένος*. Schon hier läßt Dios Ausdrucksweise *τῶν ἐν τῇ Π. τότε ὄντων* — statt der einfachen *Παννονικῶν* — durchscheinen, daß damals auf dem Kriegsschauplatz nicht nur Angehörige des panonnischen Heeres, welche den Cassius allenfalls von ihrer Beteiligung am Partherkriege unter Verus[3]), vielleicht auch von (freilich unsicher überlieferten) Sarmatenkämpfen d. J. 168 (unten S. 79) kannten, sondern auch Truppenteile aus anderen Provinzen standen, vor allem — wenn die Hoffnungen des Prätendenten einigermaßen begründet sein sollten — aus dem Osten des Reiches[4]). An letztere, die am meisten schwanken mochten, mußte sich die Ansprache des Kaisers, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise richten.

2) In der Rede des Marcus, 25, 1: *οὐ γάρ που κρείττους Κίλικες καὶ Σύροι καὶ Ἰουδαῖοι καὶ Αἰγύπτιοι ὑμῶν οὔτε ἐγένοντό ποτε οὔτε ἔσονται, οὐδ' ἂν μυριάκις πλείους ὑμῶν, ὅσῳ νῦν ἐλάττους εἰσίν, ἀθροισθῶσιν*. Diese geschickte Captatio benevolentiae gegenüber den anwesenden Soldaten zeigt nicht nur, daß die Besatzungen der angeführten Provinzen abgefallen waren, sondern auch, daß Truppen aus diesen Gebieten in Pannonien nicht anwesend waren. Die Vexillationen aus Palästina (Legio X fretensis) und Ägypten (II Traiana), welche in den J. 170—172 im Westen standen, werden demnach im J. 175 wieder eingezogen gewesen sein. Bezeichnenderweise fehlen aus dem Orient die *Καππάδοκες*, die unter dem kaisertreuen Legaten Martius Verus zu Marcus hielten[5]); so

1) *Das Kaiserhaus der Antonine* (Leipzig 1907) 147.

2) P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* I 2280; A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 111f.

3) A. Stein, Pauly-Wissowas *RE* III 1845; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 191 ff.; B. Filow, *Klio Beiheft* VI 74 ff.; vgl. auch V. Chapot, *La frontière de l'Euphrate* 81.

4) Etwas anders F. Gündel, *De leg. II adiutrice* 57f., 4.

5) Dio LXXI 23, 3; 25, 3; *vita Cassii* 9, 7; zur Haltung der dortigen Legionen besonders Ritterling, a. a. O. S. 196 ff. Für das Detachement in Bithynien s. u. S. 82 f.

wird auch das auffallende Fehlen der Ἄραβες (Legio III Cyrenaica), wie schon Paul M. Meyer[1]) vermutet hat, trotz E. Ritterlings[2]) Widerspruch daraus zu erklären sein, daß die Legion der Schilderhebung des Cassius sich nicht anschloß[3]). Weiter führt uns das Folgende:

3) Ebenda 25,2f.: *καὶ τὸν Ἀραβικὸν τόν τε Παρθικὸν ἐκεῖνον πόλεμον οὐ Κάσσιος, ἀλλ' ὑμεῖς κατειργάσασθε. (3) ἄλλως τε, εἰ καὶ ἐκεῖνος ἐκ τῶν πρὸς Πάρθους πραχθέντων εὐδόκιμός ἐστιν, ἔχετε καὶ ὑμεῖς Οὐῆρον, ὃς οὐδὲν ἧττον, ἀλλὰ καὶ μᾶλλον αὐτοῦ καὶ ἐνίκησε πλείω καὶ κατεκτήσατο.* Diese Worte der Kaiserrede sind direkt an die Adresse orientalischer Vexillationen gerichtet. Das *ἔχετε καὶ ὑμεῖς Οὐῆρον* kann kaum ohne Gewaltsamkeit auf die Legio V Macedonica, die Martius Verus im großen Partherkriege geführt hatte (unten S. 89), bezogen werden: es geht vielmehr auf anwesende kappadokische Truppenteile. Diesen und gleichfalls zuhörenden arabischen Vexillariern gilt das Kompliment, *τὸν Ἀραβικὸν τόν τε Παρθικὸν ἐκεῖνον πόλεμον* zu Ende geführt zu haben. Dabei ist schwerlich, wie es gewöhnlich geschieht, an den großen Partherkrieg zu denken: da in diesem der Divus Verus Oberbefehlshaber und somit auch offizieller Sieger war, müßte eine Beziehung der Siege und Eroberungen auf die Unterführer in einer im Amtstil gehaltenen Ansprache mindestens befremden. Merkwürdig würde auch die Voranstellung des ganz unbekannten arabischen Krieges berühren. Vielmehr handelt es sich hier, wie aus den unten (S. 86ff.) zusammengestellten Zeugnissen noch klarer werden wird, um spätere, etwa 172 fallende Unruhen in Arabien und in Armenien, an deren Bekämpfung Avidius Cassius und der ihm unterstehende Legat Kappadokiens, Martius Verus, hervorragend beteiligt waren (unten S. 95).

Nach den zusammengetragenen Zeugnissen wurden im wesentlichen nur die an den Flügeln der römischen Aufstellung gegen die Parther postierten Legionen, im Norden jene Kappadokiens, im Süden die von Palästina, Arabia und Ägypten, zu Beginn des Offensivkrieges (J. 170—172) zu Vexillationen nach dem europäischen Kriegsschauplatz herangezogen, während die zentralen Kerntruppen in Syrien (Legionen III Gallica; IV Scythica; XVI Flavia), abgesehen von einer und der anderen Auxiliartruppe

1) *Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer* 162. — 2) A. a. O. S. 196, 3.

3) Auch aus Dio LXXI 23, 2 (*τά τε ἐντὸς τοῦ Ταύρου πάντα διὰ βραχέος προσεποιήσατο καὶ παρεσκευάζετο ὡς καὶ πολέμῳ τὸ κράτος ἕξων*) kann nicht gefolgert werden, daß die Provinzen und Heere des Ostens südlich vom Taurus sich sämtlich widerstandslos unterwarfen. — Ist obige Annahme von der Zurückhaltung der III Cyrenaica zutreffend, dann fällt wohl E. Ritterlings (a. a. O. S. 194) Vermutung, daß das nach Lukian *Πῶς δεῖ ἱστ. συγγρ.* 31 von Cassius im Partherkriege geführte *τρίτον τάγμα* die Legion Arabiens und Cassius damals prätorischer Statthalter dieser Provinz gewesen sei. Man wird vielmehr an die syrische Legio III Gallica denken müssen.

intakt blieben. Die im Folgenden zu behandelnden Erhebungen und Angriffe, welche sich im J. 172 zu einem neuen Partherkriege zuzuspitzen drohten, haben diese Vorsicht gerechtfertigt. Die damals im Orient selbst gemachten Erfahrungen und die günstige Wendung, die der Krieg im Westen seit der Besiegung der Markomannen (Herbst 172) nahm, veranlaßten wohl die Rückkehr eines großen Teils der orientalischen Abordnungen, vor allem der Legionare aus Judäa und Ägypten, so daß zu Ende des Krieges, im Frühjahr 175, nur mehr Teile der Legionen Kappadokiens und Arabiens im Westen standen — ein Umstand, der wohl für die kaisertreue Haltung dieser Truppenkörper bei der Erhebung des Avidius Cassius mitbestimmend war.

Maßregeln der Abwehr.

a) Die erweiterte Kompetenz des syrischen Legaten.

Für den Ernst der militärischen Lage im Orient ist vor allem bezeichnend die Einrichtung eines außerordentlichen Kommandos mit erweiterter Kompetenz, welches dem damaligen Statthalter von Syrien, Avidius Cassius, der schon im Partherkrieg des Verus hervorragend tätig gewesen war, zufiel. Avidius Cassius [1], der Sohn des kaiserlichen Kabinettschefs C. Avidius Heliodorus, aus Kyrrhos in Syrien [2] stammend, geboren spätestens um J. 130, war schon unter Pius, wohl in dessen letzten Jahren, Prätorier und Statthalter einer (wahrscheinlich senatorischen) Provinz. Am Partherkriege unter L. Verus (seit 162) beteiligte er sich anfänglich wohl als Legat einer Legion, vermutlich der syrischen III Gallica (Lukian *Πῶς δεῖ ἱστ. συγγρ.* 31: *τὸ τρίτον τάγμα* [3]), später mit der erweiterten Befugnis eines *dux* (*v. Veri* 7, 1; vgl. auch Xiphilinos bei Dio LXXI 1, 2). Rangälter als P. Martius Verus, vor dem er an zwei Stellen (Verus *ad Fronton.* II 3 p. 131 N. [4]; *v. Veri* 7, 1) den Vortritt hat und dessen Vorgesetzter er bei Übernahme des höchsten Befehls im Orient wurde, muß er kurz vor diesem, also vor dem Frühjahr 166, zur Würde eines *consul suffectus* gelangt sein. Wie E. Ritterling (a. a. O. S. 194) entgegen der bis-

1) Über seine Laufbahn E. Napp, *De rebus imp. M. Aur. Antonino in Oriente gestis* (Bonnae 1879) 37; 63; E. Klebs, *Prosopogr.* I 186 f. n. 1165, wo man die Belege für das folgende, soweit sie nicht ausdrücklich angeführt sind, findet; P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* II 2378 ff.; A. Stein, ebenda III 1844; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 194. Die quellenkritischen Probleme der größtenteils gefälschten *v. Avidii Cassii* behandeln nach Früheren E. Klebs, *Rhein. Mus.* XLIII (1888) 323 ff.; v. Rohden, a. a. O. Sp. 2378 f.; Ch. Lécrivain, *Études sur l'Hist. Auguste* 93 ff.; 246; Otto Th. Schulz, a. a. O. S. 130 ff.

2) Vgl. auch Dio LXXI 31, 1; dazu *v. Pesc. Nigri* 7, 5.

3) Gegen E. Ritterlings Annahme (a. a. O.), daß darunter die arabische legio III Cyrenaica zu verstehen und Avidius prätorischer Legat von Arabia gewesen sei, s. oben S. 77 A. 3.

4) Zur Zeit des Briefes Mommsen, *Hermes* VIII 214.

her herrschenden Meinung überzeugend bemerkt, kann Avidius unmöglich schon während des Partherkrieges vor seinem Konsulat, oder als ganz junger Konsular die Verwaltung Syriens erhalten haben[1]. Vielleicht knüpft die in seiner fast durchaus von Fälschungen strotzenden Biographie (4, 6—9) enthaltene, zweifellos erdichtete Anekdote, daß unter seinem Oberbefehl — *cum exercitum duceret* — stehende Auxilien am Donauufer 3000 Sarmaten aufrieben und dafür von ihm, da es ohne sein Geheiß geschehen war, bestraft wurden, an gut überlieferte Fakten an, welche der Fälscher in seiner Vorlage fand und willkürlich ausgestaltete. Avidius konnte sehr wohl, gleich den meisten anderen im Partherzug erprobten Führern, zum *bellum Germanicum* herangezogen worden sein und in dessen Anfängen, etwa im J. 168, als *dux exercitus* in Unterpannonien gegen die damals von Rom bekämpften[2] sarmatischen Iazygen zu Felde stehen: der in seiner *Vita* 4, 9 erwähnte Friedensschluß der Sarmaten mit dem abwesenden 'Antoninus', worunter, wie anderwärts[3], Marcus zu verstehen ist, mag mit dem in der *v. Marci* 14, 4 (= *v. Veri* 9, 9) berichteten[4] zusammengehen. Erst nach diesem Zeitpunkte, zu Ende 168 oder Anfang 169, jedenfalls noch zu Lebzeiten des Verus, wird Avidius Legat von Syrien geworden sein (Le Bas-Waddington n. 2525 = *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 1113[5]).

1) Als Statthalter Syriens kommen für die Zeit des Partherkriegs in Betracht A. Larcius Priscus in der außerordentlichen Stellung eines *leg(atus) Aug(usti) leg(ionis) III[I] Scythicae p[ro] leg(ato) consulare provinciae* (*CIL* VIII 17891; dazu E. Ritterling, a. a. O. S. 188ff.), mit welchem, was bisher übersehen wurde, der *A. L]arci[us . . . pro leg. Augg. p]r(o) pr(aetore)* in *CIL* III Suppl. 6715 vom J. 162 identisch ist; ferner die konsularischen Legaten M. Annius Libo (*v. Veri* 9, 2) und Iulius Verus (etwa J. 164/5): vgl. Napp, a. a. O. p. 63; Stein, a. a. O.

2) Die Kaiser selbst sind noch im J. 168 von Italien aus nach Unterpannonien vorgerückt. Den Aufenthalt des Marcus in Sirmium bezeugt Philostrat im Leben des Herodes Atticus *vit soph.* II 1, 11 p. 67, 3ff., eine Episode, die ich im Gegensatz zu A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 126 und zu den Ansätzen anderer auf den Spätherbst 168 zu datieren versuchen werde: vgl. auch *v. Marci* 14, 6; *v. Veri* 9, 7. Eine ägyptische Urkunde, *The Oxyrrhynchus Papyri* III p. 237 n. 507, legt dem Kaiser Marcus schon im April 169 — allerdings adulatorisch — den Siegernamen Sarmaticus bei.

3) So auch z. B. *v. Cassii* 7, 4—8 (sechsmal hintereinander). Zu diesem Gebrauch des Namens Antoninus im s. g. biographischen Bestand der *v. Marci* s. J. M. Heer, *Philologus* Suppl.-Bd. IX 151f.

4) Vgl. dazu vorläufig A. Stein, a. a. O. III 1850f., von dem ich allerdings in der Datierung abweiche.

5) Die späteren Zeugnisse für die syrische Legation des Avidius jetzt auch *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 1226; 1261; 1270. Bei den Fundorten ist in Betracht zu ziehen, daß diese ursprünglich zu Syrien, erst seit der Grenzveränderung unter Septimius Severus (P. v. Rohden, *RE* II 359f.; P. M. Meyer, *Heerwesen der Ptolem. und Römer* 163) zu Arabien gehörten.

Gleichzeitig oder doch sehr bald darauf wurde er mit dem außerordentlichen Oberkommando in sämtlichen übrigen Provinzen des Orients betraut. Unmittelbar an den Tod des Verus (LXXI 3, 1; Anfang 169) schließt sich bei Dio-Xiphilinus die Notiz an: *τὸν μέντοι Κάσσιον ὁ Μᾶρκος τῆς Ἀσίας ἁπάσης ἐπιτροπεύειν ἐκέλευσεν*, worauf der Aufenthalt des Kaisers in Pannonien (seit Herbst 169) und der Germaneneinbruch des J. 172 erwähnt werden. Bei Philostratos *vitae soph.* II 1, 13 (p. 70 K.) heißt Avidius im J. 175 *ὁ τὴν ἑῴαν ἐπιτροπεύων*. Auf Grund dieses Oberkommandos[1], welches sich mindestens auf alle in kaiserlicher Verwaltung stehenden Provinzen Asiens und außerdem auch Ägypten, vielleicht aber in manchen Befugnissen auch auf die Senatsprovinzen erstreckte[2], finden wir Avidius Cassius, wie unten (S. 86ff.) gezeigt werden wird, in allen Nachbargebieten Syriens wiederholt militärisch tätig: in Armenien (hier neben dem kappadokischen Legaten P. Martius Verus), in Arabien und Ägypten; auch die Provinz Pontus-Bithynia war von ihm abhängig (unten S. 82). Dem Avidius, der als Statthalter Syriens drei Legionen befehligte, unterstand der als Konsular wohl rangjüngere P. Martius Verus (Cos. J. 166) als Legat von Kappadokien, als kriegserfahrener Kommandant zweier Legionen eine hervorragende Stütze des Oberfeldherrn, zugleich aber, wie die Folgeereignisse zeigten, ein wirksames Gegengewicht für den Fall, daß dieser seine Macht mißbrauchen sollte[3]. Die nächste Veranlassung für die Errichtung eines umfassenden Kommandos kann der Natur der Sache nach wohl nur die Befürchtung neuer kriegerischer Verwicklungen im Orient, vor allem eines zweiten Partherkriegs gewesen sein, wozu dann allerdings noch die Bedrohung des westlichen Kleinasiens durch den Seezug der 'Skythen' (*Klio* XII S. 164ff.) gekommen sein wird.

b) Pontus-Bithynia in kaiserlicher Verwaltung.

In den ersten Jahren des Marcus — spätestens im J. 165[4] — war die Senatsprovinz Pontus-Bithynia, wie schon vorher vorübergehend unter

1) Vgl. dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 406f., 2; *Staatsrecht* II³ 853 mit A. 3 (wo Analogien früherer Zeit angeführt werden); Marquardt, *Staatsverw.* I² 421 mit A. 3; E. Napp, a. a. O. p. 38f.; P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* II 2381; A. Stein, ebd. III 1844. — Unter Kaiser Philippus war dessen Bruder C. Iulius Priscus Generalstatthalter des Ostens (*rector Orientis*) mit dem Titel eines *praefectus praetorio*: vgl. *CIL* III 14149, 5; Zosimos I 20, 2; dazu A. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* LIV (1899) 159f.; derselbe, *Philologus* LXV (1906) 351; Paul M. Meyer, *Klio* VII (1907) 129f.

2) Auch in den freien Städten der Provinz Asia werden damals außerordentliche Aushebungen vorgenommen worden sein; unten S. 85.

3) Über die kaisertreue Haltung des Verus und seiner zwei Legionen gegenüber der Erhebung des Avidius Cassius s. E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 196ff.; oben S. 76 A. 5.

4) Nach der Inschrift von Amastris *CIG* 4152ᵈ (addit. p. 1113), deren Lesung G. Hirschfeld, *Berliner Sitzungsber.* 1888 II S. 875 n. 26 verbessert hat (danach

Trajan und Hadrian[1]), kaiserlichen Legaten konsularischen Ranges überwiesen worden[2]). Während die früheren Verfügungen dieser Art durch die zerrütteten Verhältnisse in den dortigen Gemeinden hervorgerufen waren[3]), erheischte unter Marcus und Verus das militärische Bedürfnis[4]) des Partherkrieges die Unterstellung der für die Durchmärsche der europäischen Truppen nach dem Kriegsschauplatze wichtigen[5]) Landschaft unter einen kaiserlichen Legaten. Durch die jedenfalls zu seiner Verfügung stehende *classis Pontica* und durch die Geldsubsidien, welche er im Auftrage der Regierung den mit der Verteidigung des nördlichen Pontus betrauten Königen von Bosporus auszuzahlen hatte[6]), konnte der Legat von Pontus-Bithynia einen gewissen über die Provinz hinausreichenden militärischen Einfluß ausüben. Zur Zeit des germanisch-sarmatischen Krieges ließen die beständige Unsicherheit zu Lande und zu Wasser, der Zusammenbruch des bosporanischen Vasallenreiches im J. 170, welcher wahrscheinlich mit einer Folge der damaligen drückenden Finanznot, der Einstellung der römischen Subsidienzahlungen zusammenhängt (*Klio* XII S. 145), die Bedrohung Kleinasiens durch die Nordbarbaren (ebd. S. 164 ff.), endlich die armenischen Wirren und die Gefahr eines neuen *bellum Parthicum* im J. 172 (unten S. 91 ff.) die Fortdauer der kaiserlichen Verwaltung wünschenswert erscheinen. Die Mission des nachmaligen Gardepräfekten L. Iulius Iulianus als *proc(urator) Aug(usti) et praef(ectus) classis Po[ntic]ae* (*CIL* VI 31856: Dessau n. 1327, Z. 7 f.), die nach ihrer Stellung in der Laufbahn etwa 172/3 fällt und wohl die Bekämpfung der im Schwarzen

Inscr. Gr. ad res Rom. pert. III n. 84), war Lollianus Avitus im J. 165 *legatus Augustorum pro pr. Bithyniae*; vgl. auch *Digest.* L 2. 3. 2 und Lukian *Alex.* 58, wo schon Jacobitz *Αὔειτος* statt des überlieferten *Ἄπεκτος* oder *Αὐτός* eingesetzt hat. Dazu C. G. Brandis, *Hermes* XXXI (1896) 167 f.; Pauly-Wissowas *RE* III 530; *Prosopogr.* I 54 n. 434; II 293 f. n. 222.

1) Meine Bemerkungen, Pauly-Wissowas *RE* IV 1647 f.

2) Brandis, a. a. O. S. 169; derselbe, Pauly-Wissowas *RE* III 529 f.

3) Dio LXIX 14, 4: *τὸν δὲ Σεουῆρον ἐς Βιθυνίαν ἔπεμψεν (Ἁδριανός), ὅπλων μὲν οὐδέν, ἄρχοντος δὲ καὶ ἐπιστάτου καὶ δικαίου καὶ φρονίμου καὶ ἀξίωμα ἔχοντος δεομένην* usw. So war es schon unter Trajan gewesen: vgl. Pauly-Wissowa IV a. a. O.

4) Die Verwaltungsänderungen zur Zeit des bellum Germanicum et Sarmaticum erfolgten nach *v. Marci* 22, 9 *pro belli necessitate.*

5) Dessau n. 8879; G. Mendel, *BCH* XXV (1901) 75 f. (vgl. p. 71 ff.); A. v. Domaszewski, *Röm. Mitt.* XX 160 mit A. 3 (s. auch S. 158 f., 1).

6) Vgl. Lukian *Alex.* 57: *παραπλέοντας εὑρὼν Βοσποριανούς τινας πρέσβεις παρ' Εὐπάτορος τοῦ βασιλέως ἐς τὴν Βιθυνίαν ἀπιόντας ἐπὶ κομιδῇ τῆς ἐπετείου συντάξεως.* Die Zeit wird bestimmt durch die darauf folgende Erwähnung des Statthalters *Αὔειτος* (o. S. 80 A. 4). Dazu auch F. Cumont, *Alexandre d'Abonotichos* (*Mémoires cour. de l'acad. de Belgique,* Coll. in 8°, XL 1887, Abh. 7) p. 49 ff., bes. p. 51. Für das 3. Jahrh. vgl. Zosimos I 31, 2: *τὰ παρὰ τῶν βασιλέων αὐτοῖς ἔτους ἑκάστου πεμπόμενα δῶρα.*

Meere kreuzenden Piraten, vielleicht auch Unterstützung der damaligen Operationen in Armenien (unten S. 95) bezweckte, läßt auf einen hohen Grad der Kriegsbereitschaft schließen (s. dazu *Klio* XII S. 158).

So ist denn wohl verständlich, wenn dem Legaten von Pontus in dieser kritischen Zeit auch Landtruppen, wenn auch nur in bescheidener Zahl, zur Verfügung gestellt wurden. In der *vita* des Clodius Albinus 6, 2, wo dessen Laufbahn, wie an anderer Stelle näher nachgewiesen werden soll, nach einer authentischen Quelle und in guter chronologischer Ordnung, wenn auch im Ausdruck überarbeitet und übertrieben dargestellt wird[1], heißt es: *egit tribunus equites Dalmatas* (d. h. wohl eine Cohors Delmatarum equitata): *egit et legionem quartanorum* (Legio IV Flavia in Obermoesien) *et primanorum* (I Italica in Untermoesien): *Bithynicos exercitus eo tempore, quo Avidius rebellabat, fideliter tenuit*[2]). *denique per Commodum* (seit 180) *ad Galliam translatus* usw. Die hochtrabende Ausdrucksweise der *vita*, welche den der wirklichen Verhältnisse unkundigen Schreiber des vierten Jahrhunderts verrät, hat zu der Annahme verführt, daß Albinus im J. 175 bereits Prätorier und Legat von Pontus-Bithynien gewesen sei[3]), und daß somit die an sich unverdächtige Ansetzung der Prätur unter Commodus (*vita* 6, 7) zu verwerfen sei. In Wirklichkeit war Albinus damals erst zum dritten Militärtribunat gelangt[4]): unter den „Heeren" Bithyniens, wo es ja keine Legion gab, wird man entweder zeitweilig dort liegende Auxilia, bei denen Albinus allenfalls in der nächsthöheren Charge eines Praefectus alae gestanden hätte, oder aber — was mich wahrscheinlicher dünkt — eine Vexillation jenes Heeres verstehen, welches schon unter Trajan für die militärischen Bedürfnisse Bithyniens aufzukommen hatte, des *exercitus Moesiae inferioris*[5]). Als Tribun der Legio I Italica hätte Albinus leicht mit einem solchen detachierten Kommando betraut werden können, nicht anders wie etwa später — unter Commodus — die untermoesischen Vexillationen an der Nordküste des Pontus Euxinus von Tribunen der nämlichen Legion befehligt wurden[6]). Die Nachricht,

1) Vgl. einstweilen Ch. Lécrivain, *Essai sur l'histoire Auguste* 256; Otto Th. Schulz, a. a. O. S. 267.

2) Benützt in dem gefälschten Brief des Marcus *v. Albini* 10, 10: *laudanda est Albini constantia, qui graviter deficientes exercitus tenuit, cum ad Avidium Cassium confugerent.*

3) So E. Klebs, *Prosopogr.* I p. 421 ff. n. 937; A. v. Wotawa, Pauly-Wissowas *RE* IV 70; neuerdings E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 196, 5.

4) Vgl. O. Hirschfeld, *Histor. Zeitschr.* NF. XLIII 458; ähnlich Brandis, *Hermes* a. a. O. S. 169, 1.

5) Vgl. Plinius *epist. ad Trai.* 77, 1; dazu meine Bem. *Österr. Jahreshefte* I Beibl. 184 f.

6) *CIL* VIII 619 (vgl. Suppl. 11780; Dessau n. 2747): *trib. milit. leg. I Italicae praepositus vexillationibus Ponticis aput Scythia* (so; bald nach J. 180); *CIL* III 14214[34] (*Inscr. Ponti Eux.* IV n. 94) vom J. 185. S. auch M. Rostowzew, *Klio* II 85 ff.

daß die Besatzung Bithyniens, gleich jener von Kappadokien, dem Marcus die Treue bewahrte, stimmt übrigens gut zu Dio LXXI 23, 2, wonach die Provinzen *ἐντὸς τοῦ Ταύρου* dem Avidius Cassius Gefolgschaft leisteten (vgl. oben S. 77 A. 3).

Nach C. G. Brandis[1]) wäre den Senate damals anstelle von Pontus-Bithynia die bisher kaiserliche Provinz Lycia-Pamphylia[2]) überwiesen worden. Er nimmt nämlich an, daß die in den konstantinischen Exzerpten aus Cassius Dio überlieferte Angabe (LXIX 14, 4): *τῇ δὲ βουλῇ καὶ τῷ κλήρῳ ἡ Παμφυλία ἀντὶ τῆς Βιθυνίας ἐδόθη*, welche sich ganz sachgemäß an den Bericht über die Entsendung eines kaiserlichen Legaten nach Bithynien unter Hadrian anschließt, an unrichtige Stelle geraten sei und sich auf einen Austausch jener Provinzen unter Marcus beziehe. Mit Recht hat Boissevain in seiner Ausgabe (III p. 234) eine solche Verschiebung eines Exzerpts für unwahrscheinlich erklärt; auch sonst sind Brandis' Bedenken grundlos[3]). Bei fortdauernder Verwaltung Bithyniens durch kaiserliche Legaten erscheint in Lycia-Pamphylia noch für das J. 178 (23. März) ein prätorischer Legat des Kaisers[4]) in dem Militärdiplom *CIL* III Suppl. p. 1993 n. LXXVI: *in cohorte (illa), quae est Lyciae Pamphyliae sub Licinio Prisco legato*. Erst kurz darauf kam diese Landschaft neuerdings in die Verwaltung des Senats. Die Inschrift *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 654 (*Österr. Jahreshefte* V 201; dazu E. Hula S. 202) bezeugt als Prokonsul Cassius Apronianus, den Vater des Historikers Dio. Da Apronianus wahrscheinlich nach diesem Prokonsulat Legat von Kilikien wurde und die Funktion jedenfalls vor dem J. 182, wahrscheinlich noch vor Commodus' Thronbesteigung (180) bekleidete[5]), so ist die Übernahme Lykiens in die Senatsverwaltung frühestens in das Frühjahr 178, jedenfalls aber nicht viel später, anzusetzen[6]). Beträchtlich später dürfte das von Brandis (S. 169, 2) angeführte Prokonsulat des Carminius Athena-

1) *Hermes* a. a. O. 163; 169.

2) Listen der Statthalter bei O. Treuber, *Gesch. der Lykier* (1887) 210, 1; 212, 1; W. Liebenam, *Forschungen zur Verw.-Gesch.* I 256 ff.; E. Loewy in Petersen-v. Luschan, *Reisen in Lykien* (1889) 123 ff.; vgl. auch Marquardt, *St.-Verw.* I² 376 mit A. 4; C. Halgan, *Essai sur l'adm. des provinces sénatoriales* (Paris 1898) 14 f.

3) Vgl. meine Bem. Pauly-Wissowas *RE* IV 1648.

4) Unter Pius erscheinen als Legaten Cn. Arrius Cornelius Proculus (etwa 140/2; *Prosopogr.* I p. 141 n. 901); Q. Voconius Saxa Fidus (J. 144—147; *Prosopogr.* III p. 471 f. n. 612; Dessau zu n. 8828); D. Rupilius Severus (J. 151: *Prosopogr.* III p. 146 n. 151; W. Dittenberger, *Oriens Gr.* II n. 563 A. 4).

5) E. Groag, Pauly-Wissowas *RE* III 1681 f. n. 27.

6) Vgl. auch Keil-v. Premerstein, *Bericht über eine zweite Reise in Lydien* (*Denkschr. der Akad. Wien, phil.-histor. Kl.* LIV, 2. Abh.) S. 22 zu n. 39. — Unter Commodus (etwa 185/192) gehört vielleicht C. Pomponius Bassus Terentianus, *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 582; vgl. *Prosopogr.* III p. 76 n. 531.

goras[1]) (*BCH* XI 348f. n. 5) fallen, dessen Großvater unter Marcus und Verus Asiarch war[2]). Auch der in der genealogischen Inschrift von Oinoanda (*Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 500; Heberdey-Kalinka, *Denkschr. der Akad. Wien, phil.-hist. Kl.* XLV 1897 S. 41) genannte Prokonsul Sulpicius Iustus gehört, wie E. Groag[3]) überzeugend nachweist, in den Anfang des dritten Jahrhunderts[4]).

Weitere Veränderungen in der Verwaltung der östlichen Provinzen unter Marcus sind uns nicht bekannt. Die von A. v. Domaszewski[5]) wegen der Erwähnung einer *expedit(io) Suebic(a) et Sarm(atica)* der Zeit des Antoninus Pius zugewiesene Inschrift des Sospes, *CIL* III Suppl. 6818 (Dessau n. 1017), welche auf zeitweilige Umgestaltungen in der Verwaltung der galatisch-kappadokischen Provinzgruppe hinweist, bezieht sich vielmehr, wie schon Mommsen und Perrot richtig erkannten, auf die Regierung Domitians[6]).

c) Außerordentliche Aushebungen. Von Maßregeln, welche zur Verstärkung der durch Abgaben nach dem Westen geschwächten Besatzungen des Orients dienten, ist uns wenigstens eine bekannt: die Einreihung der sog. Diogmiten (*διωγμῖται*) in das Heer. Es sind dies die meist wohl dem Sklavenstande angehörigen Polizeidiener, welche in den asiatischen Provinzen den Eirenarchen beigegeben waren, um diese besonders in der Verfolgung von Räubern zu unterstützen[7]). Schon im

1) Über ihn E. Groag, a. a. O. III 1596 n. 1. Zur Zeit seines Prokonsulats war das unter Pius (Dessau n. 8827 = *Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 290; dazu Brandis, a. a. O. S. 165; Dittenberger, *Or. Gr.* II n. 535 A. 2; 576; 578) und dann unter Septimius Severus und Alexander (Waddington, *BCH* VII 290) mit Kilikien-Lykaonien vereinigte Isaurien zeitweilig mit Lycia-Pamphylia zusammengelegt.

2) Vgl. den Stammbaum bei O. Liermann, *Dissert. philol. Halenses* X 74ff.

3) *Österr. Jahreshefte* II 209.

4) Außerdem gehören folgende Prokonsuln späterer Zeit an: ein Ungenannter bei Dessau n. 8842 (derselbe auch in einer neuen Inschrift aus Thyateira: Keil-v. Premerstein, a. a. O. S. 22 n. 39; zwischen Marcus und J. 215); Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus (zwischen Marcus und Severus Alexander); C. Porcius Priscus Longinus (unter Severus Alexander); dazu Ti. Claudius Pausanias (*Inscr. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 471).

5) *Rhein. Mus.* XLVIII 247ff.; vgl. J. Jung, *Fasten der Provinz Dacien* 54f. n. 2; B. Filow, *Klio Beiheft* VI 49 n. 5.

6) S. neuerdings F. Cumont, *Bull. de l'Acad. de Belgique* (*Classe de lettres*) 1905 p. 203f., 2; E. Ritterling, *Österr. Jahreshefte* X 303f.

7) Über sie R. Cagnat, *De munic. et provincial. militiis* (Paris 1880) 38f.; 92; Mommsen, *Röm. Gesch.* V 324 mit A. 2; *Strafrecht* 308 mit A. 3; Sophokles, *Lexikon* u. d. W. *διωγμίτης*; O. Hirschfeld, *Berliner Sitzungsber.* 1891 II S. 873f.; O. Fiebiger, Pauly-Wissowas *RE* IV 784; W. Liebenam, *Städteverw.* 358; I. Lévy, *Revue des ét. gr.* XII (1899) 287, 3; V. Chapot, *La province rom. d'Asie* 262f.; G. Cardinali, *Rendiconti dell' Acc. dei Lincei*, sc. mor. serie V vol. XVII (1908) 165 mit A. 2; A. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* LXVII (1912) 152. Vgl. auch *Klio* XI S. 365f.

Partherkriege des Verus waren *διωγμῖται* zum aushilfsweisen Truppendienst herangezogen worden; eine Inschrift aus Aizanoi in Phrygien (Le Bas-Waddington III n. 992; *CIG* III 3831 a 8; Dittenberger, *Or. Gr.* II n. 511 mit Kommentar) rühmt einen städtischen Würdenträger als *παρασχόντα τῷ κυρίῳ Καίσαρι σύμμαχον διωγμείτην παρ' ἑαυτοῦ κατὰ ἀνθύπατον Κυντίλιον Μάξιμον* (cos. 151), d. h. etwa im J. 165[1]. Die *v. Marci* (21, 7) berichtet unter den Maßnahmen, welche Marcus nach Verus' Tode, zwischen 169 und 172 gegen die Truppennot traf, daß er die Diogmiten, welche sonst als *semiermes* (Ammian XXVII 9, 6) bezeichnet werden, mit Waffen versehen habe: *armavit et diocmitas.*

Die Ausrüstung der Diogmiten für den Krieg wird teils von den Gemeinden, in deren Diensten sie standen, teils — wie die Inschrift von Aizanoi erkennen läßt — für die Gemeinden von opferwilligen Privaten übernommen worden sein[2]. Die Bezeichnung eines solchen Diogmiten, wenn er von einer *civitas foederata* für das Reichsheer beigestellt wird, als *σύμμαχος* ist staatsrechtlich vollkommen zutreffend und findet eine Analogie in der *συμμαχία* der lakedaimonischen Polizeimannschaften (*Klio* XI S. 363ff.). Wie diese, werden auch die Diogmiten als irreguläre Leichtbewaffnete verwendet worden sein und ihre in Friedenszeiten üblichen Waffen — Schwerter und Keulen (ebd. S. 366 A. 4) — beibehalten haben: wir dürfen sie uns also in derselben Ausrüstung denken, wie sie der lakedaimonische Partherkrieger auf seinem Grabrelief trägt (ebd. S. 359ff.). Wie für die spartanischen 'Bundesgenossen'[3], welche zweimal, im Partherkriege des Verus und nochmals um das J. 172, *κατὰ Περσῶν* auszogen, ist für die kleinasiatischen Diogmiten, die gleichfalls zunächst zum großen Parther-

---

1) So datieren mit Recht Waddington in seinem ausführlichen Kommentar zur Inschrift, den Dittenberger in der Hauptsache wiederholt (ebenso *Explic.* III *Fastes* p. 733 n. 149); *Prosopogr.* III 117 f. n. 24; Chapot, a. a. O. p. 316. Das Intervall zwischen dem Konsulat und dem Prokonsulat von Asia oder Afrika beträgt in dieser Zeit etwa 14 Jahre; so war C. Voconius Saxa Fidus *cos.* 148, *procos. Africae* 162; Ser. Cornelius Scipio Orfitus *cos.* 149, *procos. Afr.* 163/4; M. Iunius Rufinus Sabinianus *cos. ord* 155, *procos. Asiae* spätestens 169/70; C. Serius Augurinus *cos.* 156, *procos. Afr.* 169/70. Für T. Sextius Lateranus *cos. ord.* 154 folgt aus den Bruchstücken *CIL* VIII S. 11799 nur soviel, daß er spätestens 170 Proconsul war. Es ist daher wenig wahrscheinlich, wenn N. Vulić, *Rivista di storia ant.* NS IX (1905) 636, dem V. Chapot, *Frontière de l'Euphrate* 402 zustimmt, das Prokonsulat des Quintilius Maximus später ansetzt und das Zeugnis der Inschrift nicht auf den Partherkrieg, sondern auf die Aushebung zur Zeit des *bellum Germanicum*, welche die *v. Marci* bezeugt, beziehen will.

2) Hirschfeld, a. a. O. S. 873 mit A. 140.

3) Zu ihren Denkmälern (*Klio* XI S. 358f. n. 1—4) kommt noch hinzu *Ann. Brit. School.* XIII (1906/7) 190 n. 46: . . . *ἐτῶν] (κβ') [τελευτή](σα)ς ἐν Σαμ[οσάτοις στ]ρατευόμε(ν)[ος ἐ](π)ὶ τοὺς Πέρσα[ς ἀπὸ τῆ](ς) κατοχῆς.* Vgl. auch R. C. Bosanquet, ebd. XII (1905/6) 316 mit A. 3f.

kriege herangezogen worden waren. auch das zweitemal (J. 169ff.) keine Verwendung auf dem europäischen Kriegsschauplatz denkbar: sie sollten vielmehr angesichts der Bedrohung des westlichen Kleinasiens durch skythische Korsaren (oben S. 80f.) und der Gefahr eines neuen Partherkrieges (um J. 172: unten S. 91ff.) der regulären Truppen verstärken[1]).

Die Kriegsereignisse. Nachstehend sollen die Bruchstücke der Überlieferung über Kämpfe. welche zur Zeit des germanisch-sarmatischen Krieges im Orient geführt wurden. zusammengestellt und geprüft werden. Für die Bedrohung des westlichen Kleinasiens durch den von skythischen Raubscharen unternommenen Seezug (wahrscheinlich 170) sei auf *Klio* XII S. 164ff. verwiesen: s. auch oben S. 80; 81; 86.

1. *Vita Avidii Cassi* 6. 5ff.:
ergo correcta disciplina et in Armenia et in Arabia et in Aegypto res optime gessit amatusque est ab omnibus orientalibus et speciatim ab Antiochensibus. (6) *qui etiam imperio eius consenserunt, ut docet Marius Maximus in vita divi Marci*[2]). (7) *nam et cum Bucolici milites per Aegyptum gravia multa facerent. ab hoc retunsi sunt, ut idem Marius Maximus refert in eo libro. quem secundum de vita Marci Antonini edidit.*

Zu 6. 7 die Dublette *v. Marci* 21. 1f.: *cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent. res per legatos bene gestae sunt.* (2) *et cum per Aegyptum Bucolici milites gravia multa fecissent. per Avidium Cassium rětunsi sunt. qui postea tyrannidem arripuit.* (Vgl. dazu *Klio* XII S. 167f. n. 1).

Obwohl die Biographie des Avidius Cassius von Fälschungen durchsetzt und daher mit größter Vorsicht zu benutzen ist. stammt obiger Abschnitt. die Hauptstelle über Kriegsereignisse im Orient in der Zeit von etwa 169—175. anerkanntermaßen aus trefflicher Quelle[3]) und ist, wie die im folgenden zusammengetragenen Parallelberichte erweisen werden. sachlich in allen Einzelheiten unanfechtbar. Voran geht eine Schilderung der Tätigkeit des Cassius als Kommandanten des syrischen Heeres (6, 1—4). auf welche *correcta disciplina* zurückverweist: es folgt 7. 1ff. die Erhebung des Cassius (Frühjahr 175). Diese Stellung scheint chronologisch untadelig. Auch nach dem Partherkriege des Verus bestand für Cassius bei der Ausdehnung seines Kommandos die Möglichkeit, selbst oder durch Unterstatthalter in verschiedenen Provinzen des Orients militärisch tätig zu werden.

1) Noch in späterer Zeit wurden *diogmitae* gelegentlich zu militärischen Unternehmungen aufgeboten, so gegen die Isaurier im J. 367 nach Ammianus Marc. XXVII 9, 6: *adhibitis semiermibus paucis, quos diocmitas appellant.*

2) Die Zitate aus Marius Maximus jetzt auch bei H. Peter. *Hist. Rom. rel.* II p. 123 n. 11.

3) E. Napp. a. a. O. p. 39ff.: P. v. Rohden. *RE* II 2378f.: Ch. Lécrivain. *Études sur l'Hist. Auguste* 247; Otto Th. Schulz. *Kaiserhaus der Antonine* 139.

und die sonstige Überlieferung bestätigt dies. Bei *Armenia* läßt der Umstand, daß die Kämpfe um diese Landschaft im großen Partherkriege unter dem Oberbefehl des Verus (J. 161—166) nach den sonstigen Zeugnissen nicht von Cassius, sondern von M. Statius Priscus Licinius Italicus und P. Martius Verus geführt wurden[1], darauf schließen, daß es sich um spätere Unternehmungen handelt. Für die Episode der *Bucolici milites* ergibt schon das Quellenzitat (*liber II de vita M. Antonini*) das Todesjahr des Verus (169) als Terminus post quem (vgl. *v. Cassii* 9, 5; *Klio* XII S. 168): genauere Bestimmung gestattet das Datum des Maurenkriegs (J. 172: *Klio* XII S. 177) und das Zeugnis des Cassius Dio (unten n. 9).

Armenia.

2. Exzerpt aus Cassius Dio LXXI 14, 1f. (III p. 258 s. ed. Boiss.).

Marcus setzt Preise auf Gefangennahme oder Tötung des Quadenkönigs Ariogaisos aus. *καίτοι τά τε ἄλλα ἀεί ποτε φιλανθρώπως καὶ τοῖς πολεμιωτάτοις χρώμενος, (2) καὶ Τιριδάτην σατράπην τά τε ἐν τῇ Ἀρμενίᾳ ταράξαντα καὶ τὸν τῶν Ἡνιόχων βασιλέα ἀποσφάξαντα, τῷ τε Οὐήρῳ ἐπιτιμῶντί οἱ περὶ τούτου τὸ ξίφος ἐπανατεινάμενον, μὴ κτείνας, ἀλλ' ἐς Βρεττανίαν πέμψας. οὕτω μὲν οὖν τότε ἐπ' αὐτὸν* (Ariogaisos) *παρωξύνθη. οὐ μέντοι καὶ κακόν τι ἁλόντα μετὰ ταῦτα ἔδρασεν, ἀλλ' ἐς Ἀλεξάνδρειαν ἀπέστειλεν.*

Die vielleicht erst von dem Exzerptor — wohl aus unmittelbar vorangehender Erwähnung im Dio-Texte — in diesen Zusammenhang gebrachte Episode des Tiridates, die ein bisher übersehenes oder mißverstandenes Zeugnis für Unruhen in Armenien nach dem Partherkriege bildet, muß einerseits schon deshalb nach dem Aufenthalt des Lucius Verus im Orient[2] und nach dessen Tode (Anf. 169) gesetzt werden, da Kaiser Marcus allein und selbständig über die Strafe des rebellischen Satrapen beschließt. Der hier genannte Verus ist daher nicht der Mitregent L. Verus, der angetane Unbill ohne Intervention des Marcus auf der Stelle hätte ahnden können, sondern, wie schon E. Napp[3], P. v. Rohden und H. Dessau[4]) gesehen haben, der General P. Martius Verus, der nach hervorragenden Leistungen im Partherkriege als Legat der Legio V Macedonica im Frühjahr 166 Konsul war, konsularischer Legat von

1) A. Stein, *RE* III 1842f. Mit Recht bezeichnet daher P. v. Rohden (Pauly-Wissowas *RE* II 2381) eine Teilnahme des Cassius am armenischen Kriege unter Verus als unwahrscheinlich.

2) H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 641 mit A. 1; H. Dessau, *Prosopogr.* II p. 351 zu n. 261 beziehen dieses Ereignis wie das in n. 3 überlieferte auf das J. 164.

3) A. a. O. p. 35f., wo p. 36, 1 ältere Ansätze angeführt werden.

4) *Prosopogr.* III p. 325 n. 178.

Kappadokien wurde[1]) und als solcher gleichfalls unter dem erweiterten Oberbefehl des Avidius Cassius stand. Andererseits liegen die Wirren des Tiridates vor der Gefangennahme des Ariogaisos, der anscheinend nach der zweiten Züchtigung der Quaden (J. 173) flüchtete und, wenn v. Domaszewski's Deutung der Reliefs zutrifft, im J. 174 gefangen wurde[2]). Einen chronologischen Fingerzeig gibt vielleicht die Sendung des Tiridates nach Britannien, die möglicherweise in der Stellung eines Befehlshabers eines armenischen Bundeskontingents erfolgte, denn nach *v. Marci* 22, 1 (unten n. 4) drohten im J. 172 *et Parthicum bellum* — wohl im Zusammenhang mit den Unruhen des Tiridates — *et Brittanicum*.

Die *Ἡνίοχοι*, deren Fürsten Tiridates tötete, waren ein Armenien benachbarter römischer Vasallenstaat, zwischen dem Westende des Kaukasus und dem Schwarzen Meere[3]). — Mit der Entsendung des Ariogaisos nach Alexandria könnte allenfalls das Auftreten einer quadischen Reitertruppe in Ägypten noch in der *Notitia dign.*[4]) in Zusammenhang gebracht werden[5]).

3. Exzerpt aus Cassius Dio[6]) (LXXI 2, 3 III p. 247 s. ed. Boiss.), erhalten bei Suidas u. d. W. *Μάρτιος* (II 1 col. 715 s. ed. Bernh.).

ὅτι Μάρτιος Βῆρος τὸν Θουκυδίδην ἐκπέμπει καταγαγεῖν Σόαιμον εἰς Ἀρμενίαν· ὃς δέει τῶν ὅπλων καὶ τῇ οἰκείᾳ περὶ πάντα τὰ προσπίπτοντα εὐβουλίᾳ τοῦ πρόσω εἴχετο ἐρρωμένως. ἦν δὲ ἱκανὸς ὁ Μάρτιος οὐ μόνον ὅπλοις βιάσασθαι τοὺς ἀντιπολέμους κτλ. (Folgt eine ausführliche Schilderung der militärischen und diplomatischen Fähigkeiten des Martius Verus.) *ἀφικόμενος οὖν εἰς τὴν Καινὴν πόλιν, ἣν φρουρὰ Ῥωμαίων κατεῖχεν ἐκ Πρίσκου καταστᾶσα, νεωτερίζειν πειρωμένους λόγῳ τε καὶ ἔργῳ σωφρονίσας, ἀπέφηνε πρώτην εἶναι τῆς Ἀρμενίας.*

Bei vorurteilsloser Prüfung der wichtigen Stelle ergibt sich zweierlei. Erstens: *καταγαγεῖν* bedeutet nach dem besonders von Thukydides beeinflußten Sprachgebrauch Dios 'zurückführen', 'wiedereinsetzen'; man wird daher, wenn nicht etwa der Exzerptor *καταγαγεῖν* unrichtig gebraucht

1) A. Stein, a. a. O. III 1843; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 193 f. (vgl. ebd. S. 196 mit A. 4). Einfach Verus heißt er auch bei Dio-Xiphilinus LXXI 23, 3; 25, 3 und im gefälschten Brief des Marcus *v. Cassii* 9, 7.

2) Vgl. Dio-Exzerpt LXXI 13, 3; dazu v. Domaszewski, *Marcus-Säule* 121; 123.

3) Iosephus *ant. Iud.* II 16, 4 (Rede des Agrippa 66 n. Chr.); Arrian *peripl.* 15; Dio LXVIII 19, 2; Ptolemaeus *geogr.* V 8, 13 mit C. Müllers Anm. (II p. 920); vgl. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 404, 1; W. Smith, *Dict. of anc. geogr.* I 1045.

4) *Ala I Quadorum Oasi minore Trimtheos* (Theb.) Or. XXXI 56 (p. 65 ed. Seeck).

5) Die von Marcus geübte Praxis schildert Dio LXXI 10, 4: *καὶ αὐτῶν οἱ μὲν ἐστρατεύσαντο ἄλλοσέ ποι πεμφθέντες, ὥσπερ καὶ τῶν ἁλισκομένων καὶ τῶν αὐτομολούντων οἱ δυνάμενοι.*

6) Zu Dio als Quelle s. Boissevain, *Hermes* XXV 338, 1 und in seiner Ausgabe a. a. O.

hat, annehmen müssen, daß Soaimos, nachdem er bereits König von Armenien gewesen, in der Folge einmal vertrieben und von Martius Verus wiedereingesetzt wurde.

Zweitens: Das Kommando des P. Martius Verus[1]), der die Rückführung des Soaimos und die Erhebung von Kaine Polis zur neuen Hauptstadt Armeniens anordnet, erscheint nach dem Zusammenhange als ein durchaus selbständiges. Eine derartige leitende Stellung hat Martius im Orient zweimal bekleidet: zuerst als Prätorier im Partherkriege des Verus, in welchem er seit J. 161/2 (*CIL* III 6169) die aus Untermoesien herangezogene Legio V Macedonica zunächst unter anderen Oberbefehlshabern (M. Statius Priscus Licinius Italicus, Legat von Kappadokien 162/3[2]): C. Iulius Severus[3]), hernach aber gegen Ende des Krieges bis zu seinem Konsulat (März-April 166) selbständig mit erweiterter Kompetenz, als *dux* (*v. Veri* 7, 1; vgl. Verus *ad Frontonem epist.* II 3 p. 131 N.) in Armenien kommandierte[4]). Dann zum zweitenmale als Legat von Kappadokien, eine Funktion, die er nicht vor seinem Konsulat (Frühjahr 166) übernommen haben kann, und in welcher er zuerst im J. 172 (oben n. 2) ausdrücklich bezeugt ist. Die Wendung *φρουρὰ . . . ἐκ Πρίσκου καταστᾶσα* ist entschieden der Annahme günstig, daß Martius an den Vorgängen als einer der Nachfolger des M. Statius Priscus, d. h. also als Legat von Kappadokien beteiligt war[5]).

Bisher werden die im Suidas-Exzerpt geschilderten Ereignisse allgemein in die Zeit des großen Partherkrieges unter L. Verus (161–166), nach der kappadokischen Statthalterschaft des M. Statius Priscus (J. 162/3), verlegt[6]). Aus dem Ausdruck *καταγαγεῖν* hat nach dem Vorgange

1) *Prosopogr.* II 350f. n. 261; dazu die S. 88 A. 1 angeführte Literatur.

2) Zu diesem E. Napp, a. a. O. p. 55f.; 116 n. 41; J. Jung, *Fasten der Prov. Dacien* 11ff. n. 15; Dessau-v. Rohden, *Prosopogr.* III 269f. n. 637; meine Bem. im *Wiener Eranos zur 50. Philol.-Vers.* 258 mit A. 4.

3) *Cos. ord.* im J. 155; vgl. H. Dessau, *Prosopogr.* II p. 214 n. 372; A. Stein, Pauly-Wissowas *RE* III 1843.

4) Vgl. bes. *CIL* III Suppl. 7505 (Dessau n. 2311): *vet(eranus) leg(ionis) V Mac(edonicae) . . . funct(us) ex[pedi]t(ione) orientali sub St[at(io) Pri]sco, Iul(io) Severo, M[art(io) Vero] c(larissimis) v(iris)*, wo die allgemein angenommene Ergänzung des dritten Namens wohl sicher ist. Analogien für die erweiterte Befugnis prätorischer Legionslegaten bieten auch die Karrieren des M. Claudius Fronto (*CIL* VI 1377 = Dessau n. 1098, Z. 15ff.) und des Iulius Laevillus Berenicianus. — S. auch A. Stein, a. a. O.; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 193; derselbe, *Arch.-epigr. Mitt.* XX 29. Über den Nachfolger des Verus in der Legation der Legio V Macedonica s. *Klio* XI S. 355f.

5) Für die Legation von Kappadokien sprechen sich z. T. auch solche aus, die das vorliegende Ereignis ins J. 164 setzen, wie z. B. H. Dessau-P. v. Rohden, *Prosopogr.* II 351 zu n. 261; III 270 zu n. 637. Vgl. aber dagegen Napp p. 67.

6) Mommsen, *Röm. Gesch.* V 407f., 2; E. Napp, a. a. O. p. 65ff.; H. Dessau, *Prosopogr.* II 351 zu n. 261; III 252 n. 546 (vgl. III 270 zu n. 637; 325 n. 178); A. Stein, a. a. O. III 1843.

Früherer[1]) zuletzt U. Th. Boissevain[2]) geschlossen, daß Soaimos schon vor Ausbruch des Krieges, vor Pakoros in Armenien geherrscht habe, 161 von den Parthern verjagt, 164 im Auftrag des Kaisers Verus von Martius Verus wieder eingesetzt worden sei[3]). Aber Mommsen (a. a. O.) bemerkt dagegen mit Recht, daß Frontos Worte (*epist. ad Verum* II, 1 p. 127 N.): *quod Sohaemo potius quam Vologaeso regnum Armeniae dedisset aut quod Pacorum regno privasset* nicht auf eine Wiedereinsetzung führen, die Münzen d. J. 164 mit *rex Armeniis datus* (Cohen III² Verus n. 157—165; Eckhel VII 91; vgl. *v. Veri* 7, 8) diese in der Tat ausschließen.

Wenn einerseits Soaimos unter Verus nicht wieder-, sondern neueingesetzt wurde, andererseits κατάγειν und die leitende Stellung des Martius Verus richtig bleiben sollen, liegt es nahe, nach einem späteren Anlaß zu suchen, bei dem Soaimos vertrieben und zurückgeführt werden konnte. Als solcher lassen sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die etwa im J. 172 von Tiridates in Armenien angestifteten und von dem kappadokischen Legaten Martius Verus durch dessen Gefangennahme unterdrückten Wirren (n. 2), in deren Gefolge ein neuer Partherkrieg auszubrechen drohte (n. 4—7), bezeichnen.

Wie Soaimos sich als Achaimenide und Arsakide bezeichnete (vgl. Anm. 3), wird sich auch Tiridates der Abstammung von den gleichnamigen parthischen Königen und von König Tiridates von Armenien (um J. 58 n. Chr.) berühmt haben[4]) und als Prätendent aufgetreten sein. Daß es eine dynastische Frage galt, zeigt auch die Verlegung der Landeshauptstadt Armeniens von Artaxata nach Kaine Polis-Valarschapat, wo der König zugleich den Schutz einer römischen Besatzung hatte[5]).

Da Martius Verus zurzeit Legat von Kappadokien war, könnte der von ihm entsendete Thukydides, an dessen griechischen Namen die *Proso-*

1) E. Napp. a. a. O. p. 23f.; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 639f.; A. v. Gutschmid, *Gesch. Irans* 147f. S. auch Goyau, *Chronol. de l'emp. rom.* 215; 217.

2) *Hermes* a. a. O. S. 337f.

3) Unentschieden läßt die Frage Stein, a. a. O. Vgl. *Prosopogr.* III 251f. n. 546. — Zu den Worten des Romanschriftstellers Iamblichos (Photios *cod.* 94 p. 75 b ed. Bekker; *Erotici script. Gr.* rec. R. Hercher I p. 225, 4ff.) über Soaimos (*ἐπὶ Σοαίμου τοῦ Ἀχαιμενίδου τοῦ Ἀρσακίδου, ὃς βασιλεὺς ἦν ἐκ πατέρων βασιλέων, γέγονε δὲ ὅμως καὶ τῆς συγκλήτου βουλῆς τῆς ἐν Ῥώμῃ καὶ ὕπατος δέ, εἶτα καὶ βασιλεὺς πάλιν τῆς μεγάλης Ἀρμενίας*) vgl. Napp p. 23f.; 67; Mommsen, a. a. O. S. 407, 2; 453 mit A. 1; E. Rohde, *Griech. Roman* ² 390, 1 (wo sonstige Lit.); in diesen Worten scheint mir *πάλιν* lediglich adversativ gebraucht, bildet also nicht, wie Napp will, ein weiteres Argument für die 'Wieder'einsetzung des Soaimos.

4) S. die Reihe seiner Homonymen *Prosopogr.* III 323 n. 175ff.

5) Eine Vexillation der kappadokischen Legio XV Apollinaris unter einem Tribunen, also wohl 1000 Mann stark, stand noch im J. 185 dort, *CIL* III 6052 (vgl. 13627; Dessau n. 394); dazu Mommsen, a. a. O. S. 404, 3; 407, 1; M. Rostowzew, *Klio* II 86.

pographie (III 315 n. 138) mit Unrecht Anstoß nimmt[1]), wohl Kommandant einer der beiden kappadokischen Legionen gewesen sein.

Parthia.

4. *v. Marci* 22, 1: *imminebat et Parthicum bellum et Brittanicum.* Die zeitliche Stellung der unmittelbar vorangehenden Völkerliste und damit auch obiger Notiz im Zusammenhang des sachlich-historischen Exzerpts (J. 172) wurde schon früher (*Klio* XII S. 148 n. 1) behandelt. Vgl. auch oben S. 80; 86; 88.

*5. *Oracula Sibyllina* XII 182ff. (S. 197 der Ausgabe von J. Geffcken):

ἀλλ' ὁπόταν τούτου ὁ νεώτατος ἐξαπολεῖται,
δὴ τότε Παρθίᾳ πάλιν ἐπελεύσεται Ἄρης
δεινός, ὁ πρὶν τρώσας, καὶ εἰς τέλος ἐξαλαπάξει
καὶ τότε δ' αὐτὸς ἅπαξ πέσεται δολίου ὑπὸ θηρός
γυμνάζων παλάμας· πρόφασις αὕτη θανάτοιο.

Wie J. Geffcken[2]) wahrscheinlich macht, ist der nach Verus' Tode (V. 182) über die Parther kommende Held, der sie früher schon getroffen hat, Avidius Cassius; die Schilderung seines Todes (V. 185f.) ist möglicherweise eine dem gegen seine ärgsten Gegner versöhnlichen Marcus günstige Erfindung der Volkstradition.

6. *CIG* 1253 (Sparta), Z. 17f. (vgl. *Klio* XI S. 359 n. 2):

Νεικοκλῆς νέος, δημόσιος, ἐστ[ρα]τε[υ]μένος δὶς κατὰ Περσ[ῶ]ν.

Daß der zweite Auszug *κατὰ Περσῶν* mit dem nach n. 4 um J. 172 drohenden Partherkrieg zusammenhängen kann, wurde oben (*Klio* XI S. 364) dargelegt.

7. Dio-Xiphilinus LXXI 25, 2 (in der dem Kaiser Marcus in den Mund gelegten Rede an das in Pannonien stehende Heer, Frühjahr 175):

καὶ τὸν Ἀραβικὸν τόν τε Παρθικὸν ἐκεῖνον πόλεμον οὐ Κάσσιος, ἀλλ' ὑμεῖς κατειργάσασθε usw.

Nach den schon oben (S. 77) angestellten Erwägungen und den unter n. 2—6 gesammelten Zeugnissen werden wir in *Παρθικὸν π. π.* nicht den Partherfeldzug unter L. Verus[3]), sondern das jüngere *Parthicum bellum* um J. 172 (n. 4) erkennen und demnach auch bei *Ἀραβικὸν π.* nicht an eine Episode des großen Partherfeldzugs[4]), sondern im Einklange

1) Zu den römischen Beamten und Offizieren aus der griechischen Welt s. jetzt H. Dessau, *Hermes* XLV (1910) 14ff.; 615ff.

2) *Götting. Nachrichten, phil.-hist. Kl.* 1901 S. 191.

3) Vgl. F. Gündel, *De legione II adiutrice* (Diss. Leipz. 1895) 57f.; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 191 mit A. 1.

4) So P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* II 2381; Gündel, a. a. O., der das J. 165/6 annimmt; Ritterling, a. a. O. S. 191, 1; 194, wo vermutet wird, daß Avidius Cassius vor seinem Konsulat (kurz vor J. 166) als prätorischer Legat von Arabia jenen Krieg geführt hätte. Vgl. jedoch oben S. 77 A. 3; 78 A. 3.

mit *v. Cassii* 6, 5 (oben S. 86 n. 1) an ein unter die syrische Statthalterschaft des Cassius fallendes Ereignis denken dürfen[1]).

Arabia.

Außer n. 1 (oben S. 86) und n. 7 (oben S. 91):

8. *v. Pescennii Nigri* 7, 8:

idem tumultuantibus is, qui a Saracenis victi fuerant, et dicentibus: 'Vinum non accepimus, pugnare non possumus', 'Erubescite', inquit, 'illi, qui vos vincunt, aquam bibunt'.

In dieser natürlich ganz unhistorischen Lageranekdote könnte doch von dem Fälscher der Kampf mit den Saracenen aus guter Quelle übernommen sein. Außer den oben angeführten Nachrichten über den 'arabischen Krieg' spricht dafür Ammianus Marcellinus XIV 4, 2 (über die Saraceni): *super quorum moribus ... in actibus principis Marci et postea aliquotiens memini rettulisse.* Da die Saracenen nach Ammian a. a. O. § 3 *ab Assyriis ad Nili cataractas ... et confinia Blemmyarum* sich erstreckten, können sie außer Arabien auch Oberägypten heimgesucht haben, wo Pescennius Niger etwa zwischen 170—175 ein Kommando innegehabt haben wird (unten S. 99f.). Daran könnte die weitere Fälschung in seiner Vita anknüpfen, wonach er sein Bildnis *ex Thebaico marmore ... a rege Thebaeorum* erhielt (12, 4) und in dem Widmungsepigramm 12, 6, V. 2) als *Thebaidos socius* bezeichnet wurde (unten S. 99f.).

Wenn obige Kombination zutrifft, wird die Vermutung Paul M. Meyers (a. a. O.) hinfällig, der *v. Cassii* 6, 5 (oben n. 1) auf eine Rebellion in Arabien bezieht, an der auch die dortige Legio III Cyrenaica beteiligt gewesen wäre. Von letzterer wird vielmehr damals ein großer Teil als Vexillation auf dem pannonischen Kriegsschauplatz gestanden haben (oben S. 72ff.).

Aegyptus.

Außer n. 1 (oben S. 86):

9. Dio-Xiphilinus LXXI, 4, 1ff.:

καὶ οἱ καλούμενοι δὲ Βουκόλοι κατὰ τὴν Αἴγυπτον κινηθέντες καὶ τοὺς ἄλλους Αἰγυπτίους προσαποστήσαντες ὑπὸ ἱερεῖ τινι Ἰσιδώρῳ ... (2) ... ἔπειτα ἐκ παρατάξεως τοὺς ἐν Αἰγύπτῳ Ῥωμαίους νικήσαντες μικροῦ καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν εἷλον, εἰ μὴ Κάσσιος ἐκ Συρίας πεμφθεὶς ἐπ' αὐτούς, καὶ στρατηγήσας ὥστε τὴν πρὸς ἀλλήλους σφῶν ὁμόνοιαν λῦσαι καὶ ἀπ' ἀλλήλων ἀποχωρίσαι (διὰ γὰρ τὴν ἀπόνοιαν καὶ τὸ πλῆθος αὐτῶν οὐκ ἐθάρρησε συμβαλεῖν ἀθρόοις αὐτοῖς), οὕτω δὴ στασιάσαντας ἐχειρώσατο.

1) So richtig Paul M. Meyer, *Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer* (1900) 162.

Im Exzerpt des Xiphilinus geht voran die Annahme des Titels Germanicus durch Marcus (3. 5; spätestens 15. Okt. 172)[1]) und folgt die Übersicht über das *bellum Germanicum* im engeren Sinne (c. 5, 1ff.: J. 169—173); danach fällt die Erhebung der Bukolen etwa ins J. 172 (spätestens J. 173), wozu die beiden anderen Erwähnungen in der *v. Avidii Cassii* 6, 7 (vgl. 6, 5 *in Aegypto*; oben n. 1) und in der *v. Marci* 21, 2 (n. 1), wo der Maurenkrieg des J. 172 vorangeht, stimmen[2]).

Die sog. *Βουκόλοι* waren eine von Herdenzucht und Raub lebende Bevölkerung, welche — zunächst vielleicht als kriegspflichtige Territorialmiliz (daher *Bucolici milites*, n. 1) — im nordwestlichen Teil des Nildeltas in der Gegend von Alexandria angesiedelt war[3]). Mit ihrem Führer wollten Grenfell und Hunt den Isidoros identifizieren, der in einer von ihnen herausgegebenen Urkunde (*The Oxyrhynchus Papyri* I p. 66 n. 33 Col. IV Z. 5f.) zusammen mit Theon und Lampon genannt wird (p. 68)[4]); doch ist hier vielmehr der aus Philon und Papyri bekannte, an der Judenverfolgung unter Gaius beteiligte Isidoros zu verstehen[5]).

Die von D. Comparetti, *Mélanges Nicole* 57ff. herausgegebene Korrespondenz eines Offiziers ist von U. Wilcken dem 12. Jahr des Marcus (171/2) zugewiesen und mit dem Bukolen-Aufstand in Verbindung gebracht worden (vgl. *Klio* XII S. 167); doch nimmt er diese Vermutung neuerdings zurück (*Papyruskunde* I 1 S. 61; 396).

*Die Unbotmäßigkeit der einheimischen Soldateska Ägyptens zu jener Zeit klingt auch in den Fälschungen der *v. Pesc. Nigri* nach: 7. 7 *cum apud Aegyptum ab eo limitanei vinum peterent* usw.; 12. 6 *terror*

1) P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* I 2298; A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 119, 2.

2) Vgl. E. Napp, a. a. O. p. 41f., der Tillemonts Ansatz auf das J. 170 weder annimmt noch widerlegt; im allg. auch Mommsen, *Röm. Gesch.* V 581; P. v. Rohden, Pauly-Wissowas *RE* I 2298; II 2381; J. G. Milne, *A history of Egypt under Roman rule* (1898) 63; 66; 221f.

3) E. Napp, a. a. O.; E. Rohde, *Der griech. Roman*[2] 420; 480, der über den Nachklang der Bukolenerhebung in der spätgriechischen Romanliteratur handelt (s. dazu auch *Erotici scriptores* ed. Hercher II Index p. 578f.); G. Lumbroso, *L'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani*[1] (1882) 52 mit A. 2, wonach die Bevölkerung des Nildeltas noch unter den Kalifen Meutereien anzettelte (vgl. [2] p. 53); Seth, Pauly-Wissowas *RE* III 1013 n. 1; U. Wilcken, *Papyruskunde* I 1 S. 60. Für den militärischen Charakter der Bukoloi führt Milne, a. a. O. p. 221 auch einen Berliner Papyrus (*BGU* II n. 625) an; vgl. aber dagegen Wilcken, a. a. O. I 2 S. 36f. zu n. 21. Das Überhandnehmen des Räuberunwesens in Ägypten um 165 bezeugt Lukian *Alex.* 44; vgl. auch M. Rostowzew, *Röm. Mitt.* XII (1897) 81, 3.

4) So auch Milne, a. a. O. p. 221f.

5) So L. Mitteis, *Hermes* XXXIV (1899) 88f.; A. Bauer, *Archiv für Papyrusf.* I 38 (vgl. S. 41); U. Wilcken, a. a. O. I 2 S. 37 (vgl. I 1 S. 45; I 2 S. 25 zu n. 14). — Zur Zeit des Papyrus auch Mommsen, *Strafrecht* 265, 1 (vgl. ebd. A. 4).

Aegyptiaci Niger astat militis ingens, Thebaidos socius usw. Mit letzteren Worten scheint auch auf Unruhen in der Thebais angespielt zu werden. S. unten S. 99f.

Iudaea.

*10. Ammianus Marcellinus XXII 5. 5:

(*Marcus princeps*) *cum Palaestinam transiret Aegyptum petens, Iudaeorum faetentium et tumultuantium saepe taedio percitus dolenter dicitur exclamasse* usw.

*11. *v. Pescennii Nigri* 7. 9:

(*Niger*) *Palaestinis rogantibus, ut eorum censitio levaretur, idcirco esset gravata, respondit* usw.

Die in n. 10 erwähnte Reise des Marcus, die gegen Ende des J. 175 fällt, gibt einen Terminus ante quem für eine Bewegung der Juden unter diesem Kaiser, die man — freilich nur mit einiger Wahrscheinlichkeit — aus n. 10, zusammengehalten und n. 11, erschließen könnte. Da diese in der Hauptstelle (n. 1) nicht erwähnt wird, kann sie keinesfalls von großer Bedeutung gewesen sein.

12. Mit der Unterdrückung von Unruhen im Orient könnte auch die eine der zwei Gesandtschaften zusammenhängen, welche in den Reliefs der Marcus-Säule gegen Ende der Kampagne 172 im Markomannenlande[1]) vor dem Kaiser erscheinen (Taf. 56ff. Szene IL). Diese aus drei Personen bestehende Gesandtschaft macht nach E. Petersens Urteil (S. 50f.; 70) mit ihren Zipfelmützen, den eingebogenen Nasen, dem langen Haupt- und Barthaar und dem unterwürfigen Auftreten einen fast orientalischen Eindruck. Jedenfalls ist ihr Stamm von Germanen und Sarmaten wesentlich verschieden und erscheint, was bezeichnend ist, auf der Säule nirgends unter den Gegnern der Römer. In einer späteren Szene (Taf. 87f.) ziehen die gleichen Zipfelmützenträger als römische Auxilia zu Roß und zu Fuß mit Lanze und Bogen, aber ohne die Mäntel, hinter den Legionaren aus.

Aus den im vorstehenden zusammengetragenen Trümmern der Überlieferung, bei deren Prüfung die verhältnismäßig ausführliche Nachricht in der Cassius-Biographie (n. 1) als durchaus zuverlässig und wertvoll sich erwiesen hat, läßt sich immerhin ein zusammenhängendes Bild der Ereignisse im Osten gewinnen. Die verschiedenen Erhebungen, die Avidius Cassius zu bekämpfen hatte, sind alle fast gleichzeitig, im J. 172 (vgl.

1) v. Domaszewski, *Marcus-Säule* 119.

bes. n. 1. 2. 4. 9. 12), also zur Zeit der höchsten Anspannung im *bellum Germanicum* erfolgt, wo auch mit den Mauren Krieg geführt wurde (n. 1: vgl. *Klio* XII 177) und ein Aufstand in Britannien drohte (n. 4). Die feindlichen Bewegungen wählten sich zu Angriffspunkten die beiden Flügel der römischen Aufstellung im Orient, die gerade damals durch Abgabe von Vexillationen nach dem pannonischen Kriegsschauplatz empfindlich geschwächt waren, also Kappadokien, Arabien und Ägypten (oben S. 77), während das im ganzen, soviel wir wissen, intakt gebliebene Zentrum, die Provinz Syrien, verschont wurde. Das Oberkommando führte vermöge seiner erweiterten Befugnis (oben S. 80) der Legat von Syrien, Avidius Cassius, der in Ägypten (n. 9), vielleicht auch bei den armenischen Wirren (n. 5. 7) und in Arabien (n. 7) persönlich eingriff: neben ihm war in Armenien der ihm untergeordnete Legat von Kappadokien, P. Martius Verus, mit hervorragendem Erfolge tätig (n. 2. 3: vgl. n. 7). Der Erfolg der römischen Waffen in dieser schweren Krise muß wesentlich zu der Popularität des nachmaligen Prätendenten Cassius im ganzen Osten beigetragen haben (n. 1).

In Groß-Armenien (n. 1—3) war die Lage im J. 172 so hochgradig bedenklich, daß sogar die Gefahr eines neuen Partherkrieges heraufbeschworen schien (n. 4. 5. 7) und bei der herrschenden Truppennot das spartanische Kontingent der „Perserkämpfer“ vielleicht neuerdings zur Hilfe herangezogen wurde (n. 6). Die Schwächung der kappadokischen Besatzung (oben S. 77) sich zunutze machend, trat der Satrap Tiridates wahrscheinlich auf Grund seiner Abkunft von gleichnamigen armenischen Herrschern als Prätendent auf, erregte im Lande Wirren, bei denen der von L. Verus im großen Partherkriege zum König eingesetzte Soaimos vertrieben wurde, und tötete den in römischer Klientel stehenden Fürsten der Heniocher. Der kappadokische Legat Martius Verus unterdrückte die Unruhen mit starker und geschickter Hand, ließ durch seinen Unterführer (Legionslegaten?) Thukydides den geflüchteten Soaimos zurückholen und zog selber bis vor das von einer römischen Besatzung geschützte Kaine Polis (Valarschapat), welches er anstelle von Artaxata zum Königssitze Groß-Armeniens machte. Der noch als Gefangener den Verus bedrohende Tiridates wurde von dem milden Marcus nach Britannien verschickt, vielleicht als Befehlshaber eines armenischen Bundeskontingents, welches in dem dort drohenden Krieg (n. 4) mittun sollte. Auch Avidius Cassius scheint bei der Unterdrückung der armenisch-parthischen Wirren persönlich beteiligt gewesen zu sein (n. 1. 5. 7), ohne daß sich darüber näheres sagen ließe. Daß möglicherweise auch der hervorragend tüchtige Ritter L. Iulius Iulianus als Präfekt der Classis Pontica damals die Operationen des Landheeres unterstützte, wurde oben (S. 81 f.) vermutet.

Auf dem Südflügel der römischen Stellung im Orient wurden Angriffe

der Saracenen auf die römische Provinz Arabia[1]), die gleichfalls Teile ihrer Besatzung nach dem Westen entsendet hatte, von Cassius zurückgewiesen (n. 1. 7)[2]). In dem dabei gleichfalls in Mitleidenschaft gezogenen Ober-Ägypten (Thebaïs) scheinen die in ihrer Disziplin sehr heruntergekommenen römischen Truppen wenigstens anfänglich gegen die Saracenen Niederlagen erlitten zu haben (n. 8).

In Ägypten (n. 1. 9), wo schon Pius im J. 153/4 persönlich einen Aufstand hatte unterdrücken müssen[3]), sah sich durch den Abzug eines großen Teils der Legio II Traiana in den Germanenkrieg die im nordwestlichen Nildelta angesiedelte zuchtlose Hirtenbevölkerung der Bukoloi zur Erhebung gegen Rom und zu Greueltaten ermutigt, wobei sie einen großen Teil der übrigen Einheimischen mit sich riß. In einer Schlacht besiegten die Aufständischen die in Ägypten stehenden römischen Truppen und waren nahe daran, die Hauptstadt Alexandreia einzunehmen. Dem persönlichen Eingreifen des aus Syrien herbeigeeilten Avidius Cassius, der allerdings, um die syrische Verteidigung nicht allzu sehr zu schwächen, nur geringen Sukkurs mit sich brachte und jeden Zusammenstoß mit geschlossenen Massen des an Zahl weit überlegenen Gegners vermeiden mußte, gelang es durch List die Rebellen untereinander zu entzweien und so zu bewältigen. Daneben gingen vielleicht noch Einfälle der Saracenen (s. oben) und Unruhen der unzufriedenen einheimischen Milizen in Oberägypten einher, die Pescennius Niger — wahrscheinlich in der Funktion eines Praefectus castrorum — zu unterdrücken hatte. Auch in Palästina[4]), wo vermutlich infolge des Abgangs eines Teils der Legio X fretensis die einheimische Bevölkerung in Unruhe geriet und ein Nachlassen des Steuerdrucks forderte, fiel dem Niger eine ähnliche Aufgabe zu (n. 10. 11).

Durch die orientalischen Wirren um J. 172 wird die Nachricht der *v. Marci* 26, 1 über die Tätigkeit des Marcus bei seinem Aufenthalt im Osten im J. 175 ins richtige Licht gerückt: *multa egit cum regibus et pacem confirmavit sibi occurrentibus cunctis regibus et legatis Persarum* (d. h. der Parther: vgl. *Klio* XI S. 360 A. 3).

1) Kämpfe des Pius in diesen Gebieten bezeugen Aristides in der Rede *εἰς Ῥώμην* (gehalten im J. 143; s. *Klio* XII S. 176 Anm.), or. XXVI § 70 (II p. 111 ed. Keil): *κακοδαιμονία τῶν περὶ τὴν Ἐρυθρὰν θάλασσαν*; *Oracula Sybill.* XII 181: *μεγάλους Δάκας Ἄραβάς τε.*

2) Befestigungsbauten (*opus valli*) in Arabien unter Marcus und Commodus (J. 177—180) und dem Legaten Valerius(?) Severus bezeugt *CIL* III Suppl. 14149[1] (= III 6027. 6028); vgl. Hettner, *Korresp.-Blatt der Westd. Zeitschr.* 1897 Sp. 25; *Prosopogr.* III p. 232 n. 448; 377 n. 132; Paul M. Meyer, *Hermes* XXXII 489.

3) Paul M. Meyer, *Klio* VII 123ff.; vgl. denselben, *Berliner philol. Wochenschr.* XXVII (1906) 465; L. Cantarelli, *Memorie dell' Accad. dei Lincei* V ser., XII (1906) 94; U. Wilcken, *Papyruskunde* I 1 S. 60; I 2 S. 31 zu n. 19.

4) Nach seiner *Vita* 5, 4 hatte Antoninus Pius *Iudaeos rebellantes* zur Ruhe gebracht.

Anhang.

Die Laufbahn des Prätendenten C. Pescennius Niger.

Die oben (S. 86ff.) behandelten orientalischen Wirren unter Kaiser Marcus haben einen trüben Reflex in der Erzählung zurückgelassen, welche die *Vita des Prätendenten C. Pescennius Niger Iustus* in den *Scriptores hist. Aug.* über dessen Laufbahn vor der Erhebung gibt; diese soll daher hier anhangweise erörtert werden[1]).

Die eben erwähnte Vita, neben dürftigen Notizen in unseren Dio-Exzerpten und bei Herodian die einzige ausführliche Überlieferung über Nigers Vorgeschichte, erweist sich bekanntlich bis auf einen verschwindend geringen echten Kern als fast ganz aus Fälschungen zusammengestoppelt[2]). Während wir über den *Cursus honorum* des Clodius Albinus vor seinem Antritt einen leidlich brauchbaren, wenn auch rhetorisch überarbeiteten Bericht (*v. Albini* 6, 1—7) besitzen (dazu o. S. 82f.), fehlt ein solcher in der *v. Nigri* gänzlich. Von den verstreuten zusammenhanglosen Notizen über seine amtlichen Stellungen machen nur wenige in ihrer Ausdrucksweise und durch inhaltliche Indizien den unmittelbaren Eindruck der Echtheit; die meisten sind in die gefälschten Dokumente und Feldherrnanekdoten der Vita eingearbeitet und können im besten Falle, wie dies auch in der *v. Albini* noch mehrfach nachweisbar ist, bloß als entstellte und verschwommene Reminiszenzen aus einer authentischen Vorlage gelten. Trotzdem darf meines Erachtens wohl der Versuch gemacht werden, auch diesen traurigen Niederschlag der in kläglichen Resten auf uns gekommenen Überlieferung auf Grund unserer gesteigerten Einsicht in die Arbeitsweise der *Scriptores hist. Aug.* durch die sonstigen Nachrichten über Pescennius und die zeitgenössischen Ereignisse und durch die jetzt wesentlich vermehrte Kenntnis der ritterlichen und senatorischen Karrieren jener Epoche zu kontrollieren und auf seine Verwertbarkeit zu prüfen.

Von Niger sagt Dio LXXIV 6, 1: *Ἰταλὸς μὲν ἦν, ἐξ ἱππέων*. Nach *Vita* 1, 3 *ut alii tradunt modicis parentibus, ut alii, nobilibus fuisse dicitur*; diese und die weiteren Angaben über die Namen der Eltern und die Abstammung der Familie aus Aquinum sind, wie das väterliche Gentile Annius und der zweifelnde Zusatz *quod quidem dubium etiam nunc videtur*, mit dem Schein der Kritik aufgeputzte, müßige Erfindungen.

---

1) Vgl. Dessau-v. Rohden, *Prosopogr.* III 24f. n. 185; W. Liebenam, *Die Legaten* 143ff. n. 21; J. Jung, *Fasten der Prov. Dacien* 24f. n. 27 (wo sonstige Literatur).

2) Vgl. Ch. Lécrivain, *Études sur l'Hist. Aug.* 101; 248ff.; O. Th. Schulz, *Das Kaiserhaus der Antonine* 266.

Daß Pescennius, obschon im Ritterstande geboren, aus ziemlich bescheidenen Verhältnissen hervorgegangen war, zeigt das langsame Tempo seiner Laufbahn, die sich in dieser Hinsicht am besten mit jener des nachmaligen Kaisers Pertinax vergleichen läßt.

Für seine Geburt gibt den allerspätesten Termin (um J. 150) sein Konsulat, welches zwischen 180 und 183 fällt (unten S. 102). Nach Herodian II 7, 5 war er im J. 193 τὴν μὲν ἡλικίαν ἤδη μετρίως προβεβηκώς: übereinstimmend *v. Nigri* 5, 1 mit (vielleicht erschwindelter) Berufung auf Severs Autobiographie: *aetatis provectae, cum in imperium invasit.* Er war demnach jedenfalls älter als seine Rivalen, der im J. 146 geborene Septimius Severus und Clodius Albinus (geb. um J. 150/55), und wird etwa zwischen 135 und 140 zur Welt gekommen sein.

Allgemein charakterisiert die Laufbahn des Niger Herodian a. a. O.: εὐδοκιμήσας . . . ἐν πολλαῖς καὶ μεγάλαις πράξεσι: vgl. *Vita* 6, 10: *miles optimus, tribunus singularis, dux praecipuus, legatus severissimus, consul insignis*; *Vita* 1, 5: *ordines diu duxit multisque ducatibus pervenit, ut exercitus Syriacos . . . regeret.* Als die Kaiser, unter welchen er diente, erscheinen in der *Vita* Marcus (4, 1: 7, 2) und Commodus (wiederholt): vgl. das gefälschte Epigramm (12, 6): *Antoninis carus.*

Offiziersstellungen. Die Laufbahn des Niger während der Jahre 155/60—180, welches letztere ungefähr den Termin seines Konsulats bezeichnet (s. u.), ist in Halbdunkel gehüllt. Nur soviel ist sicher, daß er, dem Ritterstand angehörig (Dio: ἐξ ἱππέων: s. o.), zunächst nicht in die senatorische, sondern in die ritterliche Karriere — möglicherweise sogar mit der Vorstufe des Zenturionats[1]) — eingetreten ist. Darauf führt uns nebst manchem anderen sein kaum anzuzweifelndes Kommando in dem dem Senate verschlossenen Ägypten. Aur. Victor *Caesares* 20, 9: *dux Aegyptum obtinens*, worunter höchst wahrscheinlich, wie wir gleich sehen werden, die Funktion eines *praefectus castrorum* für die Auxilia Ägyptens zu erkennen sein wird[2]).

Zu dieser Stellung wie zu der im Range gleichstehenden eines *praefectus legionis* Ägyptens gelangten im 2. Jahrhundert besonders qualifizierte Angehörige des einflußreichen hauptstädtischen Korps der *primipilares*[3]), die zweimal Primipili gewesen waren und zwischendurch drei Tribunate der hauptstädtischen Kohorten bekleidet hatten[4]). Auf Zenturionendienste des Niger und Beziehungen zum *numerus primipilarium*

1) Bekanntlich waren die Legionszenturionate mit der Zugehörigkeit zum Ritterstande verträglich; darüber neuerdings A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 81.

2) Mancherlei Analogien zeigt die militärische Laufbahn des nachmaligen Kaisers Maximinus, behandelt von M. Bang, *Hermes* XLI (1906) 300 ff.

3) Über diese v. Domaszewski, a. a. O. S. 116 f. — 4) Ebd. S. 120 f.

könnten zwei minder bedenkliche Stellen der *Vita* weisen, 1. 5: *ordines diu duxit*: 4. 6: *quod primipilaribus commendantibus consulatum Niger mereretur*[1]). In zwei gefälschten Kaiserbriefen schreibt ihm die *Vita* im ganzen drei Tribunate zu, auf welche ein *ducatus* folgen soll[2]): vgl. auch 3. 7: *cum tribunatus ageret*: 6. 10: *tribunus singularis, dux*[3]) *praecipuus, legatus* usw. Von einer Teilnahme am Partherkriege 161—166 findet sich keine Spur.

Daß Pescennius Niger sodann ein höheres ritterliches Kommando in Ägypten bekleidet hat, kann nach den schon angeführten Worten des Aurelius Victor (20. 9: *dux Aegyptum obtinens*) kaum zweifelhaft sein, obgleich es dieser irrig auf das J. 193, wo Niger längst Senator war, bezieht. An dieses Faktum knüpfen die in eine Lageranekdote verflochtenen Angaben der *Vita* 7. 7 an: *cum apud Aegyptum ab eo limitanei* (*milites*) *vinum peterent*: 7. 8: desgleichen die im wesentlichen erschwindelte Notiz von der Widmung einer Statue *a rege Thebaeorum* (12. 4) mit dazugehörigem Epigramm (12. 6): *terror Aegyptiaci Niger astat militis ingens, Thebaidos socius* usw., möglicherweise auch die oben S. 99 A. 2 erörterte Fälschung, welche dem Niger schon als Tribun den Befehl über ägyptische Auxilia zuweisen will. Diese durch die Victor-Stelle teilweise gedeckten Angaben scheinen darauf zu beruhen, daß Niger im Süden Ägyptens, am Limes[4]) und in der Thebais[5]) Meutereien der unbotmäßigen einhei-

1) Als gemeiner Soldat, *miles* (*Vita* 4, 1; 6, 10) hat Niger natürlich niemals gedient.

2) 4, 2ff. (mit Anspielung auf *v. Hadriani* 10, 3; 10, 6); 4, 4. Die Aufteilung der Tribunate auf Marcus und Commodus ist sicher Fiktion. Bei den *trecentis Armeniis et centum Sarmatis et mille nostris*, welche Marcus dem Niger zuweist (4. 2), hat der Fälscher vielleicht an Ägypten gedacht, wo zu seiner Zeit am Limes Aegypti eine *ala II Armeniorum* und eine *ala VII Sarmatarum* (*Notitia dign. or.* 28. 22. 26 p. 59 S.), in der Thebais eine *cohors scutata civium Romanorum* (ebd. 31. 59 p. 65 S.) lagen.

3) Zum Gebrauch von *dux* in der *Hist. Aug.* s. Mommsen, *Hermes* XXV 237f. mit A. 1. 2.

4) Zum ägyptischen Limes der Spätzeit s. neuerdings E. Kornemann, *Klio* IX (1909) 502.

5) Bei *Thebaei, Thebais* kann doch wohl nur an das ägyptische Theben gedacht werden, nicht etwa an die *Θῆβαι πόλις* im südwestlichen Arabien (Ptolemaeus *geogr.* VI 7. 5) im Gebiete der Kinaidokolpiten, deren *βασιλεύς* das Monumentum Adulitanum (Dittenberger, *Or. Gr.* I p. 293) erwähnt; zu diesem Thebai s. D. H. Müller, Pauly-Wissowas *RE* II 348f.; 2778f.; IV 2243f. Bei dem *rex Thebaeorum* denkt G. Lumbroso, *L'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani* (1882) 53f. an *il re di una gens ossia un re barbaro* (anders 2. Aufl. 1895 p. 55f.). Casaubonus und neuerdings A. Wiedemann, *Revue égypt.* II 346, der dafür auch ein (wohl falsch gelesenes) Ostrakon anführt, entscheiden sich für einen Herrscher der Thebais im 2. Jahrh. n. Chr., der nach dem ersten von Rom abhängig, nach Wiedemann sogar selbständig gewesen wäre. Dagegen identifizierte J. G. Milne.

mischen Truppen[1]) und Einfälle der umwohnenden Barbarenstämme mit eiserner Hand unterdrückte[2]). Dies führt uns wohl auf die nämliche Zeit, wo die Legion Ägyptens (II Traiana) durch Abordnungen auf den pannonischen Kriegsschauplatz geschwächt war, und wo infolgedessen auch die Meuterei der *Bucolici milites*[3]) im Nildelta, gleichfalls einer aus Hirten und Räubern sich zusammensetzenden Territorialmiliz, losbrach (J. 172; oben S. 92f.). Wenn eine Lageranekdote der *Vita* (7, 8) von einem *tumultuantibus is, qui a Saracenis victi fuerant*, erteilten Verweis berichtet, so könnte dies in die nämliche Stellung des Niger fallen: wir wissen, daß damals — jedenfalls vor dem J. 175 — unter Avidius Cassius' Oberleitung in Arabia, vermutlich eben gegen die Saraceni, erfolgreiche Kämpfe geführt wurden (oben S. 92), an denen Niger als Führer von Truppen aus der Nachbarprovinz sehr wohl hätte teilnehmen können. Zur Datierung dieser Wirksamkeit in Ägypten um J. 172 stimmt es, daß eine Verwendung des militärisch sehr befähigten Mannes im gleichzeitigen *bellum Germanicum Sarmaticum* nirgends erwähnt wird. Andererseits wird Niger diesen Posten wohl noch vor dem Frühjahr 175 verlassen haben, da der Vitenschreiber sich sonst wohl kaum versagt hätte, ebenso wie dies bei Clodius Albinus (*Vita* 6, 2; 10, 10) geschieht, sein Verhalten gegenüber der Erhebung des Avidius Cassius, dem sich ja auch Ägypten mit dem Präfekten Flavius Calvisius anschloß, irgendwie zu erwähnen.

Als ein höheres, selbständiges Kommando wird die Funktion des Niger gekennzeichnet durch den Ausdruck *dux* bei Victor und in der *Vita*. Demnach und wegen der oben erörterten Vorstufen (Primipilat und

Egypt under Roman rule (1898) 214f. den „König von Theben" mit dem unter Trajan und Hadrian bezeugten ἄρχων Θηβῶν (über diesen auch Paul M. Meyer, *Heerwesen der Ptolemäer und Römer* 90, 331), welch letzterer indessen wohl nur ein städtischer Beamter sein dürfte (Preisigke, *Städtisches Beamtenwesen im röm. Ägypten* S. 7ff.). Die ganze Kontroverse ist müßig, solange die *Vita*-Stelle das einzige Zeugnis für den *rex Thebaeorum* bleibt.

1) Diese scheinen auch erwähnt zu werden in *CIG* 4758 (O. Puchstein, *Epigr. Gr. in Aegypto reperta, Dissert. philol. Argentoratenses* IV, p. 43 n. XX): Θηβάων προμάχων τὸ[ν κη]δεμόνα, und in einer Inschrift aus Syene vom Ende des 4. Jahrh. (*Comptes rendus de l'acad. des inscr.* 1909 p. 148; Cagnat, *Revue arch.* 1909 II p. 325 n. 108): *cum Theb(anis) mil(itibus)*.

2) Unruhen in der Thebais gegen die jeweiligen Herrscher Ägyptens waren seit jeher ebenso häufig, wie Einfälle der umwohnenden Barbaren in diese Landschaft. Vgl. die Inschrift des Cornelius Gallus *CIL* III 14147[5] (Dittenberger, *Or. Gr.* II n. 654): *Thebaide communi omn[i]um regum formidine subact[a]*; das griechische Epigramm eines Iunius Sabinus, Kommandanten der Cohors (II) Ituraeorum (über diese C. Cichorius, Pauly-Wissowas *RE* IV 305f.), aus Syene bei Puchstein, a. a. O. p. 61f. n. XXX, welches dieser der ersten Kaiserzeit zuweist.

3) Dagegen wird in der *Vita* 7, 5 eine durch den Aufstand veranlaßte gesetzliche Norm auf seine Initiative zurückgeführt; s. unten S. 101.

drei Tribunate) muß Niger entweder *praefectus legionis* (*II Traianae*)[1]) oder *praefectus castrorum*, d. h. Oberkommandant der Auxilien in Aegypten[2]), gewesen sein. Da die Legio II Traiana in Unterägypten (bei Alexandreia) lagerte, Pescennius aber am Limes und in der Thebais beschäftigt war, ist die *Praefectura castrorum*, deren Inhaber gerade in Bauinschriften der Auxilien Oberägyptens häufig unmittelbar nach dem Praefectus Aegypti genannt werden[3]), ungleich wahrscheinlicher. Dem Range nach ist die eine wie die andere Präfektenstellung ducenar[4]). Damit fand die Offizierslaufbahn des Niger anscheinend ihren Abschluß.

Prokuraturen. Die folgenden Jahre bis zum Eintritt in den Senat (um 180) werden nach mancherlei Anzeichen mit prokuratorischen Verwaltungsämtern ausgefüllt gewesen sein. Die Anekdote *Vita* 7, 9: *Palaestinis rogantibus, ut eorum censitio levaretur* könnte allenfalls auf die ducenare[5]) Finanzprokuratur von Syria Palaestina hinweisen; die dem Niger zugeschriebene Erhöhung der Gehalte der Consiliarii (Assessoren) ebd. 7, 6 auf eine höhere Prokuratur der hauptstädtischen Zentralverwaltung. Auf administrative Tätigkeit deuten auch die angeblich den Kaisern Marcus — also noch im Ritterstande — und Commodus erteilten Ratschläge für die Provinzialverwaltung, *Vita* 7, 2—6. Die in der *Vita* (7, 5) schwerlich mit Grund auf ihn zurückgeführte Norm *ut nemo adsideret in sua provincia, nemo administraret* wird bei Dio LXXI 31, 1 (zum J. 176) als eine Folge der cassianischen Erhebung angeführt.

Senatorische Laufbahn. Der Übertritt des Pescennius in den Senat erfolgte, wie auch sonst bei Ducenarii, durch *adlectio inter praetorios*, wie sie gerade Commodus in zahlreichen Fällen vornahm, *Vita Pert.* 6, 10: *cum Commodus adlectionibus innumeris praetorios miscuisset*. „Der Zweck, den Commodus verfolgte, war der, die prätorischen Legionskommandanten senatorischer Herkunft durch neuernannte Prätorier aus dem Ritterstande zu ersetzen[6]).“

Den Terminus ante quem für diese Adlektion gibt der Suffekt-Konsulat des Niger. Bisher wurde dieser auf Grund der *Vita* 4, 6 *a Commodo . . . consul declaratus Severo praepositus est* ins J. 189 verlegt[7]), in welchem nach bisheriger Meinung auch Septimius Severus Consul

1) So E. Bormann, *De Syriae provinciae Rom. partibus* (Diss. Berlin 1865) 20; A. de Ceuleneer, *Essai sur Septime Sévère* (*Mémoires cour. de l'acad. de Belgique* XLIII 1880) p. 62. Die Präfektur Ägyptens ist selbstverständlich ausgeschlossen.

2) Wohl zu unterscheiden von dem im Range untergeordneten Praefectus castrorum legionis. Vgl. v. Domaszewski, a. a. O. S. 121.

3) *CIL* III 6025; 14147, 2—4 (Syene); 13580 (Koptos).

4) v. Domaszewski, a. a. O. S. 121; 151.

5) Ebd. S. 149. — 6) Ebd. S. 151.

7) So Ceuleneer, a. a. O. p. 62; *Prosopogr.* III p. 24 n. 185.

suffectus gewesen sein soll[1]) — wie sich zeigen wird, mit Unrecht. Der allerfrüheste Termin wäre, da Niger im J. 193 als Legat Syriens noch in der administrativen konsularischen Laufbahn stand, die damals nach etwa 14 Jahren mit dem Prokonsulat von Asia oder Afrika abzuschließen pflegte (o. S. 85 A. 1), das J. 179. Genauere Befristungen gewinnen wir daraus, daß Niger in Syrien der Nachfolger des Asellius Aemilianus (*procos. Asiae* 193, daher *cos.* etwa 179) gewesen ist, und daß anscheinend Commodus (seit 180) den Konsulat erteilte (*Vita* 4, 6). Clodius Albinus und Septimius Severus, welche im J. 193 die im Range nachweisbar tiefer stehenden[2]) Legationen von Britannien und Pannonia superior innehatten, waren der erste etwa 188, der zweite 190 Suffektkonsuln gewesen. Daß wir innerhalb des so gegebenen Zeitraums 180—188 so hoch als möglich hinaufgehen müssen, wird durch die Bedeutung der Statthalterschaft von Syrien gefordert, welche keinesfalls von ganz jungen Konsularen, sondern meist gegen Ende jenes vierzehnjährigen Intervalls bekleidet wurde. In der Tat war nach Herodian II 7, 4 im J. 193 *ὁ Νίγρος τῶν μὲν πρὸ πολλοῦ ὑπατευσάντων*: als Maßstab kann *v. Didii Iuliani* 5, 6 dienen, wo L. Vespronius Candidus, Legat von Dacien im J. 183 und Prokonsul von Afrika gegen Ende der Regierung des Commodus, im J. 193 als *vetus consularis* bezeichnet wird. Der Ansatz des *cos. suff.* Niger auf 189 ist daher unbedingt viel zu spät; die Angabe der *Vita* 4, 6 ist entweder erfunden oder beruht auf Verwechslung mit einem andern Severus, für welche sich aus den Kaiserviten Analogien beibringen ließen. Eine noch genauere Ansetzung — zwischen 180 und 183 — ergibt sich aus der nun möglich gewordenen Datierung der dacischen Legation Nigers auf J. 183, zu der ich jetzt übergehe.

Legation der Tres Daciae. Dio LXXII 8, 1 berichtet in der Regierung des Commodus: *ἐγένοντο δὲ καὶ πόλεμοί τινες πρὸς τοὺς ὑπὲρ τὴν Δακίαν βαρβάρους, ἐν οἷς ὅ τε Ἀλβῖνος καὶ ὁ Νίγρος οἱ τῷ αὐτοκράτορι Σευήρῳ μετὰ ταῦτα ἀντιπολεμήσαντες εὐδοκίμησαν.* Nach ihrer Stellung im Texte des Dio gehören diese Kämpfe etwa in die Jahre 182 und 183 und werden wohl mit Recht mit der V. und VI. imperatorischen Akklamation des Commodus in Beziehung gebracht[3]). Nach dem eben vorgebrachten steht nichts der Annahme im Wege, daß Niger zur Zeit dieser Tätigkeit in Dacien bereits Konsular war, somit auf ihn — was ja an sich das nächstliegende ist — die eradierte Stelle der Inschrift

1) In Wirklichkeit war Severus *cos. suff.* im J. 190; s. J. M. Heer, *Philol.* Suppl.-Bd. IX 77 f., 165.

2) Belege bei v. Domaszewski, a. a. O. S. 181 f. Wenn Pertinax zuerst Syrien, dann erst Britannien verwaltete, erklärt sich dies aus der damaligen militärischen Lage in Britannien.

3) J. M. Heer, a. a. O. S. 64 f.; 175.

CIL III Suppl. 7750 zu beziehen ist, worin *C. P[escenniu]s [Niger?] leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) co(n)s(ularis) Dac(iarum) (trium)* erscheint. Genauer bestimmt sich die Zeit dadurch, daß Niger in Dacia der Nachfolger des L. Vespronius Candidus[1]) war und dieser noch in einer Inschrift von Apulum (*CIL* III 1092), in welcher Commodus bereits Pius (seit spätestens 7. Januar 183[2]), aber noch nicht Felix (seit 185) heißt, als Statthalter auftritt: *sub Vespronio Candido consulari.* Die Verleihung des Titels Pius muß nach den Münzen vor Annahme der VI. Imperatoren-Akklamation, die im Lauf des Jahres 183 erfolgte, stattgefunden haben. Wenn nun diese Akklamation, wie J. M. Heer[3]) wahrscheinlich gemacht hat, mit neuerlichen Erfolgen in Dacia zusammenhängt, muß der nach Dio daran beteiligte Niger gegen Mitte 183 den Vespronius Candidus abgelöst haben. Der vor Niger genannte Albinus — damals, wie ich seinerzeit nachweisen werde, wahrscheinlich *aedilicius*[4]) — konnte schon im J. 182, wo Commodus *imperator* V wurde, also unter dem Konsular Vespronius[5]) in Dacia tätig gewesen sein[6]).

Legation mit Spezialmandat in Gallien. Die Angabe der *Vita* 3, 3f., wonach Niger zur gleichen Zeit, als Septimius Severus die Gallia Lugdunensis verwaltete, *ipse missus erat ad conprehendendos desertores, qui innumeri Gallias tunc vexabant*, ist aus inhaltlichen Indizien durchaus glaubwürdig, das folgende (3, 5) hingegen, wonach Niger dem damaligen Prätorier Septimius Severus untergeordnet gewesen wäre, offenbar erschwindelt. Der Zeitansatz der *Prosopographia* um J. 186 ist ungenau. Das *bellum desertorum* gehört ins Frühjahr 188[7]): zu jener Zeit war Severus noch in Lyon[8]). An diese Legation des Niger, die schwerlich eine Provinzstatthalterschaft (etwa von Germania inferior) war, sondern wohl auf kaiserlichem Spezialmandat beruhte, knüpft die wahrscheinlich erfundene Notiz der *Vita* 6, 7 (*sacra quaedam in Gallia* usw.) an.

1) *Prosopogr.* III 407f. n. 301; J. Jung, *Fasten der Provinz Dacien* 25f. n. 28. Vorgänger des Candidus kann Niger deshalb nicht gewesen sein, weil Candidus, der seit dem J. 193 als Gegner des Septimius Severus gewiß nicht mehr befördert wurde, sicherlich zu Ende der Regierung des Commodus einen der beiden großen Prokonsulate (den von Afrika) erreicht hatte, Niger dagegen noch nicht.

2) Heer, a. a. O. S. 89. — 3) Ebd. S. 64, 143.

4) Vgl. *v. Albini* 6, 6: *aedilis non amplius quam decem diebus fuit, quod ad exercitum festino mitteretur.*

5) Über dessen militärisches Regiment s. *Vita Didii Iuliani* 5, 6; Dio LXXIII 17, 1.

6) Ein untermösischer Meilenstein, auf dem man den Namen des Pescennius Niger erkennen wollte (O. Hirschfeld, *Arch.-epigr. Mitt.* VIII 28), gehört vielmehr in die Zeit Gordians III (*CIL* III Suppl. 7607; *Prosopogr.* III 19 n. 139).

7) Heer, a. a. O. S. 184 mit A. 414. — 8) Ebd. S. 77, 165.

Legation von Syria. Für sie liegen vor die Zeugnisse bei Dio LXXIV 6. 1 (τῇ Συρίᾳ ὑπὸ Κομμόδου προσετάχθη: vgl. LXXIII 13. 5: 14. 3): in der *Vita* 1. 5 (*iussu Commodi*: vgl. ebd. 2, 1): sonstiges in der *Prosopographie*. Nach Herodian III 2. 3 war sein Vorgänger Asellius Aemilianus[1]), als Legat von Syrien bezeugt für das J. 189. als *procos. Asiae* 193. Letztere Funktion ist noch genauer auf Mai 192 bis Mai 193 anzusetzen. da Aemilianus in der zweiten Hälfte 193 bereits Legat (ὑποστράτηγος) des Niger war (Dio LXXIV 6. 2: vgl. dazu die Stellung des Nonius Macrinus als Legatus und Comes des Marcus. *Klio* XII S. 156). Demnach muß Aemilianus bereits Ende 191 zum Zweck der prokonsularischen Losung in Rom gewesen sein: seine Ablösung durch Niger wird also spätestens im Laufe des J. 191 erfolgt sein.

Ein Bruder oder ein naher Verwandter des Prätendenten. P. Pescennius Niger. war unter Commodus *frater Arvalis*[2]). also Senator. Nigers Söhne, im J. 193 bereits erwachsen (*adultos filios*: *Vita* 5. 2). wurden, ebenso wie seine Witwe. von Severus erst verbannt, dann hingerichtet (*Vita* 6. 1f.: *v. Severi* 9. 2: 10. 1). Ihre Namen erscheinen vielleicht in der *v. Severi* 13. 6 unter den im J. 197 getöteten *nobiles*[3]). Mindestens zwei waren mit den Töchtern eines Aurelianus[4]) verlobt.

Übersicht der Laufbahn des Pescennius Niger:

zwischen	135—140	geboren.
etwa	155/60—70	*centurio legionis*: *primus pilus*: dreimal Tribun (hauptstädtischer Truppen?): *primus pilus iterum*.
um	172	*praefectus castrorum* in Ägypten.
etwa	175—180	*procurator ducenarius* (von Syria Palaestina?. in der Hauptstadt?).
um	180	*adlectus inter praetorios*.
zwischen	180—183	*consul suffectus*.
	183	*legatus Augusti propraetore Daciarum trium*.
	188	*legatus Aug. pro pr. missus ad comprehendendos desertores* (in Gallia).
spätestens	191—193	*legatus Aug. pro pr. Syriae*.

Prag.

1) *Prosopogr.* I 159 n. 998. — 2) *Prosopogr.* III 24 n. 184.
3) Ebd. n. 178—183. — 4) Ebd. I 192 n. 1188.

Kosmologische Kuriosa der altchristlichen Gelehrtenwelt.

Von W. J. Beckers.

Die Geschichte der Erdkunde hat nicht minder wie die aller anderen Wissenschaften, wie auch die Kultur- und Weltgeschichte, ihre bevorzugten und ihre vernachlässigten Teile. Man zieht es vor, sich bunte Bilder wunderbarer Reisen vor Augen führen oder seltsame, schauerliche oder gar pikante Abenteuer erzählen zu lassen, und tut gern die Zeiträume, die arm an Trägern bahnbrechender Fortschritte sind, mit wenigen absprechenden Worten ab. Zweifelsohne ist es interessanter, im lebendigen Buche der Natur als in den Blättern alter Folianten zu blättern, aber auch dies hat für den Freund der Geschichte seine eigenen Reize: reifen doch nicht selten gerade in den wenig gekannten, dunkeln Zeiten die ersten Keime der großen Fortschritte, auf die der Glanz der bekannten klarliegenden Epochen reichlich fällt. Keine Zeit aber dürfte vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus so stiefmütterlich behandelt und daher so wenig gekannt sein wie die altchristliche Periode, die nur wenige Kenner aufweist und sonst vorwiegend nur der Domäne der Theologen untersteht. Darum glauben die folgenden Ausführungen, die für die meisten Leser eine Terra incognita sein dürften, und die vor unsern Augen ein ganz eigenartiges Kulturgemälde entrollen, auf Interesse rechnen zu können.

Wer eine Entdeckungsfahrt in das alte romantische Land des frühen Mittelalters zu machen gewillt ist, der muß eine gewisse Resignation mitbringen. Aber es ist keineswegs eine reizlose, noch viel weniger eine mühelose Tätigkeit, in der ersten christlichen Periode wertvolle Bindeglieder zur Herstellung der Kontinuität zwischen antiker und moderner Wissenschaft aufzusuchen und in dieser Episode der Literaturgeschichte der eigenartigen Verkettung von alten und neueren Gedanken nachzuspüren.

Es ist nicht zu leugnen, daß mit dem von den Alten überkommenen Pfunde viel zu wenig gewuchert ward, doch fehlt es auch nicht an einzelnen freundlicheren Zügen, die doch wohl den melancholischen Hintergrund des Gesamtbildes einigermaßen mildern können.

Die Vorstellung der Hellenen von der Welt hatte bei den Homerischen Dichtern die erste poetische Weihe erhalten. Homers Weltanschauung,

die wie ein Traumbild anmutet, war noch nicht sehr verschieden von der bei den meisten Naturvölkern herrschenden, und der Augenschein, der alle Gestirne um die Erde kreisen, die Sonne in den Ozean versinken und aus demselben erfrischt emporsteigen läßt, übte auch noch in späteren Zeiten auf Denker, die nicht von Natur mit mathematischen Anlagen begabt waren, seinen täuschenden Zauber. Daher nahm das Altertum in fast allgemeiner Übereinstimmung die Erde als ruhenden Mittelpunkt des Weltsystems an. Aber schon in früher Zeit eröffneten spekulative Gründe dem griechischen Geist den ersten tiefen Blick in das wahre System des Weltgebäudes. Scharfsinnige hellenische Denker, die man als die Vorläufer des Kopernikus bezeichnet hat, bauten ein Weltsystem auf heliozentrischer Basis auf. Es wäre ein Irrtum, aus der Vergessenheit, in die dieses System später wieder geriet, schließen zu wollen, es sei nicht bekannt genug geworden. Plato bedauerte nach dem Bericht Theophrasts, eines Schülers des Aristoteles, noch im Alter, daß er früher der Erde die ihr gar nicht zukommende Stellung im Mittelpunkt des Universums zuerkannt habe. Aber abgesehen davon, daß die genannte Vorstellung dem Eindruck der Sinnenwelt widersprach, widersprach sie auch den aprioristischen Ideen der meisten damaligen Philosophenschulen, indem sie die Erde zum bedeutungslosen Trabanten der Sonne erniedrigte, dadurch den menschlichen Stolz beugte und schließlich die Grundlagen der astrologischen Bestrebungen oder besser gesagt Betrügereien zu zerstören drohte. So waren sowohl Volk wie Gelehrtenwelt dem heliozentrischen System durchaus abgeneigt.

Dagegen brach sich schon früh die Erkenntnis Bahn, daß der Umlauf der Sonne einen kugelförmigen Himmel und eine kugelförmige Erde zur Voraussetzung haben müsse. Aristoteles ist als der eigentliche Begründer der Kugellehre anzusehen, für die er auch unmittelbare Beweise anzugeben wußte. Theoretisch machte nach seiner Ansicht schon der Begriff der Schwere und die Gleichgewichtslage aller Teilchen um das Zentrum die Kugelgestalt notwendig (*De caelo* II. 4, 10 u. 14, 8). Hervorgehoben zu werden verdient, daß er schon damals die Möglichkeit aussprach, daß man von den Säulen des Herkules (Gibraltar) in westlicher Fahrt nach Indien gelangen könne (*De caelo* II, 14, 15), ein Gedanke, den achtzehnhundert Jahre später ein Kolumbus in die Tat umsetzte. Nach Aristoteles hat kein Geograph und Philosoph der alten Zeit mehr Zweifel gegen die Kugellehre erhoben.

Mit dem Untergang der klassischen Welt schlossen sich die Pforten zum alten Wissen. Die Resultate weiterer Gelehrsamkeit waren durchaus an die Arbeit der sogenannten „Kirchen-Väter" geknüpft, die in jenem eisernen Zeitalter sich allein an geistigen Bestrebungen beteiligten, oder sie empfingen doch von ihnen ihren spezifischen Charakter, so auch die

Betrachtungen aus dem Reiche der Natur. Diese Seite der „Geisteswissenschaft" im ersten Zeitabschnitt des Mittelalters dürfte den meisten Lesern eine Terra incognita sein. Es sind eigenartige kosmische Ansichten, denen wir da begegnen, aber sie tragen kein uninteressantes Gepräge, das seinen Grund in dem romantischen Charakter jener Zeit hat.

Zwei Faktoren vor allem sind es gewesen, die auf das kosmische Wissen der „Väter"-Zeit einen bestimmenden Einfluss ausübten, die Bibel und das Altertum. Die Kirche übernahm von den Griechen das geozentrische System, das fortan unter ihrem Schutze anderthalb Jahrtausend die Welt beherrschen sollte: sie betrachtete Erde und Mensch als Mittelpunkt aller Dinge. Manche Väter traten nur ungern an die Untersuchung kosmischer Fragen heran. Sie sahen sich zwar veranlaßt, in ihren Hexaëmeron-Exegesen, die das Sechstagewerk (*Genes.* c. I) zum Gegenstand hatten, dazu Stellung zu nehmen, gaben aber ihrer Abneigung offen Ausdruck. Von den zahlreichen Belegstellen hierfür sei nur das Urteil eines der größten lateinischen Kirchenväter Ambrosius, Bischofs von Mailand, im 4. Jhrh. erwähnt. „Von der Natur oder der Position der Erde zu handeln, nützt nichts zum zukünftigen Leben, da zur Wissenschaft genügt, was die hl. Schrift enthält, daß er die Erde in Nichts aufhängt. Was sollen wir also darüber diskutieren, ob sie in der Luft hängt oder über dem Wasser?" „Nicht also", fährt er etwas später fort, „weil die Erde in der Mitte sei, schwebt sie wie in einer gleichen Wage, sondern weil die Majestät Gottes durch das Gesetz seines Willens sie nötigt über dem Unbeständigen und Leeren feststehend sich zu behaupten[1])." Damit war für ihn die Frage nach Stellung und Stützpunkt der Erde abgetan. Ähnlich urteilen über den Wert naturwissenschaftlicher Untersuchungen Eusebius von Caesarea, Basilius der Große und besonders der christliche Cicero Lactanz († 330), der sogar alle Naturphilosophen für blödsinnig erklärte[2]). Trotzdem von der Alexandrinischen Schule lange vor Beginn unserer Zeitrechnung die elementaren Begriffe der Astronomie, trotzdem die wahre Erdgestalt vollkommen aufgeklärt und zum Gemeingut der Gebildeten geworden waren, — benutzte man doch sogar Erd- und Himmelsgloben, die in ganz ähnlicher Weise wie die jetzt gebräuchlichen nach Meridianen und Parallelkreisen eingeteilt waren, — fielen die Kirchenväter, von einigen Ausnahmen wie Clemens von Alexandrien, Origines, Basilius u. a. abgesehen, wieder in die Anschauungen der ionischen Schule zurück. Nicht ein einziger bedeutender astronomischer

---

1) Ambrosius: *Hexaëmeron* in *Cursus complet. Patrol.* ed. Migne. Paris seit 1843 *lat. t.* 14 *lib.* I. *c.* 6. 22.

2) Lactant.: *Divinarum instit.* ed. Cellarius 1698, III. 4 . . . qui naturalia, quae sciri ab homine non possunt, scire se putant: furiosi dementesque sunt iudicandi etc.

Vorgang wurde in seiner äußeren Erscheinung, viel weniger also in seinem Wesen verstanden: und nicht ein einziges Gesetz wurde geahnt. geschweige denn entdeckt. Sie brachten es in ihrer überwältigenden Mehrheit fertig. einen halbkugelförmigen Himmel ohne jede Schwierigkeit mit einer ebenen Erde zu vereinbaren. Unter dem Himmelsgewölbe bewegen sich nach patristischer Anschauung die Sonne und die Sterne von Ost nach Süd und gehen über Westen und Norden um die Erde herum zu ihrem Ausgangspunkt zurück. Diese Vorstellung schloß sich streng an die betreffenden Stellen beim Psalmisten „extendens coelum sicut pellem". und bei *Jesaias* 40, 22 an, der von Gott sagt, daß er den Himmel gleich einem Gewölbe eingerichtet und ihn selbst wie ein Zelt über der Erde ausgespannt habe. Buchstabengläubigkeit und peinliche Anlehnung an die Bibel ist das Merkmal insbesondere der syrisch-morgenländischen Väter wie Ephraem. Diodorus. Chrysostomus und last not least Severianus. des Bischofs von Gabala († 407). Eine spezifisch syrische Lehre läßt die Maschinerie der Himmelskörper durch Engel besorgt werden. Bald sind sie als Lasttiere von Fleisch und Bein an den Sternen angespannt, bald stoßen sie diese herum wie Handelswaren, bald setzen sie die Himmelslichter auf beide Arten zugleich in Bewegung, bald endlich tragen sie dieselben auf ihren Schultern, wie schon der Atlas der Mythologie die Erde trug[1]. Es fehlte nur noch ein Aristophanes, um diese phantastischen Ideen mit Erfolg zu persiflieren.

Eine ausführliche Darstellung des Weltalls. durch die uns die mangelhaften Fragmente der anderen Syrer verständlich werden. finden wir bei dem vorhin genannten Severianus. Besonders eigenartig berührt der Gedanke, daß der Himmel in zwei Hälften geteilt sei, einen oberen und einen unteren Himmel. Gleichwie in einem zweistöckigen Hause eine Zwischendecke die Etagen scheidet, so machte auch Gott die Welt wie ein Haus und fügte als trennendes Zwischenglied den sichtbaren Himmel ein. Über demselben lagert das *Genes*. I, 7 erwähnte Wasser. das die mittelalterlichen Kosmographen, um dem Bibelbericht gerecht zu werden, stets in ihre Systeme einzufügen sich gezwungen sahen. Den Grund und Boden dieses Welthauses bildet unsere bewohnte Erde, die durch die vier Wände des ganzen Gebäudes als viereckig (!) abgesteckt gedacht wurde[2]. Hierdurch war die Rotation des Himmels von selbst ausgeschlossen und daher eifert Severian gegen die Philosophen, die ihn sich als eine „sich drehende Kugel" vorstellen. „Niemand aber von uns ist so gottlos, jenen törichten Schwätzern zu glauben," brüstet er sich noch.

1) Philoponus: *Commentar. in Mosaicam mundi creationem* ed. Corderius Wien 1630. *l.* I, 12 p. 25.

2) Sever. Gabal. *orat. in mundi creat.* Migne *graec. t.* 56, 433.

Viel Schwierigkeit machte es, mit der flachen Erde die Bahn der Sonne in Zusammenhang zu bringen. Da sie eine Erweiterung des Weltraumes unterhalb der Erde, durch den die Sonne zur Nachtzeit ihren Weg hätte nehmen können, für ausgeschlossen hielten, so blieb nur der eine Ausweg übrig, die Sonne von ihrem Untergangspunkte an nordwärts längs der Berührungslinie des Himmels mit der Erde entweichen und so nach dem Aufgangspunkte zurückkehren zu lassen. Und richtig läuft nach Severian die Sonne am unteren Rande des Himmels, aber doch noch im Meere, nach Norden „gleichwie hinter einer Mauer verborgen", indem das Wasser die Sichtbarkeit ihres Laufes verhindert, und wenn sie die nördlichen Gegenden durchwandert hat, wendet sie sich nach Osten. Daß von einer kreisförmigen Rotation um die Erde keine Rede sein könne, ergibt sich nach Severians Meinung aus der Schrift: so heißt es in der *Genesis*, daß Lot gen Zoar kam, als die Sonne aufging, an der besagten Stelle aber stehe nicht „emporstieg" ἀνῆλθεν, sondern „ausging" ἐξῆλθεν, und der Psalmist rede von einer Spitze des Himmels. Wenn aber der Himmel in Wirklichkeit eine Kugel wäre, so könnte er keine Spitze haben. Denn wo hat das nach allen Seiten hin Abgerundete seine Spitze?[1] Über der Erde ist also der Himmel ebenso wenig eine Kugel als unter derselben, und der Lauf der Sonne um die Erde, wie ihn die Heiden lehren, ein Ding der Unmöglichkeit.

Auch die Ursache für das Eintreten der langen bezw. kurzen Tage hatte den Exegeten von jeher viel Schwierigkeiten bereitet, besonders vermochten sie diese nur schwer mit einer flachen Erde in Zusammenhang zu bringen. Severian machte darauf aufmerksam, daß die Sonne im Winter sich nicht mitten im Osten erhebt, sondern ihr Aufgangspunkt sich schon mehr dem Süden genähert hat. Während dadurch ihr Tageslauf nur ein kurzes Bogenstück ist, hat sie dagegen in der Nacht den ganzen Westen, Norden und Osten zu umkreisen, und daher wird die Nacht lang. Wenn sie aber gleiche Länge und gleichen Kurs hat, so tritt das Äquinoktium ein. Wiederum aber nach Norden sich wendend, wie im Winter nach Süden, steigt sie zum höchsten Nord empor und bewirkt so einen langen Tag, aber um den Nordrand der Erde herum einen kleinen Kreis beschreibend, bewirkt sie eine kurze Nacht. „Nicht aber haben uns das die Söhne der Griechen gelehrt, und sie wollen dies auch nicht, sondern sie behaupten vielmehr, daß Sonne und Sterne unter der Erde sich fortbewegen." Und doch beruht zweifellos der geschilderte Sonnenlauf auf antiker Anschauung, wenn Severian sich auch auf *Prediger Salomo* 1, 5 beruft. Wie schon bei Homer, der den Sonnengott im Osten aus dem Sonnenteiche aufsteigen und im Westen wieder untertauchen läßt, diese Ansicht zugrunde liegt.

---

1) Migne *gr. t.* 56, 452.

so findet sie sich auch bei Anaximenes, Aischylos, Antimachus und, im einzelnen weiter ausgeführt, in einer Elegie des Mimnermos von Kolophon wieder, wenn auch die wissenschaftliche Welt anders dachte. Wie es mit der Ablehnung antiker Ideen und mit der Quellenkritik überhaupt stand, beweist die Tatsache, daß man kein Bedenken trug, die Aristotelische Elementenlehre als ein Werk des „Kosmographen Moses" zu erweisen (K. Kretschmer: *Die phys. Erdk. i. christl. Mittelalter* 1890 S. 41). Einer merkwürdigen Lehrmeinung begegnen wir bei dem Kappadokier Pseudo-Caesarius. Um nämlich das Unsichtbarwerden der Sonne zu erklären, läßt er die Erde im Norden zu einem mächtigen Gebirge anschwellen, das er in dem kappadokischen Bergland erkennen zu müssen glaubt. Hinter dem Rücken dieser Bodenerhebung, hinter Gebüschen und Gewässern (!), unsern Augen nicht mehr sichtbar, gelangt das Tagesgestirn wieder zu seinem Ausgangspunkt zurück[1]).

Sehr verschiedene Rollen spielen in den patristischen Schriften die schon bei Severian erwähnten oberhimmlischen Gewässer, wohl aus dem Grunde, weil sich die Verfasser selbst nicht viel Bestimmtes darunter zu denken vermochten. Dem Gabalensischen Bischof z. B. dienen diese Wassermassen zur Abkühlung des von der heißen Sonne verbrannten Firmaments, eine Ansicht, die auch andere wiederholen. Geistvoller legt der Kappadokier Gregor von Nyssa († 395) sich die Sache zurecht, indem er die Vorstellung massiver Himmelssphären gänzlich fallen läßt und die oberen Gewässer einfach mit den Wolken identifiziert. In ebenso verständiger Weise hält der Aristoteliker Joh. Philoponus zu Alexandria dafür, daß damit die wässerigen Bestandteile der Luft gemeint seien. Basilius der Große (330—379) befindet sich in einiger Verlegenheit der Frage gegenüber, ob denn das Wasser an der konvexen Kugelwölbung nicht abfließen müsse, und greift zu der gewagten Erklärung, daß die Himmelsveste über uns nur im Innern ein Halbkugelgewölbe bilde, von außen und oben aber eine viereckige Gestalt zeige. Der gefeierte Kirchenvater Augustinus führt auf die oberen Gewässer eine Verlangsamung des Saturn-Umlaufs zurück.

Eigentlich sollte man erwarten, daß dieser Mann, der sich vermöge seiner glänzenden wissenschaftlichen Begabung weit über seine Zeitgenossen erhob, auch Licht in die Naturwissenschaft gebracht hätte. Aber nein, auch er klammert sich ängstlich an jedes Jota der Bibel und steht bei offenbaren Widersprüchen zwischen Bibelbericht und Wirklichkeit oft ratlos da. Allgemein bekannt sind ja die auf Josua bezüglichen Bibelstellen, in denen der Sonne Halt geboten wird. Dagegen ist es vielleicht weniger bekannt, welche Mühe sich Augustinus gibt, das Stehenbleiben der Sonne

1) Migne *gr. t.* 38, 964. *Dial.* I, qu. 99.

mit dem Fortschreiten der Zeit in Einklang zu bringen. „Wenn die Sonne auf das Gebet jenes Mannes, der den Schlachtensieg erringen wollte, in ihrem Lauf innehielt, so schritt doch sicherlich die Zeit unterdessen fort, denn sie war ausreichend vorhanden, um jenen Kampf zu führen und zu vollenden. Hieraus ersehe ich, daß die Zeit eine bestimmte Ausdehnung ist." „Aber", fügt dann der Kirchenvater in größter Beklemmung bei, „sehe ich auch richtig, oder scheint es mir nur so? Du, Licht und Wahrheit, wirst es mir zu erkennen geben." Somit lenkte die Sonne nach dem kurzen, durch Josua verursachten Halt wieder in ihre alte Bahn ein. Direkt komisch wirkt seine Verlegenheit, in die er durch die Stellungnahme zur Sphärizität des Himmels gebracht wird. Er bejaht sie nicht und verneint sie auch nicht: jedenfalls läßt er es dahingestellt, ob sie der biblischen Annahme einer gewölbeartigen Kuppel so unbedingt vorzuziehen sei. Ja, er gibt seinen ganzen Überdruß bei Behandlung dieses Punktes zu erkennen, indem er sagt: „Was geht es mich an, ob der Himmel die im Zentrum der Welt durch ihre eigene Masse im Gleichgewicht gehaltene Erde wie eine Kugel umschließt oder sich nur von einer Seite öffnet?" Aber der Annahme der Sphärizität stehen nach seiner Meinung die Worte des Psalmisten entgegen, daß der Himmel wie ein Fell ausgespannt sei, und doch sucht er schließlich beide Behauptungen zu vereinigen. Die Voraussetzung ist, daß das, was die Bibel sagt, auf alle Fälle richtig ist. Wenn sich daher einmal die Kugellehre als richtig erweisen sollte, so hätte man immer noch zu beweisen, daß sie auch der Schrift gegenüber standhält: Himmel — Kammer. Und nun schließt er etwa folgendermaßen: Die drei Bezeichnungen (Kugel, Kammer, Fell) lassen sich also nicht identifizieren. Der heidnischen Ansicht stehen die beiden biblischen gegenüber; aber auch die beiden biblischen lassen sich nicht in eins setzen, denn ein Fell ist keine Kammer. Da aber diese sich unter allen Umständen müssen zusammen bringen lassen auf Grund der unumstößlichen Autorität der Bibel, so dürfte es auch nichts Ungeheuerliches sein, sie mit der Lehre von der Kugel zu vereinigen. Ja, die biblischen Bezeichnungen lassen sich untereinander sogar ungleich schwerer identifizieren, als mit der heidnischen. Denn allenfalls könne man eine Kugel als eine nach allen Seiten hin gewölbte Kammer auffassen, während sich in Fell und Kammer nur sehr gezwungen eine Ähnlichkeit entdecken läßt. Es kann daher nach seiner Ansicht nur eine figürliche Bezeichnungsweise vorliegen[1]. Wir sehen, er treibt ein reines Versteckenspielen hinter unwichtigen Wörtern, das an Taschenspielerkunststückchen erinnert.

Über die Sternenwelt waren die Ansichten der Väter, soweit sie nicht grundsätzlich eine bestimmte Entscheidung ablehnten, geteilt. Nur

1) Migne *l. t.* 34, 270f.

wenige schlossen sich der bekannten griechischen Sphärenlehre an. die meisten lassen sie frei im Weltenraum umherwandeln „nach Art des Gehens der Menschen auf Erden“ und halten die Sterne für beseelte, erlösungsfähige und -bedürftige Wesen. Von dieser mystischen Anschauung war kein weiter Schritt zu der schon erwähnten bequemen Lehre, daß abkommandierte Engel den Lauf der Gestirne regulierten. eine Ansicht. der wir auch später bei den Scholastikern und selbst bei dem mathematisch geschulten Wilhelm von Conches im 12. Jhrh. noch begegnen. Auch diese Anschauung knüpft an die Antike an. nur nicht da. wo sie es hätte tun sollen. und zwar an Plato und die Platonisch-stoische Schule. Plato hatte in seinem *Timäus* (38 E) beseelte göttliche Gestirne oder Himmelsbeweger statuiert. Epikur ist im Zweifel darüber. ob die Sonne nächtlicherweise die Erde umkreise. oder ob die Erscheinung von Tag und Nacht durch abwechselnde Anzündung und Wiederauslöschung der Himmelslichter verursacht würde. Plutarch erscheint gleichfalls der Belebung und Vergöttlichung der Sterne vorzugsweise zugetan. Die Folge einer solchen Auffassung war, daß man den Sternen geheime Kräfte zuschrieb und sie als Beeinflusser irdischer Geschicke betrachtete. was schließlich auf astrologischen Aberglauben hinauslief. Erst gegen Ende der altchristlichen Zeit erlangte die mechanische Erklärung der Gestirnsbahnen. wie sie Aristoteles und Ptolemäus gelehrt. das Übergewicht. So legte u. a. Beda der Ehrwürdige im 8. Jhrh. das System des Ptolemäus ohne Bedenken seinen kosmographischen Schilderungen zugrunde. Der Gedanke an die Beseeltheit der Gestirne lebte daneben gleichwohl fort bis zu den Tagen eines Tycho Brahe und Kepler.

Einzelne Väter. die von dieser mystischen Anschauung unabhängig waren. wissen schon von physischen Einflüssen der Sterne auf animalische Wesen zu berichten, die wiederum teils phantastisch anmuten. die aber anderseits einen gewissen Kern von Wahrheit in sich schließen. So läßt Basilius die körperliche Beschaffenheit der Tiere mit der Veränderung des Mondes zusammenhängen. „Anders sind ihre Leiber beim Zunehmen des Mondes, anders beim Abnehmen beschaffen. Nimmt er ab, so sind sie dünn und leer, nimmt er zu, so werden sie voller, weil er eine mit Wärme vermischte Feuchtigkeit ihnen unbemerkt einflößt[1].“ Im Vergleich hierzu sind seine Behauptungen von Einflüssen der Gestirne auf Temperamente. Affekte und Krankheiten des Menschen nicht als absurd von der Hand zu weisen. Mit jenen Krankheiten kann er offenbar wohl nur Mondsucht. Somnambulismus u. a. m. gemeint haben. Etwas Ähnliches bringt auch Anastasius († 402), indem er sagt, daß die Pupille beim Affen sich erweitert oder verengt, je nachdem der Mond zu- oder abnimmt[2].

1) Basil. ed. Garnier *t.* I Paris 1721 *lib.* VI. 11 p. 61.

2) Migne 89, 904.

Es war nicht Sache der Väter, sich mit mathematischen Berechnungen abzugeben. Daher erfahren wir von ihnen auch so gut wie nichts über die Zeitdauer, in der die Himmelskörper die Erde umkreisen sollen. In der *Geschichte der Himmelskunde* von Maedler Bd. I S. 98 findet sich eine Stelle, die besagt, daß Isidorus Hispalensis[1], Bischof von Sevilla († 636), die Stillstände und Rückgänge der Planeten folgendermaßen erklärt haben soll: „In tiefer Nacht und zu weit von der Sonne entfernt, können sie ihren Weg nicht sehen. Sie werden ungewiß, besinnen sich, gehen zurück, um ihn wieder zu suchen; endlich finden sie ihn, sehen sich noch einmal um, ob auch alles richtig sei und kommen dann wieder in ihr Geleise." An sich wären solche Absurditäten bei der Oberflächlichkeit und Unklarheit des westgotischen Bischofs nicht weiter zu verwundern, seine Bemerkungen über die Menschen- und Tierwelt enthüllen einen erschreckenden Tiefstand des Wissens, aber ich habe nirgendwo eine Bestätigung von Mädlers unverbürgter Angabe ausfindig machen können. Der erste der frommen Denker, der die Dauer der Umlaufszeiten, wie sie den Alten bekannt war, wiedergibt, ist erst gegen Ende der patristischen Zeit Beda Venerabilis. Er weiß von Saturns angeblich 30jähriger, Jupiters 12jähriger und Mars 2jähriger Periode zu erzählen, desgleichen vom Unterschiede des Sonnen- und Mondjahres.

Eine hervorragende Stellung nimmt in den altchristlichen Kosmographien die Erde natürlicherweise ein. Die meisten Väter waren Anhänger der Scheibentheorie. Im hohen Norden dieser Scheibe erhob sich ein gewaltiges Gebirge, das Ephräm der Syrer (306—379), der unter den ostsyrischen Exegeten den größten Einfluß ausgeübt hat, sich aus Kristall zusammensetzen läßt. Wo sich diese „Warzen der Erde" befinden, da tritt aus dem glühenden Innern des Erdkörpers ein mächtiger Feuerstrom an die Oberfläche hervor, um den eisigen Winter jener nördlichen Gegenden zu mildern. Ephräm bringt dann diesen Feuerstrom außer den Gebirgen noch in eine gewisse Beziehung zum Umlauf der Sonne um die nördliche Erdhälfte; es bleibt aber unklar, wie er sich dieses Verhältnis denkt. Er berührt damit gleich Pseudo-Cäsarius einen Gegenstand, der sowohl im Altertum als auch in den ersten christlichen Jahrhunderten bis ins Mittelalter hinein eine merkwürdige Rolle spielt, nämlich den Glauben an eine nördliche Erdanschwellung und die Existenz eines nördlichen Gebirges. Diese Fabel, die sich in dem Wort Rhipäengebirge verkörpert, läßt sich auf Hekataeus, auf den Arzt Hippocrates und auf den sonst gar nicht bekannten Damastes aus Sigeum zurückführen.

1) Er war ein Sammler ersten Ranges, ähnlich wie Plinius und verfaßte um 600 ein weitschichtiges Werk in 20 Büchern, die *Etymologiae* oder *Origines* ed. Arevalo, Rom 1801, die auch in kulturhistorischer Beziehung von größter Wichtigkeit geworden sind. Ein besonders astron. Dinge behandelndes Werkchen ist: *Liber de natura rerum* ed. G. Becker, Berlin 1857.

Obgleich schon von den Griechen die Kugellehre, wie wir gesehen, zur Evidenz bewiesen war, gab es doch nur wenige unter den Kirchenvätern, die den Mut fanden, sich offen zu den Ansichten der Hellenen zu bekennen. Übrigens hat es selbst vor noch nicht allzu langer Zeit unklare Köpfe gegeben, die an eine Wiederaufnahme jener Theorie dachten. Im Jahre 1876 vertrat der Redakteur John Hampdon in einer in England erschienenen Zeitschrift: *Monthly, the truth seekers oracle and scriptural science review* die Ansicht, daß die Erde eine Scheibe mit dem Nordpol als Zentrum sei, und daß die Sonne in einer Höhe von 1000 englischen Meilen dieselbe umkreise. Wie weit die Furcht ging, sich mit der biblischen Überlieferung in Widerspruch zu setzen, zeigt Eusebius von Caesarea (270—340). In seinem Kommentar zu den Psalmen wagt er zu sagen, daß die Erde rund sei, dann aber, erschrocken über soviel Kühnheit, beeilt er sich hinzuzufügen, das sei wenigstens die Ansicht einiger; dabei läßt er durchblicken, daß es die seinige ist, wagt aber nicht, es offen einzugestehen. Einen höheren Standpunkt nehmen ein Basilius der Große und Gregor von Nyssa, beide Brüder, die sich durch Verständnis für Naturerscheinungen und durch wissenschaftlichen Sinn auszeichnen. Sie sind mit der Aristotelischen Doktrin vertraut, und Gregor war sogar kühnerweise bestrebt, die Entstehung der Welt aus dem Chaos durch ein Experiment klar zu machen, indem er Quecksilber, Wasser und Öl in einem Gefäß durcheinander schüttelte und nun die Ablagerung der drei verschiedenen Substanzen in parallelen Schichten beobachtete. Seine Theorie baut sich zwar auf Aristotelischen Lehrsätzen auf, ist aber durchaus originell und erinnert an moderne evolutionistische Lehren[1]). Durch sie wurde er notwendig auf die Kugelgestalt hingewiesen. Auch der bereits genannte Monophysit Joh. Philoponus zeichnete sich durch Kenntnisse in der Mathematik und Physik aus. Daraus erklärt sich seine Folgerung: „Nur wenn alle schweren Teile dem Zentrum des Ganzen zustreben, kann der Erde Stabilität und Unbeweglichkeit zugesprochen werden.“ Dann versucht er freilich die Übereinstimmung der Bibel mit dieser Tatsache nachzuweisen. Sehr treffend weist er auf eine Verwechselung von Begriffen hin, die eine rechte Vorstellung von der Kugellehre unmöglich machten. „Es könne von einem Oben und Unten keine Rede sein, sondern nur von der Mitte und ringsum.“ Als einen Beweis für die Erde als Zentrum des Weltalls führt er die Tatsache an, daß schwere Gegenstände überall unter gleichem Winkel zum Zentrum gezogen werden. „Deshalb meinen

1) Auf Gregors kosmogonische Hypothese haben zuerst aufmerksam gemacht: H. Weiß, *Die großen Kappadokier.* Braunsberg 1872, S. 27 und Zöckler, *Bezieh. zwisch. Theol. und Naturwiss.* Gütersloh 1877 Bd. I, S. 200, der sich überhaupt höchst ausführlich über diese Episode der Literaturgeschichte verbreitet. Reiches Material enthält auch das zitierte Werk von K. Kretschmer.

auch die Baumeister, daß schwere Körper nicht anders sicher aufgestellt werden können, als wenn die Richtschnur mit ihnen übereinstimmt: denn nur diese mache die beiderseitigen Winkel gleich [1])." Augustinus nimmt der Lehre von der Kugelgestalt der Erde gegenüber dieselbe unentschiedene Stellung ein wie zur Sphärizität des Himmels. Er erwärmt sich nicht für sie, aber er spricht ihr auch nicht jede Berechtigung ab. Das läßt sich aus einer Stelle seines *Gottesstaates*, Buch 16, entnehmen, wo er zu beweisen sucht, daß, selbst wenn die Erde sphärisch sei, nicht notwendig folge, daß auf jener unbekannten Erdhälfte sich Landmassen aus dem Meere erhöben. Seit dem 5. Jhrh. mied man ängstlich alle Ausdrücke, die auf die Kugelgestalt der Erde gedeutet werden konnten, denn man lief Gefahr, nicht nur für einen Toren zu gelten, sondern auch, was in jenen Tagen weit gefährlicher war, für einen Ketzer. Erst mit dem 8. Jhrh. hat sich die Kugellehre durchgerungen, und von jetzt ab beginnt die Lehre von der Scheibengestalt jene vereinzelte Rolle zu spielen, wie in der frühesten christlichen Zeit die Lehre von der Kugelgestalt.

Einen ausschlaggebenden Grund für die Verwerfung der Kugeltheorie sahen viele Väter in der Unmöglichkeit der Antipodenhypothese. Diese Streitfrage ist von den christlichen Kosmographen wieder und immer wieder aufgeworfen worden und eigentlich nie zum Stillstand gekommen. Den alten Philosophen, die sich die Erde frei im Raum schwebend und vielfach sogar um ihre Achse rotierend vorstellten, und denen die allgemeine Schwere, soweit sie das Fallen aller Körper gegen den Erdmittelpunkt betrifft, ein geläufiger Begriff war, konnte es nicht beikommen sich zu fürchten, daß sie nachts oder zu irgend einem Zeitpunkt der Erdumdrehung mit dem Kopfe nach unten zu stehen kämen. Aber die patristischen Denker konnten sich zu einem derartigen Verständnis nicht aufschwingen. Die Anhänger der Antipodenlehre, die übrigens schon Pythagoras ausgesprochen hatte, wurden daher mit geringschätzendem Spott abgewiesen. „Ist es möglich", ruft Laktanz aus, „noch so abgeschmackte Leute zu finden, die glauben, daß es Menschen gebe, die mit den Füßen in der Luft und mit dem Kopfe nach unten gehen?, daß die Bäume und Kräuter mit den Wurzeln nach oben wachsen?, daß Regen, Schnee und Hagel nach oben fallen? Und obschon die hängenden Gärten unter die sieben Weltwunder gerechnet werden, sollten die Felder, Meere und Städte in der Luft hängend im Gleichgewicht bleiben können? [2])" (Es dürfte wenig bekannt sein, daß diese und ähnliche Hauptstellen der Kirchenväter dem Kolumbus von dem spanischen Gelehrtenrate, der 1486 mit der Begutachtung seines Vorhabens beauftragt wurde, entgegen gehalten wurden.) Die Wurzel dieser unsinnigen Behauptung habe man nach seiner Meinung

1) Philopon. *de mundi creat.* III, 7 p. 110f. zum Vorhergehenden: II, 4 p. 58.
2) Lactant. *Divin. instit.* III c. 24, p. 231 ed. Cellar. 1698.

in der Lehre von der Kugelgestalt der Erde zu suchen. Denn ihre Annahme mache auch das Vorhandensein anderer Ländermassen an der uns entgegengesetzten Erdseite und eine dazu gehörige Bewohnerschaft notwendig. Für ihn hatten die Einwendungen der Philosophen keinen Wert, die auf die Richtung der schweren Körper nach dem Erdmittelpunkt hinwiesen, während es allein den leichteren Körpern, wie Wolken, Rauch, Feuer möglich sei, dem Himmel zuzustreben; und er fand die Existenzberechtigung dieser Einwendungen höchstens nur in einer seltsamen Verkehrtheit der Sinne und der Vernunft, wenn er nicht vorzog, das Ganze für einen Scherz schlimmer Art auszugeben.

Mit etwas besseren Gründen bekämpfte Augustinus die „Fabel von den Gegenfüßlern, bei denen die Sonne aufgeht, wenn sie bei uns untergeht". Wenn man auch aus irgendwelchen Gründen annehmen wollte, daß die Erde ihrer allgemeinen Form nach kugelförmig und rund sei, so folge daraus doch nicht, meint er, daß die Erde auch auf der anderen Seite von der Anhäufung der Wasser frei sein müsse, ferner daß es, wenn sie auch davon frei wäre, noch nicht sogleich notwendig sei, daß sie auch menschliche Bewohner habe. Gegen eine solche Behauptung spreche die Abstammung aller Menschen von einem einzigen Paare. Es sei doch nicht gut denkbar, daß die Menschen auf Schiffen über den dazwischen liegenden unermeßlichen Ozean übergesetzt seien. Die Antipodenlehre sei überdies nur eine Spekulation der Gelehrten und habe bisher erfahrungsmäßig noch keine Bestätigung gefunden[1])

Wie aber Augustinus aus dem Umstande, daß nach biblischem Bericht Adam nicht nach der anderen Erdhälfte gegangen, schließen wollte, daß sie menschenleer sein müsse, so wollte Prokop von Gaza im 6. Jhrh. dasselbe aus dem Umstande beweisen, daß Christus nicht nach der anderen Halbkugel gegangen sei, um dort wohnende Menschen ebenfalls zu erlösen[2]), und noch andere wollten den Antipodenglauben mit dem Hinweise widerlegen, daß die Gegenfüßler den am jüngsten Tage vom Himmel herabsteigenden Heiland nicht würden sehen können. Auch Kosmas der Indienfahrer, wie er genannt wird, der wegen seines beschränkten Urteils allgemeinem Tadel verfällt und der den Höhepunkt kosmologischen Blödsinns personifiziert, reiht sich den Antipodenleugnern an.

Der erste, der im Abendlande mehr Gefallen an der Antipodenlehre gezeigt hat, scheint der Vielschreiber Isidor von Sevilla gewesen zu sein. Er folgt der allgemein üblichen Einteilung der Erde in drei große Ländermassen: Europa, Asia und Lybia, fügt aber schließlich noch einen vierten Erdteil hinzu, der im Süden jenseits des Ozeans liege und bewohnt sei. „Nur wegen der dazwischen liegenden heißen Zone ist dieser uns bis jetzt

1) Augustin. *de civit. Dei* ed. Dombart Lpz. 1877 *lib.* XVI c. 9.

2) Migne *gr. t.* 87, 69.

unbekannt geblieben[1]." Nach seiner Beschreibung können aber die Antipoden nur Gegenwohner gewesen sein (d. h. die unter gleicher Länge und entgegengesetzter Breite wohnen), zumal da er von Antipodenvölkern bereits in Libyen erzählt, die, jedenfalls um sich besser zu halten, acht Zehen an jedem Fuß hätten. Die Füße dieser Menschengattung waren nach hinten (!) gerichtet. Isidorus berichtet auch von Lemni, die ohne Kopf waren: die Augen saßen auf Brust und Schultern. Die Sciopoden bewohnten Äthiopien, waren Schnelläufer und hatten so lange Füße, daß sie sich mit denselben beschatten konnten, wenn sie in der Sonne ausgestreckt lagen. Der Wunderglaube an solche anthropologische Monstrositäten ist fast den meisten Kirchenvätern vorzuwerfen: selbst Augustinus schließt diese Dinge nicht aus. Auch in diesen fabelhaften Schöpfungen haben wir ein Wiederaufleben der alten Vorstellungen von Centauren, Cynocephalen, Heteromorphen usw. zu erblicken. Man gewöhnte sich eben an alle diese Dinge wieder ganz besonders leicht infolge jener mystischen Denkweise, die dem Schöpfer die Macht zuschrieb, die Naturgesetze fortwährend durch die Wunder zu unterbrechen, auf die ja in hervorragender Weise der christliche Glaube sich aufgebaut hat.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Opposition gegen die Antipoden-Hypothese sich auf antike Quellenwerke stützen konnte. Die Alten waren auch nicht zu einem endgiltigen Resultat gekommen, wie denn auch in der Bezeichnungsweise wie Periöken, Antipoden, Antöken, Antichthonen keine rechte Einigkeit herrschte. Plutarch zum Beispiel hatte sich, wie aus seiner Schrift: *De facie in orbe lunae* hervorgeht, auch nicht denken können, daß die Menschen auf der andern Erdhälfte gleich den Eidechsen an der Zimmerdecke herumliefen. Plinius freilich und Macrobius hatten sich aus mathematischen Gründen für die Antipodenlehre erklärt, allein die Einteilung der Erde in bewohnbare und unbewohnbare Zonen, die seit Eratosthenes und Strabo gang und gäbe geworden war, bildete, wenigstens für einen Christen damaliger Zeit, ein entschiedenes Hindernis. Ein Christ konnte zwar zugeben, daß es auch auf der andern Halbkugel Länder gebe, die an sich nicht gerade unbewohnbar seien, allein wie sollte deren Besiedlung haben stattfinden können, da doch das Paradies auf der nördlichen Hemisphäre lag und die aus demselben nach Süden ausgewanderten Menschen einen seiner Hitze wegen unzugänglichen Erdraum hätten durchschreiten müssen?[2] Dazu kam, daß die Bibel, die

1) Isid. *Origg. lib.* XI, c. 3.

2) Die Väter beschäftigten sich eifrig mit der Frage nach der Lage des Paradieses, dessen naturgeschichtliche und klimatische Eigentümlichkeiten sehr eingehend geschildert wurden. Bald wurde es mehr im Westen, bald im Norden gesucht, meist aber nach *Genes.* II. 8 nach Osten versetzt. Der Geogr. v. Ravenna gibt als Grund für die östl. Lage an, daß die Länder im Osten das Heimatland duftender Spezereien seien, und besonders jene Provinz, die dem Paradiesgarten

ja als unanfechtbare Urkunde galt, in dem Punkte ein auffallendes Stillschweigen beobachtete, was in den Augen der patristischen Exegeten nicht ohne Grund sein konnte. Die überwiegende Anzahl von Autoritäten erklärte sich daher gegen diese, von einer Minderheit allerdings verteidigte Möglichkeit. Zöckler sagt hierüber: „Einige der älteren Väter reden wenig vertrauensvoll von diesen Ländern jenseit des Weltmeeres. Tertullian spottet einige Male bitter über Theopomps Meropis im fernen Norden. Irenäus und Hilarius meinen wenigstens, es sei Gott allein bekannt, was jenseit des Ozeans sei, die Menschen vermögen darüber nichts zu wissen." Erst das 16. Jhrh. sollte Licht in diese Frage bringen und alle Zweifel definitiv beseitigen; denn ehe nicht auf direkte Forschung begründete Resultate vorlagen, war die Verwerfung von Antipoden, sowie von transozeanischen Ländern schließlich verzeihlich.

Den Vorstellungen vom Bau der Welt entsprachen auch anfänglich die bildlichen Darstellungen, deren erste von Kosmas herrührt. Sie rücken uns aber auch recht deutlich den tiefen Fall der Wissenschaft von der stolzen lichtvollen Höhe des Altertums vor die Augen. Die Zeichnung ist roh, die Vorstellungen sind verworren, und alles ist ins Ungefähre und Unbestimmte gestellt.

Das aber ist gerade das Hauptmerkmal des ganzen Zeitabschnitts, Mangel an Klarheit, Mangel an Einheitlichkeit. Exakte Beobachtung war den Vätern fremd, physikalische Kenntnisse eigneten ihnen durchweg nicht, und so verstiegen sie sich zu den kühnsten und unhaltbarsten Behauptungen. Im Altertum wurden diese Probleme in den Kreisen hochwissenschaftlich geschulter Gelehrten gelöst, die frommen Denker aber traten mit religiöser Befangenheit an solche Fragen heran und untersuchten die Gegenstände in der Natur nicht nach ihren kausalen Bedingungen hin, sondern leiteten sie aus übersinnlichen Ursachen ab. Daher gab es keine eigentliche Forschung, die die Bedingung und Vorstufe der Erkenntnis bildet.

Falkenberg (Mark).

---

am nächsten liege, weil dort der aus dem Paradies wehende Wind unmittelbar seine wohltätige Kraft auf die Bäume des Landes ausübe und aromatische Früchte an ihnen hervorsprießen lasse, ähnlich wie erst der Luftzug den Blütenstaub von den männlichen Palmen auf die weiblichen zu tragen vermöge. Der Erzbischof Basilius von Nowgorod verlegte das Paradies sogar ins weiße Meer. Unwillkürlich wird man an die griechische Hyperboreersage erinnert.

Historisch-metrologische Forschungen.

Von C. F. Lehmann-Haupt.

1. Herodot's Berechnung der persischen Tribute.

II[1].

Die zweite der rückschrittlichen Äußerungen, auf die ich oben anspielte, rührt von H. v. Fritze her[2]. Sie mag hier im vollen Wortlaut wiedergegeben werden.

„Neben Typenerklärung und richtiger Zuteilung der Münzen steht also das methodische Durchführen einer auf stilistische Beobachtungen gegründeten Chronologie der vorkaiserlichen Gepräge als hauptsächliches Erfordernis augenblicklich im Vordergrund der numismatischen Forschung. Erst nach dieser unerläßlichen Vorarbeit wird es an der Zeit sein, an die Aufstellung der griechischen Metrologie heranzugehen. Denn ohne die mit Hilfe der Archäologie (aber nur so!) zu gewinnende feste chronologische Grundlage sind metrologische Untersuchungen ein Unding. Überdies bedroht eine dabei angewandte Methode noch auf ganz andere Weise die griechische Münzkunde mit der Gefahr heilloser Verwirrung.

„Sie bezeichnet sich als „vergleichende Metrologie", vergißt aber, daß für ihre Zwecke alle Prämissen fehlen. Wenn man die kroiseïsche Mine im französischen Pfund sowie im stadthannöverschen und altholländischen Troypfund stecken sieht und dies als Beweis für ihre größere Verbreitung gegenüber der Dareikenmine anführt, ferner den Umstand, daß im Mittelalter ein Nebeneinander leicht erhöhter bevorzugter Normen gegenüber der gemeinen bestand, zur Illustration antiker Gewichtsverhältnisse verwertet und ähnliches mehr (vgl. K. Regling, Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, Bd. LXIII (1909), S. 703), so sollten solche bedenklichen Spielereien doch so lange unterbleiben, bis das Altertum aus sich selbst begriffen werden kann. Und das liegt hier noch in weitem Felde. Denn ganz abgesehen davon, daß für die überwiegende Masse der griechischen Münzen eine zuverlässige Chronologie erst noch zu schaffen ist, wird es selbst, wenn dies für das eine oder andere Gebiet geschehen, zur Erzielung metrologischer Resultate von einiger Stabilität keineswegs genügen, alle erreichbaren Münzen einer einzelnen Stadt oder Landschaft prüfen und zu wägen. Die Zeit der griechischen Metrologie wird gekommen sein, wenn die griechischen Münzkorpora mit genauen Wägungen für die gesamten Länderkomplexe des Mittelmeerbeckens vorliegen. Das hat auch jüngst H. Willers

1) Vgl. *Klio* XII, S. 240—248. — 2) *Nomisma* VI (1911), S. 31 ff.

mit allem Nachdruck im Vorwort zu seiner „Geschichte der römischen Kupferprägung" (1909) betont, wo er unter energischer Ablehnung der sogenannten vergleichenden Metrologie seine Ansicht wie folgt zusammenfaßt: „Diese Methode ist nichts weiter als eine mathematische Spielerei und hat im Laufe der Zeit zu einer gänzlichen Lahmlegung der Untersuchungen über die griechischen Münzfüße geführt. *La metrologia non è scienza è un incubo* klagte gelegentlich ein italienischer Historiker, ich möchte sie lieber eine methodische Verirrung nennen. Wie weit die ägyptischen und babylonischen Gewichtssysteme auf die griechischen und italienischen eingewirkt haben, entzieht sich noch völlig unserer Kenntnis, soviel ist aber schon heute sicher, daß diese Einwirkung sich nicht kurzweg in Brüche bringen läßt. Jedenfalls müssen wir in erster Linie die griechischen und römischen Gewichtssysteme aus den Denkmälern selbst ermitteln und einstweilen den Orient ganz beiseite lassen. Nach dieser Richtung ist bisher aber so gut wie nichts geschehen. Mathematische Spielereien sind ja auch bequemer als die Arbeit, die erhaltenen Gewichte und Münzen Stück für Stück auf ihre Echtheit zu untersuchen, sie richtig zu datieren und dann genau zu wägen. Wer eine solche Arbeit nicht leisten kann oder will, hat kein Recht über metrologische Dinge mitzureden." Wenn E. J. Haeberlin in einer Kritik des Willersschen Buches (Zeitschrift für Num. XXVIII, 1910, S. 387) meint, die weitgehende Abneigung des Verfassers gegen die vergleichende Metrologie werde dem Kenner nur ein Lächeln abgewinnen, so mag er für das italische Münzwesen, wo die Dinge anders liegen, die Verurteilung der genannten Methode mit Recht als zu weitgehend empfinden, für die griechische Numismatik aber gilt sie ohne Einschränkung. Was Willers' sehr beherzigenswerte Worte zum Ausdruck bringen, ist, wenigstens zum Teil, schon Nomisma I (1907), S. 22 angedeutet worden (vgl. auch Berliner philol. Wochenschrift, 28. Jahrg., 1908, Nr. 18, Sp. 559 f.). Daß, wie Willers hervorhebt, für die Ermittlung der griechischen Gewichtssysteme aus den Denkmälern selbst bisher so gut wie nichts geschehen ist, nimmt deshalb nicht wunder, weil jeder, der mit Überlegung an solche Themata herangeht, die notwendige Voraussetzung, eine auf breiter Basis gewonnene Datierung der Münzen, vermissen muß. Es kann daher Zurückhaltung auf metrologischem Gebiet nicht dringend genug angeraten werden. Die Hauptaufgabe der griechischen Numismatik ist zunächst, die chronologische Forschung, auf diesem Felde ist jeder ernsthafte Mitarbeiter willkommen zu heißen."

Charakteristisch ist für diese Anschauung, daß sie die vergleichende Metrologie in Italien gelten lassen, für Griechenland verwerfen will, als ob, wenn überhaupt eine Verkehrsgemeinschaft für die alte Welt bestand, die u. a. in dem Zusammenhang der Normen ihren Ausdruck fand, Griechenland von ihr ausgeschlossen geblieben wäre.

Noch auffälliger ist, daß v. Fritze die Gefährdung der griechischen Numismatik seitens der vergleichenden Metrologie durch lauter Beispiele darzutun sucht, die mit Griechenland, wenn es eine vergleichende Metrologie nicht geben soll, nichts zu tun haben. Mit ähnlichen rückschrittlichen Äußerungen[1]) hat es von Fritzes Erlaß gemein, daß er von mathematischen Spielereien spricht, wo es sich um die Ergebnisse

1) Vgl. o. Bd. XII S. 242.

erustester, in ihrem gesamten Gange eingehend dargelegter Untersuchungen handelt und das hauptsächlich deshalb, weil diese Dinge sich nicht „in Brüche bringen lassen".

Schade, daß der Verfasser der Geschichte des römischen Münzwesens von dieser Belehrung nicht mehr profitieren kann. Wahrscheinlich hätte er sonst auf v. Fritzes Ansuchen die Erkenntnis, daß sich das römische Pfund und die euböisch-solonisch-attische Mine wie 3:4 verhalten, als mathematische Spielerei geopfert, weil $^3/_4$ bezw. $^4/_3$ Brüche sind.

Ich habe inzwischen an anderer Stelle[1]) die beiden Grundsätze formuliert und eingehend belegt, die als Axiome der vergleichenden Metrologie zu gelten haben und deren Nichtanerkennung jede Verständigung ausschließt.

1. „Das mathematische Verhältnis der Normen, natürlich sofern sie zunächst unabhängig und ohne Rücksicht auf jenes festgestellt worden sind, hat den Wert einer vollgültigen, der Metrologie eigentümlichen Quelle. Wo Normaleinheiten einander gleich sind, oder untereinander im Verhältnis des Teils zum Ganzen stehen, ist bis zum strikten Beweise des Gegenteils ein Verkehrs- und Kulturzusammenhang anzunehmen. Denn die Frage, ob den äußeren Übereinstimmungen die innere Wahrscheinlichkeit verkehrs- und kulturgeschichtlichen Zusammenhanges entspricht, hat sich in so vielen Fällen als zu bejahen oder bejahenswert erwiesen, daß der Beweis, ein solcher Zusammenhang bestehe nicht, denjenigen obliegt, die ihn im Einzelfalle leugnen wollen."

„Daß erfahrungsmäßig auf dem Gebiet des Maß- und Gewichtswesens eine außerordentliche Zähigkeit herrscht — man kann geradezu von einem metrologischen Trägheitsgesetz sprechen —, kommt dabei grundlegend in Betracht."

„Diese äußeren Übereinstimmungen sind für uns also deshalb von Wert, weil sie uns innere Zusammenhänge mit mathematischer Deutlichkeit erkennen lassen[2])."

2. „Für die Bestimmung der antiken Gewichtsbeträge sind zwar zunächst die erhaltenen Gewichtsstücke, namentlich die mit Nominalbezeichnung versehenen, in erster Linie als Leitsterne zu benutzen. Da

1) *Vergleichende Metrologie und Keilinschriftliche Gewichtskunde,* Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft [*ZDMG*], Bd. 66 (1912) S. 607, 695. Auch separat erschienen. Dort sind auch (S. 646ff.; 655—674) die Entstellungen, von denen oben (Bd. XII S. 248 m. Anm. 2) die Rede war, so eingehend beleuchtet, so daß auf sie hier nicht mehr zurückgegriffen zu werden braucht.

2) Darauf habe ich von Anfang an nachdrücklich hingewiesen, s. *Hermes* XXVII (1892) S. 549 Anm. 1 und *Das altbabylonische Maß- und Gewichtssystem als Grundlage der antiken Gewichts-, Münz- und Maßsysteme. Kongr[eßvortrag]* 1893, S. 206 [42]ff.; vgl. jetzt *ZDMG* a. a. O. S. 609.

aber erhaltene Normalgewichte naturgemäß zu den Seltenheiten gehören, die Gebrauchsgewichte im Altertum aber durchaus nicht immer die wünschenswerte Genauigkeit in der Justierung zeigen — von ihrem Erhaltungszustand ganz abgesehen —, so ist ein Mittel zur genauen Kontrolle erforderlich. Ein solches bietet sich in den Gewichtsbeträgen der Münzen in Edelmetallen, Gold, Silber, Elektron, die sämtlich einen bestimmten Bruchteil des in dem prägenden Orte gültigen Gewichtes darstellen."

„Da nun die geprägte Münze die Fortsetzung des als Kurant in abgewogenen Stücken umlaufenden ungeprägten Metalls ist, so geben uns die Münzen kontrollierende Aufschlüsse auch für die Zeit vor der Erfindung der Prägung. Natürlich sind nicht alle auf uns gekommenen Exemplare wohl erhalten und auch in der Ausprägung wird es im Altertum vielfach nicht an Ungenauigkeit gefehlt haben. Doch sind von wichtigeren Münzsorten der antiken Welt so zahlreiche Exemplare und Reihen erhalten, daß man ziemlich sicher sein kann, auch völlig wohlerhaltene unter denselben zu finden."

Im Sinne dieser Grundsätze ist es nun allerdings von der höchsten Bedeutung für Metrologie und Numismatik, daß die leichte babylonische Gewichtsmine gemeiner Norm (491,2 g = $^3/_2$ römische Pfund) sich nicht bloß wiederfindet im hellenistischen Ägypten als *Πτολεμαϊκὴ μνᾶ* und als römisches Provinzialgewicht (*Ἰταλικὴ μνᾶ*), sondern auch bis in unsere Tage fort gelebt hat in Gebieten, die einst, sei es direkt römische Provinzen, sei es dem römischen Herrschaftsgebiet benachbart und daher dem Handelsverkehr von dort aus besonders zugänglich gewesen sind, so daß wir sie auch finden im französischen Pfunde und im holländischen[1]), wie im hannöversch-friesischen Pfunde[2]).

Und nicht minder bedeutungsvoll ist es, daß das $^1/_{60}$ dieses Gewichtes, der leichte babylonische Goldstater gemeiner Norm (8,19 Gramm), als kröseischer Goldstater und als Aureus Caesars (8,10 g, mit einem Abzug von 1 $^0/_0$ für den Schlagschatz)[3]) wiederkehrt, wie dessen 50faches, die leichte babylonische Goldmine gemeiner Norm ($^5/_6$ der leichten Gewichtsmine gemeiner Norm), einerseits in Etrurien im Altertum nachweisbar ist[4]), andererseits im russischen Pfunde (409,3 g) fortlebt, mit dem als Unterabteilung der Solotnik, das Goldstück (russ. zoloto = Gold), als ein $^1/_{100}$

1) Zum Vorstehenden s. meine Abhandlung *Über altbabylonisches Maß und Gewicht und deren Wanderung* [*BMGW*], *Verhandlungen d. Berl. anthropol. Gesellsch.* 1889, S. 262 f.

2) *Verhandl. Berl. anthropol. Ges.* a. a. O. und 1893, S. 25.

3) *Hermes* 36 (1901), S. 131, vgl. *Hermes* (1892), S. 535 Anm. 2.

4) *Klio* VI, S. 528 Anm. 1.

der um $^1/_{24}$ erhöhten Form B des gleichen Gewichtes verknüpft ist: 1 russisches Pfund hat 96 Solotnik: $^{25}/_{24} \times {}^1/_{100} = {}^1/_{96}$[1]).

Und ebenso hat es im Sinne der genannten Grundsätze seine volle Berechtigung, wenn für das Nebeneinanderbestehen einer gemeinen und einer erhöhten Norm, wie sie sich der neueren metrologischen Forschung — und zwar nicht bloß mir, sondern auch auf anderem unabhängig begonnenen Wege O. Viedebantt[2]) — ergeben hat, auf mittelalterliche[3]) und neuzeitliche Analogien[4]) hingewiesen wurde, um zu zeigen, daß derartiges auf dem Gebiete der Verkehrsnormen etwas keineswegs Unerhörtes sei.

Aber auch hier handelt es sich nicht mehr ausschließlich um Analogien, sondern um Verhältnisse, die sich wahrscheinlich aus dem Altertum bis in die neue und neueste Zeit erhalten haben. In Rom wog man noch im 19. Jahrhundert Waren über 100 Pfund mit Wagen (*stadere grosse*), die pro 100 Pfund vielmehr auf 104 Pfund lauteten, also eine um $^1/_{25}$ erhöhte Norm zugunsten des Käufers beim Engroskauf darstellten, ähnlich wie Solon eine um $^1/_{20}$ erhöhte Norm zugunsten des Käufers einführte und wie bei uns die sogenannte Bauernmandel 16 statt 15 Eier pro Stück enthält[5]). So gut wie anerkanntermaßen die Bezeichnung „römische Wage" für den sog. Besemer den Ursprung dieser Art von Wagen richtig bezeichnet, weil es sich tatsächlich um eine aus dem römischen Altertum wohlbekannte Form handelt, so gut ist auch dieser in der Heimat der römischen Wagen haftende Brauch ein Erbteil aus dem Altertum. Nur liegt eine leichte Modifikation im dezimalen Sinne vor: Erhöhung um $^1/_{25}$, da $^{100}/_{24}$ einen Bruch ergäben.

Auffällig ist, daß H. v. Fritze für alle ihm mißfälligen Anschauungen und Ermittelungen den von ihm allein genannten K. Regling als verantwortlich hinzustellen scheint, während sie größtenteils von ihm nur mitvertreten werden. Soll dadurch etwa die von H. v. Fritze angestrebte Trennung von Metrologie und Numismatik, die beiden Disziplinen nur zum ärgsten Schaden gereichen könnte, sinnfällig zum Ausdruck gebracht werden? —

Der Hauptgrund für die Differenzierung auf dem Gebiete der Gewichte liegt in dem Wertverhältnis der Edelmetalle mit seinen Schwankungen und in der Entwickelung besonderer Währungsgewichte für den inter-

1) *Zeitschr. d. D. Morgenl. Ges.* [*ZDMG*] 63 (1907) S. 707.

2) Artikel *Hin* Pauly-Wissowa; *Hermes* 47 (1912) S. 562ff. Vgl. dazu vorläufig meine Bemerkung *ZDMG* 66 (1912) S. 689 Abs. 4.

3) Z. B. die *marc du Roy* neben der *marc de Paris*, K. Regling, *Zeitschr. d. deutschen morgenl. Ges* [*ZDMG*] 63 (1903) S. 703.

4) Die Guinea als Rechnungsgröße neben dem Pfund Sterling, das sie um $^1/_{20}$ übertrifft; s. meine Liverpooler Antrittsvorlesung *Solon, the poet, the merchant and the statesman* (1912) p. 29 und 54.

5) A. Finardi, *Manuale di Metrologia* (1860) p. 23 (Hinweis von H. Dressel s. *ZDMG* 66 [1912] S. 659 Anm. 1).

nationalen Verkehr in Vorderasien, von dem uns Herodot in seiner Berechnung der persischen Tribute untrügliche literarische Kunde gibt.

Aber nicht nur Herodot allein. Wir haben abgesehen von den sonstigen in eine erheblich ältere Zeit zurückreichenden metrologischen Beweisen, auf die ich vor kurzem von neuem und eingehend hingewiesen habe[1], auch einen Herodot an Alter wesentlich übertreffenden literarischen Beleg für die Ausbildung gesonderter Währungsminen in vorachämenidischer Zeit und deren Verwendung durch die Assyrer im — nicht lediglich friedlichen — Verkehr mit dem Auslande.

Es ist das die alttestamentliche Angabe (2. *Kön.* 18) über den Tribut des Hiskia[2]. Während der biblische und der assyrische Bericht Sanheribs beiderseits den Goldtribut auf 30 Talente bemessen, spricht das Alte Testament von 300, König Sanherib in seinen Inschriften von 800 Talenten Silbers. Gemeint sind hebräischerseits Talente des doppelt schweren phönikischen Schekels von 29.1 g, assyrischerseits solche des leichten „babylonischen" von 10.91, zwischen denen ja tatsächlich das Verhältnis 8 : 3 besteht.

Über die Silbertalente ist kein Wort zu verlieren. Die in beiden Quellen identische Angabe 30 Talente Goldes beweist, daß es sich weder um assyrische „Gewichtstalente" Goldes, noch um phönikische „Silbertalente" Goldes handeln kann, die ja eben keineswegs im Gewichtsbetrage identisch sind, sondern nur um das internationale Goldgewicht, das Talent der „Goldmine".

Über das Fortbestehen eines gesonderten Gewichtes für Silber und für Gold im Achämenidenreiche belehrt uns die völlig einheitliche und in sich geschlossene Berechnung der persischen Tribute bei Herodot, die mit Recht einen der Hauptausgangspunkte der vergleichenden Metrologie abgegeben hat und in der eine unverkennbare Textverderbnis rein philologisch eine Emendation zwingend fordert und gefunden hat[3].

Jeder Versuch aus Herodot etwas anderes herauszulesen, gehört in den Bereich der haltlosen Bemühungen, die fachmännisch allgemein anerkannten Grundanschauungen schon der älteren Begründer der metrologischen Disziplin zu erschüttern. Es liegt darin, wie O. Viedebantt[4] es ausdrückt, „ein Zurückgehen bis hinter Brandis und eine Neuorientierung der Forschung auf dem Standpunkt der fünfziger Jahre vorigen Jahrhunderts". Es handelt sich eben, wie bereits oben[5] betont, keineswegs blos um eine Reaktion gegen die neuere Entwicklung der vergleichenden

1) *ZDMG* 66 (1912) S. 639 ff.

2) Siehe mein *Israel. Seine Entwicklung im Rahmen der Weltgeschichte* (1911), S. 259 f. (vgl. dortselbst S. 121) und *ZDMG* 66, S. 693 f.

3) Oben Bd. XII S. 243 ff. — 4) *Hermes* 47 (1912) S. 567. — 5) Bd. XII S. 243.

Metrologie. Die Angriffe gegen die älteren Grundanschauungen und die neuere Entwicklung sind untrennbar verbunden und entspringen den gleichen Ursachen, der Unklarheit über die Quellen und die Methoden der metrologischen Forschung.

Es wird nicht nur verkannt, daß die Metrologie entsprechend ihrem Material und ihren Aufgaben ihre gesonderten Methoden hat, sondern es bleibt selbst außer Acht[1]), daß sie als historische Wissenschaft nach den Grundgesetzen der Geschichtsforschung zu behandeln ist.

[1) Korrekturzusatz. Ed. Meyer (*Sitzungsberichte Berl. Akademie* 1912 Seite 1103 Anm. 3) bemerkt: „Die Diskussionen der letzten Jahre über die babylonischen Maße führen auch mich immer mehr zu dem von Zimmern vor zehn Jahren (*Ber. sächs. Ges.* Nr. 1901, S. 59 Anm.) ausgesprochenen Urteil, daß hier noch gar keine Sicherheit erreicht ist". Es ist Ed. Meyer sicher nicht klar, daß er mit dieser Berufung auf das, was Zimmern vor mehr als 10 Jahren in einer anderweitig sehr verdienstlichen Arbeit ausgesprochen hat, einer Anschauung das Wort redet, die sich völlig über die Quellen der Metrologie als einer historischen Wissenschaft hinwegsetzt, wie ich das eingehend vor mehr als 10 Jahren gleich nach Erscheinen von Zimmerns Arbeit in dieser Zeitschrift Band I S. 481 ff., bes. S. 487 f. dargetan und kürzer im Jahre 1909 in *ZDMG* 63 S. 727 wiederholt habe. „Die Metrologie", so sagte ich an letzterer Stelle, „ist eine historische Wissenschaft, und die Geschichtsforschung hängt von ihren Quellen ab. Das ist überall selbstverständlich, nur nicht auf dem Gebiete der Metrologie. Thureau-Dangin konstruiert ein Urgewicht von 404 g, für das er nicht den geringsten Anhaltspunkt auf dem ganzen Gebiet der Gewichtskunde und der Numismatik gibt. Ein ähnliches Verfahren, wie es Zimmern (*Das Prinzip unserer Zeit- und Raumteilung, Sitz.-Ber. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften*, 14. XI. 1901, 557 ff.) eingeschlagen hatte, als er eine primitive Elle in verschiedenen Varianten konstruierte und ich ihm vorhalten mußte, daß er hier mit lauter supponierten Beträgen arbeite, daß „weder für seine primitive Elle von 0,440, noch für die seiner Ansicht nach aus dem Wegemaß abgeleitete von 0,463 m, noch für den vermeintlichen Ausgleich zwischen beiden, die Elle von 0,450 m, auch nur der Schatten eines quellenmäßigen Anhalts auf babylonischen Boden vorliege."

Ed. Meyers Worte bilden eine Anmerkung zu dem Textsatze: „Da die Elle jedenfalls ungefähr $^1/_2$ m ist." Allerdings ist sie das. Aber woher wissen wir denn das anders als durch die Maßstäbe des Gudea, die in ihrer sexagesimalen Anlage auf eine Doppelelle von 990—996 mm und eine Elle von 495—498 mm führen. Was diese Maßstäbe als fundamentale Quelle des babylonischen Längenmaßes lehrten, ist dann bestätigt worden durch die Auffindung derjenigen Mauer in Babylon, der Nebukadnezar in einer seiner Inschriften 360 Ellen Längen gibt und die tatsächlich nahezu 180 m maß (s. S. 7 f. des SA. meiner Ausführungen in der *Deutschen Revue* März 1907. Näheres andernorts, vgl. *Babyloniens Kulturmission einst und jetzt* S. 81). Wenn ferner Ed. Meyer wie neu hervorhebt, daß als Wegemaß in den historischen Keilinschriften der babylonische *kas-pu* 10800 (nicht, wie die Tafel von Senkereh angibt, 21600) Ellen betrage und mit dem persischen Parasang identisch sei, so betont er nur, was ich vor nunmehr 20 Jahren in eingehender Untersuchung und unter Widerlegung entgegenstehender falscher Ansichten dargetan habe, siehe *Kongr.* (1893) S. 227 ff., woraus ich hier nur die Worte (S. 229) anführe: „Im babylonischen metrischen System ist

Die Belehrung, die sie Herodot verdanken, lohnen Metrologie und Numismatik durch die jetzt mehr als ein halbes Jahrhundert alte Erkenntnis, daß wir in einem wichtigen Punkte über Herodots in sich durchaus einheitlichen Bericht hinausgelangen können. In der persischen Münzprägung herrscht zwischen Gold und Silber nicht das Verhältnis 13 : 1, sondern $13^1/_3 : 1 = 40 : 3 = 360 : 27$, das babylonischerseits festgestellt worden ist, wie auch das Sondergewicht für Silber von Herodot als ,babylonisches' bezeichnet wird. Es handelt sich also um ein von den Babyloniern und auf Grund des babylonischen Systems für den internationalen Verkehr festgesetztes Gewicht[1]).

Herodots Abweichung vom metrologischen Tatbestande hängt damit zusammen, daß ein dem babylonischen Goldtalent der Dareikennorm (Form C der erhöhten Norm) (60 × 420 g) im Betrage nahe kommendes,

---

die von den Griechen „Stadion" benannte Länge ein Maß von 360 Ellen. Die höhere Einheit ist der *kaspu*, ein Maß von 30 Stadien, welchem im babylonischen System älterer Zeiten noch (mindestens) ein gleichbenanntes Maß von 60 Stadien zur Seite war. Das zunächst in Betracht kommende Stadium ist das Maß von 360 königlichen Ellen, welches in gemeinen Maßen ausgedrückt, 400 gem. Ellen resp. 600 gem. Fuß mißt. Dieser babylonische *kaspu* hat sich im persischen Parasang erhalten: in Ägypten trägt er nach griechischer Überlieferung den Namen σχοῖνος. (Folgt der Hinweis auf Herodots (Doppel)-Schoinen zu 60 Stadien.) S. ferner speziell im Hinblick auf die Tafel von Senkereh *Klio* I S. 389f. und *Babyloniens Kulturmission einst und jetzt* (1904) S. 42.

Ed. Meyer bewegt sich also hier in den Bahnen der neueren Metrologie, gegen deren Grundanschauungen er sich ablehnend verhält. So erweist es sich auf's neue, daß Meyers metrologische Anschauungen, „verschiedentlich wenig geklärt sind, daß sie neben Zutreffendem Unhaltbares und selbst direkte Widersprüche bieten", wie ich das bereits, *Zeitschr. für Ethnologie* 1909 S. 642ff. Anm. 3, im Hinblick auf Band I² der *Geschichte des Altertums* hervorzuheben genötigt war. - -

Hinzufügen will ich noch, daß die Bezeichnung *kas-pu kakkari* („*kas-pu* des Bodens"), die sich zeitweilig neben dem einfachen *kas-pu* findet, m. E. bestimmt war, deutlich zu betonen, daß es sich hier um das neuere Wegemaß (*kas-pu* den Stundenweg) im Gegensatz zum, später noch im Gebrauch gebliebenen Zeitmaße (*kas-pu* „Doppelstunde" und in älterer Zeit auch der Doppelstundenweg) handelt (vgl. *Klio* I, S. 388), sowie ferner, daß der Parasang nicht „rund $5^1/_2$ km" sondern nahezu 6 km beträgt (30 babyl.-pers.-pheidonisch-philetärische Stadien à 198 m = 4 römische Meilen = 5,94 km (*Kongr.* S. 230).

Der Wunsch, etwas über die älteren primitiveren Vorstufen zu erfahren, die der spätestens unter Dungi und Gudea vollzogenen Ausbildung des so hoch entwickelten babylonischen Systems der Zeit- und Raummessung vorausgingen, ist an sich durchaus berechtigt. Aber solange es an positiven Anhaltspunkten fehlt, ist es zwecklos, darüber zu spekulieren, wie gerade Zimmerns irriger Versuch gezeigt hat. Ob vielleicht das soeben von Scheil, *Comptes Rendus de l'Academie des Inscriptions et Belles-lettres* 1912 p. 478, veröffentlichte, auf eine Mine von 477,2 g führende Gewichtsstück aus der Zeit des Urukagina (300 Jahre vor Dungi) uns eine solche Vorstufe erkennen läßt, muß weitere Untersuchung lehren.]

1) *ZDMG* 66 S. 635ff. und 621ff.

aber seiner Entstehung nach von ihm völlig verschiedenes Gewicht, das euböisch-attische Talent (60 × 436,6 g), von dem Griechen, der die Steuerliste verfaßte, für die griechischen Leser mit dem genannten babylonisch-persischen Goldtalent in absichtlicher oder irrtümlicher Annäherung gleichgesetzt worden ist[1]). Herodot und vielfach auch seine Quellen begnügen sich eben oft mit Abrundungen und Annäherungen, die zum Glück meist durch die Denkmäler und Dokumente erkannt und richtiggestellt werden können.

Und nun (vergleiche Band XII, S. 242) zu der fruchtbareren Aufgabe, durch neue Ermittlungen die Gültigkeit der Grundprinzipien der vergleichenden Metrologie des weiteren zu erhärten. —

Liverpool.

---

1) Näheres s. *Klio* X (1910) S. 246f., worauf ich nachdrücklich verweise.

Noch einmal Psyttaleia.

Von **Karl Julius Beloch.**

Die Kontroverse um Psyttaleia geht weiter. Judeich glaubt die Frage lösen zu können auf Grund eines Scholions zu Aesch. *Pers.* 450, das „merkwürdiger Weise (sic) überhaupt noch nicht für Psyttaleia herangezogen" sei (*Klio* XII S. 129 ff.). Es lautet nach dem Codex Mediceus in der Ausgabe von Dähnhardt (Leipzig 1894) *τὴν Ψυττάλειαν φησιν, ἣ ἀπέχει πρὸς . . . ρον σταδίους ε', ὅπου φυγόντες οἱ ἡγεμόνες τῶν Περσῶν ὑπὸ Ἀθηναίων ἀπώλοντο.* Andere Handschriften geben *ἥτις ἀπέχει τῆς Σαλαμῖνος σταδίους ρε'.* Vor *ρον* ist im Mediceus eine Lücke, die etwa drei Buchstaben enthalten hat. Judeich meint, es müsse die Himmelsgegend dagestanden haben, und ergänzt demgemäß *πρὸς [εὖ]ρον*, denn die Ergänzung *πρὸς [ζέφυ]ρον* „sei sowohl wegen der Buchstabenzahl, als wegen der Himmelsgegend selbst unmöglich". Aber hat Judeich denn nie etwas von falschen Orientierungen gehört? Wenn nicht, dann kann er Beispiele gleich im letzten Heft des *Arch. Anzeigers* finden (1912 S. 229) aus Strabon und Polybios. Und bei der Straße von Salamis war ein solcher Irrtum um so leichter, als sie in ihrer ersten Hälfte ostwestlich läuft und erst dann nach Norden umbiegt. So bezeichnet denn Herodot VIII 85 den rechten Flügel der persichen Flotte als *πρὸς ἑσπέραν τε καὶ Ἐλευσῖνα κέρας*, obgleich doch Eleusis vom Eingang der Straße von Salamis beinahe nördlich liegt. Was aber die Größe der Lücke angeht, so ist klar, daß ein *trium fere litterarum spatium* so gut als mit Judeich durch zwei, auch durch vier Buchstaben ausgefüllt werden kann, wie denn Dindorf kein Bedenken getragen hat *πρὸς [ἤπει]ρον* zu ergänzen. Nach Judeich stammt die Angabe aus Timosthenes *περὶ λιμένων*; ist das richtig, dann müssen die fünf Stadien vom Hafen der Stadt Salamis (Bucht von Ambelaki) aus gerechnet sein, und Lipsokutala könnte überhaupt nicht in Betracht kommen, während Hagios Georgios, auf Blatt Salamis der „Karten von Attika" gemessen, etwa 1200 m vom Eingang der Bucht von Ambelaki entfernt liegt, also 6—7 Stadien, was zu den Angaben des Scholions aufs beste stimmt, da die 5 Stadien ja eine runde Zahl sind, und außerdem alle solche Angaben von Distanzen zur See nicht auf Messung, sondern auf bloßer Schätzung beruhen. Das Scholion würde also, wenn überhaupt etwas, gerade das Gegenteil von dem beweisen, was Judeich herausliest. Aber wenn wir auch davon absehen wollen, so gründet sich Judeichs ganze Argumentation auf eine *petitio principii*: er ergänzt zuerst das Scholion, wie es ihm für seine Ansicht paßt, und benutzt dann das so ergänzte Scholion zum Beweise für diese Ansicht. Es ist also gar nicht „merkwürdig", sondern vielmehr sehr natürlich, daß keiner

von denen, die in dieser Frage bisher das Wort ergriffen haben, dieses Scholion herangezogen hat. Sehr merkwürdig ist aber die Art, wie Judeich sich mit der Angabe abfindet, daß Psyttaleia (nach ihm Lipsokutala) *ἐν πόρῳ τῆς ναυμαχίης τῆς μελλούσης ἔσεσθαι* (Herod. VIII 76) gelegen habe oder wie er übersetzt: „im Fahrwasser (sic) der Seeschlacht, wie sie sich zu entwickeln versprach“ (S. 135). Denn nach seiner eigenen Planskizze (auf S. 130) bleibt Lipsokutala völlig außerhalb der Gewässer, in denen die Schlacht geliefert worden ist. Und doch war auch nach Aeschylos der Zweck der Besetzung der Insel durch die Perser, die eigenen Schiffbrüchigen zu retten, und die feindlichen Schiffbrüchigen niederzumachen. Also entweder, es ist im Sunde gekämpft worden, wie Herodot bezeugt und auch Judeich verständiger Weise annimmt, dann muß Psyttaleia im Sunde gelegen haben und kann nur Hagios Georgios sein, oder Psyttaleia ist Lipsokutala und dann muß vor dem Eingang in den Sund gekämpft worden sein. Das haben Rhediadis (*Ἡ ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχία*, 2. Ausg., Athen 1911) und Raabe (*Die Schlacht bei Salamis*, Diss. Rostock 1904) auch ganz richtig erkannt, und ich selbst habe, eben wegen dieser Antinomie zwischen den Angaben Herodots und der herkömmlichen Gleichung Psyttaleia = Lipsokutala, in der ersten Auflage meiner Gr. Gesch. auf jede Beschreibung der Schlacht verzichtet. Aber für Judeich existiert diese Antinomie überhaupt nicht. Er beruhigt sich dabei, zu sagen, Psyttaleia habe „den innersten Zipfel der persischen Aufstellung“ gebildet, ohne sich über den Widerspruch klar zu werden, in den er sich dadurch zu Aeschylos und zu Herodot setzt. Ebensowenig stört es ihn, daß Aeschylos' Schilderung der persischen Landung auf Psyttaleia zwar sehr gut auf Hagios Georgios paßt, aber in keiner Weise auf Lipsokutala (*Klio* VIII 483): und doch würde das schon für sich allein den Ausschlag geben.

Doch aus Strabon soll ja hervorgehen, daß Psyttaleia nahe dem Diebshafen (Bucht von Keratsini) und der Insel Atalante gelegen hat, also Lipsokutala entsprechen müsse. Aber was steht dann bei Strabon? Er erwähnt zunächst den Berg Korydallos, der das ganze Nordufer des Sundes von Salamis einnimmt und den gleichnamigen Demos, dessen genaue Lage wir nicht kennen, und fährt dann fort: *εἶθ᾽ ὁ Φώρων λιμὴν καὶ ἡ Ψυττάλια, ... πλησίον δὲ καὶ ἡ Ἀταλάντη . . . . καὶ ἄλλο νησίον . . . . εἶθ᾽ ὁ Πειραιεύς.* Also das *ἄλλο νησίον* lag zwischen Atalante und dem Peiraeeus, und kann folglich nur Lipsokutala sein, das ist das einzige, was sich klar aus Strabons Worten ergibt. Das ist so evident, daß man sogar zur Athetese gegriffen hat, um über dies Zeugnis hinwegzukommen, und an der Identität von Psyttaleia mit Lipsokutala festhalten zu können. Nun, ich denke, das ist abgetan, da selbst Kallenberg, der zuerst zu diesem heroischen Mittel gegriffen hat, jetzt davon zurückgekommen ist (*Rh. Mus.* LXVII, 1912, S. 194). Dann muß aber Psyttaleia = Hagios Georgios

sein. Denn die beiden Klippen Skrophaes und Pelisaes wird kein verständiger Mensch, der sie gesehen hat, als Inseln ausgeben wollen, auch wären es dann zwei Inseln, statt wie Strabon sagt, eine. Endlich liegen diese Klippen westlich von Atalante, nicht zwischen diesem und dem Peiraeeus, wie wir doch aus Strabons Worten schließen müssen. Mit einer Veränderung des Meeresniveaus seit dem Altertum zu operieren aber würde wieder eine *petitio principii* sein, bei der, was erst zu beweisen ist, vorweggenommen wird, denn ein objektiver Grund für die Annahme einer solchen Änderung des Meeresniveaus in der Straße von Salamis ist nicht vorhanden. Vielmehr sind die drei Inseln, die Strabon zwischen den Pharmakussen und dem Peiraieus aufzählt, noch heute vorhanden, und nur diese drei. Wenn also Strabon sagt: *εἶθ' ὁ Φώρων λιμὴν καὶ ἡ Ψυτταλία*, so darf das *καὶ* nicht gepreßt werden: es handelt sich einfach um einen stilistischen Übergang. Strabon hat zunächst die attische Küste des Sundes beschrieben (Korydallos, Diebshafen) und wendet sich jetzt zu den Inseln: wie der Diebshafen am Abhang des Korydallos, oder wenn er der Bucht von Trapezona entsprechen sollte, in dessen unmittelbarer Nähe liegt, so ist Psyttaleia (Hagios Georgios) dem Korydallos vorgelagert. Und ebensowenig darf das *πλησίον* bei Atalante gepreßt werden: alle diese Inselchen liegen ja nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Überhaupt ist es ein methodischer Fehler, der schon viel Unheil in der alten Geographie angerichtet hat, Strabons Beschreibungen auf die Goldwage zu legen, als ob wir es mit Thukydides zu tun hätten. Strabon schildert ja nur ganz ausnahmsweise nach Autopsie und zieht in der Regel eine ausführlichere Vorlage zusammen, wobei es natürlich nicht ohne manche Ungenauigkeit im einzelnen abgehen konnte. Einige Beispiele dafür habe ich *Klio* XI 434. 443. 448 gegeben: sie ließen sich häufen. Es ist also ganz überflüssig, wie Judeich das tut (S. 139), zu Textänderungen zu schreiten, die teils logisch unmöglich (*νησίον ὅμορον*), teils sprachlich bedenklich (*νησίον ὅμοιον ⟨πρὸς⟩ τῇ Ψυτταλίᾳ*) sind, und mit denen außerdem nicht das geringste gewonnen wird, denn mit einem zurechtgeschneiderten Text kann nie etwas bewiesen werden.

Judeich wundert sich, daß ich „zäh an der Gleichung Psyttaleia = Hagios Georgios festhalte“. Ich könnte den Spieß umdrehen und fragen, warum er selbst denn so zäh an der Gleichung Psyttaleia = Lipsokutala festhält, für die er doch einen Beweis nicht zu geben vermag. Aber ich weiß aus langer Erfahrung, wie schwer neue Erkenntnis gerade in philologischen Kreisen sich durchzusetzen pflegt und nur darum habe ich noch einmal in dieser Frage das Wort ergriffen. Denn es gibt keine undankbarere Sache als *αὖθις ἀριζήλως ῥεχθήμενα μυθολογεύειν*.

Leipzig.

Mitteilungen und Nachrichten.

Zur grossen Tholos in Delphi.

Von **M. Schede.**

In seinem Aufsatz über die große Tholos von Marmaria (*Klio* XII S. 287 f.) verbessert H. Pomtow mehrere Irrtümer in meiner Schrift *Antikes Traufleisten-ornament*. Ich bin ihm dafür dankbar, möchte aber nun auch meinerseits zu einigen Punkten Stellung nehmen. Er lernte meine Arbeit erst nach Abschluß seines Manuskripts kennen und hat es deshalb versäumt, die Ergebnisse in der richtigen Weise zu verwerten.

Pomtow hätte zunächst nicht verschweigen dürfen, daß die „kleine Tholos-Sima" nur mit einem Fragezeichen (*Traufl.* S. 43 u. Abb. 28) und „mit allem Vorbehalt" (*Traufl.* S. 44) dem Pronaiatempel zugewiesen wurde, und hätte merken müssen, daß ich mich sehr wohl gehütet habe, „die irrige Zuweisung ... für Datierungen anderer Simen und Tempel zu gebrauchen und für die Stilgeschichte der Simen zu verwerten". Ich habe ja ausdrücklich betont, die Datierung hinge ganz vom Stil der Ornamente ab, und habe sie erst nach Vergleich mit andern datierten Simen in die Entwicklungsreihe einzuordnen versucht (*Traufl.* S. 60—62, 69). Diese wird daher durch Pomtows Ausführungen nicht berührt, sodaß zunächst kein Grund vorliegt, „diese Partien umzuarbeiten". Im Gegenteil, ich begrüße die offenbar richtige Zuweisung der fraglichen Sima an die Tholos mit großer Genugtuung. Denn es zeigt sich nun, daß die Tholos zwei ganz verschiedene Typen von Simen und Stirnziegeln hatte, die entwicklungsgeschichtlich weit auseinanderliegen. Die „kleine Sima" steht der des epidaurischen Asklepiostempels nahe (*Traufl* S. 43), was auch Pomtow (S. 282) nicht entgangen ist; sie dürfte aber wegen ihrer schwereren Formen um etwa ein Jahrzehnt älter als diese, jedenfalls nicht jünger als das Jahr 380 sein. Die große dagegen, die ziemlich für sich steht, immerhin aber der des Tempels von Tegea verwandt ist, kann man nicht gut über 360 hinaufdatieren. Auf ähnliche stilistische Unterschiede habe ich aber bereits *Traufl.* 56 Anm. 8 hingewiesen: die Skulpturen der Metopen stammen aus den verschiedensten Epochen; die ältesten Stücke müssen schon kurz nach 400 entstanden sein, die jüngsten um 360. Ähnlich steht es mit den Bruchstücken korinthischer Kapitelle, deren Zugehörigkeit zur Tholos freilich nicht über allen Zweifel erhaben scheint (Pomtow S. 210; 218), obwohl eins von ihnen der großen Sima sehr nahe steht (*Traufl.* S. 55). Es bestätigt sich also in überraschender Weise meine frühere Vermutung, daß die Tholos eine sehr lange Bauzeit gehabt hat.

Als Architekten der Tholos nennt Pomtow (S. 281 ff.) den in der Baurechnung des epidaurischen Asklepiostempels als Bauleiter erwähnten Theodotos, und zwar wegen der Ähnlichkeit der Simen. Das wird man schwerlich billigen können. Zunächst ist es ausgeschlossen, daß die beiden Simen derselben Werkstatt entstammen, denn der Schnitt des Akanthus und der Voluten, die Kannelierung des Stengels, die Form der Palmettenblätter sind so verschieden wie nur irgend möglich (*Traufl* Abb. 27 u. 28, S. 41 ff. 63. 64). Ähnlich ist an beiden Simen nur die tektonische Form (oben à jour), das ist der Zeitstil; sie liegen eben zeitlich nicht sehr weit auseinander. (Wie übrigens zwei Simen ungleicher Zeit und Komposition, aber gleicher Steinmetzenschule aussehen, zeigt *Traufl.*

Abb. 29 und 41. vergl. S. 64. 78.) Die ornamentgeschichtliche Vorstufe ist bekannt: es sind Terrakottasimen in Eleusis, die wahrscheinlich zum perikleischen Telesterion gehören (*Traufl.* S. 36 ff. u. 68. Abb. 21. 22.). Es ist also sicher, daß sich die Ausbildung der Rankensima im Mutterlande vollzog. Was es gleichzeitig in Ionien an Simatypen gab, wissen wir nicht; daher ist es verwunderlich, wenn Pomtow S. 282 in der Sima des Asklepiostempels und in der kleinen der Tholos neu eindringende ionische Elemente sieht. Hier scheint ein eigenartiges Mißverständnis vorzuliegen. Ich weiß, daß Michaelis die Ergebnisse meiner Schrift im allgemeinen gebilligt und z. T. in die 9. Auflage seines Handbuches übernommen hat. Die Worte von der „ionisch beeinflußten Neuerung hinsichtlich der Sima" (Springer-Michaelis [9] S. 294 f.) beziehen sich somit auf die von mir vermuteten östlichen Einflüsse an der großen delphischen Tholossima und der von Tegea (*Traufl.* S. 65 f. 69). Pomtow aber hat aus dieser Stelle des Handbuchs geschlossen, daß die Rankensima überhaupt von Osten komme, ohne daß er die erhaltenen Monumente daraufhin geprüft hätte. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß erst die große Sima der delphischen Tholos „ionische Elemente" zeigt, d. h. solche, wie sie später und entwickelter in Ionien und zwar nur dort nachweisbar sind (*Traufl.* S. 65 f. und 76 f.). Das charakteristisch-ionische Glied, die Blüte am ersten Deckblatt, fehlt freilich in Pomtows Zeichnung (S. 189, Abb. 14), die wohl nach einem zur Hälfte aus Gips bestehenden Stück (Abb. 15 auf Taf. VI) hergestellt ist (vergl. dazu *Traufl.* Abb. 30). Für die große Sima also wird man Theodoros von Phokaea verantwortlich machen dürfen, sodaß seine Tätigkeit einer späteren Bauepoche der Tholos angehört, wie denn auch sein Buch erst geschrieben sein kann, nachdem der Bau vollendet war (*Traufl.* S. 56, Anm. 8). Dem Phokäer gehören wohl auch der ionische Blattkranz, der um die Cella läuft (vergl. *Traufl.* S. 106) und das korinthische Kapitellbruchstück I (Durm, *Jahreshefte* IX. 1906. 288, *Bauk. d. G.* [3] S. 349, Pomtow S. 211, Abb. 35), das von der großen Sima nicht zu trennen ist. Unwahrscheinlich ist es dagegen, daß er mit den frühen Bauteilen rein dorischer Formensprache (kleine Sima und korinthisches Kapitellstück II, das im Akanthusschnitt mit Phigalia verwandt scheint) in Beziehung steht. Da anderseits kein Grund vorhanden ist, diese dem Baumeister am epidaurischen Asklepiostempel zuzuweisen, so fällt die gewagte Konjektur Pomtows (S. 282), nach der bei Vitruv VII *praef.* 12 Theodotos für Theodoros zu lesen sei, in sich zusammen.

Auch den Vorschlag Pomtows (S. 283) die Thymele von Epidauros dem Theodotos bezw. einem Baumeister der delphischen Tholos zuzuschreiben, wird man schwerlich annehmen können. Daß zwischen beiden Rundbauten ein Zusammenhang besteht (*Traufl.* S. 55 u. 69), glaube ich zwar auch jetzt noch: da sie einem ähnlichen Zweck dienen sollten, waren sie beide rund und konstruktiv verwandt, woran jedoch mehr die Auftraggeber, als die Architekten schuld sind; und die Sima der Thymele schließt sich eben äußerlich, in der Komposition, an die früheren Typen an. Trotzdem läßt die Dekoration des ganzen Bauwerks, die so weit über alles Vorhandene hinausgeht, daß wir vergeblich nach wirklich treffenden Analogien suchen und die Datierung einzelner Teile um fast ein Jahrhundert geschwankt hat, einen ganz originellen Geist erkennen, der sich in bewußten Gegensatz zu seinen Zeitgenossen stellt (*Traufl.* S. 66—69). Der Mann, der die Thymele entwarf, war ein mit barocker Großartigkeit schaffender, durchaus dekorativ veranlagter Künstler; und wenn es ihm gefiel, an den Metopen den herkömmlichen Skulpturenschmuck durch das grandiose Rosettenornament zu ersetzen und das plastische Leben, nach dem das griechische Auge verlangte, statt dessen den bisher als schematische Masken gebildeten Löwenköpfen zu

verleihen, so ist er deshalb noch keineswegs dekadent zu nennen (Pomtow S. 218). Mag der Meister Polyklet heißen oder nicht, er hat mit so korrekten Bauten wie dem Asklepiostempel und der delphischen Tholos nicht das Geringste zu tun. Was Pomtow S. 283 f. an Ähnlichkeiten aufzählt, ist ganz unwesentlich: die Zusammenstellung von schwarzen und weißen Steinen war auch anderswo beliebt, z. B. in Athen (Propyläen und Erechtheionfries), das hierin eben seinen Einfluß auf Delphi und Epidauros bekundet. Giebelskulpturen und Simen sind oft durch besseres Material ausgezeichnet, schon an den Porostempeln der Akropolis (vergl. *Traufl.* S. 11); und schließlich dürfte man Amazonen- und Kentaurenschlachten im 4. Jahrh. doch zu häufig finden, um Schlüsse aus der Wahl solcher Darstellungen ziehen zu können.

Auf weiteres einzugehen, muß ich mir hier in Didyma, wo mir die einschlägige Literatur fehlt, versagen. Der Zweck dieser Zeilen ist nur anzudeuten, daß die Ergebnisse meiner Arbeit durch Pomtows Neuentdeckung keine wesentlichen Änderungen erleiden und daß ihn andrerseits eine eingehendere Beschäftigung mit den ornamentgeschichtlichen Problemen vor manchen Irrtümern bewahrt hätte.

Didyma.

Bemerkungen zu den ägyptischen Eponymendatierungen aus ptolemäischer Zeit.

Von **Gerhard Plaumann.**

Ich gebe hier einige Ergänzungen und Nachträge zu dem Abriß des Eponymenwesens und zu der ausführlichen Liste der bisher namentlich bekannt gewordenen Eponymen des ptolemäischen Ägypten, die ich für die Pauly-Wissowa-Krollsche *Realencyclopädie* sub *Hiereis* V geliefert habe.

I.

Makedonen unter den Eponymen.

Wir wissen vom makedonischen Volke insgesamt wie auch von der sozialen und staatsrechtlichen Stellung der makedonischen Volkselemente, die mit dem ersten Ptolemäer in Ägypten sich niederließen, so wenig, daß eine Prüfung die Mühe lohnt, ob die Liste der Eponymen, soweit sie uns jetzt vorliegt, Makedonen aufweist. Das ist von vornherein wahrscheinlich, wie schon mehrfach ausgesprochen wurde (z. B. von Schubart, *Arch. für Pap. Forsch.* V, 104). Zumal wenn, wie ich an andrer Stelle in dieser Zeitschrift begründen werde, der Kult Alexanders weniger städtisch, als staatlich oder vielmehr königlich war, wenn ferner mancherlei Gründe (s. Pauly-Wiss. Bd. VIII, S. 1436/7) dafür sprechen, daß die eponymen Priester vom Könige ernannt werden, wenn endlich in einigen Fällen noch ersichtlich ist, daß verdiente königliche Beamte[1]) wie auch Prinzen mit der Verleihung der Eponymie ausgezeichnet werden, so durfte der makedonische Hofadel dabei nicht fehlen.

In der Tat bleibt denn auch der Versuch nicht erfolglos. Aus den *Pap. Petrie* kennen wir für das J. 2 des Euergetes I = 246/5 (Nr. 23 meiner Liste) als Kanephore: *Πτολεμαὶς ἡ Θυίωνος.* Hält man daneben Steph. Byz. sub *Μακεδονία*: *Μ. ἡ χώρα, ἀπὸ Μακεδόνος τοῦ Διὸς καὶ Θυίας τῆς Δευκαλίωνος*, so kann man den seltenen Namen *Θυίων* (s. Pape) als makedonisch in Anspruch nehmen. Zwei weitere, noch sicherere Belege geben einige unveröffentlichte Berliner

1) Von dem bekannten *Πάτροκλος Πάτρωνος* z. B. ist die makedonische Nationalität durch Dittenberger *OGI* I 45 bezeugt, worauf Herr Prof. Schubart mich hinweist. S. Hoffmann S. 228 und Nr. 7 meiner Liste.

Papyri aus der Zeit des Philadelphos, die ich für meine Liste verwerten konnte. Danach heißt der Alexanderpriester des Jahres 27 des Philadelphos = 259/8 (Nr. 12b) *Μήδειος ὁ Λαάγωνος* (*P. Berl.* 13435, 3 *Μηδείου τοῦ Λαάγωνος*, 18 *Μηδείου τοῦ* [*Λαάγω*]*νος*, wonach Smyly auf meine Bitte hin in *P. Petr.* III, 56b = *Rev. Laws* S. 187 *Λα*[*ά*]*γονος* feststellte). Das ist eine Weiterbildung des im ptolemäischen Hause beliebten (s. Hoffmann, *Die Makedonen* S. 154) Namens *Λᾶγος* oder *Λαάγος*. Der Name war also bei den Makedonen häufiger als es bisher schien. Denn an eine Nennung nach dem Stammvater des königlichen Hauses darf man in dieser Zeit noch nicht denken. — Drei andre unveröffentlichte Berliner Pap. geben uns den in *P. Hibeh* 95, 2 unvollkommen erhaltenen Vatersnamen des Alexanderpriesters vom J. 29 des Philadelphos = 257/6 (Nr. 15), nämlich: *P. Berl.* 13442 *Ἀ*[*ντ*]*ιόχου τοῦ Κέβ*[*β*]*α*, *P. Berl.* 13441 *Ἀντιόχου τοῦ Κέββα*. *P. Berl.* 13438 *Ἀντιόχου τοῦ Κέββα*. Dieselbe Lesung bezeichnet Hunt in einer freundlichen Mitteilung als in *P. Hib.* 95 möglich. Revillout war also mit seinem ‚Cebes' nicht weit vom Ziel; daß ihm das Richtige nicht beikam, ist kein Vorwurf. Sobald es sich nicht um Ptolemaios und Ammonios handelt, kommt die Deutung demotischer Umschreibungen von griechischen Namen ja meist auf ein reines Rätselraten heraus. Nun wir hier den überhaupt ersten griechischen Beleg für diesen Namen haben, können wir ihn schön unterbringen. Es ist eine der beliebten makedonischen Kurzformen (*Βερέ-κκας* st. *Βερε-κράτης*, *Ἀρί-μμας* st. *Ἀρι-μένης*; s. Hoffmann S. 248. 254), abzuleiten also von *Κέβαλος* oder *Κεβαλῖνος*, gleich gemeingriechisch *Κέφαλος* und *Κεφαλῖνος*. Die (geminierte) Media *β* statt der Aspirata, die Bildung des Genitiv auf *-ᾱ* sind charakteristisch makedonisch. Zu dem Vatersnamen paßt der andere recht gut: *Ἀντίοχος* ist in Makedonien beliebt (s. Hoffmann S. 191, Anm. 103). — Auch die Kanephore desselben J. 27 des Philadelphos (Nr. 12b) könnte man zweifelnd hierhersetzen. Sie wird im *P. Berl.* 13435, 6 geschrieben: *Μητάλας τῆς Ἀνδρωκάδους*. 16/7 *Μητάλας τῆς* ⟨⟨*Ἀν-*⟩⟩ [*Ἀ*]*νδρωκάδους* (Dittographie, veranlaßt durch Zeilenübergang). Dagegen bietet der *P. Petrie* III, 56b, nach liebenswürdiger Prüfung des Originals durch Smyly, deutlich *Ματέλας τῆς Ἀναδροκάδους*. *Ἀνδρωκάδης* stellt sich als unattische Form zu *Δημοκήδης*, *Λεωκήδης*. *Μητάλα* oder *Ματέλα* verstehe ich seiner Bildung nach nicht. Man sieht nur, wie Smyly mir brieflich bemerkt, daß die Schreiber der Orthographie nicht ganz gewiß waren, aber man sieht, denke ich, auch ein Schwanken zwischen *α* und *η*, das den Einfluß unattischen Dialekts verrät. Und das heißt in dieser Zeit und dieser Umgebung am ehesten makedonisch.

Diese Hinweise glaube ich durch den weiteren stützen zu können, daß außer diesen z. T. überhaupt noch nicht belegten Namen in unsrer Liste — und zwar gerade in der ersten Hälfte des III. Jhrh. — eine Reihe von Namen stecken, die wir als in Makedonien beliebt, und zwar mehr oder minder ausschließlich in Makedonien beliebt, bereits kennen. Man vergleiche nur einmal die Liste mit den von Hoffmann gesammelten Makedonennamen: z. B. Nr. 2 meiner Liste *Εὐρέας*; seltener Name, beliebtes mak. Suffix; Hoffmann S. 254. — Nr. 3 *Ἀμυναῖος* (?): s. Hoffmann S. 147. — Nr. 11 *Κινέας Ἀλκέτου*; *Κινέας* vorwiegend aus Thessalien, Epirus usw. bekannt, s. Pape *Wörterb. d. Eig.*; *Ἀλκέτας* mehrfach in Mak. belegt; s. Hoffmann S. 133, Anm. 19. — Ebenso Nr. 11 *Πολεμοκράτης*, s. Hoffmann S. 187 und Pape s. v. — Ebenso Nr. 12 *Περίλαος*; Hoffmann S. 212. *Χαρέα* stellt sich als Femininum zu dem in Mak. besonders beliebten Kosesuffix *-έας* (*Χαρίκλεια* o. ä.). — Unter Nr. 14 gebe ich die Kanophore *Νύμφη ἡ Παίονος* nach dem *P. Berl.* 13434 (unveröff.); ebenso läßt sich, wie ich am Original feststellen konnte, im *P. Hib.* 94, 3 lesen, obwohl die Lesung der Herausgeber *Μάγονος* genau so gut möglich ist, solange man nur diesen Text kennt. Über *Παίων* s. Hoffmann S. 228. — Auch

Νεοπτόλεμος (Nr. 17. Jahr 252 1) kann man noch hier nennen (s. Hoffmann S. 202). Dann aber, also etwa seit der Regierung Ptolemaios' III Euergetes, werden die Spuren von makedonischen Namen sehr dünn. In Nr. 22 begegnet noch einmal, in demotischer Schreibung, eine Mtlȝa (Matela, Metala), in 24 ein Polemokrates (viell. identisch mit 11), *Σέλευκος* in Nr. 31 besagt nichts mehr.

Es ließen sich vielleicht mehr Belege beibringen, wenn wir nicht für viele Jahre lediglich auf demotische Urkunden angewiesen wären. Bei der unvollkommenen Wiedergabe der Konsonanten und der inkonsequenten Schreibung der Vokale in demotischen Schreibungen griechischer Namen haben alle Versuche, seltene Namen aus dem Demotischen zu erraten, etwas ganz Unsicheres. Ich wage trotzdem einige Hinweise auf Fälle, in denen makedonische Namen vorliegen könnten; mehr will ich nicht behaupten. Für ȝtm (Nr. 24 meiner Liste) käme neben *Ἀτάμας, Ἀδάμας* auch der mak. Name *Ἄδμος, Ἄδυμος* (Hoffmann S. 143, 190 Anm. 102 in Betracht. — Die demotischen Gruppen, die Revillout Aetus las (im Hinblik auf Nr. 60 vermutlich) in Nr. 16 und 71, und ebenso ȝAtis in Nr. 36 lassen vermutlich auch die Deutung auf den mak. Namen *Ἀδαῖος* (Hoffmann S. 190, Anm. 102) zu. Ungefähr gleichzeitig mit dem ȝAtis in Nr. 36 erwähnt Polybios XV. 27. 6 einen *Ἀδαῖος* als *ἐπὶ τῆς Βουβάστου τότε καθεστάμενος*. — In Nr. 49a gibt der demotische Text den Namen des Vaters des Alexanderpriesters als ȝrups. Herr Professor Spiegelberg, der mit gewohnter Güte seine Entzifferung der Präskripte der Hauswaldt-Papyri mir handschriftlich zur Verfügung stellte, dachte an *Ἄλυπος*, was gewiß möglich ist. Aber es könnte auch der gute makedonische Name *Ἀέροπος* darin stecken (s. Hoffmann S. 130). — Zu Artiȝas (Nr. 70) vgl. *Ἀρέτης, Ἄρετις, Ἀρεταῖος*, die z. T. gerade bei Makedonen belegt sind. Mit Briȝas (Nr. 73) ist wenig anzufangen. Als möglich käme neben *Berios, Βελίος* auch der mak. Name *Βοραῖος* = gemeingriechisch *Φοραῖος* (s. Hoffmann S. 148) in Betracht. Das schnell wachsende Material wird uns hoffentlich bald die griechischen Formen authentisch bringen.

Historisch scheint mir schon beim jetzigen Stande unsrer Kenntnis das Ergebnis sicher, daß das makedonische Bevölkerungselement unter den Inhabern der eponymen Priesterämter, u. zw. besonders stark in der ersten Hälfte des des III. Jhrh., vertreten war. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß die Makedonen außerhalb der Bürgerschaft von Alexandria standen (Schubart, *Arch.* V, 3 2), so ist das doch zu unsicher, um es zu einem Schluß auf die Besetzung der Priesterämter zu verwerten, der an sich verlockend wäre.

Das Schwinden des makedonischen Elementes seit Mitte des III. Jhrh. ist ganz natürlich. Vornehme Makedonen am königlichen Hofe werden vor allem aus der militärischen Laufbahn hervorgegangen sein, entsprechend der hervorragenden Rolle, die die Makedonen im III. Jhrh. im Heer spielten (s. Lesquier, *Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides* S. 3, 120, 133 4). Jedoch ist bekannt, daß die makedonische Auswanderung nach den hellenistischen Reichen bald ihre natürliche Grenze fand. Dies und die kulturelle Verschmelzung mit der griechischen Bevölkerung erklärt das Verschwinden der Makedonennamen.

Der dritte internationale Kongress für Historische Wissenschaften

wird vom 3.—9. April 1913 unter dem Protektorat des Königs von England und unter dem Vorsitz von James Bryce in London abgehalten werden.

Sekretär des Kongresses ist: Professor I. Gollancz, Litt. D., Secretary of the British Academy, Burlington House, London W.

Sekretär für Vorträge (Secretary for Papers): Rev. Professor J. P. Whitney, B. D., 9. Well Walk, Hampstead, London NW.

Es werden allgemeine und Sektionssitzungen gehalten werden. Die Bildung folgender Sektionen ist vorläufig in Aussicht genommen worden:

I. Orientalische Geschichte. — II. Griechische, römische, byzantinische Geschichte. — III. Mittelalterliche Geschichte. — IV. Neuere Geschichte — V. Religions- und Kirchengeschichte. — VI. a) Rechtsgeschichte; b) Wirtschaftsgeschichte. — VII. Geschichte der mittelalterlichen und neueren Kultur in vier Unterabteilungen. — VIII. Archäologie und Prähistorie. — IX. Verwandte und Hilfswissenschaften. a) Ethnologie, historische Geographie, Topographie und Lokalgeschichte; b) Philosophie der Geschichte. Historische Methodologie und Historischer Unterricht; c) Paläographie und Diplomatik. Bibliographie. Numismatik. Genealogie, Heraldik. Sphragistik.

Die die Leser der Klio näher angehenden Sektionen werden, wie folgt, organisiert werden:

Sektion I: Vorsitzender: Lord Reay. — Vizepräsidenten: Miss G. L. Bell. — E. G. Browne. — T. W. Rhys Davids. — D. G. Hogarth. — W. M. Flinders Petrie. — A. H. Sayce. — Sekretär: L. W. King, 29 St. Edmund's Terrace, Regent's Park. N. W., London.

Sektion II: Vorsitzender: J. B. Bury. — Vizepräsidenten: Miss J. E. Harrison. — F. J. Haverfield. — W. Fowler. — C. F. Lehmann-Haupt. — R. W. Macan. — J. P. Mahaffy. — W. M. Ramsay. — J. S. Reid. — E. M. Walker. — Sekretär: Max Caspari, University College. Gower Street, London W. C.

Sektion V: Vorsitzender: J. A. Robinson. — Vizepräsidenten: Abbot Gasquet. — A. C. Headlam. — W. Hunt. — M. Lindsay. — C. G. Montefiore, — W. Sanday. — Miss C. A. J. Skeel. — E. W. Watson. — H. B. Workman. — Sekretär: A. G. Little. Risborough, Sevenoaks.

Sektion VIa: Vorsitzender: Lord Alverstone. — Vizepräsidenten: Sir W. R. Anson. — W. W. Buckland. — C. E. H. Chadwyck-Healey. — H. H. Cozens-Hardy. — C. Ilbert. — J. Macdonell. — O. Pike. — F. Pollock. — P. Vinogradoff. — Sekretär: W. S. Holdsworth, Mansel House, Museum Road. Oxford.

Sektion VIb: Vorsitzender: W. S. Ashley. — Vizepräsidenten: H. S. K. Foxwell. — E. C. K. Gonner. — W. A. S. Hewins. — Miss L. Knowles. — J. S. Nicholson. — R. E. Prothero. — W. R. Scott. — Sekretär: J. H. Clapham. 55 Bateman Street. Cambridge.

Sektion VIII: Vorsitzender: A. J. Evans. — Vizepräsidenten: R. C. Bosanquet. — P. Gardner. — J. L. Myres. — A. H. Smith. — A. Strong. — Sekretär: E. Gardner, University College, Gower Street, London W. C.

Sektion IX: Vorsitzender: F. G. Kenyon. — Vizepräsident: E. M. Thompson. — Sekretäre: G. F. Hill und A. T. Joyce, beide The British Museum, London W. C. — Für IX a) außerdem Vizepräsidenten: L. Gomme. J. Scott Keltie. — C. R. Markham. — A. P. Maudsley. — W. Ridgeway. — Für IX b) Vizepräsidenten: G. P. Gooch. — A. F. Pollard. — Für IX c) Vizepräsidenten: H. Hall. — W. H. St. J. Hope. — M. R. James. — R. L. Poole. — G. Warner. — H. B. Wheatley.

Sitzungen kombinierter Sektionen sind vorgesehen.

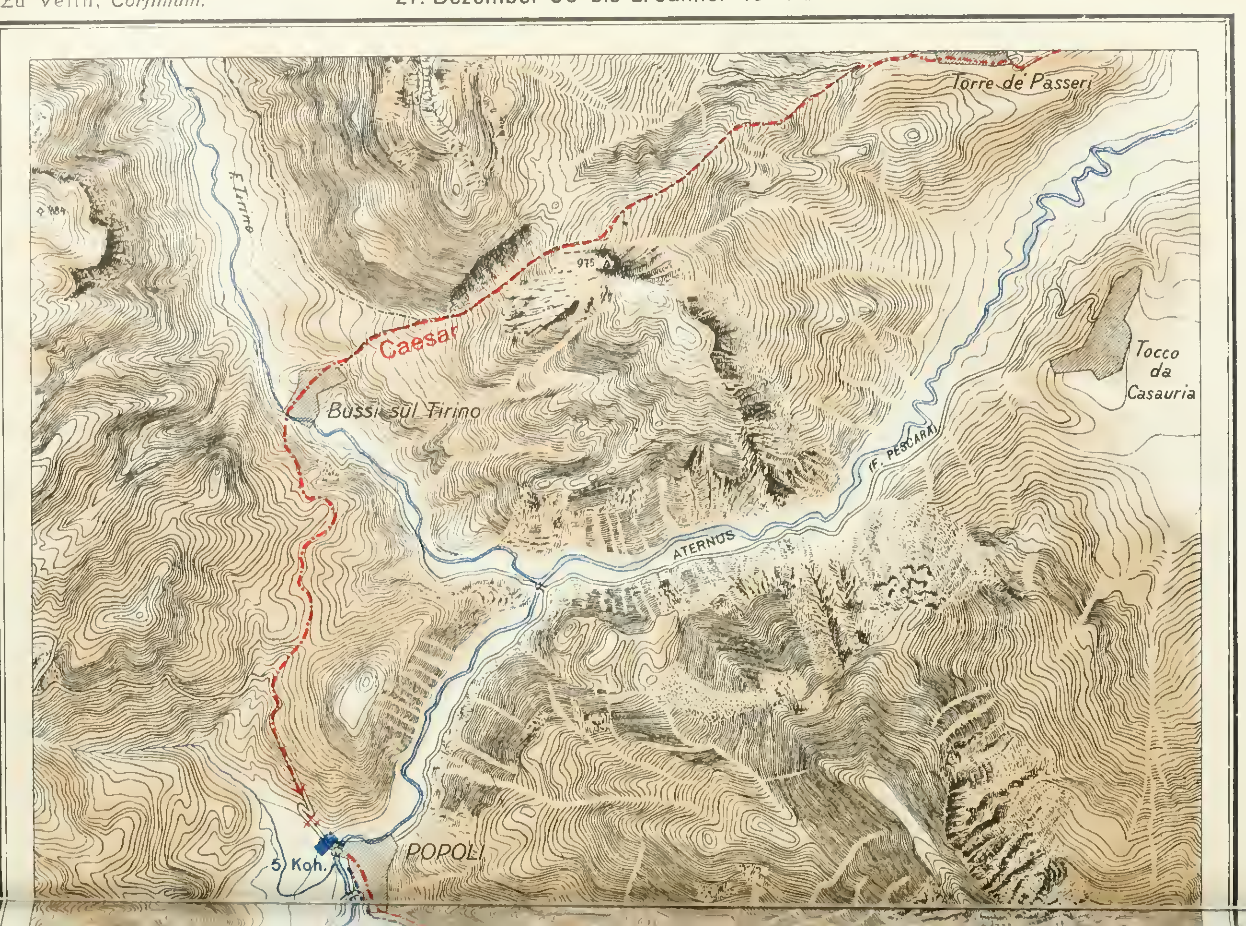
Personalien.

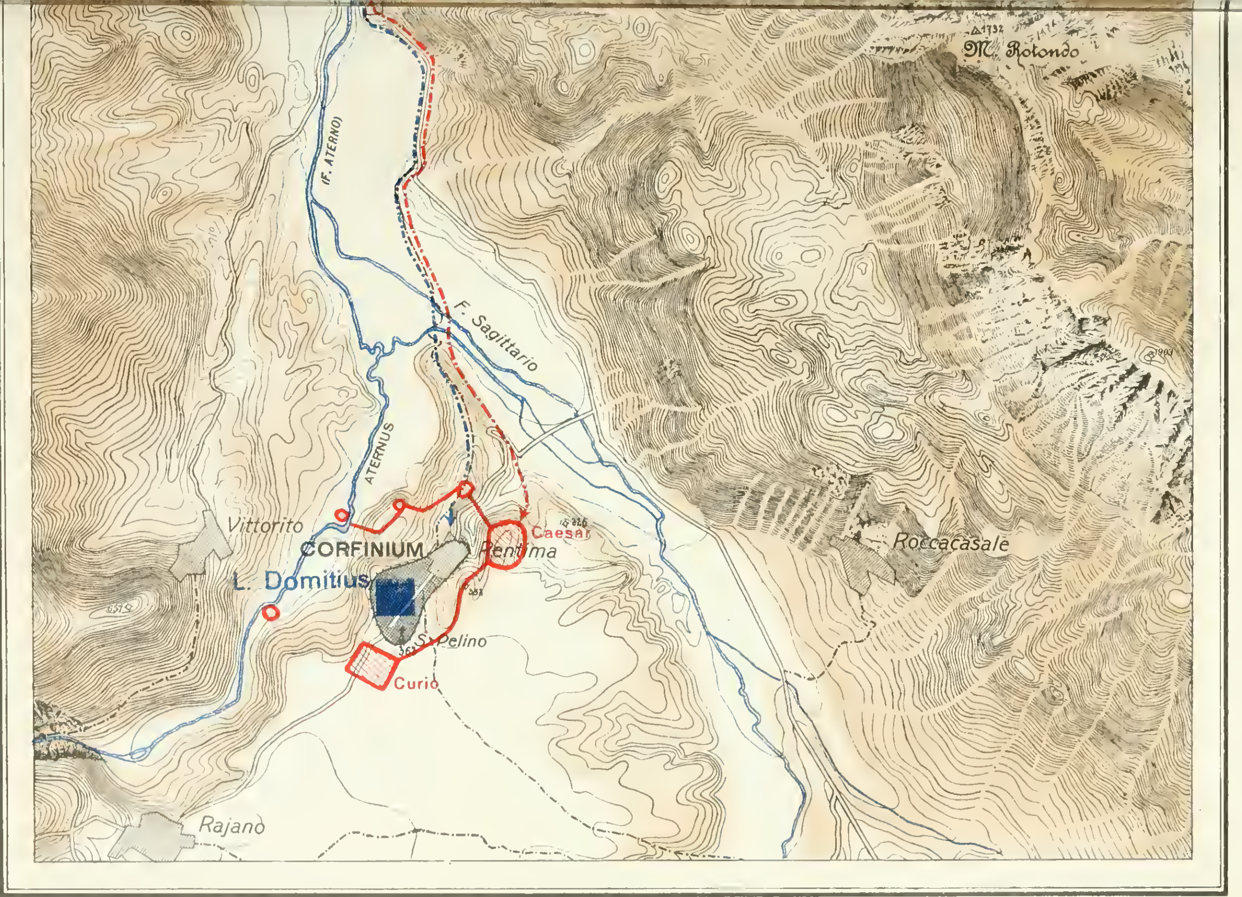
Am archäolog. Institut der Universität Liverpool ist eine Abteilung für orientalische Geschichte und Archäologie begründet und Leitung und Lehrauftrag dem ordentlichen Professor der griechischen Altertumskunde C. F. Lehmann-Haupt übertragen worden.

Zu Veith; *Corfinium.*

Die Belagerung von Corfinium

27. Dezember 50 bis 2. Jänner 49 v. Chr.





Klio Bd. XIII 1.

Maßstab 1:50.000

Photolithographie und Druck des k. u. k. Militärgeographischen Institutes in Wien.

Études d'histoire hellénistique.

Remarques sur les décrets des villes de Crète relatifs à l'ἀσυλία de Téos[1].

Par **Maurice Holleaux.**

C'est à Ad. Wilhelm[2]) que revient le mérite d'avoir établi la date, sinon rigoureuse, du moins très approchée, des décrets ou rescrits par lesquels les Aitoliens, les Amphiktions, les Delphiens, les souverains des Athamanes, Théodoros et Amynandros, faisant droit à la requête des ambassadeurs de Téos, Pythagoras et Kleitos, conférèrent à cette ville et à son territoire le privilège de l'ἀσυλία sacrée[3]). Contrairement à ce qu'on

1) Je ne sais pourquoi l'on a pris l'habitude de répéter que ces inscriptions sont relatives au „droit d'asile du temple de Dionysos à Téos" (Waddington, Michel, Colin); il suffit pourtant d'y jeter les yeux pour voir que l'objet en est tout différent.

2) Ad. Wilhelm, *Gött. gel. Anz.*, 1898, p. 219—220. — Qu'il me soit permis de dire ici que mes propres recherches m'avait amené, voilà bien longtemps, à la même conclusion que mon savant ami. J'ai sous les yeux les pages d'un mémoire relatif à la chronologie des inscriptions de Téos, que j'ébauchai dans l'hiver de 1897/1898 et que, distrait par d'autres soins, je n'eus pas le loisir de publier. Je m'efforçais d'y établir que tous les documents, à nous connus, qui concernent l'ἀσυλία, sont (à la réserve de la lettre de M. Messalla) antérieures à l'an 200. C'est de ce mémoire, dont toutes les parties, heureusement, n'ont pas vieilli, que j'extrais aujourd'hui la plupart des observations qui suivent.

3) On sait que les décrets des Aitoliens, et des Delphiens subsistent, au moins partiellement, en double exemplaire: l'un a été gravé sur le temple de Dionysos, à Téos, l'autre sur le Trésor des Athéniens, à Delphes. Décret des Aitoliens; exempl. de Téos: Waddington, III, 85 (Collitz-Fick, *Dial. Inschr.*, II, 1411; Michel, 68; Dittenberger, *Sylloge*², 280); exempl. de Delphes: Colin, *Fouilles de Delphes*, III (*Epigraphie*), 2, no. 134a. Décret des Delphiens; exempl. de Téos: Waddington, III, 84 (Michel, 67); copie nouvelle par Wilhelm, *ibid.*, p. 218 (Collitz-Baunack, *Dial. Inschr.*, II, 2675); exempl. de Delphes: Colin, *ibid.*, no. 134c. — Le décret des Amphiktions n'a été retrouvé qu'à Delphes: Colin, *ibid.*, no. 134b (avec mention des publications françaises antérieures). — Les Delphiens avaient décerné la proxénie aux deux ambassadeurs de Téos; ce quatrième décret était aussi gravé, à Delphes, sur la Trésor des Athéniens: Colin, *ibid.*, no. 134d. — Le rescrit des souverains Athamanes n'existe qu'à Téos: Waddington, III, 83; Wilhelm en a donné (*ibid.*, p. 217), d'après Heberdey, une copie beaucoup meilleure.

Je tiens à rappeler que, bien avant la publication des inscriptions de Delphes relatives à l'affaire de Téos, G. Colin, répondant à mes désirs, avait mis le plus cordial empressement à m'adresser des copies inédites et originales de ces documents (lettre du 5 novembre 1897).

avait toujours cru. Wilhelm démontra que les quatre décrets ici mentionnés sont notablement plus anciens que la lettre adressée par le *praetor peregrinus* M. Valerius Messalla au peuple de Téos[1], qu'ainsi ils ne datent pas de l'an 193, mais qu'ils appartiennent encore aux dernières années du IIIe siècle. C'est là un point sûrement et définitivement fixé. Précisant ces conclusions, Pomtow propose d'attribuer à l'année 203/202 les décrets des Aitoliens, des Amphiktions et des Delphiens[2]; et G. Colin, avec quelques réserves tout-à-fait justifiées, incline vers la même opinion[3]. Il va de soi que le rescrit des Athamanes est de la même année que ces trois décrets[4].

I.

Reste une question, qu'on tient pour difficile, et qui doit l'être, à en juger par la diversité des solutions proposées. A quelle date rapporter cette série célèbre de décrets que de nombreuses villes de Crète, sollicitées par les ambassadeurs téiens, Apollodotos et Kolotès, rendirent en faveur de Téos?[5] Là-dessus on est loin de s'entendre.

Deiters[6] — dont les conclusions, fondées sur l'argumentation la plus téméraire, ne trouveront pas grand applaudissement[7] — place ces décrets entre 220 et 216.

1) Waddington, III, 60 (Michel, 51 = Dittenberger, *Sylloge*², 279).

2) Pomtow, *Delph. Chronologie*, col. 49; cf. col. 10, p. 95—96, p. 107—108. Dès le courant de l'année 197, avant que n'eût paru l'étude, citée plus haut, de Wilhelm, Pomtow avait l'obligeance de m'informer qu'il considérait l'archonte Mégartas, nommé dans le décret des Delphiens et dans celui des Amphiktions, comme l'éponyme probable de l'année 203/202. Cf. Beloch, *Griech. Gesch.*, III, 2, p. 347; Collitz-Baunack, *Dial. Inschr.*, II, p. 845 (ad n. 2675). — Le décret des Aitoliens a été voté pendant la première stratégie d'Alexandros de Kalydon (pour la date, cf. Pomtow, *ibid.*, p. 95—96; *Fasti delphici*, II, 1, p. 556, note 100; Gillischewski, *De Aetol. praetoribus*, p. 40—42). — Celui des Amphiktions, comme l'a bien vu Pomtow, a été rendu dans une pylaia du printemps (cf. Holleaux, *BCH*, 1905, p. 370—371).

3) Colin, *Fouilles de Delphes*, III (*Epigraphie*), 2, p. 135—136. Après une étude sommaire de la question, j'ai tout lieu de croire, comme Colin (et comme Pomtow, *Delph. Chronologie*, col. 49), que l'archontat de Mégartas „est susceptible d'être remonté quelque peu". [Walek, *Die delph. Amphictyonie in der Zeit der aitol. Herrschaft* (Diss. Berlin 1911), p. 161 (cf. p. 156), est d'avis d'attribuer l'année 205/4 à cet archontat, qui est contemporain, comme on sait, de la première stratégie d'Alexandros de Kalydon. Mais pourquoi ce savant parle-t-il toujours des „*Dekrete für den Schauspielerverein(!) von Teos*" (p. 156, 144, 5)?]

4) Cf. Wilhelm, *ibid.*, p. 219.

5) Il s'agit naturellement ici des décrets crétois dits de la „première série" (ou série ancienne): Waddington, III, 61—74 = Collitz-Blaß, *Dial. Inschr.*, III, 2, 5165—5180; le décret des Λαππαῖοι (Wadd., 68) n'a pas été reproduit par Blaß.

6) Deiters, *Rhein. Mus.*, LIX (1904), p. 578—579.

7) Voir déjà les justes protestations de Cardinali, *Riv. di Filol.*, XXXV (1907), p. 13, note 2.

Niese[1] et Herzog[2] se prononcent pour les dernières années du III[e] siècle ou les premières du II[e].

Cardinali, dans un de ces mémoires excellents où il a si finement débrouillé et si clairement exposé l'histoire de la Crète aux temps hellénistiques[3], tient ferme, de même que Blass, pour l'année 193[4], en sorte que les décrets crétois seraient contemporains de la lettre du préteur Messalla. C'est un retour à l'opinion ancienne, celle de Boeckh et de Waddington[5], laquelle faisait loi pour tout l'ensemble des actes relatifs à l'*ἀσυλία* de Téos, jusqu'au jour où les observations de Wilhelm obligèrent de mettre à part ceux qui émanent des peuples de la Grèce centrale.

Il faut convenir qu'à première vue cette opinion a peu de vraisemblance. On comprend que, pour des raisons particulières (qui se laissent découvrir et que j'indiquerai à la fin de ce mémoire), les Téiens n'aient demandé que tardivement aux Romains de reconnaître l'inviolabilité de leur ville; mais ce qu'on s'explique beaucoup moins, c'est qu'ils n'aient point fait, auprès de tous les Etats grecs, des démarches presque simultanées, et qu'ils aient laissé s'écouler dix ans ou davantage entre l'envoi, dans la Grèce centrale, de Pythagoras et de Kleitos, et l'envoi, en Crète, d'Apollodotos et de Kolotès. Remarquons, d'autre part, qu'aucun lien nécessaire ne rattache à la lettre de Messalla les décrets des cités crétoises. Pour établir ici un synchronisme, on se trouve réduit à un seul argument, lequel est d'une faiblesse extrême: on allègue l'identité d'écriture: on répète, après Waddington, que „*toutes les inscriptions* [*crétoises*] *de la première série* [*61 à 74*] *ont été gravées . . . en caractères exactement semblables à ceux du no. 60* [*lettre de Messalla*]“[6]. Mais que suit-il de là? Simplement que le no. 60 et les nos. 61—74 ont, comme le disait Waddington, été transcrits „*à la fois*“ par les Téiens sur les murailles

1) Niese, *Gesch. der griech. und maked. Staaten*, II, p. 571, note 4.

2) Herzog, *Klio*, II, p. 329, note 4; p. 332, note 1.

3) *Riv. di Storia Ant.*, IX (1904), p. 69 et suiv. (*Creta e le grandi potenze Ellenistiche sino alla guerra di Litto*); *Riv. di Filol.*, XXXIII (1905), p. 519 et suiv. (*La guerra di Litto*); *Riv. di Filol.*, XXXV (1907), p. 1 et suiv. (*Creta nel tramontano dell' Ellenismo*).

4) *Riv. di Filol.*, XXXV (1907), p. 13, note 2: „. . . . *Ma noi teniamo fermo al 193, perchè, sebbene sia vero che i decreti dei Delfii, degli Atamani e degli Etoli relativi a questa stessa asilia di Teo vanno posti non nel 193, ma alla fine del III sec.* (*v. Wilhelm*); *resta d'altra parte assai probabile, che quelli Cretesi della prima serie, siano contemporanei alla lettera di M. Valerio Messalla . . .*“ — Cf. Blaß, *Dial. Inschr.*, III, 2, p. 397, avant le no. 5165.

5) Boeckh, *CIG*, II, p. 632 (ad no. 3046); Waddington, III, p. 28; cf. Barth, *De Graecorum asylis*, p. 52 et suiv.; Scheffler, *De rebus Teiorum*, p. 80, etc.

6) Cardinali, *ibid.*, p. 13, note 2; Blaß, *Dial. Inschr.*, III, 2, p. 398 (ad no. 5165). Cf. Waddington, III, p. 29 (ad no. 60).

de leur temple: de l'identité d'écriture il n'y a rien de plus à tirer[1]: or, transcription et rédaction sont sans doute deux choses, et qu'il y a lieu de distinguer. Donc, ce fantôme d'argument est négligeable: et, pour conclure, la doctrine de Cardinali renferme un postulat et un paradoxe, celui-ci étant la conséquence de celui-là: car elle rapproche, sans démonstration préalable et sans motifs apparents, la lettre écrite à Rome des décrets votés en Crète, et elle sépare, contrairement à tout ce qu'on attendrait, par un large intervalle de temps, ces décrets votés par des villes grecques d'autres qui ont une origine semblable[2]).

„*La plupart des réponses faites* [par les Grecs] *aux gens de Téos,* dit G. Colin, *doivent dater de la même période*[3])." C'est le langage du bon sens. Tandis que rien n'oblige à croire que les réponses des Crétois furent contemporaines de celle du préteur Messalla, la raison veut qu'elles l'aient été, ou à très peu près, de celles des Aitoliens, des Amphiktions, des Delphiens, etc. Il est légitime, a priori, de les attribuer, comme ces dernières, à la fin du III[e] siècle. Et l'on peut, en effet, par une analyse attentive, établir que telle est bien leur date.

Comme le savent tous ceux qui ont parcouru la „série ancienne" des décrets crétois concernant l'*ἀσυλία* de Téos, huit de ces décrets mentionnent, en même temps que la présence en Crète des ambassadeurs téiens, Apollotos et Kolodotès, celle d'un certain Perdikkas (remarquer ce nom macédonien). Il importe de relever avec soin ce qu'ils nous apprennent de ce personnage.

1. C'est le „roi Philippe", c'est-à-dire Philippe V, qui l'avait délégué en Crète, en qualité d'ambassadeur. Dans sept décrets, il est ainsi désigné: *Περδίκκας, ὁ παρὰ τοῦ βασιλέος Φιλίππου πρεσβευτάς* (Faxos, Sybrita, [Latos][4]), Latos près Kamara, Istron, Arkadiens, Allaria). Celui d'Eleutherna n'est pas moins précis: on y lit: *Περδίκκας, ὁ παρὰ τῶ βασιλέος Φιλίππω πεμφθείς.*

1) Waddington ni Wilhelm n'indiquent que les décrets des Aitoliens, des Athamanes, etc. présentent une écriture sensiblement différente de celle de la lettre de Messalla, ce qui n'empêche pas qu'ils soient d'au moins dix ans plus anciens que cette lettre.

2) Il est clair que cette dernière critique s'adresse pareillement au système de Deiters, puisque celui-ci, reculant jusqu'en 220—216 la date des décrets crétois (*Rhein. Mus.*, LIX, p. 579), les considère comme antérieurs d'au moins treize années à ceux des peuples de la Grèce centrale.

3) *Fouilles de Delphes*, III (*Epigraphie*), 2, p. 136, note 1.

4) Le décret de Latos (Wadd., III, 67 = Collitz-Blaß, 5171) est, comme on sait, devenu illisible dans sa partie moyenne (l. 8—19); mais celui de Latos près Kamara (Wadd., III, 74 = Collitz-Blass, 5180) en offre une répétition presque littérale. Perdikkas était mentionné une première fois aux l. 14—16 (cf. l. 22) du premier décret, lesquelles sont perdues.

2. Avant de se rendre en Crète, Perdikkas avait séjourné à Téos. La preuve en est que, par trois fois, il est dit citoyen de cette ville: *Περδίκκας ὁ πολίτης αὐτῶν* [sc. Teiorum] (Istron, Arkadiens): [*Περδίκκας ὁ ἁμέτερος πολί*]*τας*[1]) (Sybrita). C'est durant son séjour parmi eux que les Téiens lui avaient conféré la *πολιτεία*.

3. Le décret de Sybrita montre bien quel était le rôle attribué, en Crète, à Perdikkas auprès d'Apollodotos et de Kolotès[2]). On y trouve ces mots: *Περδίκκας . . . ἐπεὶ αὐτοῖς* [sc. Apollodoto et Colotae] *συν-*[*πρέσβευσεν*][3]) . . . Ainsi Perdikkas était le *συμπρεσβευτής*[4]) des deux Téiens; il leur avait été adjoint: ambassadeur de Philippe, il était officiellement attaché à l'ambassade du peuple de Téos.

4. Puisque la présence de Perdikkas à Téos est attestée antérieurement à sa venue chez les Crétois, il n'y a point à douter qu'il ne fût parti de Téos avec Apollodotos et Kolotès et n'eût fait route avec eux jusqu'en Crète.

5. Là, il accompagna Apollodotos et Kolotès, non point dans toutes les villes qu'ils visitèrent — nous reviendrons sur ce fait et nous en chercherons la raison —, mais dans un grand nombre de ces villes: par exemple, à Faxos, à Sybrita, à Latos près Kamara, à Latos, à Istron, à Eleutherna, chez les Arkadiens, à Allaria. Dans chacune, il se présenta aux magistrats et à l'assemblée en même temps que les deux Téiens, plaida la cause de leur cité, joignit ses instances aux leurs: *περὶ δὲ τῶν αὐτῶν διαλεγέντος μετὰ πάσης σπουδᾶς καὶ προθυμίας καὶ τοῦ παρὰ τοῦ βασιλέος Φιλίππου πρεσβευτᾶ Περδίκκα — καθότι παρακαλεῖ ὁ δᾶμος ὁ*

1) Waddington, III, 66 = Collitz-Blaß, 5170, l. 10—11: [*καὶ Περδίκκας ὁ ἁμῶν? . . . πολί*]*τας*.

2) On s'est imaginé, je ne sais pourquoi, que Perdikkas résidait en Crète d'une manière permanente (cf. Herzog, *Klio*, II, p. 329, note 4: „*Philipp unterhält in dieser Zeit* [201—197] *einen ständigen Gesandten, Perdikkas, in Kreta*"; Scheffler, *De reb. Teiorum*, p. 29—30: „. . . *Philippus rex, item per legatum suum Perdiccam in Creta commorantem, Teios commendarit*"); il n'y a rien dans nos documents qui autorise cette supposition.

3) Waddington (III, 66 = Collitz-Blaß, 5170) restitue (l. 5—6): *ἐπεὶ αὐτοῖς συνέ*[*βη ἅμα ἐπιδημεῖν*]. C'est un mauvais supplément que personne ne défendra. Il offre un sens un peu comique: comment admettre qu'à huit reprises, il soit „arrivé", sans qu'ils eussent rien prémédité, à Perdikkas et aux ambassadeurs de Téos de „faire ensemble séjour" dans la même ville? Ce n'est qu'à notre époque que des voyageurs esclaves du même „circulaire", étant partis fortuitement, le même jour, par le même train, se rencontrent, fortuitement aussi, à toutes les étapes du parcours.

4) Pour la valeur de ce terme, cf. le décret de Lampsaque en l'honneur d'Hégésias (Dittenberger, *Sylloge*², 276 = Michel, 529), notamment l. 44—45: *παρεστήσατο αὐτοὺς καὶ ἔπρα*[*ξεν ὅπως τύχοι* (?) *πρεσβευτῶν εἰς τὸ συμπρεσβεύσασθαι μεθ' α*[*ὐτοῦ . . . . εἰ*]*ς Ῥώμην*.

Τηίων καὶ Περδίκκας ὁ πολίτης αὐτῶν (Istron: cf. Faxos. [Latos]. Latos près Kamara. Eleutherna. Arkadiens. Allaria). A Sybrita. il fit encore mieux: c'est lui-même qui. se substituant à Apollodotos et à Kolotès. remit aux kosmoi. en leur place. le décret de Téos dont ils étaient porteurs. et c'est lui seul. semble-t-il. qui harangua le peuple. Dans le fait, ce *συμπρεσβευτής* apparaît. partout où il est signalé, comme le principal personage et le chef véritable. ou mieux comme le patron de l'ambassade: c'est lui qui guide. introduit. accrédite. recommande les députés de Téos. Cardinali s'exprime avec beaucoup d'exactitude lorsqu'il écrit: „*Alcuni dei decreti cretesi — ricordano, accanto agli ambasciatori dei Teii. come* p a t r o c i n a t o r e *della causa di costoro, un ambasciatore di Filippo, Perdicca . . .*“ [1]).

6. Le même critique ajoute très justement: „*ed alcuni anzi rilevano in speciale maniera il peso che nella deliberazione favorevole ai Teii ebbe l'influenza di costui*“ [2]). Il est évident. en effet. que l'assistance de Perdikkas fut précieuse aux Téiens. Ceux des Crétois auxquels il s'adressa l'écoutèrent avec une déférence extrême [3]). Dans cinq décrets (Sybrita. Latos. Latos près Kamara. Istron. Arkadiens) [4]). il est dit en termes exprès que la concession de l'*ἀσυλία* a été décidée afin de lui complaire (*βουλόμενοι χαρίζεσθαι Περδίκκαι*). c'est-à-dire afin de complaire au roi Philippe qu'il représente. Et tout porte à penser qu'il en fut ainsi alors même que la chose n'a pas été dite.

7. Pas un mot. dans nos inscriptions. n'indique que Perdikkas eût été envoyé en Crète à d'autres fins que de prêter appui aux Téiens. Si sa mission. comme. il est possible. eut encore un objet différent. cet objet ne nous a point été révélé.

Certains des faits ainsi constatés ne laissent pas d'être un peu singuliers. La présence à Téos de Perdikkas. officier ou fonctionnaire au service de Philippe. est au moins inattendue: et. d'autre part. on a le droit d'être surpris du grand zèle mis par Philippe lui-même à servir les intérêts des Téiens [5]): entre le roi de Macédoine et la cité ionienne.

1) *Ibid.*, p. 13—14. Cf. Niese, II. p. 571, note 4. — 2) *Ibid.*, p. 14.

3) Il n'y a, comme on le verra plus loin (p. 154). de réserves à faire que pour Eleutherna.

4) Cardinali (p. 14. note 1) fait observer que les décrets de Latos (et Latos près Kamara), d'Istron et des Arkadiens. dont la teneur est presque identique. peuvent avoir été rédigés d'après un modèle commun qu'aurait fourni Perdikkas. L'hypothèse est plausible.

5) Sur ce point, l'embarras de Scheffler (*De reb. Teiorum*, p. 29—30) est visible: „*Denique quod Philippus . . . Teios commendavit, ex hoc nihil apparere mihi videtur nisi Philippum, quem regnum Asiae appetiisse satis est notum, Graecas urbes sibi conciliare studuisse*“. Celui de Niese (II, p. 572, note 1) ne paraît pas moindre: „*Hier* [à propos des événements de 204] *kann man auch die in den kretischen Dekreten für Teos hervortretende Freundschaft Philipps mit Teos erwähnen.*“

on n'aperçoit pas d'abord comment purent se former des relations si étroites. Visiblement, les événements dont il s'agit se sont produits à la faveur de circonstances assez particulières. Il faut essayer de se représenter celles-ci; on le peut faire sans doute de plus d'une façon[1]: mais la plus naturelle me paraît être la suivante.

Dans le temps que les Téiens projettent d'expédier une ambassade aux Crétois, Philippe V se trouve en Asie mineure, où l'a suivi Perdikkas, un de ses hommes de confiance. — Téos est tombée dans la dépendance du roi, soit qu'il l'ait contrainte de se soumettre, soit qu'il se borne à la traiter en cité cliente et „protégée". — Lors de son arrivée en Asie, ou même précédemment[2], Philippe a consenti de reconnaître la consécration qu'avaient faite les Téiens de leur ville à Dionysos: devenu leur suzerain ou leur protecteur, il doit souhaiter qu'elle soit reconnue par d'autres et y appliquer ses soins[3]. — L'influence qu'il exerce en Crète est considérable: c'est pourquoi les Téiens le prient de fortifier de son patronage l'ambassade qu'ils ont dessein d'y envoyer. — Il ne peut qu'agréer une telle requête: il donne donc ordre à Perdikkas de se rendre à Téos[4].

1) Ce n'est pas, toutefois, que le champ ouvert à l'hypothèse soit illimité. Si l'on repoussait l'explication que je propose ci-après, on ne pourrait guère y substituer que celle-ci: — Philippe est en Macédoine. — Les ambassadeurs de Téos, Pythagoras et de Kleitos, arrivant d'Aitolie ou d'Athamanie, viennent l'y trouver. — Le roi accède aux demandes des Téiens et leur accorde le droit d'asile. — Sachant combien est grand son ascendant sur les Crétois, Pythagoras et Kleitos le prient d'envoyer à Téos un représentant, lequel se joindra aux députés téiens prêts à partir pour la Crète. — Cédant à cette prière, Philippe délègue à Téos Perdikkas. — Celui-ci s'embarque avec Pythagoras et Kleitos, qui rentrent dans leur patrie, puis repart de Téos pour la Crète, en compagnie d'Apollodotos et de Kolotès. — Je tiendrais ce système pour beaucoup moins vraisemblable que celui que j'expose dans le texte; mais les conclusions chronologiques auxquelles il conduirait seraient à peine différentes: l'ambassade de Pythagoras et de Kleitos se plaçant vers 203, on ne pourrait guère remonter plus haut que cette année-là, et l'on ne pourrait descendre plus bas que 197, date après laquelle la venue à Téos d'un émissaire de Philippe serait impossible.

2) C'est le plus probable. Je pense que la même ambassade téienne, qui en 203, visita les Etats de la Grèce centrale (l'Aitolie, l'Amphiktionie, Delphes, l'Athamanie), poussa jusqu'en Macédoine.

3) Comp. ce qui est dit de Séleukos II dans le célèbre décret de Smyrne (Dittenberger, *OGI*, 229), l. 11–12: *ἔγραψεν δὲ καὶ πρὸς τοὺς βασιλεῖς καὶ τοὺς δυνάστας καὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη ἀξιώσας ἀποδέξασθαι τό τε ἱερὸν τῆς Στρατονικίδος Ἀφροδίτης ἄσυλον εἶναι καὶ τὴμ πόλιν ἡμῶν ἱερὰν καὶ ἄσυλον* . . .

4) Il est possible à la vérité, que Perdikkas y résidât déjà. C'est, suivant toute apparence, au moment de son départ pour la Crète que les Téiens l'honorèrent du droit de cité. Scheffler (*De reb. Teiorum*, p. 29, not. 12) écrit: „*Perdiccas erat Teius civis, videlicet δημοποίητος, quia, ut opinor, jam prius Teiis benefecerat*". Je crois plutôt que les Téiens l'ont récompensé, par avance, du service qu'il leur allait rendre en secondant les efforts de leurs ambassadeurs.

de se joindre aux députés élus par les Téiens qui vont partir pour la Crète, et là, agissant en son nom, d'assurer, partout où il lui sera possible, le succès de leurs démarches. — Le reste nous est connu.

Il faut procéder maintenant à une vérification. Dans ce que l'histoire nous apprend du règne de Philippe, se trouve-t-il place pour ces faits, dont j'ai reconstitué la suite, moins par conjecture que par induction légitime, en partant des observations que suggèrent les inscriptions de Crète?

On sait de reste que, dans l'été de 201, au cours de sa grande expédition d'Asie mineure, Philippe occupa une partie étendue du littoral[1]. A cette époque, sans doute après sa victoire de Ladé, il fit sentir son autorité à plusieurs cités d'Ionie[2]: on a tout lieu de croire que Téos était du nombre: la ville ayant été jusque là cliente ou même sujette d'Attale[3], le Macédonien dut s'empresser de l'enlever à son ennemi. Comme l'ont montré quelques inscriptions de Panamara[4] trouvées et publiées par G. Cousin, Philippe, soucieux de se rendre favorables les populations grecques de l'Asie qu'il s'était soumises, témoignait volontiers

1) Cf. notamment Polyb., XVIII, 2, 4 (conférences de Nikaia: hiver 198/197): *παραχωρεῖν δὲ καὶ Σηστοῦ καὶ Ἀβύδου καὶ τῶν ἐμπορίων καὶ λιμένων τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἁπάντων.*

2) Polyb., XVI, 15, 6: entrée triomphale à Milet (après la bataille de Ladé); XVI, 24, 9: occupation de Myous, dont Philippe fait remise aux Magnètes (probablement après la bataille de Ladé et avant la marche sur Pergame, en sorte que ce fragment doit être déplacé); *ibid.*: réquisitions imposées aux Magnètes. — Il n'est pas impossible qu'avant même la bataille de Chios, Philippe se soit assuré de quelques-unes des villes de la péninsule ionienne; pourtant, je ne crois pas qu'il y ait rien de précis à tirer de la phrase (XVI, 2, 4): *πεπεισμένος ... τὸ λοιπὸν ἤδη κομισθήσεσθαι παρὰ τὴν γῆν εἰς Σάμον.*

3) Sur l'état de sujétion où Attale Ier tenait la ville de Téos, voir les remarques de Cardinali, *Regno di Pergamo*, p. 93—95. Elles appellent, je crois, une réserve. Le savant critique écrit (p. 95): „... *È permesso di venire a concludere che nel 218 e nel periodo 216—197 furono in stretta soggezione di Attalo, oltre Mirina ed Ege, ... Cime, Focea, Temno, Teo etc.*" J'admets bien volontiers qu'il en fut ainsi de 216 à 201; mais, dans le temps où il envahit le royaume de Pergame, est-il croyable que Philippe ait respecté les dépendances, ou toutes les dépendances, de la monarchie attalide en Ionie?

4) Cousin-Holleaux, *BCH*, 1904, p. 345—348, 353—359, nos. 1, 3. Le premier décret rappelle les dons faits par Philippe à Zeus Karios; le troisième, les travaux de restauration accomplis par son ordre dans le sanctuaire, après le tremblement de terre de 199/198. De ces textes on devra rapprocher, quand on se décidera enfin à écrire une histoire équitable de Philippe V, le décret de Chalkis, relatif à Magnésie du Méandre, que je cite plus loin, la lettre du roi aux Abaiens (Dittenberger, *Sylloge*[2], 253), qui maintient à leur territoire le privilège de l'*ἀτέλεια* sacrée, et les inscriptions de Délos qui font connaître ses générosités envers Apollon Délien (*BCH*, 1907, p. 105, note 1); il sera bon de réagir alors contre l'opinion traditionnelle, mise en circulation par Polybe, qui représente en toute occasion Philippe comme un monstre d'impiété.

d'un grand respect pour leurs cultes nationaux: il n'y a point à s'étonner qu'il ait entouré le Dionysos des Téiens de la même sollicitude que le Zeus Karios des Panamaréens[1]). — Il est sûr, enfin, que, dans les dernières années du III[e] siècle, son action était puissante en Crète. En 216, il était devenu le *προστάτης*, non point de toute l'île, mais de la plupart des Etats insulaires[2]): en 205/204 ou 204/203, il avait su décider ces Etats amis à combattre les Rhodiens et leurs alliés; il avait fomenté en secret, puis entretenu sournoisement, ayant pour complice le forban Dikaiarchos, cette „guerre crétoise" (*κρητικὸς πόλεμος*), dont les belles découvertes de Herzog à Kos ont permis de retracer quelques péripéties, et qui durait encore en 201[3]).

1) On sait que dès 206—205 (selon les calculs de Kern, *Hermes*, XXXVI (1901), p. 499 et suiv.), Philippe avait invité les villes de Grèce qui dépendaient de lui, notamment Chalkis (*Inschr. von Magn.*, 47 = Dittenberger, *Sylloge*[2], 260), à célébrer les fêtes nouvellement instituées par les Magnètes du Méandre en l'honneur d'Artémis Leukophryénè. Dans le décret de Chalkis, il n'est point question de l'*ἀσυλία* de Magnésie on ne peut guère douter, pourtant, que Philippe ne l'ait alors: reconnue, et ne l'ait fait reconnaître aux cités dont il était suzerain.

2) Pol., VII, 11 (12), 9; 14, 10. Cf. Cardinali, *ibid.*, p. 3, et *Riv. di Filol.* XXXIII (1905), p. 526—527; Deiters, *Rhein. Mus.*, LIX, p. 578; Niese, II, p. 431. — Il est manifeste que la *προστασία* de Philippe (pour ce mot, appliqué au protectorat de Ptolémée Philométor sur Itanos, voir Kern, *Inschr. von Magn.*, 105, l. 79; cf. Holleaux, *Hermes*, XXXIX, p. 80) ne s'étendit jamais à la Crète entière, et que Polybe simplifie les choses à l'excès lorsqu'il écrit (VII, 11, 9): *πάντας Κρηταιεῖς συμφρονήσαντας καὶ τῆς αὐτῆς μετασχόντας συμμαχίας ἕνα προστάτην ἑλέσθαι τῆς νήσου Φίλιππον*, — et (VII, 14, 4): *ἅπαντας μὲν εἶχε τοὺς Κρηταιεῖς ὑποχειρίους* [Philippus]. Certaines villes restèrent soumises, soit à l'influence, soit même, comme Itanos, à la domination de l'Egypte: voir là-dessus l'excellent résumé de Cardinali, *Riv. di Filol.*, XXXV (1907), p. 2—5; cf. *Riv. di Stor. ant.*, IX (1904), p. 80. L'inscription d'Itanos, qui mentionne un *φρούραρχος* romain au service de Philopator (Cardinali, *ibid.*, p. 12, note 5), a été publiée dans la *Rev. Ét. gr.*, XXIV (1911), p. 400, n. III. A la l. 4, il faut naturellement lire: *Λεύκιος Γαίου Ῥωμαῖος φρουραρχῶν*. J'avais copié ce texte à Candie dès 1905, et m'étais abstenu de l'éditer, par égard pour J. Demargne, qui l'avait découvert et qu'une longue maladie rendait incapable du travail de publication. — Il va de soi qu'outre celles qui dépendaient de l'Egypte, d'autres villes crétoises ont pu échapper au protectorat de Philippe.

3) Herzog, *Klio*, II, p. 316 et suiv. (je dois à la gracieuse obligeance de R. Herzog communication de plusieurs inscriptions inédites découvertes à Kos); cf. Cardinali, *ibid.*, p. 5—11, où toute la question est traitée avec le soin le plus attentif; Niese, II, p. 571. — Les origines de la guerre remontent à 205/204 ou 204/203: Diod. (= Polyb.), XXVII, 3; Polyb., XIII, 4, 2; 5, 1 et 3; cf. Polyaen. (= Polyb.), V, 17, 2. Les brigandages de Dikaiarchos (Diod., XXVIII, 1) sont du même temps, comme l'ont bien vu Van Gelder (*Gesch. der alt. Rhodier*, p. 121) et Büttner-Wobst (Index de son éd. de Polybe, p. *227): c'est à tort que W. König (*Der Bund der Nesioten*, p. 35—37), s'en tenant à l'opinion commune, les veut rapporter à l'année 202. Mais ce point mérite une étude spéciale, que j'ai depuis longtemps préparée.

Je ne sais si je m'abuse, mais il me semble que tout ici s'arrange à souhait. On se conforme aux données générales de l'histoire et l'on demeure respectueux de toutes les vraisemblances, cependant qu'on rend raison de faits qui, autrement, seraient d'une explication malaisée, lorsqu'on rapporte à l'été de 201 la venue en Crète de Perdikkas, d'Apollodotos et de Kolotès. J'estime donc que cette date peut être acceptée avec confiance. On n'en saurait proposer une plus basse. Car, dès l'automne de 201, la mer était coupée à Philippe; lui-même, avec toute sa flotte, se trouvait enfermé dans le golfe de Bargylia par les escadres unies de Rhodes et Pergame[1]; et cette situation fâcheuse se prolongea jusqu'au printemps[2]; c'est seulement alors qu'usant du subterfuge qu'a raconté Polyen[3], le roi réussit à tromper la surveillance de ses ennemis et à fuir en Europe. On n'imagine pas, vraiment, que, durant cette période de blocus, il ait dépêché Perdikkas en Crète.

Si, comme je le crois, l'ambassade d'Apollodotos est bien de l'été de 201, on voit qu'ainsi que la logique l'exige, elle est à peine plus récente que celle de Pythagoras et de Kleitos dans la Grèce centrale.

II.

Comme ont pris soin de l'indiquer Deiters et Cardinali[4], dans les actes de quelques villes crétoises — Knossos, Polyrrhénia, Rhaukos, Kydonia, Lappa[5] —, qui concèdent à Téos les privilèges souhaités, il n'est point

1) Polyb., XVI, 24.

2) Il est, en effet, inexact, bien qu'on le répète sans cesse (voir encore W. König, p. 41), que Philippe se soit échappé d'Asie au commencement de l'hiver de 201/200. Son retour dans ses Etats est du printemps de 200; la phrase de T. Live (= Pol.), XXXI, 14, 11: *Attalus enim rex Rhodiique persecuti cedentem in Macedoniam Philippum* . . . ne laisse là-dessus aucun doute. La vérité avait été vue par Schorn, *Gesch. Griechenl.*, p. 222; cf. les justes remarques de Matzat, *Röm. Zeitr.*, p. 175, note 8. J'observe, à ce propos, que la chronologie de la guerre de Philippe en Asie est encore trop mal établie; je compte donner prochainement une suite aux études que j'ai déjà publiées sur ce sujet (*Klio*, IX, p. 450 et suiv.).

3) Polyaen. (= Polyb.), V, 18, 2. Cf. Holleaux, *Klio*, IX, p. 457, note 2. Le texte de Polyen, qui avait échappé à Niese (II, p. 558), n'a point été remarqué non plus de Herzog; il écrit par erreur (*Klio*, II, p. 331): „*Im Winter 201/0* [?] *wird dann allmählich Philipps Lage in Karien unhaltbar, sein Entkommen aus der Blokade verdankt er wohl wieder den Kretern*"; de même, Cardinali, *ibid.*, p. 9.

4) Deiters, *Rhein. Mus.*, LIX, p. 578, n. 5 (énumération incomplète); Cardinali, *ibid.*, p. 14, note 1. Les documents qui proviennent de Hiérapytna, Aptéra, Biannos et Apollonia demeurent nécessairement hors de cause, en raison de leur état de mutilation.

5) Au sujet de Knossos, la remarque de Cardinali (*l. l.*) est tout-à-fait topique: „*Se dei legati fossero intervenuti, anche a loro come agli ambasciatori dei Teii, sarebbe stata concessa la prossenia*". Le décret de Lappa (Waddington, 68) n'a

parlé de Perdikkas. On ne croira pas, pourtant, qu'un si haut personnage, représentant d'un si grand souverain, ait pu être victime d'une prétérition offensante; et l'on ne saurait admettre non plus que le silence gardé sur lui soit l'effet d'une inadvertance. Si, dans certains décrets, on n'en a pas fait mention, c'est qu'il ne parut point dans les villes par qui ces décrets furent votés; et s'il n'y parut point, lui patron attitré des Téiens, à qui ses instructions prescrivaient sûrement de faire dans l'île une tournée aussi complète qu'il pourrait, on n'en découvre d'autre raison, sinon qu'il estima sage de ne pas s'y rendre, prévoyant sans doute que son aide n'y servirait pas de grand'chose à ses protégés, que sa parole y serait peu écoutée et que sa personne même risquerait d'y être médiocrement accueillie. Et cela revient simplement à dire qu'en Crète, en 201, il se trouvait plusieurs villes — ou demeurées jusque là indépendantes de la Macédoine, ou s'en étant récemment séparées — qui avaient pris ou faisaient mine de prendre à son égard une attitude hostile. La chose n'a rien qui puisse étonner; au contraire, elle s'accorde parfaitement avec ce que nous savons par ailleurs. L'ambassade que l'Athénien Képhisodoros fit expédier en Crète[1]) dans les premiers mois de 200, afin d'y susciter des ennemis à Philippe, tandis que d'autres allaient implorer pour Athènes le secours d'Attale, des Rhodiens et des Aitoliens, démontre l'existence dans l'île, à cette époque, d'un parti anti-macédonien en bons rapports avec tous les adversaires du roi[2]). Nos

---

gardé que ses 8 premières lignes et une petite partie de la 9e (je pense que les l. 7—9 doivent être restituées ainsi, à l'exemple du décret de Rhaukos: *καὶ περὶ τῆς ἀσυλίας τῆς τε πόλεως καὶ | τῆς χώρας [παρεκάλ]εσα[ν, ἔτι δὲ καὶ τοῦ παρ' Ἀντιόχου | τοῦ βασιλέως ἀποσταλέντος πρεσβευτοῦ Ἁγησάν]δρου παρα|[καλέσαντος μετὰ πάσσας σπουδᾶς κτλ.]*): il se pourrait, à la rigueur, que Perdikkas y eût été mentionné après Hagésandros, ambassadeur d'Antiochos, comme c'est le cas à Eleutherna; mais la chose est bien peu probable. Cardinali fait observer avec raison (*l. l.*) que la lettre des kosmoi de Polyrrhénia est d'une rédaction singulièrement brève et sèche; je ne puis croire toutefois qu'on y ait poussé la concision jusqu'à faire intentionnellement le silence sur la présence de Perdikkas.

1) Pausan., I, 36, 5—6. Pausanias s'exprime avec une telle confusion qu'il est bien difficile de fixer la chronologie des faits qu'il rappelle. Contrairement à ce que pense Ferguson (*Hellenist. Athens*, p. 269—270 et note 2 de cette dernière page), je ne crois pas qu'il faille dater de 201 les ambassades envoyées d'Athènes en Egypte, en Crète, à Attale et aux Rhodiens. L'invasion des Macédo-Akarnaniens en Attique n'est pas antérieure, comme je le montrerai ailleurs, aux premiers mois de 200.

2) L'épigramme bien connue en l'honneur du Milésien Lichas, fils d'Hermophantos, découverte à Milet par Wiegand, nous apporterait encore un supplément de preuve, si vraiment, comme on le pense d'ordinaire, elle a trait aux événements de l'an 200 (voir les excellentes remarques de Cardinali, *ibid.*, p. 11, note 2; cf. Herzog, *Klio*, II, p. 331—332). Mais je garde encore quelques doutes. En tout cas, il n'y a pas la moindre raison de lui assigner pour date, comme le veut Deiters (*Rhein. Mus.*, LIX, p. 577), l'année 216; cf. à ce propos Lenschau, *Jahresber. über die griech. Geschichte* (1903—1906), p. 210.

décrets nous reportent au temps où il commença de se former[1]): dès 201. il comprenait. probablement avec d'autres cités. celles où Perdikkas jugea inopportun de se rendre[2]): parmi ces dernières. nous pouvons compter Knossos. Polyrrhénia. Rhaukos. Kydonia et Lappa.

Nous ne saurions dire pour quelles raisons se constitua ce parti. Nous ignorons comment naquit et se propagea en Crète cette opposition à la Macédoine. sur laquelle nos inscriptions nous fournissent le plus ancien renseignement que nous possédions: mais ces mêmes inscriptions nous apprendront peut-être de quelle manière et par quels effets elle commença de se manifester. et sous l'action de quelle influence étrangère.

III.

Ce qui précède me semble assez solidement établi et peut être tenu au moins pour très vraisemblable. Dans ce qui va suivre. la place faite à la conjecture est plus grande que je ne voudrais. J'ai hâte de le déclarer. afin qu'on ne me reproche pas de ne m'en être pas avisé.

En Crète. tandisque que Perdikkas travaillait de son mieux à se rendre utile aux Téiens. l'ambassadeur d'un autre souverain s'employait aussi. occasionellement. en leur faveur. C'était le Rhodien Hagésandros. fils d'Eukratès. envoyé du „roi Antiochos". lequel ne peut avoir été qu'Antiochos III — *ὁ παρὰ τῶ βασιλέος Ἀντιόχω πρεσβευτάς* (Eleutherna: cf. Rhaukos. Lappa)[3]).

A Rhaukos. à Lappa. à Eleutherna. on nous le montre parlant à la suite d'Apollodotos et de Kolotès et appuyant leur requête[4]). De là

1) Les origines en remonteraient. selon Deiters. à l'année 204. Il écrit (*Rhein Mus.*, LIX. p. 575): „*Übrigens dauerte Philipps Vorherrschaft auf der Insel nicht allzu lange: als er im Jahre 204 die Kreter zum Kampf gegen Rhodos aufrief. fand er schon nicht mehr allgemeine Zustimmung.*" Il se peut qu'il ait raison: mais j'ignore sur quoi se fonde et de quels textes s'autorise son affirmation.

2) Sur les monnaies de type attique. qui furent frappées à Knossos, Kydonia. Gortyne, Hiérapytna. Polyrrhénia, Priansos. et qu'on rapporte à l'année 200. cf. Head. *Hist. num.*². p. 462; Hill, *Histor. Gr. coins.* p. 134--136. Remarquons que Knossos. Kydonia et Polyrrhénia sont justement trois villes où s'abstint de venir Perddikas.

3) Ce n'est pas le seul Rhodien chargé par Antiochos III d'une mission à l'étranger. Boeckh (*CIG*, II, p. 635, ad n. 3047) rapelle fort à propos qu'Euklès. compatriote d'Hagésandros. négocia le mariage de Kléopatra. fille du roi. avec Ptolémée Epiphanès: Hieronym.. *in Dan.*, XI. 17. Cf. Van Gelder, p. 122. Peut-être le Rhodien Ménélaos, fils de Ménékratès, qui est appelé *φίλος τοῦ βασιλέως Ἀντιόχου* dans une inscription de Kalymna (Dittenberger, *OGI*. 243). était-il aussi au service d'Antiochos III.

4) On ne peut savoir s'il en fut de même à Hiérapytna. Aptéra. Biannos et Apollonia, les décrets qui proviennent de ces quatre villes étant. comme je l'ai dit, trop incomplets. — Niese s'exprime très inexactement lorsqu'il écrit

quelques critiques ont conclu que, de même que Perdikkas, il n'était venu chez les Crétois que pour y plaider la cause de Téos[1]. Mais c'est sûrement une erreur. — Si telle avait été la tâche prescrite par Antiochos à Hagésandros, nous le verrions, comme Perdikkas, se joindre à Apollodotos et à Kolotès dans la plupart des villes que ceux-ci visitent, au lieu que nous ne le trouvons en rapports avec eux que dans les trois que j'ai nommées. D'autre part, Téos étant placée, comme je pense l'avoir montré, sous l'autorité de Philippe, on ne concevrait guère que le roi de Syrie se fût fait auprès de l'étranger le patron de ses intérêts, ni, par suite, que son ambassadeur eût pu se mêler, autrement qu'à titre officieux et presque privé, de l'affaire de l'*ἀσυλία*. Mais, aussi bien, le décret d'Eleutherna fait nettement connaître quel dessein très particulier poursuivait Antiochos lorsqu'il députa Hagésistratos en Crète. On nous dit que celui-ci était *ἐπὶ τὰς τῶ πολέμω διαλύσεις ἀποσταλείς*[2]; il avait donc mandat de rétablir la paix entre certains belligérants. En vue de cette paix, dont Antiochos était l'arbitre ou le médiateur, des négociations étaient, semble-t-il, engagées depuis quelque temps; les délégués de plusieurs Etats crétois, notamment de Rhaukos, comme l'indique le décret de cette ville[3], s'étaient rendus en Asie, passant par Téos, afin de s'y entendre avec les représentants du roi. Hagésandros, qui avait peut-être accompagné à leur retour les ambassadeurs Rhaukiens[4], devait presser la conclusion des accords.

S'il mit parfois, en Crète, son crédit et son éloquence au service des Téiens, ce ne put être que par occasion, soit que, au cours de ses voyages dans l'île, il eût rencontré fortuitement leurs députés, soit que

(II, p. 642, note 3): „. . . *der Rhodier Hegesandros, erwähnt in einer Inschrift von Rhaukos und Eleutherna* . . ."

1) C'est, semble-t-il, l'opinion de Waddington, III, p. 28; cf. Bevan, *House of Seleucus*, II, p. 47. Cardinali, au contraire, distingue très bien (*ibid.*, p. 14, note 1) la mission d'Hagésandros de celle de Perdikkas.

2) La même expression se retrouve identique chez Polybe, par exemple (XVIII, 54, 4): — *τοὺς παρὰ τῶν Αἰτωλῶν δὲ πρεσβεύοντας ἐπὶ τὰς διαλύσεις* (paix entre l'Egypte et la Syrie; aut. 196); XVI, 27, 5: — *αὐτοὶ μὲν* legati a senatu missi[*ἀπέπλευσαν ὡς Ἀντίοχον καὶ Πτολεμαῖον ἐπὶ τὰς διαλύσεις* (été 200).

3) Waddington, III, 63 = Collitz-Blaß, 5167, l. 10 sq.: *ὁμοίως δὲ καὶ τῶν παρ' ἁμῶν πρεισγευτᾶν ἐμφανιξάντων τὰν ἁμῶ[ν] εὔνοι[αν] τε κ[α]ὶ προθυμίαν.* — Waddington écrit avec raison: „*Il paraît qu'ils* [*les Rhaukiens*] *avaient envoyé des ambassadeurs auprès d'Antiochus, et que ceux-ci avaient passé par Téos*". Les ambassadeurs de Rhaukos allèrent sans doute trouver, non Antiochos lui-même, qui à cette époque guerroyait en Syrie contre les Égyptiens (cf. *Klio*, IX, p. 269—270), mais les représentants qu'il avait chargés de conférer avec eux. Téos était, sur la côte d'Asie, l'une des têtes de la „Route royale"; les conférences purent avoir lieu à Sardes.

4) C'est ce qu'on peut induire, je crois, des l. 8—12 du décret de Rhaukos: il est clair que le retour des ambassadeurs est tout récent.

ceux-ci, dénués dans quelques villes (et ce fut justement le cas à Rhaukos et à Lappa)[1] de l'assistance de Perdikkas, eussent sollicité la sienne. Il la leur dut accorder volontiers, sûr en cela de se conformer aux intentions de son maître. Antiochos se préoccupait, aussitôt la conquête de la Syrie achevée, de rétablir l'antique souveraineté de sa maison sur l'Asie cistaurique[2]; il avait ainsi un intérêt pressant à se concilier les villes grecques de la région, et l'on voit, par maint exemple, qu'il ne leur ménagea pas les témoignages de sa bienveillance[3]. Sans doute, il avait été des premiers à reconnaître l'*ἀσυλία* de Téos, comme il fit, vers le même temps, celle de Magnésie du Méandre[4] et celle d'Antioche de Chrysaoride[5]; on sait que, plus tard, il s'entremit pour qu'elle fût reconnue du Sénat; il est tout simple qu'en Crète, dès 201, son ambassadeur Hagésandros ait rendu, peut-être spontanément, aux Téiens le même service qu'un autre de ses envoyés, Hégésianax, leur rendit par ordre, à Rome, en 193[6]. Mais, loin d'avoir eu rien de régulier ni de permanent, l'intervention d'Hagésandros en faveur de Téos ne fut qu'une sorte d'épisode ou d'accident, au cours de sa mission diplomatique et pacificatrice.

C'est le lieu de rechercher en quoi précisément consista l'objet de cette mission et quelles étaient ces hostilités auxquelles devaient mettre

1) Pour ce qui concerne Lappa, je rapelle l'observation faite précédemment (p. 146, note 5): il est extrêmement douteux que Perdikkas y soit venu.

2) Liv. (= Pol.), XXXIII, 19, 8—11 (print. 197); Hieronym., *in Dan.*, XI, 15—16.

3) Décret d'Antioche de Chrysaoride (Alabanda): Dittenberger, *OGI*, 234 (c. ann. 202/201; Pomtow, *Delph. Chronologie*, col. 49; R. Kiepert, [*FOA*, texte de la tab. VIII, p. 7] a contesté l'identification, par moi proposée et généralement admise, d'Antioche avec Alabanda; mais j'aimerais qu'il appuyât ses doutes de quelque argument); décret d'Iasos: *ibid.*, 237 (c. ann. 196). Il est singulier qu'on n'ait pas prêté plus d'attention au passage suivant de Plutarque (*Reg. et imperat. apophth.*; *Moralia*, II, p. 32 Bernardakis), où se montre si bien le libéralisme, sincère ou affecté, d'Antiochos à l'égard des villes grecques d'Asie: *Ἀντίοχος ὁ τρίτος ἔγραψε ταῖς πόλεσιν, ἄν τι γράψῃ παρὰ τοὺς νόμους κελεύων γενέσθαι, μὴ προσέχειν ὡς ἠγνοηκότι.* Cf. Liv. (= Pol.), XXXIII, 38, 5—6: — *per legatos leniter adloquendo [Smyrnaeos et Lampsacenos] castigandoque temeritatem ac pertinaciam spem conabatur facere, brevi quod peterent habituros, sed cum satis et ipsis et omnibus aliis appareret, ab rege impetratam eos libertatem, non per occasionem raptam habere* (été 196); Polyb., XVIII, 52, 4 (aut. 196). La phrase de Polybe (XXI, 41 [43], 2) *ἅπαντες γὰρ οἱ τὴν ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου κατοικοῦντες κτλ.* (ann. 188) fait assez voir combien était léger le joug qu'Antiochos avait imposé à ses sujets cistauriques.

4) Kern, *Inschr. v. Magn.*, 18 et 19 = Dittenberger, *OGI*, 231 et 232 (ann. 205). Pour la date, cf. *Hermes*, XXXVI (1901), p. 500.

5) Dittenberger, *OGI*, 234.

6) Cf. Cardinali, *ibid.*, p. 13, note 2: „*Quest' appoggio dato dal legato di Antioco alla richiesta dei Teii non desterà alcuna meraviglia, quando si pensi che Antioco stesso aveva riconosciuto l'asilia della città e di più si era adoperato a farla riconoscere dai Romani.*"

fin les bons offices de l'envoyé syrien. On admet communément, depuis Boeckh[1], que, dans les décrets d'Eleutherna, les mots *τῶ πολέμω* désignent une de ces guerres intérieures, à tout moment renaissantes, qui, comme un mal périodique, ravageaient et épuisaient la Crète. J'accorde que cette supposition est en soi fort acceptable. Il se pourrait agir ici, ou bien, si elle n'était pas terminée, de la guerre qui, avant 210, occasionna la première venue de Philopoimen dans l'île[2]; ou bien, si elle avait déjà commencé, de celle qui l'y attira une seconde fois en 200[3]; ou encore, si on la peut dater de la fin du IIIe siècle et si elle ne se confond pas avec la précédente, de la guerre entre Hiérapytniens et Knossiens, à laquelle fait allusion le célèbre traité conclu par les Rhodiens avec les Hiérapytniens[4]; ou enfin, car en pareille matière on ne saurait se flatter d'être complet, de quelque autre qui serait ignorée de nous. Rien dans tout cela qui soit invraisemblable; mais la vérité me paraît être ailleurs[5].

Qu'en 201 une guerre intérieure ait déchiré la Crète, et que cette guerre ait donné lieu, cette année-là même, à des négociations, c'est une hypothèse, plausible autant qu'on voudra, mais une hypothèse[6]; ce qui, en revanche, est un fait certain, c'est qu'à la même époque et depuis trois ou quatre ans, des Etats de l'île, en nombre plus ou moins considérable, faisaient aux Rhodiens la guerre, cette „guerre crétoise" (*κρητικὸς πόλεμος*) dont j'ai parlé plus haut. De sorte qu'on ne peut éluder cette

---

1) *CIG*. II, p. 635, ad n. 3047; Boeckh se réfère lui-même à Chishull. Cf. Waddington, III, p. 28, 35 (ad n. 71); Scheffler, p. 80; Niese, II, p. 642; Bevan, II, 47; Van Gelder, p. 132 et note 1; Deiters, *ibid.*, p. 578—579; Cardinali, *ibid.*, p. 9 et p. 11, note 1.

2) Plut., *Philop.*, 7; Pausan., VIII, 49, 7. Cf. Niese, II, p. 498; Cardinali, *ibid.*, p. 4, note 1. Pour l'identification de cette guerre avec l'*ἐμφύλιος πόλεμος* dont il est parlé dans un décret d'Epidamnos (Kern, *Inschr. von Magn.*, 46), cf. Cardinali, p. 4, note 2.

3) Plut., *Philop.*, 13; Pausan., VIII, 50, 6. Cf. Niese, II, p. 568; Cardinali, *ibid.*, p. 9, note 3.

4) Collitz-Van Gelder, 3749 (Michel, 21), l. 74 sq. Cf. Cardinali, *ibid.*, p. 9—11. Pour la date du traité voir ci-après, p. 152, note 1.

5) L'idée que je développe ici a été exprimée, en termes très dubitatifs, par Herzog (*Klio*, II, p. 332, note 1); elle m'était venue avant que j'eusse pris connaissance de son mémoire; la réflexion n'a fait que la fortifier chez moi.

6) L'hypothèse ne se transforme en certitude que si l'on place, avec Cardinali (voir ci-après p. 152, note 1), vers 200 le traité conclu par Rhodes et Hiérapytna —, ce qui, au surplus, s'accorde parfaitement avec le système que je soutiens ici. En ce cas, c'est chose assurée que, vers 201—200, il y avait guerre entre Hiérapytna, d'une part, et Knossos et ses alliés, de l'autre; mais c'est chose assurée aussi qu'à la même époque, l'accord se fit entre Rhodes et Hiérapytna, ennemie jusque là des Rhodiens et de leurs alliés (cf. Collitz-Müllensiefen, *Dial. Inschr.*, III, 3590; Herzog, *Klio*, II, p. 318—319, 330); et le plus vraisemblable demeure que les mots *διαλύσεις τῶ πολέμω* se rapportent à cette paix.

question: La guerre que mentionne le décret d'Eleutherna ne serait-elle pas la „guerre crétoise" ou, pour s'exprimer de façon plus claire, la guerre rhodo-crétoise? Se l'étant posée, on devra se rappeler un autre fait, certain aussi, qui a été précédemment établi: l'existence en Crète, en 201, d'un parti contraire à la Macédoine. Que, parmi les villes qui le formaient, il s'en soit trouvé (comme nous l'avons supposé déjà) qui, naguère amies de Philippe, lui firent alors défection; et que ces mêmes villes, après avoir, aussi longtemps qu'elles étaient dévouées au roi, lutté pour lui et de concert avec lui contre les Rhodiens, aient ensuite consenti à se rapprocher d'eux, par un revirement tout naturel et parce qu'elles les considéraient désormais moins comme leurs ennemis que comme ceux du Macédonien, ce sont là des probabilités si fortes et qui s'enchaînent si logiquement qu'il est impossible de n'en pas tenir compte. On est ainsi conduit à penser que, vers 201/200, plusieurs Etats crétois s'accommodèrent avec Rhodes: et j'observe, en effet, que les deux critiques qui ont le plus exactement étudié cette histoire, Herzog et Cardinali[1]), sont d'avis qu'à la date indiquée, encore que la guerre ait pu traîner jusqu'en 197, les Rhodiens réussirent à faire poser les armes à nombre de leurs adversaires[2]). Voilà dès lors une coïncidence ou, comme eussent dit les Grecs, une *σύμπτωσις* vraiment frappante: Hagésandros vient chez les Crétois en messager de paix: et, précisément, vers le temps qu'il est parmi eux, la paix se rétablit entre Crétois et Rhodiens. Est-ce beaucoup s'aventurer que de voir ici plus qu'une coïncidence, et de croire que les traités qui furent alors conclus étaient les fruits de la mission de cet ambassadeur?

Il me semble que l'intervention d'Antiochos se comprend mieux, si elle avait pour but de terminer une guerre où se trouvait impliqué un Etat grec d'Asie, tel que Rhodes, — puisqu'une pareille guerre, infligeant un inévitable dommage à tout le commerce de l'Orient, lésait par contre-coup les cités maritimes de l'empire syrien —, que s'il s'agissait seulement d'apaiser les querelles locales des Crétois. Les relations anciennes des Séleucides avec la Crète[3]), les rapports singulièrement amicaux qui unis-

1) Herzog, *Klio*, II, p. 331—332; Cardinali, *ibid*., p. 9—11. C'est vers 200 que Cardinali (*ibid*., p. 9, note 4) place, de même que Herzog (*Klio*, II, p. 331; cf. Niese, II, p. 431, note 2), le traité des Rhodiens avec les Hiérapytniens. Le fait ne peut être rigoureusement démontré; mais l'argumentation de Cardinali, très serrée et très bien conduite, rend ses conclusions tout-à-fait vraisemblables.

2) Cardinali, *ibid*., p. 11: „*Non sappiamo quanti dei Cretesi rimanessero così in armi contro la repubblica* [*di Rodi*], *ma certamente essi non dovevano più essere molti, quando nel 197 la pace . . . mettera fine . . . alle operazioni dei Rodii contro i Cretesi.*"

3) Ces relations, fort mal connues, sont attestées, pour la première partie et le milieu du IIe siècle, par le traité d'alliance conclu sous Antiochos I, qu'Antiochos II „renouvela" en 249 avec la ville de Lyttos et ses alliés (Paribeni, *Mon. antichi*, XIX (1907), p. 369—370, n. 22; cf. Cardinali, *Riv. di Filol.*, XXXIII (1905), p. 519, note 1).

saient le roi aux Rhodiens (et que n'altéra même pas, en 197, la démonstration menaçante de la flotte rhodienne dans les eaux de Cilicie)[1]) expliquent assez que, d'un côté comme de l'autre, on eût facilement agréé sa médiation. Et quant au choix qu'aurait fait Antiochos d'un Rhodien comme négociateur, on ne peut nier qu'il eût assez bien répondu aux circonstances.

Si ces vues sont justes, on pourra ranger Rhaukos et Lappa au nombre des premières villes crétoises qui, après s'être séparées de Philippe, traitèrent avec les Rhodiens. Hagésistratos paraît y avoir été *persona grata*[2]): on a donc droit de penser que ses ouvertures y furent favorablement accueillies. — Knossos, Polyrrhénia et Kydonia, cités qui s'étaient soustraites aussi à la tutelle de Philippe (à moins qu'elles n'eussent réussi à se maintenir indépendantes), ont dû se conformer pareillement aux conseils pacifiques qui leur furent apportés de Syrie. Perdikkas ni Hagésisastros n'étant nommés dans les actes par lesquels ces villes reconnurent l'*ἀσυλία* de Téos, Cardinali est d'avis qu'elles échappaient „à toute influence étrangère"[3]): mais cette conclusion est trop absolue et ne vaut que pour la Macédoine: rien n'empêche qu'Hagésistratos soit venu chez les Knossiens, les Polyrrhéniens et les Kydoniates, avant ou après le passage des envoyés téiens, et qu'il ait réussi à s'en faire écouter.

---

1) Remarquer, en effet, qu'à Lysimachia (aut. 196), Antiochos consent que son différend avec les villes de Smyrne, de Lampsaque et d'Alexandrie Troas soit soumis à l'arbitrage des Rhodiens (Polyb., XVIII, 52, 4); un peu plus tard, il leur cède Stratonicée (Polyb., XXX, 31, 6; cf. Niese, II, p. 640—641). — Dans son récit de l'affaire de Korakésion, T. Live (XXXIII, 20, 7) s'exprime ainsi: — *legatos se* [*Antiochus*] *Rhodum missurum respondit iisque mandaturum, ut* ***renovarent*** *vetusta iura cum ea civitate sua maiorumque suorum* eqs. On pourrait conclure de ces mots que, jusque là (été 197), Antiochos n'avait pas entretenu de relations avec les Rhodiens; mais je ne doute pas qu'ici T. Live ait inexactement traduit Polybe: au verbe *renovare* devait correspondre, dans le texte grec, le verbe *ἀνανεοῦσθαι*, lequel, chez Polybe et dans les documents contemporains, signifie le plus souvent, non pas „renouveler" mais „rappeler". La phrase originale était une pure formule de style, dont l'équivalent se rencontre souvent dans les inscriptions, par exemple: *ἀνανεώσασθαι τά (τινι) προϋπάρχοντα διὰ προγόνων πρός (τινα) τίμια καὶ φιλάνθρωπα.*

2) Cardinali (*ibid.*, p. 14, note 1) pense que les décrets de Rhaukos et de Lappa, dont le libellé est presque identique, ont été rédigés par Hagésistratos. C'est ce qu'on peut admettre sans difficulté. La chose me paraît plus douteuse pour le décret d'Eleutherna, dont le texte présente d'importantes différences avec celui des deux autres.

3) *Ibid.*, p. 14, note 1. — Si le traité entre Rhodes et Hiérapytna tombe vers l'an 200, comme le veut Cardinali (voir ci-dessus, p. 152, note 1), il faut admettre qu'à cette époque Knossos avait déjà fait sa paix avec les Rhodiens; c'est ce que démontrent les l. 74 et suiv. du traité ici rappelé (cf. Cardinali, *ibid.*, p. 10—11).

Eleutherna offre un cas particulier et plein d'intérêt: les deux ambassadeurs royaux, le syrien et le macédonien, s'y trouvèrent ensemble et y parlèrent successivement en faveur de Téos. La présence de Perdikkas prouve que la ville, à la différence des cinq précédentes, était encore unie d'amitié à la Macédoine. Mais quel fut le résultat de la visite d'Hagésistratos? Endoctrinés par lui, les Eleuthernaiens renoncèrent-ils à la guerre contre Rhodes, ce qui, dans le fait, équivalait, ou peu s'en faut, à rompre avec Philippe? Nous l'ignorons et, à moins de découvertes nouvelles, nous l'ignorerons toujours. Toutefois, sur quelques indices, qu'à la vérité on peut estimer légers, je serais tenté d'admettre qu'au moment où fut rendu le décret pour Téos, l'influence de la Syrie commençait, à Eleutherna, de supplanter celle de la Macédoine. Il est notable que Perdikkas, bien que *συμπρεσβευτής* d'Apollodotos et de Kolotès, ne harangua l'assemblée que le quatrième, cédant le pas à Hagésistratos. Peut-être n'est-il pas moins digne de remarque que, dans le décret, contrairement à l'usage, mention n'est faite de lui qu'avec la plus sèche brièveté, tandis que la belle phrase redondante qui, d'ordinaire, rappelle son intervention, célèbre maintenant celle de l'envoyé d'Antiochos. On a peine à se défendre de l'impression que les Eleuthernaiens firent une réception plus chaude à celui-ci qu'à son collègue; et l'on imaginerait volontiers qu'ils se laissèrent pousser par lui à une réconciliation avec les Rhodiens.

Il me faut ici prévenir une objection qu'on m'opposera certainement. On me rappellera — ce que je n'ai garde d'oublier — qu'en 201, il y avait environ deux ans qu'Antiochos et Philippe avaient fait alliance contre l'Egyte: et l'on me fera observer qu'en débarrassant les Rhodiens, adversaires de Philippe, des périls et des alertes de la „guerre crétoise“, en s'efforçant de rapatrier avec eux, non seulement ceux des Etats de l'île qui s'étaient détachés de la Macédoine, mais ceux mêmes qui, comme Eleutherna, lui gardaient encore quelque fidélité, Antiochos eût rempli d'étrange manière ses devoirs d'allié. Je n'en disconviens pas: en jouant ce rôle de médiateur que je lui ai prêté, le roi de Syrie, s'il ne contrecarrait pas ouvertement la politique de Philippe — car on n'a nulle preuve que les Crétois fussent tenus, par des engagements en forme et publiquement déclarés, de lui servir d'auxiliaires contre Rhodes[1] —, n'en portait pas moins à ses

1) Une alliance, officielle et patente, de Philippe et des Crétois contre Rhodes n'a certainement pas existé avant les événements de Kios (été 202); c'est la prise et le sac de cette ville qui décidèrent les Rhodiens à rompre avec le roi (Polyb., XV, 22, 6: cf. Holleaux, *Rev. Ét. Gr.*, XII (1899), p. 36: Cardinali, *ibid.*, p. 6 et note 5). Aussi bien, Polybe indique nettement (XIII, 4, 2; cf. 5, 1 et 3, à rapprocher de Polyaen. (= Polyb.), V, 17 [2]) que les intrigues ourdies en Crète, à partir de 205/204, par Philippe contre les Rhodiens étaient enveloppées d'un mystère profond. Il est vrai que dans les lettres aux Crétois, authentiques ou fabriquées, qu'Hérakleidès de Tarente communiqua aux prytanes

intérêts le préjudice le plus certain et le plus sensible. Mais je pense que cette considération, loin de déplaire à Antiochos, eût été plus propre à le stimuler qu'à l'arrêter. Ce qu'on doit ne pas oublier, en effet, c'est que les deux rois, associés, depuis la mort de Philopator, pour le partage de l'empire égyptien, étaient des alliés comme l'histoire en connaît beaucoup, — des alliés à peu près de même sorte et aussi dévoués l'un à l'autre que, par exemple, Frédéric et Marie-Thérèse, associés pour le partage de la Pologne. Unis, en apparence et pour un court moment, par la seule nécessité politique, mais animés tous deux d'une ambition trop âpre pour ne point demeurer rivaux, ennemis dans le fond, et pareillement armés de ruse, ils firent, durant deux années, assaut de tromperies, s'entravant, se gênant, se nuisant du mieux qu'ils pouvaient — *αὐτῶν παρασπονδούντων ἀλλήλους*, dit Polybe[1]). Philippe, en dépit du traité qui le liait à la Syrie, ne se fit pas faute d'entretenir longtemps des relations suspectes avec les régents alexandrins[2]): dans sa campagne d'Asie, dont l'histoire approfondie n'a pas encore été faite, il montra pour les possessions égyptiennes des ménagements inattendus, cependant qu'il traitait en maître les cités vassales du Séleucide, qu'il trouvait à sa portée et à sa convenance[3]). Il est vrai qu'il eût pu alléguer pour son excuse que les agents d'Antiochos, exécuteurs avisés des volontés secrètes de leur maître, lui refusaient le concours garanti par le pacte d'alliance[4]). Quant à Antiochos lui-même,

de Rhodes, Philippe συντίθεται κατὰ Ῥοδίων τὸν πόλεμον ἐξοίσειν (Polyaen., *ibid.*); mais cet engagement, d'ailleurs secret, ne fut pas tenu. Ce n'est pas Philippe qui fit la guerre à Rhodes, mais Rhodes à Philippe.

1) Polyb., XV, 20, 6.

2) Voir, dans Polybe, ce qui concerne la mission de Ptolémée, fils de Sosibios, en Macédoine et le long séjour (d'un an au moins: 202/201) qu'il fit à la cour de Philippe: Polyb., XV, 25, 13; XVI, 22, 3—5. — La politique de Philippe à cette époque n'a fait l'objet d'aucune étude approfondie. Je ne doute guère, quant à moi, qu'il n'ait joué double jeu, se donnant à Alexandrie pour l'allié de l'Egypte, et à Antioche pour l'allié de la Syrie. Il est trop commode de déclarer, avec Niese (II, p. 577—578), que les démarches faites auprès de lui, sur l'ordre d'Agathoklès (Polyb., XV, 25, 13), n'aboutirent à rien. L'attitude de l'Egypte à son égard, que les historiens ne savent comment expliquer (cf. Bouché-Leclercq, *Hist. des Lagides*, I, p. 354—355), serait, en effet, inintelligible, si les régents alexandrins n'avaient reçu de Macédoine au moins des promesses. Mais cela veut d'assez longues explications.

3) Cf., à ce sujet, les indications que j'ai données dans *BCH*, XXVIII (1904), p. 353, note 2, p. 354, note 1. — Occupation (?) par Philippe d'une ville (probablement Hiéra-Komé) voisine de Thyatire: *BCH*, XI (1887), p. 104 = Clerc, *De reb. Thyatir.*, p. 15; cf. Wilhelm, *Beitr. z. griech. Inschriftenk.*, p. 120; — entreprises contre Mylasa: Polyb., XVI, 24, 7; — ravages sur le territoire d'Alabanda: XVI, 24, 8; — occupation de Stratonicée: Liv. (= Pol.), XXXIII, 18; 30, 11 (Antias); cf. *BCH*, XXVIII (1904), p. 361, note 1.

4) Voir, dans Polybe, ce qui est dit des rapports de Zeuxis, satrape de Lydie, avec Philippe: Polyb., XVI, 1, 8—9.

on n'ignore pas sans doute avec quelle sérénité il vit Rome s'acharner contre Philippe, et que le soin qu'il prit de ne point secourir le Macédonien aux abois n'eut d'égal que son empressement à s'approprier ses dépouilles. Croire que, dans l'affaire crétoise, il aurait eu scrupule à créer des embarras à son allié, ce serait lui faire honneur d'une délicatesse vraiment bien imprévue.

IV.

Je voudrais, en terminant, examiner encore cette question: Pourquoi les Téiens tardèrent-ils jusqu'en 193 à faire déclarer par le Sénat leur ville *ἱερὰ καὶ ἄσυλος?*

On s'explique facilement qu'ils n'aient pas pris d'abord grand souci des Romains. La paix avait été conclue en 205/204, à Phoiniké, puis à Rome, entre le Sénat et Philippe. Rien, au moins jusqu'à la défaite d'Hannibal, ne permettait d'en prévoir la rupture et, moins encore, l'intervention prochaine et active des Romains dans les affaires d'Orient. Rome, dans les temps précédents, n'avait semblé prêter aucune attention aux Hellènes d'Asie, qui n'avaient donc point à se préoccuper d'elle. Aussi n'est-il pas surprenant que, tandisque leurs ambassades parcouraient tout le monde grec, les gens de Téos ne se soient pas mis en peine d'en expédier une au Sénat. Mais, à l'automne de l'année 200, la situation politique s'était tout d'un coup modifiée: le consul Sulpicius avait débarqué deux légions en Illyrie: la guerre de Macédoine recommençait. On devait s'attendre, pour peu qu'on eût de clairvoyance, à une action combinée des escadres romaine, pergaménienne et rhodienne dans la mer Aigée — action qui s'étendrait probablement jusqu'aux rivages de l'Asie[1]), où Philippe conservait mainte possession que les coalisés tenteraient sans doute de lui arracher. L'orage que, dès 210, l'Akarnanien Lykiskos voyait monter de l'Occident, menaçait ainsi de crever sur l'Orient. Il était sage de se mettre à l'abri: il importait d'obtenir, au plus vite, du gouvernement romain qu'il garantît, en déclarant la ville sainte et sacrée, l'inviolabilité et la neutralité de Téos[2]), comme avaient fait les autres belligérants, Philippe, et aussi, sans aucun doute, Attale et les Rhodiens.

Tel était bien, on peut le croire l'avis des Téiens: mais leur embarras était grand. Depuis 201, on l'a vu, ils dépendaient de Philippe c'est-à-dire du pire ennemi de Rome, et ils continuèrent probablement d'en dépendre jusqu'en 196. Durant tout ce temps, comment se fussent-ils

1) Philippe lui-même, dès l'été de 200, prêtait aux alliés le dessein de l'attaquer en Asie, après avoir coupé ses communications maritimes: Polyb., XVI, 29, 1—2.

2) Sur la „neutralisation" des cités grecques, à l'époque hellénistique, par le moyen de l'*ἀσυλία*, cf. l'article classique d'Usener, *Rhein. Mus.*, XXIX (1874), p. 38—39; (Holleaux, *Rev. Ét. Gr.*, XII (1899), p. 360).

mis en rapports avec le Sénat? Philippe n'y aurait pas consenti. Au reste, l'eût-il, par impossible, toléré, que les Téiens se seraient trouvés bien empêchés de profiter de cette tolérance. *Nullasdum in Asia socias civitates habebat populus Romanus*[1], dit T. Live en relatant des événements de l'an 205. Les choses n'avaient pas changé quelques années plus tard: Ilion peut-être exceptée[2], aucune ville grecque d'Asie n'avait noué de relations avec les Romains. Ceux-ci ignoraient donc parfaitement les Téiens[3], lesquels auraient dû tout ensemble et se faire connaître d'eux et se concilier leurs bonnes grâces.

Ce n'était point une mince affaire. Le décret si instructif du peuple de Lampsaque en l'honneur d'Hégésias[4] fait voir qu'au début du IIe siècle, les Hellènes d'Asie ne se risquaient qu'avec d'extrêmes précautions à s'adresser en solliciteurs au Sénat; ils prenaient soin de se munir au préalable, pour séduire sa bienveillance, de toutes les recommandations qu'ils jugeaient les plus efficaces. Les Lampsakéniens, bien qu'ils pussent se prévaloir (et ils n'y manquèrent pas) d'un cousinage mythique avec Rome, crurent devoir chercher jusqu'à Massalia, parmi les Six-cents, des avocats qui appuieraient leur cause dans la curie, s'étant souvenus fort à propos qu'ils étaient „frères" des Massaliotes. Mais les Téiens, moins heureux, n'avaient personne qui les pût recommander: selon les idées de l'époque, un puissant patronage leur était indispensable, qui leur faisait défaut: celui d'Attale, auquel en d'autres temps ils auraient facilement recouru, leur échappait nécessairement, soumis qu'ils étaient à Philippe.

Quatre ans passèrent, et la guerre de Macédoine s'acheva, sans que l'*ἀσυλία* de Téos eût été reconnue à Rome. Par bonheur et contre toutes les prévisions, l'Asie maritime n'avait point été comprise dans le champ des hostilités, en sorte que Téos n'avait rien eu à souffrir. Elle sortait intacte de l'aventure. Mais, dès 196, on pouvait, à des signes répétés — l'appui prêté par le Sénat aux villes de Lampsaque, de Smyrne et d'Alexandrie Troas, les déclarations faites aux Grecs par ses commissaires[5], les

1) Liv., XXIX, 11, 1 (dans cette phrase, le mot *socias*, certainement impropre, doit être entendu au sens d'*amicas*).

2) Liv. (= Pol.), XXIX, 12, 14. Les Iliens sont *adscripti* par les Romains au traité de 205. Pas plus que Cardinali (*Regno di Pergamo*, p. 90, note 2), je ne vois de motif pour nier, avec Niese (II, p. 502, note 4), la réalité de ce fait. La seule chose surprenante, c'est que les Iliens soient nommés en premier lieu.

3) Scheffler, (*De reb. Teiorum*, p. 29) écrit avec raison, à propos de la décision prise par les Romains en faveur de Téos en 193: „*Et Romani quidem, quibuscum Teiis tunc primum negotium fuisse crediderim, rationibus suis . . . satisfecerunt.*"

4) Dittenberger, *Sylloge*², 276 (Michel, 529); cf. Wilhelm, *Gött. gel. Anz.*, 1900, p. 93—95. Il s'en faut que toutes les parties de ce précieux document aient été bien comprises; j'en compte donner bientôt une étude nouvelle.

5) Polyb., XVIII, 44, 2: — *τοὺς μὲν ἄλλους Ἕλληνας πάντας, τούς τε κατὰ τὴν Ἀσίαν καὶ κατὰ τὴν Εὐρώπην ἐλευθέρους ὑπάρχειν κτλ.*; cf. 46, 15.

premières et déjà vives discussions de ceux-ci avec les représentants d'Antiochos[1] —, être assuré que Rome, à l'avenir, ne se désintéresserait plus des questions qui s'agiteraient dans l'Orient grec. En prévision de conflits nouveaux, que pouvait faire naître l'ambition inquiète du Séleucide, la prudence ordonnait, comme devant, d'insister auprès du Sénat, afin qu'il octroyât à Téos et à son territoire le privilège de l'*ἀσυλία*.

Justement, les circonstances étaient redevenues favorables. Philippe vaincu était exclu de l'Asie. Au printemps de 196, selon toutes les apparences, Antiochos, maître d'Ephèse dès l'automne précédent[2], avait établi sa suzeraineté sur Téos. Le roi s'était montré dans le passé dévoué aux Téiens: la conduite d'Hagésistratos en Crète avait clairement témoigné de l'intérêt complaisant qu'il portait à la question qui les préoccupait. Il se donnait pour grand ami de Rome[3], et bien qu'à beaucoup la réciproque pût sembler douteuse, les Romains affectaient de le traiter avec égards. Entre Téos et le Sénat, c'était lui l'intermédiaire naturellement désigné. Il fut donc convenu que la première ambassade syrienne qui prendrait le chemin de Rome, afin de régler les questions laissées en suspens à Lysimachia, y porterait les demandes des Téiens et s'efforcerait de les faire agréer. Mais, comme je l'ai expliqué ailleurs[4], Antiochos avait peu de hâte de reprendre des négociations dont les débuts avaient été fort irritants: il trouvait expédient de mettre à profit le silence boudeur du gouvernement romain pour pousser méthodiquement ses conquêtes. Invités dès le printemps de 195 par T. Quinctius à se rendre auprès du Sénat[5], ses envoyés, Hégésianax et Ménippos, n'y parurent qu'au bout d'environ deux ans[6]; c'est ainsi que Téos fut déclarée seulement au printemps de 193 *ἱερὰ καὶ ἄσυλος καὶ ἀφορολόγητος ἀπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων*, comme le signifia le préteur Messalla à ses habitants par une lettre missive qui est un modèle de courtoisie diplomatique[7].

Il était grand temps que cette lettre leur parvînt. Nulle ambassade, partie d'Antioche ou d'Ephèse, ne devait plus faire voile vers l'Italie. Prévue de longue date, longuement ajournée, la guerre entre Rome et la Syrie éclatait dans les derniers mois de 192: bientôt, elle allait déborder de la Grèce sur Asie, et, cette fois, c'était vers les côtes d'Ionie, gardées

---

1) A Corinthe (été 196); à Lysimachia (aut. 196).

2) Hieronym., *in Dan.*, XI, 15—16; Liv. (= Pol.), XXXIII, 38, 1 sq.

3) Cf. Liv. (= Pol.), XXXIII, 20, 8 (été 197); 41, 5 (aut. 196); voir aussi le début du discours de Ménippos en 193: Liv. (= Pol.), XXXIV, 57, 6 sq.; App., *Syr.*, 6.

4) *Rev. Et. anc.*, XV (1913), p. 23—24.

5) Liv. (= Pol.), XXXIV, 25, 2.

6) Liv. (= Pol.), XXXIV, 57, 4—59, 8; Diod., XXVIII, 15; App., *Syr.*, 6. Cf. *Rev. Et. anc.*, XV (1913), p. 9—10, 17, 20—21.

7) Dittenberger, *Sylloge*², 279 (Michel, 51).

par la flotte et l'armée royales, que se porterait l'effort de la marine romaine et alliée. Mais, proclamés inviolables par deux adversaires également respectueux des droits sacrés de Dionysos, qu'auraient pu redouter les Téiens? Ne leur avait-on pas donné l'assurance que, si la guerre se déchaînait autour de leur ville, elle n'en serait pas seulement effleurée? On sait que les choses tournèrent d'autre sorte, et que Dionysos se montra impuissant à protéger les siens. La neutralité de Téos fut violée tout d'un temps et par l'un et par l'autre des partis ennemis. Dans l'été de 190, Polyxénidas, amiral d'Antiochos, chargea la ville de lourdes réquisitions, et les Romains qui, à l'exemple des Syriens, l'avaient déclarée sacrée et „asyle", les imitèrent encore, en la rançonnant à leur suite et en pillant sa banlieue[1]. C'est la moralité de cette longue histoire. Si le Sénat, en 193, avait rejeté les demandes des Téiens, on voit mal, en vérité, ce qu'ils y auraient perdu: on voit seulement que les Romains se fussent allégés la conscience d'un sacrilège.

Paris, September 1912.

---

1) Liv. (= Pol.), XXXVII, 27, 3; 9; 28, 1—3. Cf. Scheffler, *De reb. Teiorum*, p. 30—31.

Syene Papyri in the British Museum.

By **H. I. Bell.**

In 1907 there came into the possession of the British Museum a small collection of well-preserved Greek papyri, with a number of fragments, from Syene. They were first acquired, along with other Mss., Greek, Coptic, and Nubian, by Mr. Robert de Rustafjaell in the winter of the same year; and an account of them and of the circumstances of their discovery was given by the discoverer in his book *The Light of Egypt*, London, 1909, where one of them, now P. Lond. Inv. No. 1800, was published in full with a (much reduced) facsimile (p. 87 and pl. XXXVIII). Another document of the collection (P. Lond. Inv. 1790) was published with facsimile in New Pal. Soc. VI. 1908 (pl. 128); the remainder are still unpublished, but the whole collection will be included in vol. V of *Greek Papyri in the British Museum*, which, however, is not likely to appear for some years.

These papyri acquired by the British Museum are, as appeared subsequently, only part of the original find made at Assuan. A number of documents belonging to it were bought by Dr. F. Zucker in Cairo towards the end of 1908 for the Bavarian Hof- und Staatsbibliothek at Munich, and a preliminary account of them was given by Prof. L. Wenger in the *Sitzungsberichte d. Kön. Bay. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. Hist. Klasse*, 1911, 8 Abh., under the title, *Vorbericht über die Münchener byzantinischen Papyri*[1], in which several extensive citations were made from them. Subsequently Wenger published in the *Zeitschr. d. Sav.-Stiftung*, XXXII, 325ff., under the title, *Eine Schenkung auf den Todesfall*, one of the documents in full. Another, published (with the omission of some unessential portions) in the *Vorbericht* referred to, has been incorporated by Wilcken in his *Papyruskunde* (*Chrestomathie*, no. 470). The whole of the Munich Syene papyri are shortly to be published by Profs. A. Heisenberg and L. Wenger; and since vol. V of the British Museum catalogue will not appear for a considerable time and it is obviously of advantage that the data of one

1) Referred to subsequently as *Vorb.*

part of the collection should be used to elucidate the problems raised by the other, it has been suggested to me that it would be well to publish a preliminary account of the London papyri. Having learnt that the Munich catalogue will probably appear before this article. I thought it advisable to submit my Ms. to the editors of the former; but since the account it contains of the London papyri may be of interest to a wider circle I have been glad to avail myself of the hospitality of *Klio*, kindly offered me by Prof. Lehmann-Haupt. It is perhaps advisable to call attention to the fact that the numbers cited throughout the article are those of the Museum inventory, not the numbers which the papyri will bear in the catalogue.

I should like here to acknowledge my great indebtedness to Prof. Heisenberg for his kindness in sending me descriptions of the Munich papyri and in answering queries on points of detail. He and Prof. Wenger have kindly made some notes on points in this article. The labour of working through the London papyri has been greatly lessened by the fact that provisional transcripts of nearly all of them had been made at the time of their acquisition by Sir Frederic Kenyon.

1. Date and Provenance of the Papyri.

The papyri of this collection all belong to the late Byzantine period. and most of them fall within the second half of the sixth century. Unfortunately many of them have lost the beginning. containing the dating clause, so that the exact dates cannot always be determined; but it is clear that they all belong to a period of little over sixty years: the majority form a group confined within still narrower limits of date. In the Munich collection the earliest preserved date is 11[1]) March. 574 (*Vorb.* p. 7): the latest is 15 Feb.. 594. Among the London documents there is a much larger proportion in which the dating clause is preserved. Out of 19 documents preserved in whole or in part 15 have this clause more or less complete. The range of dates is also wider than in the Munich papyri. The earliest is that of Inv. 1793 recto. which runs 1 *[μετ]ὰ τὴν ὑπατείαν Φλ(αουίου) Βασιλείου* 2 *τοῦ ἐνδοξοτάτου Μεχεὶρ 9 τῆς δωδεκάτης* 3 *ἰνδ(ικτίων)ο(ς)*. This is no doubt the first 12th indiction after the consulship, as a document written in the second would presumably bear the Emperor's name as well: and the date is therefore 3 Feb.. 549. One other document in the collection is apparently dated in the same manner. This is Inv. 1805, where the clause. though much mutilated. is probably to be read 1 *[μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλαουίου Βασ]ιλ[ε]ί[ου τοῦ ἐ]νδοξ[οτάτου Με]χ[ε]ὶρ [x]* 2 *[τῆς τε]τάρτης ἰν[δι]κτί(ονος)*, i. e. Jan. — Feb.. 556. The latest date is 9 Feb., 613 (Inv. 1789).

1) This is the correct date (15 Phamenoth). not 9 March as in *Vorb.* (Wenger).

One or two points of interest concerning the dates may be mentioned in addition to those already referred to. One document, and only one, is dated by the indiction alone. This is Inv. 1791, an *ἐγγυητικὴ ἀσφάλεια*, where the date comes at the end and is given as Mesore 23, indiction 5. On internal evidence this date is very likely to be taken as 16 Aug., 586 (see below, p. 170).

Inv. 1801 is thus dated: — [1] [+ *βασιλείας τ]οῦ θειοτάτου ἡμῶν δεσπότου Φλ(αουίου) Ἰουστί[ν]ου τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου* [2] [*Αὐτοκράτορος ἔτους δω*]*δεκάτου, τοῖς μετὰ τὴν δευτέραν ὑπατείαν τοῦ αὐτοῦ γαληνοτάτου ἡμῶν* [3] [*δεσπότου ἔτους δεκάτου*]. *καὶ Φλ(αουίου) Τιβερίου τοῦ εὐτυχεστάτου καὶ φιλανθρωποτάτου ἡμῶν Κα[ί]σαρος* [4] [? *μεγίστου εὐεργέτου*] *ἔτους τρίτου, Θὼθ ι, τῆς ἑνδεκάτης ἰνδικ(τίωνος), ἐν Συήνῃ* [= 7 Sept., 577]. There are one or two points to be noted here. The supplement in the first line is a good deal shorter than in those which follow, though the space is the same. Probably the difference is to be accounted for simply by the fact that the cross was rather large, but possibly the scribe may, in accordance with a common custom, have written *βασιλείας καὶ ὑπατείας*, perhaps deleting *καὶ ὑπατείας* when he added the more exact post-consular dating below. In l. 3 the reading is not quite certain. In P. Mon. 105 (*Vorb.* p. 7), dated in 578[1]), the date is given as the 10th year after the second consulship. On the other hand, in P. Oxy. VII. 1042, also dated in 578, the year is the 11th after the consulship: and this is accepted as correct by P. M. Meyer, P. Hamb. I. 23, 1 ff. note. There seems to have been some variation in the usage as to Justin's post-consulate: see Clinton, *Fasti Romani*, I, 824. In l. 4 the words *μεγίστου εὐεργέτου* are conjecturally inserted on the analogy of the Munich papyrus just referred to, which has *τοῦ φιλανθρωποτάτου καὶ εὐτυχεσ[τ]άτου τρισμεγίστου εὐεργέτου Καίσαρος*.

Lastly, Inv. 1802 seems to have a dating clause of the same character as that in P. Flor. 15. The first line is indeed so much rubbed that almost all traces of ink have disappeared in places. It begins almost certainly with *μετὰ τὴν ὑπατείαν τοῦ δ[εσπότου*. Above the beginning of this line, on a separate fragment, is the usual cross: and this might suggest that a line had preceded, of which only the cross at the beginning remains: but, in the first place, we should in that case expect *μετὰ τὴν ὑπατείαν τοῦ αὐτοῦ γαληνοτάτου* (or a similar word) *ἡμῶν δεσπότου*, and, in the second, since most of the cross remains, many letters in the lost line ought to be visible, which is not the case. It seems probable therefore that the cross (if the fragment containing it really belongs to this document)

1) In *Vorb.* p. 8 Wenger's remark on the regnal year is an error; the Byzantine Emperors counted their regnal years from the day of their accession, not from the first Thoth; cf. Wilcken, *Grundzüge*, p. IX.

was written alone at the top of the papyrus: and on the analogy of the Florentine papyrus we may restore *μετὰ τὴν ὑ̣π̣α̣τ̣ε̣ί̣α̣ν̣ τ̣ο̣ῦ̣ δ[εσπότου ἡμῶν Φλ(αουίου) Ἰουστίνου] Φ̣α̣μ̣ε̣ν[ὼ]θ̣ ι̣ . . . .* At the end, [τ]ῆ̣[ς] ἐ̣κ̣[τ]ῆ̣[ς] would suit the traces, and the next line is clear: — *ἰνδικτίονος ἐν Συήνῃ.* This reading, if accepted, gives the date 6 March, A. D. 573.

The papyri are almost all dated at Syene. In the Munich collection one, P. Mon. 97, was written at Antinoopolis, but since the parties were natives of Syene who happened to be at the moment in Antinoopolis, this document can hardly be regarded as an exception to the statement that all these papyri relate to Syene. A real exception is to be seen in the case of some of the London papyri. The two documents already referred to as the earliest in date of the collection, Inv. 1793 recto and Inv. 1805, come from the neighbourhood of Thebes: and since Inv. 1794, which has lost both beginning and end, resembles 1805 in its formulae and both to some extent in the hand, it seems very likely that it comes from the same district. In 1793 one of the parties lives at *Κάστρον Κεραμέως τοῦ Θηβῶν νομοῦ*, the other at *Κάστρον Μεμνονί(ων) τοῦ Ἑρμωνθίτου ν[ο]μοῦ*; in 1805 two are from *Κάστρον* [ ], one from [? *Κάστρον Μεμνονί*]*ων τοῦ Ἑρμωνθ*[*ίτ*]*ου νομοῦ*. All these three documents relate to loans, two of them to loans on security: and since the smaller fragments acquired with the collection include several fragments of accounts relating to articles of jewellery pledged as security for loans[1]), it seems possible that they too come from the neighbourhood of Thebes, and that the whole of these Theban papyri form part of the papers of a family or families of pawnbrokers or moneylenders. Their presence among the Syene papyri is perhaps to be accounted for by the removal of some member of the family to that place: a supposition somewhat supported by the fact that the two dates preserved are both earlier than the earliest date found in the papyri written at Syene[2]).

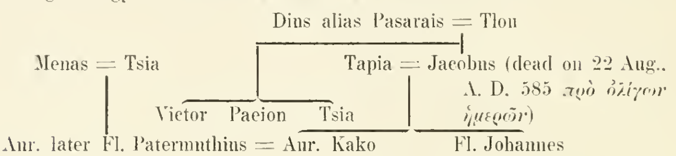
2. Parties to the Documents.

A number of the London papyri concern the Patermuthius son of Menas and his brother-in-law John son of Jacob with whom Wenger's *Vorbericht* (p. 13ff.) has made us acquainted. Several facts as to this family are revealed by the London papyri in addition to those already known. In the first place, a conjecture of Wenger's (*Vorb.* p. 12) as to the identity of this Jacob father of John with the Jacob son of Dius of P. Mon. 96 is confirmed. The latter is described as *ἐκ πατρὸς Δίου τοῦ καὶ Πασαραεί*: and in Lond. Inv. 1797 mention is made (the document is

1) Cf. too the account on Inv. 1793 verso, published at the end of this article.

2) For Inv. 1803 (*b*), another papyrus which probably comes from some other place than Syene, see below, section 3.

addressed to Patermuthius and his wife Kako) of *τοῦ ἀκκουβίτου Ἰακώβου Πασαραΐτος σου δὴ πατρὸς Κακὼ καὶ σου δὴ Πατερμουθίου πενθεροῦ.* The genealogy of the two families is then as follows:



Patermuthius was, as we learn from several documents, a sailor by profession, and a native of Syene, but he became a soldier of the numerus of Elephantine. At what date he entered the army can be determined only roughly and by inference. In Lond. Inv. 1797, of the reign of Tiberius (A. D. 578—582), he appears as Aur. Patermuthius, of Syene. In Inv. 1796, of A. D. 583—4, he is still Aurelius, and is described merely as a sailor. In Mon. 97, of 23 June, 583, he is also Aurelius (*Vorb.* p. 13). In Inv. 1787, of 12 March, 584, he is again Aurelius and a sailor, and this is still the case in P. Mon. 98, dated 30 May, 585 (Heisenberg). On the other hand, in Inv. 1790, of 22 Aug., 585, he is Flavius Patermuthius, soldier of the numerus of Elephantine, and so he appears henceforth[1]. Consequently, the date of his entry into the army must fall between 30 May and 22 Aug., 585. There is indeed one papyrus which at first sight suggests an earlier date. This is Inv. 1803 (*a*)[2], a very fragmentary document dated in the 7[th] year and 3[rd] of the [post-consulate] of an Emperor whose name is lost, but who must, from the conjunction of these two systems of reckoning, be Tiberius[3], that is, the year 580—581, or, if the consular reckoning is strict[4], 581. The first line of the body of the document reads, in its present mutilated state, *ἐκ πατ]ρὸς Μηνᾶ το[ῦ] καὶ λεγομένου Βηννέ*, and the second *ἀριθ]μοῦ Συήνης κτλ.* In a subsequent fragment, occur the words *ὁμολ]ογῶ ἐγὼ ὁ προγεγραμ[μ]ένος Πατερμούθιος*, from which it is clear that in the first line *Φλ(αούιος) Πατερμούθιος* must be read before *ἐκ πατρός*. It might therefore be thought that this is the Patermuthius who occurs so often in these papyri, and it would follow that he was a soldier as early as 581; but since this is contrary to all the other evidence, and the name *Βηννέ* is not elsewhere recorded for his father, and since moreover, as Prof. Heisenberg points out to me, Patermuthius is elsewhere

1) Except in Inv. 1791 mentioned below (p. 165).

2) The beginning of Mon. 106 (Heisenberg).

3) Tiberius counted his regnal years from his proclamation as Caesar in 574; cf. P. Lond. 774, III. 280.

4) The post-consular reckoning was usually made to synchronize with the regnal years throughout; cf. P. Cairo Byz. 67151, 3, note, 67159, 1, note.

of the numerus of Elephantine, whereas this person belongs to that of Syene, it may be taken as quite certain that he is not identical with the Patermuthius under discussion.

Inv. 1797, where the dating clause is lost but in which the oath is by Tiberius, shows that Patermuthius and Kako were married at least as early as 582; and the character of the agreement in Inv. 1796 (see below, section 6) suggests that their marriage may have been recent when that document, dated 583—4, was drawn up. The various purchases of house property made by Patermuthius and the loan advanced by him in 586 (P. Mon. 99) to his mother-in-law indicate that he was in fairly flourishing circumstances; but there is some reason to suppose that later in life he may have been less prosperous. In Inv. 1788 (A. D. 611) he and Kako are found borrowing 4 solidi from a sailor of Syene; and in the latest document of the collection, Inv. 1789, dated in 613, Patermuthius, unaccompanied by his wife, borrows $3^1/_3$ solidi from the same person, pledging as security some articles of copper (*ὀρίχαλκος*). The fact that his wife does not appear in this document may possibly be due to the fact that she had died in the interval.

One other point in connexion with Patermuthius must be noted. In Inv. 1791, which is dated in Mesore of the 5th indiction, he is described as Fl. Patermuthius (MS. *Παθ.*), soldier of the numerus of *Philae*, and a sailor. Since he is a soldier this document must be at least as late as 585. That the 5th indiction is the year 586—587 is suggested by the fact that the document concerns an arbitration by Marcus, who may very likely be the same as the Marcus *σχολαστικός* who acts as arbitrator in P. Mon. 103, of the year 583 (*Vorb.* p. 16 f.). Now in 585, as we have seen, Patermuthius was already a soldier of the numerus of *Elephantine*, and so he appears in all later documents, down to 613. We cannot therefore suppose that he was first assigned to the numerus of Philae and later transferred to that of Elephantine, and if the document is not to be dated later than 613 (the earliest possible date would then be 616), which seems unlikely, the most probable explanation is that *Φιλῶν* is merely a scribe's blunder[1]).

As regards John, the brother-in-law of Patermuthius, it may be noted that in Inv. 1792 he is described as *στρ(ατιώτης) τείρων λεγι[ῶνο]ς [Συή]νης*. The date of the document is 8 March, 584 or 585[2]), and at

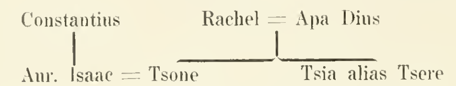
1) It is, however, possible, since his mother's name is not given, that this is the Patermuthius son of Menas of Inv. 1803 (*a*) (above, p. 164), who had perhaps been transferred from the numerus of Syene to that of Elephantine. But that Patermuthius is not, in Inv. 1803 (*a*), described as a sailor.

2) The doubt is due to an inconsistency in the dating clause. The regnal year is the 3rd and the indiction the 2nd. One must be wrong, since March of the 3rd year of Maurice fell in the 3rd indiction.

this time therefore he was a recent recruit. As in P. Mon. 97 of 23 June, 583 he is *στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης* (see *Vorb.* pp. 13. 14). the earlier date is the more probable for Inv. 1792. The name Aurelius assigned to him in the Munich document is presumably a scribe's blunder.

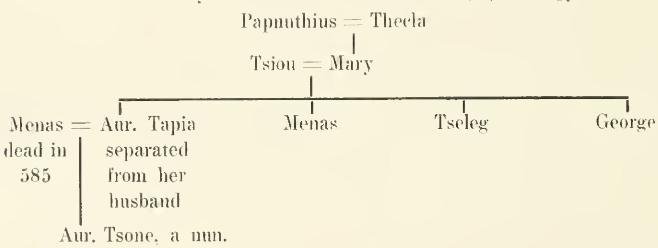
Two other families may be briefly mentioned. The genealogy of the first is: —

Patechnumius (great grandfather of Tsone)[1])



Another member of the family was perhaps a certain *Ἰωάννης ὁ καὶ Καυμᾶς*[2]) *λεγόμενος ἀνλιζόμενος ἐν τῷ μοναστηρίῳ Παμπάνης τανῦν δὲ ἐν τῇ Συήνῃ εὑρεθείς.* who in Inv. 1797 (578—582) appears as representative of Tsia, then *ἀφῆλιξ*. That he was a relative is somewhat suggested by the evidence of Inv. 1787 (A. D. 584). That document is addressed to Patermuthius by a certain *Ἰωάννης υἱὸς Πατεχνουμίου ἐλάχιστος μονάζων ἀπὸ τῆς Συήνης ὁρμώμενος.* He refers in it to some claim. apparently touching property sold by him. likely to be made by „the sons of Constantius". From the genealogy given above it appears that Tsone and Tsia were great grand-daughters of Patechnumius. and that the former was married to a son of Constantius. Since the John guardian of Tsia was also a monk. it is at least possible that he is to be identified with the John of Inv. 1787. In that case he was the great-uncle of his ward.

The other family referred to has the following genealogy: —



1) He is described merely as *τοῦ προπάππου ἡμῶν*, and may therefore be the ancestor of Apa Dius, not of Rachel. It is to be noticed that Tsone and Tsia describe themselves both in Inv. 1797 and in Mon. 101 as daughters of Rachel *ἐκ πατρὸς Ἄπα Δίου.* This placing of the mother first may perhaps indicate that they were illegitimate children.

2) Cf. P. Lond. IV. Index. *Κουττᾶς* (cf. P. Lond. IV, 1449, 6) is also possible but less likely.

3. Soldiers and Sailors.

In the London collection, as in that at Munich, the majority of the persons met with are soldiers. As Wenger remarks (*Vorb.* p. 22), the fact is significant for the importance of the military element in this frontier station.

The soldiers who occur, as parties, subscribers, witnesses, or scribes, are for the most part simple soldiers, whether *ἀριθμοῦ* or *λεγεῶνος Συήνης*, but there are also many of other ranks or numeri. Patermuthius, as we have seen, was a *στρατιώτης ἀριθμοῦ Ἐλεφαντίνης*, and is once described, apparently by error, as of the numerus of Philae. John, his brother-in-law, is in one document described as *στρατιώτης τείρων λεγι[ῶνο]ς [Συή]νης*. The other titles which occur are *κεντυρίων*, *Λεγονστάλιος*, *ἀπὸ βικαρ(ίων)*, *ἀδιούτ(ωρ)*, *ἀκτονάριος* (also *ἀπὸ ἀκτοναρίων*), and *τυμπανάρ(ιος)* (drummer). It is possible that in one case a *στατιωνάριος* is also mentioned, but the reading is here very doubtful[1]).

One papyrus (Inv. 1803*b*) raises a problem which I am at present unable to settle with any confidence. The subscriber and witnesses (the first half of the document is lost) are described as soldiers of the numerus of *Βα/* or *Βα-*. M. Jean Maspero has suggested in a letter that this is to be read as *Βα(νδίλων)*, and he referred to Proc. Bell. Vand. II. 14. *τοὺς γὰρ Βανδίλους, οὓς Βελισάριος ἐς Βυζάντιον ἤνεγκε, κατεστήσατο βασιλεὺς ἐς καταλόγους ἱππικοὺς πέντε, ὅπως ἐν πόλεσι ταῖς ἑῴαις τὸν ἅπαντα ἱδρύσωνται χρόνον.* He added however, „Je n'ai pas grande confiance en cette conjecture", suggesting that the names might throw light on it. They are mostly illegible: those which can be read are *Βίκτωρ Ἰωάννου* and *Ἰακὼβ Ἰωάννου Φαρ.* The conjecture is in any case greatly to be doubted. In the first place, *ἀριθμός* is in the other papyri followed by the name of a place; and moreover, if there were Vandals at Syene they would hardly occur exclusively in this single document. The strongest argument I have, however, discovered since writing to M. Maspero. The scribe calls himself *νομικ(ὸς) Βα/*. *Κα/* could also be read, but *Βα/* is the more probable in view of the other evidence, and must be a place-name. The only likely extension I can suggest is *Βα(βυλῶνος)*. If that is correct, we must suppose either that the parties to the document were natives of Syene temporarily at Babylon[2]), or that

1) In the quotation in *Vorb.* p. 22, *πραιπόσιτος* (this is the right reading) *στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης*, the first word is probably not to be taken, with Wenger, as a title but as a name; cf. Lond. Inv. 1791, *Φλ(αούιος) Πραιπόσιτος υἱὸς Θεοδόρου στρ(ατιώτης) ἀριθμοῦ Συήνης*.

2) Cf. Oxy. IX 1190, wo die Rekruten nach Babylon überstellt werden (Heisenberg).

the purchaser (the document is a sale) had moved to Syene after the date at which it was written[1]).

Lastly, it may be remarked that sailors are fairly common in these papyri. Patermuthius and John were sailors before joining the army, and several other persons are described as *ναύτης*. One *κυβερνήτης* occurs.

4. Clergy.

After the soldiers, the most numerously represented class in these papyri, so far at least as witnesses are concerned, are the clergy. There is, however, not much of interest to be noted in this respect. The majority of the clergy are *διάκονοι*. Several *πρεσβύτεροι* occur: they are variously described as *πρεσβύτερος ἐκκλησίας Συήνης*, *πρεσβύτερος τῆς τοῦ Θεοῦ ἁγίας ἐκκλησίας Συήνης*, and *πρεσβύτερος Συήνης*. John, *μονάζων*, and John, *αὐλιζόμενος ἐν τῷ μοναστηρίῳ Πα̣υ̣π̣άνης*, perhaps one and the same person, have already been mentioned (above, p. 166). A nun (*μοναχή*) also occurs. In Inv. 1792 one witness, in a very illiterate signature, appears to describe himself as *αναχνοτιν*, which, if correctly read, is presumably to be corrected to *ἀναγνώστης*[2]). Finally, in Inv. 1800 occurs an *ἀρχιδιάκονος τῆς ἁγίας Μαρίας Συήνης*.

The large proportion of clergy who occur as witnesses in this and still more in other collections of late Byzantine papyri is doubtless to be explained by the great increase of illiteracy, or at least of the inability to write Greek, so that only among the clergy could many persons able to subscribe their names be met with. That even in this class there were many who could not write Greek is clear from many pieces of evidence, notably from the case of Abraham, Bishop of Hermonthis, in P. Lond. 77. In the present collection none of the ecclesiastics who occur as principal parties (John, *μονάζων*, John, *αὐλιζόμενος*, Tsone, *μοναχή*) is able to write.

5. Scribes.

For the most part the scribes of these documents do not add to their names any descriptive epithet. That neither this fact nor the absence of the usual *Φλαούιος* or *Αὐρήλιος* proves anything as to their profession is shown by the fact that the same scribe will sometimes omit and sometimes insert his title[3]). From a comparison of the various

1) The earlier part being lost, the date and the descriptions of the parties are missing, but the document must have been found at Assuan, as it was with the other Syene papyri.

2) Prof. Heisenberg doubts this, saying, „das ist sprachlich sehr schwierig."

3) That the variation is not due to difference of date, a scribe once a civilian having entered the army later, is shown by the case of Mark son of Apa Dius, who in A. D. 577 (Inv. 1801) signs as *στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης*, but in documents of a later date omits the description.

scribal signatures it appears that professional notaries played comparatively little part at Syene, and that the majority of the deeds, even where the parties concerned were civilians, were written by soldiers. The following is a complete list of the scribes whose names are preserved in the British Museum collection. Descriptions preserved in any one document, when the same scribe is responsible for more than one, are added to the name. The numbers after some of the names give the number of documents written by the scribe: and in every case where he is also the writer of documents at M(unich) I have added the number in that collection also. Abbreviations are extended.

Ἀβραὰμ Δίου.
Φλαούιος Ἀβραὰμ Παμῆτ, κεντυρίων λεγίωνος Συήνης.
Ἀλλάμων Πέτρου, ἀπὸ βικαρίων (2, M. 1).
Φλαούιος Δῖος Βασιλείδου, ἀπὸ — ἀριθμοῦ Συήνης (2?)[1]).
Δῖος Παπνουθίου.
Θεοδόσιος Ἀπολλωνίου, νομικὸς Βα(βυλῶνος?)[2]).
Θεόφιλος, ἐλάχιστος διάκονος[3]).
Φλαούιος Λάζαρος Πέτρου, ἀδιούτωρ ἀριθμοῦ Συήνης.
Μᾶρκος Ἄπα Δίου, στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης (5[4]), M. 2)[5]).

Among these scribes Dius son of Papnuthius enjoys an evil pre-eminence by virtue of the excessive badness of his Greek. Dius son of Basilides, in both the documents assigned to him, writes a very illegible hand (he is certainly the worst writer of them all), and commits many grammatical blunders. Allamon son of Peter is also very uncertain in his constructions. The most accomplished penman is Theophilus the deacon, whose writing is easy and elegant, and whose Greek is moreover comparatively correct. The general impression derived from these documents is, however, that in this outpost of the Empire the Greek language was rapidly decaying.

1) This scribe is somewhat doubtful. In Inv. 1788 the scribal signature, if it was ever added, which is doubtful, is lost; but the body of the document seems to be in the same hand as the subscription, which is by Dius. In Inv. 1789 the scribe was Dius son of —. The badly written patronymic can at need be read as *Β[ασ]ιλείδου*, and the hand of the document, though at first sight unlike that of Inv. 1788, seems, on a more detailed examination, to have a good deal of similarity to it.

2) This person, if the extension of *Βα* is correct, belongs of course to a different category from the rest.

3) The word *διάκονος* is lost, but can be certainly restored from another document, in which this scribe subscribes for an illiterate person.

4) This includes one papyrus (Inv. 1799 = Mon. 109) of which the beginning is in the British Museum, the conclusion at Munich.

5) To these may be added *Φλαούιος Ἀβραὰμ Μουσαίου*, the scribe of Mon. 106; for the beginning of that document is in the Brit. Mus. (Inv. 1803*a*); see above, p. 164, note 2. Being called Flavius, he too was no doubt a soldier.

6. Classes of Documents.

A complete description of the contents of the papyri cannot here be given, but the nature of some of them may be briefly indicated.

It has already been remarked (above, p. 163) that the three documents from the neighbourhood of Thebes all relate to loans. Inv. 1794 and 1805 are actual loans[1]), in the latter case some articles of jewellery being pledged as security. Inv. 1793 recto is apparently a receipt for the full price of an ear-ring deposited as security for a debt; the borrower had evidently found that she was unable to redeem her pledge, and being in want of money she surrendered it to her creditor in return for the difference between its full value and the amount of her debt. Of the documents written at Syene four are loans.

Two documents are concerned with the inheritance of Jacob, which plays so large a part in Wenger's *Vorb.* (pp. 12—17). Inv. 1790 having already been published by the Palaeographical Society, it is unnecessary to say anything further concerning it here[2]). The other document, Inv. 1792, which is dated in either 584 or 585 (see above, p. 165), is connected with the disputes between brother and sister concerning the inheritance. The loss of a few letters from the beginning of each line and the fact that the papyrus is badly rubbed in places render portions of the document at present unintelligible, but the general sense is clear. John acknowledges to his sister Kako his abandonment of all claims on the *κοινωνιμαίων πραγμάτων*, but reserves from this surrender certain property, including *τῶν ξύλων τ̣ο̣ῦ̣ π̣λ̣ο̣ί̣ου . . . ἱσταρίου* (cf. *Vorb.* p. 13).

In Inv. 1791 a certain Jacob son of Apa Dius, a sailor, becomes surety to Patermuthius for the appearance of *τὸν Ψανὸ καὶ Σαρμοοῦ* at an arbitration to be made by *Μρκῳ* (*sic*) *τῷ λογιωτάτῳ δικστην* (*sic*). This is probably the Mark *σχολαστικός* who in P. Mon. 103 (*Vorb.* p. 16f.) acts as arbitrator between John, the brother-in-law of Patermuthius, and his mother Tapia. As by a fortunate accident some fragments from the beginning of this document are preserved among the London papyri, the arbitration can be dated in July, 583. It seems likely, therefore, that the date of Inv. 1791, which is given by the indiction only, is to be taken as 586 (see above, p. 165). Whether the dispute with which it is concerned had anything to do with the inheritance of Jacob it is impossible to say.

An interesting document is Inv. 1796, an agreement between Patermuthius and his wife Kako concerning their property, perhaps due

---

1) 1794 is perhaps rather a bond to pay interest on a loan than the loan itself.

2) There were a few misreadings in the transcript given by the Pal. Soc.; see the corrigenda in part 10.

to a desire to avoid such disputes concerning the inheritance as they had themselves been parties to in the case of that of Jacob. After a verbose preamble in which they state that their motive in concluding the agreement is to prevent the survivor being in any way defrauded by their heirs (*μήποτε κτλ. εὑρεθείη τὸν ζῶντα ὑστερούμενον παρὰ τῶν ἀμφοῖν ἡμῶν τέκνων*), they declare, *νοοῦντες φρονοῦντες λογισμοὺς ἔχοντες ἐρρωμένας τὰς διανοίας τὰς φρένας ἀπαθεῖς τὰς αἰσθήσεις ὑγιεῖς ἐπὶ ποδῶν βαδίζοντες ἐπ' ἀγορᾶς παρερχόμενοι εἰς ταύτην τὴν ἔγγραφον ὁμολογίαν*[1]), that on the death of either of them the survivor shall have full and entire possession of all the property of the deceased, whether acquired by inheritance, purchase, or personal exertion, and that on the death of that survivor their common property shall be divided in equal shares among their children, no child being favoured at the expense of the others. They then provide that if any child attempts to set aside this agreement he shall be disinherited and pay a fine of 12 solidi. The nature of the document suggests that it may have been drawn up fairly soon after marriage as a kind of marriage settlement; but the parties must, as already said (above, p. 165), have been married at least as early as 582, whereas the date of this document is A. D. 583—4 (above, p. 165).

The collection includes a number of sales, which are of considerable interest in several ways: — for the formulae employed (cf. *Vorb.* section VI), for the light which they, with other Byzantine sales of houses, throw on the structure of the Graeco-Egyptian dwelling-house, and for the evidence they afford as to the topography of Syene. There are five of these sales, all of which are sales of house property. To them may be added Inv. 1790 (New Pal. Soc. VI, no. 128), which is a transfer of house property in consideration of the discharge of obligations which the vendor is unable to meet; and in the matter of evidence for the structure of houses we may also add Inv. 1801, a loan on the security of house property. I have not left myself room here for any discussion of the first two subjects, but one interesting point in connexion with the second may be noted. In Inv. 1802, in the specification of the property sold, occur the words *ἄλλο (i. e. κέλλιον) δὲ ἀπηλιωτικὸν νεῖον εἰς λίβα εἰς τὸ⟨ν⟩ πυλόνα καὶ τὸ ὑποπέσσιον*[2]) *ἤτοι τχρηρε*, where *τχρηρε* is evidently a Coptic feminine noun synonymous with *ὑποπέσσιον*. Mr. Crum, in reply to a query, informed me that he could not trace any such Coptic word, but suggested that light might be thrown on it from Demotic sources. This suggestion proved

1) Cf. the formula in the „Schenkung auf den Todesfall", *Zeitschr. d. Sav.-Stiftung*, XXXII, p. 326, and in the will in P. Cairo byz. 67151. Prof. Heisenberg suggests a reference to Mitteis, *Grundzüge*, 246 (Elterliche Teilung c).

2) Cf. also P. Flor. 15. 17, where *ὑποπέσσιον* is the right reading, *Archiv* III, 532.

fruitful: for Sir Herbert Thompson, whom I next consulted, has identified the word with a rare Demotic feminine word found, up to the present, in only one document. This is P. dem. Strassb. 1 (Spiegelberg, *Dem. Pap. d. Strassb. Bibl.* p. 18ff.), a conveyance of house property dated in the 9th year of Alexander. According to information kindly supplied me by Sir Herbert Thompson, the parts of the house are the following (I quote from his letter): —

„ḫyt = Copt. ϩⲀⲈⲒⲦ, elsewhere = usually *πυλών*, but occasionally *θύρα* or *προαύλιον* (Spiegelberg translates „Vorhof").

ḥpḥ = a building, meaning unknown.

ḫrr = *χοηρε*.

ʿnḥ = enclosure, courtyard (Spiegelb. „Hof").

trt = staircase, probably a large outside one descending from the upper storey to the courtyard (Spiegelb. „Terrasse(?)").

syḥ = usually a detached garden-house (Spiegelb. „Kiosk").

ro = *θύρα*, door of the house, as opposed to the *πυλών*."

Spiegelberg translates ḫrr „Frauenabteilung", „evidently because he identifies it with a well-known hieroglyphic word: but I doubt very much if he is justified in doing so on philological grounds: and I see no reason in the text for suggesting such a meaning" (H. T.).

The evidence of Inv. 1802 makes it clear that Spiegelberg's rendering must be given up; for there cannot, I think, be a doubt that *χοηρε* and ḫrr are to be identified. The *πεσσός* is shown by abundant evidence to have been part of, or in close connexion with, the *πυλών*: and the *ὑποπέσσιον* was obviously the space under the *πεσσός*. Since then ḫrr goes along with ḫyt = *πυλών* and trt = staircase or „Terrasse", the meaning *ὑποπέσσιον* suits it perfectly. That a rare Demotic word occurring in a papyrus of the reign of Alexander should thus be elucidated from a Greek document of the reign of Justin is a striking instance of the inter-connexion of papyrological studies.

7. Topography of Syene.

As already remarked, some light is thrown by the contracts of sale on the topography of Syene. There is not sufficient material to give any detailed idea of the plan of the town — perhaps the Munich texts will in this respect supplement the London collection —, but the scanty data of the latter may here be set down.

Two houses are described as situated in the *νοτινὸν μέρος τοῦ φρουρίου*[1]. It may be inferred from this that Syene was divided, like Hermopolis, into quarters, one of which was called *τὸ Φρούριον*; and on

1) Cf. *Zeitschr. d. Sav.-Stift.* XXXII. 327.

the analogy of Hermopolis we may conjecture that the other was known as *ἡ Πόλις*. As at Hermopolis again, these quarters were subdivided into at least two portions called after points of the compass. At Hermopolis they were known as East and West. Since at Syene the South division of the *Φρούριον* is mentioned there must presumably have been another known as North: but there may of course have been East and West as well, though at Hermopolis there were only two divisions. In this *νοτινὸν μέρος τοῦ Φρουρίου* the names of two streets are recorded. A house is situated *περὶ λαύραν τοῦ ἁγίου ἀθλοφόρου Ἄπα Βίκτορος μάρτυρος*, and in the specification of its boundaries mention is made of *τοῦ ἁγίου τόπου Ἄπα Βίκτορος μάρτυρος*. Again, another house is *περὶ λαύραν τῆς Παρεμβολῆς*[1]). This recalls the street of the same name at Arsinoe. In the same context mention is made of *τοῦ καμηλῶνος τῆς βασταγῆς τῶν Φιλῶν*, apparently a stable for camels engaged in transport to and from Philae.

Lastly, reference may be made to the church of St. Mary already mentioned above (p. 168). There is nothing to show in what part of the town it stood.

Postscript. One of the documents from Hermonthis several times referred to in this article (Inv. 1793) has on the verso a Coptic text, which Mr. H. R. Hall has kindly copied and translated for me. Like the other documents of this Hermonthite collection, it refers to articles deposited (apparently) as security, and gives further support to the conjecture made on p. 163 that these documents are the papers of a family or families of pawnbrokers. For this reason and because the Coptic text contains one or two interesting words, I give Mr. Hall's transcript here, with his consent. He states that he could perhaps make more out of it on further study, but has had very little time to give to it.

ⲡⲗⲟⲅⲟⲥ ⲛ̄[. .]ⲧⲟⲥ ⲡ[	The account of the . . .
ⲡⲉⲧⲉⲙⲟⲩⲧ: ⲥⲟⲟⲩ	Petemout: six
ⲛ̄ϩⲟⲗⲟⲕ ⲛⲉϩ[. .]ⲟⲩⲉ ϫⲉ	*solidi*; the . . . . . .
ⲉⲧⲟⲩⲏϩ: ⲛⲁï ⲛⲉ	which are deposited, these are they:
ϣⲟⲙⲧⲉ ⲙ̄ⲡⲟϭ[ⲉ] [ⲟⲩ]ϣⲱⲡ ⲛ̄ϩⲁⲧ:	eight pieces, a purse (?) of silver,
ⲥⲛⲁⲩ ⲛ̄ϫⲓⲛϩⲟⲙⲛ̄ⲧ:	two bronze things,
ⲟⲩⲗⲁⲕⲁⲛⲏ ⲃⲁⲣⲱⲧ: ⲉⲣⲉ ⲛⲁï	a brass pan; these are

2. Petemout was a Theban village (Hall, *Copt. Texts fr. Ostraka in Brit. Mus.*, pp. 47, 84, 114).

5. A ϣⲱⲡ is perhaps a purse.

6. ϫⲓⲛϩⲟⲙⲛ̄ⲧ, „objects of bronze", „bronzes".

1) Cf. the reference in the preceding note.

ⲞⲨⲎϨ Ϩ[.]Ⲛ̄Ⲁ[.]Ⲩ ⲔⲤⲞⲞⲨⲚ	deposited in . . . . . . thou knowest (?).
⳨ⲚⲈⲦⲞⲨⲎϨ Ⲁ̣[.]Ⲁ̣ ⲦⲘⲎⲤⲈ ⲈⲦⲈ	Those deposited . . . the interest, which is
ⲞⲨϨⲞⲖⲞⲔ Ⲙ̄ⲚⲤⲞ̣ Ⲛ̄ⲔⲈⲢⲀⲦⲤⲈ:	a *solidus* and six *keratia*;
Ⲛ̄ⲈⲨⲰⲚⲈ ⲚⲀ[..]ⲞⲨ[.] ⲚⲮⲒⲤ Ⲛ̄ⲈⲒⲀ	. . . . nine . . . . .
ϬⲒϪ: ⲞⲨⲀⲢⲎ̣[..] ϨⲞⲘⲚ̄Ⲧ:	hand; a . . . . . of bronze,
ⲞⲨϪⲒⲚ̄ ϨⲞⲘⲚ̄Ⲧ [ϢⲎ]Ⲙ·	a little bronze thing,
ⲞⲨⲔⲚ̄ϪⲞⲨ ⲞⲨⲔⲈⲢⲀⲠⲦⲎⲤ	a *kn̄zou*, a *keraptês*,
ⲞⲨⲔⲞⲔ ⲞⲨⲘⲀⲘ̣Ⲟ̣ⲞⲨ	a . . . ., a . . . . .

14. ⲔⲚ̄ϪⲞⲨ. Several reff. in Crum, *Copt. Ostr.* p. 43. It was a copper article of some kind. I do not know what a ⲔⲈⲢⲀⲠⲦⲎⲤ was; ἐγραπτής.

H. H.

Zur Geschichte Ioniens.

Von **Thomas Lenschau.**

1. Die Ursachen des ionischen Aufstandes.

Die Geschichte des ionischen Aufstandes, wie sie Herodot im 5. und 6. Buch erzählt, enthält sowohl im Verlauf der Ereignisse wie in den Beweggründen der leitenden Personen eine Reihe von Unklarheiten, deren Beseitigung bisher noch nicht völlig gelungen ist. Der Hauptmangel ist der, daß wir über die eigentlichen Ursachen fast gar nichts erfahren: so wie Herodot die Sache darstellt, entspringt die ganze Bewegung aus einer augenblicklichen Verlegenheit der beiden Anstifter und niemand begreift die Einmütigkeit, mit der sämtliche Städte dem Ruf des Histiaios folgten. Freilich für Herodot, den loyalen Untertan der attischen Demokratie, lag die Sache einfach genug: der Sturz der Tyrannis und die Wiederherstellung der Volksherrschaft rechtfertigten in seinen Augen völlig die Begeisterung mit der sich Ionien gegen den Perserkönig erhob. Wer aber an die Wunderkraft der alleinseligmachenden Demokratie nicht glaubt und außerdem weiß, wie schwer sich Handelsstaaten zum Kriege entschließen, der für sie unter allen Umständen ein Übel ist, der wird sich nicht so leichten Kaufes zufrieden geben, sondern nach den eigentlichen wirkenden Ursachen forschen: tatsächlich ist es die Gefährdung ihrer wichtigsten Lebensinteressen gewesen, die den Städten die Waffen in die Hand drückte. Um das zu erkennen, muß man freilich einen kurzen Rückblick auf die Entwickelung Ioniens werfen.

I.

Wer immer die Griechenstämme waren, die nach den Stürmen der Völkerwanderung die ionischen Städte besiedelten, eins ist sicher, daß ihr Hauptinteresse dem Ackerbau zugewandt war: das bezeugen die homerischen Dichtungen auf Schritt und Tritt. Manche Städte, wie Kolophon, Priene, Myus, haben diesen Charakter immer bewahrt, aber gerade sie sind zuerst dem Ansturm der binnenländischen Völker erlegen und in den übrigen begann sich bald immer stärker der Handel zu entfalten, auf den sie durch die Gunst ihrer Lage hingewiesen waren. Zwei große Handelsstraßen

durchziehen, wie einst im Altertum, so auch heute noch die anatolische Hochebene: die nördliche, die zunächst für Ionien nicht in Betracht kommt, läuft vom Hochland von Iran über Täbris auf die Quellen des Kara-Su zu und weiter bis Erzerum, von da über Erziglian nach Siwas, wo ein Arm ans schwarze Meer abzweigt, und gelangt dann über Angora und das alte Gordion ins Tal des oberen Sangarios, um von dort aus westlich die Propontis zu erreichen. Die zweite, im frühen Altertum bedeutend wichtiger, der heute die in Ausführung begriffene Trace der Bagdadbahn folgt, überschreitet von Babylon kommend den Euphrat, erreicht über die Amanospässe durch Kilikien hindurch nach Überwindung des Tauros etwa beim heutigen Eregli die anatolische Hochebene und gelangt über Ikonion in die Gegend des heutigen Afium-Karahissar, wo sie sich in einen nördlichen und einen südlichen Zweig gabelt. Der nördliche senkt sich ins Tal des Hermos herab und mündet mit diesem am Golf von Smyrna, um den die Nordgruppe der ionischen Städte Phokaia, Erythrai, Klazomenai samt der Insel Chios gelagert ist: man begreift ohne weiteres, daß ihre Bewohner, einmal zum Bewußtsein ihrer kommerziellen Stellung gelangt, Smyrna nicht in fremden Händen lassen durften, und tatsächlich ist die Stadt denn auch sehr früh ionisch geworden. Die südliche Abzweigung der großen Hauptstraße dagegen erreicht durch das Lykostal den Oberlauf des oberen Mäander und folgt diesem bis zu seiner Mündung südlich vom Mykale: um sie gruppieren sich die südlichen Städte Milet, Myus, Priene mit dem vorgelagerten Samos, während Teos, Lebedos, Kolophon und das über Magnesia vom Mäander aus leicht erreichbare Ephesos eine nicht so unmittelbar begünstigte mittlere Gruppe bilden. Später wird der Gegensatz von Süd und Nord unverkennbar: in der Frühzeit aber scheint sich der Verkehr nach den Reichen des fernen Ostens ziemlich gleichmäßig über beide Hauptstraßen vollzogen zu haben, und es ist ein Hauptverdienst Hogarths, hierauf den starken babylonischen Einschlag zurückgeführt zu haben, der überall in der frühionischen Kultur hervortritt. Unbehindert von den Herrschern des Hinterlandes vermochte sich dieser Verkehr jahrhundertelang stetig zu entwickeln: jedenfalls hat er die Kräfte der Ionier derartig in Anspruch genommen, daß sie, die schon damals das erste Handelsvolk der Griechen waren, sich die ersten fünfzig Jahre lang überhaupt nicht um die Kolonisation bekümmerten, die seit der Mitte des 8. Jahrhunderts in mächtigem Aufschwung begriffen war.

Da trat um die Wende des 8. und 7. Jahrhunderts in den Verhältnissen des Hinterlandes ein folgenschwerer Umschwung ein: mit König Gyges bestieg die Dynastie der Mermnaden den lydischen Thron, die sich von vornherein die Unterwerfung des Küstenlandes als Ziel setzte und dieses mit anerkennenswerter Beharrlichkeit über ein Jahrhundert lang zu erreichen suchte. Den ersten Siegen, die Kolophon in Gyges Hand brachten (Her. I, 14),

folgte bald ein schwerer Rückschlag, als das Reich vor dem Ansturm der Kimmerier zusammenbrach; aber kaum hatte Ardys die Verhältnisse geordnet, als er von neuem gegen Ionien vorbrach und das im Kampf mit Samos geschwächte Priene eroberte (Her. I. 15). Noch sein Enkel Alyattes eroberte Smyrna (I. 16), ohne doch nachhaltige Erfolge zu erzielen; an den Mauern Milets brach sich seine Macht. Allein auch so waren die Wirkungen des hundertjährigen Krieges für die Ionier schlimm genug; der oberländische Handel war ruiniert, da sich die südliche Handelsstraße mit ihren beiden Zweigen vollständig in der Hand des lydischen Königs befand. Auch die Erschütterung des Mermnadenreiches durch die Kimmerier brachte ihnen keinen Gewinn; mußten sie sich doch selbst in schweren Kämpfen der wilden Horden erwehren, deren Plünderungszüge jahrzehntelang den Überlandhandel Anatoliens völlig lahmlegten, bis etwa um 630 herum wieder Ruhe eintrat.

Allein die ionische Handelsaristokratie zeigte sich der veränderten Lage gewachsen. Es galt der inzwischen erstarkten heimischen Industrie neue Absatzgebiete zu sichern und naturgemäß wandten sich die Blicke zunächst nach dem Westen, wo damals Chalkis und Korinth durch ihre zweckmäßig geleitete Kolonialpolitik glänzende Erfolge erzielt hatten. Freilich gerade den Eingang im Westmeer, die Straße von Messina hielt die Koalition Chalkis-Korinth durch die beiden Pflanzstädte Zankle und Rhegion in fester Hand, und dies mag der Grund gewesen sein, weswegen Samos es für das geeignetste hielt, Anschluß an die beiden Alliierten zu suchen; eine bekannte Notiz des Thukydides (I 13, 3) zeigt um 700 die Stadt in enger freundschaftlicher Verbindung mit Korinth. Selbständiger gingen die nördlichen Städte vor; vertriebene Kolophonier begründeten am Golf von Tarent Siris, dessen Lage Archilochos rühmt (fr. 21 Bgk) und das bald mit dem Landweg das Tal des Sinni herauf bis Posidonia sich einen Zugang zum Westmeer eröffnete, bis Phokaia hier die Führung übernahm und in kühnen Seefahrten das westliche Mittelmeerbecken dem ionischen Handel erschloß (Her. I 163). Ganz eigentümlich erscheint das Verhalten Milets, dessen Regierung mit diplomatischer Geschicklichkeit sich die überall entstehenden Handelsrivalitäten zwischen Nachbarstädten, Korinth-Megara, Chalkis-Eretria, Kroton-Sybaris, zu Nutze zu machen wußte. Damals scheinen die engen Beziehungen zwischen Milet und Sybaris geknüpft zu sein, die Herodot bezeugt (VI 21); die reiche und üppige Handelsstadt im Westen bot nicht nur einen sehr aufnahmefähigen Markt für die Erzeugnisse der milesischen Textilindustrie, sondern durch die Überlandverbindung mit seinen Pflanzstädten Laos und Skidros zugleich den ersehnten Zugang zum tyrrhenischen Meer (Ponnelle, *Mél. d'archéol. et d'histoire* 27 [1907] 243ff.). Den Vermittler machten wahrscheinlich Megara, das in dieser Zeit als Verbündete Milets in der Pro-

pontis erscheint (s. u. die Gründung von Byzanz und Chalkedon) und Korkyra, das als Zwischenstation auf dem Wege nach Italien diente; wenigstens ist das die einfachste Erklärung für die erbitterte Feindschaft die bald nach der Gründung Korkyra mit Korinth, seiner Mutterstadt entzweite (Thuc. I 134 erste Seeschlacht zwischen beiden auf etwa 664). Gleichzeitig scheinen sich auch die Beziehungen zu Eretria herausgebildet zu haben, die noch im ionischen Aufstande Früchte trugen; durch sie gewann Milet den Zugang zu der eben erst erschlossenen thrakischen Küste im Norden des ägäischen Meeres, wohin Eretria seinen Rivalen, den Chalkidiern, gefolgt war. Alle diese Vorgänge müssen sich in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts vollzogen haben und wenn auch der Mangel an einheitlichem Vorgehen den Keim schwerer Zerwürfnisse in sich barg: im allgemeinen durfte sich Ionien sagen, daß es für den Rückgang des anatolischen Handels anderweit Ersatz geschafft habe.

Unmittelbar darauf glückte den Städten unter Führung Milets eine neue Erweiterung ihres Handelsgebiets. Mindestens seit der Mitte des dritten Jahrtausends hatte die Welt des ägäischen Meeres im engen Verkehr mit Ägypten gestanden; bis in die Zeit der letzten Ramessiden reichen die Spuren gegenseitigen Handelsanstauschs. Erst die Wirren, in denen das Neue Reich sich auflöste, und der Ruin der kretischen Seeherrschaft, die in den Stürmen der Völkerwanderung zugrunde ging, hatten die Beziehungen gelockert, ohne sie doch gänzlich zu zerstören. Da begann um 660 im Delta unter Psammetichos Führung jene kraftvolle nationale Bewegung, die sich die Abschüttelung der Fremdherrschaft zum Ziel setzte und es war ein hervorragendes Verdienst der Männer, die damals die Politik Milets leiteten, daß sie mit scharfem Blick den Erfolg dieser Bewegung voraussahen. Sie griffen zu wie England zugriff, als 1808 der Aufstand in Spanien gegen die napoleonische Fremdherrschaft losbrach; wie damals englische und deutsche Truppen unter englischem Befehl die Spanier im Freiheitskampf unterstützten, so halfen auch hier milesische und karische Söldner dem Ägypterfürsten zunächst die Unabhängigkeit, dann die Herrschaft erringen, und der Lohn war in beiden Fällen der gleiche, die kommerzielle Beherrschung des Landes. Überall im Delta erhoben sich die Handelsfaktoreien der Ionier, die eifrig bedacht waren, die übrigen hellenischen Mitbewerber fern zu halten, bis dann König Amasis wohl aus Gründen bequemerer Besteuerung Naukratis zum Hauptstapelplatz, zu einer Art von antikem Schanghai an der Mündung des mächtigen Stromes machte, der die Lebensader seines Landes bildete. Rund zwei Jahrzehnte lang muß die Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes Milets Kräfte fast völlig in Anspruch genommen haben; notgedrungen überließ es damals die Kolonisationstätigkeit dem befreundeten Megara.

Trotz alledem blieb das eigentliche Ziel der milesischen Handelsherren

die Rückgewinnung des anatolischen Handels und mit erstaunlicher Zähigkeit wußten sie ihre Absicht durchzusetzen. Schon Hogarth (*Ionia and the East* p. 65) hat darauf hingewiesen, daß es zwischen der nördlichen und südlichen Handelsstraße eine Verbindung gibt, das Tal des Porsuk. das von Afiun-Karahissar. dem Gabelpunkt der Südstraße, zum oberen Sangarios geht und so durch Einmünden in die Nordstraße dem südlichen Handelsweg einen zweiten Ausgang zur Propontis verschafft. Wie es scheint. haben die Ionier zuerst an dieser Stelle das Reich der Mermnaden zu umgehen versucht: Milet begründete in rascher Folge Abydos (vor 700). Parion (710). Kyzikos (679 oder 676) und wo die eigenen Kräfte nicht ausreichten. trat das befreundete Megara ein. dem sogar die Schlüssel des Pontos, Kalchadon (etwa 680) und Byzanz (660). anvertraut wurden. Auch Nordionien blieb nicht zurück unter Führung Phokaias, das 654 Lampsakos begründete: schon bei der Besiedelung Parions soll Erythrai beteiligt gewesen sein (Busolt. *Gr. Gesch.* I² 468. 3. auf den ich der Kürze wegen für alle nötigen Daten verweise). Gleichzeitig begannen die Umgehungsversuche im Süden. wo man in Kilikien den südlichen Handelsweg abzulenken bestrebt war. dabei aber mit Assyrien in Händel geriet. Sargon hat bereits mehrfach mit den Iavan zu tun gehabt und eine alleinstehende. aber darum noch nicht verdächtige Nachricht des Berossos erzählt. daß Sinacherib eine ionische Flotte an der kilikischen Küste geschlagen habe. Zwar der Versuch Kings (*Journ. hell. Stud.* XXX [1910] 3274) diese Nachricht mit dem neugefundenen Toncylinder Sinacheribs in Beziehung zu bringen. auf dem Kämpfe in Kilikien beschrieben sind, ist als gescheitert zu betrachten. da die Ionier auf dem Cylinder überhaupt nicht erwähnt werden (H. Winckler, *Orientalist. Litteraturzeit.* 1910, 145ff.), aber die von King aufgedeckten ionischen Einflüsse in der assyrischen bildenden Kunst lassen sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen und es mögen wohl feindliche und freundliche Beziehungen abgewechselt haben. da Assyrien bei den häufigen Aufständen in den Städten Phöniziens oft für den Seeverkehr auf die ionischen und kyprischen Griechen angewiesen war. Immerhin hatten alle diese Beziehungen der Ionier keinen nachhaltigen Erfolg: schon Ardys muß die Grenzen Lydiens bis zum oberen Sangarios ausgedehnt und dadurch auch die Verbindung über die Nordstraße in seine Gewalt gebracht haben. Milet sah sich genötigt abermals weiter auszuholen. Noch eine zweite Verbindung der Handelsstraßen gibt es, die von Diarbekir über Charput nach Siwas. die in der späteren Römer- und Byzantinerzeit die Hauptroute bildete und dies bis heute geblieben ist: auch die Bagdadbahn plante ursprünglich diese Linie. bis sie auf den Einspruch der russischen Regierung aufgegeben ward. Um diese Verbindung zu gewinnen gründete Milet 630 Sinope und bald darauf Trapezunt. so daß der Handel nach Babylon fortan über die Nordostküste

Kleinasiens gehen konnte und damit allen Übergriffen der Mermnaden für immer entzogen war. So stand um 630 Ionien auf der Höhe der Macht: sein Handel nach dem Westen ging über Megara, Siris und Sybaris, nach dem Norden über Eretria, während es den Osten über Sinope beherrschte und in Ägypten eine völlige Monopolstellung einnahm. Es war die Glanzzeit Milets, in die Thales' Jugend fiel: aus dem Boden des wirtschaftlichen Wohlstandes erhob sich unmittelbar die Blüte des ionischen Geisteslebens[1]).

II.

Es kann hier nicht die Absicht sein, die weiteren Geschicke der Ionier, ihre Teilnahme am lelantischen Krieg, ihre Fehden untereinander und die Parteikämpfe in den einzelnen Städten zu behandeln: nur das Verhältnis zu den lydischen Königen, das für die vorliegende Frage nicht ohne Interesse ist, erfordert noch ein paar Worte. Bekanntlich erzählt Herodot, König Alyattes habe nach seinem vergeblichen Krieg gegen Milet Ruhe gehalten, wobei er wohl weniger durch die von Her. I. 18. 19 erzählten Ereignisse, als durch die Erkenntnis der Nutzlosigkeit seiner Bemühungen geleitet ward. Um so mehr muß es befremden, daß die ionischen Städte sich seinem Sohn Kroisos unterwarfen, ohne daß von besonderen kriegerischen Erfolgen des Königs die Rede ist (Her. I. 27). Dies legt die Vermutung nahe, daß Kroisos den Ioniern ungewöhnlich günstige Bedingungen geboten und sich mit einer nominellen Schutzherrschaft begnügt hat, die in einer mäßigen Tributzahlung seinen Ausdruck fand. Gerade in dieser Hinsicht pflegen Handelsrepubliken nicht sehr heikel zu sein, zumal wenn sie in ihren Geschäften völlige Bewegungsfreiheit

1) Inbetreff der Gründungsdaten der einzelnen Kolonien will ich nur so viel bemerken, daß mir die bei Eusebios und anderweit überlieferten Zahlen im wesentlichen als richtig erscheinen, natürlich innerhalb gewisser Fehlergrenzen, wie sie bei der Generationenrechnung unvermeidlich sind, auf der die meisten Zahlen beruhen werden. Wenn Hekataios seine Ahnentafel bis ins 16. Glied zurückführen konnte, so wird es in den Kolonien genug Leute gegeben haben, die ebenfalls imstande waren, wenigstens bis zur Gründung ihren Stammbaum zurückzuverfolgen, wobei denn die Generationsrechnung zu einem annähernd richtigen Ergebnis gelangen konnte. Erhebliche Fehler sind selten und leicht zu berichtigen: dahin gehört das Gründungsjahr des italischen Kyme, das auf einer Verwechselung mit dem aeolischen beruht, und dahin sind auch wohl die ersten Gründungsdaten von Sinope (ca. 780), Trapezunt und Kyzikos (757/6 vgl. Busolt, *Gr. Gesch.* I² 466, 2) zu rechnen. Daß sie auf eine frühere Anlage von Handelsfaktoreien gehen, ist nicht wahrscheinlich; sollte es aber nicht möglich sein, daß die assyrischen Könige, bevor Tiglath Pilesar durch die Zerstörung des Reichs von Damaskus den Zugang nach Phönizien frei machte, hier einen Ausweg für ihren Handel gesucht und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts Sinope und Trapezunt begründet hätten? Dies wäre vielleicht die einfachste Erklärung für das doppelte Gründungsjahr: nur für Kyzikos würde sie nicht zutreffen.

behalten: auch die flandrischen Städte, die gegen Philipp IV. mannhaft bei Kortrijk ihre Unabhängigkeit zu verteidigen wußten, haben jahrhundertelang die Schutzherrschaft der flandrischen Grafen und der burgundischen Herzöge ertragen, die ihnen die Sicherheit der Landstraßen verbürgte. Ähnlich stand es mit den Ioniern unter Kroisos: nach außen hin durch die Macht des Königs gedeckt, aber im Innern selbständig nutzten sie die Gunst der Lage für ihren umfassenden Handel aus, bis sich um die Mitte des Jahrhunderts im Osten das Unwetter zusammenballte, das auch ihre Blüte vernichten sollte.

Freilich war eigenes Verschulden mit dabei im Spiel. Die Männer, die damals an der Spitze Ioniens und besonders Milets standen, als die Entscheidung zwischen Lydien und Persien herannahte, geboten weder über den richtigen, politischen Blick noch über die diplomatische Geschicklichkeit ihrer Väter: vielleicht mag die politische Erbweisheit der alten milesischen Familien in den Kämpfen zu grunde gegangen sein, die nach dem Sturz des Tyrannis zwei Menschenalter hindurch den Staat erschütterten. So begannen die Städte mit einem schweren Fehler: in einem Augenblick, wo man selbst im fernen Delphi die Notwendigkeit kluger Zurückhaltung erkannte — das bekundet der berühmte Orakelspruch — setzten die Ionier auf die falsche Karte und verloren. Zunächst allerdings traten die Folgen dieses politischen Fehlers noch nicht so hervor, da Kyros im wesentlichen den Vertrag mit den Ioniern auf der alten Grundlage bestehen ließ: was Priene und vor allem Phokaia erlitten, lag an ihrem eigenen Unverstand und nicht an Harpagos, dessen Bedingungen milde genug waren (Her. I, 164). Aber der König wartete doch nur auf die Gelegenheit, einen entscheidenden Schlag gegen die Griechenstädte zu führen, und diese bot sich ihm, als mit dem Zusammenbruch des babylonischen Reiches auch Phönizien in seine Gewalt geriet. Nichts ist seltsamer als das Verhalten dieses Volkes unter assyrischer-babylonischer und dann unter persischer Herrschaft. Man braucht nur die Namen König Lulis und König Ithobaals von Tyros zu nennen, um sofort an die endlose Reihe der Aufstände zu erinnern, in denen das Land die assyrisch-babylonische Herrschaft abzuschütteln versuchte. Das ist mit einem Schlag vorbei, seitdem die Städte der persischen Herrschaft unterstehen: der Großkönig hat keine treueren Untertanen gehabt, als die Phönizier, die ihm in nie erlahmendem Opfermut immer neue Flotten und Mannschaften gegen Griechenland zur Verfügung stellten. Das läßt sich nur dadurch erklären, daß die Perser systematisch, soweit ihre Macht reichte, den phönizischen Handel auf Kosten des ionischen begünstigten: es ist schwerlich ein Zufall, wenn die Karthager, die sich bis dahin im Westmeer ganz leidlich mit den Griechen vertragen hatten, nun plötzlich sich in erbitterte Gegner verwandelten (Schlacht v. Alalia 535). Der König hatte die Waffe gefunden, mit der er die stolzen Städte am ägäischen Meer bis ins Mark treffen konnte.

Und nun folgten Schlag auf Schlag die Ereignisse, die in weniger als zwei Jahrzehnten das glänzende Gebäude des ionischen Welthandels in Trümmer legten. Kurzsichtige Gemüter in Milet mochten sich noch freuen über die Niederlage Phokaias und den Untergang von Siris, die in letzter Linie dem milesichen Handel zugute kommen mußten; aber auch ihm war bereits die Axt an die Wurzel gelegt. Mit der Unterwerfung Ägyptens, die die Blüte von Naukratis vernichtete, nahm das Verderben seinen Anfang: aus den Fundschichten selbst hat Prinz (*Funde aus Naukratis*, S. 114) noch nachweisen können, wie fast unmittelbar nach der Eroberung der Niedergang der Handelsfaktorei eingetreten ist. Einen zweiten ebenso schlimmen Verlust brachte etwa zehn Jahre später Dareios' skythische Unternehmung, die den Schlüssel zum Pontos, Byzanz, in die Gewalt der Perser fallen ließ. Auch hier begann fast sofort der Niedergang, wie der archaeologische Befund zeigt, den v. Stern und Pharmakowsky in der Handelsfaktorei auf der Insel Berezan angetroffen haben (vgl. *Klio* IX [1909] S. 139ff): mit dem letzten Jahrzehnt des VI. Jahrhunderts verschwindet die milesische Töpferei, die bis dahin fast allein geherrscht hat. Es mag in Ionien nicht an Versuchen gefehlt haben, anderweit Ersatz für die Verluste zu suchen, und Histiaios' Absicht in Myrkinos, das er vom König als Lohn für seine Treue erbat, eine Kolonie anzulegen, sieht sehr danach aus, als habe er hier im Norden den Milesiern eine neues Absatzgebiet eröffnen wollen; allein mit dem Scharfblick des Hasses wußte die persische Umgebung des Königs auch das zu verhindern und den unternehmenden Mann unter den ehrenvollsten Vorwänden kaltzustellen. Dann kam der letzte Schlag: noch hatte sich Ionien nicht von dem Unglück erholt, das seinen ägyptischen und pontischen Handel betroffen hatte, als 511 0 auch Sybaris fiel, die Stütze des Handels nach dem Westmeer und der beste Markt für die Textilerzeugnisse Milets.

Geradezu vernichtend muß der Eindruck gewesen sein, den der Zusammenbruch der ionischen Handelsmacht auf die Zeitgenossen ausgeübt hat: das beweist die einzige Nachricht die aus jenen Tagen zu uns herüberklingt. Als Sybaris gefallen war, erzählt Herodot VI, 21, legten alle erwachsenen Milesier Trauer an: sie hatten allen Grund zu diesem Vorgehen, von dem uns sonst kein Beispiel aus der griechischen Geschichte überliefert ist. Zu den feiernden Hafenarbeitern und Matrosen traten nun noch die beschäftigungslosen Fabrikarbeiter und je mehr die Masse der Arbeitslosen wuchs, um so mehr wuchs der ingrimmige Haß gegen das fremde Herrschervolk, das mit Absicht all dies Unglück über Ionien gebracht hatte. Denn auch den Fall von Sybaris wird man dem Perserkönig Schuld gegeben haben und vielleicht gar nicht so ganz mit Unrecht: die Geschichte vom Arzt Demokedes (Her. III, 129—137) enthält manches Seltsame, für den, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht. Über kurz

oder lang mußte es zu einem gewaltsamen Ausbruch kommen: als das Unternehmen gegen Naxos mißlang, das Aristagoras wohl als Ablenkung gedacht hatte, war der entscheidende Augenblick da. Wie ein Mann erhob sich Ionien: nicht einmal zur Bestrafung der Tyrannen nahm man sich Zeit, sondern ließ sie einfach laufen. Es ist nur ein kleiner Zug, aber nichts bezeichnet besser die ungeheure Erregung des Volkes, das zum Kampf um die Grundlagen seines Daseins ging: wann hätte sich sonst ein Grieche die Gelegenheit entgehen lassen, an dem politischen Gegner und zumal an einem Tyrannen eingehend Rache zu nehmen?

Nicht politische und nationale, sondern wesentlich wirtschaftliche Ursachen sind es gewesen, die den Kampf herbeigeführt haben: das beweist auch der weitere Verlauf des ionischen Aufstandes, dessen erste Operationen noch durchaus von wirtschaftlichen Erwägungen beeinflußt sind. Darum ist der erste Schritt, den die ionische Flotte tut, die Eroberung von Byzanz, die eine Wiederaufnahme des pontischen Handels ermöglichte, und der zweite die Insurgierung Cyperns, von wo aus man mit Hilfe der dortigen Stammesgenossen den verhaßten Handelsrivalen, den Phöniziern ins Herz stoßen konnte. Freilich hat hier auch der strategische Beweggrund mitgewirkt, daß man die phönizische Flotte womöglich noch im Hafen vernichten wollte. Wenn trotz dieser energischen Anfänge die Ionier schließlich doch unterlagen, so ist daran weniger die überlegene Macht des Großkönigs schuld, als die politische Uneinigkeit der Städte, der alte Gegensatz zwischen Nord und Süd, zwischen Samos und Milet. Allein diese politischen Gegensätze waren im letzten Grunde auch wieder aus wirtschaftlichen Verhältnissen erwachsen, die überhaupt in der griechischen Geschichte eine viel größere Rolle gespielt haben, als man gegenwärtig zuzugeben geneigt ist.

Berlin.

On some Problems of Roman agrarian history.

By M. O. B. Caspari.

(A). The post-Gracchan Land Laws.

(a) Chronology. — The only direct evidence which we possess for the dating of the land laws enacted in Rome as a wind-up to the reforming movement of the Gracchi is contained in a somewhat confused passage of Appian:

καὶ ἡ στάσις ἡ τοῦ δευτέρου Γράκχου ἐς τάδε ἔληγε.

(1) *νόμος τε οὐ πολὺ ὕστερον ἐκυρώθη, τὴν γῆν, ὑπὲρ ἧς διεφέροντο, ἐξεῖναι πιπράσκειν τοῖς ἔχουσιν . . . .*

(2) *καὶ περιῇν ἐς χεῖρον ἔτι τοῖς πένησι, μέχρι Σπούριος Θόριος δημαρχῶν εἰσηγήσατο νόμον, τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων, καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι, καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς· ὄφελος δ' οὐδὲν ἐς πολυπληθίαν . . . .*

(3) *καὶ τοὺς φόρους οὐ πολὺ ὕστερον διέλυσε δήμαρχος ἕτερος, καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει. ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν, καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν, καὶ νομῶν (?), πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες*[1].

Of the first of these laws all that can be said is that it was passed soon after the death of Gaius Gracchus. The expression *οὐ πολὺ ὕστερον*, which is our only available mark of time, is too loose to permit of a definite assignation to any particular year[2]).

A clue to the date of the second law is supplied in the last words of the above quotation. These are usually taken to mean that the land-commission instituted in 133 B. C. by Tiberius Gracchus existed for

1) *Bell. Civ.* I ch. 27 §§ 121–124.

2) For a detailed refutation of theories which propose a more definite date, see Cardinali, *Studi Graccani* p. 196 n.

15 years all told, and was then abolished[1]). Appian's second measure, which clearly implies the abrogation of Tiberius' commission, would thus belong to 118 or (counting inclusively) 119 B. C.

But the 15 years mentioned in Appian's text are not made by him to cover the whole period of the commission's existence, but only those years during which its activities were suspended owing to delays in settling disputed claims (*ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες*). In another passage[2]) Appian informs us that the year in which the distribution of land came to an end was 129 B. C. (consulship of Tuditanus). If this is the time at which the commission entered upon its period of supended animation, its final extinction cannot have occurred before 114 B. C., which is the date accepted by C. Neumann[3]) and Kornemann[4]).

Another point, however, remains to be considered. Did the commission remain continuously on the shelf to which it had been consigned in 129 B. C., until it was finally swept into the rubbish heap? If such is the case, it must be assumed that Gaius Gracchus did not bring it again into operation. But the evidence in favour of Gaius having revived his brother's and law is too strong to be set aside[5]): and it follows with tolerable certainty that the land commission was revived at the same time and continued its work during the two years of Gaius' supremacy in Rome. It appears therefore that two further years should be allotted to its total span of life, its final abrogation thus falling in the year 112 B. C.

In corroboration of this date it may be observed that in 112 B. C. some new regulations were undoubtedly made with regard to the ager publicus in Italy, and that these fresh enactments accorded some privi-

1) This is the interpretation put forward by Mommsen (*Berichte üb. d. Verhandlungen d. Kgl. sächsischen Gesellschaft d. Wissenschaften*, philol.-historische Klasse, vol. II (1850) pp. 89—95). The words of Appian's text would seem to admit of another version, viz. that the commission was suspended *in the fifteenth year* after Tiberius' legislation, i. e. in 118 B. C. It would be hard to say that the somewhat lax rules of late Greek grammar told against this translation any more than against Mommsen's. But Appian himself relates elsewhere (see next note) that the commission was reduced to inactivity as far back as 129 B. C.

2) I ch. 19 §§ 79—80.

3) *Geschichte Roms während des Verfalles der Republik* pp. 265—6.

4) *Klio,* Beiheft I pp. 52—3.

5) Leaving aside those texts in which a confusion between Gaius and his brother may be suspected, we find an unequivocal statement in Livy, *Epit.* LX: *Gaius . . . tulit . . . legem agrariam, quam et frater eius tulerat.* The frequent passages in the extant Lex Agraria (quoted in next note), in which certain Italian lands are mentioned as exempt from confiscation by a law of Gaius Gracchus, clearly imply that Gaius had renewed his brother's policy of land distribution, and such renewed distribution in turn implies the revival of the land commission.

leges to the Latin and Italian tenants of these domains[1]. Although the exact nature of these facilities cannot be ascertained, the most probable inference is that inter alia they appropriated to various Latin and Italian corporations the territories which these had previously held on the precarious basis of possessio[2]. From this conclusion it is but a small step further to suppose that the same statute which conferred titles of ownership on the Latin and Italian possessores also abolished the land commission of Tiberius. This body had no power to confiscate any estates except certain specified amounts of ager occupatorius. Of such available domains the greater part had certainly been seized by the commissioners long before 112 B. C., and it is unlikely that in this year there remained any large expanse of land liable to confiscation, save only those territories which were held by Latin and Italian corporations and had since 129 B. C. been virtually exempted from distribution for special reasons of federal politics[3]. To convert these estates into private property was therefore tantamount to abrogating the Gracchan commission, for this body would henceforth find its occupation gone. These is no evidence to show whether the law under discussion proceeded *formally* to abolish the commission—possibly its formal abrogation was never enacted—, but its contents appear sufficiently in accord with those of Appian's second measure to suggest the identification of the two. In this case Appian's second law certainly belongs to 112 B. C.

The date of Appian's third law depends entirely on the question whether it should be identified with a statute extant in a well-known inscription of the former Bembine collection[4], or whether it should be regarded as a separate measure. The former view is commended by the fact that the inscription contains that very provision, the abolition of rent on ager occupatorius[5], which Appian makes the distinctive feature of his law: and the prevalent opinion is that the two measures should be regarded as one. But this identity has been denied by Walter[6], on the ground

1) *CIL* I 200 ch. 29: *item Latino peregrinoque, quibus M. Livio L. Calpurnio* [*consulibus*] (i. e. 112 B. C.) *licuit, sed sua fraude facere liceto.* It is clear from the general context that the facilities here accorded are in connexion with the use of public land.

2) Greenidge, *History of Rome* p. 288.

3) Appian I. 19 §§ 79—80. This exemption threw the commission out of employment, a fact which proves that already in 129 B. C. there remained little land to confiscate save what was held by the Latins and Italians. Ed. Meyer has conjectured that the *Latini peregrinique* held absolutely the greater part of the ager occupatorius. (*Kleine Schriften* pp. 403—4.)

4) *CIL* I 200. — 5) Ch. 19.

6) *Geschichte des römischen Rechts* I p. 374 n. 69.

that the inscription contains a great many additional clauses of which Appian makes no mention: and this same consideration has led Hardy[1]), the most recent editor of the inscription, to express some misgivings as to the correctness of the ordinary view.

Closer consideration of the extant statute will reveal that the discrepancy between it and Appian's law is more apparent than real. Of the residual clauses of the inscription some deal with non-Italian land, which does not come within the scope of Appian's narrative: others merely serve to confirm existing arrangements for the tenure of Italian estates and do not introduce any new features of importance. Furthermore, if it be true, in accordance with the above-mentioned theory[2]), that the appropriation of ager publicus to Latin and Italian communities had already been accomplished by a previous law in 112 B. C., the clauses of the extant statute which deal with this same matter[3]) are, like so many others, a mere re-affirmation of existing regulations. In this case the paragraph concerning the abolition of rents is literally the only far-reaching innovation in the inscription with regard to land tenures in Italy. But however this may be, it remains true that the contents of Appian's third law, which no doubt are given by the historian in a highly summarised form, agree sufficiently well with the salient portions of our extant statute to justify our treating the two measures as one.

Now the date of the extant statute has been ascertained beyond all doubt as being 111 B. C.[4]). This is accordingly the year in which Appian's third law was passed[5]).

(b) Authorship.—The only thing that can be said for certain concerning the authorship of the laws now under discussion is that one of them was carried by a tribune named Sp. Thorius: but it remains a vexed question whether his measure was the second or the third in Appian's series[6]). Appian himself, it is true, distinctly brings him into

---

1) *Six Roman Laws* p. 61 n. 17. — 2) Pp. 186. — 3) Chs. 31—2.

4) See Mommsen's commentary, *CIL* I p. 76.

5) According to the present theory the second and third of Appian's laws were passed in consecutive years. This stands well in accord with Appian's statement that the third law was enacted *οὐ πολὺ ὕστερον* after the third. This argument has been used by Kornemann in favour of dating the second law to 114 B. C. instead of 118 B. C.; but it carries still greater force if 112 B. C. is the year in question.

6) The former view has been put forward by Mommsen (*CIL* I p. 77), and adopted by Rudorff (*Römische Rechtsgeschichte* pp. 40, 211); Lange (*Römische Altertümer* II pp. 581—2); Herzog (*Geschichte und System der römischen Staatsverfassung* I pp. 477—8); Kornemann (*loc. cit.*); Heitland (*The Roman Republic* II p. 326), and Hardy (*op. cit.* pp. 47—8): Niese (*Grundriß der römischen Geschichte*, 4[th] ed., p. 171)

connexion with his second statute (*Σπόριος Θόριος δημαρχῶν νόμον εἰσηγήσατο, τὴν γῆν μήκετι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων, καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι*)[1]. But there is a passage in Cicero which apparently contradicts Appian's statement: *Sp. Thorius satis valuit in populari genere dicendi. Is qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levarit*[2].

Not a few scholars have thought it possible to reconcile Cicero's words with Appian's by taking them to imply that 'Thorius relieved the public land *of* an improperly enacted and harmful law *by* [imposing] a rent', which agrees perfectly with all that Appian says. But, as has often been pointed out, this translation is very far-fetched, and does scant justice to Cicero's powers of expressing himself clearly. Furthermore, it raises an insoluble question with regard to the *lex vitiosa et inutilis* which Thorius ex hypothesi abolished. The only conceivable reference is to the land law of Tiberius Gracchus, *fons et origo mali*, by which the ager occupatorius was made liable to confiscation[3]. This measure might indeed be described from Cicero's point of view as *inutilis*, but on what grounds could it be called *vitiosa*, i. e. passed by an improper procedure? However much Tiberius may have dislocated the constitution, not one of his reforms was carried in contravention of legal propriety. His legislation was unimpeachable in form, and no exception could be taken at all events to the procedure by which his agrarian act was carried[4][5].

inclines to the same view. The latter opinion was expressed by Rudorff in his earlier work, *Das Ackergesetz des Sp. Thorius*, and is also maintained by Long (*Decline of the Roman Republic* I p. 354): Ihne (*Römische Geschichte* V p. 113 n. 3); C. Neumann (*op. cit.* pp. 265–6): Strachan-Davidson (*Appian* bk. 1 p. 31 n. 2): Greenidge (*op. cit.* p. 288 n. 2) and Maschke (*Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze* pp. 87—8). — Daremberg-Saglio (s. v. *Agrariae Leges*) refrains from offering a definite decision, and Walter (*loc. cit.*) circumvents the difficulty by assuming that the Lex Thoria was distinct both from the second and from the third of Appian's measures. Walter's expedient is unsatisfactory, as he admits the similarity or identity of content between the Lex Thoria and Appian's third measure: *plebiscita non sunt multiplicanda praeter necessitatem.*

1) The MS. readings *Βούριος* and *Βόριος* have been generally rejected by modern critics and commentators in favour of *Θόριος*. This emendation is quite justified, as the forms *Βούριος* and *Βόριος* are mere ghosts, being unknown to Roman nomenclature.

2) *Brutus* ch. 36 § 136. — 3) Hardy, *op. cit.* p. 47—8.

4) Though criticised and vilified by several ancient authors, Tiberius Gracchus is never accused by them of having violated the established forms of procedure in legislation.

5) The correctness of Tiberius' procedure is also admitted by modern critics — Mommsen (on the deposition of the tribune Octavius): 'sie ist besonders deshalb merkwürdig, weil hierbei alles in Form Rechtens vor sich ging, wie denn auch die Gültigkeit des Schlusses nirgends angefochten wird.' (*Staatsrecht* I³

Clearly then Cicero did not mean to say that Thorius relieved the ager publicus of Tiberius' land law; nor can any other agrarian statute previous to 111 B. C. be found to which the words *vitiosa et inutili lege* could apply. Accordingly on grounds of content as well as of form the passage in Cicero cannot be regarded as an allusion to the second of Appian's measures.

Those scholars who would refer Cicero's words to the third law of Appian translate 'Thorius relieved the public land (i. e. the occupiers thereof) *of* a rent *by means of* an improperly passed and harmful law', the rent in question being that which was imposed by Appian's second statute and abolished by a *δήμαρχος ἕτερος*, the author of the third statute.

If this is what Cicero meant to say, he used an inexact expression, for the land relieved of taxation by the law of 111 B. C. had been made private by Appian's second measure and should not in strictness be called *ager publicus*. But originally this estate had indeed been public land, and after its conversion into private property it was still burdened with dues to the public treasury, though these now took the form of a tax in lieu of a rent. We might go so far as to believe, without disrespect to Cicero, that he confused the tax with the rent: minima non curat pater patriae.

The present rendering of Cicero's text also has the disadvantage of creating a discrepancy between him and Appian. If Cicero is rightly regarded as identifying the Lex Thoria with the statute of 111 B. C., Appian is plainly wrong in assigning it to some previous year (118 or 114 or 112 B. C.). But this variance need hardly cause misgivings. Appian's mistakes as to names and dates are so numerous that one blunder more or less does not weigh in the scale[1]). Moreover if the second of his laws is dated, in accordance with the suggestion made above[2]), to

p. 630 n. 3); Pöhlmann: 'man kann nicht . . . in dem Sinne von einem sozialrevolutionären Vorgehen reden, daß Gracchus die Reform etwa durch einen Rechtsbruch durchgesetzt hätte.' (*Berichte d. bayrischen Akademie*, hist. Klasse, 1907, pp. 464–5.)

1) An analysis of Appian's *Συριακά* has led Nissen to pass the following judgment: — 'ganz besonders hat Appian Namen und Zahlen in einer wahrhaft horrenden Weise entstellt.' (*Untersuchungen üb. d. Quellen d. vierten u. fünften Dekade des Livius*, p. 115.)

In the first two books of the Civil Wars the following errors may be noted:

I. 37 § 168: Mummius the destroyer of Corinth is exiled by the Quaestio Varia of 91 B. C.

I. ch. 40–42: Lucius Julius Caesar (consul in 90 B. C.) is repeatedly confused with Sextus (consul in 91 B. C.).

I. 120. 557: Appian fails to distingmish between M. and L. Lucullus.

II. 32. 124: C. Iulius Caesar's expedition to Britain is dated 50 B. C.

II. 111. 464: C. Cassius is confused with his brother Lucius.

2) P. 186.

112 B. C., instead of 114 or 118 B. C., the margin of error is reduced to one year only. On the whole, therefore, the objections against referring the lex Thoria to 111 B. C. seem less formidable than those which militate against an earlier date.

Confirmation of the theory now under consideration may be obtained in another passage of Cicero, which gives a further clue to the contents of the Lex Thoria: *cum ageretur de agris publicis et lege Thoria et premeretur Lucilius ab iis, qui a pecore eius depasci agros publicos dicerent*[1]). The charge here brought forward is that Lucilius' beasts cropped away *all* the public pasturage. Now there are some clauses in the statute of 111 B. C. which distinctly assert the right of all and sundry to graze cattle *up to a certain number* on the common land, and consequently forbid the *engrossing or monopolising* of public pastures[2]). It is true that this connexion between the two texts has been pronounced illusory[3]): but further investigation may show that it ought after all to be accepted as quite valid. The law on which Lucilius' accusers took their stand was undoubtedly the Lex Thoria, else why should Cicero have gone out of his way to mention that measure? Now if the Lex Thoria is not the third of the acts in Appian's series, then it is the second. But the second law, so far as Appian describes it, contains nothing whatever concerning the use or misuse of public domains: and it is unlikely that it comprised, beside the provisions mentioned by Appian, a large assortment of other clauses on miscellaneous agrarian topics, for if such had been the case there would have been no subsequent need for a comprehensive regulating act like that of 111 B. C. It follows that the Lex Thoria is probably identical with the statute of 111 B. C., which is the third in Appian's series.

If the statute to which Cicero alludes is that of the year 111 B. C., it becomes possible to offer an explanation for the epithet *vitiosa* which he applies to it. Among the provisions of the Lex Agraria of 111 B. C. are several paragraphs confirming a settlement of Roman or Italian emigrants on the territory of Carthage[4]). Now this site had been placed under a solemn curse after the destruction of the town by Scipio Aemilianus, and it was on the strength of this imprecation that the Lex Rubria of 122 B. C., by which Carthage was to be repeopled, was opposed and eventually rescinded[5]). But if the Lex Rubria was *nefas*, so was the

1) *De Oratore* II ch. 70 § 284. — 2) Chs. 24—26.

3) Walter, *loc. cit.* Hardy (*Journal of Philology* no. 63 p. 106) uses the passage in Cicero as evidence against the identification of the Lex Thoria with the statute of 111 B. C., on the ground that according to Cicero the Lex Thoria forbad the use of common pasture, whereas the act of 111 B. C. permitted it. But all that is implied in Cicero's text is that the Lex Thoria prohibited the *monopolisation* of common land ('*depasci*').

4) Chs. 45, 59—69. — 5) Plutarch, *C. Gracchus* chs. 11, 13.

law of 111 B. C. in so far as it confirmed the Lex Rubria, and it is unlikely that the pontifices never entered a protest against it. In this case there would be a fair show of reason for calling the measure *vitiosa*, and Cicero's use of this word in reference to the Lex Thoria would cease to be mysterious.

If Appian's third law is appropriated to Thorius, the authorship of his second statute cannot be fixed with any approach to certainty. But if its date, as suggested in the present article, is 112 B. C., it becomes tempting to bring the measure into connexion with M. Livius Drusus, consul of that year. Ten years previously Drusus had played a prominent part in overthrowing the authority of C. Gracchus: the same man might very well have come forward as the leader of the campaign against the Gracchan land commission. Moreover the laws which Drusus promulgated as tribune in 122 B. C.[1]) are quite in keeping with the measure carried during his consulship. His tribunician bills are marked by a reckless profusion of the public revenues: they sacrifice sound finance to the necessities of political bribery. Similarly the act of 112 B. C. earmarked the rent on public lands for distribution to the Roman proletariate[2]). Whether this distribution was intended to be made in money or in corn, it can only be regarded as an attempt to appease the multitude on the principle which afterwards became so familiar to Roman statecraft, that the plebecula urbana was better pleased with doles of corn within Rome than with allotments of land in the 'inhospita tesqua' of Italy[3]). Again, the same concern for the Latins which distinguishes the law of 112 B. C. recurs in a seemingly extravagant form in a measure of the tribune Drusus which exempted Latin soldiers from the full rigour of Roman martial law. Whether Drusus was the formal author of the law passed during his consulship must remain a matter of complete uncertainty, but it may be tentatively conjectured that he was the real director of the movement which led to the extinction of the Gracchan land commission.

To sum up the previous discussion: —

(1) The number of agrarian measures passed between the death of C. Gracchus and 111 B. C. does not exceed three.

(2) Of the first post-Gracchan land law nothing definite can be said as to date and authorship.

1) Plutarch, *C. Gracchus* ch. 9.

2) Appian I ch. 27 § 122: *νόμον . . . φόρους ὑπὲρ (τῆς γῆς) τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι, καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς.*

3) Cicero, *De Lege Agraria* II ch. 27 § 71: *vos vero, Quirites . . ., retinete istam possessionem . . . urbis : . . ludorum, festorum dierum, ceterorum omnium commodorum, nisi forte mavultis . . . in Sipontina siccitate aut in Salpinorum pestilentiae finibus . . . collocari.*

(3) The second law was most probably passed in 112 B. C., and may tentativily be referred to the consul M. Livius Drusus.

(4) The third law is undoubtedly identical with the extant Lex Agraria of 111 B. C., and the balance of evidence is in favour of its being ascribed to Sp. Thorius.

(B) The Gracchan Land Acts and the Equites.

The opposition to the agrarian reforms of the Gracchi is usually regarded as coming solely from the ranks of the senatorial nobility, and the part played by the Ordo Equester in this conflict is seldom if ever discussed. Yet it is expressly stated by Livy that the land law of Tiberius was no less distasteful to the Equites than to the Senate[1]. And this hostility on their part is no more than might have been expected, for it is probable that they stood to be penalised more heavily than the senators by Gracchus' proposals. Of the ager publicus which became liable to confiscation by Gracchus' law only a fraction can have belonged to the senatorial class. The Senate in the age of the Gracchi had a membership of about 300[2]. Out of these a certain number no doubt were not affected by Gracchus' threatened confiscations, as having no share in the ager publicus or too modest a portion to come within the scope of the new land law. On the other hand the amount of land assigned by the Gracchi after confiscation can hardly have been less than 1,000,000 iugera, and it may have been considerably more[3].

If the whole of this acreage had been in the hands of, say, 250 senators, it would follow that each of these held at least 4000 iugera of public land, not to mention the 500—1000 iugera exempted from confiscation

1) *Epit.* LVIII: *Ti. Sempronius Gracchus cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus et equestris ordinis.* See also Sallust. *Bellum Iugurthinum* ch. 42 § 1.

2) Willems, *Le Sénat*, pp. 30, 32, 303—357.

3) The number of Gracchan colonists is usually estimated at 75000, on the strength of the increased census returns of 125 B. C. as compared with 130 B. C. Assuming that each colonist received 30 iugera, Nissen has calculated that the area of land allotted exceeded 2000000 iugera (*Italische Landeskunde* II p. 30). This pro capita measure is in excess of the amount usually allotted to Roman colonists, and the passage in the Lex Agraria of 111 B. C. from which it is deduced (ch. 14: *sei quis . . . agri iugra non amplius XXX possidebit habebitue*) hardly warrants so precise an inference. From Livy, *Epit.* LVIII it may further be gathered that the settlers received less than they expected. Nevertheless it is probable that Gracchus was generous in his assignments. Having made his allotments inalienable, he was bound to ensure that they should provide a sufficient margin of subsistence, and he must at any rate have awarded more than the 8—10 iugera which previous experience had proved sometimes to be inadequate to the needs of colonists.

and such further territories as they might have owned or leased from the state in proper form. Now in the days of Cato the Elder the extent of a typical estate ranged from 100 to 240 iugera[1]). No doubt some domains, such as the great tracts of mountain pasture, considerably exceeded this limit, and in the era of the Gracchi there may have been an all-round increase in the size of holdings. But after due allowance has been made for these facts it remains incredible that the senators of this period held on an average 4—5000 iugera or more of ager occupatorius. The land confiscated by the Gracchi cannot possibly have been concentrated in the hands of the senatorial class: a substantial amount thereof, perhaps the greater part, must have been held by the Equites[2]).

It must perhaps always remain an open question to what extent Gaius Gracchus was influenced by a desire to buy off the opposition of the Ordo Equester to his agrarian policy when he accorded them extravagant political privileges. But the possibility of this motive having contributed to his resolve is worth taking into account[3]).

(C) The Encyclopaedia of Cassius Dionysius.

This treatise, which in Varro's day had become a standard reference book on agriculture[4]), has given rise to some discussion as to its date and object.

Mahaffy, arguing that its composition was synchronous with the agrarian reforms of the Gracchi, has suggested that its purpose was to impart the most scientific methods of cultivation to the colonists whom C. Gracchus sent out to southern Italy[5]). Viewed in this light, Cassius' book was written in the interests of 'la petite culture'.

---

1) *De re rustica* chs. 10 and 11.

2) Similarly the engrossment of public lands during the 16th and 18th centuries which has helped to create the latifundia of modern England was not so much the work of the nobility as of the enriched traders and professional men. — Pollard, *England under Protector Somerset*, pp. 204—5; Johnson, *The Disappearance of the small Landowner*, p. 120.

It would have been a marvel if the Equites of the later Roman Republic, whose commercial operations were nothing if not speculative, had not invested a substantial portion of their profits in real estate, which in those days was the only gilt-edged security.

3) The most sweeping of Gaius' projects, the enfranchisement of the Italian allies, is explicitly described by Appian (I. 21. 86.) as an expedient for silencing their clamour against his land reforms.

4) Varro, *Res rustica* I. 1. 10: *his nobilitate Mago Carthaginiensis praeterit, poenica lingua qui res dispersas comprendit libris XXIIX, quos Cassius Dionysius Uticensis vertit libris XX ac graeca lingua Sextitio* (v. l. Sextio) *praetori misit: in quae volumina de graecis libris ... adiecit non pauca, et de Magonis dempsit instar librorum VIII.*

5) *Hermathena,* 1889, pp. 33—35.

But the difficulties in the way of this theory are overwhelming. It fails to explain adequately why Cassius wrote his work in Greek, a fact which is all the more remarkable because his prototype, the Carthaginian Mago, had already been translated into Latin[1]). To say that in Tarentum and other towns of South Italy the trading classes used Greek as a lingua franca hardly meets the case. The colony at Tarentum was undoubtedly organised as a Roman township[2]), and those of its members who had any use for Cassius' book, being ex hypothesi cultivators of the soil, had no reason for abandoning their native Latin for a language used by traders and seafarers rather than by farmers.

Mahaffy further assumes that Cassius' patron was C. Sextius Calvinus, consul in 124 B. C., and that this worthy was in sympathy with the Gracchan land reforms. Neither of these conjectures can be proved, and the former is most improbable, as the MS authority in favour of the reading *Sextio* as against *Sextilio* is a vanishing quantity[3]).

It is evident that the attempt to connext Cassius' book with the agrarian movement of the Gracchi must be abandoned. On the other hand there is much to be said on behalf of a theory which ascribes his treatise to the early years of the first century B. C. The 'praetor Sextilius' to whom Cassius dedicated his work is no doubt to be identified with the *στρατηγὸς Σεξτίλιος* who in Plutarch's narrative refused permission to the exiled Marius to find a refuge in Africa[4]). The titulature used by Varro implies a date previous to 80 B. C., for after the reorganisation of provincial government by Sulla Africa ceased to be administered by a praetor: and the simple citation of the name Sextilius without praenomen or cognomen indicates that only one 'praetor Sextilius' was to be found on the list of Africa's governors. It may therefore be inferred with some measure of confidence that the publication of Cassius' book fell in the time of Marius' exile, i. e. 88—7 B. C.

If this is the date at which Cassius' magnum opus was issued, it may safely be presumed that it was planned in the earliest years of the

1) Varro, *loc. cit.*

2) The romanisation of the earlier Greek settlement at Tarentum may not have been completed until the first century B. C.: but the Gracchan colony must, like all Roman colonies, have been organised under Roman forms.

3) Neither Keil (Teubner, 1889), nor Schneider (Leipzig, 1794), who has a very full apparatus criticus, mentions the reading *Sextio*.

4) Plutarch, *Marius*, ch. 40. See Pauly-Wissowa, s. v. *Cassius* (no. 42); and Susemihl, *Geschichte der griechischen Literatur in der Alexandrinerzeit* I p. 830 n. 6.

The reading *Σεξτίλιος* in Plutarch's text, which has been impugned by Mahaffy on the strength of a variant *Σέξτιος* in the corresponding passage of Appian (*Bell. Civ.* I ch. 62 § 279), has since been confirmed by numismatic evidence. See Viereck's edition of Appian (Teubner, 1905), in which *Σέξτιος* is emended into *Σεξστίλιος*.

first century B. C., for an encyclopaedia of 20 volumes would of course take some considerable time to complete. Now the opening years of the first century B. C. were a period of unusual peacefulness for the Roman empire, during which no further conquests were being projected nor any attacks upon existing possessions expected[1]). The time was accordingly a most suitable one for the development of industries and the scientific improvement of land. In England the classic period of progress in agriculture befell in the tranquil years that followed upon the peace of Utrecht. A similar opportunity for raising the value of their land by systematic cultivation presented itself to the Romans in the first decade of the first century B. C., and it would be surprising if during these years the need of a more comprehensive knowledge of scientific procedure in exploiting the land had not been felt. It was probably in answer to this demand for an up-to-date manual of agriculture that Cassius composed his 'Compleat Farmer'.

The question remains, for what class of cultivators did Cassius write? We know nothing about the special agrarian interests of his patron: but the form and contents alike of his book should leave no doubt as to its destination. The fact of its being written in Greek clearly proves that it was not intended for the profanum vulgus of small peasants, but for a select circle of landowners who perhaps affected a foreign tongue for their own daily use, as was the fashion among some aristocrats of Sulla's time, and probably kept bailiffs of Greek extraction on their estates[2]). The contents of the treatise point to a similar conclusion. An important section thereof dealt with the organisation of servile labour in large gangs recruited from all the four corners of the earth[3]). Clearly this kind of literature was of no use save to capitalists who had an abundance of money to invest in an *instrumentum vocale*. It is also noticeable that Cassius supplemented the treatise of Mago out of Greek monographs, which tended to specialise on arboriculture[4]). From this it may be gathered that Cassius' book discussed this branch of the industry at some length: at all events it is

1) This latter point is proved by the woeful state of unpreparedness in which the Romans allowed themselves to be caught at the outbreak of the Social and Mithridatic Wars.

2) Slaves of Greek extraction were common enough in Italy at the beginning of the first century B. C., as is proved by the famous retort of king Nicomedes to the Senate's requisition of Bithynian troops in 104 B. C. (Diodorus 36. 3), and by the prevalence of Greek-speaking leaders in the Sicilian slave wars of 135—1 B. C. and 103—99 B. C. The same Greeks who were the natural leaders in a servile revolt would also be best qualified by their gifts of character and intelligence to act as overseers of an estate in times of peace.

3) Varro I. 17 §§ 3—7.

4) See the list of writers in Susemihl I p. 829 sqq.

certain that garden cultivation was taken up with great zest by the Italian landowners of his and the subsequent age[1]). But orchard land, though highly profitable in the long run, required a heavy outlay on stock, while on the other hand it needed a comparatively slight expenditure of human labour[2]). The conditions of this industry were therefore such as would favour an investor possessing large assets of money, and would tell against a small peasant whose chief capital lay in the strength and skill of his own body. The evidence thus appears all in favour of regarding Cassius as writing, like his predecessor Mago, in the interests of the large proprietor, and not as being concerned with the revival of the peasant industries which C. Gracchus had befriended in the previous generation.

[Appendix.]

After completion of the above article the present author had his attention drawn to Cardinali's recently published *Studi Graccani.* He is pleased to find himself in substantial accord with this learned and lucid treatise, but feels obliged to differ from its author on one or two particular points.

(1) As to the date of Appian's second law, Cardinali reverts to the year 118 B. C. on the ground that the words *ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας* inexorably declare 133 B. C. as the terminus from which Appian's interval of 15 years must be measured (p. 198 n.). In so doing he is driven to assume that Appian in writing the above passage imagined the litigation consequent upon Tib. Gracchus' law to have begun as far back as 133 B. C.

1) Varro 1. 2. 6: *non arboribus consita Italia, ut tota pomarium videatur?*

2) Columella (*Res Rustica*, III. 3. 8) estimates that in a properly equipped vineyard the cost of the vines and other material would amount to 2000 sesterces per iugerum, whereas the land itself could be bought at one half of that rate.

Cato (*De re rustica*, ch. 11) reckons that 16 men would be needed for 100 iugera of vine-land, which therefore would require the same expenditure of labour as was bestowed upon plough land in Columella's day (Weber, *Die römische Agrargeschichte*, p. 223). But the cultivation of cereals at the time when Columella wrote was a neglected art and probably required but a minimum expenditure of labour. In Cassius' days it seems likely that vine plantations were more economical of labour than corn land.

Whatever may hold true of viticulture, it is certain that olive orchards called for a comparatively slight outlay of labour. Cato (ch. 10) makes out that 13 men would suffice to cultivate 240 iugera.

It must also be borne in mind that vines and olives are not immediately remunerative. In the Lex Manciana (Bruns, *Fontes Iuris Romani*, 7th ed., pp. 297—8) cultivators of vineyards were exempted from paying rent for 5 years and cultivators of olive-groves for 10 years. The latter of these exemptions was none too lenient, as olives take some 20—40 years to mature completely. This deferment of profits might matter little to the lord of a latifundium; to a small cultivator it would generally have been ruinous.

But in an adjacent passage (ch. 19) Appian states expressly that the impasse arising from the judicial delays did not occur until 129 B. C. It is hardly credible that a few chapters lower down he had already forgotten this fact, on which in ch. 19 he lays considerable stress. On the other hand there seems no insuperable objection to taking the words *ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας* in the sense of '*after*' or '*in consequence of*', not necessarily '*since* Gracchus' legislation'.

(2) The present author is loth to assume the reading *Βόριος* in the passage relating to Appian's second law as correct. But this is a point of no consequence. Even if it be assumed, as in the above article, that Appian's second law was passed in 112 B. C. at the instigation of Livius Drusus, there is no reason why the formal proposer of this measure should not have borne the name of Borius.

(3) In estimating the amount of ager publicus redeemed by the Gracchan land law Cardinali refuses to draw any conclusions from the increase of the census between the years 131 and 125 B. C. (p. 179 sqq.). Were this scepticism justified, the computations made under section B of the above article would be impaired, though not necessarily overthrown.

But Cardinali's reasoning is open to several objections.

(a) The theory that the proletarii of Rome were included in the census of republican times is by no means beyond the reach of controversy. It conflicts with the definitions of Fabius Pictor and Polybius, who assert that the register only contained the names of *οἱ δυνάμενοι ὅπλα βαστάζειν*. This must mean *οἱ δυνάμενοι σώμασι καὶ χρήμασι*, as it is well known that the Roman army previous to the days of Marius did not contain proletarii. The use of the term 'capite censi' is no sufficient argument against the statements of Pictor and Polybius. It is only employed by writers of imperial times (Pauly-Wissowa, s. v.), who may have been misled by the alteration in the basis of the census as reformed by Augustus.

(b) On no hypothesis save that of an increase in the number of holdings by Roman peasants can the rise of the census figures between 131 and 125 B. C. be explained. The expedient used by Beloch in his *Bevölkerungslehre*, viz. that the figures for 125 B. C. as given in Livy's epitome, contain one cipher too much, conflicts with the sound doctrine which he lays down in his *Italischer Bund* (p. 58) that ciphers may easily be *omitted* by copyists — this has undoubtedly occurred in the case of our extant census returns —, but will not readily be *interpolated*. Moreover the census return for 125 B. C. again gives a much higher total than that of 131 B. C., and there is no adequate reason for doubting its authenticity.

As to the return for 131 B. C. showing a decrease as compared with that of 135 B. C., it is not to be expected that the actual repopulation of the ager Romanus began immediately after the enactment of Tib. Gracchus' law. The preliminary business of ascertaining and delimiting the land available for distribution may well have occupied a year or so, in which case the new allotment-holders could not have taken possession of their farms until 131 B. C. or even later.

(d) Although the persons endowed by Gracchus' land law had to pay a quit-rent and therefore were not proprietors optimo iure, it does not follow that they remained proletarii. Whatever their precise *juristic* position, *economically* they had become sufficiently wealthy to be available for military service. Moreover, since the very purpose of Gracchus' law was to increase the effective fighting force of Rome, it would have been a marvel if the new peasantry had been enrolled among the proletarii and had thus remained exempt from conscription.

London.

Die beiden Bußtempel zu Delphi
als Musterbeispiele altionischer und altdorischer Marmorarchitektur.

Von **H. Pomtow.**

In Band VI dieser Zeitschrift war der Nachweis geführt, daß die delphischen sog. Buß- oder Sühne-Tempel (*ναοὶ ἐναγικοί*), die infolge der von Aristoteles und Plutarch berichteten großen *στάσις* des VI. Jahrhunderts v. Chr. aus dem konfiszierten Vermögen der Schuldigen erbaut waren, wiederzuerkennen seien in den zwei zierlichen Marmortempeln, welche in Temenos der Athene Pronaia neben dem großen Porostempel der letzteren ausgegraben worden waren (VI. S. 118ff.). Ein Nachtrag (S. 412ff.) bestätigte diese Ausführungen auf Grund von Untersuchungen an Ort und Stelle (1906) und stellte die genauere Beschreibung der Tempel, von denen der westliche in ionischem, der östliche in dorischem Stil erbaut ist, für später in Aussicht. Diese Rekonstruktionen, die erst nach der dritten Delphi-Expedition (1910) gelungen sind und bedeutsame Aufschlüsse über die altionische Marmorarchitektur im Festland von Hellas bringen, sollen den Fachgenossen an derselben Stelle vorgelegt werden, wo vor sechs Jahren die Wiedererkennung der Tempel erfolgt war. Und da inzwischen auch die neben den Bußtempeln liegende Große Tholos rekonstruiert ist (*Klio* XII, 179ff., 281ff.), dürfte es willkommen sein, daß noch der Kalksteintempel der Pronaia beigefügt wird, um so mehr, als sich eine überraschend enge Beziehung zwischen ihm und der Tholos ergeben hat, für die unten gleichfalls noch Neues hinzugefügt wird. Auf diese Art findet man hier sämtliche Bauten des Pronaiaheiligtums vereinigt, soweit sie noch von Pausanias gesehen wurden. — Zur Orientierung über die Lage dieser Bauten wird in Abb. 1 Replats (freilich wenig genauer) Plan der Marmariá aus *Revue de l'art anc. et mod.* X (1901) S. 364 wiederholt und ihm am Schluß eine Rekonstruktion des Temenosplanes der Pronaia gegenübergestellt, die Frickenhaus' Zeichnung (*Ath. Mitt.* 1910, Taf. XIII) vervollständigt.

Aber auch die historischen Untersuchungen über die bedeutsame στάσις des Jahres 363 v. Chr. (*Klio* VI. 89ff.) haben eine Bereicherung erfahren, die fast über unser Hoffen hinausging. Wir haben das große Original-Dekret vom J. 362 v. Chr. aufgefunden, durch welches die Bestimmungen über das Vermögen der φυγάδες (Astykrates und Genossen) getroffen, die Einziehung ihrer ἐν τῶι διαγράμματι verzeichneten väterlichen und mütterlichen Güter (τὰ πατρῶια καὶ τὰ ματρῶια) verfügt wird. Der leider sehr verscheuerte, umfangreiche Text wird weiter unten in Teil III herausgegeben. Ähnlich hat sich für die alte στάσις, die man bisher an das Ende des VI. Jhdts. verwies, eine bedeutend frühere Zeitepoche ergeben, die durch das Alter und die Abfolge der vier altionischen Marmortempel Delphis bedingt wird: denn von demselben Architekten der hier den Thesauros von Klazomenae um 560—550 erbaute, rührt auch unser ionischer Bußtempel her, sodaß die große Geschlechterfehde des Krates und Orsilaos in die erste Hälfte des VI. Jhdts. emporrückt.

Über diese Vorgeschichte unserer Bußtempel hat Ulrich Koehler in einer Miszelle des *Rhein. Mus.* 53. 485ff. gehandelt, die er dem Unterzeichneten vor 15 Jahren zusendete, die aber wegen der indifferenten Überschrift ('über eine Stelle in der Politik des Aristoteles') fast ganz unbeachtet geblieben ist. Und doch vereinigt sie in so ausgezeichneter historischer Methode alles Wesentliche über unsere Geschlechterfehde, daß ihr Hauptinhalt in unseren geschichtlichen Teil (III) über die ἐναγεῖς aufgenommen werden soll, nachdem in Teil I der ionische, in II der dorische Tempel rekonstruiert sein wird.

I.

Der Ionische Bußtempel.

1. Zur altionischen Marmorarchitektur in Delphi.

Die im folgenden gegebenen Beschreibungen der architektonischen Überreste, ihre Zusammensetzung im einzelnen mußten naturgemäß technisch und detailliert ausgeführt werden unter Veranschaulichung durch zahlreiche Abbildungen. Denn nur in dieser Weise lassen sich die Rekonstruktionen des Ganzen auf sichere Grundlage stellen und vor Zweifel schützen. Um jedoch im voraus die architekturgeschichtliche Bedeutung dieser Bauwerke zu charakterisieren und zu zeigen, welche κειμήλια aus dieser trockenen delphischen Steinklauberei gewonnen werden können, sei folgender Überblick vorausgeschickt.

Die Geschichte der altionischen Marmorarchitektur war bisher nur sehr ungenügend bekannt (Springer-Michaelis I 9. 154f.). Drei kolossale Marmortempel, lauter Dipteroi, reichten mit ihren Anfängen z. T. in den Anfang des VI. Jhdts. empor: das Heraion von Samos, das Artemision in Ephesos (120 Jahre Bauzeit, vollendet erst zur Zeit der Perserkriege).

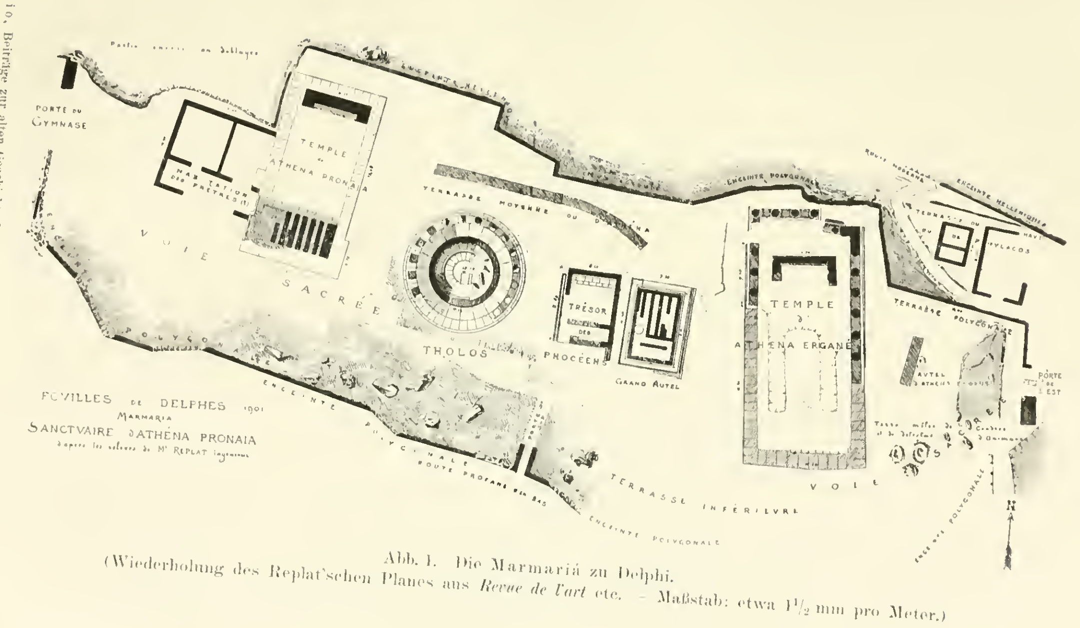


Abb. 1. Die Marmariá zu Delphi.
(Wiederholung des Replat'schen Planes aus *Revue de l'art* etc. — Maßstab: etwa 1½ mm pro Meter.)

zu dem bekanntlich Kroisos einen Teil der Säulen schenkte, das ältere Didymaion bei Milet (von Darius 494 zerstört). Obgleich wir über die Anlage dieser Tempel, die Außenmasse, die Säulenzahl und -stellung einigermaßen informiert sind, war von dem Gebälk nichts erhalten und auch die Einzelheiten der altionischen Säule mußte man aus Fragmenten erschließen, wie sie z. B. ein Apollotempel in dem von Ioniern besiedelten Naukratis bot oder der ionische Tempel von Lokroi in Unteritalien. Etwas Sicheres gaben uns erst seit 430 v. Chr. die attischen Schmuckbauten: Niketempel und Erechtheion, während der 'Tempel am Ilissos' verschwunden ist. In diese klaffende Lücke treten nun 4 delphische Marmortempel: 560—550 das Schatzhaus von Klazomenae, um 550 der ionische Bußtempel, 545—540 das Schatzhaus von Knidos, 535—530 dasjenige von Siphnos. Ihnen folgt 480—478 die Stoa der Athener, deren ionisches Kapitell nun endlich (von Zippelius) ermittelt wurde. Von diesen vier Tempeln lassen sich drei vollständig wieder aufbauen, selbst der überreiche Skulpturenschmuck ist z. B. beim Siphnosbau größtenteils erhalten (Fries und Giebel), und wo dem einen Bauglieder fehlen, helfen die anderen aus. Diese Rekonstruktionen können mit großer Sicherheit ausgeführt werden, weil die Fundamente wiedererkannt und dadurch die Grundmaße gegeben sind. Und die sonst so strittige Gebäudehöhe wird beim siphnischen Karyatidenbau — analog dem Athenerthesauros — durch die zahlreichen Inschriften der Nordwand gesichert, die die Abfolge und Zahl der Quaderschichten lehren, während die Höhe des zweiten Karyatidenhauses (Knidos) sich nach dem ersten richtet und die der zwei Antentempel (Klazomenae und Bußtempel) aus den Durchmessern der ionischen Säulen im Verein mit den vorhandenen Quaderhöhen ermittelt werden kann.

Diese kunsthistorische Bedeutung der 4 Tempel wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß es sich nur um relativ kleine Bauten handelt (c. 6.40 m breit, 8.60 m lang). Denn schon Durm wies darauf hin, daß sich die ionischen Tempel ohne Veränderung oder Umbildung des Details in allen möglichen Größen bewegen, vom kleinsten kapellenartigen Tempelchen der Nike apteros zu Athen bis zu den Riesen von Milet und Ephesos, und daß die Formen im kleinen wie im großen Maßstabe durchaus gleichartig geblieben sind, — genau so wie bei der dorischen Ordnung (*Bauk. d. Gr.*[3] S. 292). Darum sind die delphischen Bauten unschätzbare Zeugen für den Aufbau des in Ionien selbst ganz verlorenen alten Gebälkes und sie bringen u. a. die Kontroverse über das ursprüngliche Vorhandensein eines Frieses dahin zum Austrag, daß mit Durm — gegen Michaelis (p. 136) und andere — der Fries ein integrierender Bestandteil der ionischen Tempelarchitektur gewesen ist, dessen vereinzeltes Fehlen (Athenatempel in Priene, Asklepiostempel ebenda) nur auf Experimentieren der betr. Architekten (Pytheos) zurückgeht. Ähnlich ergibt sich betreffs

des ionischen Architravs, daß seine ältere Form ebenso wie im dorischen Stil ganz glatt war, die Teilung in 2 oder 3 Faszien also durchaus erst dem V. Jhdt. angehört und kaum vor dessen Mitte entstanden sein wird. Denn selbst die Stoa der Athener hatte, nach den erhaltenen Einlaßspuren an der Polygonmauer zu urteilen, einen glatten Architrav (Holz), desgleichen auch der Tempel am Ilissos (Durm[3] S. 410). So stimmen alle erhaltenen altionischen Epistylien überein mit den Lykischen Felsengräbern ionischen Stils (Antiphellos, Durm[3] S. 286) und sichern damit auch den altionischen Riesentempeln den glatten, ungeteilten Architrav.

Aber auch darüber hinaus lernen wir — außer den singulären, schon bekannten Karyatiden — hier zwei neue Tempel kennen, deren eigenartige 'Palmenkapitelle' aus 2 Kelchen übereinander bestehen und die mit Sicherheit auf Ägypten hinweisen, wo am ionischen Apollotempel zu Naukratis ganz ähnliche Motive bekannt sind (s. unten die Gegenüberstellung von Abb. 50 und Abb. 47). Und die neuen Säulenbasen, bez. die torusähnlichen Fußgesimse der Wände, berühren sich auf das engste mit denen der Kroisossäulen im ephesischen Artemision, das nur 60 km von Klazomenae entfernt lag, bez. mit dem scharfkantigen Torus des Lokroitempels, vgl. unten Abb. 43/4 neben Abb. 45/6.

Wie die altionische Skulptur in ihrer überzierlichen Ausstattung an Gewändern, Haartracht und Beigaben der Karyatiden und der archaischen Mädchenstatuen (der Akropolis) keine Weiterentwickelung mehr kannte, sondern stagnierte und erlosch, so hat die altionische Marmorarchitektur, die z. B. in der exquisiten Arbeit der siphnischen Hängeplatten (Abb. 34/5) und Simen ihren technischen Höhepunkt erreichte, jene Palmenkapitelle nicht weitergebildet, sondern bald aufgegeben. Was von ihnen und dem alten Gebälk in Ionien zugrunde ging, — hat Delphi erhalten. Den Aufstieg zur Höhe, die bedeutsamste Vorstufe zur Entwickelung der Kunst, die Niketempel und Erechtheion darstellen, bilden unsere Schatzhäuser und Kleintempel. Das ist für uns heute ihr innerer Gehalt, ihr Ethos.

2. Lage, Material, Technik, Grundmaße.

Den heutigen Zustand der Ruine zeigen unsere Photographien auf Taf. I in Abb. 2 (von Südwesten) und 3 (von Osten). Die dort sichtbaren Überreste von Fundament, Krepis, Stylobat, Toichobat[1]), Orthostat, und einer Wandschicht sowie von der Türwand und von dem vor der Cellarückwand befindlichen großen Statuenbathron sind maßstäblich in dem

1) Die Bezeichnung Toichobat für die Auflagequadern der Mauerwände, analog dem Stylobat, dem Auflager der Säulen, stammt von O. Puchstein. Der griechische *terminus technicus* für dieses Wandauflager ist unbekannt.

Grundriß Abb. 4 dargestellt. Daß diese Reste nicht alle *in situ* lagen,

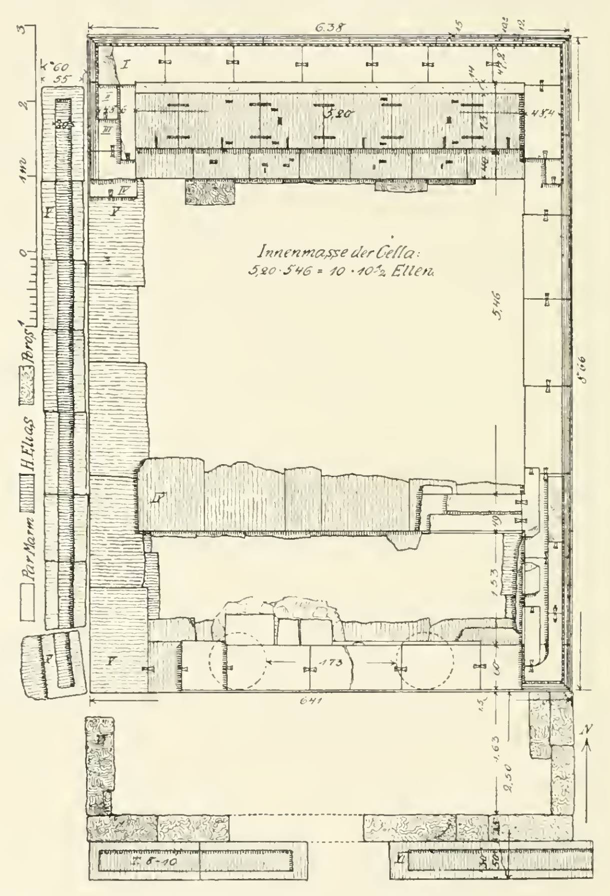


Abb. 4. Grundriß des Ionischen Bußtempels (1 : 75).
Heutiger Zustand. — Die Zahlen I—VI bezeichnen die verschiedenen Quaderschichten.

geht aus einer während der Ausgrabung (1899) angefertigten älteren Photographie hervor, die man uns freundlichst zur Verfügung gestellt hat

(Taf. I. Abb. 5). Sie zeigt den ausgegrabenen Pronaos mit der Türwand, während die Cella noch unter den Erdmassen ruht[1]).

Lage. — Der Tempel steht auf fast völlig ebenem Boden, der nur sehr wenig nach vorn abfällt (in der ganzen Tempellänge nur 25 cm), und ist wie die Tholos genau nach Süden orientiert.

Das Material ist parischer Marmor, ein wenig grau, bisweilen streifig, etwas grobkörnig, vgl. die Gesteinsproben im *Philol.* 66, 285, Nr. 150, vgl. auch S. 277, Nr. 23 u. 24.

Die technischen Merkmale bestehen in Schwalbenklammern von $2 \times 7\frac{1}{2}$ — 15 cm Länge und 4 cm Breite an den Außenenden, vgl. die Detailzeichnung in Abb. 6, doch kommen auch kleinere von $2 \times 6 = 12$ cm Länge und $3\frac{1}{2}$ Breite vor; auf den Torusplatten schwanken die Längen von 15 zu 16 zu 17 cm, am Orthostat von 13 zu 14 usw. Bisweilen reichen die Schwalbenschwänze in den glatt geschliffenen Anathyrosisstreifen hinein (vgl. z. B. Abb. 11 Orthostat); eigentümlich ist, daß die runden Dornlöcher manchmal außerhalb der Schwalbenklammernsitzen (so z. B. am Orthostat in Abb. 11). Die Erklärung hierfür fand ich in Zippelius' Angaben über die beim Schatzhaus von Knidos angewendete Technik: dort stellte er fest, „daß innerhalb des schwalbenschwanzförmigen ausgemeißelten Klammerloches eine schmale U-förmige Klammer aus Eisen oder Bronze in den Dornlöchern saß, die die Steine zusammenhielt, daß dann die Schwalbenform mit Bleiguß voll ausgegossen worden war und dieser Verguß die U-Klammern ganz verdeckte". Augenscheinlich war bei unserm Tempel bisweilen die Länge der eingemeißelten Schwalbenklammer-Löcher nicht genügend, und so schlug der 'Monteur' seine Dornlöcher außerhalb ein, um die langen U-Haken nicht neu biegen und verkürzen zu müssen[2]). Die Streifen der Anathyrosis sind längs der Außenkanten meist geschliffen glatt, längs der Innenkanten gut glatt, aber nicht geschliffen; ihre Breite beträgt durchschnittlich 7 cm, doch kommen auch 6 und 8 cm vor. Die eigentümliche, doppelte Rauhung der Toichobat-Oberseiten ist unten in Abb. 9 dargestellt.

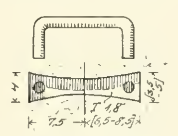


Abb. 6. Schwalbenklammern des Ion. Bußtempels ($1:7\frac{1}{2}$).

1) Von den vier in Abb. 2 (Taf. I) sichtbaren Stylobatblöcken waren auf Abb. 5 nur die zwei äußeren *in situ*, der heut 2. (von Osten) steht noch hochkant auf der S.-W.-Ecke und trägt nach dem oberen Ende zu deutlich den Kreis der Säulenstandspur. Ebenso fehlt am Orte die Innenquader des zweischichtigen Orthostats der Ostwand (dicht hinter der Ante). Diese Steine sind also erst nachträglich an ihre ursprünglichen Plätze zurückgelegt.

2) Aus dieser Darstellung erhellt, daß die von Durm [3], S. 164 gegebene Abb. einer Eisenklammer unseres Tempels auf einer ganz irrigen Vorstellung beruht und zu streichen ist.

Die Grundmaße des Baues betragen in der Krepis, der Stufe unter den Torusplatten des Toichobats, 6.38 m × 8.66 m; die Lagen darunter sind 2 × 1.5 cm länger, also 6.41 × 8.69 m. Sie verhalten sich demnach in Breite und Länge fast genau wie 3 : 4 und zeigen offenbar den größeren olympischen Fuß von ca. 32—32.10 cm. Denn 20 Fuß sind = 6.40 m, 27 Fuß = 8.64 m. Augenscheinlich dasselbe Maß kehrt in der Wanddicke und Orthostatenhöhe wieder: 48,5—49 cm, d. h. 1½ Fuß zu 32.3 cm. Der Bußtempel war somit das größte der 4 altionischen Häuser, denn 'Siphnos' mißt im Fundament 6.24 × 8.58 m[1], 'Knidos' 5.50 × 8.22 m, während 'Klazomenae' (die frühere '*chambre rectangulaire*') mit etwa 6.34 m Breite unserm Bau am nächsten kommt. Besonders klar liegen die Innenmaße unserer Cella vor Augen: denn 5.20 m Breite sind genau 10 Ellen (zu 52 cm), 5.46 Tiefe genau 10½ Ellen; und 10 Ellen war ja auch die Cella des späteren Sikyonthesauros im Lichten tief (*Zeitschr. Gesch. d. Arch.* III. S. 101).

3. Die in situ befindlichen Überreste.

Bei keinem anderen Gebäude in Delphi (außer etwa an der Tholos) ist der Unterbau so gut erhalten, wie bei unserem Tempel. Sonst findet man immer nur Fundamente einerseits, weitverstreute Quadern und Bauglieder andererseits, während uns hier zum erstenmal die organische Verbindung von Fundament und Unterbau mit der aufgehenden Wand (Toichobat, Orthostat), sowie deren Quaderlagen und Fugenverband etc. in ursprünglicher Erhaltung entgegentreten. Deshalb erheischen diese *in situ* befindlichen Reste eine genauere Beschreibung, sind sie doch ausschlaggebend für die Rekonstruktion der Unterbauten von Klazomenae, Knidos, Siphnos. — Der am besten erhaltene Teil (N.W.-Ecke) wird zum Überblick über das Folgende in Photographie auf Taf. II, Abb. 7, in Zeichnung auf Abb. 8 dargestellt.

Den Unterbau bilden zwei Quaderlagen von hellem Kalkstein (H. Elias). Die untere (auf Abb. 8 nicht sichtbar) ist mindestens 26 cm hoch und hat als Euthynteria zu gelten, da sie an der Südseite die bekannte Aufschnürung — etwa eine Handbreit unter der Oberkante — trägt, durch die die Terrainhöhe angedeutet wird (sichtbar auf Abb. 2, Taf. I). An den Längsseiten und der Hinterfront lag das Erdreich etwas höher und verdeckte die obere der beiden Lagen, die 25 cm hoch und an diesen drei Seiten grob gekrönelt ist, während sie an der Südseite ganz fein gekrönelte Spiegel und glatten Rand zeigt.

---

1) Die im *Bull.* sich häufig findende, von da in die Fachliteratur übergegangene Angabe, der Thesauros von Siphnos sei 8.90 m lang, beruht wohl auf einem Druckfehler (statt 8.60 m), dessen Verbesserung für die Ergänzung des großen Skulpturenfrieses nicht unwichtig ist und erkennen läßt, daß auch den Grundmaßen des Siphnierschatzhauses das Verhältnis von 3 : 4 zugrunde liegt.

Die auf ihnen lagernde Krepis besteht nur aus einer 29 cm hohen Stufe (par. Marmor); sie tritt allseitig um $1^{1}/_{2}$ cm gegen die Kalksteinstufen zurück und hat geschliffene glatte Randstreifen und ganz fein gekrönelte seitlich durchlaufende Spiegel, besonders deutlich an der N.W.-Ecke (Abb. 7, Taf. II), an der Südfront ist sie fast ganz glatt.

Es folgt der 22 cm hohe Toichobat in Gestalt eines Torus mit 8 scharfstegigen Querkanneluren. Seine Platten sind 59—60 cm tief, mit Ausnahme einiger Stücke der Ostseite, die nach innen $2^{1}/_{2}$—3 cm mehr ausladen = 61,5. In Abb. 9 ist die Oberseite eines Toichobatblocks gezeichnet, aus der die technischen Details (Anathyrosis, Klammerform etc.) ersichtlich sind; die Aufschnürungslinie in der Mitte der Oberseite beweist, daß hier eine hochkantige Doppelschicht aufstand, d. h. der Orthostat. Die Ausladung (Vorwölbung) des Torus beträgt 11—11,3 cm, ist also gleich der halben Höhe (22). Dieselbe Erscheinung kehrt bei den Torusprofilen von 'Knidos' wieder (18,7 hoch: 9,3 tief), desgleichen bei dem Riesenperlstab, der bei 'Siphnos' die Stelle unseres Torus einnimmt (hoch 17,4 tief 8,7), auch zahlreiche kleine Perlstäbe sind doppelt so hoch, wie ihre Ausladung beträgt (5 : 2,5 cm), weil ihr Profil sich möglichst dem Halbkreis nähert.

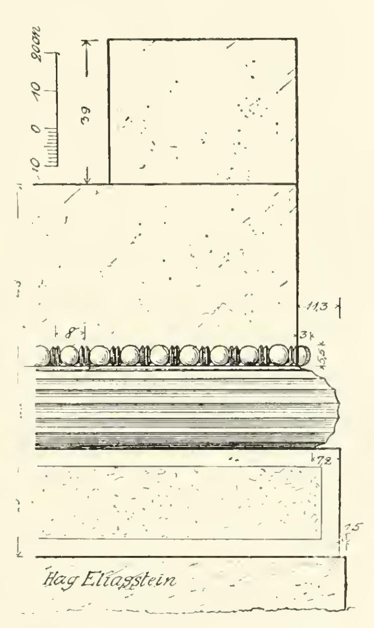


Abb. 8. Nordwest-Ecke des Ion. Bußtempels (Nordseite). 1 : 15.

Der Stylobat nimmt an der Südfront die Stelle des Toichobats ein. Er ist 60 cm tief und zeigt zwei Besonderheiten: zunächst die auffällige Erscheinung, daß seine Klammern meist offen lagen, — was sich bisher nur beim Knidierhause fand —, und daß die Quaderlängen ohne Rücksicht auf die Säulenstandplätze geschnitten sind. Infolge dessen werden nur $1^{1}/_{2}$ Klammern von den Säulen verdeckt, $3^{1}/_{2}$ waren sichtbar: offenbar nahm man in jener Zeit an derlei Äußerlichkeiten keinen Anstoß.

Die Standspuren der Säulen, ihre Achsweite usw. werden unten in Abschnitt 6 besprochen und in Fig. 41 abgebildet.

Merkwürdig ist die Behandlung der Stylobatfront. Da die abgerundeten Torusplatten als Treppenstufe sehr unpraktisch waren, weil die Kanneluren bald abgetreten und beschädigt werden mußten, so half man sich so, daß man die Quadern vorne rechtwinklig (mit senkrechter Stirn) stehen ließ, also nur die 3 unteren Kanneluren des Torus ausarbeitete; vgl. die Ansicht in Abb. 10. Die oberen 5 Kanneluren wurden unter den Innenkanten der Anten vertikal abgeschnitten und liefen sich seitlich tot gegen die Stylobatstirn[1]), s. unten die Fassade in Abb. 22 auf Taf. III. Das ist eine noch recht ungeschickte Lösung der Schwierigkeit, den runden Toichobat

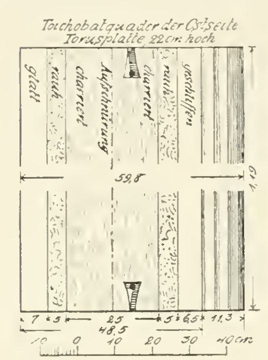


Abb. 9. Oberseite der Torusplatten (1 : 15).

an den senkrechten Stylobat anzuschließen, und darum hat man beim Knidierthesauros einen anderen Weg eingeschlagen, indem man den Torus der Front auf Antenbreite verkröpfte, also den Stylobat um die Torusausladung zurücksetzte. So wurde sowohl das unorganische vertikale Abschneiden des Torus (unter der Anteninnenkante) als auch das noch seltsamere Überstehen des Stylobats und der Säulenbasen über die Antenflucht vermieden, wie es beides Abb. 10 verdeutlicht.

Es liegt auf der Hand, daß wenn diese durchaus organische und aesthetisch befriedigende Lösung einmal ge-

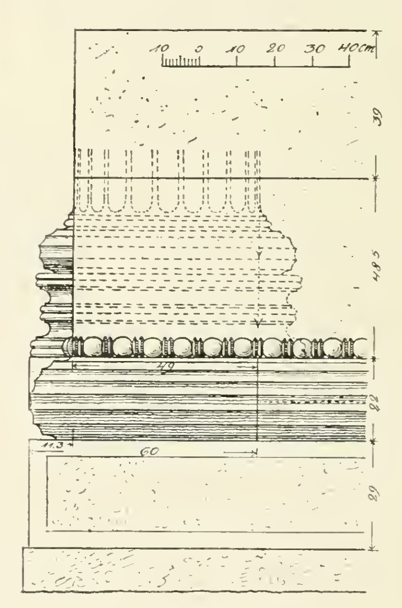


Abb. 10. Ansicht auf den Stylobat (1 : 15).

1) Die unter der Innenkante der Ante anscheinend erhaltene Fuge, die den Torus vertikal schneidet (Abb. 41), ist nur ein späterer Bruch, der hier durch die Last der Stirnwand verursacht wurde. Das unter die linke Antenecke untergesetzte Flickstück des Orthostats ist (einschl. Perlen) 5,8 cm hoch, 12 cm breit, 20 1/2 cm tief.

funden war, man nicht mehr zu dem Aushilfsmittel des unschönen Torusabschneidens und des Stylobatüberstehens greifen konnte, daß demnach der Knidierthesauros hierin eine Weiterentwicklung über den Ionischen Bußtempel hinaus darstellt, daß also bei aller sonstiger Übereinstimmung beider Bauten unser Tempel ein wenig älter war als das Knidierhaus. Dieser Nachweis ist für die Datierung der Bußtempel und damit für die der großen *στάσις* des VI. Jhdts. ausschlaggebend, s. unten Teil III.

Der Orthostat. Seine Höhe (einschl. Perlstab) beträgt ebensoviel wie die Dicke, nämlich $48^1/_2$ cm = $1^1/_2$ olympische Fuß. Genau dasselbe Verhältnis kehrt wieder bei den Orthostaten von 'Knidos' (49 × 49) und 'Siphnos' (59 × 59). Bei dem Bußtempel und bei Knidos ist dieses Maß auch zugleich Antenbreite, Siphnos dagegen stellt einen jüngeren Typus dar, der die Anten, d. h. die ganzen Pronaoswände, schon etwas dicker macht (62) als die Cellawand (59). Die Konstruktion unseres Antenorthostats ist sehr altertümlich, vgl. Abb. 11, und weist noch zurück auf die 'Hohlkonstruktion' der Wände von Knossos, vgl. die Abbildung der letzteren bei Durm[3] S. 59[1]). Während unsere Hohlsteine um die Anteneceken herum geführt worden sind, stellt Knidos eine einfache Quader als Ante hin von der halben Tiefe des Orthostats, der, wie auch bei den übrigen, doppelreihig ist. Freilich scheint man mit diesem einfachen Vorsetzen dünner Platten üble Erfahrungen gemacht zu haben, denn bei Siphnos kehrt man wieder zu den solideren Umbiegungsteinen zurück. — Der leere Zwischenraum zwischen unseren beiden Orthostatreihen beträgt 11—13 cm, bei 'Knidos' etwa ebensoviel [$49 - (25^1/_2 + 12) = 11^1/_2$], bei 'Siphnos' dagegen stoßen sie fast aneinander an. Wegen jenes Zwischenraumes sind unsere Quadern nur seitlich in ihrer Reihe verklammert, nicht auch rückwärts, wie z. B. bei der Lesche der Knidier.

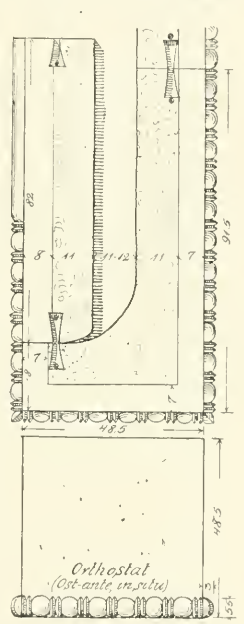


Abb. 11. Anten-Orthostat des Ion. Bußtempels, *in situ*. 1 : 15. (Hohlstein.)

Ein Perlstab ist an der Unterkante der Orthostate angeschnitten. Dies war eine mühsame Arbeit, da die ganze Quader oberhalb des Astragals um

1) Die Mauerecksteine von Knossos sind allerdings mit zwei rückwärtigen Schenkeln versehen, während unser Hohlstein nur einen zeigt. Er ist übrigens auch von Durm[3] p. 164 skizziert, wo jedoch der innere Perlstab fehlt, die Querkanneluren unten am Stylobat breite, statt scharfe Stege haben, und eine ganz irrige Eisenklammer beigefügt wird (vgl. oben S. 205, 3).

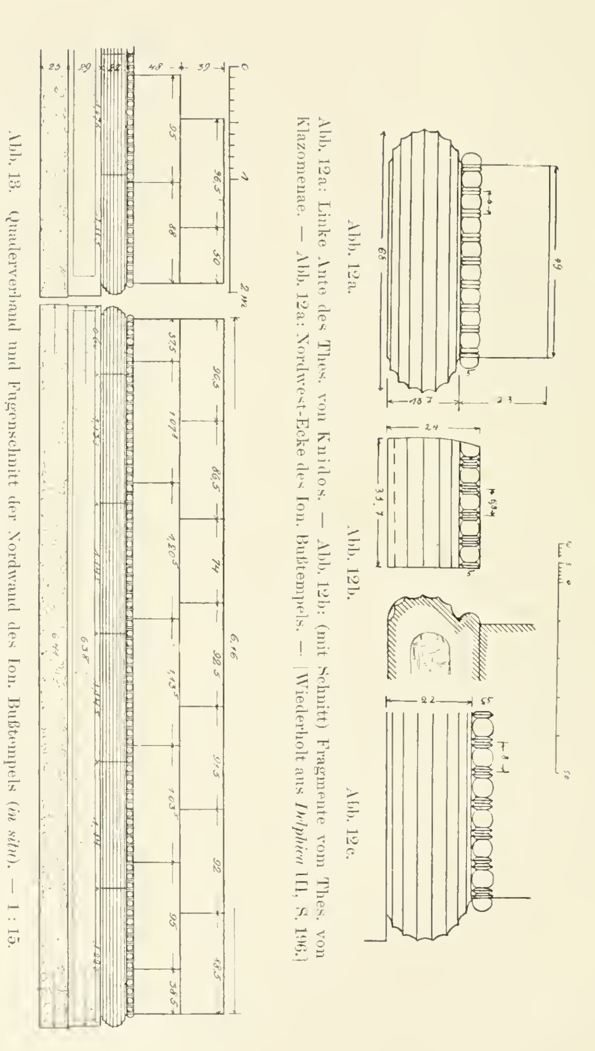


Abb. 12a. Abb. 12b. Abb. 12c.

Abb. 12a: Linke Ante des Thes. von Knidos. — Abb. 12b: (mit Schnitt) Fragmente vom Thes. von Klazomenae. — Abb. 12a: Nordwest-Ecke des Ion. Bußtempels. — [Wiederholt aus *Delphica* III, S. 196.]

Abb. 13. Quaderverband und Fugenschnitt der Nordwand des Ion. Bußtempels (*in situ*). — 1 : 15. Die Fuge des linken, **37,5** breiten Eckorthostats liegt rechts neben der Perle, in der Zeichnung schneidet sie sie irrigerweise.)

3 cm abgearbeitet werden mußte. Man half sich daher gleich darauf bei 'Knidos' dadurch, daß man eine niedrige Schicht von Perlstabquadern einschob, bei der über dem Astragal nur 17 cm abzuschlichten waren statt unserer $45^1/_2$. Eine dritte Lösung hatte kurz vor unserem Tempel das Schatzhaus von Klazomenae gezeigt: hier war der Perlstab oben an den Torus angearbeitet und letzterer hatte nur 6 Kanneluren, von denen die zwei untersten bisweilen nicht ausgehöhlt waren. Da man hier jedoch nur schwer an die Unterfläche des Astragals und in die Tiefe der obersten Kannelure mit den Werkzeugen herankommen konnte, nahm man beim Bußtempel lieber die große Abarbeitung der Orthostatwand auf sich. Diese drei Lösungen waren bereits in *Delphica* III S. 196 (= *Berl. phil. W.* 1912, 1047) für unsere 3 ionischen Häuser nachgewiesen und schon dort die in Abb. 12^{a-c} wiederholten Perlstabanarbeitungen nebeneinander gesetzt. — Unser Perlstab ist 5,5 cm hoch (3 cm Ausladung) und hat eine durchschnittliche Achsweite von 8 cm (von Mitte zu Mitte der Doppelstege), so daß auf die Antenbreite genau 6 Perlen kommen. Im Pronaos hat man aber, wohl weil die Mittel nicht ausreichten, den Perlstab nicht mehr ausgearbeitet, sondern ließ ihn nur als einfachen Rundstab herumgehen. Letzterer beginnt erst genau 49 cm (eine Wanddicke) von der Antenstirn entfernt —, bis dahin ist der Perlstab sorgfältig gemeißelt — und begleitet selbst die Unterkante der Türschwelle. Er ist gut sichtbar auf der Photographie in Abb. 15 auf Taf. II.

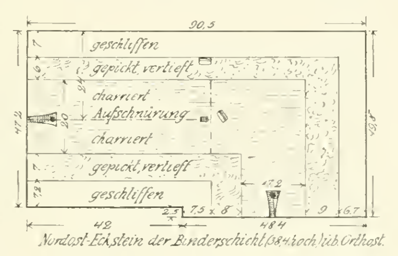


Abb. 14. Eckstein der Binderschicht (oberes Lager) über dem Orthostat (*in situ*). 1:15.

Über dem Orthostat folgt eine 39 cm hohe Binderlage, gut erhalten längs der ganzen Rückwand. Letztere wird wegen des Quaderverbandes und des Fugenschnittes durch die Perlenreihen in Abb. 13 beigefügt, während Abb. 14 die Oberseite des N.O.-Ecksteins unserer Binderlage darstellt. Aus ihr geht hervor, daß die Wanddicke des Rückwand mit 47,2 cm geringer ist, als die der Seitenwände, die 48,6 cm im Westen, 48,4 cm im Osten breit sind (einmal hier nur 48,2).

Über dieser Binderschicht stand wieder eine Doppelreihe von Läufern, wie aus den Auflagespuren und der Aufschnürung in Abb. 14 hervorgeht. Eine dieser Läuferplatten (40,08 cm hoch) liegt jetzt auf der Südwestecke des Unterbaues, ist sichtbar auf Abb. 2 (Taf. I) und wird im folgenden Abschnitt besprochen.

Die Türwand war 49 cm dick. Ihren Anschluß an die Ostwand läßt der Grundriß Abb. 4 und die innere Pronaosecke in Abb. 15 erkennen: hier ladet der Innenorthostat der Ostwand in Breite der Türwand (49 cm) über seine Wandflucht um $3^1/_2$ cm aus, d. h. wie Wenzel bemerkt, um

die Dicke des Rundstabes, damit bei letzterem ein exakter Fugenschnitt erzielt werde.

4. Die verstreuten Einzelquadern (einschl. der Türschwelle und der Trittstufen).

Wie Abb. 2 und 3 (Taf. I) erkennen lassen, haben die Ausgrabenden zahlreiche Einzelquadern in der Cella nebeneinander gelegt, auch außen an der S.W.-Ecke und jenseits (östlich) des dorischen Bußtempels sind einige zerstreut, vermischt mit denen des letzteren, von dem sich übrigens auch Stücke in unserer Cella finden. Diese 20 Einzelsteine unseres Baues sind von mir genauer untersucht und größtenteils vermessen: 14 gehören zu den Binderlagen, 3 zu den Läuferschichten, 2 zu den äußeren Trittstufen, 1 zu der Türschwelle. Nur die wichtigen werden in Skizzen abgebildet, aber alle Stücke sind in der Tabelle zusammengestellt.

Zerstreute Quadern des Ionischen Tempels:

	Höhe	Länge	Tiefe
Binder:			
1. Einst zur Nordwand gehörig	$38^1/_2$	c. 85	46
2. Eckstein der Nordwand	39	„	46,8
3. Normale Stücke	„	—	48
4. „ „	„	—	„
5. „ „	„	—	„
6. Mit Auflager für Doppelläufer (lag wohl über	„	—	—
7. „ „ „ „ Orthostat)	„	c. 86	$48^1/_2$
8. Mit Türwandanschluß, Abb. 17	„	90	„
9. „ „ (angeblattet) Abb. 19 . .	„	c. 90	„
10. Stein der Türwand (auf Schwelle stehend) Abb. 18	„	$81^1/_2$	49
11. Mit Auflager für Doppelläufer	$39^1/_2$	—	—
12. Normale Stücke	40	c. 82	—
13. „ „	„	c. 83	—
14. Mit Türwandanschluß	„	—	—
Zur Läuferschicht:			
15. Antenstirn (rückwärts Läuferanschluß) Abb. 16 .	39	48	48
16. Mit Türwandanschluß (Antithemastein	40,08	—	—
17. Normale Läuferquader	„	$1,18^1/_2$	—
Verschiedenes:			
18. Stück der Türschwelle (Abb. 21)	$27^1/_2$	[1,24]	49,3
19. Fragment der Trittstufe	28	[76]	26
20. „ „ „	„	[96]	„

Diese Übersicht zeigt, daß die Wände durchgängig aus fast gleichhohen Quaderschichten von 39 und 40 cm bestanden, so daß wir bei der Rekonstruktion in Abb. 22 (Taf. III) eine durchschnittliche Schichthöhe von $39^1/_2$ ansetzen können. Ob Binder und Läufer regelmäßig abwechselten, steht noch nicht fest, denn von letzteren sind auffallend wenig Einzelstücke gefunden; freilich konnten sie als dünnere Tafeln später leichtere Verwendung finden. Scheinen hier die Binderschichten in der Mehrzahl, so gibt es z. B. bei dem siphnischen Thesauros viel mehr Läuferlagen als Binderschichten; das wird mit der großen Wanddicke (59, bzw. 62 cm)

zusammenhängen, weil bei fast gleicher Höhe sich die halb so dicken Läufer leichter transportieren und versetzen lassen. Für unsere Rekonstruktion bleibt es bei den konstanten Schichthöhen (ca. 39 1/2) und Quaderlängen (ca. 82—90) irrelevant, ob die Lagen aus Läufern bestanden oder aus Bindern.

Von Einzelquadern sind folgende charakteristisch:

Die in Abb. 16 wiedergegebene Antenstirn muß einer Läuferschicht angehören; denn die Binder trugen sonst nur je eine Seitenklammer (hier zwei), und ihr oberes Lager pflegt die Aufschnürungen und Lagerflächen für Läufer zu zeigen (vgl. z. B. Abb. 14), während über unseren Stein deutlich ein Binder lag.

Ein zweiter Eckstein der Nordwand ist nur ca. 85—86 cm lang, gehört zu einer Binderlage und lag wohl 2 Schichten höher als der in Abb. 14 dargestellte, der noch *in situ* ist. Er weicht von letzterem nur in der Wandstärke ab, die links 47, rechts umbiegend nur 46,8 beträgt (gegen 48,4 in Abb. 14).

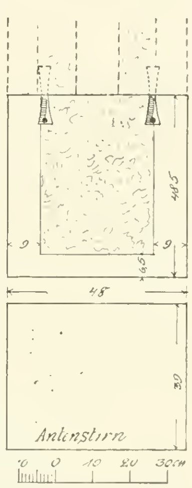


Abb. 16. Antenstirn einer Läuferschicht. (1 : 15).

Endlich sind die Anschlußsteine der Türwand an die Tempelseiten interessant und werden in Abb. 17—20 wiedergegeben. Daß die Dicke der Türwand 49 cm betrug, geht aus Abb. 17 (Stein C) hervor, einer Binderquader der Tempelostwand von 39 cm Höhe, welche den Türwandanschluß angearbeitet hat. Umgekehrt bindet die Türwandquader *A* in Abb. 18 als sogen. Hackenstein mit ihrem etwas verdickten Ende in die Außenwand ein (etwa 16 cm tief). Da die Vorderseite von A nicht mehr glatt wie die Rückseite, sondern verwittert ist, muß sie nach außen, d. h. nach dem Pronaos gelegen haben; die Wand, in die sie einband, war also die der Ostseite des Tempels. Und von den an die vorige Quader A angeblatteten Stücken gibt Stein B in Abb. 19 ein Beispiel, während Abb. 20 die Zusammenfügung dieser drei Steine A—C und des ergänzten Anblattungssteins D verdeutlicht[1]). Nur wird man, sei es zwischen der Lage A, B, D und Stein C, sei es über oder unter ihnen, noch Läuferschichten einschieben müssen, obwohl diese an Zahl geringer waren, als die Binder (s. S. 212).

Das wertvollste aber ist die Türschwelle, von der über die Hälfte ihrer Länge erhalten ist. Sie liegt heut auf der Türwand (Abb. 2, Taf. I).

1) Wenn Durm [3] S. 164 zu seiner Skizze unseres Hohlsteins (s. oben Abb. 11 hinzufügt: „Der entsprechende Eckarchitrav ist, wie die darunter liegenden Cellaquadern, als Hackensteine gebildet“, so sollen das offenbar unsere Türwandsteine sein, von denen er einen für den 'Eckarchitrav' hielt (!). Aber weder ist ein solcher vorhanden, noch existieren andere Hackensteine als der in Abb. 18 wiedergegebene und der in Nr. 14 der Tabelle verzeichnete.

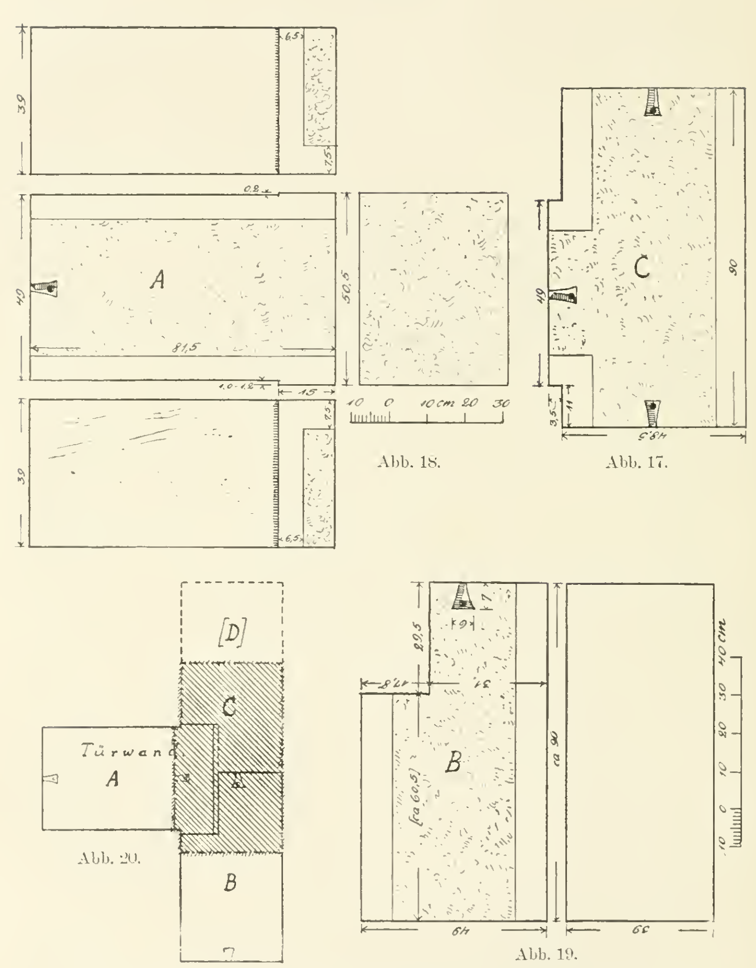


Abb. 17—20. Anschluß der Türwand an die Ostwand.

Abb. 17. Binder der Ostwand mit Türwandanschluß (1:15). — Abb. 18. Binder der Türwand mit Einbindung in die Ostwand; sog. 'Hackenstein' (1:15). — Abb. 19. Anblattungsstein der Ostwand an den vorigen (1:15). — Abb. 20. Schematische Zusammenfügung von *A*, *B* und *D* (ergänzt); *C* lagerte über *B—D*, doch lagen dazwischen wohl andere Schichten.

eine Lage tiefer als ursprünglich, wurde aber erst später hier deponiert, da sie auf der Ausgrabungsphotographie Abb. 5 (Taf. I) nicht vorhanden ist (an ihrer Stelle liegt dort der Anblattungsstein von Abb. 19). Abb. 21 gibt Ansicht, Oberseite und Schnitt des erhaltenen Stückes und die punktierte Rekonstruktion des Ganzen. Den Beweis der Zugehörigkeit liefert zunächst der an der Unterkante entlang geführte Rundstab, der in Höhe und Ausladung mit dem um den Pronaos herumlaufenden, S. 209 f. beschriebenen übereinstimmt, sowie die Tiefe (oben 47.3 + (2 × 10 mm) = 49.3), die derjenigen der Türwand gleichkommt. Der Rundstab sollte ursprünglich als Perlstab ausgearbeitet werden (S. 211), lief als solcher auch bei 'Knidos'

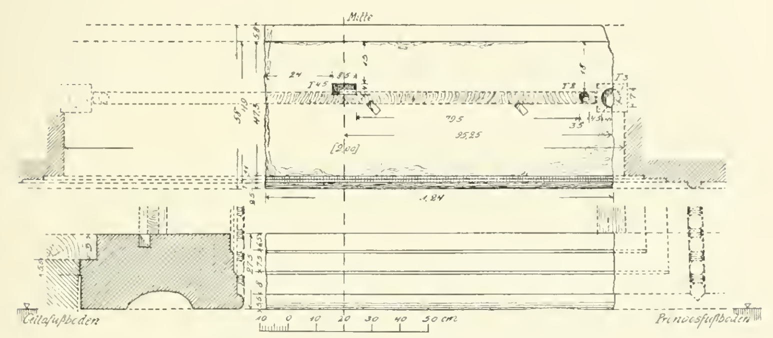


Abb. 21. Die Türschwelle des Ionischen Tempels.
Nebst Ergänzung und Schnitt des vorhandenen Stücks. 1 : 15.

(und Siphnos) um den Pronaos und war dort um die ganze Umrahmung der Tür herumgeführt, also wahrscheinlich auch bei der unseres Tempels. Die drei Abplattungen, von denen die oberste stark abgetreten und abgenutzt ist, haben singuläre breite Abschrägungen der Zwischenkanten, die dem Verschmutzen vorbeugen sollten; letztere finden sich genau so an einer ionischen Türschwelle, die wir 1908 in Temenos vor dem knidischen Hause gezeichnet hatten, die aber 1909/10 von den Franzosen weggebracht war, ungewiß wohin. Ihre Wanddicke (49) weist mit Sicherheit auf 'Knidos' oder 'Klazomenae', ihre Lage auf ersteres. Daß die drei Abplattungen um die ganze Tür gingen, wenn schon nicht in denselben Breiten wie an der Schwelle, beweist die Siphnostür, von der Schwelle und Türsturz erhalten sind. Erstere ist nachgewiesen in *Delphica* III, S. 21 (*Berl. ph. W.* 1911, Sp. 1613).

In mehrfacher Hinsicht interessant ist unsere Oberseite (1.24 m lang, r. und l. Bruch), aus der sich die Türbreite berechnen läßt[1]). Denn

[1] Die Unterseite zeigt eine rohe Aushöhlung, die von später Wiederverwendung herrühren dürfte, als man das Schwellstück als Wasserrinne benutzte.

links ist das Schubloch für den unteren Riegel der Doppeltür erhalten. rechts das kleine runde Loch für die Angel. weiter auswärts das größere für den Türpfosten (die zwei mittleren kleinen oblongen Dübellöcher (?) sind sehr roh und stammen vielleicht von später Benutzung). Darnach war die Türnische, die sich gewiß nach oben verjüngte. unten im Lichten ca. 2.00 m breit. was im Verhältnis zur lichten Pronaosbreite (5.20 m) sehr viel ist. Aber dieselbe Erscheinung ungewöhnlich großer Weite treffen wir beim Interkolumnium (Abschn. 6). und es ist kein Zufall. daß die untere Säulendistanz von Schaft zu Schaft mit 2,02 m fast genau so breit ist. wie unsere Türnische.

Wie die Türflügel standen. der hölzerne Türrahmen und die hintere Holzschwelle zu denken wäre. geht aus H. U. Wenzels Ergänzungsvorschlag in Abb. 21 hervor. Daß die hintere Einschneidung des Schwellsteins für Aufnahme einer hölzernen Türrahmenschwelle bestimmt war. sahen wir schon bei der großen Tholos (*Klio* XII. 195). Unter ihr stieß das Cellapaviment gegen den Schwellstein. oder besser eine niedrige Trittstufe (18.5). die auf das Paviment hinabführte.

Trittstufen. In der rechten (östl.) Hälfte des Pronaos steht ein 96 cm hoher Steinbalken aufrecht. an dem oberen Ende spitz abgebrochen (vgl. Abb. 2. Taf. I und 15. Taf. II), am unteren erhalten. Die glatt getretene. längs der Vorderkante vom Gebrauch leicht gerundete Oberseite ist 26 cm tief. die Vorderseite 28 cm hoch: die Rückseite zeigt an der langen Oberkante und an der Schmalseite gute Anathyrosis. die Unterseite ist rauh. Wie die abgetretene Oberseite beweist. haben wir eine Trittstufe vor uns mit normalen Steigungs- und Auftrittmaßen (28 × 26 cm). Dicht daneben steht das zweite Bruchstück. gleichfalls an einem Ende gebrochen. 76 cm hoch. aber an Vorder- und Oberseite viel stärker abgerundet. was aus späterer Wiederbenutzung herrühren dürfte. Die übereinstimmende Höhe und Tiefe läßt die Zugehörigkeit zum vorigen Stück erkennen. auch schienen mir die Bruchkonturen leidlich aneinander zu passen[1]. Die Gesamtlänge betrug darnach c. 96 + 76 = 1.72 m. das daraufhin gemessene Intercolumnium der Säulenspuren auf Stylobat war 1,73 m breit, — also lag unsere Stufe außen davor. In der Tat ist dort an der Südseite der Krepis (der Marmorlage unter dem Stylobat) längs des Intercolumniums deutlich ein hellerer, 5—6 cm hoher Streifen sichtbar. — vgl. Abb. 2. Taf. I — der die einst über unserer Stufe frei liegende Partie bezeichnet. Mithin bildete der 22 cm hohe Stylobat zusammen mit jenem hellen Streifen die oberste Stufe von genau derselben Steigung. wie unsere Fragmente (22 + 6 = 28 cm). Eine dritte. ähnlich hohe Steigung ergäbe sich von der Unterkante unserer Stufe an (2 × 28 = 56 cm unter Stylobatoberseite) bis zu der Aufschnürungslinie der Euthynteria an der untersten. 25 cm hohen Kalksteinlage: denn von letzterer werden

1) Ein Niederlegen und Anpassen der Fragmente war unmöglich. da man (wohl durch unsere Erfolge verstimmt) uns in den letzten Wochen auf Betreiben Bourguets und auf telegraphische Weisung des Pariser *Comité delphique* jedes Umdrehen von Steinen untersagt hatte.

5 cm noch durch unsere Stufe verdeckt, die übrigen 20 + den 8 cm oberhalb Aufschnürung der nächsten Schicht ergeben wiederum 28 cm. Aus diesem Grunde wurde in der Rekonstruktion Abb. 22 (Taf. III) unter die erhaltene Trittstufe noch eine zweite gelegt, wie es anderorts üblich ist, obwohl ihre Reste, wie das Meiste des Baues, verloren zu sein scheinen[1]).

Diese Detailbeschreibung einer simplen Stufe war darum nötig, weil wir hier zum einzigenmal in Delphi die ursprüngliche Vorlagerung von äußeren Trittstufen beweisen konnten, deren Fehlen z. B. beim Athenerthesauros schon viel Befremden erregt hat. Zweifellos wurden auch dort nach der Bauvollendung zwei Stufen einfach vorgelagert, die aber, ohne Anschlußspuren zu hinterlassen, verloren sind. Sodann verschwindet durch obigen Nachweis die sogen. 'Rampe', die man sich bisher zu unserem Tempel hinaufführend dachte und die weiter unten bei den Stelen der Verbannten besprochen wird (Teil III).

5. Die Rekonstruktion.

Von der ganzen oberen Hälfte des Tempelchens, von den charakteristischen Teilen des Gebälks, der Sima, des Giebels ist an Ort und Stelle ebensowenig etwas vorhanden wie von den Säulen nebst Kapitellen und Basen oder wie von den Antenkapitellen. Ein halbes Dutzend Jahre war nötig, um diese Reste unter all den gleichartigen im Museum, im Magazin, in Trümmerhaufen und in den entlegensten — Büchern herauszufinden. Ihre sichere Unterscheidung konnte erst geschehen, nachdem die unzähligen Trümmer der 4 altionischen Kleintempel Delphis Stück für Stück vermessen, gezeichnet, von einander gesondert waren, so daß ich dann alle 4 Rekonstruktionen fast gleichzeitig ausführen konnte, fortschreitend von den sicheren zu den ungewissen. Der siphnische Oberbau (Gebälk, Giebel, Sima) nebst Karyatiden, der Bußtempel-Unterbau (Fundament, Toichobat, Orthostat, Wand) nebst den Säulenstandspuren: das waren die sicheren Grundlagen, von denen ausgegangen werden mußte. Dabei ergab sich wegen der Ähnlichkeit und Gleichaltrigkeit der 4 Bauten von selbst, daß immer einer dem anderen als Parallele diente, daß wenn z. B. die Hängeplatten von drei von ihnen vorhanden sind, wir die des vierten unbedenklich nach jenen ergänzen können. Für die Anten und Wände bestand freilich die Schwierigkeit, daß die Thesauren von Knidos, von Klazomenae und der dorische von Athen genau dieselbe Wanddicke haben, wie unser Bußtempel ($48^1/_2$—49 cm), so daß wir des sonst so sicheren Unterscheidungsmittels der Mauerstärken beraubt waren. Ebenso weisen die technischen Merkmale (Anathyrosisbreite, Klammergröße) an diesen ionischen Bauten verhältnismäßig nur geringe Verschiedenheiten auf, die als Unterlage der Zugehörigkeit nicht immer ausreichten.

1) Von den 2 erhaltenen Stücken kann darum keins zur zweiten Stufe gehören, weil diese dicker (tiefer) gewesen sein muß, als die obere.

Zum besseren Überblick wird die aus dem Folgenden sich aufbauende Rekonstruktion der Fassade in Abb. 22 auf Tafel III vorangestellt. Ihr folgt auf Taf. IV als Abb. 23 die perspektivische Ansicht der

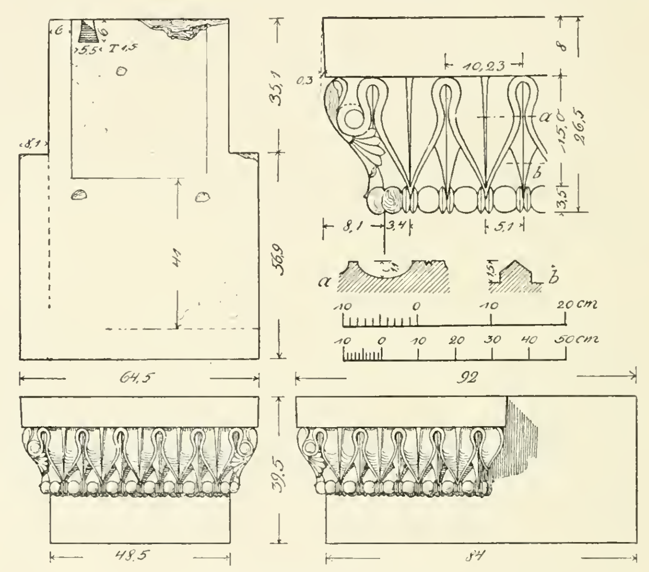


Abb. 25. Antenkapitell. 1 : 15.
(Angeblich vom Bußtempel, vielleicht aber vom Knidierschatzhaus.)

beiden Bußtempel, die von H. U. Wenzel mit ausgezeichnetem Geschick in die wirkliche Landschaft von Delphi hineinkomponiert wurden. Das Genauere, z. B. über den gewählten Zeitpunkt dieser Tempelansicht und den Zustand ihrer Umgebung, s. weiter unten.

A. Antenkapitell, Architrav, Fries.

Zu beginnen ist mit den schönen Antenkapitell, das jetzt im Knidiersaal des Museums steht (Ostwand, südl. Fensterpfeiler), und in Abb. 24 (Taf. II) photographiert, in Abb. 25 gezeichnet ist. Sein Abguß ist im Museum dem Gipsaufbau des sog. knidischen Thesauros (d. i. Siphnos) eingefügt, und alle Angaben und Auskünfte, die wir seit 1906 in Delphi erhielten, nannten das Temenos als Fundstätte des Stückes. Damit schien die Zugehörigkeit zu dem echten Knidierhause gesichert. Später fand

ich bei flüchtigem Einblick in das Referat über einen Vortrag, den Homolle im J. 1903 in London gehalten hatte, die Notiz, daß dieses Antenkapitell eigentlich aus der Marmariá stamme und nur der Vollständigkeit wegen unter das Gebälk von Siphnos (Homolles Knidos) eingeschoben sei[1]. Wir müssen diese Fundangabe zunächst hinnehmen, aber doch auf die technische Inkonvenienz aufmerksam machen, die darin liegt, daß die mittleren Rippen der Herzblätter hier anders behandelt sind, als bei unserem lesbischen Kyma in Abb. 28, das über dem Fries lag. Während 'Siphnos' dreiteilige Rippen zeigt (‿⌒‿), 'Knidos' ganz gerade hat (⌒), soll unser Tempel an den Anten gerade, über dem Fries aber dreiteilige enthalten? Das wird dem Fachmann unwahrscheinlich dünken, und darum hatte ich unbedenklich das Antenkapitell zu 'Knidos' gestellt, sodaß die lesbischen Kymata mit geraden Rippen zu ein und demselben Bau gehörten. Hinzu kam, das auch ihre Perlstäbe ähnliche Differenzen aufweisen sowohl in der Höhe, als auch in der Achsweite[2]. Es war unwahrscheinlich, daß ein Antenkapitell mit 8 Perlen (in der Front) zu dem Antenfuß mit 6 Perlen gehöre (Bußtempel), sondern jeder Architekt wird es zu dem Antenfuß mit 8 Perlen (Knidos) stellen wollen. Auch die Wanddicke sprach hierfür, insofern unsere Orthostate 48—48.5 cm, eine Antenstirnquader nur 48 cm dick sind (s. oben Abb. 11 und 16), das genau $48^1/_2$ cm breite Antenkapitell also besser zu den Knidosorthostaten von 49 cm Breite gehören dürfte (mit schwacher Antenverjüngung).

Nimmt man hinzu, daß sich Homolle auch bei der Zuweisung unserer Sima an den Knidosbau (sein Siphnos) durch eine trügerische Fundstellenannahme hat täuschen lassen (s. unten Seite 230f.) und daß in seiner Aufzählung der gefundenen Bauglieder des Ionischen Tempels, *Rev. de l'art* etc. X. p. 372 unser Stück fehlt, so möchte ich vorläufig — bis er uns sagt, daß das Antenkapitell wirklich in der Nähe des Bußtempels ausgegraben sei — für möglich halten, daß entweder ein einfacher Irrtum

1) *Journal of the royal institute of british architects,* 1903, S. 34: „. . *du pilier d'ante; le Trésor de Phocée nous fournit le chapiteau de ce même pilier, d'une largeur identique et avec un décor de rais de coeur tout semblable à celui de la frise.*" — Homolles Benennung unseres ionischen Tempels als '*trésor de Phocée*' ist bereits *Klio* VI, S. 121, Anm. 2 und S. 412 zurückgewiesen und seitdem allgemein verworfen worden.

2) Die Höhe der Perlen ist beim lesb. Kyma von Knidos 3,6 cm (über Fries), bei unserem Antenkapitell 3.5, stimmt also überein, während der Bußtempel höhere hat: Fries 4,4, Antenfuß 5,5 (Torusplatten). Noch beweisender ist ihre Achsweite. Die Knidosperlen haben am Fries (lesb. Kyma) 5,97—6 cm, am Architrav 5,5 cm, an den Torusplatten (Antenfuß) 5,87—6 cm Achsenweite, gemessen von Mitte zu Mitte der Doppelstege. Etwa dasselbe Maß zeigt unser Antenkapitell mit 5,2. Dagegen hat am Bußtempel der Fries 6,4, der Torus (Antenfuß) aber 8 cm Perlachsweite. Im übrigen hängt die Höhe der Kyma-Perlen von der Achsweite ab, und diese wieder von den Blätterachsen des lesb. Kyma.

vorliegt, oder daß das Stück etwa unten aus dem Kloster stamme (unweit der Marmariá), wohin man seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts besonders wertvolle Bauglieder und Skulpturen aus dem Temenos zusammengetragen hat, weil sich dort das provisorische Museum bis 1865 befand[1]). Bis zur Entscheidung über diese Fundfrage mußten wir jedoch dieses Bauglied beim ionischen Bußtempel belassen. Gehört es in der Tat zu ihm, so müssen sich die Architekten mit dem Vorkommen solcher Differenzen (in Blätterrippen, Perlenhöhe und -achsweite) an ein und demselben Bau abfinden; andernfalls ließe sich mit Leichtigkeit ein anderes Kapitell entwerfen, das nur 4 Herzlaubblätter (analog unserem Frieskyma), also breitere Perlen aufweist, und darauf hindeuten, daß die Antenkapitelle von Siphnos, Knidos, Klazomenae verloren sind, also vielleicht ähnlich von ihren Frieskymata abgewichen sein könnten(?).

Wie die Standspuren auf dem oberen Lager in Abb. 25 zeigen, gehört unser Kapitell zur linken Ante. Auch scheint sowohl aus den ganz flachen Stemmlöchern (?) zu folgen, daß die Dicke des aufliegenden Frontarchitravs nur 41 cm betrug — gegen die sonstige Wandstärke von $48^1/_2$ cm —, als auch aus der Länge der seitlichen Abacusplatte, die 57 cm lang ist und 2 mal um die Ausladungen des lesb. Kymas verkürzt (2×8) eine Architravbreite von 41 cm ergibt. Da jedoch Wenzel soeben nachweist (S. 221), daß der Bußtempel einen ca. 50 cm dicken Architrav gehabt haben muß, so könnte ihm das Antenkapitell nur in dém Falle zugehören, wenn sein seitlicher Abacus hinten nicht ebenso über den Architravausgeladen hätte wie vorn; denn dann kämen eventuell diese 8 cm hinten zur Epistylbreite hinzu und ergäben 41 + 8 = 49 Dicke. Aber es wird kaum einen Architekten geben, der die Architravrückseite hinten mit der Abacuskante bündig ansetzt, sie also weit über die Perlen des lesb. Kymas überstehen läßt. Will man dagegen die Architravdicke von 41 beibehalten, so entspräche sie hier nicht dem untern Säulendurchmesser (was sonst stets der Fall ist), sondern dem oberen (!), würde also bedingen, daß die Säulenschäfte z. T. über den Architrav heraustreten! Zwischen dieser Scylla und Charybdis gibt es zunächst nur den Ausweg, das Antenkapitell an einen Bau ohne ionische ausladende Säulenbasen zu verweisen, d. h. über die Karyatiden von 'Knidos'.

Vom Architrav hat sich bisher kein Fragment nachweisen lassen, jedoch wird man bei genauer Nachforschung in den Trümmer- und

1) Nicht nur die Bibliothekaufschrift aus der Kirche des Hag. Elias (Amphiktyonen-Synedrion), sondern auch die große Platte des Siphnos-Frieses mit der sogen. ἅμαξα (Viergespann) lagen noch 1860 im Kloster, obwohl man die weit entfernte Fundstelle der letzteren damals noch richtig anzugeben wußte: südlich am Hellenikò, aus dem Temenos gestürzt. Vgl. Conze-Michaelis, *Viaggio nella Grecia* S. 64 (*Annali* 1861, tom. XXXIII).

Splitterhaufen der Marmariá gewiß Reste von Perlschnüren mit angearbeiteter glatter Fläche finden, die sich durch größere Quaderdicke von den Orthostatläufern (17—19 cm dick) unterscheiden[1]. Freilich dürfte die Höhe wohl unbestimmbar bleiben und muß nach den Architraven von 'Knidos' oder 'Siphnos' ergänzt werden. Letzterer ist, der historischen Entwickelung des Gebälks entsprechend, schon niedriger geworden und zeigt trotz der größeren Dicke des Baues (im Wandarchitrav 57) geringere Höhe als bei 'Knidos', nämlich 42, statt 45 cm. Darum darf unser noch älterer Architrav jedenfalls nicht unter 45 herabgesetzt werden. Im übrigen war er sicher ungeteilt (ohne Faszien) und von Perlschnüren bekrönt, wie an den anderen beiden Bauten. Ob er ähnliche Eck-Rosetten getragen hat, wie 'Siphnos', muß solange dahingestellt bleiben, als nicht sicher ermittelt ist, ob das einzige Stück des knidischen Architravs, das wir besitzen, an der Ecke der Front oder an der der Rückwand gelegen hat. Es ist in Fig. 26 abgebildet (par. Marmor), liegt etwa 7 m westlich von der S.W.-Ecke des Siphnos-Vorplatzes auf dem Hellenikó und ist leider hinten abgebrochen. Doch scheint die links erhaltene Stoßkante darauf hinzuweisen, daß diese 60 cm lange Quader nicht auf der linken Antenseite ruhte; denn der Frontarchitrav kann hier höchstens die normale Wanddicke von 49 cm gehabt haben. Sie würde darnach zur Rückwand gehören müssen. [Betreffs der Architravdicke weist H. U. Wenzel darauf hin, daß einerseits die Mittelachse des Architravs sich genau über den Mittelachsen der Säulen befinden muß, anderseits seine Vorderkante bündig liegt mit der Stirnwand der Ante. Die Entfernung dieser Antenstirn bis zur Fluchtlinie der Säulenachsen gibt uns also die halbe Architravdicke. Beim Bußtempel steht die Säulenachse um zirka $\frac{74}{2} = 37$ von der Stylobat-

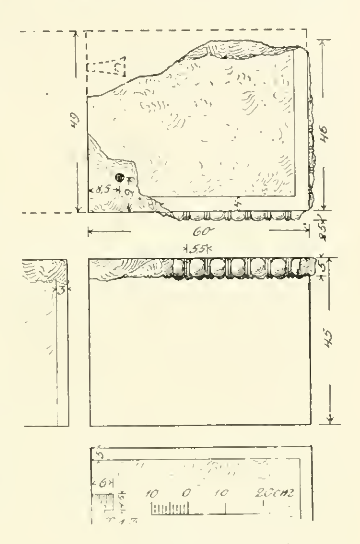


Abb. 26. Der Eckarchitrav des Thesauros von Knidos. 1 : 15.

1) Daß die von Durm[3] p. 16 erwähnten, angeblichen 'Eckarchitrave' unseres Baues vielmehr zur Türwand gehören, ist oben S. 213 Anm. 1 gezeigt.

vorderkante ab, die Antenstirn um zirka 11,3 cm (Torusausladung). Die Differenz beider Maße muß also die halbe Epistyldicke ergeben, also 37—11,3 = 25,7. Darnach war der Architrav zirka 50—51 dick, oder

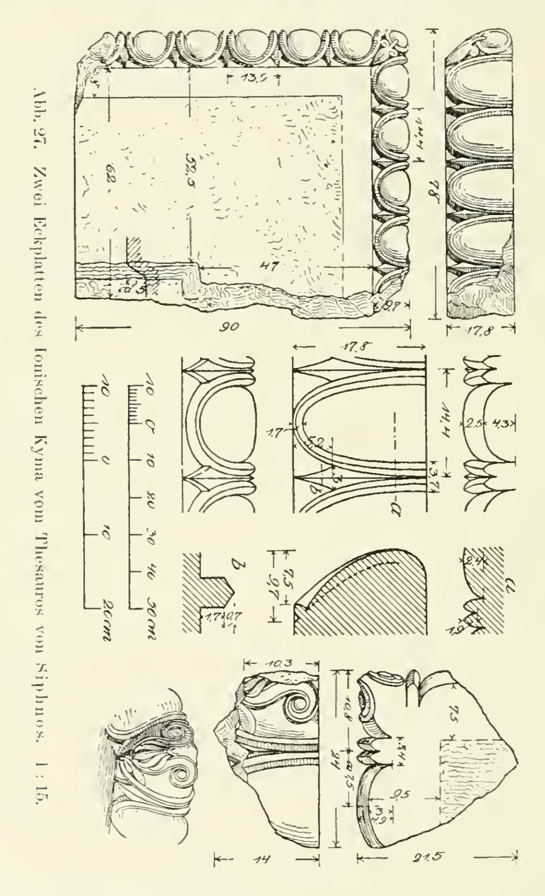


Abb. 27. Zwei Eckplatten des ionischen Kyma vom Thesauros von Siphnos. 1 : 15.

analog der Stärke der Türwand (49 cm) und des Antenorthostats ($48^1/_2$) etwa 49—50].

Auch von dem ionischen Kyma (Eierstab), das über dem Architrav zu liegen pflegt (so z. B. bei Siphnos) und als sein Abschluß gilt, haben

wir kein Stück feststellen können. Daß trotzdem Reste davon ausgegraben wurden, bezeugt Homolle ausdrücklich: *es wurden an demselben Ort (östlich der Tholos) Architekturstücke gefunden, welche die Hypothese bestätigten* (die er aus den Friesfragmenten gewonnen, daß nämlich ein Bau des VI. Jhdts. existiere, ausgeführt von ionischen Künstlern oder nach ionischen Modellen). *Das waren Simastücke mit Palmetten und Lotosblüten verziert, von kräftiger, ein wenig strenger Zeichnung (d'un ferme dessin un peu raide), Löwenköpfe mit symmetrischer Mähne: Kymata (moulures) geziert mit Eiern* [ionische] *und Herzlaub* [lesbische], *identisch mit denen des Thesauros von Knidos* (d. i. Siphnos) *im Typus, in der Größe und in der Arbeit. Endlich eine Nikestatue, die noch dem von Archermos von Chios geschaffenen Typus entspricht und als Akroter gedient hatte"* (*Revue de l'art anc. et mod.* X (1901) p. 372). — Darnach haben wir unserem Wiederaufbau unbedenklich das ionische Kyma von Siphnos eingefügt, von dem zwei Eckplattenstücke in Abb. 27 hier beigegeben werden (par. Marmor, das linke größere hängt fest verklammert an der Wand des Knidiersaales, rechts vom Gipsbau, und ist darum an der Oberseite leider unzugänglich; das kleinere rechtsstehende liegt in Museumskeller [Magazin]).

Der hohe Fries war mit ähnlichen Reliefszenen geziert, wie der des Thesauros von Siphnos (und Knidos). Homolle beschreibt diese sehr verschiedenen Skulpturreste unseres Tempels folgendermaßen: *guerriers en chiton court (fig. 12), de façon archaïque, cuirassés, casqués, un grand bouclier rond au bras et des cnémides aux jambes; femmes qui portent des tuniques ioniennes, traînantes, ondulées de longs plis parallèles, des manteaux arrangés avec une symétrie compliquée, et comme tuyautés; têtes aux yeux saillants, aux grosses lèvres ouvertes, aux expressions grimaçantes, aux traits dissymétriques, coiffées de hauts casques, de bonnets pointus à la mode orientale; chevaux montés ou attelés à des chars, etc. Les motifs, la facture nerveuse, serrée, mais sévère, sèche, inégale, tantôt précise jusqu'à la préciosité, tantôt simplifiée et sommaire, gauche même, la grande quantité des fragments indiquaient un ensemble décoratif, métopes ou plutôt frise, exécuté au VIe siècle, par des artistes ou suivant des modèles ioniens* (*Rev. de l'art* etc. X p. 371). Zwei kleine Fragmente hat er abgebildet, die wir an die Front unserer Rekonstruktion (Abb. 22, Taf. III) gesetzt haben, die übrigen befinden sich im Museum (wohl in den Schränken des Tholoszimmers). Von dem Hintergrund oder den Umrahmungen des Frieses scheint sich nichts erhalten zu haben, wir haben sie nach den siphnischen ergänzt. Für die Höhe war bestimmend, daß der knidische Fries, von dem ein langer Plattenoberteil mit Menschen- und Pferdeköpfen existiert, der jetzt irrig in den großen Fries von Siphnos

(Nordseite. Gigantenkampf) eingegipst ist[1]), etwas größere Köpfe. also höhere Dimensionen hatte. als der letztere. Wir durften daher für den Bußtempel keinesfalls eine geringere Höhe annehmen. als die siphnische (63,5—68 cm).

Man hat nun mehrfach an den 'ungeschickten. kastenartigen Eckumrahmungen' des Siphnos-Frieses Anstoß genommen. auch gemeint, diese Ecken stünden seitlich viel zu weit über. und darum könne der Fries. dessen Länge aus Kompositionsgründen der Darstellung nicht verkürzt werden dürfe. überhaupt nicht zum Siphnoshause gehören. Diese Bedenken lassen sich durch ein sehr einfaches Verfahren beseitigen. Wenn man an den ionischen Figurenfrisen der Blütezeit. z. B. am Erechtheion. unsere altionische Eckumrahmung hineinzeichnet, so erhalten wir genau dasselbe Bild wie bei Siphnos und auch dieselbe. angeblich unmögliche, große Seiten-Ausladung. Abb. 28 wird das als unzweifelhaft dartun; in ihr ist ein Teil von Durms Erechtheionfries (*Bauk.*[3] S. 333) mit der siphnischen Eckumrahmung versehen worden. Offenbar hat man sich in jenen Anfängen der Baukunst davor gescheut, die Figuren der anstoßenden Wand im Profil. von der Seite zu sehen. hat die Einheit des Bildes dadurch zu beeinträchtigen gefürchtet und es darum mit solchem Eckrahmen abgeschlossen. Daß letzterer konstruktive Zwecke hatte (Verstärkung der aus einem Stück bestehenden, im rechten Winkel weitergeführten Eckplatten). ist wenig wahrscheinlich, denn man hat bei 'Siphnos' seine Profile schwächer und schräg schneiden müssen. um der Kollision mit der geraden Fortsetzung des anstoßenden Friesgrundes der Seitenwand zu entgehen. — und zwar sind. sogar an ein und derselben

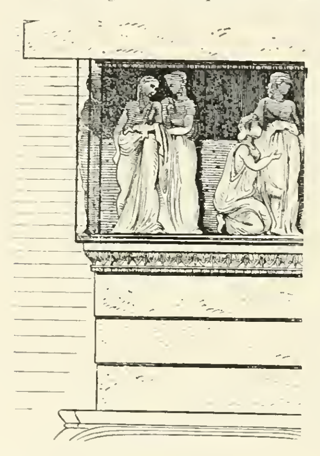
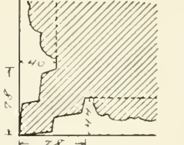


Abb. 28. Der Erechtheionfries (aus Durm[3] S. 333) versehen mit der siphnischen Eckumrahmung.



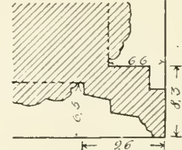


Abb. 28a. Schnitte durch die Eckumrahmungen des Siphnosfrieses (Nordseite, N.O.-Ecke links, N.W.-Ecke rechts). 1 : 7,5.

1) Dies hat H. Bulle erkannt und H. U. Wenzel aus der Technik der Anathyrosis und Oberflächenbehandlung bestätigt.

Frieswand, die Eckprofile verschieden, wie die Schnitte in Abb. 28a darstellen. Beide geben die Ecklösungen des Nordfrieses (Gigantomachie), aber der links stehende der Nordostecke ist stark verschieden von dem der Nordwestecke (Profilecke etwas gebrochen).

Das lesbische Kyma das — wie bei Siphnos und Knidos. — über dem Friese gelegen haben muß, hatte man nach Homolles oben zitierten Worten in Resten gefunden. Aber wo waren sie und wie konnte man sie von denen der anderen Schatzhäuser unterscheiden? Den Weg wies das kleine Stückchen eines Perlstabes, das Wenzel und ich von unserm Fischzug in der Marmariá heimbrachten[1], und das von oben her noch gerade die Spitze eines Herzblattes zwischen den Perlen sehen ließ. Da dort nur dieser eine ionische Bau existierte, lehrte es die Höhe und Achsweite seiner Kymaperlen kennen. Genau dieselben Maße zeigten zwei singuläre größere Fragmente im Knidiersaal (Ostwand, südl. Fensterpfeiler), die in Abb. 29 *A* und *B* gezeichnet sind, und von denen ich später zum Überfluß das größere Fragment (*A*) auf Homolles kleiner Photographie des eben ausgegrabenen Bußtempels, das andere (*B*) auf seiner Tholosansicht wiedererkannte[2]. Beide Stücke sind für spätere Wiederverwendung abgearbeitet worden, lassen aber erkennen, daß sie zu längeren Platten gehört haben, nicht etwa zu Antenkapitellen. Über die Differenz in der Behandlung ihrer Blattrippen (dreiteilig) von derjenigen unseres Antenkapitells (gerade) ist oben S. 219 gesprochen: sie geht aus dem Schnitt *a* in Abb. 29 *A* deutlich hervor.

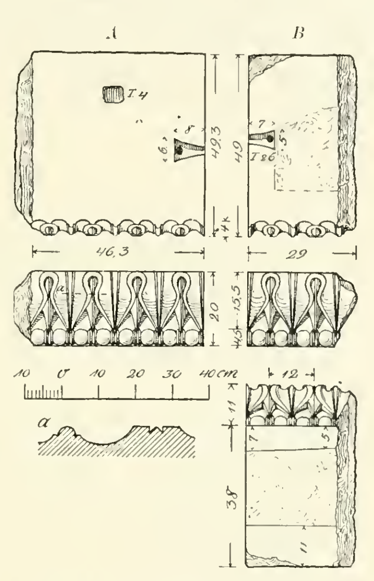


Abb. 29, *A* u. *B*. Stücke des Lesbischen Kyma des Bußtempels. 1 : 15.

1) Alle im Museum niedergelegt, von Kontoleon signiert mit *M(αρμαριᾶς)*.

2) Stück *A* stand damals auf der Ostseite des Bußtempels, unweit der N.O-Ecke, vgl. die Abb. in *Rev. de l'art.* etc. X p. 370, Fig. 10; Stück *B* in der Mitte der Tholosansicht auf dem großen Triglyphenstück auf dem Stylobat, ebenda p. 364 Fig. 3.

B. Hängeplatten, Giebel, Sima, Akrotere.

Für das Geison sind wir wieder auf Ergänzung angewiesen: denn weder hat Homolle in seiner Aufzählung der Architekturreste Hängeplatten erwähnt, noch hat sich die lange von uns für sicher gehaltene Zugehörigkeit der großen Geisonreste bewahrheitet, die heut unmittelbar unter den beiden

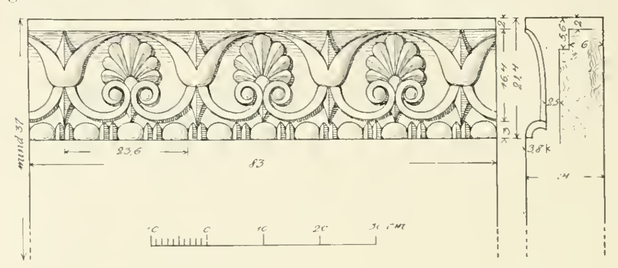


Abb. 30.

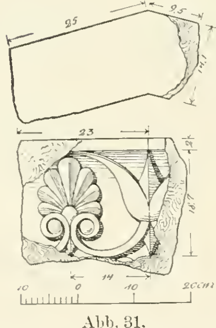


Abb. 31.

Abb. 30 u. 31. Front-Geisa des Thesauros von Klazomenae. — 1 : 10. (Lotosblüten ohne abgesetzte Kelchblätter). Nr. 30 gerades Geison. Tiefe unbestimmbar (Rückseite in Museumswand). Nr. 31 Giebelspitze mit größerer Ausladung (höheren Palmetten).

Simen unseres Bußtempels (Front- und Tranfseite) im Knidiersaal links des Gipsbaues aufgehängt sind, von Homolle also ebenso zu Siphnos gerechnet werden, wie jene Simen selbst (s. unten). Schon Lattermann hatte 1908 auf das charakteristische Merkmal einer dieser Hängeplatten aufmerksam gemacht, die sich von allen andern dadurch unterscheide, daß die Lotosblätter keine abgesetzten Kelchblätter haben (vgl. Abb. 30 u. 31), — und 1910 fanden wir ein kleines Stück derselben Anthemien im Nachbarhause der Thessaler (dem früheren Neoptolemostemenos) hinter dem großen Basisbau an der Rückwand[1]). Damit war die Zugehörigkeit zum

1) Dort hatte es Zippelius entdeckt, aber es war nicht gezeichnet, und ich fand meinen Zusatz, daß es keine Kelchblätter habe, später an ganz entlegener Stelle des delphischen Tagebuchs.

Temenos, und, da ein großes knidisches Geison mit abgesetzten Kelchblättern noch heut im benachbarten Siphnierthesauros liegt, zum Schatzhaus von Klazomenae erwiesen, von dem noch viele gleichartige Reste

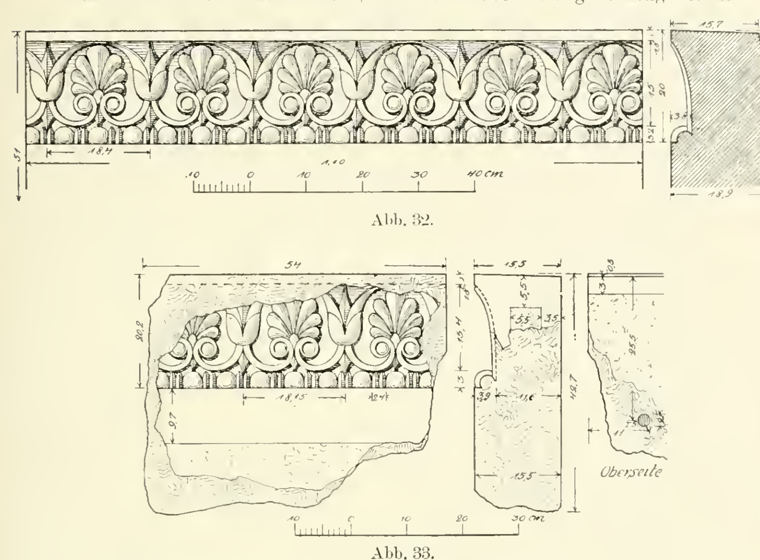


Abb. 32.

Abb. 33.

Abb. 32 und 33. Hängeplatten des Thes. von Knidos. — 1 : 10. — Nr. 32 Geison der Traufseite, Plattentiefe unbestimmbar (Rückseite in Museumswand). — Nr. 33 Gerades Frontgeison; über ihm lagen die Standplatten der Giebelgruppen, 3 cm von der Geisonfront zurückgesetzt.

in den östl. Thermen von Tor 3 bis hinab zu 1 herumliegen. Auch stimmt es entwickelungsgeschichtlich gut, daß dieser älteste der 4 ionischen Thesauren die Kelchblätter noch ausläßt oder durch Malerei andeutete und erst die jüngeren sie skulpieren.

Da wir somit von allen drei ionischen Mamorhäusern des Temenos Hängeplatten besitzen, ist der Verlust der unsrigen kein großes Unglück. Zum besseren Überblick bilden wir Probestücke jener drei Geisonarten ab: Abb. 30 u. 31 gehören zu 'Klazomenae' (30 im Knidiersaal, s. oben), dessen Giebelspitze (31) wir im Museumsmagazin fanden. Abb. 32 u. 33 sind Knidische Stücke, ersteres von der Front (liegt im Siphnosbau), letzteres von der Traufseite (hängt neben 30 im Knidiersaal). Abb. 34[a–b] und 35[a–b] sind Eckplatten von 'Siphnos', beide verschieden behandelt

und in Achsweiten der Palmetten etc. leicht variierend; Nr. 34 steht im Magazin und berichtigt[1]) Durms Skizze *Bauk.*³ S. 332: Nr. 35 steht im Knidiersaal rechts vom Gipsbau. Alle drei Sorten gleichen sich in der Anlage ziemlich — siehe auch die Photographie von Nr. 30 und 32 in Abb. 36 auf Taf. II —, wenn auch die siphnische in technischer Sorgfalt und künstlerischer Ausführung weitaus die vollendetste ist, und es ist zu bemerken, daß die Hängeplatten des Bußtempels jedenfalls den Klazomenischen Maßen am nächsten gestanden haben, da die Achsweiten

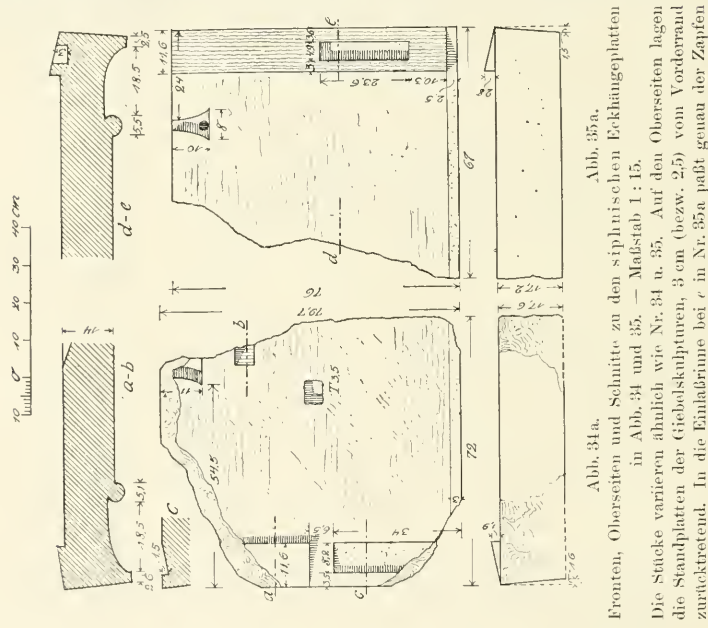


Abb. 34a. Abb. 35a.
Fronten, Oberseiten und Schnitte zu den siphnischen Eckhängeplatten in Abb. 34 und 35. — Maßstab 1 : 15.
Die Stücke variieren ähnlich wie Nr. 34 u. 35. Auf den Oberseiten lagen die Standplatten der Giebelskulpturen, 3 cm (bezw. 2,5) vom Vorderrand zurücktretend. In die Einlaßrinne bei *e* in Nr. 35a paßt genau der Zapfen der siphnischen Löwenkopf-Sima.

der knidischen Palmetten wegen der bedeutend schmaleren Frontbreite des Baues und wegen der geringeren Ausladung des Geisons viel kleiner gehalten sind. Nach dem klazomenischen Vorbild ist also die Geisonausladung (21.4) und die Fronthöhe (14.4) in unserer Rekonstruktion Abb. 22 (Taf. III) bemessen worden. In den Details dürfte jedoch das Anthemienband mit dem unserer Simen zusammengegangen sein, d. h. auch seine Palmetten werden die dem Bußtempel eigentümlichen 4 Seitenblätter (statt

1) Durm zeichnet an der linken Palmette irrig 4 Seitenblätter, die nur die Eckpalmette aufweist.

der normalen 3) getragen haben (s. S. 230f.). Genauere Durchforschung der Marmariátrümmer wird das gewiß bestätigen.

[Übrigens zeigen unsere alten, im Mai 1887 aufgenommenen Photo-

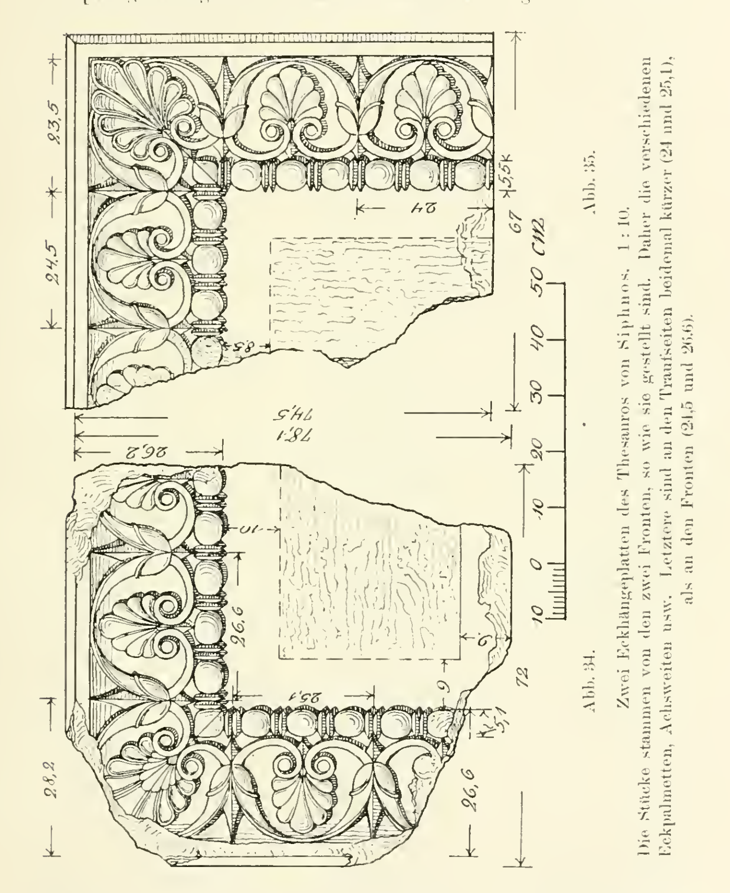


Abb. 34. Abb. 35.

Zwei Eckhängeplatten des Thesauros von Siphnos. 1 : 10.

Die Stücke stammen von den zwei Fronten, so wie sie gestellt sind. Daher die verschiedenen Eckpalmetten, Achsweiten usw. Letztere sind an den Traufseiten beidemal kürzer (24 und 25,1), als an den Fronten (24,5 und 26,6).

graphien des ehemaligen östl. Hoftores des Klosters außer den von früheren Reisenden erwähnten, als Torpfeiler dienenden Triglyphen noch deutlich Anthemienfragmente, die über dem Durchgang eingemauert sind. Diese Anthemien gehören mit Sicherheit zu unserem Tempel, denn auch

sie zeigen die 4 Seitenblätter der Palmetten. Es sind also entweder unsere lange gesuchten Hängeplatten, von denen hier ein Stück gerettet wäre, — freilich nur in jenen alten Photographien des Klostertores — oder aber neue Stücke der Sima, von der jetzt nur noch die unten abgebildeten vorhanden sind. Denn an Ort und Stelle scheinen diese Anthemien von den Ausgrabenden nicht beachtet und beim Abbrechen des Klosters mit den übrigen Trümmern in die Pleistosschlucht geworfen zu sein, — falls sie nicht in irgend einem versteckten Winkel des Museumskellers noch existieren].

Die Sima. — In der *Rev. de l'art etc.* X p. 321 fig. 11 ist ein Stück von einer ionischen Sima mit Löwenkopf photographiert, das in der Nähe unseres Tempels gefunden war. Es ist jetzt mit zwei anderen zusammengegipst und im Knidiersaal links vom Gipsbau oben an der Wand angebracht (2. Reihe von oben). Unsere Abb. 37 gibt sie in Ansicht und Schnitt. Da wir in der Marmariá selbst ein kleinstes Simastück entdeckten, das genau dieselbe charakteristische gerade, niedrige Leiste unter den Anthemien und denselben Abstand der Lotosranken-Schnecke (von unten und seitlich) aufweist (Abb. 37a = M(armariá) 3), so ist damit die Traufsima des ionischen Bußtempels gesichert. Ihre Palmetten unterscheiden sich von allen übrigen delphischen Anthemienbändern (Hängeplatten und Simen) dadurch, daß sie je 4 Seitenblätter zeigen, statt der usuellen 3, und daß die Mittelrippen der Blätter deutlich hervortreten, während letztere z. B. bei den Knidoshängeplatten ganz flach sind (s. oben Abb. 32/3).

Nur ein einziges anderes Stück, das jetzt über jenem als oberste Reihe aufgehängt und in Abb. 38 gezeichnet ist, zeigte gleichfalls 4 Seitenblätter der Palmetten. Es war jedoch von Homolle ausdrücklich dem Knidierhause (seinem Siphnos) zugewiesen[1]), mußte also im Temenos gefunden sein, und unterschied sich durch mehrere Einzelheiten (höherer Rundstab, statt der geraden, unteren Leiste; niedrigere Palmetten etc.) so wesentlich von den Stücken in Abb. 37, daß man der Homolleschen Verweisung an einen anderen Thesauros zunächst zustimmen mußte. Trotzdem ist sie unrichtig, ebenso wie die angebliche Provenienz aus dem Temenos. Außer dem in Abb. 37a gezeichneten Stückchen fanden wir in der Marmariá selbst noch ein zweites, das gleichfalls als Beweismittel abgebildet werden muß (Abb. 38a = M(armariá) 5). Es stimmt in dem Rundstab unter den Anthemien, in dem Abstand des Kelches von Oberkante Rundstab usw. genau überein mit dem angeblich siphnisch-knidischen Homolles. Demnach kann letzteres nicht aus dem Temenos stammen, sondern gehört ebenfalls in die Marmariá zu unserem Buß-

1) *Bull.* 24, S. 601 f. Nr. 3, abgebildet S. 603, Fig. 5.

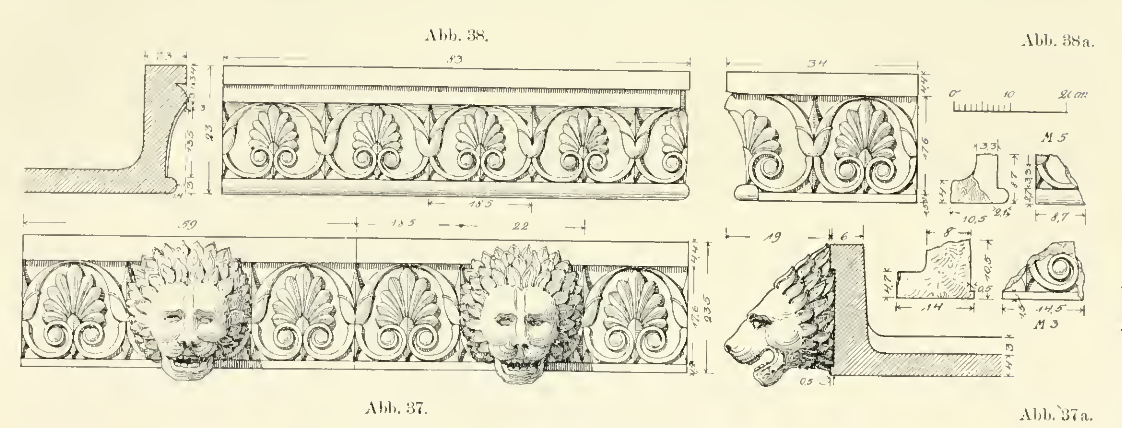


Abb. 37 und 38. Die Simen (Traufleisten) des Ionischen Bußtempels. 1 : 10.

Nr. 37 ist die Traufsima, geschnitten in Stücken von 59 cm Länge. Abb. 37a = M(armariá) 3, ist von uns unweit des Bußtempels gefunden und beweist durch die niedrige Leiste die Zugehörigkeit der großen, mit gleicher Leiste (1,5 hoch), versehenen Löwensima. — Nr. 38 ist Giebelsima, hat aber das Eckstück mit Traufsima angearbeitet, die mit Nr. 37 identisch ist. Abb. 38a = M(armariá) 5 wurde gleichfalls von uns neben dem Bußtempel gefunden, beweist also die Provenienz von Nr. 38.

tempel und zwar an die Fronten. Daß dies in der Tat der Fall war, bewies H. U. Wenzel durch folgende Feststellung: das Fragment ist ein Eckstück, von dessen rechter Seite allerdings nur wenig erhalten ist, aber trotz der starken Gipsergänzung und -verschmierung ließ sich erkennen, daß an dieser (rechten) Seite dieselbe gerade, niedrige Leiste ansetzte und über ihr dieselben höheren Palmetten stehen, wie an der Löwenkopfsima. Als Beweis wird die Photographie in Abb. 39 (Taf. II) beigefügt. Darnach gehört das Stück mit Sicherheit zur Giebelsima unseres Tempels und zwar zu dessen S.O.- oder N.W.-Ecke. Hier war also die Sima des aufsteigenden Giebels anders profiliert als die der Traufseiten, und ich fand später eine willkommene Parallele bei Wiegand, *Porosarchitektur* p. 124, der bei den Simen des „Peisistratischen" Hekatompedon dieselbe Erscheinung von Verschiedenheit der Trauf- und Giebelsima an ein und demselben Eckstück beschreibt und abbildet.

Wie ist nun Homolles Irrtum in der Angabe der Provenienz (Temenos) unserer Giebelsima zu denken? Vielleicht auf folgende Weise: wie oben S. 229 bemerkt, fanden wir in den Jahren 1884 und 1887 über dem Hoftor des Klosters ein größeres Anthemienfragment eingemauert, an dem man deutlich 4 Seitenblätter erkannte, wie sie unsere Giebelsima zeigt: das Stück stammte also aus der nahen Marmariá. Desgleichen befand sich damals im alten Museum ein kurzes Simabruchstück, dessen 4 Seitenblätter über gerader niedriger Leiste die Herkunft von unserer Traufsima beweisen: vgl. die Photographie der Altertümersammlung in *Beitr. z. Topographie v. Delphi* Taf. IX, Fig. 20 (das Stück steht rechts oben in der Ecke). So wird die Wanderung der Fragmente deutlich: etwa 1838[1]) aus der Mamariá ins Kloster, wo einige eingemauert werden, andere dem dortigen provisorischen Museum (vor 1865) einverleibt sind, dann seit c. 1865 von dort hinauf zum Temenos in das alte Museum des Dorfes, wo wir sie 1887 mit anderen Fragmenten photographierten, darunter die große und kleine Sima der Tholos, deren Peristyl-Kassetten und, wie man jetzt erkennt, auch ein Hängeplattenstück von Klazomenae (ohne Kelchblätter), siehe a. a. O. links oben neben dem Statuenkopf. Andere Stücke freilich, besonders die ganz großen, blieben im Kloster zurück, z. B. das große Palmenkapitell, das dort von Cockerell gezeichnet war (s. Abschnitt 7). — So könnte auch unsere Giebelsima (Abb. 38; und 39 Taf. II) in das alte Museum gelangt und dort von Homolle als zum Temenos gehörig angenommen sein. Darnach bedingen solche Provenienzannahmen über die früheren Museumsstücke äußerste Vorsicht[2]). [Übrigens hatten Homolle-

1) Nach Laurents Ausgrabung, siehe *Klio* XII S. 180.

2) Soeben sehe ich, daß schon Cockerell, *Altertümer von Athen und anderen Orten Griechenlands* usw. (Deutsch von Wagner, Darmstadt 1829ff.) in Tafelband III, Lieferung II, Planche XII ein 4blättriges Simenstück neben einem zweiten

Tournaire früher(?) dieses Eckstück einer ionischen Sima (oben Abb. 38) an den dorischen Thesauros von Athen versetzt und irrig deren Traufseitenecke mit einem Löwenkopf versehen und nicht weitergeführt, also die ganze Fortsetzung unserer Traufsima gestrichen. Vgl. das 1902 erschienene Album der *Fouilles de Delphes* pl. XIII und XII. Die wirkliche athenische Sima ist nach sechsjährigem vergeblichen Suchen erst während der Korrektur von uns gefunden und wird in Teil II mitgeteilt.]

Der Giebel. — Weder von Giebelanfängern, noch von Giebelschlußsteinen hat sich bisher etwas gefunden. Da unser Bau aber fast genau die Verhältnisse der Frontbreite (6.38 : 6.24) zur Seitenlänge (8.66 : 8.60) von 'Siphnos' zeigt, konnte bei ihm mit Sicherheit die gleiche Giebelschräge angenommen werden, wie dort, nämlich $1 : 8^1/_2$. Das Tympanon war fraglos ebenso mit Figuren gefüllt, wie bei Siphnos und Knidos, gewiß mit Reliefs, wie sie noch bei letzterem erscheinen, während sich bei Siphnos die oberen Hälften der Gestalten schon zu Rundfiguren entwickelt haben. Obwohl Homolle (a. a. O.) keine Reste von Giebelreliefs besonders erwähnt, dürften sie sich doch in den zahlreichen Skulpturfragmenten ermitteln lassen.

Die Akrotere bestanden, wie bei 'Siphnos', in archaischen geflügelten Niken. Ein größeres Stück (Rumpf bis Knie) ist erhalten und von Homolle abgebildet (*Rev. de l'art* etc. X p. 371, fig. 13); darnach unsere Wiederholung in Abb. 40 (Taf. II). Das Fragment steht jetzt auf dem nördlichen Holzsockel im Knidiersaal neben dem siphnischen und knidischen Nike-Akroter und hat etwa 28 cm Höhe. Durchaus irrig ist aber Homolles Rekonstruktion und Aufbau dieser Niken als Eckakrotere, einer Sphinx als Firstakroter (Siphnos). Das Umgekehrte ist richtig. Denn die Oberseite der siphnischen Giebelspitzen-Sima zeigt deutlich die große, schräg (etwas quer) stehende, gerundete Einbettung für den Sockel der einen von den vorhandenen Niken, während eine steil zur Front sitzende Sphinx hier niemals eingelassen gewesen sein kann. Der kleine Torso der letzteren (Rumpf mit Flügelansatz) steht jetzt neben unseren Niken und hat kleinere Dimensionen wie diese, während Homolles First-Sphinx größer ist als die Niken. Damit ist auch für unsern Tempel die Akroter-Anordnung gesichert: an den Ecken Sphinxe, in der Mitte die Nike, und ein Blick auf die Rekonstruktionen in Taf. III und IV wird zeigen, wie viel monumentaler, einheitlicher diese Ecksphinxe wirken, als die zwei zappeligen, unruhigen Eck-Niken auf dem Gipsbau von Siphnos

---

3blättrigen gezeichnet hat, von denen er im Textband III S. 260 ausdrücklich bezeugt, daß „sie in den Mauern zweier in entlegenen Teilen des Dorfes (Kastri-Delphi) stehenden Häuser eingemauert sind". Darnach scheint schon sehr früh eine Verschleppung des 4blättrigen Stückes aus dem Kloster hinauf ins Dorf stattgefunden zu haben.

und seine hohe, zu schmale Mittelsphinx. [Soeben wird in der Νέα Ἡμέρα vom 20. Jan. 1913, σελίς 5, über eine kleine Ausstellung Kontoleons von delphischen Neufunden berichtet, auf die mich v. Hiller freundlichst hinweist. Danach wurden kürzlich zwischen dem dorischen Bußtempel und dem der Pronaia gefunden: ein ἀκρωτήριον Νίκης ἐκ λευκοῦ μαρμάρου, ὕψους 0,80 und eine κεφαλὴ λέοντος ἐκ λευκοῦ μαρμάρου. Erstere gehört fraglos zu den Bußtempeln, aber spätere Abbildungen müssen lehren, ob sie, wie ich nach der Höhe glauben möchte, zu dem etwas größeren dorischen Tempel gehört, oder mit der unseres ionischen zusammengeht.]

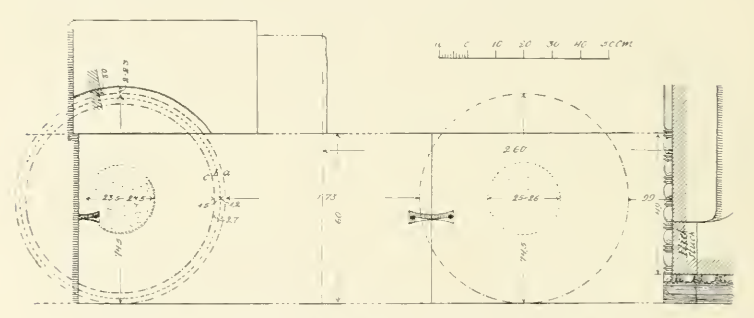


Abb. 41. Die Säulenstandspuren auf dem Stylobat des Ionischen Bußtempels. — 1 : 20.

6. Die Säulen des Pronaos.
(Standspuren. Basen. Säulenhöhe. Intercolumnium.)

Am längsten von allen Baugliedern haben die Freistützen des Pronaos den Auffindungsversuchen getrotzt, und gerade sie waren das Wichtigste für die Rekonstruktion, da nicht nur die Wandhöhe von ihnen abhing, sondern auch die Frage zu lösen war, ob hier Karyatiden standen, oder altionische Säulen und letzterenfalls, wie sich deren Kapitell- und Basenformen wohl zu den archaischen Formen der ionischen Küstenländer verhalten mochten. Die Ergebnisse waren überraschend, sowohl für die Basen, die denen der Kroisossäulen am alten Artemison zu Ephesos gleichen, als auch für die Kapitelle, die sich als ganz singuläre Palmenkapitelle herausstellten, deren direkte Entlehnung aus Ägypten unbezweifelbar sein dürfte.

Der Stylobat mit den Säulenstandspuren ist in Abb. 41 in größerem Maßstab gezeichnet. Der Aufschnürungskreis der östlichen Säule hat 74.5 cm Durchmesser, der der westlichen 74.75 cm, aber hiervon gehen $2^1/_2$—3 cm Fugenwich ab, also bleiben gleichfalls 74.5 cm. Beide Aufschnürungen reichen gänzlich bis zur Stylobatvorderkante, fallen also an ihren Außenbögen mit dieser zusammen. Außer der Aufschnürung *a* zeigt die Westsäule noch zwei etwas kleinere Kreise *b* und *c* (Radius

um 1,2 cm, bezw. $2^1/_2$ 3 cm kürzer als bei *a*). Der innerste Kreis *c* wird dem Auflager eines ganz schwachen Scamillus entsprechen, während der mittlere *b* von der Abtropfungslinie, bez. dem Ansatz des untersten Basisprofils herrühren mußte. In der Tat stellte sich später heraus, daß das Unterprofil der von uns aus anderen Gründen dem Bau zugewiesenen Basenfragmente eine Ausladung von 1,2 cm aufwies (unten Abb. 42). Um das Zentrum des Standspurkreises ist noch eine runde, etwas erhabene Fläche sichtbar, die das Auflager des vertieften, rauhen Spiegels der Basisunterseite bezeichnet, sie ist bei dem westlichen Kreis dunkel und hat $23^1/_2$—$24^1/_2$ cm Dm., bei dem östlichen heller mit 25—26 cm Dm. Vgl. unten die Klazomenische Säulenbasis (Abb. 43), deren äußerer Dm. gleichfalls um ca. 2 cm von dem zweiten Exemplar differiert. Hierzu sei angemerkt, daß unsere Weststandspur sich später als zu klein herausstellte und längs ihres nördlichen Teiles, soweit er auf der hinten anstoßenden Pavimentplatte lag, um 2—2,3 cm verbreitert werden mußte; und da die Oberseite der letzteren nicht genau horizontal war, — sie neigte der Abwässerung wegen ein wenig nach Süden —, ist der Verbreiterungsstreifen um 2 mm eingetieft worden.

Ganz singulär ist dieses Übergreifen der Säulenstandspur auf die hinteren Pavimentplatten, die zwar nicht *in situ* aber von den Ausgrabenden richtig gelegt und durch Unterstopfen befestigt sind. H. U. Wenzel belehrt mich, daß solches Überstehen über den Stylobat nur bei ionischen Säulen möglich war, deren Basen weit ausluden: denn nur die Säulenschäfte belasten den Stylobat, nicht aber die niedrigen Basen, die hinten ohne Schaden auf das nicht-fundamentierte Paviment überstehen konnten. Freilich ist dieses Übergreifen unorganisch und unschön — ebenso wie das Offenliegen der Klammern —, hat auch kaum Nachahmung gefunden, aber man bedenke, daß unser Bau und der von Klazomenae die ersten ionischen Säulentempel auf dem Boden von Hellas waren und erst die Anfänge einer Entwickelung darstellen, deren Höhepunkte mehr als ein Jahrhundert später der Niketempel und das Erechtheion bilden sollten.

Die altionischen Säulenbasen. — In der Marmariá unweit unseres Tempels hatte ich das kleine parische Marmorstückchen einer ionischen Säulenbasis ermittelt, das, wie der Versuch zeigte, in Rundung und Durchmesser auf die vorhandenen Säulenstandspuren genau aufpaßte, und zu dem H. U. Wenzel später ein konformes Stück im Magazin des Museums auffand. Beide Fragmente sind in Abb. 42 in Ansicht und Profil wiedergegeben, das erstere ist mit M(armariá) 6 bezeichnet. Sie ließen erkennen, daß Gestalt und Profilierung ziemlich dieselbe gewesen seien, wie an zwei anderen, fast vollständigen Basen aus grobem Naxosmarmor, von denen die eine vor dem Museum (Nordhälfte), die andere im Knidiersaale lag. Letztere ist in Abb. 43 gezeichnet (bestoßene Kanten ergänzt) und in Photographie auf Abb. 44 (Taf. II) zu sehen, wo auch ihre Gipsergänzung abgebildet wird (auf dem Original steht rechts unser lesbisches Kyma von Abb. 29 *B*). Sie stimmt, abgesehen von ihrer etwas helleren Färbung, mit der vor dem Museum liegenden überein, also mußte

— die Übereinstimmung mit unseren Basenfragmenten in Abb. 42 bewies das — im Temenos ein dritter altionischer Marmorthesauros

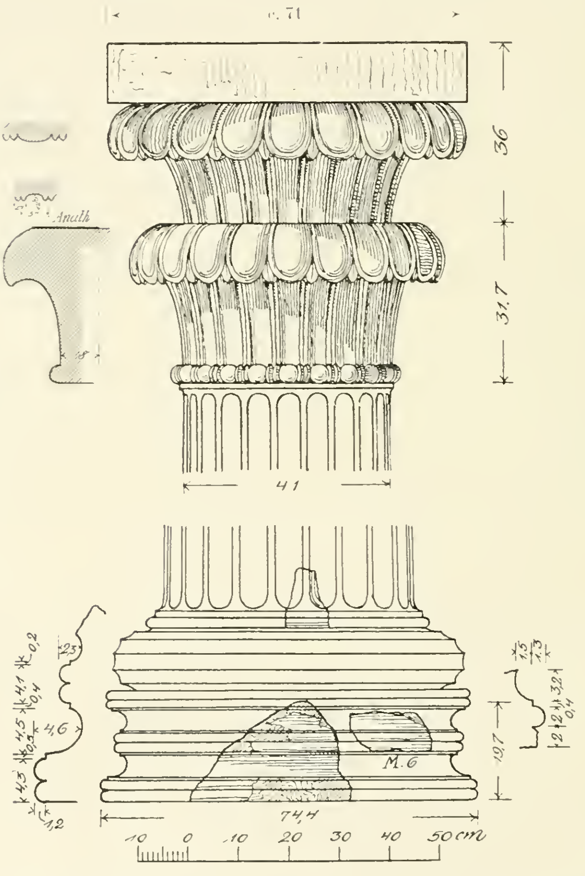


Abb. 42. Basenfragmente. Schaftstückchen und doppelte Palmenkapitelle der Pronaos-Säulen des Ionischen Tempels. (22 Kanneluren.) 1 : 11.11. (Die nicht-schattierten Teile sind ergänzt.)

existiert haben, zwischen dessen Anten sie aufgestellt waren und der nur der von Klazomenae sein konnte. Im einzelnen ist diese Entdeckung

in *Delphica* III S. 189ff. (= *Berl. ph. W.* 1912. Sp. 1043f.) begründet

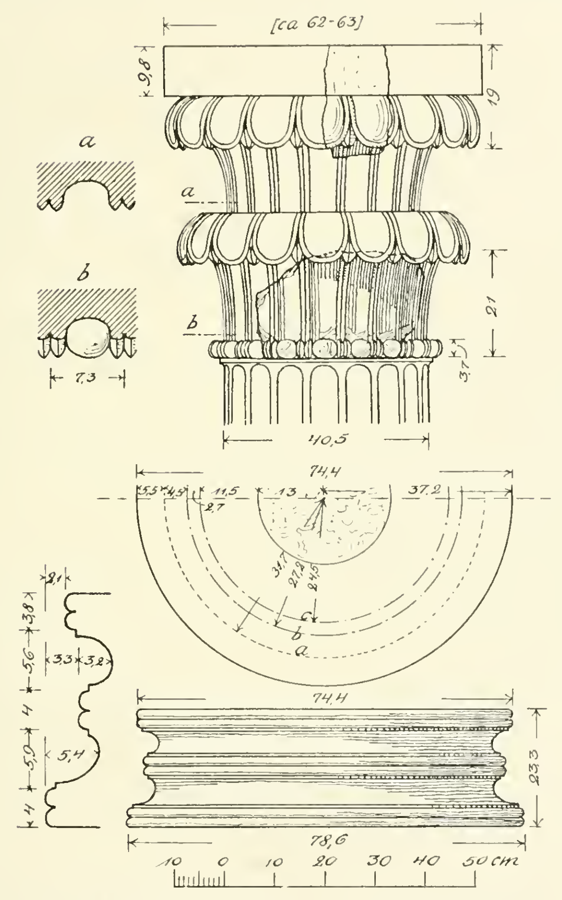


Abb. 43. Basis und Fragmente der Palmenkapitelle des Thesauros von Klazomenae. (18 Kanneluren.) 1 : 11,11. (Die nicht-schattierten Teile sind ergänzt.)

worden, wo auch auf Abb. 28 (Taf. XIII) schon die Palmenkapitelle und Basen rekonstruiert waren. Der untere Durchmesser jener zwei vollständigen

Basis-Exemplare beträgt ca. 78.6 cm, der obere 74.4 cm. Letzteres Maß ist gleich dem unteren Durchmesser auf unserem Stylobat, zeigt also, daß dessen Basendurchmesser um etwa 4 cm kleiner waren als bei 'Klazomenae'[1]).

Die Gestalt dieser Basen war nun außerordentlich charakteristisch. Wenzel hatte schon in Delphi gesehen, daß wir in ihnen nur die unteren Basenhälften besitzen (die oberen waren besonders aufgesetzt), und hatte sogleich den darüber fehlenden Torus rekonstruiert, wie ihn z. B. die sog. 'aeolischen' Basen zu zeigen pflegen (vgl. die vom Heraion zu Samos). Später erkannte ich dann die absolute Ähnlichkeit mit den Basen der Kroisossäulen des alten Artemisions zu Ephesos (Durm[3], S. 319), das nur 60 km von Klazomenae entfernt lag, und es ergab sich, daß — da der Antenfuß der Profilierung der Säulenbasen zu folgen pflegt und sowohl bei unserem Tempel, als auch bei 'Knidos' aus dem kannelierten Torus besteht — auch die fehlenden Oberhälften unserer Basen denselben kannelierten Torus gehabt haben müssen, den die Kroisossäulen über den genau gleichprofilierten Unterhälften aufweisen.

Über die Maße dieses verlorenen Säulentorus geben unsere Oberseiten einige Auskunft: der punktierte Kreis *a* in Abb. 43 bezeichnet den Regenrand, bis zu ihm lag die Oberseite $5^1/_2$ cm breit ganz frei. Der Aufschnürungskreis *b* (strichpunktiert) entspricht der unteren Torusgrenze, die Aufschnürung *c* bedeutet den Scamillus (?) oder die senkrechte Belastung durch den Säulenschaft. Letztere Angabe war notwendig, wenn die Basen wie beim Bußtempel hinten über den Stylobat hinausreichten, was auch für Klazomenae durch ihren großen Durchmesser (fast 80 cm) wahrscheinlich ist. Darnach wäre der untere Durchmesser der klazomenischen Säule auf ca. 49 cm zu berechnen [74.4 — 2(5.5 + 4.5 + 2.7) = 49], welches Maß mit Wenzels vorher entworfener Säulenrekonstruktion unten in Abb. 50 übereinstimmt und etwa der Antenbreite (Wanddicke) unserer Bauten gleichkommt. Die übrige Gestalt unseres Torus wird bei den Säulenschäften erörtert.

Die Säulenschäfte schienen lange Zeit völlig verloren, jedoch gehört zu ihnen wohl das kleine Stückchen eines ionischen Schaftes mit breitem Steg und unterem Ablauf, das jetzt im Museum neben den Tholosfragmenten hingelegt und in *Klio* XII, Tafel V Fig. 34 zu sehen ist (links am Rande auf einem Quaderstück). Die dortige Aufstellung beweist seine Herkunft aus der Marmariá, und in letzterer hat es keine anderen ionischen Marmorsäulen gegeben, als die des Bußtempels. Demgemäß ist es in Abb. 42 dem Schafte eingezeichnet.

Der untere und obere Durchmesser des Bußtempel-Säulenschafts lassen sich ziemlich genau bestimmen. Wie vorher ausgeführt war, konnten wohl die Basen hinten über den Stylobat überstehen, weil das nichtfundamentierte Pronaospaviment dadurch nur wenig belastet wurde, aber

1) Die Klazomenischen Basen weichen in einigen Aufschnürungen ihrer oberen Lager ein wenig voneinander ab, insofern die vor dem Museum liegende etwas kleinere Maße zeigt: das Auflager des rauhen Spiegels hat 22 cm Dm, statt 26 cm in Abb. 43, und die innere Aufschnürung nur 52 cm Dm, statt 54,4 cm.

unter keinen Umständen die Säulenschäfte selbst. Demnach mußte der Außenkreis der letzteren hinten bündig liegen mit der Stylobatrückseite. Die Tiefe des Stylobats beträgt 60 cm, davon gehen für seine vordere Ausladung, mit der er über die Antenflucht vortritt, ca. 11 cm ab (= Torus des Toichobats), also bliebe 49 cm als belastete Fläche für den unteren Dm. des Schaftes übrig, vgl. oben Abb. 10. Oder: zieht man von dem in Abb. 41 gezeichneten Standspur-Dm. (74.5, bez. 74,75) das hintere und vordere Überstehen mit 2 × 11,3 = 22,6 ab, so erhalten wir ca. 51,8 als unteren Schaftsdurchmesser. Wir dürfen also mit einem unteren Säulendurchmesser von ± 50 cm rechnen und müssen das obere Lager des über den erhaltenen Basen ergänzten Torus annähernd bis auf dieses Maß verkleinern. Das wird auch durch den stark zurückweichenden Torus der Kroisossäulen empfohlen, der in Abb. 45 wiedergegeben ist (nach Winter, *Kunstgesch. in Bildern*, Taf. 33, 3). Strittig bleibt die Höhe unseres Säulentorus und die Anzahl seiner jedenfalls scharfkantigen Kanneluren, die wir vorläufig auf 6 angenommen haben. Um das Vergleichungsmaterial vollständig zu geben, seien noch die altionischen Säulen von Lokroi (Abb. 46) und Naukratis (Abb. 47) mit ihren gleichfalls kannelierten Toren beigefügt (beide nach Springer-Michaelis[9] S. 157), von denen letztere auch für die Provenienz unserer Palmenkapitelle ausschlaggebend ist (s. unten S. 244).

Die Säulenhöhe. Der untere Dm. des Schaftes war oben ermittelt auf etwa 50 cm und entsprach ungefähr der Antenbreite (Wanddicke). Sein oberer Durchmesser ist gleich dem unteren des Kapitells, ca. 41 cm (ohne Perlstabausladung) s. Abb. 42. Die Verjüngung betrug also 9—10 cm. Nun beläuft sich die Höhe der ionischen Säulen einschl. Basis und Kapitell normalerweise auf 9—9½ untere Dm. In Rücksicht auf das hohe Alter hatten wir ersteres Maß gewählt und unsere in *Delphica* III, Tafel XIII Abb. 28 (= *Berl. Ph. W.* 1912, Sp. 1043) gezeichnete Vollsäule mit 9 × 49, bez. 50 = 4.41 bez. 4,50 m Höhe rekonstruiert. Als ich später den Bußtempel aufgebaut hatte, ergab sich, daß diese Säulenhöhe genau in die Fassade hineinpaßte, d. h. gerade 10 Quaderschichten + Orthostat entsprach, vgl. die Wandhöhe in Abschnitt 8, S. 246 und die Rekonstruktion auf Taf. III (Abb. 22).

Das Intercolumnium. — Das Auffallendste an unserer Fassade (Taf. III) ist die relativ große Säulenweite, die sich an Antentempeln bisher so nicht vorfand: 1,73 m lichte Weite zwischen den Basen, also fast 2 m zwischen den unteren Schaftenden [1.73 + (2 × 12.7) = 1,98[4]], während z. B. das dorische Athenerschatzhaus trotz längeren Stylobats nur 1.42 m Intercolumnium hat. Unser Bau erhält durch diese weite Säulenstellung, deren Schaftdistanz fast genau der Türbreite entspricht (s. oben S. 216), etwas Freundliches, gleichsam Einladendes, und sie wirkt zurück auf die Rekonstruktion von 'Siphnos' und 'Knidos', wo man die Freistützen — Karyatiden — bisher viel enger gestellt hatte. Bei den mancherlei Versuchen, das Prinzip unserer Stützenanordnung zu ermitteln, ergab sich u. a. der simple Tatbestand, das man die lichte Breite des Pronaos

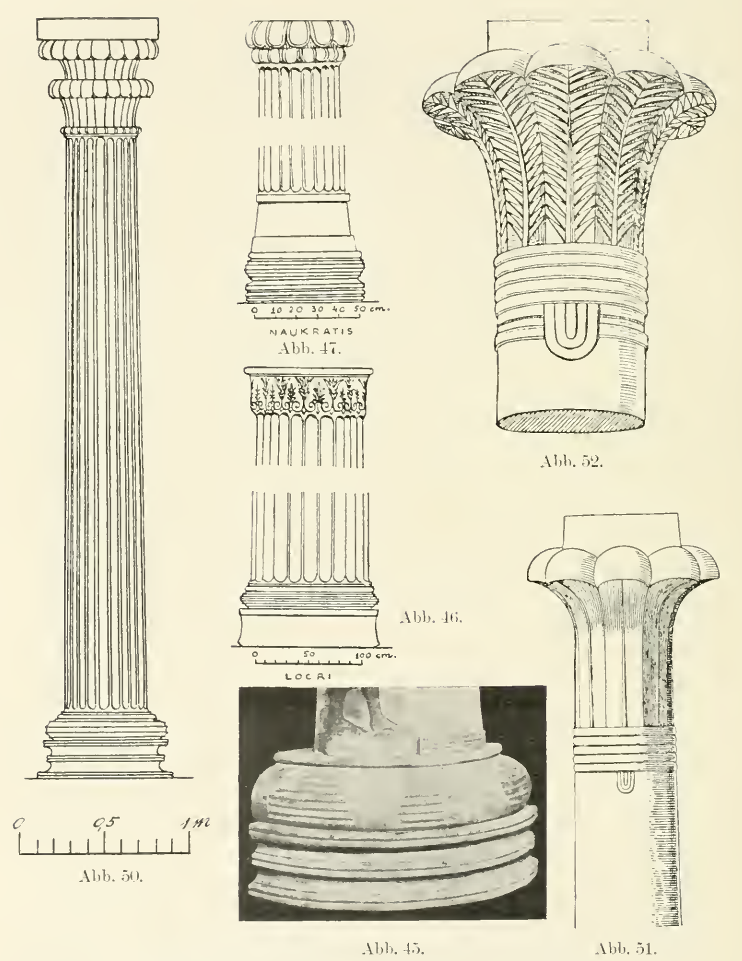


Abb. 47.

Abb. 52.

Abb. 46.

Abb. 50.

Abb. 45. Abb. 51.

Altionische und ägyptische Säulenbasen und Kapitelle.

Abb. 45. Kroisossäule vom Artemisson in Ephesus. — Abb. 46. Säule aus Lokroi. — Abb. 47. Säule aus Naukratis (ion. Apollotempel). — Abb. 50. Vollsäule aus Delphi (1 : 33⅓). — Abb. 51. Ägyptische Säule aus Sakkara. — Abb. 52. Ägypt. Palmsäule. (Nr. 45 ist aus Kunstgesch. in Bildern I. Nr. 46. 47 aus Springer-Michaelis. Nr. 51, 52 aus v. Luschan (nach Puchstein) Ion.-Säule entnommen.)

(5.19 — 20 = 10 Ellen) anscheinend in 3 gleiche Teile geteilt hatte und den mittelsten als Intercolumnium frei ließ[1]. Denn 5.20 : 3 ergibt 1.73 m, was in der Tat als lichte Weite zwischen den Basenaufschnürungen auf dem Stylobat gemessen war. Auch diese Art die Freistützen zu verteilen. wäre eine sehr primitive. steht auf einer Stufe mit dem Anlaufen des Torus an den Stylobat. dem Klazomenischen kleinen Abacus bei großer Basis (s. unten S. 244) usw.. und wird an den beiden Karyatidenhäusern gewiß gleichfalls vorhanden gewesen sein[2].

7. Die neuen Palmenkapitelle. ihre Herkunft (Ägypten) und Datierung.

Die Gestalt der Palmenkapitelle war für die archaische und klassische Kunst in Griechenland bisher unbekannt. ähnliches kam erst bei hellenistischen Bauten vor „an der Innenstellung von Stoën", d. h. bei denen der Attaliden in Athen und Pergamon. wie sie Durm[3] S. 351 f. abbildet. Nun existieren im Knidiersaal des Museums 6 verstreute. mehr oder minder erhaltene Fragmente eigentümlicher Kapitelle (par. Marmor). die nirgends beschrieben oder abgebildet waren. Das besterhaltene erinnerte mich dunkel einst (1884) im Klosterhof vor der Kirche gesehen zu haben. wo sein Abacus als Sitzplatz für die Mönche diente. und Kontoleon bestätigte 1908 diese Provenienz und erklärte die starke Abnutzung der Stege und Blätter durch das Gegenschlagen der Menschenfüße. Nach-

1) Die Breite der Krepis betrug 6,38 m, die der Front an Außenkante des Orthostats 2 × 11 cm weniger (Torusausladung). also 6.16 m; die innere Breite des Pronaos ist um 2 × 48½ (Orthostat) kleiner, mißt also ca. 5,19 m.

2) [Gegen die oben angenommene einfache Drittelung der lichten Pronaosbreite wendet H. U. Wenzel ein, daß ein Architekt — auch im Altertum — schwerlich eine so rein schematische Teilung angewendet haben dürfte. um so weniger. weil die Basengröße und ihr Zwischenraum etwas Zufälliges sei und man vielmehr die Entfernung der Anten- und Säulenachsen als bestimmende Faktoren anzusehen habe. Er schlägt daher vor, hier die Teilung nach dem goldenen Schnitt zu erkennen. bei dem sich bekanntlich der kleinere Teil zum größeren, wie der größere zum Ganzen verhalte. d. h. der Abstand der Antenachse von Säulenachse muß sich zu der Entfernung der beiden Säulenachsen von einander verhalten wie letztere zu dem Gesamtabstand der beiden Antenachsen. Die Achsweite der Säulen betrage 1.73 + 74.5 = 2.475 m, die Achsweite der Anten sei 6,16 − 48,5 = 5,675 m, die Achsweite von Ante zu Säule: $\frac{5,675 - 2,475}{2} = 1,60$ m.

1,60 : 2.475 verhielte sich annähernd wie 5 : 8.
5 : 8 „ „ „ „ 8 : (5 + 8) = 8 : 13
5 : 8 = 8 : 13 ergäbe aber 64 = 65

und dieses Zahlenverhältnis sei der goldene Schnitt. Das Verhältnis von 1,60 : 2,475 = 5 : 8 stimme zwar nicht völlig. aber doch hinreichend genug, wenn man erwäge, daß die Zahlen 5 und 8 hier auch keine genauen. sondern irrationale seien. Desgleichen weist Wenzel darauf hin. daß sich dieselbe Teilung auch in der Blütezeit der italienischen Renaissance fände, so z. B. 1496 am Palast der Cancellaria in Rom. wo die Pilaster der Front ähnlich angeordnet sind (die kleinere Achsweite zur größeren, wie diese zu der kleineren + größeren).]

träglich fand ich an ganz entlegener Stelle, nämlich in Cockerells *Altertümer von Athen und anderen Orten Griechenlands* die in Abb. 48 wiederholte, 80 Jahre alte Zeichnung aus Delphi, so daß jeder Zweifel an der Identität und an der tatsächlichen Herkunft aus dem Kloster, d. h. aus der Marmariá von unserem Bußtempel, geschwunden war[1]).

Dieses Hauptstück 1) mit Abacus, wird in Photographie auf Abb. 49a (Taf. II), in rekonstruierter Zeichnung als obere Hälfte auf Abb. 42 dargestellt (es steht im Knidiersaal, Ostwand, vor nördl. Fensterpfeiler, auf Siphnos-Architrav). Erstere läßt erkennen, daß der Abacus seit den Zeiten Cockerells sehr gelitten hat. Die Höhe des Abacus beträgt 12 cm, seine einstige Länge etwa 70—71 cm. Das ganze Kapitell ist 36 cm hoch, hat unteren Durchmesser von $39^1/_2$—40 cm, und zeigt 22 ziemlich flache, unten glatt abgeschnittene Kanneluren, deren Doppelstege im Schnitt auf Fig. 42 abgebildet sind. Auf dem unteren und oberen Lager ist die Anathyrosis durch die lange Vernutzung unsichtbar geworden.

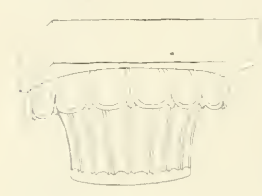


Abb. 48. *Cockerells* Skizze des oberen Palmenkapitells von Abb. 42.
(Aus *Altertümer von Athen* etc.)

Mit diesem Stück gehen lauf Kannelurenzahl und Stegbildung folgende Fragmente zusammen, haben aber keinen Abacus: 2) und 3) stehen vor dem südl. Fensterpfeiler des Knidiersaals rechts und links von dem Antenkapitell (Nr. 2 ist zu sehen auf Abb. 24, Taf. II rechts auf dem Torus) und passen beide aneinander. Nr. 3 ist am besten erhalten, ganze Höhe 31.7 cm, unterer Durchmesser ca. 41 cm (oberer seitlich gebrochen), das untere und obere Lager sind rund und zeigen runde Anathyrosis. Die Kanneluren laufen sich unten tot gegen einen Rundstab, der wahrscheinlich ein Perlstab war. Zu beiden gehört Nr. 4, das auf dem genannten Antenkapitell liegt; es ist ein Fragment des Blattüberfalles, oben glatt (ohne Abacus) erhaltene Länge 23 cm, Höhe mindestens $9^1/_2$ cm, Kannelurenzahl und -form wie bei Nr. 1—3.

1) Vgl. *Altertümer von Athen und anderen Orten Griechenlands* etc. von C. R. Cockerell, Kinnard etc., aus dem Englischen von K. Wagner, Darmstadt 1829/33. Auf S. 261 f. des III. Textbandes (Supplement) wird folgendes über unsere Abb. 48 berichtet: „in dem Kloster, welches jetzt an der Stelle des alten Gymnasiums steht, wurde das oberste Bruchstück unserer Tafel [12] aufbewahrt (Tafelband III, Lieferung 2, Tafel 12 ['Tafel 2' ist Druckfehler]) . . . Wozu unser Fragment gehörte und diente, ist schwer zu bestimmen, indem es in einer Hinsicht der Gestalt und dem Charakter der schönen Variationen des korinthischen Kapitells nahekommt, welche man sehr häufig in Kleinasien findet, dagegen, umgekehrt, an einige der schönen Kandelaber erinnert, die man in Rom im Museum des Vatikan sieht; denn auch mit diesen hat es in seiner Gestalt und der Verwendung der Lotusblätter [?] Ähnlichkeit".

Diese vier Stücke zerfallen in zwei Arten: Nr. 1 hat Abacus, aber keinen unteren Abschluß, während Nr. 2 und 3 keinen Abacus, aber unteren Abschluß besitzen, außerdem runde Anathyrosis (oben sowohl wie unten). Sie müssen also als zwei Kelche übereinander gelegen haben, wie es Wenzel schon in Delphi skizzierte und in Abb. 42 ausgeführt hat. Hierfür spricht auch, daß man Nr. 2 und 3 (auch Nr. 4 gehört dazu) wegen des fehlenden Abacus nicht unter ein lastendes Bauglied setzen kann, und daß die unteren Durchmesser beider Arten gleich groß sind, also auf ein und denselben (Palmen-)Stamm weisen[1].

Da die Zugehörigkeit dieses Kapitells zu unserm Tempel gesichert ist, muß die zweite Sorte von Fragmenten (2 Stück), die nur 18 Kanneluren aufweist, zu seinem unmittelbaren Vorgänger, dem Thesauros von Klazomenae gehören, also aus dem Temenos stammen. Dies wird durch die Zugehörigkeit der übereinstimmenden Basen bewiesen (oben Abb. 43). Auch bei jenen Fragmenten, Nr. 5 und 6, haben wir ein Stück mit, eins ohne Abacus. Nr. 5 steht im Knidiersaal hinten auf Antenkapitell (vor Südfensterpfeiler der Ostwand). Abacushöhe $9^1/_2$ cm bez. 9,8—9 cm, die einstige Abacuslänge läßt sich etwa auf 63 cm schätzen: unten ist leider Bruch, erhaltene Höhe des ganzen mind. 19 cm: oben glatt (Anathyrosis wohl verscheuert). Die 18 Kanneluren sind tiefer als die vorigen 22, haben aber dieselben Doppelstege mit Spitzbogenschnitt. — Nr. 6 liegt auf der großen Siphnosschwelle (*Delphica* III, 21) vor dem Mittelfenster, ist oben gebrochen, unten glatt. Erhaltene Höhe mind. 21 cm: unterer Dm. $40^1/_2$ cm. Die 18 tieferen Kanneluren laufen sich unten gegen einen Perlstab tot, der dieselbe Achsweite hat, wie die Doppelstege, die hier etwas gerundet sind, vgl. Abb. 43. Weil Nr. 5 unten, Nr. 6 oben gebrochen ist, läßt sich ihre Zusammensetzung zu Doppelkelchen nicht so sicher beweisen wie bei Nr. 1—4. Aber einerseits deutet der mit letzteren übereinstimmende untere Durchmesser von Nr. 6 darauf hin, daß wir dieselben Abmessungen, also die gleiche Komposition vor uns haben, andererseits würden Nr. 5 und 6

1) Um unsere Wiederherstellung dieses Kapitells vor Mißverständnissen zu schützen, muß bemerkt werden, daß die Rekonstruktion des Hauptstückes (Nr. 1) in Gips, die Homolle ausgeführt und oberhalb des Originals an der Wand aufgehängt hat (vgl. die Photographie in Abb. 49b auf Taf. II), unrichtig ist. Er hat den unteren Perlstab der abacuslosen Stücke Nr. 2 und 3 irrtümlich an das Hauptstück mit Abacus versetzt, obwohl dessen Original unten glatt abschneidende Kanneluren aufweist (worauf schon Cockerells offenbar unten frei ergänzte Skizze deutet, vgl. Abb. 48). Dieser Tatbestand ist durch Lattermann (1908) festgestellt und durch Wenzels genaue Untersuchung (1910) bestätigt worden. Auch Durm ist jenem Irrtum zum Opfer gefallen und hat Homolles Gipsmodell in *Baukunst d. Gr.*³ S. 353, Abb. 341 Nr. II einfach nachgezeichnet. Ferner gibt seine Skizze irrig den Abacus viel zu kurz an, weit hinter die Blätter zurücktretend, während er genau so weit ausladet, wie jene. Endlich hat er mit Homolle die zu große Höhe des Kelches gemeinsam (15 cm statt 12 cm).

aufeinandergesetzt, d. h. zu einem Stück vereinigt, schon eine Mindesthöhe von 40 cm haben (19 + 21), während unser Hauptstück Nr. 1 nur 36 cm hoch ist. Hinzu kommt das leise Variieren der Doppelstegkanten, bei dem wohl anzunehmen ist, daß die unteren runden Stege erst oben allmählich den Spitzbogenschnitt erhielten. Nach alledem dürfen wir auch hier Doppelkelche annehmen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in Abb. 43 die große Differenz zwischen dem unteren Basendurchmesser (78,6 cm) und der Abacuslänge (ca. 63 cm) der Klazomenischen Säule auf eine etwas frühere Entwicklungsstufe weist, als bei unserem Bußtempel, bei dem jener Unterschied fast ausgeglichen ist (74,4 zu 71 cm). Nur so ist es zu erklären, daß dort zu der größeren Basis der kleinere Abacus gehört, hier zum größeren Abacus die kleinere der beiden Basen.

Nach diesen Ausführungen dürfte unsere, in Abb. 50 aus den *Delphica* III (Taf. XIII) wiederholte 'altionische Säule aus Delphi' als ziemlich gesichert gelten. Aber wo stammten ihre Vorbilder her, besonders die des ganz singulären doppelten Palmenkapitells? Wiewohl später die doppelten Kelchreihen der Korinthischen Kapitelle dasselbe Schema wiederholen (vgl. die Abb. bei Durm [3], S. 346), — was Cockerell richtig empfunden hatte, — kann kein Zweifel sein, daß wir 1) ursprünglich Nachahmungen von Palmenwipfeln vor uns haben, 2) daß die erste Entlehnung aus Ägypten erfolgte, wenn auch selbständige Weiterbildung durch die Ionier hinzukam. Den Beweis für die Erklärung als Palmenwedel liefern Abb. 51 und 52 (beide aus Ägypten), die kürzlich F. v. Luschan, *Entstehung der Ionischen Säule* S. 20 f. nach Puchstein u. a. reproduziert hat. Er weist nach, daß man hier 'den ganzen Palmbaum mit seinen Wedeln zur Säule gemacht habe, indem man die in der Natur breit ausladenden Wedel durch Umwickeln mit einem Bande zusammen raffte'. Diese Wedel nahmen bald das Aussehen überfallender Blätter an, während die Palmblattrippen zu unseren Doppelstegen stilisiert wurden, und von da bis zur Verdoppelung des Blattkranzes war nur ein kurzer Schritt, den wir von den Ioniern schon in Ägypten selbst getan finden (Naukratis, Abb. 47). Eine zweite, vielleicht ältere Stilisierungsart der Palmwipfel bog sie nicht allseitig, sondern nur profilartig nach rechts und links auseinander und ward so der Vorläufer der aeolischen und ionischen Voluten. Bei dieser zweiten Art begegnen wir schon sehr früh nicht nur den doppelten Kelchen oder Wipfeln übereinander, sondern sogar den dreifachen, und gerade bei letzteren hat v. Luschan die Eigenschaft als Palmbaum 'ohne jede Möglichkeit eines Zweifels' erwiesen. Vgl. Abb. 53 (Ägypten) und 54 (Kupfertreibarbeit aus Assur, vielleicht Standartenende?) nach Durm [3] S. 297; sodann Abb. 55, Wandbekleidung aus bunt glasierten

Ziegeln vom Thronsaal Nebukadnezars in Babylon (nach W. Andrae bei v. Luschan S. 23), wo die Kelche oder Wipfel sich ähnlich schlank und getrennt aus demselben, gleichmäßig dicken Stamm entwickeln, wie bei unserem Kapitell, der zweite Kelch genau so ohne unteren Abschluß über dem ersten emporsteigt und letzterer unten bereits denselben Rundstab

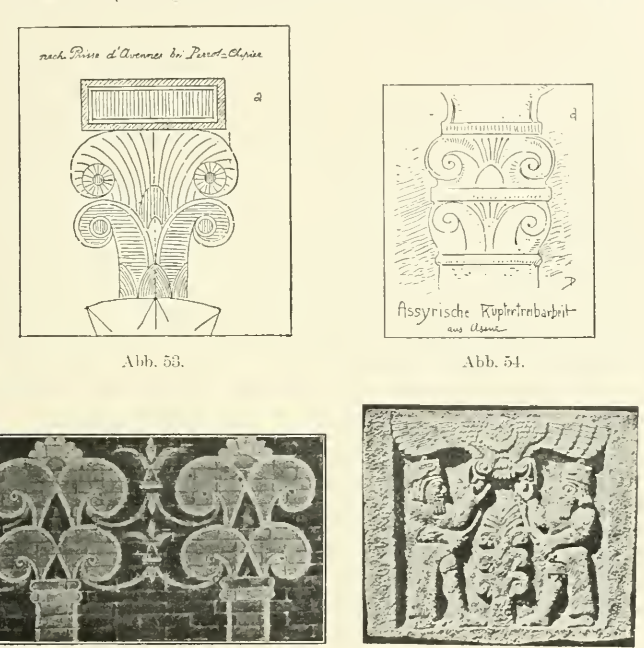


Abb. 53. Abb. 54.

Abb. 55. Abb. 56.

Abb. 53—56. Doppelte und dreifache Palmenkapitelle mit Voluten. Abb. 53 aus Ägypten. — Abb. 54 aus Assur (Kupfertreibarbeit). Abb. 55 aus Babylon (glasierte Ziegel). — Abb. 56 Orthostate aus Saktsche-Gözü. (Abb. 53, 54 nach Durm, Abb. 55, 56 nach v. Luschan.)

als Abschluß aufweist, wie ihn unser Perlstab bildet. Schließlich Abb. 56, Orthostaten von Saktsche-Gözü (nach Garstang bei v. Luschan S. 25), wo v. Luschan glänzend beweist, „daß hier trotz seiner dreifachen Krone ein Palmbaum dargestellt sei (wegen der Bildung des Stammes und der ihn umgebenden Dämonen), und daß derartige Verdoppelungen — oder Verdreifachungen — zwar unter den Zierformen der Kulturvölker verhältnis-

mäßig selten seien, sich aber bei vielen primitiven Völkern so häufig fänden, daß sie dem Ethnographen als ganz alltägliche Erscheinung bekannt sind".

So wird sich auf Grund dieses Vergleichungsmaterials die Palmeneigenschaft unserer Kapitelle und ihre Herkunft aus Ägypten nicht bezweifeln lassen, aber auch der Zeitpunkt dieser Entlehnung läßt mit Sicherheit erkennen. Wir wissen aus Herod. II 178, daß Klazomenae, an dessen delphischem Thesauros die Palmenkapitelle zuerst auftreten, ebenso wie 5 andere ionische Städte, in Naukratis eine Faktorei besaß, die seit Amasis (568 v. Chr.) angelegt war und wo wir am ionischen Tempel den ähnlich überfallenden doppelten Blätterkranz (Abb. 47) fanden, wie an unseren Kapitellen. Es darf darum als sicher gelten, daß der Klazomenische Architekt die Gestalt oder das Motiv der letzteren damals direkt aus Naukratis entlehnt hat. Andererseits wurde Klazomenae selbst zusammen mit den übrigen Ioniern von Harpagos 540 v. Chr. unterworfen, sein Thesauros gehört also ebenso wie der von Knidos vor diese Zeit. Da nun innerhalb dieser 28 Jahre der Knidische Bau zuletzt, vor ihm der ionische Bußtempel und vor diesem sein Vorbild, der Klazomenische, errichtet wurden, wird man letzteren um 560—550, unseren Tempel um 550, das Knidoshaus 550—540 anzusetzen haben, wie oben in der Einleitung und S. 202 vorausgeschickt war.

Da in jener Zeit kein Architekt des griechischen Festlandes einen ionischen Marmortempel errichten konnte und der Klazomenische der erste daselbst gewesen ist, so folgt aus der engen Verwandtschaft der singulären Palmenkapitelle und aller übrigen Bauglieder, daß auch unser Bußtempel von dem Architekten des Klazomenaethesauros herrührt, sei es daß er ihn selbst erbaute, sei es daß er das *παράδειγμα* lieferte und ihn von einem *ὑπαρχιτέκτων* hat ausführen lassen, den wir z. B. im IV. Jhdt. beim Bau des Apollotempels kennen. Jedenfalls gehören beide Marmorbauten zeitlich auf das engste zusammen.

8. Wandhöhe, Tür, Cella-Inneres (spätere Zutaten).

Die Wandhöhe über dem Orthostat wird ein genaues Vielfache der normalen Quaderhöhe gewesen sein, da niedrigere oder halbe Schichten nicht existieren. Betreffs der Wandquadern war oben S. 212 gezeigt, daß sie eine durchschnittliche Schichthöhe von $39^1/_2$ cm besaßen (je 39—40 cm), ebensoviel wie das Antenkapitell. Demnach würde eine Wandhöhe von 10 Schichten = 3.95 m + 0.48^5 (Orthostat) = 4.43^5 m vortrefflich zu der oben S. 239 auf 4.41 m geschätzten Säulenhöhe stimmen; denn die kleine Differenz von $2^1/_2$ cm konnte leicht durch eine Mehrzahl von nur 39 cm hohen Schichten ausgeglichen werden, die ja in der Tabelle auf S. 212

überwiegen (bei 10 Steinen von 17). Da auch das so entstehende Verhältnis von Breite zu Höhe des Tempels befriedigend war, dürfte die auf Taf. III, Abb. 22 gegebene Rekonstruktion als gesichert gelten.

Die Tür. Schließlich kann jetzt die Ergänzung der Höhe und des Aussehens der Tür erfolgen im Anschluß an das oben S. 215 über die Schwelle, die Türnische und den Türrahmen ermittelte. Die Türhöhe ist abhängig von der der Säulen und der Wand: sie ist in der Rekonstruktion (Taf. III) auf 3,80 m im Lichten bemessen, weil ihre Umrahmung jedenfalls nicht in die Architravlage des Baues hineingestoßen ist (Wandhöhe 4,435 m, davon ab: Schwellenhöhe 0,27 m und etwa 0,38 m größere obere Umrahmung = 3,80 m). So erhält sie mit 2,00 × 3,80 m analoge Maße wie die dorische späte Tholostür (2,20 × 3,85), und da wir beim attischen Thesauros lernen, daß diese Kleinbauten ein Oberlicht über der Tür zu haben pflegen, konnte dieses auch in Abb. 22 (Taf. III) mit Wahrscheinlichkeit ergänzt werden. Ferner sind wie bei 'Knidos', 'Siphnos', 'Klazomenae' auch Tragekonsolen der Türverdachung vorhanden gewesen, aber wir konnten nicht ermitteln, ob von den 3 verschiedenen Konsolentypen, die im Knidiersaal durch Reste vertreten sind, etwa ein Stück aus der Marmariá stamme.

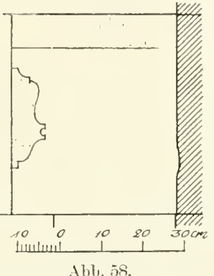


Abb. 58. Bankprofil am Innen-Orthostat. — 1 : 13,33.

Spätere Zutaten in der Cella. — An dem in Abb. 57 (Taf. II) photographierten, an richtiger Stelle wiederaufgebauten Innen-Orthostat der Ostwand der Cella erkannte H. U. Wenzel die Spuren eines Profils, das einst unweit der linken Kante dieser Orthostatquader gegengestoßen war. Es kann nur das Seitenprofil einer hier eingebauten Bank gewesen sein, für deren Anstoßen auch die Türwand (Nordseite) deutliche Abarbeitungen aufweist, und die in Abb. 58 in Höhe, Tiefe und Profilierung rekonstruiert ist. Sicherlich entsprach ihr auf der anderen Türseite (links vom Eintretenden) eine ebensolche Bank, und beide werden vielleicht spät zur Betrachtung der Statuen angebracht worden sein, die auf dem großen Bathron vor der Cellarückwand aufgestellt waren.

Das Bathron der Kaiserstatuen. — Wie Abb. 2 (Taf. I) und der Grundriß Abb. 4 zeigen, erhebt sich im Hintergrund der Cella ein großes Bathron, das die ganze Länge der Rückwand einnimmt. Es besteht aus 2 schönen Quaderlagen aus H. Eliasstein (hellgrauer Kalk), deren obere 37 cm, die zweite 20 cm hoch ist. Unter ihnen liegt eine Fundamentschicht von Poros- und Kalksteinquadern (25 hoch). Die ⊓ Klammern und Dübel des Ganzen sind spät, erstere 2 × 14 = 28 lang, 2—3 breit, 2—2½ tief

(an den Enden tiefer). letztere 6—9 lang. 1.8 breit. 6 tief (eine zweite Art: 7 lang. 3—5 breit. 3 tief). Sie beweisen. im Verein mit dem Umstand. daß die Marmorrückwand der Cella bis unten hin völlig glatt und für Ansicht berechnet ist. daß dieses etwa 14 cm von ihr abstehende Bathron erst viel später eingebaut worden ist. ähnlich wie das Reihenbathron der Daochosfamilie im Thessalerhaus.

Nun sagt der von Osten herkommende Pausanias (X 8.6) beim Betreten der Marmariá: 'Der erste Tempel lag in Trümmern.' — das ist der zweimal zerschmetterte Porostempel der Pronaia —. 'der darauf folgende war leer von Götter- und Menschenbildern' — das ist der dorische Bußtempel —. 'der dritte enthielt *τῶν ἐν Ῥώμῃ βασιλευσάντων οὐ πολλῶν τινῶν εἰκόνας*' — das ist unser ionischer Tempel. und es war ohne weiteres klar. daß diese Kaiserstatuen auf dem großen. eigens für sie hergestellten Bathron gestanden haben (*Klio* XII. 298. 2). Daß dessen heutige Oberschicht noch mit einer schmalen verlorenen Steinlage weiter südwärts reichte, beweisen die halben U-Klammern ihrer Vorderkante: jedenfalls lag die Oberschicht vorn bündig mit der zweiten, so daß die Bathrontiefe 40 + 73 = 1,13 m. seine Höhe wenigstens 37 + 20 = 57 betrug. Doch war die zweite Schicht (20 hoch) nicht sichtbar. sondern liegt in gleicher Höhe mit Paviment und Toichobat. Ob über der Oberschicht sogleich die Standplatten der Statuen folgten. die man auf die übliche Höhe (29 cm) veranschlagen kann. ist nicht sicher. aber wahrscheinlich. Wenn Frickenhaus (*Ath. Mitt.* 1910, 242) über diese Statuen bemerkt. daß die Stemmlöcher der oberen Steinlage lehren. daß über ihnen fünf Platten lagen. die mittlere etwa 1.40 m. die anderen je etwa 95 cm breit. so hat A. Gockel an diesen Stellen vielmehr Dübellöcher gezeichnet (6 cm tief). was ich leider nicht nachkontrolliert habe. die jedoch für die Breite der einzelnen Standplatten viel weniger entscheidend wären. Für letztere vermutete Frickenhaus ansprechend. daß auf der großen Mittelplatte Augustus gestanden habe. auf den anderen rechts und links von ihm und kleiner je zwei andere Kaiser. Aber wer an die delphischen Ehren-Archontate von Titus, Domitian. Hadrian. an Domitians Wiederherstellung des Apollotempels. an Traians Teilnahme für Delphi denkt. wird auch die Flavier und die zwei Nervanachfolger nicht als ausgeschlossen ansehen.



Abb. 5. Jonischer Tempel während der Ausgrabung (1899), von Südwest.

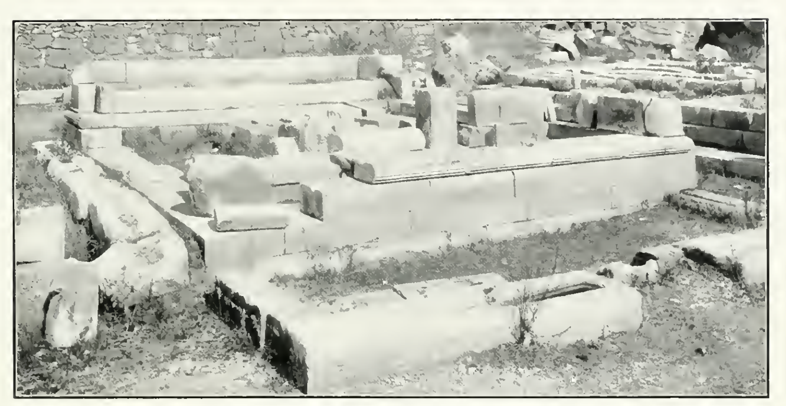


Abb. 2. Jonischer Tempel von Südwest.

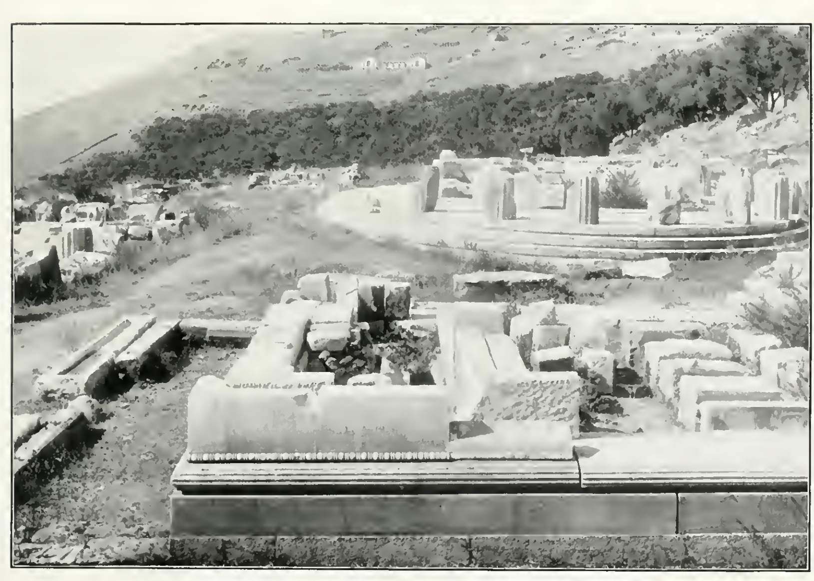


Abb. 3. Jonischer Buß-Tempel von Osten.

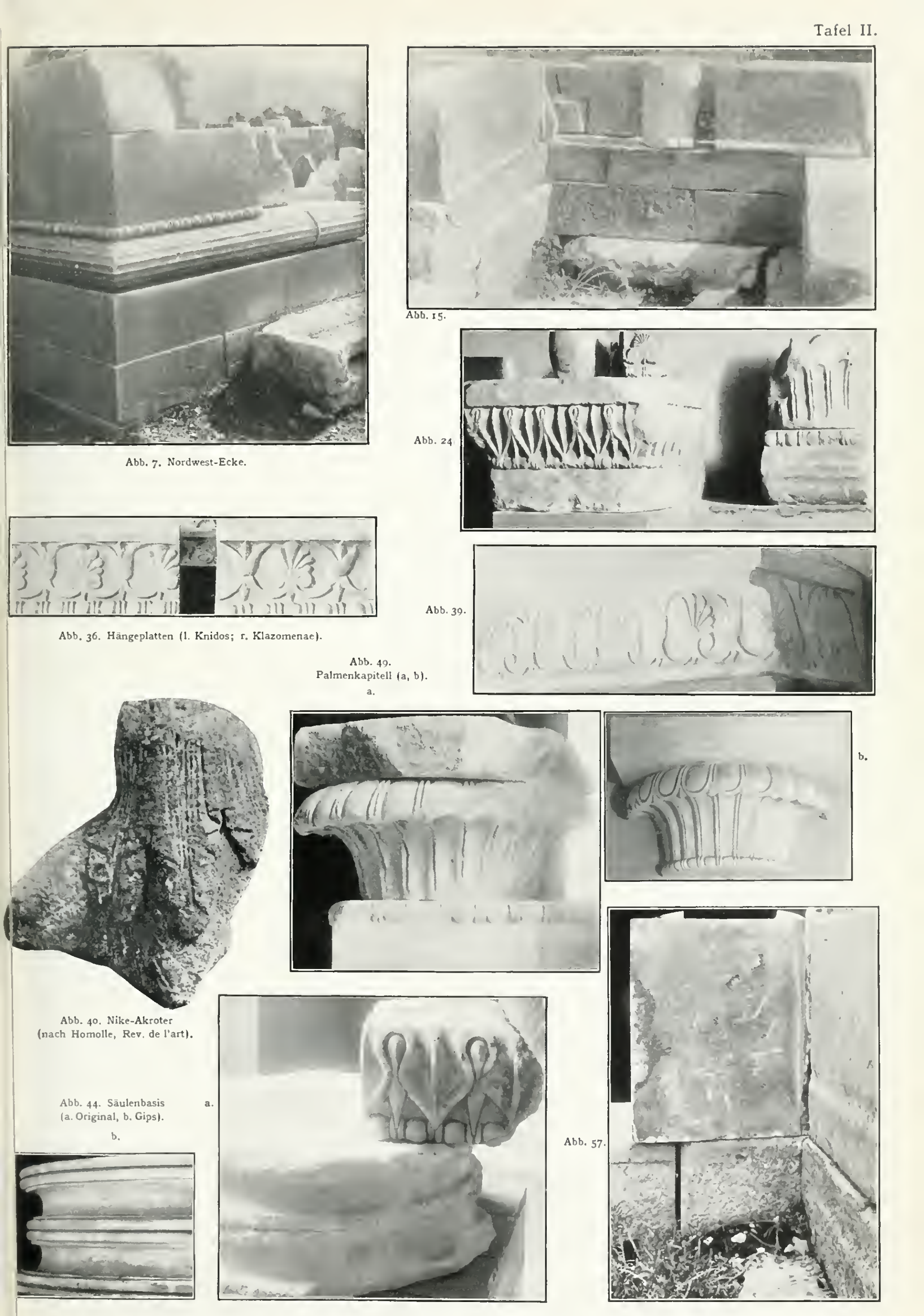


Abb. 7. Nordwest-Ecke.

Abb. 15.

Abb. 24

Abb. 36. Hängeplatten (l. Knidos; r. Klazomenae).

Abb. 39.

Abb. 49.
Palmenkapitell (a, b).
a.

b.

Abb. 40. Nike-Akroter
(nach Homolle, Rev. de l'art).

Abb. 44. Säulenbasis
(a. Original, b. Gips).
a.
b.

Abb. 57.

Abb. 7. Nordwest-Ecke. 15. Pronaos-Innere. 24. Antenkapitell. 36. Hängeplatten. 39. Sima-Ecke. 57. Bankprofil-Spur.

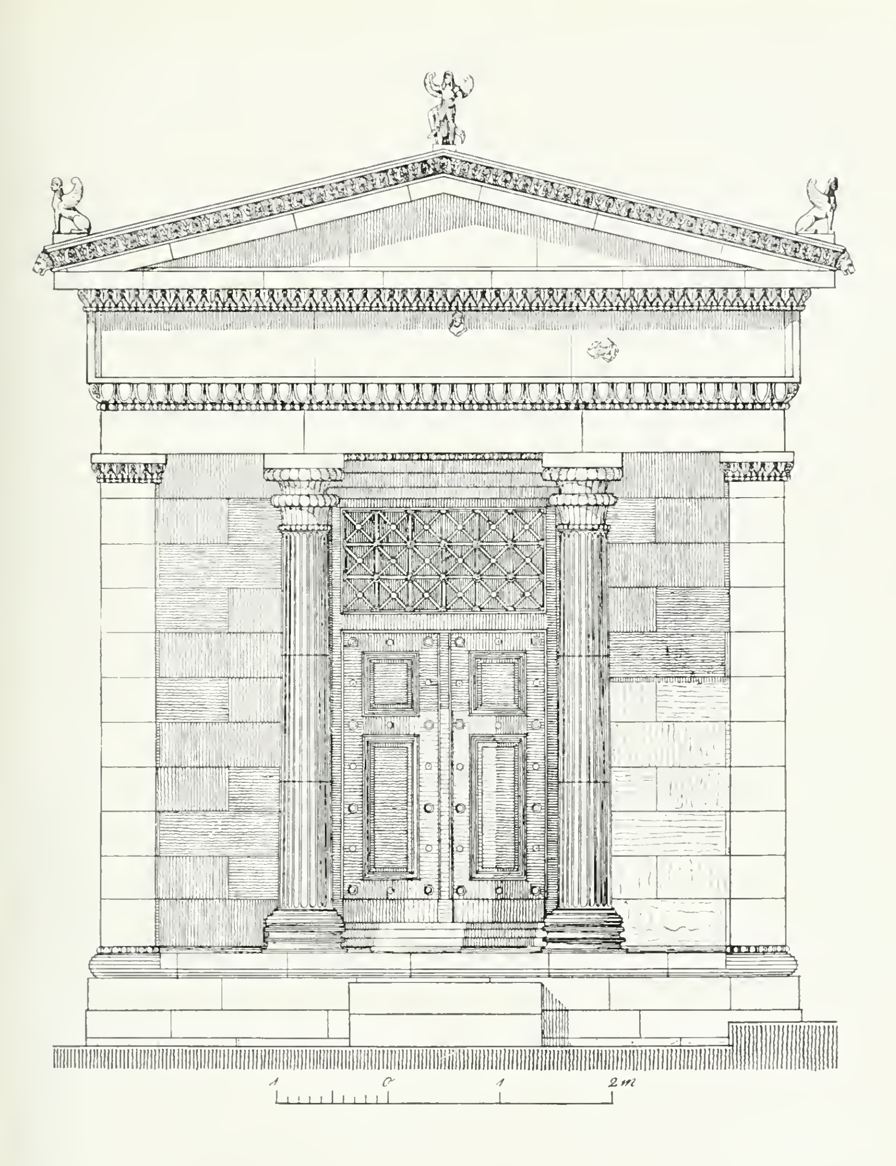


Abb. 22. Der Ionische Buss-Tempel (1:50).

Ergänzt sind: der Architrav (nach dem knidischen); ionisches Kyma, Friesumrahmung, Sphinxakrotere (nach den betr. siphnischen); Hängeplatten (nach den klazomenischen); der Torus der Säulenbasen; endlich von der Tür die Füllung und obere Umrahmung.

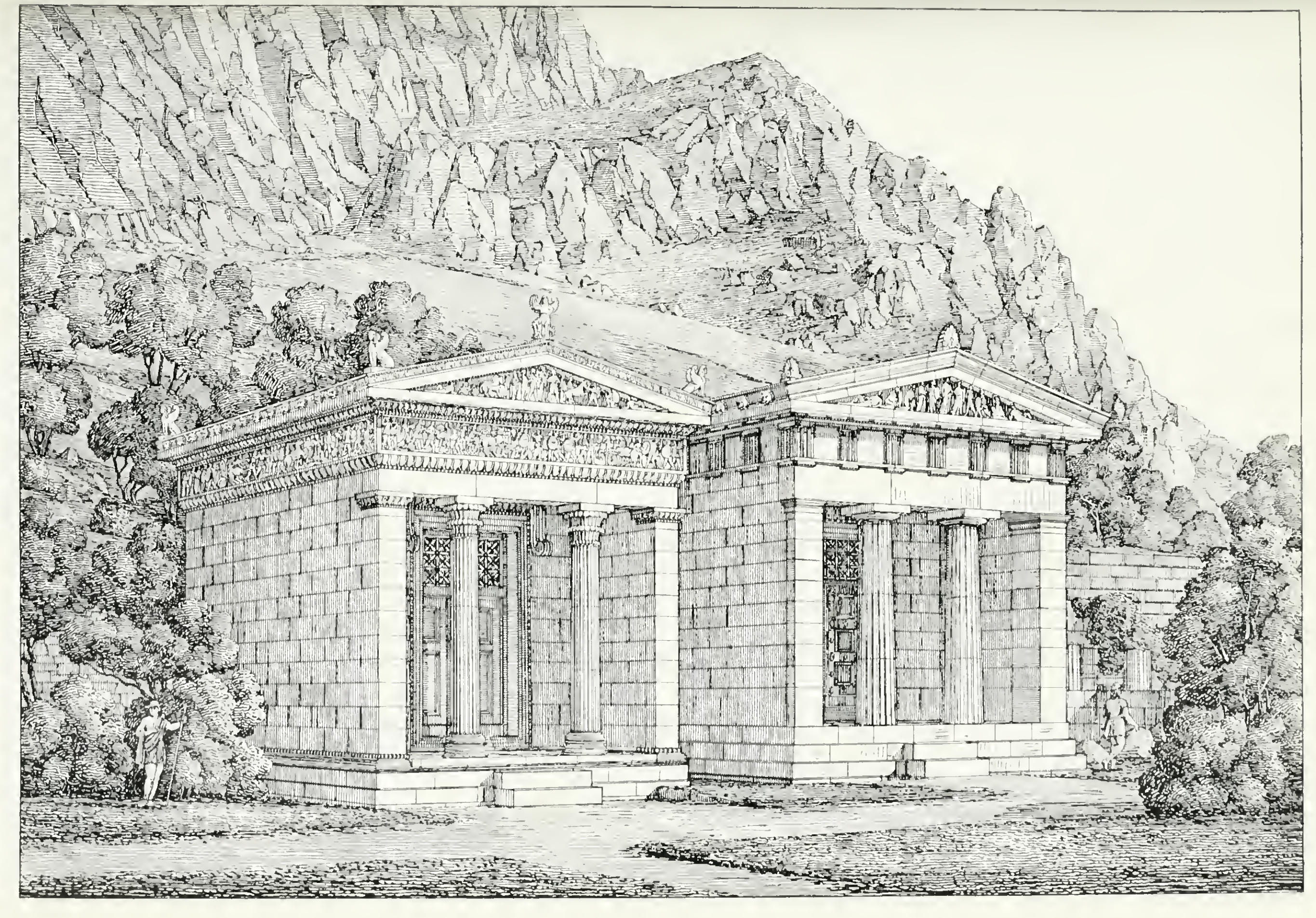


Abb. 23. Die beiden Buss-Tempel zu Delphi.

Ἡρώδου περὶ πολιτείας.

By **F. E. Adcock** und **A. D. Knox.**

I.

Within the last two decades a belief has been growing that in the speech *Ἡρώδου περὶ πολιτείας* we have a work written towards the end of the 5th Century B.C. If this theory is accepted the historical authority of the speech is greatly increased, and it becomes the most important contemporary document for the history of Thessaly at this period.

Those who believe in the antiquity of the work may regard it as written for the Thessalians in general, or for the inhabitants of one of the more important towns of that region. Indeed some have gone so far as to assert with boldness that the town in question is Larissa[1]). But it is possible to refine upon this view and to declare as Professor Drerup[2]) has done, that this work is an oligarchical party-pamphlet expressing the views of the party of Theramenes and dating from 404 B.C. If either of these views are accepted, the historical value of the book is much greater than that which we would naturally assign to a declamation by Herodes Atticus or a late sophist. Wherefore, while it may seem beneath the dignity of literary criticism to seek to assign accurately the credit for a very unimpressive piece of writing, the question of authorship is nevertheless important both for the study of Greek Prose and the study of Greek History.

In a case of this kind the burden of proof must fall upon those who argue for a time and a writer other than those afforded by the manuscript tradition.

The view of those who ascribe to the speech an early origin is best summed up by Beloch in his Greek History[3]). „The author of the speech shows an excellent knowledge of Thessalian affairs in this period . . . . . Moreover the ideas, vocabulary and style of the speech seem to me entirely to fit the period about 400 B.C. It would be indeed a marvellous achievement if a rhetorician of the second Century of the Empire proved capable of accomplishing all this: and I believe that if the speech had been handed down to us as the work, let us suppose, of Thrasymachus, no one would dream of doubting its genuineness."

1) E. g. E. Meyer, *Gesch. des Alt.* V p. 56 f.; *Theopomps Hellenika* p. 259.

2) [*Ἡρώδου*] *περὶ πολιτείας. Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums.* II. Bd. 1. Hft. Paderborn 1908.

3) *Griech. Gesch.* II (1897) p. 132 n. 2.

The argument then is twofold: the language and ideas suggest the closing years of the 5th Century B.C. and the knowledge displayed of Thessalian affairs in this period points to a contemporary writer.

My concern is with the second of these contentions. Are the statements in the speech of such a character that we must ascribe to the speaker and to his audience contemporary knowledge of Greek affairs?

If we are to answer this question in the affirmative, we must be able to find a date at which none of the statements in the speech could have been incredible to a contemporary Greek audience or reading public. If, on the other hand, it can be shown that there is no early date which fulfils these requirements, it then becomes almost impossible to maintain this theory of an early authorship.

The dates which have been suggested may conveniently be divided into those earlier and those later than the end of the Peloponnesian War.

The claims of dates earlier than 404 B.C. are urged by Schmid[1]) and Costanzi[2]). The former contends that the speech would fit the circumstances of the beginning of the Peloponnesian War, and is an appeal to certain Thessalians to throw in their lot with Sparta against Athens. But the speech refers to Archelaus as a ruling prince, and he did not ascend the throne of Macedon until 416 B.C. It is true that in § 19 there appears to be a confusion between Perdiccas and Archelaus, but that hardly justifies us in understanding Perdiccas for Archelaus throughout the speech. Moreover, how is it possible to refer such words as *εἰ μόνοι τῶν Ἑλλήνων εἰς τὴν Ἑλληνίδα συμμαχίαν οὐ συναριθησόμεθα* (§ 24) to a confederacy aimed against Athens and her allies, who surely might reckon themselves among the Greeks.

The same objection seems to hold good against Costanzi's view that the speech was composed in 410/9 B.C. For in that year no alliance with Sparta could mean anything else than an alliance against Athens. In fact on this point we must agree with Drerup[3]), when he contends that the speech must refer to a time when the Athenians were politically negligeable and Greece was united under the leadership of Sparta.

We are thus limited to the years between 404 B.C. and 395 B.C. Any date within this period must imply that the Archelaus of the speech is the king of Macedon who ruled from 416 B.C. to 399 B.C., so we must rule out of court any year later than 399 B.C. For Archelaus is clearly supposed to be alive and dangerous at the time of the crisis under dis-

1) *Rhein. Mus.* LIX (1904) p. 512/24. Schmid argues—on stylistic grounds—for the late composition of the speech, but believes that the conditions reflected are those of the beginning of the Peloponnesian War. It seems necessary, therefore, to discuss the evidence which seems to go against this part of his thesis.

2) *Studi italiani di filologia classica* VII (1899) p. 137/59. — 3) *Op. cit.* p. 99.

cussion[1]. But we must limit our choice yet further, and exclude any date after 402 B.C. Eduard Meyer has recently advanced with great force the claims of 401[2] or 400 B.C. The opinion of Eduard Meyer carries the utmost weight, but it seems to me almost impossible to suppose that § 28 of the speech can have been written in either of these two years. For in that passage the Eleans are described as autonomous and masters in their own house, and that with especial reference to interference on the part of the Lacedaemonians. But in the spring of 401 B.C.[3] the Spartans marched an army into Elis to compel the Eleans to recognise the autonomy of Triphylia. It is true that the constitution of Elis was left unaltered, but the relations of the two states in 401 B.C. and 400 B.C. cannot have been such that a speaker could use the language of § 28 concerning them[4].

This leaves us the choice of a date between 404 and 402 B.C., and here another difficulty confronts us. The speaker declares that his opponents may urge that the Lacedaemonians are establishing oligarchies everywhere[5]. He tacitly admits this to be the case, but argues that these oligarchies are much more moderate and desirable things than the government under which his own state has been existing. But such a description could not possibly be applied — even by the boldest orator — to the decarchies established by Lysander after Aegospotami. If then the action of Sparta is not the establishment of the decarchies, to what are we to refer it? The only possible suggestion is the gradual collapse of the decarchies and the substition of 'πάτριοι πολιτεῖαι' which followed the fall of Lysander. But we do not know at what date this took place: all we know is that it was apparently just completed in 396 B.C.[6]. It would certainly be very hazardous to refer the beginning of this process to any date earlier than 401 B.C. But even granting that possibility, I do not see how the process in question can be described in the words of the text[7]. The setting up of the oligarchies is adduced as an instance of Spartan interference in the internal affairs of other Greek states. But surely this cannot be a description of the withdrawal of Spartan support of the decarchies and above all of the harmosts, and the establishment of the rule of the local oligarchical parties. We are left then to discover a period between the fall of Athens and the setting up of the decarchies. But no such period is to be found. For Lysander had already begun to establish the decarchies before the

1) § 26. § 33.

2) In *Theopomps Hellenika* 1909 pp. 209 ff. and earlier in *G. d. Alt.* V. § 764 A.

3) Xen. *Hellen.* III. 2. 21 f. Pausan. III. 8. 3. Diodor. XIV. 17. 4 f.

4) So too Drerup. p. 104. — 5) § 30.

6) Xen. *Hellen.* III. 4. 2. III, 4. 7. — 7) § 30.

surrender of Athens, and, until that date, all Greece was certainly not united under Spartan leadership.

Thus then we are left without a single date at which this speech could have been credible to a contemporary audience or reading public: that is, if we regard it as a practical discussion of contemporary politics urging a definite course of action towards Sparta.

But the flank of this argument is turned, if we accept Professor Drerup's contention that the treatise is a political pamphlet written at Athens for home consumption. For, in that case, the Thessalian setting need hardly be correct in every detail: the main thing that matters is the praise of a limited franchise in §§ 30—32.

Drerup appears to found his contention on two main points. He argues that the writer shows an excellent and exact knowledge of Greek affairs as a whole, together with considerable ignorance of Macedonian history[1]). Moreover, there is a reference to the *πάτριος πολιτεία* which was certainly a party war-cry at Athens in 404 B.C.[2]). But I find myself unable to agree with the contention that the writer shows an exact knowledge of contemporary Greek politics. For, as I have sought to show above, the references to Greek affairs cannot have been all true at any one single date, and certainly not in 404 B.C. And is it possible that the Athenians, still smarting under their defeat, would receive with kindness a speech which described the unaggressive character of the Lacedaemonians?

But the real objection to Drerups' attractive theory is the very small part of the speech which can be made to apply to affairs at Athens. The speech discusses all manner of things, but its main theme is an alliance with the Spartans against the nearer and more dangerous power of Macedon. In one passage only, and that a short and singularly obscure one, do we find anything which can be taken to refer to Athenian politics. Drerup supposes the pamphlet to be written to advocate the aims of the party of Theramenes, and a main point of their programm was certainly the limiting of the franchise. The supposed writer is apparently content to write a long speech containing a single reference put in the mouth of a speaker urging alliance with Sparta, a reference entirely parenthetical and by no means very cogent as a political argument. Surely then it is very difficult to accept Drerup's theory that the speech is, in essence, a party-political pamphlet written at Athens for home consumption.

The rival contention that we have here a fifth Century speech delivered in Thessaly to persuade certain states to ally themselves with Sparta can hardly survive the fact that there seems to be no date at

1) Op. cit. p. 116. — 2) Op. cit. ibid.

which all the statements in the speech can have been credible to a contemporary audience.

On the other hand, this fact becomes entirely explicable, if we regard the speech as the declamation of a late sophist who has combined two or more authorities without any very great care for historical consistency. There are, besides, other points in the speech which are best explained by this assumption. For instance, a war is mentioned in terms which imply that hostilities have broken out between the Spartans and Archelaus of Macedon[1]). This war is to be carried on by an alliance of Greeks. But no such war ever happened, for we can find no trace of it in our authorities, and an entire omission to mention it is practically inconceivable, if such a war ever took place. I would suggest that the speech is no more historical than the war it discusses. This work then appears to be a late production, certainly not a speech delivered at the time of the events which are presupposed in it. But even when this conclusion is accepted there arises the further question. — Does this late work contain good and early material which has not come down to us elsewhere?[2]).

If the speech is not early, it is presumably a rhetorical or stylistic exercise, and it is just possible that the writer consulted and used early authorities. But, a priori, such diligence is not probable in the case of a writer who clearly confuses Archelaus and Perdiccas[3]). It is more likely that the author relied on his memory for his Greek History and, even so, made his facts fit his arguments. And this is indeed the conclusion to which the internal evidence of the work seems to lead us.

The first eighteen sections contain hardly anything that is not perfectly general. We have a string of good reasons for war against an ill-defined enemy. The argumentation is not realistic: rather it is an anthology of commonplaces about a dangerous neighbour. With § 19 we reach statements which have a narrower application. The speaker has argued that the war is *ἀγαθόν*; now he is to show that it is *ἀναγκαῖον*. Thus neutrality must be ruled out. The supposed war is to be fought at the invitation and by the side of the Peloponnesians. The speaker cites an awful example. Archelaus he says, wished for nothing more than neutrality, but the Peloponnesians are his enemies and on that ground alone. Therefore the city must beware of incurring the same hostility for the same reason. Now as Hass[4]) pointed out, there is here a confusion between Perdiccas and Archelaus. It was the former who allowed Brasidas to march through

---

1) *ὁ νῦν ἐπαγγελλόμενος πόλεμος.* I cannot agree, for reasons stated above, with Schmid's contention that this is the Peloponnesian war.

2) Clearly the writer has not followed one single early source closely, as is shown by the inconsistences.

3) § 9. — 4) *De Herodis Attici oratione* etc., p. 36.

Macedonia. Archelaus on the other hand was an admirer and friend of Athens and no doubt earned the ill-will of Sparta. In fact we have evidence that Archelaus overstepped the bounds of strict neutrality in favour of Athens[1].

Thus then we have a rhetorical point based on false and confused history. All the historical authority that need underly this passage is any text book which showed that Archelaus was king of Macedon about this time.

So further we have a reference to the well-known neutrality or Medism of Thessaly during the great Persian War. We hear too of a general Alliance of the Greeks[2], but that is part of the rhetorical setting and can hardly be historical, except possibly with reference to Agesilaus' expedition against Persia. Then comes a reference to injuries inflicted by Archelaus[3]. But in this passage we have no definite information as to the nature of these injuries. For the purpose of the speech the hint found here is presumably to be connected with the vivid description in § 16. But in that passage the enemy is a tyrant belonging to the same tribe as the supposed speaker. That detail can hardly be true of Archelaus of Macedon[4], and so the rest of the picture may either be pure rhetoric or possibly based on some account of the disaster suffered by Larissa at the hands of Lycophron of Pherae[5]. In any case it is no evidence for a good and early historical frame work to the speech. So too other facts in the speech do not bear the marks of good historical sources. The account of the relation of the Lacedaemonians to the neighbouring states[6], for instance the statement that the Boeotians do not pay *φόρος* or suffer a Lacedaemonian *ἄρχον*, fits much better with the rhetorical argument of the context than with what good authorities tell us of the period. For these facts were self-evident at the time and in those days no proof of Sparta's moderation. And finally there is the statement that Archelaus holds hostages[7]. It is of course possible that we have here a historical fact, but it seems to me just as probable that the writer simply invented it, especially as it fits in quite well with the account of the vague enemy in the early part of the speech.

Thus our conclusions are all negative. The internal evidence seems to go against any theory which would make this speech very early, there is nothing to guide us to a determination of any sources used, and, finally,

---

1) Drerup, p. 97 8. — 2) § 24. — 3) § 21.

4) *ὁπότε τύχοι . . . τῶν αὐτῶν ἱερῶν κοινωνῶν ὁ ταῦτα δρῶν καὶ τῆς αὐτῆς φυλῆς ὤν.* Archelaus was regarded as a Greek though his subject were barbarian, but these words must refer to something closer than mere community of race. *τῆς αὐτῆς φυλῆς* must mean of the same political unit, the phyle, and Thessalians could not speak thus of the Temenid king of Macedon.

5) Xen. *Hell.* II. 3f.). — 6) § 28—9. — 7) § 33.

it appears quite probable that the writer used no early historical sources at all.

As regards the question of date, much the same conclusion follows from Mr. Knox's examination on the philological side.

Cambridge. F. E. A.

II.

The following portion of the paper attempts to disprove theories of an early date (not to examine thoroughly Drerup's arguments, which are necessarily negative). Before doing this, it is well to see whether some passages, which are difficult on any theory, may not still admit of emendation or explanation.

As our text stands there are several passages where the reading is incompatible with Greek of any period. It will be well to correct these briefly before discussing the date of the author.

§ 5 *ἡμεῖς μὲν γὰρ ⟨εἰ⟩ ἠπιστάμεθα* (for *ἐπιστάμεθα*) . . . . . *γιγνώσκειν* (to 'recognise' cf. Herodas III 22) *προγιγνώσκοντες* [*τ'*] *ἂν* . . . . . . *νῦν δὲ* . . . § 15 *οὐχ ὅπως δια⟨κω⟩λύομεν*[1]) *τοὺς βουλομένους ἀδικεῖν.*

§ 28 *οὔτι πλείονας ὄντας οὔτε κατὰ πόλεις οἰκοῦντας* (for *πλείους*). The MS. reading is not Greek: *πόλεις* gives only a historical inaccuracy.

§ 31 *ἕως ἂν παράδειγμα θῆται· παρὰ δὲ ταῦτα ἃ παρ' ἡμᾶς ἐστιν.* Since it is not permitted for us to translate *παρ' ἡμᾶς* (or *ὑμᾶς*) as '*bei Euch*' (with Drerup), some other solution must be found. The easiest alteration I can see is *ἕτερα*[2]) for the first *παρά*. The sense is 'Certain cities (or citizens) are deprived of rights till they have set an example: but this is quite beside our case (Ar. 1299a 18. Dio Chrys. IV 99). *οἶμαι μὲν γὰρ ὑμᾶς μηδ' ἂν εὐχομένους*[3]) *ἄλλως εὔξασθαι κτλ.* (cf. [Plat.] *Menex.* 243E) for I suppose that they could not even wish your constitution to be altered in any way'.

ibid. *ἀπαράσκευοί τ' εἰσὶ πρὸς τὴν χρείαν* (for *χώραν*). Polyb. I. 26. 4.

§ 33 *Ἀρχέλαος παῖδας* (hostages) ⟨*τινας*⟩ *ἔχει.*

Read also for *ἀπάντων ἀπαίδων*, and, for the second *παίδων*, read *πάντων* with Canter.

Those who are to examine Drerup's qualifications for his task, may refer to his treatment of these sentences. But for the purpose of distinguishing the date of an author it is comparatively unimportant to adduce passages where he seems to offend against all canons of language. Only

1) On this word Drerup has not properly examined the passages cited.

2) Infra § 33 *ἀποστερεῖ* [*περὶ*] ⟨*τὸ*⟩ (Reiske) is a similar error (Greg. Cor. p. 360). — 3) Aristid. I 483 (306, 7).

those places are valuable where the idiom seems to be foreign and necessarily of a later date. The more important of these are, I think, as follows: —

I. πολιτικὸς πόλεμος, until an earlier citation than Dion. Hal. II. 1220 can be found, must be considered as a translation of *civile bellum*.

II. In § 18 ὅταν ἐπίκουροι μηδαμόθεν ἴωσι stands where ὦσι would be expected: influenced perhaps by the Latin *subvenio* as often in Dion. Hal., e. g. III. 1570. 11.

III. πέφυκε is twice used impersonally with an acc. absolute: '*naturale est*' Pliny *NH* XVII. 2.12 (not in the parallel passage of Theophrastus).

IV. Perhaps the most important indication of lateness is in § 30 ἐν ᾗ . . . . πραγμάτων αὐτόθι. This use, probably an orientalism, occurring also in the vulgar language of Alexandria, occurs in Callim. *Ep.* XLIII (see Schneider I 87 for parallel references) and is very common in LXX and *NT* (Bruder *Lex.* p. 117). As the passage stands cf. *Apoc.* XVII. 9 ὅπου ἡ γυνὴ κάθηται ἐπ' αὐτῶν: or if, with Reiske, we insert τῶν after πραγμάτων, Matth. *Ev.* III. 12 οὗ τὸ πτύον ἐν τῇ χειρὶ αὐτοῦ.

V. χωρίον § 9 (nisi legendum φωρίον = κλέμμα cf. Thuc. V. 9. 4. 5) translates 'locus' a 'chance', 'suitable opportunity'[1]).

Apart from these there are some phrases whose use is so common in late Greek that they afford some indication of date: e. g. ἀνήκειν § 2 is used in a manner quite different from Thuc. III. 45. 3 and Antiph. III. 3. γ. 7: but the sense 'to have to do with' is of course to be paralleled from every page of Diodorus. Another common late use is προσῆκον = προσήκει Julian 56 B. In § 12 ἀριθμός[2]) is applicable to ἁρπαγὴ χώρας καὶ χρημάτων φθοράν (Thuc. II. 72. 3. Herodian *Hist.* I. 6. 1), but not, in good writers to ἡδονή and συμφορά (Plat. *Rep.* 348 A). Lax sequence of tenses may be noted in § 17 (in Hyperid. *Eux.* 32 cited by Drerup ὁπότε with opt. follows ὅσον), and § 10 ἔπραξεν for πράξειν. Lax uses of prepositions § 7 προσκαταστρέψασθαι (προσκατ- in Thuc. II. 36. 1. 2 of which our author is reminiscent). προσεχομένους § 28. παραγιγνόμενα § 14 = Dio Chrys. XL. 30 ἔκπεμψαι τὰ γιγνόμενα παρ' ἡμῖν.

I cannot place as much confidence as Drerup in the evidence of forms of words, especially where the confusion is easy: as with γιγν- and γιν-, ἐθελ- and θελ-: but it is hard to see why he omitted from discussion the form -δωκαν in § 7. The occurrence of πλείονας and πλείους, on which Drerup seems to build, is common in the Κοινή (Johan. *Ev.* IV. 1, 41). In general it may be said that the forms are such as are found in no

1) Cf. Liban III. 40. 27 πανταχοῦ δὲ οὐ τῶν διαλεξομένων λάβοιτο τοῦτ' ἦν αὐτῷ χωρίον διατριβῆς, usually translated χώρα II. 22. 1, Zosim. 9. For ἡμᾶς αὐτούς (§ 9) see Schweigh. *Lex. Polyb.* s. v. αὐτός.

2) = ἀρίθμησις (not a prose use) Wilam. on Eur. *Herc. Fur.* 667.

one period of Attic prose. A statement in need of correction (since I have seen it elsewhere) is that the indiscriminate use of the forms ἕξειν and σχήσειν is to be found in Thucydides as in Demosthenes[1]. In fact Thuc. distinguishes carefully as follows: —

1. σχεῖν 'to put in to land', fut. σχήσειν III. 33.

2. σχεῖν 'to check', fut. σχήσειν VII. 62. 3.

3. δύναμιν σχεῖν (cf. II. 48. 3), fut. σχήσειν III. 62. 4. VI. 6. 2.

4. πλέον σχήσειν and οὐκ ἔλασσον σχήσειν are used generally. Exceptions are οὐκ ἔλασσον ἕξ. VII. 5. 4 (= ἴσοι ἐσόμενοι not πλεονεκτησ-) and III. 43. 3 ὁ γὰρ διδοὺς φανερῶς τι ἀγαθὸν ἀνθυποπτεύεταί πῃ πλέον ἕξειν, where διδούς demands πλέον ἔχειν = πλεονεκτεῖν (I. 42. 4, 76. 2. 37. 4). But in any case καλῶς σχήσειν cannot be paralleled in Thuc.

In dating by means of rhythm and methods of argument[2] I confess myself unqualified to argue against Drerup and must hope that language and thought are a surer test. I do not think, for instance, that any true Greek could have written such a phrase as ὅτε καὶ τοῖς γέρουσι συμφορὰ ἐφάνη τὸ γῆρας[3]. When is old age not a συμφορά? Reading through the work I discover only one τόπος of any interest. § 11 reads ὁμολογεῖται γὰρ πόλεμος τῶν ἄλλων κακῶν τοσούτῳ μέγιστον εἶναι ὅσῳπερ εἰρήνη τῶν ἀγαθῶν (Thuc. IV. 62. 2 and Critias in Xen. *Hell.* II. 3. 29). ἴσῳ μέντοι μεγέθει τὸν πόλεμον ἡ στάσις ὑπερβάλλει ὅσῳπερ ὁ πόλεμος τὴν εἰρήνην. So far as I have seen no one has cited the only echo of this passage that I know. Aristid.[4] I. 830: καὶ μὴν οὐδ' ἐκεῖνον ἀποδέξομαι τὸν λόγον ὡς ἄρα στάσις ἐμφύλιος τοσούτῳ πολέμου χαλεπώτερον ὅσῳ πόλεμος εἰρήνης. That this remarkable argument should have remained hidden from the fifth century till the time of Aristides, and that A. should have read this obscure pamphleteer and noted the phrase, is wildly improbable. But if it were used by Herodes Atticus, his elder contemporary and rival? At least the anonymity of the quotation is in favour of this view. The note of scorn in ἄρα fits well with A.'s contemptuous view of the style of Critias (i. e. Herodes). But I had rather suppose that such a lamentable production is the offspring of an inefficient pupil and imitator, preserved by some mischance, than of Herodes Atticus himself.

Cambridge. A. D. K.

---

1) E. R. Schulze, *Neue Jahrbücher* 1883, p. 163—6.

2) But I can guess why our Thessalian orator speaks (§ 4) of πείθεσθαι … ἀναγκαῖον: it is a case of Θεσσαλικὴ πειθανάγκη, of which early writers know nothing.

3) But perhaps there is a lacuna e. g. ⟨expecting to spend⟩ τὸ γῆρας ⟨without children: συμφορὰ δ' ἐφάνη καὶ ταῖς χήραις⟩.

4) I am not quite certain that Aristides does not employ the impersonal use of πέφυκε to which I have referred: I, 774 (522).

Beiträge zur Textgeschichte der Historia Augusta.

Von Ernst Hohl.

Von einer eigentlichen Textgeschichte der *Historia Augusta* kann bislang nicht wohl die Rede sein. Seit der zweiten Auflage der kritischen Textausgabe von Hermann Peter (erschienen 1884) sind fast dreißig Jahre verflossen und da in die Zwischenzeit Mommsens bedeutsame Umwertung des von Peter bevorzugten *Bambergensis* fällt, so mußte für eine neue Ausgabe, wie ich sie für die *Bibliotheca Teubneriana* mit übernommen habe, das handschriftliche Material einer eingehenden Prüfung unterworfen werden. Ich habe dies in der letzten Zeit, namentlich auch während eines fast halbjährigen Aufenthalts in Italien, vorab in Rom, vor den Originalhandschriften, unterstützt zudem durch Photographien aus Frankreich und England, unternommen[1]). Das Ergebnis dieser Studien lege ich hier vor. Um die notwendige Vergleichung mit den bisherigen Ansichten zu erleichtern, halte ich mich zunächst an Peters Anordnung der Handschriften (vgl. seine Ausgabe I² (1884) *praef.* p. V sqq.). In einem ersten Abschnitt bespreche ich den *Palatinus* und die von ihm abhängige Überlieferung (— es handelt sich dabei um Handschriften, die Peter — keineswegs glücklich — in zwei Familien, *Π* und *Ψ*, einteilt); ein weiteres Kapitel gilt der vom *Palatinus* unabhängigen Überlieferung (Σ bei Peter und was noch dazu kommt). Zum Schluß habe ich mich über das Verhältnis dieser beiden Hauptklassen zum Archetypon zu äußern und aus den zu gewinnenden Beobachtungen die Grundsätze der neuen Textrezension abzuleiten.

1) Überdies hat mir Herr Prof. Dessau seine Kollationen des *Palatinus* und *Bambergensis*, die auch schon in Lessings *scriptorum historiae Augustae lexicon* Leipzig 1901 ff., verwertet sind, in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Dazu konnte ich durch das bereitwillige Entgegenkommen von Susan H. Ballou deren Kollationen von *P*, *B* und *Parisinus* 5816 (für den zweiten Band von Peters Ausgabe) zur Kontrolle meiner eigenen Vergleichung des *P* heranziehen und vor dem Original dieser wichtigsten Handschrift durchprüfen.

I. Der *Palatinus* 899 und die von ihm abhängige Überlieferung.

Die Erkenntnis, daß unter den zahlreichen Handschriften der *Historia Augusta* die älteste und beste der *Palatinus Latinus* 899 der Apostolischen Bibliothek des Vatikans ist, wird dem unbestechlichen Scharfblick Theodor Mommsens verdankt (*Hermes* 25 [1890] S. 281 ff. — *Gesammelte Schriften* VII [1909] S. 352 ff.). Der *Bambergensis* [E. III 19 = Klassiker 54] dagegen, den Peter (wie auch Jordan und Eyssenhardt in ihrer gemeinschaftlichen Ausgabe von 1864) als älteren Bruder des *Palatinus* angesprochen hatten, ist wie Mommsen, durch Peters eigenen Apparat gegen die bisherige Annahme bedenklich gemacht, entdeckte, nichts als eine treue Abschrift aus dem *Palatinus*, die früheste freilich, die auf die Nachwelt gekommen ist[1]).

Mommsens glückliche Entdeckung[2]) hat schon im Jahre 1894 durch Hermann Dessau (*Die Überlieferung der ShA*, *Hermes* 29, S. 393—416)

1) Beide Handschriften stammen aus dem 9. Jahrhundert (und zwar wohl aus dessen zweiter Hälfte). Den *Palatinus* (in karolingisch-fränkischer Minuskel) hat schon Chatelain, *Paléographie des classiques latins* pl. 191 dem 9. Jahrhundert zugewiesen. Im Textband (S. 27, Sp. 1) steht dagegen irrtümlicherweise *écriture du Xe siècle*. Daß es sich dabei lediglich um ein Versehen handelt, beweist die Unterschrift der Heliogravüre im Tafelband, sowie der Umstand, daß auch im Textband sowohl in der *Table des planches* (S. 31), als auch im *Index paléographique* (S. 32) die Handschrift in das 9. Jahrhundert gesetzt ist. — Den *Bambergensis* (in insularer Schrift) schreibt Ludwig Traube, *Paläographische Forschungen* 4. Teil, in den *Abhandlungen der bayer. Akademie* 24. Bd. (1909) S. 7, ebenfalls dem 9. Jahrhundert zu und läßt ihn aus „fuldischem Gebiet“ stammen. Eine Reproduktion von ihm gibt M. Ihm, *Palaeographia latina*, Tafel VIII. — Ich darf auch an dieser Stelle meinem Freund S. Tafel in München, der mich aufs bereitwilligste durch sachkundigen Rat, vor allem in paläographischen Fragen, unterstützt hat, meinen herzlichsten Dank für seine wertvollen Auskünfte bezeigen.

2) Mommsen gebührt das volle Verdienst. Denn wenn er, im Begriff seinen wichtigen Nachweis zu führen, unter Berufung auf Peters Vorrede zu seiner zweiten Ausgabe (p. VIII sq.) eines „Anonymus“ gedenkt, „der schon vor Jahren aus den Varianten von *B* den Eindruck gewonnen habe, daß *B* aus *P* abgeschrieben sei“, so hat er damit nur einen Irrtum Peters aufgenommen. Von dem ungenannten Rezensenten seiner *Exercitationes criticae in scriptores historiae Augustae* (Programm Posen 1863) im *Literarischen Centralblatt* 1863 Nr. 41, Sp. 974 sagt nämlich Peter (a. a. O.): *hanc sententiam iecit, ut codicem Bambergensem e Palatino descriptum esse tamquam pro certo adfirmaret*. Liest man die Rezension nach, so ergibt sich alsbald, daß Peter einem Mißverständnis zum Opfer fiel. Der Rezensent verteidigt nämlich Salmasius gegen einen Ausfall Peters mit der Wendung: „Als ob nicht Salmasius einzig dem *Palatinus* gefolgt wäre, ebenso wie der Verfasser (Peter) in seiner Dissertation dem aus demselben Kodex (nämlich wie der *Palatinus*) abgeschriebenen *Bambergensis* folgen will.

Nach der Auffassung jenes Kritikers also — nicht anders als nach der eigenen Peters auch — stammen *B* und *P* aus derselben Handschrift, sind

eine vollständige Bestätigung erfahren[1]). Auch Peter selbst hat sich der eindringlichen Sprache der Tatsachen nicht länger verschlossen und zuguterletzt den Vorrang des *P*, die unmittelbare Abhängigkeit des *B* anerkannt[2]).

So ist denn seit Mommsen und Dessau der *Palatinus* zum eigentlichen Kronzeugen für den Text der *Historia Augusta* geworden; seiner Autorität gegenüber ist der *Bambergensis* nur in solchen Fällen aufzurufen, in denen der ursprüngliche Wortlaut von *P* (etwa durch Korrektur) zweifelhaft geworden ist, sowie als Kontrolle zur Scheidung des echten Textes von jüngeren Zusätzen[3]).

Von den beiden Handschriften, auf denen im wesentlichen der Text Peters aufgebaut ist, hat somit die eine, *B*, jede selbständige Bedeutung eingebüßt und ist zu einer bloßen Kontrollinstanz der ältesten und besten, *P*, herabgesunken; unter diesen Umständen muß die Handschriftenfrage in ihrem ganzen Umfang gestellt werden, in der Hoffnung, die durch das Ausscheiden von *B* gerissene Lücke auf andere Weise zu füllen. Denn wenn auch *P* die älteste und beste Handschrift ist und bleibt, so wäre es doch unverzeihlich, eine neue Ausgabe ohne Durchprüfung des Handschriftenmaterials allein auf seine Autorität zu stellen.

demnach Brüder. Hätte der Rezensent dagegen die ihm von Peter zugemutete Ansicht äußern wollen – übrigens welche Verwegenheit, eine bei dem damaligen Stand der Wissenschaft unerhörte Ketzerei vor dem Erscheinen einer kritischen Ausgabe ohne den Schatten eines Beweises im Rahmen einer knappen Besprechung mit zwei Worten hinzuwerfen! – so hätte er doch mindestens statt „aus demselben Kodex" sagen müssen „aus diesem (allenfalls noch „aus selbigem") Kodex"; indes hätte er schwerlich soviel gelassene Sanftmut aufgebracht. Denn die neckische Fügung, daß der von Peter hart angelassene Salmasius in Wahrheit gerade die beste Handschrift benutzt hatte, sein Lehrmeister Peter aber eine bloße Abschrift aus ihr bevorzugt wissen wollte, hätte eine pointiertere Fassung gerechtfertigt. Bei seinem verfehlten Widerspruch gegen Mommsens Richtigstellung des Verhältnisses der beiden ältesten Handschriften hat Peter sein Mißverständnis wiederholt (in Bursians *Jahresbericht*, 76. Bd. (1893) S. 148). — Jener ungenannte Rezensent war, wie mir Herr Prof. Dessau auf Grund einer früheren Auskunft von der Redaktion der betreffenden kritischen Zeitschrift mündlich mitteilte, kein anderer als Eyssenhardt; in seiner eigenen mit Jordan zusammen besorgten Ausgabe (1864) hat dieser Gelehrte nun in der Tat *B* als älteren Bruder von *P* angesehen, wie es Peter und bis auf Mommsen alle Welt tat.

1) S. Ed. Nordens Anm. zu Mommsens *Ges. Schr.* VII. (1909), S. 359.

2) S. *Berliner philologische Wochenschrift* XVII (1897) Sp. 814; *Bursians J.-B.* 130. Bd. 1906 (erschienen 1907) S. 35; auch *Archiv für lateinische Lexikographie* XV (1908) S. 23.

3) Auf diese Weise hat bereits Mommsen die künftige Bedeutung des *B* für die Kritik bestimmt (*Hermes* 25 S. 287 f. = *Ges. Schr.* VII S. 358).

In der *praefatio* seiner zweiten Ausgabe (I^2 [1884] p. V sq.) werden von Peter drei Handschriftenklassen der *Historia Augusta* unterschieden:

1) 'genuini' (von Peter mit *Π* bezeichnet);

2) 'interpolati' ($= \Sigma$) und

3) eine Mischklasse ($\Pi + \Sigma = \Psi$).

Dieser Einteilung Peters hat H. Dessau in der genannten Abhandlung die These entgegengestellt, daß alle jüngeren Handschriften direkt oder indirekt aus *P* geflossen seien[1]. Den Beweis für diese Behauptung hat Dessau auch wirklich, wenn wir die *Excerpta Palatina* als bloße Auszüge beiseite lassen, für zwei Handschriften, den *Vaticanus Latinus* 5301 und den *Vaticanus Latinus* 1899, von denen Peter den ersteren in Klasse *Π* als selbständig neben *P* gestellt, den letzteren aber in die Klasse *Ψ* eingereiht hatte, zu erbringen vermocht. Aber dieses richtige Teilergebnis Dessaus läßt sich zwar, wie sich zeigen wird, auf weitere Handschriften, und sogar auf die ganze Familie *Ψ*, ausdehnen, verträgt indes keineswegs die bedingungslose Verallgemeinerung, wie sie Dessau mindestens für „wahrscheinlich" gehalten hat. Wenn er weiterhin (a. a. O. S. 407) über die Klasse Σ urteilt, daß der Beweis ihrer Unabhängigkeit vom *Palatinus* erst zu erbringen wäre, so soll dieser zeitgemäßen Forderung im zweiten Abschnitt entsprochen werden.

Es muß übrigens ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Hauptzweck der Untersuchung Dessaus in der wertvollen Durchführung des Nachweises liegt, daß *B* nur aus *P* selbst — ohne jede Vermittlung — abgeschrieben sein kann: dieser Zweck ist denn auch lückenlos erreicht[2]. Aber auch darüber hinaus findet sich manche Anregung, die einen unbefangenen Blick verrät, der, ohne das bisherige Gesichtsfeld zu erweitern, doch einzelne Gegenstände innerhalb dieses Umkreises schärfer erfaßt und in die richtige Perspektive rückt.

Zur ersten und besten Überlieferungsklasse (*Π*) rechnet Peter folgende Handschriften[3]: 1) *Bambergensis* (= *B*); 2) *Palatinus* (= *P*); 3) *Excerpta Palatina* (= *exc.*); 4) *Vaticanus* 5301 (aus ihm die *editio princeps*, erschienen 1475 in Mailand = *M*); 5) *Ambrosianus A 269 infer.*; 6) den — verschollenen — *codex Murbacensis*.

Alle diese Handschriften haben nach Peter selbständige Beziehungen zum Archetypon, so daß unter ihnen kein weiteres Abhängigkeitsverhältnis statt hat.

1) *Hermes* 29 (1894) S. 399, wo diese Annahme „wahrscheinlich" genannt ist. Vgl. S. 408 und 411. Nur diejenige Handschrift aus der die sogenannten *Excerpta Cusana* (vgl. über sie den zweiten Abschnitt) ausgezogen sind, betrachtet Dessau als unabhängig von *P* (a. a. O. S. 414f.).

2) Der Titel „*Die Überlieferung der ShA*" scheint allerdings mehr zu versprechen.

3) Ich behalte seine Reihenfolge bei.

Daß nun gleich die erste Handschrift, der *Bambergensis*, nichts als eine Abschrift aus der zweiten, dem *Palatinus*, — freilich die älteste erhaltene, — darstellt, hat Mommsen, wie gesagt, entdeckt, Dessau bis ins einzelne nachgewiesen. In der Vatikanischen Bibliothek zu Rom, wohin der *Bambergensis* in höchst dankenswertem Entgegenkommen leihweise geschickt worden war, habe ich die Originale noch einmal durchgesehen und dabei, wie zu erwarten stand, das Ergebnis Dessaus durchweg bestätigt gefunden. Dessau hat mehrere Fälle, in denen eine in *B* zunächst ausgelassene Wortfolge genau eine Zeile in *P* ausmacht, zusammengestellt. Hier sei ein weiteres Beispiel nachgetragen: *B* fol. 194ᵛ hat in *v. Tac.* 18,6 Schluß: *Mediolanensibus* bis *Atheniensibus* deshalb in der Vorlage, *P*, übersehen, weil die betreffende Stelle in *P* folgendermaßen sich ausnimmt (f. 200ᵛ):

Zeile 6 — *sibus. Mediolanensibus* usw. bis *Athenien* —
Zeile 7 — *sibus. Privatae autem epistulae.*

Das Überspringen von Zeile 6 liegt also nahe genug. Erwähnung verdient noch der Umstand, daß die zuerst ausgelassene Zeile in *B* auf dem unteren Rand in gewöhnlicher fränkischer, nicht in insularer Schrift, wie sie der Text zeigt, nachgeholt ist, eine Beobachtung, die sich mehrmals wiederholen läßt. An anderen Stellen bemüht sich der Korrektor den ihm ungewohnten insularen Duktus nachzuahmen, freilich mit sehr bescheidenem Erfolg. Bereits der Korrektor des *B* schreibt also von Haus aus fränkisch, eben die Schrift, in der *P*, die Vorlage von *B*, uns vorliegt.

Denselben Schriftcharakter wie *P* tragen auch die von Peter an dritter Stelle aufgeführten *Excerpta Palatina* (*Pal. Lat.* 886 in der Vatikanischen Bibliothek). Sie gehören unzweifelhaft, wie *P* selbst, in das 9. Jahrhundert, also schon zeitlich in die nächste Umgebung des *P*. Sie mit Peter erst in das 11. Jahrhundert zu setzen, ist unmöglich[1]). Daß die *exc.* „aus dem vollständigen Kodex *Palatinus* der Viten geflossen sind" glaubt Dessau „zum mindesten wahrscheinlich" gemacht zu haben; eine in Rom vorgenommene Durchsicht hat mir Dessaus Annahme vollkommen bestätigt.

Als vierten Vertreter der *Π*-Klasse nennt Peter den *Vaticanus Latinus* 5301, die Vorlage der *editio princeps*, die 1475 in Mailand erschien (in Peters Apparat mit *M* bezeichnet)[2]). Diese Handschrift konnte bereits Dessau auf *P* zurückführen; überdies warf er die Vermutung hin, daß *Vat.* 5301 vielleicht nicht direkt vom *P*, sondern vom

1) „Von einer Hand, wie es heißt, des 11. Jahrhunderts" sagt vorsichtig Dessau a. a. O. S. 413.

2) Durch diese Sigle ließ sich G. Lenze in seiner Dissertation, *Quaestiones criticae et grammaticae ad ShA. pertinentes*, Münster 1894, dazu verleiten, die *editio princeps* als Handschrift zu bewerten.

Parisinus 5816 abgeschrieben sei, freilich nur auf Grund einer einzigen Note Petrarcas, die sich in beiden Handschriften findet[1]).

Aus der *subscriptio* ergibt sich, daß *Paris.* 5816 im Jahr 1356 hergestellt ist, und zwar, wie de Nolhac erkannte, für keinen Geringeren als Petrarca selbst. Aber auch *P* muß sich um jene Zeit bereits in der Bibliothek des großen Humanisten befunden haben, wie ebenfalls der französische Gelehrte feststellte. Seine Annahme, daß *P* die Vorlage für *Paris.* 5816 gebildet habe, bestätigt sich bei einer Vergleichung auf Schritt und Tritt[2]).

Was Dessau über die „eigentümliche Anordnung einiger Abschnitte der *Vita Alexandri* und der *Vita Maximini*" im Kodex *Vaticanus* 5301 und der *editio princeps* ausgeführt hat[3]), das gilt schon für *Paris.* 5816, ebenso wie die Erklärung dieses Zustandes, wie sie Dessau aus den Randnoten des *Palat.* zu gewinnen vermochte.

Doch damit hat uns der Zusammenhang von selbst zu den Umstellungen im *P* geführt und es scheint geboten, um für die weitere Untersuchung verständlich zu bleiben und Wiederholungen zu vermeiden, diese Frage gleich jetzt zu erledigen. Denn erst die genaue Kenntnis der Unordnung in *P*, vor allem aber der zur Herstellung der Ordnung gemachten Vorschläge, vermag zu einer sicheren Scheidung der einzelnen Handschriften und damit zu einer klaren Einsicht in die Textgeschichte der *Historia Augusta* überhaupt zu verhelfen.

Über die Unordnung, in die infolge einer Blätterversetzung, die wohl nicht erst in der Vorlage von *P* erfolgt war[4]), der Text der *Historia Augusta*

1) Dessau a. a. O. Anm. 5 zu S. 409 auf S. 410. — Peter, *praef.* I² p. XXXI begnügt sich für *Parisinus* 5816 mit einer bloßen Erwähnung und der vagen Vermutung, die Handschrift könnte zur Familie *Ψ* gehören. Neuerdings wurde *Paris.* 5816 durch Susan H. Ballou vollständig kollationiert (vgl. *Classical Philology* III (1908) S. 276; wie schon bemerkt, konnte ich diese Kollationen für den zweiten Band der Peterschen Ausgabe in einer Kopie benutzen. Außerdem hat die Handschriftenabteilung der *Bibliothèque Nationale* zu Paris mit größtem Entgegenkommen die Herstellung von photographischen Proben gestattet. *Vat.* 5301 habe ich im Original eingesehen.

2) Pierre de Nolhac, *Pétrarque et l'humanisme*, 2. Aufl. (1907) I S. 117; II S. 47 ff.

3) A. a. O. S. 401 ff.

4) Daß die Verwirrung älter ist als *P*s unmittelbare Vorlage, möchte man deshalb vermuten, weil auch die Handschrift, aus der die *Excerpta Cusana* (über ihre Zeit siehe im 2. Abschnitt) ausgezogen sind, Spuren derselben Störung aufweisen. Daß aber *P* und die wohl ziemlich ältere Vorlage dieser Exzerpte ohne Zwischenglied aus einer und derselben Handschrift stammen, ist zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch nicht eben wahrscheinlich. — Aus *P* selbst ist die Wirrnis in die *Excerpta Palatina*, *B* und, um dies vorweg zu nehmen, in den *Vaticanus* 1899 übergegangen, ohne daß eine Richtigstellung gewagt worden wäre.

geriet, hat Peter schon in seiner Dissertation[1]) gehandelt. Es muß gleich hier betont werden, daß die sog. Σ-Klasse von dieser, durch äußere Umstände herbeigeführten Verwirrung freigeblieben ist[2]).

Der Tatbestand im *P* ist nun folgender: Auf folio 101ᵛ beginnt *v. SA* und schreitet ungestört von Kap. 1 an fort bis zu Kap. 43, 7 (fol. 115ᵛ). Hier schreibt *P reppererant omnes Christianos futuros si id* | *optatae uenissent omnibus nominibus est ornatus:* an der von mir mit | bezeichneten Stelle stoßen zusammen *v. SA* 43, 7 u. *v. SA* 58, 1.

Im folgenden wird in *P* von *v. SA* 58, 1 an die Biographie des Severus Alexander zu Ende geführt, darauf — ohne Zwischenfall — die *v. Max.* begonnen: sie geht bis Kap. 5, 3 (f. 120ʳ): *languoribus occupatus est. Occiso Heliogabalo ubi primum* | *fecisset et templa reliqua* (in *P* die Dittographie *rereliqua*) *deserenda.* Mit *fecisset* setzt wieder *v. SA* 43, 7 ein: *v. SA* wird fortgesetzt bis *v. SA* 58, 1 (f. 125ʳ): *quibus in senatu et apud populum lectis uario tempore cum etiam de Isauria* | *sentiunt et Gordianos patrem ac filium Augustos uocarunt. Ergo si uiri estis.* von *sentiunt* usw. an befinden wir uns in *v. Max.* 18, 2. *v. Max.* wird im folgenden abgeschlossen: es beginnt *v. MB* und geht bis Kap. 8, 2: *seueritatem eius homines uulgares* (f. 114ʳ), woran sich mit *comperit Alexandrum principem* u. s. f. wieder *v. Max.* 5, 3 anschließt und sich fortsetzt bis f. 148ʳ, wo *v. Max.* 18, 2 abbricht mit *nec solum me sed etiam uos et omnes qui mecum,* worauf mit *quam et senatui acceptissimam et sibi aduersissimum esse credebant. quare* usw. wieder *v. MB* 8, 2 einsetzt.

Schließlich sind noch in *v. Car.* auf f. 212ʳ nach *quae illius felicitas* (= *v. Car.* 2, 2) die Kap. 13, 1—15, 5 (von *Augustum appellarerunt* bis *dicebat nullam aliam* [f. 212ᵛ]) eingeschaltet: die Fortsetzung von Kap. 15, 5 findet sich auf f. 215ʳ (*sibi causam occidendi* u. s. f.): daran fügt sich ohne weitere Störung der Rest der *v. Car.* bis zum Abschluß der ganzen Handschrift, der auf f. 216ᵛ erfolgt.

Daß die Anordnung der *v. SA.* in der Gestalt, die eben bezeichnet wurde, nicht richtig sein kann, mußte schon früh auffallen: so hat bereits eine Hand (wohl des 10. Jahrhunderts) am Eingang der *v. SA* auf dem

---

1) *Historia critica scriptorum historiae Augustae,* Diss. Leipzig 1860, S. 29 ff.; vgl. die *praef.* seiner Ausgabe I² p. XIV sq.

2) Vgl. Peter, *praef.* I² p. XXI: im Apparat zu *v. SA* 43, 7 (I² S. 281 Z. 15) beruft sich Peter für seine Richtigstellung auf das Zeugnis von sechs Handschriften der Familie Σ. Noch bei Jordan und Eyssenhardt hat sich eine letzte Spur der früheren Unordnung erhalten: es heißt dort *v. SA* 43, 7 *si id primum fecisset*: dagegen *v. Max.* 5, 3 *Occiso Heliogabalo ubi comperit:* das *primum* gehört nicht zu *v. SA*, muß vielmehr in *v. Max.* hinter *ubi* gesetzt werden, wie es Peter richtig tut. — Ich bediene mich der von Lessing für die einzelnen Viten eingeführten Siglen (vgl. *Klio* XI S. 179, Anm. 1).

Rand in *P* bemerkt: *Hec istoria incorrecta multa et sollerti emendatione indiget:* auf f. 120^{r}, beim Zusammenstoß von *v. Max.* 5, 3 und *v. SA* 43, 7, resigniert derselbe (oder doch ein etwa gleichzeitiger) Leser mit den Worten: *Hic spero minus*[1]).

Doch schon das 14. Jahrhundert hat diese Resignation überwunden und ernsthafte Versuche zur Wiedergewinnung der Ordnung unternommen. Dessau hat den ersten, nicht ganz geglückten Vorstoß besprochen und auch auf die Tätigkeit eines weiteren Benutzers hingewiesen[2]). Was von Dessau auseinandergesetzt ist, genügt zwar, um die seltsame Anordnung im *Vat.* 5301 aus dem Befund des *P* zu erklären und seine Abhängigkeit von dieser Handschrift auch durch diese Beobachtung zu sichern, reicht aber für die hier verfolgten Absichten nicht aus.

Es muß vielmehr im folgenden ein Überblick über die verschiedenen Umstellungsversuche und die Wirkung der einzelnen Angaben im *P* auf die aus *P* abgeleiteten Handschriften gewonnen werden.

Nur der erste Schritt dieser Versuche also ist durch Dessau bekannt gemacht. Charakteristisch für sie ist der unglückliche Einfall nach *v. SA* 15, 5 einen Verlust anzunehmen und dort hinter die Worte *capitali poena adfecit* zu stellen *Occiso Heliogabalo ubi primum fecisset et templa reliqua deserenda,* also *v. SA* 43, 7 bis 58, 1, wobei die ersten vier Worte in Wirklichkeit zu *v. Max.* 5, 3 gehören[3]).

Die genaue Befolgung der Vorschläge auf dem Rand des *P*, die Dessau für *Vat.* 5301 und die *editio princeps* nachgewiesen hat, zeigt sich schon im *Paris.* 5816, dem Handexemplar Petrarcas. Da diese Handschrift auf das Jahr 1356 datiert ist, so ist damit ein sicherer *terminus ante quem* für jene erste Schicht der Herstellungsversuche im *P* gegeben.

Ein *terminus post quem* ist aus dem *Vaticanus* 1899 zu gewinnen: denn, daß dieser Kodex aus *P* stammt, hat ja Dessau gegen Peter, der ihn zur Familie *Ψ* rechnen wollte, bewiesen[4]). *Vat.* 1899 stammt nun der Schrift nach sicher aus dem 14. Jahrhundert: da aber sein Text die Unordnung ohne irgend eine Richtigstellung, ganz wie *P* selbst ursprünglich, wiedergibt, so ist anzunehmen, daß *P* um die Zeit, als *Vat.* 1899 nach ihm kopiert wurde, jene Vorschläge noch nicht enthielt: denn hätten sie damals schon vorgelegen, so würde der äußerst gewissenhafte Schreiber des *Vat.* 1899 gewiß nicht achtlos an ihnen vorübergegangen sein. Durch

---

1) Gerade diese besonders wichtige Seite, die einen guten Begriff von den verschiedenen Noten in *P* geben kann, hat mit glücklicher Hand Chatelain, *Paléographie des classiques latins* pl. 191, zur Wiedergabe ausgewählt.

2) Dessau a. a. O. S. 401 ff. — 3) S. Dessau a. a. O. S. 404.

4) Daß *Vat.* 1899 sogar unmittelbar aus *P* abgeschrieben sein muß, wird sich später ergeben. Dessau nimmt noch ein Mittelglied an (a. a. O. S. 407).

P hatte Petrarca die Bekanntschaft mit der *Hist. Aug.* gemacht und zwar schon vor dem Jahr 1356, da er den *P* mit der Feder in der Hand durchlas, ehe er sich für die eindringlichere Beschäftigung sein Handexemplar nach dieser Vorlage anfertigen ließ. Als der *P* in die Bibliothek Petrarcas geriet, muß er die besprochenen Randnoten mit Umstellungsvorschlägen schon enthalten haben. Die Entstehung dieser Noten läßt sich also auf die knappe Zeitspanne bestimmen, die nach der Abschrift des zerrütteten Textes im *Vat.* 1899 und vór dem Jahr 1356, als äußerstem Termin, verstrichen sein muß[1]).

An der Unordnung der *v. Car.* war damals noch nicht gerührt worden. Doch hat Petrarca selbst im *P* die empfindliche Unterbrechung der Erzählung bei einer ersten Lektüre[2]) bemerkt und seinen Eindruck auf dem oberen Rand von f. 212^{v} mit der ihm eigenen, ebenso schönen als charakteristischen Schrift[3]) in die Worte gefaßt: *omisso Romulo de quo dicebatur superius intertextus est temere Dyocletianus. Numam inferius recipe.* Fürs erste hat sich also Petrarca bei einer bloßen Feststellung des Anstoßes beruhigt. Aber in seinem Handexemplar, dem *Paris.* 5816, hat er später die richtige Fortsetzung des durch den falschen Einschub

1) de Nolhac schließt a. a. O. II[2] S. 51 mit Recht, *que Palat. a appartenu à Pétrarque un certain temps, avant qu'il eût fait transcrire le texte qui devait lui servir désormais.* — Weiter redet N. a. a. O. S. 50 im allgemeinen richtig von *observations portées en marge du Palatinus par un lecteur du XIVe siècle et relatives aux transpositions des vies de Maximinus et Balbinus;* gleich nachher sagt er von demselben Benutzer *„cet anonyme"*. In einer Rezension der ersten Auflage des de Nolhac'schen Werkes hat Franz Rühl, *Berliner philologische Wochenschrift* XIII (1893) Sp. 56 auf Grund eines Mißverständnisses de Nolhac den Nachweis zugeschrieben, daß Petrarca selbst die nötigen Umstellungen angegeben habe. (Gegen Rühl wendet sich Dessau a. a. O. S. 409 Anm. 3, vgl. Susan H. Ballou a. a. O. S. 275). Rühls weitere Vermutung, daß Petrarca noch einen dritten Kodex (der Familie Σ) für jene Umstellungen benutzt habe, erledigt sich durch den Hinweis auf seinen Irrtum von selbst. Gegenüber einer Überschätzung des persönlichen Anteils von Petrarca an der Durcharbeitung der *Hist. Aug.*, zu der Susan H. Ballou in ihrem kurzen Artikel zu neigen scheint, möchte ich mit aller Bestimmtheit den Beginn philologischer Bemühung um den Text der *Hist. Aug.* im *P* bereits für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, ehe die Handschrift in die Büchersammlung Petrarcas aufgenommen war, festgestellt haben (vgl. unten die Bemerkungen zum *Vatic.* 1899). Die Umstellungen setzen vor Petrarca ein. Nur inbetreff der *v. Car.* hat Petrarca im *P* die Störung angemerkt; behoben hat er sie — übrigens unvollständig — erst im *Paris.* 5816 (vgl. den Text).

2) Vgl. de Nolhac a. a. O. II[2] S. 51.

3) Freilich besitzt seine Hand eine bedeutende Wandlungsfähigkeit; vgl. Marco Vattasso, *I codici Petrarcheschi della Biblioteca Vaticana* in *Studi e testi* 20, Rom 1908, Tafel 1 und 2, wo f. 156 des *Vaticanus Lat.* 2193 mit Autographen des Humanisten vom Jahr 1348 bis zum Jahr 1369 abgebildet ist. Herr Dr. Piur, der sich mit dem Duktus Petrarcas vertraut gemacht hatte, war mir bei der Identifizierung seiner Schriftzüge im *P* behilflich.

entstellten Textes angegeben (f. 108^r): er machte nach *felicitas* (Peters Ausgabe II² S. 233, Z. 4) einen kleinen Haken und schrieb dazu auf den Rand: *vade ad finem proxime sequentis columne* (der Text im *Paris.* 5816 ist nämlich in zwei Kolumnen angeordnet). In der Tat findet sich an dem angedeuteten Ort zwischen den Worten *nullam alium fuit* und *qui fundauit, constituit roborauitque rem publicam* derselbe Haken wie oben und die Randbemerkung von Petrarcas Hand: *Redi ad medium praecedentis columne.* Also hat Petrarca die richtige Fortsetzung gefunden, die Ausdehnung des versprengten Stückes auch genau umgrenzt und nur das schließlich zu entbehrende *fuit* übersehen. Aber dabei ist Petrarca stehen geblieben: er hat es versäumt, dem heimatlos gewordenen Einschub (*v. Car.* 13, 1 bis 15, 5) den gehörigen Platz ausfindig zu machen.

Wer künftig den *Paris.* 5816 kopierte und dabei Petrarcas Winken gehorchte, der konnte zwar die ersten Kapitel von *v. Car.* bis 13, 1 *dicebantur imperii* richtig wiedergeben, mußte aber dann, wie schon *P*, fortfahren mit 15, 5 *sibi causam occidendi* usw., denn im *Paris.* 5816 erinnert kein Zeichen, geschweige denn eine Note, daran, daß hierher der ausgeschiedene Abschnitt gehört. Bei dieser Sachlage ist es eigentlich unvermeidlich, daß in einer Abschrift aus dem *Paris.* das betreffende Stück einfach unter den Tisch fällt.

So geschah es denn auch im *Vatic.* 5301, wo *v. Car.* 13, 1—15, 5 spurlos verschwunden sind. Aber auch schon vorher gab es in dieser Handschrift einen Anstoß: es heißt dort (*v. Car.* 1, 4) *perpessa maeruerit. Augustum Diocletianum appellauerunt domestici* bis *esset occisus*. Die Wortfolge *Augustum Diocletianum*[1]) bis *esset occisus* ist alsbald von erster Hand wieder zurückgenommen[2]), und darauf wird mit *v. Car.* 2, 1 *Nam si uelimus* usw. richtig fortgefahren und an *felicitas* entsprechend der Angabe im *Paris.* 'fuit qui fundauit' usw. angesetzt: (also sogar *fuit* ist nicht vernachlässigt).

---

1) *Diocletianum* ist im *P* zu einer Zeit, als die Vita noch nicht richtig gestellt war, interpoliert und schon im *Vat.* 1899 und *Paris.* 5816 in den Text übergegangen; siehe Peters Ausgabe zu *v. Car.* 13, 1 (II² zu S. 239, Z. 22): *Augustum diocletianum* *P*³: man sei vorsichtig in der Identifizierung von Peters *P*³ mit Petrarca: hier ist Petrarca, wie *Vat.* 1899 beweist, ausgeschlossen. Ich spreche diese Mahnung aus im Hinblick auf die von Ballou geäußerte Absicht (a. a. O. S. 275) '*to show the extent to which he* (Petrarca) *coincides with Peter's P*³'.

2) Der ursprüngliche Fehlgriff, durch den der Schreiber des *Vat.* 5301 an jenes versprengte Stück geriet, beweist, daß seine Vorlage den Text in derselben Unordnung wiedergab wie *P* zuerst. Das weitere Verhalten des Kopisten im *Vat.* 5301 zeigt aber ebenso sicher, daß in jener Handschrift nachträglich die Richtigstellung erfolgt war: *Paris.* 5816 ist außer *P* selbst in einem späteren Stadium (s. u. S. 271) das einzige Manuskript, in dem sich diese beiden Umstände vereinigen. (Im *P* aber ist ganze Arbeit getan und das ausgehobene Stück in die richtige Umgebung versetzt.)

Vat. 5301 stimmt auch sonst so völlig mit *Paris.* 5816 überein, daß er nur unmittelbar aus ihm abgeschrieben sein kann: auch die eigenen Noten Petrarcas sind aus der Vorlage, dem *Paris.*, mit herübergenommen[1]). Was Peter über *Vat.* 5301, den er selbständig neben *P* stellt, zu bemerken weiß[2]), ist unzulänglich. Ihm gegenüber hat Dessau die Abhängigkeit der Handschrift vom *P* erkannt, den merkwürdigen Zustand von *v. Car.* aber, der sich nur bei der Annahme ihrer Herkunft aus dem *Paris.* verstehen und verzeihen läßt, offenbar überhaupt nicht bemerkt.

Daß die *editio princeps*, herausgegeben von Bonus Accursius in Mailand 1475, auf den *Vatic.* 5301 zurückgeht, hat schon Peter gesehen[3]). Von ihm ist bereits bemerkt worden, daß in der *editio princeps* der Anfang von *v. Car.* (und schon die letzten Worte der vorhergehenden *v. Q.*[4]), außerdem *v. Car.* 13, 1 bis 15, 5 ganz weggeblieben sind; wenn er freilich urteilt (a. a. O. p. XIX): *uitae Cari cum quae in Vat. erant, intellegi non possent, omnino omisit capita 1—4, 6 'delegabant ego uero' itemque c. 13, 1 Augustum appellauerunt — manu sua fuisse cap. 15, 5*, so ist dies reichlich ungenau denn die Anfangskapitel von *v. Car.* bis 13, 1 sind im *Vat.* 5301 ganz in Ordnung; freilich konnte das eben besprochene Versehen, wenn es auch alsbald berichtigt wurde, verwirrend wirken. Daß aber *v. Car.* 13, 1—15, 5 im *Vat.* 5301 völlig in Wegfall gekommen sind, scheint Peter entgangen zu sein[5]).

Als fünften Angehörigen der Familie *Π* nennt Peter den *Ambrosianus A* 269 *infer.* (a. a. O. p. XX). Er betont seine Übereinstimmung mit *Vat.* 5301 und leitet ihn ab *ex simillimo fonte*. In Wirklichkeit ist dieser Kodex nichts als eine direkte Abschrift des *Vat.* 5301 selbst. Die an sich bestehende Möglichkeit, daß der *Ambr.* nicht aus dem *Vat.*, sondern schon aus dessen Vorlage, dem *Paris.*, unmittelbar stammt, hält einer genaueren Prüfung nicht Stich; beispielweise hat erst *Vat.* 5301 in *v. Car.*

1) de Nolhac macht a. a. O. II² S. 50f. auf die Verschiedenheit der Noten Petrarcas in seinen beiden Handschriften *P* und *Paris.* aufmerksam. Die Bemerkungen im *P* tragen „*le caractère d'une première lecture générale* (vgl. oben S. 266); *la seconde annotation* (im *Paris.*), *qui est aussi la plus intéressante et de beaucoup la plus étendue, n'a rien emprunté à la première*". „*Les deux annotations sont absolument indépendantes*" betont er vorher.

2) *Praef.* I² p. XVIII sq.

3) S. *praef.* I² p. XIX sq. — Der Herausgeber muß aber auch noch ein Manuskript der Σ-Klasse herangezogen haben. So bietet die *editio princeps* in *A* 25, 2 statt des unmöglichen *contra Zenobiam et Zenobiam* in *P* mit Σ *contra Zenobiam et Zabam*; auch *Gall.* 14, 8 stellt sich die *editio pr.* mit *congregatis* zu Σ, gegen *P*; vgl. *Q* 5, 1 *Carris* (statt *Thraciis*) und dazu die Bemerkung Oberdicks in *Zeitschrift für die österr. Gymnasien* XVI (1865) S. 734ff.

4) S. Peters Apparat zu II² S. 231, Z. 16.

5) Wenigstens begnügt er sich mit der gleichmütigen Feststellung (a. a. O. p. XIX), daß in *v. Car.* durch *Vat.* 5301 *omnia perturbata sunt.*

3, 8 *quam inter malos* übersehen: danach fehlen dieselben Worte auch im *Ambr.*, während sie sich im *Paris.* noch vorfinden[1]).

Als sechsten und letzten Vertreter seiner Klasse *II* betrachtet Peter den *codex Murbacensis* (a. a. O. p. XX sq). der älter als der *Palat.* gewesen sein muß[2]). Er kann also nicht vom *Palat.* selbst kopiert sein[3]). Leider aber ist diese — irische? — Handschrift verschollen; ihre enge Verwandtschaft mit *P* haben indes Peter und Dessau aus den in der *editio Frobeniana* der *Hist. Aug.* des Erasmus (Basel 1518) aus dem *Murbac.* mitgeteilten Varianten richtig erschlossen.

Die Familie *II* Peters besteht also aus sechs Handschriften (die *exc.* eingerechnet). Alle diese Handschriften sollen nach seiner Meinung in kürzerer oder längerer Linie auf ein gemeinschaftliches Archetypon zurückgehen, ohne unter einander in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten zu sein. Aber lediglich *P* und der *Murbacensis* erfüllen die von Peter an die Aufnahme in Klasse *II* gestellte Bedingung — wobei übrigens daran gedacht werden muß, daß *P* seinerseits aus dem verlorenen *Murbacensis* stammen könnte. Alle anderen Handschriften sind direkt oder indirekt aus *P* geflossen: die These Dessaus hätte sich also für sie bewährt.

Als dann Dessau den durch de Nolhac bekannter gewordenen *Paris.* 5816 wenigstens mit ein paar Worten berührt hatte, glaubte Peter bei der Besprechung von Dessaus Arbeit diesen Kodex (— er nennt ihn dort *L*) aus einer „von *B* und *P* unabhängigen, ihrem Archetypus gleich-

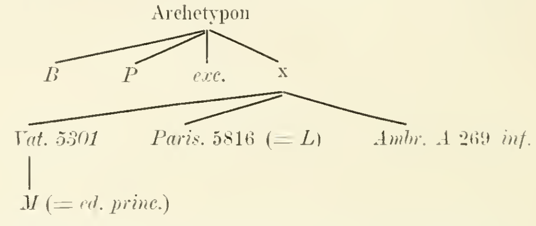
1) In *v. Hel.* 4, 4 fehlen im *Ambr.* die Worte *quae carpento mulari* bis *sella ueheretur* überhaupt. Sie machen im *Vat.* 5301 genau eine Zeile aus. *Ambr.* berücksichtigt spätere Randnoten im *Vat.* 5301, schreibt also in *Hel.* 4, 4 (I² S. 223, Z. 2) *pellicia ueste*, während *Vat.* (und danach noch die *editio princeps*) statt *ueste* bot *nosce* und erst eine spätere Hand auf dem Rand *ueste* vorschlug. Ich glaube darauf verzichten zu können, die Beispiele zu häufen: die Abhängigkeit des *Ambr.* vom *Vat.* 5301 hat sich mir allenthalben bestätigt, ist übrigens weiter von keiner großen Bedeutung der entscheidenden Tatsache gegenüber, daß alle bis jetzt besprochenen Handschriften auf *P*, direkt oder indirekt, zurückgeführt werden konnten.

2) Sein hohes Alter wird durch einen Murbacher Katalog aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gewährleistet; s. Hermann Bloch, *Ein karolingischer Bibliothekskatalog aus Kloster Murbach* in *Straßburger Festschrift zur 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner* (1901) S. 271, Nr. 268. Vgl. auch P. von Winterfeld, *Rhein. Mus.* 56 (1902) S. 557 Anm. 2. Die Abfassungszeit setzt Bloch nicht gar zu lange nach 840 (a. a. O. S. 275), erwägt aber die Möglichkeit, daß der Katalog noch älter sei (Anm. 5; vgl. S. 261). — Versehentlich sagt Ed. Norden „ein Katalog aus Murbach vom J. 727“ (*Antike Kunstprosa* II² [1909] Nachtrag zu S. 690, 1).

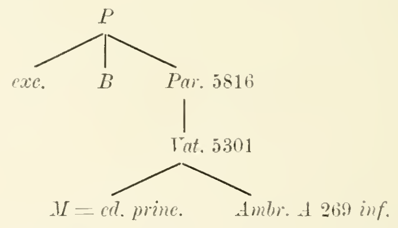
3) „Aber ob er (*Murb.*) von demselben Archetypus wie der *P*, oder vom *P* selbst kopiert ist, läßt sich nicht ausmachen“ konnte Dessau (a. a. O. S. 415f.) noch mit Recht urteilen. Erst jetzt ist durch die richtige Wertung des Katalogs der zweite Gedanke erledigt.

artigen Handschrift" ableiten zu sollen[1]). Ja, Peter hat den *Paris.* 5816, den er schon für seine zweite Ausgabe gerne benutzt hätte, später noch verglichen[2]), ohne seine Herkunft aus dem *P* zu bemerken.

Für die bisher behandelten Manuskripte — den *Murbacensis* lasse ich beiseite — würde sich Peters Auffassung graphisch so darstellen:



Diesem Stammbaum muß ich auf Grund der bisherigen Ausführungen folgendes Bild entgegenstellen:



Doch nun, nachdem die Klasse *II* Peters erledigt ist, zurück zu *P* und zwar zu den Umstellungsangaben, von denen wir ausgegangen waren.

Für jene erste Schicht, die der *Paris.* 5816 so augenfällig macht, ist also bezeichnend: erstens die falsche Einschaltung von *v. SA* 43. 7 bis 58. 1 nach *v. SA* 15. 5 und zweitens die Nichtbeachtung der Störung in *v. Car.*

Daß der Einschub an jener Stelle nicht glücklich war, ist einem späteren Benutzer des *P* nicht entgangen: dieser hat nämlich auf f. 106[r] die bedenkliche Anordnung durchstrichen und die herbe Kritik beigeschrieben: *Ignoras quid dicas nam nil hic deficit sed infra.*

1) Dessau a. a. O. S. 409 mit Anm. 5. Peter in *Bursians Jahresbericht* 76. Bd. (1893) S. 149 (vgl. 154).

2) Peter *BJB* 76. Bd. S. 153 sagt von dieser seiner Vergleichung, daß sie, wenn de Nolhac mit seiner Annahme, *Par.* sei aus *P* abgeschrieben, Recht hätte, eine unnötige Arbeit gewesen wäre: de Nolhac hat Recht und Peters Arbeit war unnötig. Sie wäre es freilich nicht ganz gewesen, wenn er den *P* besser gekannt hätte: denn dann hätte er seine Kollation des *Par.* zu wichtigen Beobachtungen über die Geschichte des *P* verwerten können.

Aber auch *v. Car.* ist späterhin völlig eingerenkt worden: es ist also auch für das Stück *v. Car.* 13, 1—15, 5, um das sich Petrarca im *Paris.* nicht gekümmert hatte, der richtige Platz angegeben[1]). Wer sich künftighin an eine Abschrift des *P* machte, der konnte also sowohl jenen Irrweg vermeiden, als auch die *v. Car.* in tadellose Anordnung bringen, wenn er nur die deutlichen Winke im *P* befolgte.

Auch dieses zweite Stadium im *P* spiegelt sich in einer Kopie dieser Handschrift, dem *Riccardianus* 551, der selbst wieder zum Stammvater einer ganzen Familie geworden ist. Mit dem *Ricc.* sind wir aber bereits zu der Gruppe von Manuskripten gelangt, die Peter mit *Ψ* bezeichnet. Er leitet sie her aus einem Kodex der besten Überlieferung (*Π*), der aber nach einem Angehörigen der *Σ*-Familie durchkorrigiert sei.

In seiner Aufzählung von Handschriften dieser *Ψ*-Klasse eröffnet *Vatic.* 1899 den Reigen: obwohl, wie schon Dessau berichtigte[2]), *Vat.* 1899 nicht hierher gehört, vielmehr auf *P* selbst zurückgeht, soll er doch, Peters Reihenfolge zulieb, jetzt besprochen werden.

Vat. 1899 scheint in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben zu sein. Wie *B* gibt er die Viten in der ganzen Verwirrung, die *P* selbst zunächst aufweist, wieder. Dessau leitete den *Vat.* 1899 aus einer „Abschrift des *P*" her, in die aus einer weiteren „Abschrift des *P* von jüngerem Ursprung" Varianten eingetragen worden seien[3]). Er führt als Beispiel *v. H* 4, 10 und 7, 5 an: dort schreibt *B*: *loquebatur*; *P*: *loqueretur*, aber in Rasur, wie es scheint aus *loquebatur*[4]), *Vatic.* 1899 aber *loquebatur vel loqueretur*. Prüft man *P* genau nach, so ergibt sich für den ersten Fall, daß sich über dem schon korrigierten *loqueretur* eine weitere Rasurfläche befindet: es war also höchst wahrscheinlich im *P*

---

1) Wahrscheinlich hat eine Handschrift der *Σ*-Klasse hierzu verholfen. Bei den vorhergehenden Versuchen dagegen darf an eine derartige äußere Unterstützung nicht gedacht werden. Schon Dessau hat ja aus dem (a. a. O. S. 402) wiedergegebenen Wortlaut einer jener Randnoten des ersten Stadiums auf das „geistige Eigentum ihres Urhebers" geschlossen (S. 405). Peter (*praef.* XV Anm. 1 findet sich mit der für die Textgeschichte folgenschweren Angelegenheit sehr einfach ab: *In uniuersum recte indicatus est ordo iam in P a tertia manu, ut mihi uidetur, conlato aliquo codice familiae interpolatae* (= *Σ*); vgl. p. XXI Anm. 1: *Huic* (der Familie *Σ*) *etiam manus recentissima codicis Palatini* (*P*[3]) *ordinis restitutionem, quam in margine significauit, debet.* — Mit Hilfe von *Σ* mußte es eine Kleinigkeit sein, die richtige Reihenfolge völlig wiederherzustellen und die tastenden Versuche, die von einem heißen Bemühen ein fast rührendes Zeugnis ablegen und trotz ihrem Mißgeschick ein gewisses Gefühl von Kollegialität mit ihrem Urheber in uns wachrufen, müßten in Peters Gesichtswinkel als eine seltsame Mischung aus Leichtsinn und Stumpfsinn erscheinen. — Aber Peter hat eben von der ganzen Sache höchstens eine schwache Vorstellung.

2) S. oben S. 261; S. 263 Anm. 4; S. 265 Anm. 4; S. 266 Anm. 1; S. 267 Anm. 1.

3) A. a. O. S. 407. — 4) S. auch Peters Apparat zu I[2] S. 7, Z. 14.

über das ursprüngliche *loquebatur* zunächst die andere Lesart *vel loqueretur* notiert worden: später aber wurde die Lesart *loquebatur* ganz durch *loqueretur* verdrängt, aber auch die darübergesetzte Note getilgt. Ganz entsprechend liegt der zweite Fall: *honore* im *P* ist zu *onere* korrigiert: über dem Wort aber ist außerdem radiert, so daß auch diesmal die Variante *onere* früher darüber gestanden haben muß. Die beiden Varianten *loqueretur* und *onere* stammen aber aus der Σ-Klasse (also keineswegs wie Dessau glaubte, aus einer anderen Abschrift des *P*). Schon zu der Zeit, als *Vat.* 1899 nach ihm kopiert wurde, müssen im *P variae lectiones* aus der Σ-Klasse eingetragen worden sein. So ist beispielsweise in *v. AP* 7, 12 zu *accipere* im *P* auf dem Rand bemerkt und noch jetzt erhalten *al' anticipare*: im *Vat.* 1899 steht wieder beides *accipere al' anticipare* im Text. Auch hier stammt *anticipare* aus der Σ-Klasse. Die Beispiele zu vermehren, ist zwecklos: sie scheinen mir zu genügen, um das Eindringen von Lesarten aus Σ im *P* zu illustrieren. Entgegen Dessau hat für dieses Mal Peter das Richtigere gesehen[1], freilich ohne die Abhängigkeit des *Vat.* 1899 vom *P* zu entdecken.

Die unmittelbare Abkunft des *Vat.* 1899 vom *P* bestätigt sich allenthalben: *v. Car.* 9, 1 ist das ursprüngliche *inditi* im *P* so ungeschickt zu *indidi* korrigiert, daß man ebensogut *indeti* lesen kann: *Vat.* 1899 hat diese sinnlose Form. In *v. Car.* 19, 2 ist bei *coturnatus* im *P* der erste Buchstabe nicht scharf herausgekommen, ähnelt vielmehr einem *t*: natürlich steht im *Vat.* 1899 *toturnatus*. In *v. Car.* 20, 5 erscheint *tyro* im *P* so wenig deutlich, daß *Vat.* 1899 *cyro* schreiben konnte. In *v. Car.* 11, 3 steht *Ulpia cui* im *P* so eng zusammengeschrieben, daß es den Anschein gewinnt, als stünde (in einem Wort) da: *ulpioccui* (das zunächst offene, erst später geschlossene *a* sieht aus wie *oc*): daraus macht *Vat.* 1899 glücklich *ulpio cui*. In allen diesen Fällen — man beachte, auf wie engem Raum sie zusammenstehen — wäre eine Heilung leicht genug gwesen; in der von Dessau statuierten, ihrerseits aus *P* stammenden Vorlage des *Vat.* 1899, in die doch, nach ihm, Varianten eingetragen waren, hätten solche Dinge kaum stehen bleiben können: hat dagegen *Vat.* 1899 den *P* unmittelbar, ohne irgend ein Zwischenglied, abgeschrieben, so versteht man ohne weiteres, daß einen so sorgfältigen Schreiber die Autorität des alten Originals sogar zu dergleichen Seltsamkeiten verleiten konnte[2]. *Vat.* 1899 darf nunmehr als die zweitälteste Abschrift des *P* betrachtet werden und erhält damit seinen Platz gleich nach der ältesten Kopie des *P*, dem *Bambergensis*.

---

1) Er läßt nämlich die Vorlage vom *Vat.* 1899 korrigiert sein (*ut P a tertia manu*) *ab aliquo, qui librum aliquem familiae Σ ante oculos haberet*, a. a. O. p. XXVII.

2) Der Schreiber des *Vat.* 1899 kopiert seine Vorlage mit ängstlicher Treue, ist aber wenigstens in der Behandlung der Orthographie nicht ohne Selbständigkeit.

Die Bedeutung der jüngeren Handschrift liegt darin, daß sie ein getreues Spiegelbild des *P* für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ergibt. *Vat.* 1899 kann so für die Scheidung der Noten im *P* vortreffliche Dienste leisten; daß im *P* damals bereits Varianten aus Σ eingedrungen waren, hat sich oben ergeben.

Auch andere Zusätze zum Text des *P* die inzwischen — nach der Herstellung des *B* — entstanden waren[1]), hat *Vat.* 1899 getreulich mit herübergenommen: so vor allem die Interpolation zu *v. Ce.* 8. 2f.: *Papinianum amicissimum fuisse imperatori Seuero et ut aliqui loquuntur adfinem etiam per secundam uxorem memoriae traditur et huic praecipue utrumque filium a Seuero commendatum* || *cumque cum Seuero professum sub Scaeuola et Seuero in aduocatione fisci successisse* || *atque ob hoc concordia*[2]) *fratrum Antoninorum fuisse; egisse* usw. die ausgehobenen Worte *cumque* bis *successisse* hat Mommsen nach sorgfältiger Abwägung als „dreiste Interpolation" gebrandmarkt[3]). Doch hat es mit dem Passus im *P* eine besondere Bewandtnis: auf f. 71ᵛ sind nämlich die bezeichneten Worte nach der letzten Zeile der Seite, die mit *commendatum* schloß, von einer Hand, die den Duktus der karolingischen Minuskel nachzuäffen versucht[4]), zugesetzt: sie füllen an diesem Platz beinahe eine weitere Zeile. Aber drei Zeilen weiter oben (die neue Zusatzzeile mit eingerechnet) findet sich zwischen *imperatori Seuero* und *ut aliqui loquuntur* ein

1) Vgl. Mommsen, *Ges. Schriften* II (1905) ⟨1890⟩ S. 65. Daß gewisse Korrekturen im *P* aus Σ herrühren, konnte Mommsen damals freilich noch nicht wissen.

2) *Concordia . . . fuisse* heißt es schon im *P*: Peter schreibt (nach Salmasius) *concordiae fauisse*: es wird wohl, mit der Σ-Klasse, einfach *concordiam . . . fuisse* zu ändern sein.

3) Mommsen, *Ges. Schr.* II S. 64. — Es ist nur zu verständlich, wenn der Historiker sich über so gefährliche Erscheinungen einigermaßen erbittert. Demgegenüber darf vielleicht an die liebenswürdige Ehrenrettung erinnert werden, welche die lateinische Philologie des Mittelalters durch den Mund ihres Meisters den geschmähten Interpolatoren zuteil werden ließ: „Der Interpolator . . . ist zwar im philologischen Sinn ein Übeltäter, aber er ist nichts weniger als das, was frühere Zeit ihm zuschob: ein *monachus dormitans* oder *oscitans*; er ist vielmehr faßbar, persönlich und historisch betrachtet, mehr klug als böse, nicht ein Schreiber, sondern ein Philolog, ein Herausgeber". (Worte Ludwig Traubes, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, *Abhandlg. der bayer. Akad.* XXV, 2 [1910²] S. 6).

4) Mau und Stevenson setzen die Schrift der Interpolation in das 13. Jahrhundert (s. Mommsen, *Ges. Schr.* II S. 64). Wie dem auch sei — die versuchte Nachahmung erschwert ein sicheres Urteil — in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts muß der Zusatz schon dagestanden haben, sonst hätte er nicht in den *Vat.* 1899 übergehen können. Peter hält den Zusatz für echt: s. *praef.* Anm. 1 zu p. VII auf p. VIII. Er schreibt ihn *P*² zu, schweigt sich aber über dessen Zeit aus.

Verweisungszeichen, etwa in der Form eines flüchtigen Siebeners (**7**), also ähnlich der für *et* gebräuchlichen Sigle: an diesem Ort sollte der Zusatz nach der Absicht seines Urhebers eingeschaltet werden: da aber unten, wo die Interpolation als weitere überzählige Zeile scheinbar ganz glatt an das unmittelbar vorausgehende *commendatum* sich anschließt, kein weiterer Fingerzeig gegeben ist, so erscheint es begreiflich genug, wenn ein Abschreiber des *P* jenes obere Zeichen als *et* auflöste, die Interpolation aber als Fortsetzung von *commendatum* betrachtete. Es warnte ihn ja kein weiteres Zeichen, die Worte an dem Ort, an dem sie tatsächlich standen, in den laufenden Text aufzunehmen: ein boshafter Zufall hat es überdies so gefügt, daß der Einschub in diesen Zusammenhang auch nicht viel schlechter paßt, als in den vom Interpolator gewählten.

Schon im *Vat.* 1899 findet sich also zwischen *Seuero* und *ut* die naheliegende Auflösung des Zeichens mit *et*, der Einschub selbst aber ist an *commendatum* angefügt.

In seiner Ausgabe[1]) hatte übrigens Peter für den Zusatz den Platz wenigstens vermutet, an dem ihn sein Urheber sehen wollte. Später[2]) hat Peter (nach einer nochmaligen Einsicht des Originals) die wahre Bedeutung des von ihm wie schon von mittelalterlichen Abschreibern als *et* gedeuteten Hakens erkannt und den im Sinn des Interpolators passenden Platz, der seiner früheren Vermutung entspricht, bezeichnet[3]).

Für die Textgeschichte gewinnt jedoch die leidige Interpolation eine gewisse Bedeutung: die Σ-Klasse ist nämlich frei von ihr geblieben: es ist also kein Zweifel, daß sie zuerst im *P* aufgetreten ist. Wenn nun der Zusatz in jüngeren Handschriften nach dem Worte *commendatum* erscheint, d. h. an einer Stelle, an die er nur im *P* selbst, entgegen der ursprünglichen Absicht des Interpolators durch einen arglistigen Zufall geraten konnte, so ist schon damit eine Spur, die in der Richtung auf *P* selbst führen kann, gegeben. Freilich ist an sich der Fall denkbar, daß in einem vom *P* unabhängigen Manuskript der betreffende Zusatz eben an dem im *P* mißverständlichen, oder — in einer Abschrift aus *P* — schon mißverstandenen Platz nachgetragen wurde. So beweist dieser Zusatz allein in jüngeren Handschriften selbstverständlich noch gar nichts für ihr Verhältnis zu *P*: aber, mit anderen Beobachtungen vereinigt, kann die Interpolation allerdings zu einem Schibboleth erwählt werden, nach dem sich die Handschriften scheiden lassen.

1) S. den Apparat zu I² S. 187, Z. 14.

2) S. *Bursians Jahresber.* 130. Bd. (1906) (erschienen 1907), S. 35 f.

3) Über den von Mommsen (a. a. O. S. 66 f.) — freilich nur zögernd — vermuteten Zusammenhang dieser Interpolation mit der Vermehrung der Räte des Severus Alexander um Juristennamen aus dem Pandektenindex (in *v. S.* 1 68, 1) ist noch zu sprechen.

Als treue Abschrift des *P* hat *Vat.* 1899 auch die im *P* zu Ende der *v. Val.* und in der *v. Gall.* klaffenden Lücken sorgfältig wiedergegeben. Im *P* selbst sind diese Lücken ziemlich spät erst (wohl im 15. Jahrhundert) ausgefüllt worden und zwar, wie es scheint, in Anlehnung an eine Handschrift der Σ-Klasse[1]).

Doch damals, als *P* dem Schreiber des *Vat.* 1899 vorlag, waren die leer gelassenen Stellen noch frei und so gab denn *Vat.* 1899 fürs erste den Text des *P* mitsamt jenen Lücken gehorsam wieder.

Später wurde aber noch eine Handschrift der Σ-Klasse zu Rate gezogen und nach ihrem Wortlaut die Lücken soweit gestopft, doch so ungeschickt, daß die Wortfragmente aus *P* ruhig belassen wurden und neben sie noch dazu die vollständigen Worte, wie sie die Σ-Klasse bot, treten konnten.

Ein Beispiel muß dies verdeutlichen[2]): In P^1 steht (Schluß von *v. Val.*) *dequo iam mul . . . . . nobis fuit se . . . . . Saloninum fi . . . . . Gallieni quie . . . . . lienus est dic . . . . . libro adiunc . . . . . ad aliud volumen transeam* usf.

Genau so hat *Vat.* 1899 zunächst den Text aus *P* übernommen: aber nachträglich hat derselbe Schreiber, wie gesagt, noch einen Kodex der Σ-Klasse befragt und mit dessen Hilfe folgende Kontamination zu Stande gebracht: *de quo iam nobis*[3]) *multus sermo fuit uel nobis fuit se . . . Saloninum filium etiam . . . Gallieni qui et Gallienus . . . lienus est dictus in libro . . . libro adiunctus . . . ad aliud volumen transeam* usw.

So stehen also doppelt *nobis, fuit* und *libro*, außer *sermo* steht bereits *se* —, außer *Gallienus* auch — *lienus* da.

Die Σ-Klasse bietet ohne Angabe einer Lücke folgendes — ich lasse sie durch *Vat.* 1897 aus dem 14. Jahrhundert[4]) vertreten werden: *de quo iam nobis multus sermo fuit uel Saloni num filium etiam Gallieni, qui et Gallienus dictus est, in libro adiuncto*[5]) *ad aliud uolumen transeam* usw.

Sein seltsames Kontaminationsverfahren setzt der Schreiber von *Vat.* 1899 in derselben Weise in *v. Gall.* den dortigen Lücken gegenüber fort.

1) Über Σ s. im zweiten Abschnitt. — Die Hand, die im *P* den Schluß von *v. Val.* vervollständigte, scheint von derjenigen verschieden zu sein, die dasselbe für *v. Gall.* unternahm. In beiden Fällen ist übrigens eine gewisse Anpassung an den Schriftcharakter des *P* erstrebt.

2) Man vgl. immerhin Peter, *praef.* I^2, p. X.

3) *nobis* könnte aus *mul-* korrigiert sein, wenn nicht *mul-* überhaupt im *Vat.* 1899 von Anfang an weggeblieben ist.

4) Denn in dieses Jahrhundert, nicht erst in das 15., wie Peter *praef.* I^2 p. XXV behauptet, gehört diese Handschrift.

5) So, richtig, *Vat.* 1897. Die Form *adiunctus*, wie sie schon im *Vat.* 1899 eingedrungen ist, hat z. B. auch *Vat.* 1898, ebenfalls von der Σ-Klasse.

Doch diese Ergänzungen sollten nicht der einzige Dienst bleiben, den eine Handschrift der Σ-Gruppe dem *Vat.* 1899 leistete. Auch das Inhaltsverzeichnis, mit dem *Vat.* 1899 gleich einsetzt, ist vielmehr ebenfalls einer Handschrift dieser Klasse entlehnt. Mit einem Index beginnt nämlich auch *P*; aber das betreffende Blatt (f. 1ʳ u. ᵛ) hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten, so daß die Schrift an einzelnen Stellen unleserlich geworden war, ein Übelstand, den erst eine junge Hand auf ihre Weise abzustellen suchte[1]. Die Zerstörung im *P* rechtfertigt es, wenn der Abschreiber auch für das Inhaltsverzeichnis sich einen Ersatz aus einer Handschrift von Σ verschaffte. Daß dieses in der dort überlieferten Gestalt gar nicht an den Kopf des ganzen Werkes paßte, mochte ihn wenig kümmern: so beginnt denn *Vat.* 1899: *Gesta et uitas supra scriptorum principum scripserunt infra scripti istoriographi*; als Nr. 25 führt der Index auf: *Vitam Aureliani scripsit Flauius Poscho Siracusius*: für die folgenden Biographien erscheint als Verfasser *idem Flauius*.

Es ist ein artiges Zusammentreffen, daß sich sogar ein Kodex der Σ-Klasse erhalten hat, der genau das nämliche Inhaltsverzeichnis aufweist, allerdings an der Stelle, die nach jenem *supra* eigentlich zu erwarten ist (wenigstens sofern nicht etwa ein Titel voraufging, der schon Kaisernamen umfaßte): am Schluß der ganzen Sammlung. Ja, zu allem Überfluß, bietet dieselbe Handschrift — es ist *Laurentianus* 20 *sin.* 6 —[2] auch noch die gleiche Verderbnis: *Poscho* statt *Vopiscus*, oder vielmehr, wie in Σ durchweg, natürlich falsch, steht: *Voposcus*, aus welcher Unform sich die Korruptel leichter entwickeln konnte als aus *Vopiscus*. Im Text selbst, in der *inscriptio* von *v. A.* hat *Vat.* 1899 die echte Form *Vopiscus*, wie sie *P* ihm bot. Der Schreiber vom *Vat.* 1899 hat diese Unstimmigkeit nicht beachtet: er war zufrieden, seine jeweilige Vorlage gewissenhaft, wenngleich ein wenig stumpfsinnig, abgeschrieben zu haben. Das Zeugnis, daß er dieses Ziel erreicht hat, soll ihm nicht versagt sein.

Doch nun genug vom *Vat.* 1899, dieser unmittelbaren Abschrift aus *P*, und zu den anderen Handschriften, die Peter, wie schon fälschlich den *Vat.* 1899, unter Ψ begreift. Schon oben[3] wurde der *Riccardianus* als Stammvater dieser Familie bezeichnet. Daß auch diese Handschrift unmittelbar aus *P* selbst stammt, soll zunächst erwiesen werden.

Daß im *P* bei einer Revision der Umstellungsangaben jener Irrtum, durch den in *v. SA* die Kapitel 43, 7 bis 58, 1 hinter *v. SA* 15, 5 ver-

1) Es möchte dieselbe sein, die *v. Gall.* ergänzt hat. Ohne einen Mißgriff ist es bei der Wiederherstellung des Inhaltsverzeichnisses übrigens nicht abgegangen: das verderbte *tyranni* ist — völlig sinnlos — zu *traiani* gemacht.

2) Bei Peter Nr. 8, auf p. XXIII der *praef.* der 2. Auflage.

3) S. 271. — S. Peter *praef.* I² p. XXVIII.

wiesen wurden, seine Berichtigung fand, sowie daß *v. Car.* späterhin vollständig eingerenkt wurde, ist schon bemerkt worden[1]).

So ist denn der *Ricc.* in diesen beiden Fällen tadellos; *v. SA* wird richtig von Kap. 1 bis Kap. 43, 7 geführt: *omnes Christianos futuros si id optate uenisset et templa reliqua deserenda;* daran schließt sich richtig Kap. 44 bis Kap. 58, 1: *quibus in senatu et apud populum lectis omnibus nominibus est ornatus.* Mit Ausschaltung von *v. SA* 58, 2 bis 58, 5 (*His uero qui rem p.* bis *turpissimum ille ducebat*), wird fortgefahren mit *v. SA* 59: *Post haec cum ingenti* usw.

Auch diese Anordnung im *Ricc.* ist nur die Folge eines weiteren — wieder verfehlten — Umstellungsversuches im *P*. Derselbe Gelehrte nämlich — ein solcher muß es immerhin gewesen sein — der auf f. 106ʳ den Irrtum seines Vorgängers gerügt hatte, konnte es sich nicht versagen, seinerseits einen Beweis von größerem Scharfsinn abzulegen und schlug also (im *P* f. 115ᵛ) für das Stück *v. SA* 58, 2 bis 58, 5 einen anderen Platz vor, der auch wirklich gar nicht so übel gewählt ist, und zwar in *v. SA* 42, 4 nach den Worten *in quadruplum reddituri si male* (= Peter I² S. 280, Z. 19).

Danach liest man also im *Ricc.* in *v. SA* 42, 4 nach *si male* das Stück *v. SA* 58, 2 bis 58, 5: *His uero qui rem p. bene gesserant* bis *turpissimum ille ducebat;* den Abschluß macht — scheinbar passend — der Rest vom Kap. 42, 4 mit *praeter condemnationem aut peculatus aut repetundarum.*

So willkürlich diese Umstellung ist — sie stammt nicht etwa aus Σ — einigen Geist wird man ihr nicht absprechen wollen. Der verzweifelte Zustand des *P*, in dem jener kluge und aufmerksame Leser eine Verschlimmbesserung schon entdeckt hatte, konnte immerhin zu weiteren Versuchen Mut machen: denn, da es ihm an jeder festen Grenze, wie sie übrigens die Kenntnis von Σ hätte ziehen können[2]), fehlte, so hatte sein Eigenwille freies Feld.

Im übrigen entspricht der *Ricc.* dem Umstellungsstadium im *P*, dessen Wirkung wir schon im *Paris.* 5816 usw. feststellen konnten.

Ricc. (f. 97ᵛ) hat also *v. Max.* 18, 2 *omnes qui mecum* fortgesetzt mit *sunt*[3]) *quam et senatui acceptissimam* (= *v. MB* 8, 2) bis *nuncuparunt.*

1) S. oben S. 271.

2) S. 271 Anm. 1 habe ich vermutet, daß die *v. Car.* mit Hilfe von Σ berichtigt worden sei; die Hand nun, welche dort die Richtigstellung vornahm, ist ganz verschieden von der hier besprochenen. Unser Humanist, der *v. SA* noch weiter umformt, scheint die *Hist. Aug.* nur aus dem *P* gekannt zu haben und durch die Lektüre allein dieser Handschrift beeinflußt gewesen zu sein.

3) Im *P* steht natürlich nur, entsprechend dem Zusammenstoß zweier Viten: *omnes qui mecum quam et senatui acceptissimam.* Dies ging in *B* über. Hiernach suchte man im *P* die Schroffheit dadurch zu mildern, daß man zwischen *mecum* und *quam* einschob: *sunt.* So lesen wir denn im *Vat.* 1899 auch wirklich

Daran schließt sich *Vario tempore cum etiam de Isauria* |[1]) *sentiunt et Gordianos* usf.

Doch mit dieser Anordnung, wie sie *P*'s Weisungen gemäß getroffen war, hat man sich im *Ricc.* auf die Dauer nicht abgefunden. Ein späterer Benutzer will nämlich den Passus *quam et senatui acceptissimam* bis *uocarunt* (also tatsächlich *v. MB* 8, 2f. und was sich aus *v. SA* 58, 1 *Vario tempore* usw. und *v. Max.* 18, 2 noch angesetzt hatte) in einen Zusammenhang, in den er besser zu passen schien, nämlich in *v. MB* 9, 4 nach *ut amore illius in concordiam redirent*[2]) bringen.

Auch dieser Vorschlag im *Ricc.* ist nichts als ein — an sich wertloser, von seinem Urheber indes ernsthaft gedachter — Versuch, der irgend einer handschriftlichen Grundlage[3]) — in Σ ist die Wortfolge bis *nuncuparent* (statt *nuncuparunt*), also natürlich ohne die Parasiten, untadelig hinter *MB* 8, 2 *timebunt enim seueritatem eius homines uulgares* überliefert. — ebenso entbehrt wie der eben besprochene Einfall im *P*, den der *Ricc.* von vornherein berücksichtigt hatte.

Indes für die Textgeschichte läßt sich auch dieser Fall fruchtbar machen: *Vaticanus* 1901[4]) hat nämlich den Vorschlag des *Ricc.* wirklich befolgt, also *v. MB* 9, 4 (f. 134[v]) die Worte *in concordiam redirent* fortgeführt mit *quam et senatui* usw. bis *nuncuparunt. Vario tempore cum etiam de Isauria sentiunt et Gordianos patrem . . . uocarunt.*

Schon damit ist die Abhängigkeit des *Vat.* 1901 vom *Ricc.* sehr wahrscheinlich gemacht. Eine ausgedehntere Prüfung hat mir diese Annahme zur Gewißheit erhoben.

---

omnes qui mecum sunt quam et usw., also zu einer Zeit, in der man an die Umstellungen noch gar nicht herangegangen war. Ein ganz gleichwertiges Beispiel ist die Einfügung von *Diocletianum* in *v. Car.* 13, 1 nach *Augustum*, die ebenfalls *Vat.* 1899 bereits aufnehmen konnte (s. oben S. 267 Anm. 1). In diesen beiden Fällen geht also ein primitiver Heilungsversuch der richtigen Diagnose, die als Grundübel den zerrütteten Zusammenhang erkannte, voraus.

1) Das Zeichen | findet sich natürlich nicht etwa in der Handschrift, ist vielmehr nur hier und an anderen Stellen dieser Abhandlung, zur leichteren Orientierung, gesetzt.

2) Der Vorschlag ist auf dem Rand des *Ricc.*, f. 97[v], ohne daß die betreffenden Worte anders als durch Zeichen kenntlich gemacht wären, so knapp als möglich gefaßt, außer dem Zeichen ist nur auf eine Seite, 15 Folien später, verwiesen: dementsprechend findet sich auf f. 112[r] lediglich ein kleines, leicht zu übersehendes Zeichen, ohne irgend eine Erläuterung.

3) Immerhin muß anerkannt werden, daß der Wortlaut von *v. Max.* 18, 2 durch den Vorschlag im *Ricc.* viel erträglicher gemacht ist: es heißt jetzt *omnes qui mecum sunt.* Daran fügt sich *v. Max.* 18, 3: *Ergo si uiri* u. s. f.

4) Bei Peter, *praef.* p. XXVIII, wo *Vat.* 1901 als 16. Handschrift aufgezählt ist, darf man dergleichen Dinge nicht suchen. Die Handschrift ist übrigens in einer ausführlichen *subscriptio* in das Jahr 1470 datiert. *saec. XVI* bei Peter, a. a. O., ist wohl Druckfehler.

Schon oben[1]) wurde die Interpolation in *v. Cc.* 8, 2 besprochen und auf das verzeihliche Mißverständnis hingewiesen, durch welches das Einschubzeichen als *et* aufgefaßt und die Interpolation nachher gegen den Wunsch ihres Urhebers in einen anderen Zusammenhang gebracht wurde.

Der *Ricc.* bietet *v. Cc* 8, 2f. folgendes: *Papinianum amicissimum fuisse imperatori Seuero* ^*ua*^ *et ut aliqui loquuntur,* ^*cat*^ *eumque cum Seuero bis successisse, ut aliqui loquuntur* bis *commendatum atque* usw.

Es hat also der Schreiber des *Ricc.*[2]) zunächst ebenfalls das Zeichen im *P* nach *Seuero* als Sigle von *et* betrachtet, demnach geschrieben *Seuero et ut aliqui loquuntur;* doch hat er sein Versehen rasch bemerkt und durch *uacat* zurückgenommen. Er hat somit, im Sinne des Interpolators, den geeigneten Ort gefunden.

Wenn nun *Vat.* 1901 von Anfang an dem Einschub die „richtige" Stelle anweisen konnte, so erklärt sich dies ganz ungezwungen aus dem Befund des *Ricc.*

Ganz ähnlich liegt der Fall in *v. MB* 2, 7. Es heißt dort im *P* (f. 142r) . . . *quorum unus in re militari tantus est, ut nobilitatem generis splendore uirtutis eilexerit* usw. Die sinnlose Form ist späterhin undeutlich korrigiert worden: es sieht aus, als sollte *ei* in *a* verwandelt werden: *alexerit* schreibt in der Tat *Paris.* 5816; *dilexerit* dagegen bietet *Vat.* 1899. Im *Ricc.* steht nun, nach *P*, zunächst *eilexerit*; aber die ersten Buchstaben sind mit Punkten versehen und *eue* übergeschrieben: es ist also *eilexerit* durch eine glückliche Konjektur zu *euexerit* verbessert, freilich ohne daß damit die Stelle ganz geheilt wäre. Die Emendation *euexerit* hat M. Haupt später seinerseits aus *eilexerit* des *P* herausgelesen[3]). Nur ist Haupt dabei nicht stehen geblieben, hat vielmehr richtig erkannt, daß auch *nobilitatem* verderbt sein muß. So schlägt er denn vor: *ut uilitatem* . . . *euexerit,* dem Sinn nach vorzüglich. Doch glaube ich, daß statt Haupts

1) S. S. 273f.

2) Susan H. Ballou sagt in den mir mitgeteilten Kollationen des *P* und *Paris.* 5816 vom *Ricc.*: '*Poggii Bracciolini manu uel iussu exaratus?*' Ich bin dieser Vermutung nachgegangen mit dem Ergebnis, daß die Handschrift nur von Poggio selbst geschrieben sein kann. Ein Vergleich von Photographien des *Ricc.* mit Arndt-Tangl, *Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie* 1. Heft (1904⁴) Tafel 30 A und P. de Nolhac, *La bibliothèque de Fulvio Orsini,* Paris, 1887, Tafel Nr. 2 schließt jeden Zweifel aus. Das Urteil, das Georg Voigt, *Die Wiederbelebung des klassischen Alterthums* II³ (1893) S. 384 über die Willkür des Poggio der Überlieferung gegenüber fällt, läßt sich also auf seine sorgfältige Abschrift der *Historia Augusta* nicht ohne weiteres ausdehnen.

3) S. Peters Apparat zur Stelle II² S. 58, Z. 29ff., wo eine ganze Blütenlese von Konjekturen gegeben ist. In neuester Zeit haben Fr. Walter, *Beiträge zur Textkritik des ShA.,* Programm Regensburg 1909, S. 11f. und P. H. Damsté, *Mnemosyne* 39 (1911) S. 7f. sich an der Korruptel versucht.

uilitatem nach dem überlieferten *nobilitatem* einfach *nouitatem* zu schreiben ist (vgl. *MB* 5, 11 *nouae familiae*): aus *nouitatem* konnte in diesem Zusammenhang, der schon acht Worte später *nobilitate* bringt, nur zu leicht *nobilitatem* werden.

Es überrascht nun nicht weiter, wenn wir in *Vat.* 1901 das vom *Ricc.* glücklich wiedergewonnene *euexerit* vorfinden.

Die Abhängigkeit des *Vat.* 1901 glaube ich damit bewiesen zu haben und verzichte auf weitere Beispiele.

Ebenfalls, wie *Vat.* 1901, direkt aus dem *Ricc.* selbst scheint mir *Laurentianus* 63, 31[1]) zu stammen.

Die oben[2]) besprochene, für den *Ricc.* charakteristische Umordnung, deren Wirkung auf *Vat.* 1901 schon festgestellt wurde, hat freilich der Schreiber dieser Handschrift in seiner Weise aufgefaßt. Er hat folgendes (*v. Max.* 18, 2): *omnes qui mecum | sunt* | *uario tempore cum etiam de Isauria* | *sentiunt et Gordianos patrem ac filium Augustos uocauerunt*[3]): | *quam et senatui acceptissimam et sibi aduersissimam esse credebant. Quare factum est ut diximus, ut Gordianum adulescentulum principem peterent* bis *nuncuparunt.* || *Ergo si uiri estis* usw.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob sich dieser seltsame Wirrwarr in keine Verbindung, weder mit dem ursprünglichen, noch mit dem später vorgeschlagenen Zustand im *Ricc.* bringen lasse. Bei schärferem Zusehen aber läßt sich die Lösung des Rätsels gerade durch den *Ricc.*, aber auch allein durch ihn, gewinnen.

Wie wenig deutlich die Umstellungsabsicht des *Ricc.* bezeichnet ist, wurde oben bemerkt[4]). Es findet sich nun im *Ricc.* an der genannten Stelle außer den Zeichen vor *quam et senatui* und zwischen *uocarunt* und *Ergo si uiri*, durch welche der Umfang des zu versetzenden Stückes begrenzt werden sollte, auch noch nach *nuncuparunt* und vor *Vario tempore* ein Kreuz im Text, das in derselben Höhe auf dem Rand sich wiederholt.

So kann denn noch heute der Eindruck entstehen, als sei der Passus *Vario tempore* bis *uocarunt* zu versetzen und zwar an den oben bezeichneten Ort, nach *mecum sunt* und vor *quam et senatui*. Mit anderen Worten: Die Umschaltung auf eine spätere Seite kann übersehen und statt dessen die Neuordnung lediglich auf derselben Seite vollzogen werden: genau diese Möglichkeit ist im *Laur.* zur Tatsache geworden. Wiederum ist es der Befund des *Ricc.*, aber auch nur er, durch den das arge Durcheinander des *Laur.* eine völlige Aufklärung erfährt.

Wenn so *Vat.* 1901 und *Laur.* 63, 31 unmittelbar dem *Ricc.* entstammen müssen, so drängt sich die Annahme desselben Verhältnisses

1) S. Peter *praef.* p. XXIX, Nr. 21. — 2) S. S. 278, vgl. Anm. 2.

3) Statt *uocarunt* des *Ricc.* — 4) S. 278 Anm. 2.

für die Vorlage dreier weiterer Handschriften auf, die Peter ohne genauere Bestimmung ebenfalls zur Ψ-Klasse rechnet: es schließen sich nämlich zu einer Gruppe zusammen *Vat.* 1900, *Vat.* 1903 und *Ottobonianus* 1304[1]).

Zunächst stimmen alle drei Manuskripte in der Art der Umordnung mit dem *Ricc.* überein. Auch in *v. Max.* 18, 2 sehen wir die Zeichensprache des *Ricc.* verstanden: es ist also an *omnes qui mecum sunt* angeschlossen *Ergo si uiri*[2]). Aber das dazwischen im *Ricc.* ausgehobene Konglomerat, das der *Ricc.* nach *v. MB* 9, 4 zu versetzen vorschlug, *Vat.* 1901 auch tatsächlich dorthin versetzt hatte, ist in der Vorlage dieser Handschriften allem nach unter den Tisch gefallen. Dies konnte um so leichter geschehen, als im *Ricc.* bei *v. MB* 9, 4 lediglich ein unscheinbares Zeichen, ohne irgend ein Wort der Erläuterung an die Einschaltungspflicht erinnerte. So hat sich denn die Vorlage mit halber Arbeit begnügt.

In *v. Cc.* 8, 2 hat, wie bemerkt, der Schreiber des *Ricc.* — also Poggio — auf ein alsbald entdecktes Versehen hin den Sinn des Interpolators getroffen, in *v. MB* 2, 7 ist für das sinnlose *cilexerit* nachträglich im *Ricc.* die Heilung mit *euexerit* gelungen.

Wenn nun die genannten drei Handschriften sowohl den Einschub in *v. Cc.* an den gewünschten Platz rücken, als auch gleich von vornherein *euexerit* bieten, so erklärt sich dies aus ihrer — mittelbaren — Abhängigkeit vom *Ricc.*

Denn daß sie nicht unmittelbar von ihm abhängen, wird durch folgende Beobachtung wahrscheinlich.

In *v. A* 50, 4 ist statt *Fagone*[3]) im *P fagorie*[4]) überliefert (*n* konnte ja leicht zu *ri* versehen werden). Dieses unmögliche Wort hat der *Ricc.* zunächst — ohne eine Lücke anzudeuten — einfach weggelassen, schreibt demnach nur *uehementissime autem delectatus est, qui usque eo multum comedit* usw., später ist indes *fagone* auf dem linken, dem Buchrücken benachbarten Rand, wo es leicht zu übersehen ist, nachgetragen worden. Im *Vat.* 1901 fehlt das Wort ganz, wie ja zuerst auch in seiner Vorlage, dem *Ricc.*

In unserer Gruppe heißt es nun *uehementissime autem delectatus est cibo potuque, qui usque eo multum comedit* u. s. f.: wie man sieht eine mißlungene Interpolation, herausgesponnen aus dem folgenden von jemandem, der einen Stützpunkt nach *delectatus est* für den angeschlossenen

1) S. Peter *praef.* I² p. XXVIII sq. — Übrig ist von der Ψ-Gruppe Peters nur noch *Urbinas* 414. Da jedoch diese Handschrift zum *Ricc.* oder dessen Anhang keinerlei Beziehung hat, so kann sie erst später — und zwar in Gemeinschaft mit *Vaticanus* 1902, den Peter (a. a. O. p. XXIII) nicht hätte zu Σ stellen dürfen — zur Besprechung gelangen.

2) Vgl. *Vat.* 1901. — 3) So liest Σ richtig.

4) Im *P* findet sich über dem verstümmelten Wort von gelehrter Hand die treffende Bemerkung: *proprium nomen mimi edacis.*

Relativsatz nicht ohne Grund vermißte und ihn auf seine Weise zu schaffen suchte. Dieser Vorgang dürfte sich in der gemeinsamen Vorlage der drei Handschriften, in der das Wort, wie ursprünglich im *Ricc.* und — gänzlich — im *Vat.* 1901 weggeblieben war[1]), abgespielt haben.

Da für den hier verfolgten Zweck weitere Einzelheiten überflüssig erscheinen, nachdem das Hauptergebnis, die Abhängigkeit vom *Ricc.* und damit in letzter Linie vom *P* gesichert ist, so begnüge ich mich mit folgenden Bemerkungen:

Von den dreien ist unzweifelhaft *Ottobonianus* 1304 der jüngste und geringste[2]). Er hat sich auch die Freiheit genommen, die Lücke zu Beginn der *v. Gall.* höchst willkürlich nach den Eingebungen seiner eigenen Phantasie auszufüllen[3]); an allerhand Nachlässigkeiten ist bei ihm kein Mangel.

Ihn übertreffen *Vat.* 1900 und *Vat.* 1903 an Zuverlässigkeit; sie gehen durchweg zusammen, doch ist *Vat.* 1903 wohl der Ältere und auch etwas Treuere. Es erscheint sogar möglich, daß *Vat.* 1900 geradezu eine Abschrift aus *Vat.* 1903 darstellt.

Ferner gehört *Parisinus* 5817 in diese Umgebung[4]); auch für seine Herkunft aus dem *Vat.* 1903 ließe sich eine Reihe von Anzeichen zusammenstellen[5]).

1) *Laur.* 63, 31 hat *Fagone* entsprechend dem späteren Zusatz im *Ricc.* — die Vorlage von *Vat.* 1903 usw. scheint in *v. SA* 42, 4 *muliones singulos* vergessen zu haben, im Gegensatz zum *Ricc.* und seinen unmittelbaren Abkommen, *Vat.* 1901 und *Laur.* 63, 31. Auch ist offenbar in ihr, wie schon im *Vat.* 1899, für die Lücken noch ein Vertreter von Σ befragt worden. Denn während z. B. *Ricc.* und *Vat.* 1901 in *v. Gall.* 4, 2 in engerer Anlehnung an *P strangythebitinos* lesen, haben *Vat.* 1900, *Vat.* 1903 und *Ottobonianus* ähnlich wie Σ) *transithebitinos* (bezw. *transithebetinos*), ebenso *Paris.* 5817 und *Add. Ms.* 12015 des Britischen Museums, die sogleich zu besprechen sind.

2) Man sucht z. B. bei ihm vergeblich den Namen des letzten Autors, des Vopiscus. In *v. SA* 68, 1 hat er die Reihenfolge der Räte des Severus Alexander empfindlich gestört.

3) *v. Gall.* 1, 1 fährt *Ottob.* nach *seruiliter teneretur* fort: *erat omnium dolor quod Gallienus natura ferox patris inclyta gesta non aemularetur sic moribus rem p. perdiderat.* — *Ricc.* hatte sich hier dabei beschieden, den Torso des *P* mit den Lücken und Bruchstücken treulich wiederzugeben, ebenso *Laur.* 63, 31 (wo übrigens das undeutliche *tencretur* des *Ricc.* zu *feneretur* veranlaßte); nicht anders *Vat.* 1900; *Vat.* 1903; *Paris.* 5817 und *Add. Ms.* 12015. — *Vat.* 1901 dagegen läßt nach *teneretur* fast zwei Zeilen frei (wohl in der Hoffnung sie später ausfüllen zu können) und nimmt den Faden erst wieder mit *perdiderat* auf.

4) Vergl. oben Anm. 1 und 3. (Peter *praef.* I² p. XXXI reiht ihn — sehr mutmaßlich — in Ψ ein. A. a. O. Z. 23 ist *cod. Reg.* Nr. 5817 Druckfehler für 5807.)

5) Mit dem Original des *Vat.* 1903 konnte ich eine Anzahl Photographien des *Paris.* 5817, die ich von wichtigen Stellen in dieser Absicht herstellen ließ, vergleichen. Daraus hat sich mir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das im Text angedeutete Verhältnis ergeben. Ich glaube darauf verzichten zu können, mein ganzes Material hier auszubreiten.

Vat. 1900 dagegen steht seinerseits wiederum in engsten Beziehungen zu einer Handschrift des Britischen Museums, *Add. Ms.* 12015[1]). Ich möchte wenigstens die Vermutung wagen, daß die englische Handschrift eine Kopie des *Vat.* 1900 ist[2]).

Schließlich gehört zur Familie des *Ricc.* noch eine weitere Handschrift des Britischen Museums, *Add. Ms.* 6028[3]). Sie ist übrigens unvollständig: wenigstens schließt ihre letzte Seite mit *v. Pr.* 19, 4: *per omnes additus* (statt *aditus*), sinnlos fortgesetzt durch *eloquii. Te quaeso* (es fehlt *sis*) *contentus nosque sic uoluisse scribere melius quam potuisse contendas feliciter. finis*, also durch die Schlußworte der *v. Car.* und der ganzen Sammlung überhaupt[4]).

Vom Peterschen *Ψ* bleibt nur noch *Urbinas* 414[5]), der mit *Vaticanus* 1902 zusammen behandelt werden darf. Denn beide Handschriften lassen sich auf *P* selbst zurückführen. So wenig der *Urb.* zu *Ψ*, worunter wir ja jetzt, über Peter hinaus, den *Ricc.* und seinen Anhang verstehen müssen, gehört, so wenig darf *Vat.* 1902 mit Peter[6]) zu *Σ* gezogen werden.

1) Der Handschriftenabteilung des Britischen Museums, an die sich Herr Prof. Lehmann-Haupt auf meine Bitte gewendet hat, bin ich für ihre bereitwilligen Auskünfte und die entgegenkommende Beschaffung von Photographien sehr verbunden.

2) Beide Handschriften haben *v. Cc.* 8, 2 folgendermaßen überliefert: *Papinianum amicissimum fuisse imperatori Seuero professum sub Scaeuola et Seuero in aduocatione fisci successisse ut aliqui loquuntur* usw., haben also die Worte *cumque cum Seuero* übersprungen, was nach dem unmittelbar vorhergehenden *imperatori Seuero* nur zu leicht geschehen konnte.

3) Peter *praef.* I² p. XXXI Anm. 2 sagt sehr ins allgemeine: *In museo Britannico codicem horum scriptorum adseruari Jordanus in praef. p. XI me docuit.* — Auch von *Add. Ms.* 6028 besitze ich photographische Proben.

4) Ein für den *Ricc.* und seine Abkommen bezeichnender Fall mag bei dieser Gelegenheit noch Erwähnung finden. In *v. Gall.* 4, 3 schreibt *P*: *occupatum imperatorem libidinibus quaerebatur* (lies *querebantur*), dabei ist das erste *a* in *quaerebatur* offen gebildet, so daß es aussieht, als stünde *queeerebatur* da. Gewissenhaft nimmt *Ricc.* dieses Wortungetüm auf. (Schon im *Vat.* 1899 liest man übrigens *queeerebantur*, doch ist *ee* durchstrichen, also *querebantur* richtig hergestellt). Aus *Ricc.* geht *queeerebatur* in den *Vat.* 1901 über. Auch *Vat.* 1903 scheint so geschrieben zu haben: jetzt steht — mit Rasur — da: *qu erebatur.* (Ähnlich ist im *Ottob.* *querebantur* aus *quecerebatur* korrigiert.) — *Add. Ms.* 12015 hat *occupatum imperatorem libidinibusque terebatur*; zu einem Interpolationsversuch fühlte sich — wohl durch den Zustand im *Vat.* 1903 — *Paris.* 5817 angeregt: *occupatum imperatorem qui uoluptatibus libidinibusque tenebatur*; etwas Ähnliches hat sich *Add. Ms.* 6028 geleistet: *occuptatum imperatorem libidinibus teneri indignabantur.*

5) Vgl. S. 281 Anm. 1.

6) S. S. 281 Anm. 1. Peter *praef.* I² p. XXIII räumt diesem Eindringling in die *Σ*-Klasse sogar einen bevorzugten Platz ein. Sowohl *Urb.* als *Vat.* stellen den Einschub in *v. Cc.* 8, 2 nach *commendatum*, also — gegen *Ricc.* — dem Befund im *P* gemäß.

Allerdings haben beide Handschriften bei Σ große Anleihen gemacht, namentlich auch das Füllstück nach *v. MB* und die Einleitung in die *v. Val.*[1]) von dorther entlehnt. *Vat.* 1902 hat sogar die falsche Namensform *Voposcus* aus Σ bezogen.

Aber gerade in den wirklich entscheidenden Dingen weichen beide Handschriften von der Σ-Klasse ab, um sich in unzweideutiger Weise zum *P* zu bekennen. So haben sie beispielsweise die *v. MA* nicht in der künstlichen Umarbeitung, die für Σ charakteristisch ist[2]), überliefert, sondern in dem ursprünglichen, freilich wenig einheitlichen Aufbau.

Sodann wissen wir ja bereits, daß Σ von den Umstellungen, die schon den Ahnherrn von *P* heimgesucht haben, ganz verschont geblieben ist. Im *Vat.* 1902 und im *Urb.* 414 aber sind die Spuren jener Störung noch immer nicht ganz verwischt.

Doch damit sind wir zu einer Frage zurückgekehrt, deren endgültige Lösung wir oben, der Familie Ψ zulieb, hatten zurückstellen müssen.

Zwei Phasen der Umstellungsversuche im *P* haben wir bisher kennen gelernt[3]). Das erste Stadium spiegelte sich im *Paris.* 5816, dem Handexemplar Petrarcas, und seiner Sippschaft (bis hinein in die *editio princeps*); die Wirkung des zweiten ließ sich am *Ricc.* beobachten. Eine dritte und vierte Stufe der allmählichen Entwicklung zeigen unsere beiden Handschriften: ich behandle sie zusammen, um die Übersicht zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden.

In *v. SA* 43, 7 schreibt *Vat.* 1902: *futuros si id fecisset et templa reliqua deserenda:* — *Urbinas* hat: *futuros si id optate uenisset: templa reliqua deserenda.*

Vat. 1902 ist es also gelungen — nicht nur mit Hilfe der Verweisung im *P* die Fortsetzung im allgemeinen zu finden — sondern sogar darüber hinweg, den Text völlig richtig zu stellen, während *Urb.* sich mit *optate uenisset* von den Angaben des *P* ganz befangen zeigt, also an dieser Stelle über den *Ricc.* nicht hinausgekommen ist.

Die weitere im *P* gewünschte, vom *Ricc.* vollzogene Verpflanzung von *v. SA* 58, 2 bis 5 nach *v. SA* 42, 4 haben beide Handschriften unterlassen. (Denn als sie in ihrer Vorlage, *P* selbst, wie ich annehme[4]),

---

1) Daß dieser Umstand allein noch keineswegs Zugehörigkeit zur Σ-Klasse gewährleistet, ist übrigens Petern nicht entgangen, wenigstens wollte er den *Urb.* trotzdem in Ψ einreihen. — Schon im *Vat.* 1899 — also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts — ist ja Σ für die Lücken und das Inhaltsverzeichnis ausgebeutet worden.

2) Vgl. Peter *praef.* I² p. XXV.

3) Die Einrenkung der *v. Car.* lasse ich dabei aus dem Spiel.

4) Methodisch richtiger wäre es, die Umstellungsschichten im *P* für sich nachzuweisen und erst dann ihre Folgen in den Abschriften aufzusuchen. Meine eigene Untersuchung hat diesen Weg auch eingeschlagen. Wenn ich

mit den letzten Worten von *v. SA* 58. 1 zu f. 115ᵛ zurückkehrten, da hatten sie *v. SA* 42 längst — ohne eine Einschaltung — fertig geschrieben. Gehörte doch die ungewöhnliche Aufmerksamkeit des *Ricc.*, ja ein förmliches Studium dazu, um sich im entscheidenden Augenblick durch ein unscheinbares Zeichen — nur ein solches ohne irgend eine Note findet sich im *P* bei *v. SA* 42. 4 — an diese Pflicht erinnert zu fühlen.)

In *v. SA* 58. 1 lesen beide Handschriften: *apud populum lectis omnibus nominibus est ornatus* usw. Es ist also *Vario tempore* usf., das im *P* f. 125ʳ zwar unmittelbar an *lectis* sich anschließt, jedoch bei dem Umstellungsversuch davon getrennt worden war, weggeblieben.

v. Max. 5, 3 ist in beiden Fällen mit *Occiso Heliogabalo ubi primum comperit* in Ordnung (ein Fortschritt, den bereits *Ricc.* gegenüber dem *Ubi uero Maximinus comperit* des *Paris.* 5816 und seiner Nachkommen gemacht hatte).

In *v. Max.* 18, 2 stutzt *Vat.* 1902 den Text des *P* folgendermaßen zurecht: *omnes qui mecum sunt et senatui acceptissimos et sibi aduersissimos esse credebant* (aus . . . *sunt quam senatui acceptissimam et sibi aduersissimam* usw. im *P*). Darauf folgt, wie im *P*, *Quare factum est* bis *nuncuparent* (statt *nuncuparunt* des *P*), also das *v. MB* 8. 3 versprengte Stück: an *nuncuparent* setzt wieder *v. Max.* 18. 2 an mit *et Gordianos* bis *uocarent* (statt *uocarunt*). *Ergo si uiri* u. s. f. bis zum Ende der *v. Max.*

In *v. MB* 8. 2 muß *Vat.* 1902 — eine bloße Folge der eben besprochenen Vorwegnahme — an *homines uulgares* gleich fügen 8. 4 *his gestis celebratisque sacris* usw.

Daß *Vat.* 1902 aus Σ nicht abgeleitet werden darf, beweist diese Anordnung mit dem plumpen Interpolationsversuch zur Genüge. Denn noch in *v. SA* 43, 7 hätte das richtige *si id fecisset* für sich allein immerhin auf Σ hindeuten können[1]).

Aus *P* selbst dagegen erklärt sich die noch immer verwirrte Reihenfolge des *Vat.* 1902 vollständig, nur daß *Vario tempore* bis *sentiunt*, das der *Ricc.* gewissenhaft, wenngleich in diesem Zusammenhang unsinnig, zwischen *nuncuparunt* und *et Gordianos* beigefügt hatte, als unverständlich weggeblieben ist.

Urb. 414 aber überrascht uns sowohl in *v. Max.*, als in *v. MB* mit der echten, in der Anordnung untadeligen Wortfolge: *v. Max.* 18. 2: *omnes qui mecum suntiunt* (!) *et Gordianos patrem et* (lies *ac*) *filium Augustos*

hier den umgekehrten gehe, so tue ich es mit guten Gründen und bitte, daß mir eine Konzession an die Darstellung nicht als *petitio principii* bei der Erforschung ausgelegt werde.

1) Vielleicht ist diese Stelle für Peter zum Verhängnis geworden. Hätte er freilich etwas tiefer gebohrt, so wäre ihm der Fehler, *Vat.* 1902 in die Σ-Klasse einzubeziehen, erspart geblieben.

uocarunt. Ergo si uiri usw. — *v. MB* 8, 2f. *timebant enim seueritatem eius homines uulgares, quam et senatui acceptissimam et sibi aduersissimam esse credebant.* 8, 3 *Quare factum est* bis *nuncuparunt.* 8, 4 *His gestis celebratisque* . . . .

Doch die Überraschung löst sich in Befriedigung auf, wenn wir im *P* f. 148[r] bei *omnes qui mecum* folgende Veränderung feststellen können: Das nach *mecum* eingeschobene *sunt*[1]) ist nämlich zu *secunt*~ (= *secuntur*) korrigiert und dazu mit *Et Gordianos etc.* von derselben Hand die richtige Fortsetzung angegeben und überdies auf f. 125 verwiesen. Auf dem Rand steht in derselben Höhe von der gleichen Hand nochmals *Require 125*. Auf f. 125 steht tatsächlich der weitere Text.

So ist denn im *P* die Wiederherstellung endlich — *quantae molis erat!* — gelungen: freilich statt *secunt*~ muß es *sentiunt* heißen. Die Art, wie — aus bloßem Versehen — (statt *sentiunt*) *secunt*~ aus *sunt* hergestellt ist, erklärt zugleich das rätselhafte *suntiunt* des *Urb.*

So beleuchten sich denn *Urb.* und *P* gegenseitig. Daß *Urb.* unmittelbar aus *P* stammen muß, läßt sich nicht mehr bezweifeln. Wer freilich nur die Herstellung der richtigen Reihenfolge in *v. Max.* und *v. MB* bedenken wollte, der müßte an Abhängigkeit von Σ denken. Aber schon das *optate uenisset* in *v. SA* 43, 7 weist diesen Gedanken als unmöglich zurück. Aus dem Zustand des *P* dagegen läßt sich die Anordnung des *Urb.* restlos begreifen.

Im *P* freilich ist die Berichtigung, deren Wirkung wir soeben im *Urb.* beobachtet haben, vermutlich mit Hilfe von Σ gelungen[2]). Für die Zeit, in der die glückliche Herstellung erfolgte, haben wir in der Benutzung der Folienzahlen einen Anhaltspunkt. Im 15. Jahrhundert hat sich ja *P* im Besitz Manettis (gestorben 1457) befunden und dieser Gelehrte hat sich die Mühe genommen, den Kodex zu paginieren (und zwar sogar zweimal: das erstemal hat er sich verzählt). Seine Hand ist unverkennbar: er hat auf der Innenseite des Schutzblattes unter seinem Namen ein Inhaltsverzeichnis angelegt und mit Folienzahlen versehen[3]). Die Berichtigung des *P*, die sich der Folienzahlen bereits bedient, kann also erst nach der Paginierung erfolgt sein. Jedenfalls befand sich *P* zu der Zeit, als *Vat.* 1902[4]) nach ihm kopiert wurde, noch in Unordnung. Im Laufe des

1) Wie früh *sunt* beigesetzt sein muß, geht aus seiner Berücksichtigung im *Vat.* 1899 hervor (s. oben S. 277 Anm. 3).

2) Oben wurde dies bereits für die Berichtigung der *v. Car.* vermutet (S. 271 Anm. 1).

3) Auch sonst hat Manetti zahlreiche Notizen auf den Rand geschrieben, die sein sachliches Interesse bekunden. Philologisch hat er sich mit dem Text nicht befaßt.

4) *Vat.* 1902 scheint erst nach 1440 gefertigt zu sein: denn die Handschrift führt auf der ersten Textseite das Wappen der Familie Barbo mit Kardinals-

15. Jahrhunderts ist also im *P v. Max.* und *v. MB* eingerenkt worden. Daß die Richtigstellung mit Hilfe von Σ geschehen sei, habe ich bereits angedeutet. Es weist in dieselbe Richtung, wenn die gleiche Hand, der die schließliche Herstellung im *P* verdankt wird, zu *v. SA* 28, 6 auf dem Rand des *P al' lacosas* notiert, eine Variante der Σ-Klasse zu *colossas*[1]). Auch diese Randnote hat *Urb.* als solche wiederholt.

Die Geschichte der Umstellungen im *P* ist damit so weit beendigt: wir werden dem unglücklichen Zufall jener Blätterversetzung im Archetypon des *P* Dank wissen, hat er uns doch gelehrt, aus der Not eine Tugend zu machen. Ohne die mannigfaltigen Folgen jener bedeutungsvollen Störung hätte sich die Textgeschichte der *Historia Augusta* schwerlich so in ihre Schichten zerlegen, jedenfalls nicht überzeugend darstellen lassen.

Es gilt, noch einen Anstoß in Peters Ausgabe zu beheben in einer Umgebung, die durch jene Umstellung in Mitleidenschaft gezogen wurde. *v. SA* 58, 1 heißt es bei Peter: *quibus* (nämlich *tabellis laureatis*) *in senatu et apud populum lectis † uario tempore cum etiam de Isauria optate uenisset.*

Es steht nun im *P* tatsächlich *optatae uenissē* (= *uenissent*). Der Strich über *e*, der *n* bedeutet, konnte jedoch um so eher vernachlässigt werden, als das infolge der Unordnung vor *optatae* geratene *si id* keinen Plural zu dulden schien. Wir erfahren also, daß man die Siegesbotschaften vor Senat und Volk zu verschiedenen Zeiten verlesen hatte und daß überdies auch aus Isaurien erwünschte Posten eingetroffen waren[2]). Das Kreuz kann somit künftig verschwinden.

So sind denn bis jetzt die beiden Klassen Peters, *Π* und *Ψ*, zur Besprechung gekommen; die entscheidende Rolle, die *P* in der Überlieferung der *Historia Augusta* gespielt hat, wird durch die überraschende Tatsache beleuchtet, daß — mit Ausnahme des verschollenen *Murbacensis* — sämtliche bisher geprüften Handschriften[3]) in ein mittel-

abzeichen. Nun war Petrus Barbus Kardinal von 1440 bis 1464, in welch letzterem Jahr er als Paul II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Ein anderes Glied dieses venetianischen Geschlechts, Marcus Barbus, führte den Purpur von 1467—1490 (s. C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aeui*, Münster 1901, Bd. II S. 9 und 15). Die Möglichkeit, daß das Wappen erst später zugesetzt ist, wie es mit denselben Insignien im *Vat.* 1898 der Fall sein dürfte, scheint hier nicht zu bestehen. — Peter setzt (*praef.* 1² p. XXIII) den *Vat.* 1902 gar ins 14. Jahrhundert.

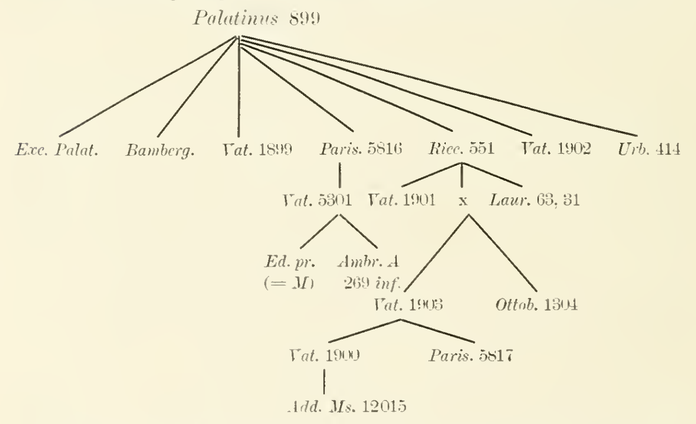
1) *P* hatte ursprünglich (wie jetzt noch *B*) *locossas*, was aber dann zu *colossas* korrigiert wurde.

2) Zu *optatae uenissent* ist *tabellae* als Subjekt zu ergänzen. — Walter (a. a. O.) S. 25 f. will statt *uario tempore* lesen *pari eodemque tempore*; ich halte lieber an der Überlieferung fest.

3) Auch *Harl.* 2658 des Britischen Museums, eine junge Handschrift, gehört hierher.

bares oder unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis vom *P* sich bringen ließen. In verschiedenen Phasen hat sich uns *P* dargestellt: zunächst, wohl gegen Ende des 9. Jahrhunderts, sozusagen im Stande der Unschuld durch den *Bambergensis*; für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hat *Vat.* 1899 das Eindringen von Varianten aus Σ im *P* gesichert. — An die Unordnung hatte man sich bis dahin noch nicht herangewagt. — Im Jahr 1356 aber — das lehrt *Paris.* 5816 — waren die ersten — ungeschickten — Versuche, die richtige Wortfolge zurückzugewinnen, im *P* bereits unternommen. Im *Ricc.* 551 und im *Vat.* 1902 spiegelt sich ihr Fortgang, im *Urb.* 414 endlich ihr vorläufiger Abschluß.

Das bisherige Ergebnis läßt sich in folgendes Bild zusammendrängen:



Eine einzige Unbekannte tritt in diesem Stammbaum auf, auch sie, von oben und unten, genau bestimmt. Eine seltene Gunst der Überlieferung, die man freilich aufsuchen muß, hat gerade entscheidende Handschriften erhalten, so im *Ricc.* 551 den Stammvater einer ganzen Familie. — Wir kommen nun zu der vom *P* unabhängigen Überlieferung.

Römische Kaiserdaten.

Von **Ludwig Holzapfel.**

(Fortsetzung.)

2. Otho.

Nachdem im April 69 Othos Truppen in einer Schlacht, die nach dem zwischen Mantua und Cremona gelegenen Flecken Betriacum benannt zu werden pflegt[1]), den Vitellianern unterlegen waren, gab sich Otho, der in Brixellum (Brescello) den Ausgang des Kampfes abgewartet hatte, selbst den Tod[2]).

Über den Tag dieses Ereignisses, durch den zugleich die Zeit der zwei Tage zuvor[3]) gelieferten Schlacht bei Betriacum bestimmt wird, gehen die Ansichten auseinander. Niese[4]) ist geneigt, sich für den 15. April zu entscheiden. Dagegen sind Noris[5]), Clinton[6]), Knaake[7]) und Krauß[8]) für den 16., für den 17. aber Merivale[9]), Puhl[10]) und Unger[11]) eingetreten.

Für den 15. April wird von Niese eine in kompensativem Sinne aufgefaßte Angabe Dios ins Feld geführt, wonach sich Othos Regierung, die am 15. Januar 69 begann[12]), auf 90 Tage erstreckte[13]).

Den 16. oder den 17. April entnimmt man dagegen aus zwei anderen Berechnungen, die beide auf verschiedene Weise interpretiert werden.

1) Über die Lage des Schlachtfeldes vgl. Valmaggi, *Del luogo della così detta prima battaglia di Bedriaco,* Turin 1896 und dazu *Berl. Phil. Woch.* 1897, S. 689 f.

2) Tac. *Hist.* II 39 f.; Plut. *Oth.* 10 f.

3) Wie aus Tac. *hist.* II 45 f. erhellt, lag zwischen der Schlacht bei Betriacum und dem Morgen, an welchem sich Otho das Leben nahm, noch der Tag, an dem sich seine geschlagenen Truppen den Vitellianern ergaben.

4) *Herm.* XXVIII 1893, S. 203. Note 3.

5) *Annus et epoch. Syromaced.,* S. 55 f. — 6) *Fast. Rom.* I 54.

7) *Zeitschr. f. luth. Theol.* XXXII 1871, S. 234. 244.

8) *De vitarum imperatoris Othonis fide quaestiones,* Zweibrücken 1880. S. 14.

9) *Gesch. d. Römer unter d. Kaisertum.* Deutsche Übers. IV 71. Note 66.

10) *De Othone et Vitellio imperatoribus quaestiones,* Halle 1883, S. 6, Note 1.

11) *Sitzungsber. d. philos.-philol. u. hist. Cl. d. K. Bayer. Ak. d. W.* 1893, II 464.

12) Der 15. Jan. ist Galbas Todestag (vgl. *Klio* XII, S. 488). Daß an dem nämlichen Tage Otho zum Kaiser ausgerufen wurde, geht, wie Noris a. a. O. S. 55 bemerkt, nicht nur aus Tac. *hist.* I 27—36, sondern namentlich aus Suet. *Oth.* 7 *vergente iam die* hervor.

13) Dio LXIV 15, 2; Zonar. XI 15.

Nach Josephus regierte Otho 3 M. 2 T.[1]). Hiernach ergibt sich bei inklusiver Rechnung als Todestag der 16., bei kompensativer dagegen der 17. April. Zu der gleichen Differenz führt eine Angabe Dios, wonach Otho, dessen Geburt auf den 28. April 32 gesetzt wird[2]), ein Alter von 37 J. weniger 11 Tage erreichte[3]). Es kommt hier darauf an, ob als der letze Tag des 37. Lebensjahres der 28. oder der 27. April zu betrachten ist. Im ersten Falle starb Otho am 17., im zweiten dagegen am 16. April.

Es fragt sich nun, ob nicht durch Feststellung des bei den einzelnen Autoren herrschenden Sprachgebrauchs eine sichere Interpretation der in Betracht kommenden Stellen gewonnen werden kann.

Leider gelangt man in dieser Hinsicht bei Dio zu einem sehr unerfreulichen Ergebnis. Bald bedient er sich der kompensativen, bald der inklusiven Berechnung und daneben kommt, obwohl seltener, auch die exklusive Zählweise vor. Da eine Zusammenstellung der Belege nicht bloß im vorliegenden Fall, sondern auch für andere Untersuchungen von Nutzen sein dürfte, so erscheint es zweckmäßig, eine solche zu geben. Es werden hierbei nur solche Fälle berücksichtigt, in denen der Anfangs- und der Endtermin durchaus gesichert sind.

Die kompensative Zählweise wird angewandt:

LVIII 28, 5 = Zon. XI 3. Tiberius regiert 22 J. 7 M. 7 T. vom 19. Aug.[4]) 14 bis zum 26. März[5]) 37.

LXVI 17, 4. Vom Tode Neros bis zur Übertragung des Imperiums auf Vespasian (9. Juni 68—1. Juli 69) verstrich 1 J. 22 T.[6]).

LXVII 18, 2 = Zon. XI 19. Domitian regiert 15 J. 5 T. vom 13. Sept.[7]) 81 bis zum 18. Sept.[8]) 96.

LXXII 22, 6 = Zon. XII 5. Commodus lebt 31 J. 4 M. vom 31. Aug.[9]) 161 bis zum 31. Dez.[10]) 192 und regiert 12 J. 9 M. 14 T. vom 17. März[11]) 180 bis zum 31. Dez. 192.

LXXVIII 6, 5. Caracalla lebt 29 J. 4 T. vom 4. April[12]) 188 bis zum 8. April[13]) 217.

---

1) *B. Jud.* IV 9, 9. 548. — 2) Suet. *Oth.* 2. — 3) Dio LXIV 15, 2.

4) Als Todestag des Augustus ist dieses Datum bezeugt von Dio LVI 30, 5; Suet. *Aug.* 100 und in den *Fast. Antiat. CIL* I² S. 248.

5) Diesen Tag nimmt Dio a. a. O. irrigerweise für den 16. März (Tac. *Ann.* VI 50; Suet. *Tib.* 73).

6) Über den Anfangstermin s. *Klio* XII, S. 484 f. und über den Endtermin ebenda, S. 488, Note 7.

7) An diesem Tage starb Titus nach Suet. *Tit.* 11.

8) Suet. *Dom.* 17. — 9) *Vit. Commod.* 1, 2. — 10) Dio LXXII 22, 4.

11) Dio LXXI 33, 4 und Tertull. *Apol.* 25 setzen den Tod des M. Aurelius auf diesen Tag.

12) Dio a. a. O.

13) Dio LXXVIII 5, 4. Nach *Vit. Carac.* 6, 6 war der Todestag der 6. April.

Dagegen findet sich inklusive Berechnung:

LX 34, 3 = Zon. XI 11: Claudius lebt 63 J. 2 M. 13 T.[1]) vom 1. Aug. 10 v. Chr.[2]) bis zum 13. Okt. 54[3]) und regiert 13 J. 8 M. 20 T. vom 24. Jan.[4]) 41 bis zum 13. Okt. 54.

LXIV 6, 5: Galba lebt 72 J. 23 T.[5]) vom 24. Dez. 5 v. Chr. bis zum 15. Jan. 69 (vgl. *Klio* XII S. 488) und regiert 9 M. 13 T. vom 3. April 68 bis zum 15. Jan. 69 (vgl. *Klio* XII. S. 489f.).

LXIX 23, 1 = Zonar. XI 24: Hadrian regiert 20 J. 11 M. vom 11. Aug. 117 bis zum 10. Juli 138 (vgl. *Klio* XII, S. 483, Note 2).

LXXI 34, 5 = Zon. XII 3: M. Aurelius lebt 58 J. 10 M. 22 T. vom 26. April[6]) 121 bis zum 17. März[7]) 180. Nach inklusiver Zählweise war der zehnte Monat des 59. Lebensjahres am 25. Febr. 180 vollendet. Es hätten also genau genommen nur 21 T. (26.—29. Febr. und 1.—17. März) gerechnet werden dürfen. Die 22 T. kommen indessen heraus, wenn man den elften Monat zu 30 T. rund (vgl. *Klio* XII. S. 489) ansetzt und hiervon die fehlenden Tage (18.—25. März) abzieht.

LXXVI 17, 4. Septimius Severus lebte 65 J. 9 M. 25 T. vom 11. April 145[8]) bis zum 4. Febr. 211[9]).

Für den Gebrauch der exklusiven Zählweise, deren Anwendung wir bereits bei anderen Autoren konstatiert haben (*Klio* XII, S. 483, Note 2), können folgende Belege angeführt werden:

LVI 30, 5 = Zon. X 38. Augustus lebt 75 J. 10 M. 26 T. vom 23. Sept.[10]) 63 v. Chr. bis zum 19. Aug.[11]) 14 n. Chr.

---

1) Die Monate und Tage fehlen bei Xiphilinus, sind aber durch Zonar. XI 11 und ebenso in den Konstantinischen Exzerpten *De insid.* (p. 77 de Boor = Dio. ed. Boissevain, Bd. III. p. 755) überliefert.

2) Suet. *Claud.* 2, vgl. *Fast. Vall. CIL* I² p. 240; *Fast. Antiat.* ebenda p. 248.

3) Tac. *Ann.* XII 69.

4) Auf diesen Tag fällt die Ermordung Caligulas (Suet. *Calig.* 58), womit Dio die Regierung seines in der Nacht darauf (Joseph. *Ant. Jud.* XIX 4. 1. 254) oder am folgenden Tage (Suet. *Claud.* 10) zum Kaiser ausgerufenen Nachfolgers beginnen läßt.

5) Die Tage werden nur von Zonar. XI 14 angegeben.

6) *Vit. Anton. Philos.* 1, 5: *Fast. Philocal. CIL* I² S. 262.

7) Vgl. S. 290. Note 11.

8) Dio a. a. O. Der Tag wird durch anderweitige Zeugnisse bestätigt, während in Hinsicht auf das Jahr die Angaben voneinander abweichen. Vgl. *Prosop. Imp. R* III 213.

9) Dio LXXVI 15, 2.

10) Dio a. a. O. Ebenso Suet. *Aug.* 5. Vgl. Gell. *Noct. Att.* XV 7. 3.

11) Vgl. S. 290, Note 4.

LVIII 28, 5 = Zon. XI 3. Tiberius lebt 77 J. 4 M. 9 T. vom 16. Nov.[1]) 42 v. Chr. bis zum 26. März[2]) 37 n. Chr.

LIX 30, 1 = Zon. XI 7. Caligula regiert 3 J. 9 M. 28 T. vom 26. März[3]) 37 bis zum 24. Jan.[4]) 41.

Ebenso wenig bindet sich Dio an eine feste Regel, wenn die Zahl der an der Vollendung einer Frist fehlenden Tage angegeben werden soll. Wiederholt begegnen wir der Auffassung, dass der Ablauf eines Jahres nicht mit der Wiederkehr des dem Anfangstermin entsprechenden Kalenderdatums, sondern mit dem vorhergehenden Tage zusammenfalle. Dies geschieht

LVI 30, 5. Augustus regiert 44 J. weniger 13 T. vom 2. Sept.[5]) 31 v. Chr. (Schlacht bei Actium) bis zum 19. Aug.[6]) 14 n. Chr.

LXXIII 10. 3. Pertinax lebt 67 J. weniger 4 M. 3 T. vom 1. Aug. 126[7]) bis zum 28. März 193[8]).

Der entgegengesetzte Fall liegt jedoch vor LXXVIII 41, 4 = Zon. XII 13. Macrinus regiert 1 J. 2 M. weniger 3 T. vom 11. April 217[9]) bis zum 8. Juni 218[10]).

Bei derartigen Angaben wird die Unsicherheit der Interpretation noch dadurch erhöht, daß die Summe der fehlenden Tage nicht nur durch eine rückwärts laufende Zählung, sondern auch durch Addition der zwischen dem Beginn des letzten Monats und dem Zeitpunkt des Todes liegenden Tage und Abzug ihrer Summe von 30 festgestellt werden kann. Auf solche Weise ist Dio, wie wir bereits gesehen haben (*Klio* XII. S. 489), dazu gelangt.

1) Dio LVII 18, 2. Der nämliche Tag wird genannt *Fer. Cum.* *CIL* I² S. 229; *Fast. Ant.* ebenda S. 249; Suet. *Tib.* 5; doch gingen in Hinsicht auf das Jahr die Angaben auseinander (Suet. a. a. O.).

2) Vgl. S. 290, Note 5. — 3) Vgl. S. 290, Note 5. — 4) Suet. *Cal.* 58.

5) Dio LI 1, 1. Ebenso *Fast. Arv.* *CIL* I² S. 214. *Fast. Amitern.* ebenda S. 244. Lyd. *de mens.* IV 80.

6) Dio a. a. O. Vgl. S. 290, Note 2.

7) *Fast. Philocal* u. Polen. Silv. *CIL* I² S. 270 u. 271. *Vit. Pert.* 15, 6.

8) *Vit. Pert.* 15, 6.

9) Nach Dio LXXVIII 11, 6 war der Tag, an dem Macrinus zum Kaiser erhoben wurde, der 4. Tag nach dem Tode Caracallas, der von Dio LXXVIII 5, 4 auf den 8. April gesetzt wird, und zugleich der Geburtstag des Septimius Severus, als dessen Datum der 11. April feststeht (vgl. S. 291, Note 8).

10) Es ist hier der Tag gemeint, an welchem Macrinus von Heliogabalus bei Antiochia geschlagen wurde (LXXVIII 39, 1). Nach der hdschr. Lesart war dies der 8. Juli, doch hat bereits Reimarus in seiner Ausgabe (1750—1752) aus der im Texte zitierten Stelle und den Zeugnissen anderer Autoren, wonach Macrinus 14 M. regierte (Eutrop. VIII 21. *Vit. Diadum.* 8, 2. Vict. *Caes.* 22, 2. *Epit.* 22), mit Recht die Folgerung gezogen, daß *Ἰουλίου* in *Ἰουνίου* geändert werden muß. Auf den 8. Juni wird die Schlacht bei Antiochia auch von Wirth. *Quaestiones Severianae*, Leipzig 1888. S. 15 u. 40 gesetzt, der jedoch seltsamerweise die Richtigkeit der Emendation bestreitet (S. 40).

für Neros Regierung (13. Okt. 54 bis 9. Juni 68), deren Dauer nach inklusiver Zählweise 13 J. 7 M. 28 T. beträgt, 13 J. 8 M. weniger 2 T. zu rechnen. Wenn wir hier nicht in der Lage wären, den Endtermin durch Kombination verschiedener Zeugnisse mit Sicherheit zu ermitteln, so würden wir mit Dios Angabe nicht auf den 9., sondern auf den 10. oder 11. Juni gelangen.

Aus Josephus können nur zwei auf guter Textüberlieferung beruhende Angaben über Regierungen römischer Kaiser, deren Anfangs- und Endtermine feststehen, angeführt werden:

B. Iud. II 12, 8, 248. Claudius regiert 13 J. 8 M. 20 T. vom 24. Jan. 41 bis zum 13. Okt. 54[1].

B. Iud. IV 9, 2, 499. Galba regiert 7 M. 7 T. vom 9. Juni 68[2] bis zum 15. Jan. 69[3].

In beiden Fällen liegt inklusive Berechnung vor. Man wird daher geneigt sein, die Angabe des nämlichen Schriftstellers, wonach Otho 3 M. 2 T. regiert haben soll, in dem gleichen Sinne aufzufassen und demgemäß als Todestag den 16. April anzunehmen (vgl. S. 289f.). Es wäre jedoch voreilig, aus zwei Beispielen eine allgemein gültige Regel abzuleiten.

Der sicherste Weg, um zu einer Entscheidung zu gelangen, besteht hier ebenso wie in der zuvor angestellten Untersuchung über Neros Todestag in der Kombination der verschiedenen Angaben.

Auf Othos Regierung werden bald 90 T.[4], bald 3 M. 1 T.[5], bald 3 M. 2 T.[6], bald 3 M. 5 T. oder 95 T.[7]) gerechnet. Von diesen An-

---

1) Über beide Termine vgl. S. 291, Note 4 u. 3.

2) Vgl. *Klio* XII, S. 484f. — 3) Tac. *hist.* I 27. Plut. *Galb.* 24.

4) Dio LXIV 15, 2 (s. S. 289) und die Stadtchronik des Chronographen von 354 (*Chron. min.* I 146 Momms.).

5) Diese bisher übersehene Berechnung ist zu entnehmen aus Clem. Alex. *Strom.* I 21, 144, 4, wo handschriftlich 5 M. 1 T. überliefert sind. Für *Ε μῆνας* ist aber hier augenscheinlich *Γ μῆνας* zu lesen. Die Richtigkeit dieser Änderung wird bestätigt durch § 146, 6, wonach auf Galba (7 M. 6 T.) Otho und Vitellius (7 M. 1 T., vgl. S. 296, Note 3) zusammen 17 M. 8 T. kommen.

6) Joseph. *B. Jud.* IV 9, 9, 548 und Randnote dritter Hand zu den Excerpta Salmasiana (Dio ed. Boissevain, Bd. III, S. 765). Die gleiche Rechnung liegt vor im Cod. Vat. 163 (*Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 512), Leo Grammat. p. 63 Bekk. und Cedren. I 379 Bekk. In allen diesen Chroniken haben sich jedoch die 2 T. in 8 T. verwandelt, was durch Vertauschung von Ϛ (B) mit Ϙ (H) zu erklären ist (vgl. den 4. Abschnitt gegen Ende). Aus *III* M. *II* T. sind wohl auch die *VIII* M. *XII* T. im Lib. generat. (*Chron. min.* I 138) hervorgegangen. Über die Verwechslung von *III* und *VIII* s. den 3. Abschnitt.

7) 3 M. 5 T.: Theophil. Antioch. *ad Autolyc.* III 27; Epiphan. *de mens. et pond.* c. 13; Cassiod. in *Chron. min.* II 138 oder 95 T.: Suet. *Oth.* 11; Eutrop. VII 17, 3; Excerpt. *de insid.* p. 80 de Boor; Vict. *Caes.* 7, 2, wo *LXXXXV* in *LXXXV* entstellt ist. Knaake, *Zeitschr. f. luth. Theol.* XXXII 1871, S. 234 meint, bei Sueton sei vielleicht *XCV* aus *XCII* entstanden, doch ist es nicht nötig, eine Angabe, die sich auch sonst häufig findet, auf einen Textfehler zurückzuführen.

gaben kommt die letzte in Wegfall, da sie vom 15. Jan., an dem Otho zum Kaiser ausgerufen wurde[1]), frühestens auf den 19. April führt, an dem die Nachricht von seinem Ende bereits nach Rom gelangt war[2]). Der 19. April war aber der Tag, an welchem der Senat Vitellius als Kaiser anerkannte[3]). Als Endtermin wird demnach, wie Unger[4]) richtig bemerkt, nicht Othos Tod, sondern der Regierungsantritt des Nachfolgers betrachtet[5]) und die inklusive Zählweise angewandt. Es verbleiben mithin nur noch die sonstigen Angaben, nach denen Othos Herrschaft 90 oder 91 oder 92 T. dauerte. Von diesen Berechnungen, die sich zu einander ebenso verhalten, wie die verschiedenen Angaben über die Regierungszeit Hadrians (*Klio* XII, S. 483, Note 2), führt die erste auf den 14. oder 15. oder 16., die zweite auf den 15. oder 16. oder 17. und die dritte auf den 16. oder 17. oder 18. April. Der 16. April ist mithin der einzige Tag, der sämtlichen Ansetzungen entspricht.

Um am 17. April festhalten zu können, deuten Puhl[6]) und Unger[7]) die hiermit streitende Angabe, wonach Otho 90 T. regierte, in dem Sinne, daß als Endtermin die Schlacht bei Betriacum, die sie auf den 15. April setzen, zu betrachten sei. Gegen den von beiden Gelehrten angenommenen Todestag kann indessen noch eine andere Erwägung geltend gemacht werden.

Als die Nachricht vom Selbstmord Othos in Rom einlief, war das Volk, das den *ludi Ceriales* zuschaute, im Theater versammelt[8]). In der Kaiserzeit dauerten diese Spiele vom 12. bis zum 19. April[9]). Von diesen Tagen waren die sechs ersten für szenische Aufführungen, der letzte dagegen für Zirkusspiele bestimmt[10]). Da sich das Volk nicht im Zirkus, sondern im Theater befand, so muß die Nachricht vom Tode Othos spätestens am 18. April in Rom eingetroffen sein. Wahrscheinlich geschah dies am späten Abend des genannten Tages; denn im anderen Falle wäre Vitellius nicht erst am 19. (s. oben, Note 3), sondern schon am 18. April vom Senat als Kaiser anerkannt worden. Brixellum war von Rom 376

1) Vgl. S. 289, Note 12.

2) Dies geschah während der *ludi Ceriales* (Tac. *Hist.* II 55), die in der Kaiserzeit vom 12. bis zum 19. April gefeiert wurden (Friedländer in Marquardts *R. Staatsverw.* III¹ 479; Wissowa in Pauly-Wiss. *RE* III 1980 f. und *CIL* I² S. 315.

3) Dies ergibt sich aus den Arvalakten, wonach am 19. April Vitellius Imperium festgesetzt wurde (*statutum est*). Vgl. Henzen *Act. frat. Arv.* S. XCIV u. 64.

4) *Sitzungsber. d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. d. K. Bayer. Ak. d. W.* 1893, Bd. II S. 464.

5) Über gleichartige Fälle s. den 3. und den 5. Abschnitt.

6) *De Othone et Vitellio imperatoribus*, S. 6, Note 1.

7) A. a. O. S. 464. — 8) Tac. *Hist.* II 55. — 9) Vgl. oben, Note 2.

10) Dies erhellt aus den Angaben verschiedener Kalender (*CIL* I² S. 315), die durch Ovid. *Fast.* IV 680 und Tac. *Ann.* XV 53 bestätigt werden.

röm. Meilen entfernt[1]. Wenn man auch berücksichtigt, daß Otho seinem Leben um Sonnenaufgang[2], also etwa 5½ Uhr morgens, ein Ende machte, so verbliebe, wenn dieses Ereignis auf den 17. April fiele, für die Beförderung der Botschaft bloß ein Zeitraum von etwa 10 Stunden. Man müßte demnach eine Geschwindigkeit voraussetzen, die in der früheren Kaiserzeit kaum ihres Gleichen fände[3]. Starb dagegen Otho am 16. April, so dehnt sich die Frist auf 2½ Tage aus. Der Bote hatte alsdann in 24 Stunden im Durchschnitt etwa 150 M. zurückgelegt, was schon als eine bedeutende Leistung bezeichnet werden muß.

Der 16. April darf demnach als gesichertes Datum für Othos Tod betrachtet werden. Für Dio ist hiermit ein weiteres Beispiel exklusiver Zählweise (S. 291 f.) gewonnen und ihre Anwendung zugleich für die Stadtchronik des Chronographen von 354 (S. 293, Note 4) erwiesen. Bei Josephus kommt dagegen zu den beiden Fällen, in denen inklusive Berechnung konstatiert werden konnte (S. 293), ein dritter hinzu.

3. Vitellius.

In engem Zusammenhange mit der soeben behandelten Kontroverse steht die über den Todestag des Vitellius, der bald nach dem 18. Dezember[4] 69 von den in die Hauptstadt eindringenden Truppen Vespasians erstochen wurde.

Als frühester Termin für dieses Ereignis ergibt sich aus dem Taciteischen Bericht, mit dem wir uns nachher eingehender zu beschäftigen haben, der 20. Dez. Für diesen Tag selbst entscheiden sich Noris[5], Knaake[6], Chambalu[7] und Niese[8], während von Unger[9] und Weynand[10])

1) Von Rom nach Ariminum 216 M. (*Itin. Ant.* ed. Parthey et Pinder p. 124, 8 f. Wess.), von da nach Bononia 78 M. (ebenda p. 126, 10 f.) und weiter nach Brixellum 82 M. (ebenda p. 283, 5 f.).

2) Tac. *Hist.* II 49; Suet. *Oth.* 11; Plut. *Oth.* 17.

3) Das einzige gleichartige Beispiel, das sich aus dieser Periode anführen ließe, wäre die Reise, welche im J. 9 v. Chr. der spätere Kaiser Tiberius zu seinem sterbenden Bruder Drusus unternahm, wobei er in 24 Stunden (*die ac nocte*) unter wiederholtem Wechsel seines Pferdes 200 Meilen zurücklegte (Val. Max. V 5, 3). In der späteren Kaiserzeit konnte allerdings die Schnelligkeit eines Kuriers auf das Zehnfache einer gewöhnlichen Tagereise, worauf nach Procop. *Bell. Got.* I 14 etwa 25 M. zu rechnen sind, gesteigert werden (Procop. *Hist. arc.* 30), was für 1½ T. 375 M. ergäbe. Solche Leistungen waren aber erst möglich, nachdem von Julian die zum Wechsel der Pferde dienenden Stationen (*mutationes*) vermehrt worden waren (*CIL* V 898 = Dessau I 755).

4) Tac. *Hist.* III 67 f.

5) *Annus et epochae Syromacedonum*, S. 57 f.

6) *Zeitschr. f. luth. Theol.* XXXII 1871, S. 234.

7) *De magistratibus Flaviorum*, Bonn 1881, S. 7.

8) *Herm.* XXVIII 1893, S. 203; *Röm. Gesch.* 4. Aufl., S. 325.

9) A. a. O., S. 456 f. 10) Pauly-Wiss. *RE* VI 2640.

der 21. und von Puhl[1]) der 22. Dez. angenommen wird. Tillemont[2]) erschließt seinerseits aus Tacitus (s. S. 299f.) den 20. und aus Dio (s. unten Note 6 u. S. 298) den 23. Dez. und läßt zwischen beiden Ergebnissen die Wahl.

Zunächst ist es angemessen, einen Überblick über sämtliche Angaben zu gewinnen, die für eine genaue Zeitbestimmung in Betracht kommen.

Vitellius soll 8 M. 1 T.[3]) oder 8 M. 2 T.[4]) oder 8 M. 5 T.[5]) oder 1 J. weniger 10 T.[6]) regiert haben.

Die beiden ersten Berechnungen gehen aus vom 19. April 69, an dem Vitellius vom Senat anerkannt wurde[7]). Von diesem Zeitpunkt gelangt man mit 8 M. 1 T. auf den [19.] oder 20. oder 21. Dezember und mit 8 M. 2 T. auf den 20. oder 21. oder 22. Dezember.

Die dritte Angabe (8 M. 5 T.) geht aus vom Tode Othos, der nach unseren Ermittelungen (S. 293f.) auf den 16. April fällt. Als Endtermin ergibt sich hiernach der 20. oder 21. oder 22. Dez. Setzt man Othos Ende auf den 15. April (S. 289), so ergibt sich der [19. oder] 20. oder 21. Dez. Wer sich dagegen für den 17. April (S. 289) entscheidet, hat die Wahl zwischen dem 21. oder 22. oder 23. Dez.

Die vierte Berechnung endlich, wonach Vitellius 1 J. weniger 10 T. regierte, beruht auf der Auffassung, daß seine Herrschaft bereits begonnen habe, als er von den bei Köln unter seinem Kommando stehenden

1) *De Othone et Vitellio imperatoribus*, S. 24. Note 1.

2) *Hist. des empereurs* I. Brüssel 1732. Anhang S. 17.

3) Eutrop. VII 18, 6; Hieronymus im Kanon nach dem Cod. Regius (Euseb. I. ed. Schöne. Anhang. S. 153), wo *septimo mense* von zweiter Hand in *VIII mo mense* (so) verbessert ist; *Laterc. imp. ad Justin.* I (*Chron. min.* III 420); Anonym. *Συναγωγὴ χρόνων* nach der Übersetzung des Anastasius (Nicephor. *Opusc. hist.* p. 222 de Boor). — In der Stadtchronik des Chronographen von 354 (*Chron. min.* I 148) sind *VIII* M. *I* T. in *VIII* M. *XI* T. und bei Clem. Alex. *Strom.* I 21. 144. 4 in 7 M. 1 T. entstellt. Casaubonus (zu Suet. *Vitell.* 18) will *μῆνας ὀκτώ* lesen. Dies ist jedoch unzulässig: denn die 17 M. 8 T., die 146. 6 auf Galba, Otho und Vitellius zusammen gerechnet werden, kommen, wenn Otho 3 M. 1 T. statt 5 M. 1 T. erhält (S. 293. Note 5), gerade heraus und lassen daher keine weitere Änderung zu. Jedenfalls hat Clemens eine lateinische Quelle benutzt, in der sich *VIII* M. leicht in *VII* M. verwandeln konnten (vgl. den Anhang).

4) Diese Berechnung darf wohl aus den 8 M. 12 T. bei Epiphan. *de mens. et pond.* c. 13 Lagarde und den 6 M. 22 T. bei Theophil. *ad Autolyc.* III 27 entnommen werden. Die Kaiserliste des Theophilus beruht auf einem lateinischen Original, in dem aus *VIII* M. leicht *VI* M. werden konnten (vgl. den Anhang).

5) Joseph. *B. Jud.* IV 11. 4. 652; Cod. Vat. 163 (*Byz. Zeitschr.* V 1896. S. 513) und Randnote zweiter Hand zu den *Excerpta Salmas.* (Dio. ed. Boissevain. Bd. III. S. 765). Der *Lib. generat.* (*Chron. min.* I 138) gibt *VIIII* M. *XV* T., welche Ziffern wohl gleichfalls aus *VIII* M. *V* T. entstanden sind.

6) Dio LXV 22. 1; Zon. XI 16 fin. Bei Leo Grammat. p. 64 Bekk., im Cod. Paris. 1712 (*Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 513) und bei Cedrenus p. 379 Bekk. ist die Zeit auf 1 J. abgerundet.

7) Vgl. S. 294.

untergermanischen Legionen zum Kaiser ausgerufen worden sei. Nach Tacitus[1]) und Plutarch[2]) geschah dies am 2. Januar, nachdem in der Nacht zuvor von Mainz aus ein Adlerträger bei Vitellius mit der Nachricht eingetroffen war, daß sich die beiden dort befindlichen[3]) obergermanischen Legionen am 1. Januar von Galba losgesagt und dem Senat Treue geschworen hätten.

Nach Sueton[4]) war es Abend, als Vitellius von seinen Soldaten als Imperator begrüßt wurde. Hieraus zieht Unger[5]) die Folgerung, daß der von Tacitus und Plutarch erwähnte Adlerträger noch am Abend des 1. Januar in Köln eingetroffen und hierauf Vitellius von den bei ihm selbst befindlichen Truppen sofort zum Kaiser ausgerufen worden sei, und stellt die Annahme auf, daß dieser Akt und nicht etwa die erst am folgenden Tage bekannt gewordenen Kundgebungen der in der Provinz stehenden Truppen nach Dios Ansicht die Epoche der Regierungszeit von 1 J. weniger 10 T. dargestellt habe.

Diese Annahme muß aus zwei Gründen zurückgewiesen werden. In erster Linie spricht dagegen die zwischen Mainz und Köln liegende Entfernung von 112½ M.[6]), die zwischen dem Morgen und dem Abend eines Wintertages von dem Adlerträger unmöglich zurückgelegt werden konnte. Nicht minder wird der 1. Jan. ausgeschlossen durch die Beschaffenheit des fraglichen Tages, der nach Suetons Ausdrucksweise für einen politischen Akt ungeeignet gewesen sein muß[7]). Für den 1. Jan. trifft dies in keiner Weise zu, wohl aber, wie bereits Noris[8]) richtig bemerkt, für den 2., der ebenso wie alle *dies postriduani* (*Klio* XII. S. 491) eine ungünstige Vorbedeutung in sich schloß.

Vitellius erstes Regierungsjahr hätte demnach, je nachdem man rechnet (S. 292), am 2. oder am 1. Januar 70 sein Ende erreicht. Zählt man von dem einen oder andern Termin 10 T. rückwärts, so ergibt sich als Todestag der 23. oder der 22. Dezember. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß 1 J. weniger 10 T. auch 11 M. 20 T. (S. 292f.) bedeuten kann. Bei dieser Auffassung gelangt man vom 2. Jan. 69 auf den 21. oder 22. oder 23. Dez.

---

1) Tac. *Hist.* I 57. — 2) Plut. *Galb.* 22.

3) Vgl. Bergk, *Zur Geschichte u. Topographie der Rheinlande in röm. Zeit.* Leipzig 1882, S. 72f., besonders S. 79.

4) *Vit.* 8. — 5) A. a. O. S. 462f.

6) Vgl. Bergk, a. a. O. S. 164f., nach dessen Ausführungen die in der *Tabula Peuting.* angegebene Distanz von 75 Leugen (112½ M.) erst im dritten Jahrhundert durch eine Straßenkorrektion auf 72 Leugen (108 M.) ermäßigt wurde.

7) *Vit.* 8: *neque diei neque temporis ratione habita ac iam vespere . . . . . imperator est consalutatus.*

8) *Annus et epochae Syromaced.* S. 58.

Zu den soeben besprochenen Berechnungen gesellt sich eine Angabe Dios, wonach Vitellius 54 J. 89 T. gelebt haben soll[1]). Sein Geburtstag war nach Sueton[2]) der 24. Sept., nach einer andern von ihm erwähnten Tradition aber der 7. Sept. und als Geburtsjahr wird von dem nämlichen Autor 15 n. Chr. genannt, worauf auch Dios Angabe zurückführt[3]). Als Geburtstag muß von ihm, wie man sieht, der 24. Sept. betrachtet worden und hiernach Vitellius am 21. oder 22. oder 23. Dez. gestorben sein.

Hält man nun alle bisher angeführten Berechnungen zusammen, so erscheint der 21. Dezember, für den sich Unger entschieden hat (s. oben S. 295), als der einzige Tag, der sich mit jeder von ihnen vereinigen lässt.

Leider widerstreitet diesem Ergebnis ein Kalenderdatum, das durch Josephus überliefert ist. Nach seiner Angabe fand Vitellius seinen Tod am 3. Apellaios[4]). Wir haben es hier mit dem dritten Monat des Makedonischen Kalenders zu tun, der durch Alexander d. Gr. im Orient zur Herrschaft gelangte und dessen Monatsnamen sich auch da erhielten, wo an die Stelle des Makedonischen Mondjahres das reine Sonnenjahr getreten war. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß Josephus in seiner Darstellung des Judenkrieges an einzelnen Stellen unter den Makedonischen Monaten Mondmonate versteht, die sich mit denen des jüdischen Kalenders deckten[5]). Im vorliegenden Falle trifft dies jedoch nicht zu, denn als Mondmonat hätte der Apellaios etwa mit dem 4. Dezember beginnen müssen, so daß sich als Vitellius' Todestag ungefähr der 6. Dez. ergäbe. Dagegen gelangt man zu einem annehmbaren Resultat, wenn man mit Noris[6]) und anderen Forschern im Apellaios einen Monat des Tyrischen Sonnenjahres erblickt, dessen Verhältnis zu dem Julianischen durch Pariser und Leidener Hemerologien bekannt ist[7]). Hiernach entsprach der 1. Apellaios dem 18. Dezember. Vitellius wäre mithin am 20. Dez. gestorben.

Niese hat sich bemüht, nachzuweisen, daß bei Josephus in der Geschichte des Judenkrieges auch noch anderweitige Datierungen nach dem Tyrischen Sonnenjahre vorkommen[8]); doch ist dieser Versuch, wie von Unger gezeigt worden ist[9]), in keiner Weise gelungen. Unger geht nun seinerseits darauf aus, das soeben besprochene Datum einesteils mit dem jüdischen Mondkalender, andernteils mit seiner Annahme, wonach Vitellius

1) LXV 22, 1. Die Tage sind bei Xiphilinus ausgefallen, dagegen durch Zon. XI 16 fin. überliefert.

2) *Vitell.* 3.

3) Über das wirkliche Geburtsjahr und den wirklichen Geburtstag s. unten.

4) *B. Jud.* IV 11, 4, 654.

5) Noris, *Annus et epoch. Syromaced.* S. 44f.; Ideler, *Handbuch der math. u. techn. Chronol.* I 400f.; Niese, *Herm.* XXVIII (1893), S. 199f.

6) A. a. O. S. 54f. 61. 7) Ideler I 410f.; Niese a. a. O. S. 203f.

8) A. a. O. S. 202f. — 9) A. a. O. S. 487f.

am 21. Dez. starb, in Einklang zu bringen, und vermutet demgemäß, indem er den 1. Appellaios mit dem 4. Dez. gleichsetzt (s. oben S. 298), dass *τρίτῃ μηνὸς Ἀπελλαίου* aus *τῇ η̄* oder *THIIH̄ μην. Ἀπ.* hervorgegangen sei[1]).

Die Angaben über Vespasians Regierungszeit bieten keinerlei Kontrolle: denn sie setzen, soweit sie genau und gut überliefert sind, als Anfangstermin den 1. Juli 69 voraus[2]). Eine Entscheidung kann nur gewonnen werden aus Tacitus. Nach seinem Bericht haben sich die Begebenheiten, die zu Vitellius Ende führten, folgendermaßen abgespielt.

Nachdem Vespasian am 1. Juli 69 in Alexandria zum Kaiser ausgerufen worden war[3]), rückte im Herbst sein Legat Antonius Primus mit den Pannonischen und Mösischen Legionen in Italien ein[4]) und erfocht gegen Ende Oktober über die ihm entgegengetretenen Vitellianer bei Cremona einen entscheidenden Sieg[5]), der ihm den Vormarsch auf Rom ermöglichte. Kurz vor den Saturnalien (17.—19. Dez.) ergaben sich ihm vor Narnia in Umbrien die Truppen, die ihm Vitellius entgegengesandt hatte[6]). Vitellius schickte sich, nachdem er von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hatte, am 18. Dezember an, abzudanken, wurde jedoch von seinen Soldaten und dem Volke hieran gehindert[7]). Mittlerweile hatte aber auf das Gerücht von der Abdankung bereits der Stadtpräfekt Flavius Sabinus die Regierung, deren Niederlegung ihm Vitellius zugesagt hatte[8]), für seinen Bruder Vespasian in die Hand genommen. Durch einen nachteiligen Kampf der unter seinem Befehl stehenden Truppen mit den Germanischen Legionen des Vitellius wurde er indessen genötigt, sich mit seinen Anhängern auf das Kapitol zurückzuziehen, das am folgenden Tage (19. Dez.) von den Vitellianern erstürmt wurde und in Flammen aufging. Sabinus geriet in Gefangenschaft und wurde auf grausame Weise getötet[9]).

Antonius war mittlerweile von Narnia nach Ocriculum (Otricoli) vorgerückt, dessen Entfernung von Rom etwa 45 Meilen[10]) betrug. Während er dort die Saturnalien (17.—19. Dez.) feierte, traf bei ihm die Nachricht von der Belagerung des Kapitols ein. Er brach nunmehr auf und gelangte tief in der Nacht nach Saxa rubra, das von der Hauptstadt 9 Meilen[11]) entfernt war. Dort vernahm er, daß Sabinus getötet und das Kapitol niedergebrannt sei und daß das Volk und die Sklaven die Waffen für

---

1) A. a. O. S. 491. Zustimmend Weynand, Pauly-Wiss. *RE* VI 2640.

2) Vgl. *Klio* XII, S. 488, und den 4. Abschnitt zu Anfang.

3) *Hist.* II 79. — 4) Ebenda III 1 f.

5) Ebenda III 15 f. Über die Zeit s. III 37 und näheres unten.

6) Ebenda III 63. Über die Zeit s. III 78.

7) Ebenda III 67 f. — 8) Ebenda III 65. — 9) Ebenda III 68 f.

10) 45 M.: *Itin. Ant.* p. 124, 9 f.; 44 M.: *It. Hierosolym.* p. 612, 11 f.; 47 M.: *It. Ant.* p. 311, 1.

11) *It. Hieros.* p. 612, 11. Vict. *Caes.* 40, 23. *Tab. Peut.*

Vitellius ergriffen[1]. Das Volk tat dies indessen erst, nachdem die von Antonius vorausgesandte und bereits bis in die Nähe der Stadt vorgedrungene Reiterei unter Petilius Cerialis von den Vitellianern in die Flucht geschlagen worden war[2].

Durch den Kampfeseifer des Volkes sah sich Vitellius zunächst veranlaßt, ein rasches Vorrücken anzuordnen, doch berief er sodann den Senat, auf dessen Beschluß Unterhandlungen mit den feindlichen Truppen eingeleitet wurden. Die hierauf abgeschickten Gesandten richteten indessen weder bei Petilius Cerialis noch bei Antonius etwas aus. Ebenso wurde das von einer Deputation Vestalischer Jungfrauen dem Antonius überreichte briefliche Gesuch des Vitellius um Gewährung eines eintägigen Waffenstillstands abgewiesen. Immerhin bemühte sich Antonius, seine durch das grausame Wüten der Vitellianer in Rom erbitterten Legionen soweit zu besänftigen, daß sie zunächst an der Mulvischen Brücke, die zwei Meilen nördlich von der porta Flaminia über den Tiber führte, ein Lager schlugen und erst am folgenden Tage in die Hauptstadt einrückten. Sie waren aber nicht mehr zurückzuhalten. So kam es denn zum Kampfe mit den Vitellianern, die sich vor der Stadt dem Feinde vergebens entgegenstellten, nachher aber in der Stadt einen hartnäckigen Widerstand leisteten, der erst gegen Abend überwunden wurde[3]. Als alles verloren war, faßte Vitellius den Entschluß, sich für den Rest des Tages in der Stadt verborgen zu halten, in der Nacht aber zu seinem Bruder Lucius zu flüchten[4], der Tarracina eingenommen hatte[5], das vorher von Ruderern und Gladiatoren, die Vespasians Partei ergriffen hatten, besetzt gewesen war[6]. Er begab sich daher aus seinem Palast in das Haus seiner Gattin auf dem Aventin, dann in banger Unschlüssigkeit wieder in den Palast und endlich in ein unwürdiges Versteck. Hieraus wurde er hervorgezogen, sodann mit gefesselten Händen wie ein Verbrecher nach der dem Staatsgefängnis benachbarten Gemonischen Treppe geführt und niedergestochen[7].

Wie man sieht, endete Vitellius noch an dem nämlichen Tage, an welchem Rom von Vespasians Truppen eingenommen wurde. In der vorhergehenden Nacht war Antonius in Saxa rubra angekommen. War dies nun die Nacht vom 19. auf den 20. oder, wie Unger in umständlicher Argumentation zu beweisen sucht[8], die vom 20. auf den 21. Dez.?

---

1) Tac. *hist.* III 78 f.

2) Vgl. ebenda III 79: *plebem quoque et servitia pro Vitellio armari nuntiabatur* mit III 80: *eo successu studia populi aucta; vulgus urbanum arma cepit* . . .

3) Ebenda III 80 f. Daß der Kampf sich bis zum Abend hinzog, ergibt sich aus c. 82: *superstantes maceriis hortorum Vitelliani ad serum usque diem saxis pilisque subeuntes arcebant.*

4) Ebenda III 82: *ut, si diem latebra vitarisset, Tarracinam ad cohortes fratremque perfugeret.*

5) Ebd. III 76 f. — 6) Ebd. III 57. 76. 7) Ebd. III 84 f. — 8) A. a. O. S. 459 f.

Für die Beantwortung dieser Frage genügt eine sehr einfache Erwägung. Als Antonius in Saxa rubra anlangte, wurde ihm der Brand des Kapitols und der Tod des Sabinus gemeldet (S. 299). Ist es glaublich, daß die Nachricht von diesen am 19. Dez. geschehenen Ereignissen, um deren eilige Beförderung an Antonius es den Anhängern Vespasians zu tun sein mußte, bis zur Nacht vom 20. auf den 21. Dez. nicht weiter gelangt sein sollte als nach Saxa rubra, dessen Entfernung von Rom nur 9 M. (S. 299) oder 13½ km betrug? Es kann sich also nur um die Nacht vom 19. auf den 20. Dez. handeln. Damit ist als Todestag des Vitellius der 20. Dez. gesichert.

Dieses Datum kann auch nicht in Frage gestellt werden durch die Einwendungen, die von Unger[1]) auf Grund des Taciteischen Berichtes selbst erhoben worden sind. Wir begegnen hier dem Argument, daß für die Botschaft von der Belagerung des Kapitols, die Sabinus in der Nacht vom 18. auf den 19. Dez. an Antonius gelangen ließ[2]), und für dessen Marsch von Ocriculum nach Saxa rubra die Zeit nicht ausgereicht hätte, wenn er daselbst bereits in der Nacht vom 19. auf den 20. Dez. eingetroffen wäre. Die Ankunft des Boten glaubt Unger frühestens in die Mittagsstunden des 19. Dez. setzen zu dürfen. In diesem Falle bleibt allerdings, da Saxa rubra von Ocriculum etwa 35 M.[3]) oder 52 km entfernt war, für den von Antonius ausgeführten Marsch, für den außer den Nachmittagsstunden des 19. Dez. nur noch ein Teil der folgenden Nacht in Betracht kommen könnte, keine genügende Zeit.

Die Annahme, daß der von Sabinus abgesandte Bote nicht vor dem Mittag des 19. Dez. bei Antonius habe eintreffen können, ist indessen leicht zu widerlegen. Der Bote konnte, da er Rom zur Zeit des ersten Schlafes *(concubia nocte)*, also gegen 10 Uhr abends verließ, für seine Reise bis zum Anbruch des Tages (7½ Uhr) noch 9—10 Stunden in unserem Sinne benutzen. Wenn er sich beeilte, was die den Anhängern Vespasians drohende Gefahr dringend erforderte, so mußte diese Frist vollauf genügen, um nach Ocriculum zu gelangen. Es mag dies an zwei Beispielen gezeigt werden, die wir der Geschichte des Jahres 69 selbst entnehmen.

Wie wir bereits gesehen haben (S. 294f.), war Othos Selbstmord, der am 16. April um Sonnenaufgang in Brixellum am Po stattfand, schon am Abend des 18. April in Rom bekannt. Die Boten, die dieses Ereignis meldeten, hatten demnach einen Weg von 376 M. in rund 60 Stunden zurückgelegt. Auf 12 Stunden kamen mithin durchschnittlich 75 und auf 9 Stunden 56 M., während Ocriculum von Rom nur 45 M. entfernt war (S. 299).

Das zweite Beispiel bietet die gleichfalls (S. 297) schon erwähnte Reise des Adlerträgers, der sich am 1. Januar 69, nachdem die ober-

1) A. a. O. S. 456f. — 2) Tac. *hist.* III 69. — 3) *It. Hieros.* p. 612, 11f.

rheinischen Legionen von Galba abgefallen waren, von Mainz nach Köln begab, um Vitellius hiervon zu benachrichtigen. Er erreichte sein Ziel bereits in der nächsten Nacht, als Vitellius noch bei einem Gelage saß[1]). Selbst wenn sich der Abfall jener beiden Legionen schon um 8 Uhr morgens vollzogen und Vitellius, der es allerdings liebte, tief in die Nacht hinein zu zechen[2]), sein Gelage bis 4 Uhr ausgedehnt haben sollte, so hätte der Adlerträger eine Strecke von 112 $^1/_2$ M. (S. 297) in 20 Stunden[3]) und demgemäß eine solche von 50 M. in 9 Stunden zurückgelegt.

Antonius konnte mithin sehr wohl schon gegen 7 Uhr morgens von der Belagerung des Kapitols Kenntnis erhalten und um 8 Uhr seinen Marsch antreten. Auf einen Tagemarsch kamen bei gewöhnlichem Schritt in der Regel 20 und bei rascherem Schritt 24 M.[4]). Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch darum, Rom noch vor der Einnahme des Kapitols zu erreichen, und es mußte daher die Leistung so hoch gesteigert werden, als es überhaupt möglich war. Heutzutage kann Infanterie, wenn es sich nur um einen einzelnen Tag handelt, an dem eine besondere Anstrengung geboten erscheint, bei günstiger Jahreszeit, gutem Wetter und unverkürzter Nachtruhe 50 km. und bei Benutzung der Nacht sogar noch eine größere Strecke zurücklegen[5]). Für Antonius wurde ein rascher Marsch durch schlechten Zustand, in den die Straßen durch winterliche Regengüsse versetzt werden konnten, vielleicht erschwert oder unmöglich gemacht. In diesem Falle wären auf eine Stunde nur 5 km. zu rechnen, welche Geschwindigkeit der eines sommerlichen Übungsmarsches von 20 M. (etwa 30 km.) in 5 Stunden[6]) nach römischer oder in 6 Stunden nach unserer Zeiteinteilung entspricht. Alsdann hätte der Weg von Ocriculum nach Saxa rubra (52 km.) gegen 10 $^1/_2$ Stunden und mit der notwendigen Rast 14—15 Stunden erfordert. Antonius konnte also, wenn

1) Tac. *hist.* I 56. Plut. *Galb.* 22.

2) Dio LXV 2, 2.

3) Nach einer bereits (S. 297 f.) als irrig erwiesenen Annahme Ungers soll er sogar schon am Abend des 1. Jan. bei Vitellius angelangt sein. Wie Bergk (*Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in röm. Zeit,* Leipzig 1882, S. 79) dazu kommt, seiner Reise eine Dauer von höchstens 14 Stunden beizulegen, worin ihm Zangemeister (*Westd. Zeitschr.* VI 1887, S. 240, Note 17) und Binder (*Die Abfassungszeit v. Senekas Briefen,* Tübingen 1905, S. 38) folgen, ist unverständlich.

4) Nach Veget. *de re milit.* I 9 waren dies die Entfernungen, auf die sich sommerliche Übungsmärsche zu erstrecken pflegten; doch geht aus anderweitigen von Unger herangezogenen Angaben hervor, daß Tagemärsche gewöhnlich die gleiche Ausdehnung hatten.

5) Vgl. Brockhaus' *Konvers.-Lex.,* 14. Aufl., XV. Bd., S. 586[b]. Eine Anzahl von Fällen aus dem Altertum und der Neuzeit, in denen sich die Tagemärsche einer Armee auf 50 km und darüber hinaus ausdehnten, hat jetzt K. Lehmann, *Klio* IX 276 f. zusammengestellt.

6) Veget. *de re milit.* I 9.

er um 8 Uhr morgens aufbrach, in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr in Saxa rubra eintreffen.

Es ist hierbei noch unberücksichtigt geblieben, daß die erste Kunde von der Belagerung des Kapitols nicht durch den von Sabinus gesandten Boten, sondern durch ein Gerücht nach Ocriculum gelangte[1]). Da sich jener Bote erst gegen 10 Uhr abends auf den Weg machte (S. 301), während das Kapitol allem Anschein nach noch am Tage eingeschlossen wurde, so hatten Reisende, die um diese Zeit Rom verließen, einen bedeutenden Vorsprung. Mit welcher Schnelligkeit sich Gerüchte verbreiten konnten, hat Stephan[2]) an einigen instruktiven Beispielen gezeigt. Es möge hier genügen, darauf hinzuweisen, daß auf solche Weise die Nachricht von dem gegen Anfang November jul. des Jahres 54 v. Chr. von Cäsar über die Eburonen, Nervier und Aduatuker erfochtenen Siege und seiner Ankunft bei dem hierdurch von der Belagerung befreiten Q. Cicero, bei dem Cäsar nach der neunten Tagesstunde (gegen $2^1/_2$ Uhr nachmittags) eintraf, noch vor Mitternacht in das etwa 60 M. entfernte Lager des Labienus gelangte[3]). Es kann demnach Antonius, dessen Lager von Rom aus durch eine Distanz von 45 M. getrennt war (S. 299), noch vor Tagesanbruch von der Belagerung des Kapitols Kenntnis erhalten haben und sein Aufbruch früher erfolgt sein, als wir angenommen haben[4]).

Daß nach dem Taciteischen Bericht Antonius in der Nacht vom 19. auf den 20. Dez. nach Saxa rubra gelangte und am folgenden Tage in Rom einrückte, hat bereits Noris richtig erkannt[5]). Er glaubt indessen bei Sueton[6]) eine Tradition zu finden, nach der Vitellius erst am 21. Dez. getötet worden sein soll. Nach Tacitus versuchte Vitellius, wie wir bereits (S. 300) gesehen haben, nach der Niederlage der von Antonius vorausgeschickten Reiterei zu unterhandeln, indem er den Senat veranlaßte, Gesandte an die feindlichen Heere zu schicken, und eine Deputation Vestalischer Jungfrauen mit der Überreichung eines Schreibens an Antonius beauftragte. Diese Gesandschaften werden auch von Sueton kurz erwähnt,

1) Tac. *hist.* III 78: *ne Petilius quidem Cerialis . . . satis maturaverat, donec obsessi Capitolii fama cunctos simul exciret.*

2) *Hist. Taschenb.* 4. F., 9. J. 1868, S. 61 f.

3) Caes. *b. G.* V 53, 1. Da die Länge des Tages in jener Gegend (zwischen dem 50. und 51. Breitegrad) Anfang November nur $9^1/_2$ Stunden beträgt, so ist das Ende der neunten Stunde nicht mit Stephan auf 3 Uhr nachmittags, sondern zwischen $2^1/_4$ und $2^1/_2$ Uhr zu setzen.

4) Auch Unger gelangt schließlich (S. 461, vgl. S. 459) dazu, Antonius den ganzen Marsch von Ocriculum nach Saxa rubra an einem einzigen Tage vollenden zu lassen. Der Unterschied besteht bloß darin, daß dieser Tag nicht der 19., sondern der 20. Dez. gewesen und Antonius bereits zu Beginn der vierten Nachtwache, also um $3^3/_4$ Uhr, aufgebrochen sein soll.

5) *Annus et epochae Syromacedonum,* S. 59 f. — 6) *Vitell.* 16.

nach dessen Darstellung Vitellius die von ihnen zu überbringende Antwort am nächsten Tage erwartete, statt dessen jedoch die Nachricht vom Anmarsch der Feinde erhielt. Noris glaubt nun aus Tacitus mit Sicherheit entnehmen zu dürfen, daß die Gesandten und die Vestalinnen am 20. Dez. abgeschickt worden seien, und gelangt so zu dem Resultat, daß nach Sueton der Einmarsch des Antonius und das Ende des Vitellius erst am 21. Dez. stattgefunden habe.

Zu einem andern Urteil wird man jedoch gelangen, wenn man den Zusammenhang, in welchem Tacitus die Begebenheiten erzählt, ins Auge faßt. Wie wir bereits (S. 300) gesehen haben, schließen sich bei ihm die Niederlage des Cerialis, die Bewaffnung des hierdurch zu größerem Eifer angefeuerten Volkes und der zur Abschickung einer Gesandtschaft führende Senatsbeschluß eng an einander an. Alle diese Vorgänge müssen mithin dem nämlichen Tage angehören. Nun erhielt aber Antonius, als er in der Nacht vom 19. auf den 20. Dez. in Saxa rubra anlangte, bereits Kenntnis von der Bewaffnung des Volkes (S. 299f.). Es hat demnach nicht bloß dieser Vorgang, sondern auch die den Anlaß hierzu gebende Niederlage des Cerialis, der während der Rast des Hauptheeres in Ocriculum auf der Via Salaria durch das Sabinergebiet gegen Rom vorgerückt war[1], und der Beschluß des Senats, an die feindlichen Heere Gesandte zu schicken, bereits am 19. Dezember stattgefunden[2]. Der der Senatssitzung folgende Tag, an welchem Vitellius nach Sueton die Antwort auf seinen Friedensantrag erwartete, kann also nur der 20. Dez. gewesen sein. Da die Gesandten und die Vestalinnen erst an diesem Tage zu Antonius gelangten, der vergebens seine Truppen zu bewegen suchte, daß sie ihren Einmarsch in die Hauptstadt noch um einen Tag verschöben, so ist anzunehmen, daß der von Vitellius veranlaßte Senatsbeschluß gegen den Abend des 19. Dez. zustande kam und die Gesandtschaften in der hierauf folgenden Nacht ihre Reise antraten.

---

1) Tac. *hist.* III 78.

2) Daß Cerialis an diesem Tage geschlagen wurde, ergibt sich auch aus der Art und Weise, wie bei Tacitus III 79 die Erwähnung dieses Ereignisses an die von Antonius bei seiner Ankunft in Saxa rubra vernommenen Vorgänge angeknüpft wird: *et Petilio Ceriali equestre proelium adversum fuerat.*

(Wird fortgesetzt.)

Mitteilungen und Nachrichten.

Inscriptiones graecae [1]).

Von **F. Hiller v. Gaertringen.**

Wieder ist es an der Zeit, einen Blick auf die Sammlungen griechischer Inschriften zu lenken, die wir, trotzdem der Name jetzt äußerlich vermieden wird, mit dem alten Böckhschen Corpusnamen bezeichnen können. Den zahllosen Funden, die aller Orten gemacht werden, bemüht man sich durch zusammenfassende Werke gerecht zu werden, die nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegt werden können. Ich beginne mit den *Inscriptiones graecae*, die die Berliner Akademie der Wissenschaften herausgibt; der Leiter dieses Unternehmens, U. v. Wilamowitz-Moellendorff, hat soeben über den Stand am Anfange dieses Jahres berichtet (*SB Ak. Berlin* 1913, 99f.).

Für Attika ist eine neue Ausgabe (*IG* II²) der auf gegen 1500 geschätzten Dekrete durch den Verfasser der *Prosopographia attica*, J. Kirchner, schon weit im Drucke gediehen; als editio minor bezeichnet, weil sie dem Koehler-Dittenbergerschen Corpus seinen besondern Wert durchaus nicht bestreiten will, dafür auch in handlicherem Format, so wie „Priene" und „Magnesia", und ohne die soviel Raum beanspruchenden Majuskeltexte; selbstverständlich in den neuen Typen der Akademie, die für Thessalien und andere Bände gebraucht sind und für jeden, der sich daran ein wenig gewöhnt hat, die Annehmlichkeit haben, daß sie die Augen viel weniger anstrengen als die alten, schmalen und zusammengepreßten Schriftformen. Die Schranke zwischen hellenistischer und römischer Zeit, die für Weih-, Ehren- und Grabinschriften in hunderten von Fällen gar nicht sicher zu ziehen war, ist beseitigt, die zwischen vor- und nacheuklidischen Texten geblieben; hier schienen die Gründe, die für die Trennung sprechen, noch etwas stärker zu sein als der Einigungsgedanke.

W. Kolbe druckt an den Indices und der Einleitung zu *IG* V, 1, Lakonien und Messenien, Hiller von Gaertringen an denen von V, 2, Arkadien. Jene erheblich inschriftenreicher, diese durch eine kleine Zahl dialektisch wertvoller, fast sämtlich schon in Einzelveröffentlichungen der alten Sammlungen bekannter Texte ausgezeichnet, bei denen die Untersuchung der verschiedenen Schattierungen vom „arkadischen" zu den „dorischen" Dialekten einen gewissen Reiz gewähren dürfte. In beiden Teilen ist die Geschichte und Topographie stärker als dies früher üblich war berücksichtigt. Für die Argolis (*IG* IV) holen jetzt Frickenhaus und seine Mitarbeiter diese so notwendige Untersuchung des Landes nach, mit der man auf dem so unendlich fein gegliederten Boden Griechenlands ja niemals fertig werden kann.

Delphi (*IG* VIII), der Schlüssel zum Verständnisse des hellenistischen Mittelgriechenlands, seiner Territorialgeschichte und Prosopographie, wird in

1) Vgl. *Klio* IV (1904), S. 252ff.; VIII (1908), S. 521ff.

regem Wetteifer und unter erfreulich zunehmender Verständigung zwischen den berufenen Kennern und Liebhabern rüstig gefördert, so daß man wohl hoffen darf, daß wir in zehn Jahren das ganze reiche Material an Inschriften, Bauwerken, Topographie, Sprache und Geschichte, wo eins untrennbar zum anderen gehört, verarbeitet zu allgemeiner Benutzung haben werden, während jetzt nur wenige entsagungsvolle und ausdauernde Spezialforscher das Ganze und alle seine Teile beherrschen. Aber schon jetzt ist das Licht, das von dort strahlt, hell, und jedes Jahr nimmt seine Stärke zu. In welcher Folge, unter welchem Namen dieses Riesenwerk erscheint, ist für die Wissenschaft erst in zweitem Grade wichtig; ob Franzosen — denen der Vortritt gebührt — Deutsche, Russen, allen darf die Gelehrtenwelt für ihre Tätigkeit dankbar sein.

West- und Nordgriechenland (IX) liegt seit 1897 und 1908 vor, und doch ist der Wunsch nach Ergänzungen rege. Für Kerkyra, Akarnanien, Aitolien hat der griechische Ephoros Romaios mit Erlaubnis der griechischen Behörde reichen Stoff an Abklatschen, Abschriften und Notizen zur Verfügung gestellt und noch mehr in Aussicht gestellt; für Thessalien (IX, 2) hat Arbanitopullos mehr als alle zur Vermehrung des Stoffes beigetragen und sich einer Bereisung durch F. Stählin freundlich gegenübergestellt, so daß dieser für ein später ins Auge zu fassendes Supplement wertvolle Grundlagen geschaffen hat.

Geduld muß man noch mit dem zehnten Band haben; für manche Teile gilt da oder hat gegolten: *inter arma silent Musae*. Nur Griechenland macht hier eine rühmenswerte Ausnahme; schon nach den ersten Siegen waren Ephoren für die Altertümer von Thessalonike und Elassona ernannt, als die wir die in Arkadien und Thessalien bewährten Namen, Oikonomos und Arbanitopullos, wiederfinden.

Das ägäische Meer besitzt zwei epigraphische Zentren, Delos und Rhodos. Aber während Rhodos auch nach der Veröffentlichung aller von den Dänen gefundenen Inschriften von Lindos, deren köstliche Probe, die *Chronique du temple Lindien* von Chr. Blinkenberg (*Ac. de Danemark* 1912 Nr. 5—6), wir vor kurzem freudig begrüßen konnten, noch das Meiste und Beste in seinem Boden birgt, ist Delos in jahrzehntelanger, ausdauernder Arbeit durchforscht, so daß man hier mehr als fast bei allen antiken Stätten berechtigt war, an die Zusammenfassung zu denken. Dank dem folgerichtigen Zusammenwirken einer Reihe der besten Epigraphiker Frankreichs ist diese Arbeit im schönsten Gange, und finden wir von den *Inscriptiones Deli consilio et auctoritate Academiae inscriptionum et humaniorum litterarum Francogallicae editae* bereits einen Teil als erschienen unter dem Gesamttitel: *Inscriptiones graecae consilio et auctoritate Academiae litterarum Borussicae editae volumen XI fasciculus II.* Diese Zusammenstellung spricht mehr als Worte für die freundschaftliche Vereinigung der beteiligten Akademien und Personen. F. Dürrbach hat hier die *tabulas archontum,* zumeist Siegerlisten, und die *tabulas hieropoeorum* von den Jahren 314—250 v. Chr. zusammengestellt, ohne die weitläufigen Majuskeltexte, dafür mit einem Kommentar, der Lesung, Grammatik und Sacherklärung, Prosopographie, Geschichte und Archäologie sorgfältig berücksichtigt, eine Fundgrube für zahlreiche Einzeluntersuchungen, deren bequeme Benutzung freilich erst nach Erscheinen der Indices möglich sein wird, auf die man aber schon jetzt namentlich für die sogenannten Privataltertümer besonders aufmerksam machen darf, soviel auch schon im Text und Kommentar im *Bulletin de Correspondance Hellénique* einzeln vorliegt. Den Abschluß der Hieropoeentafeln dürfte im nächsten Jahre fasciculus XI, 3 bringen. Unterdessen hat der Druck von XI, 4, der vor allem die Dekrete des freien Delos

umfassen soll, von P. Roussel schon begonnen. Der erste Faszikel wird die ältesten Texte, zumal die der ersten attischen Zeit, bringen; später wird der erhebliche Bestand aus der zweiten attischen Zeit folgen. Dazu dient als monumentale Ergänzung die *Exploration archéologique de Délos*, herausgegeben unter Leitung von Homolle und Holleaux, von der bisher drei fascicules erschienen sind, von mehreren Verfassern bearbeitet. Es herrscht ein frischer, großer Zug in diesem Unternehmen, dem dank der Munificenz des Duc de Loubat auch die Maecenatum caritas nicht fehlt. Mögen ihm noch ein bis zwei Lustra ununterbrochener friedlicher Arbeit gegönnt sein, um diese stolze Ernte zu bergen!

Das Corpus von Cypern (*IG* XV) ist durch den Tod von Richard Meister verwaist, doch steht zu hoffen, daß diese für die Sprache und Geschichte recht wichtige Aufgabe ihren künftigen Bearbeiter bereits gefunden hat.

Von den Kykladen stehen noch aus: XII, 4, Kos und Kalymna, deren Bearbeitung durch R. Herzog im laufenden Jahre zum Druck führen soll, XII, 6, Chios und Samos, die Rehm tempo permettendo im Herbst zu bereisen denkt, nachdem Wiegands Ausgrabungen im Heraion eine neue Grundlage geschaffen und die Schlösser vor der Sammlung im Gymnasium von Chios für den Gelehrten abgenommen sein dürften, und XII, 9, Euboia, woran E. Ziebarth jetzt druckt.

Von den österreichischen *Tituli Asiae minoris* (*TAM*) ist der zweite Band, der die griechischen Inschriften Lykiens umfassen soll, von E. Kalinka schon weit im Drucke gefördert. Auch für Lydien sind mittlerweile durch zahlreiche Reisen von J. Keil und A. v. Premerstein die Vorarbeiten im wesentlichen beendigt, so daß in Bälde an die Herausgabe dieses dritten Bandes geschritten werden kann (*Beiblatt der österr. Jahresh.* 1911, 94). Schwieriger wird es sein, der Westküste gerecht zu werden, wo Magnesia und Priene besondere Corpora besitzen, deren Revision und Neuherausgabe auch einmal erwünscht werden wird, während die Sammlung von Pergamon längst durch reiche Funde überholt ist; wo Milets Urkundenschätze allmählich in einer heftweise erfolgenden Publikation der Königlichen Museen in Berlin zugänglich gemacht werden, und von Ephesos kürzlich der zweite, auch an Inschriften reiche Band der österreichischen Publikation erschienen ist.

Immer schwerer wird es den zusammenfassenden Werken, mit der Masse der Neufunde auch nur im weiten Abstande Schritt zu halten. Auf großen Gebieten, wie für Ägypten, fehlt ein Mittel, das Ganze zu übersehen. Wo ein Corpus erscheint, veraltet es rasch, wie der Referent selbst an Rhodos erlebt hat, und der Ersatz steht dann oft in weiter Ferne. Doch fürchteten wir das Veralten, so würden wir damit auf jeden großen Fortschritt verzichten. Es ist wie im Kriege; es heißt vorwärts, unbekümmert um das, was fällt. Um so besser, wenn alles fällt, das der Probe nicht standhält. Dankbar müssen wir darum den Kritikern sein, Adolf Wilhelm an der Spitze, die manchen sicher scheinenden Bau einreißen und oft auch durch Besseres ersetzen. Aber die, die hier arbeiten, bedürfen auch der denkbar besten Werkzeuge, und deren gibt es noch viel zu wenige; es geht viel Zeit verloren und wird viele Arbeit schlecht getan, wenn jeder sich diese unentbehrlichen Hilfsmittel erst selbst schmieden muß. Vor allem brauchen wir übersichtliche Stoffsammlungen und Spezialwörterbücher, wie der Mathematiker die Logarithmentafeln und der Techniker seine Tabellen. Ich nenne hier einige: 1. Geographische Namen. 2. Griechische Prosopographie aller Stämme und Städte, alphabetisch geordnet nach Ethnika, innerhalb deren alphabetisch geordnet nach den Namen der Träger (Vorbild: *SGDI* IV, S. 263ff., „Nichtdelphische Personennamen"). Für die größten Mittelpunkte muß besonders

gesorgt werden, wie das für Attika durch Kirchner und seine Fortsetzer Roussel und Sundwall geschehen ist und hoffentlich einmal erneut werden wird. 3. *ἑλληνικὰ πολιτικὰ ὀνόματα*, vgl. für Athen Wilamowitz, *Aristoteles* II. 423, aber hier nun natürlich alles. Verbreitung nach Zeit und Orten, Rat und Volk, Beamte, Priester, Ehren-Richter usw. Hier sind aber schon manche Artikel in Pauly-Wissowa-Krolls *Realencyklopädie* mit Achtung zu nennen. Nur daß es für unseren Zweck noch mehr auf das rasche Nachschlagen und Finden ankommt, als in jeder systematischen Darstellung oder gar ausführlichen Untersuchung. 4. *res sacrae:* Die Indices von Robert zu Prellers Griechische Mythologie, bereichert durch die Heldensage, die wir von keinem anderen Gelehrten als Robert haben wollen, und erweitert; nach Göttern, Heroen und Orten; Kalender, Weihgeschenke (vgl. Rouse, *Greek votive offerings*), und sonstige termini technici des Kults usw. Natürlich nur die wichtigsten Belege. Gute Vorarbeiten sind die unter Roberts, dann auch Kerns Anregung entstandenen Sammlungen der Kulte einzelner griechischer Landschaften, die es bald lohnen wird in einer Bibliographie zusammenzufassen. 5. *Fasti Hellenici* und *Romani* in größerer Vollständigkeit — freilich abhängig von zahllosen Einzeluntersuchungen, die ihrerseits zum Teil auf den Corpora beruhen, so daß wir uns hier im Kreise bewegen. 6. Ein Sprachschatz der griechischen Urkunden, mit Bevorzugung der Phrasen und Wortverbindungen im weitesten Sinne, einschließlich Adjektiva, Konjunktionen und Präpositionen. Sonderwörterbücher sind zumal für Attika natürlich erwünscht. 7. Desgleichen für griechische Epigramme, wobei man freilich die literarisch erhaltenen hinzunehmen müßte. Solcher Wünsche ließen sich noch mehr ausdenken. Aber bevor sie erfüllt werden, soll jeder Herausgeber einer Inschriftensammlung selbst seine Pflicht tun und sich nicht zu vornehm dünken, seine Indices selbst mit aller erdenklichen Umsicht zu machen, wenn anders er davon überzeugt ist, daß er die Texte, die er bearbeitet hat, wenigstens im Prinzip besser als jeder andere verstehen muß. Damit ist schon viel vorgearbeitet. Eine der bezeichneten großen Aufgaben kann freilich keiner im Nebenetat, neben der Arbeit an einzelnen Corpora ausführen; sie verlangt für Jahre den ganzen Menschen. Aber willkommen ist schließlich jede Tat, vom ersten Finden bis zum großen Zusammenfassen. *Νικᾷ δ' ὁ πρῶτος καὶ τελευταῖος δραμών.*

Westend, Februar 1913.

Bemerkungen zu den ägyptischen Eponymendatierungen aus ptolemäischer Zeit.

Von **Gerhard Plaumann.**

II.

Ein Ratsprotokoll von Ptolemais.

Der Freundlichkeit J. Gilbart Smylys verdanke ich die Transkription von zwei zusammengehörigen unveröffentlichten Dubliner Papyrusfragmenten. Indem ich ihm auch an dieser Stelle dafür Dank sage, mache ich von seiner gütigen Erlaubnis Gebrauch, nach Belieben darüber zu verfügen, indem ich den Text in Smylys Transkription hier bekannt mache. Denn mir scheint, er verdient es trotz seines verzweifelt fragmentierten Zustandes. Smyly schreibt mir dazu: „Two fragments of papyrus . . . . they came from the same source as *Greek. Pap.* (*Grenfell*) I 9, are written in the same hand and on similar papyrus to that document, and are, I think, to be assigned to the reign of Ptolemy Euergetes I. The beginnings of the lines alone are preserved and the fibres of the verso

indicate, that both fragments come from the same column'. Der Text lautet (ich teile ihn in 2 Kolumnen):

.] μηθενακτ[....]σο.[
καὶ ὁ πατήρ μου φα[νεται?
Πτολεμαιέων εἰσαχ[θῆναι?[2]) *ὅτι[*
τύχω τοῦ δικαίου [
——
ἐπογραφὴν δ.....μιαν[1]) [
——
L.θ Γορπιείου β̄ Αἰγυπτίων δὲ?[2])
ἐπὶ πρυτάνεων Μο[
μαίου ἀντίγραφο.....[
——
ἔντευξιν ἐσφραγισμ[ένην τοῦ-?]
το δὲ μὴ προσπεφωνῆσθαι
ἐφαίνετο ἡμῖν ψευδ[ῆ εἶναι?
πολίτην γενέσθαι.[
ὑπάρχειν ἐν κιβωτῶι[
καθάπερ καὶ Τεῶτι τ[ῶι
τοῦ
ἀπὸ τούτου χρόνου μη[πολι?][2])
τευμα ἐὰμ μὴ ἦ ἐν τεύξις?[2])
].[
At least one line lost.

2nd fragment.
πολὺν χρόνον φαί[νεται
πατρὸς Ἀπολλωνίω[ι τῶι διοικητῆι
α
ἀδελφόν μου β̄ γρ τη[
λαμβάνομεν τε ων εχ[ω
ἐπεχωρήσαμεν ἀλλήλοις
πατρικῶν καὶ ἡμῶν [
συγγραφὰς τῆς διαιρέ[σεως
ἣν νῦν ἔχω παραγενό[μενος
τὰ ἱερὰ ἐπιστολὰς ιγ [[3])
πατρὸς καὶ τῶν γερῶ[ν
ἔχομεν ἕκαστος τὸ [ἐπιβάλλον μέρος?[2])
μεγάλων < *εἰς Ἐλεφα[ντίνην*
εἰς Ἄβυδον εἰς Ἶβιν εἰς Δ[
εἰς Σῦθιν εἰς Λύκων πόλιν [
Ἀπολλωνίωι τῶι διοικητ[ῆι
καὶ ἐπράθη πάντα τα[
οὐκ ὀλίγη α[4]) *ἄπαρτα ε.[*
ταῦτα δ' ἔτι καὶ νῦν τα[
προσχαριζόμενος ἑτέροις ω[

Ein Blick lehrt, daß sehr viel fehlt; es mag wohl weniger als die Hälfte erhalten sein. Doch ist der Inhalt ungefähr erkennbar. Am Anfang das Ende einer Eingabe, in der es sich um das Bürgerrecht von Ptolemais und um den Vater des Petenten handelt. Zeile 5 verschließt sich meinem Verständnis völlig: es ist eine selbständige Zwischenbemerkung, wie die Paragraphos zeigt. Es folgt dann eine Urkunde, deren Präskript uns unten näher beschäftigen soll. Dies Präskript ist von der eigentlichen Urkunde durch Paragraphos getrennt, wenn ich recht sehe. Für das Verständnis dieser Urkunde, die bis Z. 16 reicht, bietet der Text des zweiten Fragmentes leider gar keinen Anhalt. Es scheint sich hier (Z. 17 ff.) vielmehr um eine Fortsetzung derjenigen Darlegungen zu handeln, in deren Verlauf die Eingabe und die sie beantwortende Urkunde zitiert worden waren. Man hat den Eindruck, daß es sich um einen Streit über die Teilung einer Erbschaft handelt (Z. 24 . . . *συγγραφὰς τῆς διαιρέ[σεως . . .]*). Der Bruder des Petenten scheint *βασιλικὸς γραμματεύς* zu sein (Z. 20), mehrfach wird *Ἀπολλώνιος ὁ διοικητής* genannt (Z. 19, 32). Doch es hat keinen Zweck, diesen Fragen weiter nachzugehen, der Boden ist zu unsicher.

Uns interessiert hier vielmehr die Antwort auf die eingangs stehende

1) Zu dieser Stelle teilte mir Smyly nach nochmaliger Prüfung mit: The letter after *ὑπογραφην* is, almost certainly, *δ*, and the next is probably *ε*: but the next letter cannot be *ο*, and so *ουδεμιαν* is, I think, not possible: the space is not large enough for *μηδεμιαν*, because both *μ* and *η* are written very wide in this hand. Also *μ* of *μιαν* is not quite certain: of the final *ν* only half is preserved.

2) Smyly. — 3) *ιγ* probably number (Sm.). — 4) *α* erased or corrected.

Eingabe. Inhaltlich errät man sie ungefähr[1]). Sie scheint zu besagen: „Auf die an uns gerichtete *ἔντευξις* hin haben wir die Bürgerqualität des N. N. geprüft und gefunden, daß die Anfechtung unberechtigt[2]), vielmehr das Bürgerrecht rechtmäßig erworben ist und die entsprechenden Urkunden sich im Archiv befinden". Dann etwa: „Wir stellen das fest, und haben entsprechend auch an den *Τεώς* geschrieben, damit hinfort kein Zweifel daran obwalten könne."

Wer ist es nun, der so schreibt und mit was für einer Urkunde haben wir es zu tun? Es ist kein Brief. Das ist hinlänglich sicher. Denn man muß doch wohl daran festhalten, daß Z. 6—8 unmöglich eine selbständige Urkunde enthalten kann. Also hat der die Paragraphos reichlich verwendende Schreiber das Präskript (Z. 6—8) von der eigentlichen Urkunde (Z. 9—16) durch Paragraphos getrennt. Gibt man das zu, so schließt man die Auffassung als Brief aus. Denn ein Brief dürfte nicht mit der Datierung beginnen, müßte sie vielmehr am Ende bringen. Also ist es vielleicht eine Abschrift eines Beschlusses des Rates oder Volkes von Ptolemais? Das Volk scheidet von vornherein aus, weil wir aus den inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüssen von Ptolemais wissen, daß sie kein solches Präskript mit Datierung hatten[3]), auch läßt sich die übliche Satzkonstruktion des Volksbeschlusses schwer mit den Resten vereinigen. Endlich scheint mir gewichtig sowohl gegen Volksbeschluß wie gegen die andere Möglichkeit, Beschluß des Rates, das *ἡμῖν* in Z. 11 zu sprechen. Wenn auch diese Ausartung des Urkundenstils nicht unbelegt und in dieser Zeit im Vordringen begriffen ist[4]), so widerstrebt es mir doch, hier *ἡμῖν* (Z. 11; auch Z. 14 führt auf ein *γεγράφαμεν*; denn ein Subjekt in dritter Person stünde wohl hinter *καθάπερ*) in einem Beschluß einer Stadt gelten zu lassen, die sonst ihre amtlichen Akten ungemein sorgfältig, ja archaisierend stilisiert[5]). Erscheint demnach die Auffassung der Urkunde als Beschluß unwahrscheinlich, so bleibt eigentlich nur eines, daß sie nämlich ein *ἀντίγραφον* aus dem Protokoll einer Sitzung der *βουλή* von Ptolemais ist (denn die Prytanen würden nicht sagen *ἐπὶ πρυτάνεων*). Dazu paßt *ἡμῖν* vortrefflich. Sie wäre dann am plausibelsten aufzufassen als eine protokollarische Notiz einer von einem Beamten, etwa dem vorsitzenden Prytanen oder dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*, gemachten Mitteilung über seine Ermittelungen in der fraglichen Angelegenheit. Man hätte dann hinter *ἀντίγραφον*[6]) entsprechend zu ergänzen: *βουλὴ ἐν βουλευτηρίῳ* o. ä. Es folgt dann etwa [*Διο . . . . τοῦ δεῖνος πρύτανις* oder *ὁ δεῖνα τοῦ δ. γραμματεὺς τῆς βουλῆς εἶπεν·* N. N. *ἐπέδωκεν ἡμῖν*] *ἔντευξιν ἐσφραγισμ[ένην* usw.

Soviel zur Auffassung der Urkunde. Nun zum Präskript. Hinter dem Datum in Königsjahren sind in Z. 7 die Prytanen genannt. Die Aufzählung

---

1) Bei der Deutung hatte ich mich der freundlichen Anteilnahme W. Schubarts zu erfreuen, der ich manches Wichtige verdanke.

2) Wie dies alles hypothetisch ist, so ist insbesondere die Möglichkeit nicht völlig auszuschließen, daß als *ψεῦδος* sich die Behauptung, nicht die Anfechtung des Bürgerrechts erwiesen hat.

3) S. Plaumann, *Ptolemais in Oberägypten* (*Lpzgr. Hist. Abh.* XVIII) S. 6/7, woselbst auch die Inschriften abgedruckt sind (*OGI* I, 47—49, II, 728).

4) Swoboda, *Griech. Volksbeschlüsse* S. 216.

5) *Ptolemais* S. 8/9. — Dieser starke Konservatismus ist innerlich begründet in der exponierten Stellung dieses griechischen Vorpostens.

6) *ἀντίγραφον ἐκ δημοσίων γραμμάτων* o. ä. Die Stellung des Wortes *ἀντίγραφον* ist auffällig: man würde es eigentlich ganz am Anfange der Urkunde erwarten. *ἀντίγραφον* [*τῆ*]*ς·* [oder *ἀντιγραφου*[*ένο*]*ν·*] Smyly.

der Namen scheint erst in Z. 8 mit]μαίου zu endigen. Sollten wirklich alle sechs[1]) Prytanen von Ptolemais genannt sein? Das würde dann, auch wenn man annimmt, ihre Demotika seien nicht mitgenannt worden (so wäre es korrekt; cf. Dittenberger, *OGI* I, 48 = *Ptolemais* S. 4 Nr. 2), zu der Vorstellung von einer ungewöhnlichen Breite der Kolumnen führen[2]): doch wäre auch die Annahme denkbar, daß nur der ἀρχιπρύτανις und der γραμματεὺς τῆς βουλῆς genannt worden wäre, etwa mit der Formel: ἐπὶ πρυτάνεων Διο[νυσίου . . . . . . καὶ τῶν σὺν αὐτῷ[3]), γραμματέως τῆς βουλῆς . . . . . . Πτολε]μαίου. Es ist geradezu verführerisch, daß die Namenreste zu zwei Männern stimmen, die wir bereits kennen. Der Vorsitzende des Prytanenkollegiums vom 8. Jahre (des Philadelphos oder Euergetes?) in Dittenberger, *OGI* I, 48 = *Ptol.* S. 4 Nr. 2 heißt Διονύσιος Μουσαίου; ihm gilt auch das Dekret des Technitenvereins Dittenberger, *OGI* I, 50 wo er πρύτανις διὰ βίου genannt wird. Und für das 10. Jahr (des Philadelphos oder Euergetes?) kennen wir als γραμματεὺς τῆς βουλῆς einen Λυσίμαχος Πτολεμαίου (Ditt., *OGI* II, 728 = *Ptol.* S. 5 Nr. 4), der in dem andern Technitendekret (Ditt., *OGI* I, 51) uns ebenfalls als πρύτανις διὰ βίου wieder begegnet. Unsere Urkunde stammt nun aus dem 9. Jahre, des Euergetes oder Philadelphos; man könnte also versucht sein, in dem Papyrus diese beiden Namen Διο[νύσιος Μουσαίου und Λυσίμαχος Πτολε]μαίου[4]) einzusetzen. Der großen Unsicherheit dieser Vermutung bin ich mir wohl bewußt; doch wird man zugeben, daß sie naheliegt. Sachlich wäre es sehr interessant, den Διονύσιος für das 8. und 9. Jahr als Vorsitzenden des Prytanenkollegiums, außerdem in *OGI* I, 50 als πρύτανις διὰ βίου, den Λυσίμαχος im 9. und 10. Jahre als γραμματεὺς τῆς βουλῆς, und in *OGI* I, 51 als πρύτανις διὰ βίου (er ist außerdem königlicher Offizier) zu sehen. Man würde dann noch deutlicher als bisher sehen, wie der König die autonome Verwaltungsmaschine der Griechenstadt de facto in der Hand hatte; denn hier würde sich zeigen, daß die jährlich wechselnden Prytanen[5]) tatsächlich häufig mehrere Jahre hintereinander im Amt blieben.

Ich bemerke, daß sich für die Datierung der Dekrete keine festen Anhaltspunkte ergeben, auch wenn meine Vermutung über die Identität der Personen zutreffen sollte. Wohl gehört der Papyrus, wie mir schon Smyly freundlichst bemerkte, höchst wahrscheinlich in die Zeit des Euergetes[6]). Aber damit ist leider über die Datierung einer in diesem Papyrus lediglich zitierten Urkunde

---

1) Zur Zahl s. *Ptolemais* S. 18, wo ich die Vermutung begründete, daß der γραμματεὺς τῆς βουλῆς dazu gehörte und gelegentlich von den fünf übrigen gesondert werden konnte.

2) Mit den Namen der Prytanen der genannten Inschrift ohne Demotika käme man beispielsweise auf eine Kolumnenbreite von etwa 100 Buchstaben.

3) Vgl. *OGI* I 48 = *Ptol.* S. 4 Nr. 2 Z. 2: πρυτάνεις οἱ σὺν Διονυσίῳ Μουσαίου; dieselbe Formel kommt auch sonst vor (s. Larfeld, *Handb.* I S. 469).

4) Auch wenn man Nennung aller Prytanen in der Lücke annimmt, würde in unserem Λυσίμαχος als dem letzten, der γραμματεὺς τῆς βουλῆς zu vermuten sein.

5) Über den Einfluß des Königs auf dieses Kollegium s. *Ptolemais* S. 28 ff.

6) Dafür spricht seine Zusammengehörigkeit mit *Grenf.* I, 9; dazu Smyly: In that papyrus Panemus apparently corresponds to Mesore and such a correspondance would be quite suitable in the 9th year of Euergetes I, but not in any other reign 'Ἀπολλώνιος ὁ διοικητής Finanzminister Anfang der Regierung des Euergetes (H. Maspero, *Les finances de l'Egypte* S. 245).

nichts gesagt. Es bleibt danach für das Ratsprotokoll ebenso wie für die Volksdekrete die Datierung unter Philadelphos oder Euergetes zweifelhaft.

Es erübrigt endlich noch den Zusammenhang zu besprechen, in dem diese Datierung mit der Eponymie des Alexanderpriesters steht. Unser Ratsprotokoll ist datiert:

L𝜗 Γορπιαίου β Αἰγ[υπτίων δὲ [dann viell. *ἐν Πτολεμαΐδι τῆς Θηβαΐδος*? Man darf danach wohl mit Sicherheit sagen, daß eine Datierung nach dem eponymen Alexanderpriester nicht vorhanden ist. Denn wenn wir auch die Verkürzung durch das *ἀντίγραφον* in Rechnung setzen, so kommen wir für das Original doch immer auf: *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου* usw. *ἔτους ἐνάτου, μηνὸς Γορπιαίου β Αἰγ[υπτίων δὲ* . . . und es bleibt dabei, daß der Alexanderpriester an der Stelle, wo er hingehört (vor *μηνὸς* usw.), fehlt[1]).

Eine Bewertung dieses Tatbestandes läßt sich durch Heranziehung von Vergleichsmaterial gewinnen. Die Volksdekrete von Ptolemais geben überhaupt keine Datierung, weder nach dem König, noch nach dem Alexanderpriester, noch nach einem städtischen Priester (etwa dem des *Θεὸς Σωτὴρ*[2])), noch nach den Prytanen, eine Tatsache, die mir (*Ptol.* S. 6,7) eine durchaus günstige staatsrechtliche Stellung zu illustrieren schien. Wir finden nun hier zwar die Nennung der Prytanen, deren Fehlen uns bei den Volksdekreten als Manko, gleichzeitig aber die Nennung des Königs, deren Fehlen dort als Vorteil sich herausgestellt hat. Wenn also der König dem Rate erlaubte, nach seinen Vorsitzenden seine Akten zu datieren, so verlangte er gleichzeitig, was er der *ἐκκλησία* erließ, die Nennung seiner Regierungsjahre. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß die Nennung der Prytanen in dem Protokoll gerade der *βουλή* weniger Datierung als Angabe des Vorsitzenden bedeutet, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die *βουλή* eigentlich nach Königsjahren datiert. Das System ist durchsichtig: die *ἐκκλησία*, die nichts bedeutete, unbehindert; die *βουλή* straff angefaßt, die Prytanen zum mindesten sichere Leute (gleichzeitig Offiziere und königliche Beamte), vielleicht gar vom Könige ernannt.

Immerhin bleibt das Fehlen des Alexanderpriesters, der sich in allen öffentlich- und privat-rechtlichen Urkunden findet, ein Privilegium[3]). Das möge folgendes Vergleichsmaterial veranschaulichen:

Privaturkunden: *Βασιλεύοντος Πτολ. κτλ. ἔτους* x, *ἐφ' ἱερέως* (*Ἀλεξάνδρου*) *κτλ. μηνὸς* x.

Behördliches Protokoll[4]): *Βασιλεύοντος Πτολ. κτλ. ἔτους* x. *ἐφ' ἱερέως* (*Ἀλ*) *κτλ. μηνὸς* x.

1) Der Einwand, den ich mir zuerst selbst machte, die Weglassung des Priesters könne man auf Konto der Abschrift setzen, scheint mir nicht stichhaltig. Denn z. B. in *Hib.* 98 Z. 1 verglichen mit Z. 6ff. handelt es sich nicht um *ἀντίγραφον*, sondern Auszug. Zudem spricht in unserem Fall die Ausführlichkeit der Angabe des ägyptischen Monats und der Prytanen gegen die Annahme, daß der Abschreiber einen so wichtigen Bestandteil des Präskripts wie die Eponymendatierung einfach übergangen habe.

2) S. *Ptol.* S. 50, vgl. F. Zucker, *Lit. Zentralblatt* 1911 Nr. 43 in der Anm. Die königlichen eponymen Priester, die später in den Urkunden aus der Thebais begegnen, existierten damals noch nicht: s. *Ptol.* S. 50 und Wilcken, *Grundz.* S. 98.

3) Über den städtischen oder, wie ich glaube, königlichen Charakter des Alexanderkultes s. einstweilen P.-Wiss.-Kroll, sub *Hiereis* V. S. 1436.

4) *Petr.* III 43. (2) III. 11ff. = Wilcken, *Chrest.* Nr. 387.

Die Priestersynoden: *Βασιλ. Πτολ. κτλ. ἔτους* x, *ἐπὶ ἱερέως κτλ. μηνὸς* x, *ψήφισμα*[1]).

Für Vereine besitzen wir leider kein geeignetes Material an Urkunden[2]).

Das Zehnmännergericht[3]): *Βασιλ. Πτολ. κτλ. ἔτους* x *ἐφ' ἱερέως κτλ. μηνὸς* x *ἐν Κροκ. πόλει. ἐπὶ προέδρου κτλ.*

Ich denke, durch den Vergleich springt in die Augen, daß das Fehlen des Alexanderpriesters in dem Ratsprotokoll aus Ptolemais nicht ohne Bedeutung ist. Es bedeutet ein Vorrecht selbst gegenüber den formell unserer Urkunde am ehesten vergleichbaren Protokollen des Zehnmännergerichts. Dies Resultat ist an sich plausibel; aber es ist doch wertvoll, ausdrücklich bestätigt zu sehen, daß der Rat von Ptolemais in diesen Formalien Vorrechte genoß.

Eine Bemerkung erlaubt zum Schluß noch das Wort *κιβωτός* in Z. 13. Ist die oben gegebene Deutung richtig, so gewinnen wir damit *κιβωτός* als offizielle Bezeichnung des städtischen Archivs, vielleicht speziell desjenigen des Rates. In ganz derselben Bedeutung habe ich das Wort hergestellt in dem Ehescheidungsgesetz von Ptolemais *Fay.* 22 = Mitteis, *Chrest.* Nr. 291, dessen richtige Auffassung Schubart verdankt wird. Dort heißt es von gewissen auf die Ehescheidung bezüglichen (s. *Ptol.* S. 13ff.) Privaturkunden: *οἱ δε] ἱεροθύται καταβαλέτ[ωσαν .... εἰς κι]βοτὸν* (l. *κιβωτὸν*), wobei mir dies zweifelhaft bleibt, ob hier ein Archiv der *ἱεροθύται* oder ein allgemeines städtisches Archiv gemeint ist, das in einer Inschrift aus Ptolemais (abgedruckt *Ptol.* S. 35) als *δημόσιον* bezeichnet wird. Denkbar wären *κιβωτοί* der einzelnen Behörden als Unterabteilungen[4]) des *δημόσιον.* Zu *κιβωτὸς* in der Bedeutung „Archiv" s. Wilhelm *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 290 und B. Keil, *Anon. Arg.* S. 305, Anm. 1.

Wenn auch sein trauriger Erhaltungszustand sich in dem hypothetischen Charakter eines großen Teiles meiner Darlegungen widerspiegeln mußte, so bietet, meine ich, der Papyrus aus Dublin einiges Neue, wofür der Leser mit mir Herrn Prof. Smyly dankbar sein wird.

1) Dekret von Kanopos Dittenberger *OGI* I, 56; genau so, nur mit Einschaltung der ägyptischen Königstitulaturen, das Dekret von Rosette *OGI* I 90.

2) S. den Überblick bei Schubart, *Klio* X. S. 63ff. — Die Inschrift *Arch.* III 128 Nr. 16 hilft nicht weiter.

3) Z. B. *Petr.* III. 21 (*g*) = Mitteis, *Chrest.* Nr. 21. — Der Hermiasprozeß (*Tor.* I — Mitteis, *Chrest.* Nr. 31) kann wegen seiner Singularität und der großen zeitlichen Entfernung von den andern Urkunden hier außer Betracht bleiben.

4) Von der rein sinnfälligen Urbedeutung ausgehend. Vgl. B. Keil, *Anon. Arg.* S. 305 über *ζύγαστρον*.

Herodot IX, 85 und die Iranes.

In meinem Aufsatze: *Die Grundlagen des spartanischen Lebens. Klio* XII (1912) 308ff. hatte ich die Schwierigkeit angemerkt, welche die oben angeführte Herodotstelle meiner Auffassung der spartanischen Alterklassen entgegenstellt, war aber mit einem Notbehelf über die Stelle hinweggegangen. Die Aufklärung verdanke ich einem Brief von Herrn Professor H. Diels, welcher daran einige weittragende Bemerkungen angeknüpt hat. Auf meine Bitte hat mir Prof. Diels freundlichst die Befugnis erteilt den Brief zu veröffentlichen mit der Bemerkung, daß über die Etymologie und Grundbedeutung des Wortes *ἥρως* zu einer sicheren Entscheidung nicht zu kommen ist.

Martin P. Nilsson.

Ihre Erklärung der Altersklassen S. 309 ff. scheint mir evident. Die Herodotstelle IX, 85 darf Sie nicht schrecken. Denn die Konjektur *ἰρένες*, die alle Herausgeber gedankenlos aufgenommen hatten, ist ganz unmöglich. Wie kann denn ein Grab besonders für *eine* Altersklasse reserviert sein, wenn doch, wie das zweite und dritte Grab zeigt, ein Standesunterschied bestand? Dann haben Sie vollkommen Recht: der berühmte Amompharetos, der seiner Herkunft nach Pitanate, also Spartiate war (daher das Glossem *ὁ Σπαρτιήτης* IX, 71) ist nicht den *ἴρανες* zuzurechnen. Aber auch Herodot kann sich nicht so geirrt haben und daß *ἴρανες* eine weitere Bedeutung gehabt habe, ist unerweislich und unwahrscheinlich.

Religionsgeschichtlich kann die Absonderung der *ἀριστεύοντες* nur darauf beruhen, daß sie Heroenehren erhielten. Denn nur weil die Grabehren verschieden waren für diese, mußte ein besonderes Ehrengrab gegraben werden.

Nun steht in der Herodotüberlieferung einhellig *ΙΡΕΑΣ* und *ΙΡΕΕC*. Das hätte nicht angetastet, sondern erklärt werden sollen.

Ich vermute, da die Glosse uns nicht überliefert und das Herodotlexikon ja nicht aus alten Quellen geflossen, sondern nur auf gut Glück in einem späteren Lexikon die Aristophanesglosse *εἴρενας* gefunden hat (im besten Falle ist das eine antike Herodotkonjektur), daß damit die Glosse des Hesychios (korrupt) + *ἠρᾶτον τὸν ἠρέα στρατιόν* zu verbinden und die itazistische Schreibung *HPEAC* und *HPEEC* aufzulösen ist. Ich sehe darin eine Nebenform zu *ἥρως*, die also lakonisch *ἥρης* (oder *ἠρεύς*?) lauten würde. Da die Etymologie von *ἥρως* usw. nicht sicher aufgeklärt ist, enthalte ich mich die Urbedeutung dieser Worte zu erraten. Ich möchte nur auf die Glosse des Hesych: *ἤρανος· βασιλεύς, ἄρχων, σκοπός, φύλαξ* hinweisen. Alle diese Ausdrücke passen auf die *ἥρωες*. Ich nehme also an, daß die Könige (Rohde, *Psyche* I², 165 A. 1) und ihnen gleichstehende *ἄνδρες ἀγαθοὶ* Heroenehren genossen und ihnen als solchen der Name *ἠρέες* oder *ἡρέες* gegeben wurde.

Was die Hesychglosse angeht, so scheide ich *ἠρᾶτον* als Dittographie oder Korrektur aus und glaube, daß die Glosse *τὸν ἠρέα* mit dem nur im Kulte üblichen Wort *στράτιος* erklärt war. Der Inhalt der Glosse scheint also auf einen wegen seiner kriegerischen Beziehungen verehrten Gott (*θεοὶ στράτιοι*) oder, wie ich annehme, Heros hinzuweisen. Vielleicht hieß auch die Glosse *ἠρέα τὸν στράτιον* und das Glossem ist ausgefallen. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß dies aus Alkman stammt, der ja bei Hesych ausgezogen war, vgl. fr. 23, 15 . . . . , *τὸν ἀγρόταν*, 13 *ϝάνακτα τ' ἀρήιον*."

H. Diels.

Zur lokrischen Busse.

Die von Ad. Wilhelm in den *Jahresheften des Österreichischen archäologischen Institutes*, Bd. XIV S. 163—256, veröffentlichte, aus der Zeit um 275—240 v. Chr. stammende „lokrische Mädcheninschrift", in der die Nachkommen des Aias, die ‚Aianteier' und die Einwohner von Naryka, der Heimatstadt Aias' des Lokrers, unter gewissen Bedingungen den Lokrern die Mädchen, die nach Ilion zu liefern waren, zu stellen übernehmen, bestärkt mich in der in meiner *Griechischen Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia* (*Einl. in die Altertumswiss.* III) S. 102 ausgesprochenen Anschauung, daß der Anlaß zu dem vom delphischen Orakel in sehr alter Zeit, vor der Gründung von Lokroi Epizephyrioi angeordneten Kultbrauche der lokrischen Buße wirklich in einem Frevel zu erblicken ist, der lokrischerseits bei der Eroberung von Troja durch die Griechen

gegen die Priesterin und das Heiligtum einer troischen Gottheit begangen wurde, die — schwerlich von Haus als Athena oder ähnlich bezeichnet oder mit Athena identisch — von den Griechen mit ihrer Athena identifiziert wurde. Auf die besonders im Orient sich aufdrängende Beobachtung, daß die Kultstätten häufig dieselben bleiben, auch wenn das Volkstum und das Bekenntnis wechseln, habe ich dabei speziell hingewiesen.

Auf die Frage im Lichte der neuen Inschrift komme ich zurück. Dabei wird auch das Problem der Dauer des Dienstes der lokrischen Mädchen in Ilion (ein Jahr, ev. mit Verpflichtung dauernder Ehelosigkeit auch nach der Heimkehr, oder lebenslänglich, oder zwischen beidem?) und auf die Frage einzugehen sein, ob in der Dauer ihres Dienstes im Heiligtum nach der Erneuerung des Brauches unter Antigonos (Monophthalmos oder Gonatas oder Doson?), auf die Wilhelm (*a. a. O.* S. 186) und besonders nachdrücklich Corssen (*Sitzung der Berliner archäologischen Ges.* vom 7. I. 1913) hingewiesen haben, eine Veränderung eingetreten ist.

Liverpool. C. F. L.-H.

Einleitung in die Altertumswissenschaft, herausgegeben von Alfred Gercke und Eduard Norden. Leipzig, Teubner. 3 Bände 1910—1912 (die beiden ersten Bände schon in 2. Auflage, 1912). Zusammen geheftet 25 M.

Der Überblick über Leistungen und Aufgaben der klassischen Altertumswissenschaft, den die „Einleitung“ bildet, ist nach dem Vorwort in erster Reihe für den jungen Studenten bestimmt. Tatsächlich macht aber das überall sich besonders durch Papyri und Inschriften vermehrende Material einerseits, die immer mehr fortschreitende Spezialisierung der Arbeit andrerseits auch für den, der das eigentliche Studium abgeschlossen hat, einen summarischen Überblick über das Gesamtgebiet der Altertumskunde und ihrer Probleme wünschenswert und nötig; er wird ihn gern aufschlagen, sei es, daß er als Spezialgelehrter für Einzelerscheinungen seines Spezialgebietes den großen Zusammenhang finden oder ihn nicht darüber verlieren will, sei es, daß er als Oberlehrer bei einzelnen, sich aus dem Unterrichtsstoffe aufdrängenden Fragen für sich und zu weiterer Tradierung Belehrung sucht. Soweit ich aus einmaliger Lektüre und bisherigem öfteren Nachschlagen der „Einleitung“ urteilen kann, erfüllt sie den erwähnten Zweck, und dürfte also in den Kreisen derjenigen, die fern vom Zentrum abliegende Spezialitäten der Altertumskunde betreiben, und denen, die das Erbe von Hellas und Rom der Jugend übermitteln, eine ebenso willfährige Leserschaft finden wie unter den Novizen des Faches.

Die Verteilung des Stoffes über eine große Anzahl von Mitarbeitern bringt es mit sich, daß auch der Referent zu den Abschnitten einzeln Stellung nehmen muß, wobei dem Leserkreise dieser Zeitschrift entsprechend vornehmlich die historischen Abschnitte berücksichtigt werden und Kritik von Einzelheiten natürlich unterbleibt.

Gerckes „Methodik“ (Band I) hat, wie übrigens ein großer Teil der übrigen Abschnitte gerade des 1. Bandes auch, den Vorzug, durch Herbeiziehen zahlreicher Parallelen aus den benachbarten Wissenschaften, besonders der Germanistik, das an sich nicht eben reizvolle Thema zu beleben, ist übrigens, so gelungen z. B. Teil I („Das antike Buch“, ein den reichen Inhalt nicht deckender Titel) und VI („Sprachwissenschaft“) sind, in Teil IV („Formale Philologie“) etwas langatmig. Sie nimmt auch oft zu wenig Rücksicht darauf, daß gerade sie doch für Neulinge bestimmt ist. Für solche wäre zu allererst eine Erklärung der landläufigen Fach-

ausdrücke (Vulgata, Subskription usw.), in den ersten Abschnitten sodann mehr literarische Hinweise zu den vorgeführten Beispielen nötig gewesen, und die Beispiele in IV sind oft entlegenen Autoren entnommen, die der Durchschnittsstudent selten in die Hand bekommen wird.

Bei Kretschmer, „Sprache“ vermisse ich gleichfalls die Erklärung der primitivsten Fachausdrücke, z. B. derer für die Laute (labiale, dentale, palatale usw.); S. 186 werden wohl einige derselben, aber nur entlegene und auch diese nur beispielsweise erläutert. Zu der anthropologischen Rassenlehre wird nicht Stellung genommen, wie eine solche Stellungnahme doch zum indogermanischen Stammesproblem S. 142/3 erfolgt. Dem Historiker, und unter ihnen besonders dem Epigraphiker und dem, der Stammesgeschichte treibt, ist besonders wichtig der Abschnitt über die Dialekte, wo eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Eigenarten der bekannten Dialekte die Nützlichkeit erhöhen würde. Auf eine eigentliche Darstellung, d. h. eine kurze Übersicht der wichtigsten Erscheinungen der Laut- und Flexionslehre und der Syntax, wie sie doch z. B. die literargeschichtlichen und rein geschichtlichen Abschnitte der Einleitung bieten, hat K. leider aber ja überhaupt verzichtet. Vorbildlich auch in methodischer Hinsicht ist der Abschnitt über die Etrusker S. 176/181.

Für die dem Historiker ferner stehende Metrik genüge der Hinweis, daß Bickel „Zur Einführung in die Begriffe und die Arbeitsweise historischer Metrik“ die wichtigsten Maße (daktylischen Hexameter und jambischen Trimeter) mit angeschlossenen Bemerkungen über die Prosodie ausführlich, die andern Metra summarisch behandelt, im wesentlichen auf dem Boden Wilamowitz'scher Forschung. Abschnitte über die Liedbildung und den in neuerer Zeit mit besonderem Erfolg gepflegten Prosarythmus, hier namentlich auf den Spuren Nordens, folgen am Schluß.

Die drei literargeschichtlichen Abschnitte — Bethe und Wendland, griechische, Norden, römische Literatur — bilden in vieler Beziehung den Höhepunkt des Werkes. Auf das Biographische der einzelnen Literaten nur mehr oder weniger summarisch eingehend, haben sie die Entwicklung der literarischen Kunstübung in den Vordergrund gestellt, die Beeinflussung durch die politischen Schicksale des Volkes (besonders die Perserkriege) und die innerlichen Strömungen der Zeit überall klarlegend. Dabei ist eine Zweiteilung in Darstellung und Probleme der Flüssigkeit des Textes sehr zu statten gekommen. Wendland erwirbt sich das Verdienst, mit der überlieferten sachlichen Gruppierung, besser Zerreißung, der Prosaliteratur in Geschichte, Beredsamkeit und Philosophie aufzuräumen und die Chronologie voranzustellen, so daß er nunmehr zuerst die gesamte ionische, dann die attische, dann die hellenistische Prosa vorführt. Bethes Darstellung der griechischen Poesie ist mit ihrer starken Hervorhebung der literarisch sich auswirkenden sittlichen Kräfte, ihrer treffenden Charakteristik der Persönlichkeiten, mit zahlreichen, äußerst belehrenden Hinweisen auf moderne Literaturen ein Meisterstück, dessen fortlaufende Lektüre mir ein wirklicher Genuß war: ihm gebe ich die Palme unter allen Mitarbeitern der „Einleitung“. Norden ist etwas lehrhafter im Stil, darum minder flüssig zu lesen; er hat es übrigens besonders gut verstanden, z. B. durch ständige Wortlautzitate, dem Leser die Bildung eines eigenen positiven Urteils zu ermöglichen. Als der Höhepunkt seines Anteils erscheint mir die Würdigung eines menschlich, literarisch und historisch so merkwürdigen Mannes wie Cicero (besonders S. 489 ff.).

Der schwierigen Aufgabe, die Hauptzüge des antiken Privatlebens zu schildern, hat sich Pernice mit Geschick unterzogen (Band II), und Haus,

Tracht, Gebräuche bei Geburt, Hochzeit und Tod geschildert; seine Arbeit zeigt, wie diese Dinge, noch vor 30 Jahren ausschließlich auf literarischen Quellen aufgebaut, heute fast allein nach den Monumenten zu bearbeiten sind. Schade, daß nicht nach dem Muster der älteren und populären Werke darüber (Becker, Guhl und Koner usw.) außer den dinglichen „Privataltertümern" auch das Leben in Haus und Hof, auf Markt und Acker, zu Schiff und im Kriege behandelt sind. — Einen trefflichen Abriß der griechischen Kunst (Architektur, Plastik, Malerei) verdankt man Winter, der (auf die römische Kunst fast ganz verzichtend), wie heutzutage üblich und im Zusammenhange der Einleitung angesichts des Vorhandenseins der besonderen Abschnitte über Privatleben und Religion auch gerechtfertigt, die formale, kunsthistorische Seite allein betrachtet, nicht die Realien. Der 5. Abschnitt, „Parallelerscheinungen in der griechischen Dichtkunst und bildenden Kunst", bewegt sich mit vielem Takte auf einem äußerst gefährlichen Gebiete, dürfte aber z. B. in den sich auf Homer und Euripides beziehenden Partien des Beifalles sicher sein. — Griechische und römische Religion in ihren Grundzügen zu schildern hat Sam Wide auf sich genommen und im wesentlichen glücklich gelöst: er hat in beiden Teilen neben der Schilderung der Götter und des Götterdienstes, wobei er hier der sog. ethnographischen Richtung folgend die volkstümlichen Bestandteile desselben besonders betont, dort im Anschluß an Wissowa den *di indigetes* und ihrer allmählichen Verdrängung durch die *di novensides* besondere Aufmerksamkeit widmet, namentlich auch das religiöse Empfinden, die Religiosität (S. 219ff. 269) in Betracht gezogen. — In der Geschichte der Philosophie von Gercke vertritt die Darstellung die rein philosophische Seite der Sache; hier ist z. B. für die Entstehung der Lehre Platons Diels' geistreicher Nachweis des Zusammenhanges derselben mit Heraklit weiter ausgestaltet; der Historiker vermißt ungern ein näheres Eingehen auf die politischen Lehren der Philosophen und die politische Bedeutung der einzelnen Schulen, z. B. der Stoa. Der § 5, „Gesichtspunkte und Probleme", belehrt über die philologischen Bedingungen der Erforschung. — In dem dankenswerten Bericht, den Heiberg über exakte Wissenschaften und Medizin gibt, ist leider der Geographie der Alten nur ein winziger Teil gewidmet; dieser kann eine Übersicht über die Entwicklung der Auffassung der Alten von der Erdgestalt, von ihren Mitteln und Erfolgen in der Erdmessung usw. nicht ersetzen, und ein Abriß der physikalischen und politischen Geographie der alten Welt fehlt überhaupt in der „Einleitung". Die Frage der Erdgestalt z. B. ist doch in letzter Zeit mehrfach neu beleuchtet worden und sowohl für das philologische Verständnis der antiken Schriftsteller (Herodot!) wie für den Historiker bedeutungsvoll.

Für die geschichtlichen Partien in Band III (Lehmann-Haupt, Griechische Geschichte bis 338; Beloch, Griechische Geschichte seit Alexander und Römische bis zum Ende der Republik; Kornemann, die Kaiserzeit) hat die Trennung der Darstellung von der Sonderbesprechung einzelner Probleme meiner Meinung nach mehr Schaden wie Nutzen gestiftet (außer in Kornemanns Anteil): Doubletten, besonders da, wo das Problem ein auf die Quellen bezügliches ist, und einseitige Hervorhebung der den Verfasser gerade interessierenden Spezialprobleme sind die unvermeidliche Folge, und auch mit der nachträglichen Behandlung der Quellen statt jedesmal vor dem betreffenden größeren Abschnitt vermag ich mich für die historischen Teile nicht zu befreunden. Unvermeidlich ist bei der Verteilung des Stoffes auf mehrere Verfasser, daß der Leser über dasselbe Problem zwei gerade entgegen-

gesetzte Auffassungen zu hören bekommt, wie z. B. Lehmann-Haupt und Beloch sowohl über die Etruskerfrage (vgl. S. 99 mit 199) wie über die makedonische Frage (vgl. S. 117 mit S. 150) auf entgegengesetztem Standpunkte stehen. — Lehmann-Haupts Abriß ist eine auf den knappsten Raum zusammengedrängte, die Ergebnisse der eigenen Forschung des Verfassers durchweg verwertende Übersicht des wichtigsten Wissensstoffes, die derjenige zu würdigen wissen wird, der die Schwierigkeit so kondensierter Arbeit kennt; an besonderen Höhepunkten hätte ich statt des durch die lapidare Kürze bedingten sachlich-nüchternen Tones eine etwas schwungvollere, die welthistorische Bedeutung des Moments betonende oder die rein menschliche Anteilnahme bezeugende Darstellung zu lesen gewünscht, wie man sie gerade von diesem Verfasser bei freierem Spielraum hätte erwarten dürfen. Unter den Problemen hätte wohl das Problem der Heereszahlen in den Perserkriegen (Delbrück) als Beispiel für eine derartige statistische Frage, an deren Lösung mit ganz außerhalb des eigentlichen Quellenmaterials liegenden Mitteln gearbeitet werden muß, eine Behandlung verdient, während ich z. B. den Volksbeschluß über Chalkis (Nr. 13) nicht zu den in diesem Zusammenhang wichtigen Problemen zählen würde. — Beloch zeigt sich in seinem Überblick über die hellenistische Zeit als der gewiegte darstellende Historiker, zu dem ihn die Arbeit an seinem großen Werk hat werden lassen; mit wenigen treffenden Worten, in sprachlich abgerundeter Form, trägt er die wesentlichen Züge der Entwicklung vor. Weniger kann ich mich mit seinem Abriß der römisch-republikanischen Zeit befreunden: hier ist er mir zu sehr der Historiker der Umstände, dem ich das von dem unvergeßlichen Treitschke geprägte Wort „Männer machen die Geschichte“ entgegenhalten möchte: Gestalten wie Hannibal, Sulla, Caesar erfahren so nicht die rechte Würdigung ihrer Person und ihres persönlichen Einflusses auf den Gang der Ereignisse. Wäre es übrigens für einen solchen Abriß nicht wünschenswert und möglich, die hellenistische und die römisch-republikanische Geschichte zu verschmelzen? — Kornemanns Geschichte der Kaiserzeit ist bei weitem die beste unter den existierenden kurzen Zusammenfassungen der Geschichte dieser jetzt ja auch im Gymnasialunterricht wieder mehr als früher beachteten Epoche. Im allgemeinen die Regierungen der Kaiser mit den wichtigsten Ereignissen der auswärtigen Politik zum Faden nehmend, hat K. an geeigneter Stelle mehrere Regierungen zu einer Epoche zusammengefaßt (so hinter Nero, Traianus, Commodus usw.) und durch Hervorhebung der inneren und der Provinzialgeschichte die Eigenart jeder Epoche gekennzeichnet. Besonders dankenswert ist die Sorgfalt, die im Gegensatz zu den meisten bisherigen Abrissen derart der nachdiocletianischen Zeit zuteil wird. Auch in der knappen Auswahl, aber reichen Ausgestaltung der „Probleme“ hat K. eine glückliche Hand bewiesen, so daß ich seinen Teil als den gelungensten unter den vier historischen Abschnitten bezeichnen möchte. — Die griechischen Staatsaltertümer von B. Keil sind glücklicherweise nur in ihrem Namen veraltet („Staatsrecht und Staatsverwaltung“ würde ich sagen): ihre für den Rahmen der ganzen „Einleitung“ auffällige, sehr dankenswerte Ausführlichkeit (92 Seiten) zeigt eine souveräne Beherrschung der ungemein weitverzweigten Literatur und eine eingehende Bekanntschaft des Verfassers mit der heutzutage wichtigsten Quelle, den Inschriften; das numismatische Material könnte in stärkerer Weise verwertet werden als geschehen ist, z. B. rücksichtlich der staatsrechtlichen Stellung der altgriechischen Tyrannis (zu S. 328), der verschiedenartigen Verwaltung des Münzamtes (leiturgisch, kommissarisch usw.), und der Beschränkung

der Münzhoheit durch Abschluß der durchaus nicht so seltenen (S. 367) Münzkonventionen und durch Eingliederung der Polis in einen Bund oder ein Reich. — Der kurze Überblick (40 Seiten) der römischen „Staatsaltertümer" durch K. J. Neumann ist knapp und straff gegliedert und durchgeführt, wie es die Materie selbst ist; hier wäre für eine neue Auflage die Freigabe wenigstens etwas größeren Raumes zu wünschen, damit neben dem Staatsrecht auch die Staatsverwaltung, besonders auch die Provinzialverwaltung zu ihrem Rechte käme. Auch in diesem Abschnitte scheint mir die Absonderung der „Probleme" (B III) unzweckmäßig (Keil hat sie in seinem Parallelabschnitt klüglich vermieden), und es wären besser wohl auch die 8 Paragraphen über die Quellen (B I) vorangestellt oder suo loco eingeschaltet worden.

Ich vermisse in dem Gesamtplan des Werkes sehr ungern je einen besonderen Abschnitt über die sog. Hilfswissenschaften, von denen Epigraphik, Papyruskunde und Chronologie in ihrer Eigenschaft als solche, d. h. im wesentlichen vom praktischen Standpunkt aus behandelt werden sollten (nach Art von Cagnats Cours d'épigraphie oder Grotefends Büchlein über die mittelalterliche Zeitrechnung), um als Leitfaden zu dienen für den, der in die doch nicht seltene Notwendigkeit versetzt wird, Inschriften oder Papyri für seine Studien heranzuziehen, oder für den, dem sich eine chronologische Frage aufdrängt. Für Münzkunde und Geographie (vgl. schon oben) wäre außer diesem praktischen Teile noch ein zweiter mit einem systematischen Überblick über den betreffenden Wissensstoff als solchen nötig; die anerkennenswerten und z. T. gelungenen Versuche, die von den drei Historikern und von Keil zur Einführung in jene Hilfswissenschaften gemacht werden, können ja einen solchen besonderen Abriß nicht ersetzen. — Das dem 3. Bande beigefügte Register der 3 Bände könnte vielleicht reichhaltiger ausgestaltet werden.

Charlottenburg, Dezember 1912. Kurt Regling.

P. V. Neugebauer, *Sterntafeln von 4000 v. Chr. bis zur Gegenwart nebst Hilfsmitteln zur Berechnung von Sternpositionen zwischen 4000 v. Chr. und 3000 n. Chr., zum Gebrauch für Historiker, Philologen und Astronomen.* Leipzig, J. C. Hinrichs, 1912.

Das Interesse der Altertumswissenschaften für die Astronomie der Alten ist in neuerer Zeit ein lebhaftes geworden. Ich erinnere nur an die jetzigen Bestrebungen zur Erforschung der Astronomie und Astrologie der Babylonier sowie der griechischen Astrologie. Bei diesen Forschungen tauchen Fragen auf, welche die Mitwirkung der modernen Astronomie unerläßlich machen. Nicht allein die Identifizierung der Sterne aus den überlieferten Angaben wird, wenn man Sicherheit erlangen will, durch moderne astronomische Hilfsmittel unterstützt werden müssen, sondern auch die Berechnung der Himmelserscheinungen, welche in der Überlieferung oft mit historischen und chronologischen Fragen verbunden sind, soll auf Grund des heutigen Standes der Astronomie ausgeführt werden. Dazu ist es nötig, daß die astronomischen Hilfsmittel in einer möglichst populären Form für den Historiker umgearbeitet werden, damit dieser in die Lage komme, eine etwaige astronomische Frage mit geringen Anforderungen an die Rechnung, und wenn möglichst mit Vermeidung der letzteren, beurteilen zu können. Die „Sterntafeln" des Verfassers tun hierzu den ersten Schritt. Sie entheben den Historiker wie den Astronomen der lästigen Aufgabe, die Positionen der Sterne aus der Jetztzeit zurück auf irgend eine alte Epoche zu übertragen. Die dargebotenen Resultate erstrecken sich auf 309 Sterne des Nord- und Süd-

himmels und betreffen auch die schwächeren Sterne, die in der Tradition, besonders in den Mondstationen der Araber und Chinesen vorkommen. Von jedem dieser 309 Sterne gibt eine Tafel die Positionen (in Hundertstel-Graden) für die Zeit von 4000 v. Chr. bis 1900 n. Chr., von 100 zu 100 Jahren fortschreitend, so daß man für ein beliebiges Jahr die Position eines Sterns interpolieren kann[1]). Für den Sirius hat man z. B. zur Zeit Censorins (238 n. Chr.) fast ohne Rechnung die Position: Rectasc. 81,87°, Declin. — 15,83°. Um dem Falle, wo es sich etwa um die Position eines schwächeren Sternes als jener der Tafel handelt, entgegenzukommen, hat der Verfasser in einer Tafel 519 Sterne bis unter die 4. Größenklasse herabgehend, für die Epoche 1900 n. Chr. zusammengestellt. Mittelst einfacher Formeln und einiger Konstanten, die aus einer Hilfstafel zu entnehmen sind, kann man auch die Position eines solchen schwächeren Sterns für ein gegebenes Jahr ermitteln. Eine solche Rechnung wird selten vorkommen, da wie gesagt die Tafel der 309 Sterne so ziemlich alle mit dem freien Auge wahrnehmbaren Sterne enthält[2]). Die Fälle, wo große Eigenbewegungen von Sternen zu berücksichtigen sind, oder wo es sich um Sterne handelt, die dem Pole nahe stehen, gehen den Astronomen an; der Historiker wird selten nötig haben, diese Rechnungen (die übrigens nicht besonders kompliziert sind) vorzunehmen. Ein alphabetisches Verzeichnis der Sternnamen mit den Hinweisen auf die Positionen in den Tafeln bildet den Schluß des Heftes. Ich brauche kaum noch zu sagen, wie sehr die „Sterntafeln" z. B. dem Assyriologen bei den Nachforschungen über die Identifizierung der in den babylonischen Tontafeln notierten Sterne, ihre Dienste leisten werden. Der Verfasser hat auch die Absicht, in einem zweiten Hefte Tafeln zur Berechnung der Positionen der Planeten in möglichst populärer Form zu bringen, und in einem dritten die Behelfe und Hilfstafeln zur Lösung häufig vorkommender astronomisch-historischer Aufgaben zu geben. Für das Dargebotene sind wir ihm schon jetzt Dank schuldig. F. K. Ginzel.

---

1) Einige geringe Abweichungen, die man bei einigen Sternen gegen die im I. Bde. meines *Handb. d. math. u. techn. Chronol.* 1906 S. 543—545 mitgeteilten Positionen bemerken wird, rühren davon her, daß die letzteren nach den genauen Formeln und mit anderen Konstanten berechnet sind.

2) Drei Druckfehler in den Tafeln seien hier vermerkt:
S. 13 Stern No. 244 soll es heißen Decl. — 61°,171 statt — 16°,171.
„ 15 „ „ 307 } Vorzeichen in Decl. + statt —.
„ 16 „ „ 386 }

(Schluß des zweiten, dem in London tagenden Internationalen Kongreß für Historische Wissenschaften gewidmeten Heftes [S. 137—320]).

Das sogenannte Senatus consultum ultimum, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik.

Von **Gerhard Plaumann.**

An den markantesten Punkten während der Agonie der römischen Republik begegnet uns das sogenannte Senatus consultum ultimum als die entscheidende Waffe, mit der der römische Senat der revolutionären Neuerer Herr zu werden sucht. Demgemäß haben die systematischen Darstellungen des römischen Staatsrechts zwar durchgängig diese Maßregel im Zusammenhange behandelt, ohne jedoch auf eine minutiöse Kritik der Überlieferung sich einlassen zu können: und da die einzige Spezialbehandlung[1]), von der eine solche Exaktheit zu fordern gewesen wäre, ängstlich vermied, den mannigfachen Brechungen kritisch nachzugehen, in denen der Wortlaut dieses wichtigen Senatsbeschlusses überliefert wird, so steht die moderne Literatur[2]) noch auf demselben Punkte wie der größere Teil der antiken: der Wortlaut wird in vielfachen Varianten gegeben und als die eigentliche Formel betrachtet man die bekannten Worte: *Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!* Es fragt sich, ob die Formel nicht exakter hergestellt werden kann, und falls ja, ob sich daraus etwa Konsequenzen für den Inhalt des Beschlusses ergeben[3]).

1) Corrado Barbagallo: *Una misura eccezionale dei Romani: Il Senatus Consultum Ultimum* (Roma, Ermanno Loescher, 1900).

2) Z. B. Barbagallo S. 1, 56, Mispoulet, *Instit. polit.* I 183, 21, Willems, *Le Sénat* II 239 ff., 248, Madvig, *Verf. Verw.* I 301 u. a. m.

3) Ein Überblick über die Ergebnisse findet sich am Schluß der Arbeit. Ich nehme die Gelegenheit wahr, Herrn Professor Richard Heinze in Leipzig für die Anregung zu diesem Versuch aufrichtigen Dank zu sagen. Denn die folgenden Zeilen sind eine Überarbeitung einer Abhandlung De senatus consulto quod ultimum dicitur, die er mir für das Staatsexamen als Aufgabe stellte; sie enthielt die Untersuchung über den Wortlaut und im Grundriß auch den zweiten Teil der vorliegenden Studie. Sollte diese sich als förderlich für die Frage erweisen, so gebührt mir also nur ein bescheidener Teil des Verdienstes.

I.

Der Wortlaut.

Die eigentliche Formel.

Daß überhaupt eine immer wiederkehrende Formel angewandt wurde, ist bei einem Blick auf die Überlieferung der vorherrschende Eindruck. Und so ist der Versuch aussichtsvoll, sie herauszuschälen, den Wortlaut des S. c. u. festzustellen. Es werden sich dabei zwischen den S. c. ultima der verschiedenen Jahre Übereinstimmungen herausstellen, die die Annahme einer festen Formel nachträglich rechtfertigen.

Eine feste Formel für das S. c. ultimum hat jedenfalls Dio Cassius gekannt oder zu kennen vermeint, und zwar lernen wir von ihm, daß das bekannte *Videant consules* lediglich eine Appendix, etwas Sekundäres daran sei. So berichtet er über das S. c. u. vom Jahre 63 a. Chr. 37, 31, 2: *καὶ προσεψηφίσαντο τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς τε πόλεως καὶ τῶν ὅλων αὐτῆς πραγμάτων, καθάπερ εἰώθεσαν· καὶ γὰρ τούτῳ τῷ δόγματι προσεγράφη τὸ διὰ φροντίδος αὐτοὺς σχεῖν ὥστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι.* Ferner zum Jahre 40 48, 33, 3: *ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως τοῖς τρισὶν ἀνδράσι μετὰ τῆς εἰθισμένης προσθήκης τοῦ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι ἐπετράπη.* Ähnlich zum Jahre 43 46, 31, 2: *τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως ἐπέτρεψαν, ἐκεῖνο δὴ τὸ εἰθισμένον τῷ δόγματι προσγράψαντες τὸ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι.* Für Dio Cassius lautete also das eigentliche S. c. u. auf *ἐπιτρέπειν τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως* (*καὶ τῶν ὅλων αὐτῆς πραγμάτων*), während das *videant ne quid res publica detrimenti capiat* für ihn etwas Nebensächliches ist, was er in der Regel fortläßt, indem er an den formelhaften Wortlaut mit einem *ὥσπερ ἄνω μοι πολλάκις εἴρηται* o. ä. erinnert. So an vielen Stellen (gesammelt ed. Boissevain zu 54, 10, 1: als dort fehlend habe ich gelegentlich 40, 64, 4 cf. 66, 2; 41, 3, 3; 46, 16, 2; 46, 44, 4 notiert).

Dies Dio Cassius' Vorstellung von dem Wortlaut eines S. c. u.[1]) Sie ist präzis genug, um uns Vertrauen einzuflößen, zumal natürlich bei Dios Stellung als Mitglied des Senates seine Glaubwürdigkeit in solchen staatsrechtlichen Einzelheiten von derjenigen seiner historischen Gesamtdarstellung, wie über diese auch das Urteil lauten möge, unabhängig ist. Wir werden den Dionischen Wortlaut bestätigt finden, wenn wir aus der Summe der sonstigen Überlieferung zunächst einige Fälle herausnehmen, in denen die Absicht einer authentischen Wiedergabe erkennbar ist. Zunächst Cicero[2]).

---

1) Die einzige Abweichung ist 37, 26, 1, wo Dio alle Akte gegen Saturninus (S. c. u., *evocatio*) mit *τὸν πόλεμον τὸν πρὸς αὐτὸν* zusammenfaßt.

2) Daß Cicero häufig genug eine feste Formel voraussetzt, sei nur beiläufig erwähnt; cf. *Milon.* 26, 70 *videret ne quid res publica detrimenti caperet, quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt.*

Cicero berichtet über das S. c. u. von 121 *Phil.* VIII, 4, 14 mit den Worten: *quod L. Opimius consul verba fecit de re publica, de ea re ita censuerunt: uti L. Opimius consul rem publicam defenderet*[1]). Das ist Stil der Senatsakten. Von demselben S. c. u. sagt er *Cat.* I. 2, 4: *decrevit quondam senatus ut L. Opimius consul videret ne quid res publica detrimenti caperet.* Beides zusammen[2]) ergibt Dios *φυλακὴ τῆς πόλεως* mit der *εἰθισμένη προσθήκη*. Noch freier von Zweifeln jedoch ist das von Cicero in der *or. Phil.* V, 12, 34 überlieferte S. c. u., das er selbst am 1. Jan. 43 als formelle *sententia* beantragte, ohne damit durchzudringen. Es heißt da: *quapropter, ne multa nobis cotidie decernenda sint, consulibus totam rem publicam commendandam*[3]) *censeo eisque permittendum, ut rem publicam defendant provideantque ne quid res publica detrimenti accipiat* .... Cicero ist danach ebensowohl mit sich selbst wie mit Dio wie endlich mit Sallust in Übereinstimmung, der *hist.* I frg. 77 (ed. Maurenbrecher) einen Antrag des Philippus auf ein S. c. u. 77 a. Chr. mit dem Wortlaut bietet: *uti Appius Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint, operamque dent ne quid res publica detrimenti capiat.*

Also Dios *φυλακὴ τῆς πόλεως* als Hauptinhalt des S. c. u. bestätigt sich. Und sie ist auch in der sonstigen Tradition keineswegs vollkommen unterdrückt, wenn auch in der Regel nur das *videant consules* gegeben wird. Ich lasse die Belege folgen; fast bei allen S. c. u., von denen wir wissen, hat sich das *uti coss. rem publicam defendant* wenigstens in einer Quelle erhalten[4]).

133 Val. Max. III, 2, 17 *ut consul armis rem publicam tueretur* Plut. *Ti. Gracch.* 19 *τῇ πόλει βοηθεῖν.*

121 Plut. *C. Gracch.* 14 *σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναιτο*[5]).

100 Cic. *pro Rab.* 7, 20 *operamque darent, ut imperium p. R. maiestasque conservaretur:* dazu *Phil.* VIII. 5. 15 *consulibus senatus rem publicam defendendam dedit.*

de vir. ill. 73: *senatus consulto .... quo censeretur, darent operam consules, ne quid etc.*

---

1) Den Wert dieser Überlieferung betont richtig Nitzsch *Gracchen,* S. 426 Anm. 25. Auch Barbagallo (S. 56) wies darauf hin, ohne diese Spur weiter zu verfolgen. Drumann gibt mit Recht fast durchgängig das S. c. mit „über die Sicherheit der Republik zu wachen" wieder, z. B. Drumann-Groebe III 364, I² 334, V¹ 450. Ähnlich Ihne, *Röm. Gsch.* passim, z. B. 5, 103.

2) Ihne, *Röm. Gesch.* 5, 103, 2 hält die Formel *rem publicam defendere* für älter als das *videant.* Ebenso Willems II 249, 4.

3) Dies und Ähnliches ist der allgemeine Ausdruck für das S. c. u. So richtig Madvig I 302. S. u. S. 345.

4) Dem Appian ist das ganze Institut unbekannt (cf. *b. c.* I, 16.)

5) Cicero zu diesem Jahre (*Phil.* VIII. 4, 14. *Cat.* I, 2, 4) s. oben im Text.

Val. Max. III. 2. 18: *ut libertatem legesque manu defenderet.*

83 Julius Exuperantius 7: *Senatus . . . statuit, ut curarent consules ne res publica acciperet detrimentum.*

77 Sallust (s. o.); Spuren des Wortlauts stecken auch noch, wie es scheint, in den Worten Sallusts a. O. § 17 *quo usque cunctando rem publicam intutam patiemini* und bei Julius Exuperantius c. 6., wo er von Pompeius und Lepidus spricht: *Sed Pompeius de Gallia rediens non passus est Lepidi audaciam cum publicis detrimentis impune bacchari.*

63 Sallust *Cat.* 29: *quod neque urbem ab insidiis privato consilio longius tueri poterat . . . . rem ad senatum refert. . . . . Itaque . . . . senatus decrevit darent operam consules ne quid res publica detrimenti caperet.*

Plut. *Cic.* 15 *παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐκείνους ὡς ἐπίσταται διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν.*

Ascon. *in Pison.* § 4: *posteaquam est factum senatus consultum ut viderent consules ne quid res publica detrimenti caperet.*

Cic. *post red. in senatu* 14. 34: *cum consul communem salutem sine ferro defendissem.*

Dio Cass. 37. 31, 2 (s. o.).

62 Dio Cass. 37. 43. 3.

52 Dio Cass. 40, 49. 5.

Cic. *Mil.* 26. 70: *Cn. Pompeium . . . . . . cum senatus ei commiserit ut videret ne quid res publica detrimenti caperet* cf. 23. 61.

Ascon. *in Mil.* § 67 (p. 46 Clark) *Decreverat enim senatus, ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam, ne quid res publica detrimenti caperet* cf. argum. p. 34 Clark.

49 Caesar *bell. civ.* I 5 *senatus consultum . . . . dent operam consules, praetores, tribuni plebis, quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid res publica detrimenti capiat;* cf. I 7 *Quotienscumque sit decretum darent operam magistratus ne quid res publica detrimenti caperet.*

Dio Cass. 41, 3. 3.

Livius *per.* 109 *mandatumque a senatu coss. et Cn. Pompeio ut viderent ne quid res publica detrimenti caperet.*

Cicero *fam.* XVI 11 § 2 *senatus consulibus praetoribus tribunis plebis et nobis, qui pro coss. sumus, negotium dederat ut curaremus ne quid res publica detrimenti caperet.*

Cic. *pro Deiot.* 4. 11 *consulibus praetoribus tribunis plebis nobis imperatoribus rem publicam defendendam datam.*

48 Dio Cass. 42, 23. 2.

47 Dio Cass. 42. 29. 3.

43 Abgesehen von dem nicht zum Beschluß erhobenen Antrag Ciceros (s. o.) sind für dies Jahr 3 S. c. u. überliefert: Dio Cass. 46. 31. 2

und *Mon. Ancyr.* c. 1. Z. 6. *Res publica n[e quid detrimenti caperet me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit . . .]* [περ]ὶ τὰ δημόσια πράγματα μή τι βλαβῇ ἐμοὶ με[τὰ τῶν ὑπά]των προνοεῖν ἐπέτρεψεν ἀντὶ στρατηγο[ῦ]. — Dio Cass. 46. 44, 4. — Dio Cass. 46, 47, 4.

40 Dio Cass. 48. 33, 3.

Dieser Überblick lehrt daß auch bei Sallust (und Julius Exuperantius) sowie Plutarch und Valerius Maximus, abgesehen von Cicero[1]), sich Spuren der Dionischen φυλακὴ τῆς πόλεως finden. Dio verweist in der Regel auf das *videant* nur mit den erwähnten Phrasen, während es sich in der sonstigen Überlieferung in den Vordergrund geschoben und z. T. das *rem publicam defendant* unterdrückt hat.

So. *rem publicam*, nicht *urbem*, wie Sallust gibt, (*hist.* I 77, 22; *Cat.* 29), muß es heißen. Vgl. Val. Max. III, 2. 17. Cic. *Phil.* V 12, 34, VIII. 4, 14: VIII 5, 15 *Deiot.* 4, 11. Auch die Griechen geben mit ihrem πόλις *res publica* wieder. Vgl. Plutarch *Ti. Gracch.* 19 τῇ πόλει βοηθεῖν *C. Gracch.* 14 σώζειν τὴν πόλιν mit Plut. *Cic.* 15 παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐκείνους ὡς ἐπίσταιντο διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν. Dazu s. u. S. 352 Anm. 2. Und Dio Cassius fügt einmal seiner φυλακὴ τῆς πόλεως hinzu καὶ τῶν ὅλων αὐτῆς πραγμάτων. Dem entspricht, daß er mit seiner Phrase ὥστε μηδὲν ἀπ' αὐτῆς (scil. τῆς πόλεως) ἀποτριβῆναι auf das Wort πόλις Bezug nimmt. Da aber diese Phrase die in ihrem Wortlaut unbezweifelbare Wendung *ne quid res publica* (sic) *detrimenti capiat* wiedergibt[2]), so bedeutet auch bei Dio πόλις überall *res publica*[3]). Dazu stimmt auch, daß im Jahre 63 dem S. c. *de r. p. defendenda* ein Beschluß folgt, *uti Cicero urbi praesidio sit* (Sall. *Cat.* 29, 2, 36, 3). Demnach hätten wir einstweilen folgenden Wortlaut für das S. c. u. gewonnen:

de ea re ita censuere: uti . . . . rem publicam defendant operamque dent (videant o. ä.) *ne quid res publica detrimenti capiat.* Wobei zu bemerken ist: der Wortlaut der Phrase über das *detrimentum rei publicae* ist in einer solchen Fülle von Fällen übereinstimmend überliefert, daß Stellen wie Cicero *Rab.* 7, 20 *ut imperium p. R. maiestasque conservaretur* (vgl. dazu auch o. S. 323 J. 100) als bloße Umstilisierungen des eigentlichen

1) Es werden sich bei Cicero häufig genug an von mir übersehenen Stellen Anspielungen auf den Wortlaut unseres S. c. finden, manchmal wird man auch zwischen allgemeinem Ausdruck und terminus technicus schwer eine feste Grenze ziehen können, so z. B. *pro Sestio* 23, 51: *si quae vos aliquando necessitas ad rem publicam contra improbos cives defendendam vocabit, (ne) segniores sitis etc.*

2) Zum Überfluß sagt er 37, 21, 2 ὥστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι.

3) David Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in graecum sermonem conversis* Leipzig 1905 hat diese Worte *res publica, urbs,* πόλις, τὰ (δημόσια) πράγματα nicht aufgenommen.

Wortlantes[1]) angesprochen werden müssen. Vielmehr scheint der oben gegebene Wortlaut für Sallusts und Ciceros sowie die folgenden Zeiten mit Sicherheit, für die ältere Zeit mit Wahrscheinlichkeit festzustehen[2]).

Es sei mir erlaubt, eine Bemerkung über die moderne Bezeichnung S. c. ultimum hier einzufügen. Diese geht auf die beiden Stellen zurück:

Livius III. 4, 9 *Hernici et male pugnatum et consulem exercitumque obsideri nuntiaverunt, tantumque terrorem incussere patribus, ut quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est. Postumio, alteri consulum, negotium daretur, videret ne quid res publica detrimenti caperet.*

Caes. *b. c.* I 5 *Decurritur ad illud extremum atque ultimum senatus consultum ...... dent operam consules praetores tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid res publica detrimenti capiat.*

Sollten die obigen Ausführungen Anerkennung finden, so hätte man die Möglichkeit, eine korrekte Bezeichnung für das Institut zu wählen, die nicht möglich war, solange man das *videant* etc. für den eigentlichen Wortlaut und Inhalt hielt. Man könnte jetzt sagen: S. c. *de re publica defendenda,* und ich möchte dies vorziehen, trotzdem ich zugeben muß, daß S. c. ultimum den Vorzug der Kürze für sich ins Feld zu führen hat.

Die Empfänger.

Noch fehlt jedoch an dem Wortlaut dieses S. c. *de r. p. defendenda,* wie wir es also jetzt nennen wollen, ein wichtiger Bestandteil: an wen richtet sich die Aufforderung des Senates? Vielleicht gelingt es, durch eine möglichst exakte Feststellung des Wortlautes auch in der umstrittenen Frage nach den Empfängern dieser Vollmacht festen Boden zu gewinnen.

An erster Stelle stehen immer die Konsuln.

100 Cic. *Rab.* 7, 20: *Cat.* 1, 2, 4; *Phil.* VIII 5, 15: *de vir. ill.* 73.

63 Dio Cass. 37, 31, 2; Sall. *Cat.* 29; Plut. *Cic.* 15; Asc. p. 6 Clark.

62 Dio Cass. 37, 43, 3.

49 Caes. *b. c.* I 5; Dio Cass. 41, 3, 3; Livius *per.* 109; Cic. *fam.* XVI, 11, 2; *Deiot.* 4, 11.

43 1. Jan. Cic. *Phil.* V, 12, 34 (Ciceros nicht angenommener Antrag). Ferner Dio Cass. 46, 31, 2.

In allen Fällen, wo nur einer der Konsuln genannt wird, ist die Vermutung möglich, daß der andere von Rom abwesend gewesen sei. Die Belege für einen Konsul sind:

---

1) So auch Ihne, *Röm. Gesch.* 5, 234, 4. Vgl. *pro Rab.* 1, 2 *auxilium maiestatis atque imperii* und u. S. 378.

2) Anders Willems, *Le Sénat* II, p. 249, 4 252, 7.

133 (Val. Max. III. 2. 17 Plut. *Ti. Gracch.* 19) erhält P. Mucius Scaevola den Auftrag. Von dem andern Konsul des Jahres, L. Calpurnius Piso, wissen wir, daß er in Sizilien gegen die Sklaven im Felde gestanden hat (Orosius V, 9: Val. Max. II. 7, 9; IV. 3, 10).

121 Plut. *C. Gracch.* 14; Cic. *Phil.* VIII. 4, 14; *Cat.* I, 2, 4. Den Auftrag erhält L. Opimius. Der andere Konsul, Q. Fabius Maximus, hat gegen die Allobroger gekämpft (vgl. z. B. Livius *per.* 61).

48 Dio Cass. 42, 23, 2. P. Servilius Vatia Isauricus. Caesar, der andere Konsul (II), hatte sich schon im Jan. eingeschifft (*b. c.* III, 6; Dio Cass. 41, 44).

43 Dio Cass. 46, 47, 4. Dieses S. c. de r. p. def. enthält, wie unten zu zeigen sein wird, mehr eine Huldigung als einen Auftrag. Darum mag immerhin der Schattenmitkonsul Pedius in Rom anwesend gewesen sein. Auch ist es nach Dios Darstellung nicht ausgeschlossen, daß unser S. c. vor der Konsulwahl erging.

Also an erster Stelle stehen immer die Konsuln, resp. der in Rom anwesende Konsul. Es kann nicht befremden, daß wir an ihrer Stelle einige Male den Interrex finden, nämlich:

77 Sall. *hist.* I, 77, 22.

52 Dio Cass. 40, 49, 5; Asc. *in Milon* argum. und § 67.

Im Jahre 43 ist die Bestellung eines Interrex unmöglich aus den von Dio Cass. 46, 45, 3 angegebenen Gründen (s. Mommsen *Staatsrecht* I³ 651 2). Daher treten in dem S. c. de r. p. defendenda (Dio Cass. a. O.) die Praetoren als Empfänger der Vollmacht auf. Eine selbständige Bedeutung kommt diesem ungewöhnlichen Falle für die Zwecke unserer Untersuchung nicht zu. Er ist vielmehr mit denen gleichzusetzen, in denen der Interrex den Auftrag erhält (s. u. S. 350).

Anders liegen die Verhältnisse 47, wo nach Dio Cass. 42, 29, 3 Antonius als Magister equitum, und im Jahre 40, wo die Triumvirn den Auftrag *rei publicae defendendae* erhalten (Dio Cass. 48, 33, 3). Doch ich denke, das Prinzip auch dieser Fälle ist durchsichtig: Antonius bekommt die Vollmacht als höchster der in Rom anwesenden[1]) Beamten: bei den Triumvirn kommt die Vollmacht als ein verhältnismäßig bedeutungsloses Accedens zu ihrer sonstigen Gewalt, der höchsten zur Zeit bestehenden, hinzu.

Neben den Konsuln und ihren Stellvertretern finden wir nun in dem überlieferten Wortlaut mancher[2]) S. c. de r. p. defendenda genannt: *qui pro consulibus* (*ad urbem*) *sunt*, und zwar in den Jahren:

1) Es begegnet also hier dasselbe Prinzip, demzufolge man den abwesenden Konsul ausschloß.

2) Keineswegs in allen nach 77, wie Willems a. a. O. p. 251 will. Vgl. die oben S. 324f. für 63, 62, 48, 47, 43, 40 zitierten Stellen und u. S. 367, 2.

77 Sall. *hist.* 1, 77. § 22 *uti Appius Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris quibus imperium est urbi praesidio sint.*

52 Dio Cass. 40, 49, 5 *τῆς φυλακῆς τῆς πόλεως καὶ ἐκεῖνον (τὸν μεσοβασιλέα) καὶ τοὺς δημάρχους καὶ προσέτι καὶ τὸν Πομπήιον* (Dio Cass. 41, 2, 1 *ἐν γὰρ τῷ προαστείῳ τὰς δυνάμεις εἶχε) ἐπιμεληθῆναι ὥστε μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι.*

Cic. *Mil.* 26, 70 *Cn. Pompeius .... cum senatus ei commiserit, ut videret etc.* (cf. 23, 61).

Ascon. *in Milon.* § 67 *ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam etc.* cf. arg. (Clark p. 34) *ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro consule ad urbem erat, viderent etc.*

49 Caes. *b. c.* I 5 *Dent operam consules praetores tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem ne quid etc.*

Livius *Per.* 109 *mandatumque a senatu coss. et Cn. Pompeio, ut viderent ne quid* etc.

Cic. *fam.* XVI, 11, 2 *senatus consulibus praetoribus tribunis plebis et nobis, qui pro consulibus sumus, negotium dederat, ut curaremus ne quid* etc.

ad Att. X, 8, 9 *quos contra me senatus, nequid res publica detrimenti acciperet, armavit*[1]).

Cic. *pro Deiot.* 4, 11 *consulibus praetoribus tribunis plebis nobis imperatoribus rem publicam defendendam datam.*

Cic. *Phil.* II, 21, 53 *dedit arma hic ordo consulibus reliquisque imperiis et potestatibus.*

Dio Cass. 41, 3, 3 *τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς.*

Es gilt auch hier, ein Urteil über die Rolle, die die Prokonsuln spielen, erst zu fällen, nachdem wir uns um den authentischen Wortlaut bemüht haben.

Und zwar ist zunächst festzustellen, daß für das Jahr 52 die Prokonsuln in der Reihenfolge hinter den Volkstribunen, für 49 hinter den Prätoren und den Volkstribunen stehen. Es ergibt sich daraus für die Interpretation der zum Jahre 77 oben angezogenen Salluststelle, daß auch hier mit *quibus imperium est* die Inhaber eines militärischen *imperium* gemeint sind. Denn wollte man etwa die *praetores* darunter begreifen, so müßten sie eben voranstehen. Das bestätigt sich durch einen Vergleich des sallustischen *quibus imperium est* mit Caesar (s. o.) *quique pro consulibus ad urbem sint* und Cicero (s. o.) *nobis qui pro coss. sumus, nobis imperatoribus.*

Werden sie namentlich aufgezählt oder nicht? Ich behaupte nein. Man werfe einen Blick auf die Überlieferung für das Jahr

49 Caesar: *quique pro consulibus sint ad urbem.*

1) Lange, *Röm. Altt.* III p. 248, 2 bezieht diese Stelle auf das S. c. d. r. p. def. von 63. Das ist, wie unsere Parallelstellen zeigen, nicht notwendig.

Livius: *Cn. Pompeio.*
Cicero: *nobis, qui pro coss. sumus.*
nobis imperatoribus.
Dio: *ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς.*

Vergleicht man damit Sall. *hist.* I 77, § 22 (für 77) *cum Q. Catulo et ceteris quibus imperium est,* und die für 52 oben erwähnte Überlieferung, die immer nur Pompeius nennt, so liegen die Schlüsse nahe:

1. daß in der authentischen Fassung kein Name genannt, sondern einfach *qui pro consulibus sunt ad urbem* gesetzt wurde[1]);
2. daß der Senat immer bestimmte Leute im Auge hatte, auf die er mit dieser allgemeinen Formel hinwies: anders ausgedrückt: der Senat setzte sicher die Prokonsuln nur dann hinzu, wenn zufällig irgendein Feldherr mit einem Heere bei Rom und zur Verfügung des Senates stand[2]). Caesars Worte *ad urbem* sind sicher authentisch[3]).

Auf diese Weise erklärt sich, daß Cicero sich einbegriffen fühlen konnte (*nobis*), es folgt ferner, daß die Historiker nicht ohne Recht z. T. einfach den Namen dessen einsetzen, der gemeint ist. Diese Fassungen (Sall. *hist.* I 77, 22; Dio Cass. 40, 49, 5; Cic. *Mil.* 26, 70; 23, 61; Ascon. *in Mil.* § 67; Livius *Per.* 109) sind darum zwar historisch richtig, aber nicht authentisch.

Eine Erweiterung ihrer Kompetenz, etwa die Möglichkeit, das Pomerium zu überschreiten, scheint damit nicht verbunden gewesen zu sein. Der Senat mußte im Jahre 52 außerhalb des Pomeriums tagen, um Pompeius' Anwesenheit zu ermöglichen[4]).

Exkurs über einige Senatsbeschlüsse aus dem Anfange des Jahres 43.

Über das für das Jahr 43 überlieferte S. c. de r. p. def. vermag ich nicht klar zu werden. Die Lage des Materials ist folgende:

Am 20. Dez. 44 hatte der Senat eine Reihe von Anträgen Ciceros angenommen, u. a. wurde des D. Brutus Vorgehen aus eigener Initiative

1) Aus diesem Grunde und ferner deswegen, weil deutlich zwei verschiedene Verhandlungen und Beschlüsse des Senates erkennbar sind, können die bei Sallust *Cat.* 30 Anfg. erwähnten Maßnahmen nicht zum S. c. de r. p. defendenda gehören. So ist Mommsen, *StR.* I 694, 5 zu verstehen.

2) S. u. S. 367, 2.

3) Es ist ein fester terminus, cf. Pseudo-Asconius p. 147 Orelli.

4) Dio Cassius 40, 50, 2. *ἐλθόντος τε αὐτοῦ (Πομπηίου) οὐ πολλῷ ὕστερον ἔξω τε τοῦ πωμηρίου πρὸς τῷ θεάτρῳ αὐτοῦ σὺν φρουρᾷ ἠθροίσθησαν κτλ.* Asconius p. 52 Clark: *Item, cum senatus in porticu Pompeii haberetur, ut Pompeius posset interesse* etc. Dieselbe Situation im Jahre 49: Caes. *b. c.* I 6. *Proximis diebus habetur extra urbem senatus. Pompeius eadem illa quae per Scipionem ostenderat agit;* cf. Anfang 2.

gelobt und gebilligt (*Phil.* IV, 4, 8), außerdem beschlossen, am 1. Jan. solle *de honoribus et praemiis bene de re publica meritorum et merentium* referiert werden: gedacht war dabei vor allem an C. Caesar und sein Heer (*Phil.* V, 11, 28: etwas ungenau[1]) *Phil.* X, 11, 23 *quod a. d. XIII. Kalendas Januarias D. Bruto C. Caesari me auctore tribuistis: quorum privatum de re publica consilium et factum auctoritate vestra est comprobatum atque laudatum*)[2]).

Es folgte nun die Senatsverhandlung vom 1.—4. Januar. Die neuen Konsuln referierten, altem Amtsantrittsbrauch gemäß, *de re publica*, über die politische Gesamtlage, außerdem *de honoribus et praemiis de re publica bene meritorum et merentium*, dem S. c. vom 20. Jan. Folge gebend. Die Verhandlungen zogen sich über mehrere Tage hin (*per triduum Phil.* VI, 1, 3; Dio Cass. 46, 29, 2)[3]), sind jedoch nur bei Appian (III 50ff., 61) einigermaßen chronologisch festgelegt. Ciceros Anträge haben wir in der *Phil.* V. Doch ist es sicher, daß er mehr *sententiae* abgegeben hat, als er (in der üblichen Formulierung) in dieser Rede wiedergibt. Wenn er z. B. *Phil.* V, 3, 10 sagt: *eas leges, quas M. Antonius tulisse dicitur, omnes censeo per vim et contra auspicia latas iisque legibus populum non teneri. Si quam legem de actis Caesaris confirmandis deve dictatura in perpetuum tollenda deve coloniis in agros deducendis tulisse M. Antonius dicitur, easdem leges de integro, ut populum teneant, salvis auspiciis ferri placet*, so ist das gewissermaßen nebenbei bemerkt und in die Schlußformulierung seiner *sententia* (12, 34) nicht aufgenommen: wohl deswegen, weil es nicht zu der von ihm hier beobachteten Tagesordnung (*de re publica, de honoribus*) gehörte. Jedoch muß es im Laufe dieser Tage[4]) irgendwann als formelle *sententia* zur Abstimmung gebracht worden sein. Denn *Phil.* XIII, 3, 5 (*Acta M. Antoni rescidistis: leges refixistis; per vim et contra auspicias latas decrevistis*) erwähnt den Antrag als angenommen (cf. auch XII, 5, 12); zudem setzt das, was Cicero *Phil.* X, 9, 17 von Pansa sagt (*quae enim Caesar egit, ea rata esse non curat: de quibus confirmandis et sanciendis legem comitiis centuriatis ex auctoritate nostra laturus est*), die Annahme eines solchen Antrags von Cicero voraus.

Ebenso ist ein anderer Antrag Ciceros zu beurteilen, der ebenfalls in der *Phil.* V nur nebenbei vorgebracht wird: *tumultum decerni, iustitium*

1) Die Ungenauigkeit rechtfertigt sich dadurch, daß ja der Senat eine gewisse Komprobation auch von Oktavians Verhalten aussprach, wenn er Ciceros Antrag annahm, es solle über seine *honores* am 1. Jan. referiert werden.

2) Cic. *Phil.* VII, 3, 10 spricht, da er von den *honores* für Caesar redet, vom 1. Jan.

3) Dazu Ihne, *Röm. Gesch.* 7, p. 480, der den Nachweis einer im ganzen dreitägigen Dauer der Verhandlungen führt.

4) Ferrero (deutsche Ausg.) III 181, 76 (unter Berufung auf Lange, *Röm. Altt.* III 525) verlegt den Beschluß Mitte Februar.

edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus in urbe et in Italia praeter Galliam tota (*Phil.* V, 12, 31 cf. VI. 1. 2; 6. 16). Auch er wird vermutlich im Laufe der Verhandlungen gestellt, jedoch abgelehnt worden sein. Es ist wohl Appians (III, 50 p. 341 ed. Viereck) *πολέμιος*-Erklärung (cf. *Phil.* VI. 1. 2 *bello censui persequendum*).

An eigentlichen *sententiae* Ciceros sind in *Phil.* V ferner drei überliefert: 1. 12, 34 *de re publica* a) *consulibus totam rem publicam commendandam censeo* etc., d. h. S. c. de r. p. def.; b) *ut iis, qui in exercitu M. Antoni sunt, ne sit ea res fraudi, si ante Kalendas Februarias ab eo discesserint.* Dieser Antrag b) ist angenommen cf. Dio Cass. 46. 29. 3. 4.

2. *de honoribus:* die von Cicero 13, 36 (D. Brutus). 15. 40 (Lepidus), 16. 45. 17. 46 (C. Caesar)[1]. 19. 52 (L. Egnatuleius). 19, 53 (*exercitus*) formulierten Ehrenbeschlüsse sind angenommen worden, nach App. III. 51 am 2. Jan. (cf. *Phil.* VII. 3. 10, XI, 8. 20, Dio Cass. 45. 42. 4. 46, 29, 2. 3). Auf die Erteilung des proprätorischen Imperium an Oktavian geht Dio Cass. 45. 42. 4: *πρός τε τὸ μέλλον ἐξουσίαν ἔννομον αὐτοῖς δόντες* und App. III 51: *καὶ τοῖς ὑπάτοις Ἱρτίῳ καὶ Πάνσᾳ Καίσαρα συστρατηγεῖν οὗ νῦν ἔχει στρατοῦ.* —

Der Antrag Ciceros auf *r. p. def. dare* scheint also abgelehnt worden zu sein[2]. Außerdem wurde gegen Ciceros Rat (*Phil.* V, 12. 31, Dio Cass. 45, 43, 1) nach App. (III 61) am 3. Jan., nach Cicero *Phil.* VI, 1, 3 am 4. Jan. beschlossen, die bekannte Gesandtschaft an Antonius zu schicken (*Phil.* VI. 1. 3, Dio Cass. 46. 29. 4), jedoch mit dem Zusatz *ut si ille auctoritati senatus non paruisset, ad saga iretur* (Dio Cass. 45. 43. 2; Cic. *Phil.* VI. 3. 9).

Ein Vermittlungsvorschlag: *ut legati proficiscantur, bellum nihilo minus paretur* (*Phil.* V. 9, 26) ist demnach abgelehnt worden.

Ungefähr dieser selbe Vorschlag muß jedoch bald Anhänger gefunden haben. Denn kurze Zeit darauf[3] (Dio Cass. 46. 29. 5 *ὕστερον δὲ οὐ πολλῷ πρὶν καὶ τὴν γνώμην αὐτοῦ μαθεῖν*), jedenfalls vor Rückkehr der Gesandten (Cic. *Phil.* VII. 1. 1 *legatorum . . . quorum reditus quid sit adlaturus ignoro*) ist beschlossen worden: *ut consules alter ambove ad bellum proficiscerentur* und ferner *dilectus haberi tota Italia sublatis vacationibus* (*Phil.* VII. 4, 11—13, *fam.* XI, 8, 2). Dio Cassius legt einen solchen Antrag dem Cicero schon in den früheren Verhandlungen in den Mund (45, 42. 4 *ἔπειτα τοὺς ὑπάτους ἀμφοτέρους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐκπέμψαντες*), und mir ist nicht zweifelhaft, daß er mit den Beschlüssen, die er 46. 29. 5 berichtet,

1) Man ging hier über Ciceros Antrag hinaus.

2) Peter, *Gesch. Roms* 2 p. 413, scheint ihn als angenommen zu betrachten.

3) Eine Reihe von Darstellungen weisen diesen Beschluß derselben Verhandlung (1.—4. Jan.) zu: Schiller I p. 36; Herzog, *Gesch. Syst. d. röm. Staatsverfassung* II, p. 73; Lange, *Röm. Altt.* III, 522, der ihn mit dem obenerwähnten Vermittlungsvorschlag (*Phil.* V, 9, 26) gleichsetzt; Drumann I[1], 243.

eben diese uns aus Cicero bekannte Verschärfung der Situation im Sinne hat, wenn er sagt: *ταραχήν τε εἶναι ἐψηφίσαντο καὶ τὴν ἐσθῆτα τὴν βουλευτικὴν ἀπεδύσαντο* (was ich für Bedingungen und Begleiterscheinungen des *dilectus Romae* zu halten geneigt bin, solange nicht über diese verschiedenen Institutionen Genaueres durch eine Spezialarbeit bekannt ist) und ferner: *τόν τε πόλεμον τὸν πρὸς αὐτὸν καὶ τοῖς ὑπάτοις καὶ τῷ Καίσαρι, στρατηγοῦ τινα ἀρχὴν δόντες, προσέταξαν, καί σφισι καὶ τὸν Λέπιδον Λούκιόν τε Μουνάτιον Πλάγκον ἐν μέρει τῆς ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις Γαλατίας ἄρχοντα βοηθῆσαι ἐκέλευσαν*. Daran ist eine Nebensache falsch: die Erteilung der Proprätur an Octavianus fällt früher (s. o.). Im übrigen ist Dio[1]) mit Cicero (*uti consules alter ambove ad bellum proficiscerentur*) im Einklang. Appian setzt diesen selben Beschluß in seiner Darstellung der Erteilung der Proprätur an Octavianus voraus (III 51), wenn er darüber berichtet: *καὶ τοῖς ὑπάτοις Ἱρτίῳ καὶ Πάνσᾳ Καίσαρα συστρατηγεῖν οὗ νῦν ἔχει στρατοῦ*.

Diesem Beschlusse des Senates leisteten die Konsuln Folge: Hirtius rückte ins Feld (Dio 46. 36, 2). Pansa blieb in Rom (*orr. Phil.*).

Uns interessieren dann wieder einige Beschlüsse nach der Rückkehr der Gesandten. Die *Phil.* VIII gibt uns in den zweiten Tag der Verhandlungen einen Einblick. Wir entnehmen daraus, daß am Tage zuvor Cicero *bellum* beantragt hatte, statt dessen war ein Antrag des L. Caesar auf *tumultus* durchgegangen (*Phil.* VIII. 1. 1. 2). die Saga sollen am Tage darauf angelegt werden[2]): abermals scheinen *dilectus* in ganz Italien angeordnet zu sein[3]) (*Phil.* VIII, 2, 6). Ein Antrag Ciceros: *eorum qui cum M. Antonio sunt qui ab armis discesserint et aut ad C. Pansam . . . ante Idus Martias primas adierint, iis fraudi ne sit, quod cum M. Antonio fuerint* etc. etc. (*Phil.* VIII, 11. 33) ist angenommen worden; s. Dio Cass. 46. 31. 2 *καὶ τοῖς συνοῦσίν οἱ* (i. e. *Ἀντωνίῳ*) *προηγόρευσαν αὖθις ἐγκαταλιπεῖν αὐτόν, ἑτέραν τινὰ ἡμέραν τάξαντες*: App. III 63 *καὶ ἡ βουλὴ αὐτὸν αὐτίκα ἐψηφίζετο εἶναι πολέμιον καὶ τὸν ὑπ' αὐτῷ στρατόν, εἰ μὴ ἀποσταῖεν αὐτοῦ*. Außerdem lag der von Cicero bekämpfte Antrag des Calenus vor, abermals Gesandte zu senden, der angenommen (Cic. *Phil.* VIII. 7. 20. XII. 2, 4), aber nicht ausgeführt wurde (Dio Cass. 46. 32, 4). Soweit ist Klarheit zu gewinnen. Doch bleiben die Fragen offen:

1. Was besagte Ciceros Antrag auf *bellum*, ist es mit *πόλεμος* bei Dio (46. 31, 2: *τῷ τε Ἀντωνίῳ τὸν πόλεμον πάλιν ἐπήγγειλαν*) und Appian (a. O. *εἶναι πολέμιον*) identisch?

1) Eine kleine Inkorrektheit allerdings ist Dio begegnet: von dem *τὸν πρὸς αὐτὸν* steht in dem S. c. nichts. Doch kann man ihm daraus keinen Strick drehen; gemeint war das unbestimmte *ad bellum* jedenfalls so. Cf. App. III, 51 p. 343 Viereck: *οἱ μὲν δὴ ταῦτα ψηφισάμενοι διελύθησαν, ὡς τὸν Ἀντώνιον ἔργῳ διὰ τῶνδε εἰδέναι πολέμιον ἐψηφισμένον*.

2) Cf. VIII, 11, 32; X. 9, 19; XII, 7, 16; XIII, 10, 23. — 3) Cf. auch *fam.* XII. 5, 2.

2. Ist das von Dio Cass. bei dieser Gelegenheit überlieferte S. c. de r. p. def. glaubwürdig? Wenn ja.
3. wie steht es zu Augustus' Angabe im Mon. Ancyr., der sich als mitbevollmächtigt bezeichnet?

Zunächst ist sicher, daß Dios Korrektheit in der Überlieferung der andern Akte, soweit wir sie bisher verfolgt haben, uns Vertrauen einflößen muß zu der Glaubwürdigkeit seiner Behauptung, es sei außer den aus Cicero rekonstruierbaren Beschlüssen noch ein S. c. de r. p. def. gefaßt. Und weiter: daß in diesen Monaten ein solcher Beschluß gefaßt ist, beweist auf alle Fälle die im übrigen schwierige Nachricht bei Augustus *Mon. Ancyr.* c. 1. *Ob quae sen]atus decretis honor[ifi]cis in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirti]o consulibu[s c]on[sula]rem locum s[ententiae dicendae (mihi) tribuens*[1]) *et im]perium mihi dedit. Res publica n[e quid detrimenti caperet me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit . . .]* (*[περ]ὶ τὰ δημόσια πράγματα μή τι βλαβῇ, ἐμοὶ με[τὰ τῶν ὑπά]των προνοεῖν ἐπέτρεψεν ἀντὶ στρατηγο[ῦ]*). (Folgt Konsulat. Triumvirat)[2]).

Das scheint doch auf alle Fälle mit Dio dahin übereinzustimmen, daß überhaupt ein S. c. de r. p. defendenda in diesen Monaten gefaßt worden ist[3]). Jedoch türmen sich sofort neue Schwierigkeiten. Dio nennt nur die Konsuln (46. 31. 2 *καὶ τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως ἐπέτρεψαν ἐκεῖνο δὴ τὸ εἰθισμένον τῷ δόγματι προσγράψαντες τὸ μηδὲν ἀπ᾽ αὐτῆς ἀποτριβῆναι*). Nach dem Mon. Ancyr. dagegen müßte in der Weise der soeben besprochenen Beschlüsse aus den Jahren 52. 49. 77 der Auftrag gleichzeitig *iis, qui cum imperio (ad urbem) sunt* gegeben und dabei in erster Linie an Oktavianus gedacht worden sein. Und dies

---

1) Gemäß einem freundlichen Hinweis Kornemanns auf Mommsen, *StR.* I³, S. 458.

2) Es wäre natürlich auch möglich, daß diese Wendung nicht technisch gemeint ist und daß es nur bedeutet, Octavianus sei pro praetore neben dieselben Konsuln gestellt worden, denen erst der Krieg (*uti consules alter ambove ad bellum proficiscerentur*) und dann später, nach der Rückkehr der Gesandten der Auftrag *videant ne quid* etc. erteilt worden sei. Ich lasse diese Möglichkeit außer Acht.

3) Man könnte daran denken, einen Anklang daran auch in dem offiziellen Schreiben des Plancus an den Senat (Cic. *fam.* X, 8, 5) zu finden, wenn er schreibt: *ex quo intellegi potest curam rei publicae summae defendendae iampridem apud nos excubare;* vgl. seine Bemerkungen *fam.* X, 11, 2 *facile mi videor . . . rem publicam ex vestra sententia administrare . . . tamen ne quid detrimenti fiat, dabitur opera a me.* Aber das könnte natürlich auch eine Spielerei mit den termini technici des S. c. de r. p. defendenda ohne eine bestimmte Beziehung sein. Zur Vorsicht mahnt z. B. D. Brutus an Cicero *fam.* XI, 9, 1 *Pansa amisso quantum detrimenti res p. acceperit.*

scheint mir denn in der Tat wahrscheinlich[1]), sofern es überhaupt lohnt, bei einem so verzweifelten Stande des Materials sich zu entscheiden[2]).

Was Ciceros Antrag auf *bellum* bedeutet hat, weiß ich nicht, erinnere jedoch daran, daß Cicero von seinen Anträgen vom 1.—4. Jan. (*tumultus iustitium, saga sumi, dilectus*, S. c. de r. p. def. (s. o. S. 331) sagt: *bello censui persequendum* (*Phil.* VI. 1. 2). Ich kann für heute nur die Frage aufwerfen[3]). Dio[4]) und Appian haben mit ihrem πόλεμος und πολέμιος[5]) augenscheinlich die Beschlüsse des *dilectus* und des *eorum qui cum M. Antonio sint* etc. (s. o.) im Auge. Die eigentliche Hostis-Erklärung erfolgte erst nach dem *proelium Mutinense* (Liv. *per.* 119. Cic. *ad Brut.* I. 5. 1). Soviel war über den Anfang des Jahres 43 im Rahmen dieser Untersuchung zu bemerken.

Wir schreiten in der Feststellung der Personen, an die sich der Auftrag *rei publicae defendendae* richtete, von den Konsuln und ihren Stellvertretern sowie den Trägern des militärischen Imperium zu zwei weiteren Beamtenkategorien fort, die einigemal genannt werden:

den Prätoren und Volkstribunen.

Im Jahre 47 waren keine andern Beamten gewählt als die Volkstribunen. Anläßlich der von den Tribunen Trebellius und Dolabella veranlaßten Unruhen schreibt Dio Cassius (42. 29. 3) über Antonius und den Senat: *ἵνα γὰρ καὶ παρ' αὐτῆς τά τε ὅπλα καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν ἀπ' αὐτῶν, ἣ φθάσας ἐχρῆτο, προστεθεῖσθαι νομισθείη, στρατιώτας τε ἐντὸς τοῦ τείχους τρέφειν καὶ τὴν πόλιν διὰ φυλακῆς μετὰ τῶν ἄλλων δημάρχων ποιεῖσθαι ἔλαβε.* Als die *στάσις* erst nachläßt und dann wilder wieder entbrennt (32. 1) *αὖθίς τε οὖν φυλακὴν οἱ βουλευταὶ τῆς πόλεως ἀκριβεστέραν τῷ ἱππάρχῳ ἐψηφίσαντο.* Über diese Beschlüsse läßt Dio Cass. (46. 16. 2) den Calenus sagen: *πᾶν γὰρ*

1) Ihne, *Röm. Gesch.* 7, 379, 2 (cf. 386, 2) identifiziert das S. c. d. r. p. def. des Mon. Ancyr. mit dem von Cicero am 1.—3. Jan. beantragten (s. o. S. 331). Jedoch läßt diese Lösung Dio ganz außer acht. Und ich möchte eher bei Dio als bei Cicero die Inkorrektheit der Weglassung Octavians voraussetzen.

2) Die Frage könnte soviel ich sehe, vielleicht durch eine genauere Spezialuntersuchung über Hostis-Erklärung, *tumultus, saga sumere* und *iustitium* gefördert werden, wenn man Sprachgebrauch und Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellen genau festlegt. — Daß Cicero in den weiteren *Philippicae* diesen Beschluß nicht erwähnt, scheint mir nach keiner Seite etwas zu beweisen. Auf Stellen wie *fam.* XII, 25, 4: *puer enim egregius praesidium sibi primum et vobis, deinde summae rei publicae compararit* kann nur mit Fragezeichen verwiesen werden.

3) Ferrero, *Gr. Nied. Roms* 3, 173: Hostis-Erklärung. Ebenso Ihne, *Röm. G.* 7, 385; Nissen, *Justitium* 85,6 sehr beachtenswert.

4) S. jedoch oben S. 322, 1.

5) Ihne, *Röm. G.* 7. 386 hält dies für eine Wiedergabe von *tumultus*.

τοὐναντίον οἱ μὲν στασιάσαντες τότε καὶ πάντα τὰ κακὰ ἐργασάμενοι Τρεβέλλιός τε καὶ Δολοβέλλας ἦσαν, Ἀντώνιος δὲ καὶ οὕτως οὔτε τι ἠδίκησε καὶ πάνθ' ὑπὲρ ὑμῶν ἔπραττεν ὥστε καὶ τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως παρ' ὑμῶν ἐπ' αὐτοὺς ἐκείνους . . . ἐπετράπη. Es heißt also einmal: die Vollmacht sei erteilt worden dem magister equitum *μετὰ τῶν ἄλλων δημάρχων* d. h. außer Trebellius und Dolabella[1]), dann heißt es wieder er habe sie bekommen *ἐπ' αὐτοὺς ἐκείνους*. Und endlich erzählt Dio Cassius im Anschluß an das erste der S. c. d. r. p. defend. (42, 29, 4): *κἀκ τούτου Ἀντώνιος μὲν ἐν νόμῳ δή τινι πάνθ' ὅσα ἐπεθύμει ἔδρα, Δολοβέλλας δὲ καὶ Τρεβέλλιος ὄνομα μὲν βιαίου πράξεως εἶχον, ἀντηγωνίζοντο δὲ ὑπό τε τῆς θρασύτητος καὶ ὑπὸ τῆς παρασκευῆς καὶ ἀλλήλοις καὶ ἐκείνῳ, ὥσπερ τινὰ καὶ αὐτοὶ ἡγεμονίαν παρὰ τῆς βουλῆς εἰληφότες.* Also die beiden Unruhestifter benutzen das S. c., um sich selbst mit dem Schein eines Rechtes auf Gewalttätigkeiten, abgeleitet aus einer ihnen vom Senat gegebenen Vollmacht, zu umgeben! Wenn alle diese Bemerkungen Dios zu Recht bestehen sollen, so muß das S. c. eine Form gehabt haben, die einmal sämtliche Volkstribunen dem mag. equitum zur Seite stellte, die zweitens keinen Zweifel darüber ließ, daß gegen bestimmte Volkstribunen, deren Namen jedoch nicht genannt worden sind, der Beschluß sich richte. Dies einstweilen ad notam.

Im Jahre 100 veranlaßten der Volkstribun L. Appuleius Saturninus und der Prätor C. Servilius Glaucia revolutionäre Unruhen. Der Senat gibt den Konsuln das Konsult, sie sollten *rem publicam defendere* (*Phil.* VIII, 5, 15; *Cic. Cat.* I, 2, 4; *de vir. ill.* 73). Besonders genau überliefert: *Cic. pro C. Rab.* 7, 20 *Fit senatus consultum ut C. Marius L. Valerius consules adhiberent tribunos plebis et praetores quos eis videretur operamque darent, ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur: adhibent omnis tribunos plebis praeter Saturninum, [praetores] praeter Glauciam.* Es ist kein Zweifel, daß diese dem sonstigen Stil der Senatus consulta, die formell ja immer die Befolgung ihrer Weisungen ins Belieben des Magistrats stellten, durchaus entsprechende Formel *quos eis videretur* hier benutzt ist, um durch die Bedeutungsnuance: „nur diejenigen, die sie für geeignet dazu hielten"[2]) die Konsuln darauf hinzuweisen, es befänden sich Aufrührer in den Reihen der Magistrate. Die Tribunen und Prätoren werden den Konsuln zur Seite gestellt, gleichzeitig jedoch bestimmte Leute unter ihnen davon ausgeschlossen. Das ist ja aber eine Form des S. c. de r. p. defendenda, wie wir sie oben nach den Nachrichten Dio Cassius' für das Jahr 47 gefordert hatten.

1) So auch Lange, *Röm. Altert.* III, 432.

2) Die „gesetzestreuen" übersetzt Neumann, *Gesch. Roms* I p. 429, „loyalen" Lange, *Röm. Altert.* III, 83.

Setzen wir einstweilen voraus, worauf wir unten noch einzugehen haben: die Nennung der Tribunen und Prätoren erfolge nur, wenn sich das S. c. quasi gegen einzelne Personen unter diesen Beamtenkategorien richtete, so müßte man für das Jahr 52 Volkstribunen, für das Jahr 49 Volkstribunen und Prätoren unter den Gegnern der Senatspartei a priori nach dem Wortlaut der überlieferten Senatskonsulte vermuten. Das ist in der Tat möglich, ja sicher.

Für 52 lesen wir bei Asconius *in Milon.* § 67 (Clark p. 51): *Decreverat enim senatus, ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam, ne quid res publica detrimenti caperet* cf. argumentum Clark p. 34: *factum erat senatus consultum ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro consule ad urbem erat, viderent, ne quid detrimenti res publica caperet.* Cf. Dio Cass. 40. 49. 5 *τῆς φυλακῆς τῆς πόλεως καὶ (τὸν μεσοβασιλέα) καὶ τοὺς δημάρχους καὶ προσέτι καὶ τὸν Πομπήιον ἐπιμεληθῆναι ὥστε μηδὲν ἀπ᾽ αὐτῆς ἀποτριβῆναι ἐψηφίσαντο.* Ein Blick auf die Veranlassung dieses consultum zeigt, daß unmöglich der Senat sich und die res publica u. a. sämtlichen Volkstribunen anvertraut haben kann. Denn der historische Hergang ist so: Milo erschlägt Clodius in der Nähe von Rom (Dio Cass. 40. 48ff.). Am selben Abend kommt die Nachricht nach Rom, erregt großen Tumult und kehrt die allgemeine Stimmung gegen Milo. Diese Stimmung wird von den Volkstribunen Q. Pompeius Rufus, T. Munatius Plancus, C. Sallustius Crispus, den Freunden des Clodius, (Asconius arg. Clark p. 32; ad § 67 Clark p. 51), geschürt, die des Clodius Leichnam am nächsten Morgen erst auf das Forum und dann in die Kurie bringen und dort verbrennen, wobei dann die Kurie abbrennt. Infolgedessen schlug die Stimmung in der Bürgerschaft und im Senat um und wandte sich gegen sie statt gegen Milo, zumal sie die Abhaltung der Wahlen unmöglich machten. Daher dann das S. c. de re p. defendenda, (nach Dio und Asconius am Tage nach Clodius Ermordung)[1] zustande kam. Es richtete sich also sozusagen gegen diese Tribunen. Also dasselbe Verhältnis: der Senatsbeschluß hat die Tribunen dem Interrex an die Seite gestellt, und doch müssen bestimmte Tribunen ausgeschlossen gewesen sein. Es scheint unbedenklich, auch hier ein: *ut interrex adhiberet tribunos plebis, quos ei videretur* vorauszusetzen. Diese darin verborgene und doch klar zutage tretende Tendenz des S. c. gab Milo denn auch den Mut, sich

1) Ihne, *Röm. Gesch.* 6, 456, setzt es später an, ohne sich mit Dio auseinanderzusetzen. Ebenso Lange, *Röm. Altert.* III, 364. Dio scheint mir z. B. durch Cic. *Milon.* 23, 61 bestätigt zu werden. Und es ergibt sich eine volle Bestätigung Dios aus Asconius *arg. in Milon.* der über die Rückkunft Milos nach Rom in der zweiten Nacht nach der Ermordung und über den Termin des S. c. (Abend des ersten Tages nach der Ermordung) durchaus mit Dio im Einklang ist. S. u. S. 348, 1. Barbagallo 36, 1 unter Berufung auf Dio XL. 49: neun Tage nach Brand der Kurie, zehn nach Ermordung (!).

wieder in Rom zu zeigen, wie Asconius und Dio erzählen. Er ist in der folgenden Nacht nach Rom zurückgekehrt.

Ähnliche Bewandtnis wird es denn wohl auch mit dem S. c. vom Jahre 49 haben. Caes. *b. c.* I, 5 *Dent operam consules praetores tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem.*

Dio Cass. 41, 3, 3 *τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως . . . ἐπετράπη.*

Cic. *fam.* XVI. 11. 2 *senatus consulibus, pr., tr. pl. et nobis qui pro cos. sumus* etc.

Deiot. 4, 11 *consulibus praetoribus tribunis plebis nobis imperatoribus.*

Phil. II. 21, 53 *consulibus reliquisque imperiis et potestatibus.*

Livius *per.* 109 *coss. et Cn. Pompeio.*

Wir können auch hier einige Tribunen namhaft machen, deren Differenzen mit dem Senat dem S. c. de r. p. defend. kurz vorhergingen, nämlich Q. Cassius Longinus und M. Antonius (Caec. *b. c.* I, 1ff. Dio Cass. 41. 1ff. cf. 2, 2. Livius *per.* 109). Und der Tatbestand scheint mir demnach derselbe wie in den eben besprochenen drei Fällen, zumal die Erwähnung der Prätoren durch den Hinweis auf L. Roscius (Caes. *b. c.* I, 3) erklärt werden kann, wenn sie überhaupt einer Rechtfertigung bedürfte, und nicht die Annahme ohne weiteres erlaubt wäre, es hätten sich unter den Prätoren Anhänger Caesars befunden.

Ich möchte danach behaupten, daß die Nennung der Tribunen und Prätoren, wo sie erfolgt, immer nur den Zweck hat, die Konsuln auf die Unzuverlässigkeit bestimmter Leute unter diesen Beamtenkategorien hinzuweisen, deren Namen übrigens nicht genannt werden.

Nun haben wir Erwähnungen der Tribunen im Jahre 47
Trib. Prät. „ „ 100
Tribunen „ „ 52
Prät. Trib. „ „ 49

und zwar wissen wir, daß sowohl im Jahre 52[1]) als auch im Jahre 47 in der uns interessierenden Zeit keine Prätoren existierten. Das gibt der Frage Raum, ob vielleicht in den soeben behandelten Jahren sich uns nicht doch ein Residuum davon erhalten hat, daß immer, bei jedem S. c. de re publica defendenda, Prätoren und Tribunen, wenn auch mit der eben auseinandergesetzten Beschränkung, mit aufgerufen worden seien. Ich möchte die Frage verneinen. Einmal setzt sie die Annahme einer Unzuverlässigkeit der Überlieferung voraus, die in mehr als einem Falle (Jahr 121, 77) ungerechtfertigt ist. Zudem spricht strikt dagegen Ciceros mit wünschenswerter Ausführlichkeit erhaltener Antrag, den wir *Phil.* V. 12, 34 haben. Dagegen scheint mir ferner die Reihenfolge *tribunos plebis et*

1) Die Belege s. z. B. bei Fischer, *Römische Zeittafeln.*

praetores bei Cic. *pro C. Rab.* 7, 20 zu sprechen, die der offiziellen widerspricht[1]). Damit soll allerdings nicht behauptet sein, daß die trümmerhafte, und zu einer Exaktheit in diesen Einzelheiten gar nicht verpflichtete Überlieferung, die uns vielleicht einige S. c. de r. p. defendenda ganz und gar unterdrückt hat, nicht in einigen der uns überlieferten Fälle einen solchen Passus über die Prätoren oder Volkstribune verschwiegen haben kann[2]).

Ob im übrigen die von Cicero a. a. O. gegebene Formulierung: *adhiberent tribunos plebis praetores, quos eis videretur* die offizielle war, läßt sich nicht ermitteln; gerade in diesem Falle hat Cicero ja den zweiten Teil des S. c. umstilisiert, was zur Vorsicht mahnt. Wir können nur feststellen, daß diese Formel restlos das wiedergibt, was man nach dem Obigen erwarten muß. Man könnte auch an: *uti consules, et tribuni plebis qui eis viderentur* als authentischen Wortlaut denken. Doch spricht gegen eine solche Koordinierung zunächst, daß das tatsächliche Verhältnis, in dem die loyalen Tribunen zu den Konsuln stehen, (s. u. u. o. S. 329: es ist von einer tatsächlichen Gleichsetzung keine Rede) schlecht zum Ausdruck käme. Und außerdem erklärt sich bei der von Cicero gegebenen Formel, die wir also für authentisch halten wollen, leichter, daß einige Quellen bei Wiedergabe derselben Beschlüsse die nur als Werkzeuge genannten Unterbeamten ganz verschweigen.

Um das Ergebnis zusammenzufassen: eine genauere Prüfung des Wortlautes der einzelnen S. c. de r. p. defendenda lehrt, daß die durchgängige Annahme falsch ist, es seien gelegentlich oder immer andere Beamte neben den Konsuln genannt worden. So z. B. Lange, *Röm. Altert.* I, 728 trotz seiner Bemerkungen zu den Jahren 100 und 47 III, 83, 432. Herzog, *Gesch. u. System der röm. Staatsverfassung* I. 562, 716, der allerdings auf die Unwirksamkeit der Einreihung der unteren Beamten aufmerksam macht. Ihne, *Röm. Gesch.* 6, 456; 7, 120, 455, 461. Madvig, *Verfass. Verwaltg. d. röm. Staates* I, 301, 497. Willems, *Le Sénat* II, 239ff., bes. 250, 4. 251, 6. Barbagallo, *Il Senatus Consultum Ultimum* 1ff., bes. 56/7. Zumpt, *Criminalrecht der röm. Republik* I, 2, 401 2[3]). Mommsen, *Röm. Staatsrecht* I. 694. III. 1244. Humbert-Lécrivain, *Dict. Ant.* III, 653 sub *Iudicia publica* IV. A. Nissen, *Das Iustitium* 9/10. Drumann-Groebe III, 364. Mispoulet, *Les Instit. politiques des Romains* I. 183, 20. H. Nissen, *Hist. Zeitschr.* 46 (1881) S. 91 (Magistrate sowohl wie Privatpersonen).

---

1) Barbagallo allerdings versichert ausdrücklich: Essi (die Magistrate) vi sono nominati in ordine gerarchico: consoli, pretori, tribuni etc. (S. 57).

2) Z. B. für das Jahr 48, wo der Gegner des Senats, Caelius Rufus, Praetor war.

3) Zumpt kommt allerdings der richtigen Auffassung des *adhiberent* ziemlich nahe.

Vielmehr ergab sich uns

1. Die **Prätoren** und **Tribunen** werden keineswegs gleichberechtigt neben die eigentlichen Empfänger (Konsuln oder Stellvertreter) gestellt. Vielmehr werden sie in dem Wortlaut des Beschlusses nur in einzelnen Fällen und nur deswegen genannt, um vor verdächtigen Elementen unter ihnen zu warnen. Es geschieht das in der Form, daß der Senat die Konsuln (oder ihre Stellvertreter) auffordert, sich der Hilfe lediglich der verfassungstreuen unter ihnen zu bedienen. (Jahre 100, 52, 49, 48 [? s. S. 338, 2], 47.
2. Die **Prokonsuln** werden, wo sie überhaupt genannt werden, nur als den Konsuln (oder ihren Stellvertretern) untergeordnete Exekutivorgane genannt, und zwar nur dann, wenn militärische Hilfe notwendig ist und gerade ein Prokonsul mit Heer vor Rom steht[1]). In welcher Form die Konsuln dann einen Prokonsul zur Erledigung ihrer Aufgabe hinzuzogen, mag der Fall des Jahres 50 (s. u. S. 368, 9) veranschaulichen. (Jahre 77, 52, 49, 43 [s. o. S. 334]).
3. **Eigentliche Empfänger** sind demnach immer nur die **Konsuln**, die Träger der höchsten Gewalt. Bei Vakanz des Konsulats tritt ihr verfassungsmäßiger Rechtsnachfolger, der Interrex ein (Jahre 77, 52). Bei der völlig abnormen Vakanz auch des Interregnums im Jahre 43 hielt man an dem Prinzip fest, immer nur die höchsten Inhaber staatlicher Gewalt aufzurufen, indem man das S. c. de r. p. defendenda an die Prätoren richtete. Demselben Prinzip entspricht im Jahre 40 das S. c. an die Triumvirn.
4. Die Zahl der Beamten, die die Vollmacht erhalten, beträgt sonach im **Prinzip** immer nur höchstens zwei. Sie verringert sich in einigen Fällen noch durch das deutlich erkennbare Nebenprinzip, nur **den in Rom anwesenden** unter den Trägern der höchsten Beamtengewalt zu autorisieren. So erhält nur der in Rom anwesende Konsul die Vollmacht. (133, 121, 48; vgl. 40 zwei der Triumvirn? s. u. S. 373).

Eigenartig ist die Erteilung des S. c. an Antonius als magister equitum im Jahre 47. Ich möchte sie hier einreihen. Denn es war zwar in Caesar als Diktator eine höhere amtliche Kompetenz als der magister equitum vorhanden. Aber Caesar war nicht in Rom und darum richtete sich das S. c. an Antonius. Nun hätte Caesar selbst gegenüber diese Maßregel nur den Sinn eines Hilferufes, nicht den de facto damit verbundenen einer

1) Barbagallo (S. 58/9) kommt zu dem wunderlichen Ergebnis: Tanta omnipotenza scema nel caso che l'incombenza della difesa sia trasmessa a un generale. Allora questo, in realtà, s'impone al senato, e occupa nella direzione del governo un posto superiore ai magistrati civili.

Vollmacht gehabt. Denn Caesar besaß mehr, als der Senat ihm in dieser Form geben konnte. Der magister equitum dieser späteren Diktatur dagegen muß sich von dem früherer Zeiten durch eine dem Diktator gegenüber geringere Kompetenz unterschieden haben. Dio wenigstens (42, 29, 3) läßt keinen Zweifel, daß für Antonius das S. c. de r. p. defendenda eine Steigerung seiner Kompetenz bedeutete. Das Nebenprinzip (der Rücksicht auf die Anwesenheit in Rom) überwiegt also bei diesem S. c. de r. p. def. das Hauptprinzip (der Erteilung an den höchsten Oberbeamten).

Wir haben damit die Untersuchung über den Wortlaut des sogenannten S. c. ultimum, besser S. c. de re p. defendenda, beendigt. Es ließ sich, genauer als bisher, als Wortlaut ermitteln:

de ea re ita censuere:
uti consules N N[1] } *rem publicam defendant*
uti consul N }
uti interrex N }
operamque dent (od. *videant* o. ä.) *ne quid res publica detrimenti capiat.*

Eventuell: *uti consules* N N (o. ä.) *adhibeant, qui pro consulibus ad urbem sunt,*
et rem publicam defendant
operamque dent, ne quid res publica detrimenti capiat.

Oder: *uti consules* N N (o. ä.) *adhibeant* (*praetores*) (*tribunos plebis*), *quos eis videatur*[2])
et rem publicam defendant
operamque dent ne quid res publica detrimenti capiat.

Oder endlich: *uti consules* N N (o. ä.) *adhibeant* (*praetores*) (*tribunos plebis*) *quos eis videatur eosque qui pro coss. sunt ad urbem* *et rem publicam defendant,*
operamque dent ne quid res publica detrimenti capiat.

Exkurs: Die Formalien dieses Beschlusses.

Uti consules rem publicam defendant, und weiter: *ne quid res publica detrimenti capiat.* Nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung des römischen Senats ergibt sich, daß ein solches consultum *de re publica* nur nach vorgängigem Referat des vorsitzenden Magistrats, sagen wir kurz der Konsuln, *de re publica* zustande kommen konnte. Das ist ohne weiteres klar, wird zudem durch ausdrückliche Zeugnisse gestützt. So.

1) Einmal die Prätoren, einmal der magister equitum, einmal die Triumvirn an dieser Stelle, weil Konsuln und interrex nicht vorhanden. S. o. S. 327.

2) Vielleicht hieß es noch deutlicher mit der bekannten Formel: *quos eis e re publica fideque sua videatur.*

wenn Cicero (*Phil.* VIII, 4, 14) das S. c. de r. p. def. von 121 mit den Worten zitiert: *quod L. Opimius consul verba fecit de re publica, de ea re ita censuerunt: uti etc.* Dem *verba facere* entsprach natürlich das *referre. Phil.* V, 12, 34 schließt Cicero die Begründung seines Antrages auf S. c. de r. p. def. mit der formellen *sententia* und fährt dann fort: *de re publica quoad rettulistis, satis decrevisse videor.* Also: ein S. c. de r. p. def. ist nur möglich nach vorgängigem Referat der Konsuln[1]) „über die allgemeine politische Lage" (s. dazu Mommsen, *StR.* III 2, 956ff. mit dem Hinweis auf Gellius 14, 7, 9 *tum porro referri oportere aut infinite de re publica aut de singulis rebus finite*), wie es traditionell z. B. beim Amtsantritt der Konsuln erfolgte[2]). In den stürmischen ersten Tagen des Januar 49 finden wir beides: an den ersten Tagen das herkömmliche Referat *de re publica*, das hier allerdings deutlich den Stempel der augenblicklichen Gefahr trägt (Caes. *b. c.* I, 1) und auf ein S. c. d. r. p. defendenda hinstrebt. Es folgen die Schwierigkeiten, die ein Referat *de intercessione tribunorum* veranlassen und schließlich zu einem Referat *de re publica* geführt haben müssen. Denn es folgt am 7. Jan. ein S. c. de r. p. defendenda.

Damit ergibt sich ein Anderes: wenn der einrufende Magistrat die Absicht hatte, „über die politische Lage" zu referieren, so gab er das ausdrücklich (im Gegensatz zu dem sonstigen Herkommen) bei der Berufung des Senats bekannt (Mommsen, *StR.* III 2, 918/9).

Nur insofern weisen die Sitzungen, in denen S. c. de re publica defendenda gefaßt worden sind, eine Besonderheit in der Form der Einberufung auf. Barbagallo freilich will diesen uns interessierenden Sitzungen eine Besonderheit vindizieren: von der falschen Vorstellung ausgehend, daß die zur Berufung berechtigten Magistrate (ob er meint alle oder einzelne, vermag ich aus seinen Worten nicht zu ersehen) ein Interesse gehabt hätten, die S. c. de r. p. def. zu verhindern und den Senat nicht einzuberufen, vermutet er (S. 55): che codeste sedute si siano tenute dietro iniziativa di qualche gruppo di senatori, forse dei *principes senatus*. Diese Vermutung ist so haltlos wie leider fast alle selbständigen staatsrechtlichen Erwägungen in diesem Buche. Denn die principes senatus gibt es seit Sulla nicht mehr (Mommsen, *StR.* III 2, 970, 975), sie kommen also nur

1) Barbagallo (S. 55): ... riesciva agevolissimo da ogni questione particolare sollevare ... la domanda di votazione della temuta *(sic!)* misura eccezionale. Er ignoriert dabei das Grundprinzip der Geschäftsordnung des Senates und bringt, wie durchgängig in seinen staatsrechtlichen Erörterungen, moderne Vorstellungen an der falschen Stelle hinein. Vgl. mit Barbagallos Auffassung z. B. Sallust *Cat.* 29: (Cicero) *quod neque urbem ab insidiis privato consilio longius tueri poterat neque etc., rem ad senatum refert.*

2) Daß *de re publica* referiert wird, ist nicht der Grund, warum im S. c. de r. p. defendenda, wie oben gezeigt, die Namen der Prätoren und Tribunen verschwiegen werden. Vgl. Cicero *Cat.* III, 6, 13.

für die S. c. von 133. 121[1], 100 in Betracht. Für 133[2] kann auf Valerius Max. III. 2. 17 verwiesen werden: ..... *convocati patres conscripti a consule Mucio Scaevola* etc. *cunctisque censentibus, ut consul armis rem publicam tueretur;* für 121 auf Plut. *C. Gracch.* 14: *ἅμα δὲ ἡμέρᾳ τὴν μὲν βουλὴν ὁ ὕπατος συναγαγὼν ἔνδον ἐχρημάτιζεν, ἕτεροι δὲ τὸ τοῦ Ἀντυλλίου σῶμα ... προθέμενοι ... παρὰ τὸ βουλευτήριον ... ὥστε καὶ τοὺς βουλευτὰς προελθεῖν .... Ἐκ τούτου πάλιν εἰς τὸ βουλευτήριον ἀπελθόντες ἐψηφίσαντο καὶ προσέταξαν Ὀπιμίῳ τῷ ὑπάτῳ σῴζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναιτο.* Es lohnt nicht, länger bei dieser Hypothese zu verweilen.

Eine andere Hypothese Barbagallos (S. 54) besagt, der Beschluß de r. p. defendenda sei rechtskräftig mit dem Moment der Abstimmung und an die sonst notwendige Deposition im Ärarium nicht gebunden. Notwendig ist diese Vermutung nicht, denn das Material zwingt in keinem der Fälle dazu. Auch Barbagallo verweist auf keinen bestimmten Fall. Und in einzelnen Fällen, die auch Barbagallo kennt, ist der sonst übliche Geschäftsgang auch für diese S. c. nachweisbar. Ich halte danach diese Hypothese für vollkommen entbehrlich.

Was Barbagallo (S. 56) über die gegen das Herkommen verstoßenden Sitzungen zur Nachtzeit und unter Bedeckung bemerkt, beschränkt sich nicht auf das S. c. de r. p. defendenda (Mommsen *StR.* III 2. 919. 909), was er über Sitzungen an Orten, die nicht *templa* sind, zu sagen weiß, ist ohne Beleg[3].

II.

Die inhaltliche Bedeutung des Beschlusses.

Aus dem, was ich als Wortlaut des S. c. de re publica defendenda ermittelt zu haben glaube, läßt sich einiges Neue auch für Wesen und Bedeutung dieser Maßregel gewinnen.

Quod consules (etc.) *verba fecerunt de re publica, de ea re ita censuerunt: uti consules* (etc.) *rem publicam defendant operamque dent* etc.

---

1) Barbagallo nimmt keinen Anstand, seine These durch Hinweis u. a. auf diese beiden Jahre wahrscheinlicher zu machen. Gerade das Jahr 133, wo der Konsul, nicht etwa Nasica, als Einberufer bezeugt ist, und der Konsul andererseits, wenn man will, ein Gegner des S. c. u. war (s. darüber unten), hätte diese ganz überflüssige Phantasterei, die sich mit den Grundsätzen des römischen Staatsrechts in Widerspruch setzt, verbieten sollen.

2) Freilich leugnet Barbagallo S. 18 mit völlig unzureichenden Gründen, daß in diesem Jahre ein solches S. c. gefaßt worden sei.

3) Er verweist, wenn ich ihn recht verstehe, auf Dio 40, 49, 5 *ἐς τὸ παλάτιον*. Das kann ja aber in einem Tempel, z. B. des Jupiter Stator, gewesen sein. Cf. Mommsen, *StR.* III 2. 929, 1.

Auf Grund der Kenntnis dieses Wortlautes muß, wie mir scheint, zunächst die Auffassung, die Mommsen von dem Beschluß hatte, modifiziert werden.

Abweichend von den sonstigen Darstellungen des römischen Staatsrechts[1]) läßt Mommsen das sog. S. c. u. fast in eins zusammenfließen mit der Hostis-Erklärung: es bedeutet ihm, daß „der Begriff des Landesfeindes auf den politischen Gegner erstreckt wurde" (*StR.* III, 2, 1242). Mommsen nimmt sogar eine Entwicklung der in dem sog. S. c. u. enthaltenen Hostis-Erklärung an, wenn er sagt (a. O. 1245): „Späterhin wird dem Magistrat zwar nicht die Vollmacht auf bestimmte Personen beschränkt, wohl aber werden in derselben ausdrücklich solche bezeichnet" [2]).

Es ist nicht nur ein Streit um Worte[3]), wenn man diese Identifikation bekämpft, trotzdem die beiden Akte häufig innig verbunden sind, und trotzdem das S. c. de r. p. defendenda sich de facto ja meist gegen eine bestimmte Person richtete. Man kommt zu keinem systematischen Verständnis dieser Maßregel, wenn man sie nicht von den historischen Begleitumständen loslöst. Und darum mögen ausdrücklich die Gründe angegeben werden, die eine Spezialbehandlung gegen Mommsens Auffassung an die Hand gibt.

Zunächst nun: was in dem Beschlusse nicht gesagt war, kann er auch nicht besagen. Der oben festgestellte Wortlaut sagt nichts davon; auch kann der Hinweis auf eine bestimmte Person nicht etwa in der protokollierten Wiedergabe des konsularischen Vortrags stecken, die in dieser Periode ja häufig eine Begründung des Beschlusses enthält[4]); denn es heißt ja nur und kann nur heißen: *quod consules verba fecerunt de re publica*, nicht etwa „über die durch Caesar geschaffene schwierige politische Lage" o. ä.

Zu zweit: wir haben verschiedene Bemerkungen über das S. c. de re p. defendenda, aus denen sich ergibt, daß kein Name eines durch die Vollmacht Bedrohten darin genannt wurde; so Cicero, *Cat.* III, 6, 15: *C. Glauciam de quo nihil erat nominatim decretum.* Zu vergleichen ist auch die oben (S. 334) besprochene Schilderung Dio Cassius' (42, 29, 3 ff.): es handelt sich um das S. c. vom Jahre 47, das sich de facto gegen

1) Die Mommsensche Auffassung findet sich naturgemäß neuerdings häufiger, z. B. bei Drumann-Groebe I 726 im Gegensatz zu Drumann V[1] 450; Schiller in Iwan von Müllers *Handbuch* IV 2 S. 131, Humbert-Lécrivain, *Dict. des Ant.* sub *Judicia publica* IV.

2) Ähnlich Mommsen, *StR.* I 690, 1, wo er die Glaubwürdigkeit eines S. c. de r. p. defendenda bezweifelt, weil „gar nicht einmal zu erkennen ist, wer hier außer dem Gesetz erklärt wird".

3) Cicero kann rhetorisch das S. c. von 49 als gegen Antonius gerichtet bezeichnen: *Phil.* II, 21, 51 *in te M. Antoni id decrevit senatus ... quod in hostem togatum decerni est solitum more maiorum.*

4) Mommsen, *StR.* III 2, 1009, 6.

Trebellius und Dolabella richtete, aus dem jedoch diese sogar eine Vollmacht für sich abzuleiten die Kühnheit hatten.

Endlich treten in mannigfachen Fällen Hostis-Erklärung und S. c. de r. p. defendenda als gesonderte Akte auf[1]; so wurde im Jahre 63 am 21. Okt. das S. c. gegeben, dem erst Anfang November die Hostis-Erklärung folgte. — Die Chronologie des S. c. de r. p. defendenda aus dem Anfang des Jahres 43[2]) ist nicht sicher (s. darüber oben den Exkurs). Sicher jedoch ist soviel, daß im Januar bis März ein solches S. c. ergangen ist, und daß die eigentliche Hostis-Erklärung erst nach der Schlacht von Mutina (etwa 27. April) erfolgte. — Sulla wird schon im Jahre 87 zum *hostis* erklärt (App. *b. c.* I, 73, § 340), im Jahre 83 erfolgt bei seiner Landung in Italien ein S. c. de r. p. defendenda (noch in Anwesenheit der Konsuln), bald darauf die Hostis-Erklärung gegen seine Parteigänger, als Norbanus und Scipio, die Konsuln, schon unschädlich gemacht sind (App. I 86 § 390). — Auch Lepidus scheint im Jahre 77 erst zum *hostis* erklärt worden zu sein (Flor. II, 11), nachdem Catulus, durch ein S. c. de r. p. defendenda aufgerufen, ihn bei Rom geschlagen hatte. Doch ist Florus zu unzuverlässig, als daß man auf seine Nachricht etwas geben könnte (cf. Maurenbrecher ed. Sall. *hist. Proleg.* 19; S. 14 meint M. mit *hostis iudicatus* augenscheinlich unser S. c. de r. p. defendenda).

Danach sind also die beiden Akte voneinander zu trennen. Mit der Hostis-Erklärung hat das S. c. de r. p. defendenda, systematisch und seinem Ursprunge nach betrachtet, nichts zu tun.

Grundbedeutung und faktische Bedeutung des Beschlusses.

Überhaupt ist es nützlich, sich den Grundcharakter des Beschlusses auf Grund des oben festgestellten Wortlautes einmal zu vergegenwärtigen. Er ist eigenartig allgemein gehalten. Keine Person wird genannt, die die schwierige Lage des Staates heraufbeschworen hat, oder die in ihrer loyalen Gesinnung verdächtig ist, oder die geeignet ist, den Konsuln helfend zur Seite zu stehen. Nur ganz allgemein erklärt der Senat, die Verfassung habe Schutz notwendig und „rät“ den Konsuln, mit aller Sorgfalt sich diesen Schutz angelegen sein zu lassen. Die besondere Bedeutung bekommt dieser Satz nur durch die Instanz, die ihn ausspricht. Denn die Konsuln sind durch die Autorität des Senates gedeckt, wenn sie dessen Ansicht, der Staat sei in außergewöhnlicher Not, zu der ihrigen machen und daraus die Konsequenz ziehen, zu seinem Schutze selbst außergewöhnliche Maßregeln zu treffen. Obwohl also die Grundbedeutung,

1) Dieses Argument betonte Prof. Heinze-Leipzig in seinen Vorlesungen über römisches Staatsrecht. Barbagallo gibt S. 59/60 das Richtige.

2) Mommsen selbst wies auf diese Fälle hin, verwertete sie aber anders. *StR.* III 2, 1246.

die für die systematische Auffassung nicht vergessen werden darf[1]), eine andere ist, so kommt das S. c. de re publica defendenda faktisch zu der Bedeutung einer den Konsuln erteilten Vollmacht und es ist sogar vorgekommen, daß dieser Beschluß für den Senat nur eine Form war, seine Huldigung auszusprechen: so geschah es im Jahre 43 Octavianus gegenüber.

Diese faktische Bedeutung des Beschlusses als einer Vollmacht kommt in der Redensart zum Ausdruck, die die antike Überlieferung dafür allgemein verwendet: *tota res publica commendatur (committitur, permittitur) consulibus*[2]). Und verschiedentlich betonen die Quellen noch schärfer, daß es eine Vollmacht schlechthin schrankenlosen Charakters sei, die den Konsuln aus diesem Senatsbeschluß erwuchs. So sagt Dio Cassius 42. 29. 4: *κἀκ τούτου Ἀντώνιος μὲν ἐν νόμῳ δή τινι πάνθ᾽ ὅσα ἐπεθύμει ἔδρα* und 46, 47. 4: . . . *ὥστε πάνθ᾽ ὅσα βούλοιτο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν* (von Octavianus). Und Sallust gibt eine Aufzählung der Befugnisse, die der Magistrat nach einem solchen Beschluß sich beilegen durfte: *ea potestas per senatum more Romano magistratui maxuma permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est*[3]) (*Cat.* 29). Das würde zusammengenommen auf die Kompetenz des Diktators hinauskommen; und wirklich bezeichnet Plutarch (*C. Gracch.* 18) die den Konsuln nach einem S. c. de r. p. defendenda zustehende Kompetenz als *ἐξουσία δικτάτορος*.

Positiver Inhalt des Beschlusses. Aufhebung von Provokation und Interzession.

Diktatorische Gewalt maßen sich also die Konsuln auf Grund dieses Beschlusses an; ob mit Recht oder Unrecht, diese Frage soll erst unten

1) Das tun die, die etwa die Verfassungswidrigkeit der Maßregel durch die Bemerkung zu beweisen glauben, daß der Senat den Konsuln nicht Kompetenzen „übertragen" könne, die er selbst nicht besitze. So z. B. Zumpt, *Criminalrecht* I, 404. Sein anderes Argument (Mitbevollmächtigung der Tribunen usw.) erledigt sich durch den obigen Abschnitt über die Tribunen. Seine weiteren Ausführungen (S. 405) sind nicht beweiskräftig, wie sich aus dem im Text Folgenden ergibt.

2) Z. B. Cicero, *Phil.* V, 12, 34 *Quapropter . . . consulibus totam rem publicam commendandam censeo eisque permittendum, ut rem publicam defendant* etc. *Cat.* I, 2, 4 *senatus consulto . . . consulibus est permissa res publica.* Cf. *Mil.* 23, 61, *de harusp. resp.* 8, 15. Plut. *Cic.* 15: *τὰ πράγματα παρακαταθέσθαι τοῖς ὑπάτοις*. A. Nissen, *Iustitium* S. 92 betrachtet das *committere* oder *defendendam dare rem publicam* als einen gesondert neben dem S. c. de r. p. defendenda stehenden Akt, was mir nicht haltbar erscheint, zumal es auf seiner sehr bestrittenen Scheidung von *consultum* und *decretum* beruht.

3) Willems hält diese Stelle nicht für echt (II, 252, 6); dagegen Mommsen *StR* III. 2, 1243, 4. Vgl. das im Text Folgende.

berührt werden. Sie haben es jedenfalls getan. Praktisch gesprochen: sie haben sich über die Schranken der Provokation und Interzession hinwegsetzen zu können geglaubt.

Wenn man das als „Inhalt" dieses Senatsbeschlusses bezeichnet, so ist für die rechtliche Auffassung die Grundbedeutung in Erinnerung zu halten: nicht der Senat „überträgt" ihnen das Recht dazu, sondern sie maßen es sich selbst an, auf Grund ihrer durch die Autorität des Senates gedeckten Überzeugung, daß der Staat sich in Gefahr befinde, und auf Grund der Mahnung des Senats, es müsse irgend etwas geschehen. Rechtlich zum Gehorsam verpflichtet sind sie diesem S. c. gegenüber so wenig wie jedem andern, und so ist es vorgekommen, daß der Konsul sich weigerte, irgend welche die normalen Schranken seiner Tätigkeit verletzenden Schritte zu tun. Sogar der Fall ist bezeugt, daß die Konsuln, ohne durch ein S. c. gedeckt zu sein, im Widerspruch also zu der Senatsmajorität, selbständig die für die res publica defendenda notwendigen Maßregeln ergriffen (S. 368). Und im Einzelnen rät der Senat ja nicht diese oder jene positive Maßregel. Ob etwas geschieht, und was geschieht, steht vollkommen im Belieben des Beamten. Tut er nichts, so wird er es allein verantworten müssen. Beseitigt er die Schwierigkeit mit normalen Mitteln, so ist's um so besser. Glaubt er, der Verhältnisse nur mit einer Durchbrechung der Gesetze, durch eine eigenmächtige Erweiterung seiner Kompetenz Herr werden zu können, so darf er sich darauf verlassen, daß der Senat ihm die Verantwortung wird tragen helfen[1]). Denn er hat *ex senatus consulto* gehandelt.

Faktisch war ja in der Regel zur Beseitigung der Schwierigkeiten ein Hinwegsetzen über die Schranken der Provokation und Interzession notwendig, und in diesem Sinne kann man deren Aufhebung als den „Inhalt der den Konsuln übertragenen Vollmacht" auffassen, wobei jedes Wort cum grano salis verstanden sein will.

Es verlohnt kaum, ausdrücklich einen Nachweis zu geben, daß die Konsuln tatsächlich auf diesen Beschluß hin sich zur Beiseitesetzung des Provokationsrechtes berechtigt geglaubt und, sofern es ihnen notwendig erschien, dementsprechend gehandelt haben, denn dies Faktum ist

1) Ausführlicher über diesen Charakter des S. c. de r. p. def. A. Nissen, *Das Iustitium*, S. 11—15, der die m. E. klarste und richtigste Darstellung davon gibt, was auf Grund des S. c. erfolgen konnte. Mit Recht lehnt er Mommsens Annahme ab, daß die *evocatio* (*‚qui rem publicam salvam esse vult, me sequatur'*) die notwendige Folge des S. c. ist. Das ist richtig, diese Maßregel erscheint nur in den Jahren 133 2; cf. Val. Max. III, 2, 17; Plut. *Ti. Gracch.* 19; App. *b. c.* I, 16 *de vir. ill.* 64; Vell. Paterc. II, 3; Flor. II, 2; Cic. *Tusc.* IV, 23. 51. 121; cf. Liv *Per.* 61; Cic. *de orat.* II, 30. 132. 100; cf. Cic. *p. Rab. perd.* 7, 20. 12, 34; Val. Max. III, 2, 18. So erklärt sich ihre enge Verknüpfung mit dem S. c. d. r. p. def. bei Cic. *pro Rab.*

ernstlich, soviel ich sehe, nicht bestritten worden; vielmehr gehen nur über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Maßnahmen die Meinungen auseinander. Immerhin mag in Erinnerung gebracht werden, daß das Recht, im Amtskreis *domi* dem auf Todesstrafe lautenden Spruch des Beamten gegenüber an die Entscheidung der Gemeinde zu appellieren, nach der Tradition der römischen Staatsrechtslehrer durch eines der ältesten Gesetze der Republik festgestellt worden ist; daß die Entwicklung dahin gegangen ist, dieses Recht auch den ursprünglich davon befreiten Instanzen gegenüber durchzusetzen: sowohl das *imperium militiae* wie die für Zeiten der Not in der Verfassung vorgesehene Wiedereinsetzung des Königtums, die Diktatur, wurden unter dieses Recht gebeugt. Und trotzdem ist es sicher, daß die Konsuln, wenn ein S. c. de r. p. defendenda ergangen war, sich an dieses Recht nicht gekehrt haben. Die Möglichkeit, gegen römische Bürger mit Kapitalstrafen ohne Verhandlung mit der Gemeinde resp. Einhaltung der sonstigen damals dafür üblichen Wege vorzugehen, erscheint nicht bloß bei Cicero, sondern auch sonst als eigentlicher Inhalt des S. c.[1]). Und, soweit wir nachkommen können, haben in einigen Fällen (121, 47[2]) in gewissem Sinne auch 100, 63) die Konsuln resp. ihre Stellvertreter einfach auf dies S. c. hin die Exekution tatsächlich vollzogen. Es wird denn auch fast allgemein angenommen, die Regeln des Provokationsrechtes seien nach erfolgtem S. c. de r. p. defendenda mindestens de facto außer Kraft gewesen, cf. z. B. Mommsen, *StR* I, 696 im Gegensatz zu *Röm. Gesch.* III⁷, 191; Nissen, *Iustitium* 36; Herzog, *Gesch. Syst. röm. Staatsverfassg.* I, 715; Willems, *Le droit public Romain* 81, 6. Eigenartig ist die Stellungnahme von A. W. Zumpt (*Criminalrecht* I, 2, 401 ff.), der das Problem schief stellt, wenn er zwischen der Aufhebung der Provokationsgesetze im allgemeinen und zwischen ihrer Durchbrechung auf Grund des *imperium militiae* einen Unterschied macht, und das eine als Effekt des S. c. de r. p. def. leugnet[3]), während er das andere behauptet[4]).

1) Cic. *de orat.* II, 31, 134 *civem ex S. c. patriae conservandae causa interemerit, cum id per leges non liceret.* Cicero *Cat.* I, 2 *ad mortem te, Catilina, duci iussu consulis iam pridem oportebat.* I, 4 *habemus enim huiusce modi S. c. . . . quo ex S. c. confestim te interfectum esse, Catilina, convenit.* Val. Max. III, 2, 17: *Scaevola negavit, se quicquam vi esse acturum* Plut. *Ti Gracch.* 19: *οὐδὲ ἀναιρήσειν οὐδένα τῶν πολιτῶν ἄκριτον.*

2) Dio Cass. 42, 32, 3 erzählt nach einem S. c. de r. p. def. von Antonius *καί τινας . . . ταραχώδεις ἀπ' αὐτοῦ τοῦ Καπιτωλίου κατεκρήμνισεν.* Also Kapitalexekution in den üblichen Formen (Mommsen, *Röm. Strafr.* 932).

3) Mit Unrecht. S. o. S. 345, 1.

4) Mit Unrecht; denn in der uns interessierenden Periode umfaßte das *imperium militiae* nicht mehr die Kompetenzen, die Zumpt ihm zuschreibt. Cf. Mommsen, *StR.* II³ 114, 117.

Wenn wir in so wenigen Fällen feststellen können, daß dem S. c. de r. p. defendenda unmittelbar eine kapitale Exekution der Gegner der bestehenden Ordnung folgt, so kann das nicht verwundern. Es genügt, an den Vollmachtcharakter dieses S. c. zu erinnern. Der Magistrat konnte sich, wie es 133 Scaevola tat, weigern, in diesem Sinne von seiner Macht Gebrauch zu machen. Oder er konnte sich abwartend verhalten: so Cicero im Jahre 63. Oder er konnte dem Senat, diesem *consilium publicum*, Anteil an der Entscheidung über das Verfahren gegenüber den Aufrührern gewähren: so Marius im Jahre 100 und Cicero im Jahre 63 nach Festnahme der Verschworenen. Auf alle Fälle haben die Magistrate sich jederzeit im Besitz der Möglichkeit geglaubt, sich über das Provokationsrecht hinwegzusetzen.

Was für die Provokation gilt, gilt auch für die Interzession. Auch sie war unstatthaft. Wir hören nicht ein einziges Mal von einer Interzession gegen das S. c. de r. p. defendenda selbst oder gegen die Maßnahmen, die der Magistrat daraufhin traf. In Anbetracht der Rolle, die einzelne Volkstribune in manchen der uns hier interessierenden Fälle spielen, ist das argumentum e silentio zulässig: die Interzession war also durch dieses S. c. außer Kraft gesetzt. Und so lautet auch die allgemeine Annahme. Charakteristisch ist ein Fall wie der des Jahres 48 (Dio Cass. 42, 23, 2), um nur ein Beispiel zu geben. Barbagallo hat auch hier eine abweichende Hypothese aufgestellt: nach ihm (*l. c.* S. 54, 73,4) ist die Interzession gegen das S. c. de r. p. defendenda zwar unstatthaft; dagegen sei die Interzession gegen die Maßnahmen der Magistrate, die diesem S. c. folgten (er nennt sie effetti), nicht nur erlaubt, sondern sogar in vier Fällen (52, 49, 43, 63) bezeugt. Diese Meinung wird so zuversichtlich vorgetragen, daß sie mit einigen kurzen Feststellungen geprüft werden mag, obgleich das Ergebnis nach dem Gesagten eigentlich nur für eine Kritik der Arbeit Barbagallos wertvoll ist.

Jahr 52. Barbagallo: essi (die Tribunen) poterono vittoriosamente intercedere contro una modificazione proposta da Ortensio alla legge *de vi* di Pompeo . . . . . (Cic. *pro Mil.* § 14 Asconio p. 29 [44 Clark]). Die Folge der Ereignisse ist: Clodius' Tod: 18. Jan. 52. Am folgenden Tage S. c. de r. p. defendenda (19. Jan. 52)[1]). Pompeius wird *consul sine collega* (*a. d. V. Kal. Mart.*). *Post diem tertium* sein Referat im Senat. Im Ver-

1) Clark in seinem Kommentar zur *Miloniana* S. XXIV 2 setzt das S. c. einen vollen Monat später, weil er einen Widerspruch zwischen Dio und Asconius findet. Mit Unrecht; denn Asconius bestätigt Dios Darstellung in allen ihren chronologischen Einzelheiten. Auch nach Asconius ist die Ermordung *a. d. XIII Kal. Febr.*, am folgenden Tage Brand der Kurie, Belagerung des Interrex M. Lepidus und der *domus absentis Milonis*, daher Umschlag der Stimmung [hier S. c. de r. p. defendenda, von dem Asconius p. 34 Clark ausdrücklich sagt *factum erat*], in der folgenden Nacht kehrt Milo nach Rom zurück (*nocte ea, qua incensa erat curia*).

laufe der weiteren Verhandlungen kommt es *pridie Kal. Mart.* zu der Interzession, die Barbagallo im Auge hat. Es ist ohne Weiteres klar, daß sie mit dem S. c. de r. p. def. nicht im Entferntesten in Beziehung gesetzt werden kann. Denn es liegt ja die Wahl des Pompeius zum *consul sine collega*, also eine grundlegende Veränderung der Rechtslage dazwischen: das S. c. hatte ja M. Lepidus interrex und Pompeius als Prokonsul bekommen. Und weiter: die Beseitigung der Gefahr (wie sie doch spätestens mit der Wahl des Pompeius erfolgte), beendigt natürlich die Wirkungen der „Erklärung des Notstandes", d. h. eben des S. c. de r. p. defendenda.

Beinahe noch verwunderlicher sind die andern von Barbagallo ins Treffen geführten Fälle. Für das Jahr 49 s. u. S. 370. Die Zeitfolge der Ereignisse ist: Interzession, Flucht der Tribunen, S. c. de r. p. defendenda. Soll das die Gültigkeit der Interzession gegen die „provvedimenti che si considerano come effetti contingenti della misura eccezionale" beweisen? Für das Jahr 43 beruft sich Barbagallo auf Appian III 50/1, der mit aller Deutlichkeit die Interzession des Salvius vor das S. c. über die Ehrungen des Decimus und Octavianus setzt. Das S. c. de r. p. def. fiel später (s. o. S. 331). Ganz schwach ist das letzte Beispiel vom Jahre 63[1]: denn daß die Tribunen sich weigern, zu interzedieren, beweist, wenn es überhaupt etwas beweist, das Gegenteil, daß nämlich die Interzession nicht möglich war.

Barbagallos Behauptungen ändern also nichts an dem Tatbestande.

Verhältnis zur Diktatur: systematisch.

Wenn also seinem Inhalte nach das S. c. de r. p. defendenda einen vollgültigen Ersatz für die allmählich ihrer wahren Natur entkleidete und darum untergegangene Diktatur bedeutet, so ist das zwar von den meisten Forschern anerkannt, ohne daß man jedoch in diesem Senatsbeschluß oft mehr gesehen hätte als eine von Fall zu Fall eintretende Eigenmächtigkeit der Senatspartei. Aber die vorliegende Spezialbehandlung scheint mir weiter zu führen: die Auffindung einer verständlichen und festbestimmten Formel und eines festen Prinzips für die Empfänger muß, so meine ich, dahin wirken, der Maßregel ihren willkürlichen Charakter zu nehmen, und ihre Einordnung in das System des römischen Staatsrechts erleichtern. Auch über die Loyalität wird sich von diesem Standpunkte einiges Neue sagen lassen.

Zunächst soll hier auf Grund der neuen Ergebnisse dem Institut seine systematische Stellung angewiesen werden. Und zwar zeigt sich, daß die Ähnlichkeit mit der Diktatur über eine bloße Kongruenz der

1) Plut. *Cic.* 21 Ende ἐπεκάλειτο τοὺς δημάρχους. Οἱ δ' οὐχ ὑπήκουον.

Kompetenzen hinausgeht. In der Zahl der Beauftragten nähert es sich im Prinzip der Diktatur mehr als bisher angenommen wurde, faktisch sogar oft gänzlich. Denn es ist oben aus dem Kreise der Empfänger der Vollmacht zunächst die Gruppe der Prätoren und Volkstribunen ausgeschieden worden. Sie gehören keineswegs dazu (s. o. S. 339). Ferner scheiden die Prokonsuln ebenfalls aus. Wenn oben festgestellt wurde, daß z. B. Pompeius die Stadt nicht betrat, trotzdem er in dem S. c. den Konsuln zur Seite gestellt worden war, so können unmöglich die Prokonsuln[1]) unter den Beamten gewesen sein, die ihre Kompetenz zu erweitern durch dies S. c. aufgefordert, ja moralisch gezwungen wurden. Denn diese Erweiterung hatte ja im Wesentlichen im Amtskreis *domi* Sinn und Bedeutung[2]). Es bleibt also die oben an erster Stelle erörterte Kategorie übrig, die Konsuln resp. ihre Stellvertreter: oder, um das Prinzip zu wiederholen: das S. c. richtet sich an den höchsten zur Zeit in Rom anwesenden römischen Beamten. Dabei ist Oberprinzip, daß die höchste Beamtengewalt berufen wird, wie die Sukzession Konsuln — Interrex — Prätoren J. 43[3]) beweist. Daß der von Rom (oder Italien) abwesende Kollege ausgeschlossen wird, ist lediglich ein Nebenprinzip, das seine Berechtigung in dem faktischen Inhalt, nämlich der nur *domi* anwendbaren Erweiterung der Kompetenz, findet[4]). Das S. c. de r. p. defendenda gleicht sonach der Diktatur (in ihrer ursprünglichen Bedeutung) dem Inhalt nach und der faktischen Zahl[5]) der damit bekleideten Beamten nach. Es unterscheidet sich dadurch, daß dafür kein spezieller Beamter eingesetzt, vielmehr der höchsten regulären amtlichen Stelle nahegelegt wird, ihre Kompetenz bis zur diktatorischen zu steigern. Und zweitens: prinzipiell ist diese Stelle kollegial (mit den beiden Konsuln) besetzt[6]).

Es gelingt also, wenn ich recht sehe, restlose Ordnung herzustellen: wenigstens sehe ich keinen Fall, wo persönliche Rücksichten oder Parteiinteresse diese durchaus klare Regel durchbrochen hätten. Systematisch betrachtet, ist also das S. c. de r. p. defendenda ein festen Regeln unterliegendes Institut, das, als Ersatz der untergegangenen Diktatur gedacht, mit den neuen Momenten der Bindung an die ordentlichen Beamten und der Kollegialität ein durchaus selbständiges Gepräge trägt.

1) Daß nicht Pompeius allein, sondern hier wie in allen Fällen alle *qui pro consulibus ad urbem erant,* diese Möglichkeit hätten haben müssen, ergab sich oben.

2) Für die Frage, ob vielleicht den Prokonsuln nach erfolgtem S. c. de r. p. defendenda wieder eine unbeschränkte Indikation *militiae* zugestanden hätte, die sie ja normalerweise nicht mehr hatten, haben wir, soviel ich sehe, kein Material.

3) Wäre es anders, so wäre in diesem Falle sicher nur der Stadtprätor aufgerufen worden.

4) S. auch u. S. 352. 5) In 7 von 11 Fällen beträgt sie 1.

6) Daß es praktisch meist nur eine Person ist, ist also nicht Willkür.

Es ergeben sich zwischen der Diktatur und diesem Institut grundlegende Ähnlichkeiten und wichtige Unterschiede.

Der Sinn der beiden Maßregeln als von Aushilfsmitteln *in asperioribus bellis aut in civili motu* bleibt gleich. Die Unterschiede im Einzelnen erklären sich als logische Konsequenzen der erwähnten neuen Momente.

Es wird kein neuer Beamter, wie bei der Diktatur, herangezogen. Also bleibt übrig: 1. Das S. c., das zu einer außergewöhnlichen Maßnahme riet: bei uns das S. c. de r. p. defendenda, das sich ja eigentlich mit der Feststellung begnügte, dem Staat drohe Gefahr. Inwiefern etwa die Formel unseres Beschlusses Residuen derjenigen erhielt, mit welcher der Senat den Konsuln die Ernennung eines Diktator nahelegte, vermögen wir, soweit ich sehe, nicht zu erkennen[1]). Und es bleibt 2) der Effekt, daß die Konsuln das moralische Recht und die moralische Pflicht haben, dafür zu sorgen, daß eine allen Schwierigkeiten gewachsene, d. h. provokationsfreie Beamtengewalt vorhanden sei. Sie tun das nun nicht mehr durch Kooptation des Oberkollegen, sondern übertragen dessen Kompetenzen sich selbst. Im übrigen sind sie formell und rechtlich ebenso wenig, faktisch und moralisch ebenso sehr gezwungen, dem Senat zu gehorchen, wie sie es früher gegenüber dem Senatsbeschluß über die *dictatoris dictio* waren. Die rechtliche Unabhängigkeit der Konsuln in der Herbeiführung des Ausnahmezustandes, die für die Diktatur an ein paar Musterbeispielen bezeugt ist, lebt auch in der Quasidiktatur unseres Instituts fort. Wir haben einen Fall, wo der Konsul sich weigerte diejenigen Maßregeln auf Grund des S. c. de r. p. defendenda zu treffen, um derentwillen der Antragsteller darauf hingewirkt hatte (Jahr 133). Wir haben sogar in voller Schärfe den umgekehrten Fall, daß die Konsuln ohne vorgängiges S. c. de r. p. defendenda sich die diktatorische Gewalt beilegen und die üblichen Maßregeln zum Schutze des Staates treffen — da es sich um eine kriegerische Verwicklung handelt, beauftragen sie einen Prokonsul mit Heerbildung — (Jahr 50: s. u. S. 368 9). Und so ist es eigentlich, rechtlich betrachtet, falsch, diesen Ersatz der Diktatur, wie ihn das letzte Jahrhundert der Republik geschaffen und gehandhabt hat, nach dem S. c. zu benennen, das formal so wenig eine conditio sine qua non war wie früher bei der Diktatur der entsprechende Senatsbeschluß. Es wäre vielmehr angebracht, von einer Quasidiktatur der späteren Republik zu sprechen, die darin besteht, daß die höchsten ordentlichen Beamten, in der Regel nach einem Senatsbeschluß, der den Staat in Gefahr erklärte, ihre Kompetenz bis zur diktatorischen steigern. Doch zurück zu dem Vergleich mit der Diktatur.

1) Bei Livius XXII, 8, 7 schimmert *res publica defendenda* deutlich durch; doch ist es hier durch die Sache gegeben und darum als Anspielung auf die Formel nicht zu verwerten.

Da ja nun keine neue Beamtenpersönlichkeit auftritt, sind alle Amtsantrittsformalien der Diktatur überflüssig. Eine Interzession ist weder gegen den Konsul möglich, der den Diktator ernennt, noch gegen unser S. c. de r. p. defendenda. Eine Kumulierung diktatorischer Gewalt mit der Kompetenz des ordentlichen Beamten ist nicht unerhört: sie ist auch zur Zeit der Diktatur zulässig gewesen und vorgekommen (s. Mommsen *StR.* II³, 146). Die Befristung ist die gleiche wie bei der Diktatur: einmal der Ablauf der eigenen Amtsfrist (was praktisch bei den Konsuln nie in Frage gekommen ist)[1], wie bei der Diktatur der Ablauf derjenigen des einsetzenden Beamten. Und zweitens, was wesentlicher ist: die Beseitigung der Gefahr, wie dort die Erledigung der dem Diktator gestellten Aufgabe. Grundbedeutung des S. c. de r. p. defendenda war ja gewissermaßen, daß der Senat die Mitverantwortung für notwendige außergewöhnliche Maßregeln übernahm. Diese Erklärung konnte, ohne ausdrücklich widerrufen zu werden, als zurückgenommen gelten, sobald die Gefahr beseitigt war. Einer ausdrücklichen Abdikation bedurfte es also nicht. Doch scheint eine Erwähnung in dem Amtsrücktrittseide am Ende des Amtsjahres üblich gewesen zu sein, wenn überhaupt ein Herkommen in dieser Hinsicht sich gebildet hat[2]. Die Inhaber der regulären Ämter fungieren unter Diktatur wie nach S. c. de r. p. defendenda weiter. Und eine mindestens formelle Beziehung besteht endlich zwischen dem Brauch, daß der Diktator lediglich in Italien ernannt werden und antreten darf, und zwischen dem oben erwähnten Prinzip, daß der von Italien abwesende Beamte in dem S. c. de r. p. defendenda übergangen wird.

Somit kommen wir zu dem Ergebnis, daß das systematische Verhältnis unseres S. c. zur Diktatur genau bestimmbar ist, und daß das

1) Dagegen mag diese Frage brennend geworden sein, wenn ein Interrex an Stelle der Konsuln das S. c. erhielt. Doch läßt sich aus dem einzig heranzuziehenden Fall des Jahres 52 nichts Sicheres entnehmen. Das S. c. erhält der interrex M. Lepidus, augenscheinlich sofort bei seiner Bestellung. Die Unruhen haben fortgedauert, andere interreges sind gefolgt. Die Nachricht Dios (40, 50, 1), daß das S. c. de r. p. defendenda noch einmal erneuert sei, da die Unruhen andauerten, könnte man vielleicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ersten und dem Antritt des zweiten Interrex in Verbindung bringen. Sämtliche Daten für diese Zeit s. Dio 40, 48ff. Asconius *in Milon.* arg. und § 67.

2) In der Tat mußte ja, wenn der Beamte die Gesetze über die Provokation überschritten hatte, dem Eide beim Rücktritt, *nihil contra leges se fecisse,* irgend eine Bemerkung beigefügt werden. Und so hören wir z. B. von Cicero, daß er beim Rücktritt vom Amt zwar an der üblichen Rechenschaftsrede verhindert worden sei, immerhin aber zu seinem Eide den Zusatz gemacht habe: *rem publicam atque hanc urbem mea unius opera esse salvam,* d. h. er habe die Mahnung des Senats, die *res publica* zu verteidigen, mit Erfolg durchgeführt, sei also dem S. c. de r. p. defendenda gerecht geworden, habe sich daher allerdings weniger an die *leges* als an die *salus publica* als *suprema lex* gekehrt. S. Dio 37, 38; Cic. *in Pis.* 3, 6; *de domo* 35, 94; Plut. *Cic.* 23.

S. c. de r. p. defendenda als ein festes Instistut erdacht, geschaffen und gehandhabt wurde. Das würde an sich nicht ausschließen, daß es dem Geist der römischen Verfassung fremd und somit verfassungswidrig gewesen ist. Bevor wir auf diese Frage eingehen, ist es notwendig, auf die letzten Anwendungen der Diktatur einen Blick zu werfen, die zu ersetzen es bestimmt war.

Die letzten Diktaturen.

Der Sinn der Diktatur liegt in der Aufhebung gewisser Schranken, die der Gewalt des Beamten gegenüber dem Mitglied der Gemeinde gesetzt waren. In Zeiten höchster Not werden gewisse Grundsätze der republikanischen Ordnung außer Kraft gesetzt: vor allem die Provokation und das Prinzip der Kollegialität des Beamtentums.

Nachdem die Diktatur jahrhundertelang bestanden und ihren Zweck erfüllt hatte, gelang es der Freiheitspartei, ihr diese Charakteristika zu nehmen. Irgendwann (vermutlich im J. 300) ist die Provokation von dem Spruch des Diktators üblich geworden oder direkt gesetzlich als zulässig erklärt worden. Und auch das andere, wesentliche Merkmal der Diktatur wurde ihr genommen, daß die höchste Gewalt, im Widerspruch zu der sonstigen kollegialen Ordnung der römischen Magistratur, in der Hand eines nicht durch Volkswahl bestellten Mannes vereinigt wurde, wie es die Lösung schwieriger militärischer oder politischer Aufgaben erheischte.

Innerlich war das lange vorbereitet. Eine wirkliche Notlage führte im Jahre 217 zum ersten Male zu einer Durchsetzung dieser Gedanken. Die Konsuln, die normalerweise den Diktator zu bestellen hatten, waren beide nicht erreichbar. Man wählte daher den Diktator sowie den sonst von ihm selber zu ernennenden magister equitum in den Komitien[1]).

Noch im selben Jahre ging man weiter. Die beiden aus Volkswahl hervorgegangenen außerordentlichen Beamten wurden in der Kompetenz gleichgestellt: was an der Motivierung historisch ist durch die Gunst und Ungunst, deren sich der Diktator Q. Fabius Maximus und der magister equitum M. Minucius Rufus erfreuten, bleibe dahingestellt. Man hat jedenfalls hier den Präzedenzfall für eine kollegiale, aus Volkswahl hervorgegangene Diktatur geschaffen[2]).

Im Jahre 216 macht der Senat von der Lockerung des Herkommens Gebrauch, indem er, während ein auf normale Weise eingesetzter Diktator

1) Liv. 22, 8, 5 ff.

2) In der Tradition erscheint dies Ereignis als ein förmliches Schulbeispiel für den Widersinn dieser Neuerung und die Notwendigkeit der alten Diktatur: der magister equitum legt reumütig den alleinigen Befehl in die Hände des Diktators zurück (Liv. 22, 25. 10 ff.; Zonaras 8, 26; Dio Cass. ed. Boissevain I, p. 215), was dann der *populus* anerkennt.

mit magister equitum im Felde steht[1]), den Konsul zur Ernennung eines zweiten Diktators ohne magister equitum mit der Aufgabe einer *lectio senatus* veranlaßt. Dieser wird in annähernd normaler[2]) Weise eingesetzt, fungiert und legt sein Amt nieder.

Das Jahr des Hannibalischen Schreckens 211 führte keine Diktatur herbei. Die Konsuln erscheinen an der Spitze der beiden durch einen glücklichen Zufall gerade in Rom anwesenden Legionen als die leitenden Persönlichkeiten. Die Senatsbeschlüsse, die Livius 26. 9, 10 (über den Führer des Entsatzheeres Fulvius) und 26. 10. 9 (über die Erteilung des imperium an alle ehemaligen Diktatoren, Konsuln und Zensoren) berichtet, werden mit äußeren Anlässen begründet. Wenn, was wohl glaublich erscheint, ein Vorläufer des S. c. de re publica defendenda[3]) in diesem Jahre gefaßt worden ist, so fällt er bedeutend früher und die Tradition hätte ihn dann verschwiegen, weil er praktisch bedeutungslos war. Denn in dieser höchsten Not hätten die Konsuln wohl auch ohne ausdrückliche Mahnung alles aufgeboten, was zur Verteidigung der Stadt notwendig erschien.

Im Jahre 210 erscheint es geraten, die Abhaltung der Komitien einem Diktator zu übertragen und den Konsul M. Valerius Laevinus baldmöglichst wieder zum Heere abgehen zu lassen. Er will in Sizilien M. Valerius Messalla zum Diktator ernennen; dagegen sträubt sich der Senat; herkömmlich werde der Diktator im *ager Romanus* ernannt. *M. Lucretius*[4]) *tribunus plebis cum de ea re consuleret, ita decrevit senatus, ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque, quem populus iussisset, dictatorem diceret; si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent.* Als der Konsul sich weigert, diesem Beschluß zu gehorchen und dem Prätor verbietet es zu tun, kommt ein Plebiszitum zustande, *ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur.* In der Nacht vor diesem Beschluß hatte aber der Konsul Rom verlassen. Darauf Schreiben des Senats an den andern Konsul M. Claudius Marcellus *ut . . . diceret . . . quem populus iussisset, dictatorem. Ita a M. Claudio consule Q. Fulvius dictator dictus, et ex eodem plebis scito ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus pontifex maximus magister equitum dictus.* Der Senat sucht also hier dem widerstrebenden Konsul gegenüber ein bindendes Kommendationsrecht der Komitien über die Person des Diktators durchzusetzen.

1) Liv. 22, 57, 9; 23. 22 3.

2) Der Senat hatte eine Qualifikationsbeschränkung und damit einen eindeutigen Hinweis, nämlich auf den ältesten Zensorier, gegeben, Liv. 23, 22, 10.

3) Wenn in der livianischen Darstellung (Liv. 26. 7 ff.) das *rem publicam defendere* mehrfach anklingt, so beweist das allerdings nichts; denn anders ließ sich die Situation ja schlechterdings nicht bezeichnen.

4) Liv. 27, 5, 16; cf. Plut. *Marc.* 24.

Das kommt einer Wahl durch die Komitien fast gleich, wenn auch die alte Form gewahrt wird. Als zwei Tribunen dem Diktator bei den Komitien mit Interzession drohen, einigt man sich gütlich, dem Senat die Entscheidung zu übertragen. Eine solche Äußerung starken Machtbewußtseins von Seiten der Tribunen gegenüber dem Diktator ist in diesem Zusammenhange charakteristisch.

Im Jahre 208 werden die Komitien wieder von einem in normaler Weise bestellten Diktator abgehalten[1]). Ebenso 207[2]) und 205[3]). Im Jahre 203 benutzt der Senat einen vermutlich in normaler Weise bestellten Diktator[4]), um seinen Willen gegenüber einem Konsul durchzusetzen. Der Diktator bleibt dann, mit andern Aufgaben beschäftigt, im Amt, und hat vielleicht noch die Komitien abgehalten. Ebenfalls in den für die Diktatur seit alters gebräuchlichen Formen ist der Diktator des Jahres 202 bestellt worden, der letzte, den wir kennen.

Wenn also auch bis zu den letzten Diktaturen die ursprüngliche Form der Diktatur unvergessen blieb, so prägt sich doch in den Fällen der Jahre 217 (Wahl des consul und des magister equitum in Komitien, wegen Notlage; später Gleichstellung der beiden in der Kompetenz), 216 (zwei normal bestellte Diktatoren nebeneinander) 210 (Bezeichnung des normal einzusetzenden Diktators und des magister equitum durch die Komitien) deutlich die (nach der Tradition vom Senat anerkannte) Tendenz aus, die Wahl des Diktators von der Volksabstimmung abhängig zu machen; außerdem finden sich Spuren der Erstreckung des Kollegialitätsprinzips auf die Diktatur[5]).

Das S. c. de r. p. defendenda und die Verfassung.

70 Jahre lang blieb Rom von ernsten äußeren oder inneren Gefahren verschont, die die Notwendigkeit außergewöhnlicher Maßregeln ergeben hätten[6]). An der Schwelle der durch hundert Jahre währenden inneren Kämpfe des Niedergangs der Republik finden wir dann unser S. c. als ein festes Institut, in allen schwierigen Situationen vom Senat und den Magi-

---

1) Liv. 27, 33, 6. — 2) Liv. 28, 10. 3) Liv. 29, 11, 9.

4) Liv. 30, 24, 3 *creatus* aber 26, 12 *dictus* s. Weißenborn zu den Stellen.

5) Bei der Bedeutung von Präzedenzfällen muß auch in der Folge es leicht gewesen sein, die Gleichberechtigung des magister equitum zu behaupten; besonders wird im J. 210 der Volksbeschluß, der auch die Person des magister equitum vorschrieb, so gemeint gewesen sein. Allerdings wurde die Frage nicht brennend, und so hören wir nichts davon. Vielleicht war gar die Rogation des Metellus Nepos vom Jahre 217 *de aequando magistri equitum et dictatoris iure* als generelle Regelung der zukünftigen Diktaturen gemeint? In der Tradition erscheint sie allerdings als auf die Personen des Fabius und Minucius zugeschnitten.

6) Erst nach dem Sturz des Ti. Gracchus hören wir von dem Plan, einen Diktator einzusetzen. Cic. *r. p.* VI, 12. Ed. Meyer. *Kl. Schr.* S. 407.

straten angewandt. Wir sahen, daß es seinem Inhalte nach die Wiederherstellung der vollen diktatorischen Gewalt bedeutete, so unbeschränkt, wie sie bis etwa 300 gewesen war. Wir können nach dem soeben gegebenen Überblick auch die Unterschiede zwischen den beiden Instituten würdigen. Der Senat oder diejenigen Politiker, in deren Köpfen bei dem immer mehr sich verfinsternden politischen Horizont die Vorstellung von unserm Institut als einer wirksamen Waffe allmählich sich bildete, knüpften an die Tendenzen an, die in den letzten Diktaturen zutage getreten waren.

Kollegial und vom Volke gewählt sollte die Diktatur sein. Das war sie, wenn man das Prinzip aufstellte, daß immer die regulären, vom Volke gewählten beiden Konsulkollegen die diktatorische Gewalt erhalten sollten. Darin lag ohne Zweifel ein Zugeständnis. Denn die Auswahl derjenigen Persönlichkeiten, welche gegebenenfalls die höchste Macht in Händen haben konnten, war in höherem Grade der Kontrolle des Volkes unterworfen, wenn von vornherein nur die aus der Volkswahl hervorgegangenen Männer dafür in Betracht kamen, als wenn (nach der Ordnung der Diktatur) jedem von ihnen rechtlich Spielraum gelassen war zu nehmen, wen er wollte, und de facto für den Senat die Freiheit bestand, seinerseits sich jemanden zu wählen und dessen *dictio* durchzusetzen[1]). Nach dieser neuen Ordnung konnte der Senat sein Parteiinteresse nur negativ betätigen, indem er das S. c. dann nicht faßte, wenn die betreffende Beamtenpersönlichkeit ihm politisch nicht genehm war. Es wird natürlich nicht zu unterschätzen sein, daß der Oligarch dabei gleichzeitig den Vorteil eintauschte, die Auswahl der Beamten mit diktatorischer Gewalt nicht jedesmal bei inneren Gährungen dem Votum der Masse ausgesetzt zu sehen. Aber wenn das Institut als ein Werkzeug der Ordnung zu funktionieren bestimmt war, so hätte auch ein vom Parteiinteresse unabhängiger Staatsordner dieses Moment der direkten Volkswahl nicht zulassen dürfen. Auch die Erstreckung des Kollegialitätsprinzips bedeutete, wie wir sahen, eine Anknüpfung an die Entwicklung, die die niedergehende Diktatur genommen hatte. Daß darin ebenfalls ein Zugeständnis an die Freiheitspartei, auch dem Effekt nach, lag, ist nicht zu leugnen. Denn im gegebenen Falle hätte immer ein Mißbrauch der außerordentlichen Gewalt durch einen der beiden Konsuln von dem andern korrigiert werden können.

Nun ist unbestreitbar, daß diese Zugeständnisse nicht allzu viel bedeuteten dem gegenüber, was man aufrechterhielt. Denn in der Tat war das monarchische Prinzip, das ja bei der Diktatur vorwiegend von militärischen Gesichtspunkten diktiert war, entbehrlich bei diesem Ersatz der Diktatur in einer Zeit, in der äußere Krisen kaum zu erwarten waren. Wertvoller im Sinne der Volkspartei war schon der indirekte Einfluß, den

1) Benennung einer bestimmten Persönlichkeit ist später direkt üblich. Mommsen, *Staatsr.* II 150.

die Volkswahl auf die Bestellung der neuen Quasidiktatoren gewann. Das Entscheidende war aber, daß das neue Institut, so wie es gedacht war, die inhaltliche Kompetenz der Diktatur in demjenigen vollen Umfang wieder herstellte, den sie in den ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Denn, wie schon oben bemerkt, hatte die Diktatur irgendwann (vermutlich erst 300) ihre Sonderstellung gegenüber der Provokationsgesetzgebung eingebüßt. Daß das entweder einfach Herkommen geworden oder direkt gesetzlich festgelegt worden ist[1], daß irgendwann jedenfalls die Diktatur gezwungen worden ist, der Provokation stattzugeben, geht auf alle Fälle aus den Worten des Festus hervor: (p. 198 ed. Mueller) *postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat* .... Man stellte sich also — sicher mit Recht — auf den Standpunkt, dies sei schon der Anfang vom Ende der Diktatur gewesen.

Es fragt sich, zunächst ganz theoretisch, wie dieses einstweilen nur theoretisch erdachte Institut, unser S. c. de re publica defendenda, vom Standpunkt der römischen Verfassung zu beurteilen ist.

Die Verfassung der römischen Republik hat nie auf einem Blatt Papier gestanden. Vielmehr liegt ihr Wesen in dem Ausdruck beschlossen, den die Römer selbst dafür verwenden: *mos maiorum*. *Mos maiorum* ist einmal der Inbegriff der Grundgedanken, die denjenigen einzelnen Institutionen und Sätzen der Gemeindeordnung zugrunde liegen, welche nach römischer Vorstellung auf die ursprüngliche Ordnung der Gemeinde zurückgehen. *Mos maiorum* ist ferner alles, was sich, sobald eine Neuerung erstrebt wird, im Kampf der politischen Kräfte als Produkt ergibt. Soweit die konservative Richtung bei einem Reformversuch das Neue anerkennt, insoweit wird es Präzedenzfall, *mos maiorum*, Stück der Verfassung.

Der Nachweis der Verfassungsmäßigkeit einer neuen Institution hat also auf drei Momente zu achten: die Übereinstimmung mit den Grundgedanken (ursprüngliche Verfassung), das Verhältnis zu den einschlägigen, in den *mos maiorum* übergegangenen Änderungen dieser Grundgedanken (derzeitige Verfassung) und endlich Erfolg oder Mißerfolg des Versuches, für die erstrebte Neuerung einen von der Gegenpartei gar nicht oder ohne Erfolg angefochtenen Präzedenzfall zu schaffen.

Die ursprüngliche Verfassung hatte ohne Zweifel ebenso feste Garantien für Leben und Sicherheit des Bürgers gegenüber dem Beamten geboten, wie sie andererseits den Grundsatz konsequent durchführte, alle diese Dinge sollten nichtig sein, wo die äußerste Gefahr des gesamten Staatswesens eine in einer Hand vereinigte, unumschränkte Beamtengewalt erheischte. Wenn die Diktatur als ein integrierender Bestandteil der republikanischen Ordnung, zweifellos mit Recht, betrachtet wird, so ist

1) Mommsen schreibt es vermutungsweise dem Valerischen Provokationsgesetz vom Jahre 300 zu (*StR.* II³ 164/5).

ebenso zweifellos ein Institut, welches einen Ersatz der verloren gegangenen Diktatur zu bilden bestimmt ist, der ursprünglichen Verfassung gemäß.

Nun war ja aber inzwischen eine Änderung der Verfassung eingetreten. Man hatte der Diktatur die Provokationsfreiheit tatsächlich genommen, man hatte wenigstens versucht, sie im Sinne der Tendenzen, die wir oben für die Jahre 217—210 festgestellt haben, umzuformen. Dieser zweite Versuch war allerdings, nach wenigen Präzedenzfällen in dieser Richtung, gescheitert: denn die letzten Diktatoren waren wieder in der althergebrachten Form bestellt worden[1]). In der Folge hatte man keinen Anlaß zu der Bestellung von Diktatoren, oder man betrachtete das Institut als aus der Verfassung beseitigt. Das bleibe dahingestellt. Wie steht nun dazu der Versuch, einen Ersatz dafür zu schaffen? Verfassungswidrig wäre es gewesen, wiederum Diktatoren der alten Art, mit Provokationsfreiheit, einzusetzen. Das Neue jedoch, was man nun schaffen wollte, unterschied sich, indem es den damals nicht durchgedrungenen Tendenzen Rechnung trug, so wesentlich von der Diktatur, daß man aus der Beseitigung der Provokationsfreiheit für diese nicht wohl ein Präjudiz über die neue Institution ableiten konnte.

Und so war und ist die Meinung durchaus zulässig, daß man aus der Entwicklung der Diktatur damals nur die Lehre habe ziehen müssen, die römische Gemeinde wolle nicht, daß fürder die zeitweilige Provokationsfreiheit einem monarchischen, von der Volkswahl unabhängigen, außerordentlichen Beamten zustehen solle. Es hieße, glaube ich, das eigentümliche Wesen römischer Verfassungsänderungen mißverstehen, wenn man gegen diesen Satz einwenden wollte: notwendig hätte unter dieser Voraussetzung die Entwicklung so verlaufen müssen, daß man die Provokationsfreiheit der Diktatur unangetastet ließ, dagegen die Form der Bestellung des Diktators änderte. Die römische Scheu gegen Verfassungsparagraphen mußte dahin wirken, wenn man überhaupt die Gesetzgebung gegen die Diktatur in Bewegung setzte, durch eine erneute Einschärfung der Provokationsgesetze die Diktatur in ihrem wesentlichen Inhalt (wenigstens sofern innere Krisen in Betracht kamen) zu mindern und daneben gelegentlich die Erstreckung der Kollegialität zu versuchen, wie wir oben sahen. Noch verständlicher wird die Entwicklung, wenn die Beugung der Diktatur unter die Provokation überhaupt nicht durch ein Gesetz, sondern durch Herkommen und Präzedenzfälle erfolgte, was durch den Wortlaut der Stelle des Festus m. E. nicht ausgeschlossen wird.

Es konnten sich also diejenigen, deren Köpfen der Gedanke dieser neuen Quasidiktatur entsprungen ist, darauf berufen, daß die Einrichtung einer über den Gesetzen stehenden Gewalt als Hilfe für äußerste Notlagen

1) Daß das Prinzip der Kollegialität in den letzten Diktaturen zur Anwendung gekommen sei, läßt sich nicht ausmachen. S. o. S. 355, 5.

der ursprünglichen Verfassung gemäß[1]), daß andrerseits die Übertragung dieser Gewalt an die höchsten ordentlichen Beamten der weiteren Entwicklung der Verfassung nicht widersprechend, weil überhaupt ohne Präzedenzfall, daß sie im Gegenteil im Einklange mit gewissen bei der Diktatur zutage getretenen Tendenzen der Volkspartei sei. Nicht also darum handelt es sich bei der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit unseres Instituts, ob es den für gewöhnliche Zeiten geltenden Provokationsgesetzen widerspricht. Vielmehr darum, ob der Gedanke, in inneren Krisen diese Gesetze außer Geltung zu setzen durch ein fest geordnetes, von der Diktatur wesentlich verschiedenes Institut, verfassungsmäßig war oder nicht.

Wir sind soweit, daß wir den Gedanken sowohl wie den ersten Versuch, ihn praktisch anzuwenden, loyal heißen müssen[2]). Die Frage seines Eingehens oder Nichteingehens in den *mos maiorum* haben wir nun zu betrachten.

Die praktische Anwendung des S. c. de r. p. defendenda.

Die erste Anwendung des S. c. de r. p. defendenda findet sich im Jahre 133 in der Reformbewegung des Ti. Gracchus[3]). Ich kann hier wie im Folgenden auf eine ausführliche Darstellung der historischen Vorgänge, die zu der Krisis führten, verzichten.

Für 133 ist der Beschluß bezeugt und sicher gestellt[4]) durch Val. Max. III. 2. 17: *convocati patres conscripti a consule Mucio Scaevola, quidnam in tali tempestate faciendum esset deliberabant, cunctisque censentibus ut consul armis rem publicam tueretur, Scaevola negavit se quicquam vi esse acturum.* Vgl. Plut. *Ti. Gracch.* 18 *ὁ δὲ Νασικᾶς ἠξίου τὸν ὕπατον τῇ πόλει βοηθεῖν* (so Plut. immer für unser S. c.). Daß also der Beschluß: *uti consul rem publicam defendat* gefaßt worden

1) Es ist ja bekannt, daß auch später noch z. B. in der sullanisch-cäsarischen Diktatur wie in dem Triumvirat Institutionen existieren, die über den Gesetzen, auch über den Provokationsgesetzen, stehen (s. Mommsen, *Strafr.* 42. 144. 173). Ihnen tritt also diese Quasidiktatur zur Seite.

2) Schon dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu manchen modernen Auffassungen, vor allem zu den Tiraden Barbagallos über diesen Punkt und zu einer ganzen Reihe von den wohlgezählten 26 Gründen, die er für die Verfassungswidrigkeit ins Feld führt.

3) Über die älteren Fälle, die unsere Tradition kennt, s. u. S. 374.

4) Auf das Räsonnement Appians, der sich darüber wundert, warum in aller Welt man damals keinen Diktator ernannt habe, wies ich schon oben hin: *b. civ.* I, 16 *καί μοι θαῦμα καταφαίνεται τὸ πολλάκις ἐν τοιοῖσδε φόβοις διὰ τῆς αὐτοκράτορος ἀρχῆς διασεσωσμένους τότε μηδ' ἐπὶ νοῦν τὸν δικτάτορα λαβεῖν, ἀλλὰ χρησιμώτατον τοῖς προτέροις τόδε τὸ ἔργον εὑρεθὲν μηδ' ἐν μνήμῃ τοῖς πολλοῖς ἄρα γενέσθαι μήτε τότε μήθ' ὕστερον. κρίναντες δ' ὅσα ἔκριναν* usw.; folgt der Sturm aufs Kapitol. Augenscheinlich hat hier wie später Appians Quelle die richtigen Beschlüsse gebracht, Appian hat sie aber nicht zu würdigen gewußt.

ist, ist sicher. Der Konsul erklärt, nicht früher mit Gewalt eingreifen zu wollen, als bis die Gracchaner den Weg der Gewalt beschritten hätten. Darauf geht dann Nasica mit der *evocatio* (*'qui rem publicam salvam esse vult, me sequatur!'*) vor und schlägt Ti. Gracchus nieder.

Vielfach ist geleugnet worden, daß damals ein S. c. de r. p. defendenda gefaßt worden sei: es war hierbei einmal die falsche Vorstellung maßgebend, als werde das S. c. erst dadurch perfekt, daß der Konsul daraufhin irgendwelche praktischen Maßnahmen treffe[1]). Oder der Beschluß wurde verkannt, weil die Formel *videant* etc. hier nicht begegnet[2]). Beides ist hinfällig: *rem publicam tueri* ist sogar besser, und die Weigerung des Scaevola ist eine der möglichen Konsequenzen des Beschlusses. Eine Kritik der Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses[3]) braucht in dieser Weigerung nicht gefunden zu werden. Eine starke Partei im Senat drang auf gewalttätiges Einschreiten gegen Ti. Gracchus schon vor dem Beschluß; Scaevola kämpfte dagegen an[4]). Da kam, nach der plutarchischen Darstellung, die Verschärfung der Situation: Tiberius hatte angeblich das Diadem verlangt (c. 19). *Πάντες μὲν οὖν ἐθορυβήθησαν· ὁ δὲ Νασικᾶς ἠξίου τὸν ὕπατον τῇ πόλει βοηθεῖν καὶ καταλύειν τὸν τύραννον.* Er hat also S. c. de r. p. defendenda beantragt und in der Begründung seiner *sententia* die sofortige Anwendung von Gewalt für notwendig erachtet. *Ἀποκριναμένου δὲ πρᾴως ἐκείνου βίας μὲν οὐδεμιᾶς ὑπάρξειν οὐδὲ ἀναιρήσειν οὐδένα τῶν πολιτῶν ἄκριτον, εἰ μέντοι ψηφίσαιτό τι τῶν παρανόμων ὁ δῆμος ὑπὸ τοῦ Τιβερίου πεισθεὶς ἢ βιασθείς, τοῦτο κύριον μὴ φυλάξειν* . . .: d. h. der Konsul stellt sich auf den Standpunkt, zur Anwendung von Gewalt sei der Moment noch nicht da; die Behörde könne nicht zuerst dazu greifen: man solle abwarten, ob wirklich die gesetzwidrigen Anträge zu Beschlüssen erhoben würden: erst dann könne man dagegen vorgehen. Scaevola hat also die positiven Vorschläge zu Maßnahmen auf Grund des S. c. de r. p. defendenda abgelehnt, die Nasica für erforderlich hielt, keineswegs das S. c. de r. p. defendenda. Eine Ablehnung des S. c. als verfassungswidrig lag für Mommsen darin, weil es ihm die Hostiserklärung bedeutete. Bei dem rein formalen, keineswegs positive Befehle enthaltenden Grundcharakter des Beschlusses, wie er sich herausgestellt hat, kann man jedoch von einer Weigerung, Folge zu leisten, eigentlich überhaupt nicht reden. Zudem ist gar nicht sicher, ob nicht ein beträchtlicher Teil der Senatsmehrheit, die dem S. c. zustimmte, in der Meinung über das, was

---

1) So Zumpt, *Criminalrecht* I, 2, 401. Etwas anders Barbagallo 18. Allerdings kann man sagen, eine Quasidiktatur sei damals nicht zustande gekommen.

2) Z. B. Niese, *Röm. Gesch.* S. 174.

3) Wie sie Mommsen, *StR* 1 690 1 daraus entnimmt.

4) Plut. *Ti. Gracch.* 18 *οἱ πλούσιοι τὸν ὕπατον μὴ πείθοντες αὐτοὶ διανοοῦνται καθ' αὐτοὺς ἀποκτιννύναι τὸν Τιβέριον.*

positiv zu geschehen habe, mehr dem Konsul als dem radikalen Scipio Nasica beistimmte. Vielleicht ist es nicht ohne Bedeutung, daß an dem Sturm aufs Kapitol, wenigstens nach der Darstellung Plutarchs, keineswegs auch nur die Mehrzahl des Senats als beteiligt geschildert wird[1]).

So war denn im Jahre 133 das neue Institut zum ersten Male ins Leben getreten: ein Zufall hatte es gewollt, daß es in diesem Falle ergebnislos blieb. Der zur Fürsorge für das Staatswohl ermahnte Konsul zog daraus keine praktischen Konsequenzen und hielt es nicht für angebracht, die Quasidiktatur auszuüben.

Unter diesen Umständen können von der Gegenpartei keine Maßregeln erwartet werden, die sich gegen diese neue Einrichtung wenden. Wie hätte man das anfangen sollen? Ein Gesetz, das dem Senat die Kompetenz zu einem solchen Beschluß bestritt, würde gar nicht im Geiste der römischen Politik liegen: solche abstrakten Paragraphen gibt es so wenig, wie es etwa ein Gesetz über die *patrum auctoritas* gibt. Im Übrigen konnte ein Gegner des Instituts in der Weigerung Scaevolas einen Beweis wenn auch nicht seiner Verfassungswidrigkeit, so doch seiner voraussichtlichen praktischen Bedeutungslosigkeit auch für die Zukunft sehen. Wer für die Zukunft befürchtete, es möchten einmal Konsuln sich finden, die von dieser Autorität einen praktischen Gebrauch machten, positiv hätte ein solcher Politiker höchstens an eine erneute Einschärfung der Provokationsgesetze denken können[2]). Diese wären jedoch dem neuen Institut gegenüber solange wirkungslos gewesen, als sie nicht in einer ausdrücklichen Klausel den Konsuln auch die außerordentliche zeitweilige Übernahme diktatorialer Gewalt auf Grund eines solchen S. c. verboten hätten. Zu einer solchen Klausel fehlte aber dem einzigen Fall des Jahres 133 gegenüber noch der Anlaß.

So finden wir denn unter den mannigfachen, planvoll auf den Sturz der Senatsgewalt hinarbeitenden Gesetzen des C. Gracchus zwar eine lex über die Provokation, ohne daß jedoch als deren positiver Inhalt oder versteckter Sinn ein Kampf gegen das S. c. de r. p. defendenda zu behaupten wäre. Wenn Mommsen sie als implicite gegen das S. c. gerichtet betrachtet (*Strafrecht* 258), so ist das eine Konsequenz seiner Gleichsetzung dieses Beschlusses mit der Hostiserklärung. Da wir aber zu der Meinung gelangt sind, daß die Hostiserklärung sowie alle andern möglichen Konsequenzen des S. c. von dem Institut als solchem zu trennen sind, genau wie die praktischen Maßnahmen eines Diktators von der Diktatur an sich, so müssen wir Mommsen dahin verstehen, daß das Gesetz des

1) Zur Beurteilung der Handlungsweise des Scipio s. Cicero *pro Plancio* 36, 88, Nissen, *Iustitium* S. 65.

2) Willems, *Le Sénat* II 249 legt dem Gesetz des C. Gracchus diese Absicht unter.

C. Gracchus[1]) sich gegen das richtete[2]), was praktisch geschehen war: nämlich gegen die außerordentlichen Gerichtskommissionen über die Anhänger seines Bruders[3]), die erst nach Beginn des neuen Jahres (132) den neuen Konsuln übertragen wurden und schon deswegen rechtlich in keinem Zusammenhange mit dem S. c. stehen können[4]). Gegen das, was dem S. c. unmittelbar folgte, die *evocatio* des Scipio Nasica, hat man lediglich eine kriminelle Klage geplant[5]). Im übrigen würde es ja über die Verfassungsmäßigkeit des S. c. nicht absolut entscheiden, wenn er tatsächlich verurteilt worden wäre.

So scheint also von der Volkspartei das erste wirklich beschlossene S. c. de r. p. defendenda für bedeutungslos gehalten und darum einer Gegnerschaft überhaupt nicht gewürdigt worden zu sein.

Um so geeigneter mußte es für die Zukunft erscheinen. Und so finden wir es denn im Jahre 121 im Kampfe gegen C. Gracchus als tödliche Waffe in den Händen des Senats wieder. Auf das S. c. de r. p. defendenda hin[6]) geht der Konsul Opimius, ohne den Senat aus den Verhandlungen völlig auszuschalten, aber doch im Wesentlichen nach seinem eigenen radikalen Gutdünken gegen die Demokraten vor. Er wurde später angeklagt, *quod indemnatos cives in carcerem coniecisset*[7]), aber freigesprochen (Liv. *per.* LXI). Wir hören, daß die Verteidigung sich auf den Standpunkt gestellt hat, den auch wir auf Grund dessen, was wir vom S. c. de r. p. defendenda wissen, einnehmen können: *C. Carbo consul nihil de C. Gracchi nece negabat, sed id iure pro salute patriae* (d. h. auf Grund eines S. c. de r. p. defendenda) *factum esse dicebat*[8]). Das hat also damals vor dem römischen Volk durchgeschlagen. Und wenn zweifellos diese Anklage gegen den Beamten, der von dem S. c. Gebrauch gemacht hatte, der der römischen Praxis entsprechende Weg war, um die ganze Institution zu bekämpfen, so gibt dieser Ausgang des Prozesses um so mehr zu denken: ganz gleich, aus welchen Motiven heraus das freisprechende Urteil der Plebs zustande kam, es mußte einer offiziellen

1) S. Mommsen, *Strafrecht* 258, 1, Nissen, *Iustitium* 43.

2) Ganz abgesehen von seiner allgemeinen politischen Bedeutung als volkstümlicher Antrag. Dafür ist die Nachricht wichtig, daß schon Tiberius an eine Erneuerung der Provokationsgesetze gedacht haben soll; Plut. *Ti. Gracch.* c. 16.

3) Val. Max. IV, 7, 1; Plut. *Ti. Gracch.* 20; Cic. *Lael.* 11, 37. Plut. *C. Gracch.* 4 versichert ausdrücklich, daß es so zu verstehen sei.

4) Auf den Gesetzesantrag des Gracchus hin ging Popillius, der eine der Konsuln, ins Exil, wurde dann aber durch Volksbeschluß zurückgerufen. Plut. *C. Gracch.* 4; Cic. *Brut.* 34, 128.

5) Plut. *Ti. Gracch.* 21.

6) Plut. *C. Gracch.* 14; Cic. *Phil.* VIII, 4, 14; Cic. *Cat.* I, 2, 4; *de orat.* II 30, 132.

7) Mommsen, *Staatsrecht* II, 111, 2 emendiert: *in carcere necasset* oder *in carcerem coniectos necasset* cf. Sall. *Iug.* 31, 7.

8) Cf. Cic. *de orat.* II, 30, 132 ff.

Anerkennung der neuen Quasidiktatur durch die Volkspartei gleichkommen. Und somit ist diese in den Bestand der rechtmäßig existierenden Institutionen des römischen Staatsrechts, in den *mos maiorum*, in die Verfassung übergegangen, für den römischen Senat sowohl wie für uns.

In ganz kurzen Zügen wollen wir die Geschichte des S. c. de r. p. defendenda noch weiter verfolgen. Es muß über die Glaubwürdigkeit einzelner Beschlüsse noch hie und da etwas bemerkt werden.

Jahr 100: Unruhen durch L. Appuleius Saturninus tribunus plebis und C. Servilius Glaucia praetor. Belege für das S. c.: Cic. *pro Rab.* 7, 20; *Cat.* I, 2, 4; *Phil.* VIII, 5, 15; *de vir. ill.* 67, 73; Val. Max. III, 2, 18; Appian *b. c.* I 32 (*αὐτοὺς τῆς βουλῆς ἀναιρεθῆναι ψηφισαμένης*). Die Konsuln scheinen die *evocatio* angewandt zu haben (Cic. *pro Rab.* 7, 20 und 21)[1]. Im Gegensatz zu der allgemeinen Stimmung in Volk und Senat beschränkt Marius sich darauf, die Aufrührer, als sie sich ihm ergeben hatten, einstweilen in der Kurie einzusperren *ὡς ἐννομώτερον ἐργασόμενος*. Es scheint, als habe er vor der Entscheidung über ihr Schicksal, wie später Cicero den Catilinariern gegenüber, eine Senatsabstimmung herbeiführen wollen. Jedenfalls wurden die Gefangenen von der Menge gelyncht.

Jahr 88: Willems, *Le Sénat* II 250[5] nimmt in diesem Jahre zwei S. c. de r. p. defendenda an: einmal setze das Justitium das *decretum tumultus* voraus und dieses wiederum sei immer nur im Anschluß an ein S. c. de r. p. def. erlassen worden. Nach Sullas Marsch auf Rom sei dann aus den Hostiserklärungen eine Erneuerung dieses Beschlusses zu entnehmen[2].

Der Hergang ist so[3]. Bei den Vorbereitungen zur Abstimmung der Rogationen, welche des Marius Bundesgenosse, der Tribun P. Sulpicius Rufus einbrachte, kam es zu üblen Szenen: Knüppel und Steine spielten von Tage zu Tage eine größere Rolle in den Versammlungen. Überliefert ist nun als Gegenmaßregel der Regierung, daß die Konsuln ein Iustitium eintreten ließen, um mit der Sistierung alles öffentlichen Lebens einen Aufschub der Abstimmung und eine Beruhigung der Gemüter zu erreichen. Sulpicius kehrt sich nicht an das Iustitium, hält weiter Volksversammlungen ab und ermuntert die Seinen, für den Fall, daß die Konsuln erscheinen sollten, Dolche mitzubringen. Offiziell verlangte er Aufhebung des Iustitium. Die Konsuln kommen in die Volksversammlung, man argumentiert ihnen die Ungesetzlichkeit des Iustitium mit dem blanken Messer vor, sie entkommen

1) Ich habe nicht ermitteln können, ob die Äußerung Ciceros (*p. Rab.* 9, 26 *M. Antonium, qui tum extra urbem cum praesidio fuit*) den Schluß erlaubt, daß vor Rom stehende Truppen des Antonius in die Stadt gezogen worden sind.

2) Gegen diese Beweisführung bereits richtig Barbagallo S. 27, 5 und 59.

3) Appian *b. c.* I 55 ff.; Plut. *Sulla* 8 ff.; Livius *per.* 77; Florus II 9; Val. Max. I, 5, 5.

mit Mühe und Not[1]). Sulla hebt das Iustitium auf, geht zum Heer nach Capua, rückt nach Rom und in die Stadt hinein, und läßt Marius, Vater und Sohn, Sulpicius und neun andere zu hostes erklären[2]).

Man sieht, für ein S. c. de r. p. defendenda wäre zunächst einmal, wie Willems annimmt, vor dem Iustitium Raum. Willems' Schluß aus der Maßregel des iustitium auf tumultus und S. c. de r. p. defendenda halte ich zwar für ganz unsicher, solange nicht über den tumultus mehr ermittelt ist, als bisher. Aber möglich ist ein solches S. c. immerhin. Daß die Überlieferung vollkommen davon schweigt, besagt wenig. Man könnte sagen, es wäre nach einem solchen Senatsbeschluß etwas Energischeres zu erwarten, als ein Iustitium: die Konsuln wären dann wohl, wie Nasica 133 es von Scaevola hoffte, und Opimius sowie Marius 121 und 100 es taten[3]), in dieser Situation ebenfalls mit einer *evocatio* gegen Sulpicius vorgegangen. Doch vielleicht war ein solches Zusammenraffen aller loyalen Elemente den 3000 *μαχαιροφόροι* und den sonstigen Hilfskräften des Sulpicius[4]) gegenüber aussichtslos. Andrerseits: Während Sullas Marsch auf Rom ist der Senat vollkommen in den Händen des Marius und Sulpicius[5]). Wenn auch die Einschüchterung des Senats nicht viel geringer gewesen sein wird, solange die Konsuln noch in Rom waren, so spricht das m. E. doch nicht gegen die Möglichkeit, daß man den Notschrei eines S. c. de r. p. defendenda ausgestoßen hat. Also: Willems' Vermutung eines solchen S. c. vor dem Iustitium ist möglicherweise richtig, aber unbeweisbar.

Dagegen liegt gar kein Anlaß vor, in dem Augenblick, wo die Legionen Sullas der Herrschaft der Demokraten ein Ende bereiteten, ein neues S. c. de r. p. defendenda vorauszusetzen. Die Hostiserklärungen zwingen dazu nicht, und der Beschluß wäre m. E. in diesem Augenblick sogar in Anbetracht der ganzen Situation sinnwidrig gewesen.

Auch im Jahre 87 könnte ein S. c. de r. p. defendenda gefaßt worden sein, auf Grund dessen dann der Konsul Octavius gegen seinen Kollegen Cinna vorging. Der Fall wäre, da ja beide zusammen nach der Formel

1) Barbagallo S. 27, 5 verwechselt Q. Pompeius consul und seinen Sohn, von denen es heißt: (Plut. *Sull.* 8) *τὸ Πομπηίου τοῦ ὑπάτου μειράκιον ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς ἀνεῖλεν· αὐτὸς δὲ Πομπήιος λαθὼν ἐξέφυγε.* Vgl. *Marius* 35, App. I, 56.

2) Nissen, *Iustitium* 154 hat diese Vorgänge im Zusammenhange mit seiner Auffassung des Iustitium behandelt.

3) S. o. S. 346, 1.

4) Plut. *Sulla* 8, *Marius* 35. Es müssen damals viele Italiker in Rom zusammengeströmt sein; sie sollten dann ja gleich nach der Aufnahme in die *civitas Romana* an den weiteren Abstimmungen teilnehmen (App. *b. c.* I, 55).

5) Diese verhandeln durch Senatsbeschlüsse mit Sulla, die App. I, 55 allerdings als fingiert bezeichnet. Plut. *Sulla* 9 versichert ausdrücklich: *ἡ δὲ σύγκλητος ἦν μὲν οὐχ αὑτῆς, ἀλλὰ τοῖς Μαρίου καὶ Σουλπικίου διῳκεῖτο προστάγμασι.*

hätten aufgerufen werden müssen, für uns interessant genug. Doch schweigt die antike Tradition völlig[1]) und so ist eine weitere Erörterung müßig.

Eher läßt sich für das Jahr 83 eine Entscheidung gewinnen. Nachdem Sulla seine Rückkehr nach Italien angekündigt hatte, versuchte eine Minderheit des Senats, den drohenden Kampf zwischen der Marianischen Partei und Sulla zu vermeiden. Diese Friedenspartei (*L. Valerius Flaccus princeps senatus . . . et ei, qui concordiae studebant:* Liv. *per.* 83) setzte eine Vermittlungsgesandschaft an Sulla durch, konnte aber nicht erreichen, daß seine Vorschläge angenommen wurden (Liv. 84). Der Senat beschloß, was Carbo wollte: *Senatusque consultum per factionem Carbonis et Marianarum partium factum est, ut omnes ubique exercitus dimitterentur:* das richtete sich wohl gegen Q. Metellus Pius und andere Parteigänger Sullas, die für ihn Truppen sammelten, vor allem aber gegen Sulla selbst. Etwas später, wohl kurz vor oder kurz nach seiner Landung bei Brundisium muß, ebenfalls unter dem Druck der antisullanischen Partei, der Beschluß de r. p. defendenda gefaßt sein, den nur Julius Exuperantius c. 7[2]) (*Arch. lat. Lexikographie* XII, p. 567) uns berichtet: *nam Norbano et Scipione consulibus cum ex Asia Sylla contra Marium atque factionem veniret infestus, timens senatus [iram] ne malo publico certamina inter duces orirentur*[3]), *statuit ut curarent consules ne res publica acciperet detrimentum. Hoc itaque senatus consulto excitati consules contra venientem Syllam . . . praesidia sibi cuiusque generis parare coeperunt.* Sulla bewältigt Norbanus und Scipio, die beiden Konsuln, und ist im folgenden Jahre (82) Herr von Rom. Wiederum klingt hier in der Erzählung des Julius Exuperantius der Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda an (c. 5) *Hinc Sallustius: 'Bonis initiis malos eventus habuit'; nam fuerunt bona principia quod oppressam voluit civium defendere libertatem, mali eventus quod superatis dominis et ducibus sacris gravius ipse civitatem quassavit qui se publicae calamitatis fore promiserat defensorem.* Das kann natürlich auch

1) Liv. *per.* 79 ff.; Plut. *Mar.* 41; Julius Exuperantius 4; App. *b. c.* I. 64 ff. Man könnte höchstens daran denken, in der merkwürdigen und aus dem Zusammenhange kaum erklärlichen Wendung Appians eine Anspielung auf den Wortlaut des S. c. de r. p. def. zu finden, mit der dieser von einem S. c. nach Cinnas Vertreibung aus Rom erzählt: I, 65, § 296: *ἡ μὲν δὴ βουλὴ τὸν Κίνναν, ὡς ἐν κινδύνῳ τε τὴν πόλιν καταλιπόντα ὕπατον καὶ δούλοις ἐλευθερίαν κηρύξαντα ἐψηφίσατο μήτε ὕπατον μήτε πολίτην ἔτι εἶναι.* Das ist sehr gewunden ausgedrückt, wo doch Cinna selbst allererst die Gefahr heraufbeschworen hatte. Vielleicht steckt darin ein Hinweis auf die *res publica defendenda.*

2) Appian *b. c.* I 84 ff. Plut. *Sulla* 27 ff. und die anderen Quellen erwähnen ihn nicht.

3) Diese Begründung paßt eigentlich nicht zum S. c. de r. p. defendenda und ist wohl ein Residuum von einer auch bei Sallust vorhandenen Nachricht über den kurz vorher gefaßten Beschluß, den Livius berichtet: *ut omnes ubique exercitus dimitterentur,* den Julius Exuperantius überging.

durch Sullas Diktatur hinreichend erklärt werden, obwohl die Wahl der Ausdrücke dann merkwürdig bleibt. Doch scheint mir durch diese Stelle die Möglichkeit nahegelegt, die an sich plausibel genug wäre, der Senat habe durch ein neues S. c. an Sulla seinen früheren Beschluß, der sich gegen ihn richtete, aufgehoben. Das würde eine genaue Parallele in den beiden Beschlüssen gegen und bald darauf für Oktavianus vom Jahre 43 (s. u. S. 372) haben. Formell wären dabei allerdings zwei weitere Voraussetzungen nötig: zunächst müßte dieser Beschluß zeitlich erst hinter den Tod der beiden Konsuln fallen[1]). Und ferner: man müßte nicht erst, wie Appian es darstellt, unmittelbar vor der Wahl Sullas zum Diktator, sondern schon seit dem Tod der Konsuln interreges, d. h. also die normale Ordnung, in Rom voraussetzen. Der Beschluß hätte dann dem Interrex und den Prokonsuln, womit Sulla gemeint war, den Schutz der Stadt übertragen. Doch stehen diese ganzen Kombinationen auf schwachen Füßen.

Für das Jahr 77, anläßlich des Aufstandes des Lepidus, überliefert Sallust (*hist.* I fr. 77 § 22 ed. Maurenbrecher) in aller Ausführlichkeit den Antrag des Lucius Philippus auf S. c. de r. p. defendenda. Sicher ist er angenommen worden; denn wir hören aus anderen Quellen, daß der Prokonsul Catulus, den Philippus bei seinem Antrage — er hat tatsächlich gelautet: *uti Appius Claudius interrex cum iis, qui pro consulibus ad urbem sunt*: Sallust sagt direkt *cum Q. Catulo pro consule* — im Auge gehabt hatte, die entscheidenden Maßnahmen ergriffen hat: cf. App. I 107 § 503; *Schol. Gronov.* (Orelli p. 410). Daß auch Pompeius, den Sallust nicht erwähnt, bei der Niederwerfung des Aufstandes eine Rolle gespielt hat[2]), kann nicht eine Instanz gegen diese Meinung abgeben. Denn namentlich wurde in dem Antrage überhaupt niemand genannt, und wenn Sallust den Namen des Catulus in den Antrag des Philippus hineinsetzte, so kann unter den *ceteri quibus imperium est*, die er daneben nennt, Pompeius verstanden werden[3]), unter der Annahme, daß Sallust hinterher die Übertragung eines außerordentlichen Kommandos[4]) an Pompeius erzählt hat, und Appius Claudius den Pompeius mit herangezogen hat.

Sehr reiches Material haben wir für das Jahr 63 und für das während der catilinarischen Verschwörung beschlossene S. c. de r. p. defendenda.

1) Vielleicht betrachtete man auch nach der Niederlage des Marius unter den Toren Roms, die Sulla endgültig in der Stadt zum Herren machte, und nach Marius' Tod den anderen Konsul, Carbo, als abgesetzt. Er kam bald darauf ebenfalls um.

2) Barbagallo 29.

3) Vielleicht steckt wiederum eine Anspielung auf den Wortlaut des S. c. in den Worten des Iulius Exuperantius: *Sed Pompeius de Gallia rediens non passus est Lepidi audaciam cum publicis detrimentis impune bacchari.*

4) Über Florus II. 11 s. Maurenbrecher ed. Sallust. *Proleg.* 19.

Der Hergang ist bekannt. Die allmählich sich mehrenden Anzeichen, daß Cicero mit seinen Andeutungen über eine bevorstehende Gefahr im Recht sei, vor allem die anonymen Briefe und die Nachrichten aus Etrurien veranlaßten den Senat am 21. Okt. 63 zu einem S. c. de r. p. defendenda[1]). Es geschieht daraufhin einstweilen nicht viel: die Konsuln treffen einige polizeiliche Sicherheitsmaßregeln (*per totam urbem vigiliae*). Erst mehrere Tage später werden die *ad urbem* stehenden Prokonsuln Q. Marcius Rex und Q. Metellus Creticus nach Etrurien und Apulien gesandt usw.[2]), Catilina wird *de vi* angeklagt. Erst als er sich selber zu dem Revolutionsheer nach Etrurien begeben hat, wird er zusammen mit Manlius und allen seinen Leuten, die ihn nicht bis zu einem bestimmten Termin verlassen haben würden, zu *hostes* erklärt. Es folgt die Aufhebung der Allobroger, die endlich Cicero die erwünschten positiven Beweise in die Hände gab. Cicero ließ die Verschworenen verhaften und überführte sie vor versammeltem Senat der Teilnahme an der Verschwörung. Er hätte sie, nach dem, was wir oben als seine Kompetenz ermittelt zu haben glauben, ohne Weiteres töten lassen können. Doch zog er es vor, den Senat als *consilium* bei der Entscheidung zuzuziehen und so machte er ihr Schicksal von einer Abstimmung des Senats abhängig[3]). Daß dagegen formell — wie auch gegen das analoge Verfahren des Marius im Jahre 100 — nichts eingewandt werden kann, da Cicero lediglich ein Recht nicht in vollem Umfange ausübte, das ihm zustand, ist ohne Weiteres klar[4]): und auch rein menschlich wird dieses Verfahren anders zu bewerten sein, als z. B. Mommsen *Röm. Gesch.* III, 191 es tat. Doch hier wie auch sonst muß ich es der Behandlung der Einzelfälle überlassen, aus den obigen staatsrechtlichen Erwägungen die historischen Konsequenzen zu ziehen. — Als der Senat in seiner Mehrheit der Ansicht Ciceros beitrat, der die Todesstrafe für geboten hielt, übergab Cicero die Catilinarier den Henkern.

Im Jahre 62 führt der Tribun Metellus Nepos die Opposition gegen die Regierung. Er bringt einen Gesetzesvorschlag ein, Pompeius solle schleunigst mit Heeresmacht aus Asien nach Italien kommen und die

1) Sall. *Cat.* 29. Dio Cass. 37, 31, 2. Plut. *Cic.* 15. Asc. *in Pis.* p. 6 (Clark). Cic. *Cat.* I, 3 ff. Es richtet sich an beide Konsuln.

2) Sall. *Cat.* 30 Es scheint nicht gleich in dem S. c. de r. p. defendenda auf die ‚*qui pro consulibus ad urbem sunt*' hingewiesen worden zu sein. Sonst hätten wir wohl bei Dio oder Sallust den entsprechenden Wortlaut überliefert. Man sieht also, eine Notwendigkeit die Prokonsuln in der Formel zu nennen bestand nicht.

3) Schon vorher hatte der Senat ein *contra rem publicam fecisse* über sie ausgesprochen (Sall. *Cat.* 50, 3).

4) Ich habe hier den Bemerkungen A. Nissens (*Iustitium* 33 ff., 37, 50 51, 63 und sonst) nichts hinzuzufügen.

Verteidigung der Republik gegen Catilina übernehmen[1]). Plutarch benutzt bei der Wiedergabe des Gesetzes die Worte, die er technisch für das *rem publicam defendere* verwendet: *παραλαβόντα σώζειν τὴν πόλιν*: cf. Plut. *Cic.* 15: *παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐκείνους ὡς ἐπίστανται διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν*; *Ti. Gracch.* 18: *τῇ πόλει βοηθεῖν*: *C. Gracch.* 14: *σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναιτο.* Dio Cassius. der sich ja über den Wortlaut des Beschlusses wohlunterrichtet erwiesen hat, erwähnt nichts Derartiges. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß Metellus für den Wortlaut seiner lex über ein außerordentliches Kommando des Pompeius hier die Formeln des S. c. de r. p. defendenda benutzte. Jedenfalls rächte sich dieses Spiel: denn als er das Gesetz tumultuarisch abstimmen lassen wollte, und das Einschreiten seiner Kollegen Anlaß zu den üblichen Prügeleien *λίθοις καὶ ξύλοις* gab, da schritt der Senat mit dem c. de r. p. defendenda an die Konsuln ein[2]). Metellus Nepos flüchtete zu Pompeius.

Im Jahre 58 war eine lebhafte Agitation gegen die Cicero bedrohenden Anträge des Clodius im Gange. Man wandte sich auch an Pompeius um Mitwirkung dabei. Dieser wies die Fürsprecher an die Konsuln[3]). Piso und Gabinius, sie sollten sie veranlassen, *ut causam publicam susciperetis, ut ad senatum referretis: se contra armatum tribunum plebis sine publico consilio decertare nolle, sed consulibus ex senatus consulto rem publicam defendentibus se arma sumpturum* (Cic. *in Pis.* 31, 77). Korrekt wie immer hat also Pompeius erklärt, er könne nur nach einem S. c. de r. p. defendenda an die Konsuln (mit Hinweis auf die Prokonsuln und nachfolgendem Befehl der Konsuln an ihn) von der Waffe Gebrauch machen.

Über das im Jahre 52, unmittelbar nach der Ermordung des Clodius ergangene S. c. de r. p. def.[4]) ist oben ausführlich gehandelt worden (S. 336, vgl. S. 348).

Mit Recht hat Ihne, *Röm. Gesch.* VI, 545 in dem Verhalten des Konsuls Marcellus (Jahr 50, Ende) eine Quasidiktatur ohne vorgängiges S. c. de r. p. defendenda gesehen, nur ist sie, wie wir jetzt wissen, so aufzufassen, daß der Konsul selbst sie ausübt und Pompeius als Werkzeug gebraucht. Als nämlich gegen Ende des Jahres die Beschlüsse des Senats

1) Plut. *Cat. min.* 26: *νόμον ἔγραψε Πομπήιον Μάγνον ἰέναι κατὰ τάχος μετὰ τῶν δυνάμεων εἰς Ἰταλίαν καὶ παραλαβόντα σώζειν τὴν πόλιν ὡς ὑπὸ Κατιλίνα κινδυνεύουσαν.* Cf. Dio Cass. 37, 43, 1 *Πομπήιον . . . . μεταπεμφθῆναι σὺν τῷ στρατεύματι . . . . προφάσει μὲν τοῦ τὰ παρόντα καταστασθῆναι . . . .*

2) Dio Cass. 37, 43, 3. Cf. Plut. *Cato* 28 am Ende: *ἥ τε σύγκλητος ἀθροισθεῖσα παρήγγειλεν ἀρχῆθεν βοηθεῖν τῷ Κάτωνι καὶ διαμάχεσθαι πρὸς τὸν νόμον.*

3) An diese hätte sich, wie wir oben ermittelt haben, das S. c. de r. p. def. richten müssen.

4) Dio Cass. 40, 49, 5: Asc. *in Mil.* § 67 und argumentum.

nicht so ausfielen, wie Marcellus wünschte[1]), stürmte er, der Senatsdebatten überdrüssig, zu dem *ad urbem* stehenden Pompeius *καὶ καταστὰς ἐναντίος· Κελεύω σε, εἶπεν, ὦ Πομπήιε, βοηθεῖν τῇ πατρίδι καὶ χρῆσθαι ταῖς παρεσκευασμέναις δυνάμεσι καὶ καταλέγειν ἑτέρας* (Plut. *Pomp.* 59). Das ist wieder (s. o. zum Jahre 62) Plutarchs Terminus für das S. c. de r. p. defendenda. Ihne hätte seine vortreffliche Beobachtung durch den Hinweis auf Dio Cassius stützen können, der Plutarch bestätigt[2]), indem er seinerseits seine ständige Formel dafür verwendet (40, 64, 4): *ἐκπηδήσας ἐκ τοῦ συνεδρίου πρὸς τὸν Πομπήιον ἐν τῷ προαστείῳ ὄντα ἦλθε καὶ τήν τε φυλακὴν αὐτῷ τῆς πόλεως καὶ δύο στρατόπεδα πολιτικὰ αὐτὸς καθ' ἑαυτόν, μηδενὸς ἐψηφισμένου, ἔδωκεν.* Gegen Jahresschluß läßt er dann diesen Befehl durch die Konsuln des nächsten Jahres erneuern (Dio Cass. 40, 66, 2)[3]). Pompeius kommt dem Befehle nach: freilich verklagte Curio die Konsuln und Pompeius deswegen (Dio Cass. 40, 66, 5).

Wir haben oben gesehen (S. 351), die Spitzfindigkeit war gar nicht so erheblich, mit der man dies Verfahren als verfassungsgemäß bezeichnen konnte. Es bedeutet nichts weniger, als daß auch damals noch bei dieser Quasidiktatur der Gedanke von der Unbeschränktheit der Magistratur in der Herbeiführung des Ausnahmezustandes genau so lebendig war wie ehemals bei der Diktatur selbst. Systematisch betrachtet zeigt dieser Fall, daß formell an dem neuen Institut, dem diese Untersuchung gewidmet ist, das S. c. de r. p. defendenda weder eine rechtliche Notwendigkeit noch die Hauptsache war. Vielmehr bildet (wie bei der Diktatur) der lediglich übliche Senatsbeschluß erst zusammen mit der unerläßlichen Amtshandlung des Magistrats das neue Institut, das wir daher lieber Quasidiktatur der späteren Republik nennen[4]). Historisch wird man sagen können, Pompeius wird sehr froh gewesen sein, auf diese Weise ein Kommando zu bekommen. Aber auf die historische Bewertung kommt es uns bei dieser Untersuchung, in diesem Falle wie sonst immer, nicht an. Die staatsrechtliche Beurteilung kann im strikten Gegensatz zu der herkömmlichen Auffassung die Rechtlichkeit des Herganges behaupten. Und erst jetzt begreifen wir auch historisch besser, daß der stets korrekte Pompeius den Auftrag annahm, was bisher (z. B. auch bei Ihne, *Röm. Gesch.* a. a. O.) Verwunderung erregt hat.

1) Er hatte Hostiserklärung beantragt (Plut. *Pomp.* 58; App. *b. c.* II, 31, § 120).

2) Appian *b. c.* II, 31, § 121 erzählt die Geschichte ebenfalls und läßt den Mitkonsul mit dabei sein; das *r. p. defendere* kennt er hier wie aller Orten nicht, gibt vielmehr als Wortlaut des Befehls des Marcellus: *κελεύω σοι κἀγὼ καὶ οἵδε χωρεῖν ἐπὶ Καίσαρα ὑπὲρ τῆς πατρίδος.*

3) Selbst dieses Verfahren war vom Standpunkt des formellen Rechts nicht ganz aus der Luft gegriffen; s. Dio Cass. 40, 66, 3 und Mommsen, *StR* I, 203, 2 und 591.

4) S. auch Orosius VI 15.

Gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres 49 folgt dann eine Quasidiktatur von dem üblichen Schema. d. h. mit S. c. de r. p. defendenda an die Konsuln unter Hinweis auf die Prokonsuln (s. o. S. 328). Dio setzt diesen Beschluß (41, 3. 3) erst in den Zeitpunkt, wo die Tribunen Rom bereits verlassen haben. Und dieselbe Reihenfolge läßt sich. wenn auch etwas verschleiert. aus Caesar gewinnen (*b. c.* I. 1 ff.). nämlich: Antrag *uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat: si non faciat eum adversus rem publicam facturum videri* Caes. *b. c.* I. 2 = Dio 41. 2. 1 + 3. 4: *τὸν δὲ δὴ Καίσαρα πάντες (ἀπαλλαγῆναι ἐκ τῶν ὅπλων ἐψηφίσαντο)*: Intercession des Antonius und Longinus (Caes. *b. c.* I. 2. 8 = Dio 41. 2. 2). *Refertur confestim de intercessione tribunorum* = Dio 41, 3, 1 *περὶ τιμωρίας αὐτῶν ἐβουλεύοντο*[1]): vorher geht bei Dio noch der Beschluß des *τὴν ἐσθῆτα μεταλλάξεσθαι. Dicuntur sententiae graves* Caes.: bei Dio Mahnung des Konsuls Lentulus: *ἐπεξελθεῖν πρὶν τὰς ψήφους διενεχθῆναι*[2]) — *ἀπῆραν πρὸς τὸν Καίσαρα — ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ διεγράφησαν· τότε μὲν οὖν τοῦτ' ἐγνώσθη καὶ τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως, ὥσπερ που εἰώθει γίγνεσθαι, ἐπετράπη.* Caesar verläßt die Verhandlungen *de intercessione tribunorum*, indem er den Druck schildert. den Pompeius und die Seinen auf den Senat ausübten. *His de causis aguntur omnia raptim atque turbate* (c. 5). Die Vermittlungsvorschläge seien abgelehnt: das muß also nach dem Referat *de intercessione tribunorum* geschehen sein. Die Flucht der Tribunen aus der Stadt erwähnt Caesar dann erst nach dem S. c. de r. p. defendenda. das ja ein Referat *de re publica* voraussetzt und darum ebenfalls nach dem Referat *de intercessione tribunorum* und somit nach der Flucht der Tribunen aus dem Senat fallen muß. Da nun auch Cicero (*fam.* XVI. 11, 2) sagt: *Antonius quidem noster et Q. Cassius nulla vi expulsi ad Caesarem cum Curione profecti erant, posteaquam senatus consulibus* etc. *negotium dederat, ut curaremus ne quid* etc., so lassen sich alle diese Angaben durch die Annahme vereinigen. die Zeitfolge sei so gewesen: Intercession — Referat *de intercessione tribunorum* — die Tribunen verlassen auf Aufforderung des Vorsitzenden den Senat. Am selben oder einem der folgenden Tage Referat *de re publica* und S. c. de r. p. defendenda[3]). Erst daraufhin verlassen die Tribunen die

1) Vielleicht trug das S. c. schon die Klausel: *Si quis huic S. c. intercessisset senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re p(rimo) q(uoque) t(empore) ad senatum referri* (cf. z. B. Cicero *fam.* VIII, 8).

2) Auch bei Livius (*Per.* 109) heißt es: *M. Antonio et Q. Cassio tr. pl. . . . . urbe pulsis † † † mandatumque a senatu coss. et Cn. Pompeio ut viderent* etc. Appian stimmt damit wenigstens insofern überein (II 33), als er die Flucht der Tribunen auf einen Befehl der Konsuln, *ἐκστῆναι τοῦ συνεδρίου*, zurückführt. Ebenso Plut. *Caes.* 31.

3) Auf diesen Beschluß bezieht es sich augenscheinlich, wenn Caesar in den weiteren Verhandlungen nach dem Übergang über den Rubico verlangt

Stadt. Einige Tage später *decretum tumultus* (Dio Cass. 41, 3, 4). Die Konsuln ziehen von den Prokonsuln vor allem Pompeius zu ihren vorwiegend militärischen Maßnahmen heran, auf den ja der Wortlaut des Senatsbeschlusses ganz offenbar gemünzt gewesen war.

Im Jahre 48, in der ersten Hälfte[1]) (nach Caesars Einschiffung in Pharsalus und vor Caesars Diktatur), erfolgt ein S. c. de r. p. defendenda anläßlich der Unruhen, die der Prätor M. Caelius Rufus veranlaßt. Da nämlich Servilius, der Mitkonsul Caesars, nichts gegen Caelius ausrichtet, und der unter militärischer Bedeckung versammelte Senat an einem Beschluß durch Interzession verhindert wird, Caelius dagegen es immer wilder treibt, erfolgt das S. c. de r. p. defendenda an Servilius. Dieser läßt Caelius, weil er ja noch im Amt war, nichts geschehen, suspendiert ihn aber, d. h. er betraut einen andern Prätor mit seinen Funktionen (Dio Cass. 42, 23, 3) und verhindert ihn, sie selbst auszuüben. Augenscheinlich tat er das gestützt auf ein S. c., das dem Caelius die Abdikation nahelegte (Caes. *b. c.* III 21; Vell. Paterculus II 68; Liv. *per.* 111). Und vermutlich war das eben der Antrag, dessen Durchsetzung durch die Interzession verhindert und durch das S. c. de r. p. defendenda ermöglicht worden war. Jedenfalls geschieht in diesem Falle eigentlich nichts, was die normalen Kompetenzen von Konsul und Senat überschritten hätte.

Ein neues S. c. de r. p. defendenda wird durch die Straßenkämpfe der beiden Tribunen des Jahres 47, Trebellius und Dolabella, hervorgerufen. Der Senat hatte alle Neuerungen verboten, bevor Caesar (damals Diktator) zurückgekehrt sein würde. Als trotzdem Dolabella die Agitation für seine Gesetzesvorschläge in fortwährenden Bandenkämpfen mit Trebellius fortsetzt, bringt Antonius als magister equitum Caesars[2]) ein S. c. de r. p. defendenda durch, tut aber daraufhin nichts Energisches; die Tribunen tumultuieren weiter, *ὥσπερ τινὰ καὶ αὐτοὶ ἡγεμονίαν παρὰ τῆς βουλῆς εἰληφότες*, und weil ein Gerücht umging, Caesar sei in Ägypten umgekommen. Antonius hatte zwar Soldaten in die Stadt gezogen, ging dann aber zu den meuternden Legionen nach Kampanien. Auf die neue Nachricht, Caesar schicke sich zur Rückkehr nach Rom an, tritt Ruhe ein; als Caesar nach Kleinasien geht, bricht der Tumult von neuem los, wiederum gibt der Senat dem magister equitum das S. c., er solle rem publicam defendere, und nach abermaligem Zögern greift Antonius schließlich mit Gewalt

---

omnis res publica senatui populoque Romano permittatur. Das heißt Beobachtung der normalen Ordnung im Gegensatz zu dem *totam rem publicam consulibus permittere* = Quasidiktatur (s. o. S. 345).

1) S. Fischer, *Röm. Zeittafeln* S. 280.

2) S. darüber oben S. 334, 339. Konsuln und Prätoren waren übrigens nicht vorhanden. Jedoch hätte sich, ihre Existenz vorausgesetzt, das S. c. ebenfalls an Antonius richten müssen.

ein, *τάς τε σανίδας τῶν νόμων κατέκοψε καί τινας καὶ μετὰ τοῦτο ταραχώδεις ἀπ' αὐτοῦ τοῦ Καπιτωλίου* (woher er mit seinen Soldaten kam) *κατεκρήμνισεν*[1]).

Für die vier (resp. drei) S. c. de r. p. defendenda des Jahres 43 kann auf S. 329 verwiesen werden. Es handelt sich

1. um den Antrag Ciceros Cic. *Phil.* V 12, 34[2]) (s. o. S. 331);
2. um das oben erörterte, gegen Antonius gemeinte S. c. (s. o. S. 333);
3. um das beim Marsch Octavians auf Rom gefaßte, also gegen ihn gemeinte S. c. de r. p. defendenda an die Prätoren; Dio Cass. 46, 44, 4. Beauftragt wurden die Prätoren (s. o. S. 327), die auch wirklich bewaffneten Widerstand wenigstens vorbereiten;
4. endlich um die Nachricht Dios, der als Haupterfolg von Octavians Einzug in Rom die Wahl zum Konsul berichtet, dann Octavians Maßnahmen erzählt und endlich auf sein Verhalten dem Senat gegenüber zu sprechen kommt. Er gibt an (46. 47. 4), wie der Senat das gerade Gegenteil von allen seinen früheren Octavian betreffenden Beschlüssen bewirkte und fügt hinzu: *καὶ τέλος τήν τε φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε πάνθ' ὅσα βούλοιτο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν, παρέλαβε.* Das war also gewissermaßen ein Widerruf des soeben ergangenen S. c. an die Prätoren bei Octavians Anrücken und in diesem Sinne führt Dio es sicher hier an, unterläßt aber verständigerweise eine Gegenüberstellung. Denn formell betrachtet, war jenes kein Beschluß gegen Oktavian. Praktisch kommt jedoch jenes frühere S. c. auf einen Beschluß hinaus, den zu widerrufen der Senat nunmehr alle Ursache hatte[3]). Allerdings stellt dieser Widerruf gleichzeitig das blutleerste S. c. de r. p. defendenda vor, das je gefaßt worden ist. Eine Gefahr bestand ja gar nicht; der Senat benutzte diese Form, um seine Ergebenheit zu bezeugen. Und so kündigt sich in diesem Falle paradigmatisch der Untergang des Instituts an. Die Revolution hatte den Gedanken an ein solches Institut geboren. Und mit der Revolution ging es unter. Die Neuordnung des Principats konnte und mußte es beseitigen.

---

1) Dio Cass. 42, 29—32 cf. 46, 16, 2 Liv. *per.* 113. Plut. *Ant.* 9. S. o. S. 347, 2.

2) Dieser Antrag ist in der Literatur merkwürdig oft übersehen worden. Seinen Wert für das Verständnis der Institution betonte Prof. Heinze-Leipzig, in seinen Vorlesungen über römisches Staatsrecht. Benutzt ist er von Nissen, *Iustitium* und Zumpt sowie Schiller (bei J. v. M.).

3) Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Beschlusses — Barbagallo z. B. hält es nur für una frase generica S. 50, 4 — sind ganz ungerechtfertigt. S. Mommsen, *StR* I, 691, 1. Der Beschluß ist natürlich erst nach den Konsulwahlen gefaßt worden. S. o. S. 327.

Ein einziges Mal hören wir nach dem Jahre 43 noch von einem Beschluß dieser Art. Octavian klagte im Jahre 40 den Salvidienus Rufus vor versammeltem Senat an, ihm nach dem Leben zu trachten. Der Senat scheint ihn zum *hostis Caesaris populique Romani* erklärt zu haben. Octavian läßt ihn töten. Der Senat hatte gleichzeitig ein Dankfest angeordnet und den Triumvirn das S. c. de r. p. defendenda gegeben (Dio Cass. 48. 33. 3). Wiederum, da ja eine ernstliche Gefahr nicht zu erwarten war, eine bloße Form der Huldigung. Der Beschluß richtet sich nach Dio an „die Triumvirn“. Es scheint also, als habe er dem entsprochen, was man nach den Regeln des Instituts erwarten müßte, d. h. sich an die beiden zur Zeit in Rom anwesenden Triumvirn, Antonius und Octavian, gerichtet.

Einen späteren Beschluß dieser Art kenne ich nicht. Mit Unrecht hat man[1]) Dio Cass. 54. 10, 1 unter die Belege für einen Beschluß dieser Art gerechnet. Wenn Dio hier sagt: *ὥστε τοὺς βουλευτὰς φρουρὰν τῷ Σεντίῳ ψηφίσασθαι*, so ist es bei seiner völlig konstanten Terminologie rem publicam defendere = *φυλακὴ τῆς πόλεως*[2]) völlig ausgeschlossen, darunter etwas anderes zu verstehen als: der Senat gab Sentius die Erlaubnis, sich eine Leibwache zu halten. Man kann es durch den bloßen Hinweis auf die Genauigkeit Dios in diesen Dingen, die uns oben so gute Dienste geleistet hat, über jeden Zweifel erheben, daß das kein S. c. de r. p. defendenda war[3]).

Und so gilt noch strikter, als von Mommsen selbst gemeint, was er *StR* I 691 über das Ende der Institution sagt: „der Principat hat diese Prozedur fallen lassen, teils weil sie mit der Senatsherrschaft eng zusammenhing, teils weil neben der ein für allemal mit außerordentlicher Gewalt für den Notfall ausgerüsteten Stellung des Princeps für einen außerordentlichen Auftrag derselben Art kein Platz war.“[4])

Dies ist also das Ende der Institution, und die soeben besprochenen Fälle dürften ungefähr ihre historischen Anwendungen erschöpfen. Es ist natürlich möglich, daß uns die Überlieferung diesen oder jenen Fall ver-

1) Mommsen, *StR.* I 691, 2; Zumpt, *Criminalrecht* I, 2, 401; Humbert-Lécrivain *Dict. Ant.* sub *Iudicia publica*; Herzog *Gesch. Syst. röm. Staatsverf.* II 150; Nissen S. 143.

2) Belege s. Boissevain zu der Stelle und Nachträge oben S. 322.

3) So entscheidet sich auch Boissevain. Auch Barbagallo S. 52, 2 könnte man nennen, wenn man aus seinem Satze: Un semplice *φρουρὰν* bisognerebbe mutarlo in un [*τὴν*] *φ.* [*τῆς πόλεως*] das Richtige, nämlich *φυλακὴν*, herausliest, und nicht *φρουρὰν*, worauf sein „semplice“ eigentlich führt.

4) Vgl. hierzu Mommsen, *StR.* II 1012 ff. über die Stadtpräfektur. Dio 58, 12, 2 (cf. Mommsen, *StR.* I 691, 2) ist höchstens ein Nachklang an den Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda. Zu beachten ist dabei, daß Dio statt *πόλις* = *res publica* (s. o. S. 325) *ἄστυ* = *urbs* sagt, was gegen einen auch nur äußerlichen Zusammenhang mit der republikanischen Institution spricht. Anders Nissen *Iustitium* 143.

schwiegen hat[1]). Aber im großen und ganzen habe ich den Eindruck, daß sich in allen Fällen, wo ein solches S. c. zu erwarten wäre, auch tatsächlich Spuren davon erhalten haben, und daß also unsere Kenntnis der Geschichte des S. c. de r. p. defendenda annähernd vollständig ist, wenn wir nun noch auf die beiden ältesten Fälle eingehen, die unsere Tradition kennt. Warum ich sie bisher vollkommen unbenutzt ließ, wird sich sogleich zeigen.

Die beiden Fälle aus der älteren Republik.

Livius überliefert den Wortlaut des Senatsbeschlusses bereits für das Jahr 464 a. Chr. Der eine Konsul, Sp. Furius, wird von den Äquern im Lande der Herniker in seinem Lager eingeschlossen und belagert. *Hernici et male pugnatum et consulem exercitumque obsideri nuntiaverunt tantumque terrorem incussere patribus, ut, quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est, Postumio, alteri consulum, negotium daretur, videret, ne quid res publica detrimenti caperet. Ipsum consulem Romae manere ad conscribendos omnes qui arma ferre possent, optimum visum est; pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti*[2]). Das ist für Livius, soweit wir nachkommen können, der Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda. Ist dieser Beschluß historisch? Sicher war damals die Gefahr groß. Die Äquer hatten vor, die gute Gelegenheit zu einem Zuge nach Rom zu benutzen (Liv. III, 5, 2). Man brauchte also ein Ersatzheer für den belagerten Konsul, das man aus den bundesgenössischen Truppen zusammensetzte, und ein Heer zum Schutz von Rom, dessen Aushebung Postumius übertragen wurde. Daß der Senat ausdrücklich auf die Gefahr hingewiesen hat, ist durchaus möglich[3]). Trotzdem scheint es mir unrichtig, die Liviuserzählung als ein S. c. de r. p. defendenda aufzufassen. Denn was not tat, war weniger unumschränkte Gewalt eines Beamten (Diktator oder Konsul mit S. c. de r. p. def.) als vielmehr die Aufstellung mehrerer Heere. Das wird der Grund sein, warum man von einer Diktatorernennung absah und sich auf die erwähnten Maßregeln beschränkte. Das S. c. de r. p. defendenda dagegen, das Livius oder eine seiner Quellen hineingesetzt hat, leistet für die

1) Vielleicht gelingt es auch, noch weitere Anspielungen auf die von mir behandelten oder neue Fälle ausfindig zu machen.

2) Liv. III, 4ff. cf. Dion. Halic. IX, 63.

3) Man könnte sogar soweit gehen, den Wortlaut des Beschlusses *videret ne quid res publica* usw. für historisch möglich zu halten; denn es ist nicht ausgeschlossen, das dies eine auch schon vor dem letzten Jahrhundert der Republik, etwa bei der Diktatorbestellung, übliche προσθήκη gewesen wäre (s. o. S. 351). Auf die Stelle des Vegetius III, 1, auf die ich durch Nissen, *Iustitium* 11, 1 aufmerksam werde, möchte ich allerdings in diesem Zusammenhange nur mit Fragezeichen hinweisen.

folgenden Ereignisse nicht das Geringste und ist im Rahmen der Erzählung vollkommen entbehrlich. Wir werden uns also vorzustellen haben, daß die Annalistik, ob mit Recht oder Unrecht, in dieses Jahr 464 eine schwierige militärische Lage Roms setzte, die statt der üblichen Diktatorernennung anderweitige militärische Maßnahmen erforderte. Dies gab entweder zu dem Irrtum oder zu der bewußten Fälschung Anlaß, den einer späteren Periode zugehörenden Ersatz der Diktatur in die Erzählung von den Ereignissen dieses Jahres hineinzusetzen[1].

Politische Kämpfe veranlassen das andere S. c. de r. p. defendenda älteren Datums, das uns ebenfalls Livius überliefert (VI, 11—20). Die chronologischen Daten der livianischen Erzählung sind: Jahr 385: Krieg gegen Volsker, Latiner, Herniker, erschwert durch Anfänge der *seditio* des M. Manlius Capitolinus. Daher Diktator ernannt: A. Cornelius Cossus, mag. equ. T. Quinctius Capitolinus. Der Diktator erringt im Feld Erfolge, wird aber wegen Manlius nach Rom gerufen (VI, 14), läßt Manlius durch einen *viator* zu sich rufen und in *vincla duci* (16), feiert Triumph und dankt ab (16). Manlius wird durch Senatsbeschluß in Freiheit gesetzt, was die *seditio* wieder anwachsen läßt. Jahr 384: *Externa pax data.* Gegen Manlius wird eine Diktatur vorgeschlagen. *Decurritur ad leniorem verbis sententiam, vim tamen eandem habentem, ut videant magistratus, nequid ex perniciosis consiliis M. Manli res publica detrimenti capiat. Tum tribuni consulari potestate tribunique plebi . . . quid opus facto sit, consultant. Cum praeter vim et caedem nihil cuiquam occurreret, eam autem ingentis dimicationis fore appareret, tum M. Menenius et Q. Publilius tribuni plebis: . . . diem dicere ei nobis in animo est.* Folgt der Prozeß und der Tod des Manlius.

Wir verdanken Mommsen (*Röm. Forsch.* II, 179ff.) eine kritische Sichtung der Überlieferung über diesen ganzen Hergang. Er hat gezeigt, daß die Verteilung der Erzählung auf zwei verschiedene Jahre Erfindung ist und nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen gehört: wir können sie bis zu dem Annalisten Q. Claudius Quadrigarius hinauf verfolgen, sie mag auch etwas älter sein. Jedenfalls gibt erst diese Veränderung der Tradition für die weitere Erfindung Raum, man habe im zweiten Jahre der manlianischen Wirren ein S. c. de r. p. defendenda gefaßt; als ganz später, sogar im Verhältnis zu der Prozeßgeschichte später Zusatz[2]) charakterisiert sich dieser Beschluß übrigens durch seine absolute Bedeutungslosigkeit für den Gang der Erzählung, wie sie aus den obigen Worten des Livius hervorgeht. Wenn der Beschluß die völlig unmögliche Form *videant magi-*

1) S. Mommsen, *StR* 689, 1; Willems, *Le Sénat* II, 248; Mispoulet, *Institutions pol. des Rom.* I, 184. Anders Barbagallo 7.

2) Auf merkwürdigen, ja belustigenden Irrwegen gelangt Barbagallo S. 8/9 ungefähr zu der richtigen Anschauung.

stratus aufweist, so braucht das allerdings nicht mehr zu beweisen, als daß Livius von den Empfängern der Vollmacht und dem staatsrechtlichen Wesen des Beschlusses keine Ahnung mehr hatte[1]). Ich wenigstens möchte diesen Lapsus[2]) lieber dem Livius zuschieben als einem seiner unmittelbaren Vorgänger. Denn die Zeit seit dem letzten S. c. dieser Art ist sonst zu kurz. Sicher jedoch ist, daß man denjenigen, der *magistratus* in ein S. c. de r. p. defendenda hineinsetzte, was sich wohl bei Caesar *b. c.* I, 7, 5 fand (und sich hier einigermaßen verteidigen läßt), nie aber in einem wirklichen Beschluß gestanden hat, von dem andern zu trennen hat, der, sei es in welcher Absicht immer, es für angebracht hielt, die Erzählung von der manlianischen *seditio* um ein S. c. de r. p. defendenda zu bereichern. Denn da die Tendenz dieser Manipulation mit Händen zu greifen ist, so wird man einem Manne, der dieses Institut des letzten Jahrhunderts der Republik auf diese sehr einfache und allgemein übliche Weise in den *mos maiorum* überführte, eine so plumpe Unkenntnis desselben nicht zutrauen wollen[3]).

Wann das aber geschehen ist, läßt sich vermutungsweise noch bestimmter festlegen. In seiner Rede *de domo sua ad pontifices* kommt Cicero (38, 101) in einer Weise auf Manlius, C. Gracchus, Clodius und sich selbst zu sprechen[4]), die ihn sicher veranlaßt hätte, das sozusagen gegen Manlius erlassene S. c. de r. p. defendenda zu erwähnen, wenn er davon gewußt hätte. Das kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen.

Dieses argumentum e silentio verstärkt sich, wenn man es mit dem andern zusammenhält, das schon von verschiedenen Seiten gegen die Glaubwürdigkeit dieser beiden ältesten Fälle unseres S. c. geltend gemacht ist[5]). Wo nämlich Cicero sonst[6]) auf unser S. c. zu sprechen kommt und seine Geschichte überblickt, geht er nie über das Jahr 133 a. Chr. hinaus. Und deutlich nennt auch Caesar (*b. c.* I, 7) die Gracchen und Saturninus als die ersten, gegen die das Institut angewandt wurde.

So kommen wir denn zu dem an sich schon wahrscheinlichen Ergebnis, daß dieses Institut erdacht wurde, als die Diktatur, die zu

1) Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch dies gegen die Auffassung des Beschlusses vom J. 19 (s. o.) als S. c. de r. p. def. spricht.

2) Ich denke ihn mir aus einer Zusammenziehung von *uti tribuni militares consulari potestate adhiberent tribunos plebis, quos eis videretur* entstanden.

3) Die Gelegenheit, die er benutzte, ist insofern dem Zweck angemessen, als das S. c. gar nicht deutlicher als der Diktatur gleichwertig dargestellt werden kann. Als Ersatz der Diktatur beschließt es der Senat *vim tamen eandem habentem.*

4) Cf. 101 *urbis servator,* 102 *eversor civitatis, custos patriae* etc.

5) Übereinstimmend urteilen Mommsen, *StR* I, 690, 1; *Strafrecht* 257, 2; Willems, *Le Sénat* II, S. 248, 2; Humbert-Lécrivain, *Dict. Ant.* sub *Iudicia publica* IV; Mispoulet, *Instit. pol.* I, 184. Anders z. B. Zumpt, *Criminalrecht* I, 2, 401; Nissen, *Iustitium* 13, 14.

6) Vgl. z. B. *Cat.* I, 1, 3 und hier besonders die Bemerkung über Sp. Maelius.

ersetzen es bestimmt war, untergegangen war und der politische Horizont sich mehr und mehr verfinsterte: am Ende des zweiten Jahrhunderts. Und die Unruhen der beiden Gracchen ließen wie die Revolution so auch die neue Maßregel der öffentlichen Ordnung ins Leben treten.

In welcher Form man diese in die Verfassung überführte, ist oben gezeigt worden. Versuche, der Maßregel den Garaus zu machen, finden wir erst im Jahre der catilinarischen Verschwörung und im Anschluß an diese.

Späte Versuche, das Institut zu beseitigen.

Es ist oben kurz auf die inneren Gründe hingewiesen werden, die mit der Begründung des Principats unser Rechtsinstitut absterben ließen, nachdem es in den aufgeführten Fällen, also bis in die letzten Jahre der Republik, oft angewandt worden war. In der Literatur findet sich häufig genug die Meinung, seine Rechtmäßigkeit sei bis zum Ende von den Popularen bestritten worden. Man führt als Belege zwei Momente an: einmal den Prozeß des Rabirius und zum andern Ciceros Verbannung.

Ohne Zweifel wird der Prozeß des Rabirius in diesem Zusammenhange mit Recht genannt. Wenn die Führer der demokratischen Partei einen fast 40 Jahre alten Hergang, die Unruhen des Saturninus und Glaucia (s. o. S. 363) und die damals vom Volk geübte Lynchjustiz nunmehr hervorkramten, um einen der Überlebenden von damals in einem längst antiquierten Verfahren zur Rechenschaft zu ziehen, so war diese ganze Unternehmung darauf berechnet, die Autorität des Senates zu untergraben, die sich in dem S. c. de r. p. defendenda in einer für die Demokraten so gefährlichen Weise damals ausgesprochen hatte und für die Zukunft gefährlich werden konnte. Und sicher ist Cicero im Recht, wenn er verschiedentlich dies als Tendenz dieses Planes bezeichnet[1]). Der Hergang ist darum für diese Untersuchung von hervorragendem Interesse. Für die schwierigen prozessualischen Einzelheiten kann ich auf Sonderarbeiten verweisen[2]). Es darf wohl heute als herrschende Meinung gelten, daß Rabirius, der Tötung des im Amt befindlichen Tribunen des J. 100, Saturninus, beschuldigt, in dem längst vergessenen Verfahren vor Duoviri perduellionis — C. und L. Caesar — verklagt und verurteilt, an das Volk appellierte und hier in dem ersten Verfahren durch einen ebenso verrosteten Hebel der Komitialmaschine gerettet wurde. Der Mittelsmann

1) So Cic. *orat.* 29, 102 *Ius omne retinendae maiestatis Rabiri causa continebatur; in Pis.* 2, 4 *Ego in C. Rabirio perduellionis reo XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.* S. auch die Rede *pro Rabirio* selbst an vielen Stellen und Dio Cass. 37, 26, 1.

2) Z. B. O. Schultheß, *Der Prozeß des C. Rabirius vom Jahre 63 v. Chr.* Progr. Thurgau 1891, der die Literatur äußerst klar verarbeitet. Eine Darstellung des Prozesses s. dort S. 52. Ich betone, daß die Einzelheiten für unser Thema unwesentlich sind.

Caesars, T. Labienus, strengte darauf in derselben Sache einen tribunizischen Multprozeß an, in dem Hortensius und Cicero, damals amtierender Konsul, ihn verteidigten. Ciceros Rede ist zum guten Teil erhalten: lang kann sie ohnehin nicht gewesen sein, denn seine Redezeit war auf 30 Minuten beschränkt. Uns interessieren daran die ersten Sätze, in denen er die Tendenz der Prozeßgegner auseinandersetzt: *Non enim C. Rabirium culpa delicti . . . in discrimen capitis vocaverunt, sed ut illud summum auxilium maiestatis atque imperii, quod nobis a maioribus est traditum, de re publica tolleretur* (unser Institut der Quasidiktatur auf Grund des S. c. de r. p. defendenda), *ut nihil posthac auctoritas senatus, nihil consulare imperium, nihil consensio bonorum . . . valeret;* vgl. vorher und nachher die zahlreichen Anspielungen auf Sinn und Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda: § 2 *salus rei publicae;* § 3 *si est boni consulis . . . ferre opem patriae, succurrere saluti fortunisque communibus . . . summum in consulibus imperium, summum in senatu consilium . . .;* § 4 *extremis rei publicae temporibus perfugium et praesidium salutis . . .;* § 5 *salus rei publicae . . .;* § 27 *salutem rei publicae defenderant*[3]) *. . .;* § 30 *pro communi salute . . .;* § 35 *vos ad rem publicam defendendam cohortarer . . .* (von der *evocatio*)[1]).

Im Einklange damit behandelt Cicero die (von Hortensius schon vorher erledigte) Tatfrage als belanglos. Er geht sogar soweit: § 19 *Lubenter . . . confiterer, . . . C. Rabirii manu L. Saturninum esse occisum . . . Confiteor interficiendi Saturnini causa C. Rabirium arma cepisse.* Er begründet das damit (§ 20ff.), daß Rabirius auf Grund des S. c. de r. p. defendenda und der daraufhin ergangenen *evocatio* nicht nur berechtigt, sondern als guter Bürger sogar moralisch verpflichtet gewesen sei, sich wie damals alle bewaffnet den Konsuln zur Verfügung zu stellen[2]). Cicero hat damit der versteckten Tendenz des Prozesses die Spitze geboten. Denn die Verantwortlichkeit für die *evocatio* trugen zwar die damaligen Magistrate. Die Tötung des Saturninus dagegen war damals durchaus ohne Geheiß der Konsuln geschehen: die auf Grund der *evocatio* geschehenen magistratischen Akte hatten mit der Festnahme der Aufrührer ihr Ende erreicht. Und darum hätte die Verurteilung des Rabirius formell nichts gegen *evocatio* und S. c. de r. p. defendenda zu besagen brauchen. Tatsächlich wäre es aber ein wohlgezielter Hieb gegen das

1) Ich setze diese Stellen hierher, weil ich glaube, daß erst jetzt durch die oben geführte Untersuchung die darin enthaltenen Anspielungen auf den Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda voll verständlich werden.

2) Wenn Cicero hier einen engen Zusammenang zwischen S. c. de r. p. defendenda und evocatio konstruiert, so ergab das der Einzelfall und mußte ihm naheliegen, weil die bedeutsamsten Beschlüsse dieser Art vor seiner Zeit diese Maßregel zur Folge gehabt haben (s. o. S. 346, 1).

3) Cicero schildert anschaulich, was auf die evocatio hin geschah.

Senatsregiment und bei der Eigentümlichkeit der römischen Verfassung auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des S. c. de r. p. defendenda gewesen. Den Kampf gegen diese versteckte Absicht nahm also Cicero auf.

Nun ist aber allem Anschein nach Rabirius nicht verurteilt worden. Selbst die Komitien dieser Zeit haben sich also zu diesem Schritte nicht verstanden[1]). Das wurde schon bislang als wahrscheinlich betrachtet[2]). Dafür scheint mir auch folgende Erwägung zu sprechen: Ohne Zweifel klingen viele Äußerungen Ciceros über das S. c. de r. p. defendenda stark nach einem vaticinium ex eventu; ich will sagen: ohne Zweifel sind die davon redenden Partien (insbesondere § 35) bei der Herausgabe der konsularischen Reden überarbeitet, nachdem Cicero inzwischen selbst gegen die Katilinarier von dem S. c. de r. p. defendenda Gebrauch gemacht hatte. Ich meine nun, Cicero hätte wohl unterlassen, in der Rabiriusrede seine Überzeugung von der Verfassungsmäßigkeit des Instituts und seine Bereitschaft, gegebenenfalls davon Gebrauch zu machen, so in den Vordergrund zu stellen[3]) und Rabirius Verteidigung so eng damit zu verknüpfen, wenn die Gegenpartei durch den Ausgang des Prozesses ihre Absicht erreicht hätte, diese Dinge anrüchig zu machen. Es hätte Cicero nicht schwer fallen können die Sache des Rabirius von der des S. c. de r. p. defendenda zu trennen; ein Weg z. B.: Cicero hätte es im § 28 bei dem Satz bewenden lassen können: *ac si fides Saturnino data est, quod abs te saepissime dicitur, non eam C. Rabirius sed C. Marius dedit, idemque violavit, si in fide non stetit.* Wäre Rabirius verurteilt worden, so konnte dieser Satz auf den Punkt hinweisen, wo Rabirius (resp. das Volk) den Absichten der Konsuln zuwider handelte und somit ihr Verhalten nicht mehr durch das S. c. d. r. p. defendenda gedeckt[4]), andererseits durch ein Urteil über ihr Verhalten das S. c. nicht getroffen wurde. Aber Cicero fährt fort: *quae fides, Labiene, quae potuit sine senatus consulto dari?* Indem er die Rechtmäßigkeit der *fides* leugnet, führt er die Rechtfertigung der Handlungsweise des Rabirius auf die *evocatio* und das S. c. de r. p. defendenda zurück und

1) Der Hergang gleicht der oben S. 362 besprochenen Freisprechung des Opimius, nur daß die Position der Ankläger hier von vornherein bedeutend ungünstiger war. Denn damals griff man wenigstens diejenige Persönlichkeit an, die nach römischer Anschauung zur Rechenschaft gezogen werden konnte und nach dem Wesen des S. c. de r. p. def. diese Rechenschaft schuldig war. Vgl. übrigens Cic. *de orat.* II, 30, 132—134.

2) S. z. B. Schulthess 55.

3) Urteile wie das Heitlands, *ad. Rab.* 87: „The very anxiety of Cicero to give it the appearance of immemorial antiquity arises from a consciousness of the lack of other authority“ entspringen aus dem herrschenden Vorurteil gegen Ciceros Charakter und gegen die staatsrechtliche Haltbarkeit des S. c. de r. p. defendenda, die für jeden Römer ganz natürlich auf den *mos maiorum* gegründet werden mußte.

4) Richtig Nissen, *Iustitium* 68.

unterwirft so das Urteil über dieses S. c. demjenigen über Rabirius. Das konnte er bei Herausgabe der Rede, meine ich, nur dann, wenn Rabirius freigesprochen worden war[1]).

Der mit dem Rabiriusprozeß verfolgte Plan war also fehlgeschlagen. Vielleicht war er für die Komitienpolitiker zu fein gesponnen, vielleicht fand er zu geschickte Widersacher. Hätte er Erfolg gehabt, so wäre seine Bedeutung lediglich eine politische gewesen. An unsrer staatsrechtlichen Beurteilung des ganzen Institutes hätte er insofern nichts ändern können, als ja der richtige Weg zu einer Aktion hiergegen nur der gegen den Konsul des Jahres 121, Opimius, beschrittene gewesen wäre, den auf Grund des S. c. d. r. p. defendenda handelnden Beamten selbst anzugreifen. Eine Verurteilung eines Organs von so untergeordneter Bedeutung, wie es Rabirius im Saturninusaufstande gewesen war, hätte wohl für die Demokraten von damals einen Erfolg, nicht aber für uns ein Argument bedeuten können[2]). Nun, zu allem Überfluß schlug der Plan fehl. Und so lauten auch aus dem demokratischen Lager die Stimmen über das Institut[3]) so, daß wohl die Billigkeit der Anwendung im Einzelfall (gegen Caesar 49) nicht aber seine staatsrechtliche Haltbarkeit und formelle Richtigkeit bestritten wird. Entscheidend ist hier Caesars eigene Äußerung im *bell. civ.* I. 5: ... *illud extremum atque ultimum senatus consultum quo nisi paene in ipso urbis incendio atque in desperatione omnium salutis ... numquam ante descensum est* und 7: *Quotienscumque sit decretum, darent operam magistratus, nequid respublica detrimenti caperet, qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus, factum in perniciosis legibus, in vi tribunicia, in secessione populi templis locisque editioribus occupatis; ... quarum rerum illo tempore nihil factum, ne cogitatum quidem.* Und der demokratische Historiker Sallust gibt uns (*Cat.* 29, s. o. S. 345) diejenige Zusammenfassung der rechtlichen Bedeutung des Beschlusses, die uns oben mit als Grundlage bei deren Bestimmung dienen konnte.

Diese Äußerungen der Gegenpartei lagen noch nicht vor, als Cicero am Ende seines Konsulatsjahres selbst das S. c. de r. p. defendenda erhielt und gegen die Catilinarier davon Gebrauch machte. Er wird vorausgesehen haben, daß die Demokraten ihm zum Objekt eines Vorstoßes gegen das Senatsregiment benutzen würden. Und so kam es.

Es ist die politische Konstellation bekannt, die im J. 58 dazu führte, daß Clodius gegen Cicero auf Grund der Ereignisse aus dessen Konsulat

1) Auch die oben S. 377, 1 gegebenen anderweitigen Äußerungen Ciceros über die Rabiriusrede scheinen mir eher in diesem Sinne verwertbar.

2) Vgl. Nissen, *Iustitium* 67.

3) Nissen, *Iustitium* 36 verwertet die *invectiva in Ciceronem* mit Unrecht als ein Zeugnis für die Anerkennung des Instituts durch die Demokraten; *sublata lege Porcia* ist hier zweifellos als Tadel gemeint.

vorging. Der eigentliche Sinn des Vorgehens war in der Hauptsache ein persönlicher Angriff auf Cicero. Wir haben jedoch in unserm Zusammenhange die ganze Angelegenheit auch auf ihre staatsrechtliche Bedeutung zu untersuchen, da ein Nebenzweck dabei auch die Bekämpfung der Quasidiktatur war[1]).

Clodius brachte zuerst ein neues Provokationsgesetz ein; inhaltlich eine Erneuerung z. B. des gracchischen, unterschied es sich davon dadurch, daß es sozusagen mit rückwirkender Kraft ausgestattet war: Es lautete nämlich: *ut qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur* (Vell. II, 45 cf. Dio Cass. 38, 14, 4). Wenn diese recht eigentümliche Wendung auch die Tendenz des Gesetzes klar zu Tage treten ließ, Cicero zu beseitigen, so ist sie für unsern Zusammenhang irrelevant. In keinem Falle wird durch ein solches Gesetz die formelle Verfassungsmäßigkeit der Quasidiktatur berührt, wie oben gelegentlich des gracchischen Gesetzes ausgeführt worden ist. Denn deren Wesen liegt ja darin, daß für diese normalerweise gültigen[2]) Gesetze eine zeitweilige Aufhebung in der Verfassung vorgesehen ist. Und ebenso ist das Exil[3]), dem Cicero sich noch vor Abstimmung des Gesetzes, von den Konsuln und Pompeius den clodianischen Banden preisgegeben, freiwillig unterzog, nicht als ein Eingeständnis einer Schuld zu betrachten und für die systematische Betrachtung bedeutungslos. Das Gesetz wurde nach Ciceros Weggang angenommen.

Noch bedeutungsloser ist das, was Clodius hinterher durch den souveränen populus Romanus, d. h. durch den Pöbel der Hauptstadt beschließen zu lassen beliebte. Er nahm von einer Anklage Abstand, ließ vielmehr durch eine lex erklären, Cicero „sei" geächtet, *quod falsum senatus consultum rettulerit*[4]), sein Haus und seine Güter sollten konfisziert werden usw.[5]). Das ganze Verfahren war rechtswidrig. Ob die Insinuation der Fälschung des Senatsbeschlusses ein politischer Akt war, darauf berechnet, den Senat zu schonen und Cicero von ihm zu trennen (so Ihne, *Röm. Gesch.* 6, 353, 2) mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls schaltet sie eigentlich, da sie doch eine selb-

1) Dio Cass. 38, 14, 5 hat das richtig gesehen: *ἔφερε γὰρ καὶ ἐπὶ πᾶσαν τὴν βουλήν, ὅτι τοῖς τε ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως δι' ἧσπερ καὶ τὰ τοιαῦτά σφισι ποιεῖν ἐξὸν ἐγίγνετο, προσετετάχει καὶ μετὰ τοῦτο καὶ τοῦ Λεντούλου καὶ τῶν ἄλλων τῶν τότε θανατωθέντων κατεψήφιστο. οὐ μέντοι ἀλλ' ὁ Κικέρων . . . καὶ τὴν αἰτίαν μόνος ἢ καὶ μάλιστα ἔσχε.* Cf. z. B. auch Cic., *pro Sestio* 23, 51.

2) S. Cic. *ad Att.* III, 15, 5.

3) Ihne stellt die Angelegenheit unter vortrefflicher Würdigung der durch das S. c. de r. p. defendenda im Jahre 63 geschaffenen Rechtslage dar in seiner *Röm. Gesch.* 6, 346 ff.

4) Scil. *in tabulas publicas*, d. h. untergeschoben habe. Cic. *de domo* 19, 50 Mommsen *StR* III, 1012. Willems, *Le Sénat* II, 205. Mit Recht denkt man dabei nur an den Beschluß über die Strafe der Catilinarier.

5) S. z. B. Sternkopf. *Philologus* 59 (1900) S. 278 ff.

ständige Begründung bieten soll, das S. c. de r. p. defendenda noch mehr aus der Diskussion aus.

Der ganze Charakter dieser Gesetze kam ja bald genug zu Tage. Es zeigte sich, daß das Geheimnis ihrer Entstehung lediglich in den Knüppeln der clodianischen Banden verborgen lag. Als deren Allgewalt sich so steigerte, daß auch Pompeius darunter zu leiden hatte, und als im nächsten Jahre dem Verbannten wohlgeneigte Konsuln amtierten, gelang es, unter den bekannten ehrenvollen Umständen Ciceros Rückkehr zu ermöglichen.

So besagt also die clodianische Gesetzgebung im Grunde nicht einmal für das Urteil der zeitgenössischen Demokraten über die Verfassungsmäßigkeit der Quasidiktatur etwas: im Rabiriusprozeß verfolgten diese allerdings die Tendenz, dieses Institut anzufechten, jedoch mit Mitteln die in unserm Urteil keine entscheidende Änderung hätten hervorufen können, auch wenn der Plan gelungen wäre[1]). Er scheiterte, und Cäsar, der vermutlich der Hintermann gewesen ist, hat sich in der Folge, wie es scheint, gescheut, die Verfassungsmäßigkeit der Institution zu bestreiten.

Es bleibt mir noch übrig, auf die modernen Ansichten über die Stellung des Instituts im System des römischen Staatsrechts hinzuweisen.

Die modernen Urteile über die Verfassungsmäßigkeit des Institutes.

Ich kann mich dabei kurz fassen: denn es wäre unbillig, Ansichten im Einzelnen zu bekämpfen, die fehlgehen mußten, weil sie nicht auf einer Sonderbehandlung der Institution beruhen konnten, wie sie in Anbetracht des verstreuten Materials notwendig war; und es wäre überflüssig, die Argumente derjenigen Forscher hier zu wiederholen, die zu einem mit dieser Untersuchung übereinstimmenden Resultat gelangten, da sie bereits verwertet worden sind. Ich beschränke mich also darauf zu registrieren, was mir an Äußerungen zu dieser Frage in die Hände gekommen ist[2]).

Die Verfassungswidrigkeit des S. c. de r. p. defendenda und der Quasidiktatur hat in unsern Tagen, wie es scheint, wesentlich leidenschaftlichere Verfechter gefunden, als in Rom. Insbesondere scheint der Umstand, daß die Mommsensche Darstellung des römischen Staatsrechtes in dieser Frage durch die Verquickung mit der Hostiserklärung auf eine falsche Bahn gedrängt wurde, mit dazu beigetragen zu haben, daß die neueren Forschungen fast durchweg strikte jede theoretische Rechtfertigung des ganzen Institutes oder seiner einzelnen Anwendungen ablehnen. Ich verweise für Mommsens Anschauung auf: *Röm. Gesch.* III. 191, *StR.* I 690 1 III, 1242[3]), *Strafrecht* 257 (vgl. 173, 1). Vgl. Humbert-Lécrivain, *Dictionnaire*

1) Ebenso Nissen, *Institium* S. 70.

2) Auf Vollständigkeit machen diese Verweise keinerlei Anspruch.

3) Dagegen schon Nissen, *Institium* 37, 2 und 69/70, Peter, *Gesch. Roms* II 198 Anm.

des Ant. sub *Iudicia publica* IV; E. von Stern, *Catilina* 146ff.; Mispoulet, *Instit. pol.* I 184; Heitland ed. Cic. *pro Rab.* 86. Hinweise auf ältere Literatur s. bei A. Nissen, *Iustitium* 33. Vgl. ferner Lange, *Röm. Altt.* I, 729, Willems, *Le droit public Romain*[6] (1888) 212 und *Le Sénat* II 256. Neumann, *Gesch. Roms* I 257. Die Gründe, die Barbagallo, (*Il Senatus Consultum Ultimum* 81ff. und dann in der Polemik gegen de Marchi *Rendiconti del Reale Istituto Lombardo di scienze e lettere* Ser. II Vol. XXXV [1902] 450) für die incostituzionalità geltend gemacht hat, sind ebenso zahlreich wie haltlos.

Die Möglichkeit, die Quasidiktatur der römischen Republik nicht als bloße *doctrine de parti*, vielmehr als *règle de droit public* zu konstruieren, wurde in aller Schärfe von A. Nissen, *Das Iustitium* S. 8ff. und passim behauptet und begründet. Er hat die m. E. bei weitem klarste Vorstellung von dem Institut sowohl wie von den Einzelheiten seiner praktischen Anwendung gegeben; und ich möchte dieses Verdienst um so dankbarer anerkennen, als er es lediglich in einem Exkurse zu seiner eigentlichen Untersuchung zu verstehen suchte. Daher konnte auch eine monographische Behandlung in wichtigen Punkten noch über seine Ergebnisse hinausgelangen. A. Nissen schloß sich H. Nissen an (*Hist. Zeitschr.* 46 [1881] 91). Es scheint fast, daß Ihne's z. T. vortreffliche Bemerkungen über das S. c. de r. p. defendenda unabhängig davon entstanden sind (*Röm. Gesch.* 6, 347). Mit vorzüglichen Gründen hat sich de Marchi (*Rendiconti del Reale Istituto Lombardo* Ser. II Vol. XXXV (1902) 224 und 461) gegen die Tiraden Barbagallos gewandt[1]). In gewissem Sinne (s. o. S. 347) kann man in dieser Reihe auch Zumpt, *Criminalrecht der röm. Republik* I, 2, 401ff. nennen.

Ich bin damit am Ziel. Es sei mir erlaubt, zu versichern, daß ich mir einer gewissen Einseitigkeit in der Behandlung bewußt bin: mit Absicht habe ich mich auf die staatsrechtliche Auffassung beschränkt und den historischen Gesichtspunkt in den Hintergrund treten lassen. Ich hielt das für notwendig. Denn Vorbedingung der historischen Darstellung und Beurteilung der einzelnen Vorgänge, die zusammen das Zeitalter der Revolution ausmachen, ist die Kenntnis der Rechtsnormen, in denen sich wie das Leben so das Absterben der römischen Republik vollzog, die Abgrenzung zwischen Verfassung, bloßer Parteidoktrin und roher Gewalt. Und wenn durch die vorliegende Untersuchung eine Reihe von einzelnen historischen Vorgängen aus dem Reich der Willkür oder der Parteidoktrin mit Recht auf den sicheren Boden der Verfassung überführt worden sind, so scheint mir das für das Verständnis der einzelnen historischen Faktums

1) Behandelt ist das S. c. de r. p. defendenda auch von Herzog, *Gesch. Syst. der röm. Staatsverw.* I 714, Madvig, *Verf. Verw. d. röm. Staates* I 301, Schiller b. Iwan von Müller, *Hdbch.* IV, 2. 131, Karlowa, *Röm. Rechtsgeschichte* I 377.

Vorbedingung[1]) und für unsere Gesamtauffassung von dem Kampfe der Parteien in dieser bewegten Zeit wertvoll zu sein. Es erscheint mir nicht gleichgültig, ob es Faustrecht oder römisches Staatsrecht war, was die Spitzen der Regierung der Masse gegenüber anwandten. Und wenn es richtig ist, daß die eine der Parteien ihr politisches Organ im Senat hatte, so kann es nicht gleichgültig sein, zu erkennen, ob in diesem Senat von dem Geist der Zeit noch etwas lebte, in der er sein Teil zu Roms Größe beigetragen hat. Es war ein hartes Urteil, das man in der Auffassung dieser Quasidiktatur als einer von Fall zu Fall eintretenden Gewaltmaßregel im Interesse einseitiger Parteipolitik über den Senat aussprach. Daß diese Auffassung nicht notwendig ist, glaube ich gezeigt zu haben. Inwieweit sie in einzelnen Fällen doch zutrifft, und inwieweit andererseits der Senat durch das Institut der Quasidiktatur lediglich der Rolle getreu blieb, die ihm die römische Verfassung im Staatswesen zuerteilte, mag die künftige historische Behandlung der einzelnen Phasen dieses Schauspiels zeigen. Erst dieses Urteil wird dann einen Baustein zu dem umfassenderen Urteil bilden können, wo damals mehr Römertum lebendig war, in der Kurie oder auf der Straße. —

Mit Absicht habe ich auch nach einer andern Richtung hin die Untersuchung in engen Grenzen gehalten. Ich habe es vermieden, auf die mit der Quasidiktatur eng verbundenen Institute des *tumultus* und der *evocatio*, der Hostiserklärung und des *contra rem publicam*, des *iustitium* und des *saga sumere* einzugehen. Dies Verfahren war möglich, weil die Kongruenz mit der Diktatur die Selbständigkeit der Quasidiktatur erwies. Und es erschien geraten, solange nicht analoge Spezialuntersuchungen über diese einzelnen Maßregeln angestellt werden konnten, die mir notwendig erscheinen. Ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß sowohl die herkömmlichen in den Handbüchern niedergelegten Meinungen als auch manches von dem, was A. Nissen in seiner Studie über das Iustitium über diese Dinge in Exkursen ausgeführt hat, mir noch nicht das letzte Wort darstellen. Insbesondere scheint mir bei reicher Förderung der Fragen Nissen den Begriff des Iustitium zu weit gefaßt zu haben. Und auch an seine Behauptung, daß das *decretum tumultus* die notwendige Vorbedingung für das S. c. de r. p. defendenda sei[2]), vermag ich nicht zu glauben ohne eine nähere Prüfung, die sich nicht verlohnt, solange das Urteil über die vorstehenden Ausführungen aussteht. Gegen

1) Ich muß es den künftigen Behandlungen der einzelnen in Betracht kommenden Vorgänge, z. B. der catilinarischen Verschwörung, überlassen, das Urteil über Männer wie Cicero von Reminiszenzen an die hier bekämpften Meinungen über die Quasidiktatur und ihre Stellung zur römischen Verfassung zu befreien.

2) Nissen, *Iustitium* S. 70. 88. 91. 136.

die Meinung Nissens spricht für mich vor allem die allgemeine Erwägung von der Selbständigkeit unseres der Diktatur analogen Institutes; ferner der enge Zusammenhang zwischen Nissens These und seiner bestrittenen Auffassung von *decretum* und *consultum*; endlich einzelne Fälle, z. B. das Jahr 49, in denen das *decretum tumultus* dem S. c. de r. p. defendenda folgt[1]).

Ich beschränke mich daher darauf, das Ergebnis meiner Arbeit hier zusammenzufassen.

Ergebnis.

An dem Wortlaut des sogenannten S. c. ultimum ist, was bislang übersehen wurde, das Wesentliche: *uti consules rem publicam defendant*, wonach es besser S. c. de r. p. defendenda genannt werden kann (S. 321—26). Eine Untersuchung über die Beamten, denen es in den einzelnen Fällen (S. 326—40 mit einem Exkurs über das Jahr 43 S. 329—34) erteilt worden ist, ergibt im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung, daß die eigentlichen Empfänger immer nur die höchsten Beamten sind, also die Konsuln, subsidiär der Interrex, ausnahmsweise wiederum subsidiär die Prätoren und nach demselben Prinzip der höchsten Stelle der magister equitum und die Triumvirn. Nebenprinzip ist, den nicht in Rom anwesenden Träger der höchsten Beamtengewalt auszuschließen (daher meist nur ein Konsul). Ob auf die *ad urbem* stehenden Prokonsuln S. 327 ff., ohne Nennung bestimmter Personen, hingewiesen wird, richtet sich nach Bedarf und Gelegenheit und bedeutet nur, daß die Konsuln usw. sie als Werkzeuge gebrauchen sollen. Ein Hinweis auf Tribunen und Prätoren (ohne Nennung der Namen) mit der Formel *adhiberent quos eis videretur* bedeutet nur eine Warnung vor bestimmten Personen unter diesen Beamten (S. 334 ff.), Zusammenstellung des danach möglichen Wortlauts der S. c. de r. p. defendenda (S. 340) und Exkurs über die Formalien ihres Zustandekommens.

Die inhaltliche Bedeutung des Beschlusses besteht in der Möglichkeit für die Konsuln, auf die Autorität des Senats gestützt sich diktatorische Gewalt anzumaßen (S. 342—45), d. h. insbesondere sich über die Schranken der Provokation und Interzession hinwegzusetzen (S. 345—49); die Wirkung ist rein formal und zieht keine positiven Maßnahmen der Konsuln nach sich. Die systematische Gleichheit mit der Diktatur (S. 349—55) erklärt sich aus dem Sinn der Institution, für die aus der Verfassung beseitigte Diktatur einen verfassungsmäßigen, weil in wichtigen Punkten (Beschränkung auf die Persönlichkeiten der ordentlich gewählten Beamten und Erstreckung der Kollegialität auf die diktatorische Gewalt)

1) Hierauf wies schon H. Nissen, *Hist. Zeitschr.* 46 (1881) 91, 2 hin.

davon verschiedenen Ersatz zu schaffen, den man als Quasidiktatur bezeichnen kann und als ein selbständiges Institut des römischen Staatsrechts zu betrachten hat. Vom Standpunkte der römischen Verfassung unanfechtbar (S. 355—59) wurde es praktisch angewandt gegen die gracchischen Unruhen, dadurch in den *mos maiorum* übergeführt (S. 359—63), und seitdem das ganze Zeitalter der Revolution hindurch angewandt (100, 88?, 87, 83, 77, 63, 62, 52, 50, 49, 48, 47, 43, 40) (S. 363—73). Die vorgracchischen Fälle sind unhistorisch (S. 374—77). Aus inneren Gründen erst von dem Prinzipat beseitigt und durch den Prinzipat überflüssig gemacht, ist das Institut von der demokratischen Partei ohne Erfolg bekämpft und schließlich anerkannt worden (S. 377—82). Moderne Literatur zur Frage der Verfassungsmäßigkeit (S. 382f.).

Berlin.

Beiträge zur Textgeschichte der Historia Augusta.

Von **Ernst Hohl.**

II. Die vom *P* unabhängige Überlieferung.

1. Die sog. Σ-Klasse.

Die beiden Ausgaben Peters (wie auch die gemeinsame von Jordan und Eyssenhardt) ruhen bekanntlich im wesentlichen auf *B* und *P*: andere Handschriften sind nur ausnahmsweise beigezogen: namentlich aber ist die sog. Σ-Klasse mit einer Ausnahme ganz aus dem Spiel geblieben[1]). Denn dieser Klasse, die Dessau mit der bloßen Annahme ihrer Abhängigkeit vom *P* glaubte abtun zu können, hat Peter ein sehr mißgünstiges Zeugnis ausgestellt[2]). Doch gleich nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe Peters vom Jahr 1865 hat Joh. Oberdick in einer Rezension[3]) bei aller Anerkennung der Peterschen Leistung, für welche die im vorhergehenden Jahr (1864) erschienene Arbeit von Jordan und Eyssenhardt eine nicht unvorteilhafte Folie abgeben konnte, die Behauptung Peters, daß aus Σ *omnino nihil peti posse ad ipsa uerba melius constituenda*, als „augenscheinlich übertrieben" bezeichnet[4]). Diesem nur zu begründeten Einspruch Oberdicks hat Peter in seiner zweiten Ausgabe

1) Zu *v. S.* 43, 7 beruft sich Peter im Apparat für die Herstellung der Wortfolge auf das Zeugnis von sechs Handschriften dieser Familie. — Wenn er zu *v. Car.* 13, 1 die Lesart des *Vatic.* 1902 namhaft macht, so hat er freilich auch diese Handschrift zu Σ gezählt. Daß dies jedoch ein Irrtum ist, habe ich oben (S. 283 ff.) nachgewiesen. Vgl. auch noch den Apparat zu *v. Gd* 16, 4 (II² S. 42, Z. 5), wo sich Peter auf den *Vat.* 1898 bezieht und die gelegentliche Erwähnung des sog. *Regius.*

2) S. *praef.* I² p. XXI sq.

3) *Die neuesten Textesausgaben der Script. hist. Aug., Zeitschr. für die österr. Gymnasien* 16 (1865) S. 727—745, wo nach Jordan-Eyssenhardt von S. 731 an Peters Text zur Besprechung kommt.

4) A. a. O. S. 736. — Übrigens ist Oberdicks Referat nicht einwandfrei: so hat er Peters Aufteilung der Handschriften unter die von ihm geschaffenen drei Klassen gründlich verballhornt.

(1884) zum Schaden der Sache keine weitere Beachtung geschenkt[1]: noch 1894 erklärt er gegen Oberdiek, dessen Ansicht inzwischen in Michael Petschenig[2]) einen beredten Anwalt gewonnen hatte, daß die Handschriften der Familie Σ an keiner einzigen der in *B* und *P* schwerer verderbten Stellen die Heilung oder die Andeutung einer solchen bieten[3]). Freilich steckt in dieser Ansicht ein Korn Wahrheit: gewisse Verderbnisse des Textes sind in der Tat sehr alt.

Als Peter dann schließlich einräumt, daß durch Mommsens und Dessaus Erhebungen mit *B* für seine Ausgabe die eine der zwei „Stützen gefallen" war, da hat er sein Verdikt gegen Oberdiek und Petschenig einigermaßen eingeschränkt: „Die Untersuchung wird sich darauf einlassen müssen, durch das dichte Gestrüpp von Unwissenheit, Unverstand und Willkür, das massenhaft in jenem gewuchert ist, zu den Spuren ihres (der Handschriften der Σ-Klasse) Archetypus durchzudringen und ihn mit *P* zu vergleichen: jene Handschriften haben wenigstens die oben erwähnte Umstellung der Quaternionen, die nicht leicht ohne äußere Hilfe in Ordnung zu bringen war[4]), nicht und überliefern hier und da Stellen so, daß man zwischen einer glücklichen Konjektur und einer besseren von *P* und seiner Sippe verschiedenen Vorlage schwanken kann"[5]).

1) Die einzige Wirkung von Oberdicks Mahnung läßt sich daraus erkennen, daß in das von Oberdick angefochtene Werturteil vor *melius constituenda* noch die Worte *uia et ratione* eingeschoben sind. Einen Kommentar hierzu liefert Peters Behauptung, daß Handschriften der Σ-Klasse „für ihre vereinzelten guten Lesarten nur den Wert von glücklichen Treffern im Raten beanspruchen können" (Bursians *Jahresbericht* 76. Bd. [1893], erschienen 1894, S. 151).

2) *Zur Kritik der Script. hist. Aug., Wissenschaftl. Abhandlungen* Nr. 63, Wien und Leipzig o. J. (1885).

3) Bursians *Jahresbericht* 76. Bd. S. 151.

4) Die Erkenntnis, daß es sich hier nicht wohl um konjekturale Eingriffe handeln kann, bedeutet einen Fortschritt gegen Peters frühere Auffassung. Noch in der *praef.* I² p. XXI schwankt er zwischen gelehrter Arbeit und einer nicht, oder wenigstens nicht mehr gestörten Vorlage als den Ursachen. Auf wie schwachen Füßen indes die Annahme einer so glänzenden, bis in alle Einzelheiten gelungenen Richtigstellung *per lusum ingenii* steht, das zeigt am besten die Leidensgeschichte der versprengten Stücke im *P* und der weitere — humanistische — Versuch im *Ricc.* — Auch der äußere Befund von *v. SA* 58, 1 in Σ spricht gegen eine Konjektur: es steht dort *de his aueia*, verderbt aus *de Isauria*, bezw. *de Hisauria* dadurch, daß *r* zu *e* wurde. Wollte man für die Vorlage von Σ dieselbe Unordnung, in der *P* sich befand, voraussetzen, so hätte der große Unbekannte, der so viel Genie besaß, als zur restlosen Beseitigung des Übels erforderlich war, gerade an dieser unmöglichen Wortgruppe kaum achtlos vorbei gehen können, da sie sich unmittelbar an einer Umstellungsgrenze befindet.

5) S. Bursians *Jahresbericht* 130 Bd. (1906), erschienen 1907, S. 37. — Vorher (S. 36) sagt Peter: „Ich verzichte darum noch nicht auf die Hoffnung, noch eine von *P* unabhängige Überlieferung zu finden und den Text wenigstens nach seinem Archetypus zu gestalten."

Freilich bald nachher klingt es wieder ein gut Teil resignierter: „Das Suchen nach einer von *P* unabhängigen Quelle der Überlieferung wird fortgesetzt werden müssen" [1]).

Und dabei ist Σ — wie dies Oberdick mehr geahnt, als bewiesen hatte[2]) — vom *P* unabhängig, was hier gezeigt werden soll — und Peter selbst besaß (seit 1884) eine vollständige Kollation eines Vertreters dieser Klasse, des sog. *Regius*[3])! Ein boshafter Zufall hat hier gewaltet und zugleich dafür gesorgt, daß Petern bei seiner Vergleichung die Eigenart der Familie Σ nicht in ein helleres Licht trat.

Paul von Winterfeld[4]) hat vor 13 Jahren nach *v. A.* 19, 6 die von Peter zuerst ganz beseitigten, dann in den Apparat verbannten Worte der „Vulgata", die noch auf *perquirite* folgen: *patrimis matrimisque pueris carmen indicite: nos sumptum sacris, nos apparatum sacrificiis, nos agris ambarualia indicemus* als „echt, so echt oder unecht wie die ganze lange Rede des Ulpius Silanus", in der sie vorkommen, zunächst aus inneren

1) S. Peter, *Zur Textesgeschichte der Sh.A*, *Archiv für lat. Lexikographie* 15 (1908) S. 29.

2) Die Wahl der Beispiele, mit denen Oberdick den Wert der *Π* gegenüber selbständigen Überlieferung beleuchten will, ist nicht glücklich. Denn das von ihm angeführte Stück der *v. Val.*, das zu der Briefsammlung dieser Vita überleiten soll, ist diplomatisch überhaupt nicht bezeugt, stellt vielmehr lediglich eine Erfindung des Venezianer Herausgebers vom Jahr 1489 dar (s. darüber unten S. 420 ff.). Die Lesart von *Q* 5, 1 aber *de Carris* statt *de Thraciis* stammt zwar allerdings aus Σ, ist Oberdick jedoch lediglich aus der *editio princeps* bekannt, sie läßt sich also für Σ erst ins Feld führen, wenn zuvor die Heranziehung des Σ für die Erstausgabe erhärtet ist, denn während die Inkunabel in der Hauptsache aus dem *Vat.* 5301 und damit — durch Vermittlung des *Paris.* 5816 — aus *P* selbst stammt, hatte Peter nur ihre Abhängigkeit vom *Vat.* 5301 und ihre allgemeine Verwandtschaft mit *P* bemerkt, sie also in seine *Π*-Klasse eingestellt. Irrtümlicherweise hat nun Oberdick aus Peters Angaben die Zugehörigkeit der Handschrift zu *Ψ* herausgelesen (a. a. O. S. 732), also zu einer Familie, die Peter allerdings auch durch Σ beeinflußt sein läßt. Wenn so Oberdick eine Lesart der *editio princeps* für die selbständige Textbezeugung in Anspruch nimmt, so hat er in diesem Einzelfall zwar Recht — die Variante stammt tatsächlich aus Σ — aber er hat das Ziel nur auf dem krummen Pfad eines Mißverständnisses erreicht.

3) Der sog. *Regius*, durch Casaubonus unter diesem Namen bekannt, ist identisch mit *Paris.* 5807 — '*eum* (sc. *Regium*) *totum excussi*' sagt Peter *praef.* I² p. XXIV. Im *Philologischen Anzeiger* 16 (1886) S. 413—417 rechtfertigt sich Peter gegen Petschenig mit der Erklärung, daß er in Italien (im Jahr 1863) von sieben Handschriften der Familie Σ „genauere Kenntnis" genommen habe. Dabei ist *Vat.* 1902 fälschlich mitgezählt. Später (im Jahr 1884) habe er den *Regius* vollständig verglichen.

4) *Satzschlußstudien zur Historia Augusta, Rhein. Mus.* 57 (1902) S. 549 ff.; die erwähnte Stelle findet sich S. 556 f.

Gründen in Schutz genommen[1]). Mit Recht verlangt er „besondere Rücksicht" auf diese Stelle, die „von grundlegender Bedeutung für die Textgeschichte und Kritik der *Historia Augusta*" sei.

Inhalt und Umfang des Begriffes '*uolg.*' (= Vulgata), der für diesen Passus in seiner Ausgabe verantwortlich gemacht wird, hat Peter zu bestimmen versäumt. Nur zu *v. SA* 68, 1 findet sich im Apparat (I² S. 299, Z. 1) die Erläuterung: *uolg. (post editionem Venetam primam)*[2]).

Aber während jene Erweiterung der *v. SA* 68, 1 um gewisse Juristennamen allerdings zuerst in dem Druck von Venedig auftaucht, ist die vollere Fassung der *v. A* 19, 6 in dieser Ausgabe noch gar nicht enthalten, ist aber dafür durch die Σ-Klasse handschriftlich bezeugt. Erst in die *editio Aldina* des Joh. Bapt. Egnatius (erschienen 1516) hat der betreffende Passus aus Σ Eingang gefunden. So kamen Patzig und Peter[3]) dazu, eine ziemlich dreiste Interpolation des Egnatius zu statuieren, während Egnatius nur ein Stückchen alter Überlieferung wieder zu Ehren gebracht hatte. Denn während im *P* die heidnischen Anweisungen offenbar einer sog. „christlichen Korrektur"[4]) zum Opfer fielen, haben sie sich in Σ[5]) glücklich erhalten. Da aber die *editio princeps* so gut wie die Venezianer Ausgabe vom *P* in letzter Linie abhängt, so ist auch in diesen Drucken keine Spur des anstößigen Stückes erhalten.

Aber die fromme Karolingerzeit hat noch weiter purgiert: in nächster Umgebung (*v. A* 19, 5) liest *P* (u. seine Sippe) *audiuimus litteras, quibus rogauit* (sc. Aurelianus) *opem dei, ut uir fortissimus adiuuetur*[6]). Dagegen hat Σ: *audiuimus litteras, quibus rogauit opem deorum, quae numquam cuiquam turpis est, uir fortissimus adiuuetur*[7]). Es ist also im *P* *deorum* zu *dei* geworden, der Relativsatz aber, der das Heidentum und die alten Götter zu empfehlen schien, wurde ganz ausgeschnitten, die

---

1) Hinzu trete noch der Satzschluß. — Eine besondere Behandlung der Klauseln des Vopiscus — Winterfeld begnügt sich mit Stichproben — steht von Susan H. Ballou zu erwarten.

2) Die Venezianer Ausgabe ist im Jahr 1489 erschienen, s. u. S. 415.

3) S. unten S. 422.

4) Zu dergleichen Christianisierungen im 9. Jahrhundert s. S. Hellmann, *Sedulius Scottus*, in L. Traubes *Quellen und Untersuchungen zur lat. Philologie des Mittelalters* I, 1 (1906) S. 114.

5) Der Text hat in Σ ziemlich gelitten: statt *nos agris ambarualia* usw. steht *nos aris* (auch *aras*) *tumultuarias*, eine Entstellung, die sich nur durch eine lange Überlieferung erklärt.

6) Eyssenhardt (und Kellerbauer) nehmen an diesem Wortlaut berechtigten Anstoß: sie stellen also *opem dei uir fortissimus, ut adiuuetur.* Daß der Fehler tiefer sitzt, konnten sie nicht ahnen.

7) Auch diese Worte verwirft Peter als einen Einschub des Egnatius (s. *Archiv. für lat. Lexikogr.* 15 S. 27). In Wirklichkeit hat sie zuerst Egnatius aus Σ hervorgezogen.

Narbe dieser törichten Kastration durch ein *ut* plump genug zu verkleben gesucht. Noch ein weiteres Opfer hat im selben Zusammenhang christliche Intoleranz gefordert: in *v. A* 19, 4 findet sich nach *utendum Apollinis beneficiis* in Σ noch *inseruiendum deorum immortalium praeceptis*, ein unverdächtiger Satzteil, den man in Peters Ausgabe sogar im Apparat vergeblich sucht[1]).

Die Beobachtung einer so skrupellosen Tendenz der *P*-Überlieferung[2]) muß vor zu großer Vertrauensseligkeit ihr gegenüber warnen. Freilich wäre es verfehlt, die Krediterschütterung des *P* zu einer Hausse für die Σ-Klasse auszunutzen. Denn wenn auch Σ an den eben besprochenen Stellen unversehrt geblieben ist, so befindet sich doch sein Text im allgemeinen in dem Zustand äußerster Verwahrlosung.

Als charakteristisch für die Σ-Klasse führt Peter richtig an, daß ihr die Folgen jener Blätterversetzung im Archetypon des *P* erspart geblieben sind. Im übrigen sei der Text *incredibili libidine* verderbt. Auch der griechische Vers in *v. SA* 18, 5 fehle in Σ: dies ist freilich ein zweifelhaftes Kriterion; denn dieser Vers fehlt einerseits zum Teil auch in den vom *P* beeinflußten Handschriften[3]), findet sich aber andererseits z. B. — mit lateinischen Lettern — im *Laurentianus sin.* 20. 6, den doch auch Peter zu Σ rechnet. Es gab immer wieder Schreiber, die ihnen unverständliche Worte ohne Besinnen wegließen: einen Schluß auf ihre Vorlage darf man daraus nicht ziehen. Daß sich übrigens auch sonst im Σ auffallend viele Lücken finden, hat Peter mit mehr Glück betont.

Auch die Verstümmelung des Endes von *v. Val.* und der *v. Gall.*, deren Umfang im *P* mit so großer Sorgfalt und Treue wiedergegeben ist, läßt sich im Σ feststellen. Nur daß hier fröhlich ergänzt ist und die Wortfragmente, mit denen man nichts anzufangen wußte, einfach entfernt sind. So erinnert nach außen in Σ nur noch eine einzige kleine Lücke in *v. Gall.* 2, 1[4]) an die schwere Schädigung des Textes. Als Probe für

---

1) Selbst Egnatius hat diese Wortfolge übersehen. So ist auch die „Vulgata" von ihr frei geblieben.

2) Peter dürfte mit seiner Vermutung, daß die zwischen *v. MB* und *v. Val.* klaffende Lücke durch christlichen Fanatismus gerissen wurde, das Richtige treffen (s. Bursians *Jahresber.* 130. Bd. [1906] S. 36).

3) So im *Vat.* 5301; deshalb mußte er auch in der *ed. princ.* wegbleiben. Erst Erasmus hat sich für den Frobenschen Druck (Basel 1518) den authentischen griechischen Wortlaut aus dem *Murbacensis* verschafft. Noch Egnatius hatte sich (1516) in einer plumpen wörtlichen Übersetzung des angegebenen lateinischen Spruchs ins Griechische versucht.

4) *v. Gall.* 2, 1 heißt es z. B. im *Vat.* 1897: *Ergo Macrianus undique auxilia petit occupatis a se partibus quas ipse posuerat ita* —— *imperium hoc bellum instruxit cum par esset omnibus quae* usf. Außer der Leerlassung nach *ita* weist kein äußeres Anzeichen auf eine Störung hin.

die Art, wie Σ verfährt[1]), mag *v. Gall.* 1, 1 dienen. Hier hat P^1[2]) nach den ersten unversehrten Worten *uocabantur exercitus mus . . . duces erat . . . meror . . . imperator . . . . . romani persida . . . sertenetur . . . . . ior omnium . . . quod Gallienus na . . . . . pater facto sic moribus rep̄. . . . perdiderat* 2. *Gallieno igitur* usw. In Σ liest man: *uagabantur exercitus, murmurabant duces, erat omnium meror, quod imperator Romanus in Persida seruiliter teneretur.* 2. *Gallieno igitur* usw. Die unbequemen Wort- und Satzreste *ior omnium . . . quod Gallienus na . . . pater facto isc moribus rep̄. . . . perdiderat* sind also weggeblieben. Im übrigen ist die Ergänzung in Σ hier keineswegs ungeschickt und wird dem Verlorenen ziemlich nahe kommen. Irgendeine diplomatische Gewähr kann Σ freilich für diese Vervollständigung nicht übernehmen. Daß späterhin in *P* selbst die Ergänzungen aus Σ eingedrungen sind, ist bekannt; bei dieser Gelegenheit wurde *uocabantur* in *uagabantur* verbessert: aus *mus* wurde *murmurabant;* aus *Romani Persida* machte man *Romanus in Persida;* aus *sertenetur* aber *seruiliter teneretur*[3]).

In *v. Gall.* 4, 2 hat *P* zunächst: *Aegypt . . . . . data est . . . a . . . strangy . . . milites . . . uitum est . . . ribus cum Gallienus:* dem gegenüber bietet Σ: *Egyptus enim data Emiliano per transcithebitinos milites cum Gallienus* usw. Auch hier sind also in Σ nicht alle Fragmente berücksichtigt. Im *P* selbst ist, in Anlehnung an Σ, späterhin ergänzt: *Aegyptus enim data est Emiliano a strangythebitinos milites uitum est ribus cum Gallienus* u. s. f., die in Σ vernachlässigten Reste sind in *P* stehengeblieben. Das merkwürdige *strangythebitinos* verdankt seine Entstehung dem nicht weniger seltsamen *transcithebitinos*[4]) aus Σ. Das letztere Wortungeheuer verliert seine Schrecken, wenn man in *v. Gall.* 4, 7 auf die Wortgruppe *quod Scythae Bithiniam inuaserant* stößt. Aus *Scythae* und *Bithinia* scheint der Redaktor von Σ mit wenig Witz und viel Behagen die famosen *scythebithini milites* herausdestilliert zu haben. Und

1) Peter *praef.* I² p. XXII sagt darüber: *lacunae uitae Valeriani iunioris Gallienorumque neglectis fragmentis, quae non quadrare uiderentur, expletae.*

2) P^1 bezeichnet den ursprünglichen Zustand des *P*, wie er durch *B* gewährleistet wird. Da im *P* der ursprüngliche Wortlaut teilweise eradiert ist, so leistet *B* für die Feststellung der anfänglichen Lesarten wichtige Dienste; s. auch Mommsen (nach Bethe) *Ges. Schr.* VII (1909) S. 357f. (= *Hermes* 25 [1890] S. 287). — Über die Kontamination von *P* und Σ im *Vat.* 1899 ist schon im ersten Abschnitt berichtet.

3) *uocabantur* ist im *Vat.* 1899 stehen geblieben; ebenso *Romani Persida. Sertenetur* ist im *Vat.* 1899 zu *serteneretur* geändert; davor ist friedlich noch *seruiliter* gesetzt.

4) *transcithebitinos* steht im *Vat.* 1897; — *Trambithinos* haben *Ambrosianus C 110 inf.* und *Admontensis* 297; *Vat.* 1898 ändert *transehichithinos* in *transtichithinos.* — *transtychebitinos* bietet *Vat.* 1899, der sich ja für die Lücke bei Σ Rats erholte.

mit solch blühendem Unsinn hat er die Lücke gestopft! In Wirklichkeit möchte das *strangy* in *P* den letzten Rest von *strangulatus* darstellen, wie das Obrecht schon in seiner Ausgabe vom Jahr 1677 auf Grund von *v. T* 22, 8 vermutet hat. Seine weiteren Vorschläge sind freilich problematisch; namentlich wird man auf die *Thebaitani milites*[1]), gewitzigt durch die Elitetruppe der *Scythebitini*, gern verzichten. Daß von Σ keine zuverlässige Ergänzung für derartige Fälle erhofft werden darf, wird schon aus den angeführten Proben deutlich geworden sein.

Wenn Peter[2]) — um zu seiner Charakteristik der Familie Σ zurückzukehren — von der Vita des älteren Valerian aussagt, ihre Kapitel seien in Σ umgestellt, so muß dies auf einer Verwechslung mit der Venezianer-Ausgabe von 1489 beruhen. Denn die *v. Val.* unterscheidet sich in der Σ-Überlieferung von *P* usw. lediglich durch die vorausgeschickte Einleitung[3]). Schließlich führt Peter noch das Füllstück[4]) an, das zwischen *v. MB* und *v. Val.* eingeschaltet, wenigstens durch ein paar knappe Daten für den schweren Verlust der nirgends erhaltenen Viten des Philippus, des Decius und ihrer Gegner entschädigen sollte.

Dieses Supplement — es steht bei Peter *praef.* I² p. XXII sq.[5]) — bezeichnet Peter[6]) als ein „Konglomerat aus Orosius und Eutrop mit eigenen Zutaten". Eine genaue Prüfung ergibt jedoch, daß der mittelalterliche Herausgeber der Σ-Klasse — denn so wird man ihn *mutatis mutandis* schelten müssen — nicht Eutrop, sondern die *Historia Romana* des P a u l u s D i a c o n u s[7])

1) Daß in *v. T* 22, 6 eine Reise des Ämilianus durch die Thebais vorkommt, soll nicht verschwiegen werden.

2) *Praef.* I² p. XXII.

3) Abgedruckt bei Peter *praef.* I² p. XXII, Anm. 1; im Schlußsatz mußte es statt *accliuis* natürlich *acclinis* heißen (s. Oros. 7, 22, 4); die Kodizes von Σ geben allerdings *accliuis* (im *Chis.* — und danach im *Vat.* 1898 — ist daraus *arduus* geworden!). Nach *captus est* schalten einige Handschriften von Σ entsprechend der Fassung bei Orosius *imperator populi Romani* ein.

4) Daß dieses Füllstück sogar in vom *P* abhängige Handschriften Aufnahme fand, also an sich noch keine Zugehörigkeit zu Σ beweist, hat sich beim *Vat.* 1902 und *Urb.* 414 bereits herausgestellt und ist für die letztere Handschrift auch von Peter bedacht worden.

5) *Hic ab his historiographis* beginnt dieses Stück. *His* hat Peter übersehen.

6) *Arch. f. lat. Lexikogr.* 15 S. 28. — Von der *v. Val.* heißt es noch weniger richtig (*praef.* I² p. XXII), sie sei umgearbeitet *frustulis Eutropianis Victorianisque adspersis* (s. auch Peter im *Philol. Anzeiger* 16 [1886] S. 415).

7) Paulus Diaconus hat ja den Text Eutrops vorzugsweise mit Hilfe des Orosius und der *Epitome* des Ps. Aurelius Victor erweitert (s. M. Schanz, *Gesch. der röm. Litt.* IV, 1 [1904] S. 72 f.). Aber gerade für die hier in Betracht kommende Periode ist von Paulus Diaconus wohl die *Epitome*, nicht aber Orosius beigezogen (siehe die Nachweise von H. Droysen in seiner Ausgabe des Eutrop in den *Monumenta Germaniae, auct. antiquiss.*, Bd. II [1879]); für Valerians Gefangenschaft hält sich unser Redaktor ganz an Orosius. Daß er aber sonst daneben nicht

zugrunde gelegt hat. Die „eigenen Zutaten" beschränken sich auf Valerians Geschichte bis zur persischen Gefangenschaft[1]).

In seiner Aufzählung der Eigenschaften der Familie Σ hätte Peter auch der umfangreichen Lücke, durch welche die *v. Cl.* in Σ beträchtlich gemindert ist, gedenken können. Es fehlt nämlich in *v. Cl.* 4, 2 nach *ad Apollinis templum* ein großes Stück bis 8, 2, wo mit *adulamur qui* mitten im Satz der Faden wieder aufgenommen ist. (Es ist also verloren Peter II² S. 135, Z. 25 bis S. 138, Z. 22.) In den Handschriften der Σ-Klasse ist der Verlust dadurch angedeutet, daß ein Spatium frei geblieben ist, dessen Umfang bald wenige Zeilen, bald, wie im *Laur. sin.* 20, 6, über eine Seite beträgt.

Wenn dagegen die Umarbeitung der *v. MA* bei Peter erst Erwähnung findet, nachdem die Reihe an den *Regius* (= *Paris.* 5807)[2]), gekommen war, so muß es im Dunkeln bleiben, wie es in diesem Punkt mit den anderen, zumal den vorausgehenden Handschriften beschaffen ist[3]). Tatsächlich ist die willkürliche, doch keineswegs ungeschickte Umordnung der *v. MA* eine Eigentümlichkeit der ganzen Familie Σ, ohne Zweifel eine Art von redaktionellem Eingriff desselben Mannes, der das orientierende Zwischenstück nach *v. MB* als „Anmerkung des Herausgebers" beizufügen für gut fand. Daß sich auch die *v. PN* in Σ eine Umsetzung gefallen lassen mußte, bei der Kap. 9, 3 und 4 — an sich ganz passend — an den Schluß der Vita verpflanzt wurden, hat Peter überhaupt nicht erwähnt.

den Eutrop, sondern den erweiterten Text des Paulus Diaconus benutzt, zeigt der Zusatz *si quidem Maurus fuerat* von Ämilian; so schreibt erst Paulus (nach *Epitome* 31, 2: *fuit autem Maurus genere*). Dieselbe Stelle schließt aber auch die sog. *Historia miscella* des Landolfus Sagax, der ja selbst wieder auf Paulus fußt und an den man zunächst denken müßte, als Quelle des „Herausgebers" aus: ist doch bei Landolf der Wortlaut des Paulus glücklich zu *si quidem auarus fuit* entstellt. Auch sonst geht unser Supplement mit Paulus gegen Landolf, so in *non completo biennio*, was sich bei Paulus aus Eutrop 9, 5 erhalten hat, von Landolf aber in *imperii anno secundo* umgestaltet ist (s. die Ausgabe der *Historia miscella* von Fr. Eyssenhardt, Berlin 1869). — Warum übrigens Peter, *praef.* I² p. XXII Anm. 2, in *Budalie* ein Glossem sieht, ist mir unerfindlich, hat doch schon Eutrop 9, 4 (danach Paulus) die Ortsangabe.

1) Es ist zu beachten, daß der „Herausgeber" sich durch die feindselige Stimmung des Orosius, der in Valerian nur den verruchten Christenverfolger haßt, nicht beeinflussen läßt.

2) Den Abschnitt über den *Paris.* 5807 (*Reg.*) hat Peter nämlich erst seiner zweiten Ausgabe beigegeben. Da Peter lediglich durch diese Handschrift die genauere Bekanntschaft mit Σ gemacht hat, so scheint ihm selbst das Verhältnis dieses Zeugen zu den anderen Vertretern von Σ nicht völlig klar zu sein. — Über die Anordnung der *v. MA* im *Paris.* (*Reg.*) gibt Peter im *Philol. Anzeiger* 16 (1886) S. 415 Auskunft.

3) *Praef.* I² p. XXII heißt es in der Gesamtschilderung von Σ nur ganz im allgemeinen: *totae sententiae aliis locis positae.*

Ähnlich ist *v. T* 31. 5 und 6 an den Schluß dieser Vita (nach Kap. 33, 8) gestellt.

Ich wende mich nun zu den einzelnen von Peter besprochenen Handschriften, wobei ich mich zunächst an seine Reihenfolge halte.

Peter beginnt seine Liste mit zwei Handschriften, denen er *insignem quendam locum* anweist: daß die erste, *Vat.* 1902, nicht in die Gesellschaft der Σ-Klasse gehört, ist schon bemerkt worden. Aber auch die zweite, der *Laurentianus sin.* 20. 6, ist von Peter ungenügend behandelt. Wenn er nämlich von der Biographienfolge im *Laur.* behauptet[1]) *in codice Florentino idem est ordo uitarum qui in familia Π*, so hat er sich allem nach durch das — allerdings gleichzeitige — Inhaltsverzeichnis am Schluß des Kodex (f. 105^{r}) täuschen lassen[2]). Das Inhaltsverzeichnis führt allerdings die Viten in derselben Reihenfolge wie *P*: der Text selbst dagegen berücksichtigt die Chronologie der einzelnen Herrscher (so wie das Peter in seinen Ausgaben auch hält, nur daß in der Handschrift *v. AC* erst auf *v. DJ* folgt). Der Index ist demnach ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse des Textes aus der Vorlage mit abgeschrieben. Auch die Angabe, daß die *v. SA* richtig (wie im *P* usw.) unter des Lampridius, nicht, wie sonst in Σ, des Spartianus Namen gehe, ist nur zur Hälfte wahr; denn ausschließlich jenes Inhaltsverzeichnis, das, wie gesagt, in keiner unmittelbaren Beziehung zum Text steht, gibt als Autor der *v. SA* den Lampridius an, im eigentlichen Text jedoch ist der Verfasser der *v. SA* totgeschwiegen.

Mit der bevorzugten Stellung dieser zwei Handschriften ist es also nichts[3]).

Den von Peter an dritter Stelle genannten *Regius* (= *Paris.* 5807), in dem nach ihm *v. Car.* 16 bis 21 ganz fehlt, kann ich hier um so eher übergehen, als diese Handschrift schon durch des Casaubonus Angaben einigermaßen bekannt ist.

Des weiteren bespricht Peter noch folgende Handschriften der Familie Σ: *Vaticanus* 1898; *Vat.* 1897; *Laurentianus* 66. 32; *Ambrosianus C 110 inf.*; *Neapolitanus* (= Biblioteca Nazionale) IV E 39. Schließlich erwähnt er wenigstens einen *Chisianus* (gemeint ist *Chis. H* VII. 239) und eine Handschrift der Biblioteca Angelica[4]), die er aber beide nur

1) S. *praef.* I^{2} p. XXIV.

2) Wieviel Vorsicht bei solchen Dingen vonnöten ist, konnte der interessante Fall des *Vat.* 1899 zeigen, dessen Schreiber einer Kopie des *P* ohne viel Federlesen einen Index aus Σ vorsetzte; s. oben S. 276.

3) Auch Peters Datierung ist verkehrt: wenn er *Vat.* 1902 ins 14., den *Laur.* ins 15. Jahrhundert weist, so hat tatsächlich das umgekehrte Verhältnis statt und diese Zahlen sind also zu vertauschen.

4) Der *Angelicanus* ist, wie schon Peter annimmt, verloren gegangen: auch der neue Katalog von H. Narducci, *Catalogus codicum manuscriptorum praeter Graecos et orientales in bibl. Angelica* I, Rom 1893, weiß nichts von ihm.

durch zwei Aufsätze Fea's kennt, sowie einen *Malatestianus* 15 *sin.* 4, Handschriften, die ihm alle zu Σ zu gehören scheinen.

Hierzu kommt noch der von Michael Petschenig[1]) hervorgezogene *Admontensis* 297 der Benediktinerabtei Admont in Steiermark, sowie eine Handschrift des Britischen Museums, *Harl.* 4121.

Diese Handschriften alle (bis auf den verlorenen *Angelicanus*) habe ich selbst einsehen können, mit Ausnahme des *Harl.* 4121, von dem ich indes genügende photographische Proben besitze.

Meine Prüfung hat zu folgender Gruppierung geführt: es gehören zusammen der *Ambr. C* 110 *inf.* und der *Admontensis*[2]); ferner der *Chisianus* und der *Vat.* 1898; schließlich *Vat.* 1897, *Malatest.*, *Harl.* 4121 und *Neapol.*

Vom *Laur.* 66, 32, der an der Stirn im goldenen Feld die sechs roten Kugeln der Medici führt, sagt Peter sehr geheimnisvoll: *Explicit: neque quemquam alium principem sic amatum.* Daß diese Worte den Schluß der *v. Cl.* bilden, der Kodex also nicht fertig geworden ist und vom letzten Teil der Sammlung unter Vopiscus' Namen überhaupt nichts mehr enthält, verrät uns Peter nicht.

Noch mehr irreführend ist seine Behandlung des *Vat.* 1897. Denn abgesehen davon, daß dieser Kodex auf Grund seiner Schrift ins 14. Jahrhundert, wohl in dessen erste Hälfte[3]), zu datieren ist, verschweigt Peter den wichtigen Umstand, daß der eigentliche Schreiber zunächst nur bis *v. Car.* 19, 2 gekommen ist, wo er mit den Worten *qui per parietem* — also mitten im Satz — abbricht. Eine absichtliche Kürzung, wie sie sonst sich in dieser Handschrift mitunter findet[4]), ist an diesem Ort durch den ganzen Zusammenhang ausgeschlossen. Erst erheblich später

---

1) *Zur Kritik der Script. hist. Aug.*, *Wissenschaftl. Abhandlungen* Nr. 63, Leipzig und Wien o. J. (1885). Der Bibliothek der Benediktinerabtei bin ich für die bereitwillige Übersendung ihrer Handschrift auf die Bibliotheken zu Tübingen und Stuttgart, wo ich sie längere Zeit benutzen durfte, zu besonderem Dank verpflichtet.

2) Als „enge verwandt" mit dem *Ambr. C 110 inf.* hat Petschenig (a. a. O. S. 4) den *Admont.* schon auf Grund der *inscriptio* und *subscriptio* des ersteren (vgl. Peter, *praef.* I² p. XXVI) bezeichnet. Aber die Abhängigkeit des *Admont.* vom *Ambros.* drängt sich allenthalben auf.

3) Peter, *praef.* I² p. XXV gibt *saec. XV* an. Tatsächlich gehört die Handschrift zeitlich in die Nähe des *Vat.* 1899.

4) S. Peter, *praef.* I² p. XXV sq. — In *v. SA* 6, 2 heißt es z. B. nur *adclamatum est: Auguste innocens, dii te seruent etc.;* daran schließt sich sofort *v. SA* 8, 1 *Et post adclamationes;* die weitschweifige Senatsakklamation ist weggeblieben. Man beachte das *etc.*; damit ist die Auslassung als solche kenntlich gemacht. — Wäre in der Vorlage des *Vat.* 1897 das letzte Blatt mit dem Schluß der *v. Car.* verloren gegangen, so wäre eine entsprechende Notiz des Schreibers von *Vat.* 1897 kaum unterblieben.

ist die Handschrift von einer ganz anderen Hand zu Ende gebracht, die genau an der Stelle die Feder wieder ansetzte, wo sie dem Vorgänger entfallen war: von dieser zweiten Hand stammt das von Peter wiedergegebene *Explicit*.

Es ist noch festzustellen, daß die Vervollständigung des *Vat.* 1897 nicht nach dessen einstiger Vorlage, überhaupt nicht nach einer Handschrift der Familie Σ vorgenommen wurde. So klein das betreffende Stück auch ist (*v. Car.* 19, 2 bis 21, 3), so hat doch die Vergleichung unzweifelhafte Beziehungen zum Kreis des *P*[1]) ergeben. So stoßen auch hier die beiden Hauptklassen der Überlieferung, nämlich *P* und sein Anhang auf der einen, Σ auf der anderen Seite zusammen, ein Vorgang, der uns in anderer Art im *Vat.* 1899 begegnete.

Der unvollständige Zustand des *Vat.* 1897 aber vermag den Befund von drei weiteren Handschriften zu erklären. Denn *Malat.* und *Harl.*[2]) enden genau in derselben rätselhaften Weise wie zunächst der *Vat.* 1897, während der ohnehin gekürzte *Neapol.* ein paar Zeilen früher abbricht.

An der engen Verwandtschaft dieser Handschriften, die sich bis in Einzelheiten verfolgen läßt, ist nicht zu zweifeln, so wenig wie daran, daß *Vat.* 1897 der Senior dieser Gruppe ist[3]). — *Harl.* 4121 ist, wenn nicht alles trügt, von der Hand des Pomponius Laetus selbst geschrieben[4]).

1) Man möchte sich tatsächlich versucht fühlen, an den *Vat.* 1899 als die mögliche Vorlage zu denken. Bestimmte Spuren weisen in diese Richtung, ohne jedoch — auf so kurze Strecke — Gewißheit zu bringen. Die Abhängigkeit des ergänzten Schlußstücks von *P* und seiner Sippe im allgemeinen beweist folgendes: Peter II² S. 245, Z. 1 *ausus libertate* (Σ: *usus . . . liberalitate*); Z. 2 *spectare censorum* (Σ: *spectante censore*, *P*: *spectate* undeutlich korrigiert aus *spectare*) *censorē* (der Strich auf dem *e* ist jünger): *Vat.* 1899: *spectare censorem*; ebenso auch der *Paris.* 5816 Petrarcas; Z. 12 *sunt atrabatias* (ebenso *Vat.* 1899; *Paris.* 5816: *atrabatitis*; im *P* stand ursprünglich *atrabacitis*, daran ist herumkorrigiert, so daß man entweder mit *Vat.* 1899 *atrabatias* oder mit *Paris.* 5816 *atrabatitis* verstehen kann); Z. 13 *canusinia frincome* (*P*: *canusinia frincane* (für *Canusini Africane*): daraus *Vat.* 1899 *canusinia frincane*, doch so undeutlich, daß es leicht zu verlesen ist); Z. 15 *pudorem tingerent* (*Vat.* 1899: *pudore tingeret*; *P* scheint ursprünglich *pudor tangeret* gegeben zu haben, *B*: *pudore tangeret*); die spätere Korrektur ist nicht ganz klar: wie sie aufgefaßt wurde, zeigt *Vat.* 1899; *Paris.* hat *pudore tangeret*). — Wie man sieht, ist das Schlußstück schlecht genug überliefert. Auch findet sich tolles Zeug wie *pracasse* statt *placuisse* (II² S. 244, Z. 22f.). Der Abschluß mit *Helii Spartiani opus* usw. paßt zwar nicht zu dem vollen *Explicit* des *Vat.* 1899 (s. Peter, *praef.* I² p. XXVI) oder des *P* selbst, wohl aber zu dem Inhaltsverzeichnis des *Vat.* 1899, das nach der Überschrift anhebt mit *Vitam helii adriani scripsit helius spartianus*. Der Index von *P* begnügt sich mit *Spartiani* (ohne *Aelii*) *uita Hadriani*.

2) *Deficit in exemplari* bemerken beide Handschriften. Vgl. den *Neapol.*

3) Der *Malatest.* wird unmittelbar aus dem *Vat.* 1897 kopiert sein.

4) Meine Photographien stimmen im Gesamteindruck wie in den Kleinigkeiten vollständig zu gesicherten Handschriften des überspannten Akademie-

Der *Neapolitanus* schließlich ist ein erbärmlicher, für uns wertloser Auszug. Peter läßt ihn mit den Worten enden: *erichenus*[1]) *scripsit uinorum uita principum non sine reprehensione dicitur — deficit exemplar.* Was es damit auf sich hat, erfahren wir von Peter freilich nicht. Nun steht in Σ. *v. Car.* 18. 5: *Claudius Euthenius*[2]), *qui Diocletiano ab epistulis fuit, quod idcirco dixi, ne quis amaret et nostra requireret*[3]), *maxime cum uinorum*[4]) *principum uita non sine reprehensione dicitur.* Der Exzerptor hatte zunächst *echenius* statt *Eu(s)thenius* geschrieben, dann *ri* nach dem ersten *e* übergesetzt und auf dem Rand nochmals *Claudius Erichenius* ausdrücklich wiederholt[5]). So schließt also der *Neapol.* mit *v. Car.* 18, 5. Da bloß sechs Teubnerzeilen später auch der ursprüngliche *Vat.* 1897, *Malat.* und *Harl.* abbrechen, so scheint mir die Annahme nicht aus der Welt zu liegen, daß der *Neapol.* aus einer unvollständigen Vorlage von der Art des *Vat.* 1897 ausgezogen ist. Wenigstens spricht nichts dagegen und erklärt sich so sein Aufhören zwanglos[6]).

Dieser Gruppe unvollständiger und gekürzter Textzeugen treten *Chisianus* und *Vat.* 1898, *Ambros. C* 110 *inf.* und *Admontensis* als vollgültige Vertreter der Familie Σ gegenüber. Von ihnen scheint der *Admontensis* unmittelbar aus dem *Ambros.* abgeleitet zu sein. Auch für die Abkunft des *Vat.* 1898 vom *Chisianus* sprechen zahlreiche Tatsachen. Ich verzichte aber darauf, das auf diese Verhältnisse sich beziehende Material hier auszubreiten, denn im Hinblick auf die einheitliche Überlieferung der Σ-Klasse wäre eine weitergehende Individualisierung der Handschriften, wie sie bei der Nachkommenschaft des *P* unerläßlich war, zwecklos.

---

haupts. Vgl. z. B. Fr. Ehrle und P. Liebaert, *Specimina codicum Latinorum*. Bonn 1912. Tafel 50 und besonders die Monographie von Vladimiro Zabughin, *Giulio Pomponio Leto, Saggio critico* Grottaferrata 1909ff. — Der von Peter (*praef.* I² p. XXX Anm. 1) im Anschluß an Jordan erwähnte *Vat.* 3311 von der Hand desselben Humanisten geschrieben, ist für die Textgeschichte der *Historia Augusta* ohne Belang. Enthält er doch von ihr nur eine Paraphrase von Teilen der *v. Dd.*, *v. OM* und *v. SA.* s. jetzt darüber Zabughin a. a. O. Bd. II (1910) S. 229. Auch der weitere Inhalt des Bandes ist dort gewürdigt. Nach Zabughin spiegelt die Handschrift die *preistoria dei Cesari*, also seines *Cesari* betitelten Werkes wider.

1) Es steht indes *erichenius* da.

2) Statt *Eusthenius*, wie *P* hat. — Im *Chis.* ist der Name weiter zu *Enthenius* verderbt.

3) *ne quis amare tanta tam requireret* schreibt *P*.

4) *uel uinorum* gibt *P*.

5) Es ist also im *Euthenius* von Σ (vgl. *Vat.* 1897) sowohl *th* zu *ch* geworden, als auch *u* zu *ri* verlesen (vielleicht auf dem Umweg über *n*, s. Anm. 2): so kommt zuletzt *Erichenius* zustande.

6) Für die Textgeschichte ist diese Paraphrase, wie die gegebene Probe gezeigt haben wird, ohne jede Bedeutung. Wer Peters Angaben (*praef.* I² p. XXVI) liest, muß freilich glauben, es handle sich um eine ernsthafte Handschrift.

Wir wenden uns vielmehr jetzt der Σ-Klasse in ihrer Gesamterscheinung zu, wobei an die vorausgegangenen Bemerkungen zu ihrer Charakteristik erinnert werden muß.

Fragen wir zunächst nach dem Alter der Σ-Klasse. Einen *terminus ante quem* liefert die mehrfach erwähnte Tatsache, daß bereits für den *Vat.* 1899 einer ihrer Angehörigen herangezogen werden konnte: etwa in dieselbe Zeit, also in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, weist auch die Schrift einer uns erhaltenen Handschrift der Σ-Klasse, des schon besprochenen *Vat.* 1897, der ja wiederum eine vollständigere Vorlage voraussetzt. Um dieselbe Zeit waren in *P* selbst Varianten aus Σ bereits eingedrungen[1]).

So ist denn für den Beginn des 14. Jahrhunderts die Existenz der Σ-Klasse gesichert. Aber wir können unbedenklich ein höheres Alter annehmen, denn die Texte zeigen (auch — und das ist entscheidend — in dem „Supplement")[2]) Spuren langer Überlieferung. Auf jeden Fall finden die Humanisten die Σ-Klasse bereits vor, so daß eine Mitwirkung von dieser Seite schon durch die Zeitverhältnisse, um des Stils nicht zu gedenken, ausgeschlossen ist.

Nach oben läßt sich noch weniger eine scharfe Grenzlinie ziehen. Denn der Nachweis der Benutzung des Paulus Diaconus für das „Füllstück" gibt einen allzu frühen *terminus post quem*, die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts[3]), also eine Periode, in der noch nicht einmal Sedulius Scottus die *Historia Augusta* in einer — irischen? — Handschrift las, geschweige denn der *Palatinus* schon geschrieben war.

Daß statt der *Historia Romana* des Paulus Diaconus nicht schon die sog. *Historia miscella* des Landolfus Sagax (abgefaßt ums J. 1000) benutzt wurde, darf selbstverständlich zu keiner chronologischen Schlußfolgerung verführen. Konnte doch das ältere Werk des Paulus Diaconus noch immer gebraucht werden, auch als seine Weiterführung durch Landolf erfolgt war.

Leider läßt sich die Sprache der von dem mittelalterlichen „Herausgeber"[4]) herrührenden Teile, des Titels[5]) und des Füllstücks, nicht recht

---

1) Das Alter dieser Varianten im *P* beweist *Vat.* 1899 (s. die Beispiele oben S. 271 f.).

2) Statt *in Moesia* (s. Peter, *praef.* I^2 p. XXIII) schreibt *Vat.* 1897 *in incesia*; *Ambr.* und *Admont. in cixesia.* Der jüngere *Vat.* 1898 bietet allerdings richtig *in Moesia*; das dürfte aber eine humanistische Korrektur sein.

3) Die *Historia Romana* ist verfaßt vor 774 (s. Schanz, *Gesch. der röm. Litt.* IV, 1 [1904] S. 72).

4) So glaubten wir am ehesten den Mann bezeichnen zu müssen, der die jetzige Gestalt von Σ bestimmte.

5) Der dem Mittelalter vertraute Begriff *Gesta* stammt sicher von ihm (vgl. die Titelangaben bei Peter, *praef.* I^2 p. XXIII sqq.).

fassen. Das auffallende *historiographus* konnte er aus *v. Gd.* 21, 4 entlehnen. Im übrigen hält er sich an seine Quellen, den Orosius und die *Historia Romana* des Paulus Diaconus. Die paar selbständigen Wendungen, die er außerdem wagt, geben keinen genügenden Anhalt.

Daß der „Herausgeber" die *Historia Augusta* nicht ohne Verständnis und mit hingebendem Eifer las und bei der Umarbeitung der *v. MA.*, mochte sie gleich literarhistorisch ein Verbrechen sein, mit auffallendem Geschick zu Werke ging, muß anerkannt werden[1]).

Wenn er dem Philosophen auf dem Thron, dem Kaiser Marcus — er heißt ihn in der Überschrift *Augustus uerissimus* — besonderes Interesse widmete und so auf den Gedanken kam, dessen Biographie in „Ordnung zu bringen", so ist dies kein Wunder, entsprach doch dieser edle Fürst am ehesten dem ethischen Ideal des Christentums.

Ein Fanatiker aber ist unser gelehrter Mönch — welchem Stand sollte er sonst angehört haben? — nicht gewesen; so hat er denn die Erinnerungen an den alten Götterglauben verständnisvoll stehen gelassen[2]). In seiner eingehenden Beschäftigung mit der Biographiensammlung mag ihm das Ganze, wie es nun einmal war, so sehr ans Herz gewachsen sein, daß er eine vornehme Toleranz üben konnte. Wäre es nach ihm gegangen, so läge die *Historia Augusta* uns vielleicht vollständig ohne die Lücke zwischen *v. MB* und *v. Val.* vor.

Die Zeit dieses Anonymus vermag ich freilich nicht näher zu bestimmen. Man wird sich — statt eines verwegenen Ratens auf ein bestimmtes Jahrhundert — mit dem weiten Spielraum, der die Karolinger Zeit vom Anfang des 14. Jahrhunderts trennt, zu begnügen haben. Eine ganz andere Frage ist die nach dem Alter des Archetypons der Σ-Klasse und hier bin ich um eine Antwort nicht verlegen:

Das Archetypon von Σ kann unter keinen Umständen jünger als das des *Palatinus* sein. Stellen wir zusammen, was wir von dem Archetypon der Familie Σ wissen: es hatte denselben Vitenverlust wie *P*; auch seine Anordnung der Biographien scheint ursprünglich zu *P* gestimmt zu haben[3]). Vom Archetypon des *P* unterscheidet sich die Vorlage von

1) Vgl. auch Peter, *praef.* I² p. XXV.

2) Vgl. dagegen die „christlichen Korrekturen" des *P*.

3) Denn auch in Σ ist *v. Val.* und *v. Gall.* (ursprünglich auch *v. T*) dem Iulius Capitolinus, nicht, wie es sein müßte, dem Trebellius Pollio zugeschrieben. Dieser Fehler, der ebenso in *P* wiederkehrt, ist mit Peter (*Die Scriptores historiae Augustae*, Leipzig 1892, S. 25 Anm. 1) aus dem Verlust der ersten Viten des *Pollio* zu erklären. Denn jetzt stießen *v. MB* und *v. Val.* aneinander und ein den Verfasser bezeichnendes *eiusdem* in der *inscriptio* der letzteren Biographie mußte also fälschlich auf den Autor der tatsächlich vorausgehenden Vita *v. MB*, also auf Julius Capitolinus, bezogen werden.

Σ dadurch, daß sie von einer Blätterversetzung, deren Folgen in *P* schlimm genug waren, keinerlei Spuren aufweist[1]).

Im Gegensatz zu *P* ist das Archetypon von Σ freigeblieben von den sog. „christlichen Korrekturen"[2]).

Was nun die richtige Anordnung der in *P* verwirrten Viten in den Handschriften der Σ-Klasse betrifft, so ist der Gedanke, daß sie das Ergebnis philologischer Arbeit sein könnte, bereits als unmöglich zurückgewiesen worden. Auch der Einwand, jener Redaktor von Σ habe ja an anderen Stellen unverächtliche Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt, hält nicht Stich. Denn jene Umarbeitung der *v. MA* usw. ist nur ein harmloses Spiel der philologischen Glanzleistung gegenüber, die eine bis in die letzten Einzelheiten geglückte Richtigstellung bedeuten würde. Ein derartiges Meisterstück wird man dem „Herausgeber" der Σ-Klasse um so weniger zutrauen dürfen, als selbst die Tausendkünstler von Humanisten auf seltsam verschlungenen Pfaden vom Richtigen abgeirrt sind.

So muß denn das Archetypon von Σ von jener Umstellung entweder ganz frei geblieben oder, wenn anders es von ihr betroffen war, wieder geheilt worden sein.

Aber schon für die Mitte des 9. Jahrhunderts ist die schwere Störung sicher bezeugt, sie ist also sehr alt und reicht in die Zeit hinauf, in der die Verbreitung der *Historia Augusta* noch nicht so weit gediehen sein mochte. Schon Sedulius Scottus las die *Historia Augusta* in dem zerütteten Zustand, der uns aus *P* geläufig ist. Das bezeugen seine Exzerpte, die uns in einer Abschrift des ausgehenden 12. Jahrhunderts[3]) der Kodex *Cusanus C 14 nunc 37* (neuerdings [seit 1905] 52) aufbewahrt hat. Da aber Sedulius Scottus schon in dem zwischen 855 und 859 abgefaßten[4]) Fürsten-

1) Wann jene Lücke in der *v. Cl.*, an der Σ krankt, entstanden ist, läßt sich nicht genau bestimmen.

2) Die Kastration wird nicht erst vom Schreiber des *P* selbst vorgenommen worden sein. Denn schon der ältere *Murbacensis* scheint in dieser Weise verstümmelt gewesen zu sein. Bringt doch die Baseler Ausgabe des Erasmus vom Jahr 1518, die sich ausdrücklich auf das Erscheinen der *Aldina* des Egnatius vom Jahr 1516 beruft, in *v. A* 19 nur die Stellen, die Egnatius aus Σ wieder zu Ehren gebracht hatte. Egnatius hatte nämlich in *v. SA* 19, 4 den Passus *inseruiendum* bis *praeceptis* übersehen (s. oben S. 391). Derselbe Satzteil fehlt auch bei Erasmus: daraus dürfte zu folgern sein, daß Erasmus sich für diese Dinge ganz auf Egnatius verlassen mußte, sie also in seinem *Murb.* nicht gefunden hatte. Natürlich wäre an sich auch ein bloßes Versehen des Erasmus denkbar.

3) Vgl. S. Hellmann, *Sedulius Scottus* a. a. O. S. 93. Den Nachweis, daß das Cusaner Florilegium auf Sedulius Scottus zurückgeht, hat Ludwig Traube erbracht (1891). Vorher schon wies Mommsen darauf hin, daß die Vorlage des Cusaner Kollektaneums, soweit die *Historia Augusta* in Frage kommt, dieselbe Verwirrung wie *P* aufgewiesen haben muß (*Ges. Schr.* VII [1909] S. 300 = *Hermes* 13 [1878] S. 300).

4) Hellmann a. a. O. S. 5.

spiegel, *dem Liber de rectoribus Christianis*, sich sein Kollektaneum zunutze machte, so muß die Verheerung damals schon bestanden haben. Aber schwerlich war sie erst in derselben Handschrift eingetreten, die Sedulius Scottus in Händen hielt, denn in diesem Fall müßte man zur Ehre des irischen Gelehrten beinahe voraussetzen, daß er die Ursache der auffallenden Störung erkannt und durch Umsetzung der vertauschten Lagen alsbald behoben hätte.

So spricht alles dafür, daß schon die Lagen einer sehr alten Handschrift durcheinander geraten waren. Auch an der *Historia Augusta* dürfte sich das Wort Ludwig Traubes erfüllen: „Nun aber steht es mit der Überlieferung fast aller römischen Schriftsteller so, daß der Stammvater aus der Übergangszeit vom Altertum in das Mittelalter, von dessen Erhaltung einst die Erhaltung jener Schriftsteller abhing, nicht auf uns gekommen ist, sondern nur Abschriften aus ihm und zwar besonders im 9. Jahrhundert genommene"[1]). Vielleicht ist das Archetypon der *Historia Augusta* selbst schon — den Begriff im Sinn Traubes verstanden — in der uns vertrauten Weise zerrüttet worden[2]).

Daß in derjenigen Handschrift, in welcher die Störung selbst erst entstanden war, die alte Ordnung unschwer wieder herzustellen war, liegt auf der Hand. Hatte man doch an den Lagengrenzen eine Art geometrischer Punkte, deren sich die Rekonstruktion mit großem Vorteil bedienen konnte. In jeder Abschrift aus ihr lagen die Verhältnisse ungleich verwickelter. Denn da die Ausmessungen von Original und Kopie verschieden zu sein pflegen, so konnten die Lagengrenzen der abgeleiteten Handschriften nicht mehr mit denen der Vorlage übereinstimmen. Irgendein äußerer Anhaltspunkt war also nicht mehr gegeben und die Herstellung der Ordnung, die am Original fast mechanisch durch ein paar überlegte Handgriffe zu besorgen war, wuchs sich jetzt zu einer schwierigen Aufgabe der höheren Kritik aus. Es ist schon bemerkt, daß bereits das 10. Jahrhundert die Verwirrung der *v. SA* im *P* feststellte, ohne freilich einen Berichtigungsversuch zu wagen: im Original hätte vermutlich derselbe Mönch, der angesichts der Kopie den Mut sinken läßt und sich mit einem *Hic spero minus* bescheidet, dem Übel abgeholfen, brauchte er doch nur ein paar Lagen zu versetzen[3]).

---

1) L. Traube, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti, Abhandlungen der Münchener Akademie* 25, 2 (1910²) S. 7.

2) Daß auch der *Murbacensis* nicht in Ordnung war, macht das Verhalten des Erasmus in seiner Ausgabe wahrscheinlich. — In Murbach lagen übrigens viele irische Handschriften (s. P. von Winterfeld, *Rhein. Mus.* 57 [1902] S. 557 und 60 [1905] S. 32). So könnten von einem *Murb.* immerhin Fäden zu dem Iren Sedulius Scottus sich hinüberspinnen.

3) Im *Bambergensis* ist freilich alles beim Alten geblieben, wie es aus *P* übernommen war, obgleich der Kodex gelesen und sogar (so wenig sich die *Scriptores* zu Schulschriftstellern eignen) pädagogischen Absichten dienstbar ge-

Wenn aber die Überlieferung der *Historia Augusta* im 9. Jahrhundert unter dem ungünstigen Stern jener Verwirrung des Archetypons stand, so scheint doch dieses Archetypon selbst späterhin seinen Meister gefunden zu haben und wieder eingerenkt worden zu sein[1]; in dieser Form ist es — wer weiß über welche Zwischenglieder — zum Stammvater von Σ geworden.

Denn daß allerdings Σ und *P* im letzten Grund demselben Archetypon entstammen, soll jetzt bewiesen werden.

Schon Peter hat darauf hingewiesen, daß *P* und *B* in *v. PN* 2, 6 geschrieben haben: *miserator tantus a centurione posset occidi*[2]. In *P* selbst hat eine spätere Hand *miserat quasi imperator tantus* usw. konjiziert: denn nur um eine glückliche, freilich nicht allzu schwierige Konjektur handelt es sich dabei und nicht etwa um die Herübernahme einer richtigen Lesart aus einer weiteren Handschrift[3]. In Σ aber steht *miserat hortatus a centurione* usw. Wie man sieht, ist also in Σ ein ziemlich törichter Versuch gemacht, die entstellte Überlieferung wenigstens in lateinische Worte, mochten sie noch so sinnlos sein, umzusetzen[4].

In *P* ist *v. A* 4, 7 folgendermaßen überliefert: — es handelt sich um ein Riesenkalb, daß unter den Prodigien für Aurelian eine Rolle spielt — *ita ut haberet in latere uno auetrinalio coronam*[5]. In Σ steht statt

macht wurde. Vgl. die von M. Ihm mitgeteilten Randbemerkungen (Erläuterungsheft zur *Palaeographia Latina*, S. 9 und Anm. 2).

1) Unten wird uns das Florilegium *Vat. Lat.* 5114 einen anderen Zwischenfall aus seiner bewegten Geschichte verraten.

2) S. Bursians *Jahresbericht* 76. Bd. (1893) S. 149.

3) Vgl. Mommsen, *Ges. Schr.* VII (1909) S. 358 = *Hermes* 25 (1890) S. 288. ... „es werden diejenigen Lesungen, welche nach der Anfertigung der Bamberger Abschrift in den Heidelberger Kodex (den *Palatinus*) eingetragen sind, nicht angesehen werden dürfen als handschriftlich beglaubigt." Gerade von unserer Stelle und einer weiteren *v. P* 7, 6 sagt Mommsen a. a. O., sie „gehen nicht über das Gebiet der Konjektur hinaus".

4) Peter (a. a. O.) führt freilich dieses Beispiel als Beweis dafür an, daß im *P* „eine ältere Hand eine von dem Archetypus (des *P*) verschiedene Handschrift herangezogen" habe. In demselben Zusammenhang gedenkt er der berüchtigten Papiniansinterpolation zu *v. Ce.* 8, 2, die er also ebenfalls auf handschriftliche Überlieferung zurückführen will. Mit Unrecht, wie Mommsen gezeigt hat (s. o. S. 273). Auch die Interpolation fehlt in Σ; sie ist ohne Zweifel in *P* zuerst gemacht und hat sich von hier aus weiter verbreitet über die von *P* abhängigen Handschriften. Beide Fälle sprechen für die Gemeinsamkeit des Archetypons. Auch in *v. P* 7, 6 (s. Anm. 3 und Mommsens Urteil) hat *P* zunächst ebenso wie Σ das falsche *pecuniam*. Die Änderung — der Zusammenhang legt sie nahe genug — in *penuriam*, die in *P* später vollzogen ist, beruht lediglich auf Konjektur und stützt sich auf keine handschriftliche Autorität, wie Peter behauptete (s. *praef.* 1² p. VII sq., Anm. 1).

5) Später ist in *P tr* ausradiert, so daß nur noch *aue in alio* usw. dasteht. Doch ist das Ursprüngliche noch deutlich zu erkennen und zudem durch *B* bezeugt. — Kellerbauer hat vermutet *'aue imperator', in alio coronam*, was ihm

auetrinalio ziemlich sinnlos *a uentriculo:* daß dieser Blödsinn aus *auetrinalio* zurecht gemacht ist, springt in die Augen: auch hier schimmert das gemeinsame Archetypon durch.

Spuren dieser Art begegnen uns auf Schritt und Tritt. So war in *v. Car.* 8, 4 von *P* zunächst *Jubus Capurnius*[1]) geschrieben. In Σ liest man *Jubet Capurnius*[2]). Im Archetypon muß also *Julius* undeutlich geschrieben oder geradezu verschrieben gewesen sein. Das unmögliche *Jubus* hat dann Σ in seiner bekannten Art in ein lateinisches Wort verwandelt, so wenig auch mit *Jubet* geholfen war[3]).

In *v. Pr.* 24, 1 hatte *P* ursprünglich *circa Veronam acunacum et Larium*[4]). In Σ klafft zwischen *Veronam* und *et Larium* — also an der Stelle des unmöglichen Wortes — eine Lücke.

In *v. Gall.* 17, 1 und 2 bietet *P*: *Ubi de Valeriano patre comperit* (Gallienus) *quod captus esset, id quod philosophorum optimus de filio amisso dixisse fertur 'Sciebam me genuisse mortalem' nec defuit an ille se dixit 'Sciebam patrem meum esse mortalem' nec defuit Annius Cornicula, qui cum quasi constantem principem falsu sua uoce laudaret peior tamen ille qui credidit.* Σ liest zunächst ebenso; dann statt *nec defuit an ille se dixit: nec defuit cum ille sic dixit.* Hernach läßt Σ nach *quasi constantem principem* die Worte *falsu* bis *credidit* völlig weg und ersetzt sie allein durch *diceret.*

Ich vermute nun, daß es heißen muß: . . . *de filio amisso dixisse fertur 'Sciebam me genuisse mortalem'. Nec defuit Annius Cornicula* usw. Denn der Ausspruch *sciebam me genuisse mortalem* läßt im Lateinischen einen doppelten Sinn zu: jener Philosoph[5]) wollte sagen: ich wußte, daß ich

von Peter hohes Lob eingetragen hat. Peter setzt diese Konjektur sogar in den Text. Zu lesen ist *'aue' et in alio* oder bloß *'aue', in alio*; denn *tr* ist entweder aus *et* verlesen, oder es ist ein mißverstandener Buchstabenrest, der in der Vorlage hätte getilgt werden sollen. Denn die Vorstellung, daß auf den Flanken des weißen, purpurgesprenkelten Wundertieres gleich der ganze Spruch *'aue imperator'* gestanden haben soll, scheint mir den Wunderglauben selbst für die Begriffe der späten Kaiserzeit denn doch etwas zu überspannen. Mit *'aue'* allein ist ihm noch genug zugemutet.

1) *Iubus* ist im *P* später zu *Iulius* korrigiert. *Iulius* schreibt schon *Vat.* 1899: *Capurnius* ist in der Korrektur von *P* und danach im *Vat.* 1899 zu *Calphurnius* geworden.

2) *Capurnius*, also wie *P*, hat *Vat.* 1897. — *Caprunius* der *Admont.*, *Caprinus Vat.* 1898, *Capumis* der *Malatest.*

3) Vielleicht spielt auch eine unrichtig aufgelöste Abbreviatur mit herein.

4) In *P* ist *acunacum* später zu *ac Benacum* verbessert, doch so undeutlich, daß *Vat.* 1899 *ac lenacum* versteht.

5) Gemeint ist Anaxagoras (vgl. Val. Max. 5, 10 *ext.* 3). Wölfflin, *Münchener Sitzungsberichte* (1891) S. 485 hatte an Xenophon gedacht und auf Diog. Laërt. 2, 6, 55 verwiesen, wo die Anekdote in der Tat von Xenophon erzählt ist. Aber einmal mußte Val. Max. dem Verfasser näher liegen als Diog. Laërt., und sodann

einen Sterblichen gezeugt habe, Gallienus konnte in dieselben lateinischen Worte die Bedeutung legen: ich wußte, daß mich ein Sterblicher gezeugt hat; so kann ich nicht zweifeln, daß in *P* und Σ dieselbe erklärende Glosse in den Text eingedrungen ist, die lautete: *ille sic dixit 'Sciebam patrem meum esse mortalem'*. Das *nec defuit an*, das zuerst auf *me genuisse mortalem* folgt, steht also an der richtigen Stelle und ist zu *nec defuit Annius Cornicula* zu ergänzen. Also sogar dasselbe Glossem hat in *P* und Σ versehentlich Aufnahme gefunden. Schwieriger ist die Entscheidung in dem andern Satz, wo Σ nur *constantem principem diceret* bietet. Die Worte des *P peior tamen ille qui credidit*, die also in Σ sich nicht finden, hat P. H. Damsté bereits als Randnote betrachtet[1]). Ob jedoch statt *falsa* (so liest Damsté a. a. O.) *sua voce laudaret* tatsächlich nur *diceret* bezw. nur *laudaret* als das ursprüngliche zu betrachten ist, wage ich nicht zu entscheiden.

In einem anderen Zusammenhang ist in *P* ein unverkennbares Glossem eingedrungen, während Σ von dem Mißverständnis freigeblieben ist (oder seine Vorlage davon befreit worden ist?): *v. A* 32, 4 schreibt *P*: *princeps igitur totius orbis Aurelianus pacatis orientem Gallis atque ubique terrori uicto eripe me his inuicte malis Romam iter flexit.* Σ gibt: *... pacatis oriente, Gallis atque undique terris Romam iter flexit.* Daß in *P eripe me his inuicte malis* aus *v. T* 24, 3 (nicht 2, 3, wie Peter notiert; in der ersten Auflage steht das Richtige) stammt, wonach der ältere Tetricus sich mit dieser Botschaft an Aurelian wandte, ist längst festgestellt. Da ja von Tetricus in *v. A* 32, 4 die Rede ist, so hat irgend ein Leser seine Weisheit bei dieser Gelegenheit ausgekramt. Unter diesen Umständen erscheint es mir gewagt, — mit Salmasius — *terrori uicto* in *terrore iniecto* zu verwandeln, und so in den Text aufzunehmen[2]). Die Lesart von Σ *pacatis oriente, Gallis atque undique terris Romam iter flexit* scheint mir Vertrauen zu verdienen[3]).

In *v. A* 17, 4 ist *summam* in *P in sum. nam* entstellt. Selbst diese Korruptel kehrt in Σ wieder![4]) *v. Gall.* 11, 7 schreibt *P*: *Huius illud est epistolamiono* (statt *epithalamion*); Σ gibt: *Huius est illa epistola mioni:* Die Stelle ist wieder sehr bezeichnend: Σ sucht sich den Satz

paßt auch die Bezeichnung *philosophorum optimus* zu Anaxagoras besser als zu dem alten Haudegen.

1) S. *Mnemosyne* 39 (1911) S. 226.

2) Wahrscheinlich steckt noch *terris* in den *terrori* von *P*.

3) Zum Ausdruck ist zu vergleichen *Q* 5, 3 *pacato undique gentium toto ... orbe terrarum.*

4) *Vat.* 1898 veranlaßt die Verderbnis zu folgender Interpolation: *ego aliis rebus occupatus sum; nam belli illius negocium uirtutibus tuis credo.* Andere Handschriften der Σ-Klasse, z. B. *Ambr. C. 110 inf.*, gehen mit *P* zusammen, sparen sich also den Einschub von *negotium*.

mundgerechter zu machen und ändert *illud est* in *est illa*; unter *mioni* wird offenbar ein Eigenname verstanden! In *v. Tac.* 10. 3 ist eine schwer verstümmelte Wortgruppe von *P* mit *publicitus ineuicos archis*[1]), in Σ mit *publicis in eneonsarchis*[2]) überliefert. In *v. SA* 41. 5 bietet *P* das rätselhafte Wort *gaeplae*: in Σ steht ähnlich: *glapte* (*Admont.*); *glatpte* (*Laur.* s. 20. 6): *glaepte* (*Laur.* 66, 32). In *v. T* 10, 9 schreibt Peter (im Anschluß an Gruter) *in authenticis*: Σ und *P* haben *in Athenicis*. In *v. Max.* 12, 4 bietet Σ und *P* das merkwürdige Wort *aule*. — Ich verzichte darauf, Beispiele dieser Art zu häufen: daß Σ und *P* ein gemeinsames Archetypon haben müssen, wird man nach den gegebenen Proben nicht mehr leugnen wollen.

Nun noch ein paar Fälle, in denen Σ zu einer besseren Lesart verhilft: *v. Max.* 6. 5 gibt *P*: *exercebat cum militibus ipse luctamina, quinos senos et septenos iam grandeuos*[3]) *ad terram prosternens*. Wenig passend schreibt Peter *grandaeuus*. Σ hat *idem* (bezw. *item*) *quindenos*: bedenkt man, daß *v. Max.* 2. 7 von dem jungen Riesen erzählt wird: *sedecim lixas uno sudore deuicit*, so wird man die Aufschneiderei, daß Maximinus als Legionskommandeur sogar 15 *tirones* geworfen habe, in Kauf nehmen müssen[4]). Eine viel behandelte Stelle ist *v. SA* 24, 6: *addidit et oleum luminibus thermarum, cum antea et annonam paterent et ante solis occasum clauderentur* sagt *P*. In Σ liest man . . . *cum antea et non ante auroram paterent* usw. . . . Peter druckt . . . *cum antea et ante nonam non paterent* . . . hätte dies aber nicht als Emendation Gruters bezeichnen dürfen[5]). Dessen Vorschlag lautet vielmehr *cum antea et ante nonam paterent*, und wird von ihm ganz vernünftig begründet. Freilich, wenn er fortfährt *ante auroram umquam aperta fuisse balnea numquam credam*, so wissen wir jetzt, daß selbst in einem kleinen spanischen Bergmannsdorf (im heutigen Portugal) das Bad wenigstens von Sonnenaufgang an geöffnet sein mußte[6]). — Severus Alexander soll nun

1) Bei Peter II² S. 192. Z. 17 ist *in* versehentlich ausgefallen.

2) Auch *euconsarchis* kommt vor, so im *Admont.*

3) Das *e* in *grandeuos* ist später mit einem Haken versehen worden, also zu *grandaeuos* gemacht.

4) Wie leicht konnte *item quindenos* zu *iam grandeuos* entstellt werden.

5) Hugo Blümner, *Die römischen Privataltertümer* (im Iw. von Müllers *Handbuch* IV 2, 2) 1911 S. 383 Anm. 10 übernimmt Peters Irrtum; außerdem ist dort *antea* zu *contra* verderbt.

6) Das besagt die Inschrift des *Metallum Vipascense*, *CIL* II Suppl. 5181 (Dessau 6891. Bruns-Gradenwitz, *Fontes*⁷ 112) l. 20; vgl. Emil Hubner, *Römische Herrschaft in Westeuropa*, Berlin 1890. S. 279. — Ludwig Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms* III⁸ 1910 hat die Badezeiten für Männer und Frauen verwechselt: von Tagesanbruch bis zur 7. Stunde haben die Frauen Zutritt. — Dann kommt die Reihe an die Männer, die bisher in den Bergwerken zu arbeiten hatten.

in Rom für die Beleuchtung der Bäder gesorgt haben. Diese ist notwendig vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang. Danach trifft die Lesart von Σ zweifelsohne die Absicht des Verfassers: bisher war man auf das Tageslicht angewiesen. Die Spende des Kaisers ermöglicht den Gebrauch des Bades auch bei künstlichem Licht, die Bäder können also jetzt *ante auroram* sich öffnen und brauchen nicht mehr *ante solis occasum* zu schließen. — Der historische Wert der Notiz geht uns hier nichts an: es handelt sich lediglich darum, was der Verfasser der *v. S.A* berichten will[1]).

v. A 48, 2 hat *P statuerat igitur dominis locorum incultorum, qui tamen uellent, gratia dare* usw.. Peter ändert *gratia* in *pretia* (in Anlehnung, wie es scheint, an Salmasius[2]). In Σ steht *qui tamen uellent, gratis dare.* Man braucht nur noch *qui* in *quid* zu ändern, so hat man einen Beitrag zur Bodenpolitik: Die Grundherren (*domini*) können unentgeltlich Ödland bekommen, so viel sie nur wollen (*quid tamen uellent locorum incultorum*), natürlich gegen die Verpflichtung, es anzubauen.

Schon aus diesen Belegen hat sich wohl ergeben, daß aus Σ manche Anregung zu gewinnen ist. Bedenkt man vollends, daß Σ von den sog. „christlichen Korrekturen" frei geblieben ist, auch sonst ab und zu ein in *P* verschwundenes Wort oder Satzteilchen[3]) aufbewahrt hat, so erfahren Oberdick und Petschenig eine freilich sehr späte Genugtuung.

---

1) Vgl. Karl Hönn, *Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander*, Leipzig und Berlin 1911, S. 137 und Anm. 271.

2) Salmasius' Vorschlag ist sehr künstlich: *qui tamen uellent gratia, pretia dare;* er erklärt dies so: *id est, illis tantum quorum bona gratia id facere posset, statuerat pretia dare: neminem enim inuitum suis cedere, quamuis incultis uolebat.*

3) *v. A* 29, 2 schreibt Σ (s. auch Petschenig a. a. O. S. 6) nach *qualis apud nos est: sed hoc falsum fuit.* Peter hielt dies für eine Erfindung des Egnatius und sah sich genötigt, statt dessen eine Lücke anzunehmen: in *v. Gd.* 33, 3 steht in Σ sehr passend nach *millesimum annum* noch *a condita urbe.* In *v. Max.* 4, 9 schreibt Σ nach *Achillem: alii Hectorem* (was freilich auch interpoliert sein könnte). In *v. Max.* 6, 2 steht in Σ nach *gladios: lanceas* (an sich ganz passend). *v. Tac.* 16, 8 schreibt *P: nunc quoniam interim meo studio satisfactum arbitrans studio et cupiditati meae;* Σ dagegen: *Nunc interim meo studio satisfeci. Claudam istud uolumen satisfactum arbitrans studio et cupiditati meae. P* kann nicht in Ordnung sein; ob freilich Σ in diesem Fall das Richtige bietet, wage ich nicht zu entscheiden: unmöglich ist der schwerfällige Ausdruck mit der Wiederholung derselben Worte im Munde des Vopiscus keinesfalls. Peters Änderung des von *P* überlieferten Wortlauts, die andere Vorschläge kombiniert, ist ziemlich gewaltsam: daß in *P* etwas ausgefallen ist, scheint mir durch Σ zum mindesten sehr wahrscheinlich gemacht. — Übrigens ist Σ von Glossen nicht freigeblieben: so liest man *v. Max.* 14, 1 im Text nach *interemptus est: s.* (bezw. *scilicet*) *procurator!* Ähnlich *v. Car.* 20, 4, wo zwischen *ille enim* und *patrimonium suum* in Σ die verkehrte Erklärung *id est Carinus* Eingang in den Text fand. Auch diese Beispiele verdeutlichen die Einheitlichkeit der Σ-Überlieferung.

Daß *P* und Σ auf ein gemeinsames Archetypon zurückgeführt werden müssen, das haben, denke ich, die gegebenen Proben, die sich mühelos vermehren ließen, deutlich gemacht. So erklärt sich der auffallende Umstand, daß gerade schwer verdunkelte Stellen auch durch Σ keine wirkliche Aufhellung erfahren[1]): handelt es sich doch dabei um sehr alte Korruptelen, für die schon das uns in der Theorie erreichbare Archetypon verantwortlich gemacht werden muß. Daß in Σ verstümmelte Worte und Wortfolgen mitunter in der albernsten Weise zurechtgemacht sind, wobei ausschließlich auf lateinische Worte, aber gar nicht auf einen erträglichen Sinn abgezielt ist, hat Peter mit Recht betont[2]). Aber er hätte hinzusetzen sollen, daß die Torheit auch ihr Gutes hat: denn vernünftige, sinngemäße Lesarten in Σ gewinnen so erst recht Anspruch auf sorgfältige Beachtung, werden wir sie doch mit den grotesken Erfindungen eines einfältigen Interpolators nicht ohne weiteres in denselben Topf werfen wollen. Viele Fehler in Σ sind übrigens offenbar nur daraus entstanden, daß die sehr alte Vorlage nicht entziffert werden konnte[3]).

Mit größter Freiheit ist in Σ die Wortstellung behandelt; auch auf Konjunktionen und Präpositionen ist kein Verlaß, so wenig wie auf Tempora und Modi. Der schrankenlosen Willkür von Σ gegenüber ist in allen diesen Dingen die Autorität von *P* maßgebend; überhaupt muß anerkannt werden, daß *P* im allgemeinen eine sehr treue und gewissenhafte Kopie darstellt. Das läßt sich jetzt viel schärfer erkennen; denn durch das Zeugnis von Σ fällt die Verantwortung für so manche Verderbnis, die bisher auf *P* lastete, dem Archetypon zu. Bezeichnend für den verschiedenen Geist, der in *P* und Σ weht, ist vor allem die Behandlung der Lücken in *v. Val.* und *v. Gall.* Während *P* sich redlich abmüht, der zerstörten Vorlage möglichst viel abzugewinnen, sich dabei aber peinlich hütet, irgend etwas aus Eigenem hinzuzutun, geht Σ mit größter Ungebundenheit zu Werk, ergänzt frisch drauf los und schneidet an Wortresten rücksichtslos weg, was nicht zu brauchen ist. —

Von einer eigentlichen Interpolation in Σ im Stile jenes unverfrorenen Beitrags zur Biographie Papinians, wie er in *P* und dessen Abkommen sich findet, kann in dieser Klasse nicht die Rede sein, denn das Füllstück zwischen *v. MB* und *v. Val.* kennzeichnet sich durch seine Fassung als „redaktionelle Bemerkung". Auch mit der Einleitung zu *v. Val.* ist gewiß keine Täuschung des Lesers beabsichtigt[4]). Und die Umarbeitung der *v. MA*

1) Vgl. Peter, Bursians *Jahresbericht* 76. Bd. S. 151. — 2) A. a. O. S. 151.

3) So ist z. B. in *v. S.* I 42, 4 der Name des Cicero fortgeblieben: im *Vat.* 1897, *Chis.*, *Laur.* s. 20, 6 und *Laur.* 66, 32 ist ein leerer Raum für das fehlende Wort gelassen; im *Ambr. C 110 inf.*, im *Admont.* und im *Malatest.* dagegen ist der Eigenname spurlos verschwunden.

4) Eine wirkliche Irreführung blieb der Venezianer Ausgabe von 1489 vorbehalten; vgl. unten S. 415 ff.

usw. setzt zwar in unseren Augen einen bedenklichen Mangel an Gefühl für das literarische Mein und Dein voraus, ist aber von ihrem Urheber in bester Absicht und aller Harmlosigkeit zu Nutz und Frommen des Lesers durchgeführt.

Der Wert von Σ liegt für uns darin, daß wir mit Hilfe dieser Klasse uns einen weiteren Zugang zum Archetypon der *Historia Augusta* bahnen können. So übel der Text in Σ auch vielfach zugerichtet ist, es läßt sich aus der Spreu doch manches gute Korn heraussieben.

Damit hat uns der Zusammenhang selbst auf die Folgerungen geführt, die aus der bis jezt entwickelten Lage für die Textbehandlung gezogen werden müssen. Ich setze hier die Thesen bei, die M. Petschenig schon im Jahr 1885 — ein Jahr also nach Peters zweiter Ausgabe — veröffentlicht hat[1]. (Den *B* habe ich aus ihnen eliminiert.)

1. *P* bildet die maßgebende Grundlage des Textes.
2. An allen Stellen, wo *P* unzweifelhaft das Richtige bietet, sind die übrigen Handschriften zu ignorieren.
3. An allen in *P* korrupt überlieferten Stellen sind die übrigen Handschriften (muß heißen: die Σ-Klasse, denn die Abhängigkeit der sonstigen Überlieferung von *P* habe ich ja nachgewiesen) zu befragen.
4. Erst dann, wenn sich aus den letzteren (lies aus Σ) das Richtige nicht gewinnen läßt, tritt die Emendation in ihre Rechte.
5. Die Angabe der (gänzlich wertlosen) Lesarten der *editio princeps* hat zu entfallen.

Jetzt, nach 28 Jahren, können diese Thesen mit gutem Gewissen aufgenommen werden, decken sie sich doch mit den Grundsätzen, die ich als Ergebnis eingehender Beschäftigung mit der Handschriftenfrage für die neue Ausgabe der *Historia Augusta* hätte aufstellen müssen.

Jordan-Eyssenhardt und Peter haben ihre Texte hauptsächlich auf das Zeugnis von *B* und *P* gestellt. Inzwischen ist durch Mommsen und Dessau die Aussage von *B* entkräftet worden. An seiner Stelle kann jetzt Σ als ein — allerdings nur bedingt zuverlässiger — Zeuge für das Archetypon verhört werden. An erster Stelle ist *P* als eigentlicher Kronzeuge aufzurufen: nur wenn *P* die Aussage verweigert oder sich verdächtig macht, können *B* und Σ ergänzend eintreten.

Die Lage, in der sich unter diesen Umständen der Textkritiker befindet, ist klar genug: angesichts der alten, schweren Korruptelen unseres Textes

1) A. a. O. S. 9. — Die dritte These mußte wegbleiben, weil sie noch auf der damaligen Auffassung von *B*, den Petschenig (a. a. O. S. 6) für um mindestens hundert Jahre älter als *P* hält, ruht. — Übrigens hat Petschenig noch im Jahr 1894 die von Mommsen doch schon 1890 festgestellte Abhängigkeit des *B* vom *P* ignoriert (s. *Philologus* 52, S. 348 ff.).

ist eine gewisse Resignation geboten. Vielleicht läßt dann künftighin die Lust am Konjizieren ein wenig nach[1]). In nicht ganz wenigen Fällen wird eine *crux* bleiben müssen: in anderen aber sollte eine vertiefte Kenntnis der Sprache vor übereilten Änderungen bewahren. Es muß doch zu denken geben, daß sich ein so erfolgreicher Erforscher des Spätlateins wie Löfstedt, seine Musterbeispiele vielfach mühsam aus dem kritischen Apparat unserer Ausgaben herausklauben muß, wohin sie das „korrekte" Sprachempfinden verbannt hatte. So steht zu hoffen, daß man allmählich wenigstens aufhört, jeden urwüchsigen Knaupen und Knorren des Spätlateins nach ciceronianischer Regel glattzuhobeln[2]).

1) P. H. Damsté hat noch vor kurzem 138 Konjekturen allein über den zweiten Teil der *Historia Augusta* ausgeschüttet (s. *Mnemosyne* 39 [1911] S. 187 ff., S. 225 ff.). Einleuchtend ist *v. Gall.* 9, 5 die Änderung von *mirantes* in *rimantes*, aber das hat Friedrich Walter, *Beiträge zur Textkritik der Scriptores historiae Augustae*, Programm, Regensburg 1908/1909. S. 29 ff., vorweggenommen. Im übrigen jedoch scheinen mir Damstés Vorschläge an ziemlicher Willkür zu leiden. Namentlich ist er mit der Annahme von Glossen, die den Text gestört haben sollen, viel zu rasch bei der Hand. Daß allerdings in die *Historia Augusta* dergleichen Fremdkörper (sowohl in *P* als in *Σ*) eingedrungen sind, wurde oben an unzweifelhaften Beispielen gezeigt. Aber wohin würde man in der *Historia Augusta* kommen, wenn man jede überflüssige und törichte Behauptung als „Glossem" entfernen wollte! Und was für Dinge treibt Damsté nach diesem Rezept aus: *v. Tac.* 8, 1 wird der Satz *nam diu haec senatus consulta, quae ad principes pertinebant, in libris elephantinis scribebantur* eingeklammert, weil er seines Erachtens nicht von Vopiscus stammen könne, *qui haud ita multo post Taciti tempora uixit:* daß diese „gelehrte" Bemerkung zu der Tendenz des Vopiscus paßt, habe ich in dieser Zeitschrift Bd. XI. S. 294 f. hervorgehoben. Dort ist auch die Fiktion des Vopiscus, der nach *v. A* 1, 1 allerdings nicht allzu lange nach Kaiser Tacitus geschrieben haben will, behandelt. (S. a. a. O. S. 180 ff.) — Aus *v. T* 30, 12 will Damsté die Worte *exspectatis menstruis* als *additamentum insipidum* entfernt wissen. Gynäkologen werden darüber anderer Meinung sein. — Zu *v. Car.* 16, 8 gesteht Damsté: *Loci acumen plane me fugere profiteor, nisi scriptum fuerit: quem obiurgabat plerumque, quod non bene suam imitaretur manum.* Umgekehrt bin ich der Meinung, daß gerade der von Damsté vorgeschlagene Zusatz von *non* die Pointe zerstört: Carinus läßt einen gewissen Taugenichts an seiner Stelle unterzeichnen; dieser ahmt die Hand des Fürsten vollendet nach (besitzt also dieselbe Fähigkeit, *chirographa imitari* wie Titus, Sueton *Tit.* 3, 2). — Sein Herr macht ihm nun mitunter, halb im Scherz, Vorwürfe darüber, daß er so verdammt gut zu fälschen verstehe. — Zu der mehrfach behandelten Korruptel *v. Val.* 1, 5 bringt Damsté einen neuen Vorschlag bei *de longioribus exemplis et fortasse incertioribus* (*interioribus* geben die Handschriften, *P* so gut wie *Σ*) *nihil dico.* Das ließe sich hören. Aber man kann näher bei dem überlieferten *interioribus* bleiben: Durch bloße Buchstabenumstellung läßt sich *inertioribus* herstellen: andere Beispiele wären also *inertiora*, d. h. weniger passend, weniger wirkungsvoll.

2) So ändert Damsté (*v. Max.* 21, 6) noch *quae in urbem ingentem laetitiam fecerunt* nach der Schulregel zu *in urbe* (wie übrigens der *Admont.* liest). — In *v. A* 47, 1 ist in *P* und *Σ* (z. B. *Vat.* 1898) überliefert: *Panibus urbis Romae unciam de Aegyptio uectigali auxit;* Peter glättet zu *Panes . . . uncia.* Nicht mit

2. *Vat. Lat.* 5114.

Daß die Σ-Klasse von *P* unabhängig ist, hat sich oben nachweisen lassen. In dieselbe Richtung weist eine — freilich schwache — Fährte, die sich in einem bisher verächtlich beiseite geschobenen Florilegium, *Vat.* 5114, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zeigt. Peter sagt von dieser Auswahl aus der *Historia Augusta,* die sich in klassischer und geistlicher Umgebung — unmittelbar vorausgehen *flores Valerii* (*Maximi*), nach folgen *flores ex libro moralium beati Gregorii super Iob* — befindet: *omnino nullius est preti*[1]). Sehen wir näher zu. Das auf die *Historia Augusta* bezügliche Stück füllt f. 32[v] bis f. 36[r] (erstes Drittel der Seite). Die Anfangs- und Schlußworte hat Peter a. a. O. mitgeteilt[2]). Die Auszüge selbst sind knapp, ihre Verteilung über das Corpus ist auffallend unregelmäßig[3]). Die Anordnung ist nicht chronologisch, sondern nach Verfassern getroffen. Wahrscheinlich sind die ursprünglichen Exzerpte selbst wieder gekürzt worden: so mag es sich erklären, daß ein Autorname, der des Lampridius, ganz unter den Tisch gefallen ist. Ausgezogen sind folgende Viten: *v. Ael.* 5, 11: *v. DJ* 6, 6*[4]): *v. S* 20, 4: *v. PN* 1 und 2; 3, 9; 3, 11; 7, 6: 7, 8; 9, 1; 11, 6; *v. Cc.* 8, 5: 8, 6: *v. G* 4, 5; 6, 8. — Alle diese Viten werden, wie in *P*, dem Aelius Spartianus zugeschrieben! Es folgt Iulius Capitolinus mit *AP* 7, 7: 9, 10: 10, 4: 10, 5: 11, 8: *v. MA* 15, 5: 19, 10: 22, 4: 27, 7: *v. P* 7, 4: *v. OM* 5, 5: 5, 8; *v. Cl. A.* 14, 5: *v. Max.* 6, 4; 8, 7; Schl. und 8; 8, 11: 11, 8: 28, 7: *v. Gd.* 13, 1: 21, 4; 24, 5: 25, 2; 25, 4; *v. MB* 2, 2; *v. Gall.* 5, 1: 11, 9; *v. T* 12, 7*: 32, 7*: *v. C* 1, 7*; *v. Hel.* 3, 3: 5, 2: 10, 4: 14, 1; 17, 7: 34, 4: und 5: *v. Dd.* 8, 6*[5]): *v. SA* 15, 3: 48, 8: 56, 8: 56, 10: 20, 3: 24, 4; 33, 3: 65, 4; 66, 3; daran schließt sich Vulcacius Gallicanus: *v. AC* 2, 2—6: 2, 8: 4, 5: 4, 8: 5, 7; 5, 12; 6, 4; 8, 1: 8, 2: 10, 1; 11, 5; 12, 6; 14, 2.

Recht, denn *augere* ist hier synonym mit *addere* gebraucht und dementsprechend konstruiert. Vgl. *Thes. ling. Lat. s. v. augere,* wo freilich gerade unsere Stelle (zudem als *v. SA* 46, 3 statt 47, 1) falsch gebucht ist, weil Peters Konjektur gebilligt wird.

1) S. *praef.* I² p. XXX Anm. 1; *saec. XV* sagt Peter. — Terenz, Cicero, Seneca, Quintilian, Sallust, Vegetius usw., dazu verschiedene Kirchenschriftsteller, sind außerdem darin ausgezogen.

2) *'ellis imperatoris'* ist Druckfehler für *ellij imperatoris.*

3) Wie schon Peters Angabe entnehmen läßt, beginnen die Exzerpte mit *v. Ael.* 5, 11. Die *v. H* ist nicht berücksichtigt. — Größe ca. 18,2 × 20,5 cm; Pergament, 118 beschriebene Folien; dazu noch zwei leere.

4) Die mit * bezeichneten Stellen tragen keinerlei Angaben über ihre Herkunft, so daß es den Anschein erweckt, als handle es sich um Auszüge aus der jeweils zuletzt genannten Vita.

5) *v. Dd.* 8, 6 ist versehentlich als erstes Exzerpt der *v. SA* aufgeführt.

Dann kommt Trebellius Pollio mit *v. Cl.* 11. 6: das Ende macht Flauius Vopiscus[1]) mit Auszügen aus *v. A.*, *v. Tac.*, *v. Tr.*, *v. Q.* und *v. Car.*

Aus dieser Liste geht hervor, daß dem Capitolinus fälschlich die Viten *Gall.*, *T**[2]), *C**, *Hel.*, *Dd.* und *SA* zugeschrieben sind. Vermutlich war ursprünglich aus *v. C*, der ersten Biographie von Lampridius, mehr ausgezogen; bei einer Kürzung konnte der Name des Lampridius leicht in Wegfall kommen: so war der weitere Fehler, auch noch die anderen Biographien des Lampridius dem Capitolinus zuzuweisen, bereits eingeleitet. — Auffallend ist die Anordnung der *v. SA*: auf Kap. 15. 3 folgt Kap. 48. 8; 56, 8: 56, 10: daran fügt sich Kap. 20, 3 bis 33. 3; den Abschluß bringen Kap. 65. 4 und 66. 3. Mit anderen Worten: in der vollständigen Handschrift der *Historia Augusta*, nach der die uns im Florilegium erhaltenen Auszüge angefertigt wurden, muß ein Stück der *v. SA*, das mindestens die Kap. 48. 8 bis 56. 10 enthielt, versetzt und später als Kap. 15. 3 eingeschaltet worden sein. Irgend welche sonstigen Störungen in der Anordnung dieser oder einer anderen Vita lassen sich nicht feststellen (namentlich scheinen *v. Max.*, *v. MB* und *v. Car.* unberührt geblieben zu sein). Nun hat schon Peter aus *P* entnommen, daß die Kap. *v. SA* 43. 7 bis 58. 1 im Archetypon gerade eine Lage ausgemacht haben müssen[3]). Eine Vergleichung dieses Faszikels (*v. SA* 43. 7 bis 58, 1) mit dem der durch *Vat.* 5114 vorausgesetzten Handschrift der *Historia Augusta* (mindestens *v. SA* 48, 8 bis mindestens 56. 10) ergibt, daß der letztere vollständig in den ersteren aufgeht. Es besteht also die Möglichkeit, daß beide Faszikel genau denselben Inhalt hatten, — oder, was auf dasselbe hinauskommt — einer einzigen Handschrift, eben dem Archetypon der *Historia Augusta*, angehörten. Denn daß es zwei Handschriften mit gleicher Lageneinheit gegeben habe, ist so gut wie unmöglich. Leider lassen sich die Grenzen des Faszikels in der Vorlage der Exzerpte nicht näher bestimmen. So müssen wir uns zunächst mit der Feststellung begnügen, daß möglicherweise im Archetypon von *P*, Σ und den Exzerpten die Lage *v. SA* 43, 7 bis 58, 1 einmal an falsche Stelle (zwischen *v. SA* 15, 3 und 20, 3) geraten war: diesen Zustand des Archetypons spiegelte das Florilegium wieder: zu einer anderen Zeit waren die Lagen in eine viel größere Verwirrung gebracht worden (der Faszikel mit *v. SA* 43, 7 bis 58. 1 hatte diesmal wieder einen andern Platz): die Folge sehen wir in *P*: daß das Archetypon aber auch irgendwann sich in Ordnung befunden haben muß, das ergibt sich aus Σ[4]).

1) *Incipiunt flores ex scriptis Flauii Xopisci* (statt *Vopisci*) *siracusani de uita certorum Imperatorum. et primo Aureliani* beginnt dieser Abschnitt.

2) Dem Iulius Capitolinus sind ja diese beiden Viten (*v. Gall.* und *v. T*) auch in *P* (und — wenigstens ursprünglich — in Σ) zur Last gelegt.

3) S. *praef.* I² p. XIV.

4) Jener erste Umstellungsversuch in *P* hat für *v. SA* 43, 7 bis 58, 1 ja einen ähnlichen Platz (nach *v. SA* 15, 5) gesucht. (In der erschlossenen Hand-

Diese bis jetzt problematische Aufstellung läßt sich durch die Beobachtung des im Florilegium (*Vat.* 5114) überlieferten Textes zu einem höheren Grad von Wahrscheinlichkeit bringen[1]). Während sich nämlich — von Schreibfehlern usw. abgesehen — der Wortlaut im allgemeinen mit *P* deckt, ergibt sich aus zwei Stellen, daß die gesuchte Vorlage besser als *P* war.

In *v. PN* 3, 11 lesen die Handschriften (*P*, so gut wie Σ): *emenda igitur primum tribunos, deinde militem quem quamdiu timueris, tamdiu timebis.* Peter schreibt: *quem quamdiu non timueris, tamdiu timeberis*[2]). Das Florilegium aber bietet: *quem quamdiu timueris, tamdiu tenebis.* Man sieht: *timueris* ist bereits verderbt: es muß *timuerit* heißen; *tenebis* dagegen ist ausgezeichnet. Der Sinn ist jetzt vortrefflich: so lange der Soldat Respekt hat, so lange hat man ihn in der Hand. Zugleich aber wird die glückliche Emendation Petschenigs[3]) glänzend bestätigt: denn er hat schon längst *quem quamdiu timuerit, tamdiu tenebis* als das Ursprüngliche erschlossen.

Die zweite Stelle ist *v. SA* 66, 3. Dort steht in *P qui eos a populo et amicissimum mouent:* nach *amicissimum* wurde in *P* schon früh (wohl im 14. Jahrhundert) *principem* eingeschaltet! Auch in Σ liest man *amicissimum mouent* (die Interpolation *principem* ist auf *P* und seine Abschriften beschränkt). *Vat.* 5114 aber hat das Richtige mit *amicis summouent*[4]). Während im ersten Fall eine Konjektur ausgeschlossen ist —

---

schrift, aus der die Exzerpte des *Vat.* 5114 herrühren, muß das Stück irgendwo zwischen *v.* SA 15, 3 und 20, 3 gestanden haben, ohne daß sich die Stelle genauer bestimmen ließe.) Daß jener unglückliche Vorschlag in *P* auf Grund irgend einer Handschrift, in der sich eine derartige Verwirrung der *v. SA* gefunden hätte, erfolgt sein könnte, hat schon Dessau (a. a. O. S. 404f.) widerlegt. Dagegen wäre in dem für *P*, Σ und unsere Exzerpte gemeinsamen Archetypon wirklich eingetreten, was Peter fälschlich zur Erklärung des Zustandes von *Paris.* 5816 (bei ihm *L*) vorbrachte (s. Bursians *Jahresbericht* 76. Bd. [1893] S. 153f. und dagegen Dessau a. a. O. Anm. 2 zu S. 404): die Lage, die *v. SA* 43, 7 bis 58, 1 umfaßte, wäre noch nicht (oder nicht mehr) in die *v. Max.* geraten, hätte aber auch nicht ihre richtige Stelle inne gehabt.

1) Mit den sog. *Excerpta Cusana* des Sedulius Scottus (vgl. oben S. 401f.), haben die Auszüge von *Vat.* 5114 nichts zu schaffen. Das zeigt schon *v. A* 43, wo sich Sedulius Scottus veranlaßt sah, den Christenverfolger Diokletian totzuschweigen. *Vat.* 5114 übt diese Rücksicht nicht.

2) Seine Angabe, das *non* stamme von Salmasius, ist irreführend. Salmasius hatte nämlich zunächst die Lesart der Handschriften verteidigt, schließlich aber doch, *si quid placeret mutari*, empfohlen: *quem quamdiu non timeberis, tamdiu timebis*: also etwas ganz anderes, als was Peter annimmt.

3) *Beiträge zur Textkritik der ShA., Sitzungsberichte der Wiener Akademie*, 93 (1879) S. 397.

4) So auch Peter, der sich (I^2 S. 298, Z. 1) dafür auf Salmasius beruft.

timueris ist ja auch im Florilegium verderbt — müßte man hier mit dieser Möglichkeit immerhin rechnen[1], wenn sie gleich äußerst gering ist[2].

Ich zweifle nicht, daß das Archetypon von *P* und *Σ* sowohl in *v. PN* 3. 11 noch richtig *tenebis*[3] bot, als auch in *v. SA* 66. 3 *amicis summouent*. Die Verderbnis zu *timebis* und *amicissimum mouent*, der wir in *P* und *Σ* begegnen, liegt außerordentlich nahe, während es umgekehrt — wenigstens was den ersten Fall betrifft — schwer genug fallen mußte, das Richtige zurückzugewinnen. Jene Handschrift, aus der die im *Vat.* 5114 geretteten Auszüge gemacht sind, ist, das zeigen unsere Beispiele, von *P* und *Σ* unabhängig. Doch die besondere Beschaffenheit dieser Beispiele ließe die Annahme, daß *Vat.* 5114 noch über die gemeinsame Quelle von *P* und *Σ* hinausweisen könnte, zum mindesten als voreilig erscheinen. Wohl aber darf die Vorlage der Exzerpte als gleichberechtigt auf eine Stufe neben *P* und *Σ* treten: ich möchte also *P*, *Σ* und *Vat.* 5114 aus einer und derselben Handschrift unseres Textes, eben jenem theoretisch faßbaren Archetypon der *Historia Augusta*, von dem schon immer die Rede war, herleiten.

Daß ein zwingender Beweis dafür nicht zu erbringen ist, liegt in der Sache selbst. So begnüge ich mich damit, die schon oben — durch die gemutmaßte Lageneinheit — vorbereitete Anschauung als möglich zu empfehlen: *Vat.* 5114 spiegelt den Zustand des Archetypons zu einer Zeit, als sich die Lage mit *v. SA* 43, 7 bis 58. 1 an unrichtigem Platz (nach *v. SA* 15. 3 und vor 20. 3) befand. Von der schlimmeren Zerrüttung, die uns durch den Befund des *P* vertraut ist, scheint das Archetypon damals frei gewesen zu sein. — Als *Σ* aus dem Archetypon abgeleitet wurde, da befanden sich sämtliche Lagen an ihren ursprünglichem Platz im richtigen Zusammenhang.

Die Einheitlichkeit der Überlieferung der *Historia Augusta* wäre damit erwiesen. Freilich hat das seltsame Schicksal, das über unserem Text gewaltet hat, diese Erkenntnis dicht genug verschleiert.

---

1) *Laur.* 66. 32 schreibt *amicis submoneret* (!); in *Admont.* dagegen korrigiert wohl ein Leser *amicissimum mouent* zu *amicis summouent*.

2) Gleich nachher (im selben Paragraphen) gibt *Vat.* 5114 *qui cum empti sunt* —— *fuerit, qui* (statt *quid*) *tandem possunt boni facere* (statt *sapere*). Statt der Lücke hat *P* das unverständliche *et perui*; die Lücke findet sich (aber nicht auf *et* ausgedehnt) auch in *Σ*. (Im *Malat.* ist allerdings auch die Lücke verschwunden, ohne daß Ersatz geschaffen wäre.)

3) Ob auch noch *timuerit* und nicht vielleicht schon *timueris*, ist eine andere Frage.

Anhang.

Die Venezianer Ausgabe von 1489.

Es bleibt noch ein Punkt zu erledigen. E. Patzig hat in der *Byzantinischen Zeitschrift* 13 (1904) seiner Abhandlung über *Die römischen Quellen des salmasischen Johannes Antiochenus* einen Anhang *Zur Textkritik der Scriptores historiae Augustae* beigegeben[1]).

Er war dabei von der Hoffnung geleitet, in der Ausgabe der *Historia Augusta*, die 1489 in Venedig erschien, Spuren einer vom *P* unabhängigen Überlieferung aufdecken zu können. Wenn diese Erwartung auch nicht in Erfüllung ging, so gebührt Patzig doch das Verdienst, den Finger auf eine wunde Stelle der bisherigen Textgeschichte und Textbehandlung gelegt zu haben. Auch wäre er mit seiner Auffassung schwerlich hervorgetreten, hätte nicht die „noch nicht völlig geklärte Handschriftenfrage“ [2]) seinen Vorstoß als berechtigt und sicher als nicht von vornherein aussichtslos erscheinen lassen.

Auf jeden Fall hat Patzigs Darstellung — aber auch Peters Entgegnung[3]), in der es auch nicht ohne Irrtümer abgeht — die für den Eingeweihten geradezu komische Verwirrung, in der sich die Textgeschichte der *Historia Augusta* seit langem befindet, in besonders grelle Beleuchtung gesetzt. Mit seiner Zurückweisung von Patzigs Ansicht hat Peter zwar im allgemeinen Recht, aber auch seine Behandlung verrät nur eine oberflächliche Bekanntschaft mit den in Rede stehenden Verhältnissen. Namentlich aber ist er Patzig die Antwort auf dessen bündige Frage, „welches Verhältnis zwischen der in der Ausgabe von 1489 benutzten Handschrift und dem Archetypus bestehe und welche Stellung ihr inmitten der schon bekannten und der noch unbekannten Handschriften anzuweisen sei“ [4]), schuldig geblieben. Da diese Frage Patzigs vollkommen berechtigt war, so soll sie hier beantwortet werden.

Daß und warum die *editio princeps* von Mailand aus dem Jahr 1475 *v. Car.* 1 bis 4, 6 und 13, 1 bis 15, 5 ganz bei Seite ließ, wurde schon bemerkt[5]). Wenn nun die zweite Ausgabe der *Historia Augusta*, in

1) A. a. O. S. 44 bis 50. — 2) A. a. O. S. 46.

3) *Zur Textesgeschichte der ShA, Arch. f. lat. Lexikogr.* 15 (1908) S. 23 bis 29. Daß eigentlich die ganze Verantwortung auf Peters Haupt kommt, der die von Patzig berührten Fragen weder in seiner Dissertation noch in seinen beiden Ausgaben geklärt hat, kann man nicht wohl leugnen.

4) Patzig a. a. O. S. 50.

5) Vgl. oben S. 267 f. (und Peter, *praef.* I² p. XIX).

Venedig 1489 erschienen[1]), die *v. Car.* vollständig — ohne die Lücke der Inkunabel — bringt, so ist sie — für diese Vervollständigung — in Wirklichkeit, wie Patzig schon hervorhob, die *editio princeps.* Die Quelle der Mailänder Ausgabe aber, der *Vat.* 5301, konnte zur Ergänzung nicht herangezogen werden, da ja in dieser Handschrift selbst die *v. Car.* verstümmelt war. Welcher Art war nun die Handschrift, nach der die *v. Car.* vom Venezianer Herausgeber berichtigt wurde? Seine Prüfung des neu hinzugekommenen Textes führte Patzig zu dem Ergebnis, „daß die vom Herausgeber benutzte Handschrift trotz vielen Unkrautes, das auf ein jüngeres Alter schließen lasse, doch ganz selbständige Beziehungen zum Archetypus gehabt habe“[2]). Denn die zu erschließende Handschrift sei nicht nur von der uns aus *P* wohlbekannten Umstellung der *v. Car.* verschont geblieben, sondern biete auch vielfach bessere Lesarten als „*BP*“.

Von jener Umstellung frei geblieben ist bekanntlich die Σ-Klasse. Doch ließ sich bereits feststellen, daß auch in einer Abschrift des *P*, dem *Paris.* 5816 (also nach dem Jahre 1356), kein geringerer als Petrarca selbst die Störung der *v. Car.* wenigstens teilweise behob, sowie daß im *P* selbst offenbar nicht viel später[3]) die vollständige Einrenkung der letzten Biographie des Corpus glückte. Wer diese Tatsache — Patzig sah sich auf die mangelhafte Auskunft Peters[4]) angewiesen — bedenkt, dem muß die Lust vergehen, die richtige Anordnung der *v. Car.* für die Unabhängigkeit jener Handschrift vom *P* in die Wagschale zu werfen.

Schwerer müßten die „vielfach besseren Lesarten“ ins Gewicht fallen: aber es handelt sich dabei teils um Konjekturen des geschickten Herausgebers, teils um solche Fälle, in denen ein ursprünglicher Fehler von *P* auch in dieser Handschrift durch einen späteren Leser verbessert wurde. In diese letztere Kategorie gehört *v. Car.* 2, 3 (= Peter II² S. 233, Z. 7 bis 8) *ciuitatem regione muniuit*: daß der Schreibfehler *regione* von P^1 zu *religione* von P^3 korrigiert sei[5]), notiert auch Peter. — Reine Konjektur liegt an folgenden Stellen vor: *v. Car.* 2, 5 schreibt *P*: *plus prope*[6]) *mali sensit* (sc. res publica) *quam tumebat boni*, die Σ-Klasse liest *quam timebat boni*. Wenn aber der Venezianer Herausgeber *quam tunc*

1) Wer die Ausgabe besorgte, steht dahin. Vgl. Peter, *Arch.* a. a. O. S. 29 Anm.

2) A. a. O. S. 48.

3) Schon der *Ricc.* hat *v. Car.* aus *P* in guter Ordnung herübernehmen können.

4) *Praef.* I² p. XV.

5) Man hüte sich, P^3 ohne weiteres mit Petrarca zu identifizieren. Daß diese Heilung nicht von ihm herrühren kann, zeigt der Umstand, daß schon *Vat.* 1899 *religione* gleich von Anfang an richtig schreibt. Als *P* in die Bibliothek Petrarcas kam, hatten schon verschiedene Hände ihre Einträge in diese Handschrift gemacht.

6) *paene* druckt Patzig versehentlich.

boni habuerat druckt, so scheint dies eine — nicht eben sehr einleuchtende Emendation von *quam tumebat boni*[1]) darstellen zu sollen.

In *v. Car.* 13, 5 ist allerdings in *P* und Σ *Caelius* überliefert; aber dem ganzen Zusammenhang nach kann nur ein Komödiendichter gemeint sein und so ist im *P* selbst schon früh *Caecilius* hergestellt worden. In dieser richtigen Gestalt ist der Eigenname schon im *Vat.* 1899 zu finden[2]). Auch hier handelt es sich also um eine Konjektur, die aber der Herausgeber vielleicht nicht einmal selbst zu machen brauchte, da er sie möglicherweise in seiner Handschrift vorfand.

In *v. Car.* 13, 1 (Peter II² S. 240, Z. 1) schreibt der Venezianer Herausgeber *effrontis*; so liest allerdings auch Σ. Da aber *P* selbst schon *frontis* (korrigiert aus *froncis*) bietet, so braucht das *effrontis* der Ausgabe nicht aus Σ entlehnt zu sein, kann vielmehr auf konjekturalem Weg aus *frontis* weiterentwickelt sein[3]).

Die Heranziehung einer Handschrift der Familie Σ für die Ausgabe von 1489 — eine Möglichkeit, mit der zunächst allen Ernstes zu rechnen ist, — wird nämlich durch eine andere Beobachtung ausgeschlossen[4]): während die Σ-Klasse von der durch Lagenvertauschung hervorgerufenen Störung verschont geblieben ist, spiegelt, wie bekannt, die Mailänder *editio princeps* in den betreffenden Viten — die *v. Car.* jetzt ausgenommen — den Zustand ihrer Vorlage, des *Vat.* 5301, wieder, der seinerseits — durch das Medium des *Paris.* 5816 hindurch — eine bestimmte Phase des *P* reflektiert. Die Ausgabe von 1489 schließt sich nun zunächst zwar

1) *quam adhuc boni habuerat* gibt Peter als Vorschlag des Casaubonus an. Vielleicht ist der Wink von Σ zu befolgen und *quam timebant boni* zu schreiben: Danach hätte den Staat mehr Unglück betroffen als die Gutgesinnten befürchteten. Denn den schlechten Elementen, die nichts zu verlieren hatten, kam die Not des Staates erwünscht.

2) S. auch Peter zu II² S. 240, Z. 18.

3) Peter notiert im Apparat zu der Stelle die Lesart *ferocis* für *Laur.* 63, 31 und *Vat.* 1902. Nach Peters Aufstellung mußte Patzig im *Vat.* 1902 einen Vertreter der Σ-Klasse erblicken. Daß dies nicht angeht, ist schon bewiesen worden. *Ferocis* ist also lediglich Konjektur in diesen Handschriften, die ja beide, die *Laur.* 63, 31 durch Vermittlung des *Ricc.*, auf *P* zurückgeführt werden mußten.

4) Hätte der Venezianer Editor übrigens Σ gekannt, so würde er vermutlich an der Einleitung zu *v. Val.*, wie sie Σ aufweist, nicht ohne weiteres achtlos vorbeigegangen sein. So aber sehen wir ihn selbständig eine eigene Einleitung verfassen und die ganze Vita noch weiter umarbeiten. Hier gilt: *ordine capitum commutato*, was Peter fälschlich (*praef.* I² p. XXII) der Σ-Klasse unterschiebt; die Bearbeitung der *v. Val.* in der Ausgabe von Venedig hat Peter, *Archiv* a. a. O. S. 23ff. besprochen. — Auch Einzelheiten sprechen gegen die Verwendung von Σ: So hat Σ richtig (*v. Car.* 1, 2 — II² S. 232, Z. 9) *mansura*; die Ausgabe mit *P* das sinnlose *mensura* (so auch *Vat.* 1899 und *Paris.* 5816 in *P* ist an dem *e* in zweifelhafter Weise herumkorrigiert). Ebenda (Z. 11) hat umgekehrt Σ statt *temperante* (so *P* und die Ausgabe) falsch: *imperante* usw.

eng an den Erstdruck von 1475 an, macht also auch jene unglückliche Einschaltung von *v. SA* 43, 7 bis 58, 1 hinter *v. SA* 15, 5 treulich mit (*Occiso Heliogabalo ubi primum fecisset et templare* (!) *reliquia* (!) *deserenda. In iocis dulcissimus* usw. folgt auf *capitali poena affecit*), aber die Wortfolge *templa reliqua deserenda* findet sich — im Gegensatz zur *editio princeps* — in der Ausgabe von 1489[1]) außerdem noch in *v. SA* 43, 7, wohin sie tatsächlich gehört: *si id optato euenisset, templa reliqua deserenda. Omnibus nominibus est adornatus.*

In *v. Max.* 18, 2 hat die Venezianer Ausgabe, ebenso wie die Mailänder (entsprechend der Anordnung des *Vat.* 5301): *omnes qui mecum sunt, quos et senatui acceptissimos et sibi aduersissimos esse credebant*[2]). *Quare factum est, ut diximus, ut Gordianum bis nuncuparent. Vario tempore cum etiam de Isauria sentiunt et Gordianos patrem ac filium Augustos uocarent. Ergo si uiri* usw.

Aber der Venezianer Herausgeber, auch sonst kein Mann der Bedenklichkeiten, hat auch hier eine Wiederholung nicht schwer genommen: so schiebt er denn zunächst in *v. MB* nach Kap. 3, 2 *rem diuinam faciunt* ein: *Sed dum in Capitolio rem diuinam faciunt, populus Romanus imperio Maximi contradixit. timebant enim seueritatem eius homines uulgares* (also *v. MB* 8, 2): an *uulgares* schließt er nun noch die Dublette (*v. MB* 8, 3) an: *Quare factum est*[3]), *ut Gordianum adolescentulum principem peterent. qui statim factus est* usw. bis *nuncuparent*, worauf mit *Deinde ad rostra v. MB* 3, 3 wieder zu Wort kommt. Man sieht: eine recht willkürliche und gewalttätige Behandlung des Textes. Daß *quam et senatui acceptissimam* usw. das *seueritatem eius homines uulgares* hätte aufnehmen sollen, ist dem Herausgeber entgangen. Er hat dieses Stück aus seiner Verklammerung mit *v. Max.* 18, 2, der zulieb es sogar zugestutzt worden war, nicht zu lösen vermocht. Die Annahme, daß er *P* selbst in Händen gehabt habe, könnte sein merkwürdiges Vorgehen erklären und beinahe entschuldigen. Jedenfalls aber muß er eine Handschrift eingesehen haben, in der — nicht wie in Σ — die richtige Anordnung von vornherein gegeben war: nur wenn er einen Kodex mit anfänglich

---

1) Ebenso in der Ausgabe von Venedig 1490, die eine treue Wiederholung des ersten Venezianer Drucks ist und sich darauf beschränkt, die Zahl der Druckfehler zu vermindern.

2) *Vat.* 5301 schreibt noch *quam et senatui acceptissimam et sibi aduersissimam esse credebant.* Diese unmögliche Konstruktion hat also Bonus Accursius, der *editor princeps*, auf ähnliche Weise zu beheben gesucht, wie der Schreiber von *Vat.* 1902, der sich mit dem Zustand von *P* dadurch abfand, daß er *quam* ganz ausfallen ließ und dann ebenfalls *acceptissimos* und *aduersissimos* änderte.

3) *ut diximus* kann er natürlich hier nicht brauchen, läßt es also skrupellos weg.

zerrütteter Reihenfolge, der zudem Vorschläge für die Herstellung enthielt, vor sich hatte, konnte er glauben, in dieser Hinsicht freies Spiel zu haben[1]).

Wenn so Σ nicht in Betracht kommt, so konnte dagegen der Zustand von *P* oder auch von aus ihm abgeleiteten Manuskripten zu weiteren Umstellungsexperimenten anregen.

Doch auch Abschriften aus *P* scheiden beim schärferen Zusehen als Vorlage des Herausgebers von 1489 aus. Denn wenn in *P* die ursprüngliche Lesart (*v. Car.* 1, 4) *triginta etiam prope tyrannorum caesa ciuilium membra sibimet uindicantium* durch die Zusätze *collisionibus*, *bellorum* und *eam* auf folgenden Wortlaut gebracht ist: *triginta etiam prope tyrannorum collisionibus caesa ciuilium bellorum membra sibimet eam uindicantium* und zwar so frühzeitig, daß die Interpolationen bereits im *Vat.* 1899 auftauchen und überhaupt in alle mir bekannten Abschriften aus *P* übergehen, die Ausgabe von 1489 aber den einfachen Text, wie in *P* ursprünglich (und in Σ), hat, so konnte ihr Urheber die eingedrungenen Worte in keiner der späteren Abschriften[2]) mehr als Zusätze erkennen: in *P* dagegen drängt sich dies Verhältnis auf den ersten Blick auf. Wie diese Parasiten, so fehlt in der Ausgabe die Interpolation von *Diocletianum* zwischen *Augustum* und *appellauerunt* in *v. Car.* 13, 1[3]): auch sie fand schon im *Vat.* 1899 Aufnahme und stammt aus einer Zeit, in der man noch nicht entdeckt hatte, daß *v. Car.* 13, 1 bis 15, 5 in einen unpassenden Zusammenhang geraten war: während also das Stück, wie Petrarca im *Paris.* 5816 es machte, hätte umgesetzt werden müssen, suchte man dem Sinn durch den Zusatz von *Diocletianum* aufzuhelfen, ohne die tiefere Ursache des unklaren Wortlauts zu ahnen. In *P* ist der Eigenname des Kaisers ohne weiteres als Glosse kenntlich, nicht so in den Abschriften.

Wenn weiter die Ausgabe von 1489 in *v. Car.* 2, 2 nach *felicitas* (II² S. 233, Z. 4), zu welchem Wort in *P* — laut Randnote — die Fortsetzung eine Seite später erst gesucht werden muß, *fuit* ausläßt[4]), so erklärt sich auch diese Kleinigkeit nicht sowohl aus dem glatten Text von Σ oder auch späteren Abschriften des *P*, in denen, wie schon im

1) Wir kennen den Übereifer, in den sich ein humanistischer Benutzer des *P* hineinsteigerte: ohne sich mit der Abfertigung eines falschen Rates zu begnügen, versuchte er sich selbst in einem weiteren Vorschlag, der keineswegs das Richtige traf. Vgl. auch das über den *Ricc.* Mitgeteilte (s. o. S. 278).

2) Unsere älteste Abschrift, *B*, enthält diese Fremdkörper natürlich noch nicht. Daß an *B* als die Vorlage des Herausgebers nicht zu denken ist, braucht wohl kaum ausdrücklich gesagt zu werden. Da *B* überhaupt wenig benutzt wurde, so ist die Verwirrung auch der *v. Car.* in dieser Handschrift unangetastet geblieben.

3) S. Peter zu II² S. 239, Z. 22.

4) Eben dieses leichte Versehen war auch dem Petrarca im *Paris.* 581 unterlaufen.

Ricc., die *v. Car.* keinen Anstoß mehr enthielt, als vielmehr aus *P* selbst, dessen Benutzer auf Grund der Randangabe und der Verweisungszeichen jedesmal den Zusammenhang selbst wieder herstellen mußte. Es versteht sich von selbst, wie leicht *fuit*, obwohl es in *P* richtig abgegrenzt ist, bei dieser Prozedur unter den Tisch fallen konnte, zumal es nicht unentbehrlich ist.

Selbst in einer übel zugerichteten Stelle (*v. Car.* 13, 2 = II² S. 240, Z. 6 f.) stellt sich die Ausgabe, ohne diesmal eine Änderung zu wagen, gegen Σ zu *P* mit *Sic Aper foedauit*[1]).

Nach alledem wird man nicht mehr an die „selbständigen Beziehungen" der vom Herausgeber von 1489 verwerteten Handschrift zum Archetypon zu glauben vermögen. Daß Σ die Quelle nicht sein kann, haben wir gesehen, auch von den Abschriften des *P* kann auf die Dauer kaum die Rede sein. Wohl aber empfiehlt sich die Vermutung, daß *P* selbst, unsere wichtigste Handschrift, dem Anonymus von 1489 vorgelegen hat, in mehr als einer Hinsicht[2]). In diesem Sinn möchte ich die Frage Patzigs beantworten. — Das Entscheidende liegt freilich in der vollkommen gesicherten Tatsache, daß keine einzige Spur in der Ausgabe von 1489 über den Kreis der uns bekannten Handschriften hinaus zu einer besseren und selbständigen Überlieferung hinleitet[3]).

Noch ein Wort über die von Patzig und Peter besprochenen Zusätze, die zuerst in der Venezianer Ausgabe von 1489 auftauchen[4]) und die

1) In Σ ist die Korruptel zu *Sic perfoedauit* fortgeschritten.

2) In Italien befand sich die Handschrift, die vorher Petrarca und Manetti gehört hatte, noch bis ins 16. Jahrhundert. Erst Ulrich Fugger brachte den *P* nach Deutschland (s. über Fugger, *Allg. Deutsch. Biographie* 8. Bd. [1878] S. 182 f. und die Notiz über seine Bibliothek bei H. Stevenson sr., *Codices manuscripti Palat. Graeci Bibl. Vaticanae*, Rom 1885, p. XXV sqq.).

3) Übrigens hat es der Herausgeber mit seiner Arbeit nicht allzu genau genommen: so ist in *v. Car.* 15, 4 (= II² S. 241, Z. 17 f.) aus *dixisse fertur*: *Tandem occidi Aprum fatalem* usw., wie *P* untadelig schreibt, geworden: *dixisse fertur eundem* (!) *Aprum fatalem occidi*. (Auch Σ hat richtig *tandem* — stellt aber *fatalem Aprum occidi*). *v. Car.* 3, 3 (= II² S. 233, Z. 22) ist statt *Titi* gedruckt: *ita*!

4) Zu dem Juristenverzeichnis in *v. S.* 1 68 ist zu bemerken, daß Mommsen, *Zu Papinians Biographie*, jetzt in *Ges. Schr.* II (1905) S. 66 f., an die Möglichkeit eines Zusammenhangs dieser Interpolation mit der zur Genüge behandelten Fälschung in *v. Ce.* 8, 2 wenigstens gedacht hat. Jene Liste erscheine zuerst mit mancher gleichschlechten Interpolation in der Venezianer Ausgabe von 1489 aus unbekannter Quelle. Es sei möglich, daß diese Zusätze alle auf eine übrigens verschollene Handschrift zurückgehen und daß der Korrektor des *P* (etwa im 13. Jahrhundert, wie Mommsen [a. a. O. S. 64] nach Mau und Stevenson annimmt) einen derselben aus der gleichen Quelle aufgenommen habe, während er die anderen ignorierte." Mommsen schließt diese Erwägung mit den Worten: „Als wahrscheinlich freilich kann ich selber diese Hypothese nicht bezeichnen." — Durch den oben geführten Nachweis, daß der Herausgeber von 1489 für *v. Car.*

Patzig gern auf dieselbe handschriftliche Grundlage mit den Ergänzungen der *v. Car.* gestellt hätte.

Aber während sich die Vervollständigung der *v. Car.* mit *P* in Zusammenhang bringen ließ, entbehren jene Stücke — mit éiner Ausnahme — jeder diplomatischen Bezeugung[1]), sind vielmehr rein der Phantasie des unbekannten Herausgebers entsprungen.

sehr wohl *P* selbst eingesehen haben kann, erleidet die Hypothese, deren problematischen Charakter ja Mommsen ausdrücklich mit bewundernswerter Selbstkritik hervorhebt, eine weitere Einbuße. — Auch betont Mommsen, daß die Interpolation in *v. S.* 1 „ganz danach aussähe, als wäre sie ungefähr in der Zeit entstanden, in der sie auftrete", also im 15. Jahrhundert. Die Fälschung in *v. Cr.* muß freilich älter sein. Da sie aus *P* schon im *Vat.* 1899 übernommen wurde, so ist dadurch die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts als *terminus ante quem* gegeben.

1) Sie stehen zwar in einer „Handschrift" des Britischen Museums, *Add. Ms.* 19904. Aber diese „Handschrift" ist nichts als eine Abschrift der Venezianer Ausgabe, und da „die Handschriften da aufhören, wo der Buchdruck anfängt" (so V. Gardthausen, *Sammlungen und Kataloge griechischer Handschriften, Byzantinisches Archiv* Heft 3 [1903] p. V), so ist ihr Zeugnis ohne jeden Wert. Für ihre Abhängigkeit von dem Druck zwei Belege: *v. Gall.* 1, 1 macht aus *uagabantur exercitus* der *editio princeps* die Venezianer Ausgabe willkürlich genug *urgebantur exercitus*, ebenso die englische „Handschrift". Weiter: in *v. Car.* 21, 1 gab *P* ursprünglich (wie noch heute *B*) ganz richtig *mimis et balatronibus* (s. Peter zu II² S. 245, Z. 16). Später ist das Pergament in *P* bei dem Wort *balatronibus* so durchlöchert worden, daß nur noch *bal//onibus* zu lesen ist (aber schon das *a* ist angegriffen, auch das *l* nicht mehr vollständig, dafür ist vor dem *o* ein letztes, freilich mißverständliches Überbleibsel des *r*). So konnte schon im *Vat.* 1899 entstehen *bellatronibus*! *Paris.* 5816 gibt auf Grund von *P balleonibus*; so hatte auch zunächst seine Kopie, der *Vat.* 5301; doch steht auf dem Rand: *rectius et balatronibus.* Der *Urb.* schreibt *ballationibus*; eine andere Abschrift des *P*, der *Vat.* 1902, versucht es mit *histrionibus*, schafft also für die unverständlichen Reste in *P* einen wenigstens sinngemäßen Ersatz. Im *Paris.* 5817, der ja vom *Ricc.* abstammt, liest man *bal//onibus*; ebenso *Add. Ms.* 12015, nur daß in ihm der Verlust einiger Buchstaben nicht recht zur Geltung kommt, weil die eine Zeile gerade mit *bal* schließt, die nächste mit *onibus* beginnt. Im *Ottobonianus* ist statt des verstümmelten Wortes eine Lücke gelassen. So zeigt sich in allen diesen Handschriften, die ja sämtlich oben teils direkt teils indirekt auf *P* zurückgeführt werden konnten, die Wirkung jenes kleinen Loches im Pergament von *P*. — Die Σ-Klasse überliefert richtig *balatronibus.* Wenn nun die Mailänder *editio princeps*, obwohl in ihrer Vorlage, dem *Vat.* 5301, zunächst *balleonibus* stand, dann aber auf dem Rand die Emendation *balatronibus* gelungen war, *latronibus* druckt, was schlecht genug in den Zusammenhang paßt, so scheint dies ein bloßes Versehen für *balatronibus* zu sein. Aber der vermutliche Druckfehler ging in die Venezianer Ausgabe über. Auch dieses törichte *latronibus* kehrt prompt im *Add. Ms.* 19904, der Abschrift dieses Druckes, wieder. Erst Egnatius, der die Venezianer Ausgabe seiner *Aldina* von 1516 zugrunde legte, außerdem aber eine Handschrift der Σ-Klasse gelegentlich beizog, nahm an *latronibus* berechtigten Anstoß. Statt sich aber auch hier bei Σ Rats zu erholen, wo er

Darin hat also Peter Recht und Patzigs Ansicht, die freilich von seinem Standpunkt aus und angesichts der damaligen Lage der Handschriftenfrage methodisch völlig berechtigt war, läßt sich nicht weiter verteidigen.

Es hat keinen Zweck, die einzelnen Erfindungen noch einmal zu besprechen; nur an die erwähnte Ausnahme sei erinnert: Die Stelle nach *v. A* 19, 6 *patrimis matrimisque pueris* bis *ambarualia indicemus*, die Patzig und Peter als Erfindung des Egnatius betrachten, gehört unzweifelhaft zum ursprünglichen handschriftlichen Bestand und wird — nach langem Exil — den Text der neuen Ausgabe zieren.

Das Verdammungsurteil, das Peter schon in seiner Dissertation[1]) über Joh. Bapt. Egnatius glaubte fällen zu dürfen, hat einen Unschuldigen getroffen und bedarf einer gründlichen Revision. Höchstens eine gewisse Fahrlässigkeit und eine zu weitgehende Vertrauensseligkeit seinem Vorgänger, dem Venezianer Herausgeber gegenüber, kann ihm zum Vorwurf gemacht werden. Aber alles in allem bedeutet seine Leistung — er hat sie selbst nicht überschätzt — einen gewissen Fortschritt. Egnatius ist bei weitem besser als sein Ruf. Es ist ganz unrichtig, wenn Peter von ihm behauptet, er habe überhaupt keine Handschrift benutzt; dem gegenüber konnten wir längst feststellen, daß er einen Kodex der Familie Σ nicht ohne Nutzen eingesehen hat. Von einer methodischen Ausnutzung kann allerdings nicht die Rede sein; aber das Meiste, was ihm Peter zur Last legt, hat er auf die Autorität von Σ hin, in seinen Text gesetzt[2]).

balatronibus hätte finden können (wenn anders er nicht an eine unvollständige Handschrift von der Art des ursprünglichen *Vat.* 1897 usw. geraten war) gefiel er sich in der zwar sehr gelehrten und sinngemäßen, aber doch viel zu gekünstelten Konjektur *ballionibus*, die er in seinen *annotationes* folgendermaßen erläutert: *Ballionibus id est lenonibus, a Ballione Plautino lenone* (im Pseudolus). — Übrigens hat selbst Erasmus das *ballionibus* des Egnatius beibehalten, obwohl ihm sein *Murbacensis* vermutlich *balatronibus* hätte liefern können.

1) *Historia critica scriptorum hist. Aug.*, Bonner Diss., Leipzig 1860, S. 16, S. 33.

2) Er hat manchen Flüchtigkeitsfehler des Venezianers weitergeschleppt: II² S. 233, Z. 16 läßt er, wie der Druck von 1489, *quam speratur* weg (gegen Σ); S. 233, Z. 4 fehlt *fuit* auch bei ihm (gegen Σ); mit jener Ausgabe gibt er S. 233, Z. 7 statt *frementem* (so auch Σ): *frequentem*; ebenso Z. 8 *Venit* statt *Viguit* (so auch Σ). Alle diese Abweichungen sind zunächst durch die bloße Nachlässigkeit des unbekannten Venezianer Herausgebers entstanden. *P* und Σ gehen in diesen Fällen zusammen. — Daß Egnatius selbst von *codex unus ex publica bibliotheca* (zu *v. MA* 20) in seinen *annotationes* spricht, ist Petern nicht entgangen (s. seine *Diss.* a. a. O. S. 16). Wenn jedoch Egnatius hierbei gesteht, er habe nichts zu ändern gewagt, so zieht daraus Peter den voreiligen Schluß, Egnatius habe auch sonst weiter keine Handschrift mehr zu Rate gezogen. In Wirklichkeit beschränkt sich die Zurückhaltung des Egnatius auf *v. MA* 20; gerade an dieser Stelle ist nämlich in Σ der Text umgearbeitet: *v. MA* 20, 1 folgt in dieser Klasse unmittelbar auf *v. MA* 17, 6. So kann Egnatius von jener

Der unbekannte Herausgeber von 1489 wird künftighin die ganze Verantwortung für die skrupellosen Fälschungen, an denen man bisher auch dem Egnatius Teil gegeben hat, tragen müssen: während Egnatius wenigstens an einigen Stellen den Text über *P* hinauszuführen vermochte, hat jener Anonymus nur das eine Ziel verfolgt, seine Ausgabe möglichst lesbar zu machen. Diesem Ziel hat er die Rücksicht auf die echte Überlieferung unbedenklich aufgeopfert[1]).

Stuttgart.

Handschrift, auf die er sich bezieht, sagen: *confusa erant omnia.* Der Befund bestätigt also in erwunschter Weise durch sein eigenes Zeugnis, daß Egnatius wirklich einen Kodex der Familie Σ gekannt hat. Aus Σ hat er auch die uns bekannte Umstellung der *v. PN* herübergenommen. (Auch hierfür machte ihn Peter in seiner *Diss.* S. 36 allein verantwortlich.) In *v. S.l* 13, 2 hat schon Σ: *dum mater eum in templo pareret*; in *v. S.l* 68 steht in Σ: *Venatus* (statt *Venacus*): alle diese Dinge, die ihm Peter zur Last legt, holte sich Egnatius in Wahrheit aus Σ. — Über die Verdienste des Egnatius um die Herstellung der in der *editio princeps* usw. gestörten Ordnung hat Peter in seiner *Diss.* S. 31 richtiger geurteilt. Durch die Feststellung, daß er Σ kannte, werden sie freilich herabgemindert. Wenn Peter (a. a. O.) aber behauptet, Egnatius habe die Sätze *Sed dum in Capitolio rem diuinam faciunt* bis *homines uulgares* ganz entfernt, so irrt er sich. Tatsächlich stehen sie (sie gehören in *v. MB* 8, 2) bei Egnatius zwischen *v. MB* 3, 2 und 3, 3, also in derselben Umgebung, in die sie schon der Venezianer Herausgeber gebracht hatte.

1) Nachträglich berichtigen wir noch einige Druckfehler im ersten Teil dieser *Beiträge:* Oben S. 264 Z. 19 l. f. 144ʳ statt 114ʳ. — S. 272 Z. 9 v. u. gewesen statt gwesen und Dessau statt Dessan. — S. 283 Anm. 4 letzte Zeile: *occupatum* statt *occuptatum*.

Zur Entstehung der „ionischen" Phylen.

Von H. Bolkestein.

Bei der Untersuchung der ältesten Verfassungsformen historischer Völker, also der Griechen und Römer, ist selbstverständlich eingehende Prüfung der vorhandenen Data die Hauptsache und soll es immer bleiben; da aber das Material, das uns hierbei zu Gebote steht, bekanntlich ganz ungenügend ist, bleibt es gleichwohl unumgänglich zu versuchen, ob nicht auch auf indirektem Wege zu einem einigermaßen sicheren Resultat zu gelangen sei, indem man einerseits von den besser bekannten späteren Einrichtungen ausgehend deren Entwicklung rückwärts verfolgt und so ihre Hauptpunkte zu bestimmen sucht, andererseits seine Zuflucht zur Vergleichung mit anderen auf gleicher Kulturstufe stehenden Völkern nimmt. Ohne diese, meint Ed. Meyer, würde der Versuch, die Anfänge des griechischen Staates zu schildern, undurchführbar sein, wobei er vor allem auf die Analogie hinweist, welche die germanische und die semitische Entwicklung bieten[1]. Da aber unsre Kenntnisse von den Verfassungszuständen z. B. der Germanen nichts weniger als unumstritten sicher sind, wird auch dieser Aufschluß kaum entscheidend sein können. So mußte wohl, weil eben die Benutzung der Analogie in dieser Materie sich als unentbehrlich herausgestellt hatte, der Gedanke sich aufdrängen, ob nicht etwa eine Aufklärung von dem Studium der noch lebenden s. g. Naturvölker zu erhoffen sei, bei denen wir jedenfalls den Vorteil haben, daß wir deren Verhältnisse besser und leichter erfassen können. Als Ed. Meyer die „überraschende" Tatsache nachwies, daß die Entwicklung des Menschengeschlechtes fast überall gleichzeitig begonnen hat, verschwieg er nicht, daß die Entwicklung Amerikas eine auffällige Ausnahme bildet: „hier werden Zustände, die in der alten Welt einer fernen Vorzeit angehören, auch von den fortgeschrittensten Völkern erst Jahrtausende später erreicht"[2]. Sollte es da nicht möglich sein durch das Studium dieser amerikanischen Völker Ausblicke auf die Urgeschichte, speziell die Urverfassung der Griechen und Römer zu bekommen? Diese Möglichkeit erkannt zu haben ist das Verdienst des bei seinen Fachgenossen berühmten amerikanischen Ethnologen Lewis H. Morgan, dessen im Jahre 1877

1) *G. d. A.* II. 52 A. — 2) *G. d. A.* I.² 2. 593.

erschienenes Buch[1]), worin er diesen Versuch durchgeführt hat, von den Geschichtsforschern des Altertums m. W. kaum oder gar nicht beachtet worden ist — ob zum Nachteil unserer Wissenschaft muß vorläufig dahingestellt bleiben. Es ist daher vielleicht nicht unangebracht den Inhalt desjenigen Teiles, in dem er sich mit unserem Gegenstand beschäftigt hat, in ein paar Worten zu skizzieren. —

Die Kultur der Menschheit hat nur zwei Grundformen der gesellschaftlichen Verfassung entwickelt. Die erste und älteste war eine rein gesellschaftliche, auf Gentes, Phratrien und Stämme gegründete Organisation. Die zweite und der Zeit nach spätere war eine politische auf Landgebiet und Eigentum gegründete Organisation. Die Gentilorganisation erschließt uns eine der ältesten und im weitesten Umfange zur Geltung gelangten Institutionen der Menschheit. Sie lieferte die nahezu universelle Verfassungsgrundform der alten asiatischen, europäischen, afrikanischen, amerikanischen und australischen Gesellschaft. Die Verfassung der amerikanischen Ureinwohner brachte in organischer Reihenfolge hervor: zuerst die Gens, eine Gesamtheit von Blutsverwandten, die einen gemeinsamen Gentilnamen hatten; zweitens die Phratrie, eine Vereinigung verwandter Gentes, die sich für gewisse gemeinsame Zwecke zu einer höheren Assoziation verbunden hatten; drittens den Stamm, eine Vereinigung der zumeist in Phratrien organisierten Gentes, deren Mitglieder denselben Dialekt sprachen: und viertens einen Bund von Stämmen, dessen Mitglieder die Dialekte der nämlichen Grundsprache redeten. In dieser Verfassung findet die griechische Gens, Phratrie und Stamm (die römische Gens, Curia und Stamm) ihre Analogien. Am ausführlichsten wird dieses nachgewiesen an der Gens, indem die Merkmale der irokesischen Gens[2]), in deren Mitte der Verfasser einen guten Teil seines Lebens

---

1) *Ancient Society, or researches in the lines of human progress from savagery through barbarism to civilization;* von der deutschen Übersetzung (*Die Urgesellschaft*, Dietz, Stuttgart) erschien die zweite Auflage.

2) S. 59. „Die Gens (der Irokesen) ist gekennzeichnet durch folgende Rechte, Privilegien und Pflichten, welche ihren Mitgliedern verliehen bezw. auferlegt wurden, und welche das jus gentilicium ausmachten:

I. Das Recht der Wahl ihrer Sachems und Häuptlinge.
II. Das Recht der Absetzung ihrer Sachems und Häuptlinge.
III. Die Verpflichtung nicht innerhalb der Gens zu heiraten.
IV. Das Recht der Beerbung des Eigentums verstorbener Mitglieder.
V. Gegenseitige Verpflichtung zu Hilfe, Abwehr und Sühne für erlittene Unbilden.
VI. Das Recht, ihren Mitgliedern Namen zu geben.
VII. Das Recht, Fremde in die Gens zu adoptieren.
VIII. Gemeinsame religiöse Feierlichkeiten, unsicher.
IX. Ein gemeinsamer Begräbnisplatz.
X. Die Ratsversammlung der Gentilgenossen."

verbracht hat, verglichen werden mit denen der griechischen, so wie sie von Grote zusammengestellt worden sind. Charakteristische Verschiedenheiten sind ebenfalls wahrzunehmen; diese sind aus dem weiter vorgeschrittenen Zustande der griechischen Gesellschaft und einer vollendeteren Entwicklung ihres Religionssystems hervorgegangen. —

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß die von Morgan behauptete Gleichsetzung amerikanischer und griechischer „Gentilorganisation" nicht von ihm erwiesen worden ist noch erwiesen werden konnte; einmal fehlte es ihm, dem Ethnologen, dafür an selbständiger, eingehender Vertrautheit mit der griechischen Verfassungsgeschichte; weiterhin aber wird auch sein Gewährsmann Grote in dieser Hinsicht jetzt kaum noch als maßgebend gelten können. Wenn dennoch der folgenden Untersuchung eine kurze Erwähnung seiner Aufstellungen vorangeschickt wird, geschieht dies nur, um zu zeigen, unter welchem Gesichtswinkel die Fragen nach der Beschaffenheit ältester Verfassungen betrachtet werden können: jede Einzeluntersuchung auf diesem Gebiet ergibt sich dann zugleich als ein Beitrag zur Frage nach den allgemein-gültigen „Stufen" in der Weltgeschichte. Es kann daher nur wunder nehmen, wenn der bekannte Verfechter von der Lehre der „Stufenfolge der Zeiten", Kurt Breysig, nicht eben hier — wenigstens bisher — bei seinen Untersuchungen angesetzt hat; denn ließe es sich erweisen, daß der Gentilorganisation der amerikanischen Urvölker sich bei den Griechen z. B. eine Verfassung zur Seite gestellt habe, welche jener so sehr ähnlich sei, daß eine Entwicklung der nämlichen Institution anzunehmen wäre, so wäre damit für die Richtigkeit oder auch Wahrscheinlichkeit der Stufentheorie eine wichtige Stütze gewonnen. Es ist aber klar, daß man bei der Prüfung etwaiger Übereinstimmungen zunächst von dem, was von Morgan als Merkmale der amerikanischen Verfassungsform aufgezählt wird, völlig abzusehen hat; man muß vielmehr versuchen möglichst viel und möglichst genau festzustellen, was sich ganz selbständig von der griechischen Urgeschichte erforschen läßt, und dann erst untersuchen, ob durch Vergleichung etwa neue Ausblicke zu gewinnen seien; ist doch die Aufdeckung von Möglichkeiten das Beste, das der Analogie zugetraut werden darf[1]).

1) Diese für den Historiker doch einfach sich ergebende Arbeitsmethode nicht befolgt zu haben, ist der Grundfehler der Untersuchungen Ranks (*Prolegomena sociologica* 1906), der auch seine negativen Schlüsse nicht zwingend erscheinen läßt. In dieser fleißigen Dissertation hat der Verfasser vieles zusammengetragen, um zu zeigen, daß die Ethnologen über die schwierige Frage nach der Entstehung der Gens und dem Wesen der Exogamie nicht einig sind, daß Morgans Verwandtschaftssystem sich als unhaltbar erwiesen hat, und hat daraus gefolgert (S. 219), daß damit dessen ganze „Gentilorganisation" hinfällig wird. Mit Unrecht m. E., denn wenn schon, wie allgemein eingeräumt wird, Morgans Erklärung von der Entstehung der Gens verfehlt ist, so bleibt doch seine Beschreibung

Bekanntlich wird die ältere Auffassung, nach welcher die für viele Teile von Griechenland überlieferte Einteilung der Bevölkerung in Phylen, Phratrien und Gentes als eine urwüchsige anzusehen sei, die z. B. in Athen erst unter Kleisthenes einem eigentlichen Staate habe weichen müssen, von vielen neueren Forschern abgelehnt. Von fast jedem Gliede der behaupteten organischen Entwicklungsreihe wird jetzt vielfach die Entstehung dem bewußten Eingreifen von Menschen zugeschrieben: man erblickt in ihnen nicht urwüchsige, sondern künstliche Gebilde. Und überhaupt der ganze Gegensatz von „Gentilorganisation" und Staat wird von vielen geleugnet, wenn auch nicht jeder so weit gehen möchte wie Ed. Meyer, der „den staatlichen Verband nicht nur begrifflich, sondern auch geschichtlich als die primäre Form der menschlichen Gemeinschaft" betrachtet[1]), wobei dann jede Diskussion über etwaige Unterscheidungen überflüssig werden würde. Die folgende Untersuchung beschränkt sich aber ausschließlich auf die Frage nach der Entstehung der Phylen, und zwar der „ionischen" Phylen; ich glaube, daß es eben hier möglich ist, durch Zusammenstellung und Erwägung aller bekannten Tatsachen, zu einem einigermaßen sicheren Resultat zu gelangen; dabei gibt sich die Gelegenheit, einige mit dem eigentlichen Thema verwandte Probleme aufs neue einer Untersuchung zu unterziehen. —

In der Frage nach der Entstehung der „ionischen" Phylen stehen sich jetzt nur noch zwei Ansichten gegenüber, die ernstlich in Diskussion gezogen werden können. Nach den einen haben wir in den vier Phylen eine „natürliche" Einteilung zu sehen, d. h. eine Einteilung, welcher bei ihrer Entstehung jedes bewußte Eingreifen und Ordnen seitens der Menschen fern geblieben ist und deren Entstehung sich also in vorhistorischer Zeit abgespielt hat. Die anderen erkennen in ihr ein „künstliches, durch einen gesetzgeberischen Willen geschaffenes Gebilde", dessen Entstehung somit in historischer Zeit angesetzt wird[2]). Es ist eben der Gegensatz, der sich ganz im Rahmen der oben genannten allgemeinen Fragestellung hält. —

Fragen wir erstens, woher der Name der „ionischen" Phylen stammt, so ergibt sich, daß dieser nicht antik ist; die Benennung ist von den

von dem Wesen dieser Verfassungsform dabei unangefochten; und eben diese könnte vielleicht für den Erforscher der griechischen Gens von Wert sein. Es ist sehr wohl möglich, daß Morgans Feststellungen für den alten Historiker null und nichtig sind; dieses zu zeigen aber hat Rank sich durch seine Methode von vornherein unmöglich gemacht.

1) Ed. Meyer, *G. d. A.* I², 1 (*Elemente der Anthropologie*) S. 11.

2) Die erstere Ansicht z. B. bei: G. W. Botsford, *The Athenian Constitution.* p. 90 sqq.; G. de Sanctis, *Ἀτθίς*, p. 50 sqq.; K. J. Neumann, *Die lykurgische Verfassung. Hist. Zeitschr.* 1906, p. 15 sqq.; die zweite bei: E. Szanto, *Die griechischen Phylen. Ausgew. Abh.* p. 257 sqq.; J. Lezius, *Gentilizische und lokale Phylen in Attika. Philologus* LXVI 1907, p. 321 sqq. Von einem „gentilizischen Stammesrecht" spricht jetzt Keil, *Griech. Staatsaltertümer* (*Einl. i. d. Altertumswiss.* III), p. 300.

neueren eingeführt und gründet sich auf die von Herodot ausgesprochene Meinung, daß die vier Phylen allen „Ioniern" gemein seien, das sind bei ihm die kleinasiatischen Ionier und die Athener[1]). Daß sie aber abzuweisen ist, erhellt aus den folgenden Erwägungen. Das Volk und der Name der Ionier ist auf kleinasiatischem Boden entstanden. Das hat zuerst Ed. Meyer erwiesen[2]). Erhärtet ist seine Beweisführung von Wilamowitz[3]), und neuerdings hat auch Kretschmer sich der Hauptsache nach für die nämliche Ansicht ausgesprochen[4]). Sie darf daher jetzt als allgemein anerkannt gelten. Demgegenüber hat man sich zu vergegenwärtigen, daß jetzt gleichfalls fast einstimmig die Entstehung der Phyleneinteilung auf dem Festlande angesetzt wird. Zwar hat einmal Wilamowitz gemeint, die Athener haben ihre Phyleneinteilung von den Milesiern übernommen „von Apoll dazu geraten"[5]), aber mit Recht hat diese Hypothese bei keinem Glauben gefunden[6]), und um so weniger braucht sie hier als unzutreffend nachgewiesen zu werden als sie jetzt von ihrem Urheber zurückgenommen worden ist[7]). Wenn also einerseits der Ioniername in Kleinasien, die Phyleneinteilung aber auf dem Festlande entstanden ist, so ergibt sich ohne weiteres die Benennung „ionische Phylen" als völlig unhistorisch. Das wäre ja nun an sich nicht sehr wichtig, wenn hier nicht eine wirkliche Gefahr für Irrtümer steckte. Indem man nämlich fortwährend den historischen Namen der Ionier auch auf die Vorzeit anwendet, entsteht die Gefahr, daß man die Bedeutung, die er in historischer Zeit hatte, wo

1) Herod. V. 69 cf. Stein ad Herod. V. 66: „Die Einteilung in vier Phylen stammt aus unvordenklicher Zeit und war dem ionischen Stamme ebenso eigentümlich (c. 69. 5) wie dem dorischen die Dreiteilung" (c. 68).

2) *Forschungen* I, p. 127 sqq. p. 132: „Der Ioniername ist da aufgekommen wo er zu allen Zeiten allein lebendig gewesen ist, in Ionien", wo auch auf eine frühere Äußerung von Wilamowitz (*Hermes* XXI. 1001) verwiesen wird.

3) *Über die ionische Wanderung* p. 68 sq. (*Sitzber. Preuß. Akad.* 1906, p. 59): „Der Begriff Ionien ist durch den Bund der Ionier bestimmt, die an der Mykale im Heiligtum „aller Ionier" zusammenkamen ...... Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß es vorher einen Namen gab, der die Bevölkerung der Küste vom Mimas bis Didyma einerseits umfaßte, andererseits von ihren Nachbarn schied. Erst als sie das Gefühl der politischen Zusammengehörigkeit vereinte, brauchten sie einen Gesamtnamen und haben den der Ionier gewählt."

4) *Zur Geschichte der griechischen Dialekte* (*Glotta* I. p. 9 sqq.): „Zu seiner umfassenden Bedeutung ist augenscheinlich der Ioniername nicht im Mutterlande, sondern erst im Osten gelangt. Auf dem Festlande hat die den Ioniern homogene Schicht wahrscheinlich gar keinen zusammenfassenden Namen geführt, vielmehr wird jeder einzelne Stamm seinen besonderen Namen getragen haben" p. 15. Auf Kretschmers interessante Ausführungen wird unten näher zurückzukommen sein (S. 442 Anm. 3).

5) *Arist. u. Athen* II. 138 sqq.

6) Bekämpft ist sie u. a. von de Sanctis Ἀτθίς, p. 52.

7) *Über die ionische Wanderung*, p. 71.

er bekanntlich auch die Athener umfaßte, ebenfalls auf die Vorzeit ausdehnt, und so für das älteste Attika eine ionische Bevölkerung annimmt, die der kleinasiatischen gegenüber als Muttervolk zu gelten habe — wie man das eben im Altertum geglaubt hat. In diesen Fehler ist vor kurzem Hogarth verfallen, der dadurch in seinem Buche *Ionia and the East* dazu gekommen ist, eine Erklärung der kleinasiatischen Kultur in dem Völkerzusammenstoß zu suchen, der in Attika stattgefunden haben sollte[1]).

Wenn man eben annimmt, daß die ganz verschiedenen „Völkersplitter“, aus denen das ionische Volk in Kleinasien hervorgegangen ist[2]), im Mutterlande eine homogene Schicht gebildet haben[3]), — eine Annahme, die uns hier nicht weiter zu beschäftigen braucht — so dürfte sich für diese der Name Urionier am meisten empfehlen[4]). Dadurch wird das Hypothetische ihres Daseins am besten angedeutet, besonders aber jeder Verwirrung mit den in historischer Zeit als ionisch geltenden Stämmen vorgebeugt.

Jede Erklärung der Entstehung der urionischen Phylen hat auszugehen von der Tatsache, daß sie außer in Athen gleichfalls in vielen ionischen Städten Asiens nachgewiesen sind[5]). Ist doch damit, wie sich zeigen läßt, für die Entstehung der Phylen als *terminus ante quem* gegeben: die Besiedelung der kleinasiatischen Küste durch die Griechen. Allerdings wären für dieses gleichzeitige Vorkommen in Europa und Asien an und für sich außer der Annahme einer Präexistenz der Phylen noch zwei

1) *Ionia and the East*, p. 37 sqq.: „*We may trust it* (i. e. *Greek tradition*) *so far as to assume that immigrant northerners came down to Attica and neighbouring coasts at the opening of the historic period . . . . . We may further assume that, having come under the same cultural influences of central south-eastern Europe, they were by no means barbarians, when they eventually descended upon the Hellenic peninsula, but were peculiarly well equipped to understand and assimilate all that remained of the aboriginal high civilization of the Aegean area . . . . . But the lean land of Attica could not long support such increase, and the weaker elements went presently to the wall, or rather took to the sea. So we might explain that „overcrowding of Athens“ which, Greek tradition states, resulted in the Ionian Migration: and so we should arrive to the logical inference, that the main constituent of the „Ionian“ population, which sailed eastward, was of Aegean race and carried Aegean traditions to Asia.*“

2) Eine Aufzählung derselben findet man zuletzt bei Wilamowitz, *Über die ion. Wanderung*, p. 73.

3) So Kretschmer a. a. O.

4) Auch Thumb, der früher (*Griechische Dialektmischung und Stammesgeschichte. Neue Jahrb.* XV (1905), 385 sqq.) den Namen ostgriechisch vorgeschlagen hatte, spricht jetzt, wohl nach der Bemerkung Kretschmers (a. a. O. p. 13 Anm. 1) in seinem *Handbuch der griech. Dialekte* durchgehends von „Urioniern“. Ed. Meyer hat einmal (*G. d. A.* II, 159) von altionischen Phylen gesprochen.

5) Auf kleinasiatischem Boden nur in Teos, dagegen auf pontischem Kolonialgebiet in Kyzikos, Tomoi, Istropolis, Perinth, Herakleia und Kallatis. Szanto, l. l. p. 273.

Erklärungen zu erwägen: die eine aber, nach welcher eine Übertragung der Phylenordnung und -namen von Asien nach Athen anzunehmen sei, ist, wie oben erinnert wurde, von ihrem Urheber selbst als unhaltbar zurückgenommen. Weiter aber stellt sich auch die umgekehrte Annahme, daß zwar die Phylen in Attika entstanden seien, aber erst später in historischer Zeit als politische Einteilung nach Ionien übertragen worden seien[1], bei näherer Prüfung bald ebenfalls als unhaltbar heraus. Einmal würde es völlig unverständlich sein, weshalb die ionischen Städte so spät zu ihrer politischen Einteilung gekommen seien und dann die Namen dafür von dem unbedeutenden Athen entlehnt hätten. Weiter aber ließe eine solche Entlehnung sich nur denken unter der Voraussetzung, daß in den ionischen Städten immer genau dieselben Phylen wie in Attika vorkämen: nun sind aber — und diese Tatsache ist m. E. entscheidend — in Kleinasien die „ionischen" Phylen nirgends unvermischt nachgewiesen[2]. Somit bleibt nur die dritte Möglichkeit übrig, daß eben die Phylen schon vor der griechischen Besiedelung Kleinasiens in Europa bestanden und mit dieser übers Meer gelangt sind. Und weil es eben für die Erklärung der Entstehung der Phylen von größter Wichtigkeit ist zu wissen, in welcher oder wenigstens vor welcher Zeit diese anzusetzen ist, ist es notwendig zu versuchen, die Zeit der „ionischen Wanderung" ungefähr zu bestimmen. —

Bekanntlich hat Ed. Meyer zuerst die These aufgestellt[3], und in seiner *Geschichte des Altertums* zu begründen versucht[4]: „Die Besiedelung der Westküste Kleinasiens ist nicht, wie man gegenwärtig glaubt — die Alten wissen nichts davon —, eine Folge des Einbruchs der Gebirgsstämme in die Kulturländer Griechenlands; sie steht mit der dorischen Wanderung und allem was dazu gehört in gar keinem Zusammenhang und ist recht eigentlich ein Produkt der „mykenäischen" Zeit. Die überschüssige Bevölkerung des engbegrenzten Mutterlandes sucht sich zu allen Zeiten eine neue Heimat

1) Sie ist m. W. nur von Lezius ausgesprochen (l. l. p. 329): „Wir können sagen, daß die politische Organisation der ionischen Städte vermutlich später fällt, als die Entstehung der attischen Phylenordnung, da letztere der ersteren sichtlich zum Vorbilde gedient hat."

2) Szanto, p. 267: „Es ist richtig, daß in einigen (von den kleinasiatischen ionischen Städten) die altattischen Phylen existierten, nirgends unvermischt mit anderen, gelegentlich aber auch ihre Bezeichnungen nicht als Benennungen für die Phylen, sondern für deren Unterabteilungen verwendet werden, häufig auch der eine oder der andere Phylenname begegnet, ohne daß alle vier verwendet wären. Das ist durchaus verständlich . . . Nicht geschlossene Massen, die von Haus aus in die angeblichen vier Stämme geteilt waren, sind an der ionischen Küste gelandet, sondern einzelne Kolonisatoren, die, wenn und so weit sie aus Attika stammten, wohl der einen oder anderen der vier Phylen angehört haben mochten, aber nicht als eine viergeteilte Nation ausgezogen sind."

3) *Forschungen* I. p. 150. — 4) *G. d. A.* II. 141—144, cf. 47.

zu gewinnen — das ist ja der treibende Faktor aller griechischen Volksgeschichte bis in die hellenistische Zeit hinein —, und so hat die älteste Blütezeit Griechenlands auch die erste große Kolonisation geschaffen: das Vordringen über das ägäische Meer und die Besetzung der Küsten Kleinasiens, einschließlich Pamphyliens und Cyperns." Die Richtigkeit dieser These ist fast allgemein angenommen[1]; um so mehr scheint es mir angemessen, die vorgebrachten Gründe eingehend zu prüfen.

Ed. Meyer, gibt hauptsächlich zwei: einen speziellen, linguistischen, den er selbst einen „positiven Beweis" nennt[2], und allgemein-theoretische Erörterungen über das Wesen der griechischen Geschichte überhaupt. Der „positive" Beweis ist kurz dieser: der Dialekt von Cypern und Pamphylien ist laut den Inschriften nahe dem Arkadischen verwandt; also ist die Besiedelung dieser Gegenden von einer vordorischen Bevölkerung des Peloponnes ausgegangen und ragt weit ins zweite Jahrtausend v. Chr. hinauf; „wie wäre es denkbar, daß das Vordringen der Griechen im ägäischen Meere erst einer späteren Zeit angehörte?" — Der Zusammenhang des Kyprischen und Arkadischen steht außer Zweifel[3]: daß also die Insel hauptsächlich[4] von einer vordorischen Bevölkerung besiedelt worden ist, ist unverkennbar. Es ist aber m. E. sofort einleuchtend, daß dieses für eine Besiedelung in frühmykenischer Zeit durchaus nichts besagt; kann doch diese eben dadurch stattgefunden haben, daß die autochthone Bevölkerung des Peloponnes durch die hereindringenden Dorer zum Auswandern genötigt wurde. Für diese Annahme dürfte ein weiterer Grund in dem kyprischen Dialekte selbst vorliegen: es kommen darin auch manche dorische Elemente vor. „Im Arkadischen", meint Thumb[5], „lassen sich westgriechische (dorische) Elemente a priori erwarten, da die dorische Überflutung des Peloponnes gewiß auch einige Wellen nach Arkadien gebracht hat . . . . Im Kyprischen ist gleiches von vornherein nicht zu erwarten, und daher überrascht es, nicht nur im Arkadischen, sondern auch im Kyprischen Formen der Verba auf -ζω mit gutturalem Stammcharakter zu finden." Bei der Annahme aber einer Besiedelung Cyperns unter dem Druck der „dorischen Wanderung", wobei man sich die Be-

1) Z. B. von Beloch, *Zur griechischen Vorgeschichte, Histor. Zeitschr.* 1897, p. 197, jetzt auch *Griech. Gesch.* I, 1 2. Aufl. S. 139; Kornemann, *Klio* VI, p. 175 Anm. 7; Swoboda, *Gr. Gesch.* § 4. Dagegen nicht von Lehmann-Haupt, *Griech. Gesch.* (*Einl. i. d. Altertumswiss.* III), p. 8 f.

2) *G. d. A.* II. 141.

3) Siehe zuletzt Thumb, *Handbuch der griech. Dialekte,* p. 267 sqq.

4) „Daß auch ostgriechische (ionische) Elemente bei der Besiedelung der Insel beteiligt waren, beweisen die Angaben über die Gründung von Soloi und Salamis durch die Athener bezw. Bewohner der Insel Salamis (vgl. z. B. Strabo XIV, 683, Herod. VII. 90)." Thumb. l. l. p. 282: cf. *G. d. A.* II. 144 Anm.

5) l. l. p. 284.

siedelung nicht als eine einmalige Flucht vor den Eindringlingen vorzustellen hat, sondern als eine allmähliche Auswanderung der überflüssigen Bevölkerung, woran sich also auch Dorer beteiligt haben mögen — bietet diese Erscheinung nichts Überraschendes: man hätte anzunehmen, daß Cypern vom Anfang an von einer gemischten „achäisch"-dorischen Bevölkerung besiedelt worden sei. Selbstverständlich ist dieser Schluß nicht zwingend; es konnten eben die dorischen Elemente auch späteren Ursprungs sein. Das Wichtige bleibt aber, daß aus der Verwandtschaft des Kyprischen mit dem Arkadischen für die Zeit der Besiedelung nichts Bestimmtes zu folgern ist. Zwar meint Ed. Meyer eine Bestätigung seiner These darin gefunden zu haben, „daß die Griechen auf Cypern sich einer wahrscheinlich aus den chetitischen Hieroglyphen abgeleiteten Silbenschrift bedienten, sich also vor der Annahme des phoenikischen Alphabets, die etwa ins zehnte Jahrhundert fällt, und aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt vor Erfindung des phoenikischen Alphabetes auf der Insel angesiedelt haben"[1]. Überlegt man sich aber, daß die Einführung des Alphabets jetzt allgemein nicht lange nach 900 angesetzt wird, so läßt sich auch hieraus kein Grund entlehnen, um die Besiedelung bis etwa über den Ausgang der mykenischen Zeit hinaufzuschieben. —

Ed. Meyer ist aber vor allem auf Grund von allgemein-theoretischen Erwägungen zu seiner These gekommen. Die betreffenden interessanten Ausführungen gebe ich kurzgefaßt mit seinen eigenen Worten wieder[2]: „Das kleine Land mit seinen engbegrenzten Ebenen und Gebirgstälern vermag nur eine beschränkte Bevölkerungszahl zu ernähren und wie in allen Gebirgsländern, z. B. in der Schweiz, sucht der immer aufs neue sich erzeugende Bevölkerungsüberschuß einen Abfluß in die Fremde. Nur unter besonders günstigen Verhältnissen kann bei kontinentalen Völkern dieses Drängen gegen die Nachbarländer zu einer Machterweiterung, zu Okkupation neuer Gebiete führen; sind die Nachbarn widerstandsfähig genug, so bleibt den überschüssigen Elementen, wenn sie sich nicht in sich selbst verzehren, nur übrig sich als Söldner oder als Gewerbetreibende und Kaufleute in der Fremde ihr Brot zu verdienen . . . Bei den Griechen war eine derartige Entwicklung unmöglich, da ihnen jede Ausbreitung zu Lande durch die Natur ihrer Wohnsitze abgeschnitten ist. Dagegen lag ihnen das Meer nach allen Seiten hin offen. Sobald eine gewisse Kulturhöhe erreicht war, mußte die Ausbreitung zur See beginnen. Die äußere Geschichte des griechischen Volkes besteht wesentlich in einer ununterbrochenen überseeischen Auswanderung. Zunächst erscheint sie als Okkupation

1) *G. d. A.* II. 144.

2) *G. d. A.* II. 139. Dieselben Ausführungen in seinem Artikel *Bevölkerung des Altertums, Handwörterbuch der Staatsw.* II³ p. 906. Vorausgegangen war ihm in dieser Hinsicht Beloch, *Bevölkerung*, p. 491 sq.

immer neuer Küsten des Mittelmeers; dann als die Verhältnisse neue Koloniegründungen nur noch ausnahmsweise ermöglichen, als Auswanderung von Söldnern und Kaufleuten. Ihren Höhepunkt erreicht die Bewegung, als durch Alexander den Großen dem griechischen Volke der ganze Osten erschlossen wird und die griechische Nationalität und Kultur die Weltherrschaft gewinnt."

Somit ist nach Ed. Meyer die Geschichte Griechenlands die Geschichte einer ständigen Übervölkerung. Nun hat man sich, um zum Verständnis der schwierigen Frage der Übervölkerung zu gelangen, klar zu machen, daß dieser Ausdruck nichts weniger als unzweideutig ist. Hat man doch zu unterscheiden zwischen der absoluten Übervölkerung, welche dann eintritt, wenn die gesamte Nationalproduktion, wenn auch gleichmäßig über die Zahl der Einwohner verteilt, sich als ungenügend herausstellt; und der relativen Übervölkerung, welche da angenommen wird, wo bei einer bestimmten Produktionsweise und bei bestimmter Güterverteilung für einen Teil der Bevölkerung die ihm zur Verfügung stehende Nahrung nicht ausreicht. Es ist m. E. völlig klar, daß der Übervölkerung nur im ersten Fall als konstantem Faktor in der Geschichte eines Landes Rechnung getragen werden kann; und als eine absolute hat Ed. Meyer sich offenbar die Übervölkerung gedacht, die er für Griechenland vindiziert: stellt er doch die — von ihm angenommene — Übervölkerung Griechenlands in mykenischer Zeit ohne weiteres einer „Blütezeit" gleich[1]. Wir haben also zu untersuchen, ob für Griechenland eine ständige, absolute Übervölkerung tatsächlich erwiesen ist.

Die Beweise, die da vorgebracht werden, lassen sich auf zwei Kategorien zurückführen: entweder wird mittelbar aus jedem Abfluß der Bevölkerung, von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, von Söldnern und Kolonisten die Übervölkerung gefolgert; oder aber man stützt sich auf Äußerungen von Schriftstellern aus dem Altertum selbst, welche die Übervölkerung bezeugen sollen.

Prüfen wir erstens die indirekten Beweise. Da scheint es doch kaum nötig darauf hinzuweisen, daß man aus dem bloßen Umherziehen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden keine Schlüsse auf eine Übervölkerung ziehen darf: es würde schwer fallen dafür zutreffende Analogien aufzuweisen. — Ebensowenig läßt das Söldnerwesen einfach auf Übervölkerung schließen. Angefangen hat dieses in Griechenland im V. Jahrh. Damals aber hat es sich meistens auf Dienstleistung in Griechenland selbst beschränkt. Seinen Höhepunkt erreicht es im IV. Jhrh. Sehen wir nun wie Ed. Meyer selbst es da erklärt[2]: „In früheren Zeiten war die überschüssige Kraft[3] des griechischen Volkes von der Kolonisation auf-

1) *Forschungen* I, p. 150, siehe oben. 2) *G. d. A.* V, 884.

3) Die Hervorhebung durch gesperrten Druck rührt von mir her.

genommen werden. Dafür ist jetzt kein Raum mehr . . . Als einzige Erwerbsquelle bleibt daher für die Besitzlosen[1]), wenn der Staat sie nicht ernährt, wie in Athen, der Krieg." Das ist ja zweifellos richtig; es ist aber m. E. auch völlig klar, daß man nicht berechtigt ist „die „Besitzlosen" gleichzusetzen mit „der überschüssigen Kraft". Entsteht doch im allgemeinen die Besitzlosigkeit unter der Wirkung bestimmter ökonomischer Faktoren, denen eine wirkliche, absolute Übervölkerung nie oder fast nie zuzuzählen ist. Wir stießen hier also auf die schon erwähnte Nichtunterscheidung von relativer und absoluter Übervölkerung die in dieser Frage so viel Schuld an Verwirrungen trägt. Das Söldnerwesen hat ja zwei Voraussetzungen: einmal fortwährende Kriege in den Nachbarländern; zweitens Besitzlosigkeit im eigenen Lande. Diese aber ohne weiteres durch Übervölkerung verschuldet anzusehen, ist, so viel ich sehe, mit dem heutigen Stande der Nationalökonomie völlig unvereinbar[2]). —

Ist dann aber aus der griechischen Kolonisation des VIII. oder III. Jahrhunderts, ist überhaupt aus dem stetigen Abfluß eines Teils der Bevölkerung auf Übervölkerung zu schließen? Sehr lehrreich sind für diese Frage die Ergebnisse der Statistik der europäischen Auswanderung. Der Bearbeiter des Artikels *Auswanderung* im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Philippovich, gibt eine Tabelle, in welcher die Stärke der Auswanderung aus den einzelnen Teilen Deutschlands verzeichnet ist[3]). Daraus ist ersichtlich, daß die Stärke der Auswanderung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der absoluten Dichte der Bevölkerung steht. Es weisen im Gegenteil die dünner besiedelten Gebiete die stärkste, die dicht besiedelten — von den Städten abgesehen — die geringste Auswanderung auf. Auch eine Gegenüberstellung der Auswanderungsziffer und der Geburtsziffer, bezw. der Ziffer des Überschusses der Geborenen über die Gestorbenen läßt keinen Zusammenhang zwischen der Größe der nachdrängenden Bevölkerung und der Auswanderung erkennen[4]). Ein gleiches Bild bietet die Auswanderungsstatistik Italiens: „Süditalien hat gegenwärtig eine fast dreimal so große Auswanderung als Ober- und Mittelitalien"[5]). Es ergibt sich also, daß es schlechterdings unerlaubt ist, aus dem stetigen Abfluß eines Teiles der Bevölkerung auf — absolute — Übervölkerung zu schließen. Man hat „die Ursachen für die Auswanderung nicht in der Größe der Bevölkerung, sondern in den wirtschaftlichen und sozialen

1) Die Hervorhebung durch gesperrten Druck rührt von mir her.

2) Mit Recht nennt Kaerst (*Gesch. d. hellen. Zeitalters* I, p. 70) das Söldnerwesen des IV. Jahrhunderts „zum großen Teil hervorgegangen aus der Zerrüttung der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Zustände Griechenlands".

3) *Handw. der Staatswiss.* II³, p. 283.

4) l. l. p. 281. — 5) l. l. p. 295.

Verhältnissen der einzelnen Landesteile zu suchen"[1]). Als heutige Ursachen nennt Philippovich „insbesondere hohe Bodenpreise und niedrige Arbeitslöhne in Europa, niedrige Bodenpreise und hohe Arbeitslöhne über See". Für das XVII. Jahrh. gibt er als solche „die politischen und religiösen Kämpfe", das Streben der Auswanderer „den sie umgebenden Bedrückungen durch Auswanderung zu umgehen; der politische Druck, der auf dem deutschen Volke lastete, biete den stets erneuernden Trieb zur Auswanderung"[2]). Daß die griechische Kolonisation des VIII. und VII. Jahrh. teils durch gleichartige Ursachen hervorgerufen ist, ist mehrfach betont worden. „Sie war bedingt einerseits durch die Interessen des Handels, der sich neue Gebiete zu eröffnen suchte, anderseits durch wirtschaftliche und politische Verhältnisse . . . Druck der Adelsherrschaft, das Emporkommen der Tyrannis, die bürgerlichen Kämpfe zwischen dem Adel und dem aufstrebenden Bürgertum, endlich Zwiespalt zwischen den Geschlechtern selbst. Dazu kommen die Wirkungen der wirtschaftlichen Krisis: Beginn der Münzprägung mit der Bildung des Kapitals, der Einfuhr des billigen überseeischen Getreides und der starken Vermehrung der Sklaven"[3]) — Daß auch die Kolonisation der III. Jahrh. nicht durch Übervölkerung herbeigeführt worden ist, braucht wohl kaum bemerkt zu werden, das Verhältnis ist gerade umgekehrt. Als durch die Eroberung Asiens der wirtschaftliche Schwerpunkt von Griechenland nach dem Osten verlegt war, zog dieser alle an, die auf Abenteuer ausgehen oder ihr Glück suchen wollten. *Soldats mercenaires, fonctionnaires publics, artisans, employés, trafiquants, usuriers, précepteurs, médecins, ils ne dédaignaient aucune profession et ils réussissaient dans toutes*[4]). Daß im Mutterland eben seitdem Stillstand und Rückgang eingetreten sei, hat Ed. Meyer selbst erwähnt[5]). Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die ganz gewaltige Kolonisation der Holländer im XVII. Jahrh., welche, auch soweit sie mit der Kolonisation der Griechen vergleichbar ist, mit irgend einer Übervölkerung des Mutterlandes gar nichts zu schaffen hat.

Es ist also entschieden in Abrede zu stellen, daß auf indirekte Weise eine Übervölkerung für Griechenland erwiesen wäre. Ist dieses nun vielleicht auf direkte Weise geschehen, sind also entscheidende Zeugnisse aus dem Altertum selbst beigebracht? Das meint ja Ed. Meyer: „daß Griechenland im IV. Jahrh. stark übervölkert war, steht durch zahlreiche Zeugnisse fest"[6]). Er erwähnt diese aber nicht, wohl weil man sie aufgezählt finden kann in dem Buche, worauf Meyers Aufsatz, wie er an dessen Anfang mitteilt, ganz gegründet ist, Beloch's *Bevölkerung der griech.-*

1) l. l. p. 281. — 2) l. l. p. 263.
3) K. J. Neumann, *Hist. Zeitschr.* N. F. LX (1905) p. 64 sq.
4) Paul Guiraud, *La population en Grèce. Etudes économiques sur l'antiquité*, p. 153
5) *Handw. der Staatswiss.* II[3], p. 906. — 6) l. l. p. 905.

römischen Welt: es gilt also diese näher zu betrachten[1]). S. 496 schreibt Beloch: „Platon und Aristoteles beschäftigen sich lebhaft mit der Gefahr einer Übervölkerung und bringen sehr radikale Maßregeln zu ihrer Abwendung in Vorschlag.“ Für die Belegstellen verweist er seinerseits wieder auf Malthus, *Principle of population*, book I, ch. 13; aus einer näheren Betrachtung aber der daselbst genannten Stellen wird sich ergeben, daß sie für unsre Frage gar keinen Aufschluß geben.

De legg. V. 737E wird die Bürgerzahl seines Idealstaates von Plato bekanntlich auf 5040 bestimmt: dann werden die Maßregeln genannt, die nötig seien, um diese vorherbestimmte Zahl unverändert beibehalten zu können. — *De Rep.* V. c. 9 behandelt Plato die Frage, wie der Staat das beste Bürgermaterial bekommen soll: dazu sollen die besten Bürger verheiratet werden an die besten Frauen, in Hinsicht auf diese Musterzeugung soll für beide Geschlechter eine Heiratsaltersgrenze festgesetzt werden: Kinder, geboren von Eltern außerhalb dieser Grenzen, oder minderwertigen Eltern entstammend, sollen weniger gut als die anderen behandelt werden. — Was schließt hieraus merkwürdigerweise Malthus? *From these passages it is evident that Plato fully saw the tendency of population to increase beyond the means of subsistence*[2]). Es ist aber völlig klar, daß es sich an den angeführten Stellen nur um Beschränkung oder Erhaltung der vorherbestimmten Zahl der Musterbürger handelt, wie sie Plato für seinen Idealstaat fordert. Für eine tatsächliche Übervölkerung Griechenlands in Plato's Zeit besagen sie gar nichts.

Um vieles interessanter ist die Betrachtung einiger von Malthus aus Aristoteles beigebrachten Stellen, die ich im Wortlaut wiedergebe[3]). *De rep.* II. 6 (1265b) schreibt dieser: *μᾶλλον δὲ δεῖν ὑπολάβοι τις ἂν ὡρίσθαι τῆς οὐσίας τὴν τεκνοποιίαν, ὥστε ἀριθμοῦ τινὸς μὴ πλείονα γεννᾶν· τοῦτο δὲ τιθέναι τὸ πλῆθος ἀποβλέποντα πρὸς τὰς τύχας, ἂν συμβαίνῃ τελευτᾶν τινας τῶν γεννηθέντων, καὶ πρὸς τὴν τῶν ἄλλων ἀτεκνίαν. τὸ δ' ἀφεῖσθαι, καθάπερ ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσι, πενίας ἀναγκαῖον αἴτιον γίνεσθαι τοῖς πολίταις, ἡ δὲ πενία στάσιν ἐμποιεῖ καὶ κακουργίαν.* Ibid. II. 7 (1266b) *δεῖ δὲ μηδὲ τοῦτο λανθάνειν τοὺς οὕτω νομοθετοῦντας, ὃ λανθάνει νῦν, ὅτι τὸ τῆς οὐσίας*

1) Es verdient Beachtung, daß Beloch diese Stellen nicht eigentlich als Beweise für Übervölkerung gibt, sondern dafür, „daß die Bevölkerung Griechenlands bis auf Alexander in beständigem Wachsen geblieben ist“ (p. 496). Indessen sieht auch er „die großartige Kolonisationstätigkeit nach Alexanders Tod als ein Ventil für den Überschuß der Bevölkerung“ an.

2) Malthus, *An essay on the principle of population* (8. ed.) p. 115.

3) Nicht hierher gehört Arist. *de Rep.* IV, 16 (1334b sqq.) wo Altersgrenzen für die Procreation festgesetzt werden, wie Malthus selbst bezeugt, *because the offspring of old men, as well of men too young, is imperfect both in body and mind* (p. 115), also nicht um die Zahl der Geborenen zu beschränken.

τάττοντας πλῆθος προσήκει καὶ τῶν τέκνων τὸ πλῆθος τάττειν· ἐὰν γὰρ ὑπεραίρῃ τῆς οὐσίας τὸ μέγεθος ὁ τῶν τέκνων ἀριθμός, ἀνάγκη τὸν γε-νόμον λύεσθαι, καὶ χωρὶς τῆς λύσεως φαῦλον τὸ πολλοὺς ἐκ πλουσίων γίνεσθαι πένητας· ἔργον γὰρ μὴ νεωτεροποιοὺς εἶναι τοὺς τοιούτους[1]). Was ergibt sich nun aus diesen Stellen? Offenbar daß Aristoteles zu seiner Zeit eine starke Ausbreitung von Besitzlosen beobachtet hat; daß diese ihn mit Schrecken erfüllte, weil sie ihm gefährlich erschien für die Ruhe der bestehenden Gesellschaft; da forderte er Beschränkung der Kinderzahl, weil er die Ausbreitung der Armut ohne weiteres durch ein Zuviel an Menschen herbeigeführt ansah. Da nimmt es nicht Wunder, daß Malthus diese Äußerungen unbesehen als Beweise für eine damalige Übervölkerung annahm; hat er doch zu seiner Zeit genau denselben Fehler gemacht wie Aristoteles. Als am Ende des XVIII. Jahrh. in England zum erstenmal die Massenarmut hervortrat, dadurch verursacht, daß die damals erst im Entstehen begriffene Großindustrie die nach den Städten strömende Landarbeiterschaft noch nicht zu beschäftigen vermochte, da wußte Malthus dieses nicht anders zu erklären, als durch die Annahme einer Übervölkerung, der eben, weil die Menge der Nahrungsmittel seiner Meinung nach eine bestimmt gegebene war, nur durch bewußte Beschränkung der Kinderzahl, durch *moral restraint* nachzuhelfen sei. Es ergibt sich also die bemerkenswerte Tatsache, daß beide Forscher, als zu ihrer Zeit zum ersten Male die Armut als Massenerscheinung hervortrat, in Griechenland wohl vorwiegend durch politische Ursachen, die fortwährenden Kriege, die so viele Existenzen wirtschaftlich vernichtet haben, in England durch die ökonomische Entwicklung, unter gleichen Umständen zu gleichem Ergebnis gekommen sind: die Armut sei eine Folge eines *Surplus* an Menschen. Nach einem Jahrhundert des Kapitalismus aber wissen wirs jetzt besser; wir sehen in ihr eine soziale Erscheinung, eine Folge einer bestimmten ökonomischen Entwicklung, die mit der größeren oder geringeren Volkszahl eines bestimmten Landes wenig oder nichts zu schaffen hat. Weder diese noch die Größe der Produktion allein ist dafür ausschlaggebend, sondern die Distribution der Konsumgüter. Die Besitzlosen stellen nicht — anders wie im Ausnahmefall — ein absolutes *Surplus* an Bevölkerung dar, sondern denjenigen Teil, der unter den bestehenden ökonomischen und sozialen Verhältnissen keinen oder keinen ausreichenden Anteil an den

1) Völlig dasselbe meint Isokrates an der von Beloch zitierten Stelle (*Phil.* 120 sqq.): Philipp soll in Asien Städte gründen *καὶ κατοικίσαι τοὺς νῦν πλανωμένους δι' ἔνδειαν τῶν καθ' ἡμέραν καὶ λυμαινομένους οἷς ἂν ἐντύχωσι. οὓς εἰ μὴ παύσομεν ἀθροιζομένους βίον αὐτοῖς ἱκανὸν πορίσαντες, λήσουσι ἡμᾶς τοσοῦτοι γενόμενοι τὸ πλῆθος, ὥστε μηδὲν ἧττον αὐτοὺς εἶναι φοβεροὺς τοῖς Ἕλλησιν ἢ τοῖς βαρβάροις . . . ταῦτα γὰρ πράξας οὐ μόνον ἐκείνους εὐδαίμονας ποιήσεις ἀλλὰ καὶ πάντας ἡμᾶς εἰς ἀσφάλειαν καταστήσεις.*

Konsumgütern bekommt. Will man in diesem Fall, wie es wohl geschieht, von relativer Übervölkerung reden, dann ist dieses nur zulässig, wenn alle Zweideutigkeit ausgeschlossen bleibt, und man sich des großen Unterschieds bewußt bleibt. Es ist doch klar, daß nur die absolute Übervölkerung, d. h. der Fall wo es zuviel Menschen gibt und zu wenig Nahrung, weil sie eben eine natürliche Erscheinung ist, die keine weitere Analyse zuläßt, als konstanter Faktor zur Erklärung des Entwicklungsverlaufes eines Landes berücksichtigt werden kann; dagegen kann die relative Übervölkerung, weil sie Ausdruck und Folge bestimmter ökonomischer Verhältnisse ist, die ihrerseits wieder Erklärung brauchen, nicht als schlechthin gegebenes angesehen und somit nicht als Ursache einer Erscheinung angegeben werden. —

Auch direkt also ist für das IV. Jahrh. keine wirkliche Übervölkerung Griechenlands nachgewiesen worden; sicher ist nur, daß sich damals eine für die Besitzenden immer gefährlicher werdende Klasse von Besitzlosen gebildet hat; und diese wollte man sich vom Halse schaffen. Besitzende dagegen, Kaufleute und Industrielle, hat man sich immer bemüht heranzuziehen; unter den Maßregeln, die Xenophon zur Vergrößerung von Athens Einkünften vorschlägt, sind die meisten auf Heranziehung von Metoeken gerichtet[1]; und er befürwortet dabei eine Politik, der Solon und Pisistratus, Themistokles und Perikles gefolgt waren[2]. — Es ergibt sich also, daß für keine Zeit als Ursache des stattfindenden Abflusses der Bevölkerung Griechenlands eine tatsächlich vorhandene Übervölkerung nachgewiesen worden ist; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß umgekehrt die durch anderweitige Ursachen herbeigeführte Kolonisation ein Anwachsen der Bevölkerung über das gewöhnliche Maß möglich gemacht hat. Es trifft ja vollkommen zu, was Ed. Meyer selbst gesagt hat: „unter normalen Verhältnissen ist die Volkszahl eines Gebietes genau so groß wie sie unter den gegebenen Bedingungen sein kann“[3]. Bestimmter ist das ausgedrückt von Guiraud: „*Les lois qui régirent en Grèce le mouvement général de la population furent, comme on voit, d'ordre économique. Le nombre des habitants, aussi bien des esclaves que des hommes libres, fut partout en raison directe de la prospérité publique.*“[4] Wenn dem so ist, dann ist es offenbar verkehrt, in der normalen Tendenz jeder Bevölkerung sich zu vermehren, einen treibenden Faktor zu sehen, der irgend eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte eines Volkes zu erklären vermöchte.

Wenn also eine fortwährende Übervölkerung Griechenlands in historischer Zeit keineswegs erwiesen ist, und somit der Rückschluß auf eine Übervölkerung in mykenischer Zeit unerlaubt erscheint, so wäre es immerhin möglich, daß für diese ein besonderer Nachweis gebracht werden

1) Xen. *De vectig,* II. — 2) Guiraud l. l. p. 136.
3) *G. d. A.* II, 138. — 4) Guiraud, l. l. p. 157 sq.

könnte. Es müßte dann gezeigt oder wenigstens glaubhaft gemacht werden, daß Griechenland in mykenischer Zeit von einer derartigen chronischen absoluten Übervölkerung heimgesucht wurde, die es notwendig gemacht hätte, daß Jahrhunderte lang der Überschuß auswanderte und über dem Meere neue Wohnorte suchte. Wenn ich richtig sehe, gibt Ed. Meyer nur eine Erwägung als Beweis dafür. „Der moderne Gedanke, die überwältigten Bewohner des Mutterlandes seien auf die Schiffe gegangen und hätten jenseits des Meeres weite Küsten besiedelt, liegt der antiken Auffassung ganz fern. Zu Lande kann wohl ein Volk das andere vorwärts drängen, und auch ein besiegter Stamm kann seine Nachbarn niederwerfen. Aber eine überseeische Kolonisation ist auf dem Wege unmöglich, sie setzt die Prosperität des Mutterlandes und eine fortwährende Verbindung mit ihm voraus[1]." Wir haben hier also ein *argumentum e contrario:* die Besiedlung Kleinasiens muß die Folge einer chronischen Übervölkerung sein, weil sie eben nicht die Folge von Auswanderung sein kann. Wie wird nun aber dieses dargetan? Durch die an und für sich richtige Bemerkung, daß Kolonien wie in Kleinasien nur durch allmähliche Besiedelung enstanden sein können. Zwingt aber die Annahme, daß die Besiedelung Asiens durch das Eindringen der Gebirgsstämme in Griechenland herbeigeführt ist, zu der Voraussetzung, daß infolgedessen die Auswanderung in einem großen Zug stattgefunden habe? Keineswegs; stellt sich doch kaum jemand dieses Eindringen vor als einen einheitlichen Akt, etwa als eine entscheidende Schlacht, worauf die Besiegten, an allem verzweifelnd, sich eingeschifft hätten; dieses Eindringen ist ebensowohl allmählich vor sich gegangen. Man hat sich die Auswanderung nicht als eine Flucht der ältesten Bevölkerung vor den „Eroberern" zu denken: vielmehr ist, als durch den allmählichen Zufluß der Nordvölker das Land sich als nicht genug ertragsfähig für alle herausstellte, ein Teil der Bevölkerung übers Meer gegangen: also nicht in einem Zug und auch wohl nicht immer die ursprüngliche Bevölkerung ausschließlich[2]). Daß mit den Auswanderern auch „Dorer" vermischt waren, ist ja an sich schon glaubhaft: scheint mir aber seine Bestätigung zu finden, erstens in dem Vorkommen dorischer Elemente im kyprischen Dialekte[3]), besonders aber auch durch die Tatsache, daß in Ionien überall eine, wiewohl auch dünne, geometrische Schicht nachgewiesen ist[4]). Wenn nun, wie es m. E. klar ist, auch eine durch das Eindringen

1) *G. d. A.* II, 141.

2) Vgl. dazu prinzipiell Lehmann-Haupt, *Klio* IV (1904) 392f. und *Griech. Gesch.* (*Einl. i. d. Altertumswiss.* III), p. 97f.

3) Siehe oben p. 131.

4) Beides läßt sich natürlich auch so erklären, daß die Einwanderer verschiedene Elemente der Kultur von den „Dorern" übernommen hatten, was eben nur möglich war, wenn sie längere Zeit mit diesen zusammen verkehrt, und nicht plötzlich sich vor ihnen geflüchtet hätten.

fremder Stämme herbeigeführte Auswanderung allmählich vor sich gegangen sein muß, verliert das *argumentum e contrario*, das eben darauf beruhte, daß eine einmalige Beisedelung unmöglich sei, seine Beweiskraft: eine einmalige Besiedelung ist tatsächlich unmöglich, aber diese ist nicht inhärent an einer Auswanderung. — Ein Beweis für die chronische Übervölkerung Griechenlands ist also auch für die älteste mykenische Zeit nicht erbracht: es spricht auch vielmehr alle Wahrscheinlichkeit für das Gegenteil. *On a des indices très sûrs qu'à ce moment-là il y avait surabondage de terre par rapport au nombre des habitants*[1]).

Es steht also völlig fest, daß sich weder direkt noch indirekt dafür Beweise beibringen lassen, daß die Besiedelung Kleinasiens bis in früh-mykenische Zeit hinaufragt. Es ist aber jetzt weiter zu kommen, indem sich bestimmt erweisen läßt, daß dieselbe in spät-mykenischer Zeit stattgefunden hat. Dieses gezeigt zu haben, ist eines der wichtigsten Resultate der kleinasiatischen Ausgrabungen der letzten Jahre. Von Milet schreibt Wiegand[2]): „Sehr beträchtlich ist das Material der dem milesischen „Perserschutt" abgewonnenen Vasenscherben . . . Vom attischen schwarz- und rotfigurigen Import bis hinauf zum Spätmykenischen bilden sie eine ununterbrochene Reihenfolge, welche die Zeit von der ἅλωσις bis zu den Anfängen der Stadt vollkommen entspricht. Besonders wichtig war natürlich die Frage nach der Keramik der ersten Ansiedlung. Hier gewinnen wir, zum erstenmal für Ionien, daz gleiche Bild, wie es die rhodischen Nekropolen geliefert haben: die Besiedelung setzt ein unter dem Zeichen des spätmykenischen Stils, die älteren mykenischen Gattungen fehlen. Nichts geht höher hinauf als bis etwa zum Ende des dritten Stils der Furtwängler-Löschckeschen Klassifikation". Das gleiche Ergebnis boten die Grabungen in Ephesus; darüber berichtet Hogarth[3]): *When, on behalf of the British Museum, I re-explored, in 1904—5, the site of the great shrine of Artemis at Ephesus, I ascertained an important negative fact. In the large area occupied by the platforms of the successive temples, not less than five in number, which were raised on this site, I penetrated to the virgin sand over almost all the central space up on which the three earliest (and smallest) of those temples stood, and I found a very rich deposit of votive objects and various fragments, including a good deal of pottery, in the lowest stratum of all. But I*

1) Guiraud: *La propriéte foncière en Grèce*, p. 80, wo auch die *„indices"* genannt werden; cf. p. 81. *„La terre, en somme, abondait; mais beaucoup d'individus n'en détenaient et n'en pouvaient acquérir la moindre parcelle"*; er nimmt also eine „relative" Übervölkerung an, die er dem *régime de la propriété familiale* zuschreibt.

2) *Sechster vorläufiger Bericht über Ausgrabungen in Milet und Didyma*; Abh. Berl. Akad. 1909, p. 7.

3) Hogarth, *Ionia and the East*, p. 45.

got not one sherd of Aegean ware, nor any article of true Aegean fabric, nor indeed anything of the subsequent so-called Geometric style, except two minute fragments of a vase. Yet there is no possible doubt that I reached the bottom of human remains on the site. Wie Hogarth bemerkt, stimmt dieses negative Resultat völlig mit dem der Ausgrabungen anderswo an der asiatischen Küste. *For all the rest of the coast* (außer Hissarlik) *we have nothing at all that is Aegean to record, except vases or sherds of the very latest Age of Bronze or earliest of Iron, found at three points only on the mainland, viz. Pergamum, Miletus and Assarlik, and at one point in Rhodes . . . The other great islands near the Ionian coast, Samos, Chios and Mitylene, have yet to produce a single well-attested Aegean object.* Nun ist es bekanntlich nicht in jedem Umstande ratsam ein *argumentum e silentio* zu benutzen, zumal *in archaeologicis*, wo jeder Tag etwas Unerwartetes bringen kann; aber in unserm Falle sind die wichtigsten Städte an der kleinasiatischen Küste jetzt wohl so gut bekannt, daß die allgemeine Schlußfolgerung erlaubt ist: die Besiedelung dieser Küste vom Westen her hat erst am Ende der mykenischen Epoche eingesetzt. Schon läßt sich mit einiger Sicherheit vermuten, von welcher Seite sie ihren Ausgang genommen hat. Das Volkselement, das in fast allen Städten, in Chios und Kolophon, in Milet und Rhodos, als das älteste vorkommt, sind die Kreter[1]. Die älteste Niederlassung auf milesischem Boden bietet ein Bild, das mit jungmykenischen Ortschaften auf Kreta, z. B. dem Städtchen Gurnia am Golf von Mira, zahlreiche Berührungspunkte hat[2]. Allem Anschein nach ist also die Besiedelung Asiens von Kreta ausgegangen[3]. Auch auf die Frage, warum

1) Wilamowitz, l. l. p. 73.

2) A. v. Salis, *Die Ausgrabungen in Milet und Didyma, Neue Jahrb.* 1910, p. 129.

3) Siehe jetzt auch für weitere Kretenser-Spuren in Kleinasien: W. Aly, *Delphinios, Klio* XI (1911) p. 5. Daß die Philister aus Kreta nach Palaestina gekommen sind, hat am einleuchtendsten Bethe dargetan (*Minos, Rhein. Mus.* 1910); gegen seine weitere Annahme, daß der Ortsname Minoa überall auf Kretenser hindeutet, hat Kroll Widerspruch erhoben (*Sage und Dichtung, Neue Jahrb.* 1912, p. 167). — Kretischen Einschlag der Phoeniker hat zuerst Evans vermutet: *The prevailing elements in later Phoenician art more and more declare themselves as decadent Mycenaean, and the partial absorption of the intrusive European plantations in that coast may perhaps account for a spirit of maritime enterprise among the men of Tyre and Sidon quite foreign to Semitic tradition* (*I. H. St.* XXI, p. 131). Dann auch Wilamowitz: „So wird sich die ungemeine Regsamkeit der syrischen Küstenbevölkerung, der Phoenikier wohl durch Rassenmischung (mit Völkern aus dem Westen) erklären, ganz ebenso wie bei den Griechen, und so werden die vielen Ähnlichkeiten verständlich, die diese Semiten mit diesen Indogermanen haben, im Gegensatz zu ihren Sprachverwandten“. (*Staat und Gesellschaft der Griechen*, p. 22 f.). Ausführlicher jetzt Thiersch, *An den Rändern des römischen Reichs*, p. 47 f. u. p. 142, der die Stelle bei Evans nicht zu kennen scheint.

sie erst um diese Zeit stattgefunden hat, scheint die Antwort gefunden: eben in diese Zeit fällt der Zusammenbruch des mächtigen Festlandreiches der Hittiter, wodurch erst eine Besiedelung vom Westen her möglich wurde[1]). Und erst nach den Kretern sind die Festlands-Griechen gekommen: „Nach dem Zusammenbruch des Minosreiches haben die Stürme der dorisch-ionischen Wanderung die Grundlage für die eigentlich ionische Kultur unter starkem Einfluß des Orient geschaffen und die älteren Beziehungen verdunkelt[2])."

Die obigen Ausführungen bieten demnach das Ergebnis, daß die kleinasiatische Küste seitens der festländischen Griechen ganz am Ende der mykenischen Epoche stattgefunden hat[3]).

1) Hogarth, p. 47. 102. So auch W. Aly, *Karer und Leleger, Philol* LXVIII (N. F. XXII) p. 443. „Mit dem Zusammenbruch des Hetitherreichs von Boghazkioi und der Einwanderung der Phryger im Norden, ist auch im Süden mit der Gründung von Milet, Priene, Magnesia, Ephesos von Kreta aus die Grenze (zwischen Rhodos-Kleinasien einerseits und Kreta-Griechenland anderseits) überschritten." Wenn weiter mit Recht ein Zusammenhang vermutet wird zwischen dem Vordringen der Nordwestgriechen, d. h. der dorischen Wanderung und der Bewegung der thrakischen Indogermanen, welche das Hethiterreich überflutet haben, (so Ed. Meyer, *G. d. A.* I. 2², 173 und 564. Lehmann-Haupt, *Israel*, p. 44 ff.) dann ist mit dem zeitlichen Zusammentreffen der Besiedelung Asiens und der dorischen Wanderung ein neuer Beweis für den Zusammenhang beider gegeben.

2) W. Aly a. a. O.

3) Dieses Ergebnis widerspricht, wenn ich richtig sehe, der neuesten Annahme Kretschmers, nach welcher im Mutterlande eine „ionische" Bevölkerung, d. h. eine den Ioniern Kleinasiens homogene Schicht, der achäischen vorangegangen sei, so wie diese der dorischen. Den landläufigen Anschauungen über das Verhältnis der Ionier und Achaer gegenüber muß, so meint er (*Glotta* I, p. 11) der Dialektforscher die Frage aufwerfen: warum stimmt dann der ionische Dialekt nicht in derselben Weise mit dem vordorischen, also achäischen des Peloponnes und Mittelgriechenland überein wie im Norden der aiolische mit dem thessalischen"?, und er meint die Frage mit der genannten Annahme beantwortet zu haben, zumal diese zusammentrifft mit Anschauungen die von archäologischen Gesichtspunkten aus gewonnen sind. Indem er nämlich sich auf eine von Reisch entworfene Einteilung der Bevölkerung Kretas beruft, nach welcher daselbst von 1700—1400 Pelasger, von 1400—1200 Achäer, und von 1200 bis nach 900 Dorer gesessen haben; weiter den Beweis erbracht zu haben glaubt, daß die Pelasger zu derselben ältesten griechischen Schicht gehören wie der ionisch-attische Volksstamm, findet er seine für das Mutterland hypothetisch angenommene Schichtung durch die auf Kreta deutlicher zu scheidenden Schichten näher befestigt. — Ich lasse hier die Frage nach der Ausbreitung der Pelasger, die auch nach Ed. Meyers bekanntem Aufsatz wieder und wieder als eine große Urbevölkerung Griechenlands auftauchen, beiseite; ich möchte nur auf das Folgende hinweisen: wenn die Kreter, die bewiesenermaßen vor den Festlandsgriechen die kleinasiatische Küste besiedelt haben, zur „ionisch-pelasgischen" Schicht gehört haben, welche in Kreta von 1700—1400 ansäßig gewesen sein soll, dann müßten in den ältesten Schichten der kleinasiatischen Ausgrabungen auch Kulturprodukte dieser Periode

Damit haben wir aber zugleich einen *terminus ante quem* für die Entstehung der urionischen Phylen bekommen, ein chronologisches Ergebnis, das für die Frage nach ihrer Entstehung von größter Wichtigkeit ist. Diejenigen Gelehrten jedoch, welche die Phylen als eine künstliche Einteilung ansehen, sind alle darin einig, daß ihr vorhergegangen oder auch damit verknüpft gewesen sein muß: die Einigung Attikas, der Synoikismos; und offenbar mit Recht: eine administrative Einteilung setzt notwendig eine größere Einheit voraus[1]). Der Zusammenhang zwischen beiden ist am prägnantesten von Max Weber ausgedrückt[2]): „In der Antike bedeutet Synoikismos vor allem: Schaffung des in Phylen und deren Unterteile gegliederten Heeres, um den chronischen Kriegszustand gewachsen zu sein . . ." Dazu würde vorzüglich die Ansicht Ed. Meyers stimmen, daß Attika seit mykenischer Zeit ein Einheitsstaat gewesen sei: „So weit wir geschichtlich hinaufkommen können, ist Attika ein Einheitsstaat, die Könige und Beamten Athens gebieten über das ganze Land . . . So dürfen wir wohl annehmen, daß sich hier und hier allein der alte Staat der mykenischen Zeit erhalten hat"[3]). Gegen diese Annahme hat man außer der Analogie des übrigen Griechenlands mit Recht geltend gemacht, daß, wenn Attika seit der mykenischen Zeit einen Einheitsstaat gebildet hätte, man hätte erwarten dürfen, daß Athen dann im Epos eine weniger unbedeutende Rolle gespielt hätte[4]). Die Wichtigkeit dieses Bedenkens wird m. E. durch die Erklärung nicht entkräftet, die Ed. Meyer von diesem auffälligen Schweigen gibt: „Das liegt nur daran, daß die Bevölkerung dieser Gebiete auf die Gestaltung der Sagengeschichte keinen Einfluß geübt hat und daß geschichtliche Ereignisse von nach-

(d. h. der früh-mykenischen, in welche der zweite Palast in Knossos fällt mit seinem Naturalismus und später der „Palaststil") gefunden worden sein. Da aber die Besiedelung Asiens einsetzt unter dem Zeichen des spät-mykenischen Stils, welcher eben erst nach 1400 anfängt, ist es m. E. unmöglich, daß die nach dieser Zeit nach Kleinasien auswanderenden Kreter „Ionier" gewesen sein können. Die Ionier Kleinasiens jedenfalls gehen also nicht den Achäern voraus. Und die Frage, die Kretschmer so scharfsinnig aufgerollt hat, bleibt somit noch unbeantwortet.

1) Lezius, l. l. p. 327: „Auf jeden Fall hat die Einrichtung der Phylen den Zusammenschluß Attikas zu einer Gesamtgemeinde zur Voraussetzung. Denn da jede Phyle auch ein lokaler Bezirk gewesen sein muß, kann die Organisation erst dann stattgefunden haben, als die Regierungsgewalt, die dabei tätig war, ganz Attika ihr eigen nennen konnte." — Szanto, p. 257: „Erst nachdem der Einheitsstaat geschaffen war, konnte eine Einteilung des attischen Volkes in Phylen vorgenommen werden."

2) In seinem ausgezeichneten Aufsatze über die *Agrargeschichte des Altertums, Handw. der Staatswiss.* I³ p. 102.

3) *G. d. A* II, 224. cf. *Forschungen* II, p. 529 und *G. d. A.* III, 260.

4) Lezius, l. l. p. 328.

haltigem Eindruck sich hier nicht abgespielt haben oder nicht im Gedächtnis geblieben sind"[1]). Ist es doch gerade wenig glaublich, daß von einem so mächtigen Staate, wie es ein geeinigtes Attika gewesen sein müßte, gar nichts im Gedächtnis geblieben sein sollte. —

Ein anderes Bedenken war früher Ed. Meyer selbst gekommen, daß es nämlich für einen so großen Staat niemals einen eigenen Namen gegeben hätte. „Es ist ja auffallend und aller Analogie wiedersprechend, daß die Bewohner einer einheitlichen Landschaft nicht nach dieser, sondern nach der Hauptstadt benannt werden"[2]). Dem sei aber nicht so; es habe früher der Name *Ἀττικοί* für die Bevölkerung der ganzen Landschaft bestanden, also derselbe Unterschied zwischen *Ἀθηναῖοι* und *Ἀττικοί* wie zwischen *Σπαρτιᾶται* und *Λακεδαιμόνιοι*, ein Unterschied „für das Verständnis der älteren attischen Geschichte von fundamentaler Bedeutung". Diesen Standpunkt hat er aber später preisgeben müssen: „Da Dittenberger mich überzeugt hat, daß das Adjektivum *ἀττικοί* niemals, wie ich früher meinte, ein Volksname gewesen sein kann, so müssen wir anerkennen, daß, soweit unsere Erkenntnis hinauffragt, es für das Gebiet von Athen niemals weder einen Landschaftsnamen noch einen Stammnamen gegeben hat, d. h. mit anderen Worten, daß Athen immer der herrschende Vorort dieser Landschaft gewesen ist. Damit ist das Epos in bester Übereinstimmung . . ."[3]). Damit stehen aber im schärfsten Gegensatz sowohl die Tatsachen, die sich durch die Prüfung der geschichtlichen Überlieferangen ermitteln lassen, wie die Ergebnisse der archäologischen Erforschung Attikas. Für die erstgenannten verweise ich auf die betreffenden umsichtigen Erörterungen von de Sanctis[4]), der sich nicht nur durch die „*intrinseca verisimiglianza*" und die „*analogia di altre regione greche*", sondern auch durch „*qualche indizio speciale*" berechtigt hält zu erklären „*che l'Attica sia stata una volta divisa in stati indipendenti tra loro*". Entscheidend scheinen mir aber die Resultate der Ausgrabungen in Attika, deren Wichtigkeit für unsere Frage m. W. von den Historikern nicht beachtet worden ist[5]). Als Orte, wo die mykenische Kultur geherrscht hat, haben sich gefunden: die Akropolis von Athen, Halike, Acharnae (Menidi), Eleusis, Aphidnae, das attische Binnenland, Thoricus, also fast in jeder Ecke Attikas. Die ältesten Stufen sind in Athen und Eleusis, ebenso in Thoricus und Aphidnae gefunden worden. *If from the discoveries we attempt to draw general conclusions for Attica in the Mycenaean age, special attention must be paid to two facts: first, that among the many centres of culture then existing in Attica no*

1) *G. d. A.* II. 128. — 2) *Forschungen* I, p. 306.

3) *Forschungen* II, p. 516. — 4) *ATΘIΣ*, p. 24 sqq.

5) Das folgende entnehme ich dem Buche von Tsountas-Manatt, *The Mycenaean age,* Appendix C. p. 383 sqq.

one seems to have been so proëminent as to overshadow the rest. The Acropolis of Athens, indeed, can boast the strongest prehistoric walls, but the only domed tombs are those at Acharnae and Thoricus, while at Athens not even an ordinary chamber-tomb has yet come to light. On the other hand, the domes of Thoricus were probably much poorer in treasure than the chamber-tombs of Spata. — The second noteworthy fact is that entire cemeteries, with grave furniture more valuable than the usual pottery, have not yet found in Attica; . . . the graves of the common people . . . show that the average social condition was a state of comparative poverty. Mit Recht wird dann daraus geschlossen: *The natural inference from these facts squares with the received tradition of the pre-Thesean times, namely, that Attica was then divided into a number of independent states with their several ἄρχοντες τε καὶ πρυτανεῖα* (Thuk. II. 15). —

Daß schon seit mykenischer Zeit Attika ein Einheitsstaat gewesen sei, widerspricht somit sowohl der geschichtlichen Überlieferung als dem Bilde, das uns die Ausgrabungen von der Landschaft zeigen. Zu demselben Ergebnis — der nachmykenischen Entstehung des Einheitsstaates — gelangen wir, wenn wir uns die Frage vorlegen, welche Ursachen diese Einheit, den Synoikismos Attikas, hervorgerufen haben und in welche Zeit diese hinaufzurücken ist. Das grundlegende Werk über diesen Gegenstand ist noch immer Kuhn's *Über die Entstehung der Städte bei den Alten, Komenverfassung und Synoikismos;* auf diesem fußen auch die meisten späteren Forscher. Als Fundgrube für die betreffenden Tatsachen von unschätzbarem Wert, muß das Buch doch jetzt in mancher Hinsicht als veraltet gelten. Einer der wichtigsten Fehler, an welchem seine Ausführungen kranken, ist von de Sanctis scharfsinnig klargelegt worden[1]: hat sich doch Kuhn das volle Verständnis für die Frage des Synoikismos dadurch verschlossen, daß er unter diesem Worte zwei ganz verschiedene Erscheinungen zusammenfaßt. In eigentlichem Sinne kann es nur den Vorgang bezeichnen, bei dem die bisher zerstreuten Bewohner von zwei oder mehr Dörfern sich zu einem tatsächlichen Zusammenwohnen vereinigen. Ein Beispiel solchen Zusammenziehens der Bevölkerung bietet der Synoikismos, durch den Gelon aus Syrakus eine Großstadt gemacht hat[2]. Völlig anders verhält sich die Sache, wenn die Bewohner von zwei oder mehr Dörfern auf irgendwelchem Wege — man soll dabei nicht vor allem an ein bestimmtes legales Übereinkommen denken — dazu gelangen die Ausübung ihrer politischen Rechte an einen bestimmten Ort zu binden, der also der Sitz der Zentralgewalt wird, selber aber in den Wohnstätten bleiben, in denen sie ihren Beruf treiben; es wäre korrekt in diesem Falle von συμπολιτεύειν zu reden. Wenn auch Spätere diese

1) *ΑΤΘΙΣ*, p. 22. — 2) Mehrere Beispiele l. l. p. 21.

zwei Vorgänge verwechselt haben und öfters von Synoikismos reden, wo ein Fall von συμπολιτεύειν vorliegt —, so liegt der Grund dafür bei Thukydides, darin, daß er sich die Einheit Attikas auf dieselbe Weise entstanden gedacht hat, wie er zu seiner Zeit die Entstehung von Städten erlebt hatte: durch bewußtes Eingreifen eines Mannes oder eines Volkes, also als einen einmaligen Akt. Der Irrtum von Thukydides und fast allen antiken Geschichtsschreibern — dem auch Kuhn unterliegt — ist, daß sie, lebend in kleinen Poleis, in welchen die Staatsgewalt alles umfaßte und alles anordnete, sich keine Zustände anders entstanden denken können als absichtlich durch menschliche Überlegung herbeigeführt. Für Kuhn ist die Entstehung einer Stadt synonym mit ihrer „Gründung“[1]. In diesem Gedankengang ist es nicht zu verwundern, daß man auch die Entstehung der ältesten Städte dem einmaligen Akt einer bestimmten mythischen Figur zuschreibt. So folgt Thukydides nur alten Legenden, wenn er den Synoikismos Athens Theseus zuschreibt (II. 15) und Kuhn trägt kein Bedenken, diese Angabe als historisch zu nehmen und auf Grund dieser die Entstehung Athens in homerische Zeit zu verlegen: „denn Athen war schon durch Theseus, dessen Lebenszeit nach Eusebius 54 Jahre vor Trojas Fall, zusammengebaut“[2]! Selbstverständlich sind die neueren nicht mehr völlig in der antiken Auffassung befangen. Ed. Meyer gibt für die Entstehung der Städte mehr allgemeine Ursachen: „Sie ist das Ergebnis und zugleich das Hauptförderungsmittel der gesteigerten Kultur; das Bedürfnis nach stärkerer Ausbildung der Staatsgewalt findet in ihr seinen Ausdruck: aus dem Stammverband wird ein wirklicher Staat, aus der Oberleitung seiner Angelegenheiten eine wirkliche Regierung“[3]. Es bleibt aber bei dieser Erklärung die weitere Frage, wodurch eben das „Bedürfnis nach stärkerer Ausbildung der Staatsgewalt“ entstanden ist, oder mit anderen Worten — denn Synoikismos ist eben die Zentralisation der Regierung und als deren Folge die Ausbreitung der Staatsgewalt — wodurch ist, z. B. in Attika, der Synoikismos hervorgerufen? Diese Frage ist scharf zu unterscheiden von der anderen, worauf man bisher meistens eine Antwort gesucht hat, auf welche Weise die Stadtverfassung entstanden ist. „In Untersuchungen über den Ursprung von Verfassungsinstituten ist stets zwischen der Frage nach dem treibenden Motiv, welches eine Verfassungsänderung hervorgebracht hat, und der Frage nach der Einrichtung, an welche sich die Neuerung anschließt, aus welcher das neue Institut entsteht, zu unterscheiden. Die letztere ist eine speziell verfassungsgeschichtliche Frage; ihre Lösung ist die spezielle Aufgabe des Verfassungshistorikers. Die erstere dagegen läßt sich nur

1) So fordert er, man soll „sich die Prinzipien vergegenwärtigen, von welchen die Alten bei Gründung einer Stadt geleitet wurden“.

2) *Entstehung*, p. 11 Anm. 3. 3) *G. d. A.* II.

vom Standpunkte der allgemeinen Geschichte beantworten; die treibenden Motive, welche Verfassungsänderungen hervorbringen, liegen auf allgemein politischem, auf allgemein geistigem, auf religiösem, auf ökonomischem Gebiete. Wir können hier, da das Städtewesen im wesentlichen nur auf ökonomische Ursachen zurückzuführen ist, die verfassungsgeschichtliche einfach der wirtschaftsgeschichtlichen Frage gegenüberstellen". „Die Stadtverfassung kann nur wiederum aus einer Verfassung entstehen, oder sie schließt sich — was auch möglich ist — an keine vorhandenen Verfassungseinrichtungen an, bildet sich vielmehr vollkommen neu. Das Städtewesen ist aus der Entwicklung von Handel und Gewerbe entstanden"[1]. Es ist, wenn ich richtig sehe, ein Fehler vieler älterer Historiker gewesen bei ihren Untersuchungen über die Entstehung der Städte diesen wichtigen Unterschied nicht immer scharf ins Auge gefaßt zu haben. Ist doch z. B. Kuhn, wie er selbst in der Vorrede seines Buches bezeugt, „unausgesetzt bemüht gewesen die Untersuchung über die Entstehung der Städte der Alten weiterzuführen indem „er" an die griechische Komenverfassung die Beispiele der Städtegründung oder des Synoikismos anzuschließen . . . gedachte". Die Frage jedoch nach dem treibenden Motiv, welche die Verfassungsänderung hervorgebracht hat, bleibt bei ihm völlig unberücksichtigt[2]. Es scheint mir angebracht, für das wirtschaftsgeschichtliche Problem, das die Entstehung des griechischen Städtewesens darbietet, die Analogie aus dem europäischen Mittelalter, so weit sie etwas aufzuhellen vermag, heranzuziehen. Es kann hier selbstverständlich nicht die Absicht sein, die Frage nach der Entstehung z. B. des deutschen Städtewesens auch nur in großen Zügen zu skizzieren; ich möchte nur kurz auf die wirtschaftlichen Faktoren hinweisen, die sich in den betreffenden Untersuchungen für die Entstehung der Städte als maßgebend herausgestellt haben[3].

1) von Below, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*, p. 12.

2) Auch der neueste Bearbeiter dieses Gegenstandes, Francotte (*La polis grecque, recherches sur la formation et l'organisation des cités, des ligues et des confédérations dans la Grèce ancienne*, 1907) bleibt fast völlig in der staatsrechtlichen Betrachtungsweise befangen und läßt historische Einsicht in die Bedeutung der Städteentstehung zu sehr vermissen. Für ihn besteht nur der verfassungsrechtliche Akt; Synoikismos heißt *la fondation d'un état*. Und was ist *fonder un état? C'est établir un gouvernement, ou, autrement dit, c'est organiser ces trois pouvoirs ou fonctions essentielles du gouvernement: le pouvoir exécutif, le pouvoir législatif, le pouvoir judiciaire* (p. 115). So werden dann die verschiedenen Arten von Synoikismos zwischen Stämmen, zwischen Staaten, zwischen Volkerschaften, schon hergezählt, ganz ohne Rucksicht auf die Zeit. Eine derartige, völlig unhistorische Betrachtungsweise ist nur möglich, wenn man die Frage nach dem Grunde solcher Verfassungsänderungen ignoriert; diese wird durch Francotte fast mit keinem Worte berührt.

3) Für die Entstehung der Städte kommen selbstverständlich viele andere Faktoren mit in Betracht: geographische, topographische, Klima usw.; für meinen

Voraussetzung dafür ist, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des Bodens soweit vorgeschritten ist, daß einerseits die Bewohner einer Landschaft Überschüsse erzielen, mehr Getreide, mehr Fleisch, mehr Wolle usw. produzieren als sie selbst benötigen, anderseits auch Kräfte frei werden, um nebenbei ein Gewerbe zu pflegen. Indem infolgedessen gegen die eigenen Produkte Erzeugnisse fremden Gewerbefleißes oder fremde Handelsartikel eingetauscht werden können, entsteht der Handel. Die Stätten aber, wo die Ertragsüberschüsse des Bodens, die Erzeugnisse des Gewerbefleißes und die Handelsgegenstände der Kaufleute zum Austausch gelangten, waren die Märkte, wo sich allmählich Handwerker und Kaufleute dauernd niederließen[1]). Viele dieser Marktsiedelungen sind bei günstiger Lage und sonstigen günstigen Umständen zu Städten geworden. „Das Schutzbedürfnis der Kaufleute und Handwerker, deren Vermögen nicht in liegendem Gut, sondern in wertvoller Fahrhabe bestand, die Ausbildung besonderer Rechtsgewohnheiten im kaufmännisch-gewerblichen Ortsverkehr, das Zusammenleben dichterer Bevölkerung auf engem Raum, die gesteigerte wirtschaftliche Kraft der Marktortsbewohner, dies alles drängt hin auf die Errungenschaften der Stadt im Rechtssinn: die bessere Befestigung mit Mauerwerk, die Aussonderung eines städtischen Gerichtsbezirks aus dem allgemeinen landrechtlichen Gerichtsverbande, die Einführung städtischer Gemeindeverfassungs- und Verwaltungseinrichtungen“[2]). Das wirtschaftliche Übergewicht also, das der Marktort über die ländliche Umgegend besitzt, wird am Ende notwendig auch ein politisches; die Verwaltungen der zerstreuten Liegenschaften werden, friedlich oder gezwungen, nach dem Vorort verlegt: es ist eben das, was uns Thukydides an der bekannten Stelle als die einsichtsvolle Tat des Theseus schildert[3]). Auf welchem Wege diese Entwicklung in Attika vor sich gegangen ist, entzieht sich völlig unserer Kenntnis: zum Teil gewiß, wie de Sanctis vermutet hat, *per via pacifica*. Daß aber Athen, einmal zu größerer Macht gelangt, diese auch wohl seinen schwächeren Nachbarn gegenüber geltend gemacht haben wird, läßt sich mit Grund annehmen. Für unseren Zweck genügt es indessen festzustellen, daß für den „Synoikismos“ Attikas eine gewisse Entwicklung von Ackerbau, Gewerbe und Handel notwendige Vorbedingung gewesen sein muß. Werden wir doch hierdurch instand gesetzt, die Zeit

Zweck aber, durch Ermittelung der historischen, wirtschaftlichen Faktoren eine annähernde Zeitbestimmung zu gewinnen, können diese außer Acht gelassen werden. „Das Wo? und bis zu einem gewissen Grade das Wie? sind meist auf geographische Momente zurückführbar ... Dagegen ist das Warum? d. h. die Entstehung und Wachstumsgeschichte einer Siedlung vielmehr durch historische Einflüsse bedingt“ (Hassert, *Die Städte*, p. 10).

1) Heil, *Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter*, p. 4—11.

2) Kötzsche, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahundert*, p. 84.

3) II, 15.

des „Synoikismos" annähernd zu bestimmen, d. h. die Zeit der Zusammenlegung der Verwaltung und der politischen Einheit Attikas, die einer administrativen Einteilung in Phylen vorangegangen sein müßte.

Nun wissen wir von der Landwirtschaft Attikas in älterer Zeit nur soviel, daß schon in VII. Jahrh. ein Überschuß der Bodenprodukte erzielt und exportiert wurde: hat doch Solon die Ausfuhr aller Bodenprodukte außer Öl verboten[1]. Daß die Wollbearbeitung, Ölbereitung und Töpferei relativ früh bekannt waren, läßt sich daraus schließen, daß die „Erfindung" dieser Erwerbsformen im Altertum den Athenern zugeschrieben wurde[2]. Dennoch können die Anfänge der Industrie nicht hoch hinaufgerückt werden: „Nach unseren bisherigen Kenntnissen ist die Verbreitung von attischen Tongefäßen über mehr als die unmittelbare Nachbarschaft hinaus vor der Mitte des VI. Jahrh. äußerst gering[3]): es mögen die Anfänge dieser Industrie ein paar Jahrhunderte früher angesetzt werden. Aus alledem ergibt sich, daß die Vorbedingungen für die Konzentration größerer Massen und infolgedessen der Verwaltung nicht vor dem VIII. Jahrh. gesucht werden können: um die Wende dieses Jahrhunderts hat man sich die Einigung Attikas beendet zu denken[4].

Es hat sich also bei diesen Untersuchungen herausgestellt, daß die Resultate der archäologischen und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung sich gegenseitig ergänzen. Hat die erste dargetan, daß in mykenischer Zeit von einem geeinten Attika keine Spur zu finden ist, im Gegenteil alles auf das Bestehen verschiedener gleich mächtiger Fürstensitze weist, die letztere zeigt, daß vor dem Anfang des ersten Jahrtausends alle die Vorbedingungen gefehlt haben, welche für die Zusammenziehung der Bevölkerung einer größeren Gegend an einem Orte notwendig sind. —

Fassen wir jetzt die Ergebnisse der ganzen bisherigen Untersuchung kurz zusammen, so ergibt sich ein einfacher Schluß.

Die „ionischen" Phylen haben schon bestanden vor der Besiedelung Asiens durch die Griechen.

Die Besiedelung Asiens hat eingesetzt gegen das Ende der mykenischen Epoche. Also fällt die Entstehung der Phylen in die Zeit davor.

Wären die Phylen eine von den Menschen bewußt eingeführte administrative Einteilung Attikas gewesen, die also mit dem Synoikismos stattgefunden hätte, so wäre dieser Synoikismos anzusetzen vor dem Ende der mykenischen Zeit.

Der Synoikismos, die Einigung Attikas unter der Oberleitung Athens, hat aber frühestens im VIII. Jahrhundert stattgefunden.

1) Plut., *Solon* 24.

2) Die Stellen bei Blümner, *Die gewerbliche Tätigkeit* usw. 61 sqq.

3) Prinz, *Funde aus Naukratis;* p. 77.

4) Zu demselben Ergebnis kommt aus ganz anderen Gründen de Sanctis, l. l. p. 34.

Mithin sind die „ionischen" Phylen keine von Menschen entworfene, künstliche Einteilung, sondern — weil keine andere Alternative möglich ist — eine seit alters her bestehende, „natürliche" Gliederung.

Wir wissen, daß von den „dorischen" Phylen dasselbe gilt. Zwar hat Szanto auch bei diesen eine künstliche Entstehung angenommen, indem er den Grund für die Dreiteilung in einem Prinzip der Ansiedlung und in einer traditionell festgehaltenen Art der Bodeneinteilung sah[1]). Warum aber das eroberte Land immer in drei Teile aufgeteilt wurde, warum diese Dreiteilung so rationell gewesen ist, daß sie in allen Pflanzstädten befolgt wurde, warum endlich die Dreiteilung bei den Dorern so beliebt war, kurz die ganz mythische Vorliebe der Dorer für die Dreizahl möchte schwer zu erklären sein. Zum Überfluß hat Neumann in seiner vorzüglichen Untersuchung über *die Entstehung des spartanischen Staates in der lykurgischen Verfassung*[2]) gezeigt, daß die Eroberung des Eurotastals durch die Dorer zu einer Einteilung in 5 Phylen geführt hat, neben denen die 3 alten Phylen, die sie als Eroberer mitgebracht hatten, nur als sakrale Ordnung fortbestanden haben.

Es ist oben daran erinnert, daß die Frage: natürliche oder künstliche Entstehung? für den ganzen Organismus Phylen — Phratrien — Gentes aufgerollt worden ist. Hier ist gezeigt, daß für die Phylen, wenigstens die „ionischen" und die „dorischen", die Annahme einer künstlichen Entstehung entschieden zu verwerfen ist. Es ist klar, welcher negative Schluß hieraus zu ziehen ist: wäre für die Phylen eine künstliche Schaffung gefunden, so hätte sich schon damit die ganze „organische Reihenfolge" als falsch erwiesen. Jetzt aber bleibt ihre Möglichkeit noch unberührt: erst die weitere Untersuchung nach der Entstehung der Phratrien und Gentes wird die entscheidende Antwort geben.

Haag (Holland).

1) *Ausgew. Abh.* p. 220. — 2) *Hist. Zeitschr.* 96 (1906).

Die Schlacht am Frigidus.

Von **Otto Seeck** und **Georg Veith.**

Die Milvische Brücke kennt jeder Gebildete: den Namen des Frigidus dagegen haben die Meisten nie gehört oder längst vergessen. Und doch war der Kampf, der in seinem Tale ausgefochten wurde, von sehr ähnlicher, wenn auch etwas geringerer Bedeutung, wie die berühmte Constantinsschlacht. Gab diese die Entscheidung, daß das römische Kaisertum hinfort christlich sein sollte, so vollzog sich in jenem das letzte Ringen des Heidentums um seine staatliche Anerkennung.

Weil die Götter, zu denen es betete, den Christen als teuflische Dämonen galten, hatte schon Constantin ihren Kultus verboten; aber dies Gesetz erwies sich damals noch als unausführbar. Er begnügte sich damit, seiner Glaubenspflicht auf dem Papiere genügt zu haben, und ließ die Übertretungen straflos. Der Kampf, den er eröffnet, aber niemals ernstlich geführt hatte, wurde von seinen Nachfolgern mit immer wachsendem Eifer fortgesetzt. Zwar vermochten sie nicht das Heidentum ganz auszurotten; doch kam man allmählich soweit, daß sein Kult an den meisten Orten heimlich betrieben wurde, und wo er sich öffentlich hervorwagte, geschah es nur, weil viele Beamte gern ein Auge zudrückten. Nur in zwei Städten blieb er noch bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts staatlich anerkannt, in Rom und Alexandria, und das aus Gründen des Aberglaubens. Der heilige Nilmesser wurde im Tempel des Serapis aufbewahrt, und die rätselhaften Überschwemmungen des Flusses, auf denen die Fruchtbarkeit Ägyptens beruht, hielt man für sein Werk. Mußten ihn die Christen auch als Höllengeist verabscheuen, so war diese seine Wirksamkeit doch so nützlich, ja unentbehrlich für das Reich, daß man sich hütete, ihn durch Unterdrückung seines Kultus zu verletzen. Ebenso hatten sich in Rom die heidnischen Teufel als Förderer und Beschützer erwiesen. Unter der Herrschaft des Jupiter Capitolinus hatte sich die Stadt den Erdkreis unterworfen, und die Kaiser vermochten sich der abergläubischen Furcht nicht zu entziehen, daß, wenn man ihm die althergebrachten Leistungen versage, er auch seine Gnadengeschenke zurücknehmen könne. Die Herrscher wirkten bei den Kulthandlungen nicht mehr mit, ja diese wurden nicht einmal in ihrem

Beisein vollzogen, weil sie längst nicht mehr in Rom residierten. Sie konnten also ihre Hände in Unschuld waschen, wenn sie es ignorierten, daß die römischen Priesterschaften unter Aufsicht des Senats nach wie vor ihres Amtes walteten. Gewann der Kaiser selbst durch sein christliches Gebet die Gunst des wahren Gottes, so mochte man in Rom dafür sorgen, daß auch die Teufel bei guter Laune blieben. Denn mochte der Christ um seines Seelenheiles willen auch nichts mit ihnen zu tun haben, so stellten sie doch auch nach seiner Meinung eine unverächtliche Macht dar, die man nicht gern erzürnte.

Diese Reste des offiziellen Heidentums auszutilgen, hatte sich Bischof Ambrosius von Mailand zur Aufgabe gemacht. Unter seinem Einfluß legte Kaiser Gratian im Jahre 382 den Titel des *pontifex maximus* ab und entzog den römischen Priesterschaften ihre Gehalte und Privilegien und ihrem Kultus die Staatsmittel, die ihm bis dahin gewährt worden waren. Verboten wurde er in Rom einstweilen noch nicht; doch nach der Meinung der Heiden genügte schon das, was geschehen war, um das Reich des Schutzes der alten Götter zu berauben. Denn mochte man auch aus Privatmitteln die hergebrachten Opfer darbringen, so erwarb man damit die Gunst der Olympier doch nur für die Privaten, die jene Gaben spendeten; wollte auch das Reich ihrer Hilfe genießen, so mußte es selbst etwas für sie tun. Das ergab sich aus dem Grundsatze *do ut des*, der im Verkehr mit den Göttern von altersher der herrschende war. Voll finsterer Unheilsahnungen, denen sich auch die Christen nicht ganz verschließen konnten, sah man der Zukunft entgegen, und schnell genug sollten sie sich erfüllen. Schon im folgenden Jahre (383) versagten in den meisten Provinzen des Westreiches die Ernten; in Rom brach eine furchtbare Hungersnot aus, und der Kaiser selbst, der den Göttern ihre Rechte frevelhaft geraubt hatte, fiel einer Usurpation zum Opfer. Auf diese Zeichen des himmlischen Zornes gestützt, versuchte die heidnische Majorität des Senats unter Führung des Stadtpräfekten Symmachus, Valentinian II. zu bestimmen, daß er die Maßregel seines ermordeten Bruders rückgängig mache, und wahrscheinlich hätte sie ihren Zweck erreicht, wenn nicht Ambrosius den jungen Kaiser mit dem Kirchenbann bedroht hätte. So blieb der heidnische Kultus in Rom ein privater und geduldeter; doch bei jedem Unglück, durch welches das Reich betroffen wurde — und diese Fälle waren in den folgenden Jahren zahlreich genug —, erscholl von neuem der Ruf, daß der Zorn der vernachlässigten Götter es heraufbeschworen habe, und zeitweilig, z. B. bei der Belagerung Roms durch Alarich, suchte man darin Hilfe, daß man ihren öffentlichen Kultus wieder herstellte.

Diese Bitte richtete der Senat auch an Theodosius, als er durch den Sieg über den Usurpator Maximus Italien sich unterworfen hatte; auch dieses Mal aber hat Ambrosius ihre Erfüllung zu hindern gewußt. Doch

in dem Verhältnis des Kaisers zu dem herrschsüchtigen Kirchenfürsten trat eine Erkaltung ein, die erst durch die Bluttat von Thessalonica beseitigt wurde. Daß auf seinen übereilten Befehl Tausende waffenloser Menschen hingeschlachtet waren, erfüllte Theodosius mit bitterer Reue und unterwarf ihn dadurch ganz der Macht seines Beichtvaters. Er ließ sich nicht nur zu öffentlicher Kirchenbuße bereit finden, sondern bekämpfte jetzt das Heidentum auch schärfer, als irgend einer seiner Vorgänger. Durch das Gesetz vom 24. Februar 391 wurde in Rom auch der private Götterkultus bei harten Strafen untersagt, am 16. Juni dies Verbot auch auf Alexandria ausgedehnt[1]) und der Tempel des Serapis bald darauf zerstört. Aber wieder schien diesem Angriff gegen das Heidentum die Strafe der Gottheit auf dem Fuße zu folgen.

Durch den Übermut seines allmächtigen Feldherrn, des heidnischen Franken Arbogast, wurde Valentinian II. dazu getrieben, daß er schon am 15. Mai 392, also nur wenige Monate nach der Zerstörung der Serapeums, seinem Leben selbst ein Ende machte. Jener ließ durch das gallische Heer, das ihm blindlings ergeben war, den Eugenius zum Kaiser ausrufen, bemächtigte sich bald auch Italiens und schien durch jene Usurpation selbst die Herrschaft des Theodosius zu bedrohen. Arbogast bewirkte, daß die immer wiederholte Bitte des Senats jetzt erfüllt wurde, hätte aber auch mit Ambrosius gern Frieden und Freundschaft gehalten. Denn diesen hielt auch er für einen heiligen Wundertäter und hatte es früher nicht ungern gehört, wenn seine germanischen Stammesgenossen den Erfolg seiner Waffen den Gebeten des Bischofs zuschrieben. Der Heide brauchte ja nicht an der Macht Christi zu zweifeln: in seinem Pantheon fand dieser Gott neben den vielen anderen leicht einen Platz, und daß auch christliches Beten eine zauberische Wirkung üben könne, widersprach dem heidnischen Glauben nicht. Doch Ambrosius wies jede Annäherung des Arbogast und seines Kaisers entschieden zurück und drängte sie dadurch in einen so schroffen Gegensatz zum Christentum hinein, wie er anfangs gewiß nicht in ihrer Absicht gelegen hatte.

Wer den Erfolg seiner Tätigkeit weniger von kluger Berechnung, als vom Zufall abhängig sieht oder auch von andern Gewalten, die sich der menschlichen Macht entziehen, z. B. dem Wetter, ist meist zum Aberglauben sehr geneigt. Wie dies vom Jäger, dem Seemann, dem Bauern gilt, so auch vom Berufssoldaten. Wie er in Mittelalter und Neuzeit bemüht war, sich durch allerlei Zaubermittel kugelfest zu machen und nicht davor zurückscheute, zu diesem Zweck seine Seele dem Teufel zu verschreiben, ist allbekannt. So steigerte es auch im Altertum den Mut der Krieger, wenn sie meinten, unter dem Schutze höherer Mächte zu

1) Cod. Theod. XVI 10, 10. 11. Im übrigen verweisen wir auf den 5. Band der *Geschichte des Untergangs der antiken Welt,* der eben erschienen ist.

kämpfen, und selbst den Christen unter ihnen wird wenig darauf angekommen sein, ob jene von göttlicher oder von dämonischer Art waren. Durch solche Mittel suchte auch Arbogast sein Heer zur Tapferkeit zu entflammen, wahrscheinlich nicht nur aus Berechnung, sondern auch in eigenem ehrlichen Glauben. Versagten die Gebete des Heiligen, so mußte man sich um so fester an die alten Götter anschließen. Und daß sie noch immer Macht besaßen, hatten sie ja gezeigt, indem sie ihre Verletzung zuerst an Gratian, dann auch an dessen Bruder, dem Mitregenten des Theodosius, gerächt hatten. So wurde denn die heidnische Orakelmaschine in Bewegung gesetzt, und natürlich verkündigte sie, daß in kurzem Theodosius und mit ihm das Christentum ihr Ende finden würden. Man drohte nach dem Siege die Kirchen zu Pferdeställen, die Geistlichen zu Rekruten zu machen[1], den Truppen wurde ein Herculesbild vorgetragen[2], und wo die Entscheidungsschlacht geliefert werden sollte, ließ Arbogast auf einer Anhöhe eine Kolossalstatue des Jupiter aufstellen, der mit goldenem Donnerkeil die Feinde bedrohte[3]. So war den Soldaten ihr göttlicher Beschützer leibhaftig vor Augen gestellt und der ganze Kampf zum Religionskriege gestempelt.

Wir haben dies in möglichster Kürze vorausgeschickt, weil es für den Verlauf der Schlacht, die uns hier beschäftigen soll, von entscheidender Bedeutung war. Denn eine Naturerscheinung, in der sich die Überlegenheit des Christengottes über die heidnischen Götzen offenbarte, rettete Theodosius aus einer ganz verzweifelten Lage und trieb seine Feinde in die Flucht. Doch auch für die Quellenfrage, von der wir ausgehen müssen, ist der religiöse Charakter des Krieges bedeutsam. Denn je nachdem unsere Zeugen auf heidnischem oder christlichem Standpunkte stehen, lauten ihre Erzählungen sehr verschieden.

Am besten unterrichtet waren auf christlicher Seite Ambrosius, auf heidnischer Claudian, weil beide mit Stilicho, jener auch mit Theodosius selbst persönlich verkehrten; doch was sie uns bieten, sind nur gelegentliche Anspielungen und Bemerkungen, die für die Kritik und Ergänzung der andern Quellen höchst wichtig sind, aber für sich allein nicht ausreichen, um ein Bild des Kampfes zu gewähren.

Dasselbe gilt auch von Augustin. In den Anfangsteilen seiner *civitas dei* (V 26), an denen er sehr bald nach der Eroberung Roms durch Alarich (410) zu arbeiten begann, erzählt er ein paar Episoden aus der Schlacht am Frigidus. Wie er selbst angibt, hat er sie aus dem Munde von Soldaten, die an dem Kampfe teilgenommen hatten (*milites nobis, qui aderant, rettulerunt et q. s.*).

1) Paulin. *vit. Ambros.* 31. — 2) Theodos. *h. e.* V 24, 4. 17.
3) August. *de civ. dei* V 26.

Unter den christlichen Schriftstellern ist Rufinus der erste, der eine Darstellung des ganzen Krieges gibt. Sie steht im vorletzten Kapitel der Fortsetzung, die er seiner Übersetzung der Kirchengeschichte des Eusebius hinzugefügt hat. Wie er in der Vorrede angibt, ging das ganze Werk auf eine Anregung zurück, die ihm zuteil wurde, als Alarich zum ersten Mal in Italien eingedrungen war, d. h. im Jahre 402. Der Schlußteil aber, der für uns in Betracht kommt, muß mindestens ein Jahrzehnt später geschrieben sein, weil hier die angeführte Stelle des Augustin schon benutzt ist[1]). Daß er eine so wenig ausgiebige Quelle heranziehen mußte, zeigt deutlich, wie arm seine Überlieferung war. Aber da er in Aquileia zu Hause war, das nur wenige Meilen vom Schlachtfelde entfernt liegt, wird er hier aus der Lokaltradition so manches haben schöpfen können. In diesem Sinne sei namentlich auf die Stelle hingewiesen, wo es von Theodosius heißt: *stans in edita rupe, unde et conspicere et conspici ab utroque posset exercitu, proiectis armis ad solita se vertit auxilia et prostratus in conspectu dei „omnipotens", inquit „deus tu nosti et q. s.* Eine Stelle, auf welche diese Beschreibung paßt, gibt es wirklich, wie wir uns durch den Augenschein überzeugt haben. Bei den Wegen, auf denen die Truppen des Theodosius gegen die Stellung des Feindes vorstürmten, löst sich ein Vorsprung von der Gebirgsmasse, der gegen das Wippachthal steil abfällt. Hier überblickt man am besten das ganze Schlachtfeld und steht doch viel zu hoch, um Wurfgeschossen, die von unten geschleudert werden, erreichbar zu sein. Hier war daher der gegebene Standpunkt des Kaisers, und beide kämpfenden Heere konnten sehen, wie er sich zum Gebete niederwarf. Ohne Zweifel kannten die Umwohner diese historische Stelle und zeigten sie gern den fremden Besuchern. Doch was man aus solchen Quellen erfährt, pflegt kein klarer, militärisch verständlicher Schlachtbericht zu sein, und über andere scheint Rufinus nicht verfügt zu haben. Zudem beweisen die früheren Teile seines Werkes, daß er *in maiorem dei gloriam* auch vor bewußter Geschichtsfälschung nicht zurückscheut.

Dies ist um so schlimmer, als die christlichen Schriftsteller der späteren Zeit alle mehr oder weniger auf ihn zurückgehen. Eine Ausnahme macht nur der Arianer Philostorgius. Aber die dürftigen Notizen, die der erhaltene Auszug aus seiner Kirchengeschichte bietet (XI 2), sind nur insofern von Wert, als sie von der orthodoxen Überlieferung ganz unabhängig sind, also für die Nachrichten der übrigen Quellen, denen sie sich anschließen, vollgiltige Bestätigungen gewähren.

1) August. *de civ. dei* V 26: *cum a Theodosii partibus in adversarios vehemens ventus iret et non solum, quaecumque in eos iaciebantur, concitatissime raperet, verum etiam ipsorum tela in eorum corpora retorqueret.* Rufin. XI 33: *ventus ita vehemens exortus est, ut tela hostium in eos, qui iecerant, retorqueret.* Diese Übereinstimmung nicht nur im Sinne, sondern auch in den Worten, macht es zweifellos, daß hier Rufinus den Augustin ausgeschrieben hat.

Schon Orosius (VII 35, 13ff.), der sein Geschichtswerk im Jahre 416 abschloß, hat den Rufinus gekannt, aber wenig benutzt, weil die mündliche Überlieferung, die ihm noch in reichem Maße zu Gebote stand, ihn belehrte, daß der wirre Bericht seines nächsten Vorgängers kaum zu brauchen sei. In der Hauptsache ist er daher selbständig, und obgleich auch er von der Neigung nicht frei ist, in erbaulichem Sinne zu übertreiben und auszuschmücken, gibt er doch meist der Wahrheit die Ehre. Er gehört daher zu den besten Quellen, die wir für die Geschichte unserer Schlacht besitzen.

Sokrates (V 25) erzählt fast nur dem Rufinus nach[1]. Einzig das Wenige, was er aus anderen Quellen, namentlich der Chronik von Konstantinopel eingeschoben hat, wie die Angaben über Ort und Tag[2] der Schlacht, besitzt eigenen Wert.

Sozomenus (VII 24) hat sowohl den Sokrates als auch den Rufinus selbst benutzt[3]. Doch konnte er ein halbes Jahrhundert nach der Schlacht noch bei alten Leuten, die ihr beigewohnt hatten, mündliche Nachrichten sammeln, und hat auf diese Weise dem, was er jenen schlechten Quellen entnahm, einzelne sehr wertvolle Notizen hinzugefügt.

Auch Theodoret (V 24) ist von Sokrates ausgegangen; auch er hat dessen Erzählung aus der mündlichen Tradition erweitert. Doch hat diese bei ihm schon einen sagenhaften Charakter angenommen; auch ist er selbst immer bereit, das Wunderbare, das sie ihm bot, noch zu übertreiben oder eigene fromme Erfindungen hinzuzufügen. Was er allein bringt, muß daher mit größter Vorsicht aufgenommen werden.

Abgesehen von den spärlichen Notizen des Claudian, steht dieser Reihe christlicher Quellen nur éine heidnische gegenüber; doch ist sie früher als sie alle mit einziger Ausnahme des Ambrosius; denn Eunapius scheint die erste Redaktion seines Geschichtswerkes, die bis auf den Tod des Theodosius herabreichte, schon vor dem Jahre 404 veröffentlicht zu haben[4]. Er schrieb in Sardes, also nicht nur dem Schauplatze dieser Ereignisse fern, sondern auch dem Kaiserhofe, an dem man die sichersten Erkundigungen einziehen konnte. Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, daß er Leute kannte und ausfragte, die von der Schlacht am Frigidus als Augenzeugen berichten konnten, und sich von ihr ein leidlich klares Bild gemacht hat. Nur ist es fraglich, wie weit er die Absicht hegte, sein Wissen der Nachwelt ehrlich und vollständig mitzuteilen. Denn wie Rufinus zur Ehre Gottes, so

1) F. Geppert, *Die Quellen des Socrates Scholasticus,* S. 19. 32. 129.

2) V 25, 11. 16. Der 6. September als Datum des Sieges ist auch durch die Wiener Fasten bei Mommsen, *Chronica minora* I S. 298, 522 beglaubigt.

3) G. Schoo, *Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos* S. 152.

4) W. Schmid bei Pauly-Wissowa VI S. 1123. Eunapius ist für uns vertreten durch Zosim. IV 58 und Joh. Ant. frg. 187; doch hat der letztere neben ihm auch eine christliche Quelle benutzt, bietet also seine Darstellung nicht ganz rein.

schrieb er zur Ehre der heidnischen Götter, und auch ihm kam es nicht darauf an, zur Verteidigung seiner religiösen Überzeugungen frischweg zu lügen. Bei einem Kampfe, der zwischen Heidentum und Christentum entscheiden sollte, mußte ihm diese Versuchung ganz besonders nahe liegen, und daß er ihr unterlegen ist, beweist das Folgende.

Der Sieg des Theodosius wurde dadurch herbeigeführt, daß ein plötzlich ausbrechender Sturm seinen Feinden ins Gesicht wehte. Er blies ihnen den Staub in die Augen, schleuderte ihre Wurfgeschosse auf sie selbst zurück und fing sich in ihren Schilden, so daß sie diese kaum noch handhaben konnten. Dies ist so sicher beglaubigt, daß es gar keinen Zweifel duldet. Schon in einem Brief an den Kaiser, der gleich nach der Schlacht geschrieben ist, redet Ambrosius davon, daß ein göttliches Wunder die Entscheidung gebracht habe[1], und in einer etwas späteren Predigt schilderte er den Sturm und seine Wirkung[2]. In einem Gedichte, das Claudian Anfang Januar 396, also nur sechzehn Monate nach jenem Siege, am Hofe des Honorius vortrug, erwähnt er ihn gleichfalls[3], und Augustin berichtet, was ihm die Soldaten des Theodosius darüber erzählt hatten (S. 451). Das sind drei klassische Zeugen, schon einer mehr, als für den Beweis der Wahrheit nötig ist. Daß auch Orosius, Rufinus und seine Nachfolger über dies Eingreifen des Himmels nicht schweigen, versteht sich von selbst[4]. Dazu kommt, daß Stürme von einer Gewalt, wie sie im übrigen Europa kaum je vorkommen, in der Gegend des Schlachtfeldes eine ganz gewöhnliche Erscheinung sind. Wegen des Nordostwindes, der über den Karst daherzubrausen pflegt — die Einheimischen nennen ihn Bora, was aus Boreas entstanden ist —, war im Altertum das adriatische Meer berüchtigt. Er erreicht bei Triest eine Geschwindigkeit bis zu 100 Kilometern in der Stunde, das sind beinahe 28 m in der Sekunde, also reichlich genug, um

1) Ambros. *epist.* 62, 4 = Migne L. 16 S. 1188: *victoria enim tua antiquo more vetustisque miraculis, qualis sancto Moysi et sancto Jesu Nave et Samueli atque David, non humana aestimatione sed caelestis gratiae effusione tibi collata censetur.*

2) Ambros. *in psalm.* 36, 25 = Migne L. 14 S. 980: *saepe enim iacula in ipsos, qui ea iecerint, refunduntur. quod etiam proximo accidit bello, cum infideles et sacrilegi lacesserent aliquem in domino confidentem et regnum eius ereptum ire contenderent, ecclesiis domini persecutionum saeva minitantes, ut subito ventus oriretur, qui infidelibus excuteret scuta de manibus ac tela omnium atque missilia in peccatoris exercitum retorqueret. adhuc hostis deerat, et iam illi ventorum proelia ferre non poterant suisque spiculis sternebantur. et quod peius est, non erant corporum graviora vulnera illa quam mentium: deficiebant enim corde, cum deum adversum se pugnare cognoscerent.*

3) Claud. *de III cons. Hon.* 93: *gelidis Aquilo de monte procellis Obruit adversas acies revolutaque tela Vertit in auctores et turbine reppulit hastas.*

4) Oros. VII 35, 17. 18. Rufin. *h. e.* XI 33. Socrat. V 25, 14. Sozom. VII 24, 6. Theodor. *h. e.* V 24, 12. Vgl. die gallische Chronik bei Mommsen. *Chronica minora* I S. 650, 30: *Theodosius in Italiam transgreditur aperto dei favore conspirantibus in id ipsum elementis.*

ein von Menschenhand geschleudertes Geschoß zurückzuwerfen. Auf der Lokalbahn Triest-Montona hat er mehrmals ganze Eisenbahnzüge aus dem Geleise geworfen. und selbst noch auf der Strecke Spalato-Sinj ist dies einmal (1904) vorgekommen. Während unseres gemeinsamen Aufenthalts in jener Gegend warf die Bora in Triest einen Lastwagen um, obgleich er so schwer beladen war, daß er den danebenstehenden Kutscher erdrückte. Als wir ein paar Tage später das Schlachtfeld besuchten. war sie schon im Abflauen. blieb aber immer noch so stark. daß wir nur mit Vorsicht an die Bergabhänge herantraten, weil wir fürchten mußten, hinuntergeweht zu werden. Daß ein Heer. wenn es nicht nur gegen die Waffen der Feinde. sondern zugleich gegen einen solchen Wind ankämpfen muß. sehr im Nachteil ist. bedarf keiner Erklärung. und wie Ambrosius mit Recht hervorhebt, war in diesem Falle die moralische Wirkung noch größer, als die physische. So ändert es auch nichts an der Sache. wenn man selbst annimmt, daß manches in den rhetorischen Schilderungen etwas übertrieben sein mag. Die Soldaten des Arbogast waren nicht am adriatischen Meer zu Hause. so daß die Bora ihnen etwas Bekanntes hätte sein können, sondern stammten zum größten Teil aus Gallien und den angrenzenden Germanenländern her; einen Sturm von solcher Kraft hatte vielleicht keiner von ihnen je erlebt. Die Bora konnte ihnen als himmlisches Wunder erscheinen. und bei einem Glaubenskampfe. wie dieser. bei dem alle Mächte des Aberglaubens ins Feld geführt waren. mußte dies entscheidend wirken. Sobald der Wind ganz plötzlich, wie das oft geschieht. und dadurch um so verblüffender aufsprang. wurde das Heer des Usurpators von jäher Panik ergriffen: es riß aus und brauchte nicht bekämpft. sondern nur ins befestigte Lager verfolgt zu werden. Eine an sich vortreffliche Überlieferung wird also durch die höchste innere Wahrscheinlichkeit noch gestützt.

Um so bemerkenswerter ist es. daß Eunapius der Bora mit keinem Wort erwähnt hat. Nach ihm waren Eugenius und Arbogast selbst an ihrer Niederlage schuld, da sie, durch die Erfolge des vorhergehenden Tages übermütig und sorglos gemacht. jede Vorsicht versäumten und ihr Heer von Theodosius im Schlaf überfallen ließen. Ohne Zweifel ist dies absichtliche Entstellung. Weil die Christen sich rühmten. daß die Frage. ob ihr Gott oder die heidnischen Götzen größere Macht besäßen, durch jenem Sturm entschieden sei. konnte ihn Eunapius für seine Darstellung nicht brauchen und ersetzte ihn durch ein anderes Motiv. für das sowohl die echte, als auch die erfundene Kriegsgeschichte so manches Vorbild bot. Und damit die Bedrohung seines Glaubens nicht ohne ein Zeichen des Götterzornes bleibe. behauptete er, während der Schlacht sei eine totale Sonnenfinsternis eingetreten. so daß die Heere in nächtlichem Dunkel kämpften, was sich nicht nur durch das Schweigen der echten Überlieferung. sondern auch durch die Astronomie widerlegen läßt.

Also die ältesten Darstellungen, die ein umfassendes Bild des Krieges geben wollen und von fast allen späteren Autoren mehr oder weniger benutzt sind, rühren beide von notorischen Fälschern her. Danach könnte das Erforschen des wahren Herganges ein verzweifeltes Unternehmen scheinen — und viele haben es tatsächlich dafür gehalten —, wenn nicht Eunapius und Rufinus von einander ganz unabhängig wären. Denn hieraus ergibt sich, daß alles, worin sie übereinstimmen, gut beglaubigt ist, mag auch das, was jeder von ihnen Besonderes bringt, noch so verdächtig sein. Und dazu kommen die mündlichen Überlieferungen, die Ambrosius, Claudian, Augustinus, Orosius, Philostorgius, Sozomenus und selbst noch Theodoret, alle unabhängig voneinander, gesammelt haben. Ohne Tendenz schreibt keiner von ihnen und bei manchem, namentlich bei Theodoret, ist auch die Wahrheitsliebe mehr als zweifelhaft. Aber für die Tatsachen, die zwei oder mehrere berichten, ohne dabei auf Rufinus zurückzugehn, ist dennoch der Beweis erbracht.

Die Schlacht wurde in den Alpen am Frigidus geschlagen[1]). Das *Itinerarium Antonini* (p. 128) nennt eine Station Fluvio Frigido, 36 Milien von Aquileia, 22 von Longaticum (Loitsch) entfernt; die *Tabula Peutingeriana* setzt sie nur 20 Milien von Longaticum, 15 von der Paßhöhe an; doch jedenfalls muß sie im Wippachtale gelegen haben. Man glaubt sie in dem Flecken Haidenschaft, der in die Reste eines antiken Kastells hineingebaut ist, wiederzufinden, wahrscheinlich mit Recht. Danach ist der Frigidus der Hubl, als dessen Fortsetzung man den unteren Lauf der Wippach, in den er sich ergießt, betrachtet haben wird. Doch ist die Annahme nicht geboten, daß die Schlacht unmittelbar an seinen Ufern stattgefunden habe[2]). Sie kann nach der nächstgelegenen Poststation benannt worden sein, auch wenn diese und das Flüßchen selbst einige Kilometer von ihrem Schauplatz entfernt waren. Am deutlichsten wird die Stelle durch eine Angabe des Sozomenus bezeichnet, die offenbar auf die Erzählung eines Augenzeugen zurückgeht, daß nämlich Theodosius beim Niedersteigen von der Paßhöhe das Heer des Feindes in der Ebene aufgestellt gesehen habe[3]).

1) Claud. *de III cons. Hon.* 99: *Alpinae rubuere nives, et Frigidus amnis Mutatis fumarit aquis turbaque cadentum Staret, ni rapidus iuvisset flumina sanguis.* Socrat. V 25, 11: *γίνεται οὖν συμβολὴ περὶ τὸν ποταμὸν τὸν καλούμενον Φρίγιδον.* Philostorg. XI 2: *κατὰ τὸν ποταμὸν (ψυχρὸν ὕδωρ αὐτῷ τὴν ἐπωνυμίαν ποιοῦνται).*

2) Aus den rhetorischen Antithesen des Claudian läßt sich gar nichts schließen. Im Wippachtale kann von *Alpinae nives* nicht die Rede sein. Noch am 6. Oktober, als wir es besuchten, waren trotz der kalten und unfreundlichen Witterung selbst die umliegenden Berge schneefrei, und die Schlacht fand einen ganzen Monat früher statt. Wenn aber dieser Zug nur um des wirkungsvollen Bildes willen erfunden ist, braucht man auch nicht zu glauben, daß die Leichen der Schlacht in den Fluß gefallen seien.

3) Sozom. VII 24, 3: *παραμείψας δὲ τῆς παρόδου τὸ ἄκρον, ὡς πρὸς τῇ καθόδῳ ἐγένετο, εἶδε τὸ πεδίον πλῆρες ἱππέων καὶ πεζῶν.*

Denn von Zoll aus und weiter hinab läßt sich zwar ein Teil des Wippachtales überschauen, aber nur derjenige, welcher bei den Dörfern Duplje und Zemona etwas nördlich von dem Flecken Wippach liegt. Für diesen Punkt paßt auch alles übrige, was uns von dem Kampfe berichtet wird.

Die Schlachtordnung des Arbogast stützte sich auf ein befestigtes Lager mit Palisaden und hölzernen Türmen, die später durch das Heer des Theodosius in Brand gesteckt wurden[1]). Ein solches mit viel zeitraubender Arbeit zu errichten, wäre bei Haidenschaft überflüssig gewesen, weil dort das steinerne Kastell der Poststation einen viel besseren Stützpunkt geboten hätte. Nun liegen Duplje und Zemona auf zwei kleinen isolierten Hügeln, die etwa einen Kilometer voneinander entfernt sind, und nahezu auf der Mittellinie zwischen diesen, etwas weiter zurück, erhebt sich ein dritter höherer, von dem aus man das ganze Wippachtal überblicken kann. Die beiden ersteren mögen die vorderen Ecktürme des Lagers getragen haben, der hintere das Prätorium. Dies wird auch dadurch wahrscheinlich, daß so die Front sich gegen die Mündung des Passes, d. h. gegen Nordosten richtet. Denn diese Stellung muß das Heer des Arbogast, als es vor dem Walle aufmarschiert war, eingenommen haben, wenn die Bora ihm gerade ins Gesicht wehte. Und dem Lager gegenüber öffnet sich eine Schlucht, aus der sie mit ganz besonderer Gewalt hervorzubrechen pflegt. Unmittelbar vor den Hügeln breitet sich ein ziemlich glattes Gelände aus, das für die Aufstellung der Schlachtordnung sehr geeignet war; denn daß diese sich über die Ebene ausdehnte, bezeugen Orosius und Sozomenus unabhängig voneinander[2]). Und wenn Rufinus, der als Aquilejenser gerade über das Topographische gut unterrichtet sein mußte (S. 155), uns mitteilt, sie habe am Abhange des Berges gestanden[3]), so paßt auch dies; gleich davor beginnt der Paß anzusteigen.

Wo aber blieb das Heer des Theodosius? Die schmale Ebene vor den Lagerhügeln vermag wohl noch eine zweite Schlachtordnung zu fassen, aber bietet nicht den Raum zu ihrer Entwickelung. Denn hinter ihr steigt der Bergvorsprung, auf dem nach unserer Ansicht der Kaiser gebetet hat, steil in die Höhe und gestattet nur auf den beiden Wegen, die rechts und links von ihm ins Tal führen, den Anmarsch von Soldaten. Die Erklärung wird sich von selbst ergeben, sobald wir die Tatsachen der gesicherten Überlieferung weiter festgestellt haben.

1) Claud. *de cons. Olybr. et Prob.* 109: *semirutae turres avulsaque moenia fumant. de III cons. Hon.* 91: *spes irrita valli concidit. de IV cons. Hon.* 80: *hic intra claustra reductus.*

2) Oros. VII 35, 13: *Eugenius atque Arbogastes instructas acies campis expedierant.* Sozom. VII 24, 3: εἶδε τὸ πεδίον πλῆρες ἱππέων καὶ πεζῶν.

3) Rufin. *h. e.* XI 33: *pugnam in descensu montis expectant.* Vgl. Claud. *de cons. Olybr. et Prob.* 104.

Daß der Kampf durch eine Nacht unterbrochen wurde, bezeugen Eunapius[1], Orosius[2] und Theodoret[3], also drei von einander unabhängige Quellen. Am ersten Tag ging es dem Kaiser schlecht: nach Orosius fielen ihm 10000 Gothen, doch blieb sein übriges Heer unberührt[4]. Die Ziffer ist natürlich ungenau, aber daß der Verlust nur die barbarischen Bundesgenossen traf, bestätigen auch Eunapius[5] und Rufinus[6]. Diese bildeten nach Eunapius die Vorhut des Heeres[7], und dem stimmt Orosius zu, indem er die Gothen vorausgeschickt (*praemissos*) nennt. Daraus aber wird man folgern dürfen, daß am ersten Tage überhaupt nur die Spitze der Marschkolonne zum Schlagen gekommen ist, natürlich aus keinem anderen Grunde, als weil der Rest in der Enge des Passes steckte und nicht die Möglichkeit fand, gegen den Feind aufzuschließen. Dies entspricht vortrefflich der gegebenen Lokalität.

Die Straße von Zoll nach Haidenschaft läuft bis zur Wegeteilung, wo es nach Oberfeld und Wippach hinuntergeht, und noch etwas darüber hinaus auf halber Höhe eines steilen Abfalls, der kein Massieren von Truppen gestattet. Soweit muß der moderne Straßenzug dem antiken ziemlich genau entsprechen. Doch senkte sich dieser von dem angegebenen Punkt nach dem Dorf Budanje herab, um dort in den Talweg nach Haidenschaft auszulaufen. Wir haben im Norden des Gebetsvorsprungs diesen Teil der alten Straße unter dem Graswuchs deutlich wahrgenommen und eine Strecke weit verfolgen können. Auf ihr wird die Vorhut des Theodosius gegen das Heer des Arbogast marschiert sein. Doch auch wo jetzt die Straße nach Wippach abzweigt, muß schon damals ein Abstieg möglich gewesen sein, und wenn dieser Weg auch vielleicht nur ein schlechter Fußsteig war, wird der Kaiser ihn doch benutzt haben, um seine Truppen möglichst schnell an den Feind zu bringen. Bei Oberfeld aber gelangten

1) Zosim. IV 58, 1: *ἐπεὶ οὖν νυκτὸς γενομένης ἐφ' ἑαυτῶν ἐγένετο τὰ στρατόπεδα κ. τ. λ.*

2) Oros. VII 35, 15: *insomnem noctem precum continuatione transegit.*

3) Theodor. *h. e.* V 24, 1: *πάννυχος διετέλεσε τὸν τῶν ὅλων δεσπότην ἀντιβολῶν.*

4) Oros. VII 35, 19: *ita et hic duorum sanguine* (d. h. durch den Tod des Eugenius und Arbogast) *bellum civile restinctum est, absque illis decem milibus Gothorum, quos praemissos a Theodosio Arbogastes delesse funditus fertur.*

5) Zosim. IV 58, 3: *τὰ στρατεύματα τοσοῦτον ἐργάσασθαι φόνον, ὥστε καὶ αὐτὴν τὴν ἡμέραν τὸ μὲν πολὺ μέρος τῶν Θεοδοσίῳ τῷ βασιλεῖ συμμαχούντων ἀποθανεῖν*

6) Rufin. *h. e.* XI 33: *fundebantur auxilia barbarorum et terga iam hostibus dabant sed fiebat hoc, non ut Theodosius vinceretur, sed ne per barbaros vincere videretur.* Daraus geschöpft Socrat. V 25, 11. 12 und mittelbar Theodor. *h. e.* V 24, 3.

7) Zosim. IV 58, 2: *οἰηθεὶς δὲ ἄμεινον εἶναι τὸ βάρβαρον τάγμα τοῖς ἐναντίοις καθεῖναι καὶ τούτους πρότερον διακινδυνεύειν, Γαΐνην ἔταξε σὺν τοῖς ὑπ' αὐτὸν ἔθνεσιν ἐπελθεῖν, ἑπομένων αὐτῷ καὶ τῶν ἄλλων ἡγεμόνων, ὅσοι τῶν βαρβαρικῶν ἔλαχον ἐξηγεῖσθαι ταγμάτων, ἱππέων τε ὁμοῦ καὶ ἱπποτοξοτῶν καὶ πεζῶν.*

sie hier in eine Schlucht, aus der sie nur in schmaler Kolonne auf die Ebene hinaustreten konnten.

Doch was veranlaßte Theodosius, auf diesen gefährlichen Wegen anzugreifen? Warum umging er die Stellung des Feindes nicht, indem er am Bergabhang entlang, dort wo jetzt die moderne Straße läuft, auf Haidenschaft zumarschierte? Manche nehmen an, daß sie auch auf dieser Strecke mit der antiken ungefähr zusammenfiel, und wenn dies auch für die große Post- und Heerstraße der Römer kaum richtig sein dürfte, so ist hier die Senkung des Gebirges doch sanft genug, um auch ohne Weg ein Vordringen zu gestatten. Schon oberhalb Langenfeld hätte man auf dem mählich ansteigenden Hange, gegen den Arbogast nicht anzustürmen gewagt hätte, das Heer massieren und dann leidlich geschlossen in die Ebene hinabführen können.

Warum Theodosius diesen naheliegenden Ausweg nicht ergriff, läßt sich aus den Quellen nicht erklären, doch scheint der Ort selbst uns Antwort zu geben. Unmittelbar vor der Stelle, wo das Gehänge sanfter zu werden beginnt, erhebt sich ein rundlicher Höcker, dessen obere Fläche künstlich planiert zu sein scheint und an ihrem Rande von einem Kreise loser Steinbrocken umgeben ist. In ihm erkannten wir die Reste einer prähistorischen Befestigung, wie sie in allen illyrischen Gegenden überaus häufig und auch im Volke allgemein bekannt sind (in Krain „gradište", in Istrien „castellier", in Kroatien, Dalmatien, Bosnien und Herzogowina „gradina" genannt). War sie zur Zeit des Arbogast noch besser erhalten, was sehr wahrscheinlich ist, so ließ sie sich durch Holzwerke leicht derart verstärken, daß ihre Einnahme viel Zeit und Blut hätte kosten müssen, ja unter dem Schutze des großen Lagers, von dem aus man immer Hilfe leisten konnte, vielleicht unmöglich gewesen wäre. Ein Numerus von 500 Mann — denn mehr kann der Ring nicht fassen — genügte an dieser Stelle, um ein seitliches Ausweichen des Theodosius zu verhindern und ihm nur dort den Abstieg freizulassen, wo das Heer des Arbogast ihn erwartete. Jedenfalls ist es sicher beglaubigt, daß die Truppen des Kaisers nur auf einem ganz engen Wege aus dem Passe heraustreten konnten[1]).

Über die Stärke der beiden Parteien wissen wir nichts weiter, als daß sie sehr groß gewesen sein muß. Als gleich darauf die Hunnen in die asiatischen Provinzen einbrachen, fanden sie diese von ihren Verteidigern entblößt, weil Theodosius für den Krieg gegen Eugenius auch die Besatzungen

1) Sozom. VII 22, 6: *Εὐγένιος — τὰς πρὸς τῇ Ἰταλίᾳ πύλας, ἃς οἱ Ῥωμαῖοι Ἰουλίας Ἄλπεις καλοῦσι, προκαταλαβὼν ἐφρούρει, ὡς ἐν στενῷ μίαν πάροδον ἐχούσας, ἑκατέρωθεν πεφραγμένας ἀποῤῥῶξι καὶ ὑψηλοτάτοις ὄρεσι.* Vgl. Claud. *de cons. Olybr. et Prob.* 104: *qua fine sub imo Angustant aditum curvis anfractibus Alpes Claustraque congestis scopulis durissima tendunt.*

des fernen Orients an sich gezogen hatte[1]). Auch die immer gefährdete Donaugrenze scheint unbeschützt geblieben zu sein; denn im Winter 394/5 überschritt ein anderer Hunnenschwarm unbehindert das Eis des gefrorenen Flusses[2]). Alle Völker, zu denen man in freundlichen Beziehungen stand, wurden um Kriegshilfe angegangen; selbst die Armenier und die Hunnen im südlichen Rußland setzte man in Bewegung[3]). Da allein die Gothen, die in Thrakien angesiedelt waren, mehr als 20000 Mann stellten[4]), wird man das ganze Heer des Theodosius wohl auf 100000 Mann und vielleicht noch höher schätzen müssen. Auch Eugenius wird für einen Kampf, in dem es sich um sein Leben handelte, eine starke Macht aufgeboten haben[5]). Aber da in unserer Überlieferung, obgleich sie ihm ausnahmslos feindlich ist, niemals der Vorwurf gegen ihn erhoben wird, daß er Britannien oder die Rheingrenze von Truppen entblößt habe, dürfte er doch wohl der schwächere gewesen sein[6]). Hieraus erklärt es sich, daß der Kriegsplan des Arbogast darauf hinauslief, die Feinde an der Entwicklung ihrer ganzen Macht zu verhindern.

Daß man einen Paß wirkungsvoller sperrt, wenn man sich hinter, als vor demselben aufstellt, ist von der modernen Kriegskunst anerkannt. Doch dem früheren Altertum scheint dieser Grundsatz noch unbekannt gewesen zu sein; jedenfalls ist Arbogast der erste, bei dem wir seine Anwendung nachweisen können. Gerade daraus aber erklärt es sich, daß Theodosius und seine Feldherren nicht sogleich begriffen, was die Aufstellung des Feindes in der Ebene tief unter ihnen bedeutete, und den hoffnungslosen Angriff wagten.

---

1) Hieron. *epist.* 77, 8 = Migne L. 22 S. 695: *aberat tunc Romanus exercitus et bellis civilibus in Italia tenebatur.* Claud. *de cons. Stil.* I 154: *totam pater undique secum moverat Auroram.* Vgl. *de III cons. Hon.* 68—72.

2) Claud. *in Rufin.* II 26—28. Philostorg. XI 8. Caesar. *dial.* I 68 = Migne G. 38 S. 936. Sozom. VIII 25, 1.

3) Claud. *bell. Gild.* 243: *Quis procul Armenius vel quis Maeotide ripa Rex ignotus agit, qui me non iurit eundem Auxilio? favere Getae, venere Geloni.* Socrat. V 25, 9: πλεῖστοι τῶν πέραν τοῦ Ἴστρου βαρβάρων ἐπηκολούθουν συμμαχεῖν κατὰ τοῦ τυράννου προαιρούμενοι. Daraus geschöpft Sozom. VII 24, 1.

4) Jord. *Get.* 28, 145: *e quibus imperator contra Eugenium tyrannum — plus quam viginti milia armatorum fideles sibi et amicos intellegens secum duxit.* Vgl. Socrat. VII 10, 1. Zosim. V 5, 4. Joh. Ant. frg. 187. Claud. *bell. Gild.* 245. *bell. Pollent.* 284—288. Die Ziffer des Jordanes mag etwas übertrieben sein, doch daß sie der Wahrheit nicht sehr fern bleibt, ergibt sich aus der Angabe des Oros. VII 35, 19, daß 10000 Gothen am ersten Schlachttage gefallen seien.

5) Sozom. VII 22, 6: πλείστην ἤγειρε στρατιάν. Oros. VII 35, 11: *contraxit undique innumeras invictasque copias.*

6) Wenn Theodor. *h. e.* V 24, 4. 9. 11 es so darstellt, als wenn Theodosius gegen eine vielfache Übermacht gekämpft habe und nur durch die Hilfe Gottes gerettet worden sei, so ist das zweifellos tendenziöse Erfindung.

Doch Arbogast wollte seinen Gegner nicht nur am Vordringen nach Italien verhindern, sondern ihn mit seinem ganzen Heere zur Übergabe zwingen. Er hatte daher eine starke Truppe unter Führung des Arbitio[1]) in einer Schlucht des Gebirges versteckt und sie angewiesen, wenn der Feind an ihr vorübergezogen sei, hinter ihm eine Enge des Passes zu besetzen und so ihm den Rückzug abzuschneiden[2]). Wie es scheint, nahm diese Schar ihre Stellung irgendwo östlich der Paßhöhe[3]); doch wird sich dies kaum sicher feststellen lassen, weil wir nicht wissen, wie groß das Heer des Theodosius war und welchen Raum demgemäß seine Marschkolonne einnehmen mußte. Jedenfalls aber stand Arbitio meilenweit von dem Lager des Arbogast entfernt, so daß ihm jede Verbindung mit seinem Oberfeldherrn abgeschnitten war, und dies dürfte auf sein späteres Verhalten entscheidend eingewirkt haben.

Theodosius hatte den Paß überschritten, ohne auf Widerstand zu stoßen[4]). Beim Abstieg sah er in der Ebene das Lager der Feinde und davor aufgestellt ihr Heer, seinen Anmarsch in Schlachtordnung erwartend. Zugleich erfuhr er, daß ihm der Rückzug durch die Schar des Arbitio verlegt war. Da wahrscheinlich ein altes Kastell, das Arbogast hatte erneuern und besetzen lassen, ihm jedes seitliche Ausweichen unmöglich machte, blieb ihm nichts übrig, als den Durchbruch nach vorne zu versuchen. Die Gothen, die seine Vorhut bildeten, wurden auf den Wegen, die sich um den Gebetsvorsprung herumziehen, in das Tal geschickt. Aus ihren Engen hervortretend, breiteten sie sich fächerförmig aus und suchten ihre beiden Kolonnen zusammenzuschließen. Doch selbst wenn ihnen dies gelang, konnten sie der erdrückenden Übermacht, die ihnen gegenüberstand und sie gleich von der rechten Flanke her umfaßt haben wird — denn auf der Linken konnten sie sich an den Bergabhang lehnen —, unmöglich

1) Oros. VII 35, 16.

2) Sozom. VII 24, 4: *μὴ δυνατὸν σώζεσθαι ἐπιτιθεμένων τῶν ἀπὸ τοῦ νώτου τὴν ἀκρώρειαν κατειληφότων.*

3) Rufin. XI 33: *conlocatis in superiore iugo insidiis.* Sozom. VII 24, 3: *παραμείψας δὲ τῆς παρόδου τὸ ἄκρον, ὡς πρὸς τῇ καθόδῳ ἐγένετο, εἶδε τὸ πεδίον πλῆρες ἱππέων καὶ πεζῶν, οὐκ ἄπωθεν δὲ κατὰ νώτου πολλοὺς τῶν πολεμίων ἐν τῇ κορυφῇ τοῦ ὄρους τέως ἠρεμοῦντας.* Genau richtig kann diese Darstellung nicht sein, weil es kaum einen Punkt des Weges geben dürfte, von dem aus man zugleich das Tal und die Paßhöhe sehen kann.

4) Wenn Sozom. VII 24, 3 schreibt: *προσβαλὼν ταῖς Ἄλπεσιν εἷλε τὰς πρώτας φυλακάς*, so dürfte dies auf Mißverständnis folgender Stelle des Rufinus beruhen: *ubi verae religionis fretus auxilio Theodosius Alpium fauces coepit urguere, primi illi, quibus nequiquam litatae tot victimae, de fallaciae conscientia trepidi daemones in fugam versi.* Die Meinung ist, daß schon der ungehinderte Übergang über die Alpen einen ersten Sieg über die Heidengötter bedeutet habe. Doch konnte man bei flüchtigem Lesen aus diesen Worten schließen, daß schon in den Pässen Kämpfe stattgefunden hätten, und dies scheint Sozomenus getan zu haben.

Widerstand leisten. Theodosius suchte ihnen so schnell wie möglich Verstärkungen nachzuschieben: doch durch die Enge des Passes, hier und da auch durch Teile des Trains, welche nicht nur dem ganzen Heere folgten, sondern wie es scheint, auch den einzelnen Teilen desselben beigegeben waren, wurden sie aufgehalten. Um ihren Vormarsch zu beschleunigen, stellte sich der Kaiser, vom Rosse herabspringend, selbst an ihre Spitze und trieb sie mit dem sehr charakteristischen Rufe: „Wo ist der Gott des Theodosius?“ zur Eile an[1]). Doch auf den schmalen Wegen, die ihnen allein zu Gebote standen, konnten sie nur tropfenweise auf die Ebene hinausgelangen, und zeitweilig fanden sie den Zugang wohl auch ganz durch die Kämpfenden versperrt. So war, als die Nacht dem Morden ein Ende machte, die Hälfte der gothischen Vorhut gefallen: 10000 ihrer Krieger deckten in grauenvollen Leichenhaufen das Feld[2]).

Die Nacht sollte Theodosius zunächst in seinem Rücken Luft schaffen. Arbitio stand hinter der langen Marschkolonne und konnte nicht wissen, wie verzweifelt vor ihrer Front die Sachen standen: vielleicht auch war er Christ und schon dadurch der Partei des Arbogast entfremdet. Jedenfalls erklärte er seine Bereitschaft, sich von Theodosius erkaufen zu lassen, und ging, als dieser ihm schriftlich jede Forderung bewilligte, mit seiner Truppe zu ihm über[3]). Da man jetzt den Rückzug frei hatte, rieten die Feldherren des Kaisers, den hoffnungslosen Kampf abzubrechen und für den Winter in den östlichen Reichsteil zurückzukehren. Im nächsten Frühling könne man dann den Krieg fortführen und wahrscheinlich unter günstigeren Bedingungen zu Ende bringen[4]). Ohne Zweifel war dies das Vernünftigste, was man tun konnte. Wenn Theodosius den Rat zurückwies und noch einmal gegen die Stellung des Arbogast vorzustürmen beschloß, so kann er dies weder aus strategischen noch aus politischen Gründen getan haben, sondern nur aus abergläubischen.

Im Anfang des Jahrhunderts war Constantin der Große gegen Rom gezogen, obgleich alle Vernunftgründe dagegen sprachen und jeder nüchterne Beurteiler der Sachlage meinen mußte, daß er sich dort nur Niederlagen holen könne. Doch ein Traum hatte ihm verkündet, daß seine Soldaten

---

1) Ambros. *de ob. Theod.* 7 = Migne L. 16 S. 1388: *cum locorum angustiis et impedimentis calonum agmen exercitus paulo serius in aciem descenderet et inequitare hostis mora belli videretur, desiluit equo princeps et ante aciem solus progrediens ait: „Ubi est Theodosii deus?“*

2) Oros. VII 35, 19; vgl. Claud. *de cons. Olybr. et Prob.* 110: *Crescunt in cumulum strages vallemque profundam aequavere iugis.*

3) Sozom. VII 24, 5. Oros. VII 35, 16. Rufin. XI 33. Hierauf ist es wohl auch zu beziehen, wenn es im Auszuge aus Philostorg. XI 2 heißt: *ταῖς Ἄλπεσι προσβαλὼν ἐκράτησεν αὐτῶν προδοσίᾳ.*

4) Dies ist zwar nur durch Theodor. *h. e.* V 24, 3 überliefert, aber an sich so wahrscheinlich, daß man es auch dieser schlechten Quelle glauben darf.

mit dem Zeichen Christi auf ihren Schilden siegen müßten, und diese göttliche Offenbarung galt ihm mehr, als die gemeine Wahrscheinlichkeit[1]). Ein ebenso glaubwürdiges Orakel, wenn auch in anderer Form, war Theodosius zu Teil geworden. In Ägypten lebte ein heiliger Einsiedler namens Johannes, von dem man glaubte, daß ihm der Blick in die Zukunft offenstehe. Schon vor dem Kriege gegen Maximus hatte der Kaiser seinen Hofeunuchen Eutropius zu dem Propheten geschickt, um sich den Sieg verkündigen zu lassen, und weil die Weissagung sich damals erfüllt hatte, glaubte er um so fester daran, als sie ihm vor dem Feldzuge gegen Eugenius wiederholt wurde[2]). Die ganze bange Nacht brachte er im Gebete zu[3]). Am Morgen gab er mit dem Zeichen des Kreuzes den Befehl zum Angriff und nahm selbst seine Stellung auf jenem Bergvorsprung neben den beiden hinunterführenden Wegen, um von dort aus den Gang der Schlacht zu beobachten.

Wahrscheinlich ließ Arbogast absichtlich die Zugänge soweit frei, daß ein Teil des feindlichen Heeres, natürlich ein nicht zu großer, auf die Ebene gelangen konnte: denn so durfte er hoffen, am sichersten einen zweiten Sieg gewinnen zu können. Da bemerkte man, wie Theodosius,

---

1) Dies ist der einzige Punkt, an dem die beiden Verfasser dieser Untersuchung nicht der gleichen Ansicht sind. Veith schreibt darüber: „Über Theodosius' militärische Kapazität habe ich kein rechtes Urteil; von Constantin jedoch bin ich überzeugt, daß für ihn nicht der Traum es war, der ihn bewog, trotz der gegnerischen Übermacht die Offensive zu ergreifen, sondern das Vertrauen in die eigene überlegene Feldherrnbegabung, verbunden mit der Überzeugung, daß auch eine ausgesprochene Minderheit, wenn qualitativ überlegen und genial geführt, es mit einer sehr bedeutenden Überzahl mit gutem Erfolge aufnehmen kann, wie die Beispiele Alexanders und Caesars beweisen. Zur Festigung des Vertrauens seiner Soldaten mag ihm der Traum immerhin brauchbar erschienen sein. Gar so kraß, wie die constantinisch gefärbten Quellen schildern, dürfte das numerische Mißverhältnis übrigens kaum gewesen sein. Bei Theodosius dürfen wir vielleicht Ähnliches annehmen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß er mit dem Einsetzen der Bora gerechnet hat — Eingeborne können dies aus gewissen Wolkengebilden auf viele Stunden voraussagen —, und dann einfach sein Gebet auf dem Felsen damit so in Einklang zu bringen wußte, daß der tatsächliche Einsatz des Sturmes für Freund und Feind als eine Erhörung des Gebetes erschien." Wahrscheinlich wird dies bei allen Beifall finden, die mit dieser Zeit nicht genau genug bekannt sind, um zu wissen, daß damals der Aberglaube viel stärker war, als alle strategischen oder politischen Erwägungen. Ich meinerseits kann über den italienischen Feldzug Constantins nur auf das verweisen, was in meiner *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* I S. 120ff. gesagt ist. O. S.

2) Rufin. *h. e.* XI 19. 32. Sozom. VII 22. 7. 8. 29, 3. Theodor. *h. e.* V 24, 1. 2. Claud. *in Eutrop.* I 312—316. II praef. 37—40. August. *de civ. dei* V 26. *de cura pro mort. ger.* 17, 21. Pallad. *hist. Laus.* 43. 46 = Migne L. 40 S. 607. G. 34 S. 1107. 1130. Mommsen, *Chronica minora* I S. 463, 1201.

3) Oros. VII 35, 14. 15. Theodor. *h. e.* V 24, 4. Ambros. *de obit. Theod.* 23. August. *de civ. dei* V 26. Joh. Ant. frg. 187.

allen sichtbar, sich abermals zum Gebete niederwarf, und kaum war dies geschehen, so wurde ihm Erhörung.

Aus der Schlucht, in welcher seine Soldaten heranzogen, kam hinter ihnen eine wilde Bora herabgestürzt. Die Gallier, denen sie mit furchtbarer Gewalt ins Gesicht schlug, hatten so einen Sturm wohl noch nie erlebt: er mußte ihnen wie die unmittelbare Antwort Gottes auf das Gebet des Kaisers erscheinen. Und zum größten Teil waren die Soldaten halbwilde Germanen, die, fester Disziplin unfähig, sich von panischem Schrecken nur zu leicht hinreißen ließen. So stürzten sie, noch ehe der eigentliche Kampf begonnen hatte[1], in unaufhaltsamer Flucht dem Lager zu. Hinter ihnen her konnten auch die Feinde in den Wall eindringen und dort ihre Waffenstreckung entgegennehmen.

Natürlich wurde jetzt das Heidentum seiner letzten Rechte beraubt. Doch wenn die Christen triumphierten, daß Gott durch sein wundertätiges Eingreifen ihrem Kaiser den Sieg verliehen habe, so sollte sich bald auch die Drohung ihrer Gegner bewahrheiten, daß mit dem Kultus der Vorväter auch das von ihnen gegründete Reich zu Grunde gehen werde. Die ganze Macht desselben hatte Theodosius durch die Schlacht am Frigidus zum letzten Mal einheitlich zusammengefaßt; unter dem zwiespältigen Regiment seiner Söhne sollte sie bald erlahmen und dann immer schneller dem Untergange zueilen.

Münster (Westfalen). Bilek (Herzogowina).

1) Ambros. in *psalm.* 36, 25: *adhuc hostis deerat, et iam illi ventorum proelia ferre non poterant suisque spiculis sternebantur.*

Zur Herkunft der ionischen Säule.

Von **C. F. Lehmann-Haupt**[1]).

Im vorliegenden Bande dieser Zeitschrift hat H. Pomtow uns mit einer neuen Form der alt-ionischen Säule, die ein Kapitell aus einem doppelten Blattkranz ohne Voluten zeigt, bekannt gemacht, einer Form, die bisher nur aus hellenistischer Zeit bekannt gewesen und wohl allgemein als eine spätere Neuentwicklung betrachtet worden war. Dieses alt-ionische Blattkranzkapitell hat er an dem altionischen Bußtempel in der Marmarià zu Delphi und dem gleichfalls dort befindlichen Schatzhaus von Klazomenae nachgewiesen[2]).

Gleichzeitig hat sich Pomtow über die Herkunft dieser Kapitelle im Zusammenhang mit der der ionischen Säule ausgesprochen. Er schließt sich mit Recht v. Luschan an, der fortbauend auf Borchardts und Puchsteins Untersuchungen als Erster die richtige Lösung für das Problem der ionischen Säule gefunden hat, indem er als Vorbild die Dattelpalme nachwies, deren Blattwedel ihre Stilisierung in der Volute gefunden haben, während die Palmetten den Fruchtstempeln der Palme entsprechen.

Für das dritte in seinem und unserem Sinne wesentliche Merkmal, das Eierstabkymation, betont v. Luschan mit Recht, daß es sich nur aus einem Blätterkranze entwickelt haben könne[3]). (Vgl. die hier beigegebenen Abb. 1, 2, 3).

Die Tatsache, daß in den Voluten die Blattwedel der Dattelpalme in stilisierter Gestalt vorliegen, wird unmittelbar bewiesen durch ein Monument, das Garstang bei seinen für das Archäologische Institut der Universität Liverpool vorgenommenen Ausgrabungen in Saktsche-Gözi aufgefunden[4]) und dessen in diesem Sinne wesentliches Stück Pomtow oben S. 246 Abb. 56 wiedergegeben hat. Es stellt die von den assyrischen

1) Aus meinem Vortrage, *Die historische Stellung Armeniens im Altertum,* der auf dem Londoner Historiker-Kongreß (orientalische Sektion, kombiniert mit der klassischen, archäologischen und ethnologischen) gehalten wurde.

2) Oben S. 241 ff.

3) F. v. Luschan, *Entstehung und Herkunft der Ionischen Säule. Der alte Orient,* XIII (1912) Heft 4, bes. S. 7 f.

4) Siehe J. Garstang, *The Land of the Hittites* (London 1910), plate LXXX.

Skulpturen her wohlbekannte Szene dar, wie, nach der von G. B. Tylor gefundenen allein richtigen Erklärung, die weibliche Dattelpalme von geflügelten Genien durch die Kolben der männlichen Dattelpalme befruchtet werden. Die syrisch-hettitische Nachbildung ist zwar roh aber unverkennbar. Eine wesentliche Modifikation ergibt sich aus der geflügelten Sonnenscheibe, die die Dämonen, ihrerseits ohne Flügel, über dem eben befruchteten Palmbaum festzuhalten scheinen.

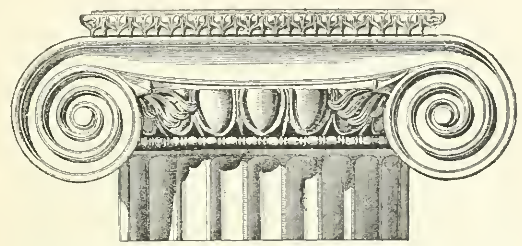


Abb. 1. Kapitell vom Athene-Tempel zu Priene nach Puchstein, *Die ionische Säule*, (Abb. 1 bei v. Luschan).

An Stelle des bei den Assyrern sonst in phantastischer Stilisierung erscheinenden Baumes finden wir hier ein Gewächs, das durch die schuppige Bildung des Stammes und durch die Krone deutlich als ein Palmbaum charakterisiert ist. Zwischen der Krone und dem eigentlichen Stamm aber treten, aus den Blattwedeln gebildet, drei Paar Voluten übereinander auf. Für den Blätterkranz dagegen fehlt es an einem so unmittelbaren und schlagenden Beleg für seine Zusammengehörigkeit gerade mit der Dattelpalme, und so hat auch v. Luschan, soweit ich sehe, nirgends geradezu die Behauptung ausgesprochen, daß der Blätterkranz, wie er im Eierstabkymation nachlebt, zur Dattelpalme gehören müsse, wenn er auch für den an ägyptischen Kapitellen auftretenden Blätterkranz eine solche Herleitung in Anspruch nimmt. (Vgl. S. 470.)

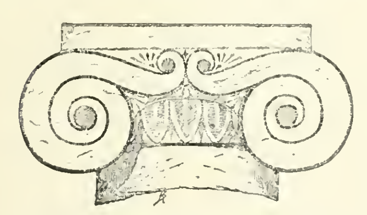


Abb. 2. Altionisches Kapitell von der Akropolis zu Athen nach Puchstein a. a. O. (Abb. 2 bei v. Luschan.)

Im übrigen gibt v. Luschan, ohne auf die Dattelpalme Bezug zu nehmen, einen Überblick über größtenteils vorderasiatische Vorbilder, um dann zu dem Schlusse zu kommen, daß man wohl bis auf weiteres Nord-

syrien und das 8. oder 9. vorchristliche Jahrhundert als Heimat und als Entstehungszeit des Eierstabkymation werde betrachten dürfen[1]).

Die Folgerungen, zu denen Pomtow im Anschluß an die delphischen Blattkranzkapitelle geführt wird, führen teils v. Luschans Ermittlungen weiter, teils weichen sie aber auch wesentlich von ihnen ab.

Indem ich sie betrachte, verweise ich zugleich den Leser ausdrücklich auf die der Pomtow'schen Abhandlung im vorliegenden Bande beigegebenen Abbildungen.

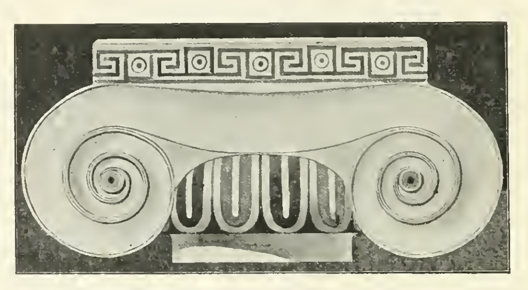


Abb. 3. Altionisches Kapitell von der Akropolis zu Athen, nach Puchstein a. a. O. (Abb. 3 bei v. Luschan.)

Zunächst betont Pomtow mit weit größerer Bestimmtheit als v. Luschan, wenn auch im Anschluß an Bemerkungen von ihm, daß es sich bei den Blattkränzen um Nachahmung von Palmenwipfeln handele.

Pomtow bemerkt (oben S. 244): „Den Beweis für die Erklärung als Palmenwedel liefern Abb. 51 und 52 oben S. 240 (beide aus Ägypten), die kürzlich v. Luschan nach Puchstein und anderen reproduziert hat. Er weist nach, daß man hier 'den ganzen Palmbaum mit seinen Wedeln zur Säule gemacht habe, indem man die in der Natur breit ausladenden Wedel durch Umwickeln mit einem Bande zusammenraffte'[2]). Diese Wedel nahmen bald das Aussehen überfallender Blätter an, während die Palmblattrippen zu unseren Doppelstegen stilisiert wurden, und von da bis zur Verdoppelung des Blattkranzes war nur ein kurzer Schritt, den wir von den Ioniern schon in Ägypten selbst getan finden (Naukratis, ob. S. 240, Abb. 47). Eine zweite, vielleicht ältere Stilisierungsart der Palmwipfel bog sie nicht allseitig, sondern nur profilartig nach rechts und links auseinander und ward so der Vorläufer der aeolischen und ionischen Voluten. Bei dieser zweiten Art begegnen wir schon sehr früh nicht nur den doppelten Kelchen oder Wipfeln übereinander, sondern sogar den drei-

1) A. a. O. S. 15f. — 2) F. v. Luschan a. a. O. S. 21.

fachen, und gerade bei letzteren hat v. Luschan die Eigenschaft als Palmbaum 'ohne jede Möglichkeit eines Zweifels' erwiesen."

Nach Pomtow sind also Blattkranz und Voluten nur zwei verschiedene Stilisierungsarten eines und desselben natürlichen Vorbildes.

Ihre Verknüpfung in der ionischen Säule wäre dann also jedenfalls ein sekundärer Vorgang, und das wird ja durch die neugefundenen altionischen Säulen mit Blattkranzkapitell ohne Voluten erwiesen. Als Gegenstück müßten wir auf griechischem Boden entsprechend ein Kapitell mit Voluten ohne Blattkranz erwarten, und ein solches liegt, soweit ich sehe, tatsächlich vor in dem äolischen Kapitell (Abb. 4) von

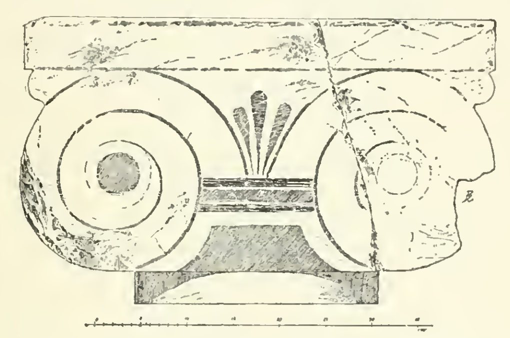


Abb. 4. Aeolisches Kapitell von der Burg zu Athen, nach Puchstein, *Die ionische Säule.* (Abb. 10 bei v. Luschan.)

der Burg zu Athen, das zwar Voluten und Zwickelpalmetten, aber kein deutlich ausgebildetes Eierstabkymation hat. Wenn v. Luschan (S. 16f.) bemerkt, dieses äolische Kapitell stehe so vollkommen in der Mitte zwischen dem Kapitell von Neandria (Abb. 5) und dem typisch-ionischen Kapitell (Abb. 1—3), daß es als echte und sichere Übergangsform bezeichnet werden müsse, so stimme ich seinem Gedankengange bei, aber in der Umkehrung, daß ich das äolische und neben ihm die altionischen Säulen von Delphi an den Anfang, das Kapitell von Neandria bzw. sein Prototyp in die Mitte und das typisch ionische Kapitell an das Ende stellen würde.

Doch zurück zu Pomtow. Im Gegensatz zu v. Luschan, der für die Blattkränze in erster Linie vorderasiatische Vorbilder in Betracht zog, sieht Pomtow mit der Palmeneigenschaft der Blattkranz-Kapitelle auch ihre Herkunft aus Ägypten als zweifellos an (oben S. 244 und 246) und glaubt auch den Zeitpunkt dieser Entlehnung mit Sicherheit erkennen zu können.

„Wir wissen", so bemerkt er (oben S. 246), „aus Herodot II 178, daß Klazomenae, an dessen delphischem Thesauros die Palmenkapitelle zuerst

auftreten, ebenso wie fünf andere ionische Städte, in Naukratis eine Faktorei besaß, die seit Amasis (568 v. Chr.) angelegt war und wo wir am ionischen Tempel den ähnlich überfallenden doppelten Blätterkranz (Abb. 47. S. 240)



Abb. 5. Urionisches („aeolisches“) Kapitell aus Neandria (Koldewey) nach Puchstein a. a. O. (Abb. 4 bei v. Luschan).

fanden, wie an unseren Kapitellen. Es darf darum als sicher gelten, daß der klazomenische Architekt die Gestalt oder das Motiv der letzteren damals direkt aus Naukratis entlehnt hat. Andererseits wurde Klazomenae selbst zusammen mit den übrigen Ioniern von Harpagos 540 v. Chr. unterworfen, sein Thesauros gehört also ebenso wie der von Knidos vor diese Zeit. Da nun innerhalb dieser 28 Jahre der knidische Bau zuletzt, vor ihm der ionische Bußtempel und vor diesem sein Vorbild, der klazomenische, errichtet wurden, wird man letzteren um 560—550, unseren Tempel um 550, das Knidoshaus 550—540 anzusetzen haben, wie oben in der Einleitung und S. 202 vorausgeschickt war.“

Wenn nun für die Voluten und ihre Herkunft aus den Palmenwedeln auch Pomtow lediglich vorderasiatische Vorbilder anzuführen vermag (vgl. S. 245. Abb. 52—56), so war es schon um deswillen bedenklich, für den Blätterkranz das Gesichtsfeld zu verengern und Vorderasien, auf das v. Luschan so nachdrücklich verwiesen hatte, ganz auszuschließen.

Es mag dabei mitgespielt haben, daß v. Luschan sich schließlich für die Herkunft des Blattkranzes auf eine Stelle vorläufig festlegte, an der dieses Gebilde in einer erheblichen Umbildung nur noch schwach, wenn auch deutlich erkennbar, vorliegt, nämlich in Syrien, wo er an den Basen aus Sendjirli in dieser Weise nachweisbar ist (Abb. 6 und 7)[1]. Dem wirklichen Tatbestande war v. Luschan weit näher gekommen, als er auf die Verwendung des Blattkranzes an Möbeln in Vorderasien hinwies.

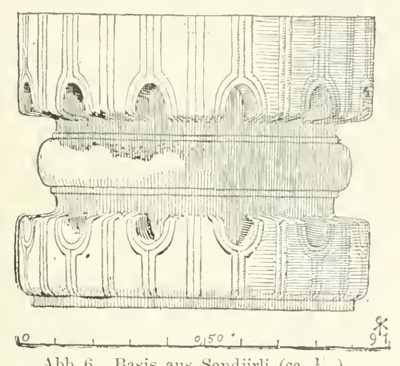


Abb. 6. Basis aus Sendjirli (ca. 1/15).
(Abb. 7 bei v. Luschan a. a. O. — Vgl. *Ausgrabungen in Sendschirli* II Tafel XXXIII.)

Als v. Luschan (S. 11) 1912 schrieb: „Wo diese Verwendung von Blattkränzen für Möbeln ursprünglich zu Hause ist, bedarf noch der Untersuchung", war ihm entgangen, daß die Antwort auf diese Frage bereits spätestens seit 1907 bereit lag.

In meinen *Materialien zur älteren Geschichte Armeniens und Mesopotamiens* habe ich auf Grund der Ausgrabungen von Toprakkalâh bei Van die Kultur der vorarmenischen Chalder behandelt und Zusätze und Nachträge dazu in meinem Vortrage *Archäologisches aus Armenien* (*Sitzungsber. der Berl. Arch. Ges.* Nov. 1907) gegeben.

Der Königssitz auf Toprakkalâh bei Van ist zerstört worden, ehe die chaldische Kultur in irgend einer Weise durch die einwandernden Armenier beeinflußt worden ist, und dazu stimmt es, daß man den Bestand des chaldischen Reiches und die Absetzung und den Tod seines letzten Herrschers Rusas' III, Sohn des Erimenas, nicht unter die Halysschlacht (585)

1) Für derartige „Umbildungen, bei denen schließlich dem Künstler über der allgemeinen Form der ursprüngliche Begriff verloren gehen kann", ist besonders lehrreich Abb. 9 bei v. Luschan (a. a. O. S. 14) und seine Erläuterungen dazu.

herabrücken kann, da der Zusammenstoß zwischen den Lydern und Medern die Unterwerfung des Reiches Urartu, des später nach den Armeniern benannten Gebietes, durch die Meder zur Voraussetzung hatte[1]).

Ich habe nun schon in den *Materialien* auf Beziehungen hingewiesen, die auf eine Beeinflussung der archaisch-griechischen, besonders der



Abb. 7. Basis aus Sendjirli, um 850 v. Chr. (etwa $^1/_{15}$).
(Abb. 8 bei v. Luschan a. a. O. Vgl. *Ausgrabungen in Sendschirli* IV [1911] Tafel LIII).

ionischen Kultur von Urartu her zu weisen scheinen. Die die geflügelte Sonnenscheibe und den Gott, dessen Symbol sie ist, darstellenden Henkelfiguren von orientalischem Typus, die in Olympia, in Abae, in Athen und in Präneste gefunden worden sind, haben ihr Vorbild in urartäischen Fundstücken (Abb. 8)[2]). Zu der gleichfalls auf Toprakkalâh gefundenen Goldplatte (*Mat.* S. 84ff. s. Abb. 9) zeigt der „altpersische" Zylinder, Furtwängler, *Geschichte der Steinschneidekunst*, Band III, S. 120 Fig. 80, merkwürdige Beziehungen[3]). „Er stellt (s. Abb. 10) eine Kultusszene dar,

1) S. vorläufig meine Bemerkungen *Verh. XIII. Or.-Kongr. Hamburg* 1902, S. 134. *Sitzungsber. Berl. archäol. Ges.* 1907 (November-Sitzung) S. 57 (2). *Israel* (1911) S. 162. Vgl. u. S. 482 Anm. 1.

2) *Materialien* S. 86ff., *Sitzungsber. d. Berl. Archäol. Ges.*, Nov. 1907 S. 68 (13) ff.

3) Der Vergleich des Zylinders mit der chaldischen Goldplatte scheint mir zu zeigen, daß ich mit meiner oben wieder gegebenen ursprünglichen Auffassung der Darstellung auf der letzteren im Rechte war, während Messerschmidt (*Amtl.*

an welcher zwar eine persische Königin teilnimmt, die aber ganz unorientalischer und vielmehr altgriechischer Art ist .... Vor der Göttin („Anaitis") steht eine Frau, wohl eine Dienerin, die einen Vogel, wie es scheint eine Taube, darbringt ...." Dieser Zylinder war es, wie mir v. Bissing auf mein Befragen brieflich mitteilte, der ihn hauptsächlich



Abb. 8. Chaldische Henkelfigur (Berlin V. A. 2988). Weibliche (Sonnen[1]-) Gottheit in der geflügelten Sonnenscheibe (*Materialien* S. 87, Fig. 57. — Die den Sonnenring deutlich zeigende Rückseite s. ebenda Fig. 58). Ca. $^1/_2$.

veranlaßte, von ionischen Einflüssen in der chaldischen Kunst zu sprechen[2]). Die Chronologie weist jedoch in die entgegengesetzte Richtung, da der betreffende Zylinder, wenn er auch gewiß älter ist als die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts, in die ihn Furtwängler verlegte, doch schwerlich bis nahe an 600 v. Chr. oder noch darüber hinaus zurückgerückt werden kann.

In den *Materialien* habe ich nun eine ganze Anzahl von Fundstücken dieser Provenienz teils zum erstenmal veröffentlicht, teils in diesem Zusammenhang erneut besprochen, an denen sich der Blätterkranz und zwar, was besonders zu beachten ist, in mehrfacher Wiederholung und regelmäßig

Berichte aus den Kgl. Kunstsammlungen 31. Jahrg. Nr. 3, Dec. 1909, Sp. 55) darin eine Königin im Gespräch mit ihrer Dienerin erblicken wollte, worin ich ihm zeitweilig (*Die histor. Semiramis und ihre Zeit* S. 57 f., S. 72) beizustimmen geneigt war. Ähnliche Darstellungen finden sich auch auf den Ringen und Goldplättchen des Oxusfundes, worauf Rostowzew in der Diskussion über meinen Vortrag (ob. S. 468, Anm. 1) aufmerksam machte.

1) So von mir erklärt *Klio* VIII (1908), S. 130 unter Hinweis auf die weibliche Sonnengottheit bei den Hetitern (Winckler, *Mitt. d. D. Or.-Ges.* Nr. 35, Dez. 1907, S. 53). — Weiteres dazu wird demnächst Garstang bringen.

2) *Deutsche Lit.-Zeitung* 1907. Sp. 3180.

an Säulen oder säulenähnlichen Schäften findet, — freilich ohne auf die Bedeutung des Blattkranzes für die ionische Säule, die damals noch nicht ermittelt war, hinweisen zu können.



Abb. 9. Gehämmerte Goldmedaille (5/4). Chaldische Göttin und Anbetende (*Mat.* S. 84, Fig. 56).

F. v. Luschan, der zwar die *Materialien* nicht herangezogen hatte, aber doch mit einigen der schon früher veröffentlichten Stücke bekannt war, ist, wie sich zeigen wird, an der richtigen Einschätzung ihrer Bedeutung zum Teil durch ein Mißverständnis verhindert worden.

Es kommen in Betracht:

1. Ein von unserer Expedition ausgegrabener bronzener, jetzt im Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe befindlicher Kandelaber (*Mat.* S. 93 sub. 20), der in Abb. 11 nach einer Zeichnung[1]) von G. Helbig wiedergegeben wird, während er *Mat.* S. 94, Fig. 63 in einer Photographie veröffentlicht ist.

„Über dem Ansatz der Füße umgibt den Schaft ein kelchförmiger Ring, dessen oberer Rand aus einem Kranz umgeklappter Blätter mit vorstehender

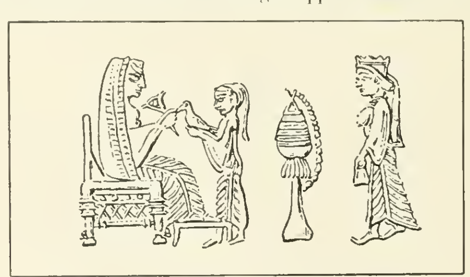


Abb. 10. Siegel-Zylinder (nach Furtwängler).

Mittelrippe besteht. Vier kleinere ähnliche Kelche gliedern den Schaft . . . .“

Wie für die Henkelfiguren[2]) in Gestalt der geflügelten Sonnenscheibe, so wies ich auch für diesen Kandelaber auf Parallelen etruskischer Arbeit

1) Eigentum der Rudolf Virchow-Stiftung; mir für Band II meines Werkes *Armenien einst und jetzt* von deren Vorstand überlassen.

2) *Mat.* S. 95. Dort habe ich auch assyrisch-etruskische Beziehungen berührt.

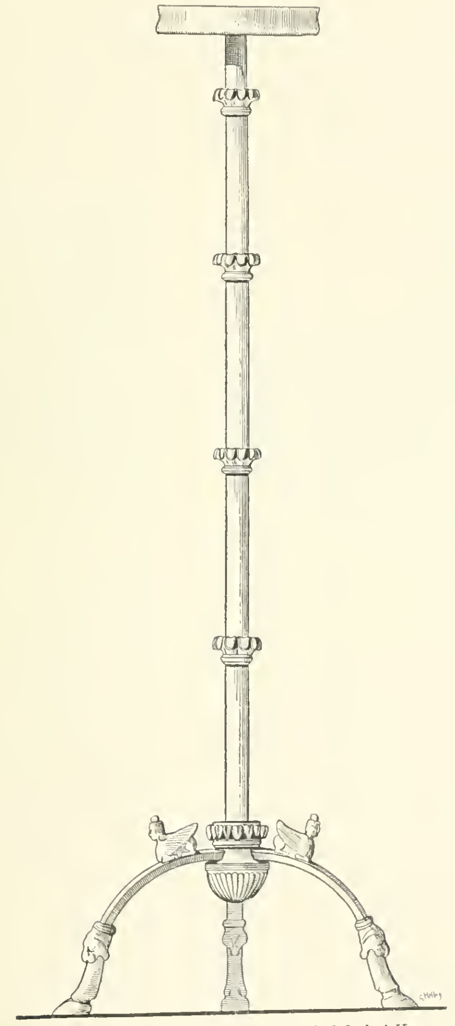


Abb. 11. Kandelaber von Toprakkaläh bei Van.

hin. Der geriefelte Schaft eines gleichfalls im Hamburger Museum befindlichen Kandelabers schießt, wie bei dem chaldischen Kandelaber, von den ebenfalls, nur minder hoch, geschwungenen Füßen, freischwebend getragen, aus einem niedrigen Blattkelch von ähnlicher, aber strafferer Bildung als der Kelch des chaldischen Kandelabers bis zu anderthalb Meter Höhe empor und zeigt ein reich entwickeltes Kelchkapitell, das mit dem kleinen Teller zum Aufstellen der Lampe geschlossen ist. Dieser Vergleich ist um so

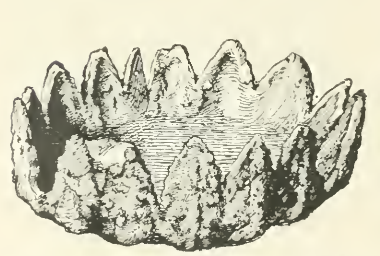


Abb. 12. Chaldischer Blätterkranz (*Mat.* S. 97, Fig. 68. — Umgekehrt aufgesetzt zu denken).



Abb. 13. Kerub (nach Lynch, vgl. Abb. 6 bei v. Luschan).

wichtiger als auch v. Luschan auf ein Stück etruskischen Fundes hinweist, auf das ihn E. Petersen aufmerksam gemacht hat: den ‚Kesselträger', der sich im Museo preïstorico ethnografico in Rom befindet und der „zwei Blattkränze hat", doch bringt v. Luschan diese wie die Kymatia ionischer Kapitelle mit den altsyrischen Basen zusammen[1]).

2. Ein einzelnes Ornament (*Mat.* S. 98, sub. 24), das solch einen Blattkranz darstellt, der am Ende eines Stabes oder Schaftes aufzusetzen oder gleichsam aufzuschieben war, so daß die Blätter in der Weise jenes kelch-

1) Leider ist mir die Abbildung in den *Monumenti Antichi dell' Instituto* XI 2. 7 zur Zeit nicht zugänglich, sondern nur die Beschreibung, die Helbig in der ersten Auflage seines *Führers* Band II gegeben hat, und zwar in englischer Übersetzung von J. F. und F. Muirhead Bd. II S. 457 f. sub. Nr. 81. So kann ich nicht mit Sicherheit feststellen, ob dieses zum Funde von Praeneste gehörige Stück etwa noch weitere Ähnlichkeiten mit dem chaldischen und dem etruskischen Kandelaber aufweist. Sicher scheint dies der Fall zu sein bei Nr. 72 (Helbig a. a. O. p. 456), dem archaischen Dreifuß, dessen Füße gleich Hufen mit einer Klaue hinten geformt sind. Es ist wohl vornehmlich dieses Stück, das E. Petersen im Auge hatte, als er mich nach dem Erscheinen der *Materialien* für die Rinderfüße, die (sowohl) den chaldischen (wie den etruskischen) Kandelaber tragen, auf den Fund von Palaestrina (vgl. S. 474 u. zu Abb. 8) hinwies.

artigen Ornamentes nach unten fielen, wurde von uns auf Toprakkaläh ausgegraben. Es war in viele genau aneinander passende Fragmente zerbrochen (Abb. 12, *Mat.* S. 97. Fig. 68).

Layard (*Nineveh and Babylon* p. 179 rechts oben) gibt eines von vier gleichartigen im NW-Palaste von Nimrud gefundenen „kronenförmigen Bronze-Ornamenten" wieder, die v. Luschan richtig als zu einem Bronzemöbel (Thron oder Ruhebett) gehörig bezeichnet. Sie berühren sich mit dem oben besprochenen Stücke aufs Nächste. Nur haben sie inmitten des Blattkranzes einen konischen Wulst mit einer Öffnung zum Aufschrauben oder Aufschieben.



Abb. 14. Fragment einer chaldischen Säule[1].

Die Blätter zeigen die chaldische Form mit der Hervorhebung der Mittelrippe. Sind sie von den Assyrern als Beutestücke in Armenien gewonnen, so wäre ihre Aufbewahrung in einem der großen Broncekessel, die so häufig in den Skulpturen von Nimrud und Koyundjyk als Bestandteile der Beute oder der Tribute erscheinen, erklärt. Damit wäre Layard's Bedenken (a. a. O. S. 180 Anm. *): „wenn sie" (diese Ornamente) „aber zu einem Throne gehörten, so ist es schwer ihre Abtrennung und Aufbewahrung in dem Kessel zu erklären", durch eine eigene Beobachtung Layard's (a. a. O. S. 180 Abs. 6) beseitigt.

3. Ferner kommt in Betracht ein Kerub (Abb. 13), der als Fuß einer Säule zu betrachten ist (weiteres s. unten). An dem Ansatzstück für diese Säule, das er auf dem Haupte trägt, ist wiederum ein deutlicher, gleichfalls sehr naturalistisch gebildeter Kranz herabfallender Blätter angebracht. Diesen Keruben hat auch v. Luschan berücksichtigt, aber er hat ihn irrtümlicherweise als Fuß eines assyrischen Möbels betrachtet (a. a. O. S. 11) und ist dadurch an der Verfolgung der richtigen Fährte verhindert worden. Die Blattkränze aus dem wirklich assyrischen Bronzethron des Britischen Museums, den v. Luschan S. 10, Abb. 5 wiedergibt, sind ganz anders gebildet, die Blätter weit schematischer und weniger ausgestaltet. Der Kerub stammt aus Toprakkaläh bei Van. Er trägt im Britischen Museum die Nummer 91 247. (Katalog-Nummer 329) und ist als *Ornament from Toprak Kalah* von Lynch (*Armenia*, Band II. p. 63 Fig. 126) veröffentlicht worden.

4. Es folge das Fragment einer Säule (Abb. 14. *Berliner Museum* VA. 776. *Mat.* S. 96, Fig. 67). Es hat ähnlich wie der Kandelaber, übereinander drei Blattkränze. Wie *Mat.* S. 96f. näher auseinandergesetzt ist.

1) *Mat.* a. a. O. versehentlich in umgekehrter Stellung wiedergegeben.

gehören der Londoner Kerub, ein in der Größe mit ihm übereinstimmender Berliner Greif und das Berliner Säulenfragment wahrscheinlich zusammen zu ein und demselben chaldischen Bronzemöbel, vermutlich einem Thron

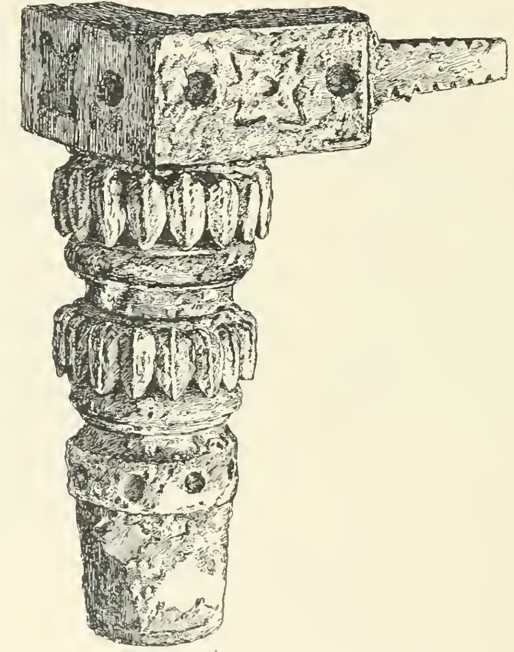


Abb. 15. Thronfuß aus Bronze.

(oder Ruhebett), dessen Baldachin von vier Säulen getragen wurde, denen je ein Paar Keruben und Greifen als Basen dienten.

5. Zu demselben oder einem ähnlichen vorarmenischen Möbel gehören nun auch die beiden wuchtigen aus Toprakkaläh stammenden Füße, von denen der eine (Gesamthöhe 31 cm) von uns ausgegraben und von mir (*Mat.* S. 95f. sub. 21) veröffentlicht wurde. Abb. 15 zeigt ihn nach einer Zeichnung von G. Helbig[1]), während zu deren Kontrolle die photographische Wiedergabe *Mat.* S. 96 Fig. 65 dienen mag. Die nähere Beschreibung siehe dortselbst. Uns geht hier nur der säulenartige Schaft an, der zwei

1) Vgl. S. 476 Anm. 1.

Einschnürungen und darüber jedesmal einen breiteren Ring sowie einen über diesen wiederum herausragenden Kelch herabfallender Blätter[1]), wie der Kandelaber, aufweist.

„Ein nach Maß und Gestalt mit unserem identisches Stück gleicher Provenienz, in französischem Privatbesitz, ist", wie ich a. a. O. betonte, „bei Perrot-Chipiez I, p. 725 veröffentlicht. Doch liefert es noch eine wichtige Ergänzung, in dem oben auf dem Gebälk ein Löwe ruhend dargestellt ist."

Auf das letztgenannte Sück hat auch v. Luschan hingewiesen, ja er hat sogar davon gesprochen, daß er zu einem aus Van bekannten Thron, vielleicht einem Ruhelager, gehöre. Aber, wie ihm die Verwandtschaft und Zugehörigkeit des Keruben entgangen ist, so hat er auch überhaupt auf diese armenischen Blattkränze wenig Gewicht gelegt.

Hier sehen wir nun am oberen Teile eines Säulenschafts den doppelten Blattkranz mit einem deutlichen Zwischenraum in ganz ähnlicher Weise angebracht, wie an den altionischen Säulen von Delphi. Selbst für den Perlstab, der auf den altionischen Kapitellen unterhalb des unteren Blattkranzes erscheint, könnte man eine gewisse Analogie in dem unterhalb der zweiten Einschnürung an unserem Thronfuße angebrachten Bande erblicken, dessen Vertiefungen einstmals durch Einlagen kostbareren Materiales, vorwiegend wohl Gesteines, ausgefüllt waren. Aber hiervon ganz abgesehen: ein Blick auf die Säule aus Naukratis (oben S. 240, Abb. 87) genügt, um klar zu erkennen, wie viel näher die doppelten Blattkränze der altionischen Kapitelle (oben S. 236f., Abb. 42, 43) den vorarmenischen Gebilden stehen, als den ägyptischen. Und wenn wir die Verdoppelung beiseite lassen und die einzelnen Blattkränze als solche betrachten, so fällt zunächst auf, daß die Blätter an dem Blattkelch des Kapitells von Neandria den vorarmenischen Blättern am nächsten kommen. Beiden ist die Hervorhebung der Mittelrippe gemeinsam, die freilich auf vorarmenischer Seite noch stärker hervortritt.

Und auch die einzelnen Blattkränze der altionischen Säulen von Delphi (s. oben S. 236, Abb. 42, 43) erscheinen durch den freieren Fall der Blätter, die bei dem Kapitell von Naukratis mehr an die Säule angeklebt erscheinen, den vorarmenischen Blattkränzen ähnlicher als den ägyptischen, während allerdings die einzelnen Blätter an den delphischen Kapitellen in ihrer Form anscheinend den ägyptischen näher stehen. —

So ergibt sich zum mindesten, daß für die Herkunft des Blätterkranzes als eines wichtigen und grundlegenden Elementes der ionischen Säule die Kunst der vorarmenischen Chalder in bedeutsamem Maße, ja man wird sagen können, in erster Linie in Betracht kommt, und das gilt vornehmlich für die nur diesen Blätterkranz in zweifacher Wiederholung zeigenden altionischen Kapitelle von Delphi.

1) Zu diesen Blättern s. u. S. 483.

Für die Chronologie, wie sie Pomtow in allzu ausschließlicher Berücksichtigung ägyptischer Vorbilder aufgestellt hatte, ergibt sich daraus eine gewisse, wenn auch keine sehr wesentliche Veränderung. Wir wissen, daß die chaldischen Bronzearbeiten mit mehrfacher Wiederholung des Blattkranzes an Schäften und Säulen in die Zeit vor 585 gehören. Toprakkaläh war, wie bemerkt, bis etwa zu dieser Zeit[1]) und frühestens seit 735 v. Chr.[2]) besiedelt. Das stimmt zu dem terminus ante quem für den Thesaurus von Klazomenae in Delphi, der Unterwerfung der Ionier durch Harpagos 540 v. Chr. (oben S. 246). Nach oben hin erhalten wir aber nun einen weiteren Spielraum, indem das Jahr 568, in welchem die ionische Faktorei in Naukratis unter Amasis angelegt war, als terminus post quem für den Thesaurus von Klazomenae, den ionischen Bußtempel (und den knidischen Bau) in Wegfall kommt. Es stünde also den Archäologen frei, mit dem Schatzhaus von Klazomenae, falls andere Gründe dafür sprechen sollten, bis gegen 600 zurückzugehen[3]).

Da es ohnehin feststeht, daß vorarmenische Einflüsse, offenbar durch Lydien vermittelt, auf die ionische Kultur eingewirkt haben, so hat die Erkenntnis chaldischer Einwirkung auf eines der wichtigsten Elemente der ionischen Kunst, an sich nichts Befremdendes.

Daß der ägyptische Einfluß damit keineswegs völlig geleugnet werden soll, wurde schon angedeutet (S. 481). Die ägyptischen Palmblattkapitelle können natürlich den Ioniern auch lange, ehe die Faktoreien in Naukratis errichtet wurden (569/8), sehr wohl bekannt gewesen sein; denn die Anlage dieser Faktoreien bedeutete ja nicht die Eröffnung des ionischen Handels mit Ägypten, sondern vielmehr eine Beschränkung desselben und der griechischen Ansiedlung auf diese eine Stätte durch Amasis. Naukratis selbst ist bekanntlich durch die Milesier 650 v. Chr. angelegt worden[4]). Aber wir sehen, daß die aus dem nach 569 angelegten ionischen Tempel in Naukratis stammenden Blattkranzkapitelle nicht als das unmittelbare Vorbild der altionischen Kapitelle in Delphi zu betrachten sind, sondern allenfalls in der Form der einzelnen Blätter ein Element dazu beigesteuert haben mögen.

Anderseits steht möglicher- und wahrscheinlicherweise die gesamte vorderasiatische Entwicklung des Blattkranz-Ornaments unter älterem

1) Thureau-Dangin's scharfsinnige Umstellung der späteren Chalderkönige (*Huitième Campagne de Sargon*, 1912, p. XVIII, XIX n. 3), der zufolge Toprakkaläh noch früher zerstört sein müßte, trifft nicht zu. Darüber alsbald.

2) *Deutsche Rundschau* XXI (1894), S. 410ff., 416. *Mat.* S. 67. *Israel* (1911) S. 162.

3) Über den 10 Jahre währenden ersten heiligen Krieg (begonnen 593/2) wird man freilich nicht zurückgehen dürfen. Pomtow betont mir brieflich, daß vorher die Errichtung von Marmorgebäuden durch Ionier in Delphi ausgeschlossen war. Seines Erachtens war sie auch kurz nach dem heiligen Kriege unmöglich. (Korrektur-Zusatz.)

4) Prinz, *Funde aus Naukratis* (*Klio-Beiheft* 7), S. 6.

ägyptischen Einfluß, der dann mittelbar auch auf die vorarmenische Gestaltung eingewirkt hätte.

Bei dieser mittelbaren Einwirkung läge dann der Fall entsprechend wie bei der geflügelten Sonnenscheibe, die sicher von Ägypten nach Vorderasien gekommen ist und von hier in einer besonderen Ausbildung und Verwendung durch die Chalder auf die archaische griechische Kunst und auf Italien eingewirkt hat.

Wenn aber auch das vorderasiatische Blattkranzornament in seinen verschiedenen Abarten ursprünglich ägyptischer Herkunft sein mag und sein wird, so ist dabei mehr oder minder, — und bei den Chaldern anscheinend völlig — die Herleitung von den Palmenwedeln verloren gegangen. Denn die Blätter, wie sie an den chaldischen Bronzemöbeln und am Kapitell von Neandria erscheinen, erinnern doch weit eher an wirkliche Blätter von Laub- oder immergrünen Bäumen.

Um sicher zu gehen, habe ich meinem Kollegen, dem Botaniker Harvey-Gibson die Abbildung des Thronfußes (15, ob. S. 480) vorgelegt, an der die Blattkränze am deutlichsten hervortreten, und ihn, ohne meinerseits irgend etwas hinzuzufügen, gebeten, mir mitzuteilen, welche Art von Blättern dargestellt sein könnten. Nach seinem Urteil kämen zwei Möglichkeiten in Betracht, die Blätter der Winde (Convolvulus) oder der Orange, d. i. der Apfelsine (Citrus aurantium): eine sichere Entscheidung wäre nur möglich, wenn die Blattstengel deutlich mitdargestellt wären. Er hatte außerdem die Güte, sich an Sir David Prain, den Direktor der Kgl. Botanischen Gärten in Kew bei London zu wenden. Dieser hat die Sache mit seinen Kollegen, den Angestellten dieses Instituts, erörtert und schreibt: „die Blätter sind zweifellos stark konventionell dargestellt (*much conventionalised*), aber es kann als wahrscheinlich angesehen werden, daß sie etwas Wohlbekanntes (*something quite familiar*) darstellen sollen und ich selbst glaube, daß sie möglicherweise Orangenblätter sein könnten.“ Der Gedanke an Palmblätter ist, wie man sieht, keinem der befragten Botaniker gekommen.

So war denn v. Luschan im Rechte, wenn er zwar die Herleitung der Voluten aus den Palmenwedeln betonte, dagegen die Frage, woher das vorderasiatische Blattkranzornament und der Blattkranz an der ionischen Säule genommen sei, stillschweigend offen ließ. Ist doch auch das Akanthusblatt, durch dessen Hinzutreten das korinthische sich von dem ionischen Kapitell unterscheidet, ein Beweis für die Kombination von Elementen ganz verschiedener Pflanzen an einer griechischen Säulenform.

Während also unser Nachweis, daß das nächste Vorbild der Blattkränze an den ionischen Kapitellen bei den vorarmenischen Chaldern zu suchen sei, neu ist, treffen wir in dem allgemeinen Ergebnis, daß zwar Volute und Zwickel-Palmette sicher von der Palme hergeleitet sind, dagegen

der Blattkranz nicht in einem so engen und sicheren Zusammenhange mit der Palme steht. mit v. Luschan. wenn wir ihn recht verstehen, zusammen. Der Blattkranz kann ebensowohl ein aus einem verwandten Gedankenkreise entnommenes und dann mit den von der Palme hergenommenen Elementen in der ionischen Kunst kombiniertes Motiv gewesen sein.

Wenn aber einmal zugegeben werden muß, daß sich in einem so komplizierten und hochentwickelten Gebilde wie der ionischen Säule üblicher- und erklärlichermaßen verschiedene Einflußsphären begegnen, so darf die weitere Frage gestellt werden. ob nicht auch bei der Verwendung der Voluten an der ionischen Säule neben der absolut sicheren Herleitung aus den Wedeln der Palme auch noch anderweitige Vorstellungen sekundär mitgewirkt haben[1]).

So verhelfen uns Armenien und Pomtows schöne Entdeckung der altionischen Blattkranzkapitelle — wenn auch in etwas anderem Sinne. als er selbst annahm — zur Förderung unserer v. Luschan zu dankenden Einsicht in die Entstehung und Herkunft der ionischen Säule. die freilich auch fernerhin der Vertiefung bedarf[2]).

Liverpool.

---

1) So warf L. Weniger gesprächsweise mir gegenüber die Frage auf. ob nicht die alte Übung, die Schädel auch gehörnter Tiere zum Schmuck von Altären und Säulen zu verwenden, bei der Verwertung der Voluten für die ionische Säule mitgewirkt haben könnte. Das scheint mir um so mehr erwägenswert, als ja die ionische Kultur und Kunst, wie das Furtwängler zuerst betont hat, gewissermaßen eine Fortsetzung der kretisch-mykenischen darstellte. (Siehe auch meine *Griechische Geschichte* bei Gercke-Norden, *Einl. in d. Altertumswiss.* III^2 S. 11. „Die Nachkommen der vormals im Peloponnes in mykenischer Zeit herrschenden hellenischen Schichten lebten nun in Kleinasien, wo besonders mehr im Süden bei den Ioniern durch neue Zuführung karischen Blutes die für die mykenische Periode charakteristische und wertvolle Völkermischung erhalten und fortgesetzt wurde.") Weniger machte mich auch darauf aufmerksam, daß am neuen Theaterbau in Weimar als Pilasterkapitelle Widderköpfe verwendet sind, deren gewundene Hörner die Säulenvoluten abgeben. Diese sekundäre Erscheinung könnte sich immerhin mit Gedanken berühren, die ursprünglich bei der Entwicklung des ionischen Kapitells wirksam waren. Ferner weist Weniger darauf hin, „daß auch in den Farnkräutern unserer Wälder das Motiv der sich aufrollenden Windung geboten ist".

2) H. Pomtow weist mich bezüglich der Herkunft der Blattkränze auf die soeben erschienene Münchener Dissertation von Karl Weickert, *Das lesbische Kymation,* hin, die ich, wenn sie mir auch z. Z. nicht zugänglich ist, hiermit genannt haben will. (Zusatz bei der Korrektur.)

Mitteilungen und Nachrichten.

Bemerkungen zu den ägyptischen Eponymendatierungen aus ptolemäischer Zeit[1]).

Von Gerhard Plaumann.

III.

Ein Volksbeschluß von Alexandria.

In der *Berliner philologischen Wochenschrift* 33, Nr. 19/20, S. 639/40 habe ich versucht, die Aufmerksamkeit auf einen über Gebühr vernachlässigten Stein zu lenken, der jetzt durch Breccia, *Catalogue gén. du musée d'Alexandrie, Iscrizioni greche e latine* (Cairo 1911) in einer vorzüglichen Reproduktion (Taf. XXVI, 64; Text Nr. 164) allgemein zugänglich gemacht worden ist, und dessen Text ich folgendermaßen hergestellt habe:

9–11 B.
Ἐφ' ἱερέως Διοτέλους Τε[.........]
[Ἀπ]ολλοδώρου γραμματέ[ως τῆς βουλῆς(?)]
9–11 B.
[πρυτά]νεων τῶν σὺν Σωσ[.........]
6–8 B.
[......τρ]ίτηι φθίνοντος· [ἔδοξε τῆι βου-]
[λῆι καὶ τῶι] δήμωι· πρυτά[νεων γνώμη·]
5–6 B.
[Ἐπειδὴ.....]νιος Δωριέ[ως........]
[ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ φιλ?]ότιμος ἐ[γένετο περὶ]
[τὴν πόλιν τῶν Ἀλεξανδ?]ρέων [..........]
[.................]Δ.[...........]

Die Ergänzungen der ersten 6 Zeilen sind, soweit sie nicht gleichgültig sind, in der von mir gegebenen Form hinlänglich sicher. Meine Herstellung von Z. 6—8 wird gegen die andere Möglichkeit, *οτιμος* zu einem Eigennamen zu ziehen, dadurch ziemlich gesichert, daß vor *οτιμος* nur ein dreieckiger Buchstabe möglich ist[2]), was auf *φιλότιμος* führt. Dies in einem Ehrendekret als Eigennamen auffassen heißt aber doch wohl die Vorsicht übertreiben. Gibt man dies zu, so liegt für *-ρέων* die Auffassung als Ende des Stadtnamens nahe. Ich betonte, daß auch hier vor *ρ* nur ein dreieckiger Buchstabe möglich ist, was mir inzwischen der Originalabzug der photographischen Platte zur völligen Gewißheit erhoben hat. Man kann sich mit einer Durchzeichnung von *ΔΙ* in Z. 1, *ΔΗ* in Z. 5 auf durchsichtigem Papier leicht überzeugen, daß die Spitze

1) Den Aufsatz über das Problem des städtischen oder königlichen Charakters des alexandrinischen Alexanderkultes sowie über die Fortexistenz des Alexanderkultes in römischer Zeit, den ich bei Pauly-Wissowa-Kroll VIII *Hiereis* S. 1430,1, 1437 für diese Zeitschrift ankündigte, wird das nächste Heft des *Archiv für Papyrusforschung* enthalten, die weiteren ebendort noch in Aussicht gestellten kleinen Arbeiten der nächste Jahrgang dieser Zeitschrift.

2) An einem vortrefflichen photographischen Originalabzug, den ich Breccias Güte verdanke (darnach die Abb. auf S. 486), ist eine Spur der Spitze sichtbar

des Dreiecks vor *-ρέων* gerade in die Bruchkante fällt und also bestenfalls davon soviel zu sehen sein könnte wie in Z. 7 vor *οτιμος*, während von jedem anderen Buchstaben ein Teil vorhanden sein müßte. Tatsächlich ist garnichts zu sehen. Ich wies schon a. a. O. darauf hin, daß damit meine Ergänzung *Ἀλεξ[ανδ]ρέων* aus dem Bereich bloßer Möglichkeit zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit erhoben wird. Einen stichhaltigen Einwand könnte, da der Stein nach Botti, *Notice* S. 136 aus einer trouvaille fortuite à Alexandrie stammen soll, nur eine glaubhafte Vermutung über Verschleppung des Steines abgeben, die dann allerdings den obigen Ergänzungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen hätte.



Ich hatte, als ich jene Notiz verfaßte, übersehen, daß eine solche Vermutung bereits von A. Wilhelm, *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 323 aufgestellt worden ist[1]. Wilhelm hatte die Güte, mir dazu zu schreiben: „Die Vermutung daß der Stein ... aus Rhodos verschleppt sei, habe ich auf S. 379 meiner *Beiträge* zurückgenommen, bin aber leider nicht dazu gekommen, diese Meinungsänderung ausführlich zu begründen. Zu ihr bestimmte zunächst der Dialekt, dann aber auch die Wahrnehmung, daß der Name *Δωριεύς* verbreiteter ist, als ich gedacht hatte (*IG* IV 1113, 1484, 36; auf Delos *BCH* VI 46 Z. 160 usw.)[2]. Ich bedauere nur, nicht früher ausgesprochen zu haben, was ich auf einem eingelegten Zettel mir angemerkt hatte: ‚das Psephisma gehört vielleicht doch wirklich Alexandreia, zumal in Z. 8 *Ἀλεξανδρέων* möglich ist und eine einfache Ergänzung

1) Breccia hat in den Addenda S. 272 noch darauf aufmerksam gemacht, worauf mich Prof. P. M. Meyer hinwies. Wilhelm gibt dort eine Abbildung eines Abklatsches, der jedoch an den entscheidenden Stellen zu wenig gibt, ebenso wie ein Abklatsch, den Breccia mir liebenswürdig übersandte. Es scheint hier nur auf der Photographie, da allerdings ganz deutlich, etwas herauszukommen.

2) S. auch Preisigke, *S. B.* Nr. 659, 1139.

der Lücke erlaubt.' Diese Vermutung schien mir an Wahrscheinlichkeit noch zu gewinnen, als ich in Breccias Katalog eine der des Abklatsches überlegene Abbildung des Originales fand; ich hatte den Stein seiner Anbringung wegen nicht genauer untersuchen können und mich auf den Abklatsch verlassen, der natürlich der Abbildung des Steines selbst nicht gleichkommt. Denn, wie Sie bemerken, ist die Ergänzung eines dreieckigen Buchstaben vor -*ρέων* geboten." Meine Ergänzung des Steines als sicher zu betrachten, hindert demnach nur die Wichtigkeit der Konsequenzen, die zu doppelter Vorsicht mahnt. Aber wahrscheinlich wird man sie nennen dürfen, und mit derselben Wahrscheinlichkeit ergeben sich die Folgerungen.

Zunächst wäre damit die schwierige Frage nach der Autonomie Alexandrias wenigstens mit Wahrscheinlichkeit entschieden. An Material ist seit der letzten Behandlung[1]) der wichtige *P. Hal.* I (*Dikaiomata*) hinzugetreten, der, wie die Herausgeber betonen (S. 162, 1), die Annahme der Autonomie an keiner Stelle ausschließt. Im Gegenteil muß die Gerichtsautonomie, wie sie dieser neue Text bezeugt, der Annahme auch der politischen günstig sein. Unser Text würde nun also weiter führen und die politische Autonomie wenigstens mit Wahrscheinlichkeit für das III. Jahrh.[2]) bezeugen.

Es würde sich gleichzeitig eine ganze Menge für die Verfassung der Stadt ergeben, was im Rahmen dieser kurzen Bemerkungen wenigstens angedeutet werden mag. Vor allem fallen mehrfache Beziehungen zu Ptolemais in die Augen. Die Scheidung der probuleumatischen und Volksdekrete ist dieselbe wie in Ptolemais, d. h. durch die über Athen hinaus entwickelte Formel (*πρυτάνεων γνώμη — ὁ δεῖνα εἶπεν*) der kleinasiatischen und Inselstädte (s. Swoboda, *Griech. Volksbeschlüsse* S. 63ff.; Plaumann, *Ptolemais* S. 7—9, 17). — Den Vorsitz in Rat und Volksversammlung hat in Alexandria wie in Ptolemais (*Ptol.* S. 19) das Kollegium der Prytanen[3]), die man nach dieser Analogie ebenfalls eher als selbständiges Beamtenkollegium denn als Ratsausschuß (*Ptol.* S. 17/18) wird denken können. Daneben steht hier wie dort der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*. Man wird vermutungsweise in Anbetracht dieser grundsätzlichen Übereinstimmung und in der Erwägung, daß augenscheinlich Ptolemais nach dem Muster von Alexandria seine Verfassung bekommen hat, auch andere Dinge aus Ptolemais übertragen dürfen[4]). So z. B. die Zugehörigkeit des *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* zu dem Kollegium der 5 oder besser 6 Prytanen, die ich (*Ptol.* S. 19, 28) vermutete; für eine bedeutende Rolle dieses Beamten in Alexandria spricht, daß er voransteht[5]).

1) S. zuletzt Wilcken, *Grundz.* S. 14/5; Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte romaine* S. 26ff.

2) Daß die Verfassung Alexandrias unter den späteren Ptolemäern gründlich geändert, die Autonomie beseitigt worden sein kann, muß natürlich ernstlich erwogen werden. S. Jouguet, *La vie municipale* S. 32. Die Inschrift Preisigke, *S. B.* Nr. 1730 (nach Buchstabenformen frühestens spätptolemäisch): *ὁ δῆ]μος τῶν Ἀ[λεξανδρέων* beweist nichts (vgl. Wilcken, *Chrest.* 33), auch wenn sie richtig ergänzt sein sollte.

3) Wir kannten sie bisher nur für die römische Zeit; s. Schubart, *Klio* X S. 56, auch über die Kompetenzen.

4) Über Beziehungen zwischen den Städten s. Schubart, *Klio* X, S. 56ff.

5) Meine Vermutung, daß der Epistratege in der Inschrift Lepsius XII 207 = *Ptol.* S. 33 = Preisigke *S. B.* Nr. 3448 *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* sei, bedingt die gleiche Annahme. Zu meiner Herstellung des Textes nach erneuter Revision der Abklatsche: *βουλῆς* würde die Länge der Zeilen 2 und 3 nur um $1^1/_2$ Buch-

Auch mag das Prytanenkollegium von Alexandria ebenso wie das von Ptolemais (*Ptol.* S. 17) als jährlich wechselnd gedacht werden[1]).

Andrerseits ergeben sich auffällige Ähnlichkeiten der Dekretformeln und der gesamten Verfassung mit Rhodos. Für Ptolemais konnte ich, im Anschluß an Jouguet, bereits eine Verwandtschaft mit einer gewissen Gruppe von kleinasiatischen und Inselstädten feststellen. Das wird hier durch dieses Präskript, wenn es alexandrinisch ist, einmal auf Alexandria ausgedehnt, und zum andern auf Rhodos spezialisiert. Auf die frappante Ähnlichkeit des ganzen Präskripts mit dem rhodischen wies schon Wilhelm, *Beiträge* S. 324 hin. Und historisch ist es ja durchaus begreiflich, daß gerade diese Stadt Alexandria und indirekt Ptolemais beeinflußt hat. Über die Formalien hinaus ergibt nun schon eine flüchtige Musterung vielerlei sonstige Beziehungen zwischen den Städten Ägyptens und Rhodos, die hier nur angedeutet werden können. Eine genauere Untersuchung müßte. mehr als bisher geschehen, die Metropolen zu Rückschlüssen auf Alexandria verwerten; aber hinweisen will ich wenigstens darauf, daß in Rhodos außer den Prytanen[2]), deren Stellung ganz die gleiche ist (s. van Gelder, *Gesch. d. alten Rhodier* S. 239ff.)[3]), die *ταμίαι* und die *ἀστυνόμοι* (s. *P. Hal.* I *Dikaiomata* S. 137, 143), sowie die *ἱεροθύται* und *ἱεροποιοί* (s. Schubart, *Arch.* V S. 74ff.; Plaumann, *Ptolemais* S. 13, 94, 96) sich wieder finden[4]). Wilhelm verweist mich brieflich[5]) noch auf die doppelte Abstimmung bei der Bürgerrechtsverleihung in Ptolemais, wenn das *ἐπὶ δύο ἐκκλησίας* so aufzufassen ist (s. *Ptol.* S. 9ff.)[6]), die ebenfalls in Rhodos ihr Gegenbild hat (s. Wilhelm, *Beiträge* S. 273/4). Doch diese Andeutungen mögen einstweilen genügen, solange es lediglich auf den Nachweis ankommt, daß meine Annahme, wir hätten ein Dekret von Alexandria vor uns, in ihren Konsequenzen nirgends auf Unwahrscheinlichkeiten stößt. Im Gegenteil, es wäre sehr begreiflich, wenn durch diesen Text die allgemeine Vorstellung von einem Einfluß jener Städtegruppe sich zu der Erkenntnis speziell des rhodischen verdichtete, und Alexandria zwischen Rhodos und Ptolemais träte.

---

staben überschreiten. Zudem zeigt das *η* von *τῆ*[*ς*, daß der Schreiber bemüht war, den Rest der Zeile eng zu schreiben. — Z. 5 *δυνάμεις* ist geboten, trotzdem es die Zeilenlänge überschreitet; übrigens ist Z. 1 zu kurz. — Z. 8 [*δι᾽Α*]*πο*[*λ*]*λωνίου*.

1) Zur Formel *ἐπὶ πρυτά*]*νεων τῶν σὺν* . . . s. Dittenberger *OGI* 48 = *Ptol.* S. 4, Nr. 2, Z. 2/3: *πρυτάνεις οἱ σὺν* . . . *τοῦ ὀγδόου ἔτους*; *OGI* 728 = *Ptol.* S. 5, Nr. 4, Z. 3 *ὁ τῆι βουλῆι γραμμα*[*τεύων τὸ δέκατον ἔτος* sowie oben S. 311 über das Ratsprotokoll von Ptolemais.

2) Auch die hervorragende Stellung des präsidierenden Prytanen von Rhodos (van Gelder S. 240) kommt in der in Alexandria wie in Ptolemais sich findenden Bezeichnung des Kollegiums als *οἱ πρυτάνεις οἱ σὺν τῷ δεῖνι*, also in ähnlichen Formen wie dort, zum Ausdruck. Vgl. auch den *ἀρχιπρύτανις* von Ptolemais (*Ptol.* S. 29, 77).

3) Sie fungieren nach der rhodischen *εὐνομία* allerdings halbjährlich. — Vielleicht ist dort auch die eigentümliche Stellung des *γραμματεὺς βουλᾶς* wiederzufinden, der zu den Prytanen gerechnet und doch wieder von ihnen geschieden wird, wie ich es *Ptol.* S. 19, 2 vermutete und auch Wilhelm (brieflich) erwägt.

4) Der *γενόμενος ἱεροποιός* (*Ptol.* S. 96, 3) läßt ein städtisches Amt erkennen.

5) Außer auf die Fünfzahl der Prytanen und die allgemeine Ähnlichkeit der Geschäftsordnung.

6) Wilhelm liest (*Beiträge* S. 283) [*ὑπὲρ τιμ*]*ῶν*. Einen Zusammenhang vermutete Wilhelm schon *Jahreshefte* I (1898) S. 150, 5.

Ich denke also, man wird mit der Richtigkeit meiner Annahme ernstlich zu rechnen haben, und es wird eine genauere Prüfung dieser Dinge verlohnen.

Es ergibt sich dann für die Datierung nach einem eponymen Priester[1]), mit der das Präskript unseres Dekretes beginnt, die Beziehung zu den andern Eponymendatierungen nach den Priestern Alexanders. Ich glaube wahrscheinlich machen zu können[2]), daß neben dem durch diese Eponymendatierungen bekannten Kult ein städtischer Kult Alexanders dauernd bestanden habe. An dessen Priester wird man hier jedoch nicht zu denken haben; dies muß das Ergebnis der ganz allgemeinen Erwägung sein, daß damit Alexandria in eine ganz einzigartige, auch Ptolemais gegenüber ungemein bevorzugte Stellung versetzt würde. Vielmehr scheinen sich mir die Dinge besser und mit mehr Anspruch auf Wahrscheinlichkeit zu ordnen, wenn der Priester der bekannte vom König eingesetzte Priester des königlichen Landeskultes ist. Denn dann fügt sich unser Dekret glatt in die Reihe ein, die ich oben S. 312 festgestellt habe. Es unterscheidet sich zusammen mit den Volksdekreten und dem Ratsprotokoll von Ptolemais von allen öffentlich- und privatrechtlichen Urkunden des ptolemäischen Ägypten durch die mangelnde Datierung nach Regierungsjahren des Königs. Unser Dekret steht dadurch um eine Stufe höher selbst als die Protokolle des Zehnmännergerichts, die hinter der Königsdatierung den *πρόεδρος* nennen, vielleicht ohne den Sinn der Datierung. Auch in dem Protokoll des Rates von Ptolemais ist vielleicht (s. o. a. a. O.) bei der Nennung der Prytanen die Absicht der Datierung nur nebensächlich und das Vorwiegende die Angabe der Versammlungsleiter. Lehrreich jedoch ist der Vergleich mit den Dekreten von Ptolemais. Mit diesen in dem Privileg[3]) der fehlenden Königsdatierung übereinstimmend, hat es vor ihnen die Nennung der Prytanen und des Ratschreibers, und zwar mit dem klaren Sinn der Datierung, voraus; dagegen steht es durch den Zwang, den königlichen Eponymen nennen zu müssen, um eine Stufe tiefer. Es ergibt sich also aus dem Plus und Minus eine Gleichheit in der Rangordnung und gleichzeitig eine interessante Verschiedenheit in der Form. Es ist zwar mehr als kühn, hier auf diesem schwanken Boden etwas zu sagen; aber ich will die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch diese Verschiedenheit einer Erklärung fähig ist: hatte vielleicht Alexandria ursprünglich von Alexander das Recht, nach den Prytanen zu datieren, so wäre es begreiflich, daß dies der Neugründung des ersten Ptolemaios im Einklange mit dessen gesamter Hellenisierungspolitik nicht verliehen wurde. Er hätte dann, ohne die Einrichtung seines göttlichen Vorgängers in der Herrschaft anzutasten, später die Gleichheit in der Rangordnung indirekt hergestellt, indem er den Alexandrinern die Nennung des später von ihm geschaffenen Alexanderpriesters vorschrieb, die er den Ptolemäensern erließ. Doch wir kommen damit ganz ins Ungewisse.

Mit Sicherheit würde sich jedoch, wie mir scheint, ein Anderes ergeben, wenn überhaupt meine Deutung des Dekrets und des Priestertums das Richtige trifft. Es fehlt die Nennung des Gottes Alexander, es fehlen die *Θεοὶ Ἀδελφοὶ* und die Erwähnung einer Kanephore. Unser Dekret wird dadurch zeitlich fest-

1) Unter den eponymen Heliospriestern von Rhodos (s. Bleckmann, *Klio* XII S. 249ff.) findet er sich nicht. Es eröffnet sich übrigens hier die Aussicht, daß wir in absehbarer Zeit zur Klarheit über den Stein kommen werden. Zuwachs an Material ist sowohl für die rhodischen wie für die alexandrinischen Eponymen zu erwarten, und da wird hoffentlich bald ein glücklicher Fund den Stein endgültig nach Alexandria oder Rhodos verweisen.

2) *Arch. f. Pap.-Forsch.* VI. 3) S. darüber *Ptol.* S. 7.

gelegt auf die letzten Jahre Soters oder die ersten des Philadelphos[1]), eine Periode übrigens, aus der wir bislang noch wenige Priester mit Namen kennen[2]). Ein solcher Ansatz scheint mit den Buchstabenformen durchaus vereinbar, welche Wilhelm mit denen einer Inschrift aus der Zeit des Philadelphos verglichen hat (*Beiträge* S. 324).

Wenn also der Erhaltungszustand des Steines auch diesen Darlegungen mehr als den Anspruch auf Wahrscheinlichkeit nicht zubilligt, so hat er uns doch den staatsrechtlich wichtigen Teil des Dekrets bewahrt und damit die Grundzüge der Verfassung Alexandrias wenigstens mit demselben Grade von Sicherheit zu zeichnen erlaubt.

Berlin.

1) Vor Jahr 19, Hathyr (erste Nennung der Kanephore); genauer vor J. 15 (erste Nennung des *Ἀλέξανδρος* und der *Θεοὶ Ἀδελφοί*); s. P.-Wiss.-Kroll VIII S. 1431 2 sub *Hiereis,* wo ich darauf aufmerksam machte, daß die Einführung des Kanephorats sicher später erfolgte als die Angliederung der *Ἀδελφοί*, die nach dem neuesten Material sogar noch vor den Tod der Arsinoe angesetzt werden könnte.

2) S. P.-Wiss.-Kroll VIII S. 1439. Ich bemerke, daß ich in unsrer Inschrift bei dem Priester die Nennung des Vaters voraussetze (*Τε*[. . . . .]), beim *γραμματεύς* nur die des eigenen Namens ([*Ἀπ*]*ο̣λ̣λοδώρου*). Denn einmal scheint auch beim *πρύτανις* der Vatersname zu fehlen, während er andererseits beim Alexanderpriester gebräuchlich ist.

L. Mitteis und U. Wilcken: Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde[1]).

Besprochen von H. I. Bell und Paul Vinogradoff.

Erster Band: Historischer Teil. Von Ulrich Wilcken.

(1. Hälfte: Grundzüge. — 2. Hälfte: Chrestomathie.)

Ever since its publication Wilcken's *Griechische Ostraka* has been an indispensable vademecum to every student of papyrology. That work approached the subjects with which it dealt primarily, though by no means exclusively, from the side of the ostraca, and moreover the immense accumulation of material since the date of its appearance has inevitably rendered parts of it obsolete. This new publication, the joint production of Wilcken and Mitteis, covers, at least in outline, the whole field of papyrology, and draws its evidence from a far larger number of documents than were available when the *Ostraka* was published. That it is characterized by profound erudition and acute judgement goes without saying; and it is really amazing what an amount of matter the authors have contrived to pack into a comparatively small space. The book is far more than a mere collection and tabulation of established results; it throws new light on scores of subjects, and includes in the Chrestomathy several previously unpublished texts of considerable importance. As appears from the title, it is divided into two parts, historical and juristic, and each of these is subdivided into two sections, the first (*Grundzüge*) setting forth in concise form the conclusions to be drawn from the available evidence, the second (*Chrestomathie*) containing the illustrative texts. The two sections are in each case

1) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1912.

intended to be used in conjunction, and the chapters of the *Chrestomathie* correspond with those of the *Grundzüge.*

As the work thus falls definitely into two parts, Mitteis's volume may be left entirely to Prof. Vinogradoff, who is dealing with the legal bearing of the work, and I propose to confine myself in this notice to Wilcken's portion. It is obviously impossible in the limits of a brief review to deal adequately with a work so rich in material, and all I can do is to indicate the lines which Wilcken's treatment follows and to offer a few remarks on single points.

Wilcken begins his portion of the work with an introduction of 72 pages dealing with what we may call in the widest sense the diplomatic of the subject — the script, the punctuation, the abbreviations, chronology, coinage, weights and measures, etc. Much of this covers ground already traversed in the *Griechische Ostraka,* but the conclusions rest of course on more extensive evidence. This introduction includes an excellent bibliography, giving in each case the method of abbreviated reference employed in this work and by the majority of papyrologists, and containing many publications which have appeared since Wilcken's original list of abbreviated references was given in the *Archiv für Papyrusforschung.*

In the first chapter of the work itself is given an admirably clear and succinct account of what we may call the political history of Egypt in its main outlines during the period for which the evidence of Greek papyri is available. In the corresponding chapter of the *Chrestomathie* the first two sections are devoted to texts illustrating respectively external relations and internal disturbances. The small proportion which these bear to the whole mass of published papyri is a striking testimony to a fact which must have struck all students of such records: the small part which history as treated by the average historian plays in the life of mankind. The papyri — and the same remark would apply equally to other classes of records, such as English „charters" — are but rarely concerned, even remotely, with the great events of history; their subject matter is the routine life of the ordinary man.

Wilcken's sketch of Egyptian history, tracing the system of government and the mutual relations of the various races within the country, brings before us in vivid outline the whole development, from the introduction of Hellenism to its fall before the Arabs, enabling us to compare the various periods; and the picture it gives is reinforced and confirmed by the other chapters. Under the Ptolemies we find a highly developed bureaucratic system, efficient at first but later falling into disrepair. The Roman conquest brought about a greater centralization and a still further development of the administrative machine. Perhaps never in history till modern times has there been a more elaborate administrature than that of the Romans in Egypt, with its hierarchy of officials and its highly developed system of registers and archives. Characteristic of this period is the introduction and gradual extension of the liturgical system. There was, as Wilcken insists (*Grundzüge* p. 341 f.), a technical distinction between *ἀρχή* and *λειτουργία*, *honores* and *munera,* but in practice this tended to be obliterated, the *ἀρχαί* becoming as compulsory as the *λειτουργίαι*. During the Byzantine period we follow the gradual disintegration of the machine established by the Romans, a return to simpler and less systematic forms and an ever increasing inefficiency, met, but not remedied, by a process of decentralization.

In spite of its efficiency it may be doubted whether Roman rule was really a benefit to the inhabitants of Egypt. The judicial system, with its con-

ventus at Alexandria, Pelusium, and Memphis, must have been very inconvenient to the inhabitants of Upper Egypt. The taxation tended to become greater, and the liturgies constituted an intolerable burden, which grew continuously greater; indeed Wilcken sums up his admirable chapter on them by remarking (p. 354): *Fragen wir zum Schluß, wie das Liturgiesystem gewirkt hat, so müssen wir es als den Totengräber des bürgerlichen Wohlstandes bezeichnen,* and regarding the Byzantine period he says: *Wenn irgend etwas, so ist dies Liturgiewesen daran schuld, daß wir in unsern Urkunden schließlich fast nur von ganz großen Grundbesitzern oder aber von verarmtem Proletariat hören.* It seems clear too, as Wilcken shows, that the grant of a senate to the *μητροπόλεις* was neither in intention nor in effect a boon to the inhabitants but was meant rather, in Wilcken's words, *um einen Teil der staatlichen Aufgaben auf die Schultern der Ratsherren abzuwälzen.* It is to be noted that Wilcken, probably with justice, calls in question the usual view of Severus's innovation as the introduction into Egypt of the municipal system; it was not till the fourth century, when the nome organization was superseded, that this system was really established.

The Greek cities occupied an exceptional position in Egypt, and Wilcken devotes a special section to them, though the material is unfortunately scanty. It is more abundant for Hadrian's foundation Antinoopolis than for the others, and several texts in the Chrestomathy bear upon this city. There are in the British Museum a number of recently acquired papyri which throw valuable light on its privileges and constitution. I hope later to discuss them in a special article, and this is in any case not the place to deal with them, but one fact may be mentioned. Wilcken raises the question (*Grundzüge* p. 50) whence the colonists were drawn, and one valuable ineditum in the Chrestomathy (no. 26) shows that some of them came from Ptolemais. The London texts add the fact that others were from the Arsinoite nome, one at least of whom was a Persian *τῆς ἐπιγονῆς*, though subsequently described as *ἀνδρῶν Ἑλλήνων*. Thus an acute conjecture of Wilcken's (*Chrestom.* 29. 3, note) is confirmed. These same texts also contain evidence which seems to throw some doubt on Wilcken's interesting conjecture as to a new settlement at Heliopolis (*Grundzüge* p. 53, *Chrestom.* 31). He bases this theory on the fact that in one papyrus (*Chrestom.* 31) a *Μεμφείτης ἀπὸ γυμνασίο*(ν) describes himself as *υἱὸς ἀποίκου Ἡλίου πόλ⟨εως⟩* and in another (*Oxy.* IV 719) an applicant to the strategus of Oxyrhynchus calls himself *ἄποικος Ἡλίου πόλεως*. Wilcken translates *ἄποικος* „*Kolonist*". Now in a London papyrus dated in A. D. 122 we meet at Arsinoe a certain Heraclides alias Valerius described as a Persian *τῆς ἐπιγονῆς*, *ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφόδου Ταμείων*. In A. D. 132 the same person occurs at Tebtunis. On the 10th Phamenoth, 133, we find him at Arsinoe, still *ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφόδου Ταμείων*. But on the 10th Pachon of the same year he makes to the senate of Antinoopolis a return of his two sons (subsequently met with as full citizens, of the Matidian tribe and Callitecnian deme); and in this document he describes himself as *Ἀντινο(εὺς)*, *ἄποικ(ος) Ἀρσι(νοίτου)*, *ἀνδρῶν Ἑλλήνων;* and the same description is given of the three *γνωστῆρες*. It is clear that his Antinoite citizenship was recent; and it seems out of the question to suppose that immediately after becoming a citizen he took part in a (hitherto unknown) settlement at Arsinoe. The conclusion must be that the relationship primarily expressed is to Antinoopolis, not to Arsinoe. The words may mean either that Heraclides was a „colonist" (of Antinoopolis) „from the Arsinoite nome" or that he was a citizen of Antinoopolis „residing out of the city", namely „in the

Arsinoite nome". In the latter case it would appear to follow that some of the citizens did not actually settle at Antinoopolis but continued to reside in their former homes, though enjoying the privileges of citizenship. This second explanation is not perhaps the more obvious interpretation of the phrase quoted if taken by itself, but it seems to me the more probable in view of other evidence. The family of Heraclides continued to be associated with the Arsinoite nome, and I strongly suspect that the whole of these papers were found not in the neighbourhood of Antinoopolis but in the Fayum. Moreover, though the sons of Heraclides became full citizens of Antinoopolis and were enrolled, as already said, in the Matidian tribe and Callitecnian deme, Heraclides describes himself merely as *Ἀντινοεύς* without any mention of tribe or deme. He occurs again in A. D. 144 at Tebtunis and there also is described merely as *Ἀντινοεῖ*. The *γνωστῆρες* in the document first mentioned and several other Antinoites residing in the Arsinoite nome who occur in other papyri of the collection have the same description. One may infer that since they continued to reside elsewhere than in the city they had not thought it worth while to enroll themselves in a deme (cf. Schubart, *Archiv für Papyrusforschung* V, 109); but the fact that the sons of Heraclides were duly enrolled seems to show that Heraclides might also have been had he cared to make application. It is of course possible that in the texts on which Wilcken bases his conjecture *ἄποικος* is used in a different sense. In favour of this supposition may be urged the fact that it would be a curious coincidence, if the primary reference of *ἄποικος* were to the absence of the person so described from his native city, to find that both the persons in question were residing at Heliopolis; and also the fact that if *ἄποικος* meant no more than this it would be strange that a person should describe himself as *υἱὸς ἀποίκου*. Certainly however, since *ἄποικος* is used in a recognized technical sense in the Antinoopolite papyrus (a return to the senate and therefore official in its phraseology), it is natural to suppose that it would have tho same sense elsewhere. A mere coincidence such as the occurrence in both cases of Heliopolis, however striking in itself, cannot prove anything; and the phrase *υἱὸς ἀποίκου κτλ.* may have been inserted because the father of the person so described (who was *ἀπὸ γυμνασίου*) was, owing to his non-residence, no longer on the roll of *οἱ ἀπὸ γυμνασίου*.

In chapter II Wilcken deals with the religious aspect of Egyptian life. His treatment is full of suggestive and illuminating observations; special reference may be made to his insistence on a fact often overlooked in the past, namely that the cult of the Ptolemies as expressed in such titles as Euergetes, etc., is purely Greek, not Egyptian. His remarks have recently been reinforced by Plaumann's demonstration (in *Äg. Zeitschr.* L, 19ff.) that the dating clauses of Demotic contracts are in all cases translations from the Greek.

In the short chapter III is summed up what we know of education in its various branches, and Wilcken next passes on to the important question of taxation, sketching in turn the financial organization with its departments and officials, and the methods of assessment and taxation at successive periods. The subjects dealt with are innumerable, and all are discussed with the acuteness, clearness, and astonishing fullness of knowledge which characterize the author. Among these subjects the *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* is not included; for since, as Wilcken says (p. 203), *ein direkter Zusammenhang zwischen den an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gerichteten ἀπογραφαί und den Aufgaben der Steuerbehörden . . . läßt sich in der Tat nicht erweisen,* it seemed to the authors better to relegate the problems

connected with the *βιβλιοθήκη* to the juristic part of the work, where the whole question of the classes of documents and their execution and preservation is treated by Mitteis.

On p. 232, in dealing with the Arab period, Wilcken rejects the theory advanced by me that the eparchies still continued to exist as official divisions. That in *Lond.* IV, 1332, 1333 the names may have a merely geographical significance is likely enough; but since in *Wiener Studien* XXIV, 127 a papyrus of A. D. 699 mentions a *δουκὶ Ἀρκαδίας καὶ Θηβαΐδος* it would seem that these old divisions had still some sort of official existence. It may well be, as Maspero suggests (*Rev. d. Ét. grecques* XXV, 217 f.), that the Dux mentioned in the Aphrodito Papyri was governor of Upper Egypt (*ἡ ἄνω χώρα*). That the direct correspondence of the Governor of Egypt with the pagarch disproves the official existence of a larger unit under a Dux seems to me at least not established. Wilcken himself (*Chrestom.* p. 324) remarks that in the farming out of the taxes in the Roman period the strategus *auch hier wie gewöhnlich in diesen Fragen direkt (ohne Vermittlung etwa des Epistrategen) mit dem Präfekten verhandelt.* May not the position of the Dux have been somewhat similar to that of the epistrategus? On p. 233 Wilcken argues from the words in *Lond.* IV, 1332 *ἀπὸ ποίου χωρίου καὶ ἐν ποίῳ τόπῳ καὶ ἐν ποίᾳ παγαρχίᾳ προσέφευγεν* to a *Gliederung der Pagarchien in τόποι und der τόποι in χωρία.* This is an error; the evidence of the Aphrodito Papyri generally shows clearly that the *τόπος* was a small land-unit within the *χωρίον*. In his introduction to *Lond.* IV, 1357 (*Chrestom.* 298) Wilcken rejects my explanation of *ἀερικά* as *ἐκστραόρδινα*, taking it as identical with *der aus Procop. hist. arcan.* 21, 1 *bekannten Luftsteuer Justinians.* In regard to this it is to be noted, first, that Procopius uses the word in the singular, whereas here it is in the plural, and, second, that the whole phrase answers exactly to the mention of *ἐκστραόρδινα* elsewhere: — *Lond.* IV, 1357 *τῶν χρυσικῶν δημοσίων . . . καὶ ἀερικῶν καὶ λοιπῶν στίχων*: *Lond.* IV, 1338, 5 *τῶν χρυσικῶν δημοσίων καὶ ἐκστραορδίνω(ν) καὶ λοιπῶν στίχων.* I am therefore still inclined to favour the other interpretation.

After this exhaustive treatment of the taxation system Wilcken passes on to trade and manufactures, giving a list of industries which were or have been thought to have been state monopolies, and including in the Chrestomathy a valuable re-edition of the portion of the Revenue Laws relating to the oil monopoly; and he then passes in review in successive chapters land tenures, forced labour and liturgies, the maintenance of the court, officials, and army, the postal and transport system, the army and police, and social life. Space fails me to touch on these questions; it may just be noted, in reference to the problem of *οἱ τῆς ἐπιγονῆς* (p. 384) that Lesquier's recently published *Institutions Militaires* offers a solution of this vexed question which seems more satisfactory than any yet proposed.

Finally, a few observations may be offered on single points. In a note on *Chrestom.* 8, 12 Wilcken remarks that the word *βασιλικήν* in the oath formula *zeigt, daß die byzantinische Herrschaft damals hier noch bestand.* The inference is not necessary, since in *Lond.* ined. Inv. No. 2017, of the year 647 (facsimile and transcript of a portion in *New Pal. Soc.* part. X), the same expression *βασιλικὴν σωτηρίαν* occurs. In the interesting ineditum 238 Wilcken reads in l. 11 *παραφυλάξε τε*, explaining the first word as „*παραφυλάξαι, in futurischem Sinne*". Is it not more likely that we should read *πέπεισμαι δὲ ⟨ὅτι⟩ καὶ . . . παραφυλάξετε?* In reference to Wilcken's remarks on the Roman census (*Grundzüge* p. 192 ff.) it

may be noted that a certain instance of a return in the Fayum for the year A. D. 34 has recently been made known by Eitrem (*Philologus*, N. F. XXV, 24). In contrast to the later practice this is for the current year.

In conclusion, I would express the hope that as the increase of material widens our knowledge on various points a second edition of this invaluable work may be issued. In such a new edition a more extensive index than that at present provided would be welcome. H. I. Bell.

Zweiter Band: Juristischer Teil. Von L. Mitteis.
(1. Hälfte: Grundzüge. 2. Hälfte: Chrestomathie.)

When Mitteis published his *Reichsrecht und Volksrecht* twenty-two years ago, it attracted at once the attention of all interested in ancient history and law, as a masterly attempt to widen the charmed circle of Roman Law texts. He supplemented the analysis of the doctrines laid down in the Digest and in the Code by the observation of facts discovered in inscriptions and papyri: in substance he threw light on the organic process by which Oriental traditions, Greek reflection and Roman rule produced vulgar law by the side of vulgar speech and vulgar art. In 1891, however, the appropriate material at the disposal of enquirers was very scanty, and many of Mitteis' speculations looked hazardous and hypothetical. He and his fellow-workers can now look back with pride on a series of rich harvests enabling them to achieve results of which nobody would have dreamed twenty years ago. The two volumes recently published in conjunction with Wilcken afford the best survey of the field of papyrological investigation as regards law, and it a real pleasure to follow Mitteis in his progress through the copious store of materials, to muster their contents, and to watch the cautious and confident methods of his criticism and analysis. In significant contrast with fanciful theories like those of Révillout, for instance, we are constantly warned against rigid dogmatism and hasty generalisation. Mitteis refuses to hurry or to run risks, because he is sure of a steady progress which will clear up the difficulties of the present day. One may feel impatient sometimes with his deliberate restraint and sceptical indecision, but these qualities are certainly not the result of any lack of ingenuity, nor of a sluggish temper.

The volumes before us appeal equally to the specialist, who will find in every line suggestive hints and valuable arguments, and to the general student of jurisprudence who desires to form an opinion as to the results achieved by intricate enquiries and exuberant literature. It is from this second point of view that I should like to offer a few remarks. It would be out of the question to attempt a summary of this survey, but it may be appropriate to concentrate attention on a few points which are important in themselves, and call for critical consideration, and possibly revision.

One problem seems specially characteristic of Egypt from early times up to the present — the problem of governing mixed populations consisting of sharply defined national elements. Of course, the fact of ethnographic fusion occurs over and over again in history, but it assumes a peculiar aspect in Egypt: the Copts, Nubians, Arabs, Greeks of the present day remain to a great extent distinct and autonomous, although held together by administrative bonds: and the same might be said of the Egyptians, the Libyans, the Greeks, the Macedonians and the Jews of the Ptolemaic kingdom and the Roman Empire. No wonder some of the institutions of these early periods, and of our own time.

look remarkably alike. When reading of the *κοινοδίκιον* one cannot help thinking of the mixed courts of modern Egypt: and the contrasts of native and Western law may be illustrated by the present practice of the Khedival version of the French Code and of vernacular legal customs. The *νόμος τῆς χώρας*, the *νόμοι τῶν ἐν Αἰγύπτῳ*, correspond to the latter, and the tribunals of the Laocritae which administered them have their analogies in modern native courts. But what corresponds to the foreign importations in the Egyptian law of the present day? The numerous Greeks who in the Ptolemaic monarchy held approximately the place of the modern Europeans were under the jurisdiction of the Chrematists[1]), and were subjected to other laws than the *νόμοι τῆς χώρας*. Sometimes the laws by which they were governed were called *νόμοι πολιτικοί*. The exact meaning of this term gives rise to interesting controversies. In *Reichsrecht und Volksrecht*, Mitteis had held that these laws were the laws enacted by rulers of Greek origin, and embodying principles derived from Greek jurisprudence. He has renounced this interpretation now, but curiously enough in the volume under consideration two conflicting opinions are stated, and it is only by inference that the reader can discover which is Mitteis' later and riper view. In the notes to the acts of the famous case of Hermias against the Chaochytae, *νόμοι πολιτικοί* is still glossed as Staatsgesetze[2]), while in the introduction to the Systematic Survey (*Grundzüge*) Mitteis frankly adopts Schubart's hypothesis, brought forward with much ingenuity and learning in *Klio* X. According to this view, the *νόμοι πολιτικοί* are the laws of autonomous Greek corporations, primarily of towns, but also of *πολιτεύματα*, autonomous settlements into which the Greek population of Egypt is supposed to have been divided. Up to the present, the only definite references to *νόμοι πολιτικοί* were those in *P. Petrie* III. 21g. (Mitteis, *Chrest.* 21) and *P. Tor.* 1. 7. 9. (Mitteis, *Chrest.* No. 31, p. 29). From the first passage we could gather that the *νόμοι* in question were contrasted with *διαγράμματα*, i. e. ordinances of the King. In the second, they were alluded to in connection with *ψηφίσματα* to establish the fact that a person claiming property by inheritance before the Chrematistae was required to produce evidence of the payment of certain taxes as well an evidence of descent: the mention of the first condition made the requirements of the Greek tribunal more stringent than those of the Laocritae, who had to administer the Egyptian law, the *νόμος τῆς χώρας*. The discovery of the curious scrap-book of an Alexandrian lawyer, of which *P. Halensis* represents a considerable fragment, supplies us with a third instance which seems decisive in many respects[3]). The second section of the manuscript gives quotations from a law of Solon received and modified in Alexandria, dealing with the rights and obligations of neighbouring owners in regard to plantations, the making of ditches and the erection of walls. Exact rules are enacted as to operations of this kind within the city bounds and in the wider circle of suburban settlements. The enactments are introduced as extracts from a *νόμος πολιτικός*, which in this case can mean nothing else than the law of the city, i. e., of Alexandria: justifications collected for the purpose of substantiating specific claims, though there can be no doubt as to the fact that the various clauses concerning laws and passages from administrative decrees were transcribed in view of some practical object. In so far,

1) Decree of Ptolemy Euergetes II.

2) Cf. Dareste, *Nouvelles Études d'Histoire du Droit:* II. „*Loi Administrative*".

3) There does not seem to be sufficient justification for treating the collection as *δικαιώματα* in the sense of extracts to be used in court.

Schubart was evidently right in explaining *νόμοι πολιτικοί* as the laws governing Greek cities, and as equivalent to the *νόμοι ἀστικοί* of *P. Oxyr.* IV. 706. 9. On the other hand, as the editors of the Dikaiomata point out (Comment. 38, 39), the view that *νόμοι πολιτικοί* could be made by *πολιτεύματα*, civic unions like those of the Alexandrian Jews, or of the Idumaeans, must be abandoned. The contrast with *ψηφίσματα* is also very clear, and altogether there is no reason for supposing that the laws in question were formulated and enacted by popular assemblies. The editors of the *Dikaiomata* think of legislative commissions acting under the authority of the King. It seems premature to speculate on the definite constitutional machinery provided in such cases, or to draw sharply the distinction between *πολιτεία* and *νόμος πολιτικός* in this case. But one thing seems clear,— that Alexandria, at any rate, had a complete body of legal rules constituting municipal law or *νόμος πολιτικός*, and there is no probability that the other mentions of the term apply to anything else. I may say, however, that I am unable to follow the editors of the *Dikaiomata* in their deduction from the mention in the Hermias process. Although the proper methods of establishing a claim to land are described by the defendants, and not by the plaintiff Hermias, it is not likely that they brought forward possibilities entirely irrelevant to the case under discussion, and the reference to the rule laid down in the *νόμοι πολιτικοί* shows that Hermias might conceivably have acted in accordance with them, if his case had been stronger. This seems to imply that Diospolis (Thebes), or at least its Greek population, was in one way or another placed under a *νόμος πολιτικός*[1]). However this may be, the meaning of the term *νόμος πολιτικός* may be regarded as sufficiently established by the recently published Halensis papyrus.

As regards procedure, an important controversy arises out of the jurisdiction of administrative officials like the *στρατηγός*, the *ἐπιστρατηγός*, and the *ἐπιστάται*. Petitions of parties for redress of wrongs are commonly handed in to them: although formally addressed to the king, they often lead to pleadings before these officers. What was the relation of these tribunals to the regular courts of the Chrematists and the Laocritae? What exact functions were assigned to them in the administration of justice? On this subject, Mitteis agrees in substance with Taubenschlag, who maintained in an article in the *Archiv für Papyrusforschung* IV that administrative officials were only called in as arbitrators between parties, and had no regular judicial standing. The parties often disregarded the summons to appear before them, and paid little attention to their awards. There can be no doubt that from a modern point of view the course of procedure in Ptolemaic courts seems very odd. On the one hand, commanders of troops and chiefs of local police are found constantly mixed up in judicial proceedings: on the other, there does not seem to be any definite *res iudicata* rule: in Hermias' case, for instance, the plaintiff reappears with his defeated claim over and over again as soon as there is a change of governor in the district. This is certainly reprehensible, and leads to confusion, but the explanation given by Taubenschlag and accepted by Mitteis hardly does justice to the peculiarities of the problem. Recently Semeka (*Ptolemäisches Processrecht*) has contested some of the main points of Taubenschlag's theory. One thing

1) The supposition in reference to *P. Par.* 15. 9 that Hermias made his claim as a Persian (see *Dikaiomata* p. 38) does not seem convincing. The right of ownership asserted by him came, in any case, through the family of the mother, who was evidently Greek.

seems to have been made quite clear by Dr. Semeka: the cases brought before administrative officials lack the chief characteristic of arbitration — the previous agreement of the parties. The procedure before the *στρατηγός* or the *ἐπιστάτης* is initiated by one side, and the other side commonly tries to evade it by non-appearance in court. That is why Mitteis prefers to speak of „procedure in pacification“ (*friedensrichterlich*) and not in „arbitration“ (*schiedsrichterlich*). Semeka lays stress on the *διάλυσις* — a judicial compromise effected under the pressure of administrative authority. I am inclined to go a step further, and to admit that we have to deal with actual litigation before officials who assume the position and the rights of judges, although submission to their jurisdiction and execution of their judgments seem to have been safeguarded in a very unsatisfactory manner. The decrees of these magistrates, though worded somewhat differently from the decisions of actual judges, are couched in imperative form[1]. They award restitution of estates, provide for actual execution[2]. In the Hermias case, the plaintiff set out with the specific object of inducing the judges to eject the defendants, and even to inflict punishment on them for an alleged transgression of the laws governing places of burial. The last imputation is evidently not justified by the facts, but the attempts made by Hermias certainly do not aim at a pacific solution of the dispute[3]. The constant recurrence of such attempts points to the privileged position of veterans, who were able to harass peaceful citizens by repeated complaints to the administrative authorities in spite of the fact that one decision after the other had gone against them[4]. Altogether, the constant interference of officials in litigation seems to suggest that there was a certain competition between regular courts and extraordinary jurisdictions of an administrative character. The confusion and pettifogging devices produced by such interference are easy to explain in a country where centralised bureaucracy and military rule played such a leading part. In a sense, the practices described prepare the way for the *patrocinia* which are so bitterly complained of in the fourth and fifth centuries A. D. But what was considered to be an unmitigated abuse in the Roman Empire seems to have been used as an instrument of government in Hellenistic monarchies.

The section of Mitteis' book dealing with conveyances (*Urkunden*) is particularly copious and valuable: starting from the material of the papyri, it proceeds, as it were, on inductive lines, by noting characteristic features and grouping them into classes according to observed differences. At the very outset,

1) *P. Tor.* 1 (Mitteis, *Chrest.* 31, Col. X): *γράμμα εἴπαμεν τῶι μὲν Ἑρμίαι μὴ εἰσβιάζεσθαι, τοῖς δὲ περὶ τὸν Ὧρον κρατεῖν καθῶς καὶ ἀπὸ τῆς ἀρχῆς διακατεῖχον.*

2) *P. Par.* Col. I. ll. 23—25 (Brunet de Presle, *Notices et Extraits*, XVIII [2], 219): *Ὁμοίως δὲ καὶ ἐν τῷ* $\overline{ΜΘ}$ *L μεσορή, τοῦ Ἑρμίου ἐπιβαλόντος εἰς τὴν Διόσπολιν καὶ περὶ τῶν αὐτῶν ἐντυχόντος μου, ἐκτοπισάντων αὐτῶν συνέταξεν Ἑρμογένει τῷ τότε ἀρχιφυλακίτῃ παραδοῦναί μοι τὴν οἰκίαν.*

3) *P. Tor.* I (Mitteis, *Chrest.* 31, Col. III): *συναναγκασθῶσιν ἐγχωρεῖν ἐκ τῆς οἰκίας, καὶ ὁμόλογοι κατασταθέντες νεκροὺς ἀπηρεισμένοι ἐν τῆι σημαινομένηι οἰκίαι ἐξαποστιλῶσι πρός σε, ὅπως τύχωσι τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλήξεως.*

4) Cf. Jouguet-Lefebvre on the Magdola Papyrus, *Bulletin de Correspondence Hellénique*, XXVI, 128: *La compétence juridique du stratège nous paraît donc restreinte. Il ne faut pas oublier cependant que, chargé de préparer l'instance et de faire office de magistrat instructeur* (cf. no. XIV) *dans les affaires mêmes qui ne ressortissent pas à son tribunal, il peut avoir une action sur les débats, car il arrive parfois que son subordonné, le basilogrammate, est appelé à siéger avec la cour des chrématistes.*

an interesting perspective is opened in „parol agreements", as to the use of which there is some evidence in documents (pp. 48, 49), although, naturally enough, the papyri reflect chiefly transactions formulated in writing. Mitteis calls attention to the fact, however, that both in ancient Egyptian and Greek law agreements by word of mouth were valid when sufficiently attested. It may be remarked in this connection that the lively business intercourse of Ptolemaic Egypt was bound to produce a great number of informal credit transactions, which must have taken the shape of agreements by word of mouth, and that the prevalence of written contracts in our material cannot in any way be considered as indicating the actual proportion in practice between the two classes of transactions.

As to the formulae used in contracts, Mitteis observes that stipulation became usual after the Constitutio Antonina of 212 A. D., while it is all but absent before that time. This is certainly very suggestive as regards the nature of this famous measure and its effect on the Roman world. As Mitteis remarks, the phrase *ἐρωτηθεὶς ὡμολόγησα* (P. 76) becomes a common form, which stood, at the utmost, as evidence of the fact that the contracting party was aware of the contents of the document confirmed by it. Now the absence of stipulation in agreements between Roman citizens and foreigners made before 212 A. D., in spite of the fact that stipulation was admitted by the *ius gentium*, shows conclusively that the actual reception of rules of the *ius gentium* depended not so much on the opinion of leading lawyers in Rome as on the course of innumerable transactions in practice: if the Egyptian and Libyan business men had a strong preference for Demotic or Greek patterns, and the Roman citizens themselves found this form of document convenient, Demotic and Hellenic types developed and grew, while the standard Roman types dwindled to insignificance. The extension of Roman citizenship among the provincial populations did make a change, but this difference was not so sweeping as might be supposed at first sight. The formula of the stipulation invaded the papyri, but altered its meaning in the process: instead of constituting the principal element of corroboration in the contract, it was reduced to a detail of conveyancing, the presence or absence of which was not regarded as essential to the act in law. This is a good illustration of the process of legal growth which went on after the passing of the Constitution by Caracalla, as well as before it. Mitteis emphasises at the close of the volume (pp. 288, 289) the fact that although a large margin of *dediticii* (possibly = *ὁμόλογοι* = *capite censi*) was left outside the operation of the edict, it is not the status of this lower class of *peregrini* which can account for the active development of vernacular law after the widening of the range of citizenship. Evidently the sudden increase of the number of citizens led quite as much to the modification of Roman law as to its outward expansion. It is at this very period that a significant deformation of Roman principle under the influence of Hellenism and Orientalism becomes more and more apparent. The altered condition of conveyancing after Diocletian's administrative reforms, giving rise to the transfer of the practice from public institutions to the hands of private notaries, must have contributed largely to this result. (Cf. p. 87.)

The statements as to the doctrine and forms of sale are very characteristic of Mitteis' method. They do not start, as in Gradenwitz's introduction to the law of the papyri, from an intensive dogmatic comparison between Roman and Greek forms of sale, but from a gradual grouping of observations on the

terminology used in documents and the probable meaning of their clauses: the inductive side of investigation is far more prominent than the deductive. It may be doubted whether Mitteis does not go too far in this direction of self-imposed precautions. It seems, for instance, that he is hardly justified in refusing to follow Wilcken's view that, as a rule, Ptolemaic sale of land is constituted by the correspondence of two transactions — a contract to sell (ὠνή) and a cession of possession (ἀποστάσιον). The fact, acknowledged by Mitteis, that there is not a single known instance during the Ptolemaic period of the conjunction in one deed of sale and cession, can hardly be explained on any other assumption than that of the dualism of the two elements of sale, which certainly corresponds to ancient Egyptian practice, but which does not seem at all to have been restricted in the age of the Ptolemies to intercourse between Egyptians. If in the treatment of such questions, Mitteis perhaps errs to some extent in the direction of cautious self-restraint. the more impressive are his conclusions when he endorses the existence of far-reaching and characteristic peculiarities of Hellenic law. A case in point is presented by the observation that Graeco-Egyptian deeds of sale do not convey property but only better right, a juridical notion derived from possession as protected by the ἐπιδικασία procedure of the classical Greek period, and akin to the *Gewere* of Germanic and the *ius merum* of English mediaeval law. The παραχώρησις of Ptolemaic κάτοικοι acquires special interest in this connection, because it lays stress not on the transfer of dominium, which the κάτοικοι could not claim. but on the cession of personal rights from one occupant of the soil to another, with eventual guarantee against third persons. Considered in this light, the incidents of the sale of land in Ptolemaic Egypt come to illustrate the doctrine which was so strikingly expounded by Gradenwitz in his analysis of the sale of goods (*Einführung in die Papyruskunde*, 52 - 54).

Another conclusive observation of Mitteis bears on the curious evolution of types in the history of deeds of sale in the time of the Romans: there is a kind of struggle for existence between the Roman form of *mancipatio* and Greek types of literal contract, and the latter survive as the fittest in the circumstances of the case. Even before the grant of citizenship by Caracalla, the Romans established in Egypt begin to avail themselves of Greek forms of sale in their dealings with representatives of the native population, and after the Constitutio Antonina these Greek forms remain in possession of the field in spite of the apparent triumph of the Roman political idea. Mitteis expresses the result in figurative language: the Roman elements, as he puts it, have paled by this time: they have not the strength to leave their impression on the transactions of the age. This means, at bottom, that the population included within the sphere of Roman citizenship followed the grooves of established custom and continued to transact business in the Hellenistic way instead of adapting itself to new juridical expedients.

In his discussion of the contract of sale, as well as in his treatment of registration, Mitteis has to touch on the perplexing problems of private property in land in Ptolemaic Egypt. The references to γῆ ἰδιωτική are so rare in the documents of the period that Wilcken and Rostowzew have come to the conclusion that private property in land in the sense known to us and to the Romans was exceptional in its origin and diffusion, and that the real owner of the soil was the Pharaoh, who held the land either directly as Crown estate (γῆ βασιλική), or through the hands of hereditary tenants (κάτοικοι). Mitteis

does not concede so much to his more adventurous fellow-workers, but a great deal of what he does admit points the same way, and we are bound to recognize the distribution and types of property as different in any case from the well-known forms it assumed in Greece, in Rome, or in the modern world (cf. p. 172). The tenant right of the *κάτοικοι* especially was certainly conditioned by very substantial claims on the part of the Crown, and the admission that it was not a *dominium optimo iure* shows that parallels to it have to be sought in the *ius agri vectigalis* rather than in the category of property.

The section dealing with leases is short and insufficient. Mitteis justifies such a treatment by the remark that the evidence of papyri in this respect is more important from an economic than from a juridical point of view; but this consideration does not seem adequate in the case in question. Even on the strength of the monograph of Waszynski one might gather a good deal of additional information on legal points: and we are permitted to suppose that Mitteis does not care to treat of these matters at length, because so much would have to be a repetition of what the above-named authors, as well as Wilcken, Grenfell, Hunt, de Zulueta and others have already said. I may mention as points left on one side, in spite of their importance, the contrast between the juridical treatment of public land and of private plots, the solidarity between neighbours in regard to the payment of taxes, the problems arising in the case of leases complicated by loans of stock, the relation of the contract of lease to that of sale, the repartition of risks in case of unforeseen losses[1]).

The sections bearing on the law of families, marriage and succession, suffer from a different drawback, namely from the tendency to neutralise, as it were, the sharp outlines ascribed by other investigators to peculiar Egyptian institutions. Révillout has sketched with a bold hand the „unwritten" marriage practised in Egypt according to ancient vernacular custom, and its reception by the Greeks in the time of the Ptolemies. Spiegelberg and others had treated of this form of union as forming a „marriage on trial". Mitteis does not deny the existence of a marriage of lesser kind („*Minderehe*"), but denies that it was juridically a tentative experiment, destined to pave the way towards a permanent union. He sees the essence of the contract in the alimentation guaranteed by the husband to his consort, and does not attach importance to the pointed contrast between *γάμος ἔγγραφος* and *γάμος ἄγραφος*. I cannot help thinking that de Ruggiero's outspoken opposition to such a treatment of a very characteristic institution is by no means futile: on the contrary, it carries conviction in so far, at any rate, as the presence or absence of a written marriage contract implies a wide difference in the juridical conception of the two forms of union. The fact that the *γάμος ἄγραφος* is sometimes noticed in papyri does not imply that the conclusion of the marriage was effected by written contract: whatever circumstances may be touched upon in such cases, the marriage itself is devoid of corroboration by a written contract, and this cannot fail to produce legal consequences. In the same way, the treatment of the *κύριος* question in connection with the position of Egyptian women, as well as of the remarkably advantageous position of the latter in regard to property and divorce, seems curiously slight and casual. Quite apart from wide problems of mother-right, the matter certainly required a more attentive and detailed treatment.

1) Some fifteen lines only are devoted to this important subject in the *Grundzüge* (p. 198).

In spite of occasional protests and strictures, against which works planned on such a grand scale as the *Grundzüge* are, of course, least safeguarded, the book which we have been discussing is sure to hold the field for many years as the principal Vade Mecum of all those who wish to obtain a survey of the ground reclaimed by the indefatigable labours of modern papyrus explorers.

Paul Vinogradoff.

Note on Ἡρώδου περὶ πολιτείας.

I regret that in my recent note in *Klio* on Herodes Atticus(?) *περὶ πολιτείας* I made in error the statement that the comparison of *στάσις* and *πόλεμος* and *εἰρήνη* (§ 11) seems to be original and answered in Aristides I, 830. It is of course borrowed from Herodotus VIII, 3, whence it was taken by Herodes and Aristides. It was also taken by Choricius p. 30 Boissonade whence I first found my mistake. The parallels are not noted by the commentators on the authors concerned: except that from Choricius by the commentators on Herodotus. It does not alter my opinion of the merits of the work. May I add that the title is in part perhaps, explained by Demosthenes *Olynth.* I, 5 (compare Choricius p. 207, 235), and that the *παῖδες* of § 33 should be the tyrant's sons as Reiske thought, since these figure so largely in the declamations (cf. Choric. p. 205 sqq.). A. D. Knox.

Zur Epigraphik.

1. Eine neue Zeitschrift.

Seit dem 1. Januar 1913 erscheint als Erbin der im Januar 1878 von Auguste Allmer gegründeten *Revue épigraphique du Midi de la France* unter der bewährten Leitung von Émile Espérandieu und Adolphe Reinach eine *Revue épigraphique* (Paris, E. Leroux). Die neue Zeitschrift steckt ihre Ziele viel weiter als die alte, die der Lokalepigraphik von Gallien gewidmet war. Sie will die gesamte griechische und lateinische Epigraphik des Altertums in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen und auch umfassende jährliche Berichte über Neufunde und neue Publikationen bringen. A. Reinach beginnt in der ersten Lieferung mit einem *Bulletin annual d'épigraphie grecque* (1910—1912), wie er sie seither in der *Revue des études grecques* gegeben hatte. Die Redaktion sucht ähnlich wie Klio ihre Mitarbeiter auch außerhalb des eigenen Landes. Wir begleiten das neue Unternehmen mit den besten Wünschen.

2. Neue Hilfsmittel für den epigraphischen Unterricht.

Das Jahr 1912 hat zwei Werke gebracht, die dem akademischen Unterricht in der Epigraphik zu dienen bestimmt sind. E. Diehls, *Inscriptiones latinae* (= *Tabulae in usum scholarum editae sub cura Johannis Lietzmann 4*), Bonn, Marcus und Weber stehen leider, was sowohl die Zusammenstellung wie die Reproduktionen und den begleitenden Text des Herausgebers betrifft, nicht auf der Höhe. Dagegen besitzen wir seit kurzem in den *Simulacra* zu Bruns, *Fontes iuris Romanis*, 7. Aufl. (*Additamentum* II hrsgeg. von Otto Gradenwitz), Tübingen, F. C. B. Mohr, 1912, ein ganz hervorragendes Hilfsmittel für den epigraphischen Seminarbetrieb. Hier ist für den billigen Preis von nur 6 M. etwas Mustergültiges geschaffen, das weiteste Verbreitung auch unter unseren Studenten verdient. E. K.

Eingegangene Schriften.

Eventuelle Besprechung im einzelnen oder in zusammenhängenden, größere Gebiete und Zeiträume umfassenden Berichten vorbehalten. (Vgl. Klio VI, 334 ff., VII, 457 ff., X, 395 ff., XII, 126 ff.)

Actes du XVIe Congrès international des orientalistes. Session d'Athènes 1912. Athènes 1912. Imprim. „Hestia".

Wolf Aly: Hesiods Theogonie. Heidelberg, Carl Winter, Einl. I—XXIV, Text 1—69.

W. Andrae: Die Festungswerke von Assur. Leipzig, Hinrichs, 1913. Kl.-Fol. Textband: VIII, 180 S. (302 Abb. im Text und auf 110 Blättern.) Tafelband: 67 Photolith. u. 41 Lichtdrucktafeln. (23. Wiss. Veröff. d. Deutsch. Or.-Ges.) 135 M.

— Die Stelenreihen in Assur. Leipzig, Hinrichs, 1913. Kl.-Fol. Mit 203 Abb. im Text u. auf 24 Blättern, sowie mit 5 photolithogr. u. 16 Lichtdrucktafeln. (24. Wiss. Veröff. der Deutsch. Or.-Ges.)

Gustav Aurich: Hagios Nikolaos. Der heilige Nikolaos in der Griechischen Kirche. Bd. I: Die Texte. Leipzig, Teubner. 8°. 464 S. geb. 20 M.

A. S. Arvanitopullos: *Περιγραφὴ τῶν γραπτῶν στηλῶν Παγασῶν τοῦ Ἀθανασακείου Μουσείου Βόλου.* (*Θεσσαλικὰ Μνημεῖα* I.) Athen 1909. 463 S.

— Ein Thessalischer Gold- und Silberfund. Athen. Mitteilungen, 1912. S. 73—118. Tafel II—VII.

Susan Helen Ballou: De clausulis a Flavio Vopisco Syracusio scriptore Historiae Augustae adhibitis. Gießener Diss. Weimar 1912. 8°. 106 S.

W. v. Bartels: Die etruskische Bronzeleber von Piacenza in ihren Beziehungen zu den acht Kwa der Chinesen. Berlin, Julius Springer, 1912. 8°. 274 S. Mit 3 Abb. 6 M.

F. Baumgarten, F. Poland, R. Wagner: Die hellenische Kultur. Leipzig-Berlin, Teubner. Dritte, stark vermehrte Aufl. 1913. 8°. 576 S. Mit 479 Abbildungen im Text, 9 bunten, 4 einfarbigen Tafeln, einem Plan und einer Karte.

— Die hellenistisch-römische Kultur. Leipzig-Berlin, Teubner, 1913. 8°. 674 S. Mit 440 Abb. im Text, 5 bunten, 6 einfarbigen Tafeln, 4 Karten u. Plänen.

M. Besnier: Récents travaux sur les res gestae Augusti. In Mélanges Cagnat, Paris 1912. S. 119—151.

Erhard Biedermann: Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptol.-röm. Zeit. Berl. Diss. 1913. 50 S. Die ganze Abhandlung wird noch im Laufe von 1913 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin, erscheinen.

E. E. Briess: Le prétendu *Πομπαῖος Στρατηγός*. Revue des Etudes Grecques. Bd. XXVI, 1913. S. 47—52.

— Zu den Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes III, 1, Nr. 35. Berliner Philologische Wochenschrift 1913, Nr. 6.

René Cagnat: L'armée Romaine d'Afrique et l'occupation militaire de l'Afrique sous les empereurs. 2. Aufl. Paris, Ernest Leroux, 1912. 4°. 802 S.

G. Miller Calhoun: Athenian Clubs in politics and litigation, Bulletin of the university of Texas Nr. 262, Num. Ser. Nr. 14, 8. Jan. 1913, Austin Texas. 8°. 172 S.

Giuseppe Cardinali: Studi Graccani. Rom, Loescher & Co., 1912. 8°. 212 S.

— La primauté de Rome. Aus „Scientia" vol. XIII u. XIV. (7. Jahrg. 1913) Nr. XXIX, 3 u. XXX, 4. Bologna, Zanichelli, 1913. Gr. 8°. 39 S.

Catalogue of the Greek Papyri in the John Rylands library Manchester. vol. I. Literary Texts (Nr. 1—61) ed. by A. S. Hunt. Manchester u. London 1911. Fol. 202 S. u. 10 Tafeln.

E. Cavaignac: Comment fut votée la première guerre Punique. Revue des Études historiques. Bd. XXVI, 1913. S. 1—6.

— Le principe de la répartition des centuries. Journal des Savants. Nouvelle Série. 11e Année 1913. S. 145—192. (Besprechung von A. Rosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung [Berlin, Weidmann 1911]).

Albert T. Clay: Babylonian Business Transactions of the First Millennium B. C. (Babylonian Records in the Library of J. Pierpont Morgan Part. I.) New York, Privately printed, 1912. 4⁰. 49 S., plates 1—50 (Autographien), plates I—IV (Lichtdrucke).

— Personal Names from Cuneiform Inscriptions of the Cassite Period. New Haven, Yale University Press, 1912. 8⁰. 208 S.

D. Cohen: De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum regni provincias administrantibus. Haag, L. Levisson. Gr. 8⁰. 115 S.

Giovanni Costa: I fasti consolari Romani I, 1 u. I, 2. Milano 1910. 8⁰. 546 S. und 150 S.

Vincenzo Costanzi: Tradizioni Cirenaiche. Ausonia. Bd. VI, 1911. S. 27—38.

Franz Cramer: Deutschland in römischer Zeit. Göschen. 1912. 168 S. 23 Abb. 0,90 M.

Emil Daniels: Das Kriegswesen der Neuzeit. Dritter Teil. Geschichte des Kriegswesens V. Göschen 1912. 152 S. 0,80 M.

— Das Kriegswesen der Neuzeit. Vierter Teil. Geschichte des Kriegswesens VI. Göschen 1913. 139 S. 0,90 M.

Hermann Dannenberg: Grundzüge der Münzkunde. 3. Aufl. von F. Friedensburg. Webers Handbücher 131, Leipzig 1912. 334 S. u. 11 Taf.

Theodor Ebert: Zur Frage nach der Beendigung des Herodotëischen Geschichtswerkes in besonderer Berücksichtigung der Ἀσσύριοι λόγοι. Diss. Kiel. Berlin, G. Puschhardt. 1911. 8⁰. 44 S.

Otto Ehrlich: Wie ist Geschichte als Wissenschaft möglich? Kritische Studie über Comte, Marx, Rickert, Stammler, Simmel, Bernheim, W. Freitag, Ed. Meyer, Gumplowicz, Lamprecht, Breysig u. a. Berlin, Dr. Basch & Co. 98 S. 1,60 M.

Euripides Medea mit Scholien von Ernst Diehl. Bonn, Marcus u. Weber, 1911. 8⁰. 116 S. 2,60 (geb. 3,00) M. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgegeben von Hans Lietzmann.

Wilhelm Fietze: Redende Abzeichen auf antiken Münzen. Journal international d'Archéologie numismatique. Bd. XV, 1913. S. 11—32.

D. Fimmen: Die Besiedlung Boötiens in frühgriechischer Zeit. SA. aus Ilbergs Neuen Jahrbüchern f. d. Klass. Altert. 1912, S. 521 ff.

Kurt Fitzler: Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. 159 S.

Hans Fohl: Tragische Kunst bei Herodot. Rostocker Diss. Borna-Leipzig, Noske, 1913. 8⁰. 84 S.

L. Franchet: Céramique Primitive, Introduction à l'Étude de la Technologie. Paris, Geuthner, 1911. 160 S.

G. Foucart: Histoire des religions et méthode comparative. Paris 1912. 8⁰. CLXII, 450 S. Picard.

Guil. Friedrich: De Senecae libro qui inscribitur de constantia sapientis. Gieß. Diss. Darmstadt 1909. 8⁰. 128 S.

W. L. Friedrich: Zu Cassius Dio 61, 10 und Seneca de const. 9, 2. Darmstadt 1913. 8⁰. 40 S.

Johannes Geffcken: Antike Kulturkämpfe. Neue Jahrbücher Bd. XXIX, 1912, S. 593—611.

Martin Gemoll: Die Indogermanen im alten Orient. Mythologisch-historische Funde und Fragen. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1911. 8⁰. 124 S.

Alfred Gercke: Griechische Literaturgeschichte. Göschen. 119 S. Dritte, umgearbeitete Aufl. 0,90 M.

A. Gercke und E. Norden: Einleitung in die Altertumswissenschaft. I, II in zweiter Aufl. Leipzig u. Berlin, Teubner, 1912. Gr. 8⁰. XI, 632 S., VII, 442 S. Bd. III, 2. Aufl. erscheint noch im Laufe des Jahres 1913; vgl. die Besprechung von K. Regling oben S. 315 ff.

Otto Gradenwitz, Friedrich Preisigke, Wilhelm Spiegelberg: Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten. Schriften der Wiss. Gesellsch. in Straßburg Heft 13. 1912. Lex.-8⁰. 62 S. mit 4 Tafeln in Lichtdruck.

Albert Grenier: Bologne villanovienne et étrusque VIIIᵉ—IVᵉ siècles avant notre ère. Bibliothèque des écoles franç. d'Athènes et de Rome fasc. 110. Paris, Fontemoing & Cie., 1912. 8⁰. 540 S.

P. Groebe: Handbuch für den Geschichtsunterricht, I. Bd. Quelle & Meyer. 311 S. Geh. 6 M.; geb. 6,60 M.

H. Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Dritte, vermehrte u. verbesserte Aufl. Hannover u. Leipzig, Hahn'sche Buchhdlg., 1910. 8⁰. 216 S. 4,80 M.

Hermann Gummerus: Dädalus und das Tischlergewerbe. Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar. Bd. LV, 1912/3. Afd. B. Nr. 1. Helsingfors 1913, Centraltryckeri.

— Darstellungen aus dem Handwerk auf römischen Grab- und Votivsteinen in Italien, I. Jahrbuch des Deutschen Archäolog. Instituts XXVIII, 1913, Heft 1, S. 63—126.

Paul Haupt: An Ancient Protest against the Curse on Eve. Proceedings of the American Philosophical Society Bd. L, 1911. S. 506—517.

Johannes Heldwein: Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters. München, J. Lindauer. 202 S.

Hugo Hepding: Hessische Hausinschriften und byzantinische Rätsel. Aus den Hessischen Blättern für Volkskunde XII, 3. Gießen, Töpelmann, 1913.

Rudolf Herzog: Die Umschrift der älteren griechischen Literatur in das ionische Alphabet. Programm zur Rektoratsfeier der Univ. Basel 1912. Basel, Fr. Reinhardt. 8⁰. 103 S.

G. F. Hill: Greek Coins aquired by the British Museum 1905—1910. Numismatic Chronicle Bd. XII, 1912.

Maurice Holleaux: Ardys et Mithridates. Hermes Bd. XLVII, 1912. S. 481—491.

T. Rice Holmes: Cäsars Feldzüge in Gallien und Britannien. Übersetzt und bearbeitet von Wilhelm Schott und nach dessen Tode von Felix Rosenberg. Teubner. 299 S. Geh. 9 M.; geb. 10 M.

Fritz Hommel: Geschichte des alten Morgenlandes. G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 3. verbesserte Aufl. 1912. 193 S. Mit 9 Abb. und einer Karte. 0,80 M.

W. W. How and J. P. Wells: A commentary on Herodotus. 2 Bde. Oxford 1912. (Vgl. die Besprechung von Lehmann-Haupt, English Historical Review 1913, S. 347 ff.)

Georg Jacob: Beiträge zur Kenntnis des Derwisch-Ordens der Bektaschis. Türkische Bibliothek, 9. Bd. Berlin, Mayer & Müller, 1908. 8⁰. 100 S. Mit einem Anhange von Prof. Snouck Hurgonje in Leiden und 2 Tafeln.

Pierre Jouguet: La vie municipale dans l'Égypte Romaine. Bibliothèque des écoles franç. d'Athènes et le Rome fasc. 104. Paris, Fontemoing & Cie., 1911. 8⁰. 494 S.

Hugo Koch: Konstantin der Große und das Christentum. München 1913. 49 S. 1,20 M.
— Katholizismus und Jesuitismus. München 1913. 8⁰. 63 S. 1,20 M.

Julius Koch: Römische Geschichte. I. Königszeit und Republik. 5. Aufl. Berlin u. Leipzig, Göschen. 142 S. 0,90 S.
— Römische Geschichte. II. Die Kaiserzeit bis zum Untergang des Weströmischen Reiches. 5. Aufl. Berlin u. Leipzig, Göschen. 106 S. 0,90 M.

Ernst Kornemann: Der Priesterkodex in der Regia und die Entstehung der altrömischen Pseudogeschichte. Universität Tübingen. Doktorverzeichnis der philos. Fakultät 1910. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. 8⁰. 74 S. 2 M.

Wilhelm Kroll und Franz Skutsch: Neubearbeitung von W. S. Teuffels Geschichte der römischen Literatur, III. Leipzig, Teubner. 579 S. Geh. 10 M.; geb. 11,50 M.

J. Kromayer: Roms Kampf um die Weltherrschaft. Aus Natur u. Geisteswelt. 368. Bändchen. Leipzig, Teubner, 1912. 8⁰. 74 S.

Erich Krüger: De Romanorum legibus sacris comm. selectae. Königsb. Diss. 1912. Königsberg, Kümmel. 8⁰. 92 S.

Hermann Krüger: Friedrich Delitzsch, der Apostel der neubabylonischen Religion. Leipzig, Krüger & Co., 1912. 180 S.

Ferdinand Kutsch: Attische Heilgötter und Heilheroen. Gießener Diss. 1913. Die gesamte Abhandlung bei Wünsch-Deubner, Religionsgesch. Versuche u. Vorarbeiten XII. 3. Gießen, Töpelmann.

O. Lagercrantz: Papyrus Graecus Holmiensis. Rezepte für Silber, Steine u. Purpur. Upsala u. Leipzig 1913.

Kurt Latte: De saltationibus Graecorum armatis. Königsb. Diss. 1913. Die gesamte Abhandlung bei Wünsch-Deubner, Religionsgesch. Versuche u. Vorarbeiten XIII. 3. Gießen, Töpelmann.

C. F. Lehmann-Haupt: Solon, the poet, the merchant and the statesman, Antrittsvorlesung. Liverpool 1912.

Konrad Lehmann: Die Kriege des Altertums (bis Aktium mit Ausschluß der Partherkriege) aus Handbuch für Heer und Flotte herausgegeben von G. v. Alten, Bd. IX: Die Kriege vom Altertum bis zur Gegenwart 1912. Berlin, Bong & Co., 1912. 144 S.

Jean Lesquier: Les Institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides. Paris, Leroux, 1911. Gr. 8⁰. 381 S.

Oscar Leuze: Zur Geschichte der römischen Censur. Halle, Niemeyer, 1912. 8⁰. 156 S.

R. v. Lichtenberg: Die Ägäische Kultur. Leipzig, Quelle und Meyer, 1911. 8⁰. 160 S.

Arthur Ludwich: Musaios Hero und Leandros. Mit ausgewählten Varianten und Scholien. Bonn, Marcus u. Weber, 1912. 8⁰. 54 S.

Ludolf Malten: Hephaistos. Jahrbuch des Kais. Deutschen Archäolog. Instituts Bd. XXVII, 1912. S. 232—264.
— Elysion und Rhadamanthys. Jahrbuch d. Kais. Deutschen Archäolog. Instituts Bd. XXVIII, S. 35—51.

Edgar Martini: Textgeschichte der Bibliothek des Patriarchen Photios von Konstantinopel. I. Teil: Die Handschriften, Ausgaben und Übertragungen. Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. XXVIII, Nr. VI. Leipzig, Teubner, 1911. Gr. 8⁰. 133 S. mit 8 Tafeln in Lichtdruck.

Mélanges Cagnat: Recueil de mémoires concernant l'épigraphie et les antiquités Romaines dédié par ses anciens élèves du collège de France. Paris, Leroux. 1912. 8⁰. 452 S.

Menandri Reliquiae nuper repertae ed Siegfried Sudhaus. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag, 1909. 8⁰. 65 S. 1,80 M. Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen herausgegeben von Hans Lietzmann 44—46.

Eduard Meyer: Geschichte des Altertums I. 2. Hälfte. Dritte Aufl. Stuttgart u. Berlin, Cotta, 1913. XXVI, 990 S.

Kuno Meyer: Learning in Ireland in the Fifth Century and the Transmission of Letters. Dublin, School of Irish Learning. 29 S. 1 sh.

Eugen Mittwoch: Zur Entstehungsgeschichte des Islamischen Gebets und Kultus. Abh. d. Königl. Preuß. Akademie d. Wissenschaften. 1913. S. 1—42.

P. Noailles: Les collections de Novelles de l'empereur Justinien. Paris (Librairie de la Société du Recueil Sirey) 1912. XX, 267 S.

Eduard Norden: Aus Ciceros Werkstatt. S.-Ber. Berl. Akad. 1913, I (9. Januar).

A. T. Olmstead: Climate and History. The Journal of Geography. Bd. X, 5. 1912.

Ettore Pais: Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli. Vol. I. 1: Le fonti. L'età mitica. Vol. I. 2: L'età Regia. Rom, E. Loescher u. Co., 1913. 8⁰. 835 S. 18 L.

The Oxyrhynchus Papyri von A. S. Hunt. Bd. VIII und IX. London 1911 und 1912. Gr. 8⁰. 314 S., 7 Taf.; 304 S., 6 Taf.

Papyri Iandanae ed. C. Kalbfleisch. Fasc. III Instrumenta graeca publica et privata pars I ed. L. Spohr. Marb. Diss. Leipzig, Teubner, 1913.

Griechische Papyrusurkunden aus der Hamburger Stadtbibliothek. Bd. I, Heft 1 und 2. Hrsgeg. von P. M. Meyer. Teubner 1911 und 1913. 4⁰. 209 S., mit 14 Lichtdrucktafeln.

Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen, Bd. 1, Heft 3. Hrsgeg. von E. Kornemann und P. M. Meyer. Leipzig und Berlin, Teubner, 1912. 4⁰. 168 S. Mit 3 Lichtdrucktafeln. 16 M.

Papyrus Grecs de l'université de Lille, publiés sous la direction de Pierre Jouguet avec la collaboration de Paul Collast, Jean Lesquier, Maurice Xoual. Tome premier (fascicule I). Paris 1907. 66 S. 4⁰. Tome II (fascicule II—IV). 1912. 232 S.

Papyrus de Theadelphie édités par Pierre Jouguet. Paris 1911. 8⁰. 266 S. 2 Taf.

Josef Partsch: Neue Urkunden zum justinianischen Reskriptenprozesse. Nachrichten der Gött. Ges. der Wiss. Phil.-hist. Klasse. 1911. S. 201—253.

— Juristische Literaturübersicht 1907—1911. Archiv für Papyrusforschung V. Bd., 4. Heft. 1913. S. 453—531.

Vasile Pârvan: Cetatea Ulmetum. Auszug aus den Analele academiei Române Serie II Tom. XXXIV (Hist. Sektion) Nr. 8. 1912. Bukarest 1912. Gr. 8⁰. 111 S. mit 25 Tafeln, 44 Figuren im Text und einer Karte.

Hans Pistorius: Beiträge zur Geschichte von Lesbos im 4. Jhrh. v. Chr. Jenaer historische Arbeiten Heft 5. Bonn 1913.

A. M. Pizzagalli: Mito e poeria nella Grecia antica. Saggio sulla Teogonia di Esiodo. Biblioteca di filologia classica di Carlo Pascal. Catania Battiato 1913. 8⁰. 258 S.

Robert von Pöhlmann: Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt I. II. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. München, Beck. 1912. 8⁰. 610 u. 644 S.

— Isokrates und das Problem der Demokratie. S.-Ber. Bair. Ak. Jahrg. 1913. 1. Abh. München 1913. 8⁰. 171 S.

H. Pomtow: Die Delphische Archontentafel des dritten Jahrhunderts v. Chr. Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen Nr. 3 (März) 1913. S. 125—188. Berlin, Weidmannsche Buchhdlg. Mit 2 Ansichten der „Attischen Polygonmauer" zu Delphi.

P. Poralla: Prosopographie der Lakedaimonier bis auf die Zeit Alexanders d. Großen. Bresl. Diss. 1913. 8⁰. 172 S. u. 2 Stammtafeln.

Emilio Pozzi: Le battaglie di Cos e di Andro e la politica marittima di Antigono Gonata. Reale Accademia delle Scienze di Torino 1911/12. S. 319—387.

— Sopra il termine extremo della storia di Posidonio di Apamea. Rivista di Filologia et di Istruzione Classica Bd. XLI. 1913. S. 58—67.

Friedrich Preisigke: Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten. Erstes und zweites Heft. Straßburg, Trübner, 1913. Gr. 8⁰. 256 S.

— Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten. Erstes Heft. 1913. Lex. 8⁰. 100 Seiten. 7 M.

Procopii Caesariensis opera omnia ed Jacob Haury III, 2. Teubner, 1913. 395 S. Geh. 7,50 M., geb. 8 M. Bibliotheca Teubneriana.

Otto Puchstein (mit H. Kohl u. D. Krencker): Boghazköi. Die Bauwerke. Leipzig. Hinrichs, 1912. Kl.-Fol. Mit 110 Abb. im Text und 50 Tafeln sowie einem Porträt O. Puchsteins. (19. Wiss. Veröff. d. D. Or.-Ges.) 60 M.

Adolphe Reinach, Atthis, les origines de l'état Athénien. Extrait de la Revue de Synthèse historique. Année 1912. Paris. Léopold Cerf. 1912. 8⁰. 85 S.

— Les cultes orientaux dans l'occident romain Extrait de la Revue des Idées du 15. Okt. 1912. Paris 1912. 8⁰. 30 S.

Ludwig Rieß: Historik. Ein Organon geschichtlichen Denkens und Forschens Bd. I. Berlin und Leipzig. G. J. Göschen'sche Verlagshandlg. G. m. b. H., 1912. Gr. 8⁰. 391 S. Br. 7,50 M., geb. 9,50 M.

Frank Engleston Robbins: The Hexaemeral Literature. A study of the Greek and Latin Commentaries on Genesis. The University of Chicago Press, Chicago, Illinois, 1912. 8⁰. 104 S.

Frederik Walter Robinson: Marius, Sarturninus und Glaucia. Beiträge zur Geschichte der Jahre 106—100 v. Chr. A. Marcus und E. Webers Verlag in Bonn, 1912. 8⁰. 134 S. Jenaer historische Arbeiten. herausgegeben von Alexander Cartellieri und Walter Judeich.

Gaetano de Sanctis: Contributi alla storia dell' impero Seleucidico. Turin, Vincenzo Bona, 1912. 29 Seiten.

Mariano San Nicolò: Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. Bd. I. München, C. H. Becksche Verlagsbhdlg. 225 S.

Friedrich Sandels: Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem iulisch-claudischen Haus. Gieß. Diss. Darmstadt 1912. 8⁰. 80 S.

Frederick Warren Sandford: The narrative in the eighth book of the „Gallic war", capters 50—55; a study in chronology. University Studies, Lincoln, Nebraska vol. XI no. 4, October 1911.

Adolf Schulten: Die Ausgrabungen in und um Numantia. Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Bd. VII, I, Spalte 1—24.

Richard B. Seager: Explorations in the Island of Mochlos. Boston und New York, The American School of Classical Studies at Athens, 1912. Folio. 110 S.

E. Sellin u. C. Watzinger: Jericho. Die Ergebnisse der Ausgrabungen. Leipzig, Hinrichs, 1913. Kl.-Fol. 190 S., 550 Abb. im Text und auf 15 Blättern, 4 Tafeln. (22. Wiss. Veroff. d. D. Or.-Ges.) 60 M.

G. Soteriadis: *Τὸ πρόβλημα τῆς ζωοφόρου τοῦ Παρθενῶνος.* S.-A. aus der *Μελέτη.* 16 S.

F. Stähelin: Jason. Stuttgart. J. B. Metzler'sche Buchhdlg. 1 S. Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft von Wissowa-Kroll.

Arthur Stein: Griechische Rangtitel in der römischen Kaiserzeit. Wien. Studien XXXIV. 1912. Heft 1, S. 160—170.

— Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander (222—235 n. Chr.). Aus dem Jahresber. 1912 der I. Deutschen Staatsrealschule in Prag. 1912. 8⁰. 20 S.

Alfons Steiner: Der Fiskus der Ptolemäer. I. Seine Spezialbeamten und sein öffentlich-rechtlicher Charakter. Leipzig, Teubner. 66 S. Geh. 2,40 M., geb. 3,60 M.

Hermann Steuding: Griechische und römische Mythologie. Leipzig, J. G. Göschensche Verlagsbuchhdlg, 1911. 156 S. 0,80 M.

J. N. Svoronos: *Τὸ Ὡραῖον Αἴνιγμα τῆς ἐκ τοῦ Ἀντίου κόρης* (La fanciulla d'Anzio). Journal International d'Archéologie Numismatique 1910. S. 209—316. Mit 11 Tafeln und zahlreichen Abbildungen im Text.

Eugen Täubler: Imperium Romanum, Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reiches. Bd. I: Die Staatsverträge und Staatsverhältnisse, Leipzig-Berlin, Teubner, 1913.

Jules Toutain, Les fouilles d'Alesia de 1909—1910. Extrait du Bulletin de la Soc. des Sciences historiques et naturelles de Semur-en-Auxois. Tome XXXVII (1910/11). Semur-en-Auxois, V. Bordot, 1912. 8⁰. 101 S. mit 18 Tafeln.

Vincenzo Ussani: Questione Flaviane III. Rivista di Filologia e di Istruzione classica Bd. XXIX. 1911. S. 390—408.

Max Vasmer, Rotwelsches im russischen Wortschatze. Wörter und Sachen, Kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachforschung Bd. III, 2. 1912. S. 198—204.

Fr. von den Velden: Über Ursprung und Herkunft der indogermanischen Sprachen und anarische Sprachreste in Westeuropa. Bonn 1912. 91 S.

T. B. Wálek, Die delphische Amphiktionie in der Zeit der ätolischen Herrschaft. Diss. Berl. 1911. 191 S.

Otto Weinreich: Lykische Zwölfgötter-Reliefs. Untersuchungen zur Geschichte des dreizehnten Gottes. S.-Ber. der Heidelb. Akad. der Wiss. Jahrgang 1913. 5. Abh. Heidelberg 1913. 8⁰. 42 S. mit 3 Tafeln.

Ludwig Weniger: Der Hochaltar des Zeus in Olympia. Neue Jahrbücher Bd. XXXI S. 241—260.

— Sosipolis, Roschers Lexikon der griech. u. röm. Mythologie IV, Sp. 1221 ff.

M. Winternitz: Geschichte der Indischen Literatur. Zweiter Band, erste Hälfte: Die Buddhistische Literatur. (Die Literatur des Ostens in Einzeldarstellungen IX. Bd., 2. Abt., 1. Hälfte.) Leipzig, Amelung, 1913. 8⁰. 288 S. 7 M.

Aloys Zehetmair: De appellationibus honorificis in papyris obviis. Marb. Diss. 1912. 8⁰. 63 S.

Erich Ziebarth: Kulturbilder aus griechischen Städten. Aus Natur und Geisteswelt 131. Zweite, vermehrte u. verbesserte Aufl. Teubner, 1912. 120 S. Mit 23 Abbildungen im Text und 2 Tafeln. 1,25 M.

Personalien.

Im Februar starb zu Paris Eugène Revillout, 69 Jahre alt, der durch seine Ausgabe und Interpretation demotischer Urkunden der Papyrologie große Dienste geleistet hat.

Am 19. April starb Hugo Winckler zu Berlin, kaum 50 Jahre alt, noch bevor er sein letztes mit den Ausgrabungen von Boghazköi begonnenes großes Werk zu Ende geführt hat. Durch seine Herausgabe und Bearbeitung der Inschriften des Begründers der Sargoniden-Dynastie sowie des Fundes von Tell el-Amarna und seine mannigfachen und weitgreifenden Untersuchungen zur babylonisch-assyrischen und zur israelitischen Geschichte hat er die Geschichte des alten Orients wesentlich gefördert. Seine Entdeckung der Archive von Boghazköi und die dadurch gewonnene Erkenntnis, daß dort die Hauptstadt des Hetiter-Reiches gelegen sei, war nicht lediglich ein glücklicher Zufallsfund, sondern das krönende Ergebnis seiner die Angaben der Keilinschriften über die kleinasiatischen Verhältnisse scharfsinnig verwertenden systematischen Forschungen. Auch für die Erforschung der babylonischen Kultur, ihres Einflusses (besonders auf Israel) und ihrer Bedeutung für die Gesamtentwicklung der Kultur des Altertums ist er unermüdlich tätig gewesen, wenn er auch einerseits bei den als richtig anzuerkennenden bedeutsamen Ergebnissen keineswegs so originell und schöpferisch gewirkt hat, wie es von seinen besonderen Anhängern hingestellt wird[1], andererseits gerade hier eine bedenkliche Richtung der an sich berechtigten Betonung der Mythologie — jene Richtung, die die Grenzen zwischen Geschichte und Mythologie zu verwirren und Geschichte in Mythologie zu verflüchtigen droht, — zeitweilig und wiederholt bei ihm hervorgetreten ist. Das gilt besonders von seiner im übrigen an wertvollen Anregungen reichen *Geschichte Israels*. Von seinen zusammenfassenden Darstellungen ist *Das alte Westasien* in Helmolts *Weltgeschichte* von diesem Fehler kaum beeinträchtigt und durch Mäßigung und Abrundung ausgezeichnet. C. F. L.-H.

Karl Julius Beloch siedelte am 1. Oktober von Leipzig wieder nach Rom über; sein Nachfolger in Leipzig wird Joh. Kromayer, bisher in Czernowitz.

J. L. Myres, ordentlicher Professor der alten Geschichte an der Universität Oxford, ist für den Herbst-Term zu archäologischen Untersuchungen nach Cypern beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist C. F. Lehmann-Haupt, neben seiner Tätigkeit als ord. Professor an der Universität Liverpool, betraut worden.

Der bekannte Papyrologe Telegraphendirektor Dr. Fr. Preisigke in Straßburg ist zum Honorarprofessor an der dortigen Universität ernannt worden.

Dr. Walther Barthel hat sich an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a/M. als Privatdozent für alte Geschichte niedergelassen.

1) S. dazu *Jahresberichte der Geschichtswissenschaft (für 1907)* Bd. 30 (Jahrg. 1909), Abt. 1, S. 196.

Namen- und Sachverzeichnis.

Nicht aufgenommen sind Gegenstände, die nur gestreift, nicht neu behandelt wurden. — Die hochgestellten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen. Das lateinische Alphabet ist auch für griechische usw. Namen maßgebend gewesen. — Inschriften, Papyri siehe unter diesen Stichwörtern.

Seite

Ackerbau in Ionien 175

Admontensis, Handschrift der *Historia Augusta* 396

Aegina, Krieg mit Sparta . . . 65[3]

Aegypten: Bukolen-Aufstand unter Marcus 92/4; makedonische Eponymen 133/5; Alexanderpriester 312/3. 489; griech. Kolonisten 492 ff.; Handelsbeziehungen zu Ionien 178. 182; Herkunft der ionischen Säule 244/6. 468/70. 482/3

Agiaden in Sparta 59/69

Agrargeschichte, römische, s. Landgesetze.

Akrotere des ion. Bußtempels i. Delphi 233/4

Ala Celerum 70. 75; — *I Thracum Herculana* 70. 72

Alexander, städtischer Kult in Alexandria 489

Alexanderpriester: in der Urkundendatierung von Ptolemais 312/3. 489; in Alexandria 489

Alexandria: Volksbeschluß 485/90; s. Autonomie 487; s. Verfassung 487/9; ihre Aehnlichkeiten mit denen von Rhodos und Ptolemais 488/9; Datierung nach Alexanderpriestern 489/90; städtischer Kult Alexanders . . 489

Altchristliche Gelehrtenwelt, ihre kosmologischen Anschauungen . 105/18

Ambrosianus, Handschrift der *Hist. Aug.* 261. 268/9; Verhältnis zum Vatic. 5301 . . . . 269[1]

Ambrosianus C 110 inf., Handschrift d. *Hist. Aug.* 395/6. 398

Ambrosius, Bischof von Mailand, s. kosmologischen Anschauungen 107; s. Bemühungen um d. Beseitigung der letzten Reste des Heidentums 452/4; Quelle für die Schlacht am Frigidus 454

Amerika, Verfassung der Ureinwohner 425

ἀνανεοῦσθαι, Bedeutung b. Polybius 153[2]

Anathyrosis am ionisch. Bußtempel in Delphi 205

Angelicanus, Handschrift d. *Hist. Aug.* 395/6. 395[4]

Antenkapitell d. ion. Bußtempels in Delphi 217/20

Anthemien d. ion. Bußtempels i. Delphi 229/30

Seite

Antiochos III von Syrien, Friedenstätigkeit auf Kreta . . 148 ff. 154/6

Antipoden, Hypothesen der altchristlichen Gelehrten 115/18

Antonius als *magister equitum* Empfänger des *senatus consultum ultimum* 327. 339/40

Apellaios, Monatsname 298/9

Apollodotos, teischer Gesandter in Kreta . . . . 138. 140 ff.

Appian, Irrtümer in d. ersten beiden Büchern des *bell. civ.* . . . . . 189[1]

Arabien, Unruhen unter Marcus 77. 92. 96

Arbitio, Feldherr in der Schlacht am Frigidus 464. 465

Arbogast, Feldherr Valentinians II u. Eugenius' 453/4; in der Schlacht am Frigidus 458. 460 ff.; Stärke s. Truppen 462/3

Architrav der altionischen Architektur 203; des ion. Bußtempels in Delphi 220/2

Aristides, s. Verhältnis zu Sparta u. Themistokles 67

Aristoteles, Urheber der Kugellehre der Erde 106; s. Elementarlehre Werk des Kosmographen Moses . . 110

Armenien, Unruhen unter Kaiser Marcus 77. 87/91. 95; vorarmenische Kultur, Einfluß auf die griechische . 473/82

Atalante 128/30

Aternusbrücke bei Popoli . . . 9/40

Athen, s. Politik z. Z. der Perserkriege 53; Befreiung von der Tyrannis 59. 64. 65[1]; Einäscherung durch die Perser 61; in der Schlacht bei Salamis 62; maßgebender Einfluß des Kleomenes 59. 64 ff.; Vorort von Attika . 443/9

Athena Pronaia, Temenos in Delphi, die 2 Bußtempel . . . . . 199 ff.

Attika, Zeit des Synoikismos . 443/9

Aufstand, ionischer, s. Ursachen 175/83 bes. 181/3

Augustinus, s. kosmologischen Anschauungen . . . 110. 111. 115. 116

Auswanderung, europäische 434/5; griechische . . . . . 432/4. 435 ff.

Avidius Cassius, s. Laufbahn 78/9; Statthalter von Syrien 79 ff.; Erweiterung s. Kommandos 80; kriegerische Unruhen im Osten 86/7. 91. 94. 95. 96

Seite

Bambergensis, Handschrift der *Hist. Aug.* 258; s. Verhältnis zum Palatinus 259/62. 269
Basilius d. Gr., s. kosmologischen Anschauungen . . 107. 110. 112. 114
Bathron mit Kaiserstatuen in d. Cella des ion. Bußtempels in Delphi 247/8
Beda Venerabilis, s. kosmolog. Anschauungen 113
Besprechungen und Kritiken moderner wissenschaftlicher Literatur 315/9. 319/20. 490/502. 502/3
Betriacum, Datum der Schlacht 289/95
Bildliche Darstellungen altchristlicher kosmologischer Anschauungen . 118
Binder am ion. Bußtempel in Delphi 211
Bithynia-Pontus, Uebernahme in kaiserliche Verwaltung 80/83
Blätterkranz in der antiken Kunst: Vorläufer des Eierstabkymations 468; seine Herkunft: a) aus Aegypten 244/6. 469. 482/3; b) aus dem chaldischen Reiche 470/81; s. Datierung 246. 482; die Blätterkranzkapitelle 241/6. 468/71; Verwendung in der chaldischen Kunst 475/81; Herleitung von der Palme 244/6. 468/9; von dem Orangenbaum 483
Bora, Bereich und Stärke 457/8; in der Schlacht am Frigidus . . 458. 467
Boten, Berechnung ihrer Schnelligkeit 301/2
Britisches Museum, Handschriften der *Hist. Aug.*: Add. Ms. 12015; Verhältnis zum Vat. 1900 283; Add. Ms. 6028 283; Add. Ms. 19904 421[1]; Papyri aus Syene 160/74; neue unedierte Papyri 492
Bukolen, Aufstand in Aegypten 93/4. 96. 100
Buße, lokrische, ihre Ursache . 314/5
Bußtempel im Temenos der Athena Pronaia in Delphi 199 ff.; der ionisch. Tempel: Lage, Material, Grundmaße 213/6; die *in situ* befindlichen Ueberreste 206/12; die verstreuten Einzelquadern 212/7; Rekonstruktion 217; Antenkapitell 217/20; Architrav 220/2; ion. Kyma 222/3; Fries 223/5; lesbisches Kyma 225; Geison 226/30; Sima 230/3; Giebel 233; Akrotere 233/4; Säulen des Pronaos 234/41; Palmenkapitelle 241/46; Wandhöhe, Tür, Cella, Inneres 246/8; Datierung 202. 246. 482

M. Caecilius Rufus, *senat. consult. ultim.* gegen ihn 371
Caesar, Maßnahmen nach Ueberschreiten des Rubikon 2; s. Feldzugsplan 5; s. Anmarsch 6. 7. 8. 9. 10; Einschließung von Corfinium 10/11; Stärke s. Heeres 16/18
Caesarius (Pseudo-C.), s. kosmologischen Anschauungen . . 110. 113
Carminius Athenagoras 83/84
Cassius Apronianus, Legat in Kilikien 83
Cassius Dionysius, Datierung und Gegenstand seiner Encyklopädie 193/6
chaldisches Reich, seine Zertrümmerung 473/4; — Kunst, ihr Einfluß auf die ionische 474/8; Herkunft des Blätterkranzes 470/81
Chisianus, Handschrift d. *Hist. Aug.* 395/6. 398
Cicero, *pro Rabirio* 377/80; s. Verbannung 380/2
Clodius, s. Vorgehen gegen Cicero 380/2
Clodius Albinus, s. Laufbahn . 82. 97
Codex d. *Hist. Aug.*: Cusanus 401; Murbacensis 261. 269
Cohors I Italica 70. 71; — *Ituraeorum* 70. 75
consultum ultimum senatus s. *senatus.*
Corfinium, Vorgänge vor der Schlacht 2/4; die Schlachtpläne 3. 4.; Oertlichkeit 6/11; Einschließung der Stadt 10/11; Heeresstärken 16/22
Cusanus (Codex) C 14 nunc 37 (neuerdings 52) Exzerpte der *Hist. Aug.* 401

Dareios, Verhalten gegen ionisch. Städte 182/3
Darlehnsverträge auf Papyri aus Syene 170
Datierungen: der Dekrete von Ptolemais 312/3; der Alexanderpriester 312/3. 489; von Ἡρώδου περὶ πολιτείας 249/57; der Bußtempel von Delphi 246; des Schatzhauses der Klazomenier 246. 482; der Gründung griech. Kolonien 180[1]; der Besiedlung der Westküste Kleinasiens 430 ff.; der kretischen Dekrete für Teos 137/59; des Synoikismos von Attika 443/9; des Todestages von Otho 289/95; von Vitellius 295/304; der Schlacht von Betriacum 289/95
Delphi, die 2 Bußtempel im Temenos der Athena Pronaia 199 ff.; das Schatzhaus der Klazomenier 227. 235/7. 243. 482; πρόμαντις 55. 57/8
delphisches Dekret vom Jahre 362 200
Demaratos, König von Sparta: die Verteidigungsschrift des Dikaios 44/53; politische Anschauungen 53 ff.; s. Absetzung 52/3. 54/7; s. Geburt 54/5. 57/8
Dikaiarchos 145
Dikaios, Verteidigungsschrift für Demaratos 39/69; Memoirenwerk? 42/4; politische Tendenzschrift 44/58; Wertung 58/9; Benutzung durch Herodot 44/58; Charakterisierung des Kleomenes 59/62. 63; Konsequenzen ihrer Auffindung 62

Seite

Diktator, römischer, s. Wahl 353. 355
Diktatur, römische, Entwicklung nach 217 353/5. 356/9; Wahl des Diktators 353. 355; kollegiale Diktatur 353. 355[5]. 356; Verhältnis zum *senatus consult. ult.* 349/53; Quasidiktatur s. *senat. cons. ult.*
Dio, s. Zählweise 290/3. 295
Diogmiten 84/6
Διονύσιος Μουσαίου, Prytan in Ptolemais 311
Dolabella, Straßenkämpfe . . . 371
L. Domitius Ahenobarbus, s. Schlachtplan bei Corfinium 2/5; s. Stellung gegenüber Pompeius 11/16; Stärke s. Truppenkontingents . . 16. 18/22
dorische Elemente in Ionien 439/40; — Wanderung 430. 442; — Phylen 450

Egnatius, Joh. Baptista, s. *editio Aldina* der *Hist. Aug.* 390. 422/3
Eierstabkymation, Entstehung aus dem Blätterkranz 468; s. auch unter Blätterkranz.
Eleutherna, Vertrag mit Teos 148ff. 154
Elle, ihre Länge . . . . 125[1]
Ephräm der Syrer, s. kosmologischen Anschauungen 113
Epigraphik, neue epigr. Zeitschr., neue Hilfsmittel zum epigr. Unterricht 502
Eponymen, ägyptische: Makedonen als solche 133/5; Alexanderpriester 312/3. 489
Equites, römische und die gracchischen Landgesetze 192/3
Erbvertrag auf Papyrus aus Syene 170/1
Erde, kosmologische Anschauungen über sie in altchristlicher Zeit 107/8. 113/4. 114/5
Eugenius, Gegenkaiser des Theodosius 453; in der Schlacht am Frigidus 458ff.
Eunapius, Quelle für die Schlacht am Frigidus 456/7. 458
Eusebius von Caesarea, s. kosmologischen Anschauungen . . 107. 114
Excerpta Palatina, Handschrift der *Hist. Aug.* 261. 262

Fries der ion. Tempelarchitektur 202; des ion. Bußtempels in Delphi 223/5
Frigidus, Schlacht 451/67; die Quellen 454/5; Topographie 455. 459ff., Stärke der feindlichen Truppenkontingente 462/3
Fluvio Frigido, identifiziert mit dem Flecken Haidenschaft 459
Sp. Furius u. d. angebliche *sen. cons. ult.* vom Jahre 464 . . . . . . 374/5

Geison des ion. Bußtempels in Delphi 226/30
Geistlichkeit auf Syene Papyri . 168

Gelehrtenwelt, altchristliche, ihre kosmologischen Anschauungen . 105/18
Gens, irokesische 425 u. 425[2]; griechische 425
Geschlechterfehde des Krates u. Orsilaos 200
Gesprächbuch, lat.-griech.-kopt. 27/38
Gewichte, ihre Differenzierung 123. 126
Gewichtsmine, babylonische, ihre Verbreitung 122
Gewichtsstück aus der Zeit des Urnkagina . . . . 125[1]
Giebel des ionisch. Bußtempels in Delpi 233
C. Gracchus 193; *lex de provocatione* 361/2; *sen. consult. ult.* gegen ihn . . 362
Ti. Gracchus 188. 188[4]. 188[5]; Dauer der Wirksamkeit der von ihm eingesetzten Landkommission 184/6; s. Landgesetze u. Senat u. Equites 192/3; Anwendung des *sen. consult. ult.* gegen ihn 359/60
Gratian, sein Verhalten gegenüber dem Heidentum 452
Gregor von Nyssa, s. kosmolog. Anschauungen 110. 114
Griechenland: s. Uebervölkerung 433/8; Söldnerwesen 433/4. 434[2]; Massenarmut 437f.; ionische Bevölkerung 442[3]; Auswanderung 432/4. 435ff.; Pelasger 442[3]
griechische: Kolonisten in Aegypten 492f.; — Kolonien, Gründungsdaten 180[1]; — Sprache in Syene 168/9; späte Formen 255/7. 502; — Städte, Handel mit Ionien 177/9
Gründungsdaten griech. Kolonien 180[1]

Hagesandros, Gesandter d. Antiochos in Kreta 148ff. 154
Hagios Georgios 128/30
Haidenschaft, identifiziert mit Fluvio Frigido 459
Handel Ioniens s. d.
Handelsstraßen in Ionien . 175/6. 179
Handschriften der *Historia Augusta* 258/88. 387/423
Hausverkäufe auf Papyrus aus Syene 171
Heidentum, Beseitigung s. letzten Reste 451/4. 467
Heniocher 88. 95
Herakleides, Kolonist (griech.-pers.) in Aegypten 492/3
Hermonthis, Papyrus mit koptisch. Text 173/4
Herodes Atticus, Zeit der Abfassung der Rede *περὶ πολιτείας* . . 249/57
Herodot, Dichter oder Geschichtsforscher 41/2; Benutzung der Demaratosschrift des Dikaios 39/69 bes. 42/5ff. 54; Benutzung delphischer Orakel 57/8
Historia Augusta, Textgeschichte 258/88. 387/423; die vom Palatinus abhängigen

Seite

258/88: die unabhängigen Handschriften 387/403; P und Σ-Klasse aus einem Archetypon 403; Alter des Archetypon der Σ-Klasse 400/403; Wertung ders. 409; Umstellung der Viten 263/70. 270/1. 284/7. 391. 416; Einfluß der christlichen Kultur 390/1; die Mailänder *editio princeps* 261. 268. 390; die Venezianer Ausgabe 390. 415/23

Hostiserklärung 343. 361. 364. 367. 373. 382

Jacob auf Papyrus aus Syene . . 170

Inschriften: griechische: Allgemeine Uebersicht 305/8; *CIG* III 3831 a. 8 85; *Inscript. Gr. ad res Rom. pert.* III n. 654 83; Dittenberger, *Sylloge*[2] 276 139. 158; 280 137/40; *Fouilles de Delphes* III. 2 n. 134 a. b. c. d. 137/40; Collitz-Baunack. *Dial. Inschr.* II, 2675 137/40; Waddington III, 61—74 = Collitz-Blaß, *Dial. Inschr.* III, 2. 5165—5180 138; Lepsius XII, 207 488[1]; A. Wilhelm, *Gött. Gel. Anz.* 1898 p. 219—220 137/40; ders. *Oesterr. Jahresh.* XIV S. 163—256 314/5; Breccia, *Cat. gén. d. Musée d'Alexandrie, Iscrizioni greche e latine* (Cairo 1911) n. 164 Taf. XXVI. 64 485/90; lateinische: *CIL* I, 200 186/7; III 4832 75; III Suppl. 6818 84; *Mon. Ancyr.* 1 . . . . 333/4

Interzession, Aufhebung durch *sen. cons. ult.* 345. 348/9

John. auf Papyrus aus Syene 165/6. 170

Ionien, s. Entwicklung 175; s. Ackerbau 175; s. Handel 175/83. 246. 482: mit dem Hinterlande 175/7. 179/80; mit griech. Festlandsstädten 177/8. 180; mit Aegypten 178. 182. 246. 482; Handel unter den Mermnaden 176/7. 179/80; unter persischer Herrschaft 181/3; Beziehungen zu den lydischen Königen 180/1; Ursachen des Aufstandes 175/83 bes. 181/3

ionischer Aufstand 175/83; — Bevölkerung von Griechenland 442[3]; — Wanderung 430/33; — Phyle s. d.; alt— Mamorarchitektur s. d.; Herkunft der — Säule 241/6. 468/84; — Kunst, Beeinflussung durch die chaldische 474 ff.

Iosephus, s. Zählweise . . . 293. 295

Iranes bei Herodot IX, 85 . . . 313/4

Isidor von Sevilla, s. kosmolog. Anschauungen 113. 116/7

Iudaea, Unruhen unter Marcus . . 94

Kako auf Papyrus aus Syene 163/5; Erbvertrag mit ihrem Manne 170/1

Karthager, ihre Beziehungen zu d. Griechen um 500 181

kas-pu, babylonisches Wegemaß 125[1]

Seite

Κέβαλος, makedonischer Name . 134

κιβωτός Bedeutung 313

Kleinasien, Besiedlung der Westküste durch die Griechen 430 ff. 439. 440/2

Kleomenes, s. politischen Anschauungen 53 ff. 63; s. politischen Ziele 59/62. 64. 65; Kampf gegen Aegina 65[3]; Verhältnis zu Athen u. Themistokles 59. 64/7

Knidier, Thesauros in Delphi, Verknüpfung von Stylobat u. Toichobat 208/9; Alter 209

Knossos, Vertrag mit Teos 146/8. 153

Königtum in Sparta, Machtsphäre z. Z. der Perserkriege . . . . . . 62 ff.

Kolodotes, teischer Gesandter in Kreta 138. 140 ff.

Kolonien, griech., Gründungsdaten 180[1]

Kolonisation, griech. . . . . 430 ff.

Kolonisten, griech., in Aegypten 492/3

Konsuln, Empfänger des *sen. consult. ult.* 326/9. 339/40

koptisch: lat.-griech.-kopt. Gesprächbuch 27/38; — Text auf Papyrus aus Hermonthis 173/4; — Sprache in Syene 168/9

Korinth, Verhältnis zu Korkyra . 178

Korkyra, Verhältnis zu Korinth . 178

Korrespondenz, militärische, des Pompeius 22/6

Kosmologische Anschauungen der altchristlichen Gelehrtenwelt 105/18: Wert d. naturwissenschaftlichen Untersuchungen 107/8; Scheibentheorie d. Erde 107/8. 113/4; Kugelgestalt ders. 114/5; Sonne 109/10; oberhimmlische Gewässer 110; Sternenwelt 108. 111/3; Antipodenhypothese 115/8; anthropologische Monstrositäten 117; Lage des Paradieses 117. 117[2]; bildliche Darstellung 118

Krepis des ionisch. Bußtempels in Delphi . . . . 207. 241[1]

Kreta: Philipp V *προστάτης* 145; *κρητικὸς πόλεμος* mit Rhodos . . 145. 151/3

Kreter, Besiedlung der Westküste Kleinasiens . . . . 441. 441[3]

kretische Städte: Asyldekrete für Teos 137/59; Datierung 138/40; Verhältnis zu Philipp V 145. 147/8. 152; zu Antiochos III . . . . . . 148 ff. 154/6

Kriegskunst, Sperrung eines Passes 463/4

Kroisos, Beziehung zu den ionisch. Städten 180/1

Kunst, chaldische: ihr Einfluß auf die griechische 474/81; Verwendung des Blätterkranzes 475/81

Kydonia, Vertrag mit Teos 146/8. 153

Kyma, ionisches am ion. Bußtempel in Delphi 222/3; lesbisches ebenda 225

Kyros, s. Verhalten gegen die ionisch. Städte 181

Seite

Λάγος, Λεάγος, makedonischer Name 134
Laktanz 107; Stellung zur Antipodenhypothese 115 6
Landgesetze, römische, nachgraccische 184 98; ihre Datierung 184 7. 196 7; Urheber 187 92
Landkommission, römische, eingesetzt von Ti. Gracchus, Dauer ihrer Wirksamkeit 184 6
Landolfus Sagax, s. *Historia miscella* 399
Lappa, Vertrag mit Teos 146 8. 148 ff. 153
lateinische Texte auf ägyptischem Boden 37 8; — griech.-kopt. Gesprächbuch 27/38; — Sprache in Syene 168 9
Latos, Vertrag mit Teos . . . 140 6
Läufer am ion. Bußtempel in Delphi 211
Laurentianus 20 sin. 6, Handschrift der *Hist. Aug.* 276. 391. 395; — 63, 31 Verhältnis zum Riccardianus 280; — 63, 32 396
Legio II Traiana, Standquartier unter Marcus 70. 73 4. 76; — III *Cyrenaica* 70. 72 3. 77. 77[3]; — X *fretensis* 70. 72. 76; — XII *fulminata* 70 1; — XV *Apollinaris* 70. 71
Lex Rubria vom Jahre 122 . . 190 1
Lipsokutala 128 30
M. Livius Drusus, Führer der Partei gegen die graccische Landkommission 191/2
lokrische Buße, ihre Ursache . 314 5
Lycia-Pamphylia, Uebernahme in Senatsverwaltung 83 4
Lydien, Verhältnis der Könige zu ion. Städten 180
Λυσίμαχος Πτολεμαίου, Prytan in Ptolemais 311

Makedonen, unter den ägyptischen Eponymen 133 5
Makedonien, Verhältnis zu kretisch. Städten 145. 147 8. 152
makedonische Namen . . . 133. 134
Malatestianus 15 sin. 4, Handschrift der *Hist. Aug.* . . . . . . 397. 397[3]
Manetti, s. Tätigkeit am Palatinus der *Hist. Aug.* 286
M. Manlius Capitolinus u. das angebliche *senat. consult ult.* v. Jahre 384 375/7
Marcellus 368/9
Marcus, römischer Kaiser, Heranziehung orientalischer Truppen zum Kriege im Westen 70/8; Rede an die Truppen in Pannonien 76; Oberkommando im Osten an Avidius Cassius 78/80; Uebernahme von Pontus-Bithynia in kaiserliche 80 3; von Lycia-Pamphylia in senatorische Verwaltung 83/4; Ausrüstung der Diogmiten 84/6; kriegerische Unruhen im Orient 86/96

Seite

Marmorarchitektur, altionische auf dem Festland, geschichtlicher Ueberblick 200 3. 235. 243 6
P. Martius Verus, Legat in Kappadokien 80. 87. 89. 90/1. 95
Massenarmut in Griechenland . 437 f.
Mermnaden, Beziehungen zu den ionisch. Städten 176, 7. 179 80
Metellus Nepos, *lex* über das Kommando des Pompeius . . . 367 8
Metrologie, vergleichende: Ablehnung 119 20; Grundsätze 120/2. 123,4; historische Wissenschaft 125 7
Milet, s. Handel . . . . . . 175 ff.
Militärische Korrespondenz des Pompeius 22 6
Monstrositäten, anthropologische 117
Mucius Scaevola u. d. *senat. consult. ult.* 359 62
Murbacensis, Codex, Handschrift der *Hist. Aug.* 261. 269

Namen, makedonische 133 4
Neapolitanus, Handschrift der *Hist. Aug.* 395 6. 397 8
Norm, Gewichtsnorm 123

Obstbau in Italien 195
Octavian u. das *senat. consult. ult.* 331 4. 345. 372. 373
Olivenbau in Italien . . . 196. 196[2]
Opimius, Konsul u. d. *senat. consult. ult.* 362 3
Orangenbaum, Vorbild für den chaldischen Blätterkranz 483
Orthostat des ionisch. Bußtempels in Delphi 209
Otho, s. Todestag 289/95
Ottobianus 1304, Handschrift der *Hist. Aug.*, Verhältnis zum Riccardianus 281/2
Ὀρίων, makedonischer Name . . 133

Palatinus 899, Handschrift der *Hist. Aug.* 259 88; die von ihm direkt abhängige Ueberlieferung 259/80: a) Bambergensis 259/62. 269; b) Excerpta Palat. 262. 269; c) Vaticanus 5301 262 3; d) Parisinus 5816 262/3. 269; e) *editio princeps* 268; f) Ambrosianus 268/9; g) Codex Murbacensis 269; h) Riccardianus 271. 276 80; i) Vaticanus 1899 261. 265. 271 6; k) Urbinas 283/7. 414; l) Vaticanus 1902 283 7; die indirekt abhängigen 280 8; Umstellungen im Palat. 263 7. 270 1. 284/7: Archetypon 403; s. auch unter *Hist. Aug.*
Palme, in der Kunst 468/9; Vorbild des Blätterkranzes der ionisch. Säulen 244/6 468 9. 483

Seite

Palmenkapitelle der altionisch. Architektur 203. 243/6; am ionisch. Bußtempel in Delphi 241/6. 468/70; am Thesauros der Klazomenier 241/6; Herkunft 244/6. 470ff.; Datierung 246. 482; s. auch unter Blätterkranz.

Pamphylia-Lycia, Uebernahme in Senatsverwaltung 83/4

Papnutius auf Papyrus aus Syene 166

Papyri: Berliner *P* 10582, einlat.-griech.-koptisches Gesprächbuch 27/38; — aus Syene 160/74; 2 — Fragmente aus Dublin 308/13; neue — im Britischen Museum 492; *P. Hal.* 1 (*Dikaiomata* S. 137, 143) 487. 488

Paradies, s. Lage . . . . 117. 117[2]

Parisinus 5807, Handschrift der *Hist. Aug.* = dem Regius 389[2]. 389[3] u. s. d; — 5816 262/3. 266/7. 268. 269/70. 416; Verhältnis zum Vaticanus 5301 262/3. 267/8; — 5817 Verhältnis zum Vaticanus 1903 282

Parthien, Unruhen unter Marcus 91/2. 95

Patechnumius auf Papyrus aus Syene 166

Patermuthius auf Papyri aus Syene 163/5. 170; Erbvertrag mit s. Frau 170/1

Paulus Diaconus, s. *Historia Romana* u. deren Beziehungen zur *Hist. Aug.* 393/4. 399

Pausanias, spart. König, Erschütterung s. Stellung 67/8

Pelasger . . . . 442[3]

Perdikkas, maked. Gesandter in Kreta 140/8. 143[1]. 143[4]. 153. 154

Perlstab am ion. Bußtempel in Delphi 209/11. 215

Perserkriege, Grund ihres Ausbruchs 60/1; ihr Zweck 61/2; militärische Direktive 62

Persien, Verhalten der Könige gegen die ionisch. Städte 181/3

C. Pescennius Niger, unterdrückt Unruhen in Oberägypten 96; s. Laufbahn 97/104; Abstammung 97/8; Offiziersstellungen 98/101; Prokuraturen 101; senatorische Laufbahn 101/2; Legat in Dacien 102/3; in Gallien 103; in Syrien 104

Petrarca, s. Verbesserungen im Palatinus 265/7. 266[1]

Philipp V. von Makedonien: Verhältnis zu Teos 142/4. 143[1]. 158; zu den kretischen Städten 145. 147/8. 152. 154/5; Eroberungen an der Seeküste Kleinasiens 144/5

Philoponus Joh., s. kosmologischen Anschauungen 110. 114/5

Philostorgius, Quelle für d. Schlacht am Frigidus 455

Seite

Phönizien, Handel unter persischer Herrschaft 181

Phyle, ionische, Ursprung des Namens 427/9; ihre Entstehung 424/50; dorische 450

Plebs, römische im republikanischen Census 197

Plutarch, Stellung zur Antipodenhypothese 117

Polyklet, Baumeister der Thymele v. Epidauros 133

Polyrrhenia, Vertrag mit Teos 146/8. 153

Pompeius, s. Stellung gegenüber L. Domitius Ahenobarbus u. s. Kommando im Beginn des Bürgerkrieges 2/5. 11/16; s. militärische Korrespondenz 22/6; Erweiterung s. Kommandos i. J. 62 367/8; *senat. consult. ult.* vom J. 50 368/9; vom J. 49 . . . 370/1

Pontus-Bithynia, Uebernahme in kaiserliche Verwaltung 80/3

Praetoren, römische, Empfänger des *senat. consult. ult.* 334/40

Procop von Gaza, kosmolog. Anschauungen 116

πρόμαντις in Delphi 55. 57/8

Provokation, Aufhebung durch *senat. consult. ult.* 345/8; der Diktatur gegenüber 353. 357; — Gesetz des C. Gracchus 361/2; des Clodius . 381/3

Psyttaleia 128/30

Ptolemais, Aehnlichkeit der Dekretformeln u. Verfassung mit Alexandria u. Rhodos 488/9; Datierung nach Alexanderpriestern 312/3. 489/90; Ratsprotokoll 308/11; s. Datierung 312/3

Quadern, Einzel- des römisch. Bußtempels in Delphi 212/3

Quasidiktatur s. *senat. consult. ult.*

Quellenuntersuchungen: über die Stärke der Truppenkontingente bei Corfinium 16/22; die Demaratosschrift des Dikaios 39/69; die Textgeschichte der *Hist. Aug.* 258/88. 387/423; Othos Todestag 289/95; Vitellius' Todestag 295/304; das sog. *senat. consult. ult.* 321/86; die Schlacht am Frigidus 451/67; die Schrift des Herodes Atticus περὶ πολιτείας 249/57; die Uebervölkerung Griechenlands 433/8

Rabirius, s. Prozeß, ein Versuch zur Beseitigung des *senat. consult. ult.* 377/80

Ratsprotokoll aus Ptolemais . 308/13

Rede περὶ πολιτείας, Verfasser 257ff.; Zeit der Abfassung gewonnen aus historischen Argumenten 249/55; aus philologischen 255/7. 502

Seite

Regius, Handschrift der *Hist. Aug.* 389. 389[3]. 394[2]
Rhankos, Vertrag mit Teos 146/8. 153
Rhodier, *κρητικὸς πόλεμος* 145. 151/3. 154/5
Rhodos, Aehnlichkeit der Dekretformeln u. Verfassung mit denen von Alexandria u. Ptolemais 488/9
Riccardianus, Handschrift der *Hist. Aug.* Verhältnis zum Palatinus 271. 276/80; zum Vaticanus 1901 278. 279. 280; zum Laurentianus 280; Ottobianus 281; Vaticanus 1900 281; 1903 281
römisch. Senat s. d.; Equites s. d.; — Plebs im republikanischen Census 197; — Volk, Beteiligung an der Diktatorwahl 353. 355. 356/7; — nachgraccische Landgesetze 184/98; — Landkommission von Ti. Gracchus eingesetzt 184/6
Rufinus, Quelle für die Schlacht am Frigidus 455

Säule, ionische, ihre Herkunft 241/6. 468/84; — des Pronaos am ion. Bußtempel in Delphi 234/41
Säulenbasen der altionischen Architektur 203
Salamis, Schlacht, Beteiligung der Athener 62
Salvidienus Rufus 373
Schlachten: bei Corfinium 1/26; Betriacum 289 ff.; am Frigidus . . 451/67
Schreiber der Papyri von Syene 168/9
Schwalbenklammern am ion. Bußtempel in Delphi 205
Sedulius Scottus u. die *Hist. Aug.* 401/2
Seeleute auf Papyri aus Syene 167/8
Senat, römischer: Asylieerklärung von Teos 156/9; die gracchischen Landgesetze 192/3; Beschlüsse im Beginn d. J. 43 329/34; s. auch
Senatus consultum ultimum: Erklärung des Ausdrucks 326; Wortlaut 322/9; Empfänger 326/9. 334/40; Formalien 340/2; inhaltliche u. faktische Bedeutung 342/5; Aufhebung der Provokation und Interzession 345/9; Verhältnis zur Diktatur 349/53; zur Verfassung 355/9; praktische Anwendung: im Jahre 133 359/62; 121 362/3; 100 363; 88 363/4; 87 364/5; 83 365/6; 77 366; 63 366/7; 62 367/8; 58 368; 52 336/8; 50 368/9; 49 370/1; 48 371; 47 371/2; 43 329/34. 345. 572; 40 373; angebliche Anwendung i. J. 464 374/5; i. J. 384 375/7; Versuche zu s. Beseitigung 377/82; moderne Ansichten 382/6
Severianus, Bischof von Gabala, s. kosmologisch. Anschauungen 108. 109/10
Sextilius, Prätor 191

Seite

Sima am ion. Bußtempel zu Delphi 230/3; Stilvergleichung . . . 131/3
Sinacherib, s. Beziehungen zu den ionisch. Städten 179
Soaimios, König von Armenien 89. 90
Soldaten auf Papyri aus Syene 167/8
Söldnerwesen in Griechenland 433/4. 431[2]
Sonne, kosmolog. Anschauungen über sie in altchristlicher Zeit . . 109/10
Sonnenscheibe, geflügelte, ihre Herkunft 483
Sparta: Machtstellung der Könige 60 ff.; politische Stellung ders. in den Perserkriegen 62/3; militärische Direktive in dens. 60/2; Stellung der Agiaden 59/69
Sprache, griech. in Syene 168/9; späte Formen 255/7. 502; lateinische in Syene 168/9; koptische ebenda 168/9
Städte, antike, ihre Entstehung 446/8; griechische: Handel mit Ionien 177/8. 180; ionische s. d.; kretische s. d.
Sterne, kosmolog. Anschauung der altchristlichen Gelehrtenwelt 108. 111/13
Stylobat des ion. Bußtempels in Delphi 207/8
Sulla u. das *senat. consult. ult.* . 365/6
P. Sulpicius Rufus 363/4
Syene, Papyri des Britischen Museums 160/71; Provenienz u. Datierung 161/3; einige Persönlichkeiten ders. 163 ff.; Soldaten u. Seeleute 167/8; Geistliche 168; Schreibersignaturen 168/9; Arten der Dokumente 170/2; Topographie von S. 172/3
Symmachie, griech., Ursachen ihrer Festigkeit 63/8
Synoikismos 443/5. 447[2]; — von Attika s. d.

Temenos der Athena Pronaia in Delphi: die beiden Bußtempel . . . 199 ff.
Teos: Asyliedekrete der Aitoler etc. 137/40. 143[1]; der kretischen Städte 138 ff.; Verhältnis zu Philipp V. 142/4. 143[1]; zu Antiochos III. 148 ff. 158; Asyliedekret des röm. Senats . 156
Textgeschichte der *Historia Augusta* 255/88. 387/423
Themistokles, Verhältnis zu Kleomenes und Aristides 66/7. 69
Theodoros von Phokaea, nicht identisch mit Theodotos 132/3
Theodosius, s. Verhalten gegenüber dem Heidentum 452; in der Schlacht am Frigidus 455. 460 ff.; Stärke seiner Truppen 462/3
Theodotus s. Theodoros
Thermopylen, Verrat d. Ephialtes 42/50

Seite

Thesauroi in Delphi: Knidos 208/9; Siphnos, s. Länge 206[1]; Klazomenae 211. 227. 235/7. 243. 482; Alter 202. 246. 482; Palmenkapitelle 241/6
Tholos der Athena Pronaia in Delphi: Stilvergleichung der Simen . 131/3
Sp. Thorius, Urheber eines nachgracchischen Landgesetzes 187/91. 192. 197
Thymele von Epidauros: Baumeister Polyklet 133; Theodotos . . . 133
Tiridates, Satrap von Armenien 88. 90. 95
Toichobat 203[1]; des ion. Bußtempels in Delphi 207. 208
Topographie des Schlachtfeldes am Frigidus 455. 459ff.; von Corfinium 6 11; von Syene 172/3
Toprakkaläh: Besiedelung 482; Zerstörung 473/4; Ausgrabungen 473ff.
Trebellius, Straßenkämpfe . . . 371
Trittstufen am ion. Bußtempel in Delphi 216/7
Tür des ion. Bußtempels in Delphi 247; -schwelle 213/6; -wand . 211/2. 213
Tyrannis, griech., Merkmale . . 65[3]
τχρηρε, demotisches Wort auf einem Papyrus aus Syene 171/2

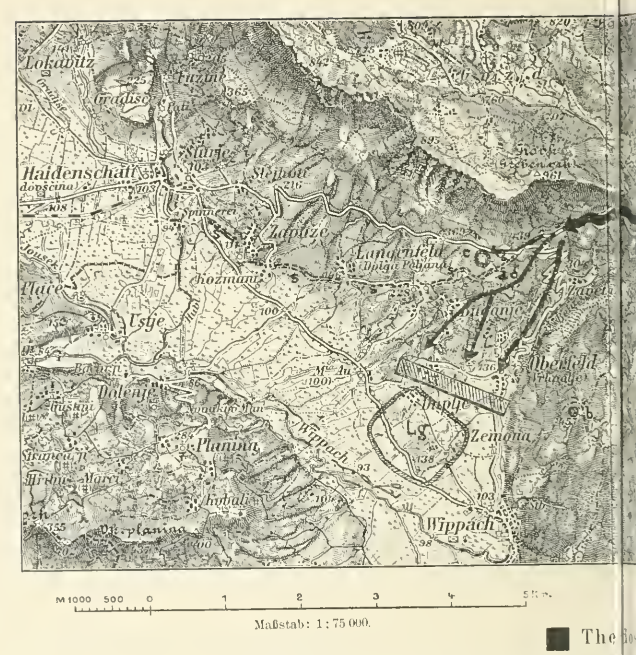
Uebervölkerung Griechenlands . 433/8
Unterbau des ion. Bußtempels in Delphi 206
Urbinas, Handschrift der *Hist. Aug.* Verhältnis zum Palatinus . . 283/7
Urionier 429
Urukagina, Gewichtsstück s. Zeit 125[1]

Valentinian II., Verhalten gegenüber dem Heidentum 452. 453
Vasenscherben aus Kleinasien . 440/1
Vaticanus Latinus 5301, Handschrift der *Hist. Aug.* Verhältnis zum Palatinus 261. 262/3. 267. 268; zum Ambrosianus 269[1]; zum Parisinus 262/3. 267/8; zur *editio princeps* 268. 416; — 1897 275. 395/8; — 1898 395. 398; — 1899 Verhältnis zum Palatinus 261. 265. 271/6; zur Σ-Klasse 275. 276. 397; — 1900 Verhältnis zum Riccardianus 251/2; zu Add. Ms. 12015 283; — 1901 Verhältnis zum Riccardianus 278. 279. 280; — 1902 283/7; — 1903 281/2; — 3311 397[4]; — 5114 Florilegium 411/4
Venezianer Ausgabe der *Hist. Aug.* 415/23
Vitellius, Regierungsantritt 294; s. Todestag 295/304; Ereignisse vor s. Ermordung 299/303
Volk, römisches, s. Beteiligung an der Diktatorwahl . . . 353. 355. 356/7
Volkstribunen, Empfänger des *senat. consult. ult.* 334/40
Voluten der Kapitelle (ionisch u. äolisch) ihre Herkunft 244/6. 469/70. 472. 483/4. 484[1]

Seite

Wanderung, ionische 430/3; dorische 430. 442
Weinbau in Italien . . . . 196. 196[2]

Zählweise des Iosephus 293/295; des Dio 290/3. 295
Zitate: hebräisch: *2. Könige* 18 124; griechische: Aeschylos, *Perser* 450 Schol. 128; Appian, *bell. civ.* 1, 27, 121—124 184/96. 196/7; I, 55 363/4; Aristoteles, *de rep.* II, 6, 7 436/7; Dio 37, 31, 2 322. 367; 38, 14, 5 381; 40, 49, 5 336/7; 40, 64, 4 369; 41, 3, 3 370; 42, 29, 3 334/5; 42, 29, 4 334/5. 345; 46, 16, 2 334/5; 29, 5 331/2; 31, 2 322. 332ff.; 45, 3 327; 47, 4 372; 48, 33, 3 322. 373; 54, 10, 1 373; 71, 14, 1f. 87/8; 23, 1 76; 25, 1, 2 76/7; Herodot VI, 50. 51 54; 61—70 52/8; VII, 3 48/49. 52; 101ff. 48; 141 58[1]; 213ff. 49/50; 234 50/1; 239 51/2; VIII, 3 502; 65 45/8; IX, 85 313/4; *Ἡρώδου περὶ πολιτείας* § 11 257. 502; Isokrates, *Phil.* 120ff. 437; Pausanias X, 8, 6 248[1]; Plutarch, *Cic.* 15 368; *Pomp.* 59 369; *Ti. Gracchus* 18 359/62; Suidas, *v. Μάρτιος* 88/90; Thuk. II, 15 446; Zosimus IV, 48, 4 456ff., lateinische: Ambros., *epist.* 62, 4 457; *in psalm.* 36, 25 457; Asconius, *in Milonem* § 67 336/7; Augustin, *civ. Dei* V, 26 454ff. 455[1]; Caesar, *bell. civ.* I, 1ff. 370; 1, 5 380; Cicero, *ad Atticum* VIII, 6, 2 25; 11 A 22; 12 A 25/6; B 22/3; C 23/4; D 25; *fam.* XVI, 11, 2 370; *Brutus* 36. § 136 188/90. 190/1; *Cat.* I, 3ff. 367; *de domo sua* 38, 101 376/7; *de oratore* II, 30, 132 362; 70, 284 190; *or. Phil.* V, 3, 10 330; 12, 34 323. 331; VII, 1, 1 331; VIII, 11, 33 332ff.; *in Pis.* 31, 77 368; *pro Rabirio* Anf. 377/80; 7, 20 335ff. 363; Claudian, *de III. cons. Hon.* 93 457; 99 459; Jul. Exuperantius (*Arch. lat. Lexicographie* XII, p. 567) Kap. 5 365/6; 7 365/6; Festus *ed.* Müller p. 198 357/8; Livius III, 4ff. 374/5; VI, 11—20 375; XXVII, 16 354/5; *epit.* LVIII 192/3. 192[3]; Val. Maximus 1, 5, 5 363/4; III, 2, 17 359/62; 2, 18 363; Orosius VII, 35 456ff.; Rufinus XI, 33 460ff.; Sallust, *Cat.* 29 345. 367. 380; *hist.* I fr. 77 323. 366; Sokrates V, 25 456ff.; Sozomenus VII, 22, 6 462; 24 456ff.; Sueton, *Vitell.* 16 303; Tacitus, *hist.* III, 68f. 299/301; Theodoret V, 24 456ff.; Varro, *res rustica* I, 1, 10 193/4; *vit. A.* 19, 5 390/1; 19, 6 389/90; *vit. Avidii Cassii* 6, 5ff. 86/7; *vit. Car.* Umstellungen 266/68; *vit. Gall.* I, 1 391/2; 4, 2 392/3; 17, 1 u. 2 404/5; *vit. Max.* 6, 5 406; *vit. PN* 3, 11 413; *vit. SA* Umstellungen 264/6; 24, 6 406/7; 66, 3 413/4; 68 . . . . 420[4]



a) Standpunkt des Theodosius am Morgen de

A. Mutmaßliche Stellung

O. Seeck-G. Veith, Klio Bd. XIII S. 451—467.



osius. ☐ Eugenius.

weiten Schlachttages; b) Jupiter-Statue; c) Kastell an der Straße;
s Arbitio; sss) Verlauf der römischen Straße.

